Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Sammeldatei der Drucksachen
zur
2. Tagung der 13. Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
vom
23. bis 26. November 2022

Stand: 11. November 2022

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksachenliste

Druck-sachen-Nr.	2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 23.11. bis 26.11.2022	eingestellt am
32/22	Tagesordnung	11.10.2022
33/22	Ergänzung der Tagesordnung	01.11.2022
34/22	Bericht der Präses	Tisch-vorlage
35/22	Bericht des Kooperationsrates	28.10.2022
36/22	ekhn2030 Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN	26.10.2022
37/22	ekhn2030 Bericht des Arbeitspakets 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend"	24.10.2022
38/22 B	ekhn2030 Beschlüsse zu Arbeitspaket 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend"	24.10.2022
39/22	ekhn2030 Bericht des Arbeitspakets 9 „Handlungsfelder und Zentren"	01.11.2022
40/22 B	ekhn2030 Beschlüsse zu Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren"	01.11.2022
41/22	ekhn2030 Bericht des Querschnittsthemas 5 „Verwaltungsentwicklung" (in kirchenrecht-ekhn.de ohne Langfassung)	26.10.2022
42/22	Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds *(nur schriftlich)*	24.10.2022
43/22	Bericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel *(nur schriftlich)*	24.10.2022
44/22	Bericht über die Tagungshäuser der EKHN für das Jahr 2021	28.10.2022
45/22	Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden	28.10.2022

Erläuterung:

B = Beschluss G = Gesetz W = Wahl
F = Frage(stunde) DA = Dekanatsantrag R = Resolution
Berichte und sonstige Drucksachen erhalten keinen Buchstaben.

46/22	Bericht der Ausschüsse	---
46-1/22	Verwaltungsausschuss	28.10.2022
46-2/22	Rechtsausschuss	20.10.2022
46-3/22	Bauausschuss	20.10.2022
46-4/22	Ausschusses für Gesellschaftliche Verantwortung	21.10.2022
46-5/22	Finanzausschuss	28.10.2022
46-6/22	Theologischer Ausschuss	01.11.2022
46-7/22	Ausschusses für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	01.11.2022
46-8/22	Rechnungsprüfungsausschuss	01.11.2022
46-9/22	Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene und Lebenswelten	01.11.2022
47/22	Bericht über die 3. Tagung der 13. EKD-Synode vom 6. bis 9. November 2022	
47-1/22	EKD-Bericht Prof. Dr. Angela Rinn	11.11.2022
48/22 G	ekhn2030 – Entwurf eines Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst) (2. und 3. Lesung)	01.11.2022
49/22 G	Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2023	28.10.2022
49-1/22 G	Ergänzung zum Haushaltsplan 2023: Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen, Seiten 58-1 bis 58-5	04.11.2022
50/22 G	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Vereinfachung von Jahresabschlüssen und zu weiteren Änderungen der Kirchlichen Haushaltsordnung	21.10.2022
51/22 G	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Anpassung kirchenrechtlicher Bestimmungen an die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes	21.10.2022
52/22 G	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Transformation des Kooperationsvertrages	28.10.2022
53/22 G	Entwurf eines Kirchengesetzes über das zuständige Disziplinargericht im ersten Rechtszug	17.10.2022
54/22 B	Jahresabschluss 2018: Ergebnisverwendung und Entlastung der Kirchenleitung	01.11.2022
55/22 B	Abnahme der Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2021	17.10.2022

56/22 B	Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2023	21.10.2022
57/22 B	Übernahme der RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH („RDW HN gGmbH")	21.10.2022
58/22 B	Benennung und Themenzuordnung synodaler Ausschüsse	01.11.2022
59/22 W	Wahl des Leiters/der Leiterin der Kirchenverwaltung	01.11.2022
60/22 W	Wahl von zwei nicht ordinierten Gemeindegliedern in die Kirchenleitung	Tisch-vorlage
61/22 W	Wahl eines Mitglieds in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgerichts	11.11.2022
62/22 W	Wahl eines 2. stellvertretenden Mitglieds unter 27 Jahren in die EKD-Synode	Tisch-vorlage
63/22 W	Nachwahlen in synodale Ausschüsse – Sammeldrucksache	Tisch-vorlage
64/22 DA	Dekanat Mainz: Unterstützung bei der Doppik-Umstellung	11.10.2022
65/22 DA	Dekanat Mainz: Aussetzung des § 8 des Kirchengesetzes zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG)	11.10.2022
66/22 DA	Dekanat Hochtaunus: Erlös aus dem Verkauf der Jugendburg Hohensolms – Zuwendung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	11.10.2022
67/22 DA	Dekanat Biedenkopf-Gladenbach: Änderung der Lebensordnung in Abschnitt II. Punkt 3.2. Ordnung und Leitung des Gottesdienstes Ziffer 115	11.10.2022
68/22 DA	Dekanat Biedenkopf-Gladenbach: Eingruppierung Geschäftsführer*innen GüT	11.10.2022
69/22 DA	Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz; hier: Änderung des § 7 Absatz 2 des KG zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung	01.11.2022
70/22 DA	Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz; hier: Änderung des § 7 Absatz 4 des KG zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung	01.11.2022
71/22 DA	Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz; hier: Änderung des § 8 Absatz 1 des KG zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung	01.11.2022
72/22 DA	Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zum § 2d Regionalgesetz; hier: Ergänzende Regelungen zum geschäftsführenden Ausschuss	01.11.2022
73/22 DA	Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz; hier: Änderung des § 9 Absatz 1 des KG zur	01.11.2022

	Umsetzung der Pfarrstellenbemessung	
74/22 DA	Dekanat Kronberg: Antrag zum Pfarrstellengesetz; hier: Erläuterung erbeten zu § 4 Absatz 2 PfStG	01.11.2022
75/22 DA	Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz; hier: Ergänzung zu § 17 Absatz 3 PfStG	01.11.2022
76/22 DA	Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz; hier: Änderungen zu § 4 Absätze 1 und 3 GpG	01.11.2022
77/22 DA	Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zu § 28 KDO und zum Verkündigungsdienstgesetz; hier: Änderung § 1 Absatz 1 GpVO	01.11.2022
78/22 DA	Dekanat Kronberg: Änderung zu § 1 Absatz 4 GpVO	01.11.2022
79/22 DA	Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz; hier: Änderungen § 21 Absätze 1 und 2 PfDWVO	01.11.2022
80/22 DA	Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz; hier: Änderung § 3 Absatz 2a Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrdienstverhältnis auf Probe	01.11.2022
81/22 DA	Dekanat Bergstraße: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz; hier: Nachbarschaftskonferenz – Stimmverhältnis der Gemeinden im Gesamtkirchenvorstand	01.11.2022
82/22 DA	Dekanat Ingelheim-Oppenheim: Aussetzen § 8 GBEPG	01.11.2022
83/22 DA	Dekanat Ingelheim-Oppenheim: Änderungsantrag zur KGWO	01.11.2022
84/22 DA	Dekanat Ingelheim-Oppenheim: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz; hier: Änderung des § 7 Absatz 7 des KG zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung	01.11.2022
85/22 DA	Dekanat Ingelheim-Oppenheim: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz; hier: Änderung des § 9 Absatz 1 des KG zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung	01.11.2022
86/22 DA	Dekanat Ingelheim-Oppenheim: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz; hier: 1. Ergänzung des § 9 Absatz 2 des KG zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung	01.11.2022
87/22 DA	Dekanat Ingelheim-Oppenheim: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz; hier: 2. Ergänzung des § 9 Absatz 2 des KG zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung	01.11.2022
88/22 DA	Dekanat Ingelheim-Oppenheim: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz; hier: Änderung von § 5 Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD	01.11.2022
89/22 DA	Dekanat Wetterau: Gesonderter Status der Jugendräume im GBEPG sowie Verwendung Verkaufserlöse aus Jugendeinrichtungen der EKHN	01.11.2022

90/22 DA	Dekanat Wetterau: Änderung der Grundstücksverordnung	01.11.2022
91/22 B	Jahresabschluss 2019: Ergebnisverwendung und Entlastung der Kirchenleitung	01.11.2022
92/22 F	Frage der Synodalen Jahn-Lennig zu Gemeindeassistenzen	03.11.2022

Drucksache **Nr. 32/22**

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

☎ (06151) 405-308/307
🖷 (06151) 405-304

E-Mail: Synodalbuero@ekhn.de

10. Oktober 2022

An die
Mitglieder der Dreizehnten Kirchensynode
der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

hiermit laden wir Sie zur 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein.

Die Tagung beginnt am **Mittwoch, 23. November 2022, um 9:30 Uhr** mit einem Gottesdienst in der **Kirche St. Konrad, Waldstraße 259 in Offenbach (gegenüber der Stadthalle)** und endet am **Samstag, 26. November 2022**, voraussichtlich um 15 Uhr.

TAGUNGSORT:

Stadthalle Offenbach
Waldstraße 312
63071 Offenbach am Main

TAGESORDNUNG:

1. Bericht der Präses
   (Drucksache **Nr. 34/22**)
2. Berichte der Kirchenleitung
   - 2.1 Bericht des Kooperationsrates
     (Drucksache **Nr. 35/22**)
   - 2.2 ekhn2030
   - 2.2.1 ekhn2030 Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN
     (Drucksache **Nr. 36/22**)
   - 2.2.2 ekhn2030 Bericht des Arbeitspakets 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“
     (Drucksache **Nr. 37/22**)
   - 2.2.3 ekhn2030 Bericht des Arbeitspakets 9 „Handlungsfelder und Zentren“
     (Drucksache **Nr. 39/22**)
   - 2.2.4 ekhn2030 Bericht des Querschnittsthemas 5 „Verwaltungsentwicklung“
     (Drucksache **Nr. 41/22**)
   - 2.3 Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds (nur schriftlich)
     (Drucksache **Nr. 42/22**)
   - 2.4 Bericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel (nur schriftlich)
     (Drucksache **Nr. 43/22**)
   - 2.5 Bericht über die Tagungshäuser der EKHN für das Jahr 2021
     (Drucksache **Nr. 44/22**)
3. Berichte der Ausschüsse
   (Drucksache **Nr. 46/22**)
4. Bericht über die 3. Tagung der 13. EKD-Synode vom 6. bis 9. November 2022
   (Drucksache **Nr. 47/22**)
5. Thema: 50 Jahre Evangelische Mission in Solidarität
6. Kirchengesetze
   - 6.1 ekhn2030 – Entwurf eines Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst)
     (2. und 3. Lesung)
     (Drucksache **Nr. 48/22 G**)
   - 6.2 Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2023 (3 Lesungen)
     (Drucksache **Nr. 49/22 G**)
   - 6.3 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Vereinfachung von Jahresabschlüssen und zu weiteren Änderungen der Kirchlichen Haushaltsordnung (3 Lesungen)
     (Drucksache **Nr. 50/22 G**)
   - 6.4 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Anpassung kirchenrechtlicher Bestimmungen an die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (3 Lesungen)
     (Drucksache **Nr. 51/22 G**)

6.5 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Transformation des Kooperationsvertrages (3 Lesungen)
(Drucksache **Nr. 52/22 G**)

6.6. Entwurf eines Kirchengesetzes über das zuständige Disziplinargericht im ersten Rechtszug (1. Lesung)
(Drucksache **Nr. 53/22 G**)

7. Beschlüsse

7.1 Jahresabschluss 2018: Ergebnisverwendung und Entlastung der Kirchenleitung
(Drucksache **Nr. 54/22 B**)

7.2 Abnahme der Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2021
(Drucksache **Nr. 55/22 B**)

7.3 Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2023
(Drucksache **Nr. 56/22 B**)

7.4 ekhn2030 Beschlüsse zu Arbeitspaket 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“
(Drucksache **Nr. 38/22 B**)

7.5 ekhn2030 Beschlüsse zu Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“
(Drucksache **Nr. 40/22 B**)

7.6 Übernahme der RDW HN- Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH
(Drucksache **Nr. 57/22 B**)

7.7 Benennung und Themenzuordnung synodaler Ausschüsse
(Drucksache **Nr. 58/22 B**)

8. Wahl des Leiters/der Leiterin der Kirchenverwaltung
(Drucksache **Nr. 59/22 W**)

9. Wahl von zwei nicht ordinierten Gemeindemitgliedern in die Kirchenleitung
(Drucksache **Nr. 60/22 W**)

10. Wahl eines Mitglieds in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht
(Drucksache **Nr. 61/22 W**)

11. Wahl eines 2. stellvertretenden Mitglieds unter 27 Jahren in die EKD-Synode
(Drucksache **Nr. 62/22 W)**

12. Nachwahlen in synodale Ausschüsse

12.1 Wahl eines nicht ordinierten Mitglieds in den Rechtsausschuss der 13. Kirchensynode
(Sammel-Drucksache **Nr. 63/22 W**)

12.2 Wahl eines nicht ordinierten Mitglieds und eines ordinierten Mitglieds in den Finanzausschuss der 13. Kirchensynode
(Sammel-Drucksache **Nr. 63/22 W**)

12.3 Wahlen von vier ordinierten Mitgliedern in den Rechnungsprüfungsausschuss der 13. Kirchensynode
(Sammel-Drucksache **Nr. 63/22 W**)

12.4 Wahl eines ordinierten Mitglieds in den Verwaltungsausschuss der 13. Kirchensynode
(Sammel-Drucksache **Nr. 63/22 W**)

12.5 Wahl eines nicht ordinierten Mitglieds in den Ausschuss Bildung Generationen Jugend (Arbeitstitel) der 13. Kirchensynode
(Sammel-Drucksache **Nr. 63/22 W**)

13. Fragestunde

14. Anträge von Dekanatssynoden

    14.1 Dekanat Mainz: Unterstützung bei der Doppik-Umstellung
    (Drucksache **Nr. 64/22 DA**)

    14.2 Dekanat Mainz: Aussetzung des § 8 des Kirchengesetzes zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG)
    (Drucksache **Nr. 65/22 DA**)

    14.3 Dekanat Hochtaunus: Erlös aus dem Verkauf der Jugendburg Hohensolms – Zuwendung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
    (Drucksache **Nr. 66/22 DA**)

    14.4 Dekanat Biedenkopf-Gladenbach: Änderung der Lebensordnung in Abschnitt II. Punkt 3.2. Ziffer 115
    (Drucksache **Nr. 67/22 DA**)

    14.5 Dekanat Biedenkopf-Gladenbach: Eingruppierung Geschäftsführer*innen GüT
    (Drucksache **Nr. 68/22 DA**)

Ergibt sich aus dem Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden (Drucksache **Nr. 45/22**) und den Berichten der Ausschüsse (Drucksache **Nr. 46/22**) weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodenmitgliedern auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen (§ 1 Abs. 6 Geschäftsordnung der Dreizehnten Kirchensynode).

Bitte beachten Sie: Wir stellen Ihnen die Drucksachen in digitaler Form über die Synodencloud zur Verfügung. Die Drucksachen werden jeweils nach Freigabe eingestellt. In gedruckter Form erhalten Sie sie nur auf Anforderung beim Synodalbüro (Email: Synodalbuero@ekhn.de; Telefon 06151 405-304).

Anmeldung und Hotelunterbringung:

Wir haben für Sie im Hotel Flemings Frankfurt Main-Riverside, Lange Straße 5-9, 60311 Frankfurt Zimmer reserviert (für den Ältestenrat wie üblich im Spenerhaus). Wenn ein bestelltes Quartier nicht in Anspruch genommen werden kann, bitten wir, dies spätestens 8 Tage vor Beginn der Tagung dem Synodalbüro zu melden.

Bitte teilen Sie uns Ihren Übernachtungswunsch bis **Dienstag, 25. Oktober 2022**, auf dem beiliegenden Anmeldebogen dem Synodalbüro mit. (Synodalbüro der EKHN, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt oder Fax 06151 405 304 oder E-Mail: synodalbuero@ekhn.de).

Anreise mit der Bahn / Weg vom Hotel zur Halle:

Die Halle ist gut mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar.

Mit der Deutschen Bahn kommen Sie entweder mit dem Regionalverkehr am Hauptbahnhof Offenbach an oder mit der S-Bahn (Linien S1, S2 und S9) an der Haltestelle Offenbach Zentrum/Marktplatz. Von beiden Bahnhöfen aus nehmen Sie bitte die Buslinie 101 in Richtung Bieber (Markwaldstraße).

Vom Hotel Flemings Riverside aus dauert die Fahrt zur Stadthalle mit einmaligem Umsteigen in Offenbach ca. 45 Minuten:

- Fußweg zum S-Bahnhof Ostendstraße (ca. 500 m)
- S-Bahn-Linien S1 (Rödermark-Ober-Roden), S2 (Dietzenbach) oder S9 (Hanau Hbf) bis Offenbach-Zentrum/Marktplatz
- Umsteigen in Buslinie 101 an der Haltestelle Marktplatz/Frankfurter Straße in Richtung Bieber bis zur Haltestelle Tempelsee Stadthalle.
- Fußweg unter 100 m bis zur Stadthalle.

Wenn Sie in Ihrer Mobilität eingeschränkt sind, bieten wir Ihnen einen Shuttledienst vom Flemings an. Die Unterbringung erfolgt diesmal deswegen im Hotel Flemings.

Fahrgemeinschaften / Parkmöglichkeiten:

Wir bitten diejenigen, die nicht mit Bahn und/oder Bus kommen, herzlich darum, Fahrgemeinschaften zu bilden. Für die Anfahrt zu einem Fahrgemeinschafts-Treffpunkt würden wir auch Taxikosten in Kauf nehmen, wenn dadurch insgesamt die Kostenbelastung (durch Anfahrt und Parkgebühren) geringer wird.

An der Stadthalle Offenbach und in der direkten Umgebung stehen ausreichend Parkplätze zur Verfügung.

Hygienehinweise:

Die hohen Infektionszahlen durch Corona erfordern weiterhin unsere erhöhte Aufmerksamkeit, die Maßnahmen müssen ggf. den dann geltenden Erfordernissen angepasst werden. Aktuell bitten wir Sie um Folgendes:

Bitte testen Sie sich vor Beginn der Tagung zu Hause mit einem Schnelltest. Sie erhalten bei der Anmeldung dann vier Schnelltests für die Folgetage.

Bitte nutzen Sie zu Ihrem und zum allgemeinen Schutz in den Innenräumen eine medizinische Maske, bei Unterschreiten von 1,5 m Abstand auch eine FFP2-Maske, dies gilt besonders am Buffet. Zu Wortbeiträgen kann die Maske gerne abgenommen werden. Wir stellen Ihnen vier FFP2-Masken pro Person bei der Anmeldung in der Halle zur Verfügung.

Bitte achten Sie auf regelmäßige Handdesinfektion. Die Gelegenheit dafür ist in der Halle gegeben.

Verpflegung:

Das Mittag- und Abendessen werden Sie in der Stadthalle an Ihrem Platz, im Foyer oder auch im großzügigen Restaurantbereich einnehmen, das Frühstück wird in Ihrem Hotel serviert. Wünsche hinsichtlich des Essens können auf dem Anmeldeformular gerne mitgeteilt werden.

Vertretung / Beurlaubung:

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, an der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode teilzunehmen, bitten wir um umgehende Benachrichtigung Ihrer Stellvertreterin/Ihres Stellvertreters **und** des Synodalbüros.

Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch die oder den Präses. Die entsprechenden Anträge sind im Tagungsbüro und in der Synodencloud erhältlich.

Tagungsbüro:

Das Tagungsbüro ist unter der Rufnummer 0151 26 24 19 28 zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Pfeiffer

Präses der Dreizehnten Kirchensynode

Anlagen:

- Anmeldebogen für die 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode
- Druckexemplar der Geschäftsordnung der Dreizehnten Kirchensynode

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 33/22**

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

☎ (06151) 405-308/307
🖷 (06151) 405-304

E-Mail: Synodalbuero@ekhn.de

1. November 2022

An die
Mitglieder der Dreizehnten Kirchensynode
der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

nachstehend geben wir Ihnen die Ergänzung der Tagesordnung (Drucksache **Nr. 33/22**) der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode bekannt:

ERGÄNZUNG ZUR TAGESORDNUNG

7. Beschlüsse

7.8 Jahresabschluss 2019: Ergebnisverwendung und Entlastung der Kirchenleitung
(Drucksache **Nr. 91/22 B**)

14. Anträge von Dekanatssynoden

14.6 Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz;
hier: Änderung des Artikel 1 § 7 Absatz 3 (KG zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung *))
(Drucksache **Nr. 69/22 DA**)

14.7 Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz;
hier: Änderung des Artikel 1 § 7 Absatz 4 (KG zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung *))
(Drucksache **Nr. 70/22 DA**)

14.8 Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz;
hier: Änderung des Artikel 1 § 8 Absatz 1 (KG zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung *))
(Drucksache **Nr. 71/22 DA**)

14.9 Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zum § 2d Regionalgesetz;
hier: Ergänzende Regelungen zum geschäftsführenden Ausschuss
(Drucksache **Nr. 72/22 DA**)

14.10 Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz;
hier: Änderung des Artikel 1 § 9 Absatz 1 (KG zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung *))
(Drucksache **Nr. 73/22 DA**)

14.11 Dekanat Kronberg: Antrag zum Pfarrstellengesetz;
hier: Erläuterung erbeten zu Artikel 2 Ziffer 2b) (§ 4 Absatz 2 Pfarrstellengesetzes (PfStG))
(Drucksache **Nr. 74/22 DA**)

14.12 Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz;
hier: Ergänzung zu Artikel 2 Ziffer 5 (§ 17 Absatz 3 Pfarrstellengesetz (PfStG))
(Drucksache **Nr. 75/22 DA**)

14.13 Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz;
hier: Änderungen zu Artikel 3 Ziffern 1 und 2 (§ 4 Absätze 1 und 3 Gemeindepädagogengesetz (GPD))
(Drucksache **Nr. 76/22 DA**)

14.14 Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zu § 28 Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDO) und zum Verkündigungsdienstgesetz;
hier: Änderung zu Artikel 10 Ziffer 1c) (§ 1 Absatz 1 Gemeindepädagogenverordnung (GpDO))
(Drucksache **Nr. 77/22 DA**)

14.15 Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zur Gemeindepädagogenverordnung (GpDO);
hier: Änderung zu Artikel 10 Ziffer 1c) (§ 1 Absatz 4 Gemeindepädagogenverordnung (GpDO))
(Drucksache **Nr. 78/22 DA**)

14.16 Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz;
hier: Änderungen zu Artikel 15 (§ 21 Absätze 1 und 2 Pfarrdienstwohnungsverordnung (PfDWVO))
(Drucksache **Nr. 79/22 DA**)

14.17 Dekanat Kronberg: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz;
hier: Änderung zu Artikel 16 Ziffer 4b (§ 3 Absatz 2a Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrdienstverhältnis auf Probe)
(Drucksache **Nr. 80/22 DA**)

14.18 Dekanat Bergstraße: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz
hier: Nachbarschaftskonferenz – Stimmverhältnis der Gemeinden im Gesamtkirchenvorstand
(Drucksache **Nr. 81/22 DA**)

14.19 Dekanat Ingelheim-Oppenheim: Aussetzen § 8 Kirchengesetz zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG)
(Drucksache **Nr. 82/22 DA**)

14.20 Dekanat Ingelheim-Oppenheim: Änderungsantrag zur Kirchengemeindewahlordnung
(Drucksache **Nr. 83/22 DA**)

14.21 Dekanat Ingelheim-Oppenheim: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz;
hier: Änderung zu Artikel 1 § 7 Absatz 3 (KG zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung *))
(Drucksache **Nr. 84/22 DA**)

14.22 Dekanat Ingelheim-Oppenheim: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz;
hier: Änderung zu Artikel 1 § 9 Absatz 1 (KG zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung *))
(Drucksache **Nr. 85/22 DA**)

14.23 Dekanat Ingelheim-Oppenheim: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz;
hier: 1. Ergänzung des Artikel 1 § 9 Absatz 2 (KG zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung *))
(Drucksache **Nr. 86/22 DA**)

14.24 Dekanat Ingelheim-Oppenheim: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz;
hier: 2. Ergänzung des Artikel 1 § 9 Absatz 2 (KG zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung *))
(Drucksache **Nr. 87/22 DA**)

14.25 Dekanat Ingelheim-Oppenheim: Änderungsantrag zum Verkündigungsdienstgesetz
hier: Änderung zu Artikel 6 (§ 5 Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD)
(Drucksache **Nr. 88/22 DA**)

14.26 Dekanat Wetterau: Gesonderter Status der Jugendräume im GBEPG sowie Verwendung Verkaufserlöse aus Jugendeinrichtungen der EKHN
(Drucksache **Nr. 89/22 DA**)

14.27 Dekanat Wetterau: Änderung der Grundstücksverordnung
(Drucksache **Nr. 90/22 DA**)

*) Der volle Titel des Gesetzes gemäß Drucksache **Nr. 20/22** lautet: Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024, zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes (Stellen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst) in den Jahren 2025 bis 2029 und zur Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen. Die Bezüge der Dekanatsanträge verweisen entsprechend auf die Drucksachen **Nr. 20/22.** Die Fassung zur 2. Lesung des Gesetzes findet sich in der Drucksache **Nr. 48/22 G**. In der Synodalverhandlung werden die Dekanatsanträge jeweils mit den ggf. geänderten Bezügen aufgerufen.

Die Kollekte des Eröffnungsgottesdienstes ist für den Zukunftsfonds für Kinder und Jugendliche der Evangelischen Mission in Solidarität bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Pfeiffer

Präses der Dreizehnten Kirchensynode

Drucksache **Nr. 35/22**

Bericht des Kooperationsrates für die Synoden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau haben durch den Kooperationsvertrag zum 1. Januar 2013 eine verbindliche Kooperation (§1) in den Aufgabengebieten „Mission und Ökumene“, „Religionspädagogik“, „Akademiearbeit“ und „Theologische Aus- und Fortbildung“ vereinbart. Zugleich wurde für die Kooperationsfelder „Mission und Ökumene“ und „Religionspädagogik“ die Errichtung zweier gemeinsamer Einrichtungen beschlossen (§2): Das Zentrum Oekumene in Frankfurt, in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und das Religionspädagogische Institut in Marburg, in Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Zur Begleitung der Umsetzung, zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder und zur Berichterstattung an beide Synoden (§8) ist seit dem 25. Februar 2013 ein Kooperationsrat eingesetzt, dessen Amtszeit 6 Jahre beträgt. Dem Kooperationsrat gehören je vier von der Kirchenleitung der EKHN und dem Rat der Landeskirche der EKKW bestimmte Mitglieder an.

Seit 2019 besteht der Kooperationsrat aus folgenden Personen:

für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Pfr. Wolfgang Prawitz (Vorsitzender bis 09.09.2022, Stellv. Vorsitzender ab 09.09.2022), OKRin Dr. Melanie Beiner, Propst Matthias Schmidt und OKR Sönke Krützfeld

für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck OLKRin Claudia Brinkmann-Weiß (Stellv. Vorsitzende bis 09.09.2022, Vorsitzende ab 09.09.2022), Pröpstin Sabine Kropf-Brandau, OLKRin Dr. Gudrun Neebe und Präses Dr. Michael Schneider (seit Juni 2022)

Der Vorsitzende des Kooperationsrats hat an einer Klausur der Referent*innen der beiden Landeskirchen teilgenommen, bei der es um die Frage künftiger weiterer Kooperationen ging (§ 12), denn es gibt gewachsene Kooperationen in unterschiedlichen Arbeitsbereichen beider Kirchen. Der Rat der Landeskirche und die Kirchenleitung haben Arbeitsgruppen beauftragt, weitere Kooperationen auszuloten. Außerdem soll die Gründung eines Verbands als Träger künftiger gemeinsamer Einrichtungen vorbereitet werden.

Der Kooperationsrat hat festgestellt, dass die Im Kooperationsvertrag vorgesehene Rechtsangleichung in den Kooperationsfeldern (§ 11) noch nicht sehr weit gediehen ist. Insbesondere die Situation im RPI mit den deutlichen Unterschieden in der Vergütung der Studienleiter*innen konnte mit einem Vorschlag des Kooperationsrats einer einvernehmlichen Lösung der Kirchenleitung und des Rats der Landeskirche zugeführt werden.

Zum 01.01.2023 ändert sich die Umsatzbesteuerung durch Inkrafttreten des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) grundlegend. Die derzeitige rechtliche Aufstellung der Kooperationen zwischen der EKHN und der EKKW könnte künftig zu einer Umsatzsteuerpflicht der wechselseitigen Zahlungen zur Finanzierung der Einrichtungen des Zentrums Oekumene und des Religionspädagogischen Instituts führen, weil die Voraussetzungen für eine Nichtsteuerbarkeit nach § 2b UStG nicht vorliegen. Deshalb hat sich der Kooperationsrat intensiv mit dem Entwurf eines Kirchengesetzes zur Transformation des Kooperationsvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck befasst. Der Gesetzentwurf liegt den Synoden gemeinsam mit dem überarbeiteten Kooperationsvertrag zur Beschlussfassung vor. (Weitere Information dazu finden sich in der entsprechenden Drucksache.)

Der Kooperationsvertrag sieht die Evaluierung der Finanzierung der gemeinsamen Einrichtungen nach acht Jahren vor (§ 10,5), diese war deshalb in 2021 durchzuführen und dem Rat der Landeskirche und der Kirchenleitung darüber zu berichten. Der Kooperationsrat hat sich deshalb von den Koordinierungsgruppen der beiden Zentren einen schriftlichen Bericht über die finanzielle Entwicklung in den Jahren 2013 bis 2021 vorlegen lassen und die Finanzreferenten beider Kirchen um eine schriftliche Stellungnahme dazu gebeten. Beide Zentren hatten in diesen acht Jahren eine Einsparauflage in Höhe von 1 %, ohne jeden Ausgleich für Inflation oder Gehaltssteigerungen, zu erfüllen, was beiden Zentren gelungen ist. Das heißt, dass beide Einrichtungen in den ersten acht Jahren ihres Bestehens brutto über 20% Kürzung zu verkraften hatten. Die Finanzreferenten hielten in ihrer Stellungnahme fest: „Die Synergien infolge der Kooperation scheinen mittels der erzielten Einsparungen aus Finanzsicht realisiert. In Summe beider Arbeitsbereiche ist die Zielmarke für das Jahr 2022 erreicht worden.“ Der Kooperationsrat hat in seinem Evaluationsbericht an die Marburger Konferenz (Konferenz des Rates der Landeskirche und der Kirchenleitung) folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Fortsetzung der bisherigen, bewährten Kooperationen im ZOE und RPI.
2. Ernsthaftes Angehen der beiden im Kooperationsvertrag bereits benannten Kooperationsbereiche „Akademien“ und „Theologische Aus- und Fortbildung“.
3. Erschließung weiterer Kooperationsbereiche und Prüfung der rechtlichen Möglichkeit eines Trägerverbandes.
4. Beförderung von Rechtsangleichungen, wo diese mögliche sind.
5. Beibehaltung des Finanzierungsschlüssels (1/3 EKKW, 2/3 EKHN).
6. Der Kooperationsrat rät dringend von einer Fortsetzung der bisherigen jährlichen Einsparquote von 1,0 Prozent des Kirchensteuerzuschussbedarfs ab.
7. Beschlüsse zur Reduzierung der Mittel der gemeinsamen Zentren sind mit Beschlüssen zur Prioritätensetzung in den Aufgaben und Angeboten der Zentren zu verbinden.

Sowohl die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau als auch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck befinden sich in tiefgreifenden Transformationsprozessen. Die Mitglieder des Kooperationsrats haben sich über die entsprechenden Prozesse in ihren Landeskirchen ausgetauscht. Der Kooperationsrat hat die Koordinierungsgruppen der beiden Einrichtungen um jeweils eine Vorlage gebeten, in der beschrieben ist, welche Kürzungsauflagen zu welchen inhaltlichen Veränderungen und Einschränkungen der Arbeit führen würden (vgl. Ziffer 7 der Empfehlungen). Er hat diese Unterlagen an die Kirchenleitung und den Rat der Landeskirche weitergeleitet, damit sie in die weiteren Prozesse der Landeskirchen eingebracht werden können.

Der Kooperationsrat hat sich mit Einsparszenarien der beiden Einrichtungen intensiv befasst und legt die Szenario-Berichte diesem Bericht zur Konkretisierung seiner Empfehlungen als Anlagen bei. Der Kooperationsrat erinnert an seine Empfehlung zur Finanzierungsevaluation in Ziffer 7 (siehe oben) und bittet auf dieser Grundlage die beiden Kirchen folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Das Religionspädagogische Institut und das Zentrum Ökumene sollen auch künftig als gemeinsame Einrichtungen der beiden Landeskirchen geführt werden.
2. Für mögliche Einsparungen ist zu berücksichtigen, dass in den beiden Zentren Aufgaben konzentriert wurden, die einen hohen Verpflichtungsgrad aufweisen, (a) gegenüber staatlichen Stellen (z.B. Religionsunterricht nach Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz), (b) gegenüber anderen Landeskirchen und kirchlichen Einrichtungen (z.B. Brot für die Welt, Partnerkirchen, Missionswerke) sowie (c) durch strukturelle Vorgaben in Kirchengesetzen (z.B. Grundordnung).
3. Die Finanzzuweisungen an beide Einrichtungen sollen künftig allgemeine Kostensteigerungen berücksichtigen (Inflationsausgleich).

Die beiden folgenden Berichte des Zentrums Oekumene und des Religionspädagogischen Instituts geben Einblick in die gemeinsame Arbeit. Sie zeigen, wie sich die Arbeit auf den beiden Kooperationsfeldern heute darstellt und vor welche Aufgaben und Herausforderungen die Einrichtungen stehen. Die Berichte haben den Stand von August 2022.

Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Strategisch wichtiges - Entwicklungen während Corona - Herausforderungen für die nächsten Jahre

Im Berichtszeitraum Sommer 2020 bis Sommer 2022 hat es erhebliche personelle Veränderungen im Zentrum Oekumene gegeben. Insgesamt wurden 8 Referent*innen aus ihren Aufgabenbereichen verabschiedet – 6 davon in den Ruhestand. Von diesen Stellen konnten 5 neu besetzt werden (Brot für die Welt, Friedensbildung, Interreligiöser Dialog Judentum und Naher Osten, Interreligiöser Dialog Islam, Interkulturelle und Diversity Bildung) und bei zwei Stellen läuft gegenwärtig das Besetzungsverfahren. Eine Stelle bleibt bis zur Klärung der Einsparauflage für das Zentrum Oekumene unbesetzt. Im Bereich der Sekretariate, Sachbearbeitung und Öffentlichkeitsarbeit wurden 4 Kolleginnen verabschiedet (auf insgesamt 3 Stellen). Im Bereich der Sekretariate und Sachbearbeitung wird befristet ein Modell erprobt, das langfristig eine Stellenreduzierung um 0,4 Stellenanteile ermöglichen kann.

Alle Stellen, die bisher wiederbesetzt wurden, konnten mit hochmotivierten und hochkompetenten Personen besetzt werden. Vor allem im Bereich der Referent*innen sind Inhalte und Schwerpunkte der Stellen immer auch vom Profil der Stelleninhaber*innen geprägt. Dies wird sich auch im Themenprofil der neubesetzten Stellen widerspiegeln. Für das kommende Jahr 2024 stehen im Bereich der Referent*innen zwei weitere Ruhestandsversetzungen an.

Diese personellen Veränderungen, die ausstehenden Stellenbesetzungen sowie die offen gehaltenen Stellen geben der Leitung die Möglichkeit, inhaltlich und strategisch auf die erwarteten Sparauflagen für das Zentrum Oekumene zu reagieren. Vorschläge dazu, sind in einem Konzeptionspapier mit unterschiedlichen Szenarien dem Kooperationsrat vorgelegt worden. Für das Arbeiten im Zentrum Oekumene und für die Motivation der Mitarbeitenden ist eine zeitnahe Entscheidung über die Höhe der Einsparungen und deren konzeptionelle Umsetzung in den nächsten Jahren hilfreich.

Die Folgen der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen haben die Arbeits-, Beratungs- und Kommunikationszusammenhänge auch 2021 und 2022 deutlich geprägt. Das mobile Arbeiten ist für alle Mitarbeitende ermöglicht worden und wurde gerne angenommen. Mit der MAV konnte eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden, die auch künftig 2 Tage mobiles Arbeiten in der Woche ermöglicht. Videokonferenzen sind zum Alltag geworden und in deren Moderation und Administration konnten die Mitarbeitenden geschult werden. Nachdem nun seit Frühjahr diesen Jahres das Zentrum Oekumene auch wieder für Veranstaltung und Besucher*innen geöffnet ist und eine Rückkehr in das analoge Arbeiten und zu präsentischen Beratungs-, Sitzungs- und Veranstaltungsformaten begonnen hat, ist nun die Herausforderung, die jeweils richtigen Formate aus rein analogen, hybriden und ausschließlich digitalen zu finden. Gegenwärtig sehen sich sind die Referent*innen einer hohen Nachfrage an präsentischen Beratungs-, Gesprächs- und Veranstaltungsanfragen gegenüber. Erste Besuche in den Partnerkirchen der EKHN und EKKW haben in den letzten Monaten bis auf Leitungsebene wieder stattgefunden (Bischofskonsultation der EKKW in Estland, Pastoralkolleg in Südafrika, Kirchenleitungsbesuch der EKHN in der indonesischen Partnerkirche GMIM). Erste Partnerschaftsgruppen werden noch in diesem Jahr wieder zu Besuchen in der EKHN und EKKW erwartet.

Die Monate der Corona-Pandemie wurden auch genutzt, um Projekte zum Abschluss zu bringen. So konnte unter anderem der Kirchenleitung der EKHN das Orientierungspapier „Zum Verhältnis des Christentums zum Islam. Impulse für eine theologische Orientierung“ vorgelegt werden, das von dieser zur weiteren Debatte empfohlen wurde (https://www.zentrum-oekumene.de/fileadmin/redaktion/Religionen/Verhaeltnisbestimmung-Christentum_Islam-

Druckvers02.pdf). Ebenso wurde ein Grundsatzdokument zum künftigen Aufgaben- und Themenfeld des Zentrums Oekumene unter dem Titel „Zukunft Ökumene“ (https://kurzelinks.de/ZukunftOekumene) veröffentlicht.

Das erste digitale Spiel zum Fairen Handel und globaler Gerechtigkeit für Gruppen junger Erwachsener und Jugendlicher ab 14 Jahren wurde veröffentlicht. Die Idee zu dem Spiel „faironauten“ entstand im Zentrum Oekumene und die Entwicklung der Spiele-App wurde von Referent*innen begleitet.

Mit dem Beginn des Krieges von Russland gegen die Ukraine haben sich Arbeitsschwerpunkte im Zentrum Oekumene noch mal neu sortiert. Nahezu alle Arbeitsbereiche sind davon betroffen durch: Beteiligung an den friedensethischen Debatten; Anfragen aus Gemeinden, Dekanaten, Kirchenkreisen und der Zivilgesellschaft; Gespräche und Vorträge in Pfarrkonventen, Kirchengemeinden, Friedens- und zivilgesellschaftlichen Gruppen; Anfragen und sich daraus ergebende Beratungen und Hintergrundinformationen zur Orthodoxie (vor allem zur komplexen Lage der Orthodoxie in der Ukraine und den Beziehungen zur Russisch-Orthodoxen Kirche und dem Moskauer Patriachat); Entwicklung von liturgischen Materialien zu Friedensfragen; regelmäßige internationale Friedensgebete unter Beteiligung der Partnerkirchen; Mitarbeit in den Krisenstäben von Kirche und Diakonie; Betreuung der Mail ukraine@ekhn.de. Gegenwärtig zeichnet sich nicht ab, dass der Krieg bald beendet wird. Es ist davon auszugehen, dass er auch künftig Arbeitsschwerpunkte im Zentrum Oekumene maßgeblich mitbestimmen wird.

Im Vorfeld der 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Karlsruhe (31.08.-08.09.2022) waren einzelne Referent*innen und die Leitung mit in Vorbereitungen eingebunden. Im Begleitprogramm der Vollversammlung war das Zentrum Oekumene mit der Ausstellung „Frieden geht anders! Aber wie? – Beispiele ziviler Konfliktlösung“ sowie mit Workshops zu friedensethischen Fragen und Migration präsent. Nach der Vollversammlung wird zu prüfen sein, wie die Anregungen und Ergebnisse in den kommenden Jahren für die EKHN und EKKW und ihre Gemeinden aufbereitet und eingebracht werden können.

OLKRin Claudia Brinkmann-Weiß, OKR Detlev Knoche – 5. September 2022

Bericht des RPI für 2021 für die Sitzung des Kooperationsrates am 9.9.2022
Entwicklung während der Corona-Pandemie

1. Generell führte die Coronakrise sowohl in den Schulen als auch im RPI zu einem allgemeinen **Digitalisierungsschub**. Gleichzeitig wurde die besondere **Bedeutung des Faches Religion** als ein Fach, das Resilienz stärkt, zur Selbstvergewisserung beiträgt, Gemeinschaft und Kommunikation fördert sowie in allen Erschütterungen beständig die Grundfragen des menschlichen Lebens thematisiert, deutlich. Organisatorisch wurde der Religionsunterricht in Zeiten der Krise oft in **konfessionsübergreifenden Gruppen** oder im Klassenverband erteilt. Alle diese Entwicklungen haben Wirkung auch über die akute Krise hinaus.

2. Das RPI selbst ist gestärkt aus der **Coronakrise** hervorgegangen. Die digitale Infrastruktur wurde bereits sehr früh für alle Mitarbeitenden (Studienleitungen wie Sekretariate) in hoher Qualität zur Verfügung gestellt und Mitarbeitende wurden geschult. Trotz der coronabedingten Einschränkungen war dadurch das RPI durchgängig arbeitsfähig und wurde von Lehrkräften als Unterstützungssystem intensiv genutzt.

3. Die Corona-Krise hat sowohl den Schüler*innen und Eltern viel abverlangt als auch den Lehrkräften. Insofern stand das Thema **Resilienz** oft im Vordergrund der RPI-Angebote. Beratung und Austauschmöglichkeiten, aber auch vermehrt spirituelle Angebote wurden gebraucht und wurden in Anspruch genommen.

4. Vor allem die Arbeit der **Schul- und Krisenseelsorge** war stark von den psychischen Belastungen der Kinder und Jugendlichen durch die Pandemie bestimmt. Schulseelsorger*innen brauchten Unterstützung für diese Aufgabe. Das RPI bot Material, Austausch, Fortbildung und Beratung.

5. Drückt man die Arbeit des RPI in **Zahlen** aus, so stellt man fest, dass die Zahl der Veranstaltungen und der Teilnehmenden an den Fortbildungen des RPI trotz Corona gestiegen ist. Von 379 geplante Veranstaltungen fanden 296 statt (im Vorjahr 277), davon 57 Tagesveranstaltungen (989 Teilnehmende), 230 Halbtagsveranstaltungen (4325 Teilnehmende und 9 mehrtägige Veranstaltungen (445 Teilnehmende). Mit den Tages- und Halbtagsveranstaltungen erreichte das RPI im Berichtszeitraum 5314 Teilnehmende (Vorjahr: 4007). Insgesamt erreichte das RPI 5759 Teilnehmenden (Vorjahr 4969).

Strategisch Wichtiges in der Arbeit des RPI

1. Interreligiöses Lernen

Die religionspädagogische Arbeit an Schulen in der Zukunft wird stärker interreligiös ausgerichtet sein müssen - bei aller Differenzierung in den unterschiedlichen Regionen. Das digital angelegte Projekt **„relithek.de“** fördert interreligiöses Lernen und findet in Kooperation mit der Universität Frankfurt statt. Dazu wurde eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Die „relithek.de“ [1]wird mittlerweile in Hessen in der staatlichen Lehrerausbildung als Ressource genutzt und einige Verlage integrieren die Plattform in ihre Schulbucherstellung. Die Veranstaltungsreihe **„Lernen im Dialog“** bestehend aus sieben Modulen wurde im letzten Jahr zum sechsten Mal in Folge in Kooperation mit dem HKM und dem PZ Naurod durchgeführt und richtet sich an interreligiös zusammengesetzte Lehrer*innenteams. Aufgrund der hohen Nachfrage wurde die Fortbildung in modifizierter Form auch im Bereich Kassel angeboten. Ein die Modulreihe *Lernen*

[1] www.relithek.de

im Dialog vertiefendes Angebot - „Religionssensibles Coaching“ – zur interreligiösen/interkulturellen Kompetenz wurde in Kooperation ebenfalls mit den o.g. institutionellen Partnern erfolgreich realisiert.

2. Schulseelsorge

Der Weiterbildungskurs Schulseelsorge wurde neu konzipiert und qualifiziert nun auch Lehrkräfte für Schulseelsorge. Der neue WBK-SSS besteht zukünftig aus zwei Modulen für Pfarrpersonen oder Lehrkräfte.

3. Ukraine Krieg

Noch in der Corona Zeit begann der Ukraine-Krieg. Auch hier waren die Schulseelsorge und die Krisenseelsorge gefordert: Kinder und Jugendliche wurden intensiv seelsorglich begleitet. Das RPI lud unmittelbar nach Kriegsausbruch in allen Regionen zu Gesprächsrunden ein, die über Schulform- und Konfessionsgrenzen hinweg sehr gut angenommen wurden: Zum einen konnten die Lehrkräfte in einem geschützten Raum über ihre Erfahrungen in der Schule berichten und miteinander ins Gespräch kommen. Zum anderen wurden Materialen und Best Practice-Beispiele vorgestellt, um das Thema in der Schulgemeinde mit Unterrichtsbausteinen, Gebetstexte und Impulse für religiöse Aktionen an den Schulen aufgreifen zu können. Eine spezielle Webseite wurde erstellt.[2] Auch für die Konfi-Arbeit wurde zusätzlich eine bundesweite Homepage der ALPIKA Konfi-Arbeit[3] zur Verfügung gestellt.

Herausforderung für die nächsten Jahre

1. Die **Rückkehr** in eine (veränderte und sich weiter verändernde) Normalität nach der akuten Corona-Krise ist gekennzeichnet durch folgende Prozesse: - **Veranstaltungen und Fortbildungen**. Viele Lehrkräfte bevorzugen weiterhin Online-Seminare, die offensichtlich leichter in den normalen Alltag integrierbar sind und Fahrzeiten ersparen. Das RPI reagiert auf diese Herausforderung mit der Entwicklung neuer Formate, wie bspw. hybride Veranstaltungen. - Die **Publikationen des RPI** werden zunehmend digitaler. Die institutseigene Zeitschrift „RPI-Impulse“, ist zunehmend crossmedial strukturiert. Sie wird über EKKW/EKHN hinaus genutzt und ist zugleich ein wichtiges Instrument der Mitgliederpflege für beide Landeskirchen. Zu den bestehenden Publikationen kam im RPI in der Coronazeit ein eigener Podcast hinzu, der „relpod“. - Die **regionale Arbeit** des RPI ist neu zu strukturieren. Online angebotene Fortbildungen sind beispielsweise nicht regional begrenzbar. Die Regionale Arbeit wird noch mehr zu einer Netzwerkarbeit mit verstärkten Beratungsanteilen. Diese Präsenz vor Ort ist gerade in der Zeit regionaler Umbauprozesse (Kooperations- und Nachbarschaftsräume) strategisch zunehmend wichtig. - Die Zukunft der regionalen **Bibliotheken wird intensiv bedacht**. Als einen ersten Schritt hat das RPI seine Bibliotheken mit Lernmaterialsammlungen ergänzt, damit Lehrkräfte zu Unterrichtsmaterial, das nicht in digitaler Form zur Verfügung steht, wie bspw. Erzählfiguren in allen Regionen Zugang erhalten.

2. Die Zukunft des Religionsunterrichts erfordert intensive konzeptionelle Arbeit. So hat das Land Rheinland-Pfalz beispielsweise unter maßgeblicher Mitwirkung des RPI mittlerweile mit der Einführung eines **konfessionell-kooperativen Religionsunterrichtes begonnen.** Zwei Pilotschulen werden derzeit betreut. In Hessen scheint sich ein ähnlicher Weg zu eröffnen. Die beiden Landeskirchen EKKW/EKHN haben einen gemeinsamen Prozess der „Runden Tische“ gestartet, um projektorientiert an ausgewählten Schulen einen interreligiös-dialogischen Religionsunterricht auszuprobieren. Hier wird ein Schwerpunkt der Arbeit des RPI in den kommenden Jahren sein. Besonders zu bedenken sind dabei auch die konfessionsfreien

[2] https://www.rpi-ekkw-ekhn.de/home/bereiche/rpi-links/rpi-material/material-und-info-in-der-corona-krise
[3] https://konfi-arbeit.de/2022/02/konfi-material-zum-thema-frieden/

Schüler*innen. Ebenso ist die Kooperation mit dem Fach Ethik wichtig. Im Blick auf die große Zahl ukrainischer Kinder und Jugendlicher in den Schulen wird nun orthodoxer n Religionsunterricht wichtig.

3. Eines der Themen, das in der Arbeit der nächsten Jahre besonderer Aufmerksamkeit bedarf, ist der neu erstarkende **Antisemitismus** in Gesellschaft und Schule (siehe bspw. documenta fifteen). Hier arbeitet das RPI intensiv mit dem Sara-Nussbaum-Zentrum für jüdisches Leben in Kassel, der Anne Frank Bildungsstätte in Frankfurt und dem Hessischen Kultusministerium zusammen.

4. Viele der bereits genannten Themen spiegeln sich auch im Bereich **Konfi-Arbeit** wider. Digitale Zugänge (z.B. KonApp und Actionbound) werden in Fortbildung, Beratung und Materialentwicklung unterstützt. Die Zukunftsfähigkeit der Konfi-Arbeit stellt insbesondere mit dem Fokus auf konfessionsfreie und „indifferent-distanzierte“ Jugendliche eine erhebliche Herausforderung dar. Außerdem rücken vor dem Hintergrund der kirchlichen Reformprozesse Kooperation und Teamarbeit in der Konfi-Arbeit in den Fokus von Beratung und Fortbildung. EKD weit wird ein Konzept für eine modulare Langzeitfortbildung erarbeitet, die von mehreren Instituten getragen wird. Neu ist die Netzwerkarbeit im Bereich „Konfi 3“ (Angebote für Kinder im 3. Schuljahr). Die Konfi-Arbeit entwickelt sich zunehmend zu dem sowohl strategisch wichtigsten als auch dem gefährdetsten Arbeitsfeld unserer Kirchen.

Fazit

Das RPI stellt sich fortlaufend neuen Herausforderungen. Dazu gehört auch ein stetiger systematischer Kompetenzaufbau auf Seiten der Studienleitungen, die fortwährende Einbeziehung von wissenschaftlichen Ergebnissen der Unterrichtsforschung und eine Förderung von sich selbst organisierenden Lerngemeinschaften vor Ort und digital. Das vergangene Jahr war daher auch gekennzeichnet durch einen erheblichen Erschöpfungsgrad der Mitarbeitenden. Denn Stelleneinsparungen wurden im Wesentlichen kompensiert durch Umverteilung der Arbeit auf die verbleibenden Stellen. Hier ist nun eine Grenze erreicht und das kann in dieser Form nicht weitergeführt werden. Damit steht das RPI vor dem Zwiespalt Einsparungen vornehmen zu sollen zugleich aber auf die genannten Herausforderungen reagieren zu müssen.

Koordinierungsgruppe des RPI (OLKRin Dr. Neebe, OKR Krützfeld), 08.09.2022

Bericht der Koordinierungsgruppe Zentrum Oekumene zur Ressourcenentwicklung (verschiedene Szenarien) zur Vorlage in der Sitzung des Kooperationsrates am 09.09.2022

Der Kooperationsrat hat in seiner 19. Sitzung am 27.06.2022 folgenden Auftrag erteilt:
„Die Koordinierungsgruppen ZOE und rpi werden gebeten, verschiedene Einsparszenarien zu erarbeiten (12 %, 15 % und 30 %) und die Folgen dieser Einsparungen auf die inhaltliche Arbeit und die Aufstellung der gemeinsamen Zentren darzustellen. Hierbei können kon-krete Einsparvorschläge gemacht und deren Folgen aufgezeigt werden („wenn, dann"). Neben dem, was wegfallen würde, sollten aber auch Perspektiven für die künftige Arbeit entwickelt werden. Auch ein Blick auf die EKD ist wichtig."
Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen ist der Bericht der Koordinierungsgruppe Zentrum Oekumene der dem Kooperationsrat in seiner 19. Sitzung am 27.06.2022 vorgelegen hat und in dem ausführlich zu den Hintergründen notwendiger Entscheidungen und den Entwicklungen im Zentrum Oekumene Stellung bezieht.
Drei Szenarien und die damit verbundenen Konsequenzen und notwendigen Entscheidungen werden ausgeführt. Alle drei Szenarien gehen von folgenden Grundannahmen aus:

- die Personalkosten liegen bei ca. 76 % des Gesamthaushaltes und sind die maßgebliche Einsparressource;
- Einsparungen im Bereich der Sachkosten gehen einher mit Einsparungen im Personalbereich und werden nicht gesondert dargestellt;
- den Berechnungsmodellen liegt die Annahme einer jährlichen 2,5 % Kostensteigerung zugrunde;
- bei den Personalkosten wird bei Sekretariats- und Sachbearbeitungsstellen von einer durchschnittlichen Eingruppierung in E7, bei Referent*innen in E12 bzw. A14 ausgegangen;

Die Planansätze für das Haushaltsjahr 2022 stellen sich wie folgt dar:
1.971.207 EUR Personalkosten (dabei sind die von Brot für die Welt finanzierten Stellen [1,0 E12, 0,5 E10 und 0,5 E6] rausgerechnet)
434.185 Sachkosten (Zuschüsse und Einnahmen bereits rausgerechnet)
180.000 EUR 100% EKHN (Miete u.a.)

Grundsätzliche Überlegungen im Rahmen der Szenarien

In den sich abzeichnenden gesellschaftlichen Entwicklungen wird künftig die Sprach-, Auskunfts- und Dialogfähigkeit in zunehmend säkularen, multikonfessionellen, multireligiösen und interkulturellen Kontexten auf allen Ebenen von Kirche (Gemeinden – Kirchenkreise | Dekanate – Gesamtkirche) von zentraler und wichtiger Bedeutung für die Profilierung und Wahrnehmung kirchlicher Präsenz sein. Diese Aufgaben werden vor allem im Fachbereich Konfessionen – Religionen – Weltanschauungen und in der Stelle „Interkulturelle und Diversity Bildung" wahrgenommen. Alle Themenfelder sind singulär besetzt und eigenen sich aus Sicht der Koordinierungsgruppe nicht für Stelleneinsparungen. Auch gibt es auf Ebene der EKD keine Einrichtungen, die dies wahrnehmen und mit Referent*innen auch regional oder lokal vor Ort sein könnten.
Bildungsarbeit, die den Konzepten und Anliegen des Globalen Lernens verbunden ist, gehört einerseits zum Kernbestand ökumenischen Handelns. Mit derzeit 2 Stellen und Bildungsanteilen in den Stellen der Partnerschaftsreferent*innen und des Kirchlichen Entwicklungsdienstes, eröffnen sich andererseits Möglichkeiten zur Konzentration des Arbeitsfeldes.

Die ökumenischen Direktpartnerschaften mit Kirchen in Afrika, Asien, Europa und den USA gehören für beide Kirchen zum Kernbestand ihres ökumenischen Profils und stehen grundsätzlich nicht in Frage. Die zentrale Bedeutung dieser Beziehungen spiegelt sich in der gegenwärtigen Struktur des Zentrums Oekumene mit einer Regionalstelle im Landeskirchenamt in Kassel und im Umfang von 4,5 Stellen wider. Dieses Aufgabenfeld könnte künftig neu strukturiert und konzentrierter aufgestellt werden. Auch könnten die Missionswerke in denen EKHN und EKKW Mitglieder sind, stärker als Ressourcen genutzt werden; allerdings liegen beide Kirchen „am Rande“ und die Wege von Stuttgart und Wuppertal sind weit.
Die gegenwärtige weltpolitische Lage, der Krieg Russlands gegen die Ukraine, der anhaltende Nahostkonflikt und die weiteren Krisen- und Kriegsregionen weltweit erfordern fachliche Ressourcen wenn sich unsere beiden Kirchen weiterhin auf dem Weg sehen, Kirchen des gerechten Friedens zu werden. Gegenwärtig sind im Zentrum Oekumene eine Pfarrstelle für Friedensarbeit und eine Referentenstelle für Friedensbildung mit diesen Themenfeldern beauftragt. Perspektivisch könnten Elemente des globalen Lernens in der Stelle der Friedensbildung aufgenommen werden.
Leitung, Geschäftsführung, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit sind mit 2,67 Stellenanteilen an der unteren Grenze. Mit der Stelle der Leitung ist gegenwärtig zugleich die Aufgabe des / der Ökumenereferent*in der EKHN verbunden und steht damit nur anteilig als Leitung des Zentrums Oekumene zur Verfügung. Mit der Neubesetzung der Leitungsstelle ist dies erneut zu überprüfen. Ein Stellenanteil für die stellvertretende Leitung ist nicht vorgesehen und erfolgt als Zusatzauftrag.
In den Aufgabenfeldern im Bereich Sekretariat, Sachbearbeitung und Öffentlichkeitsarbeit ist davon auszugehen, dass durch die Digitalisierung von Verwaltungsabläufen, Bildungsangeboten und Internationaler Begegnungen die Anforderungsprofile künftig ändern und mit den Stellen höherwertige Tätigkeiten verbunden sein werden. Um dies aufzufangen, wird von einer zusätzlichen Einsparnotwendigkeit ausgegangen (in der Tabelle mit 0,8 ausgewiesen). Im Bereich der Leitung, Geschäftsführung und zentralen Dienste ist gegenwärtig ein Modell in Erprobung, das zu einer Stellenreduktion der Sekretariate / Sachbearbeitung von 0,45 Stellenanteilen führt (aktuell unbesetzt). Jedem Referenten und jeder Referentin ist ein Sekretariatsanteil von 0,2 Stellenanteilen zugeordnet. Stellenkürzungen im Bereich der Referent*innen wirkt sich entsprechend bei Sekretariaten / Sachbearbeitung aus.
In den konzeptionellen Überlegungen unberücksichtigt bleiben die Aufgabenbereiche Brot für die Welt und Diakonie Katastrophenhilfe. Diese Bereiche sind zu 100% refinanziert.

Entwicklung des Stellenplans im Rahmen der 3 Szenarien:

	Stellenplan 2022	**Stellenplan 2030**			
		12% Einsparung	15% Einsparung	30% Einsparung	Zusätzl. Einsparung
Leitung, Referentinnen und Geschäftsführung	**17**	15 **(-2)**	14,5 **(-2,5)**	12 **(-5,0)**	**---**
Sekretariat und Sachbearbeitung	**6,603**	**5,803 (-0,8)**	**5,603** (-1,0)	**4,603 (-2,0)**	**-0,8**

Szenario 1: 12% Einsparung bis 2030

Eine moderate jährliche 1% Budgeterhöhung hätte bis 2030 eine Einsparung in Höhe von ca. 12 % zur Folge (20% Kostensteigerung - pro Jahr 2,5% / abzüglich 8% Budgeterhöhung - pro Jahr 1%). Es wird eine Stellenreduzierung im Umfang von 2 Referent*innen und 1,6 Stellen im Bereich der Sekretariate / Sachbearbeitung wie folgt vorgeschlagen:

Referent*innen:

1,0 Stelle Angebote Globalen Lernens an Kasseler Schulen (gegenwärtig auf Grund Ruhestandsversetzung des Stelleninhabers vakant; Dienstsitz: Regionalstelle Kassel);
1,0 Stelle im Bereich der Partnerschaftsreferent*innen durch Neuverteilung der Aufgaben auf die verbleibenden 3,5 Stellen (im Rahmen von Ruhestandsversetzungen ab 2023 möglich) oder durch Implementierung der Aufgabenfelder des Kirchlichen Entwicklungsdienstes in die Stellen der Partnerschaftsreferent*innen (im Rahmen von Ruhestandsversetzungen ab 2023 möglich).

Sekretariate / Sachbearbeitung:

0,45 Stellen im Rahmen des gegenwärtigen Modellversuches;
0,4 durch Wegfall von 2 Referent*innen;
0,75 durch Konzentration der Stellenanteile Sachbearbeitung HfO, ABP und Partnerschaftsreisen (aktuelle 1,0 Stellenanteile) und weiteren Umverteilungen im Bereich der den Referent*innen zugeordneten Sekretariate und Sachbearbeitungen.

Szenario 2: 15% Einsparung bis 2030

Eine moderate jährliche 0,6 % Budgeterhöhung hätte bis 2030 eine Einsparung in Höhe von ca. 15 % zur Folge (20% Kostensteigerung - pro Jahr 2,5% / abzüglich 4,8% Budgeterhöhung - pro Jahr 0,6%).
Es wird eine Stellenreduzierung im Umfang von 2,5 Referent*innen und 1,8 Stellen im Bereich der Sekretariate / Sachbearbeitung wie folgt vorgeschlagen:

Referent*innen:

1,0 Stelle Angebote Globalen Lernens an Kasseler Schulen (gegenwärtig auf Grund Ruhestandsversetzung des Stelleninhabers vakant; Dienstsitz: Regionalstelle Kassel);
1,5 Stellen im Bereich der Partnerschaftsreferent*innen durch Neuverteilung der Aufgaben auf die verbleibenden 3,0 Stellen (im Rahmen von Ruhestandsversetzungen ab 2023 möglich) oder durch Implementierung der Aufgabenfelder des Kirchlichen Entwicklungsdienstes in die Stellen der Partnerschaftsreferent*innen und von 0,5 Stellenanteilen im Bereich der Partnerschaftsreferent*innen (im Rahmen von Ruhestandsversetzungen ab 2023 möglich).

Sekretariate / Sachbearbeitung:

0,45 Stellen im Rahmen des gegenwärtigen Modellversuches;
0,5 durch Wegfall von 2,5 Referent*innen;
0,85 durch Konzentration der Stellenanteile Sachbearbeitung HfO, ABP und Partnerschaftsreisen (aktuelle 1,0 Stellenanteile) und weiteren Umverteilungen im Bereich der den Referent*innen zugeordneten Sekretariate und Sachbearbeitungen.

Szenario 3: 30% Einsparung bis 2030

Eine jährliche 1,25 % Kürzung des Budgets hätte bis 2030 eine Einsparung in Höhe von ca. 30 % zur Folge (20% Kostensteigerung - pro Jahr 2,5% / zuzüglich 10% Budgetkürzung - pro Jahr 1,25%).
Es wird eine Stellenreduzierung im Umfang von 5 Referent*innen und 2,8 Stellen im Bereich der Sekretariate / Sachbearbeitung wie folgt vorgeschlagen:

Referent*innen:

Eine Reduzierung um 5 Referent*innen ist nur durch grundlegende Eingriffe in die derzeitigen Strukturen, Themen- und Aufgabenfelder möglich.

2,0 Stellen im Rahmen der Aufgabe der Regionalstelle im Landeskirchenamt in Kassel (entgegen den vertraglichen Grundlagen die eine Regionalstelle in Kassel vorsehen): 1,0 Stelle Angebote Globalen Lernens an Kasseler Schulen; 1,0 Stelle für die landeskirchlichen Partnerschaften der EKKW und Integration der Aufgaben in die Stellen der Beauftragten für die Partnerschaften Asien, Afrika und Europa/USA (durch Vakanz und anstehende Ruhestandsversetzung ab 2023 schrittweise möglich).
0,5 Stelle Kirchliche Partnerschaften EKKW-Süd; Integration der Aufgaben in die dann verbleibenden 3,0 Stellen Kirchliche Partnerschaften Afrika, Asien und Europa/USA (derzeit befristete Besetzung).
1,0 Stelle Kirchlicher Entwicklungsdienst; Teilaspekte der Aufgaben können in geringem Maße in die Arbeitsbereiche der Partnerschaftsreferent*innen integriert werden (durch Ruhestandsversetzung ab 2023 möglich).
1,5 Stellen Referent*in im Bereich Frieden und Globales Lernen (derzeit 1,0 Stelle Referent*in Globales Lernen; 1,0 Pfarrstelle für Friedensarbeit; 1,0 Referent*in Friedensbildung) und damit verbunden der weitgehende Ausstieg aus dem Themenfeld des Globalen Lernens (durch befristete Beauftragungen, Umverteilung von Aufgaben und anstehende Ruhestandsversetzung ab 2025 schrittweise möglich).

Sekretariate / Sachbearbeitung:

0,45 Stellen im Rahmen des gegenwärtigen Modellversuches;
1,0 durch Wegfall von 5 Referent*innen;
1,35 Auflösung der Referent*innen und Fachbereichsbezogenen Sekretariats- und Sachbearbeitungsanteile sowie Konzentration der Stellenanteile Sachbearbeitung HfO, ABP und Partnerschaftsreisen.

OLKRin Claudia Brinkmann-Weiß, OKR Detlev Knoche – 26. August 2022

RELIGIONSPÄDAGOGISCHES INSTITUT
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Bericht der Koordinierungsgruppe des Religionspädagogischen Institutes der EKKW und der EKHN zur Ressourcenentwicklung (verschiedene Szenarien)

Der Kooperationsrat hat in seiner 19. Sitzung am 27.06.2022 folgenden Auftrag erteilt: *„Die Koordinierungsgruppen ZOE und rpi werden gebeten, verschiedene Einsparszenarien zu erarbeiten (12 %, 15 % und 30 %) und die Folgen dieser Einsparungen auf die inhaltliche Arbeit und die Aufstellung der gemeinsamen Zentren darzustellen. Hierbei können konkrete Einsparvorschläge gemacht und deren Folgen aufgezeigt werden („wenn, dann"). Neben dem, was wegfallen würde, sollten aber auch Perspektiven für die künftige Arbeit entwickelt werden. Auch ein Blick auf die EKD ist wichtig."*

Das vorliegende Papier entwickelt drei Szenarien parallel zu dem Papier des ZÖ vom 26.08.22 und geht daher von folgenden Grundannahmen aus:

- die Personalkosten liegen bei ca. 80% des Gesamthaushaltes und sind die maßgebliche Einsparressource;
- Einsparungen im Bereich der Sachkosten gehen einher mit Einsparungen im Personalbereich und werden nicht gesondert dargestellt;
- den Berechnungsmodellen liegt die Annahme einer jährlichen 2,5 % Kostensteigerung zugrunde;
- bei den Personalkosten wird bei Sekretariats- und Sachbearbeitungsstellen von einer durchschnittlichen Eingruppierung in E6, bei Studienleitungen (zukünftig generell) in A14 ausgegangen;

Für das Haushaltjahr 2022 ergibt sich ein Gesamtbudget ohne Zuweisungen und eigenerwirtschaftete Erträge von 2.497.934 € (EKKW-Anteil= 832.645 €; EKHN-Anteil=1.665.289 €)
Die voraussichtlichen Aufwendungen teilen sich wie folgt auf:
Ca. 2.223.000€ auf Personalkosten und
Ca. 450.000€ auf Sachkosten

Grundsätzliche Überlegungen im Rahmen der Szenarien

1. In den sich abzeichnenden gesellschaftlichen Entwicklungen wäre es ein mutiger und konsequenter Schritt, wenn beide Kirchen (EKKW und EKHN) im Bereich der schulischen Bildung deutlich investieren würden. Religion ist heute für eine zunehmende Zahl von Menschen ein immer weniger relevanter Teil ihres Lebens. Die Schule ist für Kinder und Jugendliche zunehmend der einzige Zugang zu religiöser Bildung. **In der Schule kommen von den Kirchen beauftragte Lehrkräfte und Pfarrer*innen ins Gespräch mit Kindern und Jugendlichen aller gesellschaftlichen Gruppen und Schichten und in allen Facetten religiöser oder nicht-religiöser Prägung.**

Kinder und Jugendliche

- werden für religiöse Lebensfragen sensibilisiert,
- erwerben eine Grundlage an Wissen,
- sind damit auf ihrem zukünftigen Lebensweg ansprechbar auf religiöse Fragen,
- erwerben ggf. eine positive Grundhaltung zu Kirche,
- bleiben offen für religiöse Deutungsangebote und
- erlangen eine Grundkompetenz, ihr Leben in einer zunehmend säkularen, multikonfessionellen, multireligiösen und interkulturellen Gesellschaft zu gestalten.

Dazu bedarf es der Entwicklung, Stärkung und Begleitung eines dialogisch strukturierten Religionsunterrichtes, den die Kirchen mitverantworten und mitgestalten. Die Stärkung religiöser Bildung in den Schulen führt auch zu einer höheren Kirchenbindung der Religions-Lehrkräfte und ermöglicht kirchliche Präsenz in offenen gesellschaftlichen Räumen.

Die Unterstützungssysteme der Kirchen, im Wesentlichen das Religionspädagogische Institut, stabilisieren gleichzeitig auch die Angebote kircheneigener Bildungsarbeit im Kinder- und Jugendbereich, besonders die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, die ein wichtiger Bereich der kirchlichen Jugendarbeit darstellt. Die Selbstverständlichkeit der Teilnahme an der Konfi-Arbeit ist bereits deutlich in Frage gestellt und droht sich aufzulösen. Will Kirche die **Konfi-Arbeit** stabilisieren, bedarf es starker und kompetenter personaler Expertise und intensiver Begleitung der Gemeinden, Dekanate und Kirchenkreise, sowie der Kooperationsräume. Das RPI hält hier 2,0 Stellen vor, rechnerisch für jede Landeskirche eine Stelle. Eine Kürzung dieser Stellen gefährdet die Konfi-Arbeit in unseren Kirchen, denn es sind die einzigen Stellen, die EKKW und EKHN im hauptamtlichen Bereich zur Förderung und Unterstützung der Konfi-Arbeit in den Kirchengemeinden bereitstellen.

2. Bei den synodalen Beratungen und Beschlussfassungen zur Schaffung eines gemeinsamen Religionspädagogischen Institutes ist es der ausdrückliche Wille beider Synoden gewesen, ein gemeinsames Institut **mit integraler Regionalstruktur** zu schaffen. Damit sollten inhaltlich wie strukturell Synergieeffekte geschaffen werden. Diese **Regionalstruktur** wäre durch weitere Kürzungen der Personalressourcen massiv gefährdet. In den Regionen Fritzlar, Nassau, Mainz und Marburg würde eine Stellenkürzung unmittelbar die Schließung der jeweiligen Regionalstelle bedeuten.

Ein Wegfall oder eine starke Reduktion der Regionalstruktur bedeutet aber auch den Wegfall zwingend notwendiger Aufgaben und Dienstleistungen, die das RPI für beide Landeskirchen erbringt:
a) Große Teile der religionspädagogischen Vikar*innenausbildung liegen bei den regionalen Studienleitungen des RPI. Bei Kürzungen der Stellen im RPI müsste über eine Verlagerung dieser Aufgabe nachgedacht werden.
b) In der EKKW erfüllen die regionalen Studienleitungen eine Reihe von zentralen Aufgaben für das Schulreferat, da es hier – anders als in der EKHN – keine regionalen Kirchlichen Schulämter gibt.
c) Die Regionalstellen in der EKKW sind für die Durchführung der Vokationstagungen verantwortlich.
d) Über die Regionalstruktur leistet das RPI eine Begleitung der neuen Kooperationsräume und Nachbarschaftsräume, sowie der evangelischen Schulen (in der EKKW). Diese Betreuung könnte nicht mehr stattfinden.

3. Weitere Stellenkürzungen gefährden sowohl die Dienstleistungen, die das RPI für die Kirche erbringt, als auch die Zusammenarbeit mit dem Staat im Rahmen der „Res Mixta“ des Religionsunterrichtes nach § 7 Abs.3 GG.
Große Teile des Aufgabenportfolios des RPI sind auf Grund des föderalistischen Bildungssystems unabdingbare Aufgaben der jeweiligen Kirche und bedürfen spezieller Kompetenzen und einer Expertise, die in den eigenen Strukturen vorgehalten werden sollte, bzw. wie in Hessen unabdingbar vorgehalten werden muss:
a) Die Ausbildung neuer Religionslehrkräfte im Auftrag des HKM in den Weiterbildungskursen.
b) Die Expertisen zu jeder Form der curricularen Entwicklung des Faches Religion in den unterschiedlichen Schulformen, sowie die Mitwirkung an der Erarbeitung von Lehrplänen, Prüfungsordnungen, Fachkommissionen und anderen Bestandeilen des schulischen Rechts in Bezug auf den Religionsunterricht
c) Die Mitwirkung (derzeit Federführung) in der Abiturkommission des Landes Hessen, d.h. in der Organisation des Zentralabiturs im Fach Religion. Dazu gehören auch die Angebote des Abiturtrainings und des Aufgabenpools für mündliche Abituraufgaben.

d) Die Zusammenarbeit mit den Staatlichen Studienseminaren in der Lehrer*innenausbildung in allen Schulformen.

Diese **Dienstleistungen** sind in der Regel nicht über Strukturen anderer Landeskirchen zu erbringen. In diesem Bereich gibt es daher keinen Kürzungsspielraum:
- Berufsschule (0,5 Stellen – bereits von 1,0 reduziert);
- Sekundarstufe II (0,75 – bereits von 1,0 reduziert);
- Sekundarstufe I (0,75 – bereits von 1,0 reduziert);
- Förderschule (0,5) und
- Grundschule (1,5 bereits von 2,0 reduziert).

Diese Stellenanteile sind an der untersten Grenze angelangt. Eine Reduktion ist nicht mehr möglich, wenn die notwendigen Aufgaben wahrgenommen werden sollen.

Es fehlt zudem im RPI nach bereits erfolgten Einsparungen eine wichtige Zukunftsressource: die Expertise für Medienbildung, eines der wichtigsten Arbeitsfelder der Zukunft. Es gibt ebenso wenig eine Hauptamtlichkeit für Öffentlichkeitsarbeit.

Im Bereich Sekretariat und Sachbearbeitung ist davon auszugehen, dass durch die Digitalisierung von Verwaltungsabläufen und Bildungsangeboten die Anforderungsprofile sich künftig ändern und mit den Stellen höherwertige Tätigkeiten verbunden sein werden. Um dies aufzufangen, wird von einer zusätzlichen Einsparnotwendigkeit ausgegangen. Der vergleichsweise hohe Anteil an Sekretariatskräften im RPI ergibt sich aus der Notwendigkeit der Betreuung von neun regionalen Bibliotheken inkl. der notwendigen Aufrechterhaltung von verlässlichen Öffnungszeiten.

Komplementäre Kooperation: Im Rahmen der Alpika-Institute und der BESRK wird zurzeit das Konzept der „Komplementären Kooperation“ diskutiert. Es wird zur Zeit geprüft, welche Aufgaben von bestimmten Instituten für andere übernommen werden können. Diese Diskussion hat gerade erst begonnen. Allerdings gibt es einige Rahmenbedingungen, die allzu hohe Erwartungen – besonders im Blick auf Einsparmöglichkeiten - dämpfen:
a) jedes Institut hat die jeweiligen spezifischen Bedingungen zu beachten, die durch den Föderalismus des Bildungswesens in Deutschland vorgegeben sind und
b) die Arbeitsfelder, die im Kontext der Komplementären Kooperation aufgegeben werden könnten, sind letztlich in allen Instituten auf EKD Ebene weitgehend dieselben und dann hilft auch Arbeitsteilung nicht mehr weiter.

Erfolgsversprechend erscheint diese „Komplementäre Kooperation“ allerdings bspw. bei dem Projekt einer gemeinsamen modulorientierten Langzeitfortbildung für die Konfi-Arbeit und dem überregional verantworteten und geplanten Tag der BBS: „Beruf trifft Religion“.

Entwicklung des Stellenplans im Rahmen der 3 Szenarien:

	Stellenplan 2022	Stellenplan 2030		
		12% Einsparung	15% Einsparung	30% Einsparung
Leitung, Studienleitungen und Geschäftsführung	**19**	16 **(-3)**	16 **(-3)**	13 **(-6,0)**
Sekretariat und Sachbearbeitung	**12,12**	**11,12 (-1)**	**8,62 (-3,5)**	**5,62 (-6,5)**

Die vorgelegten Szenarien gehen von einer Kostensteigerung von jährlich 2,5 % aus. Diese Zahl erscheint angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklung rein fiktiv. Die reale Teuerungsrate dürfte im Blick auf 2030 um ein Vielfaches höher ausfallen.

Szenario 1: 12% Einsparung bis 2030

Eine moderate jährliche 1% Budgeterhöhung hätte bis 2030 eine Einsparung in Höhe von ca. 12 % zur Folge (20% Kostensteigerung - pro Jahr 2,5% / abzüglich 8% Budgeterhöhung - pro Jahr 1%). Eine sich daraus ergebende Stellenreduzierung im Umfang von 3 Studienleitungen und 1 Stelle im Bereich der Sekretariate / Sachbearbeitung / Bibliotheken hätte zur Konsequenz:

Studienleitungen:
1,0 Stelle (Fulda/ Förderschule – Inklusion)
50 % Regionalstelle Fulda
Fulda wird zu einer auf eine Studienleitung reduzierte Regionalstelle trotz der Vereinbarung mit dem Bistum Fulda über das gemeinsame Betreiben und Verantworten des Hauses der Religionspädagogik in Fulda und den besonderen Herausforderungen der ev. Diaspora.
50 % Förderschule / Inklusion
Diese Expertise fällt im RPI ersatzlos weg.

1,0 Stelle (Vikarsausbildung EKKW / Weiterbildung)
50 % Vikarsausbildung EKKW
50 % Weiterbildungskurs
Diese Fachlichkeiten können nicht wegfallen. Eine Lösung ist noch nicht ersichtlich.

1,0 Stelle (Darmstadt / EHD und Krisenseelsorge)
50 % Regionalstelle Darmstadt
Darmstadt wird zu einer Ein-Personenstelle. Diese hätte dann neben der gesamten regionalen Verantwortung auch die gesamten Aufgaben im Bereich berufsbildender Schulen in Hessen und Rheinland-Pfalz zu tragen hätte.
50 % Master EHD / Krisenseelsorge an Schulen
Der „Master“ an der EHD müsste geschlossen werden.
Für die Krisenseelsorge ist noch keine Lösung ersichtlich.

Sekretariate / Sachbearbeitung:
1,0 Stelle wird reduziert.

Szenario 2: 15% Einsparung bis 2030

Eine moderate jährliche 0,6 % Budgeterhöhung hätte bis 2030 eine Einsparung in Höhe von ca. 15 % zur Folge (20% Kostensteigerung - pro Jahr 2,5% / abzüglich 4,8% Budgeterhöhung - pro Jahr 0,6%). Eine sich daraus ergebende Stellenreduzierung im Umfang von 3 Studienleitungen und 3,5 Stellen im Bereich der Sekretariate / Sachbearbeitung / Bibliotheken hätte zur Konsequenz:

Zusätzlich zu den in Szenario 1 aufgelisteten Einsparungen:
Sekretariate / Sachbearbeitung:
2,5 Stellen werden reduziert.

Szenario 3: 30% Einsparung bis 2030

Eine jährliche 1,25 % Kürzung des Budgets hätte bis 2030 eine Einsparung in Höhe von ca. 30 % zur Folge (20% Kostensteigerung - pro Jahr 2,5% / zuzüglich 10% Budgetkürzung - pro Jahr 1,25%).

Es wäre eine Stellenreduzierung im Umfang von 6 Studienleitungen und 6,5 Stellen im Bereich der Sekretariate / Sachbearbeitung / Bibliothek notwendig. Dies ist auf der konzeptionellen Grundlage eines RPI mit integrierter Regionalstruktur nicht realisierbar. Das derzeit existierende RPI würde nicht weiterbestehen können. Die religionspädagogische Arbeit müsste völlig neu konzipiert werden. Dabei wäre unbedingt zu berücksichtigen, dass es in der EKKW keine weiteren Ressourcen in diesem Arbeitsbereich gibt, während für die EKHN andere Einrichtungen mit in den Blick zu nehmen wären.

Koordinierungsgruppe des RPI
Dr. Gudrun Neebe / OKR Sönke Krützfeld
9.9.22

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 36/22**

Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posteriorität in der EKHN

Informationen zum Projekt – Weiterentwicklung seit der Frühjahrssynode 2022

Stand: 25.10.2022

Mitglieder der Steuerungsgruppe:

- Kirchenpräsident Dr. Volker Jung
- Stellvertretende Kirchenpräsidentin Scherf
- Ltd. OKR Heinz Thomas Striegler
- OKRin Dr. Melanie Beiner
- OKR Jens Böhm
- OKR Thorsten Hinte
- Propst Oliver Albrecht
- Lotte Jung
- Gabriele Schmidt
- Wolfgang Prawitz
- Sylvia Bräuning
- Cornelia Gutenstein
- Dekan Volkhard Guth
- René Muhn (EJHN) (bis 20.09.2022)

1. Einleitung

Der vorliegende Bericht beschreibt den aktuellen Stand der Weiterarbeit an dem Prioritäten- und Posterioritätenprozess ekhn2030. Viele Arbeitsfelder und Fragestellungen werden zusammengedacht, deshalb geht die Rahmenvorlage auch auf die Bedeutung der Querschnittsthemen und Zusammenhänge ein. Weitere Berichte werden Ihnen mit den folgenden Drucksachen vorgelegt:

Drs. 37/22: Bericht des Arbeitspakets 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ und Drs. 38/22 B

Drs. 39/22: Bericht des Arbeitspakets 9 „Handlungsfelder und Zentren“ und Drs. 40/22 B

Drs. 41/22 : Bericht des Querschnittsthemas 5 „Verwaltungsentwicklung“

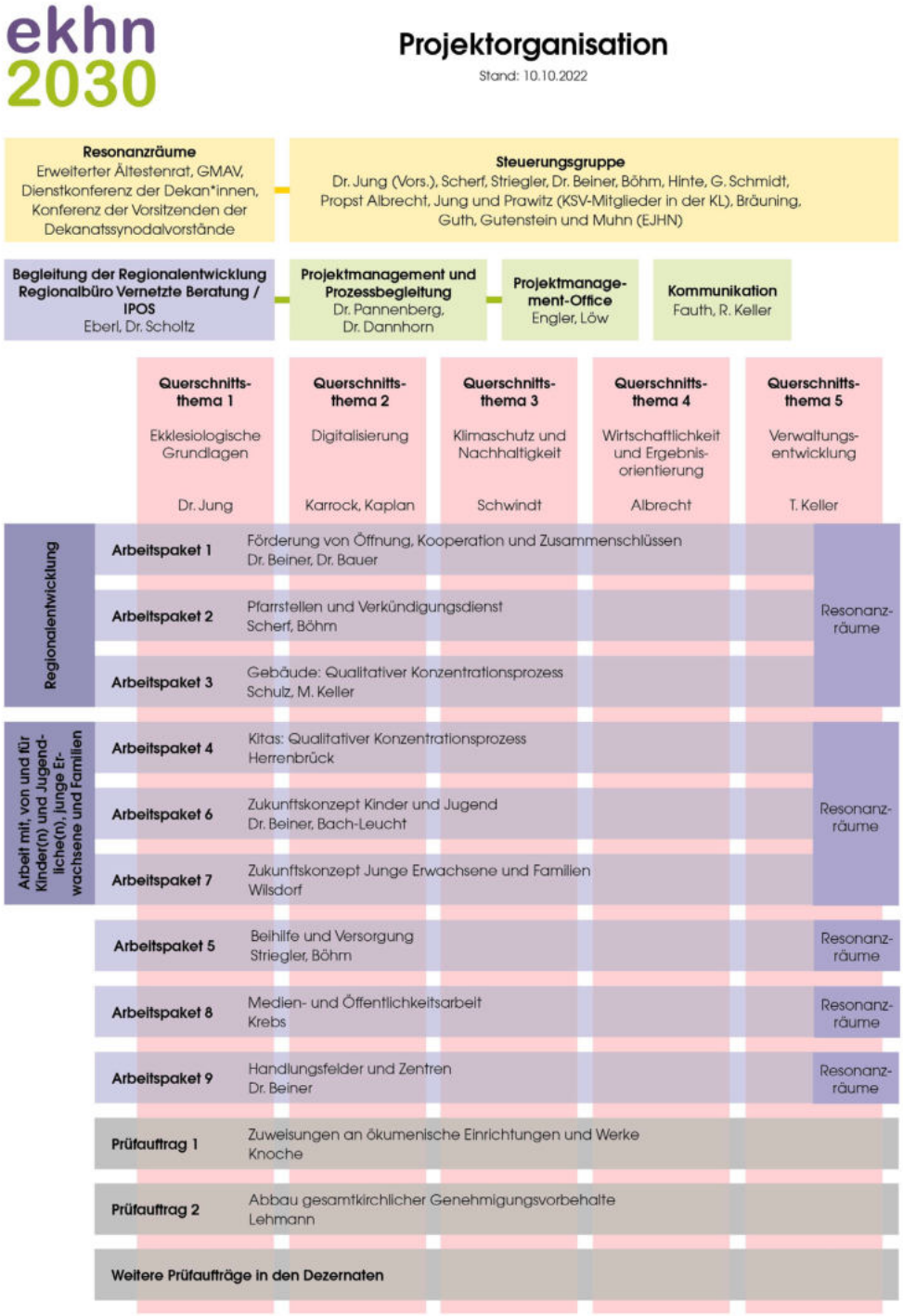

Abb. 1: Projektorganisation vom 06.10.2022

2. Das Narrativ zu ekhn2030

ekhn2030 ist von zwei Aspekten geprägt: Zum einen ist ekhn2030 ein klarer Sparprozess, denn die EKHN wird zukünftig voraussichtlich weniger Mitglieder und Mittel haben. Zugleich ist ekhn2030 ein Transformationsprozess, bei dem nach neuen Wegen gesucht wird, um auch unter veränderten Bedingungen mitglieder- und gemeinwesenorientiert offene und öffentliche Kirche nah bei den Menschen zu sein. Um im Prozess nicht nur jeweils einen Aspekt im Fokus zu haben, wurden ein Leitgedanke, ein Bildmotiv und eine markante Erzählung entwickelt, die beide Seiten in den Blick nehmen. https://unsere.ekhn.de/themen/ekhn2030.html.

In der Fachsprache heißen die entwickelten Elemente Narrativ, Claim und Keyvisual (Schlüsselbild). Sie unterstützen das Ziel, geistlich, bildlich und emotional auf den Punkt gut verständlich zu zeigen, worum es uns in diesem Prozess geht. Als Kommunikations-Angebot werden sie kontinuierlich weiterentwickelt und können von allen Prozessbeteiligten genutzt werden, um zu ekhn2030 ins Gespräch zu kommen. Die Elemente dienen als Einladung, um vor Ort jeweils eigene Narrative/Geschichten zu teilen. Oder auch bildhaft zu beschreiben, wie Kirche in 2030 miteinander gestaltet werden kann.

Der Leitgedanke „Licht und Luft zum Glauben“ wurde der 1. Tagung der Dreizehnten Synode vorgestellt, er verdeutlicht: Es geht um einen nach vorne gerichteten Prozess, den wir geistlich und organisatorisch gestalten. Bei allen Einschnitten und Veränderungen leitet uns, Luft und Licht zum Glauben zu schaffen – besonders auch für die junge Generation.

Das bedeutet nicht, dass das, was war, nicht gut war. Manches hatte seine Zeit. Anderes könnte auch in Zukunft noch gut sein, kann aber trotzdem nicht weitergeführt werden. Die Entwicklungen dienen dazu, unter anderen Rahmenbedingungen auch künftig eine hoffnungsvolle Kirche zu sein – für **Licht und Luft zum Glauben**.

Im Prozess treffen unterschiedliche Sichtweisen aufeinander. Für einen guten evangelischen Umgang miteinander wurden Punkte gesammelt, mit welcher Haltung wir uns dabei begegnen: Wir, die Aktiven in der EKHN

- akzeptieren, dass Veränderung nötig ist und unsere Ausstattung nicht so bleiben kann, wie sie ist.
- verschaffen im Vertrauen auf Gott mit dem jeweils Möglichen dem Glauben Licht und Luft.
- nehmen an, dass sich manche mit Veränderungen schwertun, während es anderen nicht schnell genug gehen kann.
- fordern und fördern neue Gestaltungsideen, dabei gestehen wir einander Fehler zu.
- besinnen uns bei Unstimmigkeiten darauf, was uns eint: der Wunsch eine offene, lebendige Kirche mit Zukunft zu sein.

Unter https://unsere.ekhn.de/themen/ekhn2030.html finden Sie die Ausführung des Leitgedankens, einen theologischen Impuls, die Punkte zur Haltung und die Keyvisuals zum Download.

3. Querschnittsthemen ekhn2030

Die Querschnittsthemen in ekhn2030 geben grundlegende Impulse. Sie sollen in allen Bereichen orientierend wirken. Dabei ist zugleich eine Abstimmung der Arbeitspakete untereinander erforderlich. In gemeinsamen Sitzungen der Arbeitspaket-, Querschnittsthemen- und Prüfauftragsverantwortlichen wurde daher an diesen Fragestellungen zusammengearbeitet. Die Querschnittsthemen

„Ekklesiologische Grundlagen“ und „Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung“ formulieren übergeordnete Perspektiven bzw. Prüfkriterien. Sie gelten für alle Bereiche. In der Arbeit der letzten Monate wurde ein Schwerpunkt auf die Querschnittsthemen „Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ und „Digitalisierung“ gelegt. Das soll hier berichtet werden. Für das Querschnittsthema 5 „Verwaltungsentwicklung“ wird eine gesonderte Vorlage eingebracht.

3.1. Querschnittsthema „Klimaschutz und Nachhaltigkeit“

Mit Blick auf das Thema „Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ ist es im Prozess ekhn2030 das Ziel, einen gemeinsamen Weg zu finden, auf dem die EKHN weitere Beiträge zu nachhaltigem Handeln identifiziert und dann sichtbar umsetzt. Der auf die Bereiche Ökologie, Ökonomie und Soziales ausgerichtete Nachhaltigkeitsbegriff meint dabei zunächst allgemein: „... Wirtschaften zur Befriedigung sozialer Bedürfnisse (z. B. Wohlstand, kein Hunger, genügend Arbeit) unter Einhaltung der planetaren Belastungsgrenzen und ohne die Bedürfnisbefriedigung der Menschen in anderen Ländern sowie zukünftiger Generationen einzuschränken.“ (s. Drucksache Nr. 05/20 S. 38). Grundlage der Arbeit an diesem Thema sind in der EKHN die SDGs (Sustainable Development Goals (deutsch: Ziele für eine nachhaltige Entwicklung)) des UN-Prozesses für nachhaltige Entwicklung (kurz: Agenda 2030) als anerkannter Rahmen, der eine Hilfe zur Orientierung bieten soll.

Die Umsetzung der SDGs wurde in den Arbeitspaketen des Prozesses ekhn2030 eingehend reflektiert. Eine Analyse bzgl. der Verankerung des Themas in den Arbeitspakten hat gezeigt, wie die SDGs in den Ausführungen der Arbeitspakete bisher auf vielfältige Weise aufgegriffen wurden. Im Austausch der Arbeitspaket-/Querschnittsthemen und Prüfauftragsverantwortlichen wurde überdies deutlich, dass schon jetzt einzelne Maßnahmen umgesetzt und ausgestaltet werden. So umfasst ekhn2030 konkrete Maßnahmen: z.B. berücksichtigt das Arbeitspaket 3 „Gebäude: Qualitativer Konzentrationsprozess“, bei der Gebäudebedarfs- und entwicklungsplanung und resultierenden Investitionsmaßnahmen Nachhaltigkeits- und insbesondere Klimaschutzaspekte. Auch die Bündelung von Verwaltungsstandorten im Rahmen des schon beschlossenen Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (s. AP 1/Drucksache Nr. 32/21) zielt auf einen schonenderen Umgang mit Ressourcen. Die geplanten Zusammenlegungen und Kooperation im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zeigen ebenfalls, dass der Nachhaltigkeitsgedanke und die SDGs auf vielfältige Weise mitgedacht und wirksam sind (s. Arbeitspaket 8, Öffentlichkeitsarbeit, Drucksache 05-1/21).

Aufgrund der umfangreichen Thematik wurde darüber hinaus deutlich, dass es sinnvoll ist eine EKHN-Nachhaltigkeitsstrategie (kurz: EKHN-NH-Strategie) zu erarbeiten, die eine Schärfung und notwendige Priorisierung von Zielen ermöglicht. Im Bereich QT-Nachhaltigkeit wird diese Strategie gegenwärtig erarbeitet und soll im nächsten Jahr der Synode vorgestellt werden.

3.2. Querschnittsthema „Digitalisierung“

Für das Querschnittsthema „Digitalisierung“ wurde deutlich, dass die Arbeitspakete in der Erarbeitung ihrer Arbeitsergebnisse Bezug auf die Digitalisierung nehmen und dies in ihren Konzepten, Maßnahmen und Gesetzesvorlagen entsprechend berücksichtigen. Die Grundlage für die Überlegungen in den Arbeitspaketen sind Fragestellungen, die in dem Impulspapier zur Digitalisierung (Drucksache 05/20) festgehalten wurden. Derzeit liegt der Schwerpunkt der Arbeit noch auf den inhaltlichen Aspekten der Arbeitspakete, weswegen konkrete Vorschläge zur Umsetzung in Bezug auf die Digitalisierung nur in Ansätzen formuliert wurden. So hat Arbeitspaket 8 beispielsweise in Bezug auf Social Media erste Schritte initiiert. Mit der Webinar-Reihe „Wie geht‘s? So geht‘s!“ der Ehrenamtsakademie wurden Beispiele wie die Sinnfluencer vorgestellt.

Das Querschnittsthema fördert den Austausch zwischen den Arbeitspaketen, das Zusammenfügen der Digitalisierungs-Themen aus den einzelnen Arbeitspaketen folgt im Anschluss als strategisches Konzept, nicht als aggregiert-zusammengefasste Übersicht.
Digitalisierung betrifft die EKHN schon jetzt und auf mehreren Ebenen: die interne Zusammenarbeit, die Arbeit der Kirche als Organisation mit den Mitgliedern und in den Sozialräumen und durch externe Vorgaben und Veränderungen, wie beispielsweise gesetzliche Vorgaben durch den Staat.

Um den Digitalisierungsdruck schon jetzt aufzugreifen und für die EKHN zu gestalten, sind für den Haushalt 2023 Mittel für entsprechende Maßnahmen berücksichtigt. Deutlich wird, dass die Digitalisierung mit ihren vielen Facetten nur in einzelnen und aufeinander aufbauenden Schritt umgesetzt werden kann. Es wird ausreichend Zeit für Schulungen und die Mitnahme der Mitarbeitenden benötigt, um anschließend gut durchdachte Umsetzungen der Projekte zu realisieren. So ist beispielsweise die elektronische Belegbearbeitung („Scan-Prozess“) von Rechnungseingängen ein konkretes Beispiel. Derzeit werden die Ergebnisse aus der ersten Pilotphase ausgewertet und die Ausweitung auf weitere Einrichtungen geplant.

4. Sachstand: Unterstützungssysteme

Seit März 2022 wurde intensiv daran gearbeitet das mit den Drucksachen 04/22 und 04-02/22 beschlossene Unterstützungssystem umzusetzen. In diesem Zusammenhang erhielt die Vernetzte Beratung einen neuen Auftrag im Hinblick auf die veränderten Anforderungen des Regionalgesetzes zur Begleitung der Bildung, Ausgestaltung und Stabilisierung der Nachbarschaftsräume in den Dekanaten.

Anhand der folgenden Grafik werden die drei Säulen der Unterstützung deutlich, zu denen anschließend der Stand der Umsetzung geschildert wird.

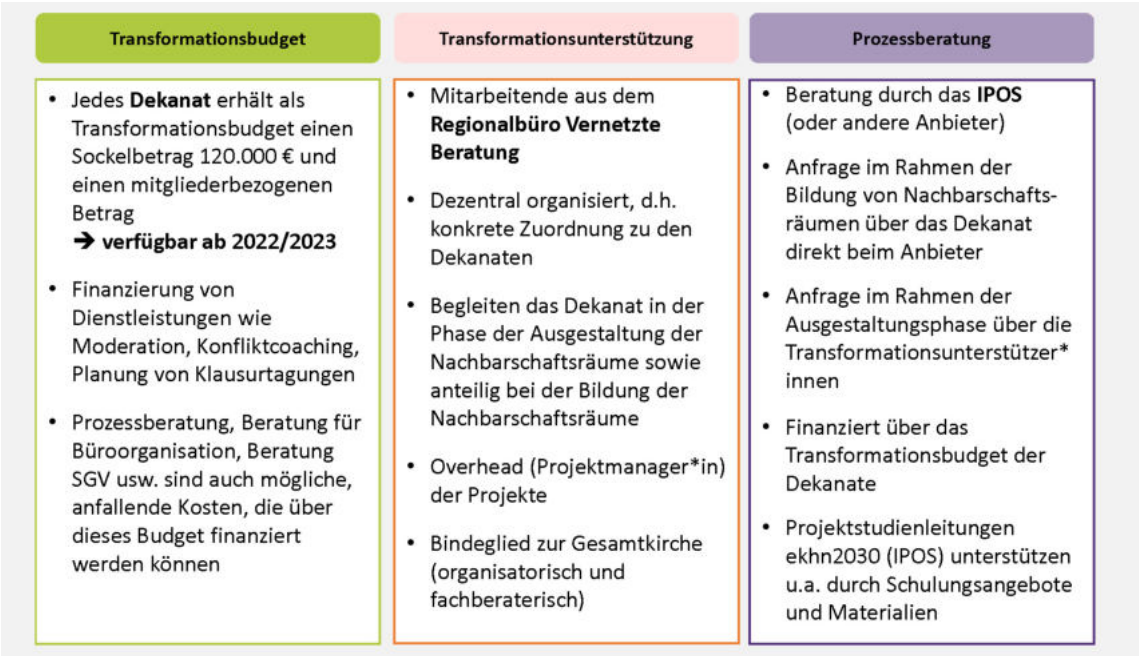

Abb. 2: Unterstützungssysteme ekhn2030

Den Dekanaten kommt für die Gestaltung der regionalen Entwicklungsprozesse in ihrem Gebiet die wesentliche Verantwortung zu. Um hierfür einen weitgehenden Gestaltungsspielraum zu ermöglichen, wird ein dekanatsbezogenes Transformationsbudget zur Verfügung gestellt. Im Juni 2022 ging diesbezüglich ein Schreiben an die Dekanate, in dem das Vorgehen für die Bewirtschaftung

beschrieben ist. Für eine Transparenz und Arbeitserleichterung wurden in den Dekanatshaushalten Abrechnungsobjekte zur Kontrolle des Mittelverbrauchs eingerichtet. Da das Budget zweckorientiert vielfältig eingesetzt werden kann, ist hier ein Erfahrungsaustausch der Dekanate über die Kriterien der Bewirtschaftung hilfreich und geplant. Das ist wichtig, da es bei aktuell nicht genau einschätzbarem Bedarf viele Möglichkeiten gibt, sinnvolle Unterstützung zu ermöglichen, das Budget aber bis 2030 ausreichend geplant werden muss.

Das Regionalbüro Vernetzte Beratung hat sich entsprechend der neuen Aufgabe zur Begleitung der Umsetzung von ekhn2030 aufgestellt und eine Vernetzung der fachlich Verantwortlichen in den Themen der Regionalentwicklung durch die AG Unterstützungssysteme initiiert. Zum Erfahrungsaustausch der Dekanate untereinander sowie zur Identifizierung möglicher Steuerungsimpulse für den Gesamtprozess ekhn2030 wurde ein Netzwerk Dekanate und Regionalbüro eingerichtet, dem neben benannten Ansprechpartnern aus den Dekanatssynodalvorständen auch die Transformationsunterstützer*innen des Regionalbüros angehören sollen. Die Stellenbeschreibungen für die Transformationsunterstützer*innen sind erstellt und die Stellen bewertet worden. Eine Ausschreibung der Stellen ist in den vergangenen Wochen umgesetzt worden.

Die Regionalentwicklung umfasst den gesamten Weg von einer inhaltlich orientierten Verständigung (Wie wollen wir unseren kirchlichen Auftrag in dieser Region im Jahr 2030 wahrnehmen?) und möglichen Schwerpunkten zur Profilbildung, bis hin zu den Fragen nach Rechtsform, Haushalt und der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen miteinander sowie mit und in den gemeinsamen Verwaltungen in einem Nachbarschaftsraum. Vor diesem Hintergrund braucht es einerseits an vielen Stellen Fachberatung und andererseits die Möglichkeit, auch die Prozessstrukturen zu durchdenken und Möglichkeiten zur Moderation der Workshops oder für Schulungen zu schaffen. Prozessberatung kann bereits aktuell (finanziert über das Transformationsbudget) beginnen und wird auch schon angefragt. Durch das IPOS (Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN) oder weitere Institute gibt es Netzwerke, koordiniert durch die Vernetzte Beratung, die für diese Anfragen Begleitung anbieten können.

Auch werden stetig weitere Handreichungen entwickelt, um die Informationen bereitzustellen, die gerade für die Gestaltung des Entwicklungsprozesses dienlich sind. Folgende Handreichungen sind bereits entstanden:

1. Handreichung für die Dekanate zur Bildung von Nachbarschaftsräumen
2. Handreichung zur Bündelung der Verwaltung in einem gemeinsamen Gemeindebüro
3. Kurzfassung der wesentlichen Aspekte; Sozialraum- bzw. Gemeinwesenorientierung im Nachbarschaftsraum – Definitionen, Kriterien und Perspektiven
4. Leitlinien zur Gebäudebedarfs- und entwicklungsplanung

In Arbeit sind derzeit zudem:

5. Eine Handreichung zur Gestaltung des Verkündigungsdienstes
6. Eine Handreichung zu dem Thema „Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung bei der Bildung und Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume“
7. Eine Handreichung zu den Rechtsformen
8. Eine Handreichung zur Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume

Die Handreichungen werden unter https://unsere.ekhn.de/themen/ekhn2030/ handreichungen.html bereitgestellt und können so fortlaufend aktualisiert werden.

Weitere Handreichungen finden Sie direkt bei den Zentren. Hier gibt es u.a. eine Handreichung zur Planung der Gottesdienste in den Nachbarschaften https://www.zentrum-verkuendigung.de/das-zentrum/projekte-und-themen/aktuelles/detailansicht/news/schoene-gottesdienste-feiern/.

5. Sachstand: Arbeitspakete 1-3 – Regionalentwicklung, Schwerpunkt Verkündigungsdienst

Die Änderung des Regionalgesetzes zur Bildung von Nachbarschaftsräumen ist im März 2022 von der Synode beschlossen worden, ebenso das Kirchengesetz zur Gebäudekonzentration kirchlicher Gebäude. Der Entwurf des Gesetzes zum Verkündigungsdienst wurde in den Ausschüssen beraten und liegt nun mit entsprechenden Änderungen zur zweiten Lesung vor. Auf Basis des Beratungsstandes in der Synode werden weitere Webinare/Informationsveranstaltungen geplant, damit alle Haupt- und Ehrenamtlichen an den Entwicklungen teilhaben können und gut informiert sind. Zu dem Thema „Kirche kann mehr“ entwickeln ein Team aus den Baureferaten und das Zentrum Verkündigung gemeinsame Konzepte, die als Anregung dienen können. Durch die AG Unterstützungssysteme ist für den Austausch der fachlichen Expertisen zudem eine Plattform gegeben, damit im Zuge der Regionalentwicklung die aktuellen Grundlagen und Erfahrungen direkt mitgedacht werden und die Beratungen auch vor dem Hintergrund des Gesamtkontextes stattfinden können.

6. Sachstand Arbeitspakete 4, 6 und 7: Konzeption inhaltlicher Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Familien, ggf. eigene Berichte (AP 6, 7)

Mit der Drucksache 37/22 und Beschlussvorschlägen in Drucksache 38/22 B wird der aktuelle Bericht zu Arbeitspaket 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ eingebracht, der die Anträge aus den synodalen Beratungen aufgreift. Am Arbeitspaket 7 „Zukunftskonzept Junge Erwachsene und Familien“ wird weitergearbeitet und in der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode werden ein Bericht und Beschlüsse vorgelegt. Ein stetiger Austausch der Arbeitspaketverantwortlichen führt dazu, dass die Zukunftskonzepte für die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) sowie für junge Erwachsene und Familien und der qualitative Konzentrationsprozess von Kita-Einrichtungen im Einklang gedacht werden.

Arbeitspaket 4 arbeitet an der Umsetzung der Beschlusslagen und unterstützt die Zusammenarbeit der Arbeitspakete u.a. im Blick auf die Familientagungsstätten.

7. Sachstand Arbeitspaket 5 „Beihilfe und Versorgung“

Das Arbeitspaket bereitet derzeit die Option für alle künftigen Vikar*innen vor, in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen werden zu können. Sie schließen damit an einen Synodalen Antrag (07) an, der als Material weitergegeben wurde und anregt zu reflektieren, wie diese Option auch vor dem Hintergrund der Attraktivität des Pfarrberufs und des Vikariats einzuordnen ist. An den eingebrachten Überlegungen zu den Besoldungs- und Versorgungsbezügen wird derzeit nicht weitergearbeitet.

8. Sachstand Arbeitspaket 8 „Öffentlichkeitsarbeit“

Die vier vorgeschlagenen und in der synodalen Debatte positiv diskutierten Maßnahmen sind in Umsetzung begriffen.

Die Eingliederung des Medienhauses der EKHN in das Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik der EKD wird verhandelt. Der gesellschaftsrechtliche Rahmen für eine Übertragung der

Gesellschaftsanteile ist weitgehend geklärt. Gearbeitet wird an der räumlichen, organisatorischen und inhaltlichen Umsetzung sowie an der Entwicklung des gemeinsamen digitalen Produktportfolios.

Die Eingliederung des epd-Landesdienstes Mitte-West ist noch offen. Klar ist zwar der Umfang der Reduzierung, aber wie ein Landesdienst bei ebenfalls abnehmenden Ressourcen bei den beiden Mitte-West Partnerkirchen organisiert werden kann und welche Inhaltsteile zukünftig entfallen, muss noch verhandelt werden.

Die Kooperation der Evangelischen Sonntagszeitung mit sechs anderen Kirchengebietszeitungen (von drei Medienhäusern bzw. Presseverbänden) ist seit Jahresbeginn 2021 umgesetzt. Mit vier weiteren Zeitungen wird eine Ausweitung der Kooperation ab 2023 verhandelt. Stark steigende Kosten für Papier und Porto erhöhen den finanziellen Druck.

Die Umstrukturierung der Medienzentrale und insbesondere des Verleih-Services gestaltet sich schwierig. Das RPI hat kein Interesse an einer Übernahme. Eine Fusion mit der Medienzentrale der EKKW erbringt insbesondere wegen der Umsatzsteuer nicht die erhofften Einsparungen. Verhandelt wird derzeit ein Kooperationsmodell mit der EKKW.

9. Sachstand Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“: Eigener Bericht

Mit Drucksache 39/22 wird ein Bericht und mit Drucksache 40/22 B werden entsprechende Beschlussvorschläge vorgelegt.

10. Weitere Zeitplanung

Die Planungsgrundlage für die Meilensteine der inhaltlichen Entwicklungen in den Arbeitspaketen sind in Drucksache 19/22 festgehalten.

Zeitplanung für die Erreichung der Einsparziele

Die Summe der Haushaltsentlastungen soll 2030 bei 140 Mio. EUR liegen. Ausgangspunkt dabei ist der Haushaltspan 2021. Im Umfang von 6 Mio. EUR ist eine Reserve für zusätzliche, neue Aufwände im Haushalt, z. B. für innovative Vorhaben, in der Einsparsumme eingerechnet.

Das Einsparziel wurde im Frühjahr 2021 aktuell abgeleitet und bestätigt. Überprüfungen der Planungsgrundlagen und Einsparerfolge sind auf der Zeitstrecke bis zum Jahr 2030 vorgesehen, vorzugsweise zu den Meilensteinjahren 2025, 2028 und 2030. Naturgemäß auftretende jährliche Schwankungen der Kirchensteuererträge, Abweichungen der Personalkosten vom angenommenen langfristigen Trend oder auch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen sollen und können nicht zu jährlichen Modifikationen der Gesamtprognose führen, um einen geordneten Gesamtprozess zu gewährleisten. Insbesondere stellen teils hohe Sondereffekte bei den Einnahmen aus der Kirchensteuer keine Veränderung des Einnahmetrends dar. Die Auswirkungen anhaltender Steigerungen von Energiepreisen und der allgemeinen Lebenshaltung auf die kirchliche Ertragslage und Kostenseite sind derzeit zuverlässig kaum abschätzbar und können seriös gegenwärtig nicht in die Langfristprognose und Einsparstrategie eingerechnet werden. Ebenso wenig wird die Mitgliederentwicklung, die sich gegenüber dem angenommenen Trend seit dem Jahr 2020 nachteilig verändert hat, gegenwärtig zum Anlass genommen, die Berechnung des Einsparbedarfs zu aktualisieren.

Die Einsparplanung etlicher Arbeitspakete und Querschnittsbereiche ist noch nicht zum Abschluss gekommen. Eine vollständige, nach Jahren konkretisierte und auf Einzelmaßnahmen heruntergebrochene Planung der Einsparungen kann daher noch nicht aufgezeigt werden. Umgekehrt muss die konkrete Einsparplanung auch aus den finanziellen Gesamtnotwendigkeiten abgeleitet werden.

Als normative Orientierung für die Bewertung, ob die Einsparplanung hinreichend ausfällt, wird folgende Soll-Einsparlinie von der Kirchenleitung empfohlen:

- Stufenweises Erreichen von jeweils 1/3 der Gesamteinsparung zu den Meilensteinjahren 2025, 2028 und 2030, wie dies bereits in Drucksache 04/22 (S. 18) beschrieben wurde,
- zwischen den Meilensteinjahren stetige Verteilung der Einsparsummen, um das Soll-Niveau in den Meilensteinjahren und die angestrebte kontinuierliche Ausgabenreduktion zu erreichen.

Die sich hieraus ergebende rechnerische prozentuale Verteilung der Einsparungen wird als Orientierungslinie verstanden, die im notwendigen Umfang Verschiebungen zwischen den einzelnen Jahren weiterhin ermöglicht, zugleich aber auch die notwendige Konsequenz des Einsparprozesses verdeutlicht:

	Soll-Einsparung in %								
	2023	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**Σ**
Neu hinzukommende Einsparung		16,7 % (abzüglich im HH 2023 bereits erreichter Einsparung)	16,7 %	11,1 %	11,1 %	11,1 %	16,7 %	16,7 %	100,0%
Kumulierte Einsparung		16,7 %	33,3 %	44,4 %	55,5 %	66,6 %	83,3 %	100,0 %	
Kumulierte Soll-Einsparung in Mio. EUR (gerundet)		23,0	47,0	62,0	78,0	93,0	117,0	140,0	

Beabsichtigt ist, die sich schrittweise konkretisierende Ist-Einsparplanung an dieser Orientierungslinie zu messen und ggf. nachzujustieren.

Der aktuelle Stand für die Vorlagenplanung sieht folgende Drucksachen für die aktuelle Synodentagung und die folgende in 2023 vor:

Synodentagung	**Drucksachen / Aktivitäten**
2. Tagung der Dreizehnten Synode 23.-26.11.2022	• 2. und 3. Lesung der **Stellenbemessung im Verkündigungsdienst 2025-2029** • **Bericht der Kirchenleitung** ekhn2030 mit Sachstandsberichten • Bericht und Beschlüsse zu **Arbeitspaket 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“** • Bericht und Beschlüsse zu **Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“** • Bericht zum **Querschnittsthema 5 „Verwaltungsentwicklung“**
3. Tagung der Dreizehnten Synode 27.-29.04.2023	• **Bericht der Kirchenleitung** zu ekhn2030 mit Sachstandsberichten zu Arbeitspaketen, Prüfaufträgen und Querschnittsthemen und den Einsparungen • Bericht und Beschlüsse zu **Arbeitspaket 7 „Zukunftskonzept Junge Erwachsene und Familien“**

Drucksache **Nr. 37/22**

Bericht des Arbeitspakets 6

Kinder und Jugendliche verändern Kirche –

Zukunftskonzept der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in einer ekhn2030

Mitglieder der Arbeitsgruppe

- Gernot Bach-Leucht, Landesjugendpfarrer, Leitung
- OKRin Dr. Melanie Beiner, Leiterin Dezernat Kirchliche Dienste, Leitung
- Mike Breitbart, Referent für Konzeption, Beratung und Koordination Gemeindepädagogischer Dienst
- Natalie Ende, Referentin für Gottesdienste mit Kindern im Zentrum Verkündigung
- Cornelia Habermehl, Projektleitung Jugendkirchentag
- Piet Henningsen, Leitender Referent im Evangelischen Jugendwerk Hessen e.V. – EJW
- OKR Sönke Krützfeld, Leiter Referat Schule und Religionsunterricht
- Mareike Oponczewski, Vorstandsmitglied EJHN e.V.
- Dr. Achim Plagentz, Studienleiter für Konfirmandenarbeit am RPI
- Eltje Reiners, Referentin am Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung
- Jasmin Setny, Gemeindepfarrerin
- Jeremy Jason Sieger, Vorstandsmitglied der EJHN e.V. und Jugendsynodaler

In der ersten Phase des Arbeitspakets haben mitgearbeitet:
Annika Gramoll (Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung), Julius Körner (Ev. Jugendvertretung im Dekanat Darmstadt), Christian Roß (Kantor Darmstadt), Jonas Schmidt (Ev. Jugendvertretung im Dekanat Ingelheim-Oppenheim) und Charlotte Rendel (Gemeindepädagogin Frankfurt)

Gliederung

Vorbemerkung

Kinder und Jugendliche verändern Kirche – Zukunftskonzept der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in einer ekhn2030

Einleitung
Kurzfassung der Leitzsätze und der strukturellen Rahmenbedingungen

I. Die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN
II. Unser biblischer Auftrag
III. Leitsätze, Ziele und Maßnahmen in einer ekhn2030
IV. Strukturelle Rahmenbedingungen

Anlage 1 Beispiele für innovative Projekte
Anlage 2 Stellungnahmen der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V.

Vorbemerkung

1. Das Konzept „Kinder und Jugendliche verändern Kirche“ wurde der XII. Kirchensynode zu ihrer 13. Tagung im November 2021 unter der Drucksache 53/21 vorgelegt.[1]
   Die Kirchensynode hat die Drucksache zusammen mit weiteren Anträgen an die Kirchenleitung zurücküberwiesen. Das Konzept wurde entsprechend den in den Anträgen formulierten Anliegen überarbeitet.
   Die EJHN e.V. als eigenständiger Jugendverband der EKHN wurde gebeten, an der Bearbeitung der Anträge mitzuwirken. Dies entspricht auch der Intention des Konzepts, dass Kinder und Jugendliche an der strukturellen Ausrichtung kirchlichen Handelns mitwirken.
   Daraus folgend sind drei Stellungnahmen der EJHN e.V. Bestandteil des Konzepts:
   1. Stellungnahme der EJHN e.V. zum Jugendcheck im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung
   2. Stellungnahme der EJHN e.V. zur Einführung einer Jugendsynode
   3. Stellungnahme der EJHN e.V. zur Kinder- und Jugendordnung

   Die Kirchenleitung dankt der EJHN e.V. und arbeitet mit ihr an allen Punkten weiter.

2. Aus der Bearbeitung der Anträge hervorgegangen ist eine Aufstellung von Beispielen innovativer Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN (Anlage 1). Diese Aufstellung steht beispielhaft für eine Vielzahl von Projekten und Maßnahmen, in denen sich die Veränderung der Kirche in der Zukunft jetzt schon abbilden und umsetzen lässt. Mit dieser Aufstellung ist zugleich intendiert, die Verbreitung und Vernetzung zu fördern. Die Kirchenleitung bittet und ermutigt die in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) tätigen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur innovativen Gestaltung beizutragen, Neues zu wagen und auszuprobieren. Sie sieht darin auch einen Beitrag dazu, „Licht und Luft zum Glauben“ zu gewinnen.

3. Im Rahmen des Gesamtprozesses ekhn2030 geht es neben der Perspektive der Kirchenentwicklung, die in diesem Konzept vor allem leitend war, auch um Fragen der Einsparung und organisationalen Veränderungen.
   Die Beschlussvorschläge zu den Zentren und Handlungsfeldern sind im Bericht des AP 9 (Drucksache 40/22 B) abgebildet; dazu gehört auch der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung sowie diejenigen Bereiche der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in den Handlungsfeldern, für die die Gesamtkirche Budgetverantwortung trägt.

4. Die Leitsätze fassen die Kernaussagen des Konzeptes der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) zusammen. Unter jedem Punkt werden von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe des AP 6 Maßnahmen vorgeschlagen; mit ihnen sollte ein konkretes Zielbild einer an den Leitsätzen orientierten Arbeit entstehen. Es wird empfohlen, die Umsetzung möglichst gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen von den jeweiligen Arbeitsbereichen, kirchlichen Ebenen und Einrichtungen zu prüfen.

[1] In der Drucksache 53/21 sind Zahlen, Daten und Fakten abgedruckt, die hier nicht wieder aufgenommen wurden, aber unter https://kirchenrecht-ekhn.de/synodalds/48869.pdf eingesehen werden können.

Kinder und Jugendliche verändern Kirche – Zukunftskonzept der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in einer ekhn2030

Einleitung

Die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der Evangelischen Kirche ist in Veränderung begriffen. Das ist so, weil die Gesellschaft, die Kirche, aber vor allem weil Kinder und Jugendliche in einer Gesellschaft sich verändern. Jede Generation bringt neue Perspektiven ein und eignet sich „ihre Welt" neu an. Auch die Dynamik der Veränderung verändert sich. In den letzten zehn Jahren sind Herausforderungen wie der Umgang mit Migration, Digitalisierung,[2] Nachhaltigkeit, Sinnhaftigkeit von Lebenszielen und beruflichen Zielen, zuletzt auch das Leben unter den Bedingungen einer Pandemie zu zentralen Themen von Kindern und Jugendlichen geworden – ohne dass man dies in dieser Weise vor zehn Jahren abgesehen hätte. Verändert hat sich auch die Bedeutung des Engagements von Kindern und Jugendlichen, das z. B. in einer Bewegung wie Fridays for Future politisch wirksam wurde und zunächst jenseits vorhandener Strukturen entstanden ist.

Gleichzeitig gibt es im Leben aller Kinder und Jugendlichen bleibende Entwicklungsaufgaben. Die Herausbildung einer je eigenen Identität und Persönlichkeit in der Auseinandersetzung mit der Umwelt und die Frage nach dem je eigenen Ort in der Gesellschaft benennen Entwicklungsaspekte, die die Lebensphase der Kindheit und Jugend immer schon wesentlich prägen.

Schließlich versteht sich Kirche als Ort, an dem Kinder und Jugendliche als Christ*innen in der Gemeinschaft der Heiligen leben, von dieser Gemeinschaft getragen werden und sie mitprägen. Sie sollen sich ihr in individuell gelebten Formen von Nähe und Distanz, von Teilhabe und Engagement zugehörig fühlen können, und von ihr die Möglichkeit bekommen, sich zu entfalten und sich als anerkannte und liebenswerte Kinder Gottes zu verstehen.

Im Jahr 2030 wird die EKHN voraussichtlich knapp 1,2 Mio. Mitglieder haben. Davon werden voraussichtlich 12,35 %, also knapp 148.000 Mitglieder Kinder und Jugendliche unter 27 Jahren sein. Diese Kinder und Jugendlichen sind in diesem Zukunftskonzept nicht vordergründig eine „Zielgruppe", für die Kirche „etwas macht", sondern sie werden verstanden als Glieder am Leib Christi, die mit ihrem Dasein Kirche eine Gestalt geben, Anteil geben an ihrem Glauben und Anteil haben an der gegenwärtigen Kommunikation des Evangeliums.

Als geistliche Gemeinschaft ist die Kirche durch das Wirken Gottes immer wieder neu zur aktiven Mitgestaltung berufen und aufgefordert, ihre soziale Gestalt so zu verändern, dass dieses Wirken Gottes sichtbar und hörbar und im Leben jedes und jeder einzelnen erfahrbar werden kann. Darum zielen die in diesem Zukunftskonzept beschriebenen Punkte auch darauf, dass sich – ausgehend von den Lebensräumen und Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen heute – kirchliches Leben dadurch auch von Erwachsenen verändert und Erwachsene sich in die Zukunft einer Kirche mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) hineinnehmen lassen.

Das vorliegende Zukunftskonzept beschreibt in acht Leitsätzen wesentliche Aspekte, Ziele und konkrete Maßnahmen für die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der Zukunft der EKHN. In allen Punkten war es wichtig, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu einer

[2] Die Hyperlinks können in der digitalen Version des Zukunftskonzeptes genutzt werden. Zum selbsttätigen Aufrufen der angegebenen Dokumente sind die entsprechenden Links am Ende der Drucksache angeführt.

neuen, noch nicht greifbaren Zukunft zu sehen und ihre Gestaltungskraft und Eigenständigkeit, aber auch ihre Angewiesenheit und ihren Anspruch auf Entwicklungsräume als einen wesentlichen Teil kirchlichen Handelns zu verstehen. Für ein Zukunftskonzept der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n), das auf die bestehende Veränderungsdynamik reagiert, ist dabei die Gestaltung der zukünftigen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen wichtiger als die Bewahrung von Tradition.

Darüber hinaus werden strukturelle Rahmenbedingungen und ihre Entwicklungsnotwendigkeiten für die Bereiche Qualität, Qualifikation und Ressourcennutzung beschrieben.

Die Maßnahmen ziehen unterschiedlich große oder kleine Veränderungen des bereits Bestehenden nach sich. Sie wirken sich auch in der vielfältigen Träger*innenlandschaft der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN und durch die ebenso vielfältigen Arbeitsbereiche kirchlichen Handelns in unterschiedlichem Maße aus. Die Umsetzung und stete Weiterentwicklung eines gesamtkirchlichen Konzepts bleiben darum auf den Austausch der Akteur*innen untereinander und auf eine dauerhafte Verständigung auf grundlegende Zielsetzungen angewiesen.

Kurzfassung der Leitzsätze und der strukturellen Rahmenbedingungen

Leitsätze

1. Selbsttätigkeit, Partizipation und Selbstwirksamkeit
   Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, sollen sie selbst treffen. Sie bestimmen die Ausrichtung kirchlichen Handelns strukturell mit.

2. Kommunikation des Evangeliums und Spiritualität
   In der Spiritualität und im Glauben von Kindern und Jugendlichen wird Gottes Gegenwart erfahrbar. Das geistliche Leben wird von ihnen mitgestaltet. Sie tragen Mitverantwortung für die Kommunikation des Evangeliums in seiner sprachlichen, künstlerischen und musikalischen Gestaltung und werden darin gefördert.

3. Beziehung und Gemeinschaft
   Die in der Pandemie gemachte Erfahrung, dass Beziehungen eingeschränkt und Gemeinschaft nicht gelebt werden kann, braucht im Blick auf Kinder und Jugendliche besondere Berücksichtigung. Die Fragilität und Fluidität von Gemeinschaft erfordert kirchliches Handeln, das Beziehungen und Beziehungsfähigkeit stärkt und Gemeinschaftserleben auch unter sich ausdifferenzierenden Bindungen möglich macht.

4. Lebensräume – Lebenswelten – Gemeinwesen
   Im Rahmen einer gemeinwesen- und sozialraumorientierten Arbeit entwickelt Kirche Orte so, dass die Lebensräume von Kindern und Jugendlichen offen für Veränderung sind, Heterogenität fördern und vernetzt sind. Sie wirkt mit an der Umsetzung von Inklusion und Teilhabe. Sie schafft Räume und Zeiten für Innovation und lässt diese wesentlich von Kindern und Jugendlichen gestalten.

5. Nachhaltigkeit – Lebensqualität – Gerechtigkeit
   Die grundlegende Bedeutung von Nachhaltigkeit wird von Kindern und Jugendlichen drängend und aktiv in den gesellschaftspolitischen Diskurs eingebracht. Die gegenwärtig existenzielle Bedrohung junger Menschen angesichts der Folgen des Klimawandels legt uns eine Verantwortung auf, die wir schon jetzt haben. Die ekhn2030 agiert nach den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen und entwickelt sich immer weiter im Verständnis einer sozial-ökologischen Transformation fort.

6. Digitalisierung
   Die ekhn2030 agiert so souverän in digitalen und hybriden Räumen wie in analogen und erkennt sie als gleichwertig an. Digitale Jugendräume, digitale Kirchen und digitale Gemeinden werden eingerichtet und gepflegt. Dabei entscheiden nicht bisherige Ortsstrukturen, sondern es entscheidet das Teilnahmeverhalten im Netz über die Zugehörigkeit.

7. Bildung

   An Orten der Bildung von Kindern und Jugendlichen werden Kommunikation und Austausch mit Menschen anderer Religion und Weltanschauung geschaffen. Kirche stärkt das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Bildung in der Religion und Lebensbegleitung in ihren Lebensräumen. Die Kooperation von Akteur*innen kirchlicher Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in Schule, Konfirmand*innenarbeit und Kinder- und Jugendarbeit wird ausgebaut.

8. Jugendpolitik

   Evangelische Jugendpolitik richtet ihre Strukturen und Formate der Beteiligung an dem Engagementverhalten von Kindern und Jugendlichen aus. Sie wirkt vernetzt untereinander und mit Akteur*innen in der Kinder- und Jugendarbeit in der Zivilgesellschaft wie in ökumenischer Zusammenarbeit. Sie wirkt in den politischen Raum auch in der Vernetzung mit europäischer und internationaler Kinder- und Jugendpolitik.

Strukturelle Rahmenbedingungen

1. Qualität – gelingende Arbeit

   Kindern und Jugendlichen sollen an allen Orten vergleichbare Angebote und Mitwirkung ermöglicht werden. Dazu werden Qualitätsstandards eingeführt.

2. Mitarbeitende – Qualifikation, Gewinnung, Unterstützung

   Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende müssen für eine ekhn2030 gewonnen werden und sie müssen für das Arbeitsfeld Kinder und Jugend gut qualifiziert sein. Es geht dabei vor allem um die Entwicklung von Unterstützungssystemen.

3. Ressourcennutzung

   Für eine bessere Ressourcennutzung sollen Vernetzungen im Arbeitsfeld ausgebaut und die Möglichkeiten zum Einwerben von Drittmitteln erweitert werden. Das Potential von Innovation soll besser geschöpft werden. Innovative Ideen zu entwickeln soll ermöglicht werden; sie sollen sichtbar gemacht und begleitet werden.

I. Die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN

Die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ist ein großer, alle Handlungsfelder betreffender Teil kirchlicher Arbeit in der EKHN.
Sie wird zum einen konkret in der vielfältigen kirchengemeindlichen und übergemeindlichen Praxis. Dazu gehören Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienste sowie integrale Gottesdienste, dazu gehören die rund 600 Kindertagesstätten der Kirchengemeinden, dazu gehört der Religionsunterricht und die Schulseelsorge, die Konfirmand*innenarbeit, die Kinder- und Jugendchöre sowie -posaunenchöre, Kinder- und Jugendgruppen und Freizeiten, die Offene Jugendarbeit und Projekte und Konferenzen zu aktuellen Themen und Anlässen sowie die Arbeit in Ausschüssen der Kirchengemeinde oder Synoden. Dazu gehört auch das zivilgesellschaftliche Engagement in Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit sowie die subsidiär wahrgenommene Aufgabe im Bereich der Jugendhilfe und der Jugendsozialarbeit sowie die jugendpolitische und bildungspolitische Arbeit z.B. der Jungen Akademie. Die EKHN ist zudem Trägerin von vier Schulen.
Zum anderen wird die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) konkret in der Verantwortung, die vor allem Jugendliche selbst in der kirchlichen Praxis ehrenamtlich wahrnehmen. Dazu gehört die Tätigkeit als Teamer*in bei Gruppen, im Unterricht, in Gottesdiensten oder auf Freizeiten, die Mitwirkung in den Gremien der Kirchengemeinden, den Dekanatssynoden und der Kirchensynode. Dazu gehört auch die eigenständige Vertretung der Anliegen von Kindern und Jugendlichen in der Gemeindejugendvertretung, der Dekanatsjugendvertretung, in der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) und in den freien Werken und Verbänden eigener Prägung.
Beispielsweise in Frankfurt, Gießen, Wiesbaden und im Westerwald gibt es eigene Jugendkirchen. Auf der Ebene der Gesamtkirche findet alle zwei Jahre der Jugendkirchentag statt.
Schließlich gehört zur Arbeit die Vertretung der Anliegen der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in den landeskirchenübergreifenden Gremien, in den bildungspolitischen Gremien auf Länder- und Bundesebene.
Grundlage der Arbeit bildet die Ordnung der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN – Kinder und Jugendordnung (KJO).

Zu den Träger*innen der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN gehören von Seiten der verfassten Kirche der Gemeindepädagogische Dienst in Gemeinden und Nachbarschaftsräumen, die Dekanatsreferate Kinder und Jugend, die Dekanatskantor*innen, die Stadtjugendpfarrämter und die jugend-kultur-kirche sankt peter.
Als jugendpolitische Akteur*innen gehören dazu der jugendpolitische Verband der EKHN, die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN), der Landesverband der Ev. Jugend in Hessen, die Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in RLP, die Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V. Weitere Akteur*innen der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) sind die freien Werke und Verbände: der Christliche Verein junger Menschen (CVJM), das Evangelische Jugendwerk e.V. (EJW), der Verein christlicher Pfadfinder*innen (vcp) und Entschieden für Christus (EC).

Im Haushaltsjahr 2021 lag der Aufwand für die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) im gesamtkirchlichen Haushalt bei insgesamt 34,4 Mio. Euro, wovon 10 Mio. Euro refinanziert wurden.
Zu den Eckpunkten, die die Ausrichtung einer ekhn2030 bestimmen, gehören die Regionalisierung, die Gemeinwesen- und Mitgliederorientierung, sowie die Nachhaltigkeit und Digitalisierung. Die folgende Konzeption nimmt diese Punkte auf und konkretisiert sie im Blick auf die Bedeutung der zukünftigen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendlichen. Es sind auch solche Leitpunkte aufgenommen, die diese Arbeit schon jetzt, zumindest teilweise bestimmen. Sie werden mit aufgeführt und mit Maßnahmen konkretisiert, insofern sie für die konzeptionelle Grundausrichtung wesentlich sind.
Bei der Darstellung wurde nicht bereichsspezifisch entlang der einzelnen Handlungsfelder und Arbeitsbereiche vorgegangen. Insofern erhebt das Konzept nicht den Anspruch, für alle Bereiche kirchlichen Handelns mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) konzeptionelle „Vorgaben" zu machen. Es hat vielmehr den Anspruch, wesentliche Punkte der nötigen Veränderungen zu benennen und sie mit Zielen und Maßnahmen so zu konkretisieren, dass eine daran ausgerichtete zukünftige Gestalt der Arbeit in der der Ev. Kirche in Hessen und Nassau im Jahr 2030 vorstellbar wird.

II. Unser biblischer Auftrag

„Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde, nach dem Bilde Gottes schuf er ihn."
1.Mose 1,27
„Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen.
Matthäus 18,2
„Lasst die Kinder zu mir kommen und weist sie nicht ab, denn ihnen gehört das Reich Gottes."
Markus 10,14

Kinder und Jugendliche stehen unter einer besonderen Verheißung. Ihnen gehört das Reich Gottes. Sie sind Erwachsenen Vorbilder darin, das Reich Gottes zu empfangen. Junge Menschen können Erwachsenen zeigen, in welcher Haltung sie der neuen Welt, die Gott durch Jesus Christus verheißen hat, entgegengehen und diese mitgestalten.
Sie sind darin Träger*innen der christlichen Hoffnung für alle Welt. Sie sind von Anfang an Ebenbilder Gottes und werden dies nicht erst durch ihr Erwachsenwerden.
Kinder und Jugendliche sind Mitglieder der christlichen Kirche, die durch das Wort Gottes zusammengeführt wird. Sie gehören zur Kirche als Gemeinschaft der Heiligen und haben Teil an der Kommunikation des Evangeliums. Als Christ*innen sind sie beauftragt, das Miteinander in der Kirche Jesu Christi zu gestalten. Als Christ*innen leben sie in einer Gemeinschaft, die die Verheißung bezeugt, dass Gottes Heil für alle Menschen und diese Welt gilt.
Als Kinder und Jugendliche haben sie das Recht, in ihrer Lebens- und Glaubensentwicklung besonders geschützt und gefördert zu werden. Sie haben das Recht darauf sich in einem umfassenden Sinne so zu bilden, dass ihre Gottebenbildlichkeit sichtbar wird und in der Gemeinschaft der Heiligen und in der Gesellschaft wirksam werden kann.

Im Licht dieser biblischen Verheißung und verbunden mit dem Auftrag zur besonderen Förderung und des besonderen Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) wesentlicher Bestandteil kirchlichen Handelns.

III. Leitsätze, Ziele und Maßnahmen in einer ekhn2030

Auf der Basis des biblischen Auftrags werden im Folgenden acht Leitsätze, Ziele und Maßnahmen für ein Zukunftskonzept der Arbeit mit, für und von Kinder(n) und Jugendliche(n) vorgestellt. Sie orientieren sich an vielfältigen Erfahrungen und bestehenden Ausrichtungen, nehmen aber auch vor allem neue Herausforderungen in den Blick.
Die Leitsätze beschreiben die Grundausrichtung und führen sie inhaltlich aus. Die Ziele und Maßnahmen sollen konkretisieren, wie die zukünftige Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) gestaltet werden kann.

1. Selbsttätigkeit, Partizipation und Selbstwirksamkeit

Leitsatz

Die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in einer ekhn2030 wird wesentlich davon geprägt sein, dass Kinder und Jugendliche Inhalte und Formen dieser Arbeit selbst bestimmen. Selbsttätigkeit, Partizipation und Selbstwirksamkeit sind Ausdruck dessen, dass Kinder und Jugendliche sich als wertgeschätzt und anerkannt erleben. Sie machen die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) zu einem sich ständig verändernden und lebendigen Prozess.

Erläuterung

Welche Themen relevant sind, wie junge Menschen die Welt sehen, wie sie ihren Glauben verstehen und welche Handlungsmöglichkeiten sie entwickeln – all dies wird von jeder Generation neu und selbst bestimmt. Eine Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) verändert und entwickelt sich stetig, wenn sie sich auf Kinder und Jugendliche ausrichtet und subjektorientiert ist.

Wertschätzung und Anerkennung sind Grundhaltungen in einer ekhn2030 gegenüber allen Menschen, auch gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie zeigen sich darin, dass Kinder und Jugendliche selbst bestimmen, mitgestalten und gefragt werden. Ihre Antworten und Sichtweisen haben Relevanz in Entscheidungsprozessen. Ihre Sprache wird hörbar und ihre Haltungen und Einstellungen prägen das gemeinsame Handeln mit.

Selbsttätigkeit zielt darauf, dass Kinder und Jugendliche in diesem Sinne selbst tun, was sie selbst tun können. Schon Kinder im Vorschulalter und erst recht im Grundschulalter können sich je nach ihren Möglichkeiten aktiv in die Gestaltung ihrer Lebenswelt einbringen. Räume für diese Selbsttätigkeit eröffnen sich dort, wo Kinder und Jugendliche an bestehenden Entscheidungsstrukturen wesentlich beteiligt sind. Partizipation gestaltet sich je nach Alter, Milieu, sozialer Lage und individuellen Begabungen unterschiedlich. Jede*r muss sich dabei nach Maßgabe seiner oder ihrer Möglichkeiten einbringen können.

Selbstwirksamkeit meint das je individuelle Erleben, sich als je eigene Person in das soziale Miteinander einbringen zu können und sich darin als wirksam und mitprägend zu erfahren.

Dabei sind sowohl die Wahrnehmung unterschiedlicher Entwicklungsprozesse von Bedeutung als auch die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche ihre „Erfolge“ von Selbstwirksamkeit unterschiedlich erleben. Es ist darum ebenso Aufgabe zu sehen, was Kinder und Jugendliche jeweils können und wollen, um sich als wirksam in ihrer Lebenswelt und in der Gesellschaft zu erleben. Kirche bietet einen Ort, an dem auch diejenigen Kinder und Jugendliche, die aufgrund von sozialen Lagen oder gesellschaftlichen Ansprüchen ihre Selbstwirksamkeit als eingeschränkt erleben, Möglichkeiten zur Entfaltung gewinnen. Die Aufgabe der Verantwortlichen, der haupt- und ehrenamtlich Tätigen, lässt sich dabei beschreiben als ermöglichen, befähigen, unterstützen, fördern, Räume öffnen und Rahmenbedingungen schaffen[3].

[3] Der 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung beschäftigt sich mit zum ersten Mal mit dem Thema Demokratiebildung. Neben dem 673seitigen Bericht gibt es auch die 48seitige Broschüre „Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter – Zentrale Erkenntnisse und Empfehlung des 16. Kinder- und Jugendberichts“, siehe: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162236/a38c2a71e008f46347e095a053e8b9ef/16-kinder-und-jugendbericht-kurzbroschuere-data.pdf und die 80seitige Jugendbroschüre „Mitreden!“, siehe: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162234/e5605371020050b9813a7bd55977c1c5/16-kinder-und-jugendbericht-jugendbroschuere-data.pdf

Ziel für eine ekhn2030 ist:

Selbsttätigkeit, Partizipation und Selbstwirksamkeit sind grundlegende Aspekte jeder Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der ekhn2030. Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, treffen sie selbst. An der Entwicklung von Angeboten für Kinder und Jugendliche sind sie wesentlich beteiligt. Entscheidungsräume und -prozesse sind so gestaltet, dass dies möglich ist.
Kinder und Jugendliche bestimmen die Ausrichtung kirchlichen Handelns strukturell mit.
Sie werden in ihrem Handeln und in ihren Entscheidungen von hauptberuflich und ehrenamtlich Verantwortlichen unterstützt.

Vorgeschlagene Maßnahmen zur Umsetzung sind:

1. In allen kirchlichen Arbeitsfeldern, in denen mit, von und für Kinder(n)und Jugendliche(n) gearbeitet wird, gehören die Prinzipien der Selbsttätigkeit, Partizipation und Selbstwirksamkeit zur konzeptionellen Grundausrichtung.
2. Bei der inhaltlichen Planung von Angeboten und Formaten für Kinder und Jugendliche wirken Kinder und Jugendliche wesentlich mit.
3. Kirchliches Handeln hält Mitwirkungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche auf allen Ebenen bereit.
   Dies lässt sich z. B. realisieren durch:

a) Einrichtung von Kinderparlamenten in den Kitas
b) Besetzung der Kinder- und Jugendausschüsse mit Kindern und Jugendlichen
c) Einrichtung bzw. Ausbau von Gemeindejugendvertretungen bzw. regionalen Kinder- und Jugendvertretungen[4] und von Evangelischen Jugendvertretungen im Dekanat (EJVD)
d) Mitwirkung von Jugendlichen bei der Konzeptentwicklung und Jahresplanung der Konfi-Arbeit
e) Einrichtung von Sprecher*innen in Konfirmand*innengruppen und eine Beteiligung von ihnen an Gemeindejugendvertretungen bzw. an regionalen Kinder- und Jugendvertretungen
f) Mitwirkung bei der Planung und konzeptionellen Ausrichtung der schulbezogenen Jugendarbeit und Schulseelsorge am Lernort Schule
g) Festlegung eines Mindestprozentsatzes von Mitgliedern des Kirchenvorstands und der Mindestanzahl von Synodalen in Dekanaten und Landeskirche unter 27 Jahren
h) Einrichtung einer (ökumenischen) Kinder- und Jugendsynode mit Entscheidungsbefugnissen
i) Orientierung bei Zeiten und Zeiträumen der Mitwirkung an Zeiträumen der Lebensgestaltung von jungen Menschen

4. Kinder und Jugendliche werden gefördert und ausgebildet, um ihre Anliegen und die anderer wahrzunehmen und einzubringen.
   Dies lässt sich z. B. realisieren durch:

a) Stärkung und Ausbau der Arbeit mit Teamer*innen
b) Schulungsmodelle für jüngere Jugendliche
c) Vernetzung mit Fortbildungsangeboten anderer Träger*innen der Kinder- und Jugendarbeit
d) Organisation von kirchenübergreifenden, ökumenischen und zivilgesellschaftlichen Austauschformen

[4] Regionale Kinder- und Jugendvertretungen, die es in einigen Dekanaten bereits gibt, nehmen folgende Zukunftsaspekte von ekhn2030 auf: Regionalisierung und Arbeit in multiprofessionellen Teams.

5. Bestehende Formate, die zur Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) gehören, wie z. B. Konfi-Camps, Freizeiten, Bibeltage, Jugendkirchen und der Jugendkirchentag werden wesentlich mit Kindern und Jugendlichen geplant. Formate und Inhalte ändern sich, wenn sich Kinder und Jugendliche ändern. Sie sind je aktuell auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet. Bestehendes wird losgelassen oder grundlegend verändert, wenn Kinder und Jugendliche fehlen oder nicht mehr zur Mitwirkung bereit sind. Neues wird erprobt, wenn Kinder und Jugendliche dies anregen.
6. Kinder und Jugendliche übernehmen nicht allein vorgefundene Partizipationsstrukturen, die sich häufig in einer Gremienkultur abbilden, sondern entwickeln neue eigene Formen, die inklusiv oder milieuübergreifend sein können und einladend Lust auf Mitwirken und Mitgestalten machen.
7. Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende werden zu einer Entwicklung und Stärkung einer Haltung des Zutrauens und Vertrauens gegenüber Kindern und Jugendlichen befähigt, die Partizipation möglich macht und befördert.

2. Kommunikation des Evangeliums und Spiritualität

Leitsatz

*Kinder und Jugendliche haben Teil an der Kommunikation des Evangeliums. Sie sind glaubwürdige Zeug*innen der Botschaft vom Reich Gottes und nach biblischem Zeugnis Vorbilder darin. In der Spiritualität und im Glauben von Kindern und Jugendlichen wird Gottes Gegenwart erfahrbar.*
In der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in einer ekhn2030 können Kinder und Jugendliche ihre Spiritualität und ihren Glauben entdecken, entwickeln und leben. Ihre Deutungen und Erfahrungen über Grund und Ziel menschlichen Lebens werden in allen Feldern kirchlichen Handelns gehört und prägen die Glaubensgemeinschaft mit.

Erläuterung

Der Ausdruck „Kommunikation des Evangeliums“ betont die dialogische Beziehung von Botschaft und Hörenden; gleichzeitig wird er auch so verstanden, dass sich das Evangelium kommuniziert, also seine Weitergabe und Wirkung Ausdruck des Wirkens und der Anrede Gottes ist. Schließlich umfasst der Begriff alle Formen kirchlicher Lebensäußerungen als nicht nur sprachliche, sondern auch tätige Weitergabe der frohen Botschaft. Spiritualität meint vor allem die innere, geistliche Disposition zu einem transzendenten Grund, ohne dass schon festgelegt ist, wie dieser in seiner Gestalt und Wirkung zu fassen ist. Spiritualität meint darum vor allem individuelles Erleben eigenen Verdanktseins und eigener Würde, die eine Kraft außerhalb des eigenen Selbst annimmt und spürt, ohne mit ihr eine bestimmte Glaubensgeschichte zu verbinden.
Kinder und Jugendliche haben und entwickeln immer wieder neu ihre eigene Spiritualität und ihre eigene Frömmigkeit. In der Kirche werden Spiritualität und Glauben von Kindern und Jugendlichen oft nur unter dem Aspekt der („Heran“-) Bildung gesehen. Es wird oft davon ausgegangen, dass ein Glaubensverständnis von Kindern und Jugendlichen noch vorläufig ist, nicht „ganz“ oder „reif“ sei und entwickelt werden müsse. Dagegen ist zu betonen: Der Glaube von Kindern und Jugendlichen kann jederzeit die Gegenwart Gottes zum Ausdruck bringen. Er kann dabei Dimensionen umfassen, die im Erwachsenenalter verloren gehen können oder sich verändern. Der Glaube von Kindern und Jugendlichen ist dabei ebenso authentisch, zeugnisfähig und gleichzeitig anfechtbar und vorläufig wie es der Glaube von Erwachsenen ist. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind darum gleichermaßen Teil der Kommunikation des Evangeliums wie sie auf die Bildung, Vergewisserung, Veränderung, Vertiefung und Resonanz des Glaubens in ihrer Lebensgeschichte angewiesen sind. Kinder und Jugendliche bringen auch Sichtweisen ein, die dazu anregen, selbstverständliche Glaubenseinstellungen zu hinterfragen. Ihr Blick auf Religion und Spiritualität ist oft überraschend unverstellt.
Das Theologisieren mit Kindern und Jugendlichen, z. B. im Kindergottesdienst, im Religionsunterricht, in der Konfirmand*innenarbeit oder auf Freizeitmaßnahmen ist mittlerweile eine selbstverständliche Form, in der Kinder und Jugendliche sich mit theologischen Themen und biblischen Texten auseinandersetzen, in der Bedeutung für sich reflektieren und mit deren Hilfe sie ihre Theologien entwickeln. Sie sind dabei „Produzent*innen“ von Theologie (Wilfried Härle). Dahinter steht das Verständnis eines Umgangs mit Texten, nach dem keine biblische Erzählung und keine theologische Sachfrage „neutral“, also unabhängig von subjektiven Perspektiven und Deutungen weitergegeben werden kann. Jede „Vermittlung“ ist nicht einfach die Weitergabe von Tradition, sondern enthält immer schon die je eigene Aneignung und subjektive Deutung der Texte und Sachverhalte.

Die Feier des Abendmahls mit Kindern zeigt weiterhin längst, dass Kinder in ihrem Glauben vollgültige Glieder am Tisch Gottes sind.
In Chören und in der Kirchenmusik, in Musicalprojekten und in der Bandarbeit, in der Kinder und Jugendliche aktiv sind, geben sie ihrem Glauben und ihrer Spiritualität Ausdruck und gestalten Liturgie mit ihrem musikalischen Können mit. So werden ihre Talente gefördert und mit diesen wirken sie am Verkündigungsdienst mit.
Ehrenamtlich engagierte Jugendliche und junge Erwachsene entwickeln in der Weiterbildung zur Teamarbeit auch eine theologische und didaktische Kompetenz und bringen sie in ihrer ehrenamtlichen Arbeit bereichernd ein.
Neben einer aktiv gestalteten und an geprägten kirchlichen Formen orientierten Kommunikation des Evangeliums suchen Kinder und Jugendliche auch Orte spiritueller Atmosphären. Spirituelle Atmosphären leben von dem Charakter, der Stimmung, dem Ausdruck von Räumen, in denen die Erfahrung eines transzendenten und nicht in dem Hier und Jetzt aufgehenden Grundes möglich wird. Sie erzeugen oft das Gefühl von Gegenwärtigkeit und Zeitlosigkeit und schaffen eine Brechung der Alltagswelt. Wo solche spirituellen Atmosphären entstehen, wird Religiosität als Resonanz erlebbar und finden Kinder und Jugendliche Raum für ihre Religion. Zeiten und Räume gelebter Spiritualität gehören zu einer Vergewisserung und Gestaltung gelebten Glaubens dazu. Solche Räume können Kirchräume, besondere geistliche Orte, aber auch gepflegte und gestaltete digitale Räume sein.

Ziel für eine ekhn2030 ist:

Kinder und Jugendliche sind selbstverständlich in allen Bereichen kirchlicher Verkündigung aktiv. Das geistliche Leben wird von ihnen mitgestaltet. Sie tragen Mitverantwortung für die Kommunikation des Evangeliums in seiner sprachlichen, künstlerischen und musikalischen Gestaltung und werden darin gefördert. Ihrer Spiritualität wird in allen weiteren Formen des Gemeindelebens gleichwertiger Raum gegeben, und sie werden mit ihrem Bedürfnis nach religiösem Erleben auch in ihrem Umfeld und in ihren Lebensräumen ernst genommen.

Vorgeschlagene Maßnahmen zur Umsetzung sind:

1. Kinder und Jugendliche gestalten reguläre Gottesdienste inhaltlich und organisatorisch und sind Teil der Verkündigungspraxis im Nachbarschaftsraum. Dabei können neue Formen liturgischen Handelns entstehen, die der spirituellen Praxis und der Frömmigkeit von Kindern und Jugendlichen entsprechen.
2. Gottesdienste in Kirchengemeinden mit Kindern und Jugendlichen sind Teil einer integralen Gottesdienstpraxis im Nachbarschaftsraum.
3. Es entstehen Verkündigungsteams mit Kindern und Jugendlichen.
4. Reguläre Gottesdienste für die Gemeinde bzw. in den Nachbarschaftsräumen finden auch an Orten statt, die zu den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen gehören, z. B. in der Kita, in der Schule, auf dem Sportplatz oder auf dem Spielplatz.
5. Es gibt eine Lektor*innen/Prädikant*innenausbildung für Jugendliche. Dazu gehört der Einsatz von Mentor*innen und Mediencoaches.
6. Kirchenmusikalische und kulturpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden gefördert und ausgebaut, beispielsweise durch die Förderung von Jugendbands.
7. Gottesdienste und andere Formen der Kommunikation des Evangeliums werden so gestaltet, dass Kinder und Jugendliche sich angesprochen und eingeladen fühlen und die Spiritualität und der

Glaube von Kindern und Jugendlichen sich Ausdruck verschaffen können. Die Sprache der Verkündigung ist elementar und auch auf Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen bezogen.

8. Kindern und Jugendlichen werden Räume spirituellen Erlebens und Experimentierens eröffnet. Dazu gehören auch kinder- und jugendgerechte spirituelle Orte, die von ihnen gestaltet werden.
9. Kommunikation des Evangeliums findet selbstverständlich in interaktiven Medien und in sozialen Netzwerken statt.
10. Kinder und Jugendliche sind am gesamtkirchlichen Diskurs zu Spiritualität und Glauben beteiligt und werden vom Zentrum Verkündigung darin unterstützt. Mit Formaten wie Jugendpredigtpreisen oder der Entwicklung einer Kinder- und Jugendliturgie werden Kinder und Jugendliche in die konzeptionelle Ausrichtung der Verkündigungspraxis einbezogen.

3. Beziehung und Gemeinschaft

Leitsatz

Beziehung und Gemeinschaft gehören zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wesentlich dazu. Angesichts einer sich weiter ausdifferenzierenden Gesellschaft werden in einer ekhn2030 Räume geschaffen, analog und digital, in denen Kinder und Jugendliche aus der Vielfalt der Lebenswelten zusammenkommen können. Die in der Pandemie gemachte Erfahrung, dass Beziehungen eingeschränkt und Gemeinschaft nicht gelebt werden kann, braucht im Blick auf Kinder und Jugendliche besondere Berücksichtigung. Die Fragilität und Fluidität von Gemeinschaft, die Kinder und Jugendliche erleben, erfordert kirchliches Handeln, das Beziehungen und Beziehungsfähigkeit stärkt und Gemeinschaftserleben auch unter sich ausdifferenzierenden Bindungen möglich macht.

Erläuterung

Beziehungen haben für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eine besonders wichtige Bedeutung. Die Mitglieder der eigenen Familie sind dabei für Kinder wichtige Beziehungspersonen, Freund*innen / Peergroups sind für Kinder und noch mehr für Jugendliche wesentlich. Für beide Bezugsgruppen gilt, dass sie für die Entwicklung von Vertrauen, dem Gefühl geliebt, geachtet und gefördert zu werden, eine fundamentale Bedeutung haben. Das Gefühl zu einer Gemeinschaft zu gehören, ist Voraussetzung dafür, Beziehungsfähigkeit zu entwickeln und gleichzeitig dafür, dass Menschen frei, spontan und lustvoll sie selbst sein können. Für eine Kirche mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) spielen darum die gemeinsamen Räume für Familien, Freundschaften und Zeiten der Beziehungspflege und der Lust am Zusammensein eine wesentliche Rolle.

In den Zeiten der Pandemie wurden diese Erfahrungen von Gemeinschaft und Beziehungspflege stark eingeschränkt. Die längerfristigen Folgen insbesondere für Kinder und Jugendliche sind bislang noch nicht abzusehen. Spürbar wird aber das Bedürfnis, leibhafte und unbeschwerte Formen von Gemeinschaft und Beziehungen zu erleben.

Gleichzeitig werden Gemeinschaftsformen fragiler, familiäre Ortswechsel, individuelle Interessen und wechselnde Bezugspersonen in den verschiedenen Formen familiären und freundschaftlichen Zusammenseins vervielfältigen Beziehungen, brauchen aber auch Zeit und Energie, mit dem Verlust und Aufbau von Bindungen umzugehen.

Auch die Bestimmung der eigenen Identität in der Vielfalt der Lebensformen und Geschlechter bestimmt das Leben von Kindern und Jugendlichen heute mehr denn je.

Kirche soll dabei als Ort erlebt werden, an dem Kinder und Jugendliche Teil einer Gemeinschaft sind, die vorgängig und ohne Orientierung an sozialen Bewertungen Anerkennung zuteilwerden lässt.

Kirche soll als Ort erlebt werden, an dem Kinder und Jugendliche mit anderen für sich und andere Sinnvolles tun und zu einer Gemeinschaft zusammenwachsen.

Kirche soll als Ort erlebt werden, an dem Familien gestärkt werden und die generationenübergreifende Arbeit ausgebaut wird.

Ziel für eine ekhn2030 ist:

Kinder und Jugendliche erleben sich in der Gemeinschaft im Raum der Kirche als anerkannt. Kirche gewährt Zeiten und Orte Gemeinschaft zu pflegen. Sie ermöglicht Kindern und Jugendlichen Beziehungen zu stärken. Sie bringt Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Lebenswelten so miteinander in Kontakt, dass Vielfalt erlebt werden kann und Möglichkeiten des

Auseinandersetzens, Fragens und Entdeckens von Gemeinsamen und Unterscheidendem entstehen. Sie achtet besonders auf Krisenerfahrungen und unterstützt dabei, diese zu bewältigen. Sie fördert den Generationenzusammenhalt.

Vorgeschlagene Maßnahmen zur Umsetzung sind:

1. Es werden Orte und Zeiten der Begegnung und Beziehung von Kindern und Jugendlichen erhalten oder geschaffen, die einer an Fluidität und Mobilität ausgerichteten Lebenswelt entsprechen.
2. Es werden Erlebens- und Angebotsformen weiterentwickelt, die Kinder und Jugendliche erfahren lassen „Wir sind viele!“
3. Die Bildung und Pflege von erlebbarer Gemeinschaft werden bei Treffen und Veranstaltungen in den Mittelpunkt gestellt. Zugänge zu Glaubensinhalten werden in Gemeinschaft erleichtert.
4. Kinder und Jugendliche gestalten Räume (mit), die sie nutzen. Hier kann mit innovativen Formen der Raumnutzung und -gestaltung experimentiert werden.
5. Die EKHN etabliert einen Wettbewerb für Kinder und Jugendliche „Das schönste Raumkonzept“.
6. Konzepte zur räumlichen Gestaltung kindergerechter Kirchräume werden entwickelt, z.B. in Form von „Kinderkathedralen“ oder „Kinderaltären“.5
7. Angebote und Erlebensformen werden darauf ausgerichtet, dass Kinder und Jugendliche gemeinsam mit anderen etwas Sinnvolles tun und sich darin als bedeutsames Mitglied der Gemeinschaft verstehen.
8. Es werden Peer-to-Peer Modelle weiterentwickelt, z.B. in der Seelsorge oder in der Kontaktpflege.
9. Familien werden bei der Familienarbeit (vgl. AP 7) und der Förderung des intergenerativen Zusammenlebens unterstützt. Dazu sind Maßnahmen im AP 7 „Familien und junge Erwachsene“ benannt. Darüber hinaus können Jugendliche im Rahmen der Jugendarbeit qualifiziert werden, Aufgaben im intergenerativen Zusammenleben zu übernehmen, z.B. bei der Kinderbetreuung.

[5] Siehe: www.kinderkathedrale.de oder https://www.simeonkirche.de/kinderkathedrale.html

4. Lebensräume – Lebenswelten - Gemeinwesen

Leitsatz

Kinder und Jugendliche sind in verschiedenen Lebensräumen[6] zu Hause. Eine ekhn2030 ist in den Lebensräumen von Kindern und Jugendlichen präsent. Die Lebensräume von Kindern und Jugendlichen sind auch kirchliche Orte. In ihnen können Kinder und Jugendliche sich selbst als Geschöpfe Gottes mit ihren Gaben und Fähigkeiten wahrnehmen, sich entwickeln und ihre Lebenswelten als Orte des Segens Gottes verstehen.

In einem Gemeinwesen sind unterschiedliche Lebensräume von Kindern und Jugendlichen miteinander vernetzt. Eine ekhn2030 trägt dazu bei, dass diese Lebensräume im Gemeinwesen kinder- und jugendgerecht gestaltet sind. In ihnen werden Inklusion und Teilhabe ermöglicht und die Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet.

Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen sind auch von Mobilität und Veränderung geprägt. Es braucht Räume der Innovation, in denen entstehen kann, was jetzt noch nicht sichtbar ist, aber dennoch einen Ort und eine Zeit haben wird.

Erläuterung

Kinder und Jugendliche bewegen sich in ganz unterschiedlichen Lebensräumen: Sie leben in ganz unterschiedlichen familiären Situationen, sozio-ökonomischen Verhältnissen, in ländlichen und städtischen Räumen, gehen z.B. in die Kita, zur Schule oder in Ausbildungsstätten, verbringen ihre Freizeit mit ganz verschiedenen Interessen und mit unterschiedlichen Peergroups.

Die gegenwärtigen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen sind heterogen und vielfältig. Dabei unterscheiden sich die selbstbestimmten Spielräume (z.B. in Hinsicht möglicher Mobilität) zwischen Kindern und Jugendlichen auch aufgrund der Alterspanne. Ihre Lebenswelten sind von ihren je individuellen sozialen Bezügen ebenso wie von den Herausforderungen und Chancen unseres gesamtgesellschaftlichen Miteinanders geprägt. Diese Herausforderungen und Veränderungen spüren Kinder und Jugendliche oft besonders, wie dies z.B. während der Pandemie der Fall war und ist.

In einer sich schnell verändernden Welt verändern sich besonders die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche von heute sind nicht die Kinder und Jugendlichen von morgen. Für eine Zukunft von Kindern und Jugendlichen planen heißt darum Orte und Zeit für Innovation und Veränderung vorhalten, ohne dass diese heute schon gefüllt werden können. Es heißt auch, soziale Räume zu haben, in denen Kinder und Jugendliche auch inmitten von Veränderungen verlässliche Beziehungen entwickeln und Identität ausbilden können.

Kinder und Jugendliche sind in all dem selbst soziale Akteur*innen, die sich von Beginn an mit den in den unterschiedlichen Lebensräumen und sozialen Bezügen gemachten Erfahrungen auseinandersetzen und Identität entwickeln.

Eine gemeinwesen- und sozialraumorientierte Arbeit der Kirche mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) nimmt die Lebensräume vor Ort und die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen wahr.

[6] Als Lebensraum wird die den Menschen umgebende Umwelt mit den Bedingungen, Wirkungen und Möglichkeiten verstanden. Dabei geht es um konkrete geographische, aber auch um soziale Räume. Lebenswelt meint die subjektive Aneignung und sinnstiftende Konstruktion in der Interaktion innerhalb sozialer Räume.

Dies konkretisiert sich in fünf Aspekten:

a) Kooperation und Vernetzung

Um der Vielfalt der Lebenswelten gerecht zu werden und das Engagement von Kindern und Jugendlichen mit ihren unterschiedlichen Lebenswelten zu fördern, braucht es eine gute Vernetzung und aktiv gestaltete Kooperationen mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen. Die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) gestaltet konkrete Projekte oder dauerhafte Strukturen in Kooperation sowohl innerkirchlich im Nachbarschaftsraum als auch mit anderen Träger*innen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort. Sie nutzt und erweitert bestehende Formen der Vernetzung und baut vor allem die für Kinder und Jugendliche selbstverständliche Form der digitalen Medien als integralen Bestandteil der Kommunikation und des Austausches aus.

Sie fördert Möglichkeiten der Selbstgestaltung der Lebensräume von Kindern und Jugendlichen vor Ort und lässt Kinder und Jugendliche (mit)entscheiden, welche Themen und Herausforderungen im Gemeinwesen vor Ort bearbeitet und gestaltet werden sollen.

b) Kinder- und jugendfreundliche und -gerechte (Um-)Welt

Kinder und Jugendliche verbringen viel Zeit in unterschiedlichen Lebensräumen. Dazu gehören Kitas und Schulen, aber auch Vereine und Plätze. Sie treffen dort mit Kindern und Jugendlichen anderer Milieus, anderer Religionen und Herkunft zusammen. Eine an dem Leitziel der Gemeinwesenarbeit orientierte Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) der Kirche richtet diese an diesen Lebensräumen aus und fördert eine kinder- und jugendfreundliche und -gerechte Umwelt vor Ort. Sie wirkt daran mit, dass Zugangsbarrieren abgebaut werden und angemessene Räume für Kinder und Jugendliche geschaffen werden. (siehe dazu: 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung 2020). Dazu gehört auch, dass kindergerechte Lebensräume im unmittelbaren Nahraum des eigenen Zuhauses gedacht werden müssen.

c) Inklusion und Teilhabe

Zu einer an den Lebenswelten orientierten Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) gehört es, Inklusion und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Im Alltag von Kindern und Jugendlichen werden ökonomische Unterschiede ebenso sichtbar wie ethnisch-kulturelle Zugehörigkeiten und unterschiedliche Lebensstile und körperliche und psychische Entwicklungspotentiale. Die Gestaltung von Lebensräumen und die Beheimatung von Kindern und Jugendlichen erfordern eine Praxis inklusiver Arbeit und den Einsatz für eine gerechte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen an den Chancen und Möglichkeiten, die eine Gesellschaft bietet.

Der Umgang mit Heterogenität und die Ermöglichung von Teilhabe sind wesentliche Faktoren für das friedliche Zusammenleben in einer globalisierten Welt. Programme auf Bundes- und Landesebene fördern Maßnahmen, die dazu beitragen. In einer ekhn2030 wird die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) auch unter Einbezug solcher Förderprogramme ausgerichtet. Die Thematisierung von Kinderrechten und dem Recht auf Inklusion und Teilhabe ist Bestandteil der inhaltlichen Arbeit, z. B. in der Fortbildung, in der Schule oder in der Konfirmand*innenarbeit.[7]

[7] Der 3. Kinder- und Jugendbericht aus Rheinland-Pfalz hat „Inklusion“ als Kernthema: https://jugend.rlp.de/media/Freesites/jugendberichtrlp/3.kijub/3._Kinder-_und_Jugendbericht_Rheinland-Pfalz.pdf

d) Innovationsräume und unverzweckte Räume

Schneller denn je verändern sich Lebensräume und Lebenswelten heute. Dies gilt für Erwachsene, aber ebenso für Kinder und Jugendliche. Ein Zukunftskonzept einer ekhn2030 muss darum Innovationsräume und Veränderung mitdenken, ohne dass jetzt schon greifbar wäre, wie Innovationen von Kindern und Jugendlichen in fünf oder zehn Jahren aussehen.

Innovationsräume eröffnen sich dort, wo Kindern und Jugendlichen unverzweckte Räume der non-formalen (Selbst-)Bildung zur Verfügung gestellt werden. Solche Orte und Zeiten des Experimentierens, des Ausprobierens und Verwerfens, des Denkens und Lebens des noch nicht Gedachten und Gelebten ermöglichen Kindern und Jugendliche ihre Potentiale einzubringen und anhand dieser Erfahrungen Zukunft zu gestalten[8].

e) Natur- und Kulturräume

Für das Erleben und Entwickeln der eigenen Zugänge zu Welt ist die natürliche Umwelt für Kinder und Jugendliche ebenso zentral wie die geistige, kulturelle Umwelt. Das Entdecken und Erspüren von unbekannten Räumen, das Sich-Vorfinden unter natürlichen Bedingungen und kulturellem Entfalten menschlichen Daseins gehört zu jeder Lerngeschichte dazu. Gleichzeitig sind Natur- und Kulturräume mit dem Suchen nach den eigenen Künsten und Fertigkeiten, der Auseinandersetzung mit den eigenen physisch erlebbaren Stärken und Schwächen ein wichtiger Teil der Persönlichkeitsbildung. Die hohe Bedeutung von Freizeiten und jugendkulturellen Angeboten zeigt, dass die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) diese pädagogische Arbeit als einen wesentlichen Teil der Arbeit mit, von und für Kindern und Jugendlichen versteht.

Ziel für eine ekhn2030 ist:

Eine ekhn2030 trägt Sorge dafür, dass Kinder und Jugendliche in ihren Lebensräumen beheimatet und geschützt sind. Sie ermöglicht Kindern und Jugendlichen Zeiten und Orte, in denen sie unverzweckt und frei von gesellschaftlichen Ansprüchen da sein können, ihre unterschiedlichen Gaben und Prägungen als wertvoll und gewinnbringend für die Gemeinschaft erleben und sich entwickeln können. Im Rahmen einer gemeinwesen- und sozialraumorientierten Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) entwickelt Kirche Orte so, dass die Lebensräume von Kindern und Jugendlichen offen für Veränderung sind, Heterogenität fördern und vernetzt sind. Sie beteiligt sich daran, die Interessen, Bedarfe und Möglichkeiten des Engagements von Kindern und Jugendlichen im Gemeinwesen zu stärken. Sie wirkt mit an der Umsetzung von Inklusion und Teilhabe. Sie schafft Räume und Zeiten für Innovation und lässt diese ausschließlich von Kindern und Jugendlichen gestalten.

Vorgeschlagene Maßnahmen zur Umsetzung sind:

1. Die Kooperation kirchlicher Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) mit anderen Trägern und Einrichtungen, mit anderen Kirchen, Vereinen, Werken und Verbänden oder Einrichtungen vor Ort wird fortgeführt bzw. gesucht und ausgebaut. Es werden z.B. gemeinsame Fortbildungen, Freizeiten oder Aktivitäten durchgeführt. Dies kann sich z.B. in einer

[8] Siehe dazu: 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung – u. a. 3.1 Raumkonzept, S. 133 ff., 2020; 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, 2017 – u. a. 3. Alltagsleben, Ausdrucksformen und Handlungsräume Jugendlicher, S. 197 ff.

gemeinsamen Juleica-Ausbildung oder in einem „Kinder- und Jugendfest der Religionen“ konkretisieren. Die Heterogenität und Vielfalt von Kindern und Jugendlichen vor Ort finden dabei Beachtung.

2. Die Kooperation innerkirchlicher Arbeitsfelder mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) wird fortgeführt bzw. gesucht und ausgebaut, z. B. zwischen Kirchenmusik, Jugendpolitik, Schulseelsorge, Unterricht, Konfirmand*innenarbeit und Offener Arbeit.
3. Es wird empfohlen, die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) im Nachbarschaftsraum zu koordinieren und zu organisieren
4. Es entstehen Netzwerke von Kindern und Jugendlichen im Gemeinwesen.
5. Inklusion und soziale Teilhabe sind zentrale Themen, die auf den unterschiedlichen Ebenen der Kirche thematisiert und bearbeitet werden. Es werden fachübergreifend Leitlinien einer inklusiven Kirche und kirchlichen Praxis erarbeitet. Kinder und Jugendliche sind daran beteiligt. Eine Vernetzung mit Betroffenenverbänden findet statt.
6. Die Heterogenitätssensibilität in der Kirche wird gefördert.
7. Förderprogramme z.B. von Bund und Ländern zur Inklusion und Teilhabe werden genutzt.
8. Tradierte analoge Gestaltungsformen werden kritisch reflektiert und kinder- und jugendaffin weiterentwickelt.
9. In jedem Dekanat werden Ressourcen aus der Kinder- und Jugendarbeit bereitgehalten, um Innovationsräume zu schaffen.
10. Es bildet sich eine Fachgruppe Gemeinwesenorientierung für Kinder, Jugendliche und Familien auf der Ebene der Gesamtkirche mit dem Auftrag, zu beraten, den Austausch zu fördern und neue Impulse zur Gemeinwesenarbeit im Nachbarschaftsraum einzubringen.

5. Nachhaltigkeit – Lebensqualität – Gerechtigkeit

Leitsatz

Die grundlegende Bedeutung von Nachhaltigkeit wird von Kindern und Jugendlichen mittlerweile drängend und aktiv in den gesellschaftspolitischen Diskurs eingebracht. Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in einer ekhn2030 zu gestalten bedeutet deshalb, gesamtkirchliche Strukturen anhand der UN-Nachhaltigkeitsziele (SDG) zu verändern und einen partizipativen Transformationsprozess der ekhn2030 in der Perspektive der Agenda 2030 zu beginnen.

Erläuterung

Die gegenwärtig existenzielle Bedrohung junger Menschen angesichts der Folgen des Klimawandels legt uns eine Verantwortung auf, die wir schon jetzt – und nicht erst im Jahr 2030 – haben.[9] Das Engagement von Kindern und Jugendlichen, um auf die Notwendigkeit nachhaltig zu wirtschaften und zu leben aufmerksam zu machen, ist größer denn je und bestimmt die politischen Diskurse. Kinder und Jugendliche verschaffen sich Gehör und zeigen uns in Bewegungen wie Fridays for Future, dass sich unsere Gesellschaft hinsichtlich ihres Anspruches auf den Verbrauch natürlicher Ressourcen grundlegend ändern muss. Sie formulieren ihren politischen Willen und verbinden sich zu einer weltweiten Interessensgemeinschaft. Im Blick auf dieses Engagement sind zurzeit Kinder und Jugendliche diejenigen, von denen Erwachsene und die Kirche etwas lernen können. Diese müssen in die Rolle der Lernenden gehen.

Als Kirche sind uns die existenziellen Ängste und Nöte von Menschen ein Kernanliegen. Sie werden durch die aktuelle Klimakrise und den damit verbundenen Herausforderungen für unser Zusammenleben aufgerufen und prägen unser Menschen-, Welt- und Gottesbild. Als Kirche können wir Kindern und Jugendlichen nur gerecht werden, wenn wir Nachhaltigkeit, Lebensqualität und Gerechtigkeit als unsere Grundprinzipien verstehen. Die aktuelle Situation wirft konkrete Fragen auf und stellt uns vor dringende Aufgaben. So zeigt sich ein Wendepunkt, an dem wir etwas Neues entstehen lassen müssen, das in den Alternativen der Gegenwart noch nicht enthalten ist.

Nachhaltigkeit ist darum ein Thema *für* Kinder und Jugendliche im Sinne von Bereitstellung von Wissen, Kompetenzen und Möglichkeiten. Es ist auch ein Thema *von* Kindern und Jugendlichen, da es ihre Existenz, ihre existenzielle Angst sowie ihre Forderung auf ein gutes Leben in einer gerechten Welt betrifft. Es ist ein Thema *mit* Kindern und Jugendlichen, als Anteilnehmer*innen unserer gemeinsamen Verantwortung im gesamtgesellschaftlichen Zusammenleben (Generationen-gerechtigkeit).

Ziel für eine ekhn2030 ist:

Die ekhn2030 übernimmt zivilgesellschaftliche Verantwortung und macht sich den Schutzauftrag für künftige Generationen (Art. 20a GG) zu eigen, indem sie sich nach den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen

[9] Laut der zweiten bundesweiten Studie über Jugendliche in der Coronazeit (JuCo 2) 2020 haben knapp der Hälfte aller Jugendlichen Angst vor der Zukunft. Siehe: https://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/forschung/laufende-projekte/juco-und-kico/ ; zuletzt abgerufen am 24.09.2022.
Dies belegt ebenso die Shell-Jugendstudie aus dem Jahr 2019, in der Jugendliche aus allen sozialen Schichten im Alter zwischen 12 und 25 Jahren befragt wurden. Von ihnen geben je nach Bildungsschicht 57 – 76% an, dass ihnen der Klimawandel Angst macht. Siehe: https://www.shell.de/about-us/initiatives/shell-youth-study/_jcr_content/root/main/containersection-0/simple/simple/call_to_action/links/item0.stream/1642665739154/4a002dff58a7a9540cb9e83ee0a37a0ed8a0fd55/shell-youth-study-summary-2019-de.pdf zuletzt abgerufen am 24.09.2022.

(Sustainable Development Goals - SDG) ausrichtet und den nachhaltigen Wandel vorantreibt. Sie versteht dies als Ausdruck eines modernen, aktiven und den gegenwärtigen Herausforderungen gerecht werdenden sozialen und ökologischen Handelns und als eine wesentliche Dimension, den göttlichen Auftrag einer Bewahrung von und Verantwortung für die Schöpfung gerecht zu werden.
Sie verankert das Thema Nachhaltigkeit verbindlich in den vorhandenen Gremienstrukturen. Sie versteht das Thema Nachhaltigkeit als zentrales Thema in der weltweiten Ökumene, bringt es aktiv in Prozesse und Begegnungen ein. Sie verstärkt die Kontakte und Themen dazu zwischen den Landeskirchen und entwickelt zusammen mit der EKD eine Nachhaltigkeitsstrategie.

Vorgeschlagene Maßnahmen zur Umsetzung sind:

1. Eine ekhn2030 macht die Umsetzung der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele im Raum der Kirche zu einer zentralen Aufgabe ihres Handelns. Sie begreift diese Ziele als kirchlichen Auftrag im Sinne einer Bewahrung der und Verantwortung für die Schöpfung. Sie entwickelt Indikatoren zur Umsetzung der Ziele im Raum der Kirche.
2. Die 17 UN-Nachhaltigkeitsziele werden ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden als wichtige Handlungsgrundlage auch kirchlichen Handelns bekannt gemacht. Es finden Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche zum Thema Nachhaltigkeit statt. Diese Fortbildungen können auch als Fortbildungen von Jugendlichen für Erwachsene gestaltet werden.
3. Es wird ein Kirchenjahr der Nachhaltigkeit entwickelt, in dem kirchliche Feste in den Kontext einer sozial-ökologischen Transformation gestellt werden.
4. Auf der Ebene von Ökumene, Diakonie und Zivilgesellschaft werden Partnerschaften gebildet und vor Ort entschieden, welche Ziele der nachhaltigen Entwicklung realisiert werden und wie sich die Kirche vor Ort daran beteiligen kann.
5. Bei Entscheidungen wird geprüft, welche Auswirkungen sie auf zukünftige Generationen haben und im Sinne einer sozial, ökologisch und ökonomisch vertretbaren Lösung entschieden.
6. Nachhaltigkeit ist als ein landeskirchenübergreifendes Thema in den Gliedkirchen der EKD verankert. Eine ekhn2030 wirkt daran wesentlich mit.
7. Es gibt digitale Netzwerke zur Nachhaltigkeit für Kinder und Jugendliche im internationalen, auch ökumenischen Kontext.
8. Es wird die Anschaffung von E-Bussen in den Nachbarschaftsräumen als wichtiges Transportmittel zur Gewährleistung der Mobilität für Kinder und Jugendliche unterstützt.
9. Es werden Denkräume geschaffen und Kampagnen für umfassende Veränderungsprozesse gestartet, die Haltungen, Überzeugungen, Lebensstile und Lebensweise betreffen.
10. Angebote der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) wie Kinder- und Jugendreisen werden in einer ekhn2030 klimaneutral durchgeführt.

6. Digitalisierung

Leitsatz

Kinder und Jugendliche wachsen in einer digitalisierten Welt auf. Aufgrund dessen ist eine ekhn2030 dort so zu Hause wie im Kirchenraum oder im Gemeindehaus. Im digitalen Raum ereignet sich geistliches, seelsorgerliches, gesellschaftspolitisches und gemeinschaftliches Leben.

Erläuterung

Kinder und Jugendliche sind selbstverständlich präsent im analogen und digitalen Raum. Sie unterscheiden nicht mehr in „nur" digital oder „auch" analog. Austausch und Vernetzung finden selbstverständlich unabhängig des physischen Standortes statt. Es bestehen längst Formen der digitalen Kirche, die neue Bindungsmöglichkeiten und Identifikationsformen schaffen.[10]

Der digitale Raum ist Ort und Forum für Gemeinschaft im geistlichen und sozialen Miteinander, der gleichwertig neben anderen Räumen des Zusammenseins steht. Kirche kann dort informieren sowie lebendig, zeitnah, live und ortsungebunden mitgestalten und handeln. So kann der digitale Raum für (Gemeinschafts-)Aktivitäten von allen Menschen ergänzend und gleichwertig dem analogen Raum genutzt werden. Dies gilt für Mitarbeitende, Mitglieder und Menschen, die Interesse an der Kommunikation in kirchlichen Kontexten haben. Kinder und Jugendliche sind bereits aktiv online vernetzt. Die ekhn2030 ist daran anschlussfähig. Der digitale Raum schafft Verbindungen zwischen Menschen, die ihren Glauben leben, der unabhängig ist von ortsgebundenen Strukturen. Für Kinder und Jugendliche (und längst auch Erwachsene) öffnen sich dadurch Horizonte der Glaubenskommunikation, der Lebenshilfe und der Beziehungen. Seelsorge, individuelle Begleitung auch ohne physische Präsenz und gesellschaftliches Engagement können im digitalen Raum ebenso und manchmal auch besser wahrgenommen werden. Die digitale Welt wächst rasant und die Möglichkeit weltweiter Kommunikation überschreitet längst den Kontext von Landeskirchen, Konfessionen oder sozialer Zugehörigkeit. Netzidentitäten werden zukünftig eine wesentliche Rolle für das soziale Miteinander sein.

Gleichwohl gibt es neben der nahezu flächendeckenden Ausstattung mit Smartphones[11] Unterschiede in der Teilhabe und im Zugang zu digitalen Angeboten. Außerdem können sich auch im digitalen Raum bestehende gesellschaftliche Unterschiede abbilden.

Ziel für eine ekhn2030 ist:

Die ekhn2030 agiert so souverän in digitalen und hybriden Räumen wie in analogen und erkennt sie als gleichwertig an. Sie bietet Kommunikation und Formate für die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) im digitalen Raum an und stimmt das Format auf die jeweils gegebenen Möglichkeiten ab. Sie pflegt nicht nur mit Kindern und Jugendlichen Beziehungsarbeit in digitalen, analogen und hybriden Räumen auch über parochiale, kulturelle, religiöse und geografische Grenzen hinaus. Sie investiert dauerhaft in ihre digitale Infrastruktur, um Teilhabe und einen gelingenden Datenschutz zu ermöglichen. Sie bezieht mündiges Christsein auch auf einen verantwortlichen Umgang miteinander in digitalen Welten.

---

[10] Laut einer Online-Umfrage von ARD/ZDF nutzen seit 2018 100% der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 14 und 29 Jahren das Internet.

[11] Die JIM-Studie von 2020 hat das Freizeitverhalten von Jugendlichen zum Thema: https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2020/JIM-Studie-2020_Web_final.pdf ; zuletzt abgerufen am 24.09.22

Vorgeschlagene Maßnahmen zur Umsetzung sind:

1. Kinder und Jugendliche werden als Expert*innen für Digitalität in die Entwicklung und Umsetzung von digitalen Konzepten einbezogen.
2. Projekte wie Online – Kinder- und Jugendgruppen, Maker-Spaces (zentrale digitale Werkstätten), Hackathons[12] werden selbstverständlich im Rahmen der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in Gemeinde, Nachbarschaftsraum und Dekanat angeboten.
3. Die von einer ekhn2030 genutzten und oder entwickelten Softwareangebote sind abwärtskompatibel (können mit älteren Versionen der Software genutzt werden).
4. Es besteht eine an gewerblichen Kommunikationsdiensten anschlussfähige Kommunikationsstruktur, die das Nutzen von Messengerdiensten möglich macht.
5. In kirchlichen Räumen besteht WLAN-Zugang.
6. Die digitale Ausstattung von Kirchengemeinden und Nachbarschaftsräumen wird gefördert.
7. Die ekhn2030 fördert die Einrichtung einer digitalen Bildungsstätte zusammen mit anderen Landeskirchen.
8. Digitale Jugendräume, Kirchen und Gemeinden werden eingerichtet und gepflegt. Dabei entscheiden nicht bisherige Ortsstrukturen, sondern allein das Teilnahmeverhalten im Netz über die Zugehörigkeit.
9. Es gibt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, die für die Arbeit im digitalen/hybriden Raum qualifizieren und angemessene Formatentwicklungen ermöglichen.
10. Es wird ein digitaler Fördertopf eingerichtet.

[12] Das Wort Hackathon ist zusammengesetzt aus Hack und Marathon und meint ursprünglich eine Zusammenkunft von Leuten, die gemeinsam in einer kurzen Zeit experimentieren, um ungewöhnliche Lösungen für ein Problem finden. Das Ergebnis ist ein Hack. Mittlerweile wird der Begriff auch für Wettbewerbe und Treffs verwendet; gemeinsam ist die Intention, auch besonders kreative Weise ungewohnte neue Möglichkeiten zu entdecken.

7. Bildung

Leitsatz

*In der Kirche ereignet sich Bildung durch formale, nonformale und informelle Bildungsangebote. Kinder und Jugendliche sind dabei Lern- und Lehrpartner*innen auf Augenhöhe. Kirchliche Orte der Bildung von Kindern und Jugendlichen schaffen Raum für Kommunikation und Austausch mit Menschen anderer Glaubensweisen, Religionen, Weltanschauungen, Kulturen und Lebensstilen. Christliches Bildungshandeln gestaltet Settings, in denen Glauben sich entwickeln und über Glauben kommuniziert werden kann. So werden Kinder und Jugendliche in ihrer Diskursfähigkeit gestärkt und darin, sich selbst in einer Bildungsgeschichte des Glaubens zu verorten. Interreligiöse Bildung bekommt dabei einen immer wichtigeren Stellenwert. Die Kooperation von Akteur*innen kirchlicher Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in Schule, Konfirmand*innenarbeit und Kinder- und Jugendarbeit wird ausgebaut. Zukunftsfähige Lernsettings zur Bildung für nachhaltige Entwicklung werden in Netzwerkstrukturen organisiert und brauchen Raum für kreative Problemlösung und für Lernstrategien, in denen es nicht nur um Wissensvermittlung, sondern um die eigenständige Erweiterung von Kompetenzen und Bildung von Persönlichkeit geht.*

Erläuterung

Bildung geschieht als Erweiterung der eigenen Sichtweisen, des eigenen Wissens und in Beziehung mit anderen. Bildung wird dabei nicht allein und nicht zuerst kognitiv verstanden, sondern umfasst die Persönlichkeitsentwicklung insgesamt. Der Bildungsdiskurs geht außerdem von unterschiedlichen Zugängen zur Welt und zur Welterschließung aus (naturwissenschaftlich, ästhetisch, religiös usw.). Kirche hat in ihrem Bildungshandeln diese unterschiedlichen Zugänge der Welterschließung im Blick und bezieht sie auf die Kommunikation des Evangeliums: Sie schöpft ihr allgemeines Bildungshandeln aus der christlichen Grundhaltung, die sich auf das ganze Leben ausrichtet und im Evangelium eine befreiende und die Würde jedes Menschen unhintergehbar anerkennende Botschaft sieht.

Die Veränderung der Gesellschaft und der Umwelt trägt immer wieder neue Perspektiven und Herausforderungen in ein Bildungsgeschehen ein. In diesem Sinn ist Kirche mit der Vielfalt an Bildungsbiografien[13] ihrer Glieder und ihrer religiösen Entwicklung auch eine Lerngemeinschaft: Bildung trägt dazu bei, dass Kirche sich verändert und dem Neuem Raum gibt. Dies geschieht durch alle drei Formen von Bildungsarbeit, der formalen, nonformalen und informellen Bildung in der Schule, in der Arbeit mit Konfirmand*innen und der gemeindlichen, übergemeindlichen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Unterscheidung zwischen formaler, nonformaler und informeller Bildung wird schwerpunktmäßig auf unterschiedliche Bildungssettings bezogen – der Schule kommt eher die formale Bildung zu, der Kinder- und Jugendarbeit die nonformale Bildung. Diese Unterscheidung wird durchlässiger, zum einen durch die Tatsache, dass die Schule nicht nur Lernort, sondern Lebensort von Schüler*innen ist, zum anderen dadurch, dass zur Kinder- und Jugendarbeit im Raum

[13] Vgl. „Religiöse Bildungsbiografien ermöglichen. Eine Richtungsanzeige der Kammer der EKD für Bildung und Erziehung, Kinder und Jugend für die vernetzende Steuerung evangelischer Bildung“ herausgegeben vom Kirchenamt der EKD, Leipzig 2022. Die Richtungsanzeige stellt die Ermöglichung religiöser Bildungsbiographien im Kontext der Zusammenarbeit der verschiedenen Einrichtungen der evangelischen Kirche dar, die Bildungsverantwortung tragen. Sie plädiert für eine Vernetzung der Einrichtungen, um die Perspektive weg von der institutionellen Ausrichtung der Bildungsangebote hin zur Ausrichtung religiöser Bildung an der Lebensgeschichte der Menschen gerecht zu werden.

der Kirche auch Formate der formalen Weiterbildung z.B. als Teamer*innen gehören. Kirche kann durch ihre Bildungsarbeit in Schule und Gemeinde den Zusammenhang der drei Bildungsaspekte stärken.
Darüber hinaus sind Bildungsgerechtigkeit und das Eintreten für bessere Bildungschancen für sog. „Bildungsferne“ zentrale Anliegen kirchlicher Bildungsarbeit, wie sie in der Jugendsozialarbeit und im Engagement in Jugendhilfeausschüssen wahrgenommen wird.
Zukünftig werden die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen bei der Zusammenarbeit der Akteur*innen am Bildungsgeschehen Orientierungspunkte sein. Schulbezogene Jugendarbeit, die Mitarbeit im Netzwerk der Bildungsakteur*innen ist dabei ebenso selbstverständlich wie ehren- und hauptamtlich geleistete Schulseelsorge. Bildung für nachhaltige Entwicklung wird darüber hinaus zu einem wesentlichen Thema kirchlicher Bildungsarbeit. Auch dabei können die unterschiedlichen Lernorte miteinander vernetzt werden.
Kinder und Jugendliche sind diejenige gesellschaftliche Gruppe, die sich im Religionsunterricht, aber auch in der außerschulischen Bildungsarbeit am intensivsten mit Religion und Kirche beschäftigen. Entsprechend der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen wird der Dialog zwischen den Religionen, das Miteinander unterschiedlicher Kulturen bedeutsamer, die Relevanz konfessioneller Unterrichtspraxis wird deutlich abnehmen. Es wird darum gehen, Formen religiösen Miteinanders in den unterschiedlichen Kontexten des Bildungshandelns von Kirche zu entwickeln. Lehrkräfte, Pfarrer*innen und Pädagog*innen in der schulischen und außerschulischen Bildung sind dabei wichtige Gesprächspartner*innen. Durch sie verbindet sich fachliches Wissen mit persönlicher Haltung. Dies ermöglicht ein Bildungsgeschehen, das theologische Kenntnis und die je individuellen (Glaubens-) Perspektive pädagogisch verantwortlich und qualifiziert zusammenbringen kann.
Zu einer Lerngemeinschaft gehört auch die Erfahrung von Lebensbegleitung und Lebenshilfe. Seelsorge und soziale Hilfen sind wichtige Kernaufgaben kirchlichen Handelns. Sie ermöglichen Kindern und Jugendlichen mit Krisensituationen besser umgehen zu lernen und Kirche als Ort wahrzunehmen, an dem sie gehört und mit Grenzen und Ängsten wahrgenommen werden.[14]

Ziel für eine ekhn2030 ist:

Kirchliches Handeln übernimmt mit der Bildung im Sinne der Subsidiarität weiterhin gesellschaftliche Aufgaben. Das schulische Handeln im Religionsunterricht und in der Schulseelsorge und die Jugendsozialarbeit vernetzen Kirche und Gesellschaft und sind ein wesentlicher Teil kirchlichen Handelns in der Zivilgesellschaft. Kirche entwickelt Bildungsmodelle, die die interreligiöse und kulturelle Vielfalt gesellschaftlichen Lebens abbildet, in den Bildungsdiskurs einträgt und so eine für Kinder und Jugendliche zukunftsfähige Religionspraxis und einen Religionsdiskurs ermöglicht. Es werden Bildungsnetzwerke gestärkt und ausgebaut, die eine Bildung für nachhaltige Entwicklung fördern.
Es werden Bildungssettings in den Lebensräumen von Kindern und Jugendlichen von Gemeinden im Nachbarschaftsraum und Dekanat gefördert, die ihnen Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Persönlichkeitsbildung, der evangelischen, ökumenischen und interreligiösen Glaubenskommunikation und des verantwortlichen gesellschaftlichen Handelns, insbesondere im Blick auf eine Bildung für nachhaltige Entwicklung ermöglichen. Die didaktischen Lernsettings sind dabei vielseitig, niedrigschwellig und auf unterschiedliche Lerntypen ausgerichtet.

[14] Siehe: 18. Shell-Jugendstudie, 2019. Die 18. Shell-Jugendstudie bearbeitet das Thema „Bildung und Beruf“.

Vorgeschlagene Maßnahmen zur Umsetzung sind:

1. Die ekhn2030 entwickelt den schulischen Religionsunterricht als Bildungsmitverantwortliche konfessionell, kooperativ und kontextuell weiter. Dabei streben wir neben konfessionell-kooperativen auch interreligiös-dialogische Unterrichtsformen an.
2. Die schulbezogene Jugendarbeit wird ausgebaut. Akteur*innen in den unterschiedlichen Feldern kirchlicher Arbeit, der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit in Gemeinden, Werken und Verbänden sowie in der Jugendsozialarbeit stärken Vernetzungsstrukturen auf regionaler Ebene
3. Die ekhn2030 wird in ihren Schulen eine gleichberechtigte Leitung aus Schulleitung und pädagogischer Leitung betreiben. Damit setzt sie Impulse in das öffentliche Schulsystem.
4. Konfirmand*innenarbeit richtet sich inhaltlich und strukturell an der Lebenswelt der Konfirmand*innen aus. Diese erarbeiten Themen und konzeptionelle Ausrichtungen der Konfirmand*innenarbeit mit. Formen und Formate werden von ihnen ebenso mitbestimmt. Unterschiedliche Lernzugänge, digitale Bildungswelten, die Vielfalt religiöser Lebenswelten werden zum Bestandteil des Lernens und des Umgangs mit einer reflektierten eigenen Glaubenspraxis.
5. Die Juleica-Ausbildung nach Bundesstandards wird im kirchlichen Kontext erweitert um Themen der Glaubenskommunikation und der christlichen Gemeinschaft.
6. Kinder und Jugendliche werden qualifiziert und ermutigt, Peereducation zu entwickeln und zu praktizieren.
7. Bildungsbenachteiligung abzubauen und Bildungsgerechtigkeit zu stärken, bleiben wichtige, gesamtkirchlich zu bearbeitende und kirchenpolitisch relevante Aufgaben in der EKHN.

8. Jugendpolitik

Leitsatz

*Diskurs-, Demokratie- und Konfliktfähigkeit sind Kompetenzen, die für einen konstruktiven Umgang mit den gesellschaftlich zunehmenden divergierenden Interessen wichtig sind. Sie werden in einer Gesellschaft noch bedeutsamer, in der Tendenzen zur Polarisierung und massenmedialen Meinungsmache zunehmen. Kirche und ihre Verbände orientieren sich am Engagementverhalten von Kindern und Jugendlichen. Sie organisieren Beteiligungsformate, die flexibel, projektorientiert und zeitlich begrenzt sind und der Dynamik von Veränderung in einer modernen Gesellschaft entsprechen. Kinder und Jugendliche tragen auch zukünftig gesamtgesellschaftliche, jugendpolitische Interessen in den Raum der Kirche ein und sind eine wichtige Stimme der Kirche im Zusammenspiel mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen in der Kinder- und Jugendpolitik.*

Erläuterung

In der Kinder- und Jugendpolitik organisieren sich Kinder und Jugendliche eigenständig als Teil der Evangelischen Kirche. Sie bringen gemeinsam ihre Interessen und Sichtweisen ein, übernehmen Verantwortung und beziehen öffentlich Stellung.

Diese Form des politischen Engagements ist eine Wesensäußerung des christlichen Glaubens. Die sich aus dem Selbstverständnis eines freien Christenmenschen ergebende innere Unabhängigkeit gegenüber weltlichen Machtinstanzen einerseits und der innere Ruf zu solidarischem und der*m Nächsten dienenden Handeln andererseits bestimmen das Verhältnis zwischen Christ*in und Welt. Die daraus entstehende Freiheit und Verantwortung ist auch Grundlage für das jugendpolitische Handeln und den Einsatz für ein gelingendes Miteinander in Kirche und Gesellschaft.

Der 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2020[15] hat die Förderung der demokratischen Bildung ins Zentrum gerückt und macht deutlich, dass politische Bildung schon während der Kindheit und Jugendzeit stattfindet.

Evangelische Jugendpolitik ermöglicht darum einerseits die Mitwirkung von jungen Menschen an der Gestaltung von Kirche und kirchenpolitisch relevanter Entscheidungen. Jugendpolitisches Engagement ist dabei sowohl in Vertretungsstrukturen der jeweiligen kirchlichen Ebenen organisiert (Gemeindejugendvertretung, Dekanatsjugendvertretung) als auch in eigenständigen Verbänden wie z. B. der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) oder der freien Werke und Verbände und wirkt dabei bis auf die Bundesebene in den Bereichen Evangelischer Jugendpolitik mit.

Andererseits agiert jugendpolitische Vertretung durch Landesverbände und Arbeitsgemeinschaften als kirchliche Vertretung in politischen Gremien auf Kreisebene und kommunal z. B. in Jugendhilfeausschüssen, Jugendringen, in der Jugendhilfeplanung und weiteren Netzwerken. Evangelische Jugendpolitik nimmt damit subsidiär als Kirche Aufgaben des Staates wahr und gewährleistet deren Erfüllung.

Evangelische Jugendpolitik trägt dabei Interessen und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in einen innerkirchlichen und gesellschaftlichen Diskurs ein. In der EKHN geschieht dies unter dem Aspekt „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ im Sinne einer nachhaltigen Beteiligung von Kindern und

[15] Siehe: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162232/27ac76c3f5ca10b0e914700ee54060b2/16-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf ; zuletzt abgerufen am 24.09.22.

Jugendlichen in den Bereichen Schutzpolitik, Beteiligungspolitik, Teilhabepolitik und Gerechtigkeitspolitik[16].
Dabei achtet sie darauf, dass Veränderungen im Engagementverhalten und die politischen Aktivitäten von Jugendlichen in ihren Organisationsformen entsprechend abgebildet sind und richtet ihre Strukturen und ihre Themen entsprechend aus. Sie nimmt neue Formen politischen Engagements und neue Themen wie Klimaschutz und Demokratiefähigkeit als zentrale Themen in ihren Diskursen auf.

Ziel für eine ekhn2030 ist:

Evangelische Jugendpolitik richtet ihre Strukturen und Formate der Beteiligung an dem Engagementverhalten von Kindern und Jugendlichen aus. Sie wirkt vernetzt untereinander und mit Akteur*innen in der Kinder- und Jugendarbeit in der Zivilgesellschaft wie in ökumenischer Zusammenarbeit. Sie wirkt in den politischen Raum auch in der Vernetzung mit europäischer und internationaler Kinder- und Jugendpolitik und sorgt dafür, dass jugendpolitische Reformen in die Entscheidungsgremien der Kirche eingebracht werden.

Vorgeschlagene Maßnahmen zur Umsetzung sind:

1. Jugendpolitische Engagementformen, die Kindern und Jugendlichen angemessen sind, werden gefördert.
2. Es wird angeregt, die AKJ weiterzuentwickeln, mit dem Ziel junge Menschen stärker zu beteiligen.
3. Themen der Religion werden in die jugendpolitische Debatte der Gesellschaft eingebracht.
4. Die Fortbildung für ehrenamtliche jugendliche Mitarbeitende in der Evangelischen Jugendpolitik wird gestärkt.
5. Das Stimm-, Rede- und Antragsrecht von Mitgliedern in Dekanatssynoden und in Kirchenvorständen ab ihrem vollendeten 16. Lebensjahr wird eingeführt.
6. Die Einführung einer Jugendquote in der Kirchensynode wird angestrebt. Es soll mindestens 15% gewählte Mitglieder geben, die zum Zeitpunkt der Wahl ihr 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
7. Ein Jugendcheck im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung ist als politische Instrumente eingerichtet.
8. Die Kinder- und Jugendordnung wird überarbeitet in Hinsicht auf die Aufnahme aktueller Entwicklung in der EKHN und der Themen von Kindern und Jugendlichen.

16 12. Tagung der 11. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (2015): Bericht der Synode der EKHN zur Lebenssituation der Jugend und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendlichen(n). "Perspektivwechsel in der Kirche notwendig - Lebensphase Jugend im Fokus kirchlichen Handelns". Drucksache Nr. 42/15.

IV. Strukturelle Rahmenbedingungen

Im Vorangegangenen sind die inhaltlichen Zielsetzungen eines Zukunftskonzepts vorgelegt worden. In den folgenden Kapiteln wird in den Rahmenbedingungen Qualität, Mitarbeitende und Ressourcennutzung beschrieben, welche unterstützenden Strukturen es zu einer Umsetzung braucht. Die Gestaltung der Rahmenbedingungen unterliegt dabei der Spannung zwischen der Veränderungsdynamik einerseits und der Gewährleistung einer für die Organisation der Kirche notwendige verlässlichen unterstützenden Struktur andererseits. Diesem Spannungsverhältnis soll Rechnung getragen werden, indem die dargestellten Unterstützungssysteme immer wieder überprüft und ggf. angepasst werden.

1. Qualität – gelingende Arbeit

Verlässliche und qualitätsvolle Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) sind ein wesentlicher Zukunftsaspekt einer ekhn2030 und Gemeinschaftsaufgabe der Kirche.
Kinder und Jugendliche in der EKHN können sich darauf verlassen, dass die acht Leitsätze auf allen Ebenen des Arbeitsfeldes Kinder und Jugend beachtet und Maßnahmen zur Umsetzung ergriffen werden. Sie sollen, wo immer sie auf dem Gebiet der EKHN leben und sozialräumlich verortet sind, Zugang zu vergleichbaren Angeboten erhalten, sich an Diskursen der Evangelischen Jugend in Kirche und Gesellschaft einbringen, Kirche mitgestalten und prägen können.
In Qualitätsstandards soll näher beschrieben werden, welche Voraussetzungen dazu erfüllt sein sollen.

Erläuterung

Die acht Punkte mit ihren Zielen und Maßnahmen beschreiben, wie die Qualität kirchlicher Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) zukünftig beschaffen sein soll.
Zur Verlässlichkeit der Arbeit in den unterschiedlichen Ebenen und Feldern der Kirche gehört dazu, diese Qualität zu sichern und dafür Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
Die Sicherung von Qualität erfolgt in der Regel durch gemeinsam verabredete Standards und durch deren Evaluation.
So sind Standards in den Bereichen Kinderschutz, Prävention rechtlich vorgegeben und in der EKHN etabliert. In der Qualifikation von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen sind sie beispielsweise in der Ausbildung zum Erhalt einer Jugenleiter*innencard (Juleica) ebenfalls vorgegeben und etabliert.
Um die Aufrechterhaltung von Standards zu gewährleisten, braucht es Unterstützung durch die für das Arbeitsfeld Verantwortlichen.
Orientiert sich die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) zukünftig an den oben beschriebenen acht Leitsätzen, dann lassen sich auch dafür Standards entwickeln, die zur Orientierung und zur Evaluation der Qualität der Arbeit dienen.

Ziel einer ekhn2030 ist:

Eine ekhn2030 ermöglicht Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet der EKHN eine verlässliche und allen zugängliche qualitätsorientierte Arbeit im Sinne der bestehenden und an den Leitsätzen orientierten neu entwickelten Standards. Auf den jeweiligen Ebenen der Kirche vernetzen und kooperieren die Akteur*innen miteinander, um Unterstützung bei den Aufgaben zu gewährleisten.

Vorgeschlagene Maßnahmen zur Umsetzung sind:

1. Ausgehend von den Leitsätzen, Zielen und Maßnahmen werden Standards ausgearbeitet, an denen sich kirchliche Arbeit orientieren kann.
2. Bei der regelmäßigen Evaluation dieser Qualitätsstandards werden Impulse aus den verschiedenen Ebenen eingebunden, entweder im Sinne einer Bestätigung oder durch Veränderung bestehender und der Entwicklung neuer Standards. Die Ergebnisse dieser Überprüfung und Weiterentwicklung dienen auch der Darstellung, Wirkung und Verlässlichkeit der EKHN in der Zusammenarbeit mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und in der Gesellschaft.
3. Standards in der Fachberatung im gemeindepädagogischen Dienst werden in Qualitätsstandards Evangelische Jugendarbeit überführt.
4. Dekanats- und Stadtjugendreferent*innen vernetzen die Akteur*innen in den Gemeinden, Nachbarschaftsräumen und Dekanaten und stellen sicher, dass der Zugang zur Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) auch für diejenigen Kinder und Jugendliche ermöglicht wird, in deren Gemeinde oder Nachbarschaftsraum kein gemeindepädagogischer Dienst im Arbeitsfeld Kinder und Jugend vertreten ist.
5. Der Fachbereich Kinder und Jugend stellt sicher, dass eine verbindliche Organisation der Kooperation von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen mit Gemeinden in Nachbarschaftsräumen, dem Dekanat, den Werken und Verbänden, der offenen Jugendarbeit und mit Schulpfarrer*innen und Religionslehrer*innen erfolgt.
6. Der Fachbereich Kinder und Jugend stellt sicher, dass Qualifizierungsangebote für unterschiedliche Professionen im Arbeitsfeld angeboten werden.
7. Hauptamtlich im Arbeitsfeld Tätige stellen sicher, dass Ehrenamtliche in der Arbeit unterstützt werden.
8. Kirchengemeinden und Dekanate stellen sicher, dass Raumkonzepte entwickelt werden, die Kinder und Jugendlichen gerecht werden.
9. Die Gesamtkirche stellt sicher, dass die Anliegen von Kindern und Jugendlichen in Leitungsgremien auf allen Ebenen eingebracht werden.

2. Mitarbeitende – Qualifikation, Gewinnung, Unterstützung

Eine ekhn2030, die Kindern und Jugendlichen wie in diesem Konzept beschrieben Raum zur eigenen Entwicklung und zum eigenständigen Handeln öffnen will, braucht gut qualifizierte Mitarbeitende – sowohl im Hauptberuf als auch im Ehrenamt, um der komplexen Aufgabe von Fördern, Herausfordern und Begleiten gerecht zu werden.
Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende lassen sich nur gewinnen, wenn die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in allen Bereichen selbstwirksames Handeln eröffnet.
Die Unterstützung von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) hat ihre Grundlage in einer Haltung von Wertschätzung, Augenhöhe und Anerkennung von Kompetenzen.

Erläuterung

a) Qualifikation

Die Qualifikation von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen dient in Aus-, Fort- und Weiterbildung den Bedarfen und der Zufriedenheit der Mitarbeitenden und den Kindern und Jugendlichen. Zu qualifizieren sind Hauptamtliche wie Mitarbeiter*innen im Gemeindepädagogischen Dienst (GPD) in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n), Pfarrer*innen, Kirchenmusiker*innen sowie alle weiteren Dienste, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten. Ebenso sind Ehrenamtliche, die in Verantwortung Leitungsaufgaben übernehmen, zu qualifizieren.

Inhaltlich müssen Qualifikationen für alle in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) Tätige auch die Themenfelder umfassen: Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendrechte, Partizipation, Gemeinwesen- und Sozialraumorientierung, Community Education, Lebensweltorientierung und Milieusensibilität, Empowerment, Inklusion, kirchentheoretische Grundlagen wie der Auftrag der Kirche, die Kenntnis von (Entscheidungs-) Strukturen und Perspektiven der Zukunft von Kirche, Nachhaltigkeit, Geschlechtergerechtigkeit, Digitalität und hybride Räume, Religiöse und theologische Sprachfähigkeit, Elementarisierende Kommunikation, Glaubensbegeisterung und authentische Verkündigung.

Die Inhalte dieser Qualifikationen (in Aus-, Fort- und Weiterbildung) werden regelmäßig evaluiert und ggf. an veränderte Bedarfe angepasst. Die Qualifikation im Gemeindepädagogischen Dienst ist über vielfältige und niederschwellige Zugangswege geregelt. Der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden im GPD bringt als erste Qualifikation ein Studium der Sozialen Arbeit mit.[17]

Die für den gemeindepädagogischen Dienst notwendige religions-/ gemeindepädagogische Kompetenz kann auf unterschiedlichen Wegen erworben werden: entweder vor dem Eintritt in den GPD in einem Studium, welche die Kompetenzen der Sozialen Arbeit mit religions-/ gemeindepädagogische Kompetenz verbindet (zukünftig wird dies in der EHD in Form einer Doppelqualifikation im Bachelor möglich sein) oder berufsbegleitend im Anschluss an ein Studium der Sozialen Arbeit.

[17] Schlüssel-Kompetenzen des Studiums der Sozialen Arbeit sind: strategische Kompetenz, Methodenkompetenz, sozialpädagogische Kompetenz, sozialrechtliche Kompetenz, sozialadministrative Kompetenz, personale und kommunikative Kompetenz, berufsethische Kompetenz, sozialprofessionelle Beratung, Kompetenz zur Praxisforschung/ Evaluation und Kompetenz zur Entwicklung von Konzeptionen.

Auch Pfarrer*innen sowie weitere hauptberuflich Mitarbeiter*innen in der Evangelischen Jugendarbeit wie z.B. Kirchenmusiker*innen benötigen Kenntnisse über kinder- und jugendgerechte Schutz-, Befähigungs-, Beteiligung- und Gerechtigkeitspolitik über Fortbildungsmodule. Pfarrer*innen sollten während des Vikariats und während der Fortbildungen in den ersten Amtsjahren (FEA) entsprechend qualifiziert werden.
Über das Studium hinausgehende Qualifikationen in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) werden durch den Fachbereich Kinder und Jugend angeboten und durchgeführt. Dies geschieht in Abstimmung mit den an der Aus- und Weiterbildung beteiligten Einrichtungen. Dies geschieht auch in enger Zusammenarbeit mit der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) und durch Vernetzung mit den Hauptberuflichen im Arbeitsfeld und den Zentren und Einrichtungen, in denen Arbeitsgebiete im Bereich Kinder und Jugend angesiedelt sind. Darüber hinaus können auch Module entwickelt werden, die die multiprofessionelle Arbeit in Verkündigungsteams im Arbeitsfeld Kinder und Jugend unterstützen.

Ehrenamtliche werden in ihrem jeweiligen Dekanat und von den freien Werken und Verbänden qualifiziert, indem sie die Jugendleiter*innen-Card (Juleica) erwerben können. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Qualifizierungsangebote, die vor der Juleica oder in Spezialbereichen wie z.B. Jugendmediencoaching oder Online-Seelsorge erworben werden können. Die Zuständigkeit für diese Angebote liegt in der EKHN bei den Dekanats- bzw. Stadtjugendreferent*innen (in enger Zusammenarbeit mit weiteren Akteur*innen, insbesondere Jugendpfarrer*innen), ergänzt durch die Angebote der freien Werke und Verbände. Eine Kooperation mit den Evangelischen Jugendvertretungen im Dekanat (EJVD), dem kirchenmusikalischen Dienst und den Mitarbeiter*innen im Gemeindepädagogischen Dienst in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) soll ausgebaut werden.

b) Gewinnung

Die Gewinnung von Ehrenamtlichen braucht eine Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n), die Kindern und Jugendlichen Lust macht, Kirche aktiv mitzugestalten. Gestaltungsfreiräume für Kinder und Jugendliche sind dabei genauso wichtig wie das Engagement anderer Ehrenamtlicher zu erleben, denen sie beispielsweise in der Konfi-Arbeit oder auf Freizeiten begegnen. Wo Kinder und Jugendliche an Ehrenamtlichen erleben, dass ihnen Selbständigkeit, Kreativität, Gestaltungsräume, Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden und sie Qualifikationen erwerben können, wächst die Attraktivität, selbst als Ehrenamtliche mitzuwirken.
Ehrenamtliches Engagement wird als ein lern- und lebensbegleitendes Modell begriffen und ist Ausdruck einer gelingenden Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n).

Auch zur Gewinnung von Hauptberuflichen tragen vorherige gute Erfahrungen eigener ehrenamtlicher Tätigkeit in Kirche und mit Menschen und der Kirche als Gemeinschaft bei. Darüber hinaus spielt auch die Sichtbarkeit und Wirksamkeit der Kirche in der Öffentlichkeit eine wichtige Rolle, um auch Menschen für kirchliche Berufe zu interessieren, die nicht bereits kirchlich engagiert sind.

Daneben sind es aber auch gute Erfahrungen mit Hauptamtlichen – Gemeindepädagog*innen, Religionslehrkräfte, Kirchenmusiker*innen, Pfarrer*innen –, die als gelebte Vorbilder daran Anteil haben, dass Menschen hauptberuflich in der Kirche arbeiten wollen. Schließlich steigt die Attraktivität dadurch, dass in den jeweiligen Berufsbildern multioptionale (Personal-) Entwicklungsmöglichkeiten liegen, z.B. perspektivisch mit anderen Zielgruppen zu arbeiten oder andere Felder der Gemeindepädagogik, des Pfarrdienstes oder anderer Dienste zum Schwerpunkt machen zu können.

Eine vorhandene gemeindepädagogische Qualifikation als Zugang zum GPD kann nicht mehr als der Regelweg vorausgesetzt werden. Weil dies so ist, wird die Rekrutierung von Absolventen*innen aus den Studiengängen der Sozialen Arbeit, Heilpädagogik, Pädagogik usw. sowie von Absolventen*innen von Fachschulen künftig eine stärkere bzw. zentrale Rolle spielen. Für die Inkorporierung in den GPD sollen passende Weiterbildungsformate entwickelt werden, die auf vorhandenen Kompetenzen aufbauen, für das konkrete Arbeitsfeld qualifizieren und berufsbegleitend realisiert werden können.

Hauptberuf und Ehrenamt werden zudem dadurch gefördert, dass Themen von Kindern und Jugendlichen wahrgenommen werden und ihr Engagenement in Kirche und Gesellschaft auf den verschiedenen Ebenen der Kirche wertgeschätzt wird.

Ziele für eine ekhn2030 sind:

Die Qualifizierung von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen wird entsprechend den vielfältigen und unterschiedlichen Profilen der Mitarbeitenden weiterentwickelt und ausdifferenziert.
Für die Gewinnung von Mitarbeitenden werden Strategien und Konzeptionen weiterentwickelt, die die Veränderungen in der Berufswelt und in der Vielfalt der Bildungsbiographien berücksichtigen. Dabei sind die zuständigen Stellen für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKHN miteinander vernetzt.

Vorgeschlagene Maßnahmen zur Umsetzung sind:

1. Die Qualifizierung von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) orientiert sich an den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen. Formate und Inhalte werden regelmäßig überprüft und ggf. verändert.
2. Ehrenamtliche, die eigenverantwortlich Evangelische Jugendarbeit gestalten und durchführen, werden durch die Juleica qualifiziert. Für jüngere ehrenamtlich Tätige werden Schulungskonzepte entwickelt, um sie in ihrer Mitwirkung zu stärken und Mitverantwortung einzuüben.
3. In der Qualifikation von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen wird eine Haltung unterstützt, die Innovationen ermöglicht.
4. Die Einrichtungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung bieten gemeinsame Fortbildungen an.
5. Für den GPD werden Weiterbildungsformate entwickelt, die auf vorhanden Kompetenzen aufbauen, für das Arbeitsfeld qualifizieren und berufsbegleitend realisiert werden können. Die Balance zwischen Familie und Beruf soll dabei in Einklang miteinander gebracht werden können. Zur besseren Vereinbarkeit werden auch digitale Formate genutzt. Damit soll der Einstieg in den GPD erleichtert werden. Der Fachbereich Kinder und Jugend kooperiert dazu auch als Praxispartner für die Studiengänge der Sozialen Arbeit.

6. Module der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) für die Ausbildung von Vikar*innen und für die Fortbildungen in den ersten Amtsjahren werden in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsorten entwickelt, auch unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit in multiprofessionellen Teams.
7. Teamorientiertes Arbeiten, das in den Verkündigungsteams wichtig ist, wird in der Gestaltung von Stellenprofilen maßgeblich und Teil einer proaktiven Gewinnung potentieller Stelleninhaber*innen (Scouting) und Qualifizierung (Train on the Job).
8. Eine Studien- und Qualifizierungsbegleitung ist etabliert, damit einerseits für Studierende eine Möglichkeit zur Bindung hergestellt wird und andererseits Menschen, die sich berufsbegleitend qualifizieren, unterstützt werden.

3. Ressourcennutzung

In der ekhn2030 bildet die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ein Querschnittsthema, das alle Handlungsfelder durchzieht.
*Für eine bessere Ressourcennutzung wird eine bessere Vernetzung zwischen den Akteur*innen der Arbeitsfelder und der unterschiedlichen Träger*innen, der Ausbau der Einwerbung von Drittmitteln und die Bündelung von Aufgaben angestrebt.*
Das Innovationspotential in der Arbeit ist eine wichtige Ressource für die Zukunft und soll gestärkt werden.

Erläuterung

Unter Ressourcennutzung wird nicht nur der Einsatz finanzieller Mittel verstanden, sondern meint in einem umfassenderen Sinne die strategisch sinnvolle und der kirchenpolitisch gewollte Einsatz von Personen und finanziellen Mitteln für die Aufgaben in diesem Arbeitsfeld.
Insgesamt hat die EKHN im Jahr 2021 34,48 Mio Euro in die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) investiert. Darin enthalten sind die Stellen der Gesamtkirche im gemeindepädagogischen Dienst, die Schulseelsorge, die Evangelischen Schulen, Zuweisungen an Werke und Verbände aus dem Kirchlichen Jugendplan, aber auch besondere gesamtkirchlich geförderte Arbeit wie z.B. der Jugendkirchentag und die jugend-kultur-kirche sankt peter. Ebenso darin enthalten sind die Stadtjugendpfarrämter, die kirchlichen Schulämter und der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung, in denen auch die Zuweisungen an die EJHN e.V. abgebildet sind. Nicht enthalten ist darin die kirchenmusikalische Arbeit, in der z.B. Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen angesiedelt ist. 10 Mio. Euro der Gesamtsumme werden refinanziert. Dies betrifft vor allem Stellen im Religionsunterricht.
Da die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN ein Querschnittsthema darstellt, stellt die Vernetzung einen wichtigen Bestandteil kirchlichen Arbeitens in diesem Bereich dar. Zukünftig sollen Vernetzungsstrukturen gestärkt werden. Dazu gehört, die Arbeit auf den verschiedenen Ebenen kirchlichen Handelns, aber auch zwischen der EKHN und den zahlreichen Akteur*innen im kirchlichen und außerkirchlichen Arbeitsfeld Kinder und Jugend wie beispielsweise den freien Werken und Verbänden eigener Prägung oder den Kommunen und Ländern zu intensivieren.
Dazu gehört auch, die EJHN e.V. als eigenständigen kirchlichen Jugendverband stärker an kirchenpolitischen Entwicklungen und für das Fachfeld relevanten Fragestellungen zu beteiligen. Dies entspricht auch der Intention, die Arbeit ehrenamtlicher Jugendlicher und junger Erwachsener stärker in die gesamtkirchliche Bearbeitung von Praxisfeldern und die Entwicklung von Handlungsstrategien für die Praxis einzubeziehen bzw. sie sich als Teil gesamtkirchlichen Handelns zu eigenen zu machen. So hat sich die EJHN e.V. derzeit intensiv mit den Fragen des Jugendchecks im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung, der Jugendsynode und mit der Kinder- und Jugendordnung der EKHN auseinandersetzt und Stellungnahmen vorbereitet. Dies stärkt auf der einen Seite die Mitbeteiligung des Jugendverbandes und andererseits dessen Kooperation mit der Fachebene der Gesamtkirche.
Insbesondere bei der Qualifizierung von Ehrenamtlichen sind alle Bereiche der in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) tätigen Träger*innen engagiert. Dieser Bereich der Qualifizierung, aber auch weitere Fortbildungsangebote können zukünftig stärker gemeinsam organisiert werden. Konzeptionen einer spezifisch kirchlich ausgerichteten Qualifizierung können in

Abstimmung miteinander erarbeitet und durchgeführt werden. Gleichzeitig sind Kooperationen mit nicht-kirchlichen Träger*innen des Arbeitsfeldes im Gemeinwesen zu stärken und zu fördern.
Daneben sollen neue Möglichkeiten der Refinanzierung von Arbeitsvorhaben und Projekten erschlossen werden und die nötige Unterstützung zur Akquise von Mitteln geleistet werden. Dazu gehören auch ggf. notwendige Leistungen zur Überbrückung von Finanzierungslücken bei Projekten. So wird z.B. in einigen Bundesländern das Ganztagsschulprogramm ausgebaut. Kirchliche Akteur*innen haben die Chance sich in den Lebensraum Schule einzubringen. Zwischen der Refinanzierung und der Arbeit der Mitarbeitenden klafft oft eine Lücke. Dekanaten und anderen Trägern kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit soll es ermöglicht werden, durch – oftmals eher kleine Überbrückungsbeträge – diese Lücke zu schließen und so die schulbezogene Jugendarbeit fördern zu können.
Insbesondere im Bereich der Verwaltung soll geprüft werden, welche Abläufe vereinfacht und zusammengeführt werden können und welche Aufgaben ggf. weggelassen werden können.
Als eine Ressource wird auch das Innovationspotential verstanden, das in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) besteht. Dieses Potential soll zukünftig stärkere Berücksichtigung finden. Digitale Plattformen können den Austausch von innovativen Ideen befördern. Im Fachbereich Kinder und Jugend ist ein Arbeitsgebiet für die Begleitung von innovativen Projekten bereits jetzt schon eingerichtet.

Ziele für eine ekhn2030 sind:

Die Vernetzung zwischen den Akteur*innen in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) zwischen den Ebenen der Gesamtkirche mit den zahlreichen Akteur*innen im kirchlichen und außerkirchlichen Arbeitsfeld Kinder und Jugend wird insbesondere mit einer Ausrichtung auf das Gemeinwesen intensiviert.
Die Akquise von Drittmitteln wird besser unterstützt und fachlich begleitet.
Fortbildungen für Ehrenamtliche, insbesondere mit dem Fokus auf die Besonderheiten der Mitarbeit in der Kirche bzw. einer christlichen Community werden stärker unter den Trägern der Arbeit vernetzt.
Innovationen werden durch Austausch und Begleitung gefördert.

Empfohlene Maßnahmen zur Umsetzung:

1. Aufbau einer Vernetzungsstruktur mit stärkerer Einbindung aller an der Arbeit beteiligten Akteur*innen
2. Ausbau der Vernetzung mit bestehenden Unterstützungsangeboten zur Drittmittelförderung
3. Auskömmliche Ausstattung der EJHN e.V. zur stetigen Mitarbeit in der fachlichen Arbeit
4. Aufbau einer digitalen Plattform zu Innovation in der Arbeit mit, von und für Kindern und Jugendlichen und Begleitung des Austausches und der Vernetzung

Angegebene Links und Literatur

JIM-Studie 2020 (Freizeitaktivitäten)
https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2020/JIM-Studie-2020_Web_final.pdf

15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung 2017 (Lebenssituation, Lebenslagen, Lebensphase)
https://www.bmfsfj.de/resource/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf

16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung 2020 (Demokratiebildung)
https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162232/27ac76c3f5ca10b0e914700ee54060b2/16-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf

2. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz 2015 (Lebensphase Jugend)
https://www.jugendgerecht.de/downloads/2._Kinder-_und_Jugendbericht_Rheinland-Pfalz.pdf

3. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz 2021 (Inklusion)
https://jugend.rlp.de/media/Freesites/jugendberichtrlp/3.kijub/3._Kinder-_und_Jugendbericht_Rheinland-Pfalz.pdf

250 Kinder- und Jugendordnung der EKHN
https://kirchenrecht-ekhn.de/document/18847

Religiöse Bildungsbiographien ermöglichen. Eine Richtungsanzeige der Kammer der EKD für Bildung und Erziehung, Kinder und Jugend für die vernetzte Steuerung evangelischer Bildung, Evangelische Kirche in Deutschland (Hg.), Leipzig 2022
https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/religioese_bildungsbiografien_EVA_2021.pdf

SDG-Portal
https://sdg-portal.de/de/

18. Shell-Jugendstudie 2019 (Bildung und Beruf)
Zusammenfassung: https://www.shell.de/about-us/shell-youth-study/_jcr_content/par/toptasks.stream/1570708341213/4a002dff58a7a9540cb9e83ee0a37a0ed8a0fd55/shell-youth-study-summary-2019-de.pdf

Sinus-Studie – Wie ticken Jugendliche? 2020 (Lebenswelten und Berufswahl)
Link zu pdf: https://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/311857/sinus-jugendstudie-2020-wie-ticken-jugendliche

Beispiele für innovative Projekte

1) Pilgerangebot für junge Erwachsene – Ev. Jugend Dekanat Bergstraße

What are your dreams? Damit beschäftigt sich das Pilgerangebot für junge Erwachsene.

Ob junge Erwachsene oder Menschen der Generation Y, für diese Zielgruppen gibt es kaum passende Angebote oder sie fühlen sich nicht angesprochen, was zur Folge hat, dass sie sich von der Institution Kirche entfernt haben. Über das Pilgern ist ein niederschwelliger Zugang zur Zielgruppe möglich: Dieses Angebot dient keinem bestimmten Zweck, sondern hat den Anspruch, dass die Themen, Gespräche, Fragen u.v.m. aus der Gruppe und/ oder durch den Einzelnen entstehen und somit den Prozess bestimmen. Hören-Wahrnehmen-Aushalten-Anknüpfen.

2) Projekte, die die analoge und digitale Lebenswelt junger Menschen vereinen – Ev. Jugend Dekanat Worms-Wonnegau

Für das 500jährige Jubiläum 2021 in dem Luther vor dem Reichstag in Worms seine Thesen nicht widerrief, haben die Ev. Jugenden in Rheinhessen und Nassau einen auf das Alter der Konfirmand*innen thematisch passenden Actionbound entwickelt. Dabei handelt es sich um ein Stationenspiel per Handy, was durch die Wormser Innenstadt zu den wichtigsten Stationen des Reichtags führte. Konfirmand*innengruppen konnten dann im Laufe des Jahres nach Worms reisen, den Bound spielen und an einem Wettbewerb mit der Verleihung von Preisen für die besten Gruppen teilnehmen. Dies wurde dann auch von 16 Gruppen und insgesamt ca. 270 Konfirmand*innen wahrgenommen aus der EKHN wahrgenommen. Vor allem wurde gelobt, dass der Spagat zwischen Geschichte und heutiger Lebensrealität, Spiel und Spaß gelungen war. Auf mehrfachen Wunsch haben wir den Bound leicht abgeändert und die Lizenzen für dieses Jahr verlängert, so dass er für interessierte Gruppen mit jungen Menschen auch in diesem Jahr gespielt werden kann.

Des Weiteren wurde in den Sommerferien 2021 für vier Tage ein Projekt mit dem Thema „Wir bauen Worms, wie es uns gefällt“ basierend auf dem Computerspiel „MineCraft“ durchgeführt. Zehn Jungen (es haben sich nur Jungen angemeldet) im Alter von 8-12 Jahren haben am ersten Tag verschiedene Orte, die ihnen in Worms wichtig sind besucht, fotografiert und den jetzigen Zustand dokumentiert. Gemeinsam wurde entschieden als erstes den Wormser Hauptbahnhof umzugestalten. Dieser wurde möglichst originalgetreu in MineCraft angebaut. In einem ständigen demokratischen Prozess wurde der Bahnhof dann so verändert, dass die Jungen sich dort wohlfühlen würden. Das Ergebnis wurde dann über die lokale Presse veröffentlicht.

3) Jugendkirche „Way to J.“ – Ev. Jugend Dekanat Westerwald und Pfarrei St. Anna

Die Jugendkirche „Way to J.“ aus dem Westerwald besteht seit über 15 Jahren und wird seit drei Jahren ökumenisch durch das Ev. Dekanat Westerwald und die Pfarrei St. Anna aus Selters personell und finanziell getragen. Das Team von ca. zehn Ehrenamtlichen organisiert den wöchentlichen Teamtreff und offenen Treff sowie Impulse zu aktuellen geistlichen, gesellschaftlichen, politischen oder persönlichen Themen.

Darüber hinaus finden jährlich drei bis vier Gottesdienste statt, welche durch die Ehrenamtlichen gestaltet und durchgeführt werden. Diese Gottesdienste finden an verschiedenen Orten statt – auf jedem Fall aber nicht in Kirchengebäuden. So waren wir z.B. schon im Bullenstall, einer Montagehalle, im Fitnessstudio, einer Kneipe, dem Kino oder auf dem Skater-Platz unterwegs.

Neben der jährlichen Sommerfreizeit mit ca. 50 Personen engagiert sich die ökumenische Jugendkirche „Way to J.“ im sozialen/caritativen Bereich, wie z.B. mit Arbeitseinsätzen bei der Flutkatastrophe 2021 oder dem Verkauf von selbstgemachten Müsli auf dem Wochenmarkt zur Unterstützung der medizinischen Versorgung in der Ukraine.

4) Junge Kirche Gießen – Ev. Jugend Dekanat Gießen

Die Junge Kirche Gießen ist ein Ort, an dem junge Menschen nicht nur ein zu Hause für ihren Glauben finden können, sondern Kirche aktiv mitgestalten. Vor 2 Jahren haben wir begonnen die Lukaskirche zu renovieren. Die Besonderheit an dem Projekt ist, dass wir gemeinsam mit den jungen Erwachsenen angepackt haben und die Kirche selbst renoviert und gestaltet haben. Im Blick hatten wir dabei stets die Bedürfnisse der jungen Menschen. In welcher Atmosphäre wollen wir Gottesdienste feiern? Welche Veranstaltungen sollen in der Jungen Kirche stattfinden? Entstanden ist eine helle und moderne Kirche, die man flexibel nutzen kann. Und Veranstaltungen, die die Lebenswelt der jungen Menschen im Blick hat. Ein Gottesdienst in gemütlichen Sesseln, mit viel Zeit für Gespräche und Platz für alle Glaubensfragen, die die Jugendlichen beschäftigen. Wir sind dankbar für die Möglichkeit jungen Menschen einen Raum zu geben, ihre Kirche selbst zu gestalten!

Ein besonderes Projekt der Jungen Kirche Gießen war Sabbaba und Hummus:

„Wir bringen israelisches Streetfood nach Gießen. Ein Abend im Restaurant ISS WAS FUSIONSKÜCHE mit Hummus und israelischem Bier samt DJ aus Frankfurt. Kommt und lasst euch in ein israelisches Erlebnis entführen. Ein spezielles Menü wird vom ISS WAS bereitgestellt, das es so vorher noch nie gab. Wir freuen uns auf alle Menschen, die kommen. Ihr dürft gerne Feund:innen und Bekannte mitbringen – an dem Abend ist jede:r willkommen!“

So haben in Gießen die Junge Kirche, die Jüdische Gemeinde und deren Freundeskreis für einen jüdisch-christlichen Begegnungsabend geworben. Und es kamen weit mehr Menschen, als wir gehofft hatten. Das Lokal war gerappelt voll, so dass auch draußen vor dem Lokal noch Menschen an Tischen saßen oder sich an Stehtischen unterhielten. Jüdinnen und Juden, Christinnen und Christen und auch Menschen anderer Religionszugehörigkeit oder ohne begegneten sich an diesem Abend. Menschen, die vorher ein Ticket erworben haben und Menschen, die einfach spontan neugierig wurden. Weit nach Mitternacht war uns allen klar: So ein Abend muss wiederholt werden.

5) Die SichtBar – Ev. Jugend im Dekanat Vorderer Odenwald

Wir sind mobil & schaffen Erlebnisräume im ländlichen Raum!

Die SichtBar ist ein mobiles Jugendprojekt in einem umgebauten Ausschankwagen. Die Idee dabei ist es, mit dem Anhänger sichtbar in der Region aktive Kinder- und Jugendarbeit anzubieten oder mitzugestalten. Durch die besondere Mobilität ist es möglich auch an ungewöhnlichen Orten in unserem ländlich geprägten Dekanat, Erlebnisräume zu schaffen.

In einem eigens konzipierten Baukastensystem lässt sich das Projekt auf vielfältige Weise in der Region einsetzen. Z.B. als Cocktailbar, als Erlebnisstation, zu ganz unterschiedlichen

gesellschaftlichen und religiösen Themen oder für Jugendgottesdienste an besonderen Orten. Dabei haben wir auch den erweiterten Sozialraum im Blick und freuen uns auf Kooperationen, mit Kommunen, Jugendzentren und Vereinen.

Das Projekt lebt und wirkt durch das ehrenamtliche Engagement Jugendlicher und jungen

Erwachsenen, die zu jeder Zeit am Konzept mitgewirkt und mitbestimmt haben. Wer sind wir? Das Team: Wir sind ein ehrenamtliches Team der Evangelischen Jugend im Dekanat Vorderen Odenwald, im Alter zwischen 14 und 30 Jahren. Mittlerweile gehören dem Team rund 20 Jugendliche und junge Erwachsene an.

Was hat dieses Projekt gekostet? Das Projekt hat bisher rund 15.000€ für Hänger und Equipment gekostet. Vieles haben wir in Eigenleistung Ein- und Umgebaut. Unser nächstes Ziel ist es, möglichst Klimaneutral unterwegs zu sein. Das heißt, wir wollen alle Gerätschaften mit Solarenergie betreiben. Mittlerweile sind wir ein gutes Jahr mit der SichtBar unterwegs. Wir werden viel Gebucht. Mehr, als wir schaffen können. Und es macht viel Freude! Das Projekt wächst mit jedem Tag, mit jeder Idee und mit jeder Person. Und das ist wunderbar.

6) VielmachGarten – der Name ist Programm – Ev. Jugend Dekanat Alzey-Wöllstein

Seit 2020 verfügt die Evangelische Jugend im Dekanat Alzey-Wöllstein in Pfaffen-Schwabenheim über ein Wiesengelände, betreibt dort ein Gartengrundstück und nutzt die große Fläche für vielfältige Aktionen in der Kinder- und Jugendarbeit. Die Saison beginnt seither im April und endet im Oktober. Der mobile TREFFPUNKT Bauwagen findet Verwendung als Gartenhaus und als Aufenthaltsraum. Möglich ist das Projekt, weil ein Landwirt aus dem Ort das Grundstück kostenfrei zur Verfügung stellt, die Wasserbehälter auffüllt, das Gelände mäht, Strom zur Verfügung stellt und den Garten, falls nötig, mit Maschineneinsatz umgräbt.

Immer freitags nachmittags treffen sich Kinder unter dem Motto „Kids im VielmachGarten, sammeln Erfahrungen mit Säen, Pflanzen, Versorgen, Ernten und Verarbeiten. Zudem wird das großzügige Gelände von den Kindern zum freien Spielen und vielfältigen Naturerfahrungen genutzt.

Konfirmandengruppen sind eingeladen zu einer Orterkundung, können den aktuellen Zustand des Gartens erkunden und erfahren eine religiöse Einordnung des Schöpfungsgedankens.

Allen Gruppen der Ev. Kinder und Jugendarbeit steht der VielmachGarten als Treffpunkt zur Verfügung. Er wird zu Vorbereitungen in Freizeitteams, zu Freizeitnachtreffen, für JuLeiCa-Schulungen, für Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung, für Treffen am Lagerfeuer, für Sommerfeste und immer wieder zu Garteneinsätzen genutzt.

Zum Saisonende findet in Kooperation mit der Kirchengemeinde im VielmachGarten der Erntedankgottesdienst statt.

7) Waymaker: Die 7 Zimmer Jesu – Triff die schwierigsten Entscheidungen deines Lebens – Evangelischen Jugendwerkes Hessen e.V.

Wir alle müssen im Alltag ständig Entscheidungen treffen. Junge Menschen spüren, dass wesentliche Entscheidungen für die Zukunft unseres Planeten und unser Miteinander jetzt getroffen werden müssen. Aber wie würde sich Jesus zu den wichtigen Themen entscheiden? Welche Entscheidung ist die Richtige? Dem wollten wir in 7 (Online-)Zimmern mit Spaß, Spannung und Ernsthaftigkeit mit jungen Menschen nachgehen.
Im Projekt Waymaker begeben sich Jugendliche virtuell auf 7 verschiedene Pfade. Das Ganze funktioniert über ein Online Tool mit dem Immobilienmakler virtuelle, 360° Hausbesichtigungen ermöglichen. Jeder Pfad startet in dem zentralen „Start-Raum“ und wenn der Pfad beendet ist, kehrt man dorthin zurück und startet neu. Es gibt keine Reihenfolge, die eingehalten werden muss. Jeder

Pfad erzählt den Jugendlichen von seinem Thema und sie müssen entscheiden, wohin sie wollen und was sie sich anschauen. Auf den 360°-Aufnahmen finden die Nutzer*innen Verlinkungen zu Bildern, Texten, Videos, weiteren Räumen des jeweiligen Pfades und mehr.
Dabei geht es um die Fragen, „Wofür stehe ich auf – Umwelt, Klima, Geflüchtete?“, „Wie finde ich die Balance – chillen oder etwas erreichen?“ oder „Wie angesagt ist Christsein in Zukunft noch?“ Welche Antworten oder Denkansätze finden wir im Evangelium? Was bringt mir der Glaube in den wichtigen Entscheidungen des Lebens?
Das Projekt wurde von mehr als 100 jungen Ehrenamtlichen und 15 Ortsgruppen/Arbeitsbereichen aus dem gesamten Evangelischen Jugendwerk gestaltet.
Und hier geht es los: www.ejw.de/waymaker

8) Mord im Testament - die interaktive biblische Ermittlungsaufgabe – Stadtjugendpfarramt Mainz

Fünf biblische Hinrichtungen aus dem Alten und Neuen Testament gilt es zu lösen. Gruppen zwischen 6 und 50 Personen widmen sich in Kleingruppen dem Sichten der Hinweise, dem Lösen der Rätsel und der geschickten Weitergabe von Indizien. Am Ende ist klar: Wer hat wen wann womit warum umgebracht? Anschließend wird in den ehrenamtlich gecoachten Kleingruppen in einer politischen Diskussion über die Gegenwartsrelevanz des Falles debattiert! Sind uns die biblischen Begründungsmuster etwa gar nicht so fern, wie wir immer denken. Mord im Testament ist als Videocall-Aktion konzipiert und befindet sich in der analogen Überarbeitung für Gemeindehäuser.

Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.
Landgraf-Philipps-Anlage 66
64283 Darmstadt
info@ejhn.de

Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Gerechte Kirchliche Jugendpolitik“ der EJHN e.V. vom 11.09.2022

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. begrüßt es, dass innerhalb der EKHN das Interesse an einem Jugendcheck formuliert wurde und empfindet die Möglichkeit eines Jugendchecks als einen großen Zugewinn für die Beachtung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in allen Strukturen der EKHN. Die EJHN befasst sich im Rahmen ihrer Arbeitsgruppe „Gerechte Kirchliche Jugendpolitik“ mit dem Thema eines Jugendchecks im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzes-folgenabschätzung. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind: (aus der EJHN) Cornelia Gutenstein, Philipp Hack, Leonie Mihm, Mareike Oponczewski; (aus dem Zentrum Bildung der EKHN) Gernot Bach-Leucht, Eltje Reiners; (aus dem Arbeitsfeld Kinder und Jugend) Lena Ohler und Horst Pötzl. Durch einen Jugendcheck im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzes-folgenabschätzung soll mehr Transparenz in Bezug auf die Auswirkung von Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben der EKHN gegenüber der direkten und indirekten Auswirkung auf Kinder und Jugendliche geschaffen werden.

Im September 2022 hat die Arbeitsgruppe zu einem ersten Fachgespräch eingeladen. Ziel des Fachgesprächs war von den Erfahrungen anderer Ebenen mit dem Thema des Jugendchecks zu profitieren und einen ersten Gedankenaustausch zu ermöglichen sowie Themen zu identifizieren, die weitere Arbeit im Zuge der Beratungen benötigen.

Anschrift:
Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.
Landgraf-Philipps-Anlage 66
64283 Darmstadt

Tel.: (06151)159 88-50
Fax: (06151)159 88-59
info@ejhn.de
www.ejhn.de
Instagram: ejhn_de

Bankverbindung:
Ev. Kreditgenossenschaft eG (BLZ 520 604 10)
Konto-Nr.: 40 039 34
IBAN: DE29 5206 0410 0004 0039 34
BIC: GENODEF1EK1

Die Arbeitsgruppe hat sich, gemeinsam mit Frau Dr. Melanie Beiner und Herr Jo-Hanns Lehmann, durch zwei Referent*innen im Bereich des Jugendchecks Einblicke in Erfahrungen und Probleme bei der Implementierung und dem Fortlauf eines Jugendchecks geben lassen. Eingeladen waren Daniela Broda (von der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend in Deutschland e.V.), die von Erfahrungen anderer Landeskirchen und der EKD berichten konnte und Immanuel Benz, der das Thema Jugendcheck aus Perspektive der bundesdeutschen Politik, als ehemaliger Leiter des Kompetenzzentrum Jugend-Check und des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einbrachte. Im Anschluss wurde bereits ein erster konstruktiv-kritischer Austausch mit Blick auf die Strukturen und Möglichkeiten der EKHN gestartet.

Die Arbeitsgruppe möchte an diesem Diskurs festhalten und die Entwicklung und Implementierung eines Jugendchecks in der EKHN vorantreiben. Hierbei sollen neben der Sensibilisierung für das Thema auch eine verbindliche Verankerung in der EKHN angestoßen werden. Hierbei ist die wissenschaftliche Neutralität des Jugendchecks und dem Wissen, dass es sich hierbei um ein unabhängiges und unparteiisches Instrument handeln soll, von großer Bedeutung. Die Arbeitsgruppe hat das Ziel, die Vielzahl der möglichen Verfahrensweisen eines Jugendchecks zu erörtern und eine, auf die Strukturen und Abläufe der EKHN, angepasste Version des Jugendchecks zu definieren. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit Verwaltungs-, Rechts-, und Fachgebietsexpert*innen der EKHN sowie externer Beratung geschehen.

Für Rückfragen zum Prozess und zur Entwicklung des Jugendchecks steht die Arbeitsgruppe der EJHN e.V. gerne zur Verfügung.

Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.
Landgraf-Philipps-Anlage 66
64283 Darmstadt
info@ejhn.de

Stellungnahme der Arbeitsgruppe „Jugendsynode“ der EJHN e.V. vom 11.09.2022

Beschlussvorlage für die Herbstsynode 22

Die Synode der EKHN beschließt:

1. Die Synode der EKHN erkennt an, dass die Vollversammlung der EJHN e.V. dem Begriffsfeld einer Jugendsynode zuzurechnen ist.
2. Die Synode der EKHN bittet die Kirchenleitung, gemeinsam mit der EJHN e.V. das Modell einer Jugendsynode weiterzuentwickeln, bei dem Folgendes Berücksichtigung findet:
   a. Der Stellenwert und die Bedeutung der Vollversammlung der EJHN e.V. [1] werden nicht berührt.
   b. Es soll in der EKHN eine Jugendsynode mit Entscheidungsbefugnissen geben. Wie eine solche Jugendsynode aussehen soll und welche Entscheidungsbefugnisse sie hat, muss noch entwickelt werden.
   c. Es ist durch die Kirchenleitung zu klären, inwieweit die Vollversammlung Beschlüsse an die Kirchenleitung zur weiteren Bearbeitung richten kann und eine Umsetzung einer solchen Regelung möglich wäre.
   d. Es ist durch die Kirchenleitung zu klären, inwieweit die Vollversammlung Beschlüsse an die Synode der EKHN zur weiteren Bearbeitung richten kann und eine Umsetzung einer solchen Regelung möglich wäre.

[1] Die EJHN e.V ist der eigenständige und selbstorganisierte Jugendverband der kirchlich getragenen und verantworteten Kinder und Jugendarbeit der EKHN. Die Vollversammlung stellt das höchste Gremium der EJHN e.V. dar; §12 SGB VIII; Jugendpolitik KOMPAKT. Kapitel 1 – Die Evangelische Jugend – Das sind wir!. S. 10.

Hintergrund und Begründung

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. hat sich des im Kontext der Präsentation der Ergebnisse von AP6 auf der Herbstsynode 21 gestellten synodalen Antrages angenommen, zu entwickeln, wie die Gestalt einer Jugendsynode für die EKHN aussehen könnte, und welche Schritte zur Umsetzung notwendig sind.

Dazu wurde eine Projektgruppe unter der Leitung des Landesjugendpfarrers gebildet. Teilnehmer*innen dieser Arbeitsgruppe sind: (aus der EJHN) Cornelia Gutenstein, Lilian Krampe, Noah Kretzschel, Mareike Oponczewski, Jini Schmidt; (aus dem Zentrum Bildung der EKHN) Gernot Bach-Leucht; (aus dem Arbeitsfeld Kinder und Jugend) Fabian Bönisch, Matthias Braun, Johanna Claußnitzer-Piel, Marco Herrlich, Volker Heuser, Lena Ohler, Horst Pötzl, Astrid Slenczka, Denis Wöhrle. Beraten wurde die Projektgruppe von der ehemaligen EKHN-Jugendsynodalen und EKD-Synodalen Lisa Menzel.

Im Rahmen einer Befragung wurden die Evangelischen Jugenden der Landeskirchen der EKD angefragt, ob und wie eine Jugendsynode in ihrer Landeskirche umgesetzt wird und welche Aufgaben und Rahmenbedingungen diese erfüllen (s. Anlage 1). Hierbei zeigte sich, dass der Begriff „Jugendsynode“ unterschiedlich wahrgenommen und umgesetzt wird. Die Arbeitsgruppe stellte fest, dass das Gremium der Vollversammlung, so wie es in der EJHN bekannt und etabliert ist, in dieser Form nicht in anderen Gliedkirchen praktiziert wird. Die Vollversammlung der EJHN ist somit ein Alleinstellungsmerkmal für außergewöhnliche Partizipationsmöglichkeiten von, mit und für junge Menschen aus allen Dekanaten der EKHN.

Die EJHN erkennt den Gedanken an, eine größtmögliche Beteiligung von jungen Menschen in einer sich wandelnden ekhn2030 zu ermöglichen. Gleichermaßen möchte sie, unter Anbetracht der Ergebnisse der Befragung und der Beratung innerhalb der Arbeitsgruppe darauf hinweisen, dass die EKHN im Gremium der „Vollversammlung der EJHN“ eine Jugendsynode besitzt (s. Anlage 2).

Festgelegt durch die Kinder- und Jugendordnung (KJO) sind die Dekanate der EKHN Mitglieder in der EJHN. Die Vollversammlungen der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat stellt, im Vergleich zu den Strukturen der EKHN, eine Analogie zu den Strukturen[2]- der Dekanatssynode dar. Die Stimme von Kindern und Jugendlichen wird hier auf Dekanatsebene wahrgenommen und Ideen und Anregungen gesammelt. Weiter wählt sie Delegierte in die „Vollversammlung der EJHN" – ähnlich wie auf einer Dekanatssynode Synodale für die Kirchensynode der EKHN gewählt werden.

Die Vollversammlung der EJHN e.V. besteht somit aus jungen Menschen, delegiert durch ihr Heimatdekanat, mit dem Auftrag Kinder- und Jugendarbeit auf landeskirchlicher Ebene zu formen, zu gestalten und jugendpolitisch zu hinterfragen. EKHN hat jährlich die Möglichkeit, sich auf zwei Vollversammlungen der EJHN e.V. zu beteiligen, mitzudiskutieren und die jugendpolitische Arbeit von, für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n) direkt und hautnah mitzuerleben. Die Vollversammlung der EJHN e.V. ist somit die „Jugendsynode" der EKHN – die Strukturanalogie zur Kirchensynode der EKHN.

Wir sehen in der Diskussion um die Etablierung einer Jugendsynode die Möglichkeit, gemeinsame Verbindungen zwischen der Kirchensynode der EKHN und der Vollversammlung der EJHN zu schaffen und befürworten es, eine Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, die es erlaubt, Themen von Kindern und Jugendlichen auch in die Kirchensynode der EKHN einbringen zu können. Der Stellenwert und die Bedeutung der Vollversammlung der EJHN als Gremium soll hierbei aber nicht berührt werden.

Vorschlag zum weiteren Vorgehen:

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, gemeinsam mit der Kirchenleitung, ein Modell zu einer Jugendsynode, welche im Rahmen des Gremiums der Vollversammlung der EJHN umgesetzt werden kann, weiterzu-

[2] SGB VII, §§ 11, 12, 75

entwickeln. Hierbei sind Rahmenbedingungen, wie Fragen zu den Entscheidungsbefugnissen einer Jugendsynode, die Weiterarbeit an Beschlüssen der Jugendsynode und die Verknüpfung zur EKHN Synode in einem gemeinsamen Entwicklungsprozess zwischen Kirchenleitung und EJHN festzulegen.

Für die weitere Bearbeitung steht die Arbeitsgruppe der EJHN weiterhin gerne zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage 1:

Folgende Modelle wurden bei den anderen Landeskirchen identifiziert:

- In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kommen die Evangelische Jugend und die Landessynode mit der gleichen Anzahl Teilnehmer*innen zusammen. Bisher gibt es keine rechtliche Grundlage. Die Jugendsynode hat beratenden Charakter. Beschlussgremium der Evangelischen Jugend ist die Jugendkammer.
- In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist vor einigen Jahren aus der Idee, eine Jugendsynode zu entwickeln, ein Zukunftsprozess auf der Ebene der Evangelischen Jugend entstanden. Evangelische Jugend, Synode und Kirchenleitung waren an dem Prozess beteiligt. Daraus sind Leitlinien entstanden, die nach fünf Jahren evaluiert werden sollen.
- In der Evangelischen Kirche in der Pfalz führt ca. alle 10 Jahre im Rahmen der Landessynode einen eigenen Schwerpunkttag „Jugend“ durch. Der nächste ist im Mai 2024, der letzte Schwerpunkttag war 2013.
- In der Evangelischen Kirche Hannover fand die letzte Jugendsynode am 19./20.5.22 im Rahmen der Landessynode statt. Unter Mitwirkung des Landesjugendpfarramts und der entsprechenden Abteilung im Landeskirchenamt haben Jugendvertretung und Jugendausschuss der Synode in Rückkoppelung mit dem Präsidium die Jugendsynode von Anfang an gemeinsam geplant. Eine gleiche Zahl von Delegierten / gewählten jungen Menschen ist hierbei den vorhandenen Synodalen der Landessynode begegnet. Als wichtig wurde ein Abend der Begegnung vor dem Arbeitstagerachtet, bei dem zu einem gemeinsamen Thema gearbeitet wurde. Am Ende der Jugendsynode wurden die erarbeiteten Ergebnisse von der Landessynode zur weiteren Beratung übernommen. Diese Beratungen werden seitens der Jugendvertretung beobachtet und von den vier von der Landesjugendkammer (Ehrenamtlichen Gremium) vorgeschlagenen berufenen Synodalen verfolgt.

Anlage 2:

Orte der Entscheidung – Struktur von EKHN und EJHN[3]

[3] Abbildungen aus: Jugendpolitik KOMPAKT. Kapitel 1 – Die Evangelische Jugend – Das sind wir!. S. 16-17.

Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.
Landgraf-Philipps-Anlage 66
64283 Darmstadt
info@ejhn.de

Stellungnahme der Projektgruppe „KJO vs. KJG“ der EJHN e.V. vom 11.09.2022

Beschlussvorlage für die Herbstsynode 22

Die Synode der EKHN beschließt:

1. Es soll in der EKHN auch weiterhin eine Kinder- und Jugendordnung geben und kein Kinder- und Jugendgesetz.
2. Die Kinder- und Jugendordnung regelt das Grundsätzliche der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Die konkrete Handhabung in Kirchengemeinden, Nachbarschafträumen und Dekanaten wird durch Musterordnungen unterstützt.
3. Die Synode bittet die Kirchenleitung gemeinsam mit dem synodalen Rechtsausschuss zu überprüfen, wie es möglich gemacht werden kann, die Kinder- und Jugendordnung in den in der EKHN üblichen Weisen zu gendern.[1]

Hintergrund und Begründung

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. hat sich des im Kontext der Präsentation der Ergebnisse von AP6 auf der Herbstsynode 21 gestellten synodalen Antrages angenommen, abzuwägen, ob die EKHN weiterhin eine Kinder- und Jugendordnung braucht, oder ob diese durch ein Kinder- und Jugendgesetz ersetzt werden sollte.

[1] Stabsbereich Chancengleichheit der EKHN: *Alle einbeziehen*. https://chancengleichheit-ekhn.de/startseite/themen/geschlechtergerechte-sprache.html (abgerufen 18.08.2022).

Dazu wurde eine Projektgruppe unter der Leitung des Landesjugendpfarrers gebildet. Teilnehmer*innen dieser Arbeitsgruppe waren: (aus der EJHN) Cornelia Gutenstein, Noah Kretzschel, Leonie Mihm, René Muhn, Mareike Oponczewski, Manuela Riebel, Jeremy Jason Sieger, Dirk Weikum; (aus dem Zentrum Bildung der EKHN) Gernot Bach-Leucht, Robert Mehr, Eltje Reiners, Christoph Sassenberg; (aus dem Arbeitsfeld Kinder und Jugend) Horst Pötzl, Marko Schäfer, Denis Wöhrle; (aus dem Stabsbereich Chancengleichheit) Anita Gimbel-Blänkle.

In dieser Projektgruppe wurden die Aufgaben und Anforderungen an das Arbeitsfeld Kinder und Jugend im Kontext einer sich im Prozess ekhn2030 verändernden Kirche im Blick auf gesetzliche Rahmenbedingungen kritisch reflektiert. Dabei wurde festgestellt, dass die alltagspraktische Umsetzung bei einem Kinder- und Jugendgesetz keinen signifikanten Vorteil gegenüber der Umsetzung in einer Kinder- und Jugendordnung bietet. Beide Rechtsformen – Gesetz und Ordnung - haben den gleichen verbindlichen Status. Darüber hinaus wurde retrospektiv und perspektiv das Arbeitsfeld Kinder und Jugend hinsichtlich seiner Veränderungspotentiale beleuchtet. Es wurde festgestellt, dass Bedarfe und Anforderungen, die von Kindern und Jugendlichen formuliert werden, einer hohen Veränderungsdynamik unterworfen sind. Gerade weil Kinder und Jugendliche seismografisch politische, gesellschaftliche und kirchliche Entwicklungsnotwendigkeiten oft früher identifizieren müssen als andere Altersgruppen, ist dies durch den rechtlichen Rahmen zu unterstützen und zu fördern. Vorteil einer Ordnung ist in diesem Zusammenhang, dass sie leichter an diese Veränderungsdynamik angepasst werden kann.

Aus diesen Gründen votiert die Projektgruppe der EJHN dafür, die kirchlich getragene Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) weiterhin durch eine Kinder- und Jugendordnung zu regeln. Die Projektgruppe empfiehlt, in der Kinder- und Jugendordnung das Grundsätzliche der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) zu regeln und die konkrete Handhabung in Kirchengemeinden, Nachbarschaftsräumen und Dekanaten durch Musterordnungen zu unterstützen. Schließlich bittet die

Projektgruppe die Synode zu überprüfen, wie es möglich gemacht werden kann, den Text der Kinder- und Jugendordnung in den in der EKHN üblichen Weisen zu gendern.[2]

Für die weitere Bearbeitung steht die Projektgruppe der EJHN gerne weiterhin zur Verfügung.

[2]Stabsbereich Chancengleichheit der EKHN: *Alle einbeziehen*. https://chancengleichheit-ekhn.de/startseite/themen/geschlechtergerechte-sprache.html (abgerufen 18.08.2022).

ekhn2030 - Beschlüsse zu Arbeitspaket 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“

Die Kirchenleitung legt der Kirchensynode mit der Drucksache Nr. 37/22 „Kinder und Jugendliche verändern Kirche“ das Zukunftskonzept der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in einer ekhn2030 vor. Sie bittet die Kirchensynode folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Leitsätze des Konzepts „Kinder und Jugendliche verändern Kirche“ bilden die Grundlage der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN.

2. Die Kirchensynode empfiehlt den Arbeitsfeldern, Kirchengemeinden und Dekanaten sowie den Einrichtungen zu prüfen, welche der vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden können, um die aus den Leitsätzen folgenden Ziele zu erreichen.

3. Die Kirchenleitung prüft gemeinsam mit der EJHN e.V. die Möglichkeit der Einführung eines Jugendchecks im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung und die Einführung einer Jugendsynode.

Federführung: Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht

Oberkirchenrätin Dr. Melanie Beiner

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 39/22**

Bericht des Arbeitspakets 9

Handlungsfelder und Zentren

Mitglieder der Arbeitspakets:

Landesjugendpfarrer Gernot Bach-Leucht, Leiter Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung
OKRin Sabine Bäuerle, Leiterin Zentrum Verkündigung
Sabine Herrenbrück, Leiterin Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung
Petra Hitzel, Geschäftsführerin Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH
OKR Detlev Knoche, Leiter Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW
OKR Sönke Krützfeld, Referatsleiter Schule und Religionsunterricht
Dr. Tanja Martin, Pfarrerin Ev. Kirchengemeinde Wendelsheim/Eckelsheim
Uwe Martini, Leiter Religionspädagogisches Institut der EKHN und EKKW
Dekanin Susanne Schmuck-Schätzel, Dekanat Alzey-Wöllstein
Dr. Christopher Scholtz, Leiter IPOS
OKR Christof Schuster, Leiter Zentrum Seelsorge und Beratung
OKR Christian Schwindt, Leiter Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung
Dr. Michael Vollmer, eh. Vorsitzender DSV Vorderer Odenwald
Pfarrerin Heike Wilsdorf, Leiterin Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung
Gast: OLKRin Claudia Brinkmann-Weiß, Dezernentin für Ökumene und Diakonie der EKKW

Leitung:
OKRin Dr. Melanie Beiner, Leiterin Dezernat 1 Kirchliche Dienste

Moderation und Prozessbegleitung
Dr. Birgit Klostermeier

Gliederung

1. Auftrag 4
2. Handlungsfelder, Zentren und gesamtkirchliche Einrichtungen – derzeitige Struktur, Aufgaben und Ressourcen 5
3. Zukünftige Bedeutung der Handlungsfelder, Zentren und gesamtkirchlichen Einrichtungen in einer ekhn2030 – Herausforderungen und Perspektiven 7
3.1. Entwicklung kirchlichen Handelns in den Handlungsfeldern 8
3.2. Zukünftige Entwicklung der Zentren und gesamtkirchliche Einrichtungen 10
4. Kriterien zur Priorisierung der bestehenden Arbeitsfelder und Entwicklung der Szenarien 14
5. Darstellung der Szenarien 15
5.1. Zentrums- und handlungsfeldspezifische Besonderheiten bei der Diakonie, dem Zentrum Oekumene, dem RPI und den Kitas 16
5.2. Darstellung der Szenarien 17
5.3. Weitergehende Szenarien zur möglichen Entwicklung 48
6. Ergebnis der Prüfung einer Kooperation des IPOS mit den Zentren und weitere Überlegungen 51

Anlage 1 – Kurzcharakteristik der Handlungsfelder, Zentren gesamtkirchliche Einrichtungen

Anlage 2 – Liste der Arbeitsfelder

1. Auftrag

Die Kirchenleitung hat der zwölften Kirchensynode auf der 11. Tagung im Frühjahr 2021 im Rahmen des Prioritätenprozesses ekhn2030 die Bildung des Arbeitspaketes 9 „Handlungsfelder und Zentren“ vorgestellt. Auf der Basis des Beschlusses der Steuerungsgruppe ekhn2030 wurden die Mitglieder des Arbeitspaketes beauftragt, „zukünftige Perspektiven der Handlungsfelder in Hinblick auf inhaltliche Zielsetzungen, gesellschaftliche Relevanz und die im Prozess ekhn2030 maßgeblichen strategischen Grundentscheidungen“ zu erarbeiten. „Dabei wird auch die Frage eine Rolle spielen, ob und wie die gesamtkirchlichen Unterstützungssysteme unter veränderten finanziellen Rahmenbedingungen und bei sich wandelnden Anforderungen die Qualität und Wirksamkeit der innerkirchlichen und gesamtgesellschaftlichen Arbeit der EKHN in den Handlungsfeldern weiterhin fördern können.“ (Drucksache 05/21, S. 4)

Dieser Auftrag wurde konkretisiert und von der Steuerungsgruppe wie folgt beschlossen.

> *„Die Mitglieder des Arbeitspaketes entwickeln zukünftige Perspektiven der Handlungsfelder in Hinblick auf inhaltliche Zielsetzungen, gesellschaftliche Relevanz, die in dem ekhn2030 Prozess maßgeblichen strategischen Grundentscheidungen und erarbeiten dazu entsprechende Kriterien. Sie beschreiben Aufgaben, Kompetenzen und zukünftige Organisationsformen der Zentren der EKHN, des Zentrums Ökumene und des RPI der EKHN und der EKKW und des IPOS, damit diese als Unterstützungssysteme die Qualität und Wirksamkeit der innerkirchlichen und gesamtgesellschaftlichen Arbeit der EKHN 2030 innerhalb der Handlungsfelder weiterhin fördern können und die fachliche Leistungsfähigkeit bei sich wandelnden Anforderungen sichergestellt werden kann.*
>
> *Die Mitglieder des Arbeitspaketes prüfen Möglichkeiten, um weitergehende Kooperationsformen und Fusionen innerhalb der Handlungsfelder und zwischen ihnen, sowie mit anderen Landeskirchen, Bistümern und gesellschaftlichen Akteuren zur gemeinsamen fachlichen Arbeit zu realisieren. Dafür nutzen sie interne und externe Expertise.*
>
> *Die Mitglieder des Arbeitspaketes beschreiben darüber hinaus die dafür nötigen inhaltlichen und organisationalen Veränderungen und erarbeiten Vorschläge zur Umsetzung. Sie entwickeln Perspektiven zur Anpassung von Ressourcen und effizientem Mitteleinsatz. Sie orientieren sich dabei an einem finanziellen Einsparkorridor zwischen 15 und 30 Prozent.“*

Mit dieser Vorlage legt die Kirchenleitung der Kirchensynode Vorschläge zu inhaltlichen und organisationalen Veränderungen sowie zu möglichen Einsparungen und Entwicklungsperspektiven vor. Sie berücksichtigt dabei auch die Vorgabe, dass mit dem Jahr 2025 ein erster Meilenstein zu Einsparungen erreicht sein soll. (Vgl. Drucksache 04/22). Diese Vorschläge sind das Ergebnis eines Arbeitsprozesses, in den unterschiedliche Perspektiven auf die Handlungsfelder und Zentren eingebracht wurden: Dazu gehören die Fach- und Leitungsebene der Zentren und des IPOS, die Perspektive der haupt- und ehrenamtlichen Leitung des Dekanats, die Perspektive junger Hauptamtlicher, die Diakonie, sowie als Gast ein Mitglied aus dem Kollegium der Ev. Kirche von Kurhessen Waldeck (EKKW). Im Rahmen eines Open Space-Tages wurde darüber hinaus die Frage „Welches Wissen brauchen

wir zukünftig“ mit weiteren kircheninternen und externen Fachvertretungen und jungen hauptamtlichen Mitarbeitenden der EKHN bearbeitet, deren Ergebnisse in die Darstellung eingeflossen sind.

2. Handlungsfelder, Zentren und gesamtkirchliche Einrichtungen – derzeitige Struktur, Aufgaben und Ressourcen

a) Struktur

Das kirchliche Leben, die kirchlichen Dienste und Arbeitsfelder sind in der EKHN in **fünf Handlungsfelder** zusammengefasst.[1]

1. Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik
2. Seelsorge und Beratung
3. Bildung und Erziehung
4. Gesellschaftliche Verantwortung und diakonisches Handeln
5. Ökumene

Im Haushalt der Gesamtkirche sind in den Handlungsfeldern diejenigen Einrichtungen und Arbeitsfelder verortet, die gesamtkirchlich verantwortet werden (wie z.B. Studierendengemeinden oder die spezialisierte Seelsorge) oder die rechtlich eigenständig organisiert sind (wie z.B. der Jugendverband EJHN e.V. oder freie Werke und Verbände) und Zuschüsse der Gesamtkirche für die Aufgaben erhalten. Dazu gehören auch die Zuweisungen im Bereich der Diakonie. Außerdem bildet sich in den Handlungsfeldern die Beteiligung der EKHN an mit anderen Landeskirchen gemeinsam getragenen Einrichtungen ab, wie z.B. den Missionswerken.

Zur Unterstützung der Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche arbeiten entsprechend der Handlungsfelder **fünf gesamtkirchliche Zentren**, die unter Zusammenschluss verschiedener Ämter und Einrichtungen der Kirche eingerichtet wurden und sich in der Folgezeit durch weitere Zusammenschlüsse weiterentwickelt haben: Das *Zentrum Verkündigung* mit Sitz in der Markuskirche in Frankfurt, das *Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW* in Frankfurt, das *Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung* in Mainz. Das *Zentrum Bildung* und das *Zentrum Seelsorge und Beratung* sind seit Juli 2022 an einem Standort in Darmstadt zusammengeführt.

Zur Handlungsfeldsystematik gehört auch das *Religionspädagogische Institut (RPI)* in Marburg sowie das Referat Schule und Religionsunterricht in der Kirchenverwaltung, bei dem die Verantwortung für das Handlungsfeld Bildung liegt.

Sowohl das RPI als auch das Zentrum Oekumene wurden im Zuge des Reformprozesses „Perspektive 2025“ im Rahmen einer Kooperation in fusionierten Einrichtungen mit der EKKW verbunden.

[1] Sie sind das Ergebnis einer umfassenden Reformdiskussion in den 90iger Jahren, beginnend mit dem Bericht „Person und Institution“ und der Diskussion über die zeitgemäßen Aufgaben der Kirche. Im Zuge der Reformen wurden theologische Leitvorstellungen für Ressourcenkonzentration, Prioritätenplanung und Strukturveränderung entwickelt. Daraus ging die Zusammenführung aller Arbeitsfelder in fünf Handlungsfelder hervor, die von der 8. Kirchensynode im Dezember 1997 beschlossen wurde.

b) Aufgaben

Zu den Aufgaben der Zentren und gesamtkirchlichen Einrichtungen gehören die Entwicklung von Theorie und Praxis eines Handlungsfeldes durch Beteiligung an der theologischen, gesellschaftlichen und fachlichen Diskussion, die Qualitätssicherung der kirchlichen Arbeit, die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen, die Beratung der Kirchenleitung und die Vernetzung der im jeweiligen Handlungsfeld tätigen Einrichtungen und Dienste.

Leitende und Fachverantwortliche der Zentren vertreten die EKHN darüber hinaus gegenüber staatlichen Stellen und zivilgesellschaftlichen Sozialpartnerschaften in den Bundesländern, in politischen Gremien und überregionalen kirchlichen und gesellschaftlichen Verbänden.

In die Zuständigkeit fallen außerdem die Koordination und Umsetzung innerkirchlicher Regelungen in allen Bereichen kirchlichen Lebens (z.B. die Ausbildung von Prädikant*innen und Lektor*innen, die Organisation von Konventen in der Seelsorge oder der Kirchenmusik) sowie die Aufsicht über die kirchlichen Schulen und die Kitas und die Sicherung der von den Bundesländern vorgegebenen rechtlichen Vorgaben und fachlichen Standards. Grundlage der Arbeit bildet die „Verwaltungsverordnung zur Unterstützung der Arbeit in den kirchlichen Handlungsfeldern – Handlungsfelderverordnung (HfVO)“. (Zur genaueren Information über die jeweiligen Aufgabenbereiche in den Zentren und Handlungsfeldern siehe die Kurzcharakteristik in Anlage 1.)[2]

Zur Profilierung des Dekanats als kirchlicher Handlungsebene im Sinne der fünf Handlungsfelder arbeiten Fach- und Profilstellen in den Bereichen „Bildung“, „Gesellschaftliche Verantwortung“, „Ökumene“ und im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“. (Die Handlungsfelder Verkündigung und Seelsorge bilden sich in den genuinen Aufgaben der Gemeindepfarrer*innen ab.)

c) Ressourcen

Insgesamt weisen die Zentren und Handlungsfelder im Jahr 2021 ein bereinigtes Bilanzergebnis[3] von **45,8 Mio. Euro** (ohne Pfarrstellen) aus.

11,2 Mio. Euro entfallen davon auf die Arbeit in den **fünf Zentren**.

34,6 Mio. Euro entfallen davon auf die **Handlungsfelder** inklusive Zuschussempfänger.

20,7 Mio. Euro entfallen von dieser Summe auf die **vier größten Zuschussempfänger**:

Diakonie Hessen e.V.	8,1 Mio. Euro
Regionale Diakonische Werke gGmbH[4]	6,5 Mio. Euro
Diakoniestationen	3,1 Mio. Euro
Missionswerke und Partnerkirchen	3,0 Mio. Euro

[2] Einen Überblick über die Arbeit in den Zentren gibt auch der Bericht von den Visitationen im Bereich der Gesamtkirche Drs. 24/16, abrufbar unter: https://kirchenrecht-ekhn.de/synodalds/36271.pdf

[3] Die Umlage für den Ev. Entwicklungsdienst in Höhe von 6,6 Mio. Euro wurde im Rahmen der Einsparszenarien dem Budgetbereich 1 zugeordnet und aus dem Bilanzergebnis herausgerechnet.

[4] Zusätzlich wendeten die Dekanate 2021 Mittel in Höhe von 1,9 Mio. Euro auf, die von diesen direkt an die Regionalen Diakonischen Werke überwiesen wurden.

101 gesamtkirchliche Pfarrstellen sind in den Zentren und Handlungsfeldern verortet.

28 Pfarrstellen sind im Budgetbereich der **Zentren** angesiedelt, **73 Pfarrstellen** im Budgetbereich der **Handlungsfelder**. Von den 28 Pfarrstellen der Zentren sind vier Stellen nur rechnerisch im Budgetbereich der Zentren angesiedelt, arbeiten aber an anderen Orten (z.B. Flughafenseelsorge). Zu den Pfarrstellen im Handlungsfeld Seelsorge gehören alle Pfarrstellen der spezialisierten Seelsorge, wie z.B. die Gefängnisseelsorge oder die Flüchtlingsseelsorge; zu den Pfarrstellen im Handlungsfeld Bildung gehören z.B. die Stadtjugendpfarrämter, die Kirchlichen Schulämter und die Pfarrstellen im Religionspädagogischen Institut. Nicht mit dazu gehören die Fach- und Profilstellen; sie sind den Dekanaten zugeordnet.

Aufgeschlüsselt nach Handlungsfeldern und Zentren verteilen sich die Bilanzsummen (HH 2021) und gesamtkirchlichen Pfarrstellen (Stellenplan HH 2022 inkl. der bekannten Veränderungen HH 2023 und 2024)[5] wie folgt:

	Zentrum	Pfarrstellen Zentren	Handlungsfeld	Pfarrstellen Handlungsfeld
Verkündigung[6]	2,17 Mio.	8	1,14 Mio.	9,5
Seelsorge	0,83 Mio.	6,5	0,73 Mio.	32,5
Bildung	5,2 Mio.	3	9,73 Mio.	22
Ges. Verantwortung u. diakon. Dienste	1,6 Mio.	3	19,3 Mio.	7,5
Ökumene[7]	1,4 Mio.	11 (EKHN 7,5)	3,7 Mio.	1,5
Gesamt	**11,2 Mio.**	**28**	**34,6 Mio.**	**73**

Die Arbeit in den Zentren umfasst ca. 107 Arbeitsbereiche.

Zu den Handlungsfeldern gehören 15 unterschiedliche von der Gesamtkirche verantwortete Arbeitsbereiche (z.B. Diakonie, Stadionseelsorge, Beschäftigungsgesellschaften).

Dazu kommen 24 Zuschussempfänger. (Eine Übersicht über die Arbeitsbereiche gibt Anlage 2.)

3. Zukünftige Bedeutung der Handlungsfelder, Zentren und gesamtkirchlichen Einrichtungen in einer ekhn2030 – Herausforderungen und Perspektiven

[5] Der Stellenplan ist in der Synodencloud in der Datei „Verkündigungsdienstgesetz-Entwurf“ hinterlegt.

[6] Von den 9,5 Stellen im Handlungsfeld wurde für vier Pfarrstellen bereits die Neukonzeption im Bereich „Junge Familien und junge Erwachsene“ beschlossen.

[7] Von den 11 Pfarrstellen im Zentrum entfallen rechnerisch 3,6 Pfarrstellen auf die EKKW, 7,4 Pfarrstellen auf die EKHN nach dem Schlüssel 1/3 EKKW, 2/3 EKHN. Im Stellenplan 2022 sind 7,5 Stellen ausgewiesen.

Die folgenden Überlegungen zur zukünftigen Bedeutung der Handlungsfelder, Zentren und gesamtkirchlichen Einrichtungen beschreiben Aspekte der Kirchenentwicklung entsprechend des o.g. Auftrags. Sie bieten eine die konkreten Arbeitsfelder übergreifende Perspektive auf die inhaltlich-strategische Ausrichtung angesichts der derzeitigen Herausforderungen und Transformationen, vor denen kirchliches Handeln steht. Diese Entwicklungsperspektiven sind zunächst auch unabhängig von der Höhe der Einsparungen finanzieller und personeller Ressourcen relevant; sie sollen aber insbesondere bei deutlich knapper werdenden Mitteln Perspektiven der Veränderung und Fokussierung der Arbeit vornehmen und darstellen, wie die Arbeit in einer ekhn2030 gestaltet sein kann.

3.1. Entwicklung kirchlichen Handelns in den Handlungsfeldern

a) Räume der Kommunikation des Evangeliums in einer sich verändernden Gesellschaft bereitstellen

Im Impulspapier Ekklesiologie einer ekhn2030 wird der Auftrag der Kirche als „Kommunikation des Evangeliums“ beschrieben. Gemeint ist damit ein geistliches Geschehen, in dem Gott die Geschöpfe anredet und die Geschöpfe darauf mit ihrem Zeugnis in Worten und Taten antworten. In dieser Kommunikation finden sich Menschen als Gemeinschaft von Christinnen und Christen zusammen. Es ist Teil des Glaubensverständnisses, dass diese Glauben wirkende Kommunikation nicht vom Menschen hergestellt werden kann, sondern von Gott selbst ausgeht, letztlich unverfügbar bleibt und als geschenkt, aber auch als entzogen erlebt werden kann. Als dieses unverfügbare Geschehen ist die Kirche als Gemeinschaft „verborgen“, denn das Wirken Gottes kann über jede sozial verfasste Gestalt von Kirche hinausgehen. Gleichzeitig finden sich Christinnen und Christen immer in einer sozial verfassten, sichtbaren Gestalt von Kirche zusammen, in der sie ihrem Glauben in den unterschiedlichen Lebensvollzügen Ausdruck und von dem Evangelium Zeugnis geben.

In der EKHN wurden alle Aufgaben, die für sie aus diesem Zeugnis des Evangeliums entstehen, in den fünf Handlungsfeldern zusammengefasst. Ziel in allen Handlungsfeldern ist es, dass Räume zur Kommunikation des Evangeliums entstehen, gepflegt werden und Christinnen und Christen das eigene Leben individuell, in der kirchlichen Gemeinschaft und als Mitglied der Gesellschaft verantwortlich gestalten können.

Diese Räume entstehen in Kirchengemeinden, Nachbarschaftsräumen, Dekanaten. Sie können ebenso an anderen Orten kirchlichen Handelns wie etwa in Kitas oder Diakoniestationen, im Rahmen der spezialisierten Seelsorge, während Konferenzen und Tagungen und immer häufiger auch in digitalen Räumen entstehen.

In einer pluralisierten Gesellschaft differenzieren sich dabei auch die Räume der Kommunikation des Evangeliums aus. Auch wenn in der EKHN die Aufgaben in fünf Handlungsfelder gefasst werden, vervielfältigt und differenziert sich durch Veränderungen in der Kirche und in der Gesellschaft ebenso die konkrete Praxis z.B. der Verkündigung, der Bildung oder der Seelsorge.

Dabei ist die Kirche heute nicht mehr selbstverständlicher Bestandteil gesellschaftlichen Lebens, sondern muss sich durch ihr Handeln als glaubwürdig und relevant erweisen. Die lebensbedeutende Kraft des Evangeliums lässt sich nicht mehr durch die Organisation selbst verbürgen, sondern muss sich im Lebensvollzug der Menschen, innerhalb ihrer Beziehungen und Lebenswelten, ereignen.

Gleichzeitig wächst die Bedeutung von Sinngebung und Wertorientierung menschlichen Lebens im Privaten wie im Beruflichen. Hier liegt für die Kirche als Organisation, die auf Sinngebung und Werten basiert, auch eine große Chance, neu an Bedeutung zu gewinnen.

Zukünftig wird es für die Bereitstellung der Räume der Kommunikation des Evangeliums an den verschiedenen kirchlichen Orten darum noch wichtiger, dass Menschen ihre unterschiedlichen und differenzierten Lebenserfahrungen einbringen und die Räume der Kommunikation selbst gestalten und entwickeln können.

Ebenso bilden sich aus den gesellschaftlichen und individuellen Veränderungen immer neue Herausforderungen und Aufgaben, wie z.B. Inklusion, die Ausbildung einer neuen Kasualkultur, das Engagement in der Arbeit mit Geflüchteten, die wachsende Bedeutung eines klimagerechten Umgangs mit den natürlichen Ressourcen oder die Veränderungen von Lebens- und Kommunikationsformen in einer mobilen und digitalen Gesellschaft. Sie sind nicht mehr nur einem Handlungsfeld zuzuordnen, sondern können als Querschnittsthemen verstanden werden.

Zukünftig werden diese Querschnittsthemen wichtiger und machen es notwendig, die fachlichen Spezialisierungen intensiver miteinander zu vernetzen und die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Fachaufgaben noch weiter zu stärken. Damit gehen auch eine Öffnung oder Weitung von Vorgaben kirchlichen Handelns einher, die Spielräume und Felder der Erprobung neuer Räume der Kommunikation des Evangeliums zulassen und der Dynamik von Veränderungen entsprechen.

Schließlich braucht es auch die Bildung von Schwerpunkten, (die regional unterschiedlich sein können), um eine Profilierung einerseits und ein konzentriertes Engagement sowie das Erschließen neuer Räume mit Engagement und Expertise andererseits möglich zu machen.

b) Kirchliches Handeln als Teil gesellschaftlicher Verantwortung stärken

Die EKHN nimmt in vielen Bereichen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip Aufgaben des Staates wahr. In der Bildungsarbeit in öffentlicher Verantwortung, den Kindertagesstätten, der Erwachsenenbildung, der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, aber auch in der spezialisierten Seelsorge, dem Religionsunterricht und den diakonischen Tätigkeiten übernimmt sie im Sinne dieses Prinzips Mitverantwortung für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens.

Gleichzeitig wirken diese Bereiche als Seismographen der Veränderung von Lebenswelten, die die Gestaltung des kirchlichen Lebens fördern. Oftmals zeichnen sich in ihnen Veränderungen ab, die sich früher oder später auf das kirchliche Leben insgesamt auswirken. Umgekehrt kann die Kirche mit ihren Akteuren hier in den Lebenswelten der Menschen präsent sein und ihr Handeln an dem ausrichten, was in ihnen gebraucht wird.

Darüber hinaus können in den politischen und gesellschaftlichen Diskursen und Gremien die Perspektiven kirchlichen Lebens wie z.B. das christliche Menschenbild, die Anerkennung von Verschiedenheit, die Bedeutung von Gerechtigkeit und der Umgang mit Krisen und Brüchen im Leben eingebracht und für gesellschaftliche Entscheidungen und Entwicklungen fruchtbar gemacht werden. Auf diesen gesellschaftlichen Feldern entstehen Räume der Kommunikation des Evangeliums, indem durch die Art und Weise wie und mit welcher Haltung gesellschaftliche Themen und Herausforderungen aufgenommen werden, ein Profil kirchlichen Handelns in der Gesellschaft sichtbar wird. Bei der Setzung von Schwerpunkten wäre darauf zu achten, diese Bereiche kirchlichen

Handelns so zu stärken, dass die Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung durch die Kirche auch zukünftig möglich ist und zur Wirkung kirchlichen Handelns in der Gesellschaft beiträgt.

3.2. Zukünftige Entwicklung der Zentren und gesamtkirchliche Einrichtungen

a) Wissen durch den Austausch unterschiedlicher Expertisen zur Verfügung stellen

In den kirchlichen Arbeitsfeldern der Zentren und Einrichtungen steht der EKHN als Gesamtkirche, den Dekanaten und Kirchengemeinden großes und breites Fachwissen zur Verfügung. Es besteht sowohl in praktischem Handlungswissen, als auch in der Reflexion und Theorie gelebter Praxis.

Die Unterstützung der Gemeinden und Dekanate in ihrer Arbeit vor Ort soll dabei auch zukünftig einen hohen Stellenwert in der Arbeit der Zentren und Einrichtungen einnehmen; sie wird dabei sowohl auf die gesellschaftlichen Veränderungen als auch auf die unterschiedlichen Gegebenheiten der kirchlichen Arbeit vor Ort ausgerichtet sein.

Dabei ist die Entstehung und Sicherung von Wissen in einer sich immer schneller verändernden Gesellschaft und in sich verändernden Lebenswelten immer mehr darauf angewiesen, neue Erfahrungen wahr- und aufzunehmen.

Früher bewährte kirchliche Praxen verlieren an Bedeutung. Unter veränderten Lebensbedingungen und in veränderten Lebenswelten entstehen immer schneller neue Fragen und Herausforderungen, die immer weniger durch Rückbindung und immer mehr durch neu zu gewinnende Erkenntnisse und passende Handlungsstrategien bearbeitet werden müssen.

Zu den veränderten Lebenswelten gehört z.B., dass Formen der Vergemeinschaftung sich verändern und Menschen Zughörigkeit zu einer Gemeinschaft, auch der Kirche und ihrer Gemeinde, ganz unterschiedlich verstehen und leben.

Angesichts der religiösen Vielfalt in der Gesellschaft entstehen z.B. neue Praxen und neue theoretische Reflexionen im Bereich der interreligiösen Kommunikation und interreligiöser Feiern im Miteinander der Religionen und im Bereich des Religionsunterrichtes.

Durch die Digitalisierung sind in Kirchengemeinden, aber vor allem in den sozialen Medien auch gemeindeübergreifend neue Formen gelebten Glaubens entstanden, für die es zunächst keine Expertise gab und die sich erst im interdisziplinären Austausch und in der Erprobung von Formaten entwickelt hat und noch weiterentwickelt. Die Pandemie hat hier vorher ungeahnte Herausforderungen entstehen lassen, bei denen kaum auf vorgängiges Wissen zurückgegriffen werden konnte. Die digitalen Abendmahlsfeiern z.B. stellen die Frage nach der Präsenz und Vergegenwärtigung Christi ganz neu. Die Auswirkungen der Pandemie auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Konsequenzen für das kirchliche und gemeindliche Handeln sind noch nicht abzusehen.

Neu ist dabei nicht die Veränderung, sondern die Dynamik und Unvorhersehbarkeit, mit der sich gleichzeitig Veränderungen in unterschiedlichen Lebenswelten vollziehen und ihre Auswirkungen auf das kirchliche Leben. In der sog. Flüchtlingskrise 2015 ist das Engagement in Kirchengemeinden in diesem Bereich enorm gewachsen ist und es sind neue Formen der Beteiligung entstanden. Umgekehrt ist zum jetzigen Zeitpunkt in der Pandemie ein Abbruch der Teilnahme an „analogen“ Gottesdiensten zu beobachten.

Diese wechselvollen Veränderungen stellen neue Herausforderungen im Umgang mit der Frage nach der Bildung von Gemeinschaft gelebten Glaubens, Formen der Teilhabe und des Engagements und der Pflege von Beziehungen dar.

Neben die zunehmende Veränderungsdynamik tritt noch eine andere Entwicklung: Informationen werden aufgrund der digitalen Möglichkeiten breiter zugänglich und die Möglichkeiten, sich Informationen individuell zu beschaffen, steigt. Der Austausch von Informationen und Erfahrungen findet auf der Ebene digitaler Kommunikation statt und erweitert damit den Kreis derer, die Informationen weitergeben können und am Diskurs teilnehmen. Informationen egalisieren sich. Damit steigt auch die Bedeutung der Bewertung von Informationen und der Austausch darüber.

Der Umgang mit diesen neuen Herausforderungen erfordert viel stärker als früher eine Wahrnehmung von und einen Austausch über neue Entwicklungen und die Möglichkeiten des Umgangs im kirchlichen Leben auf allen Ebenen der Kirche.

Zukünftig entsteht Wissen – und daran anschließend Fachlichkeit als verlässlich zugängliche Ressource eines spezifischen Wissens im Kontext kirchlichen Handelns – nur mit einem intensiven Austausch, mit gemeinsamen Suchbewegungen, durch konkrete Erfahrungen, deren Reflexion und Erprobungen von neuen Praxen auf den verschiedenen Ebenen der Kirche und mit anderen Wissensbereichen und der Zivilgesellschaft. Eine solche Generierung des Wissens schließt auch an die in anderen Wissenschaftsbereichen sich neu etablierende Form der „Citizen Science“ an, bei der entweder die Mithilfe bei der Erforschung oder auch das Wissen von Bürgerinnen und Bürgern in die Wissensentwicklung ausdrücklich einbezogen wird.

Organisation von Wissen durch die Zentren und gesamtkirchliche Einrichtungen zur Unterstützung bedeutet dann zukünftig noch stärker als bisher, einen Austausch von Erfahrungen zwischen den Kirchengemeinde, aber auch zwischen den Ebenen der Kirche und zwischen kircheninternen und externen Akteuren zu ermöglichen und zu reflektieren, darin unterschiedliche Perspektiven und Lebenswelten einzubeziehen und in eine gemeinsame Suchbewegung und Entwicklung von Handlungsstrategien im Sinne praktischen Handlungswissens münden zu lassen.

Für diese Organisation von Wissen lassen sich vier Expertisen benennen, die wechselseitig anerkannt werden:

- Expertise des Experimentierens und der konkreten Erfahrungen
- Expertise der alternativen „Sinnsprachen“ von Welt und anderer Disziplinen
- Expertise der Information und theoretisch-fachlichen Reflexion
- Expertise der Vernetzung und der Kommunikation

Für die Bereitstellung dieses Wissens in den Zentren geht es zukünftig noch stärker um die Vernetzung der unterschiedlichen Expertisen, um für die anstehenden Fragen und Herausforderungen Positionen und Handlungspraktiken zu finden. Die Expertise der Erfahrung und Erprobung in den Kirchengemeinden und an anderen Orten kirchlichen Handelns spielt eine ebenso große Bedeutung bei der Generierung von Wissen wie die theoretische Reflexion und der interdisziplinäre Diskurs.

Dies hat Konsequenzen für die konkrete Gestaltung von Settings, in denen dieses Wissen generiert werden kann. Dazu braucht es den wechselseitigen Austausch von Menschen aus den unterschiedlichen Bereichen von Kirche und Gesellschaft, der Fachstelle eines Arbeitsbereiches, der Mitarbeitenden in der Gemeinde und auf Dekanatsebene und derjenigen, die außerhalb der kirchlichen Organisation stehen, um die Expertise der „Sinnsprachen“ von Welt und anderer Disziplinen einzubringen.

Konkret und kurz: Die Arbeit in den Zentren geschieht wechselseitig zwischen unterschiedlichen internen und externen Vertreter*innen der Expertisen, den Kirchengemeinden und Orten kirchlichen Handelns und den Fachstellen in den Zentren. Wissen generiert sich durch die wechselseitige Teilhabe an der Erfahrung des anderen.

Die Arbeit in den Zentren verändert sich dahingehend, dass sie noch stärker als bisher diese wechselseitige Teilhabe und den Austausch organisieren. Sie organisieren u.a. „Wissenstreffpunkte“, an denen die Expertisen zusammengeführt und aufeinander bezogen werden können. Dazu gehört die regelmäßige Nachfrage von Bedarfen und die Ermöglichung von Austauschforen.

Was auf der Gemeindeebene bzw. im Nachbarschaftsraum verändert wird – Teamarbeit in multiprofessionellen Teams – setzt sich auf der Ebene der Fachstellen fort. Zentren organisieren multiprofessionelles Wissen im Team der unterschiedlichen Expertisen und Ebenen kirchlichen Handelns.

Dieses partizipative Verständnis wird sich weiter und deutlicher in der Organisation der Arbeit in den Zentren abbilden und durch Gremien mit unterschiedlicher Besetzung und Vertretung der jeweiligen Expertisen, wie z.B. Beiräten, abgebildet werden. Damit wird auch die in der Handlungsfeldverordnung vorgesehene enge Kontaktpflege mit den Dekanaten zur Entwicklung von Arbeitszielen und -schwerpunkten intensiviert.

b) In den derzeitigen und zukünftigen Transformationen die Nutzer*innenperspektive von Dekanaten, Kirchengemeinden und deren Mitgliedern stärken und unterschiedliche Profilbildungen ermöglichen

Mit diesen Veränderungen sollen vor allem in derzeitigen und zukünftigen Transformationen die Nutzer*innenperspektive, das sind die Kirchengemeinden, aber dort auch deren Mitglieder, gestärkt werden.

In Prozessen der Transformation, die auch über das Jahr 2030 hinausgehen werden, entstehen Ambivalenzen und es gibt innerhalb der Kirche unterschiedliche Einstellungen zu Bedarf und Umfang von Veränderungen. Neben der positiven Erfahrung von Öffnung und Aufbruch steht die Erfahrung von Abbau und Verlust. Was bisher galt, wird infrage gestellt, was von den einen als wertvoll erachtet wird, wird von anderen verlassen oder vergessen. Fragen nach der eigenen Identität als Kirche und eine gemeinsame Vergewisserung über Grund und Ziel eigenen Handelns werden bedeutsamer. Verständigung über Profilbildungen, Haltungen, Kulturveränderungen und die damit einhergehenden Unsicherheiten zuzulassen wird wichtiger, ebenso unterschiedliche Einstellungen zu den Veränderungen auszuhalten. In allen Arbeitsbereichen werden diese grundlegenden Fragen mitschwingen und bilden neben der fachlichen Arbeit, die sich auf ein Tätigkeitsfeld bezieht, auch eine Arbeit am Selbstverständnis kirchlichen Handelns insgesamt.

Für die Unterstützung in den Arbeitsbereichen wird es auch darum noch relevanter, die unterschiedlichen Bedarfe der Nutzer*innen in ihren Polaritäten und Unterschiedlichkeiten wahrzunehmen und Handlungsfähigkeit mit ihnen selbst zu entwickeln. Dabei soll die Breite der Nutzer*innenperspektive wahrgenommen werden. Unterschiedliche Gemeindebilder erfordern unterschiedliche Perspektiven, Zeiten und Dynamiken der Entwicklung. Generell wird es darum gehen, durch die Unterstützung die Selbstwirksamkeit und die Selbstorganisation der Arbeit vor Ort in den Kirchengemeinden und an Orten kirchlichen Handelns zu stärken. Umgekehrt werden durch die Veränderungen neue Fragestellungen und zu bearbeitende Themen generiert, für die Austausch-, Informations- und Beratungsformen entwickelt werden.

c) Kooperationen ausbauen und Fusionen anstreben

Alle Arbeitsfelder auf gesamtkirchlicher Ebene sind innerhalb der Landeskirche, aber auch landeskirchenübergreifend und weitgehend auch ökumenisch vernetzt. Diese Form der fachlichen Zusammenarbeit ist seit langem selbstverständlich. Zukünftig sollen diese Kooperationen dahingehend weiter ausgebaut werden, dass wechselseitige Vertretungen und Schwerpunkte von Arbeitsfeldern verabredet und weitere Fusionen oder gemeinsam getragene Einrichtungen oder Arbeitsfelder angestrebt werden. Das RPI und das Zentrum Oekumene arbeiten in der Trägerschaft zweier Kirchen erfolgreich, die Erwachsenenbildung ist ebenfalls im Sinne der Verbandsarbeit ein gemeinsam verantwortetes Arbeitsfeld dreier Landeskirchen im Gegenüber der Länder. Was auf der Ebene der Gemeinden gilt: „Es müssen nicht mehr alle alles machen“, soll auf der Ebene der Landeskirchen ebenfalls angestrebt werden.

d) Digitalisierung und mobiles Arbeiten nutzen

Durch die Digitalisierung haben sich Arbeitszusammenhänge verändert. Fortbildungen und Veranstaltungen werden ressort- und landeskirchenübergreifend angeboten. In den sozialen Medien entstehen eigene Austauschformate jenseits formalisierter Angebote. Die Teilnahme an digitalen Veranstaltungen löst die territorialen Grenzen auf und führt zu einem ungeheuren Schub an Vernetzung und schneller Wissensverbreitung. Die Arbeit mit digitalen Medien wird weiter ausgebaut und sowohl für die kirchliche Praxis als auch für die Veränderung der Organisation der Arbeit in den Handlungsfeldern und Zentren genutzt. Über Blogs, Podcast, digitale Stammtische und Videoclips wird eine kurzfristige Planung von Austausch und Information ebenso möglich wie die Vernetzung von Akteuren aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern. Durch das mobile Arbeiten wird die gemeinsame Nutzung von Arbeitsplätzen befördert und es werden Ressourcen wie Arbeitszeit, Räume und Fahrtkosten eingespart.

e) Zeit für Zukunftsfragen – Innovationen zur Gestaltung und Entfaltung der Kommunikation des Evangeliums entwickeln

Die in Veränderung begriffenen Lebenswelten werden zukünftig Themen, Fragen und Herausforderungen entstehen lassen, die bislang noch nicht abzusehen sind. Diese Veränderungen für die Handlungsfelder, Zentren und Einrichtungen mit zu berücksichtigen bedeutet, eine grundsätzliche Offenheit zu bewahren und Zeit zu ermöglichen, sich diesen Zukunftsthemen zu widmen. Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung organisiert z.B. seit einigen Jahren Fortbildungen unter dem Titel „der weiße Fleck“ und hält damit Zeiten bereit, ohne langfristig zu planen, welche Themen dann anstehen. Diese Themen werden entsprechend dem aktuell bestehenden Bedarf kurzfristig verabredet und kommuniziert. Solche Formate, aber auch Zeiten im Arbeitsprozess und Gemeindeleben, die die Erkundung und Erprobung von Neuem möglich machen, gehören zu einer Veränderung der Arbeit in den Handlungsfeldern und Zentren zukünftig dazu. Gleichzeitig kann die Wahrnehmung von Entwicklungen und Veränderungen in anderen Organisationen, Landeskirchen und Bewegungen vor Ort dazu beitragen, Innovationen zur Gestaltung und Entfaltung der Kommunikation des Evangeliums zu ermöglichen. Dabei soll und kann nicht im Voraus festgelegt werden, wie diese Innovationen aussehen und auf welcher Ebene, organisational, inhaltlich, methodisch sie

angelegt sind. Vielmehr geht es darum, Zeit und Ressource vorzuhalten und als Organisation zu ermöglichen, Neues zu erkunden und Innovationen zu entwickeln.

4. Kriterien zur Priorisierung der bestehenden Arbeitsfelder und Entwicklung der Szenarien

Die oben genannten Zukunftsperspektiven beschreiben Aspekte der Kirchenentwicklung im Blick auf die zukünftige Bedeutung der Handlungsfelder und Zentren im kirchlichen Handeln der EKHN.

Sie stehen unter der Vorgabe von Rahmenbedingungen, die für die Gestaltung der ekhn2030 gelten. Eine Rahmenbedingung ist die Reduktion der zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen um insgesamt 140 Mio. Euro, dies sind im Schnitt gut 20% des Haushaltsvolumens. Um Priorisierungen zu ermöglichen, wurden vier Kriterien entwickelt und angewendet:

1) **Entwicklungsfähigkeit/Zukunftsfähigkeit**
2) **Wirkung der EKHN als öffentlicher Kirche**
3) **Unterstützung kirchlicher Arbeit in Gemeinden und Dekanaten**
4) **Wirtschaftlichkeit**

Entwicklungsfähigkeit/Zukunftsfähigkeit sind angesichts der oben genannten Veränderungen selbstverständlich. Ebenso bleibt die Bedeutung der Wirkung der EKHN als öffentlicher Kirche auf allen Ebenen maßgeblich. Mit der Unterstützung der Dekanate und Gemeinden kommt die EKHN als Gesamtkirche durch die Zentren ihrer genuinen Aufgabe im Gesamtgefüge der Organisation nach. Wirtschaftlichkeit ist schließlich ein Kriterium, das bereits im Impulspapier Ekklesiologie und im Querschnittsbereich Wirtschaftlichkeit benannt wurde und das für die Arbeit der Kirche unter den Rahmenbedingungen einer deutlichen Ressourcenverknappung entscheidend ist.

Diese vier Kriterien lassen sich noch einmal konkretisieren:

1) Zukunftsfähigkeit/Entwicklungsfähigkeit

- Arbeit fördert die strategische Ausrichtung der Kirche auch mit Blick auf Sozialraum- und Mitgliederorientierung
- Arbeit ist attraktiv und zeitgemäß für Mitarbeitende
- Arbeit ermöglicht kooperatives, anschlussfähiges, flexibles Arbeiten
- Arbeit ist modellhaft für das Evangelische/den Auftrag der Kirche, auch mit Blick auf Innovation
- Anschlussfähigkeit an die neuen Formen der Vergesellschaftung: niedrigschwellig, projektbezogen, selbstgesteuert
- Strukturen schaffen, die sich dauerhaft weiterentwickeln können

2) Wirkung

- Arbeit ist erkennbar als kirchliches Engagement
- Kirche übernimmt mit der Arbeit gesellschaftliche Verantwortung
- Arbeit sichert den Zugang und die Beziehung zu gesellschaftlichen und kirchlichen Partnern
- Arbeit kann von anderer Stelle nicht gleichwertig oder besser ausgeführt werden
- Arbeit ist von regionaler/ überregionaler Bedeutung

- Arbeit fördert gesellschaftliche Relevanz der Kirche
- Arbeit fördert die Ökumene
- Arbeit unterstützt die öffentlichen Stellungnahmen der Kirchenleitung

3) Unterstützung

- Arbeit ist wesentlich für den Erhalt der Qualität der kirchlichen Arbeit
- Arbeit steht beispielhaft für das Anliegen der Kirche in einem der fünf Handlungsfelder
- Arbeit wird ausreichend von Gemeinden und Dekanaten angefragt
- Arbeit dient der Religionsfähigkeit der Kirche
- Arbeit dient der Unterstützung der Ehrenamtlichen
- Arbeit dient der Begleitung und Unterstützung der Gemeinden, Nachbarschaftsräume und Dekanate im Blick auf die anstehenden Veränderungsprozesse
- Arbeit bedarf es für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Multiplikator*innen

4) Wirtschaftlichkeit

- Arbeit lässt sich mit vermindertem Ressourceneinsatz fortführen
- Schafft Doppelstrukturen ab/ nutzt Synergien
- Aufwand und Ertrag stehen in keinem gewinnbringenden Verhältnis
- Weitere Einsparungen führen zu Qualitätseinbußen, die eine gänzliche Abschaffung des Arbeitsbereiches sinnvoller erscheinen lassen
- Finanzielle Auswirkungen und Folgen bei Einsparungen lohnen sich (z.B. im Blick auf Abfindungen, Vergabe an externe Dienstleister)
- Angemessenheit und Effizienz: kleine Einsparungen mit großer Auswirkung vermeiden
- Zeitlicher und administrativer Aufwand verhält sich positiv zum Ergebnis
- Refinanzierungs- und Akquisitionsstrukturen sind zu beachten, um fiskalisch nicht mehr zu verlieren als zu gewinnen

Neben den vier Kriterien wurde berücksichtigt, dass notwendige Einsparungen nicht erst im Jahr 2030 wirksam werden können, sondern schrittweise generiert und d.h. weitgehend entlang sich ergebender Ruhestandsversetzungen oder Stellenbefristungen vollzogen werden müssen.

Bei der Priorisierung ging es außerdem nicht darum, die in den Arbeitsfeldern bisher geleistete Arbeit zu be- oder gar zu entwerten, sondern innerhalb finanziell enger Rahmenvorgaben die zukünftig möglichen und notwendigen Arbeitsfelder zu benennen.

5. Darstellung der Szenarien

Im Folgenden werden die Szenarien zur organisationalen Veränderung und Einsparung bei den Handlungsfeldern und Zentren dargestellt. Dabei wurden die Szenarien – entsprechend der Gesamtliste der Einsparungen (Drs. 04/22) – überwiegend im Korridor von 15% bis 30% entwickelt. Damit sollten Spielräume in der Entscheidung ermöglicht und gleichzeitig die jeweiligen Auswirkungen bei größeren oder kleineren Einsparungen sichtbar werden. Wo es sachlich sinnvoll war, wurde nur ein Szenario dargestellt und/oder wurde eine höhere Einsparsumme (bis 50%) ermittelt.

Bei den Szenarien handelt es sich nicht um Kürzungen „nach dem Rasenmäher“, d.h. es wurden nicht gleichmäßig Reduktionen über alle Arbeitsfelder vorgenommen. Schon eine Einsparung von 15% bedeutet für alle Handlungsfelder und Zentren die Abgabe von Arbeitsbereichen und machte eine Priorisierung notwendig.

Bei der Entwicklung wurde kein Handlungsfeld „aufgegeben“. Es wurde vorausgesetzt, dass für das kirchliche Handeln auch in einer ekhn2030 Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste sowie die Ökumene grundlegend sind.

Die Darstellung wurde soweit möglich in ihrer Komplexität reduziert. Gleichzeitig erfordert eine Übersicht von Einsparungen und organisationalen Veränderungen über alle Handlungsfelder und Zentren, Zuweisungsempfänger und Arbeitsfelder der EKHN in gesamtkirchlicher Verantwortung eine gewisse Ausführlichkeit, um die vorgeschlagenen Entscheidungen und deren Auswirkungen transparent zu machen.

5.1. Zentrums- und handlungsfeldspezifische Besonderheiten bei der Diakonie, dem Zentrum Oekumene, dem RPI und den Kitas

Für folgende Bereiche sind rechtlich bestehende Vereinbarungen oder Synodenbeschlüsse zu berücksichtigen:

Mit dem Zentrum Oekumene, dem Religionspädagogischen Institut, den Zuweisungen an den Landesverband der Diakonie Hessen e.V., an die Regionalen Diakonischen Werke RDW-HN gGmbH und an das RDW Marburg-Biedenkopf ist die EKHN vertraglich mit der EKKW verbunden. Die Kirchenleitung hat daher in ihrer Sitzung am 12. Mai 2022 beschlossen, dass die Weiterarbeit an Entwicklungs- und Einsparoptionen für diese Bereiche zunächst in Zusammenarbeit mit der EKKW erfolgen soll.

Einsparungen im Bereich der Kindertagesstätten wurden in einem eigenen Arbeitspaket (AP 4 Kitas) abgebildet. Für die Weiterarbeit daran ist der Synodenbeschluss der XIV. Tagung der 12. Kirchensynode im März 2022 (Drs. 04-1/22) maßgeblich.

a) Diakonie

Mit Blick auf die DH e.V. und die RDW-HN gGmbH ist das weitere Vorgehen, gemäß Absatz 3.3 der „Vereinbarung über Gewährung von Unterstützung ...“, gemeinsam mit der EKKW zu erörtern.

Für Einsparungen im Bereich des RDW-Marburg-Biedenkopf sind Absprachen mit den Trägern der Einrichtung, den Kirchenkreisen Kirchhain und Marburg und dem Dekanat Biedenkopf-Gladenbach zu treffen.

Sowohl hinsichtlich der Zuschüsse des Landesverbandes als auch der Zuweisungen an die RDW-HN gGmbH wurde bereits vereinbart, Szenarien in einem Kürzungsumfang von 12, 15 und 30 % zu ermitteln und in ihren Auswirkungen darzustellen. Da die EKKW für die Jahre 2023/2024 einen Doppelhaushalt plant, sind die abschließenden Beratungen im Frühjahr 2023 terminiert. Das Beratungsergebnis soll der Frühjahrssynode 2023, verbunden mit der Darstellung entsprechender Einsparszenarien, zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Eine mögliche Reduktion bzw. Abschmelzung der Zuweisung an die Diakonie Hessen und ihre Tochtergesellschaft kann ab 2024 erfolgen, da die entsprechende Finanzvereinbarung bis dahin in Geltung ist.

b) Gemeinsame Einrichtungen von EKHN und EKKW: Zentrum Oekumene und Religionspädagogisches Institut (RPI)

Angelegenheiten der beiden mit der EKKW gemeinsamen Einrichtungen Zentrum Oekumene und RPI sind durch einen Kooperationsvertrag geregelt. Die inhaltliche und thematische Ausrichtung sowie Aufgaben und Ziele des Zentrums Oekumene sind in der „Vereinbarung über ein gemeinsames Zentrum Oekumene für die EKHN und EKKW“ (ABl 2015, S.4) und in der „Ordnung des Zentrums Oekumene der EKHN und EKKW“ (ABl 2015, S.5), die inhaltliche und thematische Ausrichtung sowie Aufgaben und Ziele des RPI in der „Vereinbarung über ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut der EKKW und der EKHN“ (ABl 2015, S. 2) und in der „Ordnung des Religionspädagogischen Instituts der EKKW und EKHN“ (KABl 2015, S. 10) geregelt.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 06.10.2022 den Bericht des Kooperationsrates (vgl. Drs. Nr. 35/22) zustimmend zur Kenntnis genommen. Darin sind die verschiedenen Einsparszenarien für beide Einrichtungen im Rahmen von 12%, 15% und 30% und die Folgen dieser Einsparungen für die inhaltliche Arbeit und die Aufstellung des gemeinsamen Zentrums und des RPI enthalten. Da es für die Synoden beider Landeskirchen gleichlautender Textfassungen und Beschlüsse bedarf, werden sie der Synode gesondert vorgelegt.

c) Fachbereich Kindertagesstätten

Der Kindertagesstättenbereich hat laut Synodenbeschluss derzeit im Prozess ekhn2030 insgesamt eine strukturelle Einsparung von 10 Mio. Euro zu leisten, das sind 20% des gesamten Haushalts Kindertagesstätten. Die Aufwände für den Fachbereich im Zentrum Bildung gehören dazu; die entsprechende Einsparung von 20% wird in der Darstellung dieser Szenarien abgebildet, weil die Bilanzsumme für den Fachbereich Kita in der Bilanzsumme für die Handlungsfelder und Zentren eingerechnet ist.

5.2. Darstellung der Szenarien

Dem Auftrag zur Einsparung wurde das Bilanzergebnis aller Handlungsfelder und Zentren aus dem Jahr 2021 mit 45,8 Mio. Euro zugrunde gelegt.

Ausgehend davon beläuft sich eine Einsparung auf alle Handlungsfelder und Zentren von 15% auf 6,9 Mio. Euro, eine Einsparung von 30% auf 13,7 Mio. Euro.

Aufgrund der unter 5.1. a) und b) beschriebenen gesonderten Vereinbarungen mit der EKKW umfassen die unten dargestellten Szenarien noch nicht das Zentrum Oekumene, die Zuweisungen an den Landesverband Diakonie Hessen e.V. und die Regionalen Diakonischen Werke gGmbH mit einem Bilanzergebnis von insgesamt 16 Mio. Euro.

Zusätzlich zu der monetären Einsparung kommt die Reduktion der gesamtkirchlichen Pfarrstellen, die Bestandteil der Darstellung der Szenarien ist.

In den Handlungsfeldern und Zentren wirkt sich diese Einsparung als zusätzliche deutliche Reduktion des Personals und damit der Arbeitsstellen aus. Anders als bei den Sachkosten und weiteren Personalkosten ist aufgrund der Pfarrstellenentwicklung und unter der Voraussetzung des Beschlusses des in der synodalen Beratung befindlichen Gesetzes zum Verkündigungsdient eine Reduktion um 25% festgelegt. Maßgeblich sind dabei die Anzahl der Pfarrstellen ab dem Zeitraum der neuen

Pfarrstellenbemessung 2025. Die dadurch entstehende finanzielle Entlastung ist im AP 2 Verkündungsdienst mit eingerechnet. Darum wurde die Reduktion der Pfarrstellen in den Szenarien nachrichtlich ausgewiesen und nicht auf die Einsparsumme angerechnet.

Die Szenarien wurden jeweils mit folgenden Punkten dargestellt:

Einsparungen im Korridor von 15 % - 30% (bzw. 50% in einem Bereich)

a) Beschreibung
b) Prioritäten und Posterioritäten
c) Bewertung nach Kriterien
d) Monetäre Einsparung und Reduktion Pfarrstellen (nachrichtlich)
e) Innovation, Kooperation und weitere Prüfungen

Bei der Bewertung nach Kriterien wurde nach dem Ampelsystem (grün, gelb, rot) farblich markiert, ob ein Kriterium erfüllt (grün), teilweise erfüllt (gelb) oder nicht erfüllt (rot) wird.

Entsprechend dieser Bewertung wurde dann ein Szenario empfohlen. Die empfohlenen Szenarien werden durch die grün markierte Leiste zu Beginn der jeweiligen Szenariodarstellung sichtbar.

Vorangestellte Kurzfassung des Ergebnisses und Empfehlung:

Aufgrund der vollzogenen Priorisierung und der Einschätzung anhand der Kriterien wird der Synode vorgeschlagen:

1. Die folgenden Szenarien werden ab 2023 umgesetzt[8]:

	Zentrum	Handlungsfeld
Verkündigung	Szenario 15%	Szenario 15%
Seelsorge	Szenario 30%	Szenario 30%
Bildung	FB Jugend Szenario 15%	Szenario 30%
Ges. Verantwortung	Fusion mit FB EEB Szenario 20%	Szenario 50%
Ökumene	Szenarien s. Drs. Nr. 35/22	Szenario 15%

Sie ergeben ein Einsparvolumen von **7,8 Mio. Euro**. Das sind 17% gerechnet auf das Bilanzergebnis aller Zentren und Handlungsfelder von 45,8 Mio. Euro. Berechnet auf ein Bilanzergebnis von 29,8 Mio. Euro (abzüglich des Bilanzergebnisses der mit der EKKW noch gemeinsam zu entscheidenden Bereiche der Diakonie und des Zentrums Oekumene von 16 Mio. Euro) ergibt dies ein Einsparvolumen von 26%.

2. Die bereits begonnenen Gespräche mit der EKKW im Blick auf die Diakonie, das Zentrum Oekumene und das RPI werden mit dem Ziel weitergeführt, weitere Einsparungen und Kooperationsmöglichkeiten zu generieren.

3. An weiteren Schritten zur Umsetzung von zusätzlichen Einsparungen und möglichen organisationalen Veränderungen wird durch die Entwicklung und den Ausbau von Kooperationen von Einrichtungen innerhalb der Landeskirche und landeskirchenübergreifend bis 2025 weitergearbeitet.

Dabei werden auch die in den Szenarien bereits aufgeführten Möglichkeiten der Kooperation z.B. mit der Ev. Akademie Frankfurt und der Organisation eines Zentrums „Kindheit, Jugend und Lebenswelten“ berücksichtigt.

4. Mit den dargestellten Szenarien ist eine Reduktion von 15 Pfarrstellen vorgesehen. Für eine Reduktion um 25% von 101 Pfarrstellen müssen weitere zehn Pfarrstellen entfallen. Noch nicht mit einbezogen wurden in den untenstehenden Szenarien die insgesamt 21 Pfarrstellen im Zentrum Oekumene, dem RPI (siehe gesonderte Drs. 35/22) und der Diakonie. Weitere Schritte zur Umsetzung erfolgen zur Frühjahrssynode 2023 und voraussichtlich in einer Gesamtdarstellung der Gesamtkirchlichen Pfarrstellen.

[8] Notwendige Abweichungen von Richtzahlen ergeben sich durch die Haushaltsbeschlüsse.

Weitere Eckpunkte aus den Szenarien zur Beurteilung der Vorschläge in der Gesamtschau:

Im Bereich der Verkündigung liegt der Einsparvorschlag bei der Untergrenze von 15%. Die Arbeit in diesem Bereich ist vor allem in der Unterstützung der Arbeit im Gottesdienst und in der Kirchenmusik vor Ort sowie an besonderen kirchlichen Orten angesiedelt. Eine weitere Einsparung führt zur Aufgabe des Zentrums in seiner jetzigen Form und stellt vor die Herausforderung, wesentliche innerkirchliche Aufgaben im Bereich der Verkündigung anders zu organisieren. Im Handlungsfeld wäre bei einer Erhöhung die im Bereich junge Erwachsene und junge Familien angesiedelte Arbeit in den ESGen gefährdet. Dies würde dem Gesamtziel der Kirchenentwicklung, diesen Bereich nicht zu kürzen, sondern auszubauen, zuwiderlaufen.

Im Bereich Seelsorge liegt der Einsparvorschlag bei 30%, der allerdings von einer im Vergleich niedrigen Bilanzsumme ausgeht. Neue Konzeptionsentwicklungen und moderate Einsparungen bei Sachmitteln lassen diesen Vorschlag darum als praktikabel erscheinen, ohne dass wesentliche Aufgaben aufgegeben werden. Wesentlichere Veränderungen werden sich durch die noch nicht identifizierten Reduktionen der Pfarrstellen ergeben.

Im Bereich Bildung liegen Einsparvorschläge unterschiedlicher Größenordnung vor. Für den Kita-Bereich sind Einsparungen von 20% von der letzten Synode beschlossen worden. Der Fachbereich Kinder und Jugend kann Einsparungen von 15% generieren; auch hier steht der Vorschlag allerdings in einer gewissen Diskrepanz zum Gesamtziel der Kirchenentwicklung, im Bereich Kinder und Jugend einen Schwerpunkt auszubilden. Die Entwicklung eines „Zentrums Kindheit, Jugend und Lebenswelten“ ist darum ein weitergehender Vorschlag, der weiterverfolgt werden soll. Im Handlungsfeld Bildung wird ein Großteil der Einsparungen über die Umstellung von Gestellungsverträgen generiert. Die Schließung einer Schule ist ein kirchenpolitisch relevanter Vorschlag, der allerdings strukturell begründet werden kann.

Im Bereich Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste wird für das Zentrum eine Fusion mit dem Fachbereich Evangelische Erwachsenenbildung im Zentrum Bildung zu einem „Zentrum Bildung und Gesellschaft“ vorgeschlagen. Dies bringt deutliche Synergieeffekte und eine Einsparung von 20% mit sich. Im Handlungsfeld werden die meisten Einsparungen durch eine Angleichung der Finanzierung an die Praxis anderer Landeskirchen in der Bezuschussung der Diakoniestationen generiert und machen eine Einsparung von 50% möglich. Dabei bleiben die Zuweisungen für diakonische Leistungen erhalten.

Im Bereich Ökumene erfolgt eine Reduktion von 15% im Handlungsfeld weitgehend durch eine Deckelung von Zuschüssen. Eine weitere Reduktion erscheint derzeit nicht sinnvoll, weil Absprachen mit anderen Landeskirchen bestehen.

I. Verkündigung

I.1. Zentrum Verkündigung **Bilanzergebnis: 2,17 Mio. €**

I.1.1. Szenario Einsparung 15%

a) Beschreibung

Es werden die schon geplanten (kw-Vermerke) und noch nicht umgesetzte Einsparungen im Bereich der Landesposaunenwarte vollzogen. Die Kooperation mit der Kirchenmusikalischen Fortbildungsakademie (KMA) der EKKW in Schlüchtern wird ausgebaut und es erfolgt eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Kirchenmusiker*innen, die in den Dekanaten für die kirchenmusikalischen Genres stehen. Die Stelle „Singen mit Kindern“ wird aufgegeben; große Singschulen und profilierte Kirchenmusikstellen mit Kinderchören sind in diesem Bereich erfolgreich tätig. Die D-Ausbildung erfolgt zukünftig mit der KMA.

Der Stellenumfang der Orgelsachverständigen wird reduziert.

Daneben entfallen Zuschüsse wie Amtszimmerpauschalen und Einzelzuschüsse sowie Sachkosten.

Im Bereich der Pfarrstellen wird beabsichtigt, die Arbeit „Kirche in der Arena“, die Motorradfahrerseelsorge und die Arbeitsstelle Geistliche Gemeindeentwicklung und missionarisches Handeln aufzugeben. Für die Kirche in der Arena werden Gespräche mit der kath. Kirche und dem Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach aufgenommen. Ein gemeinsames Konzept zur Motorradfahrerseelsorge mit der EKKW wird derzeit erstellt.

b) Prioritäten und Posterioritäten

Priorität haben diejenigen Aufgaben, die die Nutzer*innen der Arbeit des Zentrums in ihrer kirchlichen und pastoralen Praxis unterstützen, entlasten und qualifizieren. Dazu gehört auch Materialien für die Praxis der Hauptberuflichen, Nebenberuflichen und Ehrenamtlichen bereitzustellen.

Priorität hat ebenfalls die Aufrechterhaltung der Beratung und Begleitung der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Praxis. Durch verstärkte Kooperation und in einem vertretbaren Ausmaß durch die Konzentration der Arbeit bleibt diese Beratungsarbeit erhalten.

Priorität hat weiterhin die Aus-, Fort- und Weiterbildung; sie wird in einer Zeit großer anstehender und auch noch nicht absehbarer Veränderungen wichtiger. Durch kontinuierliche Langzeitfortbildungen entstehen fachliche Netzwerke von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen innerhalb der ganzen Landeskirche. Mit Blick auf das neu zu bestimmende Verhältnis von Haupt- und Ehrenamtlichen, mit Blick auf die Verkündigungsteams, auf Erfahrungen aus der Corona-Zeit sowie auf nötige Einsparungen bedarf es der Entwicklung neuer Formate – multiprofessionell, digital, regional und zentral sowie landeskirchenübergreifend.

Als Posteriorität ergeben sich daraus besonders hervorgehobene Projekte (z.B. bei der Reduktion der Landesposaunenwarte im Blick auf die Auswahlchöre) und solche Arbeitsfelder, die eine bestimmte, überschaubare Zielgruppe ansprechen wie z.B. die Motorradfahrerseelsorge, für die in Kooperation eine Wahrnehmung der Aufgaben in reduziertem Umfang erhalten

bleiben soll. Ebenfalls posterior gegenüber den oben genannten Prioritäten ist der Arbeitsbereich der geistlichen Gemeindeentwicklung und missionarisches Handeln.

c) Bewertung nach Kriterien

O Zukunfts- und Entwicklungsfähigkeit sind durch die Wahrnehmung von Veränderung und die Kommunikation und den Austausch mit den Akteur*innen im Praxisfeld gewährleistet.

O Die Reduktion besonders hervorgehobener Angebote kann die Wirkung der EKHN im öffentlichen Raum reduzieren. Dies gilt auch für die besonderen kirchlichen Orte wie die Motorradfahrerseelsorge und die Kirche in der Arena. Hier ist Kirche in einer Öffentlichkeit neben der Ortsgemeinde präsent. Gestärkt wird die Wirksamkeit, wenn die gottesdienstliche und spirituelle Praxis die biographische Relevanz des christlichen Glaubens für das Leben der Zeitgenoss*innen befördert und dies dazu führt, dass Kirche in ihren Lebensäußerungen ihre Identität als religiöse Institution zeitgemäß darstellt.

O Dienstleistungen, die zur Unterstützung kirchlicher Arbeit in Gemeinden und Dekanaten mit fachlicher Expertise (rechtssicher) erbracht werden müssen, können auch künftig im Zentrum Verkündigung erbracht werden und müssen nicht auf Gemeinde- oder Dekanatsebene oder in der Kirchenverwaltung geleistet werden.

O Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit werden Amtszimmerpauschalen und nicht abgerufene Zuschüsse eingestellt. Die Zeitschrift Impuls Gemeinde wird eingestellt. Sachkosten entfallen entsprechend der Reduktion der Stellen. Die Fortbildungen und Beratungen werden anhand von Statistiken und Auswertungen der Teilnahme an Veranstaltungen regelmäßig erhoben und belegt.

d) Monetäre Einsparung:

2,0 Landesposaunenwartstelle und Sachkosten

1,0 Stelle Singen mit Kindern und Sachkosten

0,5 Stelle nebenberufliche Orgelsachverständige und Sachkosten

0,83 Sachbearbeitung

Amtszimmerentschädigungen

Zuschusskürzung Posaunenchöre und Instrumentaleinzelunterricht

Zeitschrift Impuls Gemeinde

Gesamtsumme: **326.000 €**

I.I.2 Szenario Einsparung 30%

a) Beschreibung des Szenarios

Zuzüglich zu den oben genannten Reduktionen und Veränderungen wird die Fach- und Notenbibliothek eingestellt. Es entfällt die Stelle für Theater und Spiel und eine weitere Stelle aus dem Bereich der Kirchenmusik.

b) Prioritäten und Posterioritäten

Neben Leitung und Geschäftsführung bleiben die vier Pfarrstellen Gottesdienst, Gottesdienste mit Kindern, Ehrenamtliche Verkündigung und Geistliches Leben erhalten, in der Kirchenmusik die Stellen für das Landeskirchenmusikdirektorat, für Popularmusik und für Orgel- und Glockensachverstand. Diese Stellen sind zentral für die Aufrechterhaltung der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Praxis.

Als Posteriorität sind demgegenüber diejenigen Stellen anzusehen, die nicht unmittelbar auf die Kernbereiche gottesdienstliche und kirchenmusikalische Praxis bezogen sind, speziellere Aspekte im Feld der Verkündigung repräsentieren oder in geringerem Umfang Dienst- und Unterstützungsleistungen für Kirchengemeinde und Dekanate erbringen.

c) Bewertung nach Kriterien

Bei einer Einsparung von 30% wird das bisherige Zentrum Verkündigung in seiner Gestalt zurückgebaut und entspricht dann künftig einer erweiterten Gottesdienstarbeitsstelle.

O Für die Zukunftsfähigkeit und Entwicklungsfähigkeit sind die verbleibenden Stellen im Zentrum wesentlich. Vor allem im Bereich der gottesdienstlichen Praxis werden zukünftige vielfältige, auch digitale Formate wichtiger und brauchen eine zentrale Stelle, die diese Veränderungen begleitet. Allerdings werden die Leistungen, die das Zentrum bisher erbringt, in einer so zurückgebauten Gestalt weder in der künftigen Einrichtung selbst noch in anderen Einrichtungen der Landeskirche vorgehalten werden können. In den Bereichen, für die künftig keine eigenen Stellen mehr zur Verfügung stehen, müssen Aufgabenstellung, Struktur und Erwartungen entsprechend reduziert werden.

O Für die Wirkung der EKHN im öffentlichen Raum hat die Stelle Theaterpädagogik (die u.a. für die besonderen Krippenspiele zuständig ist und damit für Gottesdienstfeiernden, bei denen die Kirche vor allem zu Weihnachten präsent ist) eine besondere Bedeutung. Gleichzeitig wird auf dieser Stelle derzeit auch die Vernetzungsarbeit in den Raum der digitalen Verkündigung wahrgenommen. Ebenso ist die Kirchenmusik ein Feld, auf dem Kirche auch für Menschen wahrgenommen wird, die sonst nicht am geistlichen Lebe der Gemeinde teilnehmen.

O Mit einer 30%igen Kürzung wird die Unterstützung von Dekanaten und Gemeinden in ihren wesentlichen Bereichen der gottesdienstlichen Praxis deutlich eingeschränkt.

O Für die Kürzungen im Umfang von 30% gibt es keine Gründe der Wirtschaftlichkeit, die sich aus den Stellen selber ergeben. D.h. die einzusparenden Stellen und Arbeitsbereiche arbeiten wirtschaftlich.

d) Monetäre Einsparung

2,0 Landesposaunenwartstelle und Sachkosten

1,0 Stelle Singen mit Kindern und Sachkosten

1,0 Stelle Spiel und Theater und Sachkosten

1,0 Referent*in Kirchenmusik

0,5 Stelle nebenberufliche Orgelsachverständige und Sachkosten

0,5 Sachbearbeitung Fach- und Notenbibliothek

1,3 Stelle Sachbearbeitung

Amtszimmerentschädigungen

Zuschüsse Posaunenchöre und Instrumentaleinzelunterricht

Zeitschrift Impuls Gemeinde

Gesamtsumme **650.000 €**

Nachrichtlich:

2,0 Pfarrstellen:

0,5 Pfarrstelle Kirche in der Arena zum 1. Halbjahr 2024

0,5 Pfarrstelle Motorradfahrerseelsorge zum 31.12.2024

1,0 Pfarrstelle Geistliche Gemeindeentwicklung und missionarisches Handeln

e) Innovation, Kooperationen und weitergehende Prüfungen

Kooperationen und Vernetzungen mit Fachstellen und Einrichtungen anderer Landeskirchen finden bereits statt, sie sollen intensiviert und kontinuierlich weiterentwickelt werden: Mit der Kirchenmusikakademie der EKKW in Schlüchtern im Bereich der kirchenmusikalischen Aus- Fortbildung, mit den Gottesdienst-Instituten und -Arbeitsstellen der EKD bei Veröffentlichungen, bei landeskirchenübergreifenden Aus-, Fort- und Weiterbildungen, bei Online-Angeboten und Veröffentlichungen, bei der Zusammenarbeit mit örtlichen Musikschulen oder Theatergruppen u.a.m.

Eine Herausforderung der Kooperationen besteht darin, dass sowohl die EKD selbst als auch die anderen landeskirchlichen Institute Einsparungen vornehmen müssen. Ohne Fachstellen fehlen Personen für Kooperationen und es kommt zu einer Rückdelegation von Aufgaben aus der EKD in die Landeskirchen.

Innovationen wird es besonders in der Veränderung der gottesdienstlichen Arbeit geben, in der Unterstützung neuer Konzeptionen im Nachbarschaftsraum, bei der Öffnung gottesdienstlicher Praxis in das Gemeinwesen und deren Akteur*innen, mit der größeren Bedeutung professioneller Begleitung moderneren Liedguts und der stärkeren Ausrichtung der Gestaltung der Verkündigungspraxis durch junge Menschen und der Entwicklung von spirituellen Räumen auch im digitalen und an nicht kirchlichen Orten.

Geprüft werden soll, welche derzeit innerkirchlichen Regelungen zu Sachausgaben und Zuschüssen an Dritte außerhalb der EKHN noch möglich sind und bestehen bleiben sollen oder aufgegeben werden können.

I.2. Handlungsfeld Verkündigung **Bilanzergebnis 1,14 Mio. €**

I.2.1. Szenario Einsparung 15%

a) Beschreibung

Eine derzeit nicht besetzte Stelle der Stadtkirchenarbeit wird eingespart. Im Bereich der Studierendengemeinden (ESG) werden moderate Stellenkürzungen im Umfang von 15% vorgenommen. Der bestehende Gesangbuchfonds wird aufgelöst und die Zuschüsse für den Bachchor Mainz reduziert.

Die Pfarrstelle für die Einkehrarbeit in der EKHN wird bei Ruhestandsversetzung der Stelleninhaberin aufgegeben.

b) Prioritäten und Posterioritäten

Priorität hat die weitestgehende Erhaltung der ESGen an den vier Uni-Standorten der EKHN. Priorität hat ebenfalls die Erhaltung und Unterstützung der Arbeit des Bachchors. Priorität hat auch die Schaustellerseelsorge. Hier werden Menschen an ihren wechselnden Wohnorten begleitet.

Demgegenüber ist eine Posteriorität der Gesangbuchfonds. Die Stadtkirchenarbeit ist zwar ein wichtiges Arbeitsfeld, diese schon länger nicht besetzte Stelle kann aber sozialverträglich eingespart werden. Hier hat die ESG-Arbeit, die vor allem junge Menschen zur Zielgruppe hat, Priorität vor der Stadtkirchenarbeit bzw. ist kirchliche, auch städtische Arbeit an einem außerkirchlichen Ort mit jungen Menschen. Die Pfarrstelle für Einkehrarbeit hat eine überschaubare Reichweite; sie ist zwar im Bereich der EKHN einmalig und hält besondere spirituelle Angebote vor, die spirituellen Angebote in der Einkehrarbeit können aber ggf. auch vom Zentrum Verkündigung aus zumindest teilweise begleitet werden.

c) Kriterien

O Die ESGen sind zukunftsfähig und entwicklungsfähig.

Für den Bachchor Mainz e.V. wird eine neue Konzeption erarbeitet; hier geht es auch um die Entwicklung des Chors und seine Ausrichtung als Chor der EKHN.

0 Die Stadtkirchenarbeit ist generell ebenfalls eine zukunftsfähige Arbeit, insbesondere mit gemeinwesenorientierter Ausrichtung.

O Hinsichtlich der Wirkung der EKHN als öffentlicher Kirche sind die ESGen hoch einzuschätzen, insbesondere im Bereich der Arbeit mit jungen Erwachsenen.

Ebenso ist die Schaustellerseelsorge ein Arbeitsfeld, das die Wirksamkeit der EKHN im öffentlichen Raum stärkt, weil es die Kernaufgaben gemeindlichen Handelns für Menschen ermöglicht, die ihren Wohnort wechseln.

Der Bachchor Mainz e.V. hat ebenfalls eine große Bedeutung hinsichtlich der Wirkung der EKHN als öffentlicher Kirche, ist aber in seiner Reichweite beschränkt.

O Die Unterstützung der Dekanate und Gemeinden wird durch die Abschaffung des Gesangbuchfonds und der Streichung der Stadtkirchenarbeit geschwächt; die ESG und der Bachchor sind eigene kirchliche Orte, die Gemeinden und Dekanate mittelbar unterstützen.

O Eine Kürzung der Zuschüsse in dieser Größenordnung ist möglich.

d) Monetäre Einsparung

0,5 Stadtkirchenarbeit

Stellenkürzung ESG 15%

Auflösung Gesangbuchfonds

Kürzung Mittel Bachchor Mainz e.V.

Gesamtsumme: **167.000 €**

Nachrichtlich:

0,5 Pfarrstelle: Einkehrarbeit in der EKHN

I.2.2. Szenario Einsparung 30%

a) Beschreibung

Bei einer Einsparung von 30% werden zusätzlich zu den oben genannten Kürzungen die Zuweisungen an die Hochschulen zur Finanzierung der kirchenmusikalischen Ausbildung eingestellt. Gleichzeitig stünde ein ESG-Standort zur Disposition und die Zuweisung für den Bachchor Mainz e.V. wird eine Kürzung der Zuweisung um insgesamt 1/3 der jetzigen Summe erhalten.

b) Prioritäten und Posterioritäten

Priorität hat die Arbeit der ESG, die so weit wie möglich aufrechterhalten werden soll.

Hier kann eine Streichung eines Standortes nicht empfohlen werden, bei einer Kürzung von 30% wird dies jedoch die Folge sein.

Der Bachchor Mainz e.V. könnte mit einer deutlichen Kürzung mit anderer Konzeption weiter bestehen.

c) Kriterien

O Die ESGen bleiben zukunftsfähig und entwicklungsfähig, durch die Einschränkung der Mittel allerdings in reduziertem Maß. Auch der Bachchor Mainz e.V. bleibt entwicklungsfähig, allerdings nur auf der Basis eines veränderten Konzeptes.

O Eine Kürzung der Mittel und damit die Aufgabe eines ESG-Standortes, schränkt die Wirkung der EKHN als öffentlicher Kirche deutlich ein. Nicht nur die unmittelbare kirchliche Präsenz an einem Hochschulstandort, sondern auch die Unterstützung für Studierende aus dem globalen Süden und die damit verbundenen (externen) Fördermittel würden gefährdet; es käme zu einer Verminderung des Kontaktes mit akademisch orientierten jungen Menschen.

Eine deutliche Kürzung der Mittel des Bachchors Mainz e.V. schränkt die Wirkung deutlich ein.

O Die ESG und der Bachchor Mainz e.V. sind eigene kirchliche Orte, die Gemeinden und Dekanate nur mittelbar unterstützen.

O Eine Kürzung der Zuschüsse in diesem Umfang bedeutet die Aufgabe eines ESG-Standortes, der Bachchor wird an Professionalität einbüßen. Im Vergleich zu Einsparsumme, die generiert wird, erscheint diese Kürzung nicht wirtschaftlich.

d) Monetäre Einsparung

0,5 Stadtkirchenarbeit

Personalkosten ESG im Umfang 1 ESG-Standortes

Auflösung Gesangbuchfonds

Zuschüsse kirchenmusikalische Ausbildung

Kürzung Mittel Bachchor Mainz e.V. um 1/3

Gesamtsumme: **339.000 €**

Nachrichtlich:

O, 5 Pfarrstelle Einkehrarbeit EKHN

II. Seelsorge

II.1 Zentrum Seelsorge **Bilanzergebnis: 830.000 €**

II.1.1 Szenario Einsparung 15%

a) Beschreibung

Das Zentrum Seelsorge und Beratung umfasst zwei Studienleitungen für die Fachberatung der Seelsorgebereiche, eine Studienleitung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung und eine Fachberatung für die Psychologischen Beratungsstellen. Zugeordnet sind dem Zentrum ebenso die Schwerhörigenseelsorge, Sehbehinderten- und Blindenseelsorge, die Flughafenseelsorge mit je einer Stelle, die Beauftragung für Notfallseelsorge mit einer halben Stelle, 3,5 Assistent*innenstellen bzw. Sekretariat, 0,75 Reinigungskräfte und Hausmeisterdienste.

Die Einsparungen werden durch Personalreduktionen und Neukonzeptionierungen in den Bereichen Psychologische Beratung, Sehbehinderten- und Blindenseelsorge sowie Schwerhörigenseelsorge erbracht. Die Kernfunktionen des Zentrums bleiben erhalten.

b) Prioritäten und Posterioritäten:

Prioritäten: Eine Reduktion der Personenzahl im Handlungsfeld durch die Pfarrstellenbemessung 2025 bis 2029 wird zu größeren Flächen und zu dichteren Arbeitszusammenhängen führen, für die die Seelsorgenden zuständig sind. Dies betrifft in unterschiedlicher Ausprägung die Bereiche: Telefonseelsorge, Behindertenseelsorge, Notfallseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Inklusions-Fachstellen und Altenheimseelsorge.

Darum sollen beide Stellen der Studienleitung „Fachberatung für die Seelsorgebereiche“ fortgeführt werden. Perspektivisch werden außerdem die zurzeit in der Kirchenverwaltung (Referat Seelsorge und Beratung) angesiedelten Bereiche der Polizei- und Gefängnisseelsorge in das Zentrum übertragen und an die Studienleitungen Fachberatung angebunden werden. Die Leitung des Zentrums wird nach der Ruhestandsversetzung des derzeitigen Stelleninhabers ebenfalls einer/einem der Studienleiter*innen übertragen.

Fortgeführt wird ebenfalls die Studienleitung „Aus- Fort- und Weiterbildung“. Diese Stelle ist singulär in der EKHN. Sie organisiert und steuert die gesamten Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Seelsorgebereich.

Erhalten bleiben soll die Pfarrstelle Flughafenseelsorge. Als größte „Betriebsseelsorge-Stelle“ der EKHN und der EKD ist sie singulär in unserer Kirche, hat aber eine sehr große Reichweite.

Posterioritäten: Die Fachberatung Psychologische Beratung wird bereits um 50 % gekürzt. Diese Kürzung entspricht einer internen Gewichtung der Bereiche Seelsorge und Beratung. Der Seelsorge wird Priorität eingeräumt. Der Qualitätsstand in den Psychologischen Beratungsstellen hat ein Niveau erreicht, dass eine zentrale fachspezifische Unterstützung im bisherigen Umfang nicht mehr benötigt wird. Eine Ansprechperson für den Arbeitsbereich wird zudem im DW Hessen vorgehalten. Gekürzt um jeweils 50 % werden ebenfalls die Stellen Schwerhörigenseelsorge und Sehbehinderten- und Blindenseelsorge. Die Aufgaben werden in eine neu zu schaffende Stelle „Sinnesgeschädigten-Seelsorge“ überführt, die aus den verbleibenden Stellenanteilen beider Stellen generiert wird. Begründung: Schwerhörigen-Seelsorge und Sehbehinderten- und Blindenseelsorge haben

sinnesgeschädigte Menschen als Zielgruppe. Beide Bereiche sind mit Fragen der Inklusion beschäftigt. Eine Zusammenlegung und Kombination beider Arbeitsschwerpunkte findet sich auf EKD-Ebene in vielen Kirchen wieder.

Zusätzlich wird die verbleibende Stelle in den Neubau des Zentrums aufgenommen. Dadurch wird die Immobilie in der Martinstr. 29, Darmstadt frei.

Durch die aktuelle Umstrukturierung und Neukonzipierung des Zuschnittes der Notfallseelsorge-Stellen verändert sich auch das Aufgabenprofil der Stelle des Beauftragten für Notfallseelsorge im Zentrum. Seine Aufgaben können zukünftig von der zuständigen Fachberaterstelle im ZSB übernommen werden.

c) Bewertung nach Kriterien:

O Die Entwicklungsfähigkeit/Zukunftsfähigkeit bleibt erhalten. Durch neue Konzeptionen werden die Aufgaben und wird die Ausrichtung des Zentrums an neue Entwicklungen angepasst.

O Mit der Begleitung der wesentlichen Aufgaben der Seelsorge auch in der Fläche bleibt die Wirkung der EKHN als öffentlicher Kirche erhalten. Die Aufrechterhaltung der Flughafenseelsorge trägt auch dem Kriterium der Wirkung der EKHN in die Arbeitswelt hinein Rechnung. Die Kernfunktionen des Zentrums können trotz der Kürzungen aufrechterhalten werden. Die Arbeit sichert weiterhin den Zugang und die Beziehung zu gesellschaftlichen, kirchlichen (auch ökumenischen) Partnern und kann von anderer Seite nicht gleichwertig oder besser ausgeführt werden.

O Die Unterstützung von Dekanaten, Kirchengemeinden und Nachbarschaftsräumen wird durch die Studienleitungen und durch Fortbildungsangebote auch im Blick auf die anstehenden Veränderungsprozesse weiterhin gewährleistet.

O Es werden Synergien im Bereich der Notfallseelsorge und der Sinnesbeeinträchtigten-Seelsorge genutzt, bei gleichzeitiger Abschaffung von Doppelstrukturen. Durch die Aufgabe des Standortes in der Martinstraße in Darmstadt trägt das Zentrum zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit bei. Perspektivisch erfolgt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem Referat Seelsorge und Beratung der Kirchenverwaltung.

d) Monetäre Einsparung

Kürzung 1,5 Referent*innenstellen ab 2023

Gesamtsumme: **150.000 €**

II.1.2 Szenario Einsparung 30%

Für eine Einsparung von 30% werden zusätzlich zu den oben genannten Kürzungen eine weitere halbe Referent*innenstelle und eine Sekretariatsstelle aufgegeben.

e) Monetäre Einsparung

Kürzung 2,0 Referent*innenstellen

O,5 Stelle Sachbearbeitung

Gesamtsumme: **250.000 €**

Nachrichtlich:

0,5 Pfarrstelle Notfallseelsorge

II.2. Handlungsfeld Seelsorge **Bilanzergebnis: 0,73 Mio. €**

II.2.1 Szenario 15%/30%

a) Beschreibung

Zum Handlungsfeld Seelsorge gehören die Arbeitsfelder der Gehörlosenseelsorge, Telefonseelsorge, Polizeiseelsorge, Gefängnisseelsorge, Behindertenseelsorge, Notfallseelsorge, Altenseelsorge und die Fachberatung Inklusion. Der Großteil der Arbeit bildet sich in den Pfarrstellen ab, die dezentral die seelsorglichen Aufgaben übernehmen. Die größten Veränderungen ergeben sich durch die Reduktion von Pfarrstellen in diesem Bereich, die hier monetär nicht abgebildet werden. Erhalten bleiben sollen die refinanzierten Gefängnisseelsorgestellen.

Die Einsparungen werden durch Personalreduktion, Kündigung von Mietverhältnissen und Zuweisungen an Dritte und Kürzung von Konventsmitteln erbracht. Die Arbeitsweise der Konvente und der einzelnen Seelsorgebereiche werden nur in manchen Bereichen stark tangiert. Neu konzipiert würde die Notfallseelsorge, so dass hauptamtliche Stellen gekürzt werden können: Leitungsaufgaben fallen weg, ebenso die regelmäßige Übernahme von Bereitschaftsdiensten und Einsätzen. Die verbleibenden sechs Notfallseelsorgenden hätten vor allem Aufgaben der Fort- und Weiterbildung der überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeitenden, deren seelsorgliche und religiöse Begleitung, Unterstützung und Beratung beim Aufbau und der Pflege der NFS-System und Leitung der Einsatznachgespräche; evtl. Supervision. Zuweisungen an Sachmitteln bleiben bestehen. Weitere Einsparungen ergeben sich im Bereich der Sekretariatsstunden in der Notfallseelsorge, deren Mittel nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

b) Prioritäten und Posterioritäten

Priorität hat der Erhalt der refinanzierten Stellen in der Gefängnisseelsorge, die durch Staatsverträge mit den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz geregelt sind, sowie die Aufrechterhaltung aller bisherigen Seelsorgebereiche. Auch die Telefonseelsorge soll prioritär erhalten werden. Mit neuen Konzeptionen und moderaten Kürzungen bei Sachmitteln wie Konventsmitteln und Reisekosten können die Bereiche arbeitsfähig bleiben. Posteriorität haben einzelne Haushaltsposten wie Abonnements und Zuweisungen für Kapellenausstattungen.

c) Bewertung nach Kriterien:

O Zukunftsfähig bleiben alle Seelsorgebereiche, wobei die Reduktion der Seelsorgepfarrstellen einzelne Bereiche und die sich daraus ergebende Arbeit – auch Ehrenamtlicher – einschränkt.

O Wirkung der EKHN als öffentlicher Kirche: Als genuin kirchliches Engagement hat die spezialisierte Seelsorge in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Die Aufgaben der Konvente und der einzelnen Seelsorgebereiche können trotz der Kürzungen weitgehend aufrechterhalten werden. Dennoch wird die Wirkung der EKHN als öffentlicher Kirche durch eine Reduktion der Seelsorgestellen in diesem Bereich geschwächt.

O Durch die spezialisierte Seelsorge wird die seelsorgliche Tätigkeit in Dekanaten, Kirchengemeinden und Nachbarschaftsräumen ergänzt. Insbesondere das ehrenamtliche Engagement in diesem Bereich ist groß und trägt zu einer Identifikation mit Kirche und damit auch zu einer Stärkung der Kirche vor Ort bei.

O Die Bereiche arbeiten sehr wirtschaftlich; eine Kürzung von Sachmitteln und Verwaltungstätigkeiten stellt sie vor weitere Herausforderungen. Durch die Aufgabe des Büros der Polizeiseelsorge im Rechneigraben, Frankfurt, trägt das Handlungsfeld zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit bei.

d) Monetäre Einsparungen bei 15 %:

Kündigung Mietverhältnis Polizeiseelsorge

Kürzung 0,5 Stelle Verwaltung

Kürzung Mittel der Notfallseelsorge

Gesamtsumme **110.000 €**

Monetäre Einsparungen bei 30 %:

Kündigung Mietverhältnis und Mittel Polizeiseelsorge

Kürzung 0,5 E 6 KDO

Kürzung Investitionen, Zuweisungen und Sachmittel

Kürzung Konventsmittel

Gesamtsumme **212.000 €**

Nachrichtlich

Dem Handlungsfeld sind 32,5 gesamtkirchliche Pfarrstellen bzw. gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung zugeordnet. Von diesen Stellen werden im Zuge der Pfarrstellenbemessung 2025 bis 2029 entsprechend der Reduktion um 25% 8 Pfarrstellen entfallen müssen. Eine Identifikation der Stellen muss in Zusammenarbeit mit den Dekanaten erfolgen, an denen die Pfarrstellen regional angebunden sind.

III. Bildung

III.1 Zentrum Bildung **Bilanzsumme 5,2 Mio. €**

Fachbereich Kindertagesstätten

Einsparung 20%

Der Fachbereich weist eine Bilanzsumme im Jahr 2021 von 1,5 Mio. Euro auf. Die Einsparsumme beträgt 306.000 Euro, die über die Gesamteinsparungen im Kita-Bereich erbracht werden. Die derzeitigen Stellen im Fachbereich leisten die über mehrere Jahre andauernde operative Arbeit u.a. in der Umsetzung der Einsparvorgaben, den Verhandlungen und rechtlichen Erfordernissen und das Controlling.

Weitergehende Vorschläge zur organisationalen Veränderung sind unter 5.3. aufgeführt.

Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung

Einsparungen im Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung sind im Szenario IV. 1 Fusion des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung und Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung abgebildet.

Fachbereich Kinder und Jugend

III.1.1 Szenario 15%

a) Beschreibung

Der Fachbereich weist eine Bilanzsumme von 1,68 Mio. Euro auf. Im Fachbereich Kinder und Jugend wird eine Landesjugendreferent*innenstelle abgebaut und das Äquivalent einer Landesjugendreferent*innenstelle bei den Zuweisungen an die freien Werke und Verbände eigener Prägung über eine entsprechende Kürzung des Kirchlichen Jugendplans (KJP). Diese Kürzung wird nach den prozentualen Anteilen, die die Werke und Verbände aus dem KJP erhalten, vorgenommen. Zusätzlich wird eine halbe Stelle Sachbearbeitung im Fachbereich Kinder und Jugend abgebaut und das Äquivalent einer solchen Stelle bei den freien Werken und Verbänden eigener Prägung nach den o.g. prozentualen Anteilen der Personalzuweisungen an die Werke und Verbände. Es bleiben im Fachbereich die Stelle des Landesjugendpfarrers und drei Landesjugendreferent*innenstellen.

Darüber hinaus werden Sachmittelkürzungen aus den frei verfügbaren Fördermitteln des Kirchlichen Jugendplans gekürzt.

Folgende Arbeitsfelder können nicht mehr durch den Fachbereich begleitet werden: schulnahe und außerschulische Jugendarbeit, Gendergerechtigkeit und die Mitarbeit im Aufsichtsrat der jugendkultur-kirche sankt peter und die Mitarbeit im Beirat der Tagungshäuser. Weitere Arbeitsfelder können nur noch reduziert wahrgenommen werden. Diese sind: Kinder- und Jugendtheologie, Kinder- und Jugendseelsorge und die konfirmand*innenbezogene Jugendarbeit

b) Prioritäten und Posterioritäten

Priorität haben die Unterstützung, Schulung, Fort- und Weiterbildung der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im Arbeitsfeld Kinder und Jugend.

Pflichtaufgaben des Arbeitsfeldes könnten auch weiterhin geleistet werden. Diese sind: Kinder- und Jugendschutz - Kindeswohl - Prävention; Qualifizierung von Ehrenamtlichen (Juleica und weitere Modelle), Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend (AKJ).

Eine bisher übliche außerordentliche Förderung beispielsweise von erhöhten Kosten für Freizeitmaßnahmen wird in diesem Modell zukünftig nur sehr reduziert geleistet werden können.

Prioritär bleibt ebenfalls die verbandliche jugendpolitische Struktur der Kirche, die sich in der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) abbildet. Damit ist die Gestaltung jugendpolitischer Prozesse und die Teilnahme an gesamtgesellschaftlichen Diskursen sichergestellt.

Für die freien Werke und Verbände bleibt die Arbeit „vor Ort“ in den Gemeinden, Nachbarschaftsräumen und Dekanaten möglich.

Als Posteriorität wird die Bereitstellung spezifischer Angebote in den o.g. Arbeitsfeldern angesehen. Es bleibt zu klären, ob diese Aufgaben auf der Ebene der Dekanate übernommen werden können.

c) Bewertung nach Kriterien

O Die Entwicklungs- und Zukunftsfähigkeit bleibt bei diesem Modell erhalten. Der Fokus von Entwicklung und Zukunftsfähigkeit liegt hier einerseits auf der Unterstützung der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der Fläche, andererseits auf der Ermöglichung jugendverbandlicher Partizipationsprozesse und Gestaltungsoptionen.

O Die Wirkung der EKHN als öffentliche Kirche bleibt in diesem Modell erhalten. Der Fokus auf den Jugendverband der EKHN eröffnet die Sichtbarkeit junger Menschen hinsichtlich Partizipation und Selbstwirksamkeit in einer ekhn2030.

O Die Unterstützung von Dekanaten, Nachbarschaftsräumen und Gemeinden bleibt eingeschränkt erhalten. Ebenso wird durch die Kürzung des Kirchlichen Jugendplans die Unterstützung der freien Werke und Verbänden eigener Prägung eingeschränkt.

O Die Einsparungen sind bedingt wirtschaftlich, wenn fehlende Arbeitsbereiche an anderer Stelle vorgehalten werden sollen.

d) Monetäre Einsparungen

1 Landesjugendreferent*innenstelle

0,5 Sachbearbeitung

Zuweisung an freie Werke und Verbände

Sachkosten

Gesamtsumme: **277.000 €**

III.1.2 Szenario 30%

a) Beschreibung

Mit einer Kürzung um 30% wird der Fachbereich Kinder und Jugend in seiner jetzigen Form aufgelöst.

Es würden drei Landesjugendreferent*innenstelle abgebaut und das Äquivalent einer Landesjugendreferent*innenstelle bei den Zuweisungen an die freien Werke und Verbände eigener Prägung über eine entsprechende Kürzung des Kirchlichen Jugendplans (KJP). Diese Kürzung wird nach den prozentualen Anteilen, die die Werke und Verbände aus dem KJP erhalten, vorgenommen. Eine Kürzung bei den Werken und Verbänden über das Äquivalent einer vollen Landesjugendreferent*innenstelle hinaus würde die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) dort unmöglich machen.

Zusätzlich werden eineinhalb Stellen Sachbearbeitung im Fachbereich Kinder und Jugend abgebaut und das Äquivalent einer halben Stelle bei den freien Werken und Verbänden eigener Prägung nach den o.g. prozentualen Anteilen der Personalzuweisungen an die Werke und Verbände.

Darüber hinaus werden Sachmittelkürzungen im Fachbereich Kinder und Jugend vorgenommen aus den frei verfügbaren Fördermitteln des KJP.

Die oben beschriebenen Kürzungen haben eine massive Reduktion bisheriger Aufgaben des Fachbereichs Kinder und Jugend und der freien Werke und Verbände eigener Prägung zur Folge.

Die Aufgaben des Fachbereichs Kinder und Jugend könnten in diesem Modell nur noch von der*dem Landesjugendpfarrer*in und einer stellvertretenden pädagogischen Leitung mit jeweils einer Sachbearbeitung wahrgenommen werden. Außerdem wird es noch eine halbe Stelle Sachbearbeitung für den Bereich Finanzen und Haushalt geben. Es blieben folgende Aufgaben, die bearbeitet werden könnten: Gesamtverantwortung für die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n), Budgetverantwortung, Konferenz Kinder und Jugend, synodaler Jugendbericht, Grundsatzfragen und Jugendstudien. Reduziert wahrgenommen werden könnten. Kinder- und Jugendtheologie, Kinder- und Jugendseelsorge und die konfirmand*innenbezogene Jugendarbeit. Der gesamte Bereich der Fach- und Praxisberatung und die fachlichen Angebote für hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen muss in diesem Modell entfallen.

b) Prioritäten und Posterioritäten

Priorität hat bei diesem Ansatz für den Fachbereich Kinder und Jugend der Erhalt einer gesamtkirchlichen Fachstelle Kinder und Jugend in der EKHN mit eingeschränkter Expertisefähigkeit.

Prioritär bleibt ebenfalls die verbandliche jugendpolitische Struktur der Kirche, die sich in der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) abbildet. Damit ist die Gestaltung jugendpolitischer Prozesse sichergestellt.

Pflichtaufgaben des Arbeitsfeldes könnten nur noch eingeschränkt geleistet werden. Kinder- und Jugendschutz - Kindeswohl - Prävention wären in Kooperation mit der Rechtsabteilung der EKHN und der EKHN-Beauftragten für Kinderschutz weiterhin möglich; ebenso die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend (AKJ). Die Qualifizierung von Ehrenamtlichen (Juleica und weitere Modelle) in den Dekanaten könnte nicht mehr unterstützt werden.

Für die freien Werke und Verbände bleibt die Arbeit „vor Ort“ in den Gemeinden, Nachbarschaftsräumen und Dekanaten möglich.

c) Bewertung nach Kriterien

0 Eine Entwicklungs- und Zukunftsfähigkeit lässt sich bei diesem Modell nicht erkennen. Auch wenn der Jugendverband der EKHN, die EJHN erhalten bleibt, kann nicht mehr in dem Maße wie bisher Unterstützung durch den Fachbereich geleistet werden.

O Die Wirkung der EKHN als öffentliche Kirche wird in bleibt in diesem Modell sehr reduziert erhalten.

0 Die Unterstützung für Dekanate, Nachbarschaftsräume und Kirchengemeinden ist durch den Fachbereich nicht mehr zu gewährleisten.

O Die Einsparungen sind bedingt wirtschaftlich, wenn fehlende Arbeitsbereiche an anderer Stelle vorgehalten werden sollen.

d) Monetäre Einsparungen

3 Landesjugendreferent*innenstellen

2 Stellen Sachbearbeitung

Zuweisungen an Werke und Verbände

Sachkosten

Gesamtsumme: **555.000 €**

e) Innovation, Kooperation und weitere Prüfung

Vorschläge zur organisationalen Veränderung sind unter 5.3. aufgeführt.

III.2 Handlungsfeld Bildung Bilanzsumme 9,7 Mio. €

III.2.1 Szenario 15%

a) Beschreibung

Im Handlungsfeld Bildung sind 2025 97 Stellen für die refinanzierte Erteilung von evangelischem Religionsunterricht und 20 Stellen für den kirchlich finanzierten Auftrag zur Schulseelsorge enthalten. In zwei Schritten (2025 und 2028) werden Umschichtungen von (kirchlich finanzierten) Schulseelsorgestellen hin zu den (refinanzierten) Gestellungsverträgen zur Erteilung von Religionsunterricht vorgenommen mit einer Gesamteinsparung von 1,33 Mio. Euro. Die Schulseelsorge kann bei den dann im hauptamtlichen Schuldienst tätigen Kolleg*innen ohne Einschnitte erhalten werden, zugleich würde aber die Abdeckung des Religionsunterrichtes erhöht (ein*e Schulpfarrer*in ersetzt - je nach Schulform - bis zu sechs Religionslehrer*innen).

Der Zuschuss für das Bibelhaus Erlebnismuseum wurde auf eine Maximalsumme von 300.000 Euro gedeckelt; durch den Verzicht von Neubesetzung bei Ruhestand wird zusätzlich eine Einsparung von 30.000 € erfolgen.

b) Prioritäten und Posterioritäten

Bei den beiden Bereichen handelt es sich um Einsparungen, die schon beschlossen bzw. vertraglich geregelt sind und vollzogen werden können.

c) Kriterien

O Die Arbeit der Schulseelsorge als solche ist von den vertraglichen Umstellungen nicht betroffen. Das Feld der Schulseesorge ist ein sehr entwicklungsfähiges und zukunftsfähiges Feld. Das Bibelhaus Erlebnismuseum erarbeitet derzeit eine Konzeption, die die Zukunftsfähigkeit unter vermindertem Ressourceneinsatz sichern soll.

O Die Schulseelsorge hat eine große Wirkung für die EKHN als öffentlicher Kirche; hier wird kirchliches Handeln in seinem originären Auftrag in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen, aber auch im gesellschaftlichen Feld Schule sichtbar und wirksam. Auch das Bibelhaus Erlebnismuseum erzielt Wirkung im öffentlichen Raum, ist dahingehend aber weitgehend auf den Frankfurter Raum beschränkt.

O Die Unterstützung der Dekanate und Gemeinden erfolgt durch die Schulseelsorge und durch das Bibelhaus Erlebnismuseum mittelbar. Gleichwohl erfolgt hier sowohl eine Kernaufgabe kirchlichen Handelns wie die Seelsorge und die Bildung am außerschulischen Lernort.

O Die vertragliche Umstellung der Verträge ist für die EKHN wirtschaftlich.

d) Monetäre Einsparung

Umstellung 7 Gestellungsverträge

Beschlossene Einsparung Bibelhaus Erlebnismuseum

Reduktion Stellenteil nach Ruhestand

Gesamtsumme: **1,66 Mio. €**

Nachrichtlich:

1,0 Pfarrstelle (Kürzung 2022 umgesetzt)

III.2.2 Einsparung 30%

a) Beschreibung

Arbeitsfeld Schule

Im Bereich der Gestellungsverträge wird eine weitere Stelle umgeschichtet. Die Ev. Schule Weiten-Gesäß mit einer Schülerzahl von 31 Kindern wird aufgegeben. Ein kirchliches Schulamt wird aufgegeben. Der Zuschuss für die Integrative Schule Frankfurt bleibt erhalten.

Arbeitsfeld Jugendarbeit

Der Zuschuss zur jugend-kultur-kirche gGmbH wird gedeckelt.

Arbeitsfeld Bildungseinrichtungen

Der Zuschuss an die Ev. Akademie Frankfurt wird (EAF) gedeckelt. Es wird derzeit geprüft, wie ein Modell einer gemeinsamen Einrichtung zusammen mit dem Zentrum Gesellschaftliche

Verantwortung, der Ev. Erwachsenenbildung und der Ehrenamtsakademie aussehen könnte (s. dazu Szenario IV).

Die Arbeitsstelle der Ev. Frauen wird in die Arbeit des Fachbereich Erwachsenenbildung integriert und es wird geprüft, wie durch Synergien Arbeit gebündelt werden kann.

Zuschüsse an weitere Einrichtungen

Der Zuschuss an den Büchereiverband, an die Heimvolkshochschule Fürsteneck, den Verein Ebernburg e.V. sowie an das Erziehungswissenschaftliche Institut Landau werden eingestellt.

b) Prioritäten und Posterioritäten

Im Schulwerk der EKHN sind die evangelischen Schulen in Laubach-Freienseen und Michelstadt-Weiten-Gesäß (Grundschulen), das Laubach-Kolleg (Oberstufengymnasium mit Kollegstufe) und das Ev. Gymnasium Bad Marienberg zusammengefasst. Im Durchschnitt der vergangenen Jahre besuchten ca. 1.160 Schüler*innen die vier Schulen. Alle Schulen sind anerkannte staatliche Ersatzschulen und werden gemäß Regelungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz refinanziert. Für die Schulen und die Schulgründungen der EKHN galt dabei der besondere Ansatz, dies in Regionen zu tun, in denen die eine nicht gut entwickelte Schullandschaft für die Kinder und Jugendlichen die Gefahr von Bildungsnachteilen birgt (u.a. wegen langer Schulwege).

Drei der vier Schulen sollen darum auch zukünftig erhalten bleiben.

Die fünf Kirchlichen Schulämter (KSÄ) (Gießen, Wiesbaden, Offenbach, Darmstadt, Mainz) sind die regionalen Ansprechpartnerinnen für insgesamt 1677 Schulen in Bezug auf den Religionsunterricht, dessen Organisation/Abdeckung und die Schulseelsorge – dies ebenso für die Kirchengemeinden und Dekanate. Sie führen die Dienstaufsicht über 142 Pfarrer*innen im hauptberuflichen Gestellungsvertrag im Schuldienst (davon 104 mit dem Dienstauftrag für Schulseelsorge) und nehmen die Fachaufsicht bei 516 Gemeindepfarrer*innen im Religionsunterricht wahr. Sie arbeiten eng mit den Schulen und der staatlichen Schulaufsicht (Staatliche Schulämter in Hessen, ADD in Rheinland-Pfalz) zusammen.

Die jugend-kultur-kirche gGmbH ist eine singuläre Einrichtung im Raum der EKHN. Träger sind zu gleichen Anteilen der Evangelische Regionalverband (ERV) und die EKHN. Die Kostentragung für den laufenden Betrieb erfolgt ebenfalls hälftig. Die EKHN hat dort zusätzlich eine Pfarrstelle errichtet. Als Veranstaltungskirche für Jugendliche und junge Erwachsene ist sie ein Ort der Verbindung und Begegnung von ev. Tradition und jugendkulturellen Lebensstilen.

In den Schulen und in der jugend-kultur-kirche sankt peter zeigt sich kirchliches Leben in der Lebenswelt von Kindern und Erwachsenen. Dieser Bereich bildet darum eine Priorität; dies entspricht auch der Schwerpunktsetzung der Kirchenentwicklung im Bereich Kinder und Jugend und junge Erwachsene. Hier geht es insbesondere um die Arbeit in der Region, die wichtig ist und den breiten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen halten und fördern kann.

Auch die EAF ist Teil einer öffentlichen Bildungslandschaft mit einem besonderen Profil und einer herausgehobenen Stellung in der EKHN.

Posterioritäten

Die Förderung der Vereine und Institute außerhalb der EKHN werden hier als Posteriorität angesehen. Ebenso erscheint der Büchereiverband in der Gesamtschau als ein Feld, das an Bedeutung

verliert; dies hat weniger mit dem Engagement der zahlreichen Mitglieder zu tun als vielmehr damit, dass das die Nutzung von Büchereien aufgrund der veränderten Medienlandschaft abnimmt.

c) Kriterien

O Die Arbeit in den Schulen und in der Arbeit mit, von und für Jugendliche ist ein dynamisches Feld; hier steckt auch für kirchliches Handeln viel Entwicklungspotential. Dies gilt auch für die Jugend-Kultur-Kirche, die als besonderer kirchlicher Ort für Kinder und Jugendliche in der EKHN die Vielfalt gesellschaftlicher Lebenswelten wahrnimmt.

O Dekanate und Gemeinden werden durch die Arbeit im Bereich Schulseelsorge, Religionsunterricht und Kinder- und Jugendarbeit unterstützt und ergänzt. Die Präsenz kirchlichen Handelns in der Schule und an besonderen Orten trägt dazu bei, den Kontakt kirchlicher Akteure zu Kindern und Jugendlichen auch an ihren Lebensorten zu halten und damit die Bindung und Beziehung als Mitglied der Kirche zu stärken.

O In besonderer Weise wird durch das Engagement kirchlicher Akteure in der Schule und Jugendarbeit sichtbar und für die EKHN wirksam. Gleichzeitig wird sie als Träger von Schulen und in der Jugendarbeit als gesellschaftlicher Akteur wahrgenommen. Sie kommt darin ihrem Bildungsauftrag in der Gesellschaft in hohem Maße nach. Die Arbeit der Jugend-Kultur-Kirche ist modellhaft für die EKHN, weil sie Trends aufnimmt und Formate entwickelt, die an anderen Orten in der EKHN übernommen werden können (Konfi-Parties, LAN-Gottesdienste, Chat-Seelsorge, AnSprechBar usw.). Besonders die Kooperationen mit außerkirchlichen Partner*innen eröffnen wechselseitig neue Perspektiven. Regional ist sie ein Kristallisationspunkt für die Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche. Die gut besuchten Veranstaltungen (Jugendkonzerte, Konfi-Parties) und die gelungenen Kooperationen etwa mit Schulen seien als Beispiele genannt.

O Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einsparung tragen den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit Rechnung. Die Evangelische Grundschule in Weiten-Gesäß arbeitet ebenso wie alle anderen Schulen pädagogisch vorbildlich und bietet Kindern eine sehr gute Entwicklungs- und Bildungsarbeit an. Sie hat aber seit mehr als zehn Jahren mit erheblichen strukturellen Problemen zu kämpfen hat. Die zugrundegelegte Schüler*innen-Zahl von 50 wird dauerhaft deutlich unterschritten (zurzeit 31). Das bedeutet erhebliche geringere Einnahmen, da die Refinanzierung pro Schüler*in erfolgt. Keine der eingeleiteten Maßnahmen konnte in der Vergangenheit eine echte Wende herbeiführen. Vertretungssituationen sind aufgrund der Randlage stets kritisch. Die Schule ist mit der KiTa im selben Haus Kernbestandteil des Dorfes. Trotzdem wird vorgeschlagen, die Trägerschaft aufzugeben. Ein Zeitpunkt zur Abgabe der Trägerschaft könnte das Jahr 2026 sein (Ende Mietvertrag Schulgebäude) sein. Im Falle der Aufgabe sind Gespräche zu führen über den möglichen Weiterbetrieb in einer Verbundschule als staatliche Schule und darüber, ob das Personal vom Land übernommen werden kann (der Bedarf an Lehrkräften ist gegeben).

Ebenfalls aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen und der Notwendigkeit einer Einsparung wird vorgeschlagen, im Jahr 2026 ein Kirchliches Schulamt zu schließen (Wiesbaden). Zur Wahrnehmung der genannten Aufgaben sollten in Hessen drei Regionen gebildet werden (Nord/Gießen - Mitte/Offenbach - Süd/Darmstadt). In Rheinland-Pfalz bleibt das KSA in Mainz erhalten.

Im Ebernburg-Verein sind die drei evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz nahezu die alleinigen Geldgeberinnen. Der Verein ist nicht in der Lage, die Ebenburg – auch aufgrund des ständigen

Sanierungsdrucks – ohne regelmäßige weitere, hohe Zuschüsse von Seiten der Kirchen zu führen. Die EKHN gibt zudem eigene Bildungsstätten auf.

Das Erziehungswissenschaftliche Institut ist ein anerkanntes Weiterbildungsinstitut und ein Angebot der Kirchen zur Wahrnehmung der Bildungsmitverantwortung. Allerdings stellt sich die Frage, ob es angesichts der Personalausstattung dauerhaft leistbar ist, die Arbeit angemessen fortzuführen. Zudem muss entschieden werden, ob die Übernahme einer Aufgabe der allgemeinen Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte für die Kirche noch zeitgemäß, notwendig und leistbar ist. Das EFWI kann aufgrund seiner Struktur nicht annähernd kostendeckend arbeiten. Es ist außerdem – bei aller Wertschätzung der geleisteten Arbeit – nur indirekt als kirchlich getragenes Institut erkennbar. Die personelle Ausstattung ist zu schmal und kann nicht angemessen erweitert werden. Es wird empfohlen, im Jahr 2027 den Zuschuss der EKHN einzustellen.

d) Monetäre Einsparung

Umstellung 8 Gestellungserträge

Aufgabe eines KSA

Aufgabe der Ev. Grundschule Weiten-Gesäß

Deckelung Zuschuss jugend-kultur-kirche sankt peter

Deckelung Zuschuss EAF

Integration Arbeitsstelle Ev. Frauen in EEB

Gesamtsumme: **3,1 Mio. €**

Nachrichtlich:

1,0 Pfarrstelle Bibelhaus Erlebnismuseum

1,0 Pfarrstelle Kirchliches Schulamt

1,0 Pfarrstelle Ev. Frauen

e) Innovation, Kooperation und weitere Prüfungen

Die Ev. Schulen genießen in den Regionen einen guten Ruf. Ihre kirchliche Trägerschaft ist erkennbar. Sie arbeiten alle inklusiv. Darüber hinaus sind das Laubach-Kolleg und das Ev. Gymnasium Bad Marienberg überregional als pädagogisch besonders innovative Schulen in kirchlicher Trägerschaft wegen ihrer besonderen Angebotsstruktur bekannt.

Im Blick auf die Schulen generell soll die schulbezogene Jugendarbeit weiter ausgebaut werden. Auch die Schulseelsorge ist ein wachsender Bereich, der immer mehr an Bedeutung und Interesse gewinnt.

Die jugend-kultur-kirche sankt peter entwickelt innovative Formate der Arbeit mit Jugendlichen dauerhaft.

Die EAF prüft Optionen der Kooperation und der gemeinsamen Organisation der Arbeit mit dem ZGV, der EEB und der eaA, sowie mit der Ev. Akademie der EKKW. Sie entwickelt ebenfalls dauerhaft innovative und zeitgemäße Formate.

Der Verband ev. Frauen hat wesentlich zur Chancengleichheit für Frauen beigetragen. Die Integration der Arbeitsstelle der Ev. Frauen in die EEB ist zu prüfen. Dabei soll der Verein erhalten bleiben.

Die Einstellung der Zuschüsse an die Vereine außerhalb der EKHN und das EWI Landau müssen mit den anderen Landeskirchen abgesprochen werden.

IV. Gesellschaftliche Verantwortung

IV.1 Szenario 20%

Fusion des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung und Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung

Bilanzergebnis ZGV 1,6 Mio. €

Bilanzergebnis EEB 0,8 Mio. €

a) Beschreibung

Der Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung des Zentrum Bildung und das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung werden zu einem „Zentrum Bildung und Gesellschaft“ (Arbeitstitel) zusammengeschlossen. Durch eine solche Fusion ist ein inhaltlicher und strukturelle Synergieeffekt zu erwarten. Es kommt zusammen, was fachlich sinnvoll zusammengehen kann, bei gleichzeitiger Stärkung kircheninterner und öffentlicher Präsenz. Bestimmte Aufgaben werden eingestellt, reduziert bzw. neu zugeschnitten. Ebenfalls ist eine Reduktion von Räumen durch schwerpunktmäßig mobiles Arbeiten geplant. Einsparungen werden in mehreren Etappen bis 2030 durch Reduktion von Verwaltungsstellen und auf Fachreferent*innenebene durch Ruhestandsversetzungen erreicht. Doppelt besetzte Referate werden ggf. abgebaut, andere Referate zusammengeschlossen oder umstrukturiert. Die Fach- und Profilstellenkonferenzen des Handlungsfeldes GV und des Handlungsfeldes Bildung werden ab 2023 zusammengeführt.

b) Prioritäten und Posterioritäten

Inhaltliche Prioritäten bzw. Posterioritäten erfolgen vor dem Hintergrund eines sozialverträglichen Personalabbaus durch Ruhestandsversetzung. Dabei bilden insbesondere Nachhaltigkeit/ Klimaschutz, Gemeinwesenorientierung, digitale und religiöse Bildung Schwerpunkte, für die es auch in Zukunft Expertise und Beratungskompetenz braucht. Da die Erwachsenenbildung subsidiär Aufgaben für die Länder wahrnimmt, werden die von dort vorgegebenen Aufgaben und Programme weiter Berücksichtigung finden.

Priorität hat ebenfalls, das mobile Arbeiten weiter auszubauen und Möglichkeiten der engeren Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsstellen zu schaffen. Die vielfältigen Veranstaltungen in Kooperation verschiedener Fachstellen des Zentrums und des Fachbereichs bilden die Zusammenarbeit jetzt schon wegweisend ab.

c) Bewertung nach Kriterien

O Aufgrund der ähnlich gelagerten Themenschwerpunkte bleibt eine Fusion trotz des damit einhergehenden Stellenabbaus entwicklungsfähig und zukunftsfähig.

O Die Wirkung der EKHN als öffentlicher Kirche bleibt sowohl im Kontext der gesetzlich geregelten Erwachsenenbildung als auch im Kontext der gesellschaftspolitischen Sozialpartnerschaft gesichert.

O Die Unterstützung kirchlicher Arbeit in den Regionen bleibt durch die Umstrukturierung von Fachreferaten und deren Aufgaben in wesentlichen Bereichen erwachsenbildungsbezogener Arbeit und gesellschaftspolitischer Themen abgesichert.

O Die Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus dem geplanten sozialverträglichen Abbau von Stellen und der Absicherung von öffentlichen Mitteln für erwachsenbildungsbezogene Arbeit der beiden

Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz und Mitteln aus dem Kinder und Jungendplan des Bundes (KJP-Mittel für Jugendpolitische Bildung).

d) Monetäre Einsparung:

Ab 2023 bis 2030:

3,5 Referent*innenstellen

(entsprechend der Ruhestandsversetzungen in Zentrum und Fachbereich EB)

2,1 Sachbearbeitung

Sachkostenersparnis z.B. bei Konferenzen

Gesamtsumme: **480.000 €**

Nachrichtlich:

1,0 Pfarrstelle Leitung ZGV oder EEB

e) Innovation, Kooperation und weitere Prüfungen

Der Vorschlag stellt eine Lösung im Sinne eines sog. x-in-one-Modells dar. D.h., dass Einrichtungsaufgaben in ihrer Ausrichtung und Sichtbarkeit nach außen erhalten bleiben, unterschiedliche Kooperationen und vertragliche Bindungen, z.B. der EEB gegenüber dem Land und den Kooperationen mit anderen Landeskirchen, möglich bleiben; die Arbeitsprozesse im Innenverhältnis werden neustrukturiert und vernetzt.

Das vorgeschlagene „x-in-one-Modell“ ist anschlussfähig für weitere, inhaltlich sinnvolle Fusionen oder andere organisationale Zusammenschlüsse. Das Modell wird daher gegenwärtig in einer Unterarbeitsgruppe des AP 9 mit der Evangelischen Akademie Frankfurt (EAF) und der Ehrenamtsakademie (eaA) erörtert. Die Beratungen sind allerdings nicht abgeschlossen. Zu klärende Fragen sind z.B. die Bedeutung des Vereinsstatus der Akademie, die Arbeit mit Arbeitskreisen, Kuratorium, kleinem und großem Konvent.

Durch die Einbindung der weiteren Organisationen wäre voraussichtlich der größte Synergieeffekt im Kontext der öffentlich verantworteten Bildungsarbeit zu erwarten. Auch bei einer größeren Fusion oder eines organisationalen Zusammenschlusses käme zusammen, was fachlich sinnvoll zusammengehen kann, bei gleichzeitiger Stärkung kircheninterner und öffentlicher Präsenz. Bestimmte Aufgaben würden eingestellt, reduziert bzw. neu zugeschnitten. Die „Marken“ EAF, eaA und EEB würden aus rechtlichen und Gründen des Marketings in der Außenkommunikation erhalten bleiben. Reduktion von Räumen durch schwerpunktmäßig mobiles Arbeiten wäre ebenfalls möglich. Der Standort der EAF in Frankfurt würde als öffentlicher Tagungs- und Veranstaltungsort erhalten bleiben. Ggf. könnte dann der Standort in Mainz (ZGV) aufgegeben werden oder als kirchlicher working space genutzt werden.

IV.2 Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung

Bilanzergebnis 4,2 Mio. €

(ohne Diakonie Hessen e.V., RDW-HN gGmbH und RDW Marburg-Biedenkopf)

IV.2.1. Szenario Einsparung 50%

Im Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung sind neben der Diakonie Hessen e.V. , der RDW-HN gGmbH und dem RDW-Marburg-Biedenkopf, zwei weitere große Zuweisungsempfänger verortet, die 74 Diakoniestationen und die sechs Arbeitsloseninitiativen und Beschäftigungsgesellschaften. Hier wird nur ein Szenario angeboten, das insgesamt die erforderlichen Einsparungen von 30% deutlich übersteigt, aber dennoch machbar erscheint.

a) Beschreibung

Mit der jährlichen Zuweisung an 74 Diakoniestationen fördert die EKHN die Arbeit der Stationen in den Bereichen „Diakonische Leistungen“, „Fort- und Weiterbildung“, „Altenpflegeausbildung“, „innovativen und modellhaften Projekte“ und Überbrückungsdarlehen zur wirtschaftlichen Stabilisierung im Rahmen einer temporären Notlage“. Die EKHN ist innerhalb der EKD die einzige Kirche, die ambulante Diakoniestationen auf diese Weise durch gesamtkirchliche Mittel fördert. Da es sich bei Diakonie- und Sozialstationen um wirtschaftlich zu führende Einrichtungen handelt, ist es vertretbar, dass zukünftig nur der nicht refinanzierte Bereich der „diakonischen Leistungen“ gefördert wird. Bei diesen Leistungen handelt es sich um pflegerische, seelsorgerliche und andere Tätigkeiten, die die Gesundheit und das Wohl zu pflegender Menschen und ihrer pflegenden Angehörigen fachlich gesichert und ganzheitlich fördern, aber von Seiten der Krankenkassen und der Pflegekassen nicht hinreichend refinanziert werden, bzw. im Falle von pflegerischen Maßnahmen von den zu pflegenden Personen und ihren Angehörigen kostenmäßig nicht übernommen werden können. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, ab 2024 jährlich nur noch einen Pauschalbetrag für „Diakonischen Leistungen“ zuzuweisen.

Die Zuschüsse an Arbeitsloseninitiativen bzw. Beschäftigungsgesellschaften werden über ein Fördergremium verwaltet und nach bestimmten Regularien an gegenwärtig sechs förderfähige Einrichtungen verteilt. Mit diesen Mitteln werden in den Einrichtungen Beratung und Begleitung schwervermittelbarer Jugendlicher im Übergang Schule - Beruf, präventive Arbeit im schulischen Bereich, Unterstützung Hilfe für Problemgruppen des Arbeitsmarktes (insbesondere arbeitslose junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen, Langzeitarbeitslose, MigrantInnen, Schwervermittelbare) organisiert.

Diese Mittel sollten maximal um 10 %, gekürzt werden. Die geförderten Einrichtungen würden dadurch einen verminderten Förderanteil erhalten und müssten versuchen diesen über öffentliche Förderungen auszugleichen.

b) Prioritäten und Posterioritäten

Priorität hat der Erhalt der Arbeitsinitiativen und Beschäftigungsgesellschaften. Eine 10%ige Kürzung würde die volatile Ertragslage zwar belasten, wäre aber vertretbar, ohne die Existenz zu gefährden.

Demgegenüber können die Diakoniestationen auch mit der deutlichen Reduktion der Zuweisungen bestehen bleiben. Die Finanzierung der diakonischen Leistungen refinanzieren dabei weiterhin die vom Kostenträger nicht erstattungsfähigen Leistungen und würde hier für die Zukunft absichernd wirken.

c) Bewertung nach Kriterien

O Mit der Entscheidung, die Diakonie- und Sozialstationen nur noch im Bereich der ‚Diakonischen Leistungen" zu fördern, ist die Entwicklungsfähigkeit/Zukunftsfähigkeit nicht gefährdet. Auch eine Reduktion der Mittel an Arbeitsloseninitiativen und Beschäftigungsgesellschaften stellt die Zukunftsfähigkeit nicht grundsätzlich infrage.

O Die Wirkung der EKHN als öffentlicher Kirche bleibt ebenfalls erhalten, da die Sozial- und Diakoniestationen weiterhin marktfähig bleiben. Durch den Erhalt der zusätzlichen Zahlung der Diakonischen Leistungen bleiben weiterhin besondere Leistungen im Sinne des evangelischen Profils und die Möglichkeit über die Regelsätze hinaus die aus kirchlicher Sicht notwendigen Leistungen zu erbringen erhalten. Die Arbeitsloseninitiativen und Beschäftigungsgesellschaften sind ein wichtiger Teil kirchlich-diakonischen Handelns und fördern den Kontakt zu Menschen, die nicht zur Mittelschicht angehören.

O Die Unterstützung der Gemeinde und Dekanate ergibt sich mittelbar durch das diakonische Engagement.

O Die Wirtschaftlichkeit der Diakoniestationen wird durch die vorgeschlagene Kürzung nicht geschwächt, da im Kontext eines vorausschauenden Managements die Einrichtungen ggf. Kompensationsmöglichkeiten von Seiten der Kostenträger erhalten können. Bei den Arbeitsloseninitiativen und Beschäftigungsgesellschaften ist bei einer Reduktion von 10 % der Mittel mit einem verminderten Angebot zu rechnen.

d) Monetäre Einsparung

Sozial- und Diakoniestationen: 2 Mio. €

Beschäftigungsgesellschaften: 118.000 €

Gesamtsumme: **2,1 Mio. €**

V. Ökumene

V.1. Zentrum Oekumene

Die Szenarien für das Zentrum Oekumene sind in der Drucksache Nr. 35/22 abgebildet.

V.2. Handlungsfeld Ökumene **Bilanzsumme: 3,7 Mio. €**

V.2.1 Szenario Einsparungen 15 %

a) Beschreibung

Die EKHN ist Mitglied in Missionswerken und fördert aus Mitteln des Handlungsfeldes ökumenische Einrichtungen, Werke und Programme sowie Projekte in Partnerkirchen und stellt Mittel im Rahmen der Katastrophenhilfe zur Verfügung. Die Werke, Programme und Einrichtungen und die damit verbundenen Fördersummen sind in der Synodendrucksache 48-9/20 detailliert beschrieben.

Die EKHN steht mit der Förderung im Verbund mit den Gliedkirchen der EKD und hat Verpflichtungen im Rahmen von Mitgliedschaften und gegenüber den Partnerkirchen. Es wird angestrebt, auf Entscheidungen bezüglich einer Reduktion der Zuweisungen zuzugehen, die im Handlungsfeld Ökumene zwischen den Gliedkirchen der EKD abgestimmt werden oder zumindest in wechselseitiger Kenntnisnahme erfolgen. Dazu sind die für das Handlungsfeld Ökumene Verantwortlichen in Baden, Hannover, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Pfalz, Rheinland, Westfalen und Württemberg im Austausch.

Diese Mittel in Höhe von 3,5 Mio. Euro werden auf dem Ansatz von 2021 gedeckelt. Ein Inflationsausgleich sowie ein Ausgleich für Lohn- und Gehaltssteigerungen erfolgen künftig nicht mehr.

Darüber hinaus werden in dem Budgetbereich Mittel für Friedensarbeit, interkulturelle und interreligiöse Dialogarbeit, ökumenische Tagungen und die Flüchtlingsarbeit in Höhe von knapp 0,4 Mio. Euro bereitgestellt. Die Mittel für die Flüchtlingsarbeit bleiben unverändert. Es erfolgen in diesem Bereich keine personellen Einsparungen.

b) Prioritäten und Posterioritäten

Prioritär bewertet wird die Flüchtlingsarbeit; diese Mittel werden nicht gekürzt. Alle anderen Bereiche können – in Absprache mit den anderen Gliedkirchen – Einsparungen in der Größenordnung von 15% erbringen und die Erhaltung der Mittel für die Flüchtlingsarbeit kompensieren.

Eine unterschiedliche Gewichtung bei der Kürzung erscheint nicht sinnvoll, das Einstellen der Zuweisung an eine der Zuschussempfänger ist ebenfalls nicht zu empfehlen.

c) Bewertung nach Kriterien

O Die solidarische Unterstützung und gemeinsame Verantwortung gegenüber den Missionswerken und Partnerkirchen ist auch in Zukunft eine wichtige Aufgabe. Anhand der Entwicklung der Einrichtungen und der gemeinsamen Verantwortung der Gliedkirchen ist zu schauen, welche Förderungen entwicklungs- und zukunftsfähig sind.

O Für die Wirkung der EKHN als öffentlicher Kirche ist die Förderung von Missionswerken und Partnerkirchen wichtig und zeigt das solidarische Engagement mit Kirchen weltweit, die Unterstützung brauchen und deren zur Verfügung stehenden Mittel aus einem Bruchteil der Gliedkirchen der EKD

bestehen. Wichtig ist für die öffentliche Wirkung auch das hohe Engagement in der Flüchtlingsarbeit, in der sich die EKHN der gesellschaftlichen und ihrer eigenen urchristlichen Aufgaben annimmt.

O Die Unterstützung von Gemeinden und Dekanaten geschieht durch die Förderung mittelbar; die weltweite Verbundenheit der Kirchen wird als Thema in Zeiten der Globalisierung und der weltweiten Konfliktsituationen auch auf den Ebenen von Gemeinde und Dekanaten wichtiger. Die Arbeit mit Geflüchteten ist in vielen Gemeinden eine zentrale Aufgabe, die durch die Fördermittel und das Engagement in der Fläche gestärkt wird.

O Eine Kürzung der Mittel an Dritte wird für diese immer auch mit Einsparungen und Reduktionen einher gehen. Die derzeit hohe Fördersumme entspricht aber nicht mehr den zukünftigen Entwicklungen und der Notwendigkeit der Einsparungen insgesamt.

d) Monetäre Einsparung

Deckelung der Zuweisung für die Missionswerke VEM, Wuppertal

Deckelung der Zuweisung der Ev. Mission in Solidarität, EMS, Stuttgart

Deckelung der Zuschüsse im Bereich ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog, Ökumene und Friedensarbeit

Gesamtsumme: **600.000 €**

V.2.2 Szenario Einsparungen 30 %:

a) Beschreibung

Wie unter der „Einsparung 15%“ beschrieben, werden die Mittel in Höhe von 3,5 Mio. Euro auf dem Ansatz von 2021 gedeckelt. Zusätzlich werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Es erfolgt ein Ausstieg aus der VEM oder es wird der Beitrag auf einen bei der EMS vergleichbaren Mitgliedsbeitrag gesenkt. Ebenso werden Zuschüsse an die Evangelische Mission Weltweit und projektbezogene Zuschüsse an Missionswerke und Partnerkirchen reduziert.

b) Prioritäten und Posterioritäten

Bei einer Zuschussdeckelung der Haushaltsmittel auf den Ansatz von 2021 sind zunächst alle Arbeits- und Themenbereiche gleichermaßen betroffen. Darüber hinaus wird eine Priorisierung im Bereich des interkonfessionellen und interreligiösen Dialogs, der Friedensarbeit, der ökumenischen und interkulturellen Bildungsarbeit und der Flüchtlingsarbeit vorgeschlagen. Auch die weitere Absicherung des Programms „Kirchen helfen Kirchen“ (KhK) wird prioritär gesehen.

Posteriorität hat der Erhalt der VEM. Der Ausstieg bzw. die drastische Reduzierung des Zuschusses an die VEM bedeuten eine Konzentration der Ressourcen auf ein Missionswerk. Die sogenannte Liste des Bedarfs wird gegenwärtig von Seiten der Evangelischen Mission Weltweit evaluiert; im Verbund mit anderen Landeskirchen wurde bereits die Notwendigkeit einer Reduzierung dieser Mittel angekündigt. Die Mittel für eine eigene Projektförderung im Rahmen der Partnerschaften

mit Kirchen in Afrika, Asien, Europa und den USA und der Mitgliedschaft in Missionswerken, sowie die Mittel für die eigene Katastrophenhilfe wären eine Posteriorität.

c) Bewertung nach Kriterien

O Die solidarische Unterstützung und gemeinsame Verantwortung gegenüber den Missionswerken und Partnerkirchen ist auch in Zukunft eine wichtige Aufgabe. Anhand der Entwicklung der Einrichtungen und der gemeinsamen Verantwortung der Gliedkirchen ist zu schauen, welche Förderungen entwicklungs- und zukunftsfähig sind.

O Für die Wirkung der EKHN als öffentlicher Kirche ist die gemeinsame Unterstützung einer landeskirchenübergreifenden Einrichtung in der Missionsarbeit wichtig; ein Rückzug aus der Unterstützung eines Werkes kann diese Wirkung schwächen.

O Die Unterstützung von Gemeinden und Dekanaten wird durch den Abbau von Förderungen geschwächt.

O Angesichts hoher Einsparauflagen und der Tatsache, dass die Zuschüsse insgesamt einen hohen Anteil am Gesamtbudget ausmachen, erscheint eine Kürzung wirtschaftlich.

d) Monetäre Einsparung

Ausstieg aus der VEM oder Reduzierung des Betrags

Reduzierung der Zuschüsse der Ev. Mission Weltweit

Reduktion projektbezogene Zuschüsse an Missionswerke und Partnerkirchen sowie Katastrophenhilfe

Gesamtsumme: **1,2 Mio. €**

5.3. Weitergehende Szenarien zur möglichen Entwicklung

In den beiden folgenden Szenarien wurden weitere mögliche Entwicklungen und organisationale Veränderungen angedacht:

5.3.1 „Zentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten“

a) Beschreibung

Bei einer möglichen Fusion der EEB mit dem ZGV bleiben der Fachbereich Kindertagesstätten und der Fachbereich Kinder und Jugend zusammen und werden hin zu einem „Zentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten“ entwickelt.

Damit könnten organisationale Veränderungen einhergehen, in denen Aufgaben gebündelt werden und Vernetzung ausgebaut wird. Darüber hinaus wird die lebensweltliche und lebensbiographische Ausrichtung kirchlichen Handelns im Blick auf Kinder und Jugendliche gestärkt.

Der Fachbereich Kindertagesstätten wird mit der Fachberatung für die Familienzentren beauftragt und zum *Fachbereich Kindertagesstätten und Familienzentren*. Dadurch sind Synergieeffekte zu erwarten, da viele Kindertagesstätten auch Familienzentren sind bzw. Teil eines solchen. Die Familienzentren mit anderen Ausgangsstrukturen können von diesen Synergien profitieren. Wie im Schlussbericht der Kitakommission /AP 4 (Drs. 40-4/20) vorgeschlagen, könnten darüber hinaus alle auf die Kindertagesstätten bezogenen Steuerungsbereiche, z.B. Bau, Personalrecht, Koordination Regionalverwaltung Bereich Kindertagesstätten ggf. durch entsprechende Funktionsstellen oder Beauftragungen zusammengeführt werden.

Die Weiterführung von Außenstellen ist zu prüfen. Es stellt sich die Frage der Auslastung und Nutzung in Folge der umfassenden Digitalisierung der vergangenen Jahre. Dabei ist auch zu prüfen, ob sich die Nutzung regionaler Räume (coworking spaces) eher anbietet. Mit Blick auf den Ressourcenaufwand ist die Arbeit der pädagogischen Fachberatung unter Berücksichtigung digitaler Möglichkeiten und Formate weiter zu entwickeln.

Im *Fachbereich Kinder und Jugend* wird die Arbeit im Sinne eine Koordinationsstelle zur Vernetzung aller in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) Arbeitsfelder umstrukturiert. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass das Arbeitsfeld ein Querschnittsbereich im kirchlichen Handeln ist und sowohl von allen Ebenen der Kirche als auch durch freie Werke und Verbände gestärkt wird und die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in den vielen kirchlichen Arbeitsfeldern verankert ist. Umgekehrt werden die Interessen von Kindern und Jugendlichen in ihren jeweiligen lebensbiographischen Phasen besser aufeinander zu beziehen und miteinander zu verknüpfen sein.

Durch eine stärkere Vernetzung und den Austausch soll außerdem die auf allen Ebenen und Arbeitsfeldern bestehende Fachexpertise besser genutzt werden.

Dieses Szenario soll, insbesondere in Verbindung mit dem Szenario der Fusion von ZGV und EEB, weiter ausgearbeitet und der Synode dann vorgelegt werden.

Die in den oben dargestellten Szenarien, die den Fachbereich Kita und den Fachbereich Kinder und Jugend betreffen, genannten Einsparungen können auch in diesem Modell generiert werden.

b) Prioritäten und Posterioritäten

Im Bereich der Kindertagesstätten bleiben die im Bericht der Kita-Kommission enthaltenen strategischen Ziele maßgeblich. Die Bedeutung der Familienzentren wird gestärkt und fachlich sinnvoll angebunden.

Priorität hat auch die Vernetzung der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n), die Einbindung aller Akteur*innen auf diesem Gebiet und damit der Gewinn und Ausbau einer Expertisefähigkeit der EKHN auf diesem Gebiet und die Einbindung der jugendpolitischen Selbstbestimmung in die fachliche Arbeit.

Welche inhaltlichen Posterioritäten gesetzt werden, ergibt sich in diesem Modell aus den Entscheidungen der vernetzten Akteur*innen.

c) Kriterien

0 Das Modell nimmt auf, dass die lebensbiographische und lebensweltliche Situation für Menschen derzeit und zukünftig bedeutsamer wird und richtet kirchliches Handeln stärker daran aus. Es nimmt ebenfalls auf, dass eine stärkere Beteiligung der Akteur*innen ebenso wie der Austausch für kirchliches Handeln angesichts immer schneller sich vollziehender Veränderungen zukünftig wichtiger wird.

0 Die Wirkung der EKHN als öffentlicher Kirche wird durch die stärkere Einbindung der in der Arbeit Tätigen und der Profilierung eines Zentrums Kinder, Jugend und Lebenswelten gestärkt; die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) erhält einen sichtbaren Schwerpunkt kirchlichen Handelns, der der jetzigen und zukünftigen Bedeutung der Lebensbegleitung von Kindern und Jugendlichen entspricht.

0 Die Unterstützung von Dekanaten, Nachbarschaftsräumen und Kirchengemeinden bleibt im Bereich der Kindertagesstätten in der bewährten Form erhalten. Eine Umstrukturierung in dem oben genannten Sinn kann eine effizientere Unterstützung möglich machen. Auch für den Fachbereich Kinder und Jugend bleibt die Unterstützung erhalten bzw. wird durch die Etablierung einer Vernetzungsstruktur ausgebaut.

0 Die anvisierten Einsparungen im Bereich Kita und ggf. im Fachbereich Kinder und Jugend des jetzigen Zentrums bleiben auch für dieses Szenario maßgeblich. Eine Prüfung der Kosten für eine Umstrukturierung wären bei der Weiterentwicklung des Szenarios zu prüfen.

Dieses Modell soll im weiteren Prozess ausgearbeitet und der Synode vorgelegt werden.

5.3.2 „Fünf Zentren unter einem Dach“

Im Rahmen der Überlegungen zu Einsparungen wurde auch die Option diskutiert, die fünf Zentren unter einem Dach zusammenzulegen. Einsparungen zwischen 15 - 30 % können in diesem Szenario allerdings nur von den derzeit 11 Mio. Euro generiert werden, die für die Arbeit in den fünf Zentren aufgewandt werden; die Ausgaben in den Handlungsfeldern sind von diesem Szenario nicht betroffen, da deren Arbeitsbereiche regional verortet sind oder Verbandsaufgaben betreffen.

a) Beschreibung

Die fünf Zentren werden in einem Haus zusammengeführt. Die regionale Verankerung der Zentren, die in der jetzigen Standortkonzeption leitend war, wird aufgegeben. Entsprechend der fünf Handlungsfelder könnten fünf Fachbereiche gebildet werden, die in Referate zu untergliedern wären. Einsparungen würden, entsprechend den oben dargestellten Szenarien, in mehreren Etappen bis 2030 durch Reduktion von Verwaltungsstellen und auf Fachreferent*innenebene durch Ruhestandsversetzungen erreicht. Doppelt besetzte Referate würden ggf. abgebaut, Referate zusammengeschlossen oder umstrukturiert.

Mit Blick auf die (rechtliche) Organisationsform gäbe es zwei Varianten:

Variante 1: Unmittelbare Eingliederung in die Kirchenverwaltung der EKHN

Variante 2: Etablierung eines Zentrums als nicht selbstständige Einrichtung der EKHN

In beiden Fällen müsste das vertraglich geregelte Mitspracherecht der EKKW im Blick auf das Zentrum Oekumene berücksichtigt werden.

b) Prioritäten und Posterioritäten:

Inhaltliche Prioritäten bzw. Posterioritäten würden in beiden Varianten, entsprechend der oben dargestellten Szenarien, gültig bleiben. Priorität hat in diesem Modell, das mobile Arbeiten weiter auszubauen und Möglichkeiten der engeren Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsstellen zu schaffen.

Posteriorität hätte die institutionelle Außendarstellung der Fachzentren.

c) Bewertung nach Kriterien

O Eine Zusammenführung der fünf Zentren gefährdet zwar die Entwicklung und Zukunftsfähigkeit der fachlichen Arbeit nicht grundsätzlich. Die jetzige Eigenständigkeit hat es aber ermöglicht, die Aufgaben der Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Gesellschaftlichen Verantwortung und Ökumene als wesentliche Aufgaben kirchlichen Handelns nach innen und außen sichtbar zu machen und sie zu stärken. Eine Zusammenführung aller Zentren lässt diese Profilierung in der Darstellung nach außen und innen verschwinden.

0 Dies verändert auch die Wirkung der EKHN als öffentlicher Kirche. Die Positionierung eines Zentrums Oekumene oder eines Zentrums Gesellschaft und Bildung im Kontext von Politik und zivilgesellschaftlichen Partnerschaften wird schwächer, wenn die Eigenständigkeit der Zentren aufgegeben wird. Es könnten auch kaum mehr Absprachen über eine gestufte politische Positionierung der EKHN in der Öffentlichkeit erfolgen, wie dies zwischen KL und zum Beispiel dem ZGV oder ZOE bisher der Fall ist. Die Wirkung der EKHN als öffentlicher Kirche würde geschmälert. Es müsste geklärt werden, welche Funktion dann die zukünftigen Fachbereichsleitenden hätten. Die jetzige Lösung, dass die Leitenden der Zentren gleichzeitig als Oberkircherät*innen Teil der Verwaltung sind, wurde gefunden, um sog. Spiegelreferate in der Verwaltung abzuschaffen; sie sind also schon das Ergebnis einer Verwaltungskonzentration, durch die weitgehend für die Handlungsfelder zuständige Referate in der Kirchenverwaltung aufgelöst wurden.

0 Die Unterstützung kirchlicher Arbeit in den Dekanaten, Nachbarschaftsräumen und Kirchengemeinden bleibt auch bei einer Umstrukturierung in wesentlichen Bereichen abgesichert.

0 Im Blick auf die Wirtschaftlichkeit ergeben sich folgende Auswirkungen:

Mieten für Gebäude entfallen in beiden Varianten, dafür müsste Miete und Raumkapazität für ein größeres Gebäude aufgebracht werden. Keines der jetzt bestehenden Häuser, in denen sich die Zentren befinden, bietet für eine Zusammenlegung ausreichende Kapazitäten. Die EKKW müsste bei einer neuen räumlichen Situierung eingebunden werden und das setzt voraus, dass ein für die kurhessische Kirche akzeptabler Standort gefunden wird.

Einsparungen in größerem Umfang könnten nur über die in den Szenarien bereits dargestellten Reduktionen von Stellen generiert werden (s.o.), d.h. auch eine räumliche Zusammenlegung aller Zentren mit den oben genannten finanziellen Effekten würde deutliche Einsparungen in den Arbeitsbereichen nicht überflüssig machen. Es könnten darüber hinaus in einem nur moderaten Umfang Einsparungen entstehen, die sich durch Stellenkonzentration in der Verwaltung und in der Geschäftsführung ergeben.

In beiden Varianten ist demgegenüber mit größeren Strukturanpassungskosten zu rechnen. In Variante 2 müsste eine zusätzliche Leitungsstelle eingerichtet werden.

Auch gegenüber der jetzigen Situation, in der zwei Zentren schon an einem Standort zusammengeführt wurden und im Blick auf das anvisierte Szenario einer Fusion von ZGV und EEB (mit ggf. Aufgabe oder Umnutzung eines weiteren Standortes), stellt das Modell einer weiteren Zusammenführung aller Zentren unter einem Dach keine wirtschaftlich sinnvolle Alternative dar.

Aufgrund der vorhergehenden Bewertung empfiehlt es sich nicht, dieses Modell weiterzuentwickeln.

6. Ergebnis der Prüfung einer Kooperation des IPOS mit den Zentren und weitere Überlegungen

Das IPOS ist im Prozess ekhn2030 in zwei Arbeitspakten vertreten. Aufgrund seiner Dezernats- und Budgetzuordnung wird es Teil des noch zu beauftragenden Arbeitspakets zur Aus- und Fortbildung sein. Dort ist auch die Frage der Budgetanpassung zu bearbeiten. Mit Blick auf die kirchenentwicklerische Dimension des Prozesses ekhn2030 ist das IPOS auch Teil des AP09 – hier mit dem Fokus auf neue Formen der Kooperation und bisher noch nicht entdeckter Synergie- und Einsparpotentiale.

Der intensive fachliche und konzeptionelle Austausch im AP09 hat zahlreiche inhaltliche Verbindungen zwischen den im Arbeitspaket vertretenden Handlungsfeldern und Zentren und dem IPOS sichtbar werden lassen. Dieser Prozess des voneinander Lernens hat Perspektiven für zukünftige Kooperationen z.B. im Rahmen von Projekten eröffnet.

Einen Schritt weiter ging der Austausch zwischen dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (ZGV), dem Fachbereich Erwachsenen- und Familienbildung im Zentrum Bildung (EFB) und dem I-POS. Hier wurde an mehreren Punkten eine Nähe von Themen, Formaten oder Methoden sichtbar, so dass es sinnvoll schien zu prüfen, ob das IPOS Teil einer neu zu gründenden größeren Organisationseinheit werden könne.

Dabei traten bei aller inhaltlichen Nähe zwei strukturelle Differenzen zu Tage: Zum einen die unterschiedlichen Finanzierungslogiken: Während ZGV und EFB in der für die Zentren üblichen Form über

das gesamtkirchliche Budget finanziert werden und daher ohne Rechnungsstellung arbeiten können, decken beim IPOS die Mittel der Gesamtkirche deutlich weniger als 50% des Budgets ab. Angesichts dieser Refinanzierungsnotwendigkeit kann das IPOS seine Beratungstätigkeit grundsätzlich nur gegen Rechnungsstellung anbieten. Diese unterschiedlichen Finanzierungslogiken wären in der Praxis nur schwer in einer Organisationseinheit zu kombinieren.

Als weiterer Hinderungsgrund erwiesen sich die unterschiedlichen Auftragslogiken. Zwar verfügen ZGV und EFB in ihrer täglichen Arbeit über eine hohe Unabhängigkeit, aber sind sie nicht vollständig von der Kirchenverwaltung / Kirchenleitung zu trennen. Während diese punktuelle direkte Kopplung an die Kirchenverwaltung für die Tätigkeit von ZGV und EFB kein Problem darstellt, ist das IPOS für seine Beratungstätigkeit darauf angewiesen, dass es in seiner doppelten Verortung wahrgenommen wird: Zum einen in allen Verwaltungsdingen dem Personaldezernat der Kirchenverwaltung zugeordnet, und zum anderen in der inhaltlichen Arbeit von der Kirchenverwaltung / Kirchenleitung getrennt. Im Zuge dieses Klärungsprozesses wurde deutlich, dass die Auftragslogik des IPOS sich zwar von der des ZGV und der EFB unterscheidet, sie aber keineswegs einzigartig in der EKHN ist. Auch die Zentrale Konfliktberatungsstelle (ZKBS) darf aufgrund ihres Auftrages gegenüber der Kirchenverwaltung / Kirchenleitung weder Auskünfte zu Details der einzelnen Beratungsprojekte geben, noch darf sie sich im Interesse ihrer Vertrauenswürdigkeit von Kirchenverwaltung / Kirchenleitung mit der Umsetzung von Entscheidungen beauftragen lassen. Diese Strukturähnlichkeit der Aufträge von IPOS und ZKBS ist der Grund, weshalb die beiden Einrichtungen trotz ihrer unterschiedlichen Auftraggeber*innen und ihrer unterschiedlichen Finanzierungslogiken seit vielen Jahren auf Basis einer Bürogemeinschaft erfolgreich kooperieren, ohne dabei ihre institutionelle Eigenständigkeit aufzugeben.

Diese Kooperation von IPOS und ZKBS erzeugt erhebliche Synergiegewinne, etwa durch die Reduktion der Verwaltungskosten und durch die wechselseitige Nutzung von Fachressourcen. Daher könnte im Rahmen von ekhn2030 geprüft werden, ob es weitere Einrichtungen der EKHN gibt, die eine vergleichbare Auftragsstruktur aufweisen und die daher in eine zu neu entwickelnde Kooperationslogik eintreten könnten. Wie im bisherigen Modell von IPOS und ZKBS wären auf verschiedenen Tätigkeitsgebieten Synergiegewinne anzustreben, ohne dabei die institutionelle Eigenständigkeit der Akteure in Frage zu stellen. Es wäre zu prüfen, ob durch eine solche Kooperation die beteiligten Einrichtungen ihre Sparauflagen zu einem großen Teil über Synergieeffekte erbringen könnten, statt durch eine Einschränkung ihrer inhaltlichen Tätigkeit. Damit bliebe für die EKHN trotz des reduzierten Ressourceneinsatzes die Wirksamkeit der an der Kooperation beteiligten Einrichtungen erhalten.

Kurzcharakteristik der Handlungsfelder und Zentren

In den Zentren und Handlungsfeldern sind unterschiedliche Aufgaben und Arbeitsbereiche zusammengefasst. Eine kurze Charakteristik des jeweiligen Zentrums und Handlungsfeldes benennt Schwerpunkte.

Zentrum Verkündigung, geistliches Leben, Kirchenmusik

Im Zentrum Verkündigung arbeiten Referentinnen und Referenten in den Bereichen Gottesdienst, Ehrenamtliche Verkündigung, Gottesdienste mit Kindern, Spiel und Theater, Kunst und Kirche, Missionarisches Handeln und geistliche Gemeindeentwicklung sowie Geistliches Leben. In der Abteilung Kirchenmusik gibt es neben dem Landeskirchenmusikdirektorat die Referate Popularmusik, Singen mit Kindern, Orgel- und Glockensachverstand sowie die Posaunenchor- und die Rundfunkarbeit. Das Zentrum organisiert und führt verpflichtende Fortbildungen z.B. in der Prädikant*innen- und Lektor*innenausbildung durch und berät Gemeinden in allen Fragen der liturgischen, kirchenmusikalischen Arbeit und Gottesdienstpraxis. In einer Fachbibliothek kann Praxisliteratur genutzt und Notensätze in Chorstärke können kostenfrei ausgeliehen werden. Darüber hinaus werden Fachexpertise und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt für die Kirchenleitung und -verwaltung, für Küster*innen, für den Landesausschuss Kirchentag der EKHN, für Offene Kirchen, Werke, Verbände, Arbeitskreise der EKHN und Stiftungen. Nicht zuletzt vertreten alle Fachstellen des Zentrums die EKHN in zahlreichen Gremien der EKD und anderer Institutionen, mit denen sie vernetzt sind und fachlich zusammenarbeiten.

Das Zentrum Verkündigung ist in der um- und ausgebauten Markuskirche mitten in Frankfurt angesiedelt. Die Kirche ist zum einen Arbeitsort und Treffpunkt für Gruppen aus der gesamten EKHN, der EKD, für Meditationsgruppen und unterschiedliche Netzwerke. Zugleich repräsentiert sie als gestalteter geistlicher Ort, wofür die Arbeit des Zentrums steht: als Zentrum für gottesdienstliche Kultur und zeitgenössische religiöse Praxis.

Handlungsfeld Verkündigung

Im Handlungsfeld Verkündigung sind kirchliche Arbeitsfelder angesiedelt, die darauf zielen, Menschen in unterschiedlichen Berufs- und Lebenszusammenhängen zu erreichen. Dazu gehören die Stadtkirchenarbeit, die Schausteller*innenseelsorge, die Arbeit zur Förderung der Einkehrarbeit sowie die Studierendengemeinden an den vier Standorten Mainz, Darmstadt, Frankfurt und Gießen. Zum Handlungsfeld gehören ebenfalls der Gesangbuchfonds, der Bachchor Mainz e.V., die Unterstützung der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildungen an Hochschulen zur Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses und der Landesausschuss Kirchentag.

Zentrum Seelsorge und Beratung

Das Zentrum Seelsorge und Beratung ist das Fachzentrum der EKHN, das all diejenigen kirchlichen Mitarbeitenden und Träger im Bereich der EKHN berät, unterstützt und fachlich qualifiziert, die in Kirchengemeinden und Dekanaten, Kirchenleitung und Kirchenverwaltung sowie im Diakonischen Werk Hessen Seelsorge und Beratung verantworten bzw. durchführen. Zu den Kernaufgaben des Zentrums gehören: (1) Die fachliche Begleitung, Beratung, Weiterentwicklung und Öffentlichkeitswirksamkeit von 14 Seelsorgebereichen. Dazu gehört auch die fachliche Begleitung des Themenkomplexes Inklusion, der Medizinethik AG der EKHN und des Netzwerks „Leben im Alter". (2) Zur Erweiterung seelsorglicher Kompetenzen der in der Seelsorge Mitarbeitenden und zur Qualitätssicherung im Handlungsfeld bietet das Zentrum ein differenziertes Fort- und Weiterbildungsangebot. (3) Dazu gehört auch die Beratung und Unterstützung von Mitarbeitenden und Trägern im Bereich der psychologischen Beratung (Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Lebensberatung). Das Zentrum vertritt zudem die Interessen der Psychologischen Beratungsarbeit sowohl im Blick auf die für die Beratungsarbeit notwendigen politischen und strukturellen Rahmenbedingungen als auch auf die fachliche Weiterentwicklung dieses Arbeitsbereiches.

Handlungsfeld Seelsorge

Das Handlungsfeld umfasst das gesamte Angebot der gesellschaftsbezogenen Seelsorge in Krankenhäusern, Altenheimen, bei Sterbebegleitung (Hospizseelsorge), für Gehörlose, Behinderte, bei der Polizei, in Gefängnissen, in der Notfallseelsorge und in der Telefonseelsorge. Im Handlungsfeld sind 95 % der anfallenden Kosten Personalmittel, überwiegend Pfarrstellen, die monetär im Budgetbereich 1 (Klinik- und AKH-Seelsorge) und im Budgetbereich 3 (alle anderen Seelsorgebereiche) ausgewiesen werden. Die restlichen Mittel sind sog. Konventsmittel, die für die Dienstgemeinschaft der unterschiedlichen Seelsorgebereiche und für kleinere Fortbildungsformate eingesetzt werden. Die Hospizarbeit und die Trauerseelsorge werden aus Kollektenmitteln finanziert.

Zentrum Bildung

Das Zentrum Bildung begleitet, vernetzt und fördert die Bildungsarbeit der EKHN und unterstützt die Profilentwicklung in den Regionen. Das Zentrum orientiert sich am Konzept des Lebensbegleitenden Lernens. Mit zielgruppenspezifischen Konzeptionen und interdisziplinärer Fachexpertise entfaltet das Zentrum kirchliche Bildungsverantwortung für die hauptamtlich (nur in Teilen auch ehrenamtlich) professionelle Arbeit in Kindertagesstätten, mit Kindern und Jugendlichen, mit Erwachsenen und Familien. Die Zuständigkeit bezieht sich auf außerschulische, auf allgemeine Bildungsarbeit, aber in Teilen auch auf berufliche Bildungsarbeit. In allen Bereichen beinhaltet die Arbeit öffentliche Bildungsverantwortung. Das Zentrum vertritt die EKHN mandatiert für die verantworteten Fachfelder in den bildungs- und sozialpolitischen Gremien der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Das Zentrum Bildung umfasst drei Fachbereiche:

Fachbereich Kindertagesstätten

Der Fachbereich Kindertagesstätten übernimmt die gesamtkirchliche fachliche Steuerung der Kindertagesstätten bzw. des Kindertagesstättenbereiches in der EKHN und sorgt für die Rechtssicherheit der Träger und Kindertageseinrichtungen und deren fachliche Profilierung. Es ergeben sich Zuständigkeiten für die fachliche Beratung und Unterstützung, die Sicherstellung gesetzlich festgelegter Standards z.B. QE/Kinderschutz/Recht, das Vertragswesen und kirchenrechtliche Genehmigungen, die Steuerung der Finanzmittel, das Sicherstellen der Förderfähigkeit der Kitas z.B. BEP/ Trägerzuverlässigkeit und die politische Vertretung bei Bund, Ländern und Kommunen.

Der Kindertagesstättenbereich der EKHN hat einen hohen Vernetzungsgrad innerhalb der Organisation. Der Betrieb der Kindertagesstätten erfordert zurzeit, auf Basis der derzeitigen vertraglichen Bedingungen eine dynamische Mitfinanzierung aus Kirchensteuermitteln von rund 12%. Insgesamt werden mit den Kita-Haushalten jährlich rund 500 Mio. Euro über die Regionalverwaltungen gebucht. Durch den Betrieb der Kindertageseinrichtungen werden öffentliche Mittel durch Umlagen eingenommen, die in die Regionalverwaltungen und den Fachbereich Kindertagesstätten fließen. Verändern sich Maßgaben im Kindertagesstättenbereich zieht dies Veränderungen im Fachbereich Kindertagesstätten und mitunter auch in den Regionalverwaltungen nach sich. In Hessen sind Finanzierungszuschüsse der Kindertagesstätten an die Fachberatungen gesetzlich gebunden. Dies bedeutet, dass eine Fachberatung in Hessen, die im Durchschnitt 42 Kitas betreut, dementsprechend 892.000 Euro in diesen Kitas und 97.000 Euro Umlagen im Fachbereich Kindertagesstätten sichert.

Die derzeitige Struktur des Fachbereiches Kindertagesstätten ist das Ergebnis der Ressourcenkonzentration aus zurückliegenden Veränderungsprozessen, in denen die Ressourcen für Kindertagesstätten aus Diakonie und Kirchenverwaltung zusammengezogen und strukturell miteinander verbunden wurden.

Fachbereich Kinder und Jugend

Der Fachbereich Kinder und Jugend trägt die Gesamtkonzeptverantwortung der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) und nimmt Aufgaben der Außenvertretung und der Vernetzung ins Arbeitsfeld wahr. Darüber hinaus hat der Fachbereich die Zuständigkeit für Grundsatzfragen und den Gemeindepädagogischen Dienst. Schwerpunktthemen sind u.a. der Umgang mit sexualisierter Gewalt, schulbezogene Jugendarbeit, Ehrenamt/Freiwilligenarbeit, Jugendpolitik, Freizeitenpädagogik, ev. Jugend im ländlichen Raum, Kinder- und Jugendtheologie sowie innovative Projekte. Dazu kommt die Unterstützung der Verbandsarbeit des jugendpolitischen Verbandes der EKHN, der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau – EJHN e.V., die Kooperation mit dem Landesverband der Ev. Jugend Hessen, der Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V. Der Fachbereich verwaltet den Kirchlichen Jugendplan. Im Fachbereich sind ebenfalls die Organisation und Durchführung des Jugendkirchentags angesiedelt.

Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung

Der Fachbereich beinhaltet die Bereiche Erwachsenenpädagogische Grundqualifikation (Fortbildung und Training), Digitale Bildung, Kulturelle Bildung, Religiöse Bildung, Politische Bildung, Bildungsarbeit mit älteren Menschen, Familienbildung, Fachberatung Familienzentren im Fachfeld, verbindliche Fachberatung Gemeindepädagogischer Dienst im Fachfeld, verbindliche Fachberatung Fach- und Profilstellen Bildung, Geschäftsstelle Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der EKHN, Geschäftsstelle Evangelische Erwachsenenbildung Hessen – Landesorganisation, Geschäftsstelle Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familienbildung Hessen. Der Fachbereich vertritt im Sinne der Weiterbildungsgesetze der Länder Erwachsenenbildung und Familienbildung als öffentlich geförderte Bildungsarbeit und akquiriert Förder- und Projektmittel für die regionale Arbeit.

Handlungsfeld Bildung

Im Handlungsfeld Bildung wird ein großer Teil der kirchlichen Bildungsmitverantwortung in unserer Gesellschaft wahrgenommen. Ein zentraler Schwerpunkt ist die Unterstützung und Sicherung der religionspädagogischen Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in schulischer und außerschulischer Ausprägung (z.B. Konfi-Arbeit oder jugend-kultur-kirche sankt peter). Ein weiterer Schwerpunkt ist die exemplarische Darstellung und Erprobung von Bildungs- und Erziehungsarbeit mit dezidiert evangelischem Profil - etwa in den eigenen Schulen oder in der Schulseelsorge - als kirchlicher Beitrag zu einer pluralen demokratischen Bildungsgesellschaft. Darüber hinaus wird die (eigenständige) Erschließung der eigenen Historie und Kultur unterstützt bzw. ermöglicht (z. B. Bibelhaus Erlebnismuseum).

Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung

Das Zentrum Gesellschaftliche umfasst die Referate Wirtschaft und Finanzpolitik, Arbeit und Soziales, Umwelt und Digitale Welt, Stadt- und Landentwicklung und das Querschnittsreferat Jugendpolitische Bildung. Dabei werden Arbeitslosenfragen ebenso behandelt wie sozial- und familienpolitische Themen, Fragen der Sozialraumorientierung und der stätischen- ländlichen Lebensräume oder Themen der Umwelt- oder Wirtschaftsethik. Allen Arbeitsfeldern ist die Perspektive einer christlich verantworteten Sozialethik gemeinsam. Das Zentrum berät die Dekanate und ihre Gemeinden mit Blick auf das Handlungsfeld und unterstützt bei der Konzipierung und Qualifizierung der Profil- und Fachstellen für Gesellschaftliche Verantwortung. Der Kirchenleitung steht die Einrichtung für fachliche Expertisen und Beratung zur Verfügung. In ihrem Auftrag nimmt das Zentrum Mandate, Kontakte und Kooperationen mit gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen auf der Ebene der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz wahr, vor allem mit Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Bündnissen und Initiativen. Impulse aus der Evangelischen Kirche in die öffentliche Debatte werden ebenso gefördert wie die aktive Unterstützung des Fort- und Weiterbildungsprogramms der EKHN. Dabei arbeitet das Zentrum mit der Diakonie Hessen e.V. sowie mit den anderen Facheinrichtungen kooperativ zusammen.

Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonische Dienste

Das Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonische Dienste trägt der Tatsache Rechnung, dass die Bindung der Kirche nicht nur in den Begegnungen in kirchengemeindlichen und dekanatlichen Zusammenhängen gestärkt wird, sondern auch in anderen Lebensbezügen und an anderen Lebensorten und insbesondere in Notlagen. Hierbei spielt insbesondere die diakonische Arbeit eine entscheidende Rolle. Die Diakonie Hessen e. V. nimmt dabei sowohl die Rolle eines Spitzenverbandes als auch eines Mitgliederverbandes der Freien Wohlfahrtspflege ein und wird mit rund 8,3 Mio. € jährlich gefördert. Daneben existieren 17 Regionale Diakonische Werke mit rund 1100 Mitarbeitenden, die gegenwärtig in einer Tochtergesellschaft des Landesverbandes organisiert sind und einen Zuschuss von gegenwärtig rund 8,4 Mio. € jährlich erhalten. Im Handlungsfeld sind auch die Diakoniestationen verortet, die mit rund 3,1 Mio. € jährlich gefördert werden. Im Bereich „Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste“ sind neben Personalkosten und Zuschüsse an Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsgesellschaften auch Zuschüsse an Beratungsstellen und Arbeitsloseninitiativen und eine Zuführung an den Arbeitslosenfonds enthalten. Die Unterstützung der EKHN beträgt hier rund 1,3 Mio. € jährlich.

Zentrum Oekumene

Im Zentrum Oekumene haben die EKKW und die EKHN 2015 unterschiedliche Themen- und Aufgabenfelder der Ökumene zusammengeführt und das Zentrum verantwortet auf operativer Ebene für beide Kirchen diese Themen- und Aufgabenfelder.

Das Zentrum hat seine Arbeit in folgenden thematischen Fachbereichen geordnet: Fachbereich Konfessionen – Religionen – Weltanschauungen, Fachbereich Entwicklung – Ökumenische Partnerschaften – Interkulturelles Lernen, Fachbereich Gerechtigkeit – Frieden – Globales Lernen und Leitung – Geschäftsführung – Digitalisierung – Öffentlichkeitsarbeit. Das Zentrum berät Dekanate, Kirchenkreise und ihre Gemeinden mit Blick auf das Handlungsfeld und unterstützt bei der Konzipierung und Qualifizierung der Profil- und Fachstellen für Ökumene und die ehrenamtlichen Kirchenkreisbeauftragten.

Handlungsfeld Ökumene

Mit ihrem ökumenischen Engagement auf allen Ebenen in der eigenen Kirche, in ökumenischer Zusammenarbeit mit anderen Kirchen in Deutschland sowie im Rahmen internationaler (Partnerschafts-) Beziehungen macht die EKHN deutlich, dass keine Kirche nur für sich allein bestehen kann. Die Zusammenarbeit mit ökumenischen Organisationen (wie der Ökumenische Rat der Kirchen, die Konferenz Europäischer Kirchen, der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und der Konferenz der Kirchen am Rhein) und Missionswerken (der Evangelischen Mission in Solidarität und der Vereinten Evangelischen Mission) ermöglicht in vielen Fällen eine Abstimmung und Kooperation mit anderen Trägern bzw. Landeskirchen und stellt das (auch finanzielle) Engagement in multilaterale Zusammenhänge. Die weltweite Dimension von Kirche wird lebendig in der Auseinandersetzung mit anderen Konfessionen und Frömmigkeitsstilen, in Zeichen gegenseitiger Anerkennung und Solidarität und im gemeinsamen Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Wie wir heute anderen Religionen begegnen, mehr über sie erfahren und einen Beitrag zu einem friedlichen Zusammenleben in einer zunehmend multireligiösen und multikulturellen Gesellschaft in Deutschland leisten können fordert uns als Kirche auch künftig heraus. Die notwendigen Finanzmittel für diese unterschiedlichen Aufgabenfelder werden dazu im Budgetbereich des Handlungsfeldes Ökumene zur Verfügung gestellt. Der überwiegende Teil dieser Mittel sind Zuweisungen an ökumenische Einrichtungen und Organisationen sowie Projekt- und Fördermittel, die auf Antrag vergeben werden. Im Handlungsfeld werden ebenfalls die Mittel für die Flüchtlingsarbeit sowie des Flüchtlingsfonds geführt.

Liste der Arbeitsfelder in den Handlungsfeldern und Zentren der EKHN

Verkündigung

Arbeitsbereiche im Zentrum

Gottesdienst u. missionarisches Handeln

Gottesdienst

Ehrenamtliche Verkündigung

Gottesdienste mit Kindern

Spiel und Theater

Digitale Gottesdienste

Missionarisches Handeln u. geistl. Gemeindeentwicklung

Geistliches Leben

Offene Kirchen

Pilgern

Kunst und Kirche

Stadtkirchenarbeit

Küster*innenarbeit

Kirchenmusik

Landeskirchenmusikdirektorat

Popularmusik

Posaunenchorarbeit

Singen mit Kindern

Rundfunkarbeit

7 Propsteikantor*innen

Orgel- und Glocken

Administrative Aufgaben

Geschäftsstelle Posaunenwerk

Geschäftsstelle Chorverband

Geschäftsstelle Landesausschuss Kirchentag

Stiftungen Gemeinde im Aufbruch und Philipp Reich

Ak Kirche und Sport

Bibliothek

Veröffentlichungen

Regionale Arbeitsbereiche im Handlungsfeld

Bikerseelsorge
Stadionseelsorge
Einkehrarbeit Gnadenthal
Schaustellerseelsorge
ESG/Studierendenseelsorge
Bachchor Mainz e.V.

Seelsorge

Arbeitsbereiche im Zentrum

Fachberatung Seelsorge
Seelsorge Aus-, Fort- und Weiterbildung
Fachberatung/ psychologische Beratungsstellen
Flughafenseelsorge
Sehbehinderten- und Blindenseelsorge
Schwerhörigenseelsorge
Beauftragung für Notfallseelsorge

Regionale Arbeitsbereiche im Handlungsfeld

Notfallseelsorge
Gefängnisseelsorge
Polizeiseelsorge
Fachberatung Inklusion
Telefonseelsorge
Altenseelsorge
Behindertenseelsorge

Bildung

Fachbereich Kita

Arbeitsbereiche im Zentrum

Fachberatung Kinderschutz, Prävention
Qualitätsentwicklung

Pädagogische Fachberatung

Fachberatung Bildungsplan Hessen u. Schwerpunktkitas Hessen

Controlling, Betriebswirtschaft und Statistik

Politische Vertretung Bund, Länder, Kommunen

Projektentwicklung (GÜT, Migration, Religiöse Bildung)

Schulung, Fort- und Weiterbildung

Fachbereich Kinder und Jugend

Arbeitsbereiche im Zentrum

Landesjugendpfarramt

Fach- und Praxisberatung Gemeindepädagogischer Dienst in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n)

Kinderschutz

Schulbezogene Jugendarbeit

Qualifizierung Ehrenamt

Jugendpolitik

Freizeiten- und Erlebnispädagogik

Gerechte kirchliche Jugendpolitik

Innovative Projekte

Kinder- und Jugendtheologie

Jugendforschung

Jugendkirchentag

EJHN e.V.

AG Ev. Jugend Rheinhessen und Nassau

Regionale Arbeitsfelder inkl. Zuschussempfänger im Handlungsfeld

Landesverband EJH (VCP, EJW, EC, CVJM)

Fachbereich Erwachsenen- und Familienbildung

Arbeitsbereiche

Erwachsenenpädagogische Grundqualifizierung

Digitale Bildung

Familienbildung

Fachberatung Familienzentren

Fachberatung Fach- und Profilstellen

Fachberatung Gemeindepädagogischer Dienst

Politische und kulturelle Bildung

Religiöse Bildung / Kirchenpädagogik

Bildungsarbeit mit Älteren

Geschäftsführungen der Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung EKHN, der Ev. Erwachsenen-bildung Landesorganisation und der Ev. Arbeits-gemeinschaft Familien

Regionale Arbeitsfelder inkl. Zuschussempfänger im Handlungsfeld Bildung

Ev. Akademie Frankfurt

Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau

Verband Ev. Büchereien

Heimvolkshochschule Fürsteneck

Sonstige Vereine

Stadtjugendpfarrämter

jugend-kultur-kirche sankt peter

Bibelhaus Erlebnismuseum

Arbeitsfeld Schule

Religionsunterricht

Schulseelsorge

Ev. Schulwerk mit den Schulen

Ev. Grundschule Weiten-Gesäß

Ev. Grundschule Freienseen

Laubach-Kolleg

Ev. Gymnasium Bad Marienberg

Kirchliche Schulämter

Zuschussempfänger

Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut Landau

Integrative Schule Frankfurt

Gesellschaftliche Verantwortung

Arbeitsbereiche im Zentrum

Fachbereich Wirtschafts- und Finanzpolitik

Wirtschafts- und Sozialethik

Ökonomie und Finanzpolitik

Kircher und Unternehmerverbände
Kirche und Handwerk

Sonntagsschutz

Fachbereich Arbeits- und Sozialpolitik

Zukunft der Arbeit

Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik
Sozialpolitik /Soziale Säule Europa

Kirche und Gewerkschaften

Unternehmer- und Betriebsbesuche
Verband Kirche Wirtschaft Arbeitswelt
Geschäftsführung Vergabekommission "Arbeit und Qualifizierung der EKHN"

Fachbereich Stadt- und Landentwicklung

Ländliche Räume

Gemeinwesen- und Sozialraumorientierung

Kirche und Landwirtschaft
Tierwohl/-schutz
Bodenschutz

Fachbereich Umwelt und digitale Welt

Umwelt und Theologie

Nachhaltigkeit u. Klimaschutzmanagement

Digitale Gesellschaft

Jugendpolitik

Jugendpolitische Bildung (gemäß Bundesjugendplan)

Zuschussempfänger im Handlungsfeld

Diakonie Hessen
Diakoniestationen

Beschäftigungsgesellschaften/Arbeitslosenfonds u.a.

Regionale Diakonische Werke

Ev. Regionalverband Frankfurt

Ökumene

Arbeitsbereiche im Zentrum (zuständig für EKHN und EKKW)

Religionen – Konfessionen – Weltanschauungen

Interkonfessioneller Dialog

Interreligiöser Dialog – Islam

Interreligiöser Dialog – Judentum und Naher Osten

Weltanschauungen

Internationale Gemeinde

Administrative Aufgaben in diesem Bereich:

Geschäftsführung Interkonfessioneller Arbeitskreis der EKHN und EKKW

Geschäftsführung Konferenz Islamfragen der EKHN und EKKW

Geschäftsführung Arbeitskreis Weltanschauungen der EKHN und EKKW

Entwicklung – Partnerschaften – Interkulturelles Lernen

Kirchliche Partnerschaften – Asien

Kirchliche Partnerschaften – Afrika

Kirchliche Partnerschaften – Europa und USA

Gesamtkirchliche Partnerschaften EKKW

Kirchlicher Entwicklungsdienst

Interkulturelle Bildung, Personal- und Organisationsentwicklung

Administrative Aufgaben in diesem Bereich

Geschäftsführung Bewilligungsausschüsse EKHN und EKKW Entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik (Werk für Diakonie und Entwicklung)

Geschäftsführung Mittelvergabe Partnerschaftsreisen

Geschäftsführung Aktion Hoffnung für Osteuropa (EKHN und EKKW)

Gerechtigkeit – Frieden – Globales Lernen

Friedenspfarramt

Friedensbildung

Globales Lernen

Brot für die Welt

Administrative Aufgaben in diesem Bereich:

Geschäftsführung „Pilgerweg Gerechtigkeit und Frieden“

Geschäftsführung Friedensforum EKKW

Regionale Arbeitsfelder im <u>Handlungsfeld inkl. Zuschussempfänger</u>

Ev. Entwicklungsdienst

Missionswerke EMS und VEM

„Kirchen helfen Kirchen“

Flüchtlingsarbeit und Flüchtlingsseelsorge

- Nord (Erstaufnahmeeinrichtung Gießen / Propsteien Oberhessen und Nord Nassau)
- Rheinland-Pfalz (Abschiebehaft Ingelheim / Propstei Rheinhessen und Nassauer Land)
- Süd (Abschiebehaft Darmstadt / Propstei Starkenburg)
- (Flüchtlingsdienst am Frankfurter Flughafen / Propstei Rhein-Main)

Geschäftsführung Flüchtlingsfonds

ekhn2030 - Beschlüsse zu Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“

Die Kirchenleitung legt mit der Drucksache Nr. 39/22 einen Bericht zu „Handlungsfelder und Zentren“ vor und bittet die Kirchensynode folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung in den Zentren und Handlungsfeldern eine Einsparung von 7,8 Mio. Euro auf der Grundlage der Szenarien auf S. 19 in der Drucksache Nr. 39/22 vorzunehmen.

2. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung
   - bereits begonnenen Gespräche mit der EKKW im Blick auf die Diakonie, das Zentrum Oekumene und das RPI fortzuführen und
   - an weiteren Schritten zur Umsetzung von zusätzlichen Einsparungen und möglichen organisationalen Veränderungen durch den Ausbau von Kooperationen von Einrichtungen innerhalb der Landeskirche und landeskirchenübergreifend bis 2025 weiterzuarbeiten.

Federführung: OKRin Dr. Melanie Beiner

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 41/22**

Licht
und Luft
zum
Glauben

ekhn
2030

Querschnittsthema 5 Verwaltungsentwicklung

Ergebnisbericht der beauftragten Arbeitsgruppe

Stand: 21.10.2022

Einordnung des Berichts in den Prozess ekhn2030

Mit diesem Abschlussbericht liegen die Diskussionsergebnisse der Arbeitsgruppe Verwaltungsentwicklung vor. Diese Arbeitsgruppe wurde auf Grundlage der Synoden-Drucksache Nr. 05-3/21 zur Beauftragung des Querschnittsthemas 5 Verwaltungsentwicklung von der Kirchenleitung im September 2021 eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hat sich aus ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen aus verschiedenen Funktionen und kirchlichen Ebenen zusammengesetzt (s. Abschlussbericht S.11). Mit der Begleitung wurde das Beratungsunternehmen PwC beauftragt. Die Arbeitsgruppe hat als erste Aufgabe im Herbst 2021 selbst ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt, in dem drei Angebote von Beratungsunternehmen vorlagen. PwC hat aus Sicht der Arbeitsgruppe die beste Vorgehensweise vorgeschlagen und verfügt über zahlreiche Referenzen in der Zusammenarbeit mit kirchlichen Körperschaften. Zum Auftrag von PwC gehörten die Durchführung der Workshops der Arbeitsgruppe, die Erstellung eines Abschlussberichts sowie eine eigene gutachterliche Bewertung der Ergebnisse. Die Arbeitsgruppe hat sich zusammen mit PwC in 7 ganztägigen Workshops von Dezember 2021 bis September 2022 mit der Entwicklung von Szenarien zur zukünftigen Gestalt kirchlicher Verwaltung in der EKHN befasst.
Die im Bericht **dargestellten Szenarien**, die darin enthaltenen Veränderungsvorschläge, sowie die getroffenen Annahmen zu zukünftigen kirchlichen Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns geben auf diesem Stand **ausschließlich** die **Meinungsbildung der Teilnehmenden** der Arbeitsgruppe wieder. Die **Einschätzung von PwC** in Form einer externen gutachterlichen Bewertung ergänzt diese.

1. Umsetzung des Auftrags aus Synoden-Drucksache Nr. 05-3/21

Die Vorgabe für die Arbeitsgruppe in der Drucksache Nr. 05-3/21 lautete (s. S.7 Absatz 2.2 Szenario-Auftrag):
*„Neben der Erarbeitung von Impulsen und Prüffragen hat der Querschnittsbereich den Auftrag, eine Szenario-Gruppe einzusetzen, die **Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsprozesse in der EKHN „neu denken“** soll. Bewusst soll dabei nicht von heutigen Strukturen und Prozessen ausgegangen werden. Vielmehr sollen ausgehend von zu definierenden Grundannahmen, sozusagen am „grünen Tisch“, Szenarien entwickelt werden, mit deren Hilfe geprüft werden soll, ob und unter welchen Bedingungen eine gegenüber derzeitigen Strukturen noch schlankere und effizientere, gleichwohl auch effektive und qualitätsvolle Verwaltung denkbar ist.“*
Die Arbeitsgruppe hat daraus für sich die Schlussfolgerung gezogen, nicht nach mehr oder minder kurzfristigen Kürzungspotenzialen zu suchen. Der Anspruch war vielmehr, Verwaltung von der Zukunft her zu denken. Um eine Vorstellung entwerfen zu können, wie die Struktur und die Arbeitsweise kirchlicher Verwaltung zukünftig aussehen sollte, war vor allem zu diskutieren, von welchen Anforderungen an die Verwaltung in den nächsten Jahren auszugehen ist.

Mit dieser Vorgehensweise sollte dem Anspruch von ekhn2030 Rechnung getragen werden, **statt eines reinen Einsparprozesses, auch für die kirchliche Verwaltung ein Zukunftsbild** und damit eine sichtbare Vorstellung zu entwerfen, wo sich die EKHN mit ihrer Verwaltungsorganisation hinbewegen möchte. Das hat den Vorteil, dass Umsetzungsschritte immer wieder anhand dieses Zielbildes überprüft werden können.
Dabei waren von Beginn an einige Grundannahmen in der Diskussion zu berücksichtigen (s. S. 8, Drucksache Nr. 05-3/21), die auf verschiedenen Thesen zur aktuellen Ausgangssituation für eine Verwaltungsentwicklung beruhen:

1.1. „Die Möglichkeiten, über veränderte Verwaltungsstrukturen signifikante Einsparungen zu erzielen, sind weitgehend ausgereizt." (s. S. 3 Drucksache Nr. 05-3/21)

Es wird in der Drucksache angenommen, dass allein mit einer weiteren Bündelung der Verwaltung, wie z.B. durch eine Zusammenführung der Regionalverwaltungen mit der Kirchenverwaltung nur geringe Einsparbeiträge erreicht werden können. *„Allerdings könnte diese Maßnahme den heute bestehenden Koordinations- und Kommunikationsaufwand zwischen Gesamtkirche und Regionalverwaltungsverbänden stark reduzieren und durch eine zentrale Steuerung in der Vereinheitlichung und Qualitätssicherung der Verwaltungsprozesse Vorteile auch mit Blick auf den Ressourceneinsatz bringen."* (s. S. 4 Drucksache Nr. 05-3/21)

In der Diskussion der Arbeitsgruppe um die Entwicklung von Szenarien hat sich schnell gezeigt, dass neben der Frage, ob Aufgaben wegfallen und Prozesse verbessert werden können, auch der **Entwurf eines geeigneten Strukturmodells** für die zukünftige Verwaltungsorganisation **von Bedeutung** ist. Jede Verwaltungsstruktur schafft durch ihren Aufbau eine eigene Verteilung von Zuständigkeiten, es entstehen Schnittstellen in den Verwaltungsprozessen zwischen den Verwaltungsebenen und typische Kommunikationswege zwischen den beteiligten Körperschaften. Die Eignung dieser Struktur bestimmt die Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns entscheidend mit. Hier hat die Diskussion zu einer Reihe von Problemnennungen in der Zusammenarbeit von Regionalverwaltungen und Kirchenverwaltung geführt. Auch wenn die Auffassungen letztlich darüber auseinandergehen, welche Verwaltungsebene welche Verantwortung für die wahrgenommenen Probleme trägt, ist die derzeitige Verwaltungsstruktur erkennbar davon geprägt, dass zentrale Verantwortlichkeiten auf die Verwaltungsebenen verteilt sind. Während die grundsätzliche Definition der **Aufgaben und deren Finanzierung** in gesamtkirchlicher Zuständigkeit liegen**,** sind die Regionalverwaltungsverbände für die **Aufgabenerledigung und die Dienstleistungsqualität** verantwortlich. Dies führt zwischen Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungsverbänden in allen Aufgabenbereichen zu einem hohen Abstimmungs- und Aushandlungsbedarf über Vorgehensweisen und den Finanzrahmen. Soll dieser Abstimmungsbedarf entfallen, müssen die Zuständigkeiten neu zugeordnet und Schnittstellen zwischen den Verwaltungsebenen möglichst vermieden werden.

Dies ist zum einen durch Schaffung einer übergreifenden Verwaltungsorganisation in Form einer Körperschaft denkbar, in der alle Verantwortlichkeiten in einer kirchlichen Verwaltung gebündelt sind, oder durch eine möglichst konsequente Entflechtung der bestehenden Verwaltungsbereiche, hin zu einer weitestgehend eigenständigen Erbringung von Verwaltungsleistungen und die Reduzierung übergreifender Prozesse.

Auf Grundlage dieser Problemanalyse hat sich die Arbeitsgruppe zum einen als Szenario 1 „Regionalisierung" mit der **Verlagerung von Verwaltungstätigkeiten auf die Regionalverwaltungsebene** beschäftigt. Verbunden mit einem Wegfall von Prüfungs- und Genehmigungsvorgängen (s. Grundannahmen aus der Beauftragung), da dies eine häufige Schnittstelle darstellt. Zum anderen mit der **Bildung einer gesamtkirchlichen Verwaltung** unter Einschluss der Regionalverwaltungen als Szenario 2 „Spartenorganisation".

Ausgehend von der Annahme, dass das Potenzial der diskutierten Optimierungsvorschläge, die zunächst unabhängig von der Verwaltungsstruktur identifiziert wurden (wie z.B. eine Vereinfachung des Haushaltswesens), nur in einer veränderten Verwaltungsstruktur vollständig ausgeschöpft werden kann, galt es zur Verifizierung dieser Annahme auch die Beibehaltung der bestehenden Struktur in einem Szenario 0 „Optimierter Status Quo" abzubilden. Diese drei Szenarien sind daher im Abschlussbericht näher dargestellt.

1.2. „Über veränderte Prozesse signifikante Einsparungen zu erzielen, ist nur langfristig möglich mit hohen Investitionen für eine konsequente Digitalisierung und mit einer tiefgreifenden Veränderung der derzeitigen Organisationskultur." (s. S. 5 Drucksache Nr. 05-3/21)

Die These verweist auf die Erfahrung, dass das Potenzial rein organisatorischer Prozessoptimierungen in den kirchlichen Verwaltungen der EKHN überschaubar ist und angesichts der zunehmenden Durchdringung der Verwaltungsaufgaben mit Softwareanwendungen auch immer kleiner wird. Eine wirkliche Neu-Organisation der Verwaltungsabläufe kann daher nur durch eine **konsequente Digitalisierung ohne wiederholte Medienbrüche** erreicht werden. Für die Verwaltung bedeutet das vor allem mehr Automatisierung durch Schaffung von Vorgangsbearbeitungssystemen (wie z.B. die Verknüpfung elektronischer Rechnungsformate mit der Buchhaltung bis hin zur Generierung und Abrufbarkeit der daraus entstehenden Informationen). Nur so ist auch tatsächlich der Einsatz von Personal reduzierbar. Die dafür notwendige Überprüfung von Prozessen, deren Neugestaltung und das Aufsetzen von Digitalisierungsprojekten ist aber enorm zeit- und personalaufwändig, da mit den Prozessbeteiligten in der Regel eine **Vielzahl einzelner operativer Arbeitsschritte** betrachtet werden muss.

Solche Untersuchungen waren daher durch die Arbeitsgruppe nicht möglich. Gegenstand der Betrachtung war stattdessen, wie verschiedene Schlüsselprozesse aus den Bereichen Personal, Finanzen sowie Bau- und Liegenschaften in den Szenarien 1 und 2 abgebildet werden können, und ob dadurch Schnittstellen oder Beteiligungs- und Genehmigungsschleifen zwischen den Verwaltungsebenen wegfallen.

Die dabei erkannten Digitalisierungspotenziale sind im Abschussbericht als Ansatzpunkte für längerfristige Digitalisierungsprojekte benannt und können im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzungsplanung weiterverfolgt werden.

Bei der Prozessbetrachtung spielte eine mögliche **Standardisierung von Verwaltungsprozessen** als Kriterium für die Bewertung der Szenarien eine zentrale Rolle. Denn unbestritten bestimmt der Standardisierungsgrad der Arbeitsabläufe das Digitalisierungspotenzial in der Verwaltung entscheidend mit. Umso größer die Zahl an Varianten in der Aufgabenerledigung desto größer der technische Realisierungsaufwand diese alle abzubilden. Bis dahin, dass eine Anpassung bei Einsatz von Standardsoftware gar nicht möglich ist. Letztlich sind bei geringer Standardisierung auch das damit verbundene Investitionsvolumen und die entstehenden Folgekosten umso größer. Da aber eine fokussierte Dienstleistung ohne Varianten nicht immer allen individuellen Leistungserwartungen entsprechen kann, wurde dieses Kriterium auch in der Arbeitsgruppe unterschiedlich priorisiert. Das **Verhältnis von Standardisierung und Individualisierung** der Verwaltungsleistungen ist daher auch eine **Frage der finanziellen Vorgaben** an die Verwaltung.

Wie die Diskussion gezeigt hat, haben die bestehenden Strukturen großen Einfluss auf die Effektivität und Effizienz der Arbeitsabläufe. Der Aufwand für deren Neugestaltung und digitale Abbildung sollte daher auf Basis einer Richtungsentscheidung für ein zukünftiges Verwaltungsmodell erfolgen.

1.3. „Mittelfristig lassen sich nennenswerte Einsparungen in den Verwaltungshaushalten nur über die Aufgabe oder Veränderung von Aufgaben als Ergebnis einer Aufgabenkritik realisieren, die nicht allein in den Verwaltungen geführt werden kann. (s. S. 6 Drucksache Nr. 05-3/21)

Die Drucksache zu Beauftragung des Querschnittsthemas Verwaltungsentwicklung verweist auf die unmittelbare Abhängigkeit der kirchlichen Verwaltung von den innerkirchlichen, aber auch staatlichen Vorgaben, die den Aufgabenumfang bestimmen. Die häufig damit verbundene Komplexität in der Umsetzung ist der kirchlichen Verwaltung ebenfalls vorgegeben (s. als aktuelles Beispiel die Umsatzsteuergesetzgebung). In den vergangenen Diskussionen zur Verwaltungsvereinfachung stand hingegen

häufig allein die Zielsetzung im Vordergrund, das Bestehende „günstiger und schneller“ bearbeiten zu können. **Der Ressourcenverbrauch der Verwaltung wird jedoch nicht nur durch ihre eigene interne „Bearbeitungseffizienz“ definiert.** Die Erfahrung zeigt, dass vielmehr alle auf diese Weise erreichten Erfolge letztlich durch Aufgabenausweitungen und zusätzliche Anforderungen in den bestehenden Aufgaben überkompensiert wurden. Denn letztlich gilt der schlichte Zusammenhang: Verwaltung in der EKHN spart, wenn die EKHN als Ganzes spart: Weniger Stellen bedeuten für die Verwaltung weniger zu bearbeitende Personalfälle, weniger Rechtsträger bedeuten weniger Haushaltspläne usw.

Der Einfluss externer Faktoren auf Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung war deshalb von besonderer Bedeutung für die Diskussion. Die Entwicklung von Szenarien für die kirchliche Verwaltung ist auf eine Vielzahl von Annahmen über zukünftige Rahmenbedingungen angewiesen, die in anderen Arbeitsfeldern von ekhn2030 entworfen werden und muss diese einbeziehen. Deshalb hat sich die Arbeitsgruppe bewusst mit dem Auftrag als **Querschnittsthema** auseinandergesetzt.

Im Querschnittsthema Verwaltungsentwicklung sind somit Ergebnisse, Zielsetzungen und Projektionen der Arbeitszusammenhänge in ekhn2030 zu berücksichtigen, um die Auswirkungen auf Prozessqualität und Aufgabenumfang der kirchlichen Verwaltung zu erkennen. Insbesondere war dies die **Bildung von Nachbarschaftsräumen** mit Blick auf eine Reduktion der Anzahl der Rechtsträger (s. Grundannahmen aus der Beauftragung). Aber auch die **Weiterentwicklung der Gemeindebüros** (Stichwort Gemeindeassistenz) mit Blick auf eine notwendige Professionalisierung der Verwaltungsprozesse in den Kirchengemeinden sowie die **Digitalisierung**. Aber auch die Aufnahme bereits verschiedentlich formulierter Prüffragen und Impulse, wie eine mögliche Anpassung der KDO an den TVöD oder eine weitreichende Vereinfachung der Regelungen zu Haushaltsplanung und -abschluss.

In der Arbeitsgruppe wurden die genannten Entwicklungen dezidiert aus dem Blickwinkel betrachtet, wie daraus optimierte Rahmenbedingungen für die Verwaltung entstehen können. Sofern also im Abschlussbericht davon wiederum abgeleitete Annahmen zu zukünftigen Zielgrößen, wie beispielsweise die Anzahl der Rechtsträger dargestellt sind, sollen diese verdeutlichen, unter welchen Voraussetzungen, welche Einsparungen in der Verwaltung für umsetzbar gehalten werden. Diese stehen dadurch in einem Spannungsverhältnis zu Entscheidungen, wie die Ermöglichung von Arbeitsgemeinschaften im Regionalgesetz. Da die Beteiligten an einer Arbeitsgemeinschaft ihren Körperschaftsstatus unverändert beibehalten, fällt mit Bildung einer AG die mögliche Reduzierung der Zahl der Rechtsträger in der EKHN geringer aus.

2. Handhabung der Einsparvorgabe

Die Bedeutung der Einsparvorgabe bei der Entwicklung von Szenarien und deren Bewertung war über den gesamten Diskussionsprozess ein zentrales Thema. Auf der einen Seite wurde in der Arbeitsgruppe der Anspruch formuliert, **ekhn2030 in erster Linie als Entwicklungsprozess** zu verstehen. Daher müsse auch für die kirchliche Verwaltung zunächst eine Vorstellung entwickelt werden, um auf dieser Grundlage über die finanziellen Rahmenbedingungen zu diskutieren. Auf der anderen Seite bestand die Vorgabe: *„Mit Blick auf die enorm hohen prognostizierten finanziellen Herausforderungen stellt die **Forderung nach Einsparungen** die handlungsleitende Perspektive für alle Überlegungen dar, kirchliche Verwaltung weiter zu entwickeln.“* (s. S. 7 Drucksache Nr. 05-3/21). Alle Überlegungen, die zu gleichbleibenden oder höheren Verwaltungskosten führen könnten, wären daher nach dieser Vorgabe im Vorhinein auszuschließen.

Entsprechend unterschiedlich waren die Auffassungen der Teilnehmenden zur Bedeutung/Priorität der Einsparvorgabe bei der Bewertung der diskutierten Szenarien.

Die im Abschlussbericht zu den drei Szenarien dargestellten Einsparsummen beruhen auf einer vom Beratungsunternehmen PwC durchgeführten **Haushaltsanalyse in Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen**. Die Ableitung von Einsparbeträgen bezieht sich daher notwendigerweise überschlägig auf größere Aufgabenbereiche und nicht auf einzelne Arbeitsprozesse. Die festgestellten Digitalisierungsbedarfe blieben in der Einsparprognose gänzlich außen vor. Zum einen können die Realisierungszeiträume von Digitalisierungsprojekten auf dem jetzigen Beratungsstand nicht seriös abgeschätzt werden. Dies bedarf einer eigenen Umsetzungsplanung. Zum anderen ist davon auszugehen, dass alle Digitalisierungsprojekte im Zeitraum bis 2030 einen Investitionsbedarf darstellen, bevor Einspareffekte überhaupt eintreten können.

Da diese Unschärfe in der Ermittlung der Einsparsummen gleichermaßen für alle diskutierten Szenarien gilt, geht das begleitende Beratungsunternehmen PwC bei den dargestellten Einsparsummen von einer geeigneten Grundlage aus, um sich in einer Abwägung zwischen den Szenarien ein ausreichendes Bild über die zukünftigen finanziellen Effekte machen zu können.

Dazu gehört jedoch die Annahme, dass alle in den Szenarien beschriebenen Rahmenbedingungen auch erreicht werden können. Sofern dies in Abwägung mit anderen Zielsetzungen aus ekhn2030 nicht oder nur in Teilen realisierbar erscheint, werden die Einsparsummen entsprechend nicht erreicht werden.

Damit wird auch deutlich, dass trotz der zwangsläufigen Unsicherheiten einer Einsparprognose, weitere, über die dargestellten Einsparsummen hinausgehende substanzielle Reduzierungen nur schwer möglich sein werden.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass es auf Grundlage des vorgelegten Abschlussberichts möglich ist, ***„mit den Szenarien Erkenntnisse über den funktionalen und langfristigen wirtschaftlichen Nutzen eines Umbaus der Verwaltungsstrukturen und -prozesse im skizzierten Sinne zu gewinnen“.*** (s. Zielsetzung der Beauftragung, S.8 Drucksache Nr. 05-3/21)

3. Weiteres Verfahren

Die Arbeitsgruppe beendet ihre Arbeit mit Vorlage dieses Abschlussberichts.

Die Kirchenleitung beabsichtigt als Verfahren zur Weiterarbeit an der Verwaltungsentwicklung, die Aufgabengebiete und dazugehörigen Abläufe zwischen den Verwaltungsebenen und –einheiten ggf. auch mit externer Unterstützung näher zu analysieren und einen Beschlussvorschlag für eine zukünftige Verwaltungsorganisation zu formulieren. Als Beitrag zu dem Einsparvolumen in ekhn2030 ist dabei eine Reduktion des finanziellen Aufwands für Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen, einschließlich der Verwaltung des ERV Frankfurt und Offenbach um mindestens 15% d.h. ca. € 5 Mio. vorgesehen (s. Zielsetzung der Beauftragung, S.8 Drucksache Nr. 05-3/21). Diese Ergebnisse sollen in 2023 erarbeitet und der Dreizehnten Kirchensynode in ihrer 5. Tagung vorgelegt werden.

Verwaltungsentwicklung im Prozess ekhn2030

Abschlussbericht

Stand 30. September 2022

Agenda

1	Einleitung	4
a.	Ausgangslage	5
b.	Projektauftrag der Arbeitsgruppe	9
2	Projektorganisation	10
a.	Projektorganisation und -gremien	11
b.	Projektvorgehen	12
3	Darstellung der Szenarien	14
a.	Herleitung und Rahmenbedingungen	15
b.	Szenario 0 – Optimierter Status quo	19
c.	Szenario 1 – Regionalisierung	28
d.	Szenario 2 – Spartenorganisation	35
4	Bewertung der Szenarien	41
5	Anhang	52

Abkürzungsverzeichnis

DSV	Dekanatssynodalvorstand
EKHN	Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
ERV	Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach
GK	Gesamtkirche
JA	Jahresabschluss
KDO	Kirchliche Dienstverordnung
KiGe	Kirchengemeinde
KV	Kirchenverwaltung
OKR	Oberkirchenrat
RV	Regionalverwaltung
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
ZGAST	Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle

1 Einleitung

Ausgangslage – Prioritätenprozess ekhn2030 und Querschnittsthema „Verwaltungsentwicklung“

Ekhn2030 – der Auftrag

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sieht sich wie viele andere Landeskirchen, Bistümer und Diözesen einem beschleunigten Mitgliedsschwund, einem zunehmenden Personal- und Pfarrpersonalmangel sowie Veränderungen im Ehrenamt gegenübergestellt. Um dem sich daraus ergebenden Veränderungs- und Einspardruck zu begegnen, wurde 2019 der Zukunftsprozess ekhn2030 gestartet. Im Rahmen von neun Arbeitspaketen, fünf Querschnittsthemen sowie zwei übergreifenden Prüfaufträgen werden Maßnahmen und Ideen entwickelt, um der künftig gesellschaftlichen Situation sowie der Mitgliederentwicklung und deren Folgen Rechnung zu tragen.

Mit dem Ziel einer noch schlankeren und effizienteren, gleichwohl qualitätsvollen Verwaltung und unter der Vorgabe, den finanziellen Aufwand für Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen um 15 bis 30% zu reduzieren, hat das Querschnittsthema 5 „Verwaltungsentwicklung“ die Aufgabe, zukunftsfähige Verwaltungsstrukturen zu entwickeln.

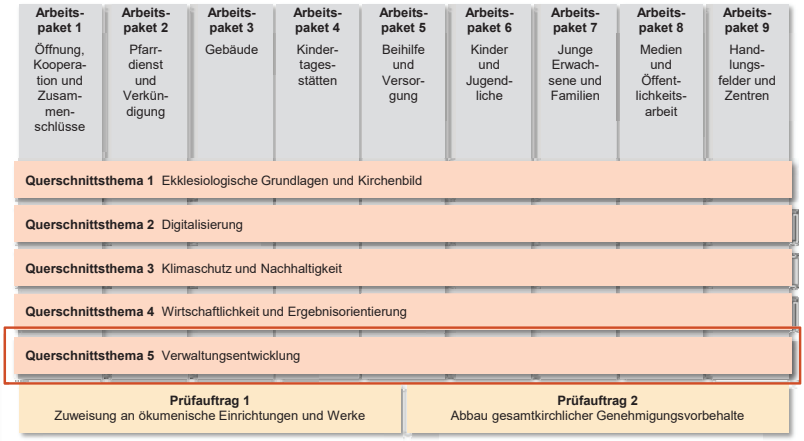

Ausgangslage – die Verwaltungsstruktur (1/2)

Verwaltungsstruktur der EKHN

Die Verwaltungsstruktur der EKHN gliedert sich in verschiedene Organisationsebenen:

Kirchengemeindebüros

Die Verwaltungsarbeit vor Ort wird in den Kirchengemeindebüros durch Gemeindesekretär*innen, Ehrenamtliche und Pfarrer*innen wahrgenommen.

Dekanatsverwaltungen

Die Dekanatsverwaltungen nehmen neben den eigenen Verwaltungsaufgaben insbesondere im Personalbereich übergeordnete Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden sowie die Personalverwaltung der Pfarrer*innen wahr.

Regionalverwaltungen

Als Dienstleistungszentrum für die Kirchengemeinden und Dekanate in der Region unterstützen die Regionalverwaltungen im Personal- und Finanzbereich. Die Regionalverwaltungsverbände sind selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Kirchenverwaltung

Neben der gesamtkirchlichen Verwaltungsarbeit unterstützt die Kirchenverwaltung ebenfalls die Kirchengemeinden und Dekanate. Darüber hinaus steuert sie die materiellen Ressourcen der ganzen EKHN und verteilt die kirchlichen Einnahmen, insbesondere die Kirchensteuern.

Ausgangslage – die Verwaltungsstruktur (2/2)

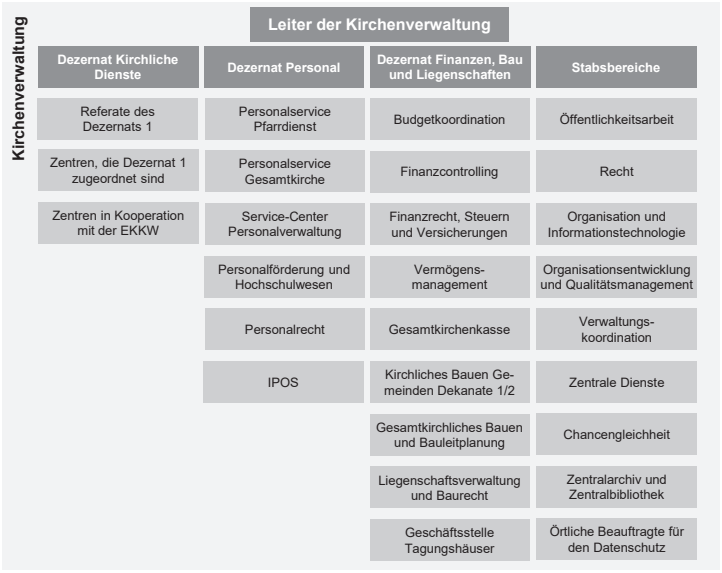

Ausgangslage – die Verwaltungsstruktur in Zahlen

Ergebnisse der Haushaltsanalyse

Zur Ermittlung relevanter Kennzahlen wurden Haushaltsdaten der Kirchenverwaltung und der Regionalverwaltungen analysiert. Dazu erfolgte eine Auswertung der Haushalts- und Stellenpläne.

Gesamtkirchliche Aufwendungen und Zuweisungen 2021	
Gesamtaufwendungen der gesamtkirchlichen Dienste der Kirchenverwaltung	24 Mio. €
Gesamtkirchliche Zuweisungen an Regionalverwaltungen	12 Mio. €

Um die Aufwendungen und Zuweisungen um 15 bis 30% zu reduzieren, ergibt sich entsprechend der Drucksache 04/2022 ein Einsparziel zwischen 4,8 bis 9,6 Mio. €.

Personalaufwendungen 2021 nach Verwaltungsebenen

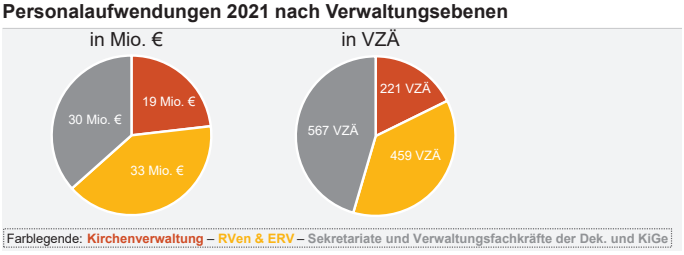

Personalaufwendungen 2021 nach Aufgabenbereichen

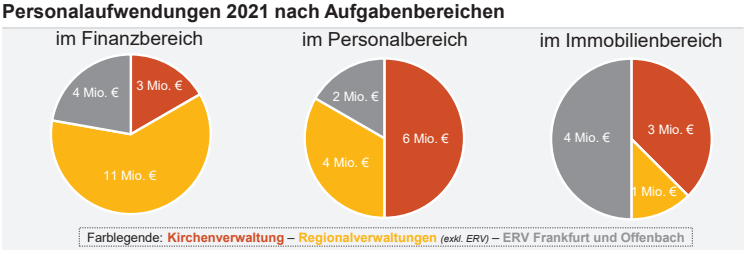

Projektauftrag der Arbeitsgruppe mit Unterstützung durch PwC

Auftragsklärung der Arbeitsgruppe

Zur Bearbeitung des Querschnittsthemas „Verwaltungsentwicklung“ wurde eine Arbeitsgruppe zusammengestellt, deren Aufgabe es ist, alternative Szenarien für die Verwaltung 2030 zu entwickeln und nach objektiven Kriterien zu bewerten. Diese Szenarien sollen den Gremien und insbesondere der Kirchensynode Handlungsoptionen hin zu einer zukunftsfähigen Verwaltung aufzeigen.

- Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen sind zentraler Diskussionsgegenstand. Gleichwohl erfolgt eine ganzheitliche Betrachtung des Verwaltungshandelns entlang des gesamten Verwaltungsprozesses.
- Der Verwaltungsprozess wird nicht in seinen Einzelprozessen abgebildet, sondern entlang der Strukturen und Themenkomplexe untersucht.

Projektauftrag

„Das Ziel ist die Entwicklung alternativer Szenarien für die Verwaltung 2030, die der Synode als Beschluss-vorschläge vorgelegt werden können.“

Rolle von PwC

Die Beratungsfirma PricewaterhouseCoopers wurde beauftragt, die Arbeitsgruppe bei der Szenarioentwicklung folgendermaßen zu begleiten:

- Methodisch: Anleitung zur Entwicklung von Lösungsansätzen zu zukünftigen Aufgabenzuschnitten, Verfahrensweisen und Organisationsmodellen im Rahmen von sieben Workshops. Dazu methodische und inhaltliche Vorbereitung der Workshops, Bereitstellung unterstützender Materialien und schriftliche Ergebnissicherung.
- Fachlich: Bereitstellung und Aufbereitung der benötigten Datenbasis, Klärung von Fachfragen und Vernetzung mit Gesamtstrategieprozess.
- Ergebnisdokumentation der einzelnen Arbeitsschritte einschl. einer unabhängigen Szenariobewertung nach objektiven, vorabgestimmten Kriterien.

2 Projektorganisation

Projektorganisation und -gremien

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus 13 haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Verwaltungsebenen zusammen:

- A. Brandau, Verwaltungsfachkraft
- OKR J. Böhm (P), Dezernent für Personal
- Dr. M. Fedler-Raupp, Dekan
- A. Kaplan (Digitalisierung), Kirchenverwaltung
- OKR L. Karrock (O-VK), Kirchenverwaltung
- OKR T. Keller (O-VK), Kirchenverwaltung
- Dr. G. Larbig, Leitung Regionalverwaltungen
- M. Müller (O-VK), Kirchenverwaltung
- T. Speck, Verwaltungsleiter ERV
- OKR H. T. Striegler (L-KV), Leiter der Kirchenverwaltung
- J. Sylla, Gemeindepfarrer
- J. Trintz, Vorstand Regionalverwaltung
- P. Vollrath-Kühne, DSV-Vorsitzender

Einbringung in den Gesamtprozess ekhn2030

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden in Form des vorliegenden Abschlussberichts der Steuerungsgruppe vorgelegt. Nach Verabschiedung des Berichts in der Kirchenleitung erfolgt die finale Einbringung in die Herbstsynode.

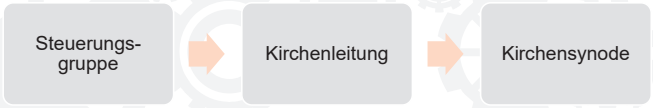

Teil des 1. konstituierenden Workshops war zudem OKR W. Heine, ehem. Dezernent für Organisation, Bau und Liegenschaften.

Projektzeitplan

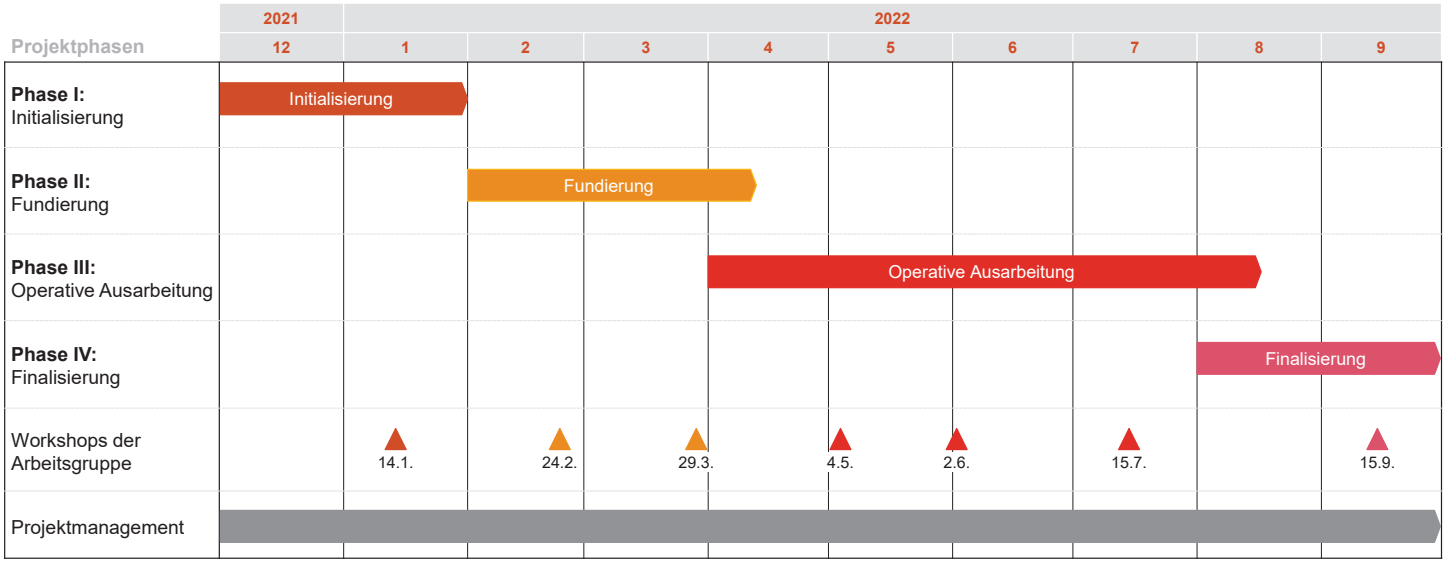

Übersicht zu den Ergebnissen der Workshops

Initialisierung

1. Workshop
- Auftragsklärung

Fundierung

2. Workshop
- Festlegung der Bewertungskriterien

3. Workshop
- Erarbeitung erster Impulse im Kirchenlabor

Ausarbeitung der Szenarien

4. Workshop
- Diskussion der Haushaltsanalyse und der Szenarioimpulse

5. Workshop
- Aufgabenzuordnung und Prozessbetrachtung in den Szenarien 1 und 2

6. Workshop
- Potenzialeinschätzung der Szenarien 0, 1 und 2 mit anschließender Online-Bewertung

Finalisierung

7. Workshop
- Diskussion der Szenario-bewertungen und des vorliegenden Abschlussberichts

3 Darstellung der Szenarien

Der „optimierte Status quo“ bildet den Ausgangspunkt für die Szenarien, die sich den gleichen Rahmenbedingungen gegenübersehen.

Szenario 0: „Optimierter Status quo“

„Optimierter Status quo“ als Ausgangspunkt der Szenarien 1 und 2
Einspareffekte, die unabhängig von den Organisationsstrukturen bspw. durch Vereinfachungen im Haushalts- und Rechnungswesen oder durch eine Reduktion der Baulasten im Zuge einer Reduktion der Rechtsträger erzielt werden können, werden in den bestehenden Strukturen abgeschätzt. Anschließend finden diese Effekte ebenfalls Berücksichtigung in den beiden Szenarien mit den jeweiligen Organisationsveränderungen.

Szenario 1: „Regionalisierung“

Szenario 2: „Spartenorganisation“

Gemeinsamkeiten der Szenarien 1 und 2

1. Beide Szenarien versuchen die aktuell problematische Situation der Prozessgestaltung über Rechtsträgergrenzen hinaus zwischen Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen im Wesentlichen zu überwinden.
2. Beide Szenarien benötigen auch eine Professionalisierung auf Ebene der Kirchengemeinden (Nachbarschaftsräume), damit die Verwaltungsprozesse dort flächendeckend mit einer gewissen Grundqualität digitalisiert starten können.

Grundsätzlich ist die Berechnung der Einsparpotenziale in allen Szenarien auf gleicher Weise erfolgt.

Alle wesentlichen Organisationsveränderungen wurden mit einem Einsparziel von 20% berechnet, sofern sie in ihrer Umsetzbarkeit als realistisch eingeschätzt wurden. Warum ist dieses Ziel angesetzt worden und welche Voraussetzung braucht es für deren Realisierung?

1. Deckung der Transformationskosten: Eine grundlegende Organisationsveränderung inklusive Rechtsformänderung und Verschiebung von Stellen und mittelfristig Personal ist nur dann sinnvoll, wenn das Einsparziel entsprechend hoch ist. Ansonsten übersteigen die Transformationskosten die Einspareffekte.
2. Realisierung durch Ablaufoptimierung: Das Einsparziel ist grundsätzlich auf Grund der aktuell heterogenen und nicht standardisierten Prozesse realistisch. Da auch die Veränderungen der Aufbauorganisationen in beiden Szenarien maßgeblich auf die Prozesse Auswirkungen haben, wird dieses Ziel hier angesetzt.
3. Notwendigkeit aufgrund des Fachkräftemangels: Dieses Einsparziel ist notwendigerweise zu erzielen, da der Fachkräftemangel in Zukunft die vollständige Besetzung der heutigen Stellen unwahrscheinlich erscheinen lässt.
4. Erfordernis einer konsequenten Umsetzung: Dieses Einsparziel wird jedoch nur zu erzielen sein, wenn die notwendigen Rahmenbedingungen eingehalten werden und die Veränderungen vollständig und ausnahmslos durchgeführt werden. Jede Ausnahme oder Freiwilligkeit in der Prozessgestaltung wird dieses Einsparziel verringern. Sofern die bisherige Tradition der Ausnahmeregelungen und individuellen Regelungen in der EKHN fortgesetzt wird, schmilzt das Einsparziel schnell auf 5 bis 10%. Dies ist zumindest die Erfahrung aus anderen Veränderungsprojekten in der öffentlichen Verwaltung.

Die Professionalisierung von Verwaltungsprozessen soll durch die Unterstützung der Kirchengemeinden vor Ort unabhängig von den Szenarien erfolgen.

Professionalisierung der Gemeindeebene

Mit der Einführung der geschätzt 200 Nachbarschaftsräume muss die Chance genutzt werden, auf dieser Ebene eine professionelle Verwaltungsunterstützung vor Ort einzuführen. Bisher läuft dieses Projekt unter den Bezeichnungen „Gemeindeassistenz“ oder „Gemeindemanager“. Vergleichbare Funktionen werden in anderen Kirchen auch als Verwaltungsbeauftragte bezeichnet.

Unabhängig von der Funktionsbezeichnung ist deren Rolle, zum einen im Nachbarschaftsraum die ansässigen Ehrenamtlichen, Pfarrer*innen und Gremien zu unterstützen, aber auch die Verwaltungsprozesse für die nächst höhere Ebene (heute die Regionalverwaltungen) so vorzubereiten, dass dort die Aufgaben standardisiert und reibungslos(er) erfüllt werden können.

Im aktuellen Projekt der Begleitung der Nachbarschaftsräume sind bereits heutige Gemeindesekretär*innen für diese Aufgaben geschult bzw. weitergebildet worden. Auf Grundlage der derzeitigen Planungen stehen finanzielle Mittel bereit, durchschnittlich ist ca. eine 1/3 Stelle pro Nachbarschaftsraum zusätzlich zu finanzieren. Dieser Rechnung liegt die Annahme zugrunde, dass rd. 200 Nachbarschaftsräume entstehen, die Stelle mit E 7 bewertet wird (Eckwert rd. 68.000,- € pro Jahr) und das Gesamtvolumen 5 Mio. € beträgt.

Die Bemessung der Einsparpotenziale erfolgt auf Basis der Haushaltsanalyse und wird einer Einschätzung durch PwC gegenübergestellt.

Bemessung der Einsparpotenziale für die Aufgaben der Kirchen- und der Regionalverwaltungen

- Grundlage für die Bemessung der Einsparpotenziale bilden die Haushaltsanalyse sowie die Stellenbemessung für die Regionalverwaltungen. Die Personalaufwendungen konnten für die Kirchenverwaltung der Haushaltsanalyse aufgaben- bzw. referatsscharf entnommen werden. Für die Regionalverwaltungen war dies nur auf Ebene der großen Aufgabenbereiche (allg. Verwaltungsaufgaben, Personal, Finanzen sowie Bauen und Liegenschaften) möglich. Um die Personalaufwendungen auch auf Ebene der Aufgaben abschätzen zu können, konnte die Stellenbemessung für die Regionalverwaltung hinzugezogen werden. Nach Zuordnung der Prozesse und Stellenanteile zu den Aufgaben des Aufgabenkatalogs konnten so auch anteilig und aggregiert die Personalaufwendungen abgeschätzt werden.

⚠ Aus Sicht von PwC sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- Alle vorliegenden Ergebnisse sind Ergebnisse einer Bewertung auf strategischer Ebene und sind auf Grundlage von Überschlagsrechnungen entstanden.
- In keinem Szenario wird eine echte Personalbedarfsbestimmung oder ähnliches vorgenommen. Auch können Prozessoptimierungen in ihrer Höhe nicht gerechnet werden, da dies ein tiefes Einsteigen in die einzelnen Prozesse erfordern würde. Deshalb ist es wichtig, im Rahmen dieses Projektes eine grundlegende Realisierungseinschätzung zu treffen.
- Nach der Festlegung auf ein Szenario durch die Synode ist ein umfassendes Umsetzungs- und Realisierungsprojekt anzustoßen. Dieses umfasst auch die exakte Modellierung neuer Soll-Prozesse und in diesem Zusammenhang auch eine vollkommen neue Personalbedarfsermittlung.

ⓘ Aufgrund seiner Sonderstrukturen und der fortgeschrittenen Regionalisierung seiner Aufgaben (Immobilienverwaltung, ZGAST) ist der ERV bei den folgenden Betrachtungen nicht berücksichtigt. Entsprechende Einsparvorgaben müssten für den ERV getroffen werden, sodass die Einsparsummen zusätzlich steigen würden.

Szenario 0 – „Optimierter Status quo“

Szenario 0

Szenario 0: Die bestehenden Organisationsstrukturen bleiben weitgehend erhalten.

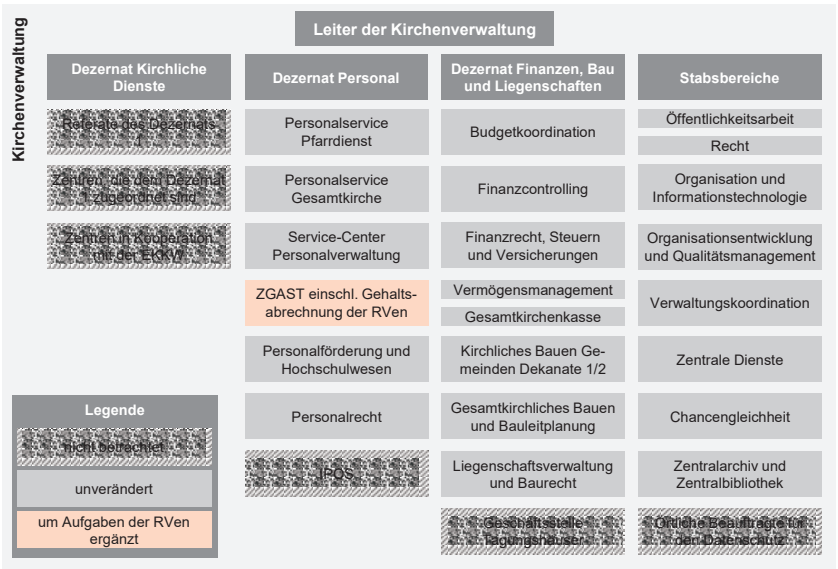

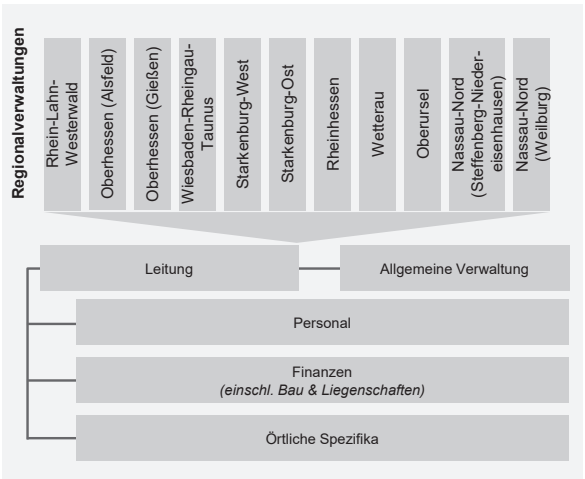

Szenario 0

Das Szenario 0 „Optimierter Status quo“ beinhaltet Optimierungsvorschläge, die in allen drei Szenarien – allerdings ohne Veränderungen in den Verwaltungsstrukturen – angewandt werden können.

Grundlagen des Szenario 0 „Optimierter Status quo“

- Im Szenario 0 werden die grundlegenden Verwaltungs- sowie die Rechtsträgerstrukturen unverändert gelassen. Die Kirchenverwaltung sowie die eigenständigen Regionalverwaltungen bleiben in ihren Strukturen unverändert bestehen.
- Es werden auf lange Sicht keine Beschäftigten an neue Standorte versetzt oder müssen sich in neue Strukturen einfinden. Auch im Zuge einer organisatorischen Zentralisierung der zur Gehaltsabrechnung vorbereitenden Prozesse mit der ZGAST ergeben sich aufgrund des bestehenden Digitalisierungsgrades und der damit zusammenhängenden Home-Office Möglichkeit keine Verlagerungen von Arbeitsplätzen.
- Die Einspareffekte werden insbesondere durch
  - Vereinfachungen im Rechnungswesen (Haushaltsführung und –aufstellung, Optimierung E/A-Rechnungen),
  - eine noch stärkere Zentralisierung in der Gehaltsabrechnung sowie
  - eine Reduktion der Baulast und damit einer Entlastung der Immobilienverwaltung

  erreicht.
- Ein dringend erforderlicher höherer Digitalisierungsgrad in den Verwaltungsabläufen wird festgestellt, jedoch wird dieser Effekt nicht als Einsparpotenzial gerechnet, da dieser erst sehr langfristig eintritt. Im ersten Schritt stellt Digitalisierung eher eine Investition dar.

Szenario 0

Optimierungsvorschläge im Personalbereich (1/2)

Reduktion der Pfarrstellen

- Personalaufwand für die Personalverwaltung des Pfarrdienstes in der KV: ca. 0,3 Mio. €.
- Die EKHN prognostiziert einen Rückgang der Pfarrstellen von derzeit 1.450 auf 950 Stellen bis 2030.
- Im Personalservice Pfarrdienst der KV entfallen derzeit 3 VZÄ auf die Personalverwaltung der Pfarrstellen. Bei einer Reduktion dieser um ein Drittel kann eine entsprechende Reduktion des Personalaufwandes ab 2030 angenommen werden.
- **Einsparpotenzial durch Reduktion der Pfarrstellen: 0,1 Mio. €**

Reduktion der Personalverwaltung Gemeindesekretariate

- Ein Großteil der Gemeindesekretär*innen haben einen Stellenumfang von wenigen Wochenstunden. Im Zuge der Bildung von Nachbarschaftsräumen ist damit zu rechnen, dass es zu einer Zusammenlegung von Stellenanteilen und damit zu einer Reduktion in der Anzahl der durch die RVen zu verwaltenden Personalfälle kommt.
- Eine quantitative Abschätzung des damit einhergehenden Einsparpotenzials ist nicht möglich, sollte allerdings perspektivisch betrachtet werden.

Zentralisierung der Gehaltsabrechnung

- Personalaufwand in den RVen für Gehaltsabrechnung: ca. 2,5 Mio. €.
- Annahme zur Zusammenführung: Durch eine Zusammenführung der eigentlichen Lohn- und Gehaltsabrechnung vorgelagerten Prozesse mit der eigentlichen Lohn- und Gehaltsabrechnung in der eigenen ZGAST kann ein Einsparpotenzial von 20% angenommen werden. Das Einsparpotenzial bezieht sich dabei sowohl auf die derzeit dezentralen Aufgaben der Gehaltsabrechnung als auch die eigentliche Lohn- und Gehaltsabrechnung in der ZGAST.
- **Einsparpotenzial durch Zusammenführung: 0,5 Mio. €**

Optional
Ein mögliches Outsourcing der ZGAST und Gehaltsabrechnung kann durch eine Zusammenführung sowie durch Anpassungen im Arbeits- und Tarifrecht an den TVöD begünstigt werden.

Szenario 0

Optimierungsvorschläge im Personalbereich (2/2)

Anpassungen der KDO an den TVöD

- Mit der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDO) verfügt die EKHN über ein eigenes Tarif- und Dienstrecht. Neben der Arbeit der arbeits-dienstrechtlichen Kommissionen bedeutet dies eine Vielzahl an Singulärlösungen in verschiedenen Bereichen. So bedarf es eines eigenen IT-Programms zur technischen Unterstützung der Personalverwaltung. Gleichzeitig erfordert eine Anstellung im Personalbereich häufig eine zusätzliche kirchlich-tarifrechtliche Ausbildung und damit einhergehend Mehraufwand und Bindung von Leitungskapazitäten bei der Personalgewinnung in einem Bereich, der bereits vom Fachkräftemangel betroffen ist. Zwar liegt die Eingruppierung in vielen Bereichen bereits nahe am Niveau des TVöD, dennoch liegen die Gehälter insbesondere in den Bereichen oberhalb des TVöD, bei denen eine kommunale Refinanzierung auf Basis individueller Verhandlungen erfolgt.
- Die Vorteile einer Anpassung der KDO an den TVöD können zwar nicht monetär ausgewiesen werden, sollten dennoch qualitativ hervorgehoben werden:
  - ➢ Reduzierter Verhandlungsaufwand der arbeits- und dienstrechtlichen Kommissionen aufgrund standardisierter und wettbewerbseinheitlicher Gehaltsvorgaben.
  - ➢ Reduzierter Arbeitsaufwand in der Personalsachbearbeitung der RVen durch den Wegfall von Sonderlösungen wie der Bearbeitung des Familienbudgets.
  - ➢ Kostengünstigere und etablierte marktfähige IT-Lösungen.
  - ➢ Erweiterung des Bewerberpools auf das kommunale Umfeld für arbeits- und dienstrechtliche Angelegenheiten.
  - ➢ Erleichterte Aushandlung von Refinanzierungsanteilen mit öffentlichen Trägern aufgrund der Angleichung von Gehältern.
  - ➢ Erleichterte und kostengünstigere Auslagerung der Stellenbewertung auf externe Dienstleister.

Szenario 0

Optimierungsvorschläge im Finanzbereich

Haushaltsplanung

- Personalaufwand in den RVen für die Haushaltsplanung: ca. 0,9 Mio. €.
- Annahme zur Vereinfachung: 20% der KiGe erreichen eine kritische Größe, die eine jährliche Haushaltsplanung bedingen. Die restlichen 80% bleiben unterhalb dieser Marke, sodass eine Haushaltsplanung in dreijährigem Turnus ausreichend ist.
- **Einsparpotenzial durch Vereinfachung: 0,4 Mio. €**
- Annahme zur Reduktion der Rechtsträger: Sofern durch die Bildung von 200 Nachbarschaftsräumen bis 2030 die Anzahl der zu erstellenden Haushalte durch Zusammenführung in vergleichbarem Maße reduziert wird, kann von einem Einsparpotenzial von 25% ausgegangen werden.(*)
- **Einsparpotenzial durch Vereinfachung und Fusion: 0,5 Mio. €**

Rahmenbedingungen für Vereinfachungen in HH-Planung und JA-Erstellung
- Haushaltsplanung und Bilanzierung wird tatsächlich nur im 3-Jahresrythmus erstellt. Unterjährig auf Basis Reporting.
- Nachbarschaftsräume stellen eigene Rechtspersönlichkeiten dar. Erstellung des Haushaltsplanungs- und Rechnungswesen erfolgt auf Ebene der Nachbarschaftsräume und wird auch in dortigen Gremien diskutiert (nicht Einzelgemeinden).
- Grenzen für Nachtragshaushalt muss großzügig gewählt werden.
- Für 80% erfolgt die Planung und die Bilanzerstellung alle drei Jahre (GuV jährlich).

Jahresabschlusserstellung

- Personalaufwand in den RVen für die Jahresabschlusserstellung: ca. 2,2 Mio. €.
- Annahme zur Vereinfachung: Die Bilanz und ihre Anlagen kann in einem dreijährigen Turnus erstellt werden, weshalb der Aufwand nur alle drei Jahre anfällt (dann jedoch in einzelnen Bilanzierungs-bereichen, wie Anlagen, erhöht im Vergleich zu einem jährlichen Turnus). Die GuV wird weiterhin jährlich aufgestellt (keine Reduktion).
- **Einsparpotenzial durch Vereinfachung: 0,5 Mio. €**
- Annahme zur Reduktion der Rechtsträger: Sofern durch die Bildung von 200 Nachbarschaftsräumen bis 2030 die Anzahl der zu erstellenden Haushalte durch Zusammenführung in vergleichbarem Maße reduziert wird, kann von einem Einsparpotenzial von 25% ausgegangen werden. (*)
- **Einsparpotenzial durch Vereinfachung und Fusion: 0,9 Mio. €**
- Hinzu kommt ein möglicher zusätzlicher, einmaliger Einspareffekt durch die vorgeschlagenen Vereinfachungen seitens des RPA zum Abbau des Rückstandes vergangener Jahresabschlüsse.

(*) Rahmenbedingung wäre, dass nicht zusätzlich ein Haushalt und ein eigenes Rechnungswesen für einzelne Kirchengemeinden geführt werden muss. Dieser Effekt ist zudem kumulativ zum Vereinfachungseffekt zu betrachten.

Szenario 0

Optimierungsvorschläge im Finanzbereich sowie im Bau- und Liegenschaftsbereich

Optimierung der E/A-Rechnung

- Personalaufwand in den RVen für Personaleinstellung und für das Buchen von Anordnungen: ca. 5,4 Mio. €.
- Annahme zu Prozessoptimierungen: Durch Prozessoptimierungen in der E/A-Rechnungsbearbeitung (u.a. Optimierung Scan-Prozess), ausgehend von der Gemeindeebene, kann der Aufwand in den RVen reduziert werden. Aufgrund der Professionalisierung der Gemeindeebene als kritische Rahmenbedingung wurde ein Einsparpotenzial von 10% angenommen.
- **Einsparpotenzial durch Vereinfachung und Fusion: 0,6 Mio. €**

Weitere Optimierungspotenziale

- Es ergeben sich im Finanzbereich weitere Automatisierungschancen, z.B. durch ein Fakturierungsmodul, eine zentrale, automatisierte Zinsverbuchung sowie eine Optimierung des Scan-Prozesses.
- Kein Einsparpotenzial angesetzt.

Reduktion der Baulast

- Personalaufwand in der KV für kirchliches Bauwesen sowie in den RVen für Bau- und Liegenschaftsverwaltung: ca. 2,8 Mio. €.
- Annahme zum qualitativen Konzentrationsprozess: „Der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan ist mit der Maßgabe zu erstellen, dass die gesamtkirchlich mit zu finanzierenden Baulasten mindestens um 20% reduziert werden." Eine Reduktion des Gebäudebestands wirkt sich dabei insbesondere auf die Anzahl der Pfarrhäuser, Gemeindehäuser sowie Gebäude für Kindertagesstätten aus. Aufgrund der derzeitigen Überlastung der Kirchenarchitekt*innen wurde eine damit einhergehende Reduktion des Personaufwandes in der Bauverwaltung um 10% angenommen. Hinzu kommen weitere Einspareffekte in der Bauunterhaltung.
- **Einsparpotenzial durch Konzentration: 0,2 Mio. €**

Szenario 0

Abgleich der Einsparsumme mit der Einsparvorgabe

Personalbereich	
Reduktion der Pfarrstellen	0,1 Mio. €
Zentralisierung der Gehaltsabrechnung	0,5 Mio. €
Finanzbereich	
Haushaltsplanung	0,5 Mio. €
Jahresabschlusserstellung	0,9 Mio. €
Optimierung der E/A-Rechnung	0,6 Mio. €
Bau & Liegenschaften	
Reduktion der Baulast	0,2 Mio. €
Einsparpotenzial in Summe	**2,8 Mio. €**
Differenz zur minimalen Einsparvorgabe (4,8 Mio. €)	**- 2,0 Mio. €**

Unter Beibehaltung der derzeitigen Strukturen können in den wesentlichen Aufgabenbereichen aufgrund von Zusammenführung, Vereinfachung und Konzentration ca. 2,8 Mio. € Personalaufwendungen eingespart werden. Hinzu können weitere positive Effekte durch die Anpassung der KDO an den TVöD sowie durch Automatisierungspotenziale im Finanzbereich kommen (noch nicht angesetzt). Eine merkliche Steigerung der Einsparpotenziale bedarf nach Einschätzung von PwC zusätzliche strukturelle Änderungen (vgl. Szenario 1 oder 2).*

* Die Effekte einer weiteren Konzentration von Regionalverwaltungsstandorten wurden nicht betrachtet.

Die Beibehaltung der Verwaltungsstrukturen hat aus Sicht von PwC verschiedene Vor- und Nachteile.

Vorteile

- Die Fortführung der Verwaltungsstrukturen hat die geringsten Transformationskosten zur Folge, da die Strukturen unverändert bleiben.
- Die Philosophie der EKHN als stark dezentral organisierte Kirche spiegelt sich durch die Beibehaltung der Eigenständigkeiten der Regionalverwaltungen als eigene Rechtsträger auf der Verwaltungsseite wider.
- Es können auch in diesen Verwaltungsstrukturen wesentliche Einsparpotenziale realisiert werden, wenn auch der Zielkorridor nicht zu erreichen ist.
- Die Fortführung der Verwaltungsstrukturen erfährt höchstwahrscheinlich eine höhere Akzeptanz in der Fläche als eine Spartenorganisation.

Nachteile

- Die offensichtlichen Abstimmungs- und Einigungsprobleme zwischen den selbstständigen Rechtsträgern der Kirchenverwaltung einerseits und den Regionalverwaltungen andererseits bleiben erhalten.
- Die Umsetzung der vorgeschlagenen Optimierungsvorschläge, die die Verwaltungsabläufe effizienter gestalten sollen, können nur umgesetzt werden, wenn entweder eine kirchengesetzliche Grundlage geschaffen wird oder die Akteure sich auf freiwilliger Basis darauf verständigen. Dies war aber bisher genau nicht der Fall.
- Die von der Kirchenverwaltung geschilderten Abstimmungs- und Durchsetzungsprobleme bleiben bestehen wenn die beteiligten Akteure nicht ihre Zusammenarbeit auf eine grundlegend neue Basis stellen.
- Die Einsparvorgabe wird auf Basis der bestehenden Vorschläge nicht erreicht.

Szenario 1 – „Regionalisierung“

Szenario 1

Szenario 1: Konsequente Regionalisierung der Verwaltungstätigkeiten auf Ebene der Regionalverwaltungen.

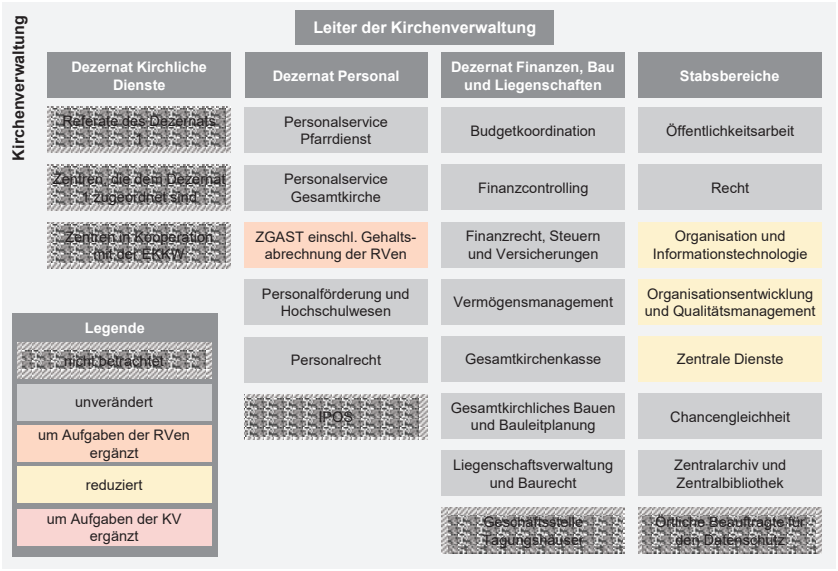

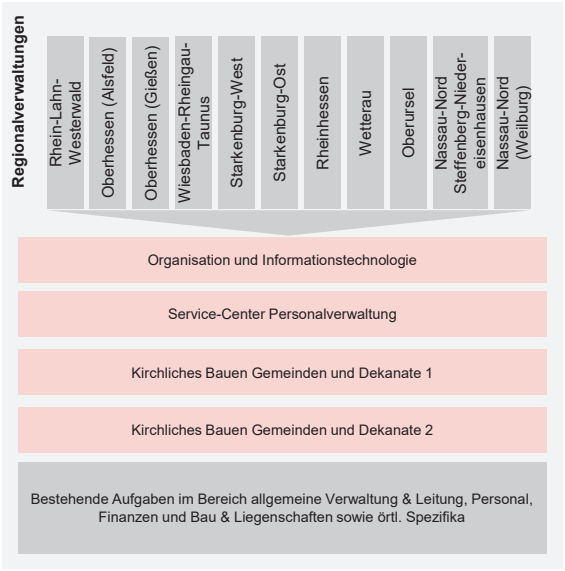

Szenario 1

Das Szenario 1 „Regionalisierung“ basiert auf dem Gedanken, Prozesse zu verkürzen und die Regionalverwaltungen als kleine, flexible Einheiten eigenverantwortlich agieren zu lassen.

Grundlagen des Szenario 1 „Regionalisierung“

- Im Szenario 1 werden die bestehenden Rechtsträgerstrukturen unverändert gelassen.
- Die Kirchenverwaltung gibt Befugnisse und Genehmigungsvorbehalte im größeren Umfang ab. Dies hat auch zur Folge, dass die Verantwortung für das Verwaltungshandeln im Wesentlichen bei den Regionalverwaltungen liegt und nicht mehr bei der Kirchenverwaltung.
- Die im Szenario 0 beschriebenen Vereinfachungen im Rechnungswesen etc. werden auch in diesem Szenario umgesetzt bzw. sind notwendig, um das geforderte Einsparvolumen zu erreichen. Darüber hinaus werden die Einspareffekte insbesondere durch
  - die nicht mehr erforderliche zentrale Steuerung und Koordinierung der Regionalverwaltungen und deren Verwaltungshandeln,
  - die Verkürzung der Verwaltungsprozesse, so dass im Wesentlichen nur noch die Kirchengemeinden und die Regionalverwaltungen involviert sind, sowie
  - eine dadurch größere Flexibilität der Regionalverwaltungen in ihrem Verwaltungshandeln (höhere Passgenauigkeit des Handelns auf die Kirchengemeinden)

  erreicht.
- Ein dringend erforderlicher höherer Digitalisierungsgrad in den Verwaltungsabläufen wird festgestellt, jedoch wird dieser Effekt nicht als Einsparpotenzial erfasst, da dieser erst sehr langfristig eintritt. Im ersten Schritt stellt Digitalisierung eher eine Investition dar.

Szenario 1

Weitere Optimierungsvorschläge im Regionalisierungsszenario

Wegfall der Verwaltungskoordination

- Sofern im Rahmen einer Regionalisierung der Verwaltungsstrukturen die Optimierung der Verwaltungsabläufe und die Vereinheitlichung der Prozessdokumentation individuell in den Regionalverwaltungen wahrgenommen wird, entfällt das Referat Verwaltungskoordination.
- **Einsparpotenzial: 0,2 Mio. €**

Reduktion von Org.-entw. und Qualitätsmanagement.

- Aufgrund der verstärkten Eigenständigkeiten und Verantwortungen der Regionalverwaltungen reduziert sich der koordinierende und qualitätssichernde Anteil in der Kirchenverwaltung. Das Einsparpotenzial beträgt allerdings weniger als 0,1 Mio. €.

Reduktion der Zentralen Dienste der KV

- Personalaufwand für Zentrale Dienste in der KV: ca. 2 Mio. €.
- Sofern eine Reduktion der Personalausstattung in der Kirchenverwaltung entsprechend der Vorschläge zur Regionalisierung erfolgt, reduziert sich der Aufgabenumfang der Zentralen Dienste proportional.
- **Einsparpotenzial: 0,1 Mio. €**

Verlagerung des wesentlichen IT-Tagesgeschäfts in die RVen

- Es verbleibt lediglich die KV-interne IT-Administration sowie ein Teil für die IT-Gesamtkoordination in der KV.

Hinweis
Aufgrund des grundsätzlichen Personalbedarfs in diesem Bereich kann von keinem zusätzlichen (personellen) Einsparpotenzial ausgegangen werden.

Dezentralisierung des Service-Center Personalverwaltung

- Personalaufwand für die Personalverwaltung in der KV: ca. 1,2 Mio. €.
- Bei einem Einsparpotenzial von 20% sowie einem Verbleib eines Kleinstanteils von 10% in der KV zur Genehmigung von Einstellungen in definierten Spezialfällen verteilen sich 12 VZÄ auf die 9 RVen. Die Verantwortung für die gesamtkirchlichen Stellen erfolgt dann nach Ortsprinzip.
- **Einsparpotenzial: 0,2 Mio. €**

Reduktion des Personalservice Gesamtkirche

- Sofern eine Reduktion der Personalausstattung in der Kirchenverwaltung entsprechend der Vorschläge zur Regionalisierung erfolgt, reduziert sich der Aufgabenumfang des Personalservice proportional. Das Einsparpotenzial beträgt allerdings weniger als 0,1 Mio. €.

Dezentrale Zuordnung des Referats Kirchl. Bauen der Gemeinden & Dekanate

- Bei einer Ausstattung von einem/r Kirchenarchitekt*in je RV zur Kontrolle der externen Architekt*innen und Ausschreibungen bilden die 16 eingesparten Stellen die Budgetobergrenze für die Vergabe an externe Architekt*innen. Es gilt zu prüfen, inwiefern eine solche regionalisierte Stellenbesetzung in Kombination mit dem beschriebenen Vergabebudget den Herausforderungen in der Instandhaltung und Sanierung entgegen wirken kann.

Szenario 1

Beurteilung zum Bereich IT

Wesentliche Aufgabenblöcke zur IT in KV (vereinfacht):

1. Bereitstellung der IT-Infrastruktur (SST zu ECKD) und IT-Administration, EDV-Arbeitsplatzsupport (nur KV)
2. Unterhaltung von Rahmenverträgen mit verschiedenen Hard- und Softwarelieferanten, Beschaffung, Einführung und Unterstützung bei der Anwendung von Soft- und Hardware
3. IT-Anwendungsbetreuung
4. Einschätzungen zum Datenschutz und der IT-Sicherheit sowie Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben

Hinweis: jeweils gesamtkirchlich (GK) oder nur für Kirchenverwaltung (KV)

Grundsätzliche Annahmen, aufgrund von Tendenzen im öffentlich-privatwirtschaftlichen Umfeld die Einschätzung zugrunde liegen:

- Wirtschaftlichkeit von einheitlichen Softwaresystemen (Plattformen) für Hauptanwendungen (insbes. Finanzen, Personal, Meldewesen, DMS)
- Spezieller und ausdifferenzierter Kompetenzbedarf im IT-Bereich mit besonderer Herausforderung in Personalbeschaffung und -bindung

Eine einfache Aufteilung der Aufgaben und Ressourcen auf alle 9 Regionalverwaltungen würde entweder zu einer nicht tragfähigen Stellenatomisierung (Nichtwahrnehmung der Aufgaben) oder zu einer Vervielfachung des Ressourcenbedarfes führen. Deshalb ist nur ein **komplementär-kooperativer Ansatz denkbar** (z.B. mit Aufteilung der Hauptanwendungen auf RVen) in ein oder wenigen IT-Kompetenzzentren.

Chancen:

Heranführung der Anwendungsbetreuung (Bündelung an bestehende Fachmitarbeitende) und stärkere IT-Administration für die Anwender

Herausforderungen:

- Erhöhung des Abstimmungs-, Reglungs- und Organisationsaufwandes („Verbund" gleichberechtigter Vertragspartner bedarf jeweils Kostenteilung und Vertrag); Gefahr der Mehrkosten aufgrund unterschiedlicher Hauptsoftwaresysteme
- Schnittstellen zwischen IT-Kompetenzzentren (organisatorisch, in Fachanwendungen)
- IT-Infrastruktur kann nur zentral erfolgen
- Spezielle Kompetenzen fehlen
- Hauptanwendungen müssen parallel in KV oder für diese mitbetreut werden

Fazit: PwC geht in Summe bei einer dezentralen Aufstellung vor Ort von einem erhöhten Personalbedarf aus, insoweit alle Aufgaben wahrgenommen werden sollen. Die Höhe ist jedoch kaum zu beurteilen. In Folge wird eine Veränderung von 0 VZÄ angesetzt. Was aus Sicht PwC denkbar wäre, ist eine stärkere virtuelle Zusammenbindung der z.T. bereits verteilten IT-Kräfte.

Szenario 1

Abgleich der Einsparsumme mit der Einsparvorgabe

Allg. Verwaltungs-, Leitungs- und IT-Aufgaben	
Wegfall der Verwaltungskoordination	0,2 Mio. €
Reduktion der Zentralen Dienste der KV	0,1 Mio. €
Personalbereich	
Reduktion der Pfarrstellen	0,1 Mio. €
Zentralisierung der Gehaltsabrechnung	0,5 Mio. €
Dezentralisierung des Service-Center Personalverwaltung	0,2 Mio. €
Finanzbereich	
Haushaltsplanung	0,5 Mio. €
Jahresabschlusserstellung	0,9 Mio. €
Optimierung der E/A-Rechnung	0,6 Mio. €
Bau & Liegenschaften	
Reduktion der Baulast	0,2 Mio. €
Einsparpotenzial in Summe	**3,3 Mio. €**
Differenz zur minimalen Einsparvorgabe (4,8 Mio. €)	**- 1,5 Mio. €**

Eine Regionalisierung der Strukturen kann in den wesentlichen Aufgabenbereichen aufgrund der Verkürzung der Verwaltungsprozesse und dem Abbau von Koordinationsaufwand in der Kirchenverwaltung zu Einspareffekten i.H.v. ca. 3,3 Mio. € Personalaufwendungen führen. Hinzu können allerdings weitere positive Effekte wie die beschriebene Anpassung der KDO an den TVöD, Automatisierungspotenziale im Finanzbereich oder Vereinfachungen im Baurecht und der Immobilienverwaltung kommen. Durch die Regionalisierung erhalten die Regionalverwaltungen eine erhöhte Autonomie, was zu weiteren, heute jedoch noch nicht seriös messbaren, Einsparpotenzialen in geringer bis mittlerer Höhe in der KV führen kann. Um diese Einsparpotenziale zu bemessen, bedarf es jedoch einer dezidierten Aufgabenkritik mit anschließender Personalbedarfsermittlung.

Szenario 1

Die weitegehende Regionalisierung des Verwaltungshandeln hat aus Sicht von PwC verschiedene Vor- und Nachteile.

Vorteile

- Durch die Beibehaltung der Eigenständigkeiten der Regionalverwaltungen als eigene Rechtsträger auf der Verwaltungsseite wird der Gedanke der dezentralen Steuerung von Kirche widergespiegelt. Dies wird aus Sicht von PwC als ein Wert an sich wahrgenommen.
- Die bestehende Heterogenität von Verwaltungsprozessen in verschiedenen Regionalverwaltungen stellt in eigenständigen Verwaltungseinheiten grundsätzlich ein geringeres Problem dar.
- Die Umsetzung dieses Szenarios erfährt voraussichtlich in der Fläche eine hohe Akzeptanz.
- Die aktuelle zentrale Steuerung und Koordination der Regionalverwaltungen entfällt.
- Der aktuell die EKHN in ihrem Verwaltungshandeln lähmende Konflikt zwischen Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen wird überwiegend überwunden, wenn die Zuständigkeiten klar geregelt sind.
- Eigenständige Regionalverwaltungen mit identischem Aufgabenportfolio können einem regelmäßigen Benchmarking unterzogen werden, so dass dadurch effizientes Verwaltungshandeln identifiziert werden kann. Sofern die Zuwendungen der Kirchensteuermittel mit einem solchen Benchmarking verbunden werden, wird effizientes Verwaltungshandeln unterstützt.

Nachteile

- Es entsteht ein institutioneller Bedarf, Abstimmungen zwischen den Regionalverwaltungen vorzunehmen (z.B. bei gemeinsamen Beschaffungen) und zu organisieren.
- Gemeinsame Beschaffungen z.B. im IT-Bereich bedürfen einer Abstimmung zwischen rechtlich eigenständigen Akteuren, die keinem Kooperationszwang unterliegen. Dies kann zur Ineffizienz führen.
- Die Umsetzung der vorgeschlagenen Optimierungsvorschläge, die die Verwaltungsabläufe effizienter gestalten sollen, kann den Regionalverwaltungen nur empfohlen werden. Eine landeskirchenweite Umsetzung bedürfte einer kirchengesetzlichen Regelung.
- Einheitliche Vorgaben wie bspw. die Eingruppierung von Stellen sind nicht mehr möglich. Auch der Anspruch gleicher Maßstäbe wird nicht mehr aufrechterhalten. Ebenso kann die Regionalisierung von Compliance-Fragen auch zu einem Rechtsrisiko führen.
- Die Einsparvorgabe wird auf Basis der bestehenden Vorschläge nicht vollständig erreicht.
- Ein wesentlicher Schwachpunkt dieses Szenarios liegt in der offenen Frage des Dezentralisierungsgrads von IT-Entscheidungen. Wer beschafft IT, wer koordiniert diese und wie wird sichergestellt, dass mindestens miteinander kompatible IT-Systeme in den Regionalverwaltungen beschafft werden?

Szenario 2 – „Spartenorganisation“

Szenario 2

Szenario 2: Sparten-organisation der Verwaltungs-tätigkeiten.

Kirchenverwaltung

Leiter der Kirchenverwaltung

Dezernat Kirchliche Dienste	Dezernat Personal	Dezernat Finanzen	Dezernat Bau und Liegenschaften	Dezernat Allgemeine Verwaltungsaufgaben
Referate des Dezernats 1	Personalservice Pfarrdienst	Budgetkoordination	Gesamtkirchliches Bauen und Bauleitplanung	Öffentlichkeitsarbeit
				Recht
Zentren, die dem Dezernat 1 zugeordnet sind	Service-Center Personalverwaltung	Finanzcontrolling	Kirchliches Bauen Gemeinden und Dekanate 1 & 2	Örtliche Beauftragte für den Datenschutz
Zentren in Kooperation mit der EKKW	ZGAST einschl. Gehalts-abrechnung d. RVen	Finanzrecht, Steuern und Versicherungen einschl. Umsatzsteuer	Liegenschaftsverwaltung und Baurecht	Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement
	Personalservice Gesamtkirche	Gesamtkirchenkasse		Organisation und Informationstechnologie
	Personalförderung und Hochschulwesen	Vermögensmanagement		Zentrale Dienste
	Personalrecht	Geschäftsstelle Tagungshäuser		Chancengleichheit
	IPOS			Zentralarchiv und Zentralbibliothek

Niederlassungen

Dezernat Personal	Dezernat Finanzen	Dezernat Bau und Liegenschaften	Dezernat Allgemeine Verwaltungsaufgaben
Personal Alsfeld	Finanzen Alsfeld	Bau & Lieg. Alsfeld	Allg. Verw. Alsfeld
Personal Alzey	Finanzen Alzey	Bau & Lieg. Alzey	Allg. Verw. Alzey
Personal Berstadt	Finanzen Berstadt	Bau & Lieg. Berstadt	Allg. Verw. Berstadt
Personal Darmstadt	Finanzen Darmstadt	Bau & Lieg. Darmstadt	Allg. Verw. Darmstadt
Personal Gernsheim	Finanzen Gernsheim	Bau & Lieg. Gernsheim	Allg. Verw.. Gernsheim
Personal Gießen	Finanzen Gießen	Bau & Lieg. Gießen	Allg. Verw. Gießen
Personal Oberursel	Finanzen Oberursel	Bau & Lieg. Oberursel	Allg. Verw.. Oberursel
Personal Nassau	Finanzen Nassau	Bau & Lieg. Nassau	Allg. Verw. Nassau
Personal Steffenberg	Finanzen Steffenberg	Bau & Lieg. Steffenberg	Allg. Verw. Steffenberg
Personal Weilburg	Finanzen Weilburg	Bau & Lieg. Weilburg	Allg. Verw. Weilburg
Personal Wiesbaden	Finanzen Wiesbaden	Bau & Lieg. Wiesbaden	Allg. Verw. Wiesbaden

Im Rahmen einer Umsetzung sollte geprüft werden, inwiefern die Wahrnehmung von Aufgaben und fachlichen Zuständigkeiten an allen Standorten gleichermaßen notwendig ist.

Legende

- nicht betrachtet
- unverändert
- um Aufgaben der RVen ergänzt
- reduziert
- Dezernatsleitung, ständige Stellvertretung, Fachreferent*in und Assistenz

Szenario 2

Das Szenario 2 „Spartenorganisation“ basiert auf dem Gedanken, Prozesse stark standardisiert in einem Rechtsträger mit einer landesweit einheitlichen Verwaltungsstruktur zu organisieren.

Grundlagen des Szenario 2 „Spartenorganisation“

- Im Szenario 2 werden die Regionalverwaltungen als eigenständige Rechtsträger aufgelöst.
- Es bleiben aber alle 11 Standorte der heutigen 9 Regionalverwaltungen (plus ERV) bestehen. Die Verwaltungsleistungen für die Dekanate und Kirchengemeinden erfolgen weiterhin an diesen Standorten.
- Die Kirchenverwaltung bildet Dezernate aus, deren direkte Zuständigkeit auch die fachlichen Einheiten an den Standorten inkludieren. Dies hat auch zur Folge, dass die Verantwortung für alle Verwaltungsprozesse in Darmstadt am Paulusplatz liegen.
- Die im Szenario 0 beschriebenen Vereinfachungen im Rechnungswesen etc. werden auch in diesem Szenario umgesetzt bzw. sind notwendig, um das geforderte Einsparvolumen zu erreichen. Darüber hinaus werden die Einspareffekte insbesondere durch
  - ➢ die Standardisierung und in der Folge einheitliche Digitalisierung sowie Automatisierung von Verwaltungsprozessen in der gesamten EKHN,
  - ➢ den Wegfall der Leitungsebene der Regionalverwaltungen einschließlich des Aufwands, der durch die eigenständigen Rechtsträgerstrukturen entsteht, sowie
  - ➢ die nicht mehr erforderliche zentrale Steuerung und Koordinierung der Regionalverwaltungen und deren Verwaltungshandeln (das machen die Dezernatsleitungen)

  erreicht. Zusätzlich entfallen Prüf- und Genehmigungsschritte.
- Ein dringend erforderlicher höherer Digitalisierungsgrad in den Verwaltungsabläufen wird festgestellt, jedoch wird dieser Effekt nicht als Einsparpotenzial erfasst, da dieser erst sehr langfristig eintritt. Im ersten Schritt stellt Digitalisierung eher eine Investition dar.

Szenario 2

Weitere Optimierungsvorschläge in der Spartenorganisation

Reduktion der Leitungs- und Assistenzkapazitäten in den RVen

- Personalaufwand für Leitungs- und Assistenzkapazitäten in den RVen: ca. 2,5 Mio. €.
- Bei einem Entfall der Eigenständigkeit der RVen reduzieren sich die Leitungs- und Assistenzkapazitäten. Unter Berücksichtigung zusätzlicher Dezernatsleitungen, Stellvertretungen, Fachreferent*innen und Assistenzkräften kann eine Wahrnehmung der Aufgaben durch Führungskräfte in fachlicher Linie erfolgen.
- **Einsparpotenzial: 1,4 Mio. €**

Hinweis zur Berechnung des Einsparpotenzials
Personalaufwand in der Kirchenverwaltung für zusätzliche Dezernatsleitungen (Eckwert B 3), Stellvertretungen (Eckwert B 2), Fachreferent*innen (Eckwert E 11) und Assistenzen (Eckwert E 7) abzgl. der 2021 bestehenden Leitungen für Personal und Bauen: 1,1 Mio. €.
Im Ergebnis bestehen die vier Dezernatsleitungen dann aus einer Leitung, einer ständigen Stellvertretung, einem/ einer Fachreferent*in sowie einer Assistenz.

Wegfall der Verwaltungskoordination

- In einer Spartenorganisation entfällt die Eigenständigkeit der RVen. Damit entfällt auch die Notwendigkeit der Verwaltungskoordination. Stattdessen kann die Koordination der Verwaltungsabläufe im Rahmen der fachlichen Führungsverantwortung wahrgenommen werden.
- **Einsparpotenzial: 0,2 Mio. €**

Zentralisierungs- und Standardisierungspotenziale in den Personalaufgaben der RVen

- Personalaufwand für Beratung und Personalverwaltung in den RVen: ca. 0,8 Mio. €.
- Bei einer Zentralisierung der Beratung in arbeits- und tarifrechtlichen Fragen und der Personalverwaltung können bei einem Einsparpotenzial von 20% ebenenübergreifende Prozesse reduziert sowie Fachwissen gebündelt werden.
- **Einsparpotenzial: 0,2 Mio. €**

Hinweis
Zusätzliche Potenziale ergeben sich bei einer zentralen Bereitstellung von Vorlagen und Formularen sowie einer zentralen, digitalen Abbildung von Personalvorgängen (z.B. Zeiterfassung, Urlaubsantragsstellung).

Zentralisierung der Umsatzsteuer

- Personalaufwand für Umsatzsteuer in den RVen: ca. 0,3 Mio. €.
- Eine zentrale Koordination und Steuerung ermöglicht die Bündelung von Fachwissen, sodass bei einer Zentralisierung von einer Einsparung von 20% ausgegangen werden kann.
- **Einsparpotenzial: 0,1 Mio. €**

Verschlankung der Immobilienverwaltung

- Schnittstellenreduktionen sowie Abbau von Genehmigungsvorbehalten, indem die Immobilienverwaltung und Durchführung von investiven Baumaßnahmen vollständig zentral bzw. dezentral erfolgt. Gleichzeitiger Entfall von Genehmigungsvorbehalten gegenüber den Gemeinden bei der Immobilienvermietung.

Szenario 2

Abgleich der Einsparsumme mit der Einsparvorgabe

Allg. Verwaltungs-, Leitungs- und IT-Aufgaben	
Wegfall der Verwaltungskoordination	0,2 Mio. €
Reduktion der Leitungs- und Assistenzkapazitäten	1,4 Mio. €
Personalbereich	
Reduktion der Pfarrstellen	0,1 Mio. €
Zentralisierung der Gehaltsabrechnung	0,5 Mio. €
Zentralisierung der Beratung und der Personalverwaltung	0,2 Mio. €
Finanzbereich	
Haushaltsplanung	0,5 Mio. €
Jahresabschlusserstellung	0,9 Mio. €
Optimierung der E/A-Rechnung	0,6 Mio. €
Zentralisierung der Umsatzsteuer	0,1 Mio. €
Bau & Liegenschaften	
Reduktion der Baulast	0,2 Mio. €
Einsparpotenzial in Summe	**4,7 Mio. €**
Differenz zur minimalen Einsparvorgabe (4,8 Mio. €)	**- 0,1 Mio. €**

Eine Zentralisierung der Strukturen kann in den wesentlichen Aufgabenbereichen aufgrund von Standardisierungs- und Digitalisierungspotenzialen sowie des Abbaus der Leitungsbereiche in den heute rechtlich selbstständigen Regionalverwaltungen zu Einspareffekten i.H.v. ca. 4,7 Mio. € Personalaufwendungen führen. Hinzu können allerdings weitere positive Effekte wie die beschriebene Anpassung der KDO an den TVöD, Automatisierungspotenziale im Finanzbereich oder Synergien im Beschaffungswesen kommen.

Szenario 2

Die Spartenorganisation und damit die zentrale Verwaltungsstruktur hat aus Sicht von PwC verschiedene Vor- und Nachteile.

Vorteile

- In einer einheitlichen Verwaltungsstruktur können für die gesamte Landeskirche standardisierte Prozesse eingeführt und nachgehalten werden. Diese Standardisierung ist eine wesentliche Voraussetzung für digitalisierte und automatisierte Prozesse.
- Der bisherige umfangreiche Abstimmungs- und Koordinationsaufwand zwischen Kirchenverwaltung und den 9 Regionalverwaltungen reduziert sich.
- Auch dieses Szenario sieht keine Schließung von Standorten vor. Es stärkt eher die hohe Anzahl von Standorten, da diese sich auch gegenseitig vertreten und/oder unterstützen können. Es sind keine rechtsträgerübergreifenden Abstimmungen oder Verträge für solche Fälle zu schließen. Damit können regional auftretende Arbeitsspitzen (z. B. in Krankheitsfällen) besser ausgeglichen werden.
- Der aktuell die EKHN in ihrem Verwaltungshandeln lähmende Konflikt zwischen Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen entfällt vollständig.
- Es entsteht eine Verwaltung aus einem Guss, die in der Fläche „nah an den Kirchengemeinden“ vertreten ist.
- Langfristig kann mit der Spartenorganisation am flexibelsten auf demografische Entwicklungen sowie „New Work“ (verstärkte flexible Nutzung von Home Office-Regelungen etc.) reagiert werden, da die Verwaltung in einem gedacht und organisiert wird.

Nachteile

- Dieses Szenario erfährt erfahrungsgemäß in der Fläche zunächst nur eine geringe Akzeptanz bei den Beschäftigten sowie bei den Kirchengemeinden. Dies liegt daran, dass der zentrale Ansatz mit einer Aufgabenerledigung „am Paulusplatz“ verbunden wird.
- Ohne Regionalverwaltungsvorstände entfällt der direkter Draht vor Ort. Ersatzstrukturen müssen geschaffen werden.
- Große, zentrale Verwaltungen in Kirchen haben die Tendenz, für die Kirchengemeinden keine mandantenadäquaten Lösungen und Prozesse bereitzuhalten.
- Auf Grund der Größe der Dezernate/Abteilungen sind die Aufgaben-bereiche Finanzen sowie Bau- und Liegenschaften in getrennten Dezernaten zu organisieren (ggf. mit Abstimmungsproblemen).
- Der zu führende Personalkörper in der Kirchenverwaltung wächst, die Dezernate „Personal“, „Finanzen“ sowie „Allgemeine Verwaltung“ werden für die EKHN eher ungewohnt groß und „Führung auf Distanz“ muss etabliert werden.

4 Bewertung der Szenarien

Grundlage für die Szenarioentwicklung und -bewertung ist das gemeinsam erarbeitete Zielradar mit seinen sechs Zieldimensionen.

Zielradar

Im Rahmen des 2. Workshops erfolgte die Erarbeitung eines gemeinsamen Zielbildes als handlungsleitende Perspektive für die künftige Verwaltungsstruktur der EKHN. Dazu wurde ein Zielradar erarbeitet, welches insgesamt sechs übergreifende Zieldimensionen sowie entsprechende Einzelziele umfasst. Dieses Zielradar stellt die Bewertungsmatrix dar, anhand derer die Szenarien entwickelt und bewertet wurden.

Zieldimensionen

Auf Grundlage der Initiierungsphase wurden mögliche erste Einzelziele durch PwC zusammengetragen und durch die Arbeitsgruppe angepasst und ergänzt. Anschließend erfolgte eine sachlogische Anordnung und Clusterung der Einzelziele auf dem Zielradar sowie die Benennung von sechs übergeordneten Zieldimensionen.

Entlang des Zielradars wurden die drei Szenarien in einer Online-Bewertung durch die Arbeitsgruppe sowie durch PwC beurteilt.

1
Auf Basis der Ergebnisse des 6. Workshops erfolgte im Nachgang eine anonyme Online-Bewertung der drei Szenarien durch die Arbeitsgruppe.

2
Die drei Szenarien wurden entlang der sechs Zieldimensionen auf einer 5-stufigen Skala (*sehr gut – gut – neutral – schlecht – sehr schlecht)* eingeschätzt.

3
Je Zieldimension konnte zudem eine inhaltliche Begründung und Argumentation der vorgenommenen Bewertung ergänzt werden.

4
Die Auswertung der Online-Bewertung erfolgt aggregiert und anhand einer numerischen Übersetzung. Eine sehr gute Bewertung entspricht fünf Punkten, eine neutrale Bewertung entspricht drei Punkten, eine sehr schlechte Bewertung entspricht einem Punkt.

5
Die Szenarioeinschätzung der Arbeitsgruppe wird ergänzt um eine gutachterliche Einschätzung durch PwC. In beiden Fällen erfolgt keine Gewichtung oder Priorisierung der Zieldimensionen.

Die Auswertung der Online-Bewertung erfolgte aggregiert und anhand des Medians.

Statistische Auswertungsmethode

- Insgesamt haben 11 der 13 Arbeitsgruppenmitglieder an der Online-Bewertung teilgenommen.
- In den Einzelergebnissen kamen dabei zum Teil durchaus extreme Bewertungen von Szenarien in den einzelnen Zieldimensionen zum Tragen (also „sehr schlecht“ bzw. „sehr gut“ als Einschätzung).
- PwC hat sich entschieden, als statistisches Verfahren den Median in der jeweiligen Zieldimension pro Szenario anzugeben: Der Median spiegelt als Lageparameter den zentralen Wert wider, der genau in der Mitte der 11 Einzelbewertungen liegt. Die eine Hälfte aller Individualdaten ist immer kleiner, die andere Hälfte größer als der Median.
- Diese Auswertung ist insbesondere bei kleineren Gruppen sinnvoll, um eine Verzerrung des Gesamtergebnisses durch einzelne (statistische) Ausreißer bzw. Extrem-Bewertungen zu vermeiden.

Die übergreifende Auswertung der Online-Bewertung weist auf den optimierten Status quo als präferiertes Szenario hin.

Übergreifende Darstellung der durchschnittlichen Bewertungen durch die Arbeitsgruppe

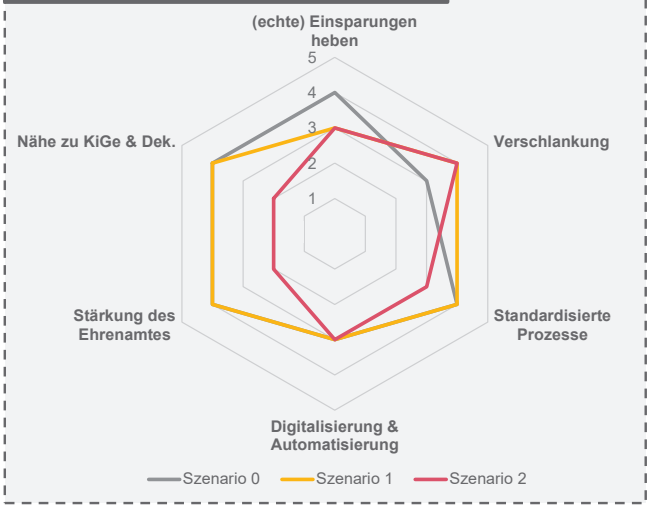

- Die Arbeitsgruppe hat das Szenario 0 „Optimierter Status quo“ sowie das Szenario 1 „Regionalisierung“ im Mittel über alle Zieldimensionen hinweg am besten bewertet. So erhalten beide Szenarien in Summe jeweils 22 Punkte.
- Die durchschnittlich geringsten Bewertungen hat das Szenario 2 erhalten. Hier ergibt die Medianbetrachtung in Summe 17 Punkte.
- Größere Abweichungen zwischen den einzelnen Rückmeldungen ergeben sich insbesondere bei der Bewertung des Szenarios 1 in der Zieldimension „(echte) Einsparungen heben“ sowie bei der Bewertung des Szenarios 2 in den Zieldimensionen „Standardisierte Prozesse“ und „Digitalisierung & Automatisierung“.

	Szenario 0	Szenario 1	Szenario 2
(echte) Einsparungen heben	4,0	3,0	3,0
Verschlankung	3,0	4,0	4,0
Standardisierte Prozesse	4,0	4,0	3,0
Digitalisierung & Automatisierung	3,0	3,0	3,0
Stärkung des Ehrenamtes	4,0	4,0	2,0
Nähe zu KiGe & Dek.	4,0	4,0	2,0

Skala:
5 – „sehr gut“
4 – „gut“
3 – „neutral“
2 – „schlecht“
1 – „sehr schlecht“

Eine Clusterung der Einzelbewertung ergibt, dass in den Clustern S0 und S1 das Szenario 0 bzw. 1 besonders stark präferiert wird.

Cluster S0 – Durchschnittliche Bewertung der Szenarien bei Präferenz für Szenario 0

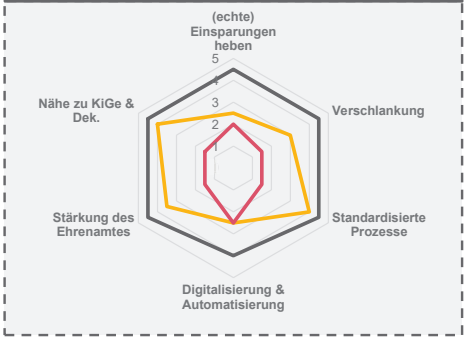

Cluster S1 – Durchschnittliche Bewertung der Szenarien bei Präferenz für Szenario 1

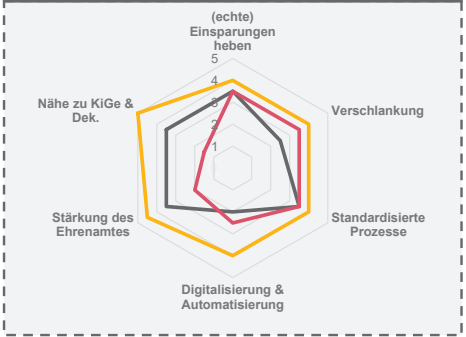

Cluster S2 – Durchschnittliche Bewertung der Szenarien bei Präferenz für Szenario 2

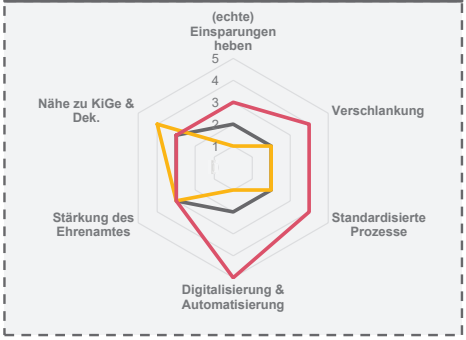

Um ein differenzierteres Bild der Bewertungsergebnisse zu erhalten, erfolgte eine Gruppierung entsprechend der Szenariopräferenz.

- Cluster S0: umfasst die Rückmeldungen, die durchschnittlich das Szenario 0 am besten bewertet haben. Rückmeldungen, bei denen Szenario 0 und 1 bzw. 0 und 2 gleich gut bewertet wurden, wurden dem Cluster S0 zugeordnet.
- Cluster S1: umfasst die Rückmeldungen, die durchschnittlich das Szenario 1 am besten bewertet haben.
- Cluster S2: umfasst die Rückmeldungen, die durchschnittlich das Szenario 2 am besten bewertet haben.

Aus der Darstellung der Clusterung wird ersichtlich, dass bei einer Präferenz für Szenario 0 oder 1 diese Szenarien meist durchgehend gut bis sehr gut bewertet wurden. Bei einer Präferenz für Szenario 2 hingegen erfolgte zwar teilweise ebenfalls eine sehr gute Bewertung, dennoch wurde in anderen Zieldimensionen eine Abwägung zugunsten der Szenarien 0 und 1 getroffen.

Farblegende: Szenario 0 – Szenario 1 – Szenario 2

PwC hat gutachterliche Anmerkungen zur Auswertung sowie den Ergebnissen der Online-Bewertung durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe.

Kommentierung der Ergebnisse durch PwC: *Für PwC waren vereinzelte Ergebnisse wie auch Ergebnisse in der Summe nicht immer nachvollziehbar.*

(Echte) Einsparungen heben
So wurden in gemeinsamen Workshops Einsparpotenziale für die Szenarien dokumentiert, die sich in zahlreichen Bewertungen in der Zieldimension „(echte) Einsparungen" widerspiegeln. In Summe wurde das Szenario 0 „Optimierter Status quo", welches die geringsten Einsparpotenziale aufweist (Ergebnis der Workshops) als am besten geeignet bewertet. Dabei wurden entstehende Transaktionskosten für die Überführung der Verwaltungsstrukturen in die Szenarien 1 oder 2 als Grund genannt. Da Transaktionskosten aber immer einmalige Kosten darstellen und die Einsparpotenziale dauerhafte Einsparungen beschreiben, ist dies aus Sicht von PwC zumindest diskussionswürdig.

Standardisierte Prozesse
Die Szenarien 0 und 1 wurden hinsichtlich der Möglichkeit der Standardisierung von Prozessen besser bewertet als Szenario 2. Man kann durchaus gegen eine zentrale Spartenorganisation sein, aber dass in einer regionalisierten Organisation oder im Status quo, in denen (de facto) keine zentrale Durchsetzungsmöglichkeit besteht, Prozesse landeskirchenweit leichter zu standardisieren seien als in der Spartenorganisation, ist für PwC nicht logisch.

Digitalisierung und Automatisierung
Die Szenarien wurden alle hinsichtlich der Zieldimension „Digitalisierung und Automatisierung" im Durchschnitt als neutral bewertet. Da Standardisierung eine notwendige Voraussetzung für Digitalisierung/ Automatisierung darstellt, ist dies in Summe zumindest ein bemerkenswertes Ergebnis.

Stärkung des Ehrenamtes
Nähe zu KiGe u. Dek.
Schließlich wird das Szenario 2 in den Zieldimensionen „Stärkung des Ehrenamts" sowie „Nähe zu Kirchengemeinden und Dekanaten" deutlich schlechter beurteilt als die beiden anderen Szenarien. Diese Einschätzung ist erfolgt, obwohl die Spartenorganisation in der vorliegenden Form keine Schließung von Standorten vorsieht und sich damit nicht aus der Fläche zurückzieht. Zwar hat PwC in der Bewertung ebenfalls eine emotionale Komponente einfließen lassen, dennoch ist die Höhe dieser Diskrepanz aus Sicht von PwC zumindest diskussionswürdig .

Einschätzung durch PwC

PwC hat gemäß des Projektauftrags die Szenarien entlang der sechs Zieldimensionen unabhängig gutachterlich bewertet.

Bewertung der Szenarien durch PwC

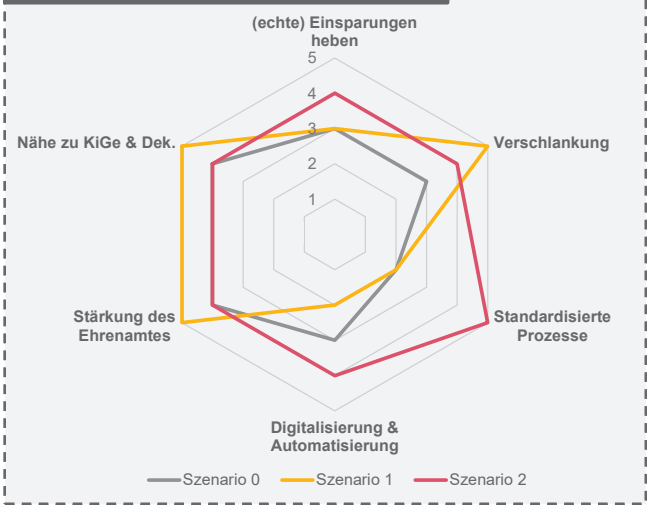

- In Summe erhält das Szenario 2 „Spartenorganisation" 25 Punkte. Das Szenario 1 „Regionalisierung" erhält 22 Punkte. Das Szenario 0 „Optimierter Status quo" erhält 19 Punkte.
- Während das Szenario 2 „Spartenorganisation" mindestens als gut bewertet wird, reicht die Spannweite der Bewertungen für das Szenario 1 „Regionalisierung" von sehr gut bis schlecht. Das Szenario 0 „Optimierter Status quo" erhält überwiegend eine neutrale, teilweise eine gute und im Einzelfall eine schlechte Bewertung.
- Die detaillierte Begründung der Bewertungen je Zieldimension erfolgt auf den folgenden Seiten.

	Szenario 0	Szenario 1	Szenario 2
(echte) Einsparungen heben	3,0	3,0	4,0
Verschlankung	3,0	5,0	4,0
Standardisierte Prozesse	2,0	2,0	5,0
Digitalisierung & Automatisierung	3,0	2,0	4,0
Stärkung des Ehrenamtes	4,0	5,0	4,0
Nähe zu KiGe & Dek.	4,0	5,0	4,0

Skala:
5 – „sehr gut"
4 – „gut"
3 – „neutral"
2 – „schlecht"
1 – „sehr schlecht"

Einschätzung durch PwC

Bewertung der Szenarien in den Zieldimensionen „(echte) Einsparungen heben“ und „Verschlankung“.

PwC folgte in der **Zieldimension „(echte) Einsparungen heben“** im Wesentlichen der errechneten Einsparpotenziale der drei Szenarien (siehe Kapitel 3).

1. Das Szenario 2 „Spartenorganisation“ wird von PwC mit gut bewertet. Hintergrund ist, dass mit diesem Szenario überschlägig praktisch die Einsparungen erzielt werden können, die im für das Projekt vorgegebenen Einsparkorridor (4,8 bis 9,6 Mio. €) liegen. Eine sehr gute Bewertung erfolgte nicht, da die Einsparpotenziale einerseits am unteren Rand des Zielkorridors liegen und zum anderen auf Effekten basieren, die in allen drei Szenarien erzielt werden können.
2. Die Szenarien 0 „Optimierter Status quo“ sowie 1 „Regionalisierung“ wurden hinsichtlich der Einsparpotenziale neutral bewertet. Dies liegt darin begründet, dass in beiden Szenarien echte Einsparungen gehoben werden können, beide jedoch unterhalb der untersten Vorgabe von 4,8 Mio. € Einsparungen liegen.
3. Neben dem monetären Aspekt fördert eine Realisierung der Einsparpotenziale im Szenario 2 die Anpassungsfähigkeit der Kirche an den demographischen Wandel. Aufgrund der geringen Standortabhängigkeit können schrittweise und bedarfsorientiert Personalanpassungen flexibel gestaltet werden, ohne dass notwendigerweise ein bestimmter Personalkörper an den einzelnen Standorten vorgehalten werden muss.

PwC bewertete die drei Szenarien in der **Zieldimension „Verschlankung“** in einer Reihenfolge. Grundsätzlich kommen die Vereinfachungen im HKR-Wesen sowie im Bereich Personal allen Szenarien zugute. Deshalb wird kein Szenario von PwC als schlecht eingestuft. Grundsätzlich befindet sich diese Zieldimension in einem Spannungsfeld zwischen Pragmatismus, Compliance-Regelungen, Heterogenität und der Nähe zu KiGe und Dekanaten, sodass eine Abwägung der Szenarien entlang dieser Kriterien erfolgen sollte.

1. Das Szenario 1 „Regionalisierung“ wird als sehr gut eingestuft, da grundsätzlich die Verkürzung von Prozessen auch eine Verschlankung von Prozessen darstellt. Kleinere Organisationen tendieren grundsätzlich zu schlankeren Prozessen („der kleine Dienstweg“).
2. Das Szenario 2 „Spartenorganisation“ wird von PwC mit gut bewertet, da auch diesem Szenario die Idee einer Reduktion von Entscheidungshierarchien und damit einer Prozessverschlankung zugrunde liegt. Jedoch schätzt PwC die Realisierung dieser Verschlankungspotenziale geringer ein als bei Szenario 1, da große, zentral strukturierte Organisationen nicht in dem Maße zu schlanken Prozessen tendieren wie kleine Organisationen.
3. Das Szenario 0 „Optimierter Status quo“ wird als neutral bewertet. Dies basiert einerseits auf Grundlage der allgemeinen Verschlankungen im HKR-Wesen und im Personalbereich, andererseits auf den Erfahrungen der aktuellen rechtsträgerübergreifenden Prozessgestaltung in der Realität.

Einschätzung durch PwC

Bewertung der Szenarien in den Zieldimensionen „Standardisierte Prozesse“ und „Digitalisierung und Automatisierung“.

PwC legte bei der Beurteilung der Szenarien in der **Zieldimension „Standardisierte Prozesse“** als Maßstab die Frage an, wie gut die Prozesse in den Szenarien für die Landeskirche insgesamt standardisiert werden können. Das ist deshalb wichtig, weil die Beurteilung dieser Zieldimension ganz wesentlich vom Betrachtungsrahmen abhängt.

1. Danach sieht PwC das Szenario 2 „Spartenorganisation“ in dieser Zieldimension sehr gut aufgestellt, da in einer zentral gesteuerten Organisation landeskirchenweit Prozessstandards vorgegeben und aufgrund der Rechtsstruktur auch durchgesetzt werden können. Da dieses Szenario hinsichtlich der Durchsetzung von Prozessvorgaben einen echten Unterschied zu den beiden anderen Szenarien macht, erfolgt hier eine derart unterschiedliche Bewertung durch PwC.
2. Die Szenarien 0 „Optimierter Status quo“ sowie 1 „Regionalisierung“ werden hinsichtlich der Standardisierung von Prozessen als schlecht eingestuft. Grundsätzlich besteht natürlich die Möglichkeit aktuell Prozesse zu standardisieren, aber die Praxis zeichnet ein anderes Bild. Ebenso wäre es möglich, Prozesse in einer regionalisierten Zuständigkeit regionenübergreifend zu standardisieren, jedoch wäre dies mit einem erheblichen Koordinierungsaufwand verbunden. In beiden Szenarien könnte eine solche Standardisierung nur auf freiwilliger Basis erfolgen, was die Realisierungschancen stark einschränkt.

PwC bewertete die drei Szenarien in der **Zieldimension „Digitalisierung und Automatisierung“** ähnlich wie in der Zieldimension „Standardisierte Prozesse“, da beide Zieldimensionen auch eng miteinander verbunden sind. Allerdings muss man konstatieren, dass das Grundvertrauen in zentrale IT-Einführungen durch das MACH-Projekt stark gelitten hat, auch wenn dies kein singuläres EKHN-Phänomen darstellt. Ebenfalls muss festgehalten werden, dass die Digitalisierung und Automatisierung in allen Szenarien nur mit Hilfe von massiven Investitionen möglich sein wird. Allerdings sieht PwC hinsichtlich der Kosten das Szenario 2 „Spartenorganisation“ aufgrund der Größe im Vorteil.

1. Hier bewertet PwC das Szenario 2 „Spartenorganisation“ mit gut, da die Digitalisierung und Automatisierung auf der Standardisierung von Prozessen aufsetzt. Folglich können Prozesse in diesem Szenario auch tendenziell besser digitalisiert und automatisiert werden als in den beiden anderen Szenarien.
2. Die beiden Szenarien 0 „Optimierter Status quo“ sowie 1 „Regionalisierung“ bewertet PwC diesbezüglich als neutral. Prozesse können aus Sicht von PwC nicht landeskirchenweit digitalisiert und automatisiert werden, jedoch ginge dies natürlich in kleineren Organisationen. Man verlöre durch die kleinteilige Digitalisierung zwar an Effekten und es wären voraussichtlich auf Grund der hohen Anzahl an Insellösungen noch höhere Investitionen zu erwarten, aber die Möglichkeit bestände. Diese Möglichkeit hat PwC in der Beurteilung in Betracht gezogen, so dass keine schlechte Beurteilung erfolgte.

Einschätzung durch PwC

Bewertung der Szenarien in den Zieldimensionen „Stärkung des Ehrenamtes“ und „Nähe zu Kirchengemeinden und Dekanaten“.

PwC bewertet alle drei Szenarien hinsichtlich der **Zieldimension „Stärkung des Ehrenamts“** grundsätzlich positiv. Dies basiert auf den veränderten Rahmenbedingung durch die Einführung einer Gemeindeassistenz zur Unterstützung der Ehrenamtlichen und des Pfarrpersonals auf Ebene der Nachbarschaftsräume. Dieser Nutzen ist unabhängig von dem gewählten Verwaltungsszenario aus Sicht von PwC immer gleich groß. Auch wenn die Verwaltungsleistungen de facto in allen drei Szenarien an der gleichen Örtlichkeit (Sitz der heutigen Regionalverwaltungen) erbracht werden, sieht PwC auf der emotionalen Ebene einen Unterschied zwischen den Szenarien.

1. Danach beurteilt PwC das Szenario 1 „Regionalisierung“ in dieser Zieldimension mit sehr gut. Die kleineren Organisationen in den Regionen können das Ehrenamt passgenauer unterstützen als eine große Verwaltung, die landeskirchenweit Standards auch im Umgang mit dem Ehrenamt einhalten muss bzw. sollte.
2. Dennoch beurteilt PwC die Szenarien 0 „Optimierter Status quo“ sowie 2 „Spartenorganisation“ aufgrund der veränderten Rahmenbedingen ebenfalls hinsichtlich der „Stärkung des Ehrensamts“ als gut. Dies liegt an der Einführung der Gemeindeassistenz. In beiden Szenarien wird die Verwaltungsleistung ebenfalls „vor Ort in der Fläche“ erbracht, allerdings geht PwC davon aus, dass die individuelle Hinwendung zum Ehrenamt in diesen Strukturen geringer ausgeprägt ist als im Szenario 1 „Regionalisierung“.

PwC bewertete die drei Szenarien in der **Zieldimension „Nähe zu Kirchengemeinden und Dekanaten“** leicht unterschiedlich. Dabei muss konstatiert werden, dass die Verwaltungsleistungen für die Kirchengemeinden und Dekanate immer in der Fläche erbracht werden, ein räumlicher Distanzunterschied also nicht auszumachen ist. Allerdings sieht PwC einen emotionalen Distanzunterschied, der mit in die Beurteilung eingeflossen ist.

1. Deshalb bewertet PwC das Szenario 1 „Regionalisierung“ hinsichtlich dieser Zieldimension als sehr gut. Die Regionalisierung der Verwaltungsstrukturen und ----------entscheidungen verbunden mit der eigenständigen Rechtsträgerstruktur wird deutlich als Nähe zu den Kirchengemeinden und Dekanaten wahrgenommen. Alle Erfahrungen zeigen, dass diese emotional empfundene Verbundenheit zu berücksichtigen ist.
2. Die Szenarien 0 „Optimierter Status quo“ sowie 2 „Spartenorganisation“ werden als gut bewertet, da die Verwaltungsorte in der Fläche verbleiben. Es erfolgt faktisch in beiden Szenarien keine vergrößerte Distanz zu den Kirchengemeinden und Dekanaten im Vergleich zu Szenario 1. Lediglich vermutet PwC eine emotional größere Distanz, die auch in die Beurteilung eingeflossen ist.

5 Anhang

Die Bereitstellung des Anhangs erfolgt separat.

Anlage 1	Ergebnisdokumentation des 1. Workshops der Arbeitsgruppe
Anlage 2	Ergebnisdokumentation des 2. Workshops der Arbeitsgruppe
Anlage 3	Ergebnisdokumentation des 3. Workshops der Arbeitsgruppe
Anlage 4	Ergebnisdokumentation des 4. Workshops der Arbeitsgruppe
Anlage 5	Ergebnisdokumentation des 5. Workshops der Arbeitsgruppe
Anlage 6	Ergebnisdokumentation des 6. Workshops der Arbeitsgruppe
Anlage 7	Ergebnisdokumentation des 7. Workshops der Arbeitsgruppe
Anlage 8	Ergebnisse der Haushaltsanalyse
Anlage 9	Prozessdarstellungen

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bernhard-Wicki-Straße 8
80636 München
Telefon +49 89 5790-5605
Mobil +49 160 96387477
florian.kristof.kaufmann@de.pwc.com
www.pwc.com

Dr. Florian Kristof Kaufmann
Director
Public Management Consulting

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Europaallee 31
66113 Saarbrücken
Telefon +49 681 9814-132
Mobil +49 151 14070860
yves.michels@de.pwc.com
www.pwc.com

Yves Michels
Senior Manager
Public Management Consulting

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9585-6475
Mobil +49 1704855227
wanda.kringel@de.pwc.com
www.pwc.com

Wanda Kringel
Associate
Public Management Consulting

pwc.de

© 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Drucksache **Nr. 42/22**

Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds

Die Synode der EKHN hatte im Herbst 2013 Mittel in Höhe von 500.000 Euro, im Herbst 2014 in Höhe von 1 Million Euro und im Herbst 2015 in Höhe von 15,9 Millionen Euro (14,6 Millionen Euro zzgl. einer jährlichen 1 % Kostensteigerung) für den Flüchtlingsfonds der EKHN bereit gestellt. Hiermit soll die Flüchtlingsarbeit in Kirche und Diakonie auch in den kommenden Jahren verstärkt und verbreitert werden. Zusätzlich beschloss die Synode im Herbst 2015 weitere 5 Millionen Euro Sondermittel für Flüchtlingsprojekte in kirchlichen Arbeitsfeldern.

I. Aktuelle Herausforderungen und Präsentation exemplarischer Projektförderungen

Dank des Flüchtlingsfonds war es möglich, angesichts stark steigender Zugangszahlen und neuer Standorte der Erstaufnahme in Hessen dringend notwenige Kapazitäten in der Asylverfahrensberatung am Standort in Friedberg sowie an zwei Standorten in Darmstadt vorübergehend aufzubauen. Da sich zurzeit abzeichnet, dass die jahrzehntelange Lobbyarbeit von Kirche und Diakonie für eine regelfinanzierte Asylverfahrensberatung endlich Erfolg hat und es ein finanziell relativ gut ausgestattetes Bundesprogramm Asylverfahrensberatung geben wird, sind wir zuversichtlich, dass darüber nicht nur die vorübergehend aufgebauten zusätzlichen Kapazitäten, sondern auch andere bestehende Stellen der Asylverfahrensberatung zumindest zu einem erheblichen Teil refinanziert werden können.
Immer wieder zeigt sich wie sinnvoll es war, die Förderlinie „Professionelle und unabhängige Flüchtlingsberatung“ auf 10 Jahre anzulegen. Fast alle Stellen (2 Vollzeitstellen in Gießen in der Asylverfahrensberatung, 11 0,5 Stellen in der regionalen unabhängigen Flüchtlingsberatung (RUF), eine 0,25 Stelle Haftberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt) sind somit bis mindestens 31.12.2025 (manche auch länger, weil später begonnen wurde) abgesichert. Zwei der Mitte 2022 neu geschaffenen 0,5 Stellen in der Asylverfahrensberatung in Friedberg und Darmstadt enden bereits im Frühjahr 2023 in der Hoffnung, dass dann die Finanzierung durch das Bundesprogramm anschließen wird. Zudem bezuschusst der Flüchtlingsfonds eine 0,75 Stelle Informations- und Beratungsstelle zu frauenspezifischen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen. Da auch hier die Finanzierung voraussichtlich 2023 auslaufen wird, wird eine Refinanzierung der Stelle durch das Bundesprogramm angestrebt.
Stellen in der Koordination des Ehrenamtes in der Flüchtlingsarbeit werden an den Orten, wo keine anderweitige Übernahme möglich war, über Sondermittel für 2-3 Jahre weiterfinanziert.
Das Bemühen um weitere Drittmittel für alle diese Arbeitsgebiete wird fortgesetzt.
Nach wie vor sind viele Kirchengemeinden bereit, Kirchenasyl zu gewähren. Dass der Flüchtlingsfonds gerade auch die Gemeinden finanziell bei der Versorgung unterstützt, die schon mehrfach Kirchenasyl gewährt haben, wird von vielen sehr geschätzt.

II. Der Flüchtlingsfonds Ukraine der EKHN

Am 24. Februar 2022 hat Russland einen völkerrechtswidrigen Krieg gegen die Ukraine begonnen der bis heute andauert. In Folge der Zerstörungen und russischen Militäraktionen fliehen Menschen aus der Ukraine vor allem in die benachbarten Staaten Polen, Slowakei, Ungarn, Rumänien und Moldawien. Auch in Deutschland wurden bis September rund 1 Million Flüchtlinge aus der Ukraine registriert. Zur Unterstützung des Engagements für Flüchtlinge aus der Ukraine hatte die 12. Synode der EKHN auf ihrer 14. Tagung im März einen Betrag von 1 Million Euro zur Verfügung gestellt. Die Vergabe der Mittel erfolgt im Rahmen des Flüchtlingsfonds der EKHN. Für die kurzfristige Freigabe dieser Mittel hat die Kirchenleitung zusätzlich zum Vergabegremium des Flüchtlingsfonds (tagt nur zweimal im Jahr) ein Fachgremium eingerichtet, das Förder- und Hilfsmittel in einer Höhe von bis zu 50.000 Euro bewilligen

kann. Dem Fachgremium gehören an: OKRin Dr. Melanie Beiner (Leiterin Dezernat 1), OKR Detlev Knoche (Budgetverantwortlicher) und Pfr. Andreas Lipsch (Interkultureller Beauftragter der EKHN). Anträge, die ein Fördervolumen von 50.000 Euro übersteigen oder zur Finanzierung von Stellen oder Stellenanteilen beantragt werden, bedürfen weiterhin der Bewilligung durch das Vergabegremium des Flüchtlingsfonds.
Bis Redaktionsschluss dieser Drucksache wurden aus diesen Sondermitteln 131.894 Euro für insgesamt 10 Projekte (darunter 2 aus Partnerkirchen der EKHN in Polen und Tschechien) bewilligt. Eine größere Antragssumme für verschiedene Stellenbezogene Anträge liegen dem Vergabegremium in seiner Sitzung Ende November vor.
Zusätzlich zu den Mitteln des Flüchtlingsfonds wurden im Kloster Höchst im sogenannten „Neuen Bau" 60 Plätze und in der Jugendburg Hohensolms im Haupthaus 100 Betten vorübergehend für Flüchtlinge aus der Ukraine zur Verfügung gestellt.

III. Der Flüchtlingsfonds der EKHN

Grundsätzlich gelten weiterhin die von der elften Kirchensynode der EKHN auf ihrer 13. Tagung im November 2015 (Drucksache 65/15) im Rahmen des „Konzeptes für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN 2016 - 2025" beschlossenen Förderbereiche sowie die Förderrichtlinien in der von der Kirchenleitung im April 2017 überarbeiteten Fassung (vgl. Drucksache 44/17).
Die Förderrichtlinien sind auf der Homepage www.menschen-wie-wir.de veröffentlicht („EKHN Flüchtlingsfonds" in der Rubrik „Projekte finanzieren"). In der Sitzung des Vergabegremiums des EKHN Flüchtlingsfonds am 28.11.2022 werden die Antragsfristen für 2023 festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht.
Antragsberechtigt sind alle Kirchengemeinden, Dekanate, regionale Diakonische Werke und Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Hessen, die zu dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehören sowie die Abteilung FIAM (Flucht, Interkulturelle Arbeit, Migration) in der Diakonie Hessen (Koordination, Fachberatung und Qualifizierung der Flüchtlingsarbeit in der EKHN).
Von Februar 2014 bis Juni 2021 wurden insgesamt 410 Anträge gestellt, davon wurden 358 Projekte bzw. Stellen positiv beschieden. Mit diesen Mitteln konnten bis heute Projekte und Initiativen in folgenden Bereichen gefördert werden.

1. Willkommens- und Aufnahmekultur:[1]

284 Projekte zur Unterstützung einer Willkommens- und Aufnahmekultur in Gemeinden und Dekanaten (Projekte zur Stärkung freiwilligen Engagements in der Flüchtlingsarbeit und zum Aufbau von örtlichen Asylarbeitskreisen, Projekte zur Sprachförderung und innovative Projekte, z. B. Begegnungscafés, Fahrradwerkstätten, Fortbildungsreihen zur Qualifizierung für das freiwillige Engagement).
Vorgesehene Mittel: 1.210.000 € (200.000 € Synode 2013, 100.000 € Synode 2014, 600.000 € Synode 2015 sowie 400.000 € aus Fünf Millionen Euro Sondermittel Synode 2015, abzgl. 90.000 € für die Koordination des Ehrenamts, Beschluss der Kirchenleitung)
Bisher verplant: 1.210.000 €
Restmittel: keine

2. Professionelle und unabhängige Flüchtlingsberatung:

Teilfinanzierung der 45 (in der Regel Teilzeit-) Stellen zum Auf- und Ausbau der professionellen und unabhängigen Flüchtlingsarbeit: darunter 11 Stellen in der permanenten Struktur (zugesagt für fünf

[1] Die Angaben unter Nr. 1. bis 4. zu den vorgesehenen Mitteln beziehen sich auf die im Konzept für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN ausgewiesenen Projektmittel. Die zusätzlichen Mittel der 1 % jährlichen Kostensteigerung sind nicht eingerechnet und stehen als Mittel für erwartete Kostensteigerungen noch zur Verfügung.

bzw. zehn Jahre) sowie 34 Projektstellen mit der Laufzeit höchstens zwei bis drei Jahre (inkl. Anträge zur Supervision u. Bundesfreiwilligendienst).
Vorgesehene Mittel: 7.212.500 € (300.000 € Synode 2013, 570.000 € Synode 2014, 6.342.500 € Synode 2015)
Bisher verplant: 7.045.500 €
Restmittel: 167.000 € für zukünftige Teilzeitstellen in der professionellen und unabhängigen Flüchtlingsberatung

3. Koordination der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit:
Teilfinanzierung der 25 Projektstellen in der hauptamtlichen Koordination und Qualifizierung der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit (die letzten vier 0,5 Stellen laufen 2022 aus).
Vorgesehene Mittel: 650.700 € (130.000 € Synode 2014, 350.000 € Synode 2015 zzgl. 90.000 € aus Förderlinie „Willkommens- und Aufnahmekultur“ sowie 80.700 € aus „Fünf Millionen Euro Sondermittel“, Beschluss der Kirchenleitung).
Bisher verplant: 650.700 €
Restmittel: keine

4. Koordination, Fachberatung und Qualifizierung der Flüchtlingsarbeit in der EKHN und des EKHN Flüchtlingsfonds durch die Abteilung FIAM der Diakonie Hessen

- 0,5 Stelle Referentin für Asylverfahrensberatung und Erstaufnahme
- 1,0 Stelle Referent des Interkulturellen Beauftragten der EKHN
- 1,0 Stelle zur Koordinierung des EKHN-Flüchtlingsfonds, Projektberatung
- 1,0 Stelle Flüchtlingsseelsorge - Projektstelle: Wege in die Legalität, befristet auf fünf Jahre (vormals ausgewiesen als 0,5 Stelle in der Flüchtlingsseelsorge Rhein-Main mit einer Laufzeit von zehn Jahren) zzgl. Sachmittel

Vorgesehene Mittel: 2.274.200 € (200.000 € Synode 2014, 2.074.200 € Synode 2015)
Bisher verplant: 2.274.200 €
Restmittel: keine

IV. Flüchtlingsarbeit in den Kindertagestätten der EKHN

Der Fachbereich Kindertagestätten im Zentrum Bildung hat im Frühjahr einen Abschlussbericht über den von der Synode im Rahmen des Flüchtlingsfonds vorgesehenen Förderzeitraum von 5 Jahren (01.07.2016 bis 30.06.2021) vorgelegt. Daraus ergaben sich nicht verausgabte Restmittel in einer Höhe von ca. 1 Mio. €. Der Fachbereich hatte beantragt, diese Restmittel für Projekte mit „Flüchtlingskindern aus der Ukraine in Gemeinden und Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Diesem Antrag hat sowohl das Vergabegremium wir auch die Kirchenleitung zugestimmt. Über die Vergabe wir in künftigen Berichten an die Synode an dieser Stelle berichtet werden.

V. Fünf Millionen Euro Sondermittel für Flüchtlingsprojekte in kirchlichen Arbeitsfeldern

Aus diesen Mitteln wurden von November 2015 bis Juni 2021 insgesamt 66 von 73 Projektanträgen bewilligt. In den Berichten zur Flüchtlingsarbeit in der EKHN und der Diakonie für die Herbstsynoden 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 (Tischvorlage zur Drucksache Nr.38-1/16, Drucksachen Nr. 44/17, Nr. 39/18, 54/19, Nr. 32/20 und Nr. 56/21 sind die bewilligten Projekte einzeln benannt).
Für den dieser Drucksache zu Grunde liegenden Berichtszeitraum gab es folgende Beschlüsse des Vergabegremiums:

- Dekanat Darmstadt: Beratung von jungen Flüchtlingen im Übergang Schule Beruf; 01.01.2023 bis 31.12.2023, 26.523,78 €
- EKHN Flüchtlingsfonds: Verlängerung der befristeten 0,25 Stelle zur Bewirtschaftung des Flüchtlingsfonds im Rahmen eines Minijobs; 01.01.2023 bis 30.06.2026, 38.850 €

Vorgesehene Mittel: 5.000.000 €
Bisher verplant: 4.008.609 €
Restmittel: **991.391 €** für zukünftige Projekte in kirchlichen Arbeitsfeldern

Federführung: OKR Detlev Knoche und Pfarrer Andreas Lipsch

Drucksache **Nr. 43/22**

Zwischenbericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel

zum 15. September 2022

Die EKHN ist auf der Herbstsynode 2014 der Einladung des Ökumenischen Rates der Kirchen zum „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ gefolgt. In der Einladung heißt es: *„Wir wollen den Weg gemeinsam fortsetzen. Herausgefordert durch unsere Erfahrungen in Busan rufen wir alle Menschen guten Willens dazu auf, ihre von Gott gegebenen Gaben für Handlungen einzusetzen, die verwandeln. Diese Vollversammlung ruft euch auf, euch unserer Pilgerreise anzuschließen. Mögen die Kirchen Gemeinschaften der Heilung und des Mitgefühls sein, und mögen wir die gute Nachricht aussäen, damit Gerechtigkeit gedeihen kann und Gottes tiefer Frieden auf der Welt bleibe.”* (Botschaft der 10. Vollversammlung)

Gemeinden und Dekanate sind eingeladen, regionale, nationale und internationale Initiativen der Gerechtigkeit und des Friedens zu unterstützen und vor Ort konkret zu gestalten. Dazu hat die Synode während ihrer Herbsttagung 2014 einen Betrag von insgesamt 200.000 € zur Verfügung gestellt. Die Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf eröffnete im Rahmen eines Gottesdienstes zum Klimapilgerweg nach Paris die erste Beteiligung der EKHN an dem Gesamtprojekt „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“.

Über die Bezuschussung von beantragten Projekten entscheidet zweimal jährlich ein von der Synode eingesetzter Arbeitsausschuss, der federführend im Zentrum Oekumene angesiedelt ist. Unterstützt werden Projekte einmalig. Sie müssen von mehreren Gruppen gemeinsam veranstaltet werden. Eine Co-Finanzierung ist nicht zwingend.

Dem Ausschuss gehörten bisher an:

- Gisela Kögler (Vorsitzende des Synodenausschusses Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung)
- OKR Detlev Knoche (Vertretung Zentrum Oekumene; Geschäftsführung)
- Pfrin. Erika Mohri (Vertretung des Ausschusses für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung)
- Pfr. Wolfgang Prawitz (für den Kirchensynodalvorstand)
- Propst Matthias Schmidt (Vertretung der Kirchenleitung)
- OKR Christian Schwindt (Vertretung Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung)

Als zuständige Fachreferentin im Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW nimmt Pfrin. Müller-Langsdorf beratend an den Sitzungen teil.

*Nach der Neukonstituierung der Synode der EKHN im Mai und nach dem Ausscheiden von Propst Matthias Schmidt aus dem Propstamt zum 01.11.2022 steht eine Neuberufung der Vertreter*innen der Synode und der Kirchenleitung an.*

Der Zentralausschuss des Ökumenischen Rates der Kirchen hat der 11. Vollversammlung im September in Karlsruhe seinen Tätigkeitsbericht unter dem Titel „Pilgerinnen und Pilger auf dem Weg des Friedens

– Die Reise des ÖRK von Busan nach Karlsruhe“ vorgelegt und darin das Leitmotiv des „Pilgerweges“ für das eigene Engagement bekräftigt (das Dokument kann in verschiedenen Sprachen unter folgendem Link heruntergeladen werden: https://www.oikoumene.org/de/resources/publications/pilgrims-on-the-path-of-peace). Der Ausschuss für Programmrichtlinien des ÖRK schlug im Rahmen der Vollversammlung vor, „die Mitgliedskirchen und ökumenischen Partner einzuladen, sich für die Zusammenarbeit als Gemeinschaft zu verpflichten, die auf ‚Ein[em] Pilgerweg der Gerechtigkeit, der Versöhnung und der Einheit‘ unterwegs ist“ und so den auf der 10. ÖRK-Vollversammlung in Busan begonnenen „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ weiterzuverfolgen (vgl. https://www.oikoumene.org/de/news/wcc-assembly-proposes-a-pilgrimage-of-justice-reconciliation-and-unity).

Thematisch sollen die geförderten Projekte auch künftig dazu beitragen, eine Kirche des gerechten Friedens zu werden. Schwerpunkte können sein: Friedensbildung, Klimagerechtigkeit, gerechtes Wirtschaften, internationale und ökumenische Begegnungen.

Bisher bewilligte Projekte Pilgerweg Gerechtigkeit & Frieden (Stand September 2022):

Oktober 2015	
Viertägiger Klimapilgerweg durch den Odenwald/Eröffnung „Pilgerweg Gerechtigkeit und Frieden“	700 €
April 2016	
Ökumenisches Stadtgebet für Frankfurt, März 2016	500 €
Interreligiöses Kulturprojekt „Engel der Kulturen“, Dekanat Rodgau, Herbst 2016	1.500 €
Oktober 2016	
„Verleih uns Frieden gnädiglich“, Gerechtigkeit und Frieden auf dem Lutherweg, Pilgern im Reformationsjahr. April 2017	2.000 €
Spirituality of Peace and Korean Peace Treaty Campaign, Juni 2017	7.000 €
April 2017	
Healing of Memories, Ökumenische Erinnerungen und Begegnungen von Christen in Frankfurt im Jahr des Reformationsjubiläums (Stadtrundgang, Evensong, Abend der Begegnung)	2.000 €
Pfeddernheimer Umweltwoche Solarworkshop der Evangelischen Jugend	1.200 €
Oktober 2017	
Langzeitfortbildung Gerechtigkeit+Frieden (Beteiligt: EKHN, EKKW, Badische und Württembergische Kirche)	7.000 €
„Europa mit menschlichem Antlitz“ (2017-2020), Begegnungsreisen für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit	16.000 €
Eine Welt ohne atomare Risiken - Internationale Vernetzung von Initiativen gegen die Atomgefahr	9.000 €
April 2018	
Querbeet auf Gottes Spuren! in Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens auf der Landesgartenschau 2018, Dekanat Rheingau-Taunus	2.000 €

„Engel der Kulturen“, Evang. Zentrum für Interkulturelle Bildung Mörfelden-Walldorf 1.650 €

Erarbeitung einer englischen Version von „Nachhaltig predigen“, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung/Dr. Hubert Meisinger 8.000 €

November 2018

„Luther bewegt“- Pilgern auf dem Lutherweg als Weg der Gerechtigkeit und des Friedens, Dekanat Rheingau-Taunus 2.000 €

April 2019

Errichtung einer Friedensstatue zum Gedenken an die sogenannten „Trostfrauen“ im korean.-japan. Krieg und als Mahnmal gegen sexualisierte Gewalt in Kriegssituationen, Evangelische Koreanische Gemeinde Rhein-Main und Trägerkreis 10.000 €

Juni 2020

„Faith-Food. Interreligiöse Küchengespräche“. Die Idee: Glaube geht durch den Magen. Sterneköche aus verschiedenen Religionen kochen und sprechen zusammen über ihren Glauben und die Riten der Religionen. Die Filmaufnahmen davon werden auf YouTube veröffentlicht.
Profilstellen Ökumene der Dekanate Frankfurt-Offenbach, Mainz und Rodgau 6.000 €

November 2020

„Horizonte des Friedens – Sicherheit neu denken“ Dokumentation einer Veranstaltungsreihe zum Szenario „Sicherheit neu denken“, Evang. Akademie Frankfurt 3.200 €

April 2021

„Sustainable preaching“ Förderung einer englischsprachigen ökumenischen Plattform mit Predigtentwürfen zu Schöpfung-Klima-Nachhaltigkeit. Zentrum für gesellschaftliche Verantwortung, Dr. Hubert Meisinger 5.000 €

„Unter einem Zelt – Zu Gast zu Hause“. Ein interreligiöses Dialogzelt im Vorfeld des Ökumenischen Kirchentages in Frankfurt, Evangelische Kirche in Frankfurt und Offenbach, Pfrin. Susanna Faust-Kallenberg 1.000 €

„Einblick in Wormser Gotteshäuser“. Kalenderprojekt des Interreligiösen Runden Tisches Worms, Pfarrerin Dr. Erika Mohri 1.500 €

Pilgern auf dem Jakobsweg – Via Baltica. Klimawandel und Selbstreflexion für junge Menschen. Kooperationsprojekt der Kirchlichen Studienbegleitung der EKHN und der Evangelischen Jugend Dekanate Bergstraße und Darmstadt-Land, Dekanatsjugendreferent Jürgen Zachmann 2.000 €

September 2021

Implementierung des Themas „Streit-Respekt-Frieden“ in die geistliche Tagesbegleit-App „XRCS“, Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit der EKHN; Pfr. Stephan Krebs 10.000 €

Mai 2022

Klima Tag des Evangelischen Dekanats Dreieich-Rodgau am 25. Juni 2022 2.500 €

Studientage „Wo bleibt die zivile Konfliktbearbeitung? Zur neuen Friedens- und Sicherheitspolitik der Ampel-Koalition nach Putins Krieg und dem Afghanistan-Einsatz“ und „Was droht durch Drohnen?“ 2.400 €

Summe Ausgaben bis Ende September 2022:	**104.150 €**
Restmittel für die verbleibenden 2 Jahre bis Ende 2024 und dem vom Programmausschuss vorgeschlagenen Fortsetzung als „Pilgerweg der Gerechtigkeit, der Versöhnung und der Einheit“	**95.850 €**
Zur Entscheidung im November 2022	
„Local peace“ - Frieden sichtbar machen. Material für Gemeinden zur Ideenbörse für neue Kirchenvorstände 2022. Zentrum Ökumene, Friedensarbeit, Pfrin. Sabine Müller-Langsdorf	3.000 €
Kirchengemeinden schöpfungsfreundlich unterwegs: „Klimaschutz mit Rad und Tat“. Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, Miriam Heil	10.000 €
Restmittel bei Förderung der Anträge im November 2022	**82.850 €**

Federführung: Oberkirchenrat Detlev Knoche

Bericht über die Tagungshäuser der EKHN für das Jahr 2021

1. Geschäftsverlauf

1.1. Branchen- und Konkurrenzentwicklung im Jahr 2021

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie waren auch 2021 deutschlandweit sichtbar und spürbar. Das Jahr 2021 startete für die gesamte Branche, so auch für die Tagungs- und Bildungshäuser im Lockdown. Die erste Jahreshälfte, die bis zum 12. Mai 2021 bzw. Ende Juni 2021 in Hessen mit dem Verbot touristischer Übernachtungen einherging, war geprägt von Einschränkungen (Abstandsgebot, Kapazitätsbegrenzungen und verschiedene andere Hygienevorgaben) sowie von Unsicherheit und weiterhin großer Vorsicht der Veranstaltenden, insbesondere derer aus dem kirchlichen Bereich. Übernachtungen waren nur zu notwendigen, nicht zu touristischen Zwecken erlaubt. Auch Veranstalter von Freizeiten und Klassenfahrten waren sehr vorsichtig bei ihren Planungen. Das führte dazu, dass - gegenüber dem letzten Normaljahr 2019 - das Beherbergungsgewerbe ein weiteres Jahr ein Umsatzminus von -43,1% (real -44,9%) verzeichnete.[1] Die durchschnittliche Zimmerauslastung lag 2021 bundesweit bei 38,8% (Vorjahr 36,1%), in Hessen sank die Zimmerauslastung noch einmal gegenüber dem Vorjahr auf 33,5% (Vorjahr 36,5%).

Die Gast-Branche war ein weiteres Jahr extrem und existentiell von der Pandemie betroffen, besonders hart traf es die Hotellerie sowie die Gruppen- und Bildungshäuser. Eine Erholung prognostizieren Branchenkenner für 2023 bzw. 2024.

- Laut IHA-Branchenreport „Hotelmarkt Deutschland 2021“ des Hotelverbandes IHA bereitet nach wie vor die Situation der Stadt- und Tagungshotellerie große Sorgen[2]. Die notwendige Mindestauslastung liegt bei 60-65% lt. Information von PWC vom 01. März 2021.[2] Und weiter: „Die vollen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Angebotsstruktur der deutschen (Marken-)Hotellerie werden sich sobald nicht abschätzen lassen. Was man schon heute sagen kann ist, dass sich der Trend zu Betrieben mit einer höheren Zimmerzahl weiter fortsetzt, während kleinere Einheiten zunehmend aus dem Markt ausscheiden.“
- Im Jugendhäuserbereich nahmen die Übernachtungen gegenüber 2020 deutschlandweit leicht zu. Im Deutschen Jugendherbergswerk (DJH) stieg die Zahl der Übernachtungen in 2021 gegenüber dem Vorjahr um 7%, lag aber ebenfalls deutlich unter der Zahl von 2019. Die durchschnittliche Auslastung (Bettenbasis) lag 2021 bei 15,7% (2020: 14,4%, 2019: 38,5%)[3]. Der leichte Anstieg war u.a. den erhöhten Familienreisen innerhalb Deutschlands und speziell in Hessen Sondereffekten (Buchungen von Bund und Land für Corona-Impf- und Testpersonal) geschuldet. Hierauf hatten sich auch die Jugendgästehäuser der EKHN beworben, konnten aber aufgrund des unzureichenden Standards nicht berücksichtigt werden.
- Die Corona-Pandemie hat den Tagungs- und Kongressmarkt strukturell, sowohl qualitativ als auch quantitativ verändert. Dies führt vor allem zu drei wesentlichen Auswirkungen.
    a. ein deutlicher Zuwachs von digitalen und hybriden Formaten für berufliche Veranstaltungen.
    b. der Ausbau der technischen Infrastruktur ist eine wesentliche Anforderung, um künftige Veranstaltungen in hybriden Formaten anbieten zu können.
    c. der Anteil hybrider Formate und ein Rückgang rein virtueller Veranstaltungen wird für die kommenden Jahre prognostiziert.[4]

[1] vgl. Pressemeldung des DEHOGA Bundesverbands Deutschland v. 21.02.2022
[1] Pressemeldung Nr. 20/2022 v. Sept. 2022, Hessisches Statistisches Landesamt
[2] vgl. Pressemeldung des Hotelverbands Deutschland IHA v. 09.03.2022
[3] DJH Jahresbericht 2021, hrsg. März 2022
[4] Jahresbericht und Even-Barometer 2021/2022, hrsg. v. GCB German Convention Bureau

1.2 Entwicklung der Tagungshäuser der EKHN
1.2.1 Übernachtungen und Gästestruktur

In den vier Tagungshäusern der EKHN wurden im Jahr 2021 - bedingt durch die Beschränkungen der Corona-Pandemie – gleichbleibend zum Vorjahr knapp 16.800 Übernachtungen (2020: 16.800 Übernachtungen, 2019: 52.800 Übernachtungen) getätigt, im Wesentlichen während des Sommers und Frühherbsts. In Hessen wurde das strikte Beherbergungsverbot Ende Mai 2021 aufgehoben. Bucher blieben weiterhin vorsichtig. Die EKHN-Buchungen waren geringer als im Vorjahr 2020, mit Hilfe externer Gäste konnten diese Rückgänge kompensiert werden.

Auslastung der Tagungshäuser (2021 vorläufig und Vorjahr):

Tagungshaus	**Kloster Höchst**		**Ev. Jugendburg Hohensolms**		**Martin-Niemöller-Haus**		**Schloss Herborn**	
	2020*	**2021***	**2020***	**2021***	**2020***	**2021***	**2020***	**2021***
Übernachtungen	4.720	7.030	5.220	3.400	4.350	3.240	2.500	3.100
Auslastung								
- (auf Zimmerbasis)	-	-	-	-	17%	13%	25%	32%
- (auf Bettenbasis)	11%	16%	9%[1)]	7%[1)]	14%	10%	21%	27%

* 2020 und 2021 vorläufig - ohne Ausfallübernachtungen und Tagesgäste [1)] Kapazität in 2018 von 119 Betten auf 154 Betten erhöht

Nutzung und Anteil der Nutzergruppe der EKHN-Gäste (2021 vorläufig und Vorjahr):

Tagungshaus	**Kloster Höchst**		**Ev. Jugendburg Hohensolms**		**Martin-Niemöller-Haus**		**Schloss Herborn**	
davon	**2020***	**2021***	**2020***	**2021***	**2020***	**2021***	**2020***	**2021***
EKHN-Teilnehmertage	2.380	2.000	2.380	940	2.710	2.700	2.110	1.730
entspricht Anteil (%) an der Gesamtzahl der Übernachtungen	50%	28%	46%	27%	62%	83%	84%	55%

* 2020 und 2021 vorläufig

Der pandemiebedingte Leerstand wurde auch 2021 genutzt, um Grundreinigungs-, Wartungs- und Sanierungsarbeiten durchzuführen. In der Evangelischen Jugendburg Hohensolms wurde die Brandschutzmaßnahme forciert. Gewerke- und Materialengpässe führten zu Verzögerungen in den Sommer hinein und somit zu Engpässen bei vertraglich vereinbarten Buchungszusagen; diese konnten glücklicherweise teilweise durch Umbuchung ins Kloster Höchst ausgeglichen werden. Die Vikarausbildung im Schloss Herborn wurde wieder in Präsenz aufgenommen, die Erfahrungen aus der Coronazeit wurden allerdings unmittelbar ab Sommer 2021 dauerhaft in einem veränderten System mit verkürzten Präsenzphasen umgesetzt.

1.2.2 Entwicklung der Finanzen und Zuschüsse

Vorläufiges Betriebsergebnis 2021 und Zuschüsse 2021 (2021 und Vorjahr)

Für die Jahre 2020 bis 2021 liegen noch keine Jahresabschlüsse vor. Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 befinden sich in Prüfung durch das RPA. - Da von der Corona-Situation unmittelbar betroffen, wird das Ergebnis 2021 der Tagungshäuser der EKHN finanziell deutlich unter dem Plan 2021 liegen. 2021 wurden Umsatzerlöse, d.h. Gästeeinnahmen, in Höhe von insgesamt 1.320TSD Euro (2020: 1.300TSD Euro, 2019: 3.221TSD Euro / nominal -60% gegenüber Normaljahr 2019) erwirtschaftet. Die Zuschüsse zum laufenden Betrieb werden - normalerweise - auf Basis der tatsächlichen Übernachtungen von EKHN-Gästen gewährt. In 2021 konnte das Defizit und daraus folgend der Zuschussbedarf aus o.g. Gründen noch nicht ermittelt werden. Die laufende Bauunterhaltung sowie die Substanzerhaltungsrücklage (und daraus finanzierte investive Maßnahmen) werden in 2021 im Haushalt der Tagungshäuser dargestellt.

Umsatzerlöse und Zuschüsse (2021 und Vorjahr, vorläufig):

Tagungshaus	**Kloster Höchst**		**Jugendburg Hohensolms**		**Martin-Niemöller-Haus**		**Schloss Herborn**	
	2020	**2021**	**2020**	**2021**	**2020**	**2021**	**2020**	**2021**
Gästeeinnahmen[1)]	319.200 €	495.700 €	205.900 €	138.900 €	528.600 €	478.500 €	246.600 €	208.300 €
Zuschuss d EKHN	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

[1)] Erlöse aus Übernachtung, Verpflegung, Ausfall und teilweise aus Programmen

1.2.3 Finanzielle Hilfen

Insgesamt kann das Defizit des Jahres 2021 voraussichtlich mit 1.145TSD EURO (Vorjahr 2020 mit 477TSD EURO) aus verschiedenen Hilfsprogrammen und den Erstattungen der Kurzarbeit entlastet werden.

a. Die Kurzarbeit wurde von Januar bis Dezember 2021 beantragt und von der Agentur für Arbeit bis zum 31. Dezember 2021 genehmigt; im Schloss Herborn und im Kloster Höchst wurde die Kurzarbeit von Juli 2021 bis November 2021 unterbrochen, da aufgrund der Auslastung im zweiten Halbjahr die personellen Ressourcen in Gänze benötigt wurden. Von der Agentur für Arbeit wurden Erstattungen für Kurzarbeit in Höhe von 270.000 EUR gewährt (2020: 313.900 EUR).

b. Aus dem Förderprogramm "Sonderprogramm II Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit" des Bundesfamilienministeriums wurden für die Jugendhäuser Kloster Höchst und Evangelische Jugendburg Hohensolms in 2021 insgesamt 380.000 EUR (2020: 108.400 EUR) beantragt und gewährt.

c. Beim Bundeswirtschaftsministerium wurden in 2021 die Corona-Überbrückungshilfen 3 und 3plus beantragt. Hierauf wurden Abschlagszahlungen seitens der Behörde gewährt. Für die endgültigen Bescheide bedarf es der fristgerechten Vorlage der Verwendungsnachweise, d.h. der finalen Jahresabschlüsse 2019, 2020 und 2021. Die Anträge 2021 belaufen sich auf eine Gesamthöhe von 495.600 EUR (2020: 55.300 EUR).

d. Das Land Hessen hat auch in 2021 keine Förderprogramme für gemeinnützige Betriebe aufgelegt.

2. Ausblick

2.1 Die Landschaft der Bildungshäuser verändert sich

Die letzten zwei von Corona geprägten Jahre haben die Landschaft der Bildungshäuser deutlich verändert: Viele Häuser mussten – mangels finanzieller Reserven – schließen, viele Häuser wurden – mangels Gästenachfrage oder aufgrund bereits anstehender Konversionsprozesse – geschlossen. Eine Konzentration der Bildungshäuser ist deutlich wahrzunehmen, insbesondere größere Gruppen suchen händeringend geeignete Kapazitäten. Ob die Veranstalter schlussendlich bereit sind, die unumgänglich steigenden Preise zu akzeptieren und damit die Zukunftsfähigkeit der Häuser mit zu sichern oder ob der Trend zum (vermeintlich günstigen) Aufenthalt im Ausland, der mit Transport-, Energie- und Klimakosten verbunden ist, wieder stark zunimmt, bleibt abzuwarten.

Die Buchungssituation 2022 ist ein weiteres Jahr volatil und eher unterdurchschnittlich. Die wirtschaftliche Situation sowie die personelle Ausstattung der Häuser sind schwierig. Aktuell wird davon ausgegangen, dass der auf einem Normaljahr geplante Zuschussbedarf 2022 nicht ausreichend sein wird. Maßnahmen zur Entlastung der finanziellen Situation werden - soweit einem kirchlichen Träger zugänglich - auch in 2022 verfolgt (vgl. 1.2.3): So wurde mit der Mitarbeitervertretung die Kurzarbeit bis März 2022 verlängert und Finanzhilfen, wie die Corona-Überbrückungshilfe 4 des Bundes wurden beantragt; das Bundesfamilienministerium hat das Sonderprogramm „Jugend“ in 2022 nicht weiter fortgeführt.

Perspektivisch zeigen die Erfahrungen: Menschen suchen Begegnung in Präsenz und den persönlichen realen Austausch. Platz und viel Raum sind der neue Luxus, hybride Technik die Basis. Allerdings sind seitens der Häuser, wie der gesamten Branche, Preisanpassungen unvermeidbar: Kosten für Energie, Personal und Wareneinsatz steigen. Die Akzeptanz des sich verändernden Preisgefüges ist noch nicht realiter evaluierbar.

2.2 Die Tagungshäuser Martin Niemöller und Schloss Herborn

Auch 2022 wird die Normalität in die Tagungshäuser nicht zurückgekehrt sein. Der Jahresbeginn war von mehreren Monaten mit pandemischen Vorgaben und zögerlichem bzw. vorsichtigem Buchungs- und Veranstaltungsverhalten geprägt. Die Perspektiven für den Herbst/Winter 2022 sind vage.

Einige Trends kristallisieren sich deutlich für die ganze Branche, unabhängig ob Gruppen-, Jugendgästehaus oder Tagungshaus:

- Sicherheit und Sauberkeit – sie bleiben Standards im Tagungshaus, die grundsätzlich erwartet werden.
- Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung - Steigende Preise aufgrund verknappender Ressourcen und Klimawandel stellen neue Herausforderungen.
- Der Fachkräftemangel zeigt sich sehr deutlich und fordert intelligente Lösungen für Service und Dienstleistungen. Nachwuchs ist kaum zu gewinnen.

2.3 Die Jugendhäuser Höchst und Hohensolms – Aktuelle Beschlüsse

2.3.1 Prozess

Die Entscheidung über die Zukunft der Jugendhäuser war in 2019 in den Zukunftsprozess „ekhn2030“ integriert worden. Auf der Herbsttagung im November 2020 beriet die Synode im Rahmen des Prozesses ekhn2030 über die Zukunft der Jugendbildungsstätten Höchst und Hohensolms und beschloss, dass die evangelischen Jugendbildungsstätten Jugendburg Hohensolms und Kloster Höchst grundlegend verändert werden.

2.3.2 Jugendburg Hohensolms

Für die Jugendburg Hohensolms wurde – gemäß Auftrag der Herbstsynode 2020 – zunächst geprüft, ob „Kirchen und andere Bildungsorganisationen als Partner für eine gemeinsame Trägerschaft oder andere Kooperationsformen gewonnen werden können“. Zeitgleich meldeten sich in 2021 ernsthafte, seriöse Kaufinteressenten mit überzeugenden Zukunftskonzepten. Die Herbstsynode 2021 beschloss daraufhin, „die Evangelische Jugendburg Hohensolms zu veräußern und den Verkaufserlös in eine Rücklage zu legen, deren weitere Verwendung der synodalen Beratung unterliegt“. Der Eigentumsübergang ist für das erste Quartal 2023 verbindlich vorgesehen.

Die Evangelische Jugendburg Hohensolms befindet sich aufgrund des geplanten Verkaufs bereits spürbar im Übergang. Viele EKHN-Bucher haben sich aufgrund der Beschlusslage der EKHN während der Corona-Zeit einen alternativen Ort gesucht und die Jugendburg Hohensolms nicht mehr gebucht.

2.3.3 Kloster Höchst

Für das Kloster Höchst hat die Herbstsynode 2021 beschlossen, dass „der Tagungsbetrieb eingestellt wird und aus dem Tagungshaus ein Zentrum kirchlichen, diakonischen und kirchennahen Engagements entwickelt wird, welches durch Formen des Wohnens ergänzt wird. Der Tagungsbetrieb wird spätestens zum 31.12.2023 eingestellt“. Zurzeit werden Kosten- und Zeitpläne erarbeitet.

Das Kloster Höchst ist zurzeit gut gebucht, bei EKHN-Buchern ist eine Verunsicherung bzgl. Planungen für 2022ff aufgrund der Beschlusslage der EKHN wahrnehmbar. Abwanderungen und Umorientierungen gibt es auch hier bereits.

2.3.4 Unterkunft für Geflüchtete in den Jugendhäusern - Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

Unmittelbar mit Beginn der Flüchtlingswelle aus der Ukraine wurde in enger Abstimmung mit den Landkreisen Odenwaldkreis und Lahn-Dill-Kreis im März/April 2022 vereinbart, Teile der Evangelischen Jugendburg Hohensolms und des Klosters Höchst für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zur Verfügung zu stellen. Es wurden insgesamt 160 Plätze bereitgestellt. Dabei bot das Kloster Höchst im sogenannten "Neuen Bau" ca. 60 Plätze von seinen insgesamt 120 Betten an. In Hohensolms wurden im Haupthaus knapp 100 Betten von insgesamt 150 Schlafplätzen zur Verfügung gestellt. Die Hilfsaktion für Kriegsflüchtlinge war zunächst für sechs Monate vereinbart. Dafür musste rund 100 fest gebuchten Gruppen in beiden Häusern abgesagt werden.

Federführung: Annette Frenz (Geschäftsführerin der Tagungshäuser der EKHN)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden

Anträge aus der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode:

Thema	Beschluss Nr.	TOP	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
ekhn2030-AP5: Prüfung Richtungsbeschluss 4 (öff.-rechtl. Ausbildungsverhältnis Vikar*innen)	9	4.2	10/22	07	Dr. Köhler
ekhn2030-AP5: Prüfung der Dienstwohnungspflicht (zu Richtungsbeschluss 1)	9	4.2	10/22	13	Diehl
weitere Förderung der GüT	11	6.1	11/22		Dekanat Odenwald
Einsetzung einer externen Wahrheitskommission	12	6.2	12/22		Dekanat Bergstraße

Anträge aus der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:

Thema	**Beschluss Nr.**	**TOP**	**zu Drucksache Nr.**	**Antrag Nr.**	**Antragsteller*in**
Entschließungsantrag nach Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der 13.KS : Es soll geprüft werden, ob und welche Gesetzesänderungen notwendig sind, um Jugenddelegierten das Stimmrecht in der Kirchensynode einzuräumen.	nachträgl. KSV-Beschluss	8	16/22 B	00	mündl. aus der Debatte: auf Anregung der Jugenddelegierten Schrader
Tätigkeitszulage für Leitung GüT	13	26.1	25/22		Dekanat Worms-Wonnegau
Unterstützung des EJHN-Freizeitheims Uhu in Langenhain-Ziegenberg	14	26.2	26/22		Dekanat Wetterau
Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Jahresabschlüsse	15	26.3	28/22		Dekanat Wiesbaden

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 45/22**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 13.09.2022
hier: Beschluss Nr. 9 der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2056 (Lu)

Antrag Nr. 7 der Synodalen Dr. Hanne Köhler

Die Synode möge beschließen:
Über den Richtungsbeschluss Nr. 4 (Umstellung der Ausbildung von Pfarrer*innen auf ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis) jetzt nicht zu entscheiden.
Stattdessen wird die Kirchenleitung gebeten, diese Umstellung weiter zu prüfen, die aufgekommenen Fragen zu klären und der Synode insbesondere zu berichten, welche Auswirkungen eine solche Umstellung in anderen Gliedkirchen auf die Gewinnung von geeigneten Personen für ein Vikariat hat.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode beschließt zu den Richtungsbeschlüssen des ekhn2030 – Arbeitspakets 5 „Beihilfe und Versorgung“ (Drs. 10-01/22). Der Richtungsbeschluss 1. wird mit Änderung angenommen, der Richtungsbeschluss 2. wird unverändert angenommen, die Richtungsbeschlüsse 3. und 4. werden abgelehnt. Ein Antrag zum Richtungsbeschluss 1. und ein Antrag zum Richtungsbeschluss 4. werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen zur Weiterarbeit im Rahmen der Beratung ekhn2030.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Ein Kirchengesetz zur Einführung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses für den Praktischen Vorbereitungsdienst soll es ermöglichen, dass allen zukünftigen Pfarrer*innen bereits im Vikariat der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung eröffnet wird – auch denjenigen, die bislang privat krankenversichert sind. Mit der Übernahme in den Pfarrdienst auf Probe könnte so die Wahl der freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung mit Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag (Arbeitgeberanteil) attraktiver werden.

Hintergrund dieser Überlegung war es, durch einen Übergang in das System der gesetzlichen Krankenversicherung, Kostensteigerungen zu dämpfen und jährlich neu hinzukommende künftige Finanzierungsanforderungen, die sich im Mittel auf eine Dauer von rd. zwei Jahrzehnten nach einer Ruhestandsversetzung erstrecken, zu reduzieren.

Der Unterhaltszuschuss für Vikar*innen sollte auch im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses auf dem vorgeschlagenen Niveau der Anwärterbezüge des Bundes für den höheren Dienst bleiben, zumindest aber den gegenwärtigen Stand von 60% A12 Erfahrungsstufe 1 nicht unterschreiten.

Gegenwärtig sind von 72 Vikar*innen sind 28 Vikar*innen freiwillig gesetzlich krankenversichert (38,89%).

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 13.09.2022
hier: Beschluss Nr. 9 der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2056 (Lu)

Zum 24. November 2021 wurde die Hessischen Beihilfeordnung geändert. Für Anwärter*innen wurde der Beihilfesatz von 50% auf 70% erhöht. Eine private Krankenversicherung ist daher im Praktischen Vorbereitungsdienst nur noch zu 30% notwendig.

Dieser neue Umstand ist bei der Prüfung der Umstellung in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zu beachten, da nun ein Verbleiben in der privaten Krankenversicherung für Vikar*innen attraktiver wurde, wenngleich es individuell sehr verschieden ist und von den persönlichen Lebensumständen abhängt, welche Krankenversicherung passender und günstiger ist.

Die Frage nach der rechtlichen Konstruktion des Vikariates ist aber nicht nur vor dem Hintergrund der individuellen Lebensumstände der Vikar*innen zu stellen, sondern sollte – wie andere Fragen des Anstellungsverhältnisses von Pfarrer*innen auch – nur mit allen EKD-Gliedkirchen gemeinsam erörtert und umgesetzt werden.

Die Auswirkungen der Umstellung in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis mit der Pflicht zur Krankenversicherung (und auch Sozial- und u.U. Rentenversicherung) auf die Nachwuchsgewinnung sind nur schwer abzuschätzen.

Es gibt noch keine Erfahrungen aus anderen Gliedkirchen der EKD über die Auswirkungen der Umstellung des Vikariates in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis auf die Nachwuchswerbung, da bis auf Ausnahmen für Einzelpersonen der Praktische Vorbereitungsdienst in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf in den meisten Gliedkirchen zur Zeit die Regel ist.

Gegenwärtig hat die Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geregelt, das als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ausgestaltet ist und der gesetzlichen Sozialversicherung mit Ausnahme der Rentenversicherung unterliegt.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern arbeitet derzeit für das Frühjahr 2023 an einer Gesetzesvorlage für ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis mit gesetzlichen Sozialversicherung mit Ausnahme der Rentenversicherung und will dies im Rahmen einer Reform des Vikariates (Verkürzung) umsetzen.

Es erscheint sinnvoll, die Erfahrungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abzuwarten und gleichzeitig die Diskussion über die rechtliche Ausgestaltung des Praktischen Vorbereitungsdienstes im EKD-Kontext weiter zu führen, um so die Umstellung der Ausbildung von Pfarrer*innen inf ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis weiter prüfen zu können.

Die Kirchenleitung wird der Synode über den Stand im Rahmen des Arbeitspaketes 5 weiter berichten und gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorlegen.

Federführung: OKR Dr. Ludwig

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 45/22**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.08.2022
hier: Beschluss Nr. 9 der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2001 – 0.2 (Har/Wk)

Antrag Nr. 13 des Synodalen Johannes Diehl (zu Drucksache Nr. 10/22):

Zu Richtungsbeschluss 1 zum Abschlussbericht des AP 5 Beihilfe und Versorgung möge die Kirchenleitung prüfen, ob und inwiefern eine Aussetzung oder Aufhebung der Dienstwohnungspflicht (Residenzpflicht) zugunsten einer Präsenzpflicht möglich ist.

Begründung:

Der Pfarrdienst muss attraktiver gestaltet werden, dies umso mehr, als die Kirchen erhebliche Nachwuchsprobleme haben. In diesem Rahmen ist zu prüfen, ob die Residenzpflicht noch zeitgemäß und nicht durch eine Präsenzpflicht zu ersetzen ist. Hier sind verschiedene Gesichtspunkte zu beachten:

1. Attraktivität für junge Pfarrerinnen und Pfarrer

   Die Residenzpflicht macht den Pfarrdienst für junge Pfarrerinnen und Pfarrer nur bedingt attraktiv. Hier sind zu nennen: Versteuerung des geldwerten Vorteils, Größe der Pfarrhäuser etc.

2. Eintritt von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Ruhestand

   Während des aktiven Dienstes ist es für viele Pfarrerinnen und Pfarrer nicht einfach, Wohneigentum aufzubauen (vgl. auch 1.), mit Eintritt in den Ruhestand ist aber die Dienstwohnung aufzugeben. Eine Aussetzung oder Aufhebung der Residenzpflicht würde es den Pfarrerinnen und Pfarrern einfacher machen, eigenes Wohneigentum aufzubauen.

3. Verwertung von Pfarrhäusern im Sinne de GBEPG Drs. 08/22

   Ferner wird die Verwertung von Pfarrhäusern (Vermietung bzw. Veräußerung) im Sinne des GBEPG Drs. 08/22 durch die Dienstwohnungspflicht (Residenzpflicht) erheblich erschwert. Gemeindeleben spielt sich aber in Gemeindehäusern und Kirchen ab. Von daher sind bei der Reduzierung der Baulasten gerade auch Pfarrhäuser in den Blick zu nehmen. Durch die Verwertung von Pfarrhäusern im Sinne einer Vermietung oder Veräußerung könnten Gemeindehäuser der Kategorie B und C den Gemeinden erhalten werden.

4. Erfahrungen im Bereich Lehramt und Schule

   Die Erfahrungen im Bereich des Lehramtes haben gezeigt, dass die dortige Aufgabe der Residenzpflicht nicht zu Nachteilen des Schuldienstes geführt hat.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

9. Die Synode beschließt zu den Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 –Arbeitspakets 5 „Beihilfe und Versorgung“ (Drs. 10-01/22). Der Richtungsbeschluss 1. wird mit Änderung angenommen, der Richtungsbeschluss 2. wird unverändert angenommen, die Richtungsbeschlüsse 3. und 4. werden abgelehnt. Ein Antrag zum Richtungsbeschluss 1. und ein Antrag zum Richtungsbeschluss 4. werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen zur Weiterarbeit im Rahmen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.08.2022
hier: Beschluss Nr. 9 der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2001 – 0.2 (Har/Wk)

der Beratung ekhn2030.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Möglichkeit einer Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht wurde in der jüngeren Vergangenheit bereits geprüft und im Rahmen der Prüfung und Überarbeitung wurden auch (zuletzt zum 1. Januar 2019) die rechtlichen Voraussetzungen für die angeregte Veränderung geschaffen.

Allgemein lässt sich für die EKHN festhalten:

Eine grundsätzliche Aufhebung der Residenz- und Dienstwohnungspflicht für den Gemeindepfarrdienst ist aufgrund der Regelungen im PfDG.EKD nicht möglich. § 38 Abs. 1 PfDG.EKD geht davon aus, dass die Dienstwohnungs- und Residenzpflicht für die Ausübung des Dienstes unerlässlich ist. Allerdings wurden aktuell viele Möglichkeiten für eine flexible Handhabung und Berücksichtigung von individuellen und kirchengemeindlichen wie gesamtkirchlichen Interessen geschaffen.

So hat die Kirchenleitung beispielsweise in § 4 PfDWVO bereits Befreiungstatbestände von der Dienstwohnungspflicht beschrieben. Auf Antrag der dienstwohnungspflichtigen Person kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Wohnungsgeber in folgenden Fällen von der Dienstwohnungspflicht entbinden, wenn die Präsenzpflicht gewährleistet ist:

a) in den nächsten achtzehn Monaten erfolgt die Versetzung in den Ruhestand,

b) neben der dienstwohnungspflichtigen Person unterliegt auch die Ehepartnerin oder der Ehepartner oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der Dienstwohnungspflicht oder

c) die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung für die dienstwohnungspflichtigen Person bedeutet aus gesundheitlichen oder familiären Gründen eine besondere Härte.

Die **Dienstwohnungspflicht** hat in den letzten Jahren zudem weitere Veränderungen erfahren. Letztmals zum 1. Januar 2019 wurde § 3 Abs. 1 PfDWVO dahingehend geändert, dass die Dienstwohnungspflicht im Gemeindepfarrdienst nicht mehr an den Umfang der Pfarrstelle geknüpft ist. Vielmehr wird nun im Rahmen des Pfarrhausbedarfs- und entwicklungsplanes, der auf der Grundlage des Dekanats-Sollstellenplanes erstellt wird, im Dekanat - unter Mitwirkung der Kirchengemeinden und der Kirchenverwaltung (§§ 2 bis 4 PBEG) die Feststellung getroffen, ob die Pfarrstelle mit einer Dienstwohnungspflicht verbunden ist.

Zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht trägt zudem bei, dass der Kirchenvorstand - in Abstimmung mit dem Dekanatssynodalvorstand - nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung die Dienstwohnungspflicht für Interessenten an der Pfarrstelle aussetzen kann.

Der synodale Antrag führt in seiner Begründung an, dass 1. die Versteuerung des geldwerten Vorteils sowie die Größe der Pfarrhäuser für junge Pfarrerinnen und Pfarrer „nur bedingt attraktiv“ seien, 2. Es für Pfarrpersonen einfacher würde, eigenes Wohneigentum für den Ruhe-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.08.2022
hier: Beschluss Nr. 9 der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2001 – 0.2 (Har/Wk)

stand zu erwerben, 3. Die Verwertung von Pfarrhäusern aktuell „erheblich erschwert“ wird und 4. Die Aufhebung der Residenzpflicht im Bereich des Lehramtes nicht zu Nachteilen des Schuldienstes geführt habe.

In Ergänzung zu den oben dargelegten allgemeinen Ausführungen dazu im Einzelnen:

Zu 1.: Der zu versteuernde Mietwert wird vom jeweils zuständigen Finanzamt festgelegt. Dabei hat der Bundesgesetzgeber gemäß § 8 Abs. 2 EstG als Anreiz zur Schaffung von Wohnraum durch Arbeitgeber mit Wirkung zum 01.01.2020 einen Bewertungsabschlag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Sachbezuges bei Mitarbeiterwohnungen, d.h. bei Mietwohnungen, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden gegen Entgelt überlässt, eingeführt. Dieser Bewertungsabschlag beträgt 1/3 des ortsüblichen Mietwerts und wirkt wie ein Freibetrag.

Das Wohnen im Gemeindebezirk hat zudem den positiven Effekt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer das Lebensumfeld ihrer Gemeindeglieder kennen. Anknüpfungspunkte für die Sozialraumorientierung der Gemeindeentwicklung entstehen in diesem Rahmen.

Zudem hat eine Dienstwohnung erhebliche praktische Bedeutung für die Mobilität der Pfarrerschaft, da ohne Pfarrhaus oder Dienstwohnung die Besetzung vakanter Stellen häufig wesentlich erschwert und verzögert würde. Durch das Vorhalten einer Dienstwohnung wird eine hohe Flexibilität bezüglich der Stellenwechsel ermöglicht. Gerade in Ballungsräumen mit knappem Wohnraum trägt eine Dienstwohnung zur Besetzbarkeit einer Pfarrstelle bei.

Durch die in der EKHN umgesetzten Veränderungen der PfDWVO können somit vielerlei Interessen berücksichtigt und in einen Ausgleich gebracht werden, indem generelle Ausnahmemöglichkeiten beschrieben und eine deutliche Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht auf den Weg gebracht wurden.

Zu 2: Das Bereitstellen einer Dienstwohnung ermöglicht es, unterschiedlichen Wohnraumbedürfnissen in verschiedenen Lebensphasen Rechnung zu tragen. Zudem können Pfarrerinnen und Pfarrer ihren Wohnort im Ruhestand frei wählen.

Zu 3: Mit Blick auf die Frage der Verwertung von Pfarrhäusern ist zweierlei zu bedenken: Zum einen wird die perspektivische Stellenplanung im Rahmen des GBEP schon heute berücksichtigt, so dass „überzählige“ Pfarrhäuser einer Verwertung zugeführt werden können. In diesem Prozess werden mit großer Sorgfalt und unter Beteiligung aller Betroffenen Entscheidungen bezüglich der Kategorisierung von Pfarrhäusern getroffen, damit auch in Zukunft sowohl die Attraktivität der Pfarrstelle als auch die Interessen des Nachbarschaftsraumes bezüglich der gewünschten Flexibilität, Besetzbarkeit, Erreichbarkeit der Pfarrperson und des gemeinsamen Lebensumfeldes Rechnung getragen werden kann.

Zu 4: Die Arbeitsorganisation im System „Schule“ hat sich seit der Aufhebung der Residenzpflicht für Lehrerinnen und Lehrer vor einigen Jahrzehnten deutlich zu einer stärkeren Berufsförmigkeit verändert, während vielerorts die Bedeutung des Pfarrhauses nach wie vor über die bloße Wohnstätte für Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Familien hinausgeht. In diesem Sinn hat das Pfarrhaus zum einen eine Bedeutung für die öffentliche Anwesenheit der Kirche vor Ort

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.08.2022
hier: Beschluss Nr. 9 der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2001 – 0.2 (Har/Wk)

und zugleich eine bleibende Bedeutung für den Pfarrdienst.

Fazit: Neben der Dienstwohnungspflicht (das Wohnen in einem Pfarrhaus) und der Residenzpflicht (das Wohnen in einer Kirchengemeinde oder einem Nachbarschaftsraum) wird die Präsenzpflicht (die zuverlässige Erreichbarkeit) im Gemeindepfarrdienst stärker in den Fokus rücken. Schon heute ist eine deutliche Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht umsetzbar und die vorhandenen Möglichkeiten tragen zur Attraktivität des Pfarrdienstes bei.

Federführung: OKRin Antje Hardegen, OKRin Dr. Sabine Winkelmann

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 45/22**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 15.09.2022
hier: Beschluss Nr. 11 der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3521-32: Odenwald

Antrag des Dekanats Odenwald (Drucksache Nr. 11/22):

Die Synode des evangelischen Dekanates Odenwald bittet die Landessynode, Evangelische Kita-Arbeit weiterhin als wichtigen Baustein kirchlichen Wirkens in unserer Gesellschaft zu verstehen, das ideelle, personelle und finanzielle Engagement für diesen Arbeitsbereich nicht weiter zu reduzieren und das „Erfolgsmodell GÜT“ weiter zu fördern.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

11. Der Antrag des Dekanats Odenwald auf weitere Förderung der GüT (Drs. 11/22) wird von der Synode zur Kenntnis genommen und als Materialantrag an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung dankt dem Dekanat Odenwald für die positive Rückmeldung zu den evangelischen Kindertagesstätten und den gemeindeübergreifenden Trägerschaften (GÜT). Die Kindertagesstätten der EKHN hat für die Vernetzung der Gemeinden in den Sozialräumen eine große Bedeutung, da sie einen Ort darstellen, an dem sich Menschen aus unterschiedlichen Lebenswelten und -räumen zusammenkommen und miteinander und Kontakt mit der evangelischen Kirche haben. Dies stellt einen unschätzbaren Vorteil für Kirchengemeinden dar, als Ansatzpunkt für Vernetzung vor Ort. Anders herum ist die Umgebung, die die Kirchengemeinden für die Kindertagesstätten darstellen und ermöglichen, im Vergleich zu anderen Trägern von Kindertagesstätten ein absolutes Alleinstellungsmerkmal kirchlicher Kindertagesstätten.

Daher unterstützt die Kirchenleitung die Kindertagesstättenarbeit in der EKHN weiterhin. Diese Unterstützung umfasst ehrenamtliches Engagement, politische Vertretung, wie auch die finanzielle Unterstützung. Die Finanzierung der Kindertagesstättenarbeit wird im Zuge des ekhn2030 Prozesses neu bewertet werden und wird nach der aktuell geltenden Beschlusslage, zukünftig reduziert werden. Perspektivisch wird von einer dynamischen Finanzierungsbeteiligung an den Kita-Betriebskosten abgesehen, um den gesamtkirchlichen Haushalt zu entlasten. Einschnitte bei der personellen Ausstattung in den Kitas sind nicht vorgesehen. Für die personelle Ausstattung der Geschäftsstellen GüT werden aktuell differenzierte Bemessungssysteme geprüft, die insgesamt zu einer ausgeglicheneren und in der Gesamtsicht verbesserten Situation der GüTs führen sollen.

Federführung: Sabine Herrenbrück, Fachbereich Kindertagesstätten

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 45/22**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.09.2022
hier: Beschluss Nr. 12 der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3570-23 / 3570-21 (Knö/YP)

Antrag des Dekanats Bergstraße

Die Dekanatssynode hat am 29.10.2021 in Lampertheim bei 71 anwesenden von 105 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

„Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Seeheim-Malchen ist wegen der Aussetzung der Arbeit des Betroffenenbeirats der EKD sehr beunruhigt und spricht sich für die Einsetzung einer externen Wahrheitskommission aus. Die Synode des Dekanats Bergstraße schließt sich diesem Antrag an und bittet die Synode der EKHN, dass diese sich bei der EKD für die Einsetzung einer externen Wahrheitskommission ausspricht."

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Bergstraße auf Einsetzung einer externen Wahrheitskommission auf Ebene der EKHN (Drs. 12/22) wird von der Synode zur Kenntnis genommen und als Materialantrag an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zurzeit gibt es auf Bundesebene Diskussionen zu gesetzlichen Regelungen für institutionelle Aufarbeitung. Dabei findet auch der Begriff der sog. Wahrheitskommission Erwähnung. Allerdings ist noch unklar, ob dieser verwendet und wie dieser ggf. gefüllt werden soll. Die EKHN hat sich bisher immer für externe Regelungen und Institutionen zur Aufarbeitung ausgesprochen.

Daneben hat sie an den Strukturen zur Aufarbeitung in der EKD mitgearbeitet. Mittlerweile ist auf Ebene der EKD die Neuausrichtung der Betroffenenpartizipation entwickelt und die Arbeit ist aufgenommen. Der bisherige Beauftragtenrat der EKD geht in dem neuen Beteiligungsforum auf. Die Mitglieder auf Seiten der Betroffenen sind teilweise deckungsgleich mit dem bisherigen Betroffenenbeirat (darunter Herr Pfr. Schwarz, der in der EKHN einen Dienstauftrag zur Beratung der Kirchenleitung und Entwicklung einer Betroffenenpartizipation in der EKHN hat).

Ziel des neuen Beteiligungsmodells ist die Sicherstellung einer systematischen Mitwirkung von Betroffenen an Entscheidungen und Maßnahmen zum Schutz vor und zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt. Dazu soll eine strukturierte Kommunikation zwischen Betroffenen und den kirchlichen Beauftragten unter Einbindung der Fachebene sichergestellt werden. Der Prozess wird von einem Team externer Personen begleitet und unterstützt. Die Öffentlichkeit wurde zur Neuausrichtung gemeinsam Ende Juni informiert.

Die Arbeit der Aufarbeitung soll außerdem durch sogenannte Regionale Aufarbeitungskommissionen (für die EKHN gemeinsam mit der EKKW und der Diakonie Hessen) ergänzt werden. Hierfür ist

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.09.2022
hier: Beschluss Nr. 12 der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3570-23 / 3570-21 (Knö/YP)

eine Vereinbarung mit der UBSKM und der EKD zurzeit in Arbeit. Die Besetzung soll durch die Länder erfolgen.

Die Kirchenleitung hat für die EKHN eine Anerkennungskommission berufen. Sie hat die Aufgabe, in Ergänzung zu den bisherigen Unterstützungslistungen in nicht mehr justiziablen Fällen sexualisierter Gewalt Anerkennungsleistungen zuzuerkennen. Die Anerkennungskommission ist mit externen Expert*innen besetzt und arbeitet weisungsfrei.

Organisatorisch werden alle Stellen in der Verwaltung und den Zentren, die an der Aufarbeitung beteiligt sind, in einer Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt zusammengefasst. Sie ist als Stabstelle beim Kirchenpräsidenten angebunden.

Federführung: OKRin Dr. Petra Knötzele

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 45/22**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.10.2022
hier: Beschluss Nr. 5 der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1520-1 (Leh)

Entschließungsantrag zu Tagesordnungspunkt 8 der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode (Beschlussfassung über die Geschäftsordnung):

Es soll geprüft werden, ob und welche Gesetzesänderungen notwendig sind, um Jugenddelegierten das Stimmrecht in der Kirchensynode einzuräumen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode überweist den folgenden Entschließungsantrag an die Kirchenleitung und (durch Beschluss des KSV) an den Ausschuss Bildung, Generationen, Jugend (Arbeitstitel) und den Rechtsausschuss: Es soll geprüft werden, ob und welche Gesetzesänderungen notwendig sind, um Jugenddelegierten das Stimmrecht in der Kirchensynode einzuräumen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenordnung bestimmt in Artikel 33, welche Personen der Kirchensynode mit Stimmrecht angehören. Dies sind ausschließlich die von den Dekanatssynoden gewählten Gemeindemitglieder und Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand berufenen Mitglieder. In Artikel 34 der Kirchenordnung ist geregelt, wie viele Mitglieder berufen werden können und welche Personen zu den berufenen Mitgliedern gehören müssen; Jugenddelegierte zählen bisher nicht dazu. Danach können junge Menschen zwar von den Dekanatssynoden in die Kirchensynode gewählt oder von der Kirchenleitung berufen werden; die Jugenddelegierten, die gemäß § 40 der Geschäftsordnung der Kirchensynode auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt werden, können jedoch kein Stimmrecht erhalten, weil sie keine Mitglieder der Kirchensynode gemäß den Artikeln 33 und 34 der Kirchenordnung sind. Es ist daher eine Änderung der Kirchenordnung erforderlich, wenn den Jugenddelegierten das Stimmrecht in der Kirchensynode eingeräumt werden soll.

Artikel 33 Absatz 1 der Kirchenordnung könnte so ergänzt werden, dass der Kirchensynode neben den gewählten und berufenen Mitgliedern auch Jugendsynodale als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Dies würde allerdings eine zusätzliche Regelung zur Bestimmung der Jugendsynodalen erforderlich machen. Einfacher wäre es, die Jugenddelegierten bei den zu berufenen Mitgliedern der Kirchensynode aufzuführen und Artikel 34 der Kirchenordnung um folgenden Absatz zu erweitern: „Fünf Mitglieder der Kirchensynode werden auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau berufen.“ Die Berufungen der Jugendsynodalen würden dann gemäß Artikel 33 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchenordnung von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand erfolgen. Damit sich die Zahl der weiteren Berufungen dadurch nicht reduziert, wäre in Artikel 34 Absatz 3 zu ergänzen, dass die fünf berufenen Jugendsynodalen nicht auf die Gesamtzahl der zu berufenen Mitglieder angerechnet werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 19.10.2022
hier: Beschluss Nr. 5 der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1520-1 (Leh)

Nach entsprechender Änderung der Kirchenordnung könnte Abschnitt VII der Geschäftsordnung der Kirchensynode aufgehoben werden.

Federführung: OKR Lehmann

Stellungnahme des Rechtsausschusses:

Wenn von der EJHN vorgeschlagene Personen („Jugenddelegierte“) in die Synode mit Stimmrecht berufen werden sollen (durch KL oder KSV?), müssten (mindestens) die Geschäftsordnung der Kirchensynode und Art. 33 der Kirchenordnung geändert werden, weil die Zusammensetzung der Kirchensynode in der Kirchenordnung abschließend geregelt ist. Als alternative Möglichkeit, um eine „Verjüngung“ der Synode zu erreichen, könnte die Kirchensynodalwahlordnung angepasst und eine Quote für jüngere Menschen festgelegt werden.

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 45/22**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.10.2022
hier: Beschluss Nr. 14 der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1424-W-5.5 (Knö)

Antrag des Dekanats Worms-Wonnegau (Drucksache Nr. DA 25/22):

Die Kirchensynode möge die Kirchenleitung beauftragen zu prüfen, ob die Gewährung einer Tätigkeitszulage nach § 28 Abs. 1a KDO oder eine Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer GüT möglich und angezeigt ist.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode überweist den Antrag der Dekanatssynode Worms-Wonnegau: Eingruppierung nach KDO für GüT-Geschäftsführungen (Drs. DA 25/22) an die Kirchenleitung sowie den Verwaltungsausschuss.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Eingruppierung auch der GüT-Geschäftsführungen erfolgt gemäß § 28 KDO entsprechend der übertragenen Tätigkeit. Hierfür steht eine entsprechende Stellenbeschreibung zur Verfügung. Die vergleichende Betrachtung (in der EKHN und extern) hat zum Ergebnis, dass die Eingruppierung angemessen ist. In regelmäßigen Abständen werden Stellenbeschreibungen überprüft und ggf. angepasst. Zurzeit wird mit dem Fachbereich Kindertagesstätten geprüft, ob im Einzelfall die Möglichkeit einer Tätigkeitszulage gegeben ist, wenn besonders viele Gruppen verwaltet oder über ein herausgehobenes Budget verfügt wird.

Federführung: Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Bericht der Kirchenleitung zu und begrüßt nachdrücklich die Option, in begründeten Einzelfällen eine Tätigkeitszulage zu gewähren.

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 45/22**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.09.2022
hier: Beschluss Nr. 15 der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 3565 – 2/ Freizeitheim UHU

Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. DA 26/22):

Wir beantragen die finanzielle Unterstützung des Landheim-Arbeitskreises der Ev. Jugend zur Unterhaltung der Freizeiteinrichtung „Uhu“ in Langenhain-Ziegenberg und vergleichbarer Häuser für die Ev. Jugend aus dem Erlös des Verkaufs der Jugendburg Hohensolms wiederaufzunehmen, damit noch bestehende Häuser gefördert und ihre Existenz nachhaltig gesichert wird.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode überweist den Antrag der Dekanatssynode Wetterau: Förderung kirchlicher Freizeiteinrichtungen (Drs. DA 26/22) an die Kirchenleitung sowie den Ausschuss für Bildung, Generationen, Jugend (Arbeitstitel) (federführend), den Bauausschuss und den Finanzausschuss.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

1. Die Freizeiteinrichtung „Uhu“ wird regelmäßig aus Einrichtungen der EKHN gefördert. Sie erhält
   a) Jährliche Förderung in Höhe von 7.102 EUR
      - Dekanat Wetterau (Träger) 4.320 EUR
      - Gesamtkirche (Zentrum Bildung, FB Kinder u. Jugend): 2.782 EUR
   b) Erträge aus EKHN aus Freizeiten, Spenden, Kollekten, z.B. in 2021: 1.710 EUR
      Angaben ohne ERV Frankfurt und Offenbach und den ihn angeschlossenen Körperschaften
2. Die Elfte Kirchensynode fasste auf ihrer 3. Tagung im Mai 2011 den folgenden Beschluss: (vgl. Amtsblatt Nr.9, 2011, S. 242)
   „6. Der Bericht über die Freizeit- und Bildungsstätten in Trägerschaften von Dekanaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Vereinen (Drs. 18/11) wird zur Kenntnis genommen. Die Synode beschließt:
   1. In den Selbstversorgerhäusern wird der Zuschuss ab dem Jahr 2014 eingestellt. …“
3. Die Zwölfte Kirchensynode beschloss auf ihrer 13. Tagung, dass „der Verkaufserlös der Jugendburg Hohensolms in voller Höhe in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt wird, deren Bewirtschaftung für Zwecke der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie von Räumen für Kinder und Jugendliche (Arbeitstitel: „Jugendburg-Rücklage“) der weiteren synodalen Beschlussfassung unterliegt". Der Verkauf der Evangelischen Jugendburg Hohensolms ist im Ersten Quartal 2023 geplant. Der Eigentumsübertrag und die Zahlung des Kaufpreises wird Zug um Zug stattfinden.

Vor dem Hintergrund dieser synodalen Beschlusslage sieht die Kirchenleitung derzeit keine Möglichkeit, einzelne Selbstversorgerhäuser zu fördern. Über die Verwendung des in die

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.09.2022
hier: Beschluss Nr. 15 der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 3565 – 2/ Freizeitheim UHU

„Jugendburg-Rücklage“ fließenden Verkaufserlöses der Jugendburg Hohensolms kann vor Realisierung des Verkaufs synodal nicht beraten werden.

Federführung: Oberkirchenrätin Almut Schönthal, Annette Frenz

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 45/22**

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.10.2022
hier: Beschluss Nr. 16 der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.3

Antrag des Dekanats Wiesbaden (Drucksache Nr. DA 28/22):

Die Einführung der Doppik im Bereich der EKHN hat, wie wir alle und in besonderer Weise die Pilotregionen leidvoll erfahren mussten, extrem lange gedauert und zu erheblichen Mehraufwänden bei Kirchengemeinden, Regionalverwaltungen und der Gesamtkirche geführt. Vor allem das Ziel, einer transparenteren, zeitnäheren Buchführung konnte aus Sicht des Ev. Dekanats Wiesbaden bislang mitnichten erreicht werden.

Ausweislich des Protokolls der 10. Tagung im November 2020 hat der Leiter der Kirchenverwaltung, Ltd. OKR Striegler, vor der Kirchensynode festgestellt, dass „alle Einheiten in der EKHN umgestellt und das insoweit planmäßige Projektende der Einführung der Doppik im Frühjahr 2021 erreicht“ werden würde. „Die weitere Begleitung bei Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen, Buchungs- und Software-Anliegen und weiteren Schulungsmaßnahmen sollen dann in der Linienstruktur organisiert werden“ (Synodenprotokoll 10. Tagung November 2020, S. 33).

Nach Auffassung der Dekanatssynode ist unter „Linienstruktur“ der laufende Betrieb in den Dienststellen zu verstehen. Angesichts der wenig anwendergerechten Gestaltung der Software, zahllosen zusätzlichen Buchungen im Zusammenhang der Jahresabschlüsse sowie buchungstechnischen Unklarheiten hält die Dekanatssynode diese Aussage nicht für zutreffend und die daran geknüpfte Organisationsstruktur nicht für praktikabel.

Wir bitten deshalb die Kirchensynode der EKHN dringend um die Bereitstellung zusätzlicher Mittel und technischer Unterstützung/Klärungen, um die Jahresabschlüsse tatsächlich erstellen zu können und das Projekt Doppik-Umstellung zu einem Abschluss zu bringen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Synode überweist den Antrag der Dekanatssynode Antrag Dekanat Wiesbaden: Doppik (Drs. DA 28/22) an die Kirchenleitung sowie den Rechnungsprüfungsausschuss (federführend), den Finanzausschuss und den Ausschuss für Kommunikation (Arbeitstitel).

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Beendigung des Doppik-Projekts im Sinne der Aufhebung der bisherigen Projektstruktur bedeutet nicht, dass aus Sicht der Kirchenleitung kein Klärungsbedarf mehr besteht und in allen Verwaltungsbereichen bereits ein Normalbetrieb erreicht ist. Insbesondere in der Aufholung der offenen Jahresabschlüsse besteht dringender Handlungsbedarf.

Umso mehr sind jedoch die im Frühjahr 2022 vorgenommenen organisatorischen Weichenstellungen situationsgerecht.

Die weitere Handhabung der Doppik-Umstellung mit verteilten Zuständigkeiten auf die „Linienstruktur“ der bestehenden Organisationsbereiche zu verlagern, ist daher aus den folgenden Gründen sinnvoll:

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.10.2022
hier: Beschluss Nr. 16 der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.3

a) Die Voraussetzungen zur Erstellung der Jahresabschlüsse im Sinne der notwendigen Grundlagen sind projektseitig geschaffen. Die benötigten Fachkonzepte liegen vor. Zugleich wurde den Regionalverwaltungen in Form einer Richtlinie zur Vereinfachung der Erstellung der Jahresabschlüsse zahlreiche Möglichkeiten zur Abweichung von der Regelerstellung eröffnet, die die Standards und damit den Aufwand für länger zurückliegende Jahresabschlüsse deutlich absenken. Zusätzlich ist zum Zeitpunkt der Berichterstellung in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt der EKHN eine Gesetzesvorlage an die Kirchensynode vorgesehen, mit der weitere, über die in der Kirchlichen Haushaltsordnung enthaltenen Übergangsbestimmungen hinausgehende Erleichterungen vorgeschlagen werden.

b) Im letzten Jahr konnte erstmals seit Beginn des Doppik-Projekts im Jahr 2015 wieder gemeinsam mit allen Regionalverwaltungen eine Stellenbemessung auf Grundlage der veränderten Arbeitsprozesse durchgeführt werden. In das Ergebnis sind daher alle seither entstandenen Aufwandsveränderungen eingeflossen. Der ermittelte Stellenbedarf beruht damit nicht mehr auf pauschal definierten (Projekt-)Ressourcen, sondern entspricht den aktuell in den Regionalverwaltungen bestehenden organisatorischen und softwaretechnischen Rahmenbedingungen. Mit einer entsprechenden Bereitstellung sind alle Regionalverwaltungen in die Lage versetzt, auch die Erstellung der Jahresabschlüsse zügig abzuschließen. Die dazu erforderliche Ausweitung des Regionalverwaltungsbudgets liegt der Kirchensynode mit dem Haushalt 2023 zur Entscheidung vor.

c) Die Fortentwicklung des kirchlichen Rechnungswesens wandelt sich mit der Umstellung aller Verwaltungsregionen nun von einer Projekt- zur Daueraufgabe. Dies gilt sowohl für die kontinuierliche Anpassung der Software an die jeweils bestehenden Anforderungen. Gerade auch im Sinne von Standardisierung und Vereinfachung. Ebenso wie für die buchhalterische Abbildung sich verändernder oder neuer Sachverhalte. Die Erreichung eines „Normalbetriebs“ im Rechnungswesen wird daher immer nur ein zeitpunktbezogener Zustand sein, der weiterhin kontinuierlichem Wandel unterliegt. Eine Daueraufgabe sollte daher auch einer dauerhaften Organisationsstruktur ohne zeitliche Begrenzung übertragen sein. Zumal die beteiligten Organisationsbereiche bereits den größten Teil der Projektbeteiligten gestellt haben und daher über die notwendige Erfahrung verfügen.

Federführung: Oberkirchenrat Timo Keller

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.10.2022
hier: Beschluss Nr. 16 der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.3

Stellungnahme des Ausschusses für Kommunikation und Gemeindeentwicklung:

Der AKG hält fest, dass in der Fläche der EKHN in aller Regel für die Kirchengemeinden noch lange nicht von Normalbetrieb die Rede sein kann. Der Wunsch aus dem Dekanat Wiesbaden nach zusätzlicher Unterstützung im Wesentlichen zur Handhabung der doppischen Alltagsarbeit ist nachvollziehbar und das Problem wird überall in der EKHN erkennbar (siehe auch Drs. 64/22 aus dem Dekanat Mainz). Zugleich aber fragen wir: Wie ist es intern und extern zu rechtfertigen, dass in den Sollstellenplänen der Regionalverwaltungen für 2023 29,895 zusätzliche Verwaltungsstellen geschaffen werden angesichts von ekhn2030 und den damit verbundenen massiven Einsparungen von Personal und Gebäuden auf allen Ebenen unserer Kirche.

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 46-1/22**

Gießen, den 21.10.2022

Bericht des Verwaltungsausschusses gem. § 38 KSGeschO
zur 2. Tagung der 13. Kirchensynode

Bericht über die Arbeit des Verwaltungsausschusses von Mai bis Oktober 2022

Der Ausschuss hat in dieser Zeit 5 Sitzungen, zum Teil als Video- oder Hybridkonferenz durchgeführt.

Personelles

Der Ausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung am 24. Juni 2022 Gerhard Schulze-Velmede zu seinem Vorsitzenden und Pfr. Holger Kamlah zu seinem stv. Vorsitzenden gewählt. Der Ausschuss ist derzeit mit 11 Personen besetzt, eine Position für einen Pfarrer/eine Pfarrerin ist noch zu besetzen.

Der Ausschuss hat den Vorsitzenden (qua Amtes) und Pfrin Dr. Juliane Schüz als Vertreterin in den Koordinierungsausschuss Diakonie Hessen entsandt.

ekhn2030

Der VA hat intensiv über das Verkündigungsdienstgesetz (Drucksache 20/22 G) beraten und Änderungsvorschläge sowie grundsätzliche Fragestellungen an den federführenden Rechtsausschuss weitergeleitet.

Der VA war bei folgenden weiteren Themen beteiligt:

- Errichtung einer E11-Stelle im Referat OIT
- Errichtung von 2 Stellen als Sachgebietsleitung/Sachbearbeitung Umsatzsteuer im Referat Finanzwesen, Steuern und Versicherungen
- Zusammenarbeit zwischen dem Medienhaus der EKHN und dem Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik
- Antrag des Dekanats Worms-Wonnegau zur Gewährung einer Tätigkeitszulage für die Geschäftsführungen einer GüT (Drucksache DA 25722)
- Änderung der Regionalverwaltungsverordnung (RVVO)

Gerhard Schulze-Velmede
Vorsitzender

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 46-2/22**

Bericht des Rechtsausschusses gem. § 38 KSGeschO
zur 2. Tagung der 13. Kirchensynode

Der Rechtsausschuss ist seit Juni 2022 bis Oktober 2022 zu acht Sitzungen zusammengekommen. Folgende Tagesordnungspunkte wurden beraten:

1. **Kirchengesetze**

- Kirchengesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (dabei auch eine Anhörung von Interessengruppen)
- Kirchengesetz zur Vereinfachung von Jahresabschlüssen und zu sonstigen Änderungen der KHO (Vorbereitung der Beratung in drei Lesungen)
- Kirchengesetz zur Anpassung kirchenrechtlicher Bestimmungen an die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (Vorbereitung der Beratung in drei Lesungen)
- Kirchengesetz zur Transformation des Kooperationsvertrags der EKHN und der EKKW (Vorbereitung der Beratung in drei Lesungen)

2. **Rechtsverordnungen**

- RVO zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung

3. **Sonstige Beratungsgegenstände**

- Konstituierung des Ausschusses
- Wahl eines Mitgliedes des Rechtsausschusses (neben dem Vorsitzenden) in den Koordinierungsausschuss Diakonisches Werk
- Stimmrecht von Jugenddelegierten in der Kirchensynode
- Sichtung der Arbeitsaufträge des Rechtsausschusses der 12. Kirchensynode
- Regelung der Vakanzquote gem. § 11 Abs. 1a PfStG

Bernd Weirauch

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 46-3/22**

Bericht des Bauausschusses gem. § 38 KSGeschO
zur 2. Tagung der 13. Kirchensynode

Der Bauausschuss hat in der Amtszeit der 13. Kirchensynode bisher in 2 Sitzungen getagt.
In der ersten Sitzung wurden am 01.07.2022 gewählt:

Vorsitzende	Berenike Astheimer-Heger
Stellvertretender Vorsitzender	Uwe Schebaum

Insgesamt genehmigte der Bauausschuss der 13. Kirchensynode:
Keine Planungsfreigaben
9 Planungs- und Baufreigaben
3 Baufreigaben
3 Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung und wertverbessernde Maßnahmen

In seiner jährlichen Exkursion hat der Bauausschuss im Zentrum Bildung und Seelsorge getagt und sich vor Ort über den Neubau informiert. Weiterhin wurden die fertiggestellten Baumaßnahmen in der Bonhoeffergemeinde und der Luthergemeinde in Rüsselsheim besucht. Beide Projekte sind Teil der Umsetzung des Gebäudeentwicklungskonzeptes des Kirchengemeindeverbandes Rüsselsheim und gehen mit sehr einschneidenden Flächenreduktionen einher. Von der überaus gelungenen Umsetzung konnte sich der Bauausschuss am 30.09.2022 überzeugen.

Weitere TOP der Sitzungen des Synodalen Bauausschusses neben den laufenden Beschlussfassungen zu Baumaßnahmen und Bauinvestitionen:

- Haushaltsanmeldung 2023 Gesamtkirchlicher Bauunterhalt, Substanzerhalt und investive Maßnahmen

- Laubach-Kolleg, Bauteil Mensa-Klassentrakt, Instandsetzung der technischen Gebäudeausrüstung im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung, Freigabe der gesperrten Haushaltsmittel.

- Wegen der Dringlichkeit wurde der unterjährigen Errichtung einer unbefristeten Stelle eines IT Administrators durch die Vorsitzende zugestimmt.

Anlage:
Liste der Baumaßnahmen und Bauinvestitionen für das Jahr 2021 /Zahlen der Baumaßnahmen und Bauinvestitionen für das Jahr 2022 stehen im Januar 2023 zur Verfügung.

Baumaßnahmen und Bauinvestitionen im Jahr 2021 (Angaben in gerundeten ca. Werten)

			davon			
	Baumaßnahmen	**Gesamt-Investitionen**	**Bauzuweisung**	**Eigenmittel und zinslose Darlehen**	**Sonstige kirchliche Mittel**	**Zuschüsse Dritter**
	Anzahl	€	€	€	€	€
Kirchen	117	24,9	17,6	5	0,9	1,4
Pfarrhäuser	44	5,9	2,8	2,5	0,4	0,2
Gemeindehäuser	44	6,7	2,4	1,1	0,8	2,4
Kindertagesstätten	38	4,7	1,3	0,2		3,2
Sonstige Gebäude	2	0,1	0,1			
Globalzuweisung*	16**	8,3	8,3			
Summe	**245**	**50,6**	**32,5**	**8,8**	**2,1**	**7,2**

* Globalzuweisung an Gemeindeverbände und ERV Frankfurt und Offenbach. Bei der ausgewiesenen Anzahl handelt sich um die Zahl der Zuweisungen, nicht um die Baumaßnahmen
Eine Gesamtstatistik der Baumaßnahmen unter Einschluss der Eigenmittel, sonstiger kirchlicher Mittel und der Zuschüsse Dritter für die Globalzuweisungsempfänger wird bislang nicht geführt.

** ohne die Zahl der Baumaßnahmen bei den Globalzuweisungsempfängern (Darmstadt, Mainz, Rüsselsheim, Wiesbaden, Worms, Frankfurt und Offenbach)

In der Bauzuweisung sind die Mittel des Gebäudeentwicklungkonzeptes, Konzentrationsprozesses sowie die Mittel der Übergangsfinanzierung für Pfarrhäuser mit ausgewiesen.

BF-Müller,4.1.2022

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 46-4/22**

Bericht des Ausschusses für Gesellschaftliche Verantwortung (AGV)
gem. § 38 KSGeschO zur 2. Tagung der 13. Kirchensynode

Berichtszeitraum von Juni bis Oktober 2022, insgesamt vier Sitzungen, zwei präsentisch, zwei digital.

Der, zum großen Teil neu besetzte, Ausschuss hat sich konstituiert und Pfrn. Anja Harzke als Vorsitzende sowie Dieter Eller als stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, der dieses Amt auch in der letzten Periode ausgefüllt hat und für Kontinuität sorgt. Zur abwechselnden Protokollführung haben sich dankenswerterweise Rotraud Weber und Andrea Hamm bereit erklärt.

Der AGV hat Themenkomplexe der bisherigen zwei Ausschüsse ADGV und AFGB zu bearbeiten. Somit ging es auch um Selbstverständnis, Namens – und Themenfindung.

Der AGV hat sich zum Ziel gesetzt die ekhn2030 Themenpapiere auf Nachhaltigkeitsgesichtspunkte als Schwerpunktthema zu beraten und zu bearbeiten und in die Synode immer wieder einzubringen. Wichtig sind ebenso Themen der Diakonie, wie soziale Gerechtigkeit, Flucht und Migration und weltweite Ökumene, sowie die grundlegende Auseinandersetzung mit Frieden und friedensethischen Themen zu nennen.

Der Ausschuss schlägt vor, weiter unter dem Arbeitstitel Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung (AGV) zu arbeiten, da hierdurch alle Aufgabengebiete abgedeckt sind.

Folgendes wurde behandelt:

- Beratung der Anträge 13, 15 und 19 zum ekhn2030-KG zum Verkündigungsdienst im Hinblick auf Nachhaltigkeitskriterien
- Das von einem breiten Bündnis getragene Papier*„10 Thesen der Diakonie zum sozialökologischen Umbau*“, wurde ausführlich beraten mit fachkundigen Diskussionspartner*innen des ZGV und der Diakonie: Dr. Julia Dinkel, Christian Schwindt (ZGV), sowie Stephanie Silber und Melanie Hartmann (beide Diakonie Hessen). Der Ausschuss empfiehlt der Synode, die 10 Thesen zu unterstützen.

Als Ansprechpartnerin des Kirchensynodalvorstandes für den AGV ist Pfrn. Lotte Jung, für die Kirchenleitung Dore Struckmeier-Schubert. Für die fachliche Begleitung durch die Kirchenverwaltung ist Pfr. Christian Schwind (ZGV) zuständig.

Neben den ständigen Begleiter*innen wird die Diakonie Hessen über die laufende Arbeit informiert (Protokolle) und erhält die Einladungen z. K. Der AGV wird die Expertise der Diakonie Hessen gezielt anfragen. Hierdurch kann die bisherige gute Zusammenarbeit weiter gewährleistet werden.

Mitarbeit im Koordinierungsausschuss des gemeinsamen Diakonischen Werkes der EKHN und der EKKW (Andrea Hamm, Pfrn. Anja Harzke): Im Berichtsraum fand keine Sitzung statt.

Mitarbeit Ausschuss für Vermögensanlagen: Günter Leyerzapf

Frankfurt 20.10.2022, Anja Harzke, Vorsitzende

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 46-5/22**

Bericht des Finanzausschusses (FA)
gem. § 38 KSGeschO zur 2. Tagung der 13. Kirchensynode

Der Finanzausschuss hat sich seit der Frühjahrstagung der 13. Kirchensynode in seinen 5 Sitzungen hauptsächlich mit der Vorlage des Haushaltsplans 2023 beschäftigt.

Personelle Veränderungen und Entsendungen

Durch einen Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen gehören dem Finanzausschuss nun 10 Mitglieder an (3 Ordinierte, 7 nicht ordinierte).

Folgende Mitglieder wurden in andere Gremien entsandt:

Bauausschuss	Dr. Susan Durst
AK Vermögensanlage	Dr. Hoimar von Ditfurth Christian Heß Axel Kaufmann Dr. Dietrich Pradt
Fundraising-Kuratorium	Norbert Schweitzer

Behandelte Themenschwerpunkte

Haushaltsplan 2023

Im Großteil der Sitzungen hat der Finanzausschuss die Vorlage des Haushaltsplan 2023 diskutiert. Nach den Beratungen konnte in einer gemeinsamen Sitzung mit der Kirchenleitung, vertreten durch den Kirchenpräsidenten, ein Einvernehmen über den Haushalt hergestellt werden.

Der Ausschuss hat sich in diesem Zusammenhang auch mit der mittel- und langfristigen Finanzplanung der EKHN intensiv beschäftigt. Der Ausblick bzgl. der gesamtwirtschaftlichen Situation bereitet dem Finanzausschuss Sorge.

Der Finanzausschuss unterstützt die Entwicklung von weiteren gesamtheitlichen Positionen der Synode zur zukünftigen Entwicklung des Haushalts- und Stellenplans die er konsequent gegenüber der Kirchenleitung und -verwaltung vertreten kann.

Unterjährige Stellenplanausweitungen

Der Finanzausschuss hat den unterjährigen Stellenplanausweitungen im Fachbereich Sexualisierte Gewalt unter Auflagen und im Finanzbereich zur Bearbeitung von Umsatzsteuerfragen zugestimmt.

Veräußerungen

Der Finanzausschuss hat dem KSV die Veräußerung von folgenden Objekten im gesamtkirchlichen Eigentum empfohlen:

- Ehemaliges Religionspädagogisches Studienzentrum Schönberg
- Jugendburg Hohensolms

Christian Heß

25.10.2022 Christian Heß, Vorsitzender

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 46-6/22**

Bericht des Theologischen Ausschusses (ThA)
gem. § 38 KSGeschO zur 2. Tagung der 13. Kirchensynode

Der Theologische Ausschuss (ThA) ist seit der konstituierenden Sitzung zu insgesamt 5 Sitzungen zusammengekommen; davon wurden 3 als Videokonferenzen durchgeführt. Des Weiteren trafen sich Kleingruppen, um thematisch die anstehenden Anträge der Synode vorzubereiten.

Neben den Anträgen aus der Synode, hat de ThA inhaltlich Themenzuordnungen geklärt und eine Stellungnahme zur unterjährigen Errichtung von unbefristeten Stellen im Fachbereich Sexualisierte Gewalt auf Anfrage vorgelegt.

Wahlen und Begleitpersonen
Gewählt wurden Kersten Peiper als Vorsitzende und Renate Sandforth als stellvertretende Vorsitzende des ThA. Des Weiteren begleiten folgende Personen den Ausschuss:
KSV - Pfarrerin Lotte Jung; Jugenddelegierter - Romero Hacke; KV - OKR Melanie Beiner;
KL - Pröpstin Henriette Crüwell, seit dem 1.9.2022

Kernpunkte beim Bearbeiten des Verkündigungsdienstgesetzes
Der Hauptfokus der Arbeit lag auf dem Verkündigungsdienstgesetz. Hierbei hat der ThA mehrfach festgehalten, dass der Arbeitsdruck aufgrund der zeitlichen Notwendigkeiten als sehr hoch wahrgenommen wurde.

Der ThA hat sich im angegebenen Zeitraum mit folgenden Themen und den sie betreffenden Anträgen befasst:

- Regionalgesetz/ Stellen – Anträge 2, 4, 5, 22, 25
- Interprofessionelle Teams und Entscheidungskompetenzen – Anträge 3, 11, (12), 13, (20)
- Dekanatsjugendreferenten – Anträge 6, 7, 10
- Ausbildung – Anträge 8, 9, (12),17, 21, 23
- Pfarrstellenbemessung – Anträge 15,19
- Interprofessionelle Teams und Dienstordnung – Anträge 16, 18, (20), 24
- Pfarr- und Gemeindebild

Neue Arbeitsmittel für den ThA und die Synodenöffentlichkeit
Im Rahmen der Arbeit des ThA wurden Expert*innen für bestimmte Fragestellungen eingeladen. Hieraus sind Videoimpulse aus den Sitzungen entstanden, deren Links durch den KSV bei den ausschussübergreifenden Themen in der Synodencloud allen Synodalen zur Verfügung gestellt wurden.
Sie finden diese Impulse direkt in der Synodencloud unter
Alle Dateien > Ausschussübergreifende Themen > Verkündigungsdienstgesetz - Entwurf > PDF „LINKS Expertisen zum Verkündigungsdienstgesetz - ThA“. Weitere Unterlagen finden sich als Anhang im jeweiligen Protokoll.

Ausblick
Gemeinsamer Studientag am 21.01.2023 zum Thema „Ämtertheologie“

Michelstadt, 19.10.2022 Pfrin. Kerstin Peiper, Vorsitzende

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 46-7/22**

Bericht des Ausschusses für Kommunikation und Gemeindeentwicklung (AKG)
gem. § 38 KSGeschO zur 2. Tagung der 13. Kirchensynode

Der AKG hat sich seit der Konstituierung der 13. Kirchensynode zu sieben Sitzungen getroffen (sechsmal digital, einmal präsentisch) und dabei schwerpunktmäßig folgende Themen behandelt:

Zunächst wurden Ausschussvorsitz, Tagungsweise, Protokollfragen, Zuständigkeiten und die fachliche Begleitung des Ausschusses besprochen und geklärt. Dabei wurden auch die Themen und Inhalte des Vorgängerausschusses vorgestellt und zukünftige Schwerpunktthemen und anstehende Aufgaben besprochen. Für beide Ausschussbereiche wurde ein Überblick über das Aufgabenfeld gegeben.
Der Kirchensynodalvorstand (KSV) war nur vereinzelt in den Sitzungen anwesend, der zugeordnete Jugendsynodale gar nicht.
Der Vorsitzende war auf Bitte des KSV in einer KSV-Sitzung da und hat sich mit dem KSV über die Ausschussarbeit im Allgemeinen und im Konkreten ausgetauscht.
Dringend erbeten ist eine kompetente, regelmäßige Begleitung der Ausschussarbeit durch die Kirchenleitung (KL) KL im Themenbereich „Gemeindeentwicklung“. Dieser Bereich ist generell und durch ekhn2030 in besonderer Weise hoch relevant und es verwundert, dass hier seitens der KL niemand benannt wurde für die regelmäßige Unterstützung der Ausschussarbeit.

Klarer Schwerpunkt der Ausschussarbeit war die Bearbeitung des umfangreichen **Gesetzes zum Verkündigungsdienst** im Rahmen von ekhn2030. Die Komplexität des Gesetzes und die zeitliche Verdichtung – zumal durch die Sommerferien – wurde kritisiert, der Ausschuss hat sich dem aber gestellt und auch in den Sommerferien getagt. Viele Aspekte des Gesetzes werden positiv gesehen und unterstützt. Bei einigen Details wurden konkrete Änderungsvorschläge an den federführenden Ausschuss weitergegeben.

In einer eigenen Sitzung beraten wurde der **Bericht der Kirchenleitung über die Entwicklung des Theologiestudiums** und des Nachwuchses im Pfarrberuf sowie auch im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst. Mit den Vertreter*innen von KL/Kirchenverwaltung wurde ein hohes Maß an Übereinstimmung festgestellt: Die bisherigen Maßnahmen zur Gewinnung von Nachwuchs insbesondere im Pfarrdienst reichen nicht aus und substantielle Weiterentwicklungen des Theologiestudiums und der Pfarrausbildung sind unumgänglich; insbesondere auch die Verkürzung der viel zu langen Dauer bis zum Berufsabschluss (Ordination). Es bestand Konsens, dass konkrete Schritte erfolgen müssen, möglichst auf EKD-Ebene, notfalls aber auch durch die EKHN – die Vorreiterrolle hat unsere Kirche ja oft und gerne übernommen.

Thema waren auch bereits Gesetzesvorhaben zur **Doppik** (Vereinfachung von Jahresabschlüssen), Umsetzung des **Umsatzsteuerrechts** (Verlagerung von Zuständigkeiten zwischen Regionalverwaltungen und Kirchenverwaltung, weitere rechtliche Anpassungen). In beiden Bereichen sieht der AKG bereits heute enorme Belastungen für die haupt- und ehrenamtlich Tätigen auf der Gemeindeebene und eine sich im Zuge der Vergrößerung der Basiseinheiten (Großkirchengemeinden, Fusionen, aber auch bei Arbeitsgemeinschaften) weiter zuspitzende Problemstellung. Es wird deutlich, dass wir wo immer möglich eine Reduktion und Vereinfachung von kirchlichem Verwaltungshandeln in den Gemeinden brauchen, wenn wir als Kirche vor Ort noch (oder verstärkt!) inhaltlich arbeiten wollen.

Es wurden verschiedene **Beauftragungen** besprochen und dem KSV vorgeschlagen.

Im Weiteren wurden diverse **Dekanatsanträge** und kleinere Punkte beraten.

Dr. Klaus Neumeier als Vorsitzender des AKG im Oktober 2022

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 46-8/22**

Bericht des Rechnungsprüfungssausschusses gem. § 38 KSGeschO
zur 2. Tagung der 13. Kirchensynode

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in 7 Sitzungen in der Zeit von Mai 2022 bis Oktober 2022 mit seinen Aufgaben entsprechend KO und RPA Gesetzt befasst.
Bedingt durch die Corona-Pandemie fanden alle Sitzungen als Zoom- oder Hybrid-Konferenz statt.
Die folgenden Aufträge und Themen der Synode wurden bearbeitet, bzw. wurden Stellungnahmen abgegeben.

Jahresabschlüsse 2018 und 2019

Dem Ausschuss konnten bis zur Sitzung am 24. Oktober 2022 die vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschlüsse 2018 und 2019 vorgelegt und beraten werden. Die Abschlüsse werden mit den Berichten des Rechnungsprüfungsausschusses bei der 2. Tagung der 13. Synode zur Beschlussfassung und Entlastung der Kirchenleitung vorgelegt.

Prüfung des Budgetbereichs 13 (Rechnungsprüfungsamt der EKHN) für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 durch den Rechnungsprüfungsausschuss gem. RPAG. § 9 Abs. 3

Die Berichte sind als Anlage den Prüfberichten der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 beigefügt.

Haushaltsplanung des Budgetbereiches 13 für das Haushaltsjahr 2023 gem. RPAG §7 Abs.1

Das Benehmen wurde hergestellt.

Beratungen und Stellungnahmen zu folgenden Themen:

- **Entwurf eines Kirchengesetzes zur Vereinfachung von Jahresabschlüssen und weiteren Änderungen der Kirchlichen Haushaltsordnung**
- **Entwurf eines Kirchengesetzes zur Anpassung kirchenrechtlicher Bestimmungen an die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes**
- **Entwurf des Kirchengesetzes zur Transformation des Kooperationsvertrages**
- **Prüfbericht der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2021**
- **Übernahme der Regionalen Diakonischen Werke Hessen und Nassau - Regionale Diakonische Werke gGmbH**
- **Verwendung von zusätzlichen Kirchensteuererträgen aufgrund der staatlichen Energiepauschale**
- **Änderung der Regionalverwaltungsverordnung**
- **Veräußerung des Religionspädagogischen Zentrums (RPZ) Schönberg**
- **Finanzanlagen der EKHN / Werteentwicklung**
- **Geplante Zukunftsstudie des Oberrechnungsamtes der EKD**
- **Prüfung der Auswahl der Buchhaltungssoftware zum Einsatz beim Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach**

Drucksache **Nr. 46-8/22**

Bearbeitung (federführend) des Antrags des Dekanats Wiesbaden (DS 28/22):

Das Dekanat fordert eine Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Erstellung der ausstehenden doppischen Jahresabschlüsse ab 2015.

Auf die Problematik der mehr als 4000 (EKHN-weit) ausstehenden Abschlüsse hat das Rechnungsprüfungsamt mehrfach hingewiesen und daher unter Berücksichtigung entsprechender Erfahrungen anderer Landeskirchen einen Gesetzentwurf erarbeitet, der eine weitgehende Vereinfachung und den Verzicht auf einige Bestandteile für die Abschlüsse 2015-2022 beinhaltet. Der Gesetzentwurf wurde der Kirchenverwaltung vorgestellt und ist Teil der Drucksache 50/22.

Der Rechnungsprüfungsausschuss unterstützt die Gesetzesinitiative, da ein bloßer Mitteleinsatz angesichts fehlender personeller Ressourcen, die auch absehbar nicht von außen verstärkt werden können, nicht zielführend sind.

Jutta Trintz
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschuss

Oktober 2022

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 46-9/22**

**Bericht des Ausschusses JuBEL (Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten)
zur Herbstsynode 2022 nach § 38 der Geschäftsordnung der Synode**

Der Ausschuss hat sich bis Abgabe des Berichts vier Mal (je zwei Mal digital und hybrid) getroffen.
Über die Hälfte der gewählten Mitglieder ist neu in der Synode, so dass in den ersten Sitzungen auch auf die allgemeine Ausschussarbeit eingegangen wurde. In seiner konstituierenden Sitzung wurde Pfarrer Hans-Jörg Wahl als Vorsitzender und Mareike Oponczewski als stellvertretende Vorsitzende gewählt. In seiner zweiten Sitzung entschieden sich die Ausschussmitglieder für den Namen „Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten“ der abgekürzt „JuBEL“ genannt wird. Folgende Themenfelder der Ausschussarbeit wurden identifiziert, die im Ausschuss aufgeteilt worden sind: Religionsunterricht und Schule, Aus-, Fort- und Weiterbildung im Pfarrberuf, Gemeindepädagogik, Konfirmand*innenarbeit, Kirchenmusik, Kinder, Jugendliche, Erwachsenenbildung, Tagungshäuser, Kindertagesstätten, Freie Werke und Verbände.

Mit folgenden Themen hat sich der Ausschuss in dieser kurzen Zeit beschäftigt:

„Jugend braucht Räume“
Ausgehend von dem konkret geplanten Verkauf der Jugendburg Hohensolms und der Absicht, das Tagungshaus im Kloster Höchst in Verwaltungseinheiten umzuwidmen, stellt sich grundsätzlich die Frage, in welchen Räumen vor allem Kinder und Jugendliche sich zu mehrtätigen Veranstaltungen treffen können.

- Ausgehend von Dekanatsanträgen, nach denen aus dem noch nicht vollzogenen Erlös des Verkaufs von Hohensolms ein Selbstversorgerhaus unterstützt werden soll, sondiert der Ausschuss Möglichkeiten, wie Vollverpflegungshäuser, die in EKHN-naher Trägerschaft geführt werden, finanziell unterstützt werden können, damit weiterhin Kinder und Jugendliche Häuser für Mehrtagesfahrten buchen können.
- Der Ausschuss begleitet die Suche der EJHN für ihre Vollversammlungen, weiterhin einen geeigneten Ort zu finden.
- Der Ausschuss hat sich mit den Plänen beschäftigt, das Tagungshaus Kloster Höchst zu schließen und eine alternative kirchliche und diakonische Nutzung zu entwickeln. Der Ausschuss hat große Bedenken, dass aus Räumen für Bildungsarbeit nun im großen Rahmen Verwaltungseinheiten geschaffen werden. Deshalb setzt er sich weiterhin für die Berücksichtigung eines spirituellen Ortes ein und gibt die Hoffnung auf einen Raum für Kinder und Jugendliche nicht auf.

„Stabstelle sexualisierte Gewalt“
Dankenswerter Weise wurde der Ausschuss hinsichtlich der Einrichtung einer Stabsstelle für sexualisierte Gewalt einbezogen. Die Fragen, die der Ausschuss an die Kirchenleitung gestellt hatte, wurden nicht beantwortet. Aufgrund dessen konnte der Ausschuss hierzu keine Entscheidung treffen.

„Stimmrecht für Jugenddelegierte“
Schon in der letzten Legislaturperiode der Synode hat sich der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (AAKJBE), in Austausch mit der EJHN, mit der Frage beschäftigt, in welcher Form Jugenddelegierte Stimmrecht in der Synode erhalten können. Bezogen auf den Synodenantrag wird sich der JuBEL-Ausschuss nach der Herbstsynode in Austausch mit dem RA und der KL weiter damit beschäftigen. Grundsätzlich befürwortet der JuBEL-Ausschuss eine Lösung für das Stimmrecht der Jugenddelegierten zu finden, ohne die Flexibilität des Amtes zu beschränken.

„Entwurf Verkündigungsdienstgesetz“

Der Ausschuss hat sich mit den Anträgen auseinandergesetzt, die seine Schwerpunkte betreffen.

- Er schließt sich dem Rechtsausschuss (RA) an, alle Fragen der Leitung und Hierarchie der Verkündigungsteams auf die Frühjahrssynode zu verschieben.
- Für die Anstellung von Gemeindepädagog*innen schlägt er vor, den Dekanaten es zu ermöglichen, 49% der zugewiesenen Stellen auch an Personen ohne einen Abschluss der Gemeindepädagogik zu vergeben. Gleichzeitig ist ihm wichtig, die Kompetenzen der Gemeindepädagog*innen zu stärken und zu erweitern. Könnten demnach nicht Gemeindepädagog*innen eigenverantwortlich die Konfirmand*innen-Arbeit übernehmen?
- Anhand der Anträge, welche die Erteilung des Religionsunterrichts (RU) von Pfarrpersonen betreffen, ist dem Ausschuss aufgefallen, dass das Praxisfeld RU noch genauer zu analysieren ist. Wenn schon mit dem Verkündigungsdienstgesetz ein Schritt in Richtung ekhn2030 gegangen werden soll, dürfen brennende Fragen der Zukunft des RU nicht ausgeschlossen werden. Deshalb unterstützt er den Vorschlag des RA, die Aspekte des RU auf die Frühjahrssynode zu verschieben.[1]

Mareike Oponczewski und Hans-Jörg Wahl Oktober 2022

[1] Nach Abfassung des Berichts hat der RA beschlossen, Artikel 16 des Verkündigungsdienstgesetzes in veränderter Fassung doch in die 2. Lesung einzubringen (Drs.48/22 G).

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 47-1/22**

Bericht über die 3. Tagung der 13. EKD-Synode vom 6. bis 9. November 2022
Prof. Dr. Angela Rinn

Als Vertreterin des Ausschusses Schrift und Verkündigung wurde mir das Anliegen angertragen, einen Antrag im Interesse des neuen Beteiligungsforums einzubringen. Im Blick auf die besonders vulnerable Situation von Seelsorgebeziehungen besteht nämlich eine Gesetzeslücke. Dienstrechtlich gibt es ein zwar Abstinenzgebot, d.h. dass Pfarrpersonen nicht sexuelle Beziehungen zu Menschen aufnehmen dürfen, die sie seelsorglich begleiten. Juristisch werden entsprechende sexuelle Beziehungen jedoch nicht verfolgt und bleiben bislang straffrei. Gesetzlich ist bisher nur eine Regelung im Blick auf z.B. Psychotherapien getroffen. Hier der Wortlaut des Antrags, der einstimmig angenommen wurde: *Die Synode bittet den Rat der EKD in der gebotenen Abstimmung mit dem Beteiligungsforum, über eine Prüfanfrage an den staatlichen Gesetzgeber hinsichtlich der Erweiterung des Strafgesetzbuchs um einen Tatbestand des Missbrauchs in Seelsorgeverhältnissen zu beraten. Hierzu könnte der bestehende § 174c StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) erweitert oder ein neuer Paragraph geschaffen werden.*

Am Ende der letzten Synodensitzung gab es dann noch einen Paukenschlag! Die Synode beschloss nach lebhafter Diskussion eine Selbstverpflichtung für ein Tempolimit von 100 km/h auf Autobahnen und 80km/h auf Landstraßen für alle kirchlichen Dienstfahrten. Zugleich bekräftigte sie ihre Unterstützung im Blick auf alle Bemühungen, ein Tempolimit von 120 km/h deutschlandweit einzuführen. Diese kirchliche Selbstverpflichtung hat sofort ein hohes mediales Echo gefunden, sie war einerseits das Ergebnis des synodalen Diskursprozesses, aber auch eine direkte Reaktion auf die Bitte der Klimaaktivistin Aimée van Baalen um Unterstützung und Hilfe durch die Evangelische Kirche. Die Synode hatte der Aktivistin stehenden Applaus gezollt, nun ließ sie dem Applaus unmittelbar Taten folgen. Hier der Text des Beschlusses, der ebenfalls einstimmig angenommen wurde: *Um dem Auftrag der Kirche für die Bewahrung der Schöpfung gerecht zu werden, hält sie es für geboten, bei allen PKW-Fahrten im kirchlichen Kontext ein Tempolimit von 100km/h auf Autobahnen und 80km/h auf Landstraßen einzuhalten, um Treibhaus-Emissionen spürbar zu reduzieren. Sie bittet das Kirchenamt eine öffentlichkeitswirksame Kampagne für eine entsprechende Selbstverpflichtung zu initiieren. Zudem unterstützt sie politische Bemühungen um ein zeitnahes allgemeines Tempolimit von höchstens 120km/h.*

Mainz, 9.11.2022

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 48/22 G**

V o r l a g e

des Rechtsausschusses

zum Entwurf des Kirchengesetzes zum Verkündigungsdienst (Drs. Nr. 20/2022)

Der Rechtsauschuss empfiehlt das Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst in der anhängenden Fassung zu verabschieden.

Berichterstatter: Synodaler Bernd Weirauch

Anlage:

Synopse

Kirchengesetz
zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst)
Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Kirchengesetz
zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes in den Jahren 2025 bis 2029

§ 1
Umsetzung der Pfarrstellenbemessung im Zeitraum 2020 bis 2024

Die aus den Sollstellenplänen resultierenden Kürzungen sind bis zum 31. Dezember 2024 umzusetzen.

§ 2
Ausgangswerte für die Bemessung von Stellen im Verkündigungsdienst im Bemessungszeitraum 2025 bis 2029

(1) Stellen im Verkündigungsdienst umfassen Stellen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst und im kirchenmusikalischen Dienst.

(2) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 des Pfarrstellengesetzes, § 3 des Gemeindepädagogengesetzes und § 4 des Kirchenmusikgesetzes zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt bis zum 31. Dezember 2022.

(3) Ausgangswerte der Ermittlung sind die zum
31. Dezember 2022 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen, zur Besetzung durch andere Berufsgruppen umgewidmete Stellen, der Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst sowie die Zahl der Kirchenmitglieder (1.404.944) zum 31. Dezember 2021.

§ 3
Bemessung der Stellen im Pfarrdienst

(1) Die Gesamtzahl der Pfarrstellen ist im Bemessungszeitraum 2025 bis 2029 jährlich um fünf Prozent zu reduzieren. Die Gesamtzahl der Pfarrstellen beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 950 Stellen.

(2) Die Gesamtzahl der Stellen (950) wird auf zwei Budgets verteilt. 755 Stellen werden dem Budget der Dekanate als gemeindliche Pfarrstellen (665) und regionale Pfarrstellen (90) sowie 195 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet.

(3) Die ab 1. Januar 2025 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt in beiden Budgets in zwei Stufen bis zum 31. Dezember 2027 und zum 31. Dezember 2029 gekürzt.

(4) Im Budget der Dekanate werden Gemeindepfarrstellen, Dekanspfarrstellen, Profilstellen und weitere regionale Pfarrstellen abgebildet. Die Zuteilung der Gemeindepfarrstellen erfolgt nach den Kriterien der

Mitglieder (80 Prozent) und Fläche (20 Prozent). Die Zahl der Profilstellen wird im Bestand weitergeführt (25 zum 31. Dezember 2024).

(5) Aus dem den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudget für den gemeindlichen Pfarrdienst und dem Stellenbudget für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2024 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.

(6) Im Budget der Gesamtkirche werden gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, gesamtkirchliche Pfarrstellen sowie Schulpfarrstellen abgebildet.

§ 4

Bemessung der **Stellen zur Umwidmung von Personalmitteln**

(1) Im Unterbudget Umwidmung werden Stellen abgebildet, die aus dem Pfarrdienst zur Besetzung durch andere Berufsgruppen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Gesamtzahl der Stellen beträgt zum 31. Dezember 2029 60 Stellen.

(3) Die Gesamtzahl der Stellen wird auf zwei Budgets verteilt. 44 Stellen werden dem Budget der Dekanate und 16 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet.

(4) Das Unterbudget Umwidmung kann erweitert werden, wenn vorhandene Pfarrstellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt werden. Dies ist im Stellenplan des Dekanates und der Gesamtkirche entsprechend auszuweisen. Die Stellenzahl im Pfarrdienst verringert sich für die Dauer der Besetzung entsprechend.

§ 5

Bemessung der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst

(1) Die Gesamtzahl der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 227 Stellen.

(2) Die Gesamtzahl der Stellen wird auf zwei Budgets verteilt. 201 Stellen werden dem Budget der Dekanate und 26 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet.

(3) Die Zuteilung der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst erfolgt anhand der Gemeindegliederzahlen (80 Prozent) und der Fläche (20 Prozent).

§ 6

Bemessung der Stellen im kirchenmusikalischen Dienst

Die Gesamtzahl der Stellen im kirchenmusikalischen Dienst beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 110 Stellen. Diese werden den Dekanaten zugewiesen.

§ 7

Umsetzung der Bemessung der Stellen im Verkündigungsdienst im Zeitraum 2025 bis 2029

(1) Über die konkrete Umsetzung und Zuordnung des Stellenbudgets des jeweiligen Dekanates entscheidet bis zum 31. Dezember 2024 die Dekanatssynode auf Vorschlag des Dekanatssynodalvorstandes. Wird diese Frist nicht eingehalten, entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand.

(2) Den Nachbarschaftsräumen werden zum 1. Januar 2025 Verkündigungsteams aus dem Pfarrdienst (verpflichtend), aus dem gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst und aus dem kirchenmusikalischen Dienst (jeweils fakultativ) zugeordnet. Die Stellen der Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten sind von der

Zuordnung ausgeschlossen. Zum 1. Januar 2030 sollen die Verkündigungsteams aus mindestens vier Vollzeitäquivalenten, davon in der Regel mindestens drei aus dem Pfarrdienst, bestehen. Die zugeordneten Stellenumfänge haben einen Beschäftigungsumfang von mindestens einer 0,5 Stelle.

(3) Bleiben ab dem 1. Januar 2028 Pfarrstellen länger als drei Monate vakant, die nach der Umsetzung dieses Gesetzes Bestand haben, erhält das jeweilige Dekanat einen anteiligen finanziellen Ausgleich. Näheres wird durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands bedarf, geregelt.

§ 8
Personalanpassungen

(1) Soweit aufgrund der Festsetzungen in den Dekanatssollstellenplänen Kürzungen vorzunehmen sind, sind diese gemäß § 3 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2027 bzw. 31. Dezember 2029 umzusetzen. Die Stellen sind im Dekanatssollstellenplan mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk zu kennzeichnen. Die gesamtkirchlichen Vorgaben sind zu beachten. Betriebsbedingte Kündigungen sollen vermieden werden. Die Sicherungsordnung ist zu beachten.

(2) Pfarrstellen, die im jeweiligen Bemessungszeitraum entfallen, werden bei vorzeitigem Freiwerden nicht mehr besetzt.

Artikel 2
Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 460), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrstellen ein Stellenbudget“ durch die Wörter „und regionalen Pfarrstellen ein Dekanatstellenbudget“ ersetzt.
   b) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Aus dem nach § 2 Absatz 2 ermittelten Stellenbudget entwickelt der Dekanatssynodalvorstand mit fachlicher Begleitung durch die Zentren einen Entwurf für das Gesamtbudget der Dekanate (gemeindlicher und regionaler Pfarrdienst einschließlich der Fachstellen). Die nach dem Regionalgesetz gebildeten Nachbarschaftsräume sind dabei Grundlage der Entwicklung.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Die Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des De- kanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der Gesamtkirche zur Umsetzung vorlegt.“

   c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) In Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraumes erfolgt die Mitwirkung durch das jeweilige Leitungsorgan."

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten "erneute Ausschreibung" das Wort "spätestens" gestrichen.

b) In Absatz 3 werden vor dem Punkt die Wörter „oder lässt die EKD-weite Ausschreibung zu" eingefügt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Organisiert sich der Nachbarschaftsraum als Arbeitsgemeinschaft, wird das Wahlrecht vom geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft ausgeübt. Die Kirchenvorstände im Nachbarschaftsraum sind vor der Wahl anzuhören."

6. In § 26 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und anschließend der Gemeinde" gestrichen.

7. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„Soweit im Pfarrstellengesetz dem Kirchenvorstand ein Beteiligungsrecht eingeräumt wird, tritt im Nachbarschaftsraum das jeweils zuständige Leitungsorgan an dessen Stelle."

Artikel 3
Änderung des Gemeindepädagogengesetzes

§ 4 des Gemeindepädagogengesetzes vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 460), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Abschluss in einem durch die EKHN anerkannten Studiengang muss mindestens Bachelor-Niveau erreichen."

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans nur möglich, wenn bei Fehlen einer anerkannten gemeindepädagogischen Qualifikation Aufgaben ohne religionspädagogischen oder bei fehlendem Abschluss auf Bachelor-Niveau ohne überwiegend konzeptionellen Anteil übertragen werden sollen. Ein Anspruch auf Feststellung nach Absatz 1 entsteht hierdurch nicht. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt."

Artikel 4
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279 und S. 288), berichtigt am 15. Januar 2018 (ABl. 2018 S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden vor dem Wort „befristet“ die Wörter „in der Regel auf sechs Jahre“ eingefügt.

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Abweichend von Absatz 1 werden Aufträge, für die keine Stelle im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vorhanden ist, für zwölf Monate erteilt. Sie können auf maximal 24 Monate oder bis zum Eintritt des Ruhestandes verlängert werden. Kann im Anschluss kein Einsatz auf einer Stelle im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD erfolgen, wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand nach § 83 des Pfarrdienstgesetzes der EKD versetzt.

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

„Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Gliedkirchen der EKD können bis zum vollendeten

44. Lebensjahr in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden. Daneben besteht die Möglichkeit der Zuerkennung des Bewerbungsrechts auf einzelne Stellen.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Das Mediationsverfahren wird durch die Kirchenverwaltung eingeleitet. Dafür beauftragt sie eine externe Mediatorin oder einen externen Mediator, die oder der über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. Die Mediation hat die Lösung des Konflikts zum Ziel, um die Einleitung von Erhebungen abzuwenden. Lehnt eine der Konfliktparteien oder lehnen beide die Durchführung ohne hinreichenden Grund ab, gilt die Mediation als durchgeführt.“

Artikel 5
Änderung des Vorbildungsgesetzes

Das Vorbildungsgesetz vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 32), geändert am 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Nummer 6 werden die Worte “Seminars für Seelsorge” gestrichen und nach dem Wort „des“ die Wörter „religionspädagogischen Instituts sowie des Zentrums Seelsorge und Beratung“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5“ durch ein Komma und die Wörter „den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5 oder einen anderen berufsbegleitenden Studiengang gemäß der Rahmenordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies (ABl. EKD 2019 S. 98)“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Anerkennung einer vor einer anderen Prüfungsbehörde abgelegten Prüfung ist möglich, wenn die Prüfung der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 gleichwertig ist. Ebenso kann eine vor einer nicht deutschsprachigen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung anerkannt werden. Ist die abgelegte Prüfung nicht vollständig gleichwertig, kann bestimmt werden, dass einzelne Abschnitte der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der EKHN nachgeholt werden."

c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 6
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 288), geändert am 27. November 2020 (ABl. 2020 S. 410), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„**§ 1a**

Abzug für Pflegeleistungen

(Zu § 2 Absatz 1 BVG.EKD)

§ 50f des Beamtenversorgungsgesetzes findet rückwirkend mit Wirkung vom 1. August 2021 Anwendung, sofern eine Beihilfeberechtigung nach § 2 der Hessischen Beihilfeverordnung besteht."

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe des höheren Dienstes des Bundes."

Artikel 7
Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ist mit diesem oder dieser das Einvernehmen herzustellen" durch die Wörter „ist diese oder dieser darüber in Textform zu informieren" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde der es angehört, so ist die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darüber durch das Pfarramt in Textform zu informieren."

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Pfarrdienstordnung" die Wörter „oder einer Dienstordnung" eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „zugewiesen“ die Wörter „oder einem Nachbarschaftsraum zugeordnet“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „teilnehmen“ das Komma und die Worte “insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach § 7 Absatz 1 der Kirchenordnung berührt ist” gestrichen.

d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt für Mitarbeitende des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes in einem Nachbarschaftsraum entsprechend.“

Artikel 7a
Änderung des Regionalgesetzes

Das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG) vom 27. April 2018(ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 12. März 2022 (ABl. 2022 S. 199 Nr. 38) wird wie folgt geändert:

In § 2b werden folgende Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Die Dienste in einem Nachbarschaftsraum sind durch Dienstordnung zu regeln, die an die Stelle von Pfarrdienstordnungen tritt. Sie wird durch das jeweilige Leitungsorgan beschlossen. § 5 Absatz 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung gelten entsprechend.

(6) Für die Vornahme von Amtshandlungen im Nachbarschaftsraum gelten die Regelungen für Kirchengemeinden in § 13 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.”

Artikel 8
Änderung der Dekanatssynodalordnung

§ 48 der Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Ausstattung des Dekanats

(1) Dem Dekanat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere Fach- und Profilstellen sowie Verwaltungsfachkräfte. Dabei werden die Stellen von Verwaltungsfachkräften wie folgt bemessen:

bis 60.000 Kirchenmitglieder	1,0 Stellen
bis 120.000 Kirchenmitglieder	1,5 Stellen
ab 120.001 Kirchenmitglieder	2,0 Stellen.

(2) Die Fach- und Profilstellen sollen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils des Dekanats leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanats die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staat- lichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach- und Profilstellen soll

der Mitglieder und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen.

(3) Die Arbeit der Dekanate wird durch die Fachberatung der Zentren bzw. der Koordination regionale Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, indem diese bei der Erstellung der Konzeptionen, bei Bilanzierungen und Stellenbesetzungen hinzugezogen werden kann."

Artikel 9
Änderung der Pfarrstellenverordnung

Die Pfarrstellenverordnung vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35, 36), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für den Verkündigungsdienst im Dekanat, das unter Zugrundelegung der Nachbarschaftsräume die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden sicherstellt, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung trägt und die kirchlichen Handlungsfelder in der Region berücksichtigt."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Pfarrstellen" durch die Wörter „und regionalen Pfarrstellen im Dekanatsbudget" ersetzt.

   b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gemeindliche" die Wörter „und regionale" eingefügt.

   c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „werden" die Wörter „für gemeindliche Pfarrstellen" eingefügt.

   d) Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

      „(3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind:

      - die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes,
      - die Profilstellen,
      - die Fachstellen,
      - die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken
      - die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge.

      (4) Der Sollstellenplan berücksichtigt die Nachbarschaftsräume und kann Kooperationsräume vorsehen. Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und im Einvernehmen mit dem Dekanats- synodalvorstand können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden.

      (5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle und Seelsorgestellen an Großkliniken budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.

      (6) Gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung sind:

      - die Stellen der Altenheimseelsorge,

- die Stellen der Behindertenseelsorge,
- die Stellen der Stadtkirchenarbeit,
- die Stellen der Notfallseelsorge,
- die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit,
- die Stellen der Telefonseelsorge.

Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4 Absatz 3. Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Eine flächendeckende Versorgung ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Zuordnung entscheidet die Kirchenleitung bis zum 31. Dezember 2023."

3. § 3 wird gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gemeindlichen" die Wörter „und regionalen" eingefügt.
   b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Gemeinden" durch die Wörter „Kirchengemeinden oder den Nachbarschaftsräumen" ersetzt.
   c) Absatz 4 wird gestrichen.
   d) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „gemeindlichen" sowie die Wörter „sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen" gestrichen.
   e) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 10
Änderung der Gemeindepädagogenverordnung

Die Gemeindepädagogenverordnung vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255, 257), geändert am 30. März 2017 (ABl. 2017 S. 251), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „werden" die Wörter „im Rahmen eines Budgets" eingefügt.
   b) Absatz 2 wird gestrichen.
   c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 des Gemeindepädagogengesetzes, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. Höchstens 49 Prozent der Stellen können mit Absolventinnen und Absolventen anderer pädagogischer Berufe oder der Sozialen Arbeit auf Bachelor/Master- Niveau oder mit Mitarbeitenden ohne Abschluss auf Bachelor/Master-Niveau besetzt werden. Die Besetzung von Stellen mit Mitarbeitenden ohne Abschluss auf Bachelor/Master-Niveau ist auf eine Stelle begrenzt. Sollen religionspädagogische Aufgaben übertragen werden, ist die Qualifikation vor Übertragung durch entsprechende Fortbildung nachzuweisen."

2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zu den Aufgaben der Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten bzw. Stadtjugendreferen-

tinnen und -referenten gehört insbesondere der Aufbau jugendpolitischer Strukturen, die Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Wahrnehmung der Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Evangelischen Ju- gend und der bzw. des Präventionsbeauftragten im Dekanat. Die evangelische Arbeit verbindet reli- gionspädagogische, jugendpolitische und seelsorgliche Aufgaben für und mit Kindern und Jugendli- chen auf Dekanatsebene."

3. In § 5 Satz 1 werden vor den Wörtern „zu berücksichtigen" die Wörter „sowie die Nachbarschaftsräume" eingefügt.
4. Die §§ 6 bis 8 werden aufgehoben.
5. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufseinstiegsbegleitung" die Wörter „oder Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Verkündigungsteams" eingefügt.

Artikel 11
Änderung der Kirchenmusikverordnung

Die Kirchenmusikverordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchenvorständen" die Wörter „oder Nachbarschaftsräumen" eingefügt.
   b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden" die Wörter „oder einem Nachbarschaftsraum" eingefügt.
   c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kirchenvorstand" die Wörter „bzw. dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums" eingefügt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchenvorständen" die Wörter „bzw. dem Leitungsorgan eines Nachbarschaftsraumes" eingefügt.
3. In § 11 werden vor dem Wort „teil" die Wörter „sowie Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Verkündigungsteams" eingefügt.

Artikel 12
Änderung der Kandidatenordnung

In § 2 der Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 1. Dezember

2017 (ABl. 2017 S. 288), wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten werden zu Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter Anleitung des Theologischen Seminars und der Lehrpfarrerin bzw. des Lehrpfarrers beauftragt und in einem Gottesdienst eingeführt."

Artikel 13
Änderung der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare

Die Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 382), zuletzt geändert am 29. April 2021 (ABl. 2021 S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des Vorbildungsgesetzes erfolgreich absolviert haben“ durch die Wörter „Voraussetzungen des § 7 des Vorbildungsgesetzes erfüllen“ ersetzt.
   b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 3 Absatz 2 werden nach dem Wort „Vorbildungsgesetzes“ die Wörter „und Personen nach § 7 Absatz 2a des Vorbildungsgesetzes“ eingefügt.
4. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „jährlich“ gestrichen.

Artikel 14
Änderung der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst

§ 7 der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 377), geändert am 24. Januar 2017 (ABl. 2017 S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „oder Zuerkennung des Einzelbewerbungsrechts“ angefügt.
2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „zu Stichtagen“ gestrichen.
   b) Satz 2 wird gestridchen.
3. In Absatz 2 werden in Ziffer 2 nach dem Wort “Lebenslauf” die Worte “mit einem Lichtbild” gestrichen.
4. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen kann durch die Kirchenleitung das Recht auf Bewerbung auf eine konkrete Stelle zugesprochen werden. Voraussetzung ist ein positives Vo- tum der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans und einer Pröpstin oder eines Propstes nach einem strukturierten Interview, das erkennen lässt, dass die persönliche Eignung gegeben ist. Die Übernahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus einer Gliedkirche der EKD erfolgt im Rahmen einer Beurlaubung nach den §§ 68 ff. des Pfarrdienstgesetzes der EKD.”

Artikel 15
Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

§ 21 Absatz 1 der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 16. Mai 2013 (ABl. 2013 S. 269), zuletzt geändert am 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358), wird wie folgt gefasst:

„(1) Die im pfarramtlichen Dienst einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer haben in der Regel Anspruch auf die Zuweisung eines Amtszimmers zur alleinigen Nutzung. In begründeten Ausnahmefällen kann Pfarrerinnen und Pfarrern ein gemeinsames Amtszimmer zugewiesen werden. Pfarrerinnen und Pfarrern, denen eine übergemeindliche Aufgabe übertragen ist, kann aus zwingenden dienstlichen Gründen ebenfalls ein Amtszimmer zugewiesen werden. Über die Notwendigkeit eines Amtszimmers entscheidet die Kirchenverwaltung."

Artikel 16

Änderung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe

Die Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe vom 26. März 1990 (ABl. 1990 S. 77), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Gemeindedienst sind verpflichtet, zwei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (Pflichtstunden)."

2. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung: "Über den Einsatzort – auch außerhalb des eigenen Nachbarschaftsraums oder Dekanats – im Religionsunterricht entscheidet das Kirchliche Schulamt im Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin und dem oder der Betroffenen."

4. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier" durch das Wort „zwei" ersetzt und werden die Wörter

      „herabgesetzt oder" gestrichen.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Erteilt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer weiter Unterricht, ohne dazu verpflichtet zu sein, so erhält sie oder er die Stundenvergütung, soweit diese vom Schulträger gezahlt wird."

   c) Absatz 4 wird aufgehoben.
   d) In Absatz 5 werden die Wörter „oder 4" gestrichen.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eines Dekanates bzw." gestrichen und wird das Wort „Nachbarschaftsbereiches" durch das Wort „Nachbarschaftsraumes" ersetzt. Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

   b) In Absatz 2 werden die Worte "Pfarrer/innen und Pfarrer/innen" durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer" ersetzt.

   c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b angefügt:

      „(2a) In einem Nachbarschaftsraum kann in einer Dienstordnung auch festgelegt werden, dass ein

Gemeindepädagogin oder eine Gemeindepädagoge die Pflichtstunden übernimmt."

„(2b) Unterrichtet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst oder eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge aufgrund der Umverteilung in der Dienstordnung eines Dekanates oder Nachbarschaftsraumes im Umfang von mehr als vier Wochenstunden, ist ein Stellenwechsel in ein anderes Dekanat oder einen anderen Nachbarschaftsraum nur zum Ende des Schulhalbjahrs möglich."

d) Der Absatz 3 wird aufgehoben.

6. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Kirchengemeinde" durch die Worte „des Nachbarschaftsraumes" ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für gemeindliche Pfarrstellen

Die Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für gemeindliche Pfarrstellen vom 15. März 2016 (ABl. 2016 S. 232) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Pfarrdienstordnungen für gemeindliche Pfarrstellen" durch die Wörter „Dienstordnungen und Pfarrdienstordnungen" ersetzt.

2. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn eine Dienstordnung für einen Nachbarschaftsraum aufgestellt wird."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kirchenvorstand" die Wörter „oder der jeweilige Dienstvor- gesetzte" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchenvorstände" die Wörter „sowie die Fachberatung" eingefügt.

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Dienstordnung

(1) Die Dienstordnung beschreibt die pfarramtlichen, pädagogischen und kirchenmusikalischen Aufgaben des Verkündigungsteams und bestimmt die Zuständigkeiten. Sie legt die Arbeitsweise fest. Sie legt orts- und aufgabenbezogene Dienste fest.

(2) Die Dienstordnung wird mit dem jeweiligen Leitungsorgan unter Beteiligung des Dekanatssynodalvorstandes erstellt und vom Dekanatssynodalvorstand unter Federführung des oder der Dienst- vorgesetzten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan beschlossen."

(3) Bei der Erstellung kann im Einzelfall die Fachberatung beteiligt werden. Nach spätestens vier Jahren oder bei Personalwechsel ist die Dienstordnung zu überprüfen."

Artikel 18

Änderung der Verwaltungsverordnung zur Erteilung von Predigtaufträgen

§ 1 der Verwaltungsverordnung zur Erteilung von Predigtaufträgen für Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen allgemeinen kirchlichen Auftrag oder ein kirchenleitendes Amt wahrnehmen vom 8. Februar 2018 (ABl. 2018 S. 43) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ die Wörter „oder einem Nachbarschaftsraum“ eingefügt.
2. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ die Wörter „bzw. Nachbarschaftsraum“ eingefügt.

Artikel 19
Änderung der Rechtsverordnung über die Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren

§ 2 Absatz 1 Satz 1 der Rechtsverordnung über die Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren vom 27. Oktober 2011 (ABl. 2012 S. 57), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt gefasst:

„Das Fortbildungsprogramm für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren wird von der Kirchenverwaltung festgelegt und ist verpflichtend wahrzunehmen.“

Artikel 20
Änderung der Personalförderungsverordnung

§ 3a Absatz 1 der Personalförderungsverordnung vom 31. Januar 2008 (ABl. 2008 S. 119), geändert am 24. April 2015 (ABl. 2015 S. 196), wird wie folgt geändert:

1. Folgender Satz 2 wird eingefügt:

   „ Bestand bereits ein Dienstverhältnis von mindestens zehn Jahren zu einer anderen Gliedkirchen der EKD, kann die Frist auf fünf Jahre verkürzt werden.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 21
Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 18. Mai 2006 (ABl. 2006 S. 197), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „gilt für“ durch das Wort „regelt“ ersetzt.

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Ihr Urlaub ist in der Regel durch die Schulferien abgegolten. Dies gilt nicht, soweit infolge dienstlicher Inanspruchnahme während der Schulferien die der Pfarrerin oder dem Pfarrer verbleibenden dienstfreien Tage hinter der Zahl der nach § 3 zustehenden Urlaubstage zurückbleiben.“

2. In § 2 Absatz 1 wird die Klammer „(§ 15 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz)“ durch die Klammer „(§ 53 PfDG.EKD)“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Erholungsurlaubsanspruch beträgt bei einem vollen Dienstverhältnis und einem auf wö- chentlich sieben Tage verteilten Dienst für das Urlaubsjahr 42 Arbeitstage.

(2) Bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis und der Verteilung des Dienstes auf weniger als sie- ben Wochentage werden für den Wochentag, an dem dienstplanmäßig Dienst zu leisten ist, pro Jahr sechs Urlaubstage angesetzt. Somit beträgt der jährliche Erholungsurlaubsanspruch

bei einer 4-Tage-Woche 24 Arbeitstage,

bei einer 3-Tage-Woche 18 Arbeitstage,

bei einer 2-Tage-Woche 12 ARbeitstage,

bei einer 1-Tage-Woche 56 Arbeitstage.

Die Verteilung des Dienstes auf einzelne Wochentage ergibt sich aus der Dienstbeschreibung (§ 25 Absatz 3 PfDG.EKD). Es werden als Urlaubstage nur diejenigen Kalendertage angerechnet, an denen in der entsprechenden Woche nach dem Dienstplan Dienst zu leisten ist. Bei unterschiedlicher Ver- teilung des wöchentlichen Dienstes oder unterjährigem Wechsel oder bei Wechsel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitstage ist der Urlaubsanspruch entsprechend Satz 1 zu berechnen zuzüglich ei- nes etwaigen Zusatzurlaubes nach § 4. Ein sich bei der Berechnung ergebender Bruchteil unter ei- nem halben Tag bleibt unberücksichtigt, ein darüber hinaus gehender Bruchteil wird als voller Urlaubstag gerechnet.

(3) Für die Urlaubsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchenverwaltung, in den Zentren und in den weiteren gesamtkirchlichen Einrichtungen gelten die Vorschriften für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Beginnt“ die Wörter „oder endet“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Endet der aktive Dienst vor dem Ruhestand oder dem Wartestand in der ersten Hälfte des Jahres, beträgt der Urlaub die Hälfte des Jahresurlaubs. Endet der aktive Dienst vor dem Ruhe- stand oder dem Wartestand in der zweiten Hälfte des Jahres, wird der volle Jahresurlaub ge- währt.“

5. In § 7 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Ist der Erholungsurlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht recht- zeitig angetreten worden, so verfällt er, wenn er nicht bis zum Ablauf der ersten drei Monate des zweiten auf das Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres angetreten worden ist.

(4) Hat eine Pfarrerin vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes ihren Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann dieser nach Ende des Beschäftigungsverbotes im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Kalenderjahr genommen werden.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub

(1) Vor dem Eintritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand oder vor der Beendigung des Pfarr-dienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit nicht abgewickelter Erholungsurlaub ist im Rahmen des nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November

2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9) zu ge- währleistenden Mindestjahresurlaubs von vier Wochen finanziell abzugelten, soweit er nicht nach § 7 Absatz 3 verfallen ist.

(2) Für das Urlaubsjahr, in dem der Eintritt bzw. die Versetzung in den Ruhestand oder die Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erfolgt, ist der zustehende Mindestjahresurlaub anteilig für die Zeit bis zum Ruhestand oder der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses zu ermitteln. Bruchteile eines Tages sind in die Berechnung der finanziellen Abgeltung mit einzubeziehen.

(3) In dem betreffenden Urlaubsjahr bereits abgewickelter Erholungsurlaub, einschließlich eines Zusatzurlaubs nach § 4, ist auf den Mindestjahresurlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.

(4) Die Höhe einer nach Absatz 1 zustehenden Abgeltung bemisst sich nach der Summe der in den letzten drei Monaten vor dem Eintritt in den Ruhestand zustehenden Besoldung. Für die Berechnung wird dabei ein Dreizehntel dieser Summe durch die Anzahl der individuellen wöchentlichen Arbeits- tage geteilt und mit der Zahl der abzugeltenden Urlaubstage vervielfacht.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Klammer „(§ 14 Pfarrdienstgesetz)“ durch die Klammer „(§ 25 PfDG.EKD)“ ersetzt.

8. In § 19 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „vier” durch das Wort„sechs” ersetzt..

9. In § 21 werden die Wörter „Beginn eines Erholungsurlaubs“ durch das Wort „Erholungsurlaub“ ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Zuständigkeit für die Urlaubserteilung Zuständig für die Urlaubserteilung ist die oder der Dienstvorgesetzte.“

11. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Übgangsregelunglung

(1) Vor dem 1. Januar 1982 geborene Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten bei vollem Dienst weiterhin 44 Arbeitstage Erholungsurlaub.

(2) Vor dem 1. Januar 1972 geborene Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten bei vollem Dienst weiterhin 48 Arbeitstage Erholungsurlaub.

(3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 ist bei einer Verteilung des Dienstes auf weniger als sieben Tage entsprechend der Regelung des § 3 Absatz 2 umzurechnen.“

Artikel 22
Änderung der Kirchenbuchordnung

Dem § 3 der Kirchenbuchordnung vom 27. September 2007 (ABl. 2007 S. 308), zuletzt geändert am

13. Februar 2020 (ABl. 2020 S. 100), wird folgender Satz angefügt:

„In einem Nachbarschaftsraum wird die Zuständigkeit in der Dienstordnung festgelegt."

Artikel 23
Übergangsregelung
§ 1 Gemeindepädagogischer Dienst

(1) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes.

(2) Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindepädagogengesetzes 2014 seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans oder eine zehnjährige Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellen- plans verbunden mit dem Nachweis einschlägiger Fortbildungen kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes ebenfalls erfüllen. Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung.

(3) Anträge auf Anerkennung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes sind bis zum 31. Oktober 2024 zu stellen.

§ 2
Stellvertretende Dekaninnen und Dekane

(1) Wird bis zum 31. Dezember 2029 die nach § 3 Absatz 2 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung festgesetzte Zahl der Kirchenmitglieder unterschritten, so bleibt dies unberücksichtigt. Das Amt der bzw. des stellvertreten- den Dekanin oder Dekans wird in der Regel für sechs Jahre übertragen. Wurden die vorgesehenen Mitgliederzahlen unterschritten, erfolgt die Übertragung längstens bis zum 31. Dezember 2029.

(2) Im Fall der Besetzung in den Jahren 2022 und 2023 ist eine Verlängerung des Auftrages bis zum

31. Dezember 2029 möglich. Die Entscheidung trifft der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

Artikel 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Bemessung der Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024 vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279),

2. die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 18. Juni 2019 (ABl. 2019 S. 445),

3. die Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen vom 23. Januar 2018 (ABl. 2018 S. 43),

4. die Richtlinien zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrstellen zur Verwaltung vom 2. Februar 1993 (ABl. 1993 S. 38), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370),

5. die Richtlinien zur Pfarrstellenbesetzung bei der Umwandlung von gemeindlichen Pfarrstellen zur Verwaltung in Pfarrstellen vom 6. Juli 1993 (ABl. 1993 S. 109), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370).

(2) Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(3) Artikel 16 tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

(4) Artikel 21 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(5) Artikel 23 § 1 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Synopse zum Entwurf des Verkündigungsdienstgesetzes zur 2. Lesung

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	Kirchengesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst) Vom... Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:	**Kirchengesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst) Vom...** Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**	Artikel 1
Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Bemessung der Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024	**Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024, zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes (Stellen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst) in den Jahren 2025 bis 2029 und zur Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen**	**Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes ~~(Stellen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst)~~ in den Jahren 2025 bis 2029 ~~und zur Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen~~**
§ 1 Umsetzung der Pfarrstellenbemessung im Zeitraum 2015 bis 2019	**§ 1 Umsetzung der Pfarrstellenbemessung im Zeitraum 2020 bis 2024**	**§ 1 Umsetzung der Pfarrstellenbemessung im Zeitraum 2020 bis 2024**
Die aus den Sollstellplänen resultierenden Kürzungen sind bis zum 31. Dezember 2019 umzusetzen.	Die aus den Sollstellenplänen resultierenden Kürzungen sind bis zum 31. Dezember 2024 umzusetzen.	Die aus den Sollstellenplänen resultierenden Kürzungen sind bis zum 31. Dezember 2024 umzusetzen.
§ 2	**§ 2**	**§ 2**

Geltendes Recht	**Entwurf der KL, Drs. 20/22 G**	**Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung**
Bemessung der Pfarrstellen im Bemessungszeitraum 2020 bis 2024	**Ausgangswerte für die Bemessung von Stellen im Verkündigungsdienst (Pfarrdienst, Gemeindepädagogisch-diakonischen und Kirchenmusikalischen Dienst) im Bemessungszeitraum 2025 bis 2029**	**Ausgangswerte für die Bemessung von Stellen im Verkündigungsdienst ~~(Pfarrdienst, Gemeindepädagogisch-diakonischen und Kirchenmusikalischen Dienst)~~ im Bemessungszeitraum 2025 bis 2029**
		(1) Stellen im Verkündigungsdienst umfassen Stellen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst und im kirchenmusikalischen Dienst.
(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 des Pfarrstellengesetzes zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt bis zum 31. Dezember 2017.	(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 des Pfarrstellengesetzes, § 3 des Gemeindepädagogengesetzes und § 4 des Kirchenmusikgesetzes zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt bis zum 31. Dezember 2022.	(~~1~~2) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 des Pfarrstellengesetzes, § 3 des Gemeindepädagogengesetzes und § 4 des Kirchenmusikgesetzes zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt bis zum 31. Dezember 2022.
(2) Ausgangswerte der Ermittlung sind die zum 31. Dezember 2019 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1446) und die Zahl der Kirchenmitglieder (1.578.616) zum 31. Dezember 2016. Von der Gesamtzahl der Pfarrstellen sind im Bemessungszeitraum 2020 bis 2024 folgende Kürzungen vorzunehmen: Die Zahl der Gemeindepfarrstellen wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Die Zahl der Dekanspfarrstellen wird von 34,5 auf 38,5 Stellen erhöht. Die Zahl der Stellen in der regionalen Spezialseelsorge wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden	(2) Ausgangswerte der Ermittlung sind die zum 31. Dezember 2024[1] festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1267,5), zur Besetzung durch andere Berufsgruppen umgewidmete Stellen (56,5), der Stellen im gemeindepädagogischen (227) und kirchenmusikalischen Dienst (110) sowie die Zahl der Kirchenmitglieder (1.404.944) zum 31. Dezember 2021.	(~~2~~3) Ausgangswerte der Ermittlung sind die zum 31. Dezember 2024 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen ~~(1267,5)~~,zur Besetzung durch andere Berufsgruppen umgewidmete Stellen ~~(56,5)~~, der Stellen im gemeindepädagogischen ~~(227)~~ und kirchenmusikalischen Dienst ~~(110)~~ sowie die Zahl der Kirchenmitglieder (1.404.944) zum 31. Dezember 2021.

[1] Im Original „31. Dezember 2022“, korrigiert nach Email Dr. Winkelmann vom 2.9.2022, FC.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen (Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen, Diakoninnen/Diakone) besetzt. Die Zahl der Fach- und Profilstellen wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst mit regionaler Anbindung wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt. Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt. Die Zahl der Gestellungsverträge im Schulpfarrdienst wird jährlich um 3,0 Prozent reduziert.		
	§ 3 **Bemessung der Stellen im Pfarrdienst**	**§ 3** **Bemessung der Stellen im Pfarrdienst**
	(1) Die Gesamtzahl der Pfarrstellen (1267,5) ist im Bemessungszeitraum 2025 bis 2029 jährlich um fünf Prozent zu reduzieren. Die Gesamtzahl der Pfarrstellen beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 950 Stellen. (2) Die Gesamtzahl der Stellen (950) wird auf zwei Budgets verteilt. 755 Stellen werden dem Budget	(1) Die Gesamtzahl der Pfarrstellen ~~(1267,5)~~ ist im Bemessungszeitraum 2025 bis 2029 jährlich um fünf Prozent, bezogen auf den Ausgangswert 1267,5, zu reduzieren. Die Gesamtzahl der Pfarrstellen beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 950 Stellen. (2) Die Gesamtzahl der Stellen (950) wird auf zwei Budgets verteilt. 755 Stellen werden dem Budget der

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	der Dekanate und 195 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet. (3) Die ab 1. Januar 2025 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt in beiden Budgets in zwei Stufen. Bis zum 31. Dezember 2027 werden 15 Prozent und weitere 10 Prozent zum 31. Dezember 2029 gekürzt. (4) Im Budget der Dekanate werden Gemeindepfarrstellen, Dekanspfarrstellen, Profilstellen und weitere regionale Pfarrstellen abgebildet. Die Zahl der Dekanspfarrstellen ergibt sich aus § 3 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung. Die Zuteilung der 665 Gemeindepfarrstellen erfolgt nach den Kriterien der Mitglieder (80 Prozent) und Fläche (20 Prozent). Die Zuteilung der 90 regionalen Pfarrstellen erfolgt durch Reduktion der im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2024 zugewiesenen Stellen um 25 Prozent. Die Zahl der Profilstellen sowie der Stellen im Unterbudget Umwidmung wird im Bestand weitergeführt (Stichtag: 31. Dezember 2024). (5) Aus dem den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudget für den gemeindlichen Pfarrdienst und dem Stellenbudget für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2024 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.	Dekanate als gemeindliche Pfarrstellen (665) und regionale Pfarrstellen (90) sowie ~~und~~ 195 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet. (3) Die ab 1. Januar 2025 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt in beiden Budgets in zwei Stufen~~. Bis~~ bis zum 31. Dezember 2027 ~~werden 15 Prozent und weitere 10 Prozent~~ und zum 31. Dezember 2029 gekürzt. (4) Im Budget der Dekanate werden Gemeindepfarrstellen, Dekanspfarrstellen, Profilstellen und weitere regionale Pfarrstellen abgebildet. ~~Die Zahl der Dekanspfarrstellen ergibt sich aus § 3 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung.~~ Die Zuteilung der ~~665~~ Gemeindepfarrstellen erfolgt nach den Kriterien der Mitglieder (80 Prozent) und Fläche (20 Prozent). ~~Die Zuteilung der 90 regionalen Pfarrstellen erfolgt durch Reduktion der im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2024 zugewiesenen Stellen um 25 Prozent.~~ Die Zahl der Profilstellen ~~sowie der Stellen im Unterbudget Umwidmung~~ wird im Bestand weitergeführt (~~Stichtag:~~ 25 zum 31. Dezember 2024). (5) Aus dem den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudget für den gemeindlichen Pfarrdienst und dem Stellenbudget für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2024 die Sollstellenpläne für den ge-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
		meindlichen und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.
	(6) Im Budget der Gesamtkirche werden gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, gesamtkirchliche Pfarrstellen sowie Schulpfarrstellen abgebildet.	(6) Im Budget der Gesamtkirche werden gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, gesamtkirchliche Pfarrstellen sowie Schulpfarrstellen abgebildet.
	§ 4 **Bemessung von Stellen zur Umwidmung von Personalmitteln**	§ 4 Bemessung ~~von~~ der Stellen zur Umwidmung von Personalmitteln
	(1) Im Unterbudget Umwidmung werden Stellen abgebildet, die aus dem Pfarrdienst zur Besetzung durch andere Berufsgruppen zur Verfügung gestellt werden. (2) Die Gesamtzahl der Stellen beträgt zum 31. Dezember 2029 60 Stellen. (3) Die Gesamtzahl der Stellen wird auf zwei Budgets verteilt. 44 Stellen werden dem Budget der Dekanate und 16 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet. (4) Das Unterbudget Umwidmung kann erweitert werden, wenn vorhandene Pfarrstellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt werden. Dies ist im Stellenplan des Dekanates und der Gesamtkirche entsprechend auszuweisen. Die Stellenzahl im Pfarrdienst verringert sich entsprechend.	(1) Im Unterbudget Umwidmung werden Stellen abgebildet, die aus dem Pfarrdienst zur Besetzung durch andere Berufsgruppen zur Verfügung gestellt werden. (2) Die Gesamtzahl der Stellen beträgt zum 31. Dezember 2029 60 Stellen. (3) Die Gesamtzahl der Stellen wird auf zwei Budgets verteilt. 44 Stellen werden dem Budget der Dekanate und 16 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet. (4) Das Unterbudget Umwidmung kann erweitert werden, wenn vorhandene Pfarrstellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt werden. Dies ist im Stellenplan des Dekanates und der Gesamtkirche entsprechend auszuweisen. Die Stellenzahl im Pfarrdienst verringert sich **für die Dauer der Besetzung** entsprechend.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	§ 5 **Bemessung der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst**	**§ 5** **Bemessung der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst**
	(1) Die Gesamtzahl der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 227 Stellen. (2) Die Gesamtzahl der Stellen wird auf zwei Budgets verteilt. 201 Stellen werden dem Budget der Dekanate und 26 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet. (3) Die Zuteilung der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst erfolgt anhand der Gemeindegliederzahlen (80 Prozent) und der Fläche (20 Prozent).	(1) Die Gesamtzahl der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 227 Stellen. (2) Die Gesamtzahl der Stellen wird auf zwei Budgets verteilt. 201 Stellen werden dem Budget der Dekanate und 26 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet. (3) Die Zuteilung der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst erfolgt anhand der Gemeindegliederzahlen (80 Prozent) und der Fläche (20 Prozent).
	§ 6 **Bemessung der Stellen im kirchenmusikalischen Dienst**	**§ 6** **Bemessung der Stellen im kirchenmusikalischen Dienst**
	Die Gesamtzahl der Stellen im kirchenmusikalischen Dienst beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 110 Stellen. Diese werden den Dekanaten zugewiesen.	Die Gesamtzahl der Stellen im kirchenmusikalischen Dienst beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 110 Stellen. Diese werden den Dekanaten zugewiesen.
	§ 7 **Umsetzung der Bemessung der Stellen im Verkündigungsdienst im Zeitraum 2025 bis 2029**	**§ 7** **Umsetzung der Bemessung der Stellen im Verkündigungsdienst im Zeitraum 2025 bis 2029**
	(1) Über die konkrete Umsetzung und Zuordnung des Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst, die Umwidmung von Stellen zur Besetzung durch andere Berufsgruppen, den gemeindepädagogisch-diakonischen und kirchenmusikalischen Dienst entscheidet bis zum 31. De-	(1) Über die konkrete Umsetzung und Zuordnung des Stellenbudgets des jeweiligen Dekanats ~~der Dekanate für den Pfarrdienst, die Umwidmung von Stellen zur Besetzung durch andere Berufsgruppen, den gemeinde-pädagogisch-diakonischen und kirchenmusikalischen Dienst~~ entscheidet bis zum 31. Dezember 2024 die Dekanatssynode auf Vorschlag des Dekanats-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	zember 2024 die Dekanatssynode auf Vorschlag des Dekanatssynodalvorstandes.	synodalvorstandes. Wird diese Frist nicht eingehalten, entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand.
	(2) Die Umsetzung berücksichtigt die Nachbarschaftsräume im Rahmen des Regionalgesetzes.	~~(2) Die Umsetzung berücksichtigt die Nachbarschaftsräume im Rahmen des Regionalgesetzes.~~
	(3) Den Nachbarschaftsräumen werden zum 1. Januar 2025 Verkündigungsteams, zum 1. Januar 2030 bestehend aus mindestens drei Vollzeitäquivalenten aus dem Pfarrdienst, dem gemeindepädagogisch-diakonischen und bzw. oder kirchenmusikalischen Dienst zugeordnet. Die zugeordneten Stellenumfänge haben einen Beschäftigungsumfang von mindestens einer 0,5 Stelle.	(~~3~~**2**) Den Nachbarschaftsräumen werden zum 1. Januar 2025 Verkündigungsteams **aus dem Pfarrdienst (verpflichtend), aus dem gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst und aus dem kirchenmusikalischen Dienst (jeweils fakultativ) zugeordnet. Die Stellen der Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten sind von der Zuordnung ausgeschlossen. Zum 1. Januar 2030 sollen die Verkündigungsteams aus mindestens vier Vollzeitäquivalenten, davon in der Regel mindestens drei aus dem Pfarrdienst, bestehen.** Die zugeordneten Stellenumfänge haben einen Beschäftigungsumfang von mindestens einer 0,5 Stelle.
	(4) Bleiben ab dem 1. Januar 2028 Pfarrstellen länger als sechs Monate vakant, die nach der Umsetzung dieses Gesetzes Bestand haben, erhält das jeweilige Dekanat einen anteiligen finanziellen Ausgleich. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.	(~~4~~3) Bleiben ab dem 1. Januar 2028 Pfarrstellen länger als drei ~~sechs~~ Monate vakant, die nach der Umsetzung dieses Gesetzes Bestand haben, erhält das jeweilige Dekanat einen anteiligen finanziellen Ausgleich. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands bedarf.
	§ 8 **Personalanpassungen**	**§ 8** **Personalanpassungen**
	(1) Soweit aufgrund der Festsetzungen in den De-	(1) Soweit aufgrund der Festsetzungen in den De-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	kanatssollstellenplänen Kürzungen vorzunehmen sind, sind diese gemäß § 3 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2027 bzw. 31. Dezember 2029 umzusetzen. Die Stellen sind im Dekanatssollstellenplan mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk zu kennzeichnen. Die gesamtkirchlichen Vorgaben sind zu beachten. Betriebsbedingte Kündigungen sollen vermieden werden. Die Sicherungsordnung ist zu beachten. (2) Pfarrstellen, die im jeweiligen Bemessungszeitraum entfallen, werden bei vorzeitigem Freiwerden nicht mehr besetzt.	kanatssollstellenplänen Kürzungen vorzunehmen sind, sind diese gemäß § 3 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2027 bzw. 31. Dezember 2029 umzusetzen. Die Stellen sind im Dekanatssollstellenplan mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk zu kennzeichnen. Die gesamtkirchlichen Vorgaben sind zu beachten. Betriebsbedingte Kündigungen sollen vermieden werden. Die Sicherungsordnung ist zu beachten. (2) Pfarrstellen, die im jeweiligen Bemessungszeitraum entfallen, werden bei vorzeitigem Freiwerden nicht mehr besetzt.
	§ 9 **Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen**	~~**§ 9**~~ ~~Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen~~
	(1) Für den Nachbarschaftsraum wird bis zum 31.Dezember 2026 ein gemeinsames Leitungsorgan im Rahmen des Regionalgesetzes gebildet. Die Mitglieder des Verkündigungsteams gehören diesem mit beratender Stimme an. Führen Mitglieder des Verkündigungsteams den Vorsitz oder nehmen sie die Stellvertretung wahr, sind sie stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsgremiums. (2) Für die Verkündigungsteams im Nachbarschaftsraum werden entsprechend der Verwal-	~~(1) Für den Nachbarschaftsraum wird bis zum 31.Dezember 2026 ein gemeinsames Leitungsorgan im Rahmen des Regionalgesetzes gebildet. Die Mitglieder des Verkündigungsteams gehören diesem mit beratender Stimme an. Führen Mitglieder des Verkündigungsteams den Vorsitz oder nehmen sie die Stellvertretung wahr, sind sie stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsgremiums.~~ ~~(2) Für die Verkündigungsteams im Nachbarschaftsraum werden entsprechend der Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen~~

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	tungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen bis zum 31. Dezember 2027 gemeinsame Dienstordnungen mit orts- und aufgabenbezogenen Anteilen erstellt. Dabei ist darauf zu achten, dass in den Nachbarschaftsräumen des Dekanats unterschiedliche Schwerpunkte erkennbar werden. (3) In Abweichung zu §§ 27 Abs. 8 und 29 Abs. 2 KGO kann das jeweilige Leitungsorgan beschließen, Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen oder Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker als Mitglieder des Verkündigungsteams stimmberechtigt in das jeweilige Leitungsorgan zu berufen.	~~bis zum 31. Dezember 2027 gemeinsame Dienstordnungen mit orts- und aufgabenbezogenen Anteilen erstellt. Dabei ist darauf zu achten, dass in den Nachbarschaftsräumen des Dekanats unterschiedliche Schwerpunkte erkennbar werden.~~ ~~(3) In Abweichung zu §§ 27 Abs. 8 und 29 Abs. 2 KGO kann das jeweilige Leitungsorgan beschließen, Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen oder Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker als Mitglieder des Verkündigungsteams stimmberechtigt in das jeweilige Leitungsorgan zu berufen.~~
Artikel 2 Pfarrstellengesetz	**Artikel 2 Pfarrstellengesetz**	**Artikel 2 Pfarrstellengesetz**
§ 1 PfStG		
(1) Pfarrstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden oder der Gesamtkirche errichtet. (2) 1 Bei den Dekanaten werden regionale Pfarrstellen errichtet. 2 Außerdem können dort gemeindliche Pfarrstellen errichtet werden, soweit diese einem Kooperationsraum zugewiesen werden.		
§ 2 PfStG	**§ 2 PfStG**	**§ 2 PfStG**
(2) 1 Für jedes Dekanat ermittelt die Kirchenleitung aus dem Bestand der gemeindlichen	(2) 1 Für jedes Dekanat ermittelt die Kirchenleitung aus dem Bestand der gemeindlichen **und regio-**	(2)1 Für jedes Dekanat ermittelt die Kirchenleitung aus dem Bestand der gemeindlichen und regionalen

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Pfarrstellen ein Stellenbudget. 2 Pfarrstellen der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung werden gesondert ausgewiesen. (4) Aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung für jedes Dekanat ein Stellenbudget.	**nalen** Pfarrstellen ein **Dekanats**tellenbudget. 2 Pfarrstellen der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung werden gesondert ausgewiesen. (4) ~~Aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung für jedes Dekanat ein Stellenbudget.~~	Pfarrstellen ein Dekanatstellenbudget. 2 Pfarrstellen der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung werden gesondert ausgewiesen. ~~(4)Aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung für jedes Dekanat ein Stellenbudget.~~
§ 4 PfStG	**§ 4 PfStG**	**§ 4 PfStG**
(1) Aus den nach § 2 Absatz 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren einen Entwurf für ein Zuweisungsverfahren für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst einschließlich der Fachstellen. (2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt. (3) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie	(1) Aus de**m** nach § 2 Absatz 2 ~~und 4~~ ermittelten Stellenbudget~~s~~ entwickelt der Dekanatssynodalvorstand **mit fachlicher Begleitung durch die Zentren** ~~unter Beteiligung der Zentren~~ einen Entwurf für das **Gesamtbudget des Dekanates** (gemeindlicher und regionaler Pfarrdienst einschließlich der Fachstellen). **Die nach dem Regionalgesetz gebildeten Nachbarschaftsräume sind dabei Grundlage der Entwicklung.** (2) Die Zuweisung gemeindlicher **und regionaler** Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der **Gesamtkirche zur Umsetzung** ~~Kirchenleitung zur Geneh-~~	(1) Aus de**m** nach § 2 Absatz 2 ~~und 4~~ ermittelten Stellenbudget~~s~~ entwickelt der Dekanatssynodalvorstand **mit fachlicher Begleitung durch die Zentren** ~~unter Beteiligung der Zentren~~ einen Entwurf für das **Gesamtbudget des Dekanates** (gemeindlicher und regionaler Pfarrdienst einschließlich der Fachstellen). **Die nach dem Regionalgesetz gebildeten Nachbarschaftsräume sind dabei Grundlage der Entwicklung.** (2) Die Zuweisung gemeindlicher **und regionaler** Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der **Gesamtkirche zur Umsetzung** ~~Kirchenleitung zur Genehmigung~~ vorlegt.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
der Fachstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.	~~migung~~ vorlegt. (3) ~~Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.~~	(3) ~~Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt~~
§ 10 PfStG	**§ 10 PfStG**	**§ 10 PfStG**
Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden oder bilden sie einen pfarramtlichen Kooperationsraum, so treten die Kirchenvorstände in den Fällen, in denen dieses Kirchengesetz eine Mitwirkung des Kirchenvorstandes vorsieht, zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen.	(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden oder bilden sie einen pfarramtlichen Kooperationsraum, so treten die Kirchenvorstände in den Fällen, in denen dieses Kirchengesetz eine Mitwirkung des Kirchenvorstandes vorsieht, zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen. (2) **In Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraumes erfolgt die Mitwirkung durch das jeweilige Leitungsorgan.**	**(~~1~~2)**Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden oder bilden sie einen pfarramtlichen Kooperationsraum, so treten die Kirchenvorstände in den Fällen, in denen dieses Kirchengesetz eine Mitwirkung des Kirchenvorstandes vorsieht, zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen. **(~~2~~1)In Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraumes erfolgt die Mitwirkung durch das jeweilige Leitungsorgan.**
§11 PfStG	**§11 PfStG**	**§11 PfStG**
(1) Pfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuschreiben, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt. (1a)1 Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unter-	(1) Pfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuschreiben, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt. (1a)1 Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unter-	(1) Pfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuschreiben, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt. (1a)1 Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unterbleibt

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
bleibt für bis zu 18 Monate ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. 2 Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.	bleibt für bis zu 18 Monate ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. 2 Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.	für bis zu 18 Monate ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. 2 Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.
(2) 1 Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. 2 Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann der Kirchenvorstand eine erneute Ausschreibung spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist beantragen.	(2) 1 Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. 2 Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann der Kirchenvorstand eine erneute Ausschreibung ~~spätestens~~ zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist beantragen.	(2) 1 Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. 2 Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann der Kirchenvorstand eine erneute Ausschreibung ~~spätestens~~ zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist beantragen.
(3) Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, so entscheidet die Kirchenleitung über die Verwaltung der Pfarrstelle (§§ 28 und 32b).	(3) Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, so entscheidet die Kirchenleitung über die Verwaltung der Pfarrstelle (§§ 28 und 32b) **oder lässt die EKD-weite Ausschreibung zu.**	(3)Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, so entscheidet die Kirchenleitung über die Verwaltung der Pfarrstelle (§§ 28 und 32b) **oder lässt die EKD-weite Ausschreibung zu.**
§ 17 PfStG	**§ 17 PfStG**	**§ 17 PfStG**
Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt.	(1) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt. (2) **In einem Nachbarschaftsraum kann die Satzung einer Arbeitsgemeinschaft bestimmen, dass das Wahlrecht abweichend von Absatz 1 vom geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft ausgeübt wird. In diesem Fall hört der geschäftsführende Ausschuss den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in dem**	(1) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt. (2) **Organisiert sich der Nachbarschaftsraum als Arbeitsgemeinschaft, wird das Wahlrecht vom geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft ausgeübt. Die Kirchenvorstände im Nachbarschaftsraum sind vor der Wahl anzuhören.** ~~Verbleibt das Wahlrecht beim Kirchenvorstand gemäß Absatz 1, ist der geschäftsführende Aus-~~

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	die Pfarrstelle errichtet ist, vor der Wahl an. Verbleibt das Wahlrecht beim Kirchenvorstand gemäß Absatz 1, ist der geschäftsführende Ausschuss vor der Wahl anzuhören.	~~schuss vor der Wahl anzuhören.~~
	§ 26 **PfStG**	**§ 26** **PfStG**
	(1) 1 Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Absatz 1 durch die Kirchenleitung, so wählt sie unter Berücksichtigung der Bilanzierung im Rahmen des § 16 Absatz 1 eine Bewerberin oder Bewerber aus. 2 Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst stellt sie oder ihn dem Kirchenvorstand ~~und anschließend der Gemeinde~~ vor. 3 Die Pröpstin oder der Propst wird durch die Dekanin oder den Dekan unterstützt. 4 Bei der Vorstellung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.	(1) 1 Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Absatz 1 durch die Kirchenleitung, so wählt sie unter Berücksichtigung der Bilanzierung im Rahmen des § 16 Absatz 1 eine Bewerberin oder Bewerber aus. 2 Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst stellt sie oder ihn dem Kirchenvorstand ~~und anschließend der Gemeinde~~ vor. 3 Die Pröpstin oder der Propst wird durch die Dekanin oder den Dekan unterstützt. 4 Bei der Vorstellung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.
		§ 33a PfStG **Soweit im Pfarrstellengesetz dem Kirchenvorstand ein Beteiligungsrecht eingeräumt wird, tritt im Nachbarschaftsraum das jeweils zuständige Leitungsorgan an dessen Stelle.**

Geltendes Recht	**Entwurf der KL, Drs. 20/22 G**	**Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung**
Artikel 3	**Artikel 3**	**Artikel 3**
Gemeindepädagogengesetz	**Gemeindepädagogengesetz**	**Gemeindepädagogengesetz**
§ 4 **GpG** **Befähigung und Anstellung**	**§ 4** **GpG** **Befähigung und Anstellung**	**§ 4** **GpG** **Befähigung und Anstellung**
(1) Die Kirchenverwaltung kann die grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst feststellen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	(1) Die Kirchenverwaltung kann die grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst feststellen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	(1)Die Kirchenverwaltung kann die grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst feststellen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen, 2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, oder 3. ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation.	1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen, 2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, oder ~~3.~~ ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation. **Der Abschluss in einem durch die EKHN anerkannten Studiengang muss mindestens Bachelor-Niveau erreichen.**	1.die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen, 2.ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, oder ~~3.~~ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation. **Der Abschluss in einem durch die EKHN anerkannten Studiengang muss mindestens Bachelor-Niveau erreichen.**
(2) Über die Feststellung nach Absatz 1 wird eine Urkunde erteilt. 2 Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Urkunde ist in die-	(2) Über die Feststellung nach Absatz 1 wird eine Urkunde erteilt. 2 Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Urkunde ist in diesem	(2)Über die Feststellung nach Absatz 1 wird eine Urkunde erteilt. 2 Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Urkunde ist in diesem Fall zurückzugeben. (3)Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht **oder nicht vollständig** erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans **nur** möglich, **wenn bei Fehlen einer anerkannten gemeindepä-**

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
sem Fall zurückzugeben. (3) 1 Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans in der Regel nicht möglich. 2 Auch die Anstellung auf einer anderen Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. 3 Sie kann unter Auflagen erteilt werden. 4 Ein Anspruch auf Feststellung nach § 1 entsteht hierdurch nicht.	Fall zurückzugeben. (3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht **oder nicht vollständig** erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans **nur** möglich, **wenn bei Fehlen einer anerkannten gemeindepädagogischen Qualifikation Aufgaben ohne religionspädagogischen oder bei fehlendem Abschluss auf Bachelor-Niveau ohne[2] konzeptionellen Anteil übertragen werden sollen**. Ein Anspruch auf Feststellung nach **Absatz 1** entsteht hierdurch nicht. **Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.**	**dagogischen Qualifikation Aufgaben ohne religionspädagogischen oder bei fehlendem Abschluss auf Bachelor-Niveau ohne konzeptionellen Anteil übertragen werden sollen**. Ein Anspruch auf Feststellung nach **Absatz 1** entsteht hierdurch nicht. **Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.**
Artikel 4	**Artikel 4**	**Artikel 4**
	Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD	**Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD**
§ 9 PfDGAG	**§ 9 PfDGAG**	**§ 9 PfDGAG**
(2) Aufträge und übergemeindliche Pfarrstellen werden befristet übertragen.	(2) Aufträge und übergemeindliche Stellen werden **in der Regel auf sechs Jahre** befristet übertragen. **(2a) Abweichend hiervon werden Aufträge, für die keine Stelle im Sinne des § 25 PfDG.EKD vorhanden ist, für 12 Monate erteilt. Sie können auf maximal 24 Monate oder bis zum Eintritt des Ruhestandes verlängert werden. Kann**	(2) Aufträge und übergemeindliche Stellen werden **in der Regel auf sechs Jahre** befristet übertragen. **(2a) Abweichend hiervon werden Aufträge, für die keine Stelle im Sinne des § 25 PfDG.EKD vorhanden ist, für 12 Monate erteilt. Sie können auf maximal 24 Monate oder bis zum Eintritt des Ruhestandes verlängert werden. Kann im Anschluss kein Einsatz auf einer**

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	im Anschluss kein Einsatz auf einer Stelle im Sinne des § 25 PfDG.EKD erfolgen, wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand nach § 83f PfDG.EKD versetzt.	**Stelle im Sinne des § 25 PfDG.EKD erfolgen, wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand nach § 83f PfDG.EKD versetzt.**
	§ 15a	**§ 15a**
	Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Gliedkirchen der EKD können bis zum vollendeten 44. Lebensjahr in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden. Daneben besteht die Möglichkeit der Zuerkennung des Bewerbungsrechts auf einzelne Stellen.	**Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Gliedkirchen der EKD können bis zum vollendeten 44. Lebensjahr in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden. Daneben besteht die Möglichkeit der Zuerkennung des Bewerbungsrechts auf einzelne Stellen.**
§ 17 **Versetzungsvoraussetzungen (Zu § 80 PfDG.EKD)**	**§ 17** **Versetzungsvoraussetzungen (Zu § 80 PfDG.EKD)**	**§ 17** **Versetzungsvoraussetzungen (Zu § 80 PfDG.EKD)**
1 Die erforderlichen Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfDG.EKD werden durch die Kirchenverwaltung durchgeführt. 2 Die Erhebungen können bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer nur durchgeführt werden, wenn mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand ein geregeltes Mediationsverfahren durchgeführt worden ist. 3 Anzuhören sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Kirchenvorstand oder das zuständige Leitungsorgan, die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst.	(1) Die erforderlichen Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfDG.EKD werden durch die Kirchenverwaltung durchgeführt. Die Erhebungen können bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer nur durchgeführt werden, wenn mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand ein geregeltes Mediationsverfahren durchgeführt worden ist. Anzuhören sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Kirchenvorstand oder das zuständige Leitungsorgan, die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst.	(1) Die erforderlichen Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfDG.EKD werden durch die Kirchenverwaltung durchgeführt. Die Erhebungen können bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer nur durchgeführt werden, wenn mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand ein geregeltes Mediationsverfahren durchgeführt worden ist. Anzuhören sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Kirchenvorstand oder das zuständige Leitungsorgan, die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	(2) Das Mediationsverfahren wird durch die Kirchenverwaltung eingeleitet. Dafür beauftragt sie eine externe Mediatorin oder einen externen Mediator, die oder der über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. Die Mediation hat die Lösung des Konflikts zum Ziel, um die Einleitung von Erhebungen abzuwenden. Lehnt eine der Konfliktparteien oder lehnen beide die Durchführung ohne hinreichenden Grund ab, gilt die Mediation als durchgeführt.	(2) **Das Mediationsverfahren wird durch die Kirchenverwaltung eingeleitet. Dafür beauftragt sie eine externe Mediatorin oder einen externen Mediator, die oder der über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. Die Mediation hat die Lösung des Konflikts zum Ziel, um die Einleitung von Erhebungen abzuwenden. Lehnt eine der Konfliktparteien oder lehnen beide die Durchführung ohne hinreichenden Grund ab, gilt die Mediation als durchgeführt.**
	Artikel 5	**Artikel 5**
	Änderung des Vorbildungsgesetzes	**Änderung des Vorbildungsgesetzes**
§ 2 **Prüfungsamt**	**§ 2** **Prüfungsamt**	**§ 2** **Prüfungsamt**
6. Schulamtsdirektorinnen und Schulamtsdirektoren im Kirchendienst und Studienleiterinnen oder Studienleiter des Seminars für Seelsorge, die jeweils von der Kirchenleitung berufen werden.	6. Schulamtsdirektorinnen und Schulamtsdirektoren im Kirchendienst und Studienleiterinnen oder Studienleiter des Seminars für Seelsorge **und des religionspädagogischen Amtes** die jeweils von der Kirchenleitung berufen werden.	6. Schulamtsdirektorinnen und Schulamtsdirektoren im Kirchendienst und Studienleiterinnen oder Studienleiter des religionspädagogischen Instituts sowie des Zentrums Seelsorge und Beratung, die jeweils von der Kirchenleitung berufen werden.
§ 7 **Vorbildungsgesetz** Voraussetzungen für die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst	**§ 7** **Vorbildungsgesetz** Voraussetzungen für die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst	**§ 7** **Vorbildungsgesetz** Voraussetzungen für die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst
(1) In den praktischen Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann aufgenommen werden,	(1) In den praktischen Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann aufgenommen werden,	(1) In den praktischen Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann aufgenommen werden,

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
1. wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, 2.wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder an einer theologischen Fakultät nach Maßgabe der Rahmenordnung für die erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) bestanden hat oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5 erfolgreich absolviert hat, 3.wer nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist, 4.bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen, 5.wer das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und 6.wer an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen hat oder die Empfehlung der Aufnahmekommission zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst erhalten hat.	1.wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, 2.wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder an einer theologischen Fakultät nach Maßgabe der Rahmenordnung für die erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) bestanden hat, ~~oder~~ den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5 **oder einen anderen berufsbegleitenden Studiengang gemäß der Rahmenordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies (Abl.EKD 2019 S98)** erfolgreich absolviert hat, 3.wer nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist, 4.bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen, 5.wer das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und 6.wer an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen hat oder die Empfehlung der Aufnahmekommission zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst erhalten hat.	1.wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, 2.wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder an einer theologischen Fakultät nach Maßgabe der Rahmenordnung für die erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) bestanden hat, ~~oder~~ den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5 **oder einen anderen berufsbegleitenden Studiengang gemäß der Rahmenordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies (Abl.EKD 2019 S98)** erfolgreich absolviert hat, 3.wer nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist, 4.bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen, 5.wer das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und 6.wer an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen hat oder die Empfehlung der Aufnahmekommission zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst erhalten hat.
(2) In besonders begründeten Fällen kann von der	(2) In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 5 abge-	(2) In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 5 abgewichen werden.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 5 abgewichen werden.	wichen werden.	
	(2a) Die Anerkennung einer vor einer anderen Prüfungsbehörde abgelegten Prüfung ist möglich, wenn die Prüfung der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 gleichwertig ist. Ebenso kann eine vor einer nicht deutschsprachigen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung anerkannt werden. Ist die abgelegte Prüfung nicht vollständig gleichwertig, kann bestimmt werden, dass einzelne Abschnitte der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der EKHN nachgeholt werden.	**(2a) Die Anerkennung einer vor einer anderen Prüfungsbehörde abgelegten Prüfung ist möglich, wenn die Prüfung der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 gleichwertig ist. Ebenso kann eine vor einer nicht deutschsprachigen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung anerkannt werden. Ist die abgelegte Prüfung nicht vollständig gleichwertig, kann bestimmt werden, dass einzelne Abschnitte der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der EKHN nachgeholt werden.**
(3) 1 Die Aufnahme der Pfarramtskandidatinnen oder -kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. 2 Wenn nicht alle Ausbildungsplätze mit Theologiestudierenden besetzt werden können, können Absolvierende eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs nach <u>§ 5</u> in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.	(3) 1 Die Aufnahme der Pfarramtskandidatinnen oder -kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. 2 Wenn nicht alle Ausbildungsplätze mit Theologiestudierenden besetzt werden können, können Absolvierende eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs nach **§ 5 oder Kandidatinnen oder Kandidaten nach Absatz 2a** ~~und 2b~~ in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.	(3) 1 Die Aufnahme der Pfarramtskandidatinnen oder -kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. ~~2 Wenn nicht alle Ausbildungsplätze mit Theologiestudierenden besetzt werden können, können Absolvierende eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs nach § 5 oder Kandidatinnen oder Kandidaten nach Absatz 2a in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.~~
Artikel 6	**Artikel 6**	**Artikel 6**
Änderung des BVG.AG	**Änderung des BVG.AG**	**Änderung des BVG.AG**
		§ 1a **Abzug für Pflegeleistungen** **(zu § 2 Absatz 1 BVG-EKD)**

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
		§ 50f des Beamtenversorgungsgesetzes findet rückwirkend mit Wirkung vom 1. August 2021 Anwendung, sofern eine Beihilfeberechtigung nach § 2 der Hessischen Beihilfenverordnung besteht.“
§ 5 **BVG.AG** Vikarsbezüge (Zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)	**§ 5** **BVG.AG** Vikarsbezüge (Zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)	**§ 5** **BVG.AG** Vikarsbezüge (Zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)
(1) Vikarinnen und Vikare erhalten als Vikarsbezüge einen Unterhaltszuschuss in Höhe von 60 Prozent der ersten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 12.	(1) Vikarinnen und Vikare erhalten **Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe des höheren Dienstes des Bundes.**	(1) Vikarinnen und Vikare erhalten **Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe des höheren Dienstes des Bundes.**
Artikel 7	**Artikel 7**	**Artikel 7**
§ 5 KGO **Pfarrdienstordnung**	**§ 5 KGO** **Dienstordnung und Pfarrdienstordnung**	**§ 5 KGO** **Dienstordnung und Pfarrdienstordnung**
	(1) **Dienste in einem Nachbarschaftsraum sind durch eine Dienstordnung zu regeln. Sie wird durch das jeweilige Leitungsorgan, gegebenenfalls durch den geschäftsführenden Ausschuss, beschlossen. Die Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.**	~~(1) Dienste in einem Nachbarschaftsraum sind durch eine Dienstordnung zu regeln. Sie wird durch das jeweilige Leitungsorgan, gegebenenfalls durch den geschäftsführenden Ausschuss, beschlossen. Die Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.~~
(1)1 Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. 2 Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.	(2) 1 Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist**, soweit keine Dienstordnung nach Absatz 4 aufgestellt wird,** durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. 2 Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchen-	~~(2)~~ **(1)**1 Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist**, ~~soweit keine Dienstordnung nach Absatz 4 aufgestellt wird,~~** durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. 2 Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	verwaltung mit.	
(2) 1 Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden sind durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. 2 Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. 3 Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. 4 Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.	(3) 1 Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden sind, **soweit keine Dienstordnung nach Absatz 4 aufgestellt wird,** durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. 2 Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. 3 Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. 4 Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.	~~(3)~~ **(2)**1 Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden sind~~, soweit keine Dienstordnung nach Absatz 4 aufgestellt wird,~~ durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. 2 Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. 3 Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. 4 Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.
(3) 1 Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. 2 Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.	(4) 1 Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. 2 Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.	(43)1 Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. 2 Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.
§ 13 KGO **Vornahme von Amtshandlungen**	**§ 13 KGO** **Vornahme von Amtshandlungen**	**§ 13 KGO** **Vornahme von Amtshandlungen**
(1) 1 Jedes Gemeindemitglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer in der Kirchengemeinde,	(1) 1 Jedes Gemeindemitglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer in der Kirchengemeinde	(1) 1 Jedes Gemeindemitglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer in der Kirchengemeinde ~~oder dem Nachbarschaftsraum~~, der es angehört. 2 Wünscht ein Gemein-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
der es angehört. 2 Wünscht ein Gemeindemitglied eine Amtshandlung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, ist mit diesem oder dieser das Einvernehmen herzustellen.	**oder dem Nachbarschaftsraum**, der es angehört. 2 Wünscht ein Gemeindemitglied eine Amtshandlung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, **ist diese oder dieser darüber zu informieren.**	demitglied eine Amtshandlung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, **ist diese oder dieser darüber in Textform zu informieren.**
(2) 1 Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde, der es angehört, so ist die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen. 2 Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Zustimmung nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde. 3 Wird die Zustimmung verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.	(2) 1 Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde **oder dem Nachbarschaftsraum**, **der oder dem** es angehört, so ist ~~die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen. 2 Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Zustimmung nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde. 3 Wird die Zustimmung verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.~~ **die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darüber durch das Pfarramt zu informieren.**	(2)1 Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde ~~**oder dem Nachbarschaftsraum**~~, **der** ~~**oder dem**~~ es angehört, so ist ~~die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen. 2 Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Zustimmung nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde. 3 Wird die Zustimmung verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.~~ **die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darüber durch das Pfarramt in Textform zu informieren.**
(3) 1 Pfarrerinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. 2 Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die Zustimmung nach Absatz 2 vorliegt.		

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
(4) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn Lebensgefahr besteht. (5) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Amtshandlung vollzogen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.		
§ 25 KGO **Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer**	**§ 25 KGO** **Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer**	**§ 25 KGO** **Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer**
(1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind. (2) 1 Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarr-	(1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind. (2) 1 Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung **oder einer Dienstordnung** im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich	(1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind. (2) 1 Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung **oder einer Dienstordnung** im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarrstelle o-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
stelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. 2 Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt.	eine sonstige Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. 2 Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt.	der Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. 2 Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt.
(3) 1 Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die einem Kooperationsraum zugewiesen ist, treffen sie untereinander eine Vereinbarung, wer als stimmberechtigtes Mitglied welchen Kirchenvorstandes an den Sitzungen des jeweiligen Kirchenvorstandes teilnimmt. 2 In jedem Kirchenvorstand ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Mitglied. 3 Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Dekanin oder der Dekan. 4 Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kooperationsraumes können an Sitzungen der Kirchenvorstände, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind, beratend teilnehmen, insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 der Kirchenordnung berührt ist.	(3) 1 Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die einem Kooperationsraum zugewiesen **oder einem Nachbarschaftsraum zugeordnet** ist, treffen sie untereinander eine Vereinbarung, wer als stimmberechtigtes Mitglied welchen Kirchenvorstandes an den Sitzungen des jeweiligen Kirchenvorstandes teilnimmt. 2 In jedem Kirchenvorstand ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Mitglied. 3 Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Dekanin oder der Dekan. 4 Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kooperationsraumes können an Sitzungen der Kirchenvorstände, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind, beratend teilnehmen, insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 der Kirchenordnung berührt ist. **Dies gilt für Mitarbeitende des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes in einem Nachbarschaftsraum entsprechend.**	(3) 1 Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die einem Kooperationsraum zugewiesen **oder einem Nachbarschaftsraum zugeordnet** ist, treffen sie untereinander eine Vereinbarung, wer als stimmberechtigtes Mitglied welchen Kirchenvorstandes an den Sitzungen des jeweiligen Kirchenvorstandes teilnimmt. 2 In jedem Kirchenvorstand ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Mitglied. 3 Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Dekanin oder der Dekan. 4 Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kooperationsraumes können an Sitzungen der Kirchenvorstände, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind, beratend teilnehmen~~, insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 der Kirchenordnung berührt ist~~. **Dies gilt für Mitarbeitende des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes in einem Nachbarschaftsraum entsprechend.**

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
		Artikel 7a
		Änderung des Regionalgesetzes
		§ 2b **Nachbarschaftsraum** **(5) Die Dienste in einem Nachbarschaftsraum sind durch Dienstordnung zu regeln, die an die Stelle von Pfarrdienstordnungen tritt. Sie wird durch das jeweilige Leitungsorgan beschlossen. § 5 Absatz 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung gelten entsprechend.** **(6) Für die Vornahme von Amtshandlungen im Nachbarschaftsraum gelten die Regelungen für kirchengemeinden in § 13 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.**
Artikel 8	**Artikel 8**	**Artikel 8**
Änderung der Dekanatssynodalordnung	**Änderung der Dekanatssynodalordnung**	**Änderung der Dekanatssynodalordnung**
§ 48 **Ausstattung des Dekanats**	**§ 48** **Ausstattung des Dekanats**	**§ 48** **Ausstattung des Dekanats**
(1) Dem Dekanat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere Fach- und Profilstellen sowie Verwaltungsfachkräfte.	(1) Dem Dekanat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere Fach- und Profilstellen sowie Verwaltungsfachkräfte. **Dabei werden die Stellen von Verwaltungsfachkräften wie folgt bemessen:** **bis 60.000 Kirchenmitglieder 1,0 Stellen,** **bis 120.000 Kirchenmitglieder 1,5 Stellen,** **ab 120.001 Kirchenmitglieder 2,0 Stellen.**	(1) Dem Dekanat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere Fach- und Profilstellen sowie Verwaltungsfachkräfte. **Dabei werden die Stellen von Verwaltungsfachkräften wie folgt bemessen:** **bis 60.000 Kirchenmitglieder 1,0 Stellen,** **bis 120.000 Kirchenmitglieder 1,5 Stellen,** **ab 120.001 Kirchenmitglieder 2,0 Stellen.**

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	(2) **Die Fach- und Profilstellen sollen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils des Dekanats leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanats die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach- und Profilstellen soll der Mitglieder und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen.** (3) **Die Arbeit der Dekanate wird durch die Fachberatung der Zentren bzw. der Koordination regionale Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, indem diese bei der Erstellung der Konzeptionen, bei Bilanzierungen und Stellenbesetzungen hinzugezogen werden kann.**	**(2)Die Fach- und Profilstellen sollen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils des Dekanats leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanats die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach- und Profilstellen soll der Mitglieder und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen.** **(3)Die Arbeit der Dekanate wird durch die Fachberatung der Zentren bzw. der Koordination regionale Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, indem diese bei der Erstellung der Konzeptionen, bei Bilanzierungen und Stellenbesetzungen hinzugezogen werden kann.**
Artikel 9	**Artikel 9**	**Artikel 9**
	Änderung der Pfarrstellenverordnung	**Änderung der Pfarrstellenverordnung**
§ 1 PfStVO **Grundlagen und Ziele**	**§ 1 PfStVO** **Grundlagen und Ziele**	**§ 1 PfStVO** **Grundlagen und Ziele**
(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für gemeindliche und regionale Pfarrstellen im Dekanat, das die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden sicherstellt, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung trägt und die kirchli-	(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für ~~gemeindliche und regionale Pfarrstellen~~ de**n** Verkündigungsdienst im Dekanat, das unter **Zugrundelegung der Nachbarschaftsräume** die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden si-	(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für ~~gemeindliche und regionale Pfarrstellen~~ de**n** Verkündigungsdienst im Dekanat, das unter **Zugrundelegung der Nachbarschaftsräume** die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden sicherstellt, den Be-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
chen Handlungsfelder in der Region abbildet.	cherstellt, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung trägt und die kirchlichen Handlungsfelder in der Region ~~abbildet~~ **berücksichtigt**.	sonderheiten des Dekanates Rechnung trägt und die kirchlichen Handlungsfelder in der Region ~~abbildet~~ **berücksichtigt**.
§ 2 PfStVO **Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst**	**§ 2 PfStVO** **Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst**	**§ 2 PfStVO** **Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst**
(1) Aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarrstellen ermittelt die Kirchenleitung anhand der in § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes festgelegten Kriterien und auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget. Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für gemeindliche Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.	(1) Aus dem Bestand der gemeindlichen **und regionalen** Pfarrstellen **im Dekanatsbudget** ermittelt die Kirchenleitung anhand der in § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes festgelegten Kriterien und auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget. Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für gemeindliche **und regionale** Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.	(1)Aus dem Bestand der gemeindlichen **und regionalen** Pfarrstellen **im Dekanatsbudget** ermittelt die Kirchenleitung anhand der in § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes festgelegten Kriterien und auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget. Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für gemeindliche **und regionale** Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.
(2) Die Kriterien des § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes4# werden wie folgt gewichtet: • Mitgliederzahl 80 Prozent, • Fläche 20 Prozent.	(2) Die Kriterien des § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes werden **für gemeindliche Pfarrstellen** wie folgt gewichtet: • Mitgliederzahl 80 Prozent, • Fläche 20 Prozent.	(2)Die Kriterien des § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes werden **für gemeindliche Pfarrstellen** wie folgt gewichtet: • Mitgliederzahl 80 Prozent, • Fläche 20 Prozent.
(3) 1 Die Gesamtzahl der gemeindlichen Pfarrstellen wird entsprechend der Gewichtung der Kriterien in zwei Teilmengen unterteilt und sodann aus jeder Teilmenge die dem Dekanat in	(3) 1 ~~Die Gesamtzahl der gemeindlichen Pfarrstellen wird entsprechend der Gewichtung der Kriterien in zwei Teilmengen unterteilt und sodann aus jeder Teilmenge die dem Dekanat in Relati-~~	~~(3)1 Die Gesamtzahl der gemeindlichen Pfarrstellen wird entsprechend der Gewichtung der Kriterien in zwei Teilmengen unterteilt und sodann aus jeder Teilmenge die dem Dekanat in Relation zur Gesamtkirche zustehende Anzahl an Pfarrstellen ermittelt. 2 Die Summe der je Teilmenge ermittelten~~

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Relation zur Gesamtkirche zustehende Anzahl an Pfarrstellen ermittelt. 2 Die Summe der je Teilmenge ermittelten Stellen ergibt das dem Dekanat aus dem gemeindlichen Dienst zuzuweisende Pfarrstellenbudget. 3 Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. 4 Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. 5 Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.	~~on zur Gesamtkirche zustehende Anzahl an Pfarrstellen ermittelt. 2 Die Summe der je Teilmenge ermittelten Stellen ergibt das dem Dekanat aus dem gemeindlichen Dienst zuzuweisende Pfarrstellenbudget. 3 Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. 4 Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. 5 Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.~~ (3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind: die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes, die Profilstellen, die Fachstellen, die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken, die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge. (4) Der Sollstellenplan berücksichtigt **die Nachbarschaftsräume und** kann Kooperationsräume vorsehen. Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden.	~~Stellen ergibt das dem Dekanat aus dem gemeindlichen Dienst zuzuweisende Pfarrstellenbudget. 3 Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. 4 Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. 5 Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.~~ (3)Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind: die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes, die Profilstellen, die Fachstellen, die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken, die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge. (4)Der Sollstellenplan berücksichtigt **die Nachbarschaftsräume und** kann Kooperationsräume vorsehen. Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden. (5)Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle und ~~einzelner~~ Seelsorgestellen an Großkliniken budgetierbar im Sinne des §4 , soweit nicht durch rechtliche Regelungen be-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	(5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle und einzelner Seelsorgestellen an Großkliniken budgetierbar im Sinne des §4 , soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind. (6) Gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung sind: - die Stellen der Altenheimseelsorge, - die Stellen der Behindertenseelsorge, - die Stellen der Stadtkirchenarbeit - die Stellen der Notfallseelsorge, - die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit, - die Stellen der Telefonseelsorge. Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4 Absatz 3. Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. **Eine flächendeckende Versorgung ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Zuordnung entscheidet die Kirchenleitung bis zum 31. Dezember 2023.**	sondere Verfahren vorgegeben sind. (6)Gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung sind: - die Stellen der Altenheimseelsorge, - die Stellen der Behindertenseelsorge, - die Stellen der Stadtkirchenarbeit - die Stellen der Notfallseelsorge, - die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit, - die Stellen der Telefonseelsorge. Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4 Absatz 3. Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. **Eine flächendeckende Versorgung ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Zuordnung entscheidet die Kirchenleitung bis zum 31. Dezember 2023.**
~~**§ 3 PfStVO**~~	~~**§ 3 PfStVO**~~	~~**§ 3 PfStVO**~~
~~Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen und Zuordnung der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung~~	~~Ermittlung des **gesamtkirchlichen** Stellenbudgets für den Pfarrdienst und Zuordnung der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung~~	~~Ermittlung des **gesamtkirchlichen** Stellenbudgets für den Pfarrdienst und Zuordnung der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung~~

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
(1) Aus dem Bestand der in den Dekanaten ausgewiesenen regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget.	(1) Aus dem Bestand der in den Dekanaten ausgewiesenen regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget.	(1) Aus dem Bestand der in den Dekanaten ausgewiesenen regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget.
(2) 1 Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für regionale Pfarrstellen. 2 Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.	(2) 1 Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für regionale Pfarrstellen. 2 Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.	(2) 1 Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für regionale Pfarrstellen. 2 Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.
(2a) Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.	(2a) Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.	(2a) Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.
(3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind:	(3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind:	(3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind:
• die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes5#,	• die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes5#,	• die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes5#,
• die Profilstellen,	• die Profilstellen,	• die Profilstellen,
• die Fachstellen,	• die Fachstellen,	• die Fachstellen,
• die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken,	• die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken,	• die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken,
• die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und	• die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge.	• die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge.
	(4) Eine flächendeckende oder kriterienbezo-	(4) Eine flächendeckende oder kriterienbezogene

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
~~Hospizseelsorge.~~ ~~(4) Eine flächendeckende oder kriterienbezogene Zuweisung von regionalen Pfarrstellen ist mit Ausnahme der Dekanspfarrstellen ausgeschlossen.~~ ~~(4a)1 Der Sollstellenplan kann Kooperationsräume vorsehen. 2 Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden.~~ ~~(5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes6# zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.~~ ~~(6) 1 Aus dem Bestand der gesamtkirchlichen Pfarrstellen werden den Dekanaten nachfolgend aufgeführte gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung zugeordnet:~~ ~~• die Stellen der Altenheimseelsorge,~~ ~~• die Stellen der Behindertenseelsorge,~~ ~~• die Stellen der Citykirchenarbeit,~~ ~~• die Stellen der Notfallseelsorge,~~ ~~• die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit,~~	~~gene Zuweisung von regionalen Pfarrstellen ist mit Ausnahme der Dekanspfarrstellen ausgeschlossen.~~ ~~(4a)1 Der Sollstellenplan kann Kooperationsräume vorsehen. 2 Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden.~~ ~~(5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes6# zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.~~ ~~(6) 1 Aus dem Bestand der gesamtkirchlichen Pfarrstellen werden den Dekanaten nachfolgend aufgeführte gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung zugeordnet:~~ ~~• die Stellen der Altenheimseelsorge,~~ ~~• die Stellen der Behindertenseelsorge,~~ ~~• die Stellen der Citykirchenarbeit,~~ ~~• die Stellen der Notfallseelsorge,~~ ~~• die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit,~~ ~~• die Stellen der Telefonseelsorge.~~ ~~2 Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4. 3 Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans.~~	~~Zuweisung von regionalen Pfarrstellen ist mit Ausnahme der Dekanspfarrstellen ausgeschlossen.~~ ~~(4a)1 Der Sollstellenplan kann Kooperationsräume vorsehen. 2 Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden.~~ ~~(5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes6# zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.~~ ~~(6) 1 Aus dem Bestand der gesamtkirchlichen Pfarrstellen werden den Dekanaten nachfolgend aufgeführte gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung zugeordnet:~~ ~~• die Stellen der Altenheimseelsorge,~~ ~~• die Stellen der Behindertenseelsorge,~~ ~~• die Stellen der Citykirchenarbeit,~~ ~~• die Stellen der Notfallseelsorge,~~ ~~• die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit,~~ ~~• die Stellen der Telefonseelsorge.~~ ~~2 Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4. 3 Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans.~~

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
• ~~die Stellen der Telefonseelsorge.~~ ~~2 Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4. 3 Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans.~~		
§ 4 **Stellenplanung im Dekanat**	**§ 4** **Stellenplanung im Dekanat**	**§ 4** **Stellenplanung im Dekanat**
(3) 1 Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für den gemeindlichen Pfarrdienst erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche Pfarrstellen. 2 Diese Stellen werden den Gemeinden zugewiesen. 3 Die Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung tragender Merkmale. 4 Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand oder den Dekanatssynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten.	(3) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen **und regionalen** Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für den gemeindlichen und regionalen Pfarrdienst erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche Pfarrstellen. Diese Stellen werden **den Kirchengemeinden unter Berücksichtigung der Nachbarschaftsräume** zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung tragender Merkmale. Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand oder den Dekanatssynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten.	(3) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen **und regionalen** Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für den gemeindlichen und regionalen Pfarrdienst erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche Pfarrstellen. Diese Stellen werden den Kirchengemeinden ~~**unter Berücksichtigung der**~~ **oder den** Nachbarschaftsräume**n** zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung tragender Merkmale. Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand oder den Dekanatssynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten.
(4) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für regionale Pfarrstellen und Fachstellen oder aus den in benachbarten Dekanaten	~~(4) 1Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für regionale Pfarrstellen und Fachstellen oder aus den in benachbarten Dekanaten~~	~~(4) 1Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für regionale Pfarrstellen und Fachstellen oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für regionale Pfarrstellen und Fach-~~

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
festgelegten Stellenkontingenten für regionale Pfarrstellen und Fachstellen erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände unter Beteiligung der Zentren einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen. 2 Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und der Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit) berücksichtigt. 3 Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen.	~~festgelegten Stellenkontingenten für regionale Pfarrstellen und Fachstellen erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände unter Beteiligung der Zentren einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen. Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und der Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit) berücksichtigt. Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen.~~	~~stellen erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände unter Beteiligung der Zentren einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen. Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und der Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit) berücksichtigt. Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen.~~
(5) Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. 2 Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate, die ausreichende Berücksichtigung der Handlungsfelder sowie die Beachtung der gesamtkirchlichen Konzepti-	(5) 1 Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von ~~gemeindlichen~~ Pfarrstellen ~~sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen~~ und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. 2 ~~Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate, die ausreichende Berücksichtigung der Handlungsfelder sowie die Beachtung der gesamtkirchlichen Konzeption der regionalen Seelsorge sichergestellt ist~~ ~~und~~	(5) 1 Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von ~~gemeindlichen~~ Pfarrstellen ~~sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen~~ und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. 2 ~~Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate, die ausreichende Berücksichtigung der Handlungsfelder sowie die Beachtung der gesamtkirchlichen Konzeption der regionalen Seelsorge sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.~~

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
on der regionalen Seelsorge sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.	~~eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.~~	
Artikel 10	**Artikel 10**	**Artikel 10**
Gemeindepädagogenverordnung	**Gemeindepädagogenverordnung**	**Gemeindepädagogenverordnung**
§ 1 GpVO **Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans**	**§ 1 GpVO** **Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans**	**§ 1 GpVO** **Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans**
(1) Für die nach dem gesamtkirchlichen Sollstellenplan zugewiesenen Stellen werden Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung gewährt. (2) Zur Mitfinanzierung von ungedeckten Personal- und Sachkosten überwiegend fremdfinanzierter Stellen können bis zu 20 Prozent der Stellen des Regionalplans, höchstens jedoch bis zu 2,0 Stellen für sozialpädagogische Arbeit eingesetzt werden. (3) Der Regionalplan bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Stellenerrichtungen oder -veränderungen innerhalb des Regionalplans sind nur genehmigungspflichtig, wenn hierdurch die genehmigten Personal- und Sachkosten erhöht würden. (4) 1 Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 GpG3#, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. 2 In diesem Fall wird unbeschadet des § 8 Absatz 1 der Zuweisungsverordnung4# eine Zuweisung gemäß Absatz 1 um den Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich nach §	(1) Für die nach dem gesamtkirchlichen Sollstellenplan zugewiesenen Stellen werden **im Rahmen eines Budgets** Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung gewährt. ~~(2) Zur Mitfinanzierung von ungedeckten Personal- und Sachkosten überwiegend fremdfinanzierter Stellen können bis zu 20 Prozent der Stellen des Regionalplans, höchstens jedoch bis zu 2,0 Stellen für sozialpädagogische Arbeit eingesetzt werden.~~ (3) Der Regionalplan bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Stellenerrichtungen oder -veränderungen innerhalb des Regionalplans sind nur genehmigungspflichtig, wenn hierdurch die genehmigten Personal- und Sachkosten erhöht würden. (4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 des Gemeindepädagogengesetzes, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. **Höchstens 49 Prozent der Stellen können mit Absolventinnen und Absolventen anderer pädagogischer Beru-**	(1) Für die nach dem gesamtkirchlichen Sollstellenplan zugewiesenen Stellen werden **im Rahmen eines Budgets** Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung gewährt. ~~(2) Zur Mitfinanzierung von ungedeckten Personal- und Sachkosten überwiegend fremdfinanzierter Stellen können bis zu 20 Prozent der Stellen des Regionalplans, höchstens jedoch bis zu 2,0 Stellen für sozialpädagogische Arbeit eingesetzt werden.~~ (3) Der Regionalplan bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Stellenerrichtungen oder -veränderungen innerhalb des Regionalplans sind nur genehmigungspflichtig, wenn hierdurch die genehmigten Personal- und Sachkosten erhöht würden. (4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 des Gemeindepädagogengesetzes, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. **Höchstens 49 Prozent der Stellen können mit Absolventinnen und Absolventen anderer pädagogischer Berufe oder der Sozialen Arbeit auf Bachelor/ Master-Niveau oder mit Mitarbeitenden ohne Abschluss auf Bachelor/Master-Niveau besetzt werden. Die Besetzung von Stellen mit Mitarbeitenden ohne Ab-**

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
28 KDO5# zu zahlenden Entgeltgruppe und der nächstniedrigen gekürzt. 3 Sind gemäß § 8 Satz 3 Auflagen zur Aus- und Weiterbildung gemacht worden, wird die Zuweisung um 50 Prozent gekürzt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren der Kirchenverwaltung der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen erbracht wird.	**fe oder der Sozialen Arbeit auf Bachelor/ Master-Niveau oder mit Mitarbeitenden ohne Abschluss auf Bachelor/Master-Niveau besetzt werden. Die Besetzung von Stellen mit Mitarbeitenden ohne Abschluss auf Bachelor/Master-Niveau ist auf eine Stelle begrenzt. Sollen religionspädagogische Aufgaben übertragen werden, ist die Qualifikation vor Übertragung durch entsprechende Fortbildung nachzuweisen.**	**schluss auf Bachelor/Master-Niveau ist auf eine Stelle begrenzt. Sollen religionspädagogische Aufgaben übertragen werden, ist die Qualifikation vor Übertragung durch entsprechende Fortbildung nachzuweisen.**
§ 2 GpVO	**§ 2 GpVO**	**§ 2 GpVO**
(5) Zu den Aufgaben der Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten bzw. Stadtjugendreferentinnen und -referenten gehört insbesondere der Aufbau jugendpolitischer Strukturen, die Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls, die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Wahrnehmung der Funktion des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin der Evangelischen Jugend im Dekanat.	(5) Zu den Aufgaben der Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten bzw. Stadtjugendreferentinnen und -referenten gehört insbesondere der Aufbau jugendpolitischer Strukturen, die Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe, ~~die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls,~~ die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **~~und~~,** die Wahrnehmung der Funktion der **Geschäftsführung** der Evangelischen Jugend **und der bzw. des Präventionsbeauftragten** im Dekanat. **Die evangelische Arbeit verbindet religionspädagogische, jugendpolitische und seelsorgliche Aufgaben für und mit Kindern und Jugendli-**	(5)Zu den Aufgaben der Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten bzw. Stadtjugendreferentinnen und -referenten gehört insbesondere der Aufbau jugendpolitischer Strukturen, die Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe, ~~die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls,~~ die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **~~und~~,** die Wahrnehmung der Funktion der **Geschäftsführung** der Evangelischen Jugend **und der bzw. des Präventionsbeauftragten** im Dekanat. **Die evangelische Arbeit verbindet religionspädagogische, jugendpolitische und seelsorgliche Aufgaben für und mit Kindern und Jugendlichen auf Dekanatsebene.**

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	chen auf Dekanatsebene.	
§ 5 GpVO **Konzeption**	**§ 5 GpVO** **Konzeption**	**§ 5 GpVO** **Konzeption**
1 Die gemäß § 7 GpG7 durch das Dekanat zu erstellende Konzeption (Regionalplan) hat den gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat, seine Ausrichtung und die Personalentwicklung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst zu berücksichtigen. 2 Die Berufsfelder gemäß § 2 sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Sozialraumes angemessen vorzusehen. 3 Dabei sind regionale Schwerpunkte zu setzen (z. B. Jugendkirche, übergemeindliche Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und Konfirmandinnen und Konfirmanden).	1 Die gemäß § 7 GpG durch das Dekanat zu erstellende Konzeption (Regionalplan) hat den gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat, seine Ausrichtung und die Personalentwicklung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst **sowie den Nachbarschaftsraum** zu berücksichtigen. 2 Die Berufsfelder gemäß § 2 sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Sozialraumes angemessen vorzusehen. 3 Dabei sind regionale Schwerpunkte zu setzen (z. B. Jugendkirche, übergemeindliche Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und Konfirmandinnen und Konfirmanden).	1 Die gemäß § 7 GpG durch das Dekanat zu erstellende Konzeption (Regionalplan) hat den gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat, seine Ausrichtung und die Personalentwicklung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst **sowie die Nachbarschaftsräume** zu berücksichtigen. 2 Die Berufsfelder gemäß § 2 sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Sozialraumes angemessen vorzusehen. 3 Dabei sind regionale Schwerpunkte zu setzen (z. B. Jugendkirche, übergemeindliche Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und Konfirmandinnen und Konfirmanden).
§ 6 GpVO **Gemeindepädagogische Qualifikation**	~~**§ 6 GpVO**~~ ~~**Gemeindepädagogische Qualifikation**~~	~~**§ 6 GpVO**~~ ~~**Gemeindepädagogische Qualifikation**~~
(1) 1 Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG8 vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation ist mit dem Abschluss eines Studiums in Religionspädagogik (Diplom, Bachelor/Master) an von der EKHN anerkannten (Fach-) Hochschulen oder dem Abschluss eines Studiums in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik (Diplom, Bachelor/Master) und der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation gegeben. 2 Zur Ergänzung der gemeindepädago-	~~(1) 1 Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation ist mit dem Abschluss eines Studiums in Religionspädagogik (Diplom, Bachelor/Master) an von der EKHN anerkannten (Fach-) Hochschulen oder dem Abschluss eines Studiums in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik (Diplom, Bachelor/Master) und der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation gegeben. 2 Zur Ergänzung der gemeindepädagogischen Zu-~~	~~(1) 1 Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation ist mit dem Abschluss eines Studiums in Religionspädagogik (Diplom, Bachelor/Master) an von der EKHN anerkannten (Fach-) Hochschulen oder dem Abschluss eines Studiums in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik (Diplom, Bachelor/Master) und der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation gegeben. 2 Zur Ergänzung der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Modul 16 (Berufseinstiegsbegleitung) der Evangelischen Hochschule Darmstadt.~~

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
gischen Zusatzqualifikation besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Modul 16 (Berufseinstiegsbegleitung) der Evangelischen Hochschule Darmstadt.	~~satzqualifikation besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Modul 16 (Berufseinstiegsbegleitung) der Evangelischen Hochschule Darmstadt.~~	
(2) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt ebenfalls die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG9.	~~(2) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt ebenfalls die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG.~~	~~(2) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt ebenfalls die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG.~~
(3) 1 Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindepädagogengesetzes10 seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans oder eine zehnjährige Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans verbunden mit dem Nachweis einschlägiger Fortbildungen kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG11# ebenfalls erfüllen. 2 Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung.	~~(3) 1 Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindepädagogengesetzes seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans oder eine zehnjährige Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans verbunden mit dem Nachweis einschlägiger Fortbildungen kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG ebenfalls erfüllen. 2 Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung.~~	~~(3) 1 Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindepädagogengesetzes seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans oder eine zehnjährige Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans verbunden mit dem Nachweis einschlägiger Fortbildungen kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG ebenfalls erfüllen. 2 Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung.~~
(4) 1 Mitarbeitende mit Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik ohne gemeindepädagogische Zusatzqualifikation können diese berufsbegleitend erwerben. 2 Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Berufeinstiegsbegleitung. 3 Nach Abschluss ist die in § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG12	~~(4) 1 Mitarbeitende mit Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik ohne gemeindepädagogische Zusatzqualifikation können diese berufsbegleitend erwerben. 2 Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Berufeinstiegsbegleitung. 3 Nach Abschluss ist die in § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausge-~~	~~(4) 1 Mitarbeitende mit Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik ohne gemeindepädagogische Zusatzqualifikation können diese berufsbegleitend erwerben. 2 Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Berufeinstiegsbegleitung. 3 Nach Abschluss ist die in § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation gegeben.~~
		~~(5) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation kann darüber hinaus auch durch Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN nachgewiesen werden.~~

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation gegeben. (5) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG13 vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation kann darüber hinaus auch durch Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN nachgewiesen werden. (6) Die Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN setzt grundsätzlich folgende gemeindepädagogischen Qualifikationen voraus: 1. den Abschluss als Gemeindediakonin, Gemeindediakon, Diakonen oder Diakon an einer von der EKHN anerkannten kirchlichen Fachschule und 2. a. bei bestehenden Arbeitsverhältnissen die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG14# und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt), b. bei zu begründenden Arbeitsverhältnissen die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG15# und die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der ersten beiden Berufsjahre – Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum	~~setzte gemeindepädagogische Qualifikation gegeben.~~ ~~(5) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation kann darüber hinaus auch durch Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN nachgewiesen werden.~~ ~~(6) Die Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN setzt grundsätzlich folgende gemeindepädagogischen Qualifikationen voraus:~~ ~~1. den Abschluss als Gemeindediakonin, Gemeindediakon, Diakonen oder Diakon an einer von der EKHN anerkannten kirchlichen Fachschule und~~ ~~2.~~ ~~a. bei bestehenden Arbeitsverhältnissen die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt),~~ ~~b. bei zu begründenden Arbeitsverhältnissen die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der ersten beiden Berufsjahre – Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der	~~(6) Die Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN setzt grundsätzlich folgende gemeindepädagogischen Qualifikationen voraus:~~ ~~1. den Abschluss als Gemeindediakonin, Gemeindediakon, Diakonen oder Diakon an einer von der EKHN anerkannten kirchlichen Fachschule und~~ ~~2.~~ ~~a. bei bestehenden Arbeitsverhältnissen die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt),~~ ~~b. bei zu begründenden Arbeitsverhältnissen die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der ersten beiden Berufsjahre – Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt).~~ ~~(7)Die Feststellung nach § 4 Absatz 1 GpG erfolgt erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung.~~

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
an der Evangelischen Hochschule Darmstadt). (7) Die Feststellung nach § 4 Absatz 1 GpG16# erfolgt erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung.	~~Evangelischen Hochschule Darmstadt).~~ ~~(7)Die Feststellung nach § 4 Absatz 1 GpG erfolgt erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung.~~	
§ 7 GpVO **Kolloquium**	**~~§ 7 GpVO~~** **~~Kolloquium~~**	**~~§ 7 GpVO~~** **~~Kolloquium~~**
(1) Die Anmeldung zum Kolloquium hat bis zum 15. des der Prüfung vorausgehenden Monats bei der Kirchenverwaltung zu erfolgen. (2) Der Anmeldung für das Kolloquium sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. der Nachweis einer Qualifikation nach § 6 Absatz 6 Nummer 1, 3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung, 4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht). (3) Der Erfahrungsbericht besteht in der Regel aus vier Teilen: 1. Beschreibung des Tätigkeitsfeldes, 2. Planung, Durchführung und Auswertung einer Veranstaltung bzw. eines Projektes, 3. spezifische gemeindepädagogische Dimension der Tätigkeit/des Projektes – Bezug zu entspre-	~~(1) Die Anmeldung zum Kolloquium hat bis zum 15. des der Prüfung vorausgehenden Monats bei der Kirchenverwaltung zu erfolgen.~~ ~~(2) Der Anmeldung für das Kolloquium sind folgende Unterlagen beizufügen:~~ ~~1. ein tabellarischer Lebenslauf,~~ ~~2. der Nachweis einer Qualifikation nach § 6 Absatz 6 Nummer 1,~~ ~~3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung,~~ ~~4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht).~~ ~~(3) Der Erfahrungsbericht besteht in der Regel aus vier Teilen:~~ ~~1. Beschreibung des Tätigkeitsfeldes,~~ ~~2. Planung, Durchführung und Auswertung einer Veranstaltung bzw. eines Projektes,~~ ~~3. spezifische gemeindepädagogische Dimension der Tätigkeit/des Projektes – Bezug zu entsprechender Fachliteratur,~~	~~(1) Die Anmeldung zum Kolloquium hat bis zum 15. des der Prüfung vorausgehenden Monats bei der Kirchenverwaltung zu erfolgen.~~ ~~(2) Der Anmeldung für das Kolloquium sind folgende Unterlagen beizufügen:~~ ~~1. ein tabellarischer Lebenslauf,~~ ~~2. der Nachweis einer Qualifikation nach § 6 Absatz 6 Nummer 1,~~ ~~3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung,~~ ~~4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht).~~ ~~(3) Der Erfahrungsbericht besteht in der Regel aus vier Teilen:~~ ~~1. Beschreibung des Tätigkeitsfeldes,~~ ~~2. Planung, Durchführung und Auswertung einer Veranstaltung bzw. eines Projektes,~~ ~~3. spezifische gemeindepädagogische Dimension der Tätigkeit/des Projektes – Bezug zu entsprechender Fachliteratur,~~ ~~4. eigene Aspekte.~~

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
chender Fachliteratur, 4. eigene Aspekte. (4) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Kolloquiumsberichts sowie gegebenenfalls des Mentorenberichts. (5) Den Termin für das Kolloquium legt die Kirchenverwaltung in Absprache mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachgruppe Gemeindepädagogik/Diakonie der Evangelischen Hochschule Darmstadt fest. (6) 1 Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. 2 Ihr gehören an: 1. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, 2. ein Mitglied aus dem Lehrkörper des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Hochschule Darmstadt, 3. die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung. (7) 1 Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minu-	~~4. eigene Aspekte.~~ ~~(4) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Kolloquiumsberichts sowie gegebenenfalls des Mentorenberichts.~~ ~~(5) Den Termin für das Kolloquium legt die Kirchenverwaltung in Absprache mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachgruppe Gemeindepädagogik/Diakonie der Evangelischen Hochschule Darmstadt fest.~~ ~~(6) 1 Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. 2 Ihr gehören an:~~ ~~1. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,~~ ~~2. ein Mitglied aus dem Lehrkörper des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Hochschule Darmstadt,~~ ~~3. die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung.~~ ~~(7) 1 Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. 2 Das Prüfungsgespräch soll vom Erfahrungsbericht der Kandidatin oder des Kandida-~~	~~(4) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Kolloquiumsberichts sowie gegebenenfalls des Mentorenberichts.~~ ~~(5) Den Termin für das Kolloquium legt die Kirchenverwaltung in Absprache mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachgruppe Gemeindepädagogik/Diakonie der Evangelischen Hochschule Darmstadt fest.~~ ~~(6) 1 Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. 2 Ihr gehören an:~~ ~~1. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,~~ ~~2. ein Mitglied aus dem Lehrkörper des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Hochschule Darmstadt,~~ ~~3. die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung.~~ ~~(7) 1 Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. 2 Das Prüfungsgespräch soll vom Erfahrungsbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ausgehen. 3 Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. 4 Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. 5 Wird das Kolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres mög-~~

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
ten. 2 Das Prüfungsgespräch soll vom Erfahrungsbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ausgehen. 3 Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. 4 Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. 5 Wird das Kolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. 6 Das Arbeitsverhältnis kann entsprechend verlängert werden. 7 Wird das Kolloquium endgültig nicht bestanden oder nicht wiederholt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist, für die es eingegangen wurde.	~~ten ausgehen. 3 Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. 4 Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. 5 Wird das Kolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. 6 Das Arbeitsverhältnis kann entsprechend verlängert werden. 7 Wird das Kolloquium endgültig nicht bestanden oder nicht wiederholt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist, für die es eingegangen wurde.~~	~~lich. 6 Das Arbeitsverhältnis kann entsprechend verlängert werden. 7 Wird das Kolloquium endgültig nicht bestanden oder nicht wiederholt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist, für die es eingegangen wurde.~~
§ 8 GpVO **Anstellung nach § 4 Absatz 3 GpG**	**~~§ 8 GpVO~~** **~~Anstellung nach § 4 Absatz 3 GpG~~**	**~~§ 8 GpVO~~** **~~Anstellung nach § 4 Absatz 3 GpG~~**
1 Mitarbeitende können gemäß § 4 Absatz 3 GpG auf Stellen außerhalb des Regionalplans eingestellt werden. 2 Sie können ausnahmsweise auf den unbefristet dem Dekanat zugewiesenen Stellen des Regionalplans eingesetzt werden, wenn diese Stellen zuvor zweimal erfolglos ausgeschrieben wurden. 3 Die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung entscheidet über Auflagen zur Aus- und Weiterbildung. 4 Die Beschäftigung erfolgt bis zur Erfüllung der Auflagen befristet.	~~1 Mitarbeitende können gemäß § 4 Absatz 3 GpG17# auf Stellen außerhalb des Regionalplans eingestellt werden. 2 Sie können ausnahmsweise auf den unbefristet dem Dekanat zugewiesenen Stellen des Regionalplans eingesetzt werden, wenn diese Stellen zuvor zweimal erfolglos ausgeschrieben wurden. 3 Die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung entscheidet über Auflagen zur Aus- und Weiterbildung. 4 Die Beschäftigung erfolgt bis zur Erfüllung der Auflagen befristet.~~	~~1 Mitarbeitende können gemäß § 4 Absatz 3 GpG17# auf Stellen außerhalb des Regionalplans eingestellt werden. 2 Sie können ausnahmsweise auf den unbefristet dem Dekanat zugewiesenen Stellen des Regionalplans eingesetzt werden, wenn diese Stellen zuvor zweimal erfolglos ausgeschrieben wurden. 3 Die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung entscheidet über Auflagen zur Aus- und Weiterbildung. 4 Die Beschäftigung erfolgt bis zur Erfüllung der Auflagen befristet.~~

Geltendes Recht	**Entwurf der KL, Drs. 20/22 G**	**Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung**
§9 GPVO **Berufseinstiegsbegleitung**	**§ 9 GpVO** **Berufseinstiegsbegleitung**	**§ 9 GpVO** **Berufseinstiegsbegleitung**
(1) 1 Zur Teilnahme an den Kursen der Berufseinstiegsbegleitung beantragt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Anstellungsträger Arbeitsbefreiung. 2 Diese ist im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen.	(1) 1 Zur Teilnahme an den Kursen der Berufseinstiegsbegleitung **oder Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Verkündigungsteams** beantragt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Anstellungsträger Arbeitsbefreiung. 2 Diese ist im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen.	(1) 1 Zur Teilnahme an den Kursen der Berufseinstiegsbegleitung **oder Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Verkündigungsteams** beantragt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Anstellungsträger Arbeitsbefreiung. 2 Diese ist im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen.
(2) 1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen während der Teilnahme einen Arbeitstag im Monat zur Ausbildung verwenden. 2 Diese Tage sind bei der Festlegung des Dienstauftrags vom Anstellungsträger dafür freizuhalten und dienen insbesondere der Vorbereitung und Auswertung der Kurse, der Teilnahme an selbstorganisierten Lerngruppen, der Praxisberatung sowie soweit vorgesehen der Vorbereitung des Abschlusskolloquiums.	(2) 1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen während der Teilnahme einen Arbeitstag im Monat zur Ausbildung verwenden. 2 Diese Tage sind bei der Festlegung des Dienstauftrags vom Anstellungsträger dafür freizuhalten und dienen insbesondere der Vorbereitung und Auswertung der Kurse, der Teilnahme an selbstorganisierten Lerngruppen, der Praxisberatung sowie soweit vorgesehen der Vorbereitung des Abschlusskolloquiums.	(2) 1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen während der Teilnahme einen Arbeitstag im Monat zur Ausbildung verwenden. 2 Diese Tage sind bei der Festlegung des Dienstauftrags vom Anstellungsträger dafür freizuhalten und dienen insbesondere der Vorbereitung und Auswertung der Kurse, der Teilnahme an selbstorganisierten Lerngruppen, der Praxisberatung sowie soweit vorgesehen der Vorbereitung des Abschlusskolloquiums.
(3) 1 Die Einteilung der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit bleibt der Regelung zwischen Anstellungsträger und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter überlassen. 2 Dabei sind dienstliche Belange gebührend zu berücksichtigen.	(3) 1 Die Einteilung der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit bleibt der Regelung zwischen Anstellungsträger und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter überlassen. 2 Dabei sind dienstliche Belange gebührend zu berücksichtigen.	(3) 1 Die Einteilung der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit bleibt der Regelung zwischen Anstellungsträger und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter überlassen. 2 Dabei sind dienstliche Belange gebührend zu berücksichtigen.
(4) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub nach dem Personalförderungsgesetzes wird während der Dauer der Berufseinstiegsbegleitung auf diesen angerechnet.	(4) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub nach dem Personalförderungsgesetzes wird während der Dauer der Berufseinstiegsbegleitung auf diesen angerechnet.	(4) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub nach dem Personalförderungsgesetzes wird während der Dauer der Berufseinstiegsbegleitung auf diesen angerechnet.
Artikel 11	**Artikel 11**	**Artikel 11**

Geltendes Recht	**Entwurf der KL, Drs. 20/22 G**	**Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung**
Kirchenmusikverordnung	**Kirchenmusikverordnung**	**Kirchenmusikverordnung**
§ 2 KMusVO **Konzeption und Aufgabenverteilung**	**§ 2 KMusVO** **Konzeption und Aufgabenverteilung**	**§ 2 KMusVO** **Konzeption und Aufgabenverteilung**
(1) 1 Der Dekanatssynodalvorstand entwickelt unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Zentrums Verkündigung eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat unter Berücksichtigung des Bereichs Popularmusik. 2 Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat sowie in den Kirchengemeinden im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen festzulegen. (2) Eine A- und B-Kirchenmusikerin oder ein A- und B-Kirchenmusiker soll in nicht mehr als zwei Kirchengemeinden regelmäßig eingesetzt werden. (3) Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der A- und B-Kirchenmusikstellen in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand.	(1) 1 Der Dekanatssynodalvorstand entwickelt unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Zentrums Verkündigung eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat unter Berücksichtigung des Bereichs Popularmusik. 2 Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat sowie in den Kirchengemeinden im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen **oder Nachbarschaftsräumen** festzulegen. (2) Eine A- und B-Kirchenmusikerin oder ein A- und B-Kirchenmusiker soll in nicht mehr als zwei Kirchengemeinden **oder einem Nachbarschaftsraum** regelmäßig eingesetzt werden. (3) Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der A- und B-Kirchenmusikstellen in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand **bzw. dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums**.	(1) 1 Der Dekanatssynodalvorstand entwickelt unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Zentrums Verkündigung eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat unter Berücksichtigung des Bereichs Popularmusik. 2 Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat sowie in den Kirchengemeinden im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen **oder Nachbarschaftsräumen** festzulegen. (2) Eine A- und B-Kirchenmusikerin oder ein A- und B-Kirchenmusiker soll in nicht mehr als zwei Kirchengemeinden **oder einem Nachbarschaftsraum** regelmäßig eingesetzt werden. (3) Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der A- und B-Kirchenmusikstellen in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand **bzw. dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums**.
§ 11 **Fortbildung**	**§ 11** **Fortbildung**	**§ 11** **Fortbildung**
Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an Kirchenmusikkonventen und an Fortbildungsmaßnahmen des Dekanates, der Gesamtkirche oder der kirchenmusikalischen	Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an Kirchenmusikkonventen und an Fortbildungsmaßnahmen des Dekanates, der Gesamtkirche oder der kirchenmusikalischen	Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an Kirchenmusikkonventen und an Fortbildungsmaßnahmen des Dekanates, der Gesamtkirche oder der kirchenmusikalischen Werke und

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Werke und Verbände der EKHN (z. B. Posaunenwerk, Chorverband) teil.	Werke und Verbände der EKHN (z. B. Posaunenwerk, Chorverband) **sowie Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Verkündigungsteams** teil.	Verbände der EKHN (z. B. Posaunenwerk, Chorverband) **sowie Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Verkündigungsteams** teil.
Artikel 12	**Artikel 12**	**Artikel 12**
Änderung der Kandidatenordnung	**Änderung der Kandidatenordnung**	**Änderung der Kandidatenordnung**
§ 2 **Absatz 1a**	**§ 2** **Absatz 1a**	**§ 2** **Absatz 1a**
(1) 1 Die Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und der Pfarramtskandidaten dient dem Erwerb und der Vertiefung der für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten. 2 Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten sollen in dieser Zeit ihre Eignung zur Ausübung einer pfarramtlichen Tätigkeit erweisen. 3 Sie sollen daher in alle wichtigen Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer eingeführt werden und die Gelegenheit erhalten, in bestimmten Teilbereichen besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben	**(1a) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten werden zu Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter Anleitung des Theologischen Seminars und der Lehrpfarrerin bzw. des Lehrpfarrers beauftragt und in einem Gottesdienst eingeführt.**	**(1a) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten werden zu Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter Anleitung des Theologischen Seminars und der Lehrpfarrerin bzw. des Lehrpfarrers beauftragt und in einem Gottesdienst eingeführt.**
Artikel 13	**Artikel 13**	**Artikel 13**
Änderung der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare	**Änderung der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare**	**Änderung der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare**
§ 1 **Eintragung in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten**	~~**§ 1**~~ ~~**Eintragung in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten**~~	~~**§ 1**~~ ~~**Eintragung in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten**~~
Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung in	~~Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung in~~	~~Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung in ei-~~

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, oder der Absolvierung des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muss mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten beantragen. 2 Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.	~~einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, oder der Absolvierung des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes2# in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muss mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten beantragen. 2 Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.~~	~~ner Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, oder der Absolvierung des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes2# in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muss mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten beantragen. 2 Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.~~
§ 2 **Bewerbung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst**	**§ 2** **Bewerbung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst**	**§ 2** **Bewerbung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst**
(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des Vorbildungsgesetzes erfolgreich absolviert haben, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben. (2) 1 Bewerbungen können jeweils bis zum im Amtsblatt veröffentlichten Termin für den nächstfolgenden Aufnahmetermin erfolgen. 2 Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.	(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die die ~~Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des Vorbildungsgesetzes erfolgreich absolviert haben~~ **Voraussetzungen des § 7 des Vorbildungsgesetzes erfüllen**, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben. (2) Bewerbungen können jeweils bis zum im Amtsblatt veröffentlichten Termin für den nächstfolgenden Aufnahmetermin erfolgen. 2 ~~Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.~~	(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die die ~~Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des Vorbildungsgesetzes erfolgreich absolviert haben~~ **Voraussetzungen des § 7 des Vorbildungsgesetzes erfüllen**, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben. (2) Bewerbungen können jeweils bis zum im Amtsblatt veröffentlichten Termin für den nächstfolgenden Aufnahmetermin erfolgen. 2 ~~Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.~~
§ 3 **Aufnahmeseminar**	**§ 3** **Aufnahmeseminar**	**§ 3** **Aufnahmeseminar**
(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenom-	(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenom-	(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen ha-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
men haben, können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. (2) 1 Absolvierende des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes4# können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes5# ist zu beachten.	men haben, können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. (2) 1 Absolvierende des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes **und Personen nach § 7 Absatz 2a ~~und 2b~~ des Vorbildungsgesetzes** können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes ist zu beachten.	ben, können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. (2) 1 Absolvierende des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes **und Personen nach § 7 Absatz 2a ~~und 2b~~ des Vorbildungsgesetzes** können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes ist zu beachten.
§ 4 **Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst**	**§ 4** **Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst**	**§ 4** **Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst**
(1) Die Kirchenleitung entscheidet im Rahmen der jährlich von ihr festgelegten Ausbildungsplätze über die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst. (2) 1 Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt zu zwei jährlich im Amtsblatt veröffentlichten Terminen. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes6# ist zu beachten.	(1) Die Kirchenleitung entscheidet im Rahmen der ~~jährlich~~ von ihr festgelegten Ausbildungsplätze über die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst. (2) 1 Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt zu zwei jährlich im Amtsblatt veröffentlichten Terminen. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes ist zu beachten.	(1) Die Kirchenleitung entscheidet im Rahmen der ~~jährlich~~ von ihr festgelegten Ausbildungsplätze über die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst. (2) 1 Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt zu zwei jährlich im Amtsblatt veröffentlichten Terminen. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes ist zu beachten.
Artikel 14	**Artikel 14**	**Artikel 14**

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Rechtsverordnung zur Übernahme in den Pfarrdienst	**Rechtsverordnung zur Übernahme in den Pfarrdienst**	**Rechtsverordnung zur Übernahme in den Pfarrdienst**
§ 7 ÜPPVO Übernahme in den Probe- oder Pfarrdienst von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen	**§ 7 ÜPPVO** Übernahme in den Probe- oder Pfarrdienst von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen **oder Zuerkennung des Einzelbewerbungsrechts**	**§ 7 ÜPPVO** Übernahme in den Probe- oder Pfarrdienst von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen **oder Zuerkennung des Einzelbewerbungsrechts**
(1) 1 Soweit die festgesetzte Zahl der Einstellungsplätze nicht ausgeschöpft ist, können sich Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Kirchen, zu Stichtagen um die Übernahme in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben. 2 Die Stichtage werden im Amtsblatt bekannt gegeben. (2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten: 1. ein Bewerbungsschreiben, 2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild, 3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen, 4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise, 5. Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte, inkl. Ausbildungsberichte. (3) Liegen mehr Bewerbungen als Einstellungsplätze vor, entscheidet die Kirchenleitung über die Einladung zum Sonder-Übernahmeseminar.	(1) 1 Soweit die festgesetzte Zahl der Einstellungsplätze nicht ausgeschöpft ist, können sich Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Kirchen, ~~zu Stichtagen~~ um die Übernahme in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben. 2 ~~Die Stichtage werden im Amtsblatt bekannt gegeben.~~ (2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten: 1. ein Bewerbungsschreiben, 2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild, 3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen, 4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise, 5. Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte, inkl. Ausbildungsberichte. (3) Liegen mehr Bewerbungen als Einstellungsplätze vor, entscheidet die Kirchenleitung über die Einladung zum Sonder-Übernahmeseminar. **(4) Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen kann durch die Kirchenleitung das Recht auf Bewerbung auf eine konkrete Stelle**	(1) 1 Soweit die festgesetzte Zahl der Einstellungsplätze nicht ausgeschöpft ist, können sich Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Kirchen, ~~zu Stichtagen~~ um die Übernahme in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben. 2 ~~Die Stichtage werden im Amtsblatt bekannt gegeben.~~ (2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten: 1. ein Bewerbungsschreiben, 2. ein ausführlicher Lebenslauf ~~mit einem Lichtbild~~, 3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen, 4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise, 5. Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte, inkl. Ausbildungsberichte. (3) Liegen mehr Bewerbungen als Einstellungsplätze vor, entscheidet die Kirchenleitung über die Einladung zum Sonder-Übernahmeseminar. **(4) Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen kann durch die Kirchenleitung das Recht**

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	zugesprochen werden. Voraussetzung ist ein positives Votum der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans und einer Pröpstin oder eines Propstes nach einem strukturierten Interview, das erkennen lässt, dass die persönliche Eignung gegeben ist. Die Übernahme erfolgt im Rahmen einer Beurlaubung nach § 68 ff Pfarrdienstgesetzes der EKD.	**auf Bewerbung auf eine konkrete Stelle zugesprochen werden. Voraussetzung ist ein positives Votum der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans und einer Pröpstin oder eines Propstes nach einem strukturierten Interview, das erkennen lässt, dass die persönliche Eignung gegeben ist. Die Übernahme <u>für Bewerberinnen und Bewerber aus einer Gliedkirche der EKD</u> erfolgt im Rahmen einer Beurlaubung nach § 68 ff des Pfarrdienstgesetzes der EKD.**
Artikel 15	**Artikel 15**	**Artikel 15**
Pfarrdienstwohnungsverordnung	**Pfarrdienstwohnungsverordnung**	**Pfarrdienstwohnungsverordnung**
§ 21 PfDWVO Amtszimmer	**§ 21 PfDWVO Amtszimmer**	**§ 21 PfDWVO Amtszimmer**
(1) 1 Die im pfarramtlichen Dienst einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf die Zuweisung eines Amtszimmers. 2 Pfarrerinnen und Pfarrern, denen eine übergemeindliche Aufgabe übertragen ist, kann aus zwingenden dienstlichen Gründen ein Amtszimmer zugewiesen werden. 3 Über die Notwendigkeit eines Amtszimmers entscheidet die Kirchenverwaltung.	(1) 1 **Die im pfarramtlichen Dienst einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer haben in der Regel Anspruch auf die Zuweisung eines Amtszimmers zur alleinigen Nutzung. Ausnahmsweise kann Pfarrerinnen und Pfarrern, die ihren Dienst im Rahmen einer gemeinsamen Pfarrdienstordnung oder innerhalb eines Nachbarschaftsraumes wahrnehmen, ein Amtszimmer gemeinsam zugewiesen werden. 2 Pfarrerinnen und Pfarrern, denen eine übergemeindliche Aufgabe übertragen ist, kann aus zwingenden dienstlichen Gründen ebenfalls ein Amtszimmer zugewiesen werden. 3 Über die Notwendigkeit eines Amtszimmers entscheidet die Kirchenverwaltung.**	(1) 1 **Die im pfarramtlichen Dienst einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer haben in der Regel Anspruch auf die Zuweisung eines Amtszimmers zur alleinigen Nutzung. ~~Ausnahmsweise~~ In begründeten Ausnahmefällen kann Pfarrerinnen und Pfarrern~~,~~ ~~die ihren Dienst im Rahmen einer gemeinsamen Pfarrdienstordnung oder innerhalb eines Nachbarschaftsraumes wahrnehmen,~~ ein gemeinsames Amtszimmer ~~gemeinsam~~ zugewiesen werden. 2 Pfarrerinnen und Pfarrern, denen eine übergemeindliche Aufgabe übertragen ist, kann aus zwingenden dienstlichen Gründen ebenfalls ein Amtszimmer zugewiesen werden. 3 Über die Notwendigkeit eines Amtszimmers entscheidet die Kirchenverwaltung.**
Artikel 16	**Artikel 16**	**Artikel 16**
Regelungen zum Religionsunterricht	**Regelungen zum Religionsunterricht**	**Regelungen zum Religionsunterricht**
	Änderung der Verordnung über die Erteilung	Änderung der Verordnung über die Erteilung von

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe.	nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe.
§ 1 Absatz 2	**§ 1 Absatz 2**	**§ 1 Absatz 2**
Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Gemeindedienst sind verpflichtet, unentgeltlich vier Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (Pflichtstunden). (3) Für Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit eingeschränktem Dienstauftrag verringert sich die Zahl auf zwei Wochenstunden. (5) Über den Einsatzort – auch außerhalb des eigenen Pfarrbereichs oder Dekanats – im Religionsunterricht entscheidet das Kirchliche Schulamt im Benehmen mit dem/der Dekan/in und dem/der Betroffenen.	Pfarrerinnen und Pfarrer und **Pfarrerinnen und Pfarrer** im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Gemeindedienst sind - **soweit der Dienstauftrag im Nachbarschaftsraum keine anderweitige Regelung vorsieht -** verpflichtet, unentgeltlich **zwei** Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (Pflichtstunden).	Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Gemeindedienst sind ~~- soweit der Dienstauftrag im Nachbarschaftsraum keine anderweitige Regelung vorsieht -~~ verpflichtet, ~~unentgeltlich~~ zwei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (Pflichtstunden). ~~(3) Für Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit eingeschränktem Dienstauftrag verringert sich die Zahl auf zwei Wochenstunden.~~ (5) Über den Einsatzort – auch außerhalb des eigenen **Nachbarschaftsraums** oder Dekanats – im Religionsunterricht entscheidet das Kirchliche Schulamt im Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin und dem oder der Betroffenen.
§ 2 Befreiung von Pflichtstunden	**§ 2** Befreiung von Pflichtstunden	**§ 2** Befreiung von Pflichtstunden
(1) 1 Die pflichtgemäße Erteilung von vier Wochenstunden Religionsunterricht kann bei Pfarrer/innen in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen auf Antrag befristet für ein Schuljahr herabgesetzt oder ausgesetzt werden (z. B. im	(1) 1 Die pflichtgemäße Erteilung von **zwei** Wochenstunden Religionsunterricht kann bei Pfarrer/innen in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen auf Antrag befristet für ein Schuljahr ~~herabgesetzt oder~~ ausgesetzt werden (z. B. im	(1) 1 Die pflichtgemäße Erteilung von **zwei** Wochenstunden Religionsunterricht kann bei Pfarrer/innen in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen auf Antrag befristet für ein Schuljahr ~~herabgesetzt oder~~ ausgesetzt werden (z. B. im Krank-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Krankheitsfall, bei der Übernahme der Leitung einer Diakoniestation, bei gesamtkirchlichen Beauftragungen mit erheblicher Arbeitsbelastung oder bei längerer Vakanzvertretung). 2 Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können nur im Krankheitsfall befreit werden. 3 Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines fachärztlichen Attestes erforderlich, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die Dienstfähigkeit eingeschränkt ist. 4 Nebenberufliche/nebenamtliche Tätigkeiten begründen in der Regel keine Befreiung von Pflichtstunden. 5 Über diesbezügliche Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung.	Krankheitsfall, bei der Übernahme der Leitung einer Diakoniestation, bei gesamtkirchlichen Beauftragungen mit erheblicher Arbeitsbelastung oder bei längerer Vakanzvertretung). 2 Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können nur im Krankheitsfall befreit werden. 3 Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines fachärztlichen Attestes erforderlich, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die Dienstfähigkeit eingeschränkt ist. 4 Nebenberufliche/nebenamtliche Tätigkeiten begründen in der Regel keine Befreiung von Pflichtstunden. 5 Über diesbezügliche Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung.	heitsfall, bei der Übernahme der Leitung einer Diakoniestation, bei gesamtkirchlichen Beauftragungen mit erheblicher Arbeitsbelastung oder bei längerer Vakanzvertretung). 2 Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können nur im Krankheitsfall befreit werden. 3 Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines fachärztlichen Attestes erforderlich, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die Dienstfähigkeit eingeschränkt ist. 4 Nebenberufliche/nebenamtliche Tätigkeiten begründen in der Regel keine Befreiung von Pflichtstunden. 5 Über diesbezügliche Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung.
(2) 1 Die Verpflichtung verringert sich auf zwei Wochenstunden vom Ablauf des Schulhalbjahres an, indem der/die Pfarrer/in das 55. Lebensjahr vollendet hat und entfällt mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem er/sie das 60. Lebensjahr vollendet hat. 2 Erteilt ein/eine Pfarrer/in ungeachtet dieser Vergünstigung weiter Unterricht, so erhält er/sie die Stundenvergütung, soweit diese vom Schulträger gezahlt wird.	(2) ~~1 Die Verpflichtung verringert sich auf zwei Wochenstunden vom Ablauf des Schulhalbjahres an, indem der/die Pfarrer/in das 55. Lebensjahr vollendet hat und entfällt mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem er/sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.~~ 2 Erteilt **eine Pfarrerin oder einen Pfarrer** ~~ungeachtet dieser Vergünstigung~~ weiter Unterricht**, ohne dazu verpflichtet zu sein**, so erhält er/sie die Stundenvergütung, soweit diese vom Schulträger gezahlt wird.	(2) ~~1 Die Verpflichtung verringert sich auf zwei Wochenstunden vom Ablauf des Schulhalbjahres an, indem der/die Pfarrer/in das 55. Lebensjahr vollendet hat und entfällt mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem er/sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.~~ 2 Erteilt **eine Pfarrerin oder einen Pfarrer** ~~ungeachtet dieser Vergünstigung~~ weiter Unterricht**, ohne dazu verpflichtet zu sein**, so erhält **sie oder er** die Stundenvergütung, soweit diese vom Schulträger gezahlt wird.
(4) Die Erteilung von vier bis höchstens acht Wochenstunden Religionsunterricht bedarf der Genehmigung.		~~(4) Die Erteilung von vier bis höchstens acht Wochenstunden Religionsunterricht bedarf der Genehmigung.~~
(5) 1 Anträge nach Absatz 1 oder 4 sind mit der Stellungnahme des Dekans / der Dekanin und des		

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Propstes / der Pröpstin an das zuständige Kirchliche Schulamt zu richten, das eine Entscheidung trifft.		(5) 1 Anträge nach Absatz 1 ~~oder 4~~ sind mit der Stellungnahme des Dekans / der Dekanin und des Propstes / der Pröpstin an das zuständige Kirchliche Schulamt zu richten, das eine Entscheidung trifft.
§ 3 **Umverteilung von Pflichtstunden**	**§ 3** **Umverteilung von Pflichtstunden**	**§ 3** **Umverteilung von Pflichtstunden**
(1) 1 Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eines Dekanats bzw. Nachbarschaftsbereiches können auf Antrag ihre Pflichtstunden einvernehmlich untereinander umverteilen. 2 Bei Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe darf die Mindeststundenzahl nicht unterschritten werden. 3 Wird von der Möglichkeit der Umverteilung Gebrauch gemacht, soll das Stundenmaß des/der einzelnen Pfarrers/in bzw. der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe acht Wochenstunden nicht überschreiten. 4 § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. 5 Im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in hat innerhalb der an der Umverteilung Beteiligten ein Ausgleich der dienstlichen Belastung durch Arbeitsentlastung bzw. Aufgabenzuweisung zu erfolgen. (2) Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind nicht verpflichtet, sich an der Umverteilung von Pflichtstunden zu beteiligen.	(1) 1 Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eines Dekanats bzw. Nachbarschafts**raumes** können auf Antrag ihre Pflichtstunden einvernehmlich untereinander umverteilen. 2 Bei Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe darf die Mindeststundenzahl nicht unterschritten werden. 3 Wird von der Möglichkeit der Umverteilung Gebrauch gemacht, soll das Stundenmaß des/der einzelnen Pfarrers/in bzw. der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe acht Wochenstunden nicht überschreiten. 4 § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. 5 Im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in hat innerhalb der an der Umverteilung Beteiligten ein Ausgleich der dienstlichen Belastung durch Arbeitsentlastung bzw. Aufgabenzuweisung zu erfolgen. (2) Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind nicht verpflichtet, sich an der Umverteilung von Pflichtstunden zu beteiligen. **(2a) In einem Nachbarschaftsraum kann in ei-**	(1) Pfarrerinnen und Pfarrer ~~im Pfarrdienstverhältnis auf Probe~~ eines ~~Dekanats bzw.~~ Nachbarschaftsraumes können auf Antrag ihre Pflichtstunden einvernehmlich untereinander umverteilen. Bei Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe darf die Mindeststundenzahl nicht unterschritten werden. 3 Wird von der Möglichkeit der Umverteilung Gebrauch gemacht, soll das Stundenmaß des/der einzelnen Pfarrers/in bzw. der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe acht Wochenstunden nicht überschreiten. ~~4 § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. 5 Im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in hat innerhalb der an der Umverteilung Beteiligten ein Ausgleich der dienstlichen Belastung durch Arbeitsentlastung bzw. Aufgabenzuweisung zu erfolgen.~~ (2) ~~Pfarrer/innen und Pfarrer/innen~~Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind nicht verpflichtet, sich an der Umverteilung von Pflichtstunden zu beteiligen.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	ner Dienstordnung auch festgelegt werden, dass ein Gemeindepädagoge oder eine Gemeindepädagogin die Pflichtstunden übernimmt.	(2a) In einem Nachbarschaftsraum kann in einer Dienstordnung auch festgelegt werden, dass eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge im Einvernehmen die Pflichtstunden übernimmt. (2b) Unterrichtet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst oder eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge aufgrund der Umverteilung in der Dienstordnung eines Dekanates oder Nachbarschaftsraumes im Umfang von mehr als vier Wochenstunden, ist ein Stellenwechsel in ein anderes Dekanat oder einen anderen Nachbarschaftsraum nur zum Ende des Schulhalbjahrs möglich.
(3) 1 Anträge sind jeweils für ein Schuljahr zu stellen. 2 § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.	(3) 1 Anträge sind jeweils für ein Schuljahr zu stellen. 2 § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.	~~(3) 1 Anträge sind jeweils für ein Schuljahr zu stellen. 2 § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.~~
§ 6 (3) 1 Soweit das Land Hessen gemäß den Bestimmungen des hessischen Reisekostengesetzes geringere Fahrkosten als nach kirchlichen Bestimmungen gewährt, wird auf Antrag die Differenz von der Kirchenverwaltung erstattet, wenn der Unterricht außerhalb der Kirchengemeinde erfolgt. 2 Für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil sind Reisekosten ausschließlich bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.		§ 6 (3) Soweit das Land Hessen gemäß den Bestimmungen des hessischen Reisekostengesetzes geringere Fahrkosten als nach kirchlichen Bestimmungen gewährt, wird auf Antrag die Differenz von der Kirchenverwaltung erstattet, wenn der Unterricht außerhalb **des Nachbarschaftsraumes** erfolgt. Für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil sind Reisekosten ausschließlich bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.
Artikel 17	**Artikel 17**	**Artikel 17**
Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von	**Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von**	**Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von**

Geltendes Recht	**Entwurf der KL, Drs. 20/22 G**	**Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung**
Pfarrdienstordnungen für gemeindliche und regionale Pfarrstellen (Pfarrdienstordnungs-VO)	**Pfarrdienstordnungen und Dienstordnungen**	**Pfarrdienstordnungen und Dienstordnungen**
§ 1 **Pfarrdienstordnung**	**§ 1** **Pfarrdienstordnung**	**§ 1** **Pfarrdienstordnung**
(1) 1 Für jede Kirchengemeinde ist unabhängig vom Dienstumfang der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer eine Pfarrdienstordnung aufzustellen. 2 Ist eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer in mehreren Kirchengemeinden eingesetzt oder kooperieren Kirchengemeinden, so sind die Pfarrdienstordnungen aufeinander abzustimmen. (2) Das jeweilige, von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellte Formular3# (Muster-Pfarrdienstordnung) beinhaltet die verbindlich zu regelnden Bestandteile einer Pfarrdienstordnung.	(1) 1 Für jede Kirchengemeinde ist unabhängig vom Dienstumfang der Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrdienstordnung aufzustellen. 2 Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in mehreren Kirchengemeinden oder auf einer regionalen Stelle eingesetzt oder kooperieren Kirchengemeinden, so sind die Pfarrdienstordnungen aufeinander abzustimmen. **Dies gilt nicht, wenn eine Dienstordnung für einen Nachbarschaftsraum aufgestellt wird.** (2) Das jeweilige, von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellte Formular (Muster-Pfarrdienstordnung) beinhaltet die verbindlich zu regelnden Bestandteile einer Pfarrdienstordnung.	(1) 1 Für jede Kirchengemeinde ist unabhängig vom Dienstumfang der Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrdienstordnung aufzustellen. 2 Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in mehreren Kirchengemeinden oder auf einer regionalen Stelle eingesetzt oder kooperieren Kirchengemeinden, so sind die Pfarrdienstordnungen aufeinander abzustimmen. **Dies gilt nicht, wenn eine Dienstordnung für einen Nachbarschaftsraum aufgestellt wird.** (2) Das jeweilige, von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellte Formular (Muster-Pfarrdienstordnung) beinhaltet die verbindlich zu regelnden Bestandteile einer Pfarrdienstordnung.
§ 2 **Verfahren der Aufstellung**	**§ 2** **Verfahren der Aufstellung**	**§ 2** **Verfahren der Aufstellung**
(1) Auf der Grundlage des von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellten Formulars (Muster-Pfarrdienstordnung) erarbeitet der Kirchenvorstand mit den zu beteiligenden Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern eine Pfarrdienstordnung. (2) Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen, sind alle Kirchenvorstände am Verfahren zu beteiligen.	(1) Auf der Grundlage des von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellten Formulars (Muster-Pfarrdienstordnung) erarbeitet der Kirchenvorstand **oder der jeweilige Dienstvorgesetzte** mit den zu beteiligenden Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrdienstordnung. (2) Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen, sind alle Kirchenvorstände **sowie die Fachberatung** am Verfahren zu beteiligen.	(1) Auf der Grundlage des von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellten Formulars (Muster-Pfarrdienstordnung) erarbeitet der Kirchenvorstand **oder der jeweilige Dienstvorgesetzte** mit den zu beteiligenden Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrdienstordnung. (2) Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen, sind alle Kirchenvorstände **sowie die Fachberatung** am Verfahren zu beteiligen.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
(3) Beschlossene Pfarrdienstordnungen legt der Kirchenvorstand dem zuständigen Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vor. (4) Ist ein Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Dekanatssynodalvorstand über eine Pfarrdienstordnung nicht herzustellen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. (5) Genehmigte Pfarrdienstordnungen legt der Dekanatssynodalvorstand der Kirchenverwaltung vor. (6) Pfarrdienstordnungen sind vorrangig zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes oder bei Veränderungen der Pfarrstelle oder ihrer Besetzung aufzustellen.	(3) Beschlossene Pfarrdienstordnungen legt der Kirchenvorstand dem zuständigen Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vor. (4) Ist ein Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Dekanatssynodalvorstand über eine Pfarrdienstordnung nicht herzustellen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. (5) Genehmigte Pfarrdienstordnungen legt der Dekanatssynodalvorstand der Kirchenverwaltung vor. (6) Pfarrdienstordnungen sind vorrangig zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes oder bei Veränderungen der Pfarrstelle oder ihrer Besetzung aufzustellen.	(3) Beschlossene Pfarrdienstordnungen legt der Kirchenvorstand dem zuständigen Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vor. (4) Ist ein Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Dekanatssynodalvorstand über eine Pfarrdienstordnung nicht herzustellen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. (5) Genehmigte Pfarrdienstordnungen legt der Dekanatssynodalvorstand der Kirchenverwaltung vor. (6) Pfarrdienstordnungen sind vorrangig zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes oder bei Veränderungen der Pfarrstelle oder ihrer Besetzung aufzustellen.
	§ 2 a Dienstordnung	**§ 2 a Dienstordnung**
	(1) Die Dienstordnung beschreibt die pfarramtlichen, pädagogischen und kirchenmusikalischen Aufgaben des Verkündigungsteams und bestimmt die Zuständigkeiten. Sie legt die Arbeitsweise fest. **(2) Die Dienstordnung wird mit dem jeweiligen Leitungsorgan unter Beteiligung des Dekanatssynodalvorstandes erstellt und vom Dekanatssynodalvorstand unter Federführung des oder der Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan beschlossen.** **(3) Bei der Erstellung kann im Einzelfall die Fachberatung beteiligt werden. Nach spätestens**	**(1) Die Dienstordnung beschreibt die pfarramtlichen, pädagogischen und kirchenmusikalischen Aufgaben des Verkündigungsteams und bestimmt die Zuständigkeiten. Sie legt die Arbeitsweise fest.** **(2) Die Dienstordnung wird mit dem jeweiligen Leitungsorgan unter Beteiligung des Dekanatssynodalvorstandes erstellt und vom Dekanatssynodalvorstand unter Federführung des oder der Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan beschlossen.** **(3) Bei der Erstellung kann im Einzelfall die Fachberatung beteiligt werden. Nach spätestens vier Jahren oder bei Personalwechsel ist die Dienstordnung zu überprüfen.**

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	vier Jahren oder bei Personalwechsel ist die Dienstordnung zu überprüfen.	
Artikel 18	**Artikel 18**	**Artikel 18**
VO zur Erteilung von Predigtaufträgen	**VO zur Erteilung von Predigtaufträgen**	**VO zur Erteilung von Predigtaufträgen**
§ 1 **Predigtauftrag**	**§ 1** **Predigtauftrag**	**§ 1** **Predigtauftrag**
(1) Die Kirchenleitung erteilt der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, den Pröpstinnen und Pröpsten, den theologischen Dezernentinnen und Dezernenten und den Dekaninnen und Dekanen für die Dauer der Amtsperiode personenbezogen einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde. (2) Dekaninnen und Dekane, die einen gemeindlichen Auftrag haben, erhalten keinen gesonderten Predigtauftrag, sondern nehmen diesen innerhalb ihres gemeindlichen Auftrags wahr. (3) 1 Je Kirchengemeinde soll nur ein Predigtauftrag erteilt werden. 2 Gehören zur Kirchengemeinde mehrere Gottesdienstorte, kann der Predigtauftrag auf einen Gottesdienstort beschränkt werden.	(1) Die Kirchenleitung erteilt der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, den Pröpstinnen und Pröpsten, den theologischen Dezernentinnen und Dezernenten und den Dekaninnen und Dekanen für die Dauer der Amtsperiode personenbezogen einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde **oder einem Nachbarschaftsraum**. (2) Dekaninnen und Dekane, die einen gemeindlichen Auftrag haben, erhalten keinen gesonderten Predigtauftrag, sondern nehmen diesen innerhalb ihres gemeindlichen Auftrags wahr. (3) 1 Je Kirchengemeinde **bzw. Nachbarschaftsraum** soll nur ein Predigtauftrag erteilt werden.	(1) Die Kirchenleitung erteilt der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, den Pröpstinnen und Pröpsten, den theologischen Dezernentinnen und Dezernenten und den Dekaninnen und Dekanen für die Dauer der Amtsperiode personenbezogen einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde **oder einem Nachbarschaftsraum**. (2) Dekaninnen und Dekane, die einen gemeindlichen Auftrag haben, erhalten keinen gesonderten Predigtauftrag, sondern nehmen diesen innerhalb ihres gemeindlichen Auftrags wahr. (3) 1 Je Kirchengemeinde **bzw. Nachbarschaftsraum** soll nur ein Predigtauftrag erteilt werden.
Artikel 19	**Artikel 19**	**Artikel 19**
Änderung der FEAVO	**Änderung der FEAVO**	**Änderung der FEAVO**
§ 2 **Fortbildungsprogramm**	**§ 2** **Fortbildungsprogramm**	**§ 2** **Fortbildungsprogramm**

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
(1) 1 Das Fortbildungsprogramm für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren besteht aus verpflichtenden Kursen zu den Themen Leitungskompetenz und Verwaltung. 2 Verpflichtend ist zudem die Teilnahme an einer Gruppensupervision. 3 Die Teilnahme an einem FEA-Kurs zum Thema Kindertagesstätten ist dann verpflichtend, wenn zur Kirchengemeinde der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eine Kindertagesstätte zählt und sie oder er mit Aufgaben diese betreffend betraut ist.	(1) **1 Das Fortbildungsprogramm für Pfarrerinnen und Pfarrer, in den ersten Amtsjahren wird von der Kirchenverwaltung festgelegt und ist verpflichtend wahrzunehmen.** 2 Verpflichtend ist zudem die Teilnahme an einer Gruppensupervision. 3 Die Teilnahme an einem FEA-Kurs zum Thema Kindertagesstätten ist dann verpflichtend, wenn zur Kirchengemeinde der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eine Kindertagesstätte zählt und sie oder er mit Aufgaben diese betreffend betraut ist.	(1) **1 Das Fortbildungsprogramm für Pfarrerinnen und Pfarrer, in den ersten Amtsjahren wird von der Kirchenverwaltung festgelegt und ist verpflichtend wahrzunehmen.** 2 Verpflichtend ist zudem die Teilnahme an einer Gruppensupervision. 3 Die Teilnahme an einem FEA-Kurs zum Thema Kindertagesstätten ist dann verpflichtend, wenn zur Kirchengemeinde der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eine Kindertagesstätte zählt und sie oder er mit Aufgaben diese betreffend betraut ist.
Artikel 20	**Artikel 20**	**Artikel 20**
	§ 3a Personalförderungsverordnung	**§ 3a Personalförderungsverordnung**
(1) 1 Die nach § 3 Abs. 5 des Personalförderungsgesetzes auf Antrag mögliche Anerkennung weiterer Veranstaltungen durch die Kirchenverwaltung und die Arbeitszentren im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit erfolgt nach den Kriterien des § 2 Abs. 2 bis 5. 2 Ein Anspruch auf Anerkennung einer Veranstaltung besteht nicht.	**(1a) Bestand bereits ein Dienstverhältnis von mindestens 10 Jahren zu einer anderen Gliedkirche der EKD, kann die Frist nach Satz 1 auf 5 Jahre verkürzt werden.**	(1) 1 Die nach § 3 Abs. 5 des Personalförderungsgesetzes auf Antrag mögliche Anerkennung weiterer Veranstaltungen durch die Kirchenverwaltung und die Arbeitszentren im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit erfolgt nach den Kriterien des § 2 Abs. 2 bis 5. **Bestand bereits ein Dienstverhältnis von mindestens 10 Jahren zu einer anderen Gliedkirche der EKD, kann die Frist auf 5 Jahre verkürzt werden.** Ein Anspruch auf Anerkennung einer Veranstaltung besteht nicht. *In Abs. 1 eingefügt*
Artikel 21	**Artikel 21**	**Artikel 21**

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrlO)	**Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrlO)**	**Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrlO)**
Abschnitt 1 Allgemeines	**Abschnitt 1 Allgemeines**	**Abschnitt 1 Allgemeines**
§ 1 PfUrlO Geltungsbereich	**§ 1 PfUrlO Geltungsbereich**	**§ 1 PfUrlO Geltungsbereich**
(1) Diese Verordnung gilt für den Urlaub, die dienstfreien Tage und die Abwesenheit vom Dienstort der Pfarrerinnen und Pfarrer einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe. (2) Für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst gelten die Vorschriften der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz für Lehrerinnen und Lehrer.	(1) Diese Verordnung **regelt** den Urlaub, die dienstfreien Tage und die Abwesenheit vom Dienstort der Pfarrerinnen und Pfarrer einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe. (2) Für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst gelten die Vorschriften der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz für Lehrerinnen und Lehrer. **Ihr Urlaub ist in der Regel durch die Schulferien abgegolten. Dies gilt nicht, soweit infolge dienstlicher Inanspruchnahme während der Schulferien die der Pfarrerin oder dem Pfarrer verbleibenden dienstfreien Tage hinter der Zahl der nach § 3 zustehenden Urlaubstage zurückbleiben.**	(1) Diese Verordnung **regelt** den Urlaub, die dienstfreien Tage und die Abwesenheit vom Dienstort der Pfarrerinnen und Pfarrer einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe. (2) Für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst gelten die Vorschriften der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz für Lehrerinnen und Lehrer. **Ihr Urlaub ist in der Regel durch die Schulferien abgegolten. Dies gilt nicht, soweit infolge dienstlicher Inanspruchnahme während der Schulferien die der Pfarrerin oder dem Pfarrer verbleibenden dienstfreien Tage hinter der Zahl der nach § 3 zustehenden Urlaubstage zurückbleiben.**
§ 2 PfUrlO Urlaubsanspruch und Urlaubsjahr	**§ 2 PfUrlO Urlaubsanspruch und Urlaubsjahr**	**§ 2 PfUrlO Urlaubsanspruch und Urlaubsjahr**
(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erholungsurlaub (§ 15 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz). (2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.	(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erholungsurlaub (**§ 53 PfDG.EKD**). (2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.	(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erholungsurlaub (**§ 53 PfDG.EKD**). (2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 3 PfUrlO Urlaubsdauer	**§ 3 PfUrlO Urlaubsdauer**	**§ 3 PfUrlO Urlaubsdauer**
(1) Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach dem Lebensjahr, das während des Urlaubsjahres	**(1) Der Erholungsurlaubsanspruch beträgt bei einem vollen Dienstverhältnis und einem auf**	**(1) Der Erholungsurlaubsanspruch beträgt bei einem vollen Dienstverhältnis und einem auf wö-**

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
vollendet wird, und beträgt bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 35 Kalendertage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 38 Kalendertage, bis zum vollendeten 50. Lebensjahr 44 Kalendertage, nach dem vollendeten 50. Lebensjahr 48 Kalendertage. (2)1 Bei Pfarrerinnen und Pfarrern in Teilbeschäftigung richtet sich die Dauer des Urlaubes nach Absatz 1. 2 Ist der regelmäßige Dienst nicht auf alle Wochentage verteilt oder auf einige Wochen im Monat beschränkt, vermindert sich die Zahl der Urlaubstage für jeden zusätzlichen dienstfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/365 des Urlaubs nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubes nach § 4. 3 Ein sich bei der Berechnung ergebender Bruchteil unter einem halben Tag bleibt unberücksichtigt, ein darüber hinaus gehender Bruchteil wird als voller Urlaubstag gerechnet.	**wöchentlich sieben Tage verteilten Dienst für das Urlaubsjahr 42 Arbeitstage.** **(2) 1 Bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis und der Verteilung des Dienstes auf weniger als sieben Wochentage werden für den Wochentag, an dem dienstplanmäßig Dienst zu leisten ist, pro Jahr sechs Urlaubstage angesetzt.** **2 Somit beträgt der jährliche Erholungsurlaubsanspruch** **bei einer 4-Tage-Woche 24 Arbeitstage,** **bei einer 3-Tage-Woche 18 Arbeitstage** **bei einer 2-Tage-Woche 12 Arbeitstage** **bei einer 1-Tage-Woche 6 Arbeitstage.** **3 Die Verteilung des Dienstes auf einzelne Wochentage ergibt sich aus der Dienstbeschreibung (§ 25 Absatz 3 PfDG.EKD). 4 Es werden als Urlaubstage nur diejenigen Kalendertage angerechnet, an denen in der entsprechenden Woche nach dem Dienstplan Dienst zu leisten ist. 5 Bei unterschiedlicher Verteilung des wöchentlichen Dienstes oder unterjährigem Wechsel oder bei Wechsel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitstage ist der Urlaubsanspruch entsprechend Satz 1 zu berechnen zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubes nach § 4. 3 Ein sich bei der Berechnung ergebender Bruchteil unter einem halben Tag bleibt unbe-**	**chentlich sieben Tage verteilten Dienst für das Urlaubsjahr 42 Arbeitstage.** **(2) 1 Bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis und der Verteilung des Dienstes auf weniger als sieben Wochentage werden für den Wochentag, an dem dienstplanmäßig Dienst zu leisten ist, pro Jahr sechs Urlaubstage angesetzt.** **2 Somit beträgt der jährliche Erholungsurlaubsanspruch** **bei einer 4-Tage-Woche 24 Arbeitstage,** **bei einer 3-Tage-Woche 18 Arbeitstage** **bei einer 2-Tage-Woche 12 Arbeitstage** **bei einer 1-Tage-Woche 6 Arbeitstage.** **3 Die Verteilung des Dienstes auf einzelne Wochentage ergibt sich aus der Dienstbeschreibung (§ 25 Absatz 3 PfDG.EKD). 4 Es werden als Urlaubstage nur diejenigen Kalendertage angerechnet, an denen in der entsprechenden Woche nach dem Dienstplan Dienst zu leisten ist. 5 Bei unterschiedlicher Verteilung des wöchentlichen Dienstes oder unterjährigem Wechsel oder bei Wechsel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitstage ist der Urlaubsanspruch entsprechend Satz 1 zu berechnen zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubes nach § 4. 3 Ein sich bei der Berechnung ergebender Bruchteil unter einem halben Tag bleibt unberücksichtigt, ein darüber hinaus gehender Bruchteil wird als voller Urlaubstag gerechnet.**

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	rücksichtigt, ein darüber hinaus gehender Bruchteil wird als voller Urlaubstag gerechnet. **(3) Für die Urlaubsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchenverwaltung, in den Zentren und in den weiteren gesamtkirchlichen Einrichtungen gelten die Vorschriften für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend.**	**(3) Für die Urlaubsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchenverwaltung, in den Zentren und in den weiteren gesamtkirchlichen Einrichtungen gelten die Vorschriften für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend.**
(3) Für die Urlaubsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchenverwaltung, in den Arbeitszentren und in den weiteren gesamtkirchlichen Einrichtungen gelten die Vorschriften für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend.		
§ 5 PfUrlO **Wartezeit und Teilurlaub**	**§ 5 PfUrlO** **Wartezeit und Teilurlaub**	**§ 5 PfUrlO** **Wartezeit und Teilurlaub**
(1) Der Urlaubsanspruch soll erst sechs Monate nach der Einstellung geltend gemacht werden. (2) Beginnt das Dienstverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat des Bestehens des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des Jahresurlaubs. (3) 1 Der Urlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Besoldung um ein Zwölftel gekürzt. 2 Haben Pfarrerinnen und Pfarrer den ihnen zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub bei Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. 3 Haben Pfarrerinnen und Pfarrer vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung mehr Urlaub erhalten, als ihnen zusteht, so ist der	(1) Der Urlaubsanspruch soll erst sechs Monate nach der Einstellung geltend gemacht werden. (2) Beginnt **oder endet** das Dienstverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat des Bestehens des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des Jahresurlaubs. (3) 1 Der Urlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Besoldung um ein Zwölftel gekürzt. 2 Haben Pfarrerinnen und Pfarrer den ihnen zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub bei Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. 3 Haben Pfarrerinnen und Pfarrer vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung mehr Urlaub erhalten, als ihnen zusteht, so ist der Urlaub, der	(1) Der Urlaubsanspruch soll erst sechs Monate nach der Einstellung geltend gemacht werden. (2) Beginnt **oder endet** das Dienstverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat des Bestehens des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des Jahresurlaubs. (3) 1 Der Urlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Besoldung um ein Zwölftel gekürzt. 2 Haben Pfarrerinnen und Pfarrer den ihnen zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub bei Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. 3 Haben Pfarrerinnen und Pfarrer vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung mehr Urlaub erhalten, als ihnen zusteht, so ist der Urlaub, der ihnen nach der Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden Urlaubsjahr zusteht, um die

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Urlaub, der ihnen nach der Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden Urlaubsjahr zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage zu kürzen. 4 Dies gilt nicht bei einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse. (4) Beginnt der Ruhestand oder der Wartestand in der ersten Hälfte des Jahres, beträgt der Urlaub die Hälfte des Jahresurlaubs. (5) Urlaub aufgrund eines anderen Beschäftigungsverhältnisses während des Jahres wird auf den Urlaub nach dieser Verordnung angerechnet. (6) Bruchteile von Tagen werden auf volle Tage aufgerundet.	ihnen nach der Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden Urlaubsjahr zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage zu kürzen. 4 Dies gilt nicht bei einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse. (4) **1 Endet der aktive Dienst vor** de**m** Ruhestand oder de**m** Wartestand in der ersten Hälfte des Jahres, beträgt der Urlaub die Hälfte des Jahresurlaubs. **2 Endet der aktive Dienst vor dem Ruhestand oder dem Wartestand in der zweiten Hälfte des Jahres, wird der volle Jahresurlaub gewährt.** (5) Urlaub aufgrund eines anderen Beschäftigungsverhältnisses während des Jahres wird auf den Urlaub nach dieser Verordnung angerechnet. (6) Bruchteile von Tagen werden auf volle Tage aufgerundet.	zu viel gewährten Urlaubstage zu kürzen. 4 Dies gilt nicht bei einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse. (4) **1 Endet der aktive Dienst vor** de**m** Ruhestand oder de**m** Wartestand in der ersten Hälfte des Jahres, beträgt der Urlaub die Hälfte des Jahresurlaubs. **2 Endet der aktive Dienst vor dem Ruhestand oder dem Wartestand in der zweiten Hälfte des Jahres, wird der volle Jahresurlaub gewährt.** (5) Urlaub aufgrund eines anderen Beschäftigungsverhältnisses während des Jahres wird auf den Urlaub nach dieser Verordnung angerechnet. (6) Bruchteile von Tagen werden auf volle Tage aufgerundet.
§ 7 PfUrlO **Urlaubsantritt und Verfall des Urlaubs**	**§ 7 PfUrlO** **Urlaubsantritt und Verfall des Urlaubs**	**§ 7 PfUrlO** **Urlaubsantritt und Verfall des Urlaubs**
(1) Der Urlaub muss spätestens bis zum 30. Juni des nächsten Jahres angetreten werden. (2) 1 Resturlaub aus dem Vorjahr verfällt, wenn er nicht gemäß Absatz 1 rechtzeitig angetreten worden ist. 2 In dienstlich begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag von der oder dem Dienstvorgesetzten bis zum 30. September verlängert werden.	(1) Der Urlaub muss spätestens bis zum 30. Juni des nächsten Jahres angetreten werden. (2) 1 Resturlaub aus dem Vorjahr verfällt, wenn er nicht gemäß Absatz 1 rechtzeitig angetreten worden ist. 2 In dienstlich begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag von der oder dem Dienstvorgesetzten bis zum 30. September verlängert werden. **(3) Ist der Erholungsurlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten worden, so verfällt er, wenn er nicht bis zum Ablauf der ersten**	(1) Der Urlaub muss spätestens bis zum 30. Juni des nächsten Jahres angetreten werden. (2) 1 Resturlaub aus dem Vorjahr verfällt, wenn er nicht gemäß Absatz 1 rechtzeitig angetreten worden ist. 2 In dienstlich begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag von der oder dem Dienstvorgesetzten bis zum 30. September verlängert werden. **(3) Ist der Erholungsurlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten worden, so verfällt er, wenn er nicht bis zum Ablauf der ersten drei Mo-**

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	drei Monate des zweiten auf das Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres angetreten worden ist. (4) Hat eine Pfarrerin vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes ihren Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann dieser nach Ende des Beschäftigungsverbotes im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Kalenderjahr genommen werden.	nate des zweiten auf das Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres angetreten worden ist. (4) Hat eine Pfarrerin vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes ihren Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann dieser nach Ende des Beschäftigungsverbotes im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Kalenderjahr genommen werden.
	§ 7a Finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub	§ 7a Finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub
	(1) Vor dem Eintritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand oder vor der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit nicht abgewickelter Erholungsurlaub ist im Rahmen des nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9) zu gewährleistenden Mindestjahresurlaubs von vier Wochen finanziell abzugelten, soweit er nicht nach § 7 Absatz 3 verfallen ist. (2) 1 Für das Urlaubsjahr, in dem der Eintritt bzw. die Versetzung in den Ruhestand oder die Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erfolgt, ist der zustehende Mindestjahresurlaub anteilig für die Zeit bis zum Ruhestand oder der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses zu ermitteln. 2 Bruchteile eines Tages sind in die Berechnung der finanziellen Abgeltung mit ein-	(1) Vor dem Eintritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand oder vor der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit nicht abgewickelter Erholungsurlaub ist im Rahmen des nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9) zu gewährleistenden Mindestjahresurlaubs von vier Wochen finanziell abzugelten, soweit er nicht nach § 7 Absatz 3 verfallen ist. (2) 1 Für das Urlaubsjahr, in dem der Eintritt bzw. die Versetzung in den Ruhestand oder die Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erfolgt, ist der zustehende Mindestjahresurlaub anteilig für die Zeit bis zum Ruhestand oder der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses zu ermitteln. 2 Bruchteile eines Tages sind in die Berechnung der finanziellen Abgeltung mit einzubeziehen. (3) In dem betreffenden Urlaubsjahr bereits ab-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	zubeziehen. **(3) In dem betreffenden Urlaubsjahr bereits abgewickelter Erholungsurlaub, einschließlich eines Zusatzurlaubs nach § 4, ist auf den Mindestjahresurlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.** **(4) 1 Die Höhe einer nach Absatz 1 zustehenden Abgeltung bemisst sich nach der Summe der in den letzten drei Monaten vor dem Eintritt in den Ruhestand zustehenden Besoldung. 2 Für die Berechnung wird dabei ein Dreizehntel dieser Summe durch die Anzahl der individuellen wöchentlichen Arbeitstage geteilt und mit der Zahl der abzugeltenden Urlaubstage vervielfacht.**	**gewickelter Erholungsurlaub, einschließlich eines Zusatzurlaubs nach § 4, ist auf den Mindestjahresurlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.** **(4) 1 Die Höhe einer nach Absatz 1 zustehenden Abgeltung bemisst sich nach der Summe der in den letzten drei Monaten vor dem Eintritt in den Ruhestand zustehenden Besoldung. 2 Für die Berechnung wird dabei ein Dreizehntel dieser Summe durch die Anzahl der individuellen wöchentlichen Arbeitstage geteilt und mit der Zahl der abzugeltenden Urlaubstage vervielfacht.**
§ 8 PfUrlO **Urlaubsvertretung**	**§ 8 PfUrlO** **Urlaubsvertretung**	**§ 8 PfUrlO** **Urlaubsvertretung**
(1) Der Urlaub darf nur erteilt und angetreten werden, wenn eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist. (2) 1 Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur gegenseitigen Vertretung verpflichtet (§ 14 Pfarrdienstgesetz2#). 2 Sie haben rechtzeitig für ihre Urlaubsvertretung zu sorgen. (3) Die Dekanin oder der Dekan erstellt nach Absprache in der Dekanatskonferenz, möglichst zum Jahresbeginn, einen Urlaubs- und Vertretungsplan für das Dekanat.	(1) Der Urlaub darf nur erteilt und angetreten werden, wenn eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist. **Diese erstreckt sich auch auf die Erteilung von Religionsunterricht.** (2) 1 Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur gegenseitigen Vertretung verpflichtet (§ 25 PfDG.EKD). 2 Sie haben rechtzeitig für ihre Urlaubsvertretung zu sorgen. (3) Die Dekanin oder der Dekan erstellt nach Absprache in der Dekanatskonferenz, möglichst zum Jahresbeginn, einen Urlaubs- und Vertretungsplan für das Dekanat.	(1) Der Urlaub darf nur erteilt und angetreten werden, wenn eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist. ~~**Diese erstreckt sich auch auf die Erteilung von Religionsunterricht.**~~ (2) 1 Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur gegenseitigen Vertretung verpflichtet (§ 25 PfDG.EKD). 2 Sie haben rechtzeitig für ihre Urlaubsvertretung zu sorgen. (3) Die Dekanin oder der Dekan erstellt nach Absprache in der Dekanatskonferenz, möglichst zum Jahresbeginn, einen Urlaubs- und Vertretungsplan für das Dekanat.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
§ 19 PfUrlO Dienstfreier Wochentag (§ 52 PfDG.EKD)	**§ 19 PfUrlO Dienstfreier Wochentag (§ 52 PfDG.EKD)**	**§ 19 PfUrlO Dienstfreier Wochentag (§ 52 PfDG.EKD)**
(1) 1 Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer am Sonntag Dienst hat, soll sie oder er einen Werktag der folgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei halten. 2 Dies gilt nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren regelmäßiger Dienst auf fünf Arbeitstage in der Woche beschränkt ist. 3 Wer am Heiligen Abend und an beiden Weihnachtsfeiertagen oder am Karfreitag und an beiden Osterfeiertagen jeweils täglich Gottesdienst gehalten hat, soll zwei Werktage der folgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen freihalten. 4 Dienstfreie Werktage können nur um vier Wochen verschoben werden, andernfalls verfallen sie.	(1) 1 Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer am Sonntag Dienst hat, soll sie oder er einen Werktag der folgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei halten. 2 Dies gilt nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren regelmäßiger Dienst auf fünf Arbeitstage in der Woche beschränkt ist. 3 Wer am Heiligen Abend und an beiden Weihnachtsfeiertagen oder am Karfreitag und an beiden Osterfeiertagen jeweils täglich Gottesdienst gehalten hat, soll zwei Werktage der folgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen freihalten. 4 Dienstfreie Werktage können nur um **sechs** Wochen verschoben werden, andernfalls verfallen sie.	(1) 1 Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer am Sonntag Dienst hat, soll sie oder er einen Werktag der folgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei halten. 2 Dies gilt nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren regelmäßiger Dienst auf fünf Arbeitstage in der Woche beschränkt ist. 3 Wer am Heiligen Abend und an beiden Weihnachtsfeiertagen oder am Karfreitag und an beiden Osterfeiertagen jeweils täglich Gottesdienst gehalten hat, soll zwei Werktage der folgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen freihalten. 4 Dienstfreie Werktage können nur um **sechs** Wochen verschoben werden, andernfalls verfallen sie.
§ 21 PfUrlO Dienstfreie Tage und Erholungsurlaub	**§ 21 PfUrlO Dienstfreie Tage und Erholungsurlaub**	**§ 21 PfUrlO Dienstfreie Tage und Erholungsurlaub**
Dienstfreie Tage (§§ 19 und 20) können mit dem Beginn eines Erholungsurlaubs verbunden werden.	Dienstfreie Tage (§§ 19 und 20) können mit dem **Erholungsurlaub verbunden werden**.	Dienstfreie Tage (§§ 19 und 20) können mit dem **Erholungsurlaub verbunden werden**.
Abschnitt 5 Schlussbestimmungen	**Abschnitt 5 Schlussbestimmungen**	**Abschnitt 5 Schlussbestimmungen**
§ 22 PfUrlO Zuständigkeit für die Urlaubserteilung	**§ 22 PfUrlO Zuständigkeit für die Urlaubserteilung**	**§ 22 PfUrlO Zuständigkeit für die Urlaubserteilung**
Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter im Sinne dieser Rechtsverordnung ist, ergibt sich aus den Bestimmungen der Kirchenordnung, gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Beschlüssen der Kirchenleitung.	~~**Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter im Sinne dieser Rechtsverordnung ist, ergibt sich aus den Bestimmungen der Kirchenordnung oder den kirchengesetzlichen Regelungen sowie aus Verordnungen und Be-**~~	~~**Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter im Sinne dieser Rechtsverordnung ist, ergibt sich aus den Bestimmungen der Kirchenordnung oder den kirchengesetzlichen Regelungen sowie aus Verordnungen und Beschlüssen der Kirchenlei-**~~

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	~~**schlüssen der Kirchenleitung.**~~ **Zuständig für die Erteilung ist die oder der Dienstvorgesetzte.**	~~**tung.**~~ **Zuständig für die Erteilung ist die oder der Dienstvorgesetzte.**
	§ 23a PfUrlO Übergangsregelung	**§ 23a PfUrlO Übergangsregelung**
	(1) Vor dem 1. Januar 1982 geborene Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten bei vollem Dienst weiterhin 44 Arbeitstage Erholungsurlaub. (2) Vor dem 1. Januar 1972 geborene Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten bei vollem Dienst weiterhin 48 Arbeitstage Erholungsurlaub. (3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 ist bei einer Verteilung des Dienstes auf weniger als sieben Tage, entsprechend der Regelung des § 3 Absatz 2, umzurechnen.	**(1) Vor dem 1. Januar 1982 geborene Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten bei vollem Dienst weiterhin 44 Arbeitstage Erholungsurlaub. (2) Vor dem 1. Januar 1972 geborene Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten bei vollem Dienst weiterhin 48 Arbeitstage Erholungsurlaub. (3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 ist bei einer Verteilung des Dienstes auf weniger als sieben Tage, entsprechend der Regelung des § 3 Absatz 2, umzurechnen.**
Artikel 22	**Artikel 22**	**Artikel 22**
Kirchenbuchordnung	**Kirchenbuchordnung**	**Kirchenbuchordnung**
§ 3 Kirchenbuchordnung Zuständigkeit	**§ 3 Kirchenbuchordnung Zuständigkeit**	**§ 3 Kirchenbuchordnung Zuständigkeit**
(1) 1 Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden oder anderen kirchenbuchführenden Stellen von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder vom zuständigen Kirchenbuchführer geführt. 2 Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann mit Genehmigung der Kirchenverwaltung einer	(1) 1 Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden oder anderen kirchenbuchführenden Stellen von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder vom zuständigen Kirchenbuchführer geführt. 2 Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann mit Genehmigung der Kirchenverwaltung einer gemein-	(1) 1 Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden oder anderen kirchenbuchführenden Stellen von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder vom zuständigen Kirchenbuchführer geführt. 2 Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann mit Genehmigung der Kirchenverwaltung einer gemeinsamen Stelle übertragen

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
gemeinsamen Stelle übertragen werden.	samen Stelle übertragen werden. **In einem Nachbarschaftsraum wird die Zuständigkeit in der Dienstordnung festgelegt.**	werden. **In einem Nachbarschaftsraum wird die Zuständigkeit in der Dienstordnung festgelegt.**
Artikel 23	**Artikel 23**	**Artikel 23**
	Übergangsregelung	**Übergangsregelung**
	§ 1 **Gemeindepädagogischer Dienst**	**§ 1** **Gemeindepädagogischer Dienst**
	(1) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes. (2) Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindepädagogengesetzes 2014 seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans oder eine zehnjährige Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans verbunden mit dem Nachweis einschlägiger Fortbildungen kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes ebenfalls erfüllen. Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung. (3) Anträge auf Anerkennung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes sind bis zum 31. Oktober 2024 zu stellen.	(1) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes. (2) Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindepädagogengesetzes 2014 seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans oder eine zehnjährige Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans verbunden mit dem Nachweis einschlägiger Fortbildungen kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes ebenfalls erfüllen. Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung. (3) Anträge auf Anerkennung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes sind bis zum 31. Oktober 2024 zu stellen.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	§ 2 **Stellvertretende Dekaninnen und Dekane**	**§ 2** **Stellvertretende Dekaninnen und Dekane**
	(1) Wird bis zum 31. Dezember 2029 die nach § 3 Absatz 2 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung festgesetzte Zahl der Kirchenmitglieder unterschritten, so bleibt dies unberücksichtigt. Das Amt der bzw. des stellvertretenden Dekanin oder Dekans wird in der Regel für sechs Jahre übertragen. Wurden die vorgesehenen Mitgliederzahlen unterschritten, erfolgt die Übertragung längstens bis zum 31. Dezember 2029. (2) Im Fall der Besetzung in den Jahren 2022 und 2023 ist eine Verlängerung des Auftrages bis zum 31. Dezember 2029 möglich. Die Entscheidung trifft der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.	(1) Wird bis zum 31. Dezember 2029 die nach § 3 Absatz 2 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung festgesetzte Zahl der Kirchenmitglieder unterschritten, so bleibt dies unberücksichtigt. Das Amt der bzw. des stellvertretenden Dekanin oder Dekans wird in der Regel für sechs Jahre übertragen. Wurden die vorgesehenen Mitgliederzahlen unterschritten, erfolgt die Übertragung längstens bis zum 31. Dezember 2029. (2) Im Fall der Besetzung in den Jahren 2022 und 2023 ist eine Verlängerung des Auftrages bis zum 31. Dezember 2029 möglich. Die Entscheidung trifft der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.
	Artikel 24	**Artikel 24**
	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
	(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft: **1. das Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Bemessung der Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024 vom 1. Dezember 2017 (ABl.**	**(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:** **6. das Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Bemessung der Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024 vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S.**

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	2017 S. 279), **2. die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 18. Juni 2019 (ABl. 2019 S. 445),** **3. die Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen vom 23. Januar 2018 (ABl. 2018 S. 43),** **4. die Richtlinien zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrstellen zur Verwaltung vom 2. Februar 1993 (ABl. 1993 S. 38), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370),** **5. die Richtlinien zur Pfarrstellenbesetzung bei der Umwandlung von gemeindlichen Pfarrstellen zur Verwaltung in Pfarrstellen vom 6. Juli 1993 (ABl. 1993 S. 109), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370).** **(2) Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.** **(3) Artikel 21 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.** **(4) Artikel 23 § 1 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.**	**279),** **7. die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 18. Juni 2019 (ABl. 2019 S. 445),** **8. die Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen vom 23. Januar 2018 (ABl. 2018 S. 43),** **9. die Richtlinien zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrstellen zur Verwaltung vom 2. Februar 1993 (ABl. 1993 S. 38), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370),** **10. die Richtlinien zur Pfarrstellenbesetzung bei der Umwandlung von gemeindlichen Pfarrstellen zur Verwaltung in Pfarrstellen vom 6. Juli 1993 (ABl. 1993 S. 109), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370).** **(2) Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.** **(3) Artikel 21 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.** **(4) Artikel 23 § 1 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.**

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 49/22 G**

E N T W U R F E I N E S

K I R C H E N G E S E T Z E S

über die Feststellung des Haushaltsplans

der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

für das Haushaltsjahr 2023

mit

G E S A M T B U D G E T,

S T E L L E N P L A N

U N D

A N L A G E N

Inhalt

		Seite
A. Ergebnishaushalt		1
I.	Erträge nach Arten	2
1.	Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	2
2.	Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	2 und 6
3.	Zuschüsse von Dritten	7
4.	Kollekten und Spenden	7
6.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	7
7.	Sonstige ordentliche Erträge	7
17.	Finanzerträge	8
II.	Aufwendungen nach Arten	8
9.	Personalaufwendungen	9
10.	Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	15
11.	Zuschüsse an Dritte	16
12.	Sach- und Dienstaufwendungen	17
13.	Abschreibungen und Wertkorrekturen	17
14.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	17
18.	Finanzaufwendungen	17
III.	Rücklagen	
27.	Zuführung an Rücklagen	18
28.	Entnahmen aus Rücklagen	18
IV.	Mittelfristige Ergebnisplanung und Haushaltsausgleich	20
V.	Vorgabe und Umsetzung von Einsparungen	22
VI.	Überblick Eckwerte / Jahres- und Bilanzergebnis	22
B. Investitions- und Finanzierungshaushalt		23
C. Kapitalflussrechnung (Planung)		26
D. Budgetentwurf 2023, Budgetstruktur und Stellenentwicklung nach Budgetbereichen		
I.	Budgetstruktur	28
II.	Wesentliche Veränderungen im Ergebnishaushalt 2023 nach Budgetbereichen	28
III.	Stellenentwicklung der Budgetbereiche	33
E. Haushaltsbuch und Nachhaltigkeit		41
Bilanz zum 31. Dezember 2019 (vorläufig)		45
Rückstellungen zum 31. Dezember 2019 (vorläufig)		46
Verpflichtungsermächtigungen		47
Haushaltsgesetz einschl. Erläuterungen		49

Inhalt

Seite

Budgetbereiche:

1 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene 59
2 Handlungsfeld Verkündigung (einschl. Zentrum)
2.1 Handlungsfeld Verkündigung 89
2.2 Zentrum Verkündigung 103
3 Handlungsfeld Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)
3.1 Handlungsfeld Seelsorge 114
3.2 Zentrum Seelsorge und Beratung 137
4 Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)
4.1 Handlungsfeld Bildung 149
4.2 Zentrum Bildung 179
4.3 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser einschl. Ev. Studierendenwohnheime 194
5 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste (einschl. Zentrum)
5.1 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste 201
5.2 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung 216
6 Handlungsfeld Mission und Ökumene (einschl. Zentrum)
6.1 Handlungsfeld Mission und Ökumene 236
6.2 Zentrum Oekumene 254
7 Theologische Ausbildung 268
8 Gesamtkirchliche Dienstleistungen
8.1 Leitung einschl. allgemeiner Erläuterungen zum Budgetbereich 8 285
8.2 Kirchenverwaltung Stabsbereiche 292
8.3 Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv 308
8.4 Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige 315
8.5 sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit 333
8.6 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung 344
8.7 Ausbildung, Studium, Integrationsarbeitsplätze, Anschlussbeschäftigung Ausbildung 364
9 Öffentlichkeitsarbeit 367
10 Zentrales Gebäudemanagement 380
11 Synode 383
12 Kirchenleitung 388
13 Rechnungsprüfungsamt 393
14 Allgemeines Finanzwesen 398

Anlage 1 Wirtschaftspläne

1.1 Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau 426
1.2 Evangelische Jugendbildungsstätte Kloster Höchst 435
1.3 Evangelische Jugendburg Hohensolms 439
1.4 Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain 442
1.5 Tagungsstätte im Theologischen Seminar Herborn 445
1.6 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision 448
1.7 BgA im Zentrum Verkündigung 453
1.8 Propst Ernst zur Nieden-Siftung 455
1.9 Hermann Schlegel-Stiftung 456
1.10 Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung 457
1.11 Stiftung "Bekennen und Versöhnen" des Evangelischen Bundes 458
1.12 Hildegard und Karl Bär-Stiftung 459
1.13 Stiftung Gemeinde im Aufbruch 460
1.14 Scio-Siftung für Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte am Helmut-Hild-Haus der EKHN 462
1.15 Hans und Maria Kreiling-Stiftung 463
1.16 Kinder- und Jugendstiftung 464
1.17 Posaunenwerk 466
1.18 Chorverband 468
1.19 Philipp Reich Chorstiftung 470

Anlage 2 Mittelfristige Ergebnisprojektion bis 2026 471

A. Ergebnishaushalt - Mandant 900010001 Gesamtkirche (ohne Wirtschaftspläne)

Ergebnishaushalt		Ansatz 2022 EUR	Entwurf 2023 EUR	mehr / weniger EUR	Erläuterungen
1.	Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	47.526.201	50.469.830	2.943.629	Seite 2
2.	Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	530.729.340	544.575.115	13.845.775	Seite 2 und 6
3.	Zuschüsse von Dritten	16.845.480	17.071.694	226.214	Seite 7
4.	Kollekten und Spenden	866.130	409.940	-456.190	Seite 7
6.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	61.355	70.725	9.370	Seite 7
7.	Sonstige ordentliche Erträge	23.568.278	21.302.921	-2.265.357	Seite 7
8.	**Summe der ordentlichen Erträge**	**619.596.784**	**633.900.225**	**14.303.441**	
9.	Personalaufwendungen	-326.603.253	-325.459.418	1.143.835	Seite 9
	dar.: Zuführung an Pensions- und Beihilferückstellungen	-70.000.000	-63.000.000	7.000.000	Seite 12
10.	Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-344.740.459	-348.334.462	-3.594.003	Seite 15
11.	Zuschüsse an Dritte	-2.672.200	-2.727.006	-54.806	Seite 16
12.	Sach- und Dienstaufwendungen	-22.886.975	-28.518.709	-5.631.734	Seite 17
13.	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3.849.095	-3.254.689	594.406	Seite 17
14.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.463.731	-12.412.311	-3.948.580	Seite 17
15.	**Summe der ordentlichen Aufwendungen**	**-709.215.713**	**-720.706.595**	**-11.490.882**	
16.	**Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit**	**-89.618.929**	**-86.806.370**	**2.812.559**	
17.	Finanzerträge	31.062.300	37.105.111	6.042.811	Seite 8
18.	Finanzaufwendungen	-970.015	-726.554	243.461	Seite 17
19.	**Finanzergebnis**	**30.092.285**	**36.378.557**	**6.286.272**	
26.	**Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**	**-59.526.644**	**-50.427.813**	**9.098.831**	Seite 22
27.	Rücklagenzuführungen	-5.855.537	-7.126.475	-1.270.938	Seite 18
28.	Rücklagenentnahmen	65.382.181	57.554.288	-7.827.893	Seite 18
30.	**Bilanzergebnis**	**0**	**0**	**0**	Seite 22

NACHRICHTLICH (nicht beschlussrelevant)

Investitionen	-3.443.692	-2.269.152	1.174.540
Fremdfinanzierung	-7.537.274	-7.775.238	-237.964
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:			
Anteil für Versorgungs- Beihilfe und sonstige Kosten aus BB 14 "Allg. Finanzwesen"	-139.971.614	-137.261.667	2.709.947
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB 10 "Zentrales Gebäudemanagement"	-1.575.739	-1.504.773	70.966
Kalkulatorische Entlastungen an andere Unterbudgets	141.547.353	138.766.440	-2.780.913

I. Erträge nach Arten

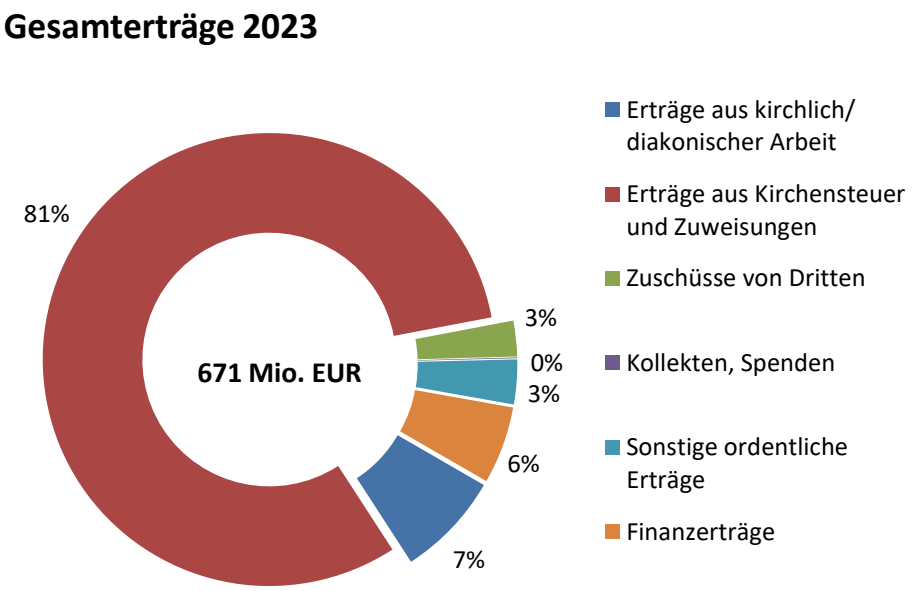

Die Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:
(in Klammern Vorjahreswerte bei größeren Veränderungen)

Nr. 1 Ergebnishaushalt - Erträge aus kirchlich/diakonischer Arbeit | 50,5 Mio. EUR | 7,5 % der Gesamterträge

- Kassenleistungen der Ev. Ruhegehaltskasse: 33,5 Mio. EUR *(32,3 Mio. EUR)* Seit dem Jahr 2019 werden aus Gründen der Haushaltstransparenz die Erträge und die Aufwendungen im Versorgungsbereich getrennt geplant und nicht mehr saldiert.
- Dienstwohnungsvergütung: 6,3 Mio. EUR *(6,7 Mio. EUR)*
- Ev. Studierendenwohnheime: 2,3 EUR
- Fachbereich Kindertagesstätten: 1,3 Mio. EUR
- Zentrum Oekumene (PK-Erstattungen; Teil bisher EHH-Zeile 7): 1,1 Mio. EUR *(0,4 Mio. EUR)*
- Fortbildung Religionspädagogik (PK-Erstattungen; bisher EHH-Zeile 7): 0,7 Mio. EUR *(0 EUR)*

Nr. 2 Ergebnishaushalt - Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen |544,7 Mio. EUR | 81,2% der Gesamterträge

2.1 Erträge aus Kirchensteuern: Ergebnisse und Prognose

Die **Kirchensteuer** trägt im Haushalt der EKHN zu etwa 80% der Erträge bei. Sie ist das maßgebliche Steuerungsinstrument für die Haushaltsaufstellung. Während besondere Ereignisse und Maßnahmen ohne dauerhafte Veränderungen der Ertrags- und Aufwandsrelation noch mit Rückgriff auf zweckgebundene oder Pflichtrücklagen gedeckt werden können, lassen sich verstetigte Aufwandssteigerungen nur ausgleichen, wenn auch eine hierzu proportionale Entwicklung der Kirchensteuer angenommen werden kann. Als Beispiel dazu seien konjunkturbedingte Preis- und Gewinnsteigerungen und Anpassungen der Lohn- und Gehaltstarife als Konsequenz genannt. In der Regel führt dies (wenn auch unterproportional) zu nominal höheren Einkommen der Kirchenmitglieder und deckt innerhalb des Finanzgefüges der Gliedkirchen ein gewisses Maß an Inflation aus. Der Blick auf die Kirchensteuerentwicklung in der EKHN hat in den letzten Jahrzehnten

gezeigt, dass diese Relation im Durchschnitt auch hier gilt, so dass preisbereinigt bislang zumindest kein regelmäßiger Kirchensteuerrückgang zu verzeichnen ist. Gleichwohl sind starke Schwankungen feststellbar.

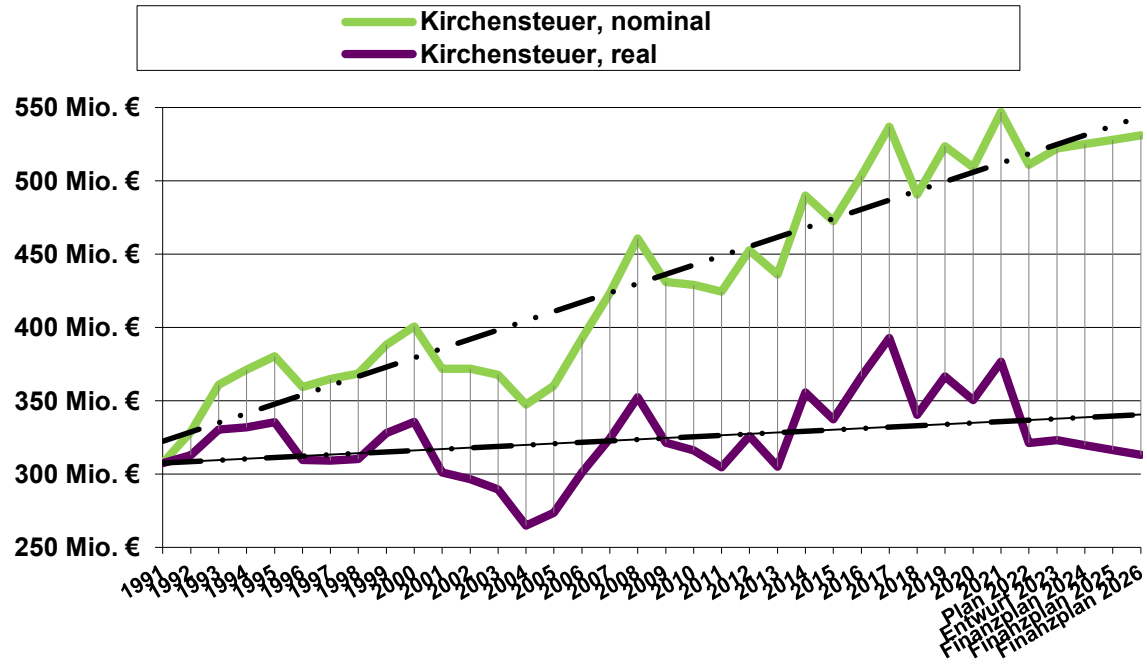

Verglichen mit anderen Gliedkirchen der EKD liegt der Anteil der Kirchensteuer in der EKHN im Haushalt relativ hoch. Das wirtschaftsstarke Rhein-Main-Gebiet beeinflusst die EKHN-Einnahmen in mehrerer Hinsicht: Zum einen übt es nach wie vor eine hohe Anziehung auf die Wahl des Unternehmensstandorts als auch des Wohnsitzes aus. Dortige Einwohnerzahlenzuwächse kompensieren teilweise anderweitige Bevölkerungsverluste im Gebiet der EKHN, so dass die absolute Bevölkerungszahl im Einzugsgebiet für die Kirchenmitgliedschaft bis 2030 stabil bleibt. Zum anderen ergeben sich aus der Wirtschaftsstruktur überdurchschnittliche Einnahmen aus der Kirchensteuer auf Einkommensteuer (z. B. Selbstständige, Gesellschafter von Personengesellschaften), so dass der Anteil der EKHN-Kirchensteuer hieraus im Mittel knapp ein Viertel beträgt und nur in 2018 unterhalb der 20%-Marke lag. Berücksichtigt man zusätzlich die Kirchensteuereinnahmen aus der Kapitalertragsteuer, geht der wenig volatile Lohnsteueranteil an der Kirchensteuer selten über 75% hinaus.

Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteueraufkommen der vor Wohnortausgleich (Clearing) nach Verwaltungskosten in Mio. €

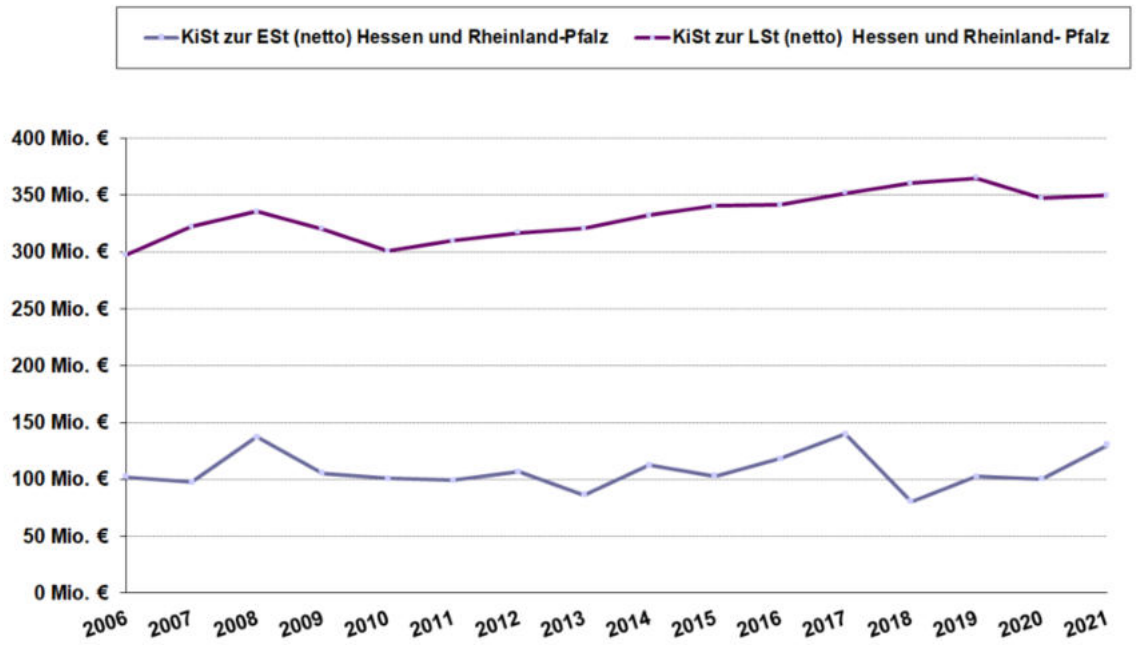

Dies bringt für die EKHN nicht nur ein hohes Maß an Abhängigkeit von der konjunkturellen Lage im Rhein-Main-Gebiet mit sich sondern darüber hinaus eine hohe Sensitivität bezogen auf sehr hohe Einkommen vergleichsweise weniger Kirchenmitglieder bzw. Kirchensteuerfälle. Einkommensschwankungen, Austritte oder schlicht Umzüge jener Personenkreise führten schon häufig als Sondereffekte zu außerplanmäßigen hohen Veränderungen im EKHN-Haushalt. Da solche Ausschläge in beide Richtungen gehen können, sind sie zwar stets als Schwankungspotential präsent und erläutern in der Rückschau teils deutliche Abweichungen vom Trend, sie lassen sich aber kaum in den Planungskorridor der Kirchensteuerentwicklung einkalkulieren.

Die Freiburger Studie zur EKD-weiten Kirchenmitgliedschafts- und Kirchensteuerprognose gilt als Maßstab für den Kirchensteueransatz in den Eckwertebeschlüssen jeweils im Frühjahr des Vorjahres. Die Studie wurde zuletzt 2021 mit verfügbaren Daten bis 2019 aktualisiert, da sich eine Verstärkung des rückläufigen Mitgliedertrends bei gleichzeitig verbesserter Kirchensteuerlage gegenüber der Erststudie 2019 (mit Daten bis 2017) abgezeichnet hatte. Auf Basis dieser Aktualisierung sowie einer nachgelagerten Sonderschätzung für die EKHN bis 2030 nach denselben Methoden geht die Studie in den nächsten Jahren je nach Szenario von bis zu -2,1% jährlichen Mitgliederverlusten aus und setzt dies bis 2060 in Kirchensteuereinnahme-Korridore in jeweils optimistische, mittlere und pessimistische Verläufe um. Die Pfade solcher Szenarien sind ausdrücklich für den langfristigen Blick gedacht um Zukunftsstrategien wie z.B. „ekhn2030“ zu entwickeln, für die einzelnen Haushaltsjahre sind aber gegebenenfalls Anpassungen erforderlich. Auch das Update der EKD-weiten Studie aus dem Frühjahr 2022 mit Daten der Kirchenstatistik 2020 hat das Ausgangsniveau der Mitglieder- und Kirchensteuerpfade und ihre Neigungswinkel leicht verändert, nicht aber die Grundaussage. Diese lässt sich am besten mit Entwicklungsverläufen statt in Eurobeträgen veranschaulichen:

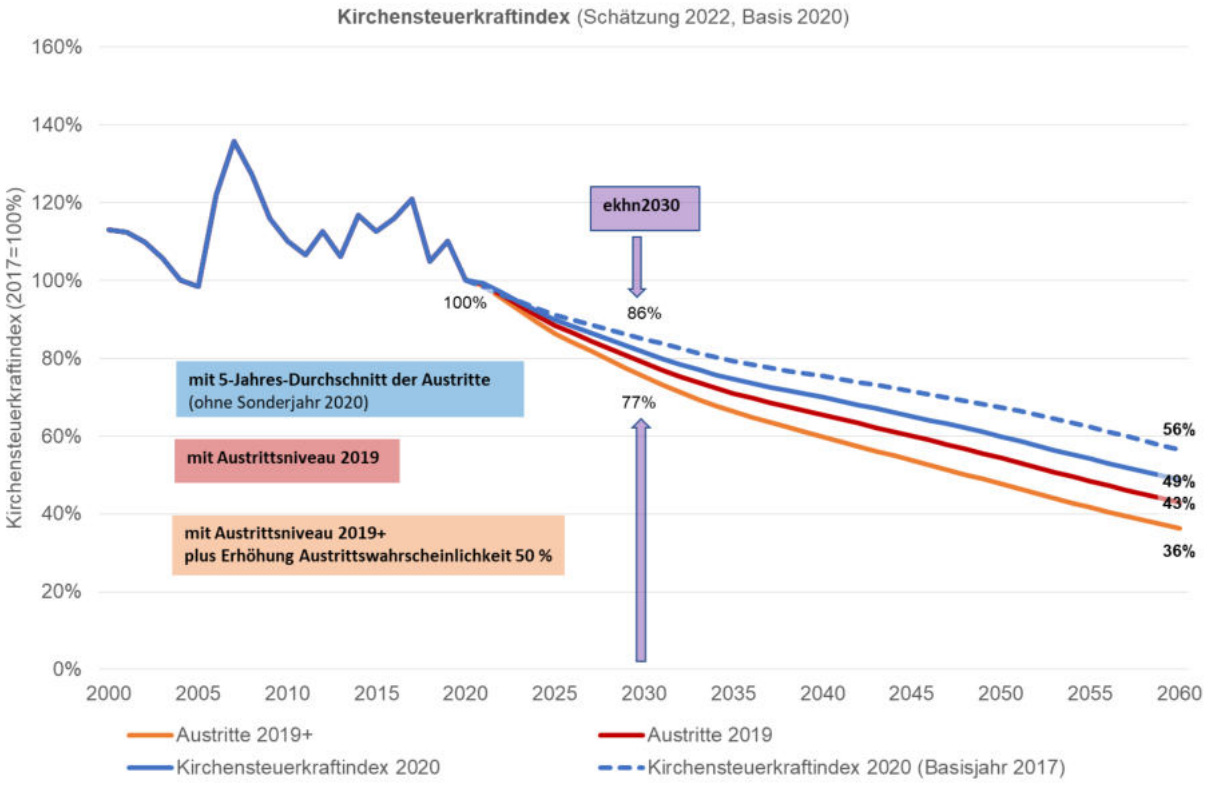

Gemessen an dem Aufwandsniveau, das mit der Kirchensteuer in 2020 noch zu 100% abgedeckt werden konnte, ließen sich die kirchlichen Aufgaben durch Mitglieder- und Kaufkraftverlust im besten Fall noch bis zur Hälfte auf diesem Weg finanzieren (blaue durchgezogene Line).

Der Verlauf der drei Szenarien beruht auf den jeweils entgegengesetzten Effekten Mitgliederrückgang vs. steigender Kirchensteuerbeiträge. Nur im negativen Szenario des unteren Pfads kompensieren die erhöhten Austritte bereits heute höhere relative Kirchensteuerbeiträge. Deshalb fällt der Abfall hier auch bis 2030 schon deutlicher aus.

Die Unsicherheit hinsichtlich wirtschaftlicher Entwicklung und Steuerrechtsänderung hat sich seit 2019 noch erhöht. Die Austritts- und Preissteigerungsraten könnten die Kaufkraft noch stärker belasten bzw. zusätzliche Kirchensteuereinnahmen durch Lohn- bzw. Gewinnsteigerungen dies weniger ausgleichen als in den Szenarien noch hinterlegt.

Die Entscheidung für den Ansatz im Haushalt 2023 für

- Kirchensteuereinnahmen in Höhe von 527 Mio. EUR

spiegelt ein Festhalten an einer Entwicklung entlang des mittleren Einnahmeszenarios wieder, wie es auch für die Broschüre ekhn2030 abgeleitet wurde. Der Wert liegt leicht unterhalb der noch im Haushalt 2022 für das Jahr 2023 angenommenen 530 Mio. EUR und berücksichtigt die Unsicherheiten zu den anhaltenden wirtschaftlichen Folgen der **Corona-Pandemie.** Die drastischen und immer noch nicht in ihrer ganzen Breite einschätzbaren Auswirkungen der **Kriegshandlungen in der Ukraine** sind nicht darin abgebildet, tragen aber gleichfalls dazu bei, dass von einer Ansatzerhöhung trotz der mittlerweile stabilen Mehrerträge in 2022 abgesehen wird.

Auf der Ausgabenseite des EKHN-Haushalts bestehen gleichermaßen Risiken. Vor allem die Personalkosten im Haushalt könnten ein Katalysator für eine Ausweitung eines Haushaltsdefizits werden: Für den direkten Personalaufwand werden - ohne Berücksichtigung des Nachtragshaushalt 2020 - durchschnittlich ca. 50 % der Erträge benötigt, indirekt über die zuweisungsempfangenden kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen über 85 %. In den Haushaltsansätzen ist bislang eine moderate Personalkostensteigerung in Höhe des langjährigen Trends (+2%) einkalkuliert sowie

Verstärkungsmittel von 5 Mio. Euro, womit im Ausnahmefall teilweise weitere Steigerungen der Besoldung und Beschäftigtenentgelte aufgefangen werden könnten. Alle weiteren Erhöhungen gefährdeten ein Festhalten an den Eckwerten, wo erste Maßnahmen in einigen Arbeitsbereichen auf dem Weg des Prozesses „ekhn2030“ einkalkuliert wurden und in den anderen Aufgabengebieten zumindest keine strukturellen Mehraufwendungen gegenüber 2022 veranschlagt wurden. Entnahmen bei der Ausgleichsrücklage in geringem zusätzlichem Umfang sind in diesem Fall noch vertretbar, da alle anderen Eckwerte-Vorgaben insb. die Beachtung der Obergrenze für die Budgetbereiche eingehalten wurden.

2.2 Erträge aus Zuweisungen der Versorgungsstiftung

Die Versorgungsstiftung dient der Finanzierung der nicht anderweitig, d.h. bei der Ev. Ruhegehaltskasse abgesicherten **Versorgungsverpflichtungen** der EKHN. Erträge der Stiftung können, soweit sie zur Finanzierung der Versorgung nicht benötigt werden, auch zur Mitfinanzierung von Beihilfen der Versorgungsempfänger*innen herangezogen werden. Über Ausschüttungen von Erträgen an den EKHN-Haushalt entscheidet abschließend stets die Kirchensynode mit der Beschlussfassung über den Haushalt. Der Vorstand der Versorgungsstiftung kann ab einem **Deckungsgrad** von 100 % der Versorgungsverpflichtungen einen Beschluss über eine Ausschüttung fassen und somit eine Ausschüttung vorschlagen. Die Kirchensynode hingegen ist bei ihrer Entscheidung rechtlich nicht an einen Mindestdeckungsgrad der Stiftung gebunden.

Die Versorgungsstiftung ist nur mit ihrem Buchwert Bestandteil der kirchlichen Bilanz. Stille Reserven tragen maßgeblich zur Absicherung der Versorgung über die rein bilanzielle Betrachtung hinaus bei, werden zugleich aber auch für eine ausgewogene Anlagepolitik benötigt. Das Haushaltsrecht sieht die Bilanzierung zu Anschaffungskosten vor. Bei der Beurteilung des Deckungsgrades werden allerdings die Marktwerte der Vermögensgegenstände herangezogen, d. h. einschl. stiller Reserven.

Ausschüttungen und Deckungsgrad:
Die Versorgungsstiftung soll in den Jahren stark steigender Belastungen durch vermehrte Ruhestandsversetzungen mit Ausschüttungen zur Finanzierung des EKHN-Haushalts beitragen. Beginnend mit 10 Mio. Euro im Jahr 2020 sind in Schritten von jeweils +2 Mio. Euro sukzessive anwachsende Ausschüttungen an den Haushalt eingeplant, bis ca. 18 Mio. Euro p. a. erreicht sind. Im Haushalt 2023 ist daher eine Ausschüttung in Höhe von 16 Mio. Euro eingeplant.

Bis auf wenige Ausnahmejahre die jeweils den gesamten Kapitalmarkt betrafen konnten die Anlagen der Versorgungsstiftung gute Renditen erzielen:

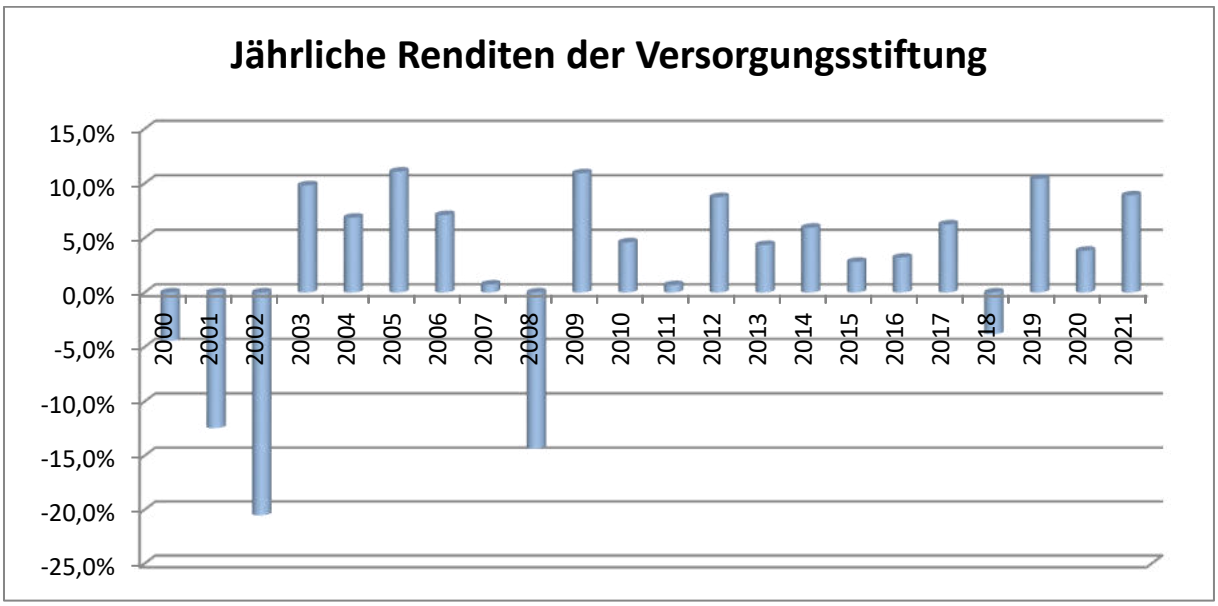

Das Kirchengesetz über die Versorgungsstiftung ermöglicht Ausschüttungen auch unterhalb eines Deckungsgrads der Verpflichtungen von 100 %. Voraussetzung ist ein Beschluss der Kirchensynode (mit dem Haushalt). Der Deckungsgrad der nicht bei der Ev. Ruhegehaltskasse (ERK) abgesicherten EKHN-Pensionsverpflichtungen wurde mit dem versicherungsmathematischen Gutachten aus dem Jahr 2021 ermittelt. Als Rechengrundlage wurde die Sterbetafel Heubeck 2005G mit einer Modifikation der ERK aus dem Jahr 2017 fortgeschrieben (Absenkung der Sterbewahrscheinlichkeit für Versorgungsempfänger*innen, Anhebung der Verheiratungswahrscheinlichkeit für Versorgungsempfänger). Zur Ermittlung des Deckungsgrads wird der (fiktiv der EKHN zugerechnete) Anteil am Vermögen der ERK fortgeschrieben. Die Differenz zwischen Versorgungsrückstellungen in der EKHN-Bilanz und anteiligem ERK-Vermögen bildet den Betrag der **zu bedeckenden Verpflichtungen**. Mit dem versicherungsmathematischen Gutachten aus dem Jahr 2019 war der Deckungsgrad auf unter 100 % abgesunken, mit dem Folgegutachten aus 2021 und dem von 3,5% auf 3% abgesenkten Rechnungszins sollte man mittelfristig eine Verstärkung dieses Effekts annehmen, in 2021 ist allerdings aufgrund der guten Renditeentwicklung von +8,9% der Deckungsgrad erst einmal angestiegen.

Jahr (Ultimo)	Stiftungskapital Mio. EUR	Zu bedeckende Verpflichtungen Mio. EUR (Gutachten 2021)	Deckungsgrad (Gutachten 2021)
2019	961,0	1.018	94 %
2020	987,4	1.061	93 %
2021	1.066,3	1.095	97 %

[1)] Nachrichtlich:
Deckungsgrad 2020 mit Stand Gutachten aus 2019: 93,5 %

Beihilfen dürfen erst aus Stiftungserträgen mitfinanziert werden, wenn diese nicht vollständig für Pensionen benötigt werden.
Ein Festhalten an den geplanten Ausschüttungen der Versorgungsstiftung trotz des Deckungsgrades unterhalb von 100 % ist angesichts der prognostizierten langfristigen Erholung vertretbar und haushaltsseitig notwendig. Die Entwicklung des Deckungsgrades ist allerdings weiter zu beobachten und die Ausschüttungsplanung ggf. für Folgejahre anzupassen.

Nr. 3 Ergebnishaushalt - Zuschüsse von Dritten |17 Mio. EUR | 2,5 % der Gesamterträge

- Staatsleistungen: 16,9 Mio. EUR *(16,7 Mio. EUR)*

Nr. 4 Ergebnishaushalt - Kollekten und Spenden | 0,4 Mio. EUR| 0,1 % der Gesamterträge

- Hospizarbeit: 0,12 Mio. EUR
- Kirchlicher Jugendplan Förderbudget: 0,07 Mio. EUR
- Kantatekollekte: 0,05 Mio. EUR
- Telefonseelsorge: 0,06 Mio. EUR
- Fachberatung Inklusion: 0,03 Mio. EUR
- Gefängnisseelsorge: 0,02 Mio. EUR

Nr. 6 Ergebnishaushalt – Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 0,07 Mio. EUR

- Fachbereich Kindertagesstätten 0,07 Mio. EUR

Nr. 7 Ergebnishaushalt - Sonstige ordentliche Erträge | 21,3 Mio. EUR | 3,2 % der Gesamterträge

- Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen - Pfarrer*innen: 7,4 Mio. EUR *(7,6 Mio. EUR)*
- Erträge Pfarreivermögen: 4,8 Mio. EUR
- Erstattungen Versorgungsbeiträge: 4,9 Mio. EUR

- Gefängnisseelsorge: 0,9 Mio. EUR
- Erstattungen von Beihilfen, Unterstützungen etc.: 0,7 Mio. EUR

Nr. 17 Ergebnishaushalt - Finanzerträge | 37,1 Mio. EUR | 5,5 % der Gesamterträge

- Erträge aus gesamtkirchlichen Rücklagen: 16 Mio. EUR *(13 Mio. EUR)* und aus der Kirchbaurücklage: 3 Mio. EUR.

  Als Erträge sind im Haushalt die **ordentlichen Kapitalerträge** (insb. Zinsen und Dividenden) eingeplant. Außerordentliche Erträge (und Verluste) aus Kursveränderungen verbleiben i. d. R. in den Finanzanlagen, sofern nicht Finanzanlagen im größeren Umfang zur Finanzierung des Haushalts aufzulösen sind und infolgedessen stille Reserven anteilig aufgedeckt werden.

- ERK-Deckungsvermögen: 18 Mio. EUR *(15 Mio. EUR)*

  Versorgungsspezifisches Deckungsvermögen bei der Ev. Ruhegehaltskasse (ERK) ist an die Vermögensentwicklung dort gebunden, die im Ergebnis jährlich großen Schwankungen unterliegen. Für die Planung im EKHN-Haushalt wird für die kommenden Jahre dennoch ein relativ konstanter Wert der ERK-Verpflichtungen (zugesagte Kassenleistungen) im versicherungs-mathematischen Gutachten angenommen. Dies gilt entsprechend auch für den EKHN-Anteil am ERK-Vermögen:

Mio. EUR | Jahr	**Plan 2022**	**Entwurf 2023**	**FPL 2024**	**FPL 2025**	**FPL 2026**
Erträge Deckungsvermögen ERK	15	18	17	18	17

II. Aufwendungen nach Arten

Die Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

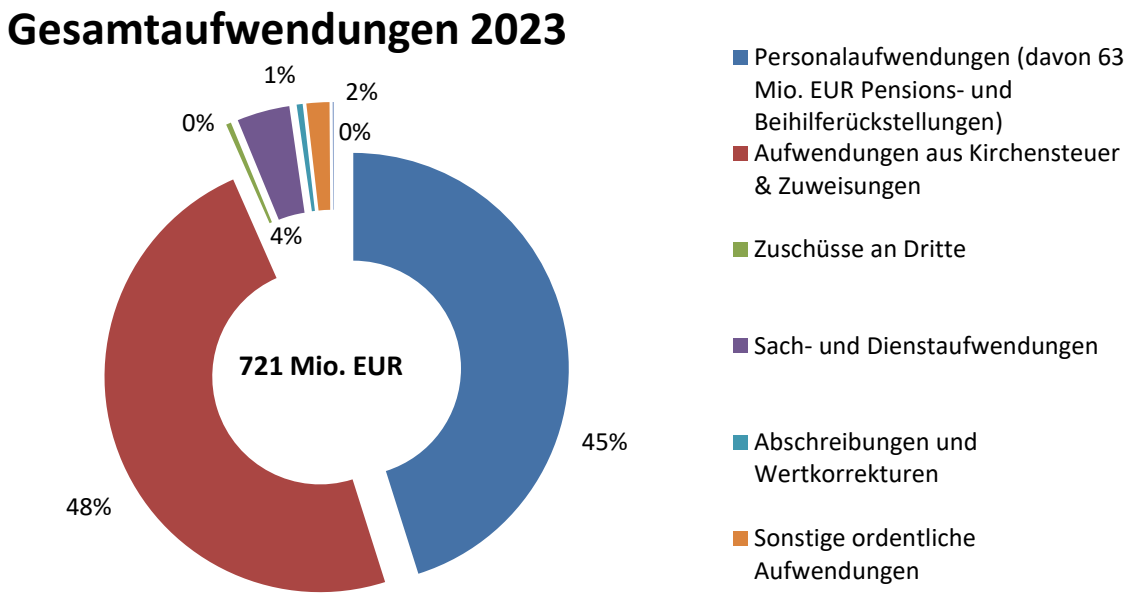

Nr. 9 Ergebnishaushalt - Personalaufwendungen | 325,5 Mio. EUR | 45 % der Gesamtaufwendungen

Personalaufwendungen nach Arten und Beschäftigtengruppen - Überblick

Die Personalaufwendungen verteilen sich - nach Arten untergliedert - wie folgt:

Sachkonten	Mio. EUR	Buchung 2021		Ansatz 2022	Entwurf 2023	mehr / weniger
Besoldung, Beschäftigungsentgelte, Wartestandsbezüge		**134,04**		**141,07**	**140,61**	**-0,46**
601100	Bezüge - Pfarrer*innen	97,53		100,21	98,63	-1,59
	darunter:					
	Pfarrdienst in Kirchengemeinden	*61,08*		*61,33*	*60,10*	*-1,23*
	dem Propst / der Pröpstin beigegeben	*3,35*		*3,00*	*2,71*	*-0,29*
	Religionsunterricht	*8,06*		*8,25*	*8,13*	*-0,12*
609900	übrige sonstige Bezüge	0,03		0,00	0,00	0,00
602100	Besoldung - Beamt*innen	4,23		5,36	5,05	-0,31
603100, 603500, 603800, 617100	Beschäftigungsentgelte inkl. AG-Anteil zu SV und VL sowie Beiträge Zusatzversicherung	30,97		34,03	35,56	1,53
	darunter:					
	*angestellte Pfarrer*innen*	*0,97*		*1,29*	*1,27*	*-0,02*
629100	Wartestandsbezüge	1,28		1,47	1,38	-0,09
Versorgung		**136,87**		**140,70**	**144,19**	**3,49**
615100	Aufwand an Versorgungskassen	42,36		44,60	47,11	2,51
615500	Zuführung zu Versorgungsrückstellung	51,00	*	48,00	45,00	-3,00
619000	Sonst. Leistung aus Versorgungseinrichtungen	0,07		0,15	0,07	-0,08
621100	Versorgungsbezüge der Pfarrer*innen	32,33		36,07	39,15	3,08
622100	Versorg. Bezüge der Beamten*innen	3,43		3,49	3,57	0,08
621200	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen d. Pfarrer*innen	6,93		6,95	7,70	0,75
622200	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen d. Beamt*innen	0,64		0,63	0,64	0,01
629300	Versorgungsbezüge aus DRV	0,12		0,80	0,95	0,15
Beihilfe, Unterstützungen		**41,24**		**41,89**	**37,83**	**-4,06**
601300, 602300, 603300	Unterstützungen Pfarrer*innen; Beamt*innen; Angestellte	0,02		0,03	0,02	0,00
601400, 602400	Fürsorgeleistungen Pfarrer*innen; Beamt*innen	0,10		0,15	0,15	0,00
601200	Beihilfen Pfarrer*innen	4,83		5,82	4,91	-0,91
602200	Beihilfen Beamt*innen	0,25		0,42	0,27	-0,15
615600	Zuführung zu Beihilferückstellung	22,00	*	22,00	18,00	-4,00
625100	Beihilfe pensionierte Pfarrer*innen	9,80		9,65	10,00	0,35
625200	Beihilfen Hinterbliebene von Pfarrer*innen	2,89		2,56	3,00	0,44
626100	Beihilfe pensionierte Beamt*innen	0,67		0,50	0,70	0,20
626200	Beihilfen Hinterbliebene von Beamt*innen	0,21		0,17	0,20	0,03
631000	Trennungsgeld, Umzugskosten	0,48		0,60	0,58	-0,03
Personalkostenerstattungen, sonstige Personalaufwendungen		**2,51**		**2,95**	**2,83**	**-0,11**
635000	Personalkostenerstattungen	1,27		1,35	1,34	-0,01
603200	Beschäftig.-Entgelte u. Aufwendungen Nebenamtliche	0,20		0,37	0,33	-0,04
623000, 633000, 634000, 603600, 603700, 639000, 609200, 609300	sonstige Personalaufwendungen (u.a. Beiträge Berufsgenossenschaft, Rente f. Angestellte, Zuschüsse für Fortbildung, Praktikantenentgelte; Kurzarbeitergeld)	1,04		1,22	1,16	-0,06
Summe		**314,66**		**326,60**	**325,46**	**-1,14**

* vorläufig

In der Aufgliederung nach Beschäftigtengruppen, Rückstellungen und Versorgungsumlage ergibt sich folgendes Bild:

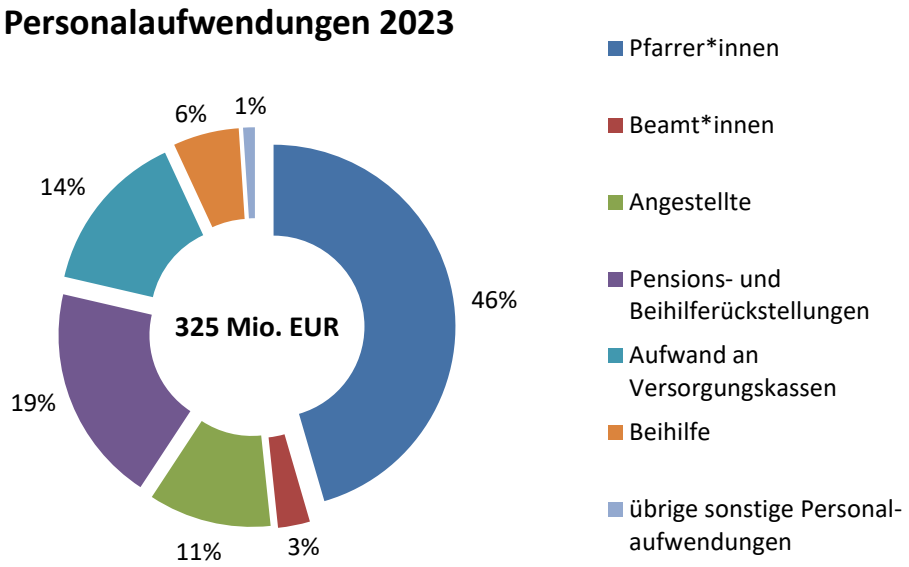

9.1 Berechnungsverfahren für Vergütungen und Besoldung

Die Planung und Anmeldung der Personalkosten des gesamtkirchlichen Stellenplanes erfolgt auf Basis der sog. ECHT-(brutto)-Personalkosten. Dies bedeutet die Endabrechnungswerte des Vorjahres eines Personalfalles werden mit den Annahmen von Steigerungswerten bspw. in den Sozialversicherungen hochgerechnet. Stellen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht besetzt sind, werden mit den sog. Eckpersonenwerten ebenfalls ergänzt um die angenommenen Steigerungsprozente hochgerechnet und angemeldet. Eckpersonenwerte bedeutet, dass für jede Entgelt- und Besoldungsgruppe ein eigener Eckwert ermittelt wird. Ausgangspunkt hierfür sind die Vergütungstabellen der KDO bzw. des Bundesbesoldungsgesetzes, Altersdurchschnitte der Leistungsempfänger*innen und damit verbundenen entgelt-/ besoldungsrelevanten Erfahrungsstufen. Diese so ermittelten Grundbeträge werden um angenommene oder bereits bekannte Veränderungen der Sozialversicherungs- und Zusatzversorgungsbeiträge und lineare Tarifsteigerungen angepasst.

Die Vereinbarungen über Angestelltenvergütungen erfolgen im Rahmen des dritten Weges durch die **Arbeitsrechtliche Kommission**. Die Arbeitsrechtliche Kommission ist ein autonomes und paritätisch besetztes Gremium, das selbständig und unabhängig die Fragen der Entgelte für die Angestellten der EKHN regelt. Da die Entgeltverhandlungen zeitlich unabhängig zu den Haushaltsbeschlüssen der Synode geführt werden, müssen die Entgeltvereinbarungen auf Haushaltsjahre umgerechnet werden. Wenn noch kein Entgeltabschluss für das zu planende Haushaltsjahr vorliegt, wird von Schätzwerten ausgegangen.

9.2 Erläuterungen einzelner Personalaufwendungen

Angestellte

- **Vergütungen der Angestellten |35,56 Mio. EUR**

  Der gesamtkirchliche Ansatz der Angestelltenvergütungen steigt um rd. 1,53 Mio. EUR auf 35,56 Mio. EUR. Die Personalkosten des Jahres 2023 wurden gegenüber 2022 moderat um 2% angepasst. Darüber hinaus gehende Personalkostensteigerungen könnten aufgrund der

bestehenden Unsicherheit zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushalts ausnahmsweise - und in einem beschränkten Umfang - über Verstärkungsmittel aufgefangen werden.

- **Zusatzversorgung für Angestellte - Ev. Zusatzversorgungskasse** (in Vergütungen enthalten)
  Im Bereich der Zusatzversorgung für Angestellte erfolgte vor einigen Jahren eine grundlegende Umstellung der Ausfinanzierung der Anfangsguthaben von einem Umlagesystem in ein kapitalgedecktes System. Zur Ausfinanzierung der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anwartschaften wurde ein sog. Sanierungsgeld erhoben. Dieses ist seitens der EZVK inzwischen in eine Sonderzulage umgewandelt worden, die zusammen mit dem Pflichtbeitrag die an die EZVK zu entrichtende Umlage darstellt. Die Umlageentwicklung der EZVK wird stetig durch die EZVK überprüft. Sofern aufgrund der jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklung Anpassungen erforderlich werden, werden diese durch den Verwaltungsrat der EZVK nach Vorlage beraten und beschlossen. Der letzte Beschluss wurde in der Verwaltungsratssitzung am 06.11.2019 gefasst. Danach beträgt die Sonderzulage im Jahr 2023 1,6 %. Der arbeitgeberfinanzierte Pflichtanteil steigt um 0,3 % auf 6,5 %. Die Aufwendungen sind im Planansatz für die Vergütungen berücksichtigt.

Besoldung der Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen | 105,05 Mio. EUR

- **Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen**

Darunter:

Pfarrbesoldung	**98,63 Mio. EUR**
Beamt*innenbesoldung	**5,05 Mio. EUR**
Wartestandsbezüge	**1,38 Mio. EUR**

Im Gemeindepfarrdienst wurde die Haushaltsplanung der Gemeindepfarrstellen für 2020 von der monetären Voll-Kalkulation aller im derzeitigen Dekanatsstellenplan vorgesehenen Stellen hin zur Abbildung der stufenweisen Umsetzung der **Pfarrstellenbemessung** 2024 umgesetzt und in der Planung der Stellen für 2023 um die planerischen Vakanzen von 920 Gemeindepfarrstellen im Haushaltsjahr 2022 auf 880 Gemeindepfarrstellen im Haushaltsjahr 2023 reduziert. Dem wurde in den geänderten Personalkostenansätzen Rechnung getragen, indem diese die Vakanzen verstärkt berücksichtigen. Die den Pröpst*innen **beigegebenen Pfarrer*innen** werden für das Haushaltsjahr 2023 mit 35 geplanten Stellenumfängen ausgewiesen. Sie sind nicht Inhaber*innen der Gemeindepfarrstellen, sondern werden zur Vertretung von vakanten Gemeindepfarrstellen eingesetzt. Diese Stellen- bzw. Beschäftigungsart soll sukzessive möglichst weit abgebaut werden.

Eine **Besoldungserhöhung** von 2,0% wurde bei den Hochrechnungen für 2023 berücksichtigt.

Bei den **Wartestandsaufwendungen** wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Personen aufgrund der demografischen Entwicklung wieder leicht sinken wird. Daher sinkt der Ansatz leicht um rd. 90.000 EUR für das Haushaltsjahr 2023 auf rd. 1,38 Mio. EUR.

Versorgung | 144,19 Mio. EUR (einschl. Pensionsrückstellung, ERK-Umlagen)

Darunter:

Pfarrer*innenversorgung (einschl. Hinterbliebene)	**46,85 Mio. EUR**
Beamt*innenversorgung (einschl. Hinterbliebene)	**4,21 Mio. EUR**
Umlage Ev. Ruhegehaltskasse (ERK)	**47,11 Mio. EUR**
Pensionsrückstellung	**45,0 Mio. EUR**
Nachrichtlich: Erträge / Kassenleistungen der ERK	34,22 Mio. EUR

Die **Versorgungsbezüge der Pfarrer*innen** steigen voraussichtlich gegenüber dem Plan 2022 um rd. 3,1 Mio. EUR auf 39,15 Mio. EUR. Gegenüber der Hochrechnung des geschätzten Ergebnisses für 2022 (35,88 Mio. EUR) beträgt die Erhöhung 3,27 Mio. EUR.

Die **Versorgungsbezüge für die Beamt*innen** und für die **Hinterbliebenen der Pfarrer*innen bzw. der Beamt*innen** sind auf Basis der Hochrechnung des Ergebnisses für 2022 berechnet. Die Fallzahlen sind ungefähr gleichbleibend, da die Anzahl der Sterbefälle in etwa der der Neuzugänge entspricht.

Eine Erhöhung der Versorgungsbezüge von 2,0% wurde bei den Hochrechnungen für 2023 berücksichtigt.

Der Haushaltsansatz für **Beiträge an die Ev. Ruhegehaltskasse** steigt gegenüber dem Haushalt 2022 um 2,5 Mio. EUR auf 47 Mio. EUR. Die Steigerung resultiert aus der Anhebung der Beiträge an die ERK von 54 % auf 58 % im Haushaltsjahr 2023. Aufgrund der sinkenden Personenzahl im Pfarrdienst und bei den Beamt*innen wird der Anstieg dieses Ansatzes abgemildert.

Beihilfen und Unterstützungen | 37,83 Mio. EUR (einschl. Beihilferückstellung)

Darunter:

Beihilfen und Unterstützungen	**19,1 Mio. EUR**
Beihilferückstellung	**18,0 Mio. EUR**

Die Aufwendungen für Unterstützungs- und Fürsorgeleistungen werden getrennt nach Beschäftigungsgruppen geplant. Die Beihilfeaufwendungen werden darüber hinaus in folgende Bereiche unterteilt: Schulpfarrdienst, sonstiger Pfarrdienst, Beamt*innen im aktiven Dienst, Pfarrer*innen /Beamt*innen im Ruhestand, Hinterbliebene von Pfarrer*innen /Beamt*innen. Sonstige Personalaufwendungen (z. B. Umzugskosten/Trennungsgeld) werden für beide Beschäftigungsarten weiterhin zusammen veranschlagt. Einnahmen, z. B. durch den zu leistenden Eigenanteil für die Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen, werden als separate Erträge geplant.

Die Veranschlagung des Aufwandes für Beihilfen und Unterstützungsleistungen bleibt ohne Rückstellung nahezu unverändert gegenüber der Planung für das Haushaltsjahr 2022 (-68.000 EUR). Die Planansätze für 2023 im Bereich der Beihilfe wurden mit einer 1%igen Kostenminderungsrate p.a. für Aktive und dagegen mit einer 4%igen Kostensteigerungsrate p.a. für Versorgungsempfänger*innen berechnet (zusammen +2,24%). Die Raten ergeben sich aus den Beihilfe-Statistiken der letzten Jahre und sollen die allgemeinen Kostensteigerungen im Gesundheitswesen (inkl. der coronabedingten Mehraufwendungen), aber auch die Erhöhung der Einkommensgrenze für Ehegatten und der damit einhergehenden Öffnung bei der Beihilfe für eine größere Anzahl berücksichtigungsfähiger Ehegatten sowie die eventuelle gesetzliche Erhöhung der Pflegeleistungen abdecken (betrifft insbesondere die Kosten der Versorgungsempfänger*innen).

9.3 Versorgungssicherung |Rückstellungen für Pensionen und Beihilfe

Die **Rückstellunge**n für Versorgungsverpflichtungen und Beihilfen der Versorgungsempfänger*innen beeinflussen mit im Durchschnitt rund 20% des Personal- und 10 % des Gesamtaufwands den Ergebnishaushalt in beträchtlichem Umfang. Die versicherungs-mathematische Berechnung erfolgt nach dem sog. **Teilwertprinzip**: Der Erwerb der Ansprüche erfolgt nicht bereits in voller Höhe bei Diensteintritt, sondern linear verteilt über die prognostizierte Dienstzeit.

Die jährlichen Rückstellungszuführungen setzen sich aus drei Komponenten zusammen:

- Dienstzeitbedingter Zuwachs der Ansprüche,
- Zinsaufwand (Gegenstück zur Abzinsung der gesamten Rückstellung in der Bilanz),
- Auflösung für ausgezahlte Pensionen und Beihilfeverpflichtungen im Ruhestand bzw. bei Tod von Versorgungsempfänger*innen.

Die im Haushalt veranschlagten Aufwendungen stellen die Nettoveränderung dieser drei Effekte dar.

Die Bestimmung des **Rechnungszinses** für die Berechnung der Rückstellung ist von entscheidender Bedeutung. Der Rechnungszins soll die langfristige Ertragserwartung für Kapitalanlagen widerspiegeln. Wie im Haushalt 2022 angekündigt, legt das aktuelle versicherungs-mathematische Gutachten von 2021 neben einer leicht abgeschwächten Kostenentwicklung bei der Beihilfe (2,75 % p.a. statt 3,0 %) einen von 3,5 % auf 3,0 % abgesenkten Rechnungszins zugrunde. Dies belastet zum einen das Haushaltsjahr der Zinsabsenkung und ggfs. das Reinvermögen zum Stichtag 31.12.2021 in der Bilanz, zum anderen die kommenden Haushalte über die Rückstellungszuführung für künftige jährliche Verpflichtungen aus den heute bestehenden Anwartschaften.

Zuführung an Versorgungs- und Beihilferückstellungen gem. Gutachten 2021

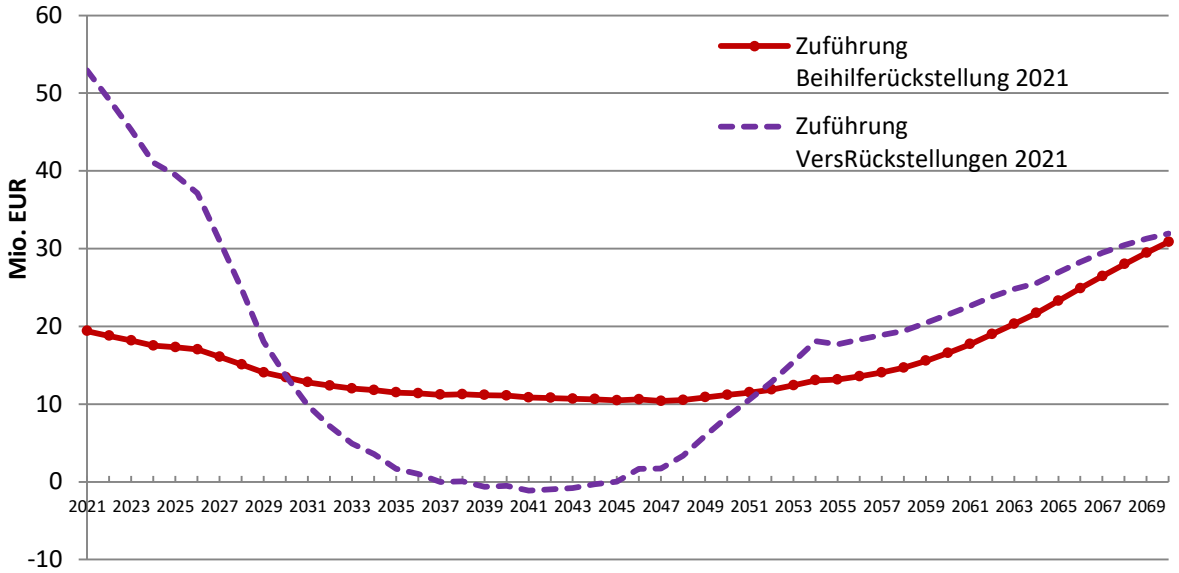

Bis Mitte der 20er Jahre bleiben danach die jährlichen Belastungen außerordentlich hoch, bevor der Rückgang bei den Pensionsrückstellungen zu einer nachhaltigen Haushaltentlastung beitragen kann. Allerdings steigen die jährlichen Zuführungen aufgrund des abgesenkten Rechnungszinses ab Ende der 50er Jahre erneut weiter an, während sie im Vorgängergutachten aus 2019 sich unterhalb der 20 Mio. EUR-Marke einpendelten. Die Belastungen aus der Beihilferückstellung zeigen in der Entwicklung ab 2021 leichte Entlastungen in den nächsten 25 Jahren.

Rückstellungen im Finanzplanungszeitraum:

Mio. EUR | Jahr	**Plan 2022**	**Entwurf 2023**	**FPL 2024**	**FPL 2025**	**FPL 2026**
Versorgungsrückstellung	48	45	41	39	37
Beihilferückstellung	22	18	18	17	17
Gesamtrückstellung	**70**	**63**	**59**	**56**	**54**

Der mit dem Haushalt 2019 eingeführte **Vorsorgebaustein für die künftige Finanzierung von Beihilfen** in Form einer Zweckbindung von Finanzanlagen im gesamtkirchlichen Vermögen entspricht 50 % der jeweiligen Zuführung an die Beihilferückstellung. Er wird nachrichtlich in der mittelfristigen Finanzplanung aufgeführt, da die Zweckbindung unmittelbar in der Bilanz und nicht über den Haushalt geschieht. (Dennoch sind diese Mittel mittelfristig zusätzlich im Haushalt zu erwirtschaften. Selbst wenn, wie im Prozess „ekhn2030“ unterstellt, das Jahresergebnis in 2030 samt Rückstellungen ausgeglichen sein sollte, bedeutet dies **noch keine 100%ige Abdeckung der Versorgungs- und**

Beihilfeverpflichtungen in der Bilanz, weil aus der Vergangenheit aufgelaufene Rückstellungen nur teilweise mit Finanzanlagen abgedeckt sind.)

Die **Umlagen an die Ev. Ruhegehaltskasse** steigen aufgrund der mit dem langjährigen Niedrigzinsniveau verbundenen generellen Schwierigkeiten im Versicherungs- und Versorgungskassenbereich, auskömmliche Kapitalrenditen zu erwirtschaften, aber auch aufgrund demografischer Veränderungen deutlich an. Dies drückt sich in einer Steigerung des Beitragssatzes auf 58% aus (in 2022 noch 54%, in 2024 voraussichtlich 60 %). Vorübergehend sinkende Haushaltsbelastungen ab 2027 hängen mit dem spürbar sinkenden Personalbestand infolge von Ruhestandsversetzungen zusammen.

ERK-Beiträge und EKHN-Anteil an Pensionen gem. Gutachten 2021

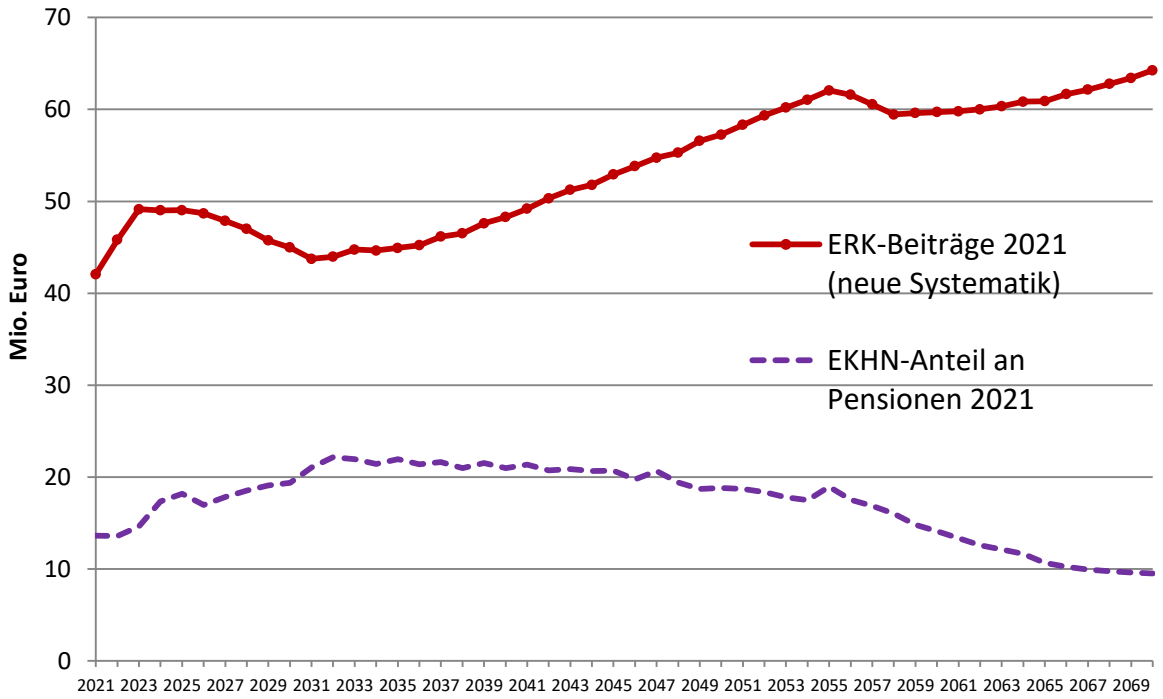

Nr. 10 Ergebnishaushalt Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen| 348,3 Mio. EUR | 48,3 % der Gesamtaufwendungen

Größte homogene Kategorien sind die Zuweisungen innerhalb der EKHN für die Kirchengemeinden und deren Verbände, die Kindertagesstätten und die Dekanate. Zudem sind sämtliche Zuweisungen und Umlagen an die EKD, auch im Rahmen des Finanzausgleichs unter den Gliedkirchen in diesen Aufwendungen geplant. Die Zuweisungen, z. B. die Diakonie Hessen, sind ebenfalls Bestandteil dieser Aufwandsart.

10.1 Zuweisungen an EKHN-Körperschaften | 263,4 Mio. EUR

Die Veranschlagungen der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate berücksichtigen:

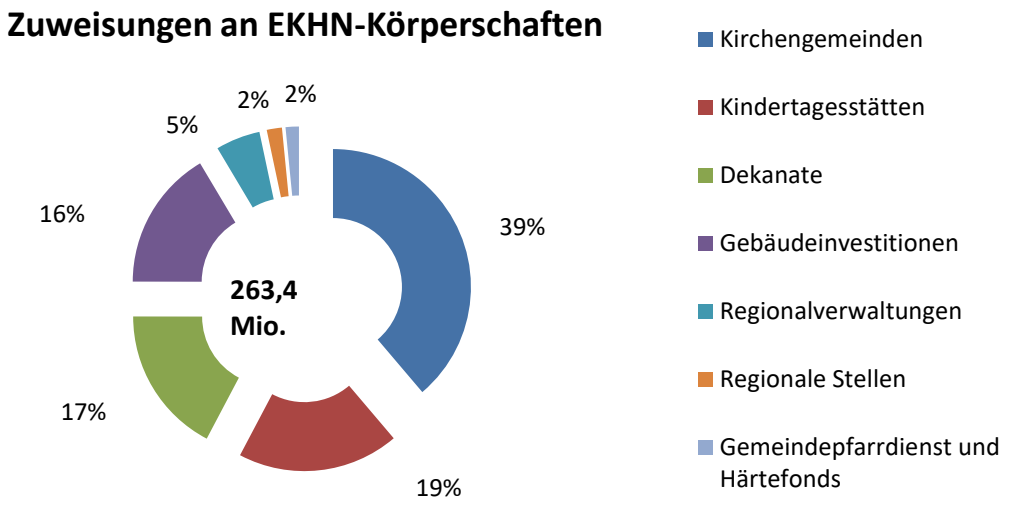

- **Erhöhung der faktorgebundenen, pauschalen Zuweisungen**.
- Beibehaltung des **Finanzausgleichs** für Dekanate von 1,60 EUR pro Gemeindeglied und Erhöhung der Zuweisungen für **große Bauunterhaltung** um 1,8 Mio. EUR davon 1 Mio. EUR rücklagenfinanziert.
- **Bedarfsbezogene Zuweisungen** (insb. für Kindertagesstätten und gesamtkirchlich vorgegebene Stellenkontingente in Dekanaten) werden wie bisher „spitz“ abgerechnet.
- Die **Bemessungssätze für die Grund- und laufenden Gebäudezuweisungen** an die Kirchengemeinden und Dekanate werden im Haushaltsgesetz festgelegt, soweit sie nicht durch die Zuweisungsverordnung unmittelbar bestimmt werden. Eine vollständige Übersicht über die Bemessungssätze ist Budgetbereich 1 beigefügt.

10.2 Zuweisungen an die EKD | 31,2 Mio. EUR

Die Berechnungen zu den **EKD-Umlagen** und zum **Finanzausgleich** unterliegen stets Unsicherheiten, da der Zahlbetrag von der schwankenden relativen Steuerkraft der EKD-Mitgliedskirchen abhängig ist.

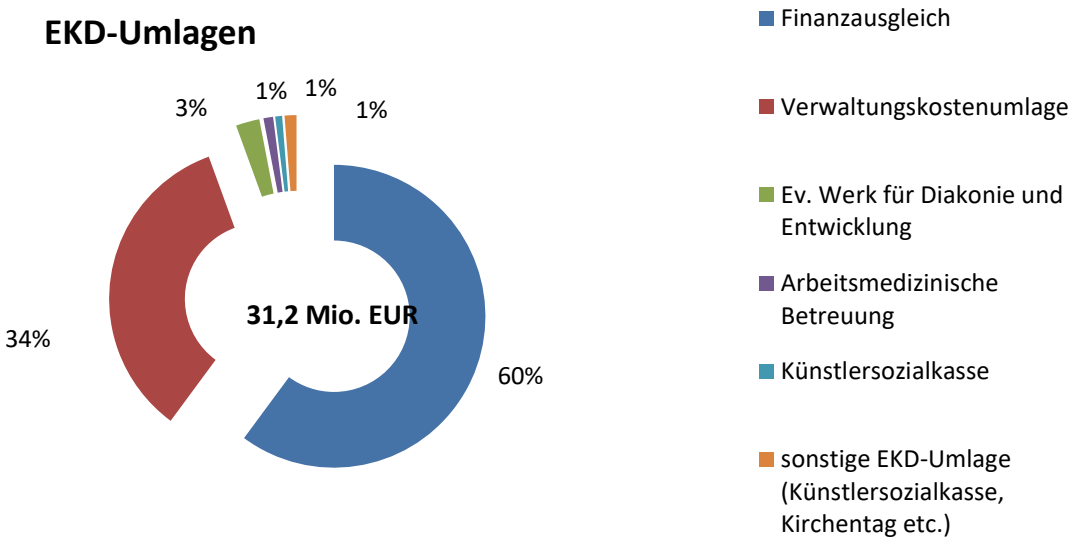

10.3 Rückstellung Kirchensteuerclearing | 5 Mio. EUR

Zuführung an die **Clearing-Rückstellung** (+1,0 Mio. EUR ggü. Haushalt 2022): Anpassung an sukzessiv erwartete Annährung von jährlichem Kirchensteueraufkommen und Rückzahlungsverpflichtungen. Diese Größe ist auch in den Kirchensteuerergebnissen zu berücksichtigen, so dass netto 522 Mio. EUR Kirchensteuer im Haushalt 2023 geplant werden.

10.4 Die größten Empfänger von gesamtkirchlichen Zuweisungen (ohne Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen und EKD-Umlagen im Budgetbereich 14)[1]:
- *Reihenfolge: Volumen 2023 absteigend -*

EUR	Ansatz 2022	Entwurf 2023	mehr / weniger
Summe der größten Positionen	**48.329.496**	**47.478.593**	**-850.903**
darunter:			
Diakonie Hessen e. V. einschl. regionale Werke	15.032.834	15.183.165	150.331
Ev. Entwicklungsdienst	6.720.198	6.471.880	-248.318
Ev. Hochschule Darmstadt	3.594.704	3.666.600	71.896
Medienhaus gGmbH	3.562.042	3.516.963	-45.079
Diakoniestationen	3.185.000	3.185.000	0
Ev. Schulwerk in Hessen u. Nassau	3.162.516	3.036.305	-126.211
Missionsgesellschaften	2.308.071	2.282.975	-25.096
Fortbildung Religionspädagogik (Zuw. an EKKW)	1.665.000	1.665.000	0
Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN	1.417.016	1.417.016	0
Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung u. Supervision (inkl. 261 T€ für Unterstützungssysteme)	949.600	1.273.943	324.343
Pädag. Akademie gGmbH / ev. Ausbildungs-stätten	1.243.600	1.243.600	0
Tagungshäuser	1.912.485	1.052.340	-860.145
Ev. Akademie	891.702	875.078	-16.624
Arbeitslosenmaßnahmen (einschl. Projektförderung)	752.500	750.500	-2.000
Kirchlicher Jugendplan	644.600	644.600	0
Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	559.880	559.880	0
Bibelhaus Erlebnismuseum	400.800	400.800	0
Ev. Jugend in Hessen und Nassau	194.948	252.948	58.000

Nr. 11 Ergebnishaushalt - Zuschüsse an Dritte| 2,7 Mio. EUR | 0,4 % der Gesamtaufwendungen

- Hilfen für Kirchen in Ökumene / Partnerschaftsarbeit 0,7 Mio. EUR
- Pädag. Akademie gGmbH / Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung 0,46 Mio. EUR
- jugend-kultur-kirche gGmbH 0,4 Mio. EUR
- Ökumenische Diakonie 0,25 Mio. EUR

[1] In haushaltssystematischer Abgrenzung ohne ggf. gesonderte Personalkostenfinanzierungen

- Integrative Schule Frankfurt 0,13 Mio. EUR (bis 2022 Nr. 10 – Zuweisungen)

Nr. 12 Ergebnishaushalt - Sach- und Dienstaufwendungen | 28,5 Mio. EUR | 4,0 % der Gesamtaufwendungen

Zu Sach- und Dienstaufwendungen gehören alle Aufwendungen, die z.B. für Material, Dienstleistungen, Büros, Kraftfahrzeuge etc. anfallen. Beispiele für Sach- und Dienstaufwendungen sind typischer Verwaltungsaufwand, insbesondere aber auch IT-Aufwendungen, Instandhaltung, Honorarkosten.

Im Haushalt 2023 erfolgt keine lineare Erhöhung der Sach- und Dienstaufwendungen.

Die drei größten Positionen nach Budgetbereichen
(in Klammern Vorjahreswerte bei größeren Veränderungen)
- Budgetbereich 1 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene: 9,3 Mio. EUR *(8,8 Mio. EUR),* insb. für IT-Aufwendungen
- Budgetbereich 8 Gesamtkirchliche Dienstleistungen: 10,4 Mio. EUR *(5,4 Mio. EUR)*, insb. auch für Projektaufwendungen, Zukunfts- und Anerkennungsfonds sowie Zentrale Dienste
- Budgetbereich 10 Zentrales Gebäudemanagement: 0,9 Mio. EUR *(1 Mio. EUR)*, insb. Ausstattung und Instandhaltung

Nr. 13 Ergebnishaushalt - Abschreibungen und Wertkorrekturen | 3,3 Mio. EUR | 0,5 % der Gesamtaufwendungen

Der Wertverlust von Anlagegütern wird jährlich über Abschreibungen erfasst und als Aufwand verbucht. Eine planmäßige Abschreibung erfolgt nur auf abnutzbare Sachanlagen.

Die Abschreibungen sind den jeweiligen Budgetbereichen zugeordnet. Die größte Position befindet sich im Budgetbereich 10 Gebäudemanagement mit 1,9 Mio. EUR und Budgetbereich B043 Studierendenwohnheime mit 0,5 Mio. EUR.
(Die Gebäude des Schulwerks und der Tagungshäuser unterliegen außerdem einem Werteverzehr von 1,3 Mio. EUR. Da sie den Wirtschaftsbetrieben und nicht dem EKHN-Ergebnishaushalt zugeordnet sind, aus dem sie lediglich eine Zuweisung erhalten, sind sie hier nicht enthalten.)

Nr. 14 Ergebnishaushalt - Sonstige ord. Aufwendungen, auch Gebäudebetriebs- und Nebenkosten | 12,4 Mio. EUR | 1,7 % der Gesamtaufwendungen

- Sammelversicherungen: 4,2 Mio. EUR *(4,1 Mio. EUR)*
- Verstärkungsmittel (einschl. 5 Mio. EUR für Kostensteigerungen): 5,3 Mio. EUR *(1 Mio. EUR)*
- Zentrales Gebäudemanagement: 0,9 Mio. EUR, insb. Mieten und Nebenkosten
- Ev. Studierendenwohnheime: 0,6 Mio. EUR

Nr. 18 Ergebnishaushalt - Finanzaufwendungen | 0,7 Mio. EUR | 0,1 % der Gesamtaufwendungen

- Zinsaufwand Darlehen Versorgungsstiftung: 0,47 Mio. EUR
- Ev. Studierendenwohnheime: 0,26 Mio. EUR

III. Rücklagen

Gesetzliche Rücklagen, Budgetrücklagen und Finanzdeckung
Rücklagen stellen zweckgebundenes Reinvermögen dar. Die Haushaltsordnung schreibt vor, dass die Rücklagen auf der Passivseite der Bilanz höchstens so hoch ausgewiesen werden dürfen, wie ihnen Geldvermögen (auch langfristige Finanzanlagen) auf der Aktivseite der Bilanz gegenüber steht. Dieses **Finanzdeckungsprinzip** gilt für sämtliche Rücklagen, unabhängig vom Zeithorizont, für den eine Rücklage gebildet wurde, und von der Art der Rücklage (gesetzliche vs. sonstige Rücklagen).

Berücksichtigt werden muss dabei, dass das Geldvermögen nicht ausschließlich zur Deckung der Rücklagen benötigt wird, sondern ebenfalls für andere Zwecke: Liquiditätsmanagement, Deckung von kurzfristigen Verbindlichkeiten, Aufbau eines Beihilfefonds. Die aggregiert gegenüberzustellenden **Finanzanlagen** in der Bilanz (Aktiva) sind stets zu Buchwerten bewertet. In Abhängigkeit von den schwankenden Kurswerten entstehen zu den Bilanzstichtagen stille Reserven.

Die Veränderungen der Rücklagen ergeben sich als Saldo der im Haushalt eingeplanten Entnahmen und Zuführungen. Jährliche Schwankungen sind insbesondere Folge stark variierender Sonderfälle (z. B. ÖKT 2021, Flüchtlingsarbeit), die sich i. d. R. nur auf die zweckgebundenen Rücklagen auswirken. Erst deutliche Veränderungen der gesetzlichen Rücklagen stellen - analog zur Abnahme des Vermögensgrundbestands - einen kritischen Befund dar. Eine Sonderrolle kommt der „Sonderrücklage“ aus dem Jahresabschluss 2015 zu (78,4 Mio. EUR), über deren Verwendung die Synode im März 2022 befunden hat und 13 Mio. EUR zur Unterstützung der Dekanate im Transformationsprozess „ekhn2030“ zur Verfügung gestellt hat. Weitere 26,2 Mio. EUR sind innerhalb der Sonderrücklage für die großen Zukunftsprojekte Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Digitalisierung sowie für innovative Projekte reserviert. Die andere Hälfte wurde dem nicht zweckgebundenen Eigenkapital, dem sog. Vermögensgrundstock zugeschrieben.

Nr. 27 Ergebnishaushalt - Rücklagenzuführungen |-7,1 Mio. EUR
Die Rücklagenzuführungen sind v.a. für die gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage (3,3 Mio. EUR) sowie die Regionalverwaltungen (1,3 Mio. EUR) geplant. Darüber hinaus werden gem. Synodendrucksache 94/21 die Mittel aus dem Verkauf der Jugendburg Hohensolms einer zweckgebundenen Rücklage für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zugeführt (2,5 Mio. EUR).

Nr. 28 Ergebnishaushalt - Rücklagenentnahmen | 57,6 Mio. EUR
Entnahme aus der **Ausgleichsrücklage**: 38,4 Mio. EUR
davon
- Anteil Gesamtkirche 19,2 Mio. EUR
- Anteil Kirchengemeinden / Dekanate 19,2 Mio. EUR

Die Hauptsachverhalte für sonstige Rücklagenentnahmen in Höhe von 19,1 Mio. EUR sind:
- Zukunftsfonds (vgl. B08607) 5 Mio. EUR
- Baumaßnahmen in Kirchengemeinden 4 Mio. EUR
- Regionalverwaltungen (allgemein) 2,7 Mio. EUR
- Gesamtkirchliche Bauinvestitionen 1,76 Mio. EUR
- Arbeit mit Flüchtlingen 1,4 Mio. EUR
- Überbrückungs-/Härtefonds 0,5 Mio. EUR
- Transformationsprozess „ekhn2030“ 1 Mio. EUR
- Perspektive 2025 1 Mio. EUR
- Bauzuweisungen für Kindertagesstätten 0,4 Mio. EUR

Die in der Haushaltsordnung vorgeschriebene Mindesthöhe für die Betriebsmittelrücklage ist eingehalten. Dies gilt auch für die Ausgleichsrücklage, allerdings nicht im mittelfristigen Planungszeitraum: Zum Ausgleich des Bilanzergebnisses wird sie in den nächsten Jahren verwendet und abgebaut, sofern keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Die **Finanzdeckung der Rücklagen** ist gegeben. Zwar ist infolge der noch nicht abgeschlossenen Haushalte 2020ff. keine exakte Berechnung möglich, die Daten bis zum Jahr 2022 stellen aber grundsätzlich eine ausreichende Relation von Rücklagen und Finanz-/Geldanlagen einschl. Liquidität dar.

Rücklagen 2019* bis 2023 (Planung)

	2019* Ergebnis 31. Dezember EUR	2020 - 2022 Plan 31. Dezember EUR	2023 Entwurf - Entnahme EUR	2023 Entwurf Zuführung EUR	31. Dezember EUR
Pflichtrücklagen	**284.205.928**	**238.444.169**	**-40.211.591**	**3.254.689**	**201.487.267**
Ausgleichsrücklage	169.523.088	118.404.506 [1]	-38.451.591		79.952.915
darunter:					
Kirchengemeinden	*88.819.851*	*47.356.511*	*-19.225.795*		*28.130.716*
Gesamtkirche	*80.703.237*	*36.239.897*	*-19.225.796*		*17.014.101*
Mindestbestand KHO	***67,7 Mio.***	***69,9 Mio.***			***70,2 Mio.***
Betriebsmittelrücklage	73.751.004	73.751.004			73.751.004
Mindestbestand KHO	***56,5 Mio.***	***58,2 Mio.***			***58,5 Mio.***
Substanzerhaltungsrücklage Gesamtkirche	37.142.026	42.498.849	-1.760.000	3.254.689	43.993.538
Bürgschaftssicherungsrücklage	3.789.811	3.789.811			3.789.811
Budgetrücklagen	**70.846.268**	**36.021.540**	**-4.541.087**	**1.358.446**	**32.838.899**
Kollektenrücklagen	**1.156.226**	**1.156.226**			**1.156.226**
sonstige zweckgebundene Rücklagen	**398.954.632**	**381.023.902**	**-39.001.610**	**28.713.000**	**330.019.152**
Kirchengemeinden und Dekanate					
Anschubfinanzierung Familienzentren	63.887	63.887			63.887
Härtefonds	4.766.816	3.866.816	-100.000		3.766.816
Energiesp.Bauen Kigem u. Dek. (Ökofonds)	2.569.544	2.249.544	-160.000		2.089.544
Kinderkrippenprogramm	605.961	605.961			605.961
Kirchbaurücklage der EKHN	200.408.334	200.408.334			200.408.334
Kirchengemeindliche Gebäude ("SERL")	61.230.477	61.030.477	-4.400.000		56.630.477
Überg-Fin. Pfarrdienst	277.000	0			0
ZPV-Beteiligungen	1.624.477	1.624.477			1.624.477
ZPV-Beteiligungen Sondervermögen	1.336.746	1.336.746			1.336.746
Handlungsfelder und Zentren					
Studierendenwohnheime (allgemeine Rücklage)	974.014	980.414			980.414
Studierendenwohnheime (Baurücklage)	1.274.938	1.274.938			1.274.938
Bekämpfung Not in der Welt	294.830	294.830			294.830
Flüchtlingsarbeit im Raum der EKHN	11.895.095	5.419.928	-1.434.399		3.985.529
Kinder und Jugend (Verkaufserlös Hohensolms)		0		2.500.000	2.500.000
Partnerkirche ELCRN (Haushaltskonsolidierung)	255.646	255.646			255.646
Friedensarbeit an Schulen	354.478	354.478			354.478
Pilgerreise Frieden und Gerechtigkeit	166.109	166.109			166.109
Reformationsdekade	195.711	95.711			95.711
Ökumenischer Kirchentag 2021	6.410.962	462.811			462.811
Gesangbuchfonds, Buchfonds Druckreserve	931.872	880.872	-17.000		863.872
Religionsbücherfonds	550.939	559.439	-7.500	13.000	564.939
Gesamtkirchliches Bauen und Grundstücke					
Grunderwerbsfonds (Gesamtkirche)	5.293.885	5.293.885			5.293.885
Baulastablösungsfonds	3.077.716	3.077.716			3.077.716
SERL Ev. Hochschule Darmstadt	2.015.486	2.015.486			2.015.486
Allgemeines Finanzwesen					
Sonderrücklage aus der EöB 2015	78.416.140	78.416.140	-26.200.000		0 [3]
EKD-Fonds - Behindertenhilfe und Psychiatrie	929.291	-148.199	-22.525		-170.724 [2]
EKD-Fonds - Runder Tisch "Heime"	522.973	522.973			522.973
Darlehensrücklagen (kamerale Restrücklagen u. Sollüberschuss)	10.192.277	10.192.277			10.192.277
Überbrückungsfonds	1.888.794	-708.028	-627.834		-1.335.862 [2]
Sonstige					
Perspektive 2025	121.067	121.067			121.067
Zukunftsfonds			-5.000.000	26.200.000	21.200.000 [3]
Transformationsunterstützung ekhn2030			-1.032.352		10.467.648 [3]
Rest Familienbudget	226.986	226.986			226.986
sonstige Rücklagen (Einzelwert <50 T€)	82.181	82.181			82.181
Summe:	**755.163.054**	**656.645.837**	**-83.754.288** [4]	**33.326.135** [5]	**565.501.544**

*vorläufig

1) Annahme: In 2020 und 2021 keine Entnahme zum Haushaltsausgleich erforderlich, in 2022 gem. Plan.

2) Negativwert ausschl. rechnerisch wg. Verwendung der Planzahlen. Tatsächl. Rücklagenendstände ergeben sich nach Berücksichtigung des Ist-Verbrauchs. Planseitige

3) Haushaltsvollzug 2022: Die die Hälfte des Bestands (39,2 Mio. EUR) wird 2022 dem Vermögensgrundstock zugeschrieben, weitere 13 Mio. EUR für die Unterstützung der Dekanate im Transformationsprozess ekhn2030 in eigene Rücklage überführt. Daraus wurden bereits 1,5 Mio. EUR für Dekanate zugewiesen.
Haushalt 2023: Umwidmung der verbleibenden 26,2 Mio. EUR in den Zukunftsfonds (für Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Digitalisierung sowie innovative Projekte).

4) Abweichung (26,2 Mio. EUR) ggü. Nr. 28 Ergebnishaushalt - Rücklagenentnahme; siehe § 8 Haushaltsfeststellungsgesetz

5) Abweichung (340 EUR) ggü. Nr. 27 Ergebnishaushalt - Rücklagenzuführung aufgrund geänderter Zuordnung (Treuhandkonto: Jesusbruderschaft)

IV. Mittelfristige Ergebnisplanung und Haushaltsausgleich

In der **mittelfristigen Ergebnisplanung** (auf den letzten beiden Seiten der Drucksache) spiegelt sich die durch Gutachten untermauerte mittlere Kirchensteuererwartung in den nächsten Jahren bis 2030 wieder (s. auch 1.2. Erträge aus der Kirchensteuer). Ausgehend vom Planwert für das Jahr 2023 ist eine 0,5%-ige Steigerung p. a. bis 2026 eingeplant, um den erwarteten Trend abzubilden. Diese Entwicklung wird naturgemäß nicht vollständig linear verlaufen, die jährlichen Haushalte sind wie üblich ggf. anzupassen.

Die Finanzerträge aus den gesamtkirchlichen Anlagen wurden um 3 Mio. EUR, die Ausschüttungen der **Versorgungsstiftung** um 2 Mio. erhöht. Letztere sind bis zum Jahr 2024 sukzessive steigend unterstellt, so dass sie ab dann den Teil der Pensionszahlungen vollständig finanzieren, der nicht durch Leistungen der Ev. Ruhegehaltskasse abgedeckt ist. Die Entwicklung des Deckungsgrades wird dabei weiter zu berücksichtigen sein.

Die mittelfristige Dynamik der **Aufwendungen** wurde vorwiegend im Bereich von 1,5 bis 2,5 % veranschlagt (im Vorjahr noch bis zu 2%). Mit Ausnahme einer pauschal angenommenen Haushaltsentlastung ab 2024 infolge einer sinkenden Zahl von Pfarrstellen von 3,75 Mio. EUR p. a. (bzw. 11,25 Mio. EUR kumuliert bis 2026) wurden noch keine ausgabensenkenden Beschlüsse im Rahmen von „ekhn2030“ eingerechnet. Die gem. Drucksache 04-02/22 gebildete Transformationsunterstützung-Rücklage (insgesamt 13 Mio. EUR) und Sonderrücklage (insgesamt 26,2 Mio. EUR) sind insofern berücksichtigt, als Rücklagenentnahmen pauschal zu je 7 Mio. EUR die Haushalte 2024 bis 2026 für diese Zwecke entlasten.

Die mittelfristige Fortschreibung zeigt weiterhin sehr hohe **negative Jahresergebnisse** im Umfang von durchschnittlich knapp -50 Mio. EUR p. a.

Seit dem Haushalt 2022 erfolgt der formale Haushaltsausgleich nicht mehr unter Ausnutzung der KHO-Ausnahmeklausel anhand des bereinigten Bilanzergebnisses (Jahresergebnis zzgl. Rücklagenbewegungen abzgl. Rückstellungen und Erträge aus dem ERK-Deckungsvermögen). Dies geschah vor dem Hintergrund, dass Rückstellungen keinen unmittelbaren Finanzmittelbedarf darstellen und Vorsorgebausteine für die Versorgungsverpflichtungen bei der Ev. Ruhegehaltskasse und der Versorgungsstiftung bestehen. Der **Haushaltsausgleich wird seit 2022 anhand des vollständigen Bilanzergebnisses** selbst beurteilt bzw. hergestellt. Das bedeutet, für den Haushaltsausgleich ist ein Bilanzergebnis von mindestens 0 EUR zu erreichen bzw. bei einem negativen Jahresergebnis über entsprechende Rücklagenentnahmen zu schaffen. Dies erhöht die (geplante) Rücklagenentnahme ab 2022 deutlich:

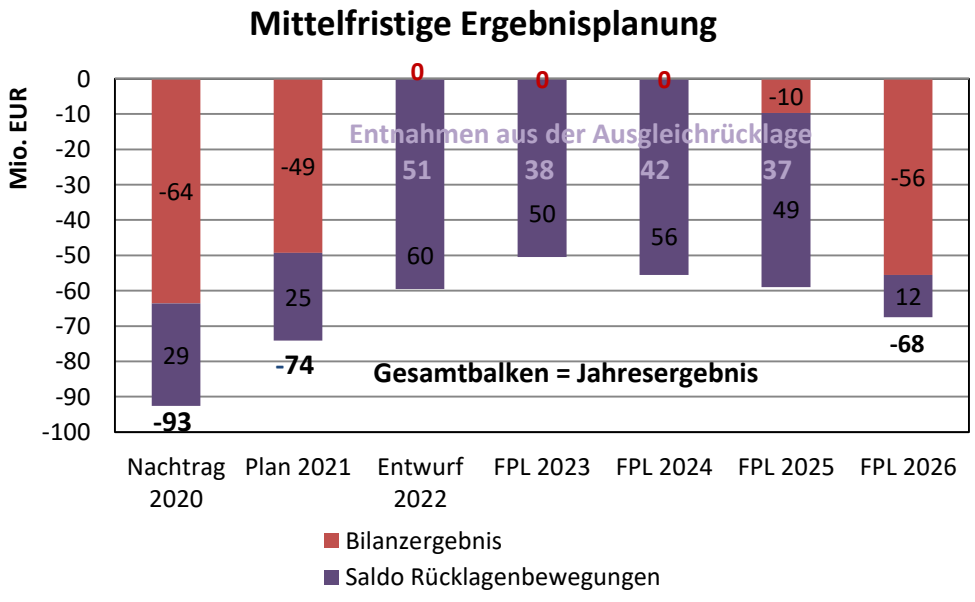

Der Ausgleich auf Ebene des Bilanzergebnisses ist ein erster Schritt in Richtung transparentere bzw. realitätsnähere Darstellung des Reinvermögens in der Bilanz: Das Jahresergebnis zeigt zunächst unmittelbar die Veränderung des Reinvermögens auf. Verluste werden nicht mehr weiter vorgetragen oder dem negativen Vermögensgrundbestand zugeschlagen (i.S.e. frei verfügbaren kirchlichen Eigenkapitals) bei gleichzeitig unverändert hohem Rücklagenausweis. Stattdessen zeigt die entsprechende Rücklagenentnahme den Abstand zum eigentlich anzustrebenden ausgeglichenen Jahresergebnis, also 0 EUR Reinvermögensveränderung, direkt an. Die Abbildung zeigt zudem, dass die Ausgleichsrücklage begrenzt ist und in der Projektion ab dem Jahr 2025 ohne Gegenmaßnahmen bereits wieder negative Bilanzergebnisse entstünden.

- Im Rahmen des Projekts **„ekhn2030“** müssen bis zum Jahr 2030 ausgeglichene Bilanzergebnisse ohne Entnahme aus der Ausgleichsrücklage erreicht werden.
- Ergebnisvorträge aus Jahresabschlüssen (einschließlich der vorgelegten Jahresabschlüsse 2018 und 2019) können in Verbindung mit ggf. weiteren noch zu vereinbarenden Maßnahmen zur Veränderung der Struktur des Reinvermögens dabei helfen, den Zeitraum bis 2030 parallel zu den einsetzenden Einsparungen zu strecken.

Selbst wenn der Haushaltsausgleich formal über das Bilanzergebnis gelingt, zeigt die Entwicklung der Jahresergebnisse deutlich die Defizite und damit weitere Abnahme des Reinvermögens auf.

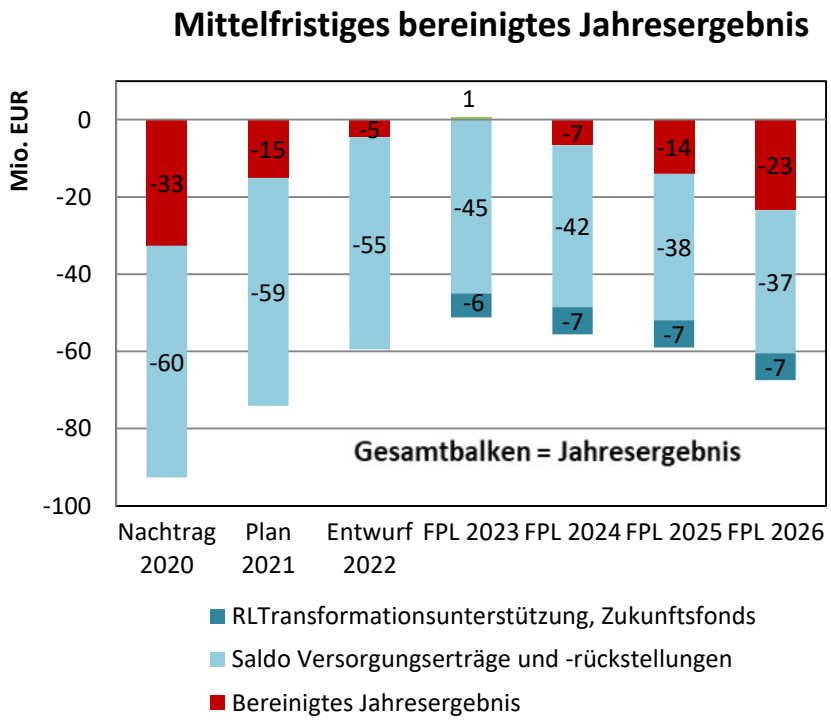

Die blauen Balken entlasten diese Ergebnisse um nicht zahlungswirksame und stark schwankende Versorgungspositionen sowie um Rücklagenentnahmen zur Transformationsunterstützung in den Dekanaten und aus dem Zukunftsfonds und führen zu den sog. bereinigten Jahresergebnissen. Der Entwurf 2023 mit einem bereinigten Jahresüberschuss von knapp +1 Mio. EUR lässt sich so leichter einordnen.

- Die mittelfristige Projektion dient weder der genauen Vorhersage von Jahresdefiziten noch von Rücklagenbeständen zu bestimmten Zeitpunkten. Sie verdeutlicht aber den Handlungsbedarf um generationengerecht und v.a. gezielt im Sinne der priorisierten Aufgaben nach 2030 gestalten zu können.

V. Vorgabe und Umsetzung von Einsparungen

1. Kontext Haushalt 2021 und 2022

Das Haushaltsjahr 2021 gilt als Basis für die Einsparüberlegungen bis 2030. Vor dem Hintergrund der COVID 19-Auswirkungen, des Nachtragshaushalts 2020 sowie der in 2021 ausgebliebenen Erhöhung bei beeinflussbaren Zuweisungen, Sachmitteln und Gehältern wurden im Haushalt 2022 einige Einsparungen in den Budgetbereichen fortgeschrieben. Sie wurden aber auch nicht ausgeweitet, um Entscheidungen im Rahmen von „ekhn2030“ nicht vorzugreifen. Der Haushaltsentwurf 2023 knüpft an dieser Seitwärtsbewegung an.

2. Ausgangsbedingungen im Haushaltsentwurf 2023

Erhöhungen von Budgets und Zuweisungen bzw. Zuschüssen an Dritte konnten im Haushaltsentwurf nur in wenigen Fällen nach gesonderter Abwägung zugestanden werden. Lineare Personalkostensteigerungen in Höhe von +2% waren von den Budgetbereichen zu kompensieren, da ab 2023 nicht durchschnittliche Eckpersonenwerte angemeldet wurden, sondern die jeweils vom Budgetbereich über die Besetzung tatsächlich verursachten Bruttopersonalkosten. Weitere Personalkostensteigerungen werden nicht den Budgetbereichen angelastet.

Auf **strukturelle Stellenausweitungen** wurde weitestgehend verzichtet, einige Mehrbedarfe wurden als befristete Stellen eingeplant, teilweise ist mit dem Haushalts- bzw. Stellenplan 2024 eine Kompensation zu erbringen.

Die Bemessungssätze der Grundzuweisungen an **Kirchengemeinden und Dekanate** sind mit einer Erhöhung von +2,0 % eingeplant. Darüber hinaus ist ein Ausgleich für rückläufige Mitgliederzahlen nicht vorgesehen, was insgesamt zu einer Reduktion des Aufkommens im Vergleich zum Vorjahr führen kann. Im Haushaltsgesetz wird angesichts der unsicheren Preisentwicklung der kommenden Monate die Kirchenleitung ermächtigt, die Faktoren für die Zuweisungen im Notfall erneut anzupassen (gedeckt über Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage).

Insgesamt ist der Budgetentwurf mit den genannten Maßnahmen im Rahmen der von Kirchenleitung und Finanzausschuss vereinbarten **Eckwerte** aufgestellt. Das Jahresergebnis ist bereinigt um zahlungsunwirksame Versorgungsrückstellungen und -erträge nicht nur ausgeglichen sondern weist einen Überschuss von knapp +1 Mio. EUR aus (vgl. Grafik vorige Seite). Aus der Überlegung heraus, dass erste Einsparüberlegungen aus den Arbeitspaketen zum Prozess 2030 bereits ab 2023 greifen müssten, war zu Beginn des Jahres noch ein bereinigter Jahresüberschuss von 4 Mio. EUR als Eckwert vereinbart worden. Dies konnte aufgrund der wirtschaftspolitischen Entwicklung in diesem Jahr nicht erreicht werden. Für erwartete aber im Ausmaß nach wie vor unsichere Steigerungen der Personal- und Energiekosten sind ausnahmsweise Verstärkungsmittel im Umfang von 5 Mio. EUR vorgesehen und nicht in den einzelnen Budgets veranschlagt.

Der Haushalt 2023 kommt nicht ohne Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage aus. Für ein Bilanzergebnis von 0 EUR sind hieraus 38,4 Mio. EUR zu entnehmen (im Haushalt 2022 rd. 51 Mio. EUR). Der Betrag wird jeweils hälftig mit 19,2 Mio. EUR der **Ausgleichsrücklage der Gesamtkirche und den Kirchengemeinden / Dekanaten** angerechnet werden.

VI. Überblick Jahres- und Bilanzergebnis

Nr. 26 und Nr. 30 Ergebnishaushalt

- Das **Jahresergebnis 2023** und somit die **Entwicklung des Reinvermögens** sind weiterhin deutlich **negativ (-50 Mio. EUR)**. In dieser Größenordnung gelingt es nicht, den Ressourcenbedarf zu erwirtschaften. Bedingt durch die gegenüber 2022 um 11 Mio. EUR (inkl. Clearingrückstellung)

gestiegene Kirchensteuererwartung stellt sich die Situation etwas besser als noch im Haushalt 2022 dar.

- Das bereinigte Jahresergebnis 2023 ohne Berücksichtigung der zahlungsunwirksamen und sowohl im Jahresvergleich als auch zwischen Plan und Ist stark schwankenden Sondereffekten Rückstellungen, ERK-Vermögen sowie die per Synodenbeschluss im Mai zusätzlich einzubringenden ersten Tranchen aus der Sonderrücklage für den Transformationsprozess „ekhn2030“ ist positiv und entspricht somit der Vorgabe aus der Eckwerteplanung:

Plan 2022 Mio. EUR		**Entwurf 2023 Mio. EUR**
Jahresfehlbetrag	**-59,5**	**-50**
+ Pensions- und Beihilferückstellungen	70	63
- Erträge ERK-Deckungsvermögen	-15	-18
		+ Transformationsprozess ekhn2030+ Zukunftsfonds 6
= Bereinigter Jahresfehlbetrag	**-4,5**	**+1**
Entnahme aus Ausgleichrücklage	51	38,5
Bilanzergebnis	**0**	**Bilanzergebnis 0**

- Das **Bilanzergebnis 2023 ist ausgeglichen aufgrund der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 38,5 Mio. EUR.** Dies bedeutet, dass der bereits negative Vermögensgrundbestand (der „freie Anteil“ des Reinvermögens) nicht noch weiter abnehmen wird.

B. Investitions- und Finanzierungshaushalt

Finanzierungsvorgänge im Sachanlagevermögen

Im Investitions- und Finanzierungshaushalt (IFHH) sind Finanzierungssachverhalte erfasst, die ausschließlich das Sachanlagevermögen betreffen. Diese stellen keinen Verbrauch des Reinvermögens dar, wohl aber Vermögensumschichtungen und damit Veränderungen der Bilanzpositionen.

Erfasst sind im Einzelnen:

- Baumaßnahmen und Erschließungsmaßnahmen (Anlagenzugänge),
- Erwerb von Immobilien und beweglichen Vermögens (Anlagenzugänge)
- Anlagenabgänge (z. B. durch Verkauf)
- Investitionszuschüsse von Dritten
- Investitionskredite und deren Tilgung

Die Finanzierungstätigkeit, die nicht investiven Charakter besitzt,

- Darlehen an Dritte,
- Darlehensaufnahme zur Finanzierung von Aufwendungen und entsprechende Schuldentilgung,

ist Gegenstand ausschließlich der Kapitalflussrechnung.

	Ansatz 2022 EUR	Entwurf 2023 EUR	mehr / weniger 2023 / 2022 EUR
1. Investitionen / Anlagenzu- und -abgänge			
- **Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen**	**-3.442.692**	**-2.271.152**	**1.171.540**
Baumaßnahmen*	**-2.596.000**	**-1.760.000**	**836.000**
darunter:			
Darmstadt, Paulusplatz 1	-165.000	-40.000	125.000
Darmstadt, Herdweg 122	-900.000	0	900.000
Darmstadt, Ahastraße (Helmut-Hild-Haus)	0	-440.000	-440.000
Darmstadt, Elisabethenstraße (RPA)	0	-60.000	-60.000
Darmstadt, Prinz-Christians-Weg	-20.000	0	20.000
Darmstadt, Ohlystraße 71	-50.000	0	50.000
Darmstadt, Zweifalltorweg	-50.000	0	50.000
Friedberg, Kaiserstraße 2	-1.000.000	-1.220.000	-220.000
Friedberg, Leonhardstraße 18/20	-25.000	0	25.000
Mainz, Am Gonsenheimer Spieß 1 (Propstei)	-50.000	0	50.000
Mainz, Am Gonsenheimer Spieß 1 (ESG)	-50.000	0	50.000
Gießen, Südanlage 13	-150.000	0	150.000
Herborn, Friedrich-Birkendahl	-18.000	0	18.000
Kronberg, Friedrichstraße 50	-65.000	0	65.000
Kronberg, Im Brühl 30	-25.000	0	25.000
Kronberg, Am Oberberg	-10.000	0	10.000
Wiesbaden, Brentanostraße 3	-18.000	0	18.000
Erschließungsmaßnahmen	**-50.000**	**-50.000**	**0**
darunter:			
Verwaltungsgebäude und Wohnhäuser allgemein	-50.000	-50.000	0
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	**-796.692**	**-461.152**	**335.540**
darunter:			
Erwerb beweglichen Vermögens	-796.692	-461.152	335.540
= Saldo aus Investitionen / Anlagenzu- und -abgängen	**-3.442.692**	**-2.271.152**	**1.171.540**
2. Eigenfinanzierung			
a. Innenfinanzierung	**3.817.316**	**2.656.650**	**-1.160.666**
+ **Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)**	3.817.316	2.656.650	-1.160.666
b. Außenfinanzierung	**0**	**0**	**0**
+ Zuweisungen, Umlagen und Spenden für Investitionen	0	0	0
+ Zuschüsse Dritter für Investitionen	0	0	0
= Saldo der Eigenfinanzierung	**3.817.316**	**2.656.650**	**-1.160.666**
3. Fremdfinanzierung / Tilgung			
+ Aufnahme von Investitionskrediten	0	0	0
- Tilgung von Darlehen und Krediten	-374.624	-385.498	-10.874
darunter:			
Tilgung Darl. Ev. Studierendenwohnheime	-374.624	-385.498	-10.874
= Saldo der Fremdfinanzierung	**-374.624**	**-385.498**	**-10.874**
4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)	**0**	**0**	**0**

*** Investitionshaushalt für Gesamtkirchliche Bauvorhaben Haushalt 2023**

Maßnahme	Priorität	bew. Mittel bis 2022 EUR	Entwurf 2023 EUR	Summe EUR	Begründung
I. Neue Vorhaben					
Darmstadt, Paulusplatz, Dienst-gebäude KV Errichtung von 4 - 6 Ladepunkten für E-Dienstfahrzeuge	A		40.000		Umstellung Fuhrpark auf E-Fahrzeuge, einschl. Leitungsverlegung Hof, Erdarbeiten
Darmstadt, Ahastraße, Helmut-Hild-Haus, Zentralarchiv der EKHN - Planungsmittel Machbarkeit Erweiterung	A		50.000		Prüfung der Optionen für den vom ZA ermittelten künftigen Bedarf an zusätzlichen 10 km Archivregal, auf Grund von Fusionen; Vergleich Neubau oder Umnutzung vorh. Kirchl. Objekte, Anmietungen
- Umnutzung Lesesaal 1. OG für Archivzwecke	B		220.000		prioritär wird eine zentrale Erweiterung an anderem Standort gesehen. Die Mittel sind gesperrt.
- Entfeuchtung Kellerräume, Einsparung Energiekosten, CO2	B		170.000		prioritär wird eine zentrale Erweiterung an anderem Standort gesehen. Die Mittel sind gesperrt.
Darmstadt, Elisabethenstraße 51, Dienstgebäude (RPA) Sonnenschutz Fassade Südseite, Überarbeitung Fassade, Fenster	A		60.000		Arbeitsschutz, die vorhandenen Rollläden erfüllen die Funktion nicht; die Fenster und Fassade benötigen eine turnusmäßige Überholung
II. Bewilligte Maßnahmen gemäß früherer Haushalte					
Friedberg, Kaiserstraße 2 Unterbringung Dekanat Wetterau	A	1.080.000	1.220.000	2.300.000	Umzug des Dekanat Wetterau in die durch Auszug des ZSB freiwerdenden Räume, Verbesserung Erschließung, Barierefreiheit
Summe:			**1.760.000**	**2.300.000**	

***A**	notwendige Maßnahme, wg. gesetzlichen Auflagen, Sicherheit, Brandschutz, Unfallschutz, Substanzerhalt, vermeiden von erhöhten Folgekosten, Sicherung der Vermietbarkeit u.w.
***B**	Maßnahme grundsätzlich sinnvoll, jedoch abhängig von weiterer Liegenschaftsentwicklung

Der IFHH wird durch einen allgemeinen Posten „Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)“ zum Ausgleich gebracht. Der Finanzmittelbedarf in Höhe von rd. 3,4 Mio. EUR bezeichnet die Summe der Finanzierungsmittel zur Ausfinanzierung sämtlicher Vorgänge im IFHH, soweit diese nicht von außen (Investitionskredite und -zuschüsse) bezogen werden.

Hingewiesen sei auf die zusätzlichen Investitions- und Finanzierungshaushalte der Wirtschaftspläne in der Anlage 1 wie z.B. Ev. Schulwerk oder Tagungshäuser, die nicht Bestandteil im Mandant der Gesamtkirche sind. So werden beispielsweise im Mandant der Jugendburg Hohensolms in 2023 Mittel aus dem Gebäudeabgang generiert, die in den Jahresabschluss 2023 der Gesamtkirche im Rahmen der Konsolidierung des Sondervermögens Eingang finden werden. Die zweckgebundene

Rücklagenzuführung für Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit im Sinne der Synode (Drs. 94/21) wird im Bilanzergebnis der Gesamtkirche veranschlagt.

C. Kapitalflussrechnung

Die ebenfalls gemäß Haushaltsordnung aufzustellende **Kapitalflussrechnung** (KFR) analysiert, wie sich der Zahlungsmittelbestand im Verlauf des Haushaltsjahrs auf Basis der Planung des EHH, des IFHH und sonstiger Finanzierungstätigkeit (Darlehensvergabe, Darlehenstilgung) verändert. Mit Hilfe der Kapitalflussrechnung kann auch die Frage beantwortet werden, ob für die Bildung bestimmter Rücklagen ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Die KFR zeigt auf, in welchem Umfang im Planjahr Finanzmittel abfließen oder hinzukommen. Die KFR geht vom Jahresergebnis des Ergebnishaushalts aus:

Jahresergebnis

+ Abschreibungen
+ Rückstellungen
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge

= Finanzmittelfluss aus der **laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit**

+/-Zahlungsfluss aus **Investitionstätigkeit**
+/-Zahlungsfluss aus **Darlehensvergabetätigkeit**
+/-Zahlungsfluss aus **Finanzierungstätigkeit**

= Veränderung des Finanzmittelbestands (Ergebnis der KFR)

		Ansatz 2022 EUR	Entwurf 2023 EUR	mehr / weniger 2023 / 2022 EUR
1.	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)**	**-59.526.644**	**-50.427.813**	**9.098.831**
2.a	+ Abschreibungen auf Anlagevermögen	3.849.095	3.254.689	-594.406
4.a	+ Zunahme der Rückstellungen	74.000.000	68.000.000	-6.000.000
5.b	- sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-15.000.000	-18.000.000	-3.000.000
9.	**Zahlungsfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit**	**3.322.451**	**2.826.876**	**-495.575**
10.	+ Erhaltene Investitionszuschüsse (Sonderposten)	0	0	0
11.a	+ Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen / Liquiditätsfreigabe durch Rücklagenentnahmen	0	0	0
11.b	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle und Sachanlagenvermögen / Liquiditätsbindung für Rücklagenzuführungen	-3.442.692	-2.271.152	1.171.540
14.	**Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit**	**-3.442.692**	**-2.271.152**	**1.171.540**
15.a	+ Tilgung gewährter Darlehen durch Dritte	3.500.000	2.700.000	-800.000
15.d	- Darlehensgewährung an Dritte	-8.770.000	-7.270.000	1.500.000
	darunter:			
	Darlehen für Bauzwecke	-3.000.000	-2.500.000	500.000
	Darlehen für Orgeln / Glocken	-250.000	-250.000	0
	Darlehen für Grunderwerb	-500.000	-500.000	0
	Darlehen für Erschließungskosten	-500.000	-500.000	0
	Darlehen für besondere Zwecke (Kirchengem. und Dekanate)	-500.000	-500.000	0

		Ansatz 2022 EUR	Entwurf 2023 EUR	mehr / weniger 2023 / 2022 EUR
	Darlehen für Pfarrhäuser	-3.000.000	-2.000.000	1.000.000
	sonstige persönliche Darlehen	-20.000	-20.000	0
	sonstige Darlehen	-1.000.000	-1.000.000	0
15.	**Zahlungsfluss aus Darlehensvergabetätigkeit**	**-5.270.000**	**-4.570.000**	**700.000**
16.a	+ Zugang Darlehen/Kredite	0	0	0
16.b	- Abgang Darlehen/Kredite	-7.537.274	-7.775.238	-237.964
	darunter:			
	Tilgung Darlehen für Umordnung Versorgungssicherung	-7.162.650	-7.389.740	-227.090
	Tilgung Darlehen Ev. Studierendenwohnheime	-374.624	-385.498	-10.874
17.	**Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit**	**-7.537.274**	**-7.775.238**	**-237.964**
18.	**Veränderung der Finanzmittel (Ergebnis Kapitalflussrechnung)**	**-12.927.515**	**-11.789.514**	**1.138.001**

Zahlungsfluss aus Darlehensvergabetätigkeit

Die Darlehensvergabe insgesamt soll sich **perspektivisch durch Tilgungsrückflüsse wieder selbst refinanzieren**, wenn Sondereffekte (insbesondere Pfarrhausübergangsfinanzierung) ausgelaufen sind. Die Darlehen für Pfarrhäuser sind als Begleitmaßnahme für den Zeitraum der Erstellung der Pfarrhausentwicklungspläne eingeplant.

Mit Ausnahme der persönlichen Darlehen sind die Darlehensbereiche **gegenseitig deckungsfähig** (§ 7 Abs. 9 Entwurfs des Haushaltsgesetzes).

Gesamtveränderung des Finanzmittelbestands

Abnahme des Finanz-/Zahlungsmittelbestands: -11,8 Mio. EUR.

Der Rückgang der verfügbaren Finanzmittel bedeutet nicht, dass ein unmittelbares Finanzierungsproblem besteht. Er muss ins Verhältnis zu den gesamten Finanzierungsmitteln gesetzt werden. Ferner ist der geplante Mittelabfluss z. B. für Projektausgaben zu berücksichtigen. In einem Haushalt, der Aufwendungen für Rückstellungen und Abschreibungen erwirtschaften soll, ist allerdings grundsätzlich eine Zunahme der Finanzmittel zu fordern.

Für die kommenden Jahre ergibt sich gem. mittelfristiger Ergebnisprojektion folgender Liquiditätsbedarf:

in Mio. EUR	Plan	Entwurf	FPL	FPL	FPL
(Abweichungen rundungsbedingt)	2022	2023	2024	2025	2026
- im **Ergebnishaushalt**	3,3	2,8	-5,3	-12,6	-22,0
- für **Investitionen** einschl. Fremdfinanzierung *	-3,4	-2,3	-4,0	-4,0	-4,0
- für **Darlehensvergaben**	-5,3	-4,5	-3,0	-2,5	-2,0
- für **Darl.tilgung**, insb. Versorgungssicherung **	-7,5	-7,8	-4	-4,2	-7

in Mio. EUR	Plan	Entwurf	FPL	FPL	FPL
(Abweichungen rundungsbedingt)	2022	2023	2024	2025	2026
Veränderung des Finanz- /Zahlungsmittelbestands (Ergebnis Kapitalflussrechnung)	**-12,9**	**-11,8**	**-16,3**	**-23,3**	**-35,0**

* FPL 2024 – 2026: Annahme 4,0 Mio. EUR Bauinvestitionen p. a.
** Vollständige Tilgung eines Darlehens in 3/2024.

Die kontinuierliche Abnahme der Geldmittel bis 2026 resultiert vorrangig aus dem Ergebnishaushalt. Sie verdeutlicht die unter I.2.1 genannte Gegenbewegung steigender Aufwendungen und reduzierter Ertragskraft einmal mehr. Um ad-hoc Einschnitte in diesem Planungshorizont zu vermeiden, bevor größere Maßnahmen aus dem Prozess 2030 greifen und diesen Trend bremsen können, sollte die Finanzstrategie auf diese lange Phase des Ausgleichens ausgerichtet sein.

D. Budgetstruktur, Budgetentwurf 2023 und Stellenentwicklung nach Budgetbereichen

I. Budgetstruktur

Mit dem Haushaltsplan 2023 erfolgen Umschichtungen innerhalb des Budgetbereichs B08 Gesamtkirchliche Dienstleistungen:

- Das Teilbudget B087 - Ausbildung, Studium, Integrationsarbeitsplätze, Anschlussbeschäftigung Ausbildung - ist neu eingerichtet. Hintergrund ist, die kirchenpolitisch-gesellschaftlich gewollten Bereiche separat darzustellen (bisher im Teilbudget B084 Kirchenverwaltung – Dezernate sowie Budgetbereich 14, Überbrückungsfonds B14007, zugeordnet).
- Außerdem folgte die Umsetzung der ab dem 1. Mai 2022 geltenden Organisationsstruktur der Kirchenverwaltung, was zur Bildung neuer Stabsbereiche (s. Teilbudget B082) und entsprechender Umschichtungen innerhalb der Dezernate (s. Teilbudget B084) führte.
- Eine weitere Budgetveränderung erfolgt mit der Verlagerung der **Beihilfe Religionsunterricht** aus dem Budgetbereich B041 (Handlungsfeld Bildung, dort B04103) in den Budgetbereich B14, Unterbudget Beihilfe und Unterstützungen (B14006).

II. Wesentliche Veränderungen im Ergebnishauhalt 2023 nach Budgetbereichen

Die folgende Tabelle listet wesentliche Mehr/-Minderbedarfe gegenüber dem Haushaltsplan 2022 in den Budgetbereichen auf. Davon unabhängig zeigt sie zudem das Maß der Budgetunter- bzw. -überschreitungen der einzelnen Budgetbereiche sowie ggfs. davor bereinigte besondere Sachverhalte (meist separate Gremienbeschlüsse).

Wesentliche Veränderungen	Aufwandspositionen +Belastung -Entlastung	Ertragspositionen +Entlastung -Belastung	Volumen (EUR) Veränderung ggü. Plan 2022
1 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene			
Zuweisungen an Kirchengemeinden			3.800.000
Abschreibungen: Werte aufgrund vorliegender Jahresabschlüsse			-580.000
Sachmittel für Informationstechnologie (hier: Personalwesen, Intranet Infrastruktur, Prozessdokumentation, EKHN-Portal und almanach.ekhn.de)			517.000

Wesentliche Veränderungen	Aufwandspositionen +Belastung -Entlastung	Ertragspositionen +Entlastung -Belastung	Volumen (EUR) Veränderung ggü. Plan 2022
Zuweisung Kindertagesstätten (aufgrund Buchungsentwicklung)			-900.000
Gebäudezuweisung (inkl. höhere Rücklagenentnahme)			860.000
Budgetzuweisung Dekanate			-600.000
Arbeit der MAV			-100.000
Zuweisung Regionalverwaltungen (inkl. geringere Rücklagenentnahme)			1.609.183
Pfarrdienst in Kirchengemeinden (Bezüge)			-1.234.000
Verwaltungsunterstützung in Kooperation			1.000.000
2.1 Handlungsfeld Verkündigung			
Insgesamt hat der Budgetbereich seine Obergrenze um 8.000 EUR unterschritten.			
2.2 Zentrum Verkündigung			
Insgesamt hat der Budgetbereich seine Obergrenze eingehalten.			
3.1 Handlungsfeld Seelsorge			
Insgesamt hat der Budgetbereich seine Obergrenze um 88.000 EUR unterschritten.			
3.2 Zentrum Seelsorge und Beratung			
Insgesamt hat der Budgetbereich seine Obergrenze um 73.000 EUR unterschritten.			
4.1 Handlungsfeld Bildung			
Angebote Ev. Akademie (Zuweisung)			-17.000
Insgesamt hat der Budgetbereich seine Obergrenze eingehalten.			
4.2 Zentrum Bildung			
Entfall Mietaufwendungen Erbacher Straße (keine Entlastung)			-140.000
Ev. Jugend in Hessen und Nassau (Zuweisung)			58.000
Insgesamt hat der Budgetbereich seine Obergrenze um 49.000 EUR unter Berücksichtigung einer globalen Budgetreduktion eingehalten			
5.1 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste			
Diakonie Hessen / Landesverband: Allgemeiner Kostensteigerungsausgleich (+2,0%) saldiert mit Kürzungen gemäß Finanzierungsvereinbarung (-1%): +1%			81.000
Regionale Diakonische Werke-HN gGmbH einschl. Zweckverband Marburg-Biedenkopf: Allgemeiner Kostensteigerungsausgleich (+2,0%) saldiert mit Kürzungen gemäß Finanzierungsvereinbarung (-1%): +1%			70.000
siehe 5.2 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (ohne DH und rDW)			
5.2 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung			
Klimaschutzgesetz (Aufwand)			50.000
Frauenmahl (Aufwand)			5.000
Summe Sondersachverhalte:			55.000
Insgesamt hat der Budgetbereich 5 seine Obergrenze um 27.000 EUR unterschritten. (ohne Sondersachverhalte)			
6.1 Handlungsfeld Mission und Ökumene			
Ev. Entwicklungsdienst (EED): Die Höhe wird auf Grundlage eines Schlüssels ermittelt, der von der Kirchenkonferenz der EKD verbindlich beschlossen wurde.			248.000

Wesentliche Veränderungen	Aufwandspositionen +Belastung -Entlastung	Ertragspositionen +Entlastung -Belastung	Volumen (EUR) Veränderung ggü. Plan 2022
Insgesamt hat der Budgetbereich seine Obergrenze um 32.000 EUR unterschritten. (ohne EED)			
Budgetbereiche mit besonderen Budgetregeln (Kooperation, Tagungshäuser)			
4.1 Fortbildung Religionspädagogik			
Einfrieren der Zuweisung 2022; Finanzierungsvereinbarung muss für die Folgejahre neu getroffen werden. Die Veränderung der dienstrechtlichen Stellung der Pfarrer*innen der EKHN im Religionspädagogischen Institut der EKHN und der EKKW (RPI) ab 1. Januar 2022 wird bereits berücksichtigt.			
6.2 Zentrum Oekumene			
Einfrieren der Planwerte 2022; Finanzierungsvereinbarung muss für die Folgejahre neu getroffen werden.			
4.3 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser einschl. Ev. Studierendenwohnheime			
Ev. Jugendburg Hohensolms (einschl. Gebäudezuweisung)			-668.000
Einrichtungen insgesamt (Sicherungsverordnungen)			-250.000
*Nachfolgende Bauinvestition wird im Wirtschaftsplan Ev. Jugendbildungs-stätte **Kloster Höchst** geplant:*			*1 Mio. (2023)*
Umnutzung des eh. Tagungshauses zu einem kirchlich-diakonischen Zentrum (vorläufige Kostenermittlung - Sperrvermerk)			*0,7 Mio. (2024)*
7 Ausbildung			
Vorbereitungsdienst / prakt. Theol. Ausbildung der Vikarinnen und Vikare: Anstieg der Personal- und Sachmittel aufgrund höherer Nachfrage			286.000
Ev. Hochschule Darmstadt (Zuweisung): Erhöhung um 2%			72.000
IPOS (Zuweisung des Budgetbereichs): Kosten für die Zwischenunterbringung sowie Stellenanteil Hauswirtschaft/Betrieb wg. Baumaßnahme im Haus Friedberg (durch Budgetbereich 10 gedeckt)			63.000
Insgesamt hat der Budgetbereich seine Obergrenze eingehalten. (ohne Vorbereitungsdienst, EHD und IPOS)			
8.1 bis 8.4 Kirchenverwaltung			
Sexualisierte Gewalt (Personal): Im mittelfr. Stellenplan sind die geschaffenen Stellen zu kompensieren (Sachkosten: 80.000 EUR			163.750
budgetneutral von 8.6); Anerkennungsfonds			400.000
Steuern und Versicherungen (Personal); Kompensation ab dem Haushalt 2025			195.600
ekhn2030 - Organisationsmittel (Sachkosten)			90.000
Haus "Inspiratio" im Kloster Barsinghausen Kooperationsvereinbarung um weitere 4 Jahre verlängert (Sachkosten)			40.000
Summe Sondersachverhalte:			889.350
Insgesamt haben die Teilbudgets 8.1 bis 8.4 ihre Obergrenze um 76.000 EUR unterschritten. (ohne Sondersachverhalte; Verschiebung in Teilbudget 8.7 wurde berücksichtigt)			

Wesentliche Veränderungen	Aufwandspositionen +Belastung -Entlastung	Ertragspositionen +Entlastung -Belastung	Volumen (EUR) Veränderung ggü. Plan 2022
8.6 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung			
Zukunftsfonds (B08607; Umwidmung aus der Sonderrücklage Drs. 04-2/22) für Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Digitalisierung und innovative Projekte)			5.000.000
8.7 Ausbildung, Studium, Integrationsarbeitsplätze, Anschlussbeschäftigung Ausbildung			
Mittelumschichtung von 8.2 bis 8.4 in das neue Teilbudget 8.7			144.000
Insgesamt haben die Teilbudgets 8.5 bis 8.7 ihre Obergrenze eingehalten.			
9 Öffentlichkeitsarbeit			
Medienhaus (Kostenausgleich 2%)			63.000
Philippus-Projekt Kooperation Gep-Medienhaus Die Umsetzung verzögert sich. Erneute Anmeldung von 308.000 EUR (2024 308.000 EUR); Sperrvermerk			300.000
75 Jahre EKHN			-100.000
Summe Sondersachverhalte:			263.000
Insgesamt hat der Budgetbereich seine Obergrenze eingehalten. (ohne Sondersachverhalte)			
10 Zentrales Gebäudemanagement			
Energiekostenanstieg in gesamtkirchlichen selbst genutzten Gebäuden (durch Budgetrücklage gedeckt)			60.000
Insgesamt hat der Budgetbereich seine Obergrenze um 4.000 EUR unterschritten.			
11 Synode			
Insgesamt hat der Budgetbereich seine Obergrenze um 8.000 EUR unterschritten.			
12 Kirchenleitung			
Insgesamt hat der Budgetbereich seine Obergrenze um 130.000 EUR unterschritten.			
13 Rechnungsprüfungsamt			
Insgesamt hat der Budgetbereich seine Obergrenze um 14.000 EUR unterschritten.			
14 Allgemeines Finanzwesen			
EKD-Umlagen (Verwaltungskostenumlage / Finanzausgleich, Umlage DW der EKD): EKD-Finanzausgleich (-1,6 Mio. EUR) EKD-Stiftung Anerkennung und Hilfe (-0,26 Mio. EUR) EKD-Aufarbeitung sexualisierte Gewalt (-0,13 Mio. EUR)			-2.000.000
Verstärkungsmittel (insg. 5,3 Mio. EUR) allgemein 200.000 EUR (2022: 1 Mio. EUR) Handlungsfelder und Zentren 85.000 EUR (2022: 80.000 EUR) Kostensteigerungen 5.000.000 EUR (neu 2023)			4.323.000
Versorgungsstiftung: Ausschüttung (16 Mio. EUR) von Erträgen an den EKHN-Haushalt			2.000.000
Erträge ERK-Deckungsvermögen 18 Mio. EUR			3.000.000
Aufwand an Versorgungskassen 47 Mio. EUR			2.500.000
Zuführung Versorgungsrückstellung 45 Mio. EUR			-3.000.000
Zuführung Beihilferückstellung 18 Mio. EUR			-4.000.000

Wesentliche Veränderungen	Aufwandspositionen +Belastung -Entlastung	Ertragspositionen +Entlastung -Belastung	Volumen (EUR) Veränderung ggü. Plan 2022
Kirchensteuern (Erträge)			12.000.000
Kirchensteuerclearing			1.000.000
Sammelversicherungen			198.000
Staatsleistungen (Erträge)			210.661
Erträge aus gesamtkirchlichen Rücklagen 16 Mio. EUR			3.000.000
Entnahme Ausgleichsrücklage 38,5 Mio. EUR			-12.650.000

III. Stellenentwicklung der Budgetbereiche

Die Stellenübersichten/-kegel mit der Verteilung nach Vergütungs- und Besoldungsgruppen sind den jeweiligen Budgetbereichen beigefügt. Nachfolgende Übersicht stellt für die Budgetbereiche 2 bis 14 die Veränderungen der Stellenanzahl und die betreffenden Stellen dar. Für den Budgetbereich 1 finden sich weitergehende Darstellungen unter dem betreffenden Budgetbereich.

Übersicht der gesamtkirchlichen Stellenentwicklung in den Budgetbereichen 2 bis 13

Budgetbereich		Stellenplan Entwurf 2022/ 2023		2022 / 2023	Veränderungen 2023			
					Stelle	kw	*Pro-fessionen-mix*	
2.1	**Handlungs-feld Verkündi-gung**	**26,52**	**27,02**	0,50	**0,50**	**0,50**		Pfarrstelle "Social-Media-Beauftragte*r" **PA 27.07.22:** unterjährige Stellenerrichtung (01.07.22 - 31.12.23), finanziert aus gesperrtem Stellenumfang Pfarrstelle Junge Erwachsene, ESG Gießen
2.2	**Zentrum Verkündi-gung**	**31,79**	**31,79**	0,00	**-0,09**			Versandkraft
					-0,21			Empfangshelfer*in
					0,30			Empfangshelfer*in und Versandkraft
3.1	**Handlungs-feld Seelsorge**				**-0,50**	**-0,50**		Gemeindepädagog/in in der Behindertenseelsorge der Stiftung Scheuern
					-0,50			Notfallseelsorge Leitstelle Darmstadt-Stadt Umbuchung in BB 3.2
					-0,50			Notfallseelsorge Leitstelle Odenwald Umbuchung in BB 3.2
					-0,50			Notfallseelsorge Leitstelle Biedenkopf-Gladenbach, KDO Stelle
					-0,50	**-0,50**		**Ausweisung Professionenmix - entspr. DS 67/19** Notfallseelsorge Leitstelle Lahn-Dill-Kreis, Pfarrstelle entfällt, da ab 01.03.22 als KDO-Stelle besetzt ist.
							0,50	**Ausweisung Professionenmix - entspr. DS 67/19** Notfallseelsorge Leitstelle Wetterau, monetär nicht angemeldet
						-0,50		Notfallseelsorge Leitstelle Rheingau-Taunus, Pfarrstelle. Professionenmix wird unterjährig in HH 2022 auf Leitstelle Offenbach umgebucht.
					-0,50		*-0,50*	**Ausweisung Professionenmix - entspr. DS 67/19** Notfallseelsorge Leitstelle Rheingau-Taunus, KDO-Stelle, monetär nicht angemeldet. Stelle entfällt, da Professionenmix unterjährig auf Leitstelle Offenbach umgebucht wurde.

Übersicht der gesamtkirchlichen Stellenentwicklung in den Budgetbereichen 2 bis 13

Budgetbereich		Stellenplan Entwurf 2022/ 2023		2022 / 2023	Veränderungen 2023			
					Stelle	kw	*Pro-fessionen-mix*	
3.1	Handlungs-feld Seelsorge	**46,04**	**41,54**	-4,50		**0,50**		**Ausweisung Professionenmix - entspr. DS 67/19** Notfallseelsorge Leitstelle Offenbach, Pfarrstelle. Professionenmix wurde unterjährig in HH 2022 von Leitstelle Rheingau-Taunus auf Leitstelle Offenbach umgebucht.
					0,50		*0,50*	**Ausweisung Professionenmix - entspr. DS 67/19** Notfallseelsorge Leitstelle Biedenkopf-Gladenbach, KDO-Stelle. Professionenmix wurde unterjährig in HH 2022 von Leitstelle Rheingau-Taunus auf Leitstelle Offenbach umgebucht. KDO Stelle in Biedenkopf-Gladenbach umbenannt.
					-0,25	**-0,25**		Altenheimseelsorge Kronberg I: Altkönigstift
					-0,25	**-0,25**		Altenheimseelsorge Kronberg II: Augustinum in Bad Soden
					-0,50	**-0,50**		Altenseelsorge Runkel
					-0,50	**-0,50**		Altenseelsorge Ingelheim
						0,50		Polizeiseelsorge II
					-0,50	**-0,50**		Pfarrstelle zur Erteilung von berufsethischem Unterricht an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung in Wiesbaden
						0,50		Sachbearbeitung/Sekretariat Polizeiseelsorge
3.2	Zentrum Seelsorge und Beratung	**11,95**	**13,99**	2,04	**-0,40**			Hauswirtschaftliche Betriebsleitung
					0,23			Hauswirtschaftskraft
					0,21			Hausmeister/in
					1,00			Notfallseelsorge Region Starkenburg (Umbuchung aus BB 3.1)
					1,00			Altenseelsorge in den Regionen Stelle aus BB 3.1 umgebucht. Geplant war nach Entfall der Altenseelsorge Stellen 2 Pfarrstellen "Seelsorge an Hochaltigen" zu errichten die Errichtung einer Stelle wird vorgezogen mit dem Titel "Altenseelsorge in den Regionen" Die Stellen Altenseelsorge 0,50 Runkel und 0,50 Ingelheim entfallen dafür vorzeitig

Übersicht der gesamtkirchlichen Stellenentwicklung in den Budgetbereichen 2 bis 13

Budgetbereich		Stellenplan Entwurf 2022/ 2023		2022 / 2023	Veränderungen 2023			
					Stelle	kw	*Pro-fessionen-mix*	
4.1	**Handlungs-feld Bildung**	**57,76**	**52,76**	-5,00	**-1,00**	**-1,00**	*-1,00*	Pfarrstelle Studienleiter*in, Religionspädagogische Institute (RPI)
					-2,00			Studienleiter*in, Religionspädagogische Institute (RPI) (Professionenmix-Stellen (BBesO/KDO))
					-1,00	**-1,00**	*-1,00*	Pfarrstelle Geschäftsführung Jugend-Kultur-Kirche Sankt Peter
					-1,00			Geschäftsführung Jugend-Kultur-Kirche Sankt Peter (Professionenmix-Stelle (BBesO/KDO))
						2,00		Gesamtkirchliche Gemeindepädagogen Schulunterricht
	davon Schulseel-sorge	20,00	20,00	0,00				
4.2	**Zentrum Bildung**	**68,48**	**67,49**	**-0,99**			*1,00*	Theologische*r Bildungsreferent*in **Ausweisung Professionenmix - entspr. DS 67/19** 1,00 Pfarrstelle Theologische*r Bildungsreferent*in entfällt zum 01.01.25 und wird nicht mehr als Pfarrstelle ausgewiesen, mit HH 2021 wird diese KDO/BBesG-Stelle errichtet, monetär wird die Stelle nicht angemeldet
					-1,00	**-1,00**		Projektstelle für Vielfalt, Inklusion, Demokratieentwicklung in evangelischen Kindertagesstätten
					0,25	**0,25**		Projektstelle „Gott ist die größte Frage“ Religiöse Vielfalt und Evangelisches Profil, befristete Aufstockung der Projektstelle für zwei Jahre (01.01.23 - 31.12.24), refinanziert
					-0,41	**-0,38**		Sekretariat/Sachbearbeitung Außenstelle Wiesbaden
					0,397			Sachbearbeitung
					-0,375			Sekretariat/Sachbearbeitung
					0,15			Pädagogische/r Mitarbeiter/in für erwachsenenpädagogische Grundqualifikationen
4.3	**Ev. Studenten-wohnheime**	**14,35**	**14,35**	0,00				

Übersicht der gesamtkirchlichen Stellenentwicklung in den Budgetbereichen 2 bis 13

Budgetbereich		Stellenplan Entwurf 2022/ 2023		2022 / 2023	Veränderungen 2023			
					Stelle	kw	*Pro-fessionen-mix*	
5.1	Handlungs-feld Gesell-schaftliche Verantwor-tung	10,25	10,00	-0,25	-0,25	-0,25		Frankfurter Diakonissenhaus
5.2	Zentrum Gesell-schaftliche Verantwor-tung	20,13	20,13	0,00	0,50			Referent*in für städtische und stadtnahe Räume
					0,50			Referent*in Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung
						0,50		Referent*in für Umwelt und digitale Welt
					-1,00			Referent*in für Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
6.1	Handlungs-feld Mission und Ökumene	5,00	5,25	0,25	-0,25	-0,25		Monitoringstelle am Flughafen Frankfurt: "Abschiebungsbeobachtung"
						1,00		Flüchtlingsseelsorge und Flüchtlingsarbeit Region Nord, Pfarrstelle Unterjährige Errichtung einer KDO-Stelle im Professionenmix in HH 2022
					1,00			Referent für Flüchtlingsarbeit und Flüchtlingsseelsorge, Region Nord, KDO-Stelle. Unterjährige Errichtung im Professionenmix, für HH 2022, Stelle monetär nicht angemeldet.
					-0,50	-0,50		Referent/-in für interkulturelle Personal- und Organisationsentwicklung
6.2	Zentrum Ökumene	26,96	26,87	-0,09	-0,09	-0,09		Sekretariat/Sachbearbeitung Bildungsreferent
7.1	Theolo-gische Ausbil-dung	13,95	14,00	0,05	0,05			Sachbearbeiter/in Bibliothek
8.1 - 8.4	Gesamt-kirchliche Dienste - Kirchen-verwaltung				***Leitungs-, Stabsbereiche, MAV, Archiv- und Bibliothekswesen***			
					1,00			Geschäftsstelle der sexualisierten Gewalt Stabsbereich Chancengleicheit
					1,00			EDV-Organisationsberater*in IT Administration und Support
					1,00	1,00		Abordnungsstelle Stabsbereich Verwaltungskoordination, ab HH 2024 ÜSTP
					0,25			Sekretariat/ Sachbearbeitung Zentralarchiv und Zentralbibliothek
						0,50		Leitung Zentralbibliothek
						0,50		Sachbearbeitung FAMI Zentralbibliothek

Übersicht der gesamtkirchlichen Stellenentwicklung in den Budgetbereichen 2 bis 13

Budgetbereich		Stellenplan Entwurf 2022/ 2023		2022 / 2023	Veränderungen 2023			
					Stelle	kw	*Pro-fessionen-mix*	
8.1 - 8.4	Gesamt-kirchliche Dienste - Kirchen-verwaltung	240,28	245,43	5,15	-0,15			Mitarbeiter*in Lesesaalaufsicht Zentralbibliothek
					-0,25			Archivar*in
					Dezernat 1:			
					-0,25			Sekretariat/ Sachbearbeitung Leitung Dezernat 1
					0,25			Sekretariat/ Sachbearbeitung Referat Rechtsfragen Kirchliche Dienste
					-0,30			Sekretariat/ Sachbearbeitung Referat Schule und Religionsunterricht
					0,25			Sachbearbeitung Referat Kirchliche Daten, Fundraising und Mitgliederorientierung
					-1,00	-1,00		Pfarrstelle Referatsleitung und Mitgliederorientierung Referat Fundraising und Mitgliederorientierung
					Dezernat 2:			
					0,50			Sachbearbeitung ZGAST, refinanziert
					0,25	0,25		Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in Referat Personalrecht
					1,00			Sachbearbeitung sexualisierte Gewalt Referat Personalrecht
					Dezernat 3:			
					-1,00			Referatsleitung Referat Finanzcontrolling
					0,50			Sachbearbeitung Referat Haushalt und Controlling
					2,00			Sachgebietsleitung/ Sachbearbeitung Umsatzsteuer Referat Finanzrecht, Steuern und Versicherungen
					0,10			Sekretariat Referat Finanzrecht, Steuern und Versicherungen
8.5	Sonstige Verwaltung	22,25	23,25	1,00	**Pfarrerausschuss**			
					-0,10	-0,10		Pfarrerausschuss: Mitglied Propsteigruppe Starkenburg
					-0,10	-0,10		Pfarrerausschuss: Mitglied Propsteigruppe Rhein-Main
					Arbeitsrechtliche Kommission			
					0,40			Freistellungsumfang AN-Mitglieder
					0,80			Freistellungsumfang Stellv. AN-Mitglieder

Übersicht der gesamtkirchlichen Stellenentwicklung in den Budgetbereichen 2 bis 13

Budgetbereich		Stellenplan Entwurf 2022/ 2023		2022 / 2023	Veränderungen 2023			
					Stelle	kw	*Pro-fessionen-mix*	
8.6	Projekte	19,60	20,00	0,40	***Projekte fachlich dem Dezernat 1 zugeordnet:***			
					-0,60	-0,60		Projektstudienleitung Vernetzte Beratung mit Dienstsitz im IPOS (Ausweisung ab HH 2023 im IPOS)
					0,50	0,50		Projektfachberatung/Projektfachreferent*in für die Bildung von Verwaltungseinheiten in Nachbarschaftsräumen der EKHN
					5,00	5,00		Transformationsunterstützer*in ekhn2030
					-1,00	-1,00		Projektstelle religiöse Bildung und Profilbildung in ev.KiTas
					-1,00	-1,00		Sekretariat/ Sachbearbeitung im Projekt Religionspädagogik
					Projekte fachlich dem Dezernat 2 zugeordnet:			
					0,50	0,50		Projektstelle Sachbearbeitung Webdesign
					Projekte fachlich dem Dezernat 3 zugeordnet			
					-1,00	-1,00		Projektmitarbeiter*in im Teilprojekt Fachkonzept Doppik
					-1,00	-1,00		Mitarbeiter*in Datenerfassung Teilprojekt Fachkonzepte
					-1,00	-1,00		Architekt*in Neubau Zentrum Bildung
8.7	Ausbildung und Integration Kirchen-verwaltung		26,00	26,00	7,00			Duales Studium Bachelor
					6,00			Ausbildung Verwaltungsfachangestellte*r
					4,00			Integrationsarbeitsplätze
					2,00			Sekretariat/ Sachbearbeitung Weiterbeschäftigung nach Ausbildungsende der Verwaltungsfachangestellten
					2,00			Personalentwicklungsstellen Nachfolgebesetzungen; je max. 6 Monate
					5,00	1,00		Personalentwicklungsstellen, Anschlussbeschäftigung der Bachelor Student*innen, Zeitraum je Besetzung 2 Jahre
9	Öffentlich-keits-arbeit	7,48	7,48	0,00				
11	Synode	4,25	4,00	-0,25	-0,25	-0,25		Projektstelle „Sachbearbeitung zur Unterstützung der synodalen Begleitung des Prozesses ekhn2030“
12	Kirchen-leitung	22,17	21,92	-0,25	-0,25	-0,25		Sekretariat

Übersicht der gesamtkirchlichen Stellenentwicklung in den Budgetbereichen 2 bis 13

Budgetbereich		Stellenplan Entwurf 2022/ 2023		2022 / 2023	Veränderungen 2023			
					Stelle	kw	*Pro-fessionen-mix*	
13	**Rechnungs-prüfungs-amt**	**24,81**	**24,81**	0,00				
Summe		**674,02**	**698,08**	24,06			*-0,50*	
ÜSTP 14.3	**ÜSTP Kirchen-verwaltung**	**7,00**	**2,00**	-5,00	**-5,00**	-1,00		Weiterbeschäftigung von Inspektorenanwärter*innen Ausweisung ab HH 2023 im BB 8.7
ÜSTP 14.4	**ÜSTP übrige Budget-bereiche**	**3,00**	**3,00**	0,00				
Summe ÜSTPs		**10,00**	**5,00**	-5,00				
	Evangeli-sches Schulwerk in Hessen und Nassau	**138,57**	**139,35**	0,78	**1.1 Evangelisches Schulwerk in Hessen und Nassau:**			
								Ev. Gymnasium Bad Marienberg:
					1,000			Lehrkraft OStR i.K. (Lehrkraft - Beförderungsstelle)
						1,00		gebündelter kw-Vermerk Studienrat/-rätin i.K. Der kw-Vermerk greift an, nachdem die Beförderungsstelle s.o. besetzt wird.
					0,25			Schulseelsorge Übertrag aus dem Stellenplan Schulseelsorge
					-0,25	**-0,25**		Lehrkraft
					-0,175	**-0,175**		Pädagogische Hilfskraft - Pausenaufsicht
					0,500	**0,500**		Lehrkraft (Unterricht Flüchtlingskinder aus der Ukraine), Refinanzierung vom Land
								Laubach-Kolleg:
					-0,17			Küchenhilfe
					0,0641			Fahrdienst
					-1,00	**-1,00**		Lehrkraft im Angestelltenverhältnis
					0,25			Schulseelsorge Übertrag aus dem Stellenplan Schulseelsorge

Übersicht der gesamtkirchlichen Stellenentwicklung in den Budgetbereichen 2 bis 13

Budgetbereich		Stellenplan Entwurf 2022/ 2023		2022 / 2023	Veränderungen 2023			
					Stelle	kw	*Pro-fessionen-mix*	
								Freienseen:
					0,0641			Fahrdienst
						1,00		Lehrkraft i.K.
					0,25			Schulseelsorge Übertrag aus dem Stellenplan Schulseelsorge
	Tagungs-häuser	**59,11**	**57,86**	-1,25	**1.2 Kloster Höchst**			
					1.3 Hohensolms:			
					-1,00	**-1,00**		Auszubildende*r
						13,22		Aufgrund des Verkaufbeschlusses der Synode haben alle Stellen einen kw-Vermerk erhalten.
					1.4 Martin-Niemöller-Haus:			
					-0,25			Teamleitung Koch/Köchin
					1.5 Schloss Herborn			
	Stiftung der EKHN	**1,64**	**1,64**	0,00				
	IPOS	**13,07**	**15,57**	2,50	**0,60**	**0,60**		Projektstudienleitung ekhn2030 - Übertrag aus BB 8.6
					1,90	**1,90**		Projektstudienleitung ekhn2030
Summe Wirtschaftsbetriebe		**212,39**	**214,43**	2,03				
		896,41	**917,50**	**21,09**	**Gesamtsumme ohne Bereinigung**			
			26,00		**Bereinigung um BB 8.7** **Die Stellen waren bereits vorher monetär angemeldet und jeweils nachrichtlich ausgewiesen**			
			5,25	**5,25**	**Bereinigung um die unterjährig durch KL, FA und KSV errichteten Stellen:** **+ 2,25 Fachstelle sexualisierte Gewalt** **+ 1,00 OIT System-Administrator** **+ 2,00 Umsatzsteuerstellen**			
		896,41	**886,25**		**Bereinigte Gesamtsumme 2023 zu 2022**			

E. Haushaltsbuch und Nachhaltigkeit

In den einzelnen Budgetbereichen sind die Aufgaben den dafür benötigten Finanzen jeweils auf einer Doppelseite zugeordnet („Haushaltsbuch"). Voraussetzung für eine an Zielen orientierte Steuerung ist die Transparenz über die Zielsetzungen und den damit verbundenen Mitteleinsatz. Zu diesem Zweck sind auf der Ebene der Unterbudgets jeweils vor den Planzahlen **Ziele und Leistungen zur Zielerreichung** aufgeführt (sie verändern sich von einem Haushaltsjahr zum anderen eher selten). Den Rückblick auf das Ergebnisjahr sowie Schwerpunktsetzungen für das kommende Planjahr konkretisieren diese Angaben ebenso wie die Erläuterungen zu den Ressourcen. Daran schließt sich die Tabelle **sämtlicher Ressourcen** an, die zur Zielerreichung in einzelnen Unterbudgets eingesetzt werden.

Unterhalb der für den Haushaltsbeschluss relevanten (Teil-)Ergebnishaushalte sind jedem Unterbudget *nachrichtlich* **weitere für die Aufgaben anfallende Ressourcen** zugeordnet:

- Umlagen aus dem Budgetbereich 14 „Allg. Finanzwesen" z.B. für die **Altersvorsorge** und **Beihilfen** der Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen sowie Sammelversicherungen (anteilige Pauschalen statt tatsächlich beanspruchte Werte)
- Umlagen aus dem Budgetbereich 10 „Zentrales Gebäudemanagement" nach den Standorten bzw. der aktuellen **Nutzung der gesamtkirchlichen Gebäude** (inkl. Abschreibungen)

Nachhaltigkeit im Haushaltsbuch

Das Thema Nachhaltigkeit in der EKHN wird erstmals im Haushaltsbuch verankert, wo über die Mittelverwendung und Ressourcenverbräuche entschieden wird. Die Kirchliche Haushaltsordnung fordert in § 4 (1) „Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten. (2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grundsätze durchzuführen". Da Wirtschaftlichkeit sich im Verhältnis von Ergebnissen zu den dafür eingesetzten Ressourcen ausdrückt, sind Nachhaltigkeitsbemühungen sowohl als Handlungsergebnis als auch als verminderter Einsatz klimaschädlicher Ressourcen immer im Kontext von Wirtschaftlichkeit zu betrachten. Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung werden sich mittelfristig in nachhaltigen Ergebnissen wiederfinden müssen, sei es in sozial-ethischen Aspekten wie z. B. Verbesserung der Bildungs- und Chancengerechtigkeit oder in der ökologischen Ausprägung als Verringerung von Treibhausgasemissionen um der Klimakrise zu begegnen. Aufgrund deren Dringlichkeit wurde entschieden, mit dieser Dimension im Haushaltsbuch anzufangen und zunächst einige Energie- und Ressourcenverbräuche aufzunehmen. In einem späteren Schritt sollten sich daran auch die Ziele und Handlungsempfehlungen ausrichten und im Haushaltsbuch wiederfinden (z.B. Senkung der Treibhausgasemissionen im Budgetbereich um X %).

Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Aufgaben und Umsetzung der jeweiligen Zielsetzungen gehen die verschiedenen Budgetbereiche mit den endlichen Ressourcen um, verursachen Treibhausgase und wägen ressourcenbeeinflussende Handlungsalternativen ab bei ihren Entscheidungen über Gebäude- und Gerätenutzungen, Beschaffungen, Dienstreisen u.a. Damit dies nicht nur aus budget- sondern auch aus ressourcenschonenden Überlegungen heraus geschieht, kann es hilfreich sein, zusätzlich zu den Budgetbeträgen in Euro einfache Kennzahlen zum Ressourcenverbrauch in anderen Einheiten auszuweisen.

Es kann im Haushaltsbuch nicht gelingen, die Reichweite der Nachhaltigkeitsbemühungen der EKHN als Institution vollumfänglich zu erfassen. Zahlreiche Emissionen entstehen im Zusammenhang mit vor- und nachgelagerten Aktivitäten zu den Dienstleistungen in der EKHN, und ein Ausgliedern mancher Ressourcenverbräuche an andere Orte muss keine Gesamtverbesserung bewirken. Dies sollte aber einem Anfang nicht im Wege stehen, aussagekräftige und leicht zu erhebende Kennzahlen

im Haushalt aufzunehmen. Wie sonst auch im Haushaltsbuch stehen der **Transparenz- und Steuerungsgedanke** hier im Vordergrund.

Bei der Wahl der Kennzahlen spielt neben diesen beiden Aspekten auch die Vergleichbarkeit untereinander und im Zeitverlauf eine Rolle. Letztlich geht es aber um die **Wesentlichkeit** zumindest für die Mehrheit der hier gebündelten budgetierten Einrichtungen, d. h. der Zentren, Verwaltungen und anderen Büroräume nutzenden Einheiten: Die Kennzahlen sollen mengenmäßig relevant, beeinflussbar, verfügbar und von Bedeutung für diejenigen sein, die von den Aktivitäten dieser Einrichtungen betroffen sind (Beschäftigte und Leistungsempfänger*innen). Folgende Kennzahlen werden zunächst eingeführt:

- Stromverbrauch in kWh und pro Beschäftigte
- Wärmeverbrauch in kWh und pro m^2 Nutzfläche
- Gebäudefläche pro Beschäftigte
- Gefahrene Kilometer mit PKW, DB/ÖPNV u.a. auf Dienstreisen

Die Kennzahlen beziehen sich immer auf ein vollständig zurückliegendes Jahr, in diesem Fall 2021. Sofern bekannt, wird die Entwicklung zum Vorjahr ausgewiesen. Die Kennzahlen werden aus Gründen des Datenschutzes und des Zuordnungsaufwands nicht pro Unterbudget dargestellt, sondern nach Teilbudgets differenziert und in den dafür bereits bestehenden Haushaltsbuchseiten aufgenommen. Auf diese Weise verbleiben als größere Einheiten die fünf Zentren, die Kirchenverwaltung (einschl. Zentralbibliothek und –archiv), die Kirchenleitung, das Rechnungsprüfungsamt sowie aus den Handlungsfeldern: Studierendengemeinden, Kirchliche Schulämter, Schulwerk, Tagungshäuser und Studierendenwohnheime, Theologisches Seminar und IPOS. Gleichartige Einrichtungen werden jeweils zusammen und nicht einzeln ausgewertet. Die Auswertung erfolgte anonym und lässt keinen Rückschluss auf individuelles Verhalten zu. Kleinere Einheiten werden aus diesen Gründen nicht berücksichtigt (z. B. Ehrenamtsakademie, Synodalbüro).

Über die gesamtkirchlichen Budgetbereiche ohne Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände können die beiden folgenden Übersichten eine Grundlage für Ursachenanalyse inkl. Vervollständigung der Daten, künftige Zielableitungen und Maßnahmen für Nachhaltigkeit sein:

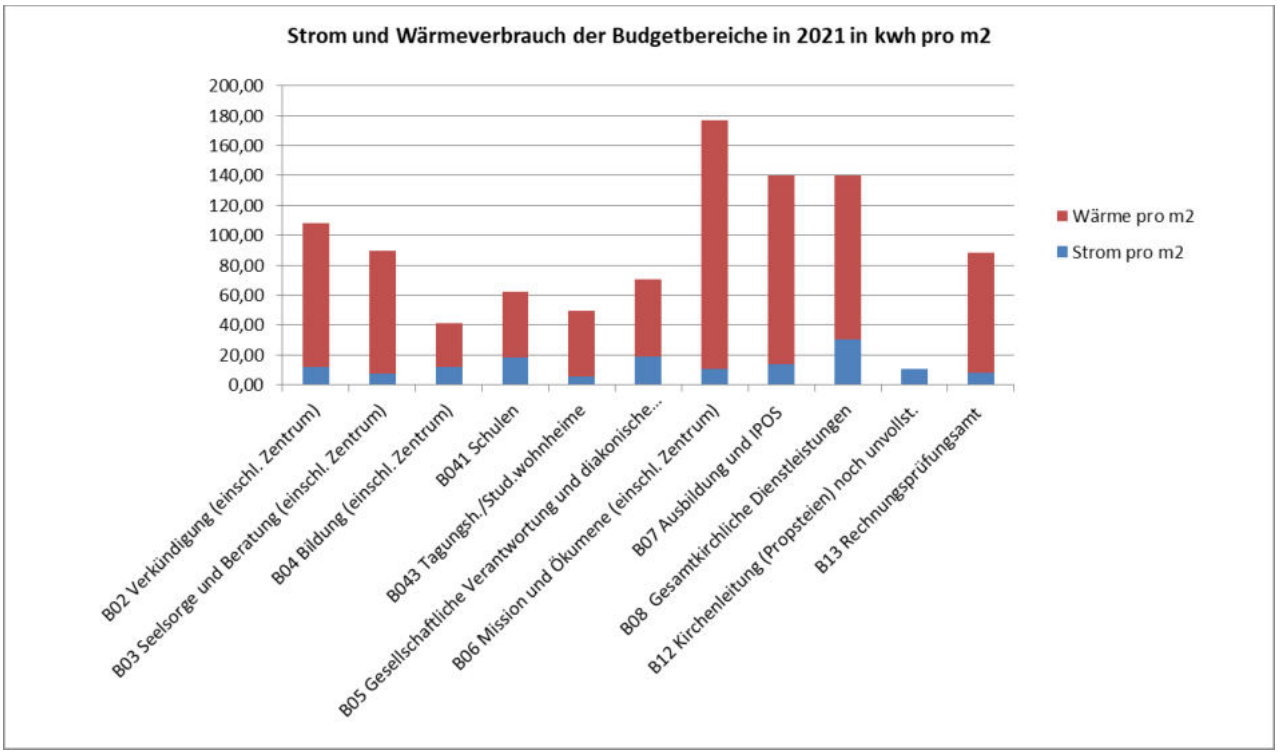

Für Dienstreisen 2021 zurückgelegte Kilometer	Auto km	Bahn km	Fahrrad km	Flugzeug km
B02 Handlungsfeld Verkündigung	61.252	10.507	0	0
B03 Handlungsfeld Seelsorge und Beratung	60.532	4.672	0	0
B04 Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)	58.594	8.089	6	0
B05 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung	6.499	4.417	91	0
B06 Handlungsfeld Mission und Ökumene	12.322	9.999	0	22.422
B07 Ausbildung und IPOS	41.093	8.428	0	0
B08 Gesamtkirchliche Dienstleistungen (inkl. ZPV)	247.714	20.401	4	0
B09 Öffentlichkeitsarbeit	10.549	353	0	0
B11 Synode	6.083	*740	0	0
B12 Kirchenleitung	13.031	18.665	0	0
B13 Rechnungsprüfungsamt	3.523	4.684	0	0
Insgesamt (sowie in% der Gesamtsumme von 634. 660 km)	**521.191 (82%)**	**90.955 (14%)**	**101 (0,02%)**	**22.422 (4%)**

*aufgrund individueller Bahncardlösungen u.U. mehr Bahn-km als angegeben

Im Hinblick auf **vor- und nachgelagerte Ressourcenverbräuche** bei den Beschäftigten beteiligten sich im Sommer 2022 328 Personen an einer anonymen online-Umfrage zum mobilen Arbeiten und zu für den Weg zur Dienststelle gewählten Verkehrsmitteln in 2021. Lediglich die Zuordnung zum jeweiligen Budgetberiech war anzugeben. Die Umfrage kann als repräsentativ gewertet werden; auch nach Ausschluss zweier unterrepräsentierten Einrichtungen liegt sie bei einer Beteiligung von 53% des Teilnahmepotentials. Die Auswertung erfolgte wieder budgetbereichsweise und befindet sich in den entsprechenden Haushaltsbuchteilen.

Zwei Erkenntnisse aus 2021 seien hier über alle Budgetbereiche hinweg zusammengefasst:

1. **So häufig arbeiteten die Antwortenden in 2021 im Durchschnitt von zuhause bzw. mobil**

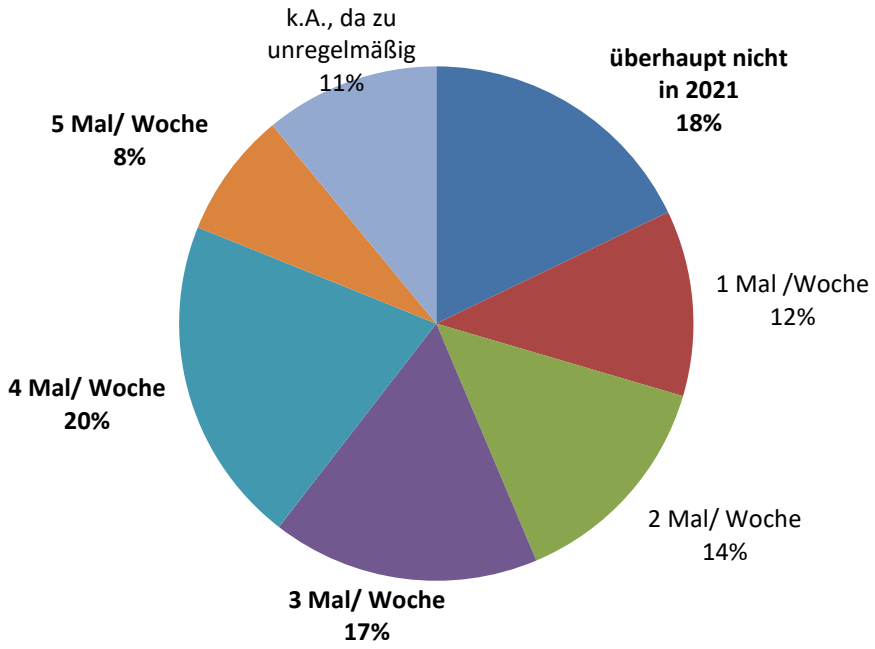

Der Anteil mobiler Arbeit wurde dabei im Vergleich zum Jahr 2020 überwiegend als unverändert (47%) oder höher (38%) eingeschätzt.

2. Zur Dienststelle - im Durchschnitt 24,3 km - gelangten die Antwortenden 2021

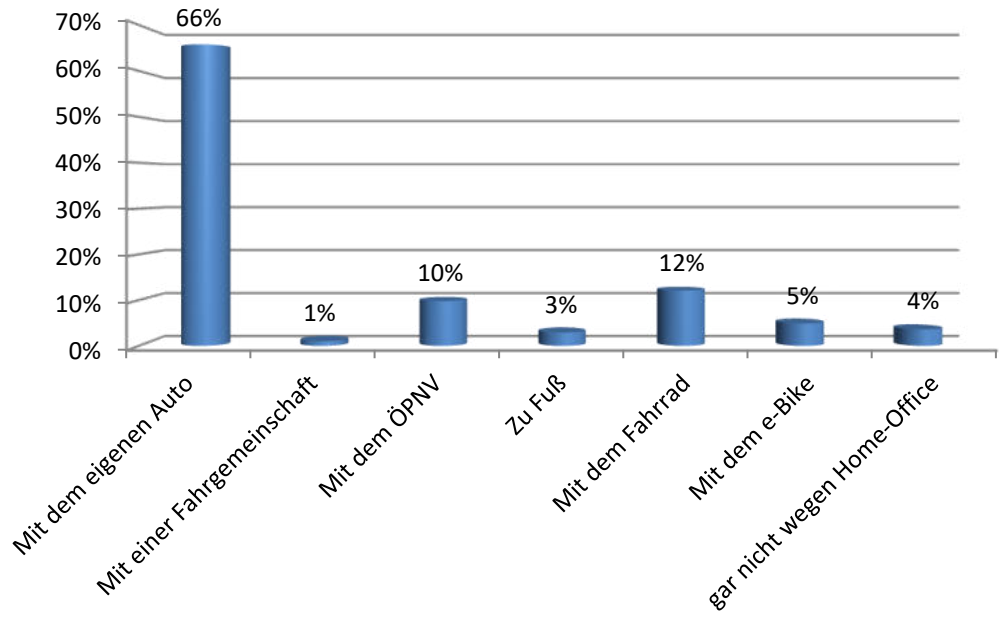

Bilanz der Gesamtkirche
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
zum 31. Dezember 2019*

AKTIVA			31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
A	**Anlagevermögen**		**2.240.174.340,66**	**2.244.830.006,29**
I	**Immaterielle Vermögensgegenstände**		**1.052.337,69**	**1.769.103,57**
II	**Nicht realisierbares Sachanlagevermögen**		**6.125.880,80**	**6.136.204,82**
1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		574.700,70	574.700,70
2	Bebaute Grundstücke		0,00	0,00
3	Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen		17.226,00	9.889,56
4	Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände		5.533.954,10	5.551.614,56
5	Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen		0,00	0,00
III	**Realisierbares Sachanlagevermögen**		**200.236.851,97**	**201.319.898,69**
1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		2.088.196,01	2.088.196,01
2	Bebaute Grundstücke		192.331.121,19	183.514.083,74
3	Technische Anlagen und Maschinen		167.179,84	182.552,13
4	Kunstwerke, sonstige Einrichtung und Ausstattung		1.478.898,40	1.349.003,20
5	Fahrzeuge		57.899,93	61.371,40
6	Sammelposten GWG		0,00	0,00
7	Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen		4.113.556,60	14.124.692,21
IV	**Finanzanlagen**		**2.032.759.270,20**	**2.035.604.799,21**
1	Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivposten		877.933.450,95	868.929.309,26
2	Absicherung von Versorgungslasten		1.092.685.024,47	1.102.226.951,14
	a	Versorgungsstiftung der EKHN	*657.756.044,47*	*644.786.951,14*
	b	Kassenleistung ERK & sonst. Versorgungskassen	*434.928.980,00*	*457.440.000,00*
3	Beteiligungen		7.337.411,77	7.330.725,13
4	Anteile an verbundenen Einrichtungen		17.943.001,00	17.943.001,00
5	Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen		36.860.382,01	39.174.812,68
B	**Sondervermögen**		**10.413.047,73**	**10.171.272,22**
C	**Umlaufvermögen**		**187.946.330,76**	**156.235.173,51**
I	**Vorräte**		**0,00**	**0,00**
II	**Forderungen**		**48.094.796,81**	**52.498.762,66**
1	Forderungen aus Kirchensteuern		924.902,26	3.787.993,51
2	Forderungen ggü. kirchlichen Körperschaften		30.177.175,25	31.510.240,41
3	Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften		4.122.253,93	4.720.696,11
4	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		2.562.986,91	757.355,70
5	Forderungen ggü.Beteiligungen u.verbundenen Einrichtungen		3.369.575,01	2.128.191,84
6	Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		6.937.903,45	9.594.285,09
III	**Liquide Mittel**		**139.851.533,95**	**103.736.410,85**
1	Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere		0,00	0,00
2	Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks		139.851.533,95	103.736.410,85
D	**Aktive Rechnungsabgrenzung**		**6.551.101,14**	**11.307.024,48**
	Bilanzsumme		**2.445.084.820,29**	**2.422.543.476,50**
E	**Treuhandvermögen**		**1.051.778.897,14**	**1.028.078.763,52**

PASSIVA			31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
A	**Reinvermögen**		**265.890.737,60**	**241.701.376,44**
I	**Vermögensgrundbestand**		**-519.799.934,18**	**-532.940.945,85**
II	**Rücklagen, Sonstige Vermögensbindungen**		**755.163.054,03**	**751.770.769,36**
1	Pflichtrücklagen		284.205.928,76	282.917.041,50
	a	Ausgleichsrücklage	*169.523.087,84*	*169.523.087,84*
	b	Betriebsmittelrücklage	*73.751.004,45*	*73.751.004,45*
	c	Bürgschaftssicherungsrücklage	*3.789.810,86*	*3.789.810,86*
	d	Substanzerhaltungsrücklage	*37.142.025,61*	*35.853.138,35*
	e	Tilgungsrücklage	*0,00*	*0,00*
2	Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen		470.957.125,27	468.853.727,86
III	**Ergebnisvortrag**		**22.871.552,93**	**-26.099.829,14**
IV	**Bilanzergebnis**		**7.656.064,82**	**48.971.382,07**
B	**Verpflichtungen ggü. Sondervermögen**		**10.413.047,73**	**10.171.272,22**
C	**Sonderposten**		**2.334.361,89**	**2.213.107,27**
I	**Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.**		**549.072,92**	**502.573,15**
II	**Erhaltene Investitionszuschüsse u.ä.**		**1.785.288,97**	**1.710.534,12**
D	**Rückstellungen**		**2.078.621.357,36**	**2.091.543.598,56**
I	**Versorgungsrückstellungen**		**2.041.799.653,00**	**2.037.932.535,00**
1	Versorgungsrückstellung		1.527.622.530,00	1.476.509.408,00
2	Beihilferückstellung		514.177.123,00	561.423.127,00
II	**Clearingrückstellungen**		**24.700.000,00**	**41.600.000,00**
III	**Sonstige Rückstellungen**		**12.121.704,36**	**12.011.063,56**
E	**Verbindlichkeiten**		**86.538.308,91**	**75.671.595,99**
1	Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern		20.032.732,38	0,00
2	Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften		6.249.632,10	6.208.455,51
3	Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften		6.115.586,69	7.581.213,99
4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.647.605,99	1.618.026,56
5	Darlehensverbindlichkeiten		49.589.391,44	56.714.691,30
6	Verbindlichkeiten ggü.Beteiligungen u.verbundenen Einrichtungen		647.779,42	907.760,11
7	Sonstige Verbindlichkeiten		2.255.580,89	2.641.448,52
F	**Passive Rechnungsabgrenzung**		**1.287.006,80**	**1.242.526,02**
	Bilanzsumme		**2.445.084.820,29**	**2.422.543.476,50**
G	**Treuhandverpflichtungen**		**1.051.778.897,14**	**1.028.078.763,52**

*** vorläufig**

VI. Rückstellungen zum 31. Dezember 2019*

	Bestand 31.12.2018 EUR	Bestand 31.12.2019* EUR
I. Versorgungsrückstellungen	2.037.932.535,00	2.041.799.653,00
davon Pensionsverpflichtungen	*1.476.509.408,00*	*1.527.622.530,00*
davon Beihilfeverpflichtungen	*561.423.127,00*	*514.177.123,00*
II. Clearingrückstellung	41.600.000,00	24.700.000,00
III. Sonstige Rückstellungen	12.011.063,56	12.121.704,36
davon nicht genommener Urlaub	*9.317.000,00*	*9.223.000,00*
davon Dienstjubiläen	*862.000,00*	*844.000,00*
davon Mehrarbeit	*411.000,00*	*543.000,00*
davon Familienbudget	*141.797,13*	*234.417,29*
davon Prozesskosten	*200.000,00*	*200.000,00*
davon ausstehende Rechnungen	*1.079.266,43*	*1.077.287,07*
Summe	**2.091.543.598,56**	**2.078.621.357,36**

*vorläufig

Verpflichtungsermächtigungen

- alle Angaben in EUR -

Abrechnungs-objekt / Sachkonto	Zweckbestimmung	Ist-VE aus 2021	*Fällig 2022*	*Fällig 2023*	geplant 2022	*Fällig 2023*	*Fällig 2024*	geplant 2023	*Fällig 2024*	*Fällig 2025*	Fälligkeiten Summe 2022 bis 2025			
											2022	2023	2024	2025
82627.900400	Darmstadt, Herdweg 122	735.000	735.000								735.000			
9321.651400	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	3.968.000	3.968.000		**7.000.000**	*3.500.000*	*3.500.000*	**7.500.000**	*3.500.000*	*4.000.000*	3.968.000	3.500.000	7.000.000	4.000.000
9325.651400	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000	50.000		**50.000**	*50.000*		**50.000**	*50.000*		50.000	50.000	50.000	
827000.900400 Mandant 80	Laubach Kolleg				**800.000**	*800.000*						800.000		
829100.900400 Mandant 82)	Kloster Höchst							**700.000**	*700.000*				700.000	
Summe		**4.753.000**	***4.753.000***		**7.850.000**	***4.350.000***	***3.500.000***	**8.250.000**	***4.250.000***	***4.000.000***	**4.753.000**	**4.350.000**	**7.750.000**	**4.000.000**

ENTWURF

Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
für das Haushaltsjahr 2023

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Haushaltsfeststellung

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023) wird wie folgt festgestellt:

1. Ergebnishaushalt:
   a) Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:

ordentliche Erträge	633.900.225 EUR
ordentliche Aufwendungen	-720.706.595 EUR
Saldo	-86.806.370 EUR

   b) Finanzergebnis:

Finanzerträge	37.105.111 EUR
Finanzaufwendungen	-726.554 EUR
Saldo	36.378.557 EUR

   c) Jahresergebnis -50.427.813 EUR

   d) Entnahmen und Zuführungen aus Rücklagen:

Rücklagenentnahmen	57.554.288 EUR
Rücklagenzuführungen	-7.126.475 EUR
Saldo	50.427.813 EUR

   e) Bilanzergebnis 0 EUR

2. Investitions- und Finanzierungshaushalt:
   a) Investitionen und Anlagenabgänge -2.271.152 EUR
   b) Saldo der Eigenfinanzierung 2.656.650 EUR
   c) Saldo der Fremdfinanzierung -385.498 EUR
   d) Saldo der Investitions- und Finanzierungstätigkeit 0 EUR

3. Kapitalflussrechnung:
   a) Finanzmittelfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit 2.826.876 EUR
   b) Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit -2.271.152 EUR
   c) Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabetätigkeit -4.570.000 EUR
   d) Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit -7.775.238 EUR
   e) Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands -11.789.514 EUR

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalaufwendungen ist der Stellenplan des Haushaltsjahres 2023 verbindlich.

(3) Die Wirtschaftspläne werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgestellt:

EUR	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis	Saldo der Entnahmen und Zuführungen an Rücklagen	Bilanzergebnis	Investitionen / Fremdfinanzierung
Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau	11.252.988	-11.252.988	0	361.236	361.236	-1.061.140
Kloster Höchst	1.244.305	-1.357.668	-113.363	760.195	646.832	-1.030.000
Jugendburg Hohensolms	0	0	0	0	0	+2.500.000
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	2.000.994	-1.705.402	295.592	-210.994	84.598	-85.000
Tagungsbetrieb Theol. Seminar Herborn	624.641	-802.422	-177.781	-145.241	-323.022	-16.000
IPOS	2.375.943	-2.415.348	-39.405	39.405	0	-10.000
BgA Zentrum Verkündigung	238.630	-237.630	1.000	0	1.000	0
Zur Nieden-Stiftung	17.271	-11.514	5.757	0	5.757	0
Hermann Schlegel-Stiftung	100.184	-67.289	32.895	0	32.895	0
Geschwister Knautz / Heer-Stiftung	15.276	-10.000	5.276	0	5.276	0
Stiftung Bekennen und Versöhnen	12.125	-8.083	4.042	0	4.042	0
Hildegard und Karl Bär-Stiftung	15.200	-10.133	5.067	0	5.067	0
Stiftung Gemeinde im Aufbruch	15.400	-13.800	1.600	0	1.600	0
Scio-Stiftung	4.500	-1.500	3.000	0	3.000	0
Hans und Maria Kreiling-Stiftung	31.600	-15.800	15.800	0	15.800	0
Kinder- und Jugendstiftung	18.000	-15.000	3.000	0	3.000	0
Posaunenwerk	8.446	-13.446	-5.000	5.000	0	0
Chorverband	127.340	-150.460	-23.120	23.120	0	0
Philipp Reich Chorstiftung	8.700	-5.800	2.900	0	2.900	0

§ 2
Verpflichtungsermächtigung

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Gesamtkirche einzugehen, werden wie folgt festgestellt:

Abrechnungsobjekt / Sachkonto	Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (EUR)	Fällig (EUR)	
9321.651400	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	7.500.000	2024: 2025:	3.500.000 4.000.000
9325.651400	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000	2024:	50.000
Mandant 82 829100.900400	Kloster Höchst Investitionen (Umnutzung zu kirchl. Zentrum)	700.000	2024:	700.000
Summe		8.250.000	2024: 2025:	4.250.000 4.000.000

Die Verpflichtungsermächtigung zu Abrechnungsobjekt 829100 Kloster Höchst ist gesperrt.

§ 3
Liquiditätskredite

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode Liquiditätskredite bis zur Höhe von 12.500.000 Euro aufzunehmen.

§ 4
Bürgschaften

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Gesamtkirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 20.000.000 Euro zu übernehmen. Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode. Maßgeblich für die Ermittlung der Gesamtverpflichtung ist die jeweilige Restvaluta der verbürgten Forderungen.

§ 5
Sicherung des Haushalts

(1) In Ausführung von § 28 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die Kirchenleitung ermächtigt, erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem

Kirchensynodalvorstand zu erlassen und die Verfügung über Haushaltsmittel einzuschränken. Dies gilt auch für den Stellenplan, insbesondere durch Besetzungssperren. Der Kirchensynodalvorstand stellt das Benehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode her.

(2) Ist der Haushaltsausgleich durch die Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 nicht gewährleistet, erfolgt der Haushaltsausgleich durch die Ausgleichsrücklage, höchstens jedoch im Umfang von fünf Prozent der geplanten Erträge aus Kirchensteuern. Dies gilt auch für überplanmäßigen Bedarf infolge allgemeiner Besoldungs- und Gehaltsanpassungen, infolge geänderter Bemessungssätze für Zuweisungen gemäß § 11 Absatz 5 und für sonstige Mehraufwendungen zur Kompensation gestiegener Energiekosten.

(3) Ist der Haushaltsausgleich nach Absatz 2 nicht gewährleistet, ist ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

(4) Im Falle über- oder außerplanmäßiger Erträge oder im Falle von Minderaufwendungen reduziert sich die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage entsprechend.

§ 6
Sperrvermerk

Folgende Haushaltsmittel sind gesperrt:

Budgetbereich/ Abrechnungsobjekt	Zweckbestimmung	Gesperrt (EUR)
4121.651300	Zusammenschluss Medienhaus gGmbH - GEP	308.000
76696.690100 76696.831100	Zukunftsfonds (Sonderrücklage)	5.000.000
82603.900400	Darmstadt, Ahastraße - Zentralarchiv	390.000
Mandant 82 829100.900400	Kloster Höchst, Tagungshaus	1.000.000

Die Verwendung der Haushaltsmittel erfordert die vorherige Zustimmung der Kirchenleitung und das Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand. Dieser stellt das Benehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode her.

§ 7
Budgetierung, Deckungsfähigkeit, Zweckbindung

(1) Die Haushaltsansätze innerhalb eines Unterbudgets sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit sich durch die folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Haushaltsansätze für Sachaufwendungen (Sachkonten 68 bis 79) und Investitionen in bewegliche Güter dürfen nach Genehmigung des Finanzdezernats für stellenplanneutrale, auf die Dauer des Haushaltsjahres befristete Beschäftigungsverhältnisse und Aushilfen im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Anstellungsträger für diese Beschäftigungsverhältnisse ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Haushaltsansätze für Angestelltenvergütungen dürfen nach Genehmigung durch das Personaldezernat im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu sechs Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter verwendet werden. Bei Haushaltsansätzen für Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenbezüge besteht eine solche Deckungsfähigkeit nach Genehmigung durch das Personaldezernat nur in den Budgetbereichen 2 bis 13 und nur in Höhe von Einsparungen infolge genehmigter Elternzeit im Umfang von bis zu zwei Monaten.

(4) Bei Mehrerträgen können Mehraufwendungen geleistet werden, wenn der Mehrertrag unmittelbar mit dem Mehraufwand verbunden ist, die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur des Ertrags ergibt oder die Mehrerträge dem wirtschaftlichen Handeln der oder des Budgetverantwortlichen zuzurechnen sind. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel finden in diesem Fall keine Anwendung. Mindererträge führen entsprechend zu einer Verringerung der Ermächtigung über Aufwendungen. Die Bestimmungen gelten entsprechend für Investitionen in bewegliche Güter.

(5) Unterbudgets desselben Budgetbereichs sind im Bereich der Sachaufwendungen und der Investitionen in bewegliche Güter grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit im Einzelnen entscheidet der/die Verantwortliche des Budgetbereichs.

(6) Die Personalaufwendungen sind innerhalb des Gesamtbudgets gegenseitig deckungsfähig.

(7) Haushaltsansätze über Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter können in Einzelfällen in Höhe von bis zu 50.000 Euro zwischen den Budgetbereichen für deckungsfähig erklärt werden, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs dient. Die Zustimmung beider für die betroffenen Budgetbereiche Verantwortlichen ist erforderlich.

(8) Die Haushaltsmittel für Baumaßnahmen des Investitions- und Finanzierungshaushalts sind in Höhe von jeweils bis zu 100.000 Euro gegenseitig deckungsfähig.

(9) Die Haushaltsansätze für Darlehen an Dritte gemäß der Kapitalflussrechnung sind mit Ausnahme der persönlichen Darlehen gegenseitig deckungsfähig.

(10) Die Zuweisungen an das Schulwerk und die Tagungshäuser sind zweckgebunden und abzurechnen, soweit sie zur Finanzierung von Gebäudekosten und Bauinvestitionen gewährt werden.

§ 8 Zukunftsfonds

(1) Die Sonderrücklage wird umgewidmet in die Rücklage „Zukunftsfonds“

(2) Die aus dem Zukunftsfonds zu finanzierenden Aufwendungen im Unterbudget B08607 können bei Zustimmung der Kirchenleitung und Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand gegen Mittelentnahme aus der Rücklage Zukunftsfonds erhöht werden.

§ 9
Budgetrücklagen, Substanzerhaltungsrücklage

(1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für Sachaufwendungen, für Minderinvestitionen in bewegliche Güter sowie der Differenzbetrag aus Mehrerträgen und Minderaufwendungen gemäß § 5 Absatz 4 werden zu Gunsten des jeweiligen Unterbudgets in Höhe von grundsätzlich 50 Prozent einer Budgetrücklage zugeführt, soweit der Haushaltsausgleich dies zulässt und die Höhe der

Budgetrücklage angemessen ist. Höhere Rücklagenzuführungen können durch das Finanzdezernat, im Falle des Budgetbereichs 13 (Rechnungsprüfungsamt) durch den Kirchensynodalvorstand, genehmigt werden, wenn diese notwendig oder wirtschaftlich sind.

(2) Über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus den Budget- oder Unterbudgetrücklagen und die Finanzierung entsprechender über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen oder Investitionen in bewegliche Güter sind zulässig. Zustimmungserfordernisse gemäß § 10 sind zu beachten.

(3) Für Haushaltsmittel für gesamtkirchlichen Bauunterhaltungsaufwand und Baumaßnahmen des Investitions- und Finanzierungshaushaltes gilt:

1. Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für Bauunterhaltungsaufwand können der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden.
2. Haushaltsmittel für Baumaßnahmen sind übertragbar, sofern die Finanzierung im Folgejahr sichergestellt ist und der Bedarf fortbesteht.
3. Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für Baumaßnahmen können im Umfang von bis zu zehn Prozent je Baumaßnahme der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden. § 7 Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.
4. Zur Deckung überplanmäßiger Bedarfe können je Baumaßnahme einmalig bis zu 100.000 Euro der Substanzerhaltungsrücklage in Anspruch genommen werden. § 7 Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.

§ 10
Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

(1) Über die Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel entscheidet gemäß § 27 der Kirchlichen Haushaltsordnung die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand, soweit die Absätze 2 bis 5 nichts Abweichendes bestimmen. Der Kirchensynodalvorstand stellt das Benehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode her.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen gemäß § 7 und § 9 Absatz 3 gilt nicht als Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel im Sinne des Absatz 1.

(3) Die Kirchenleitung entscheidet über

1. Umschichtungen von Haushaltsansätzen über Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter zwischen den Budgetbereichen von mehr als 50.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall,
2. die Verwendung von Verstärkungsmitteln für die über- oder außerplanmäßige Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln von mehr als 50.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall und
3. die Umwidmung zweckbestimmter Rücklagen bis 100.000 Euro im Einzelfall.

(4) Der jeweilige Budgetbereich entscheidet über über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus Budget- oder Unterbudgetrücklagen zur Finanzierung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen oder Investitionen in bewegliche Güter bis 100.000 Euro.

(5) Das Finanzdezernat beziehungsweise das Dezernat Kirchliche Dienste entscheidet über die Verwendung von Verstärkungsmitteln für die über- oder außerplanmäßige Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln bis 50.000 Euro im Einzelfall.

§ 11
Bemessungssätze für die Zuweisungen

(1) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:

   je Gemeindeglied 31,55 Euro.

2. Gebäudezuweisung:

   a) Kirche:

      Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes,

      Kleine Bauunterhaltung: 711 Euro als Sockelbetrag zuzüglich 0,06 Prozent des Tagesneubauwerts.

   b) Gemeindehaus:

      Bewirtschaftung: 1,85 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,60 Prozent des Tagesneubauwertes,

      Kleine Bauunterhaltung: 0,38 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,18 Prozent des Tagesneubauwerts.

   c) Pfarrhaus:

      als Sockelbetrag 3.551 Euro zuzüglich 1,00 Prozent des Tagesneubauwerts.

   d) Sonstige Gebäude:

      Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwerts,

      Kleine Bauunterhaltung: 0,18 Prozent des Tagesneubauwerts.

(2) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Dekanate werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:

   a) je Gemeindeglied 0,29 Euro,

   b) je Quadratkilometer Fläche 14,40 Euro,

   c) je voller Stelle als Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben 59.301 Euro,

   d) stellenbezogene Sachkostenpauschale 4.173 Euro,

   e) Pauschale für Prädikanten- und Lektorendienst je Kirchengemeinde und anerkanntem Außenort 341 Euro.

2. Gebäudezuweisung:

   a) Bewirtschaftung: 3,63 Euro je Quadratmeter und Monat,

   b) Kleine Bauunterhaltung: 0,3 Prozent des Tagesneubauwerts,

   c) Große Bauunterhaltung: 1,5 Prozent des Tagesneubauwerts.

3. Finanzausgleich: je Gemeindeglied 1,60 Euro.

(3) Der Bauindex zur Ermittlung der Gebäudezuweisungen wird mit 19,614 festgesetzt.

(4) Die weiteren Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate werden gemäß der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate gezahlt.

(5) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Bemessungssätze gemäß der Absätze 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand gegen Deckung aus der Ausgleichsrücklage überplanmäßig zu erhöhen, wenn dies zum Ausgleich allgemeiner Gehaltsanpassungen oder Verteuerung von Energiekosten notwendig ist.

§ 12
Beihilfefonds

Zur anteiligen Absicherung von Finanzierungsverpflichtungen für Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie deren Angehörigen wird ein zweckgebundenes Vermögen gebildet. Im Haushaltsjahr 2023 sind diesem Vermögen (Beihilfefonds) 9 Mio. Euro zu Lasten der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen zuzuführen (Aktivtausch).

§ 13
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Darmstadt, den …

Für den Kirchensynodalvorstand
D r . P f e i f f e r

B. Erläuterungen zum Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2023

I. Rechtsgrundlage und Struktur

Nach § 23 der Kirchlichen Haushaltsordnung ist der Haushaltsplan der Gesamtkirche vor Beginn des Haushaltsjahres in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Beratungen und Beschlussfassungen der Kirchensynode zum kirchlichen Haushalt erfolgen in öffentlicher Sitzung. Die erforderliche Transparenz ist somit gesichert.

Mit dem Haushaltsfeststellungsgesetz werden

- der kirchliche Haushaltsplan mit
  - Ergebnishaushalt und
  - Investitions- und Finanzierungshaushalt,
- der Stellenplan und
- die verbliebenen Wirtschaftspläne,

festgestellt.

II. Begründung einzelner Vorschriften

Zu § 1 (Haushaltsfeststellung):

Die Festlegungen richten sich nach der Systematik des kirchlichen Ergebnishaushalts (EHH) und des Investitions- und Finanzierungshaushalts (IFHH). Unter den Wirtschaftsplänen sind diejenigen Einrichtungen aufgeführt, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit weder als (Unter-)Budgetbereich dem Kernbereich des EKHN-Haushalts zugeordnet werden können noch aufgrund eigener Organ- und Entscheidungsstrukturen aus dem gesamtkirchlichen Haushalt ganz ausgelagert werden müssen.

Zu § 2 (Verpflichtungsermächtigung):

Verpflichtungsermächtigungen werden für mehrjährige Maßnahmen und Maßnahmen mit längerem Planungsvorlauf veranschlagt, damit von der Gesamtkirche in den betreffenden Bereichen rechtzeitig Finanzierungszusagen gemacht werden können und eine vollständige Finanzplanung bei mehrjährigen Projekten vor deren Beginn und während der Laufzeit möglich wird. Rechtsgrundlage für Verpflichtungsermächtigungen ist § 8 Abs. 5 Buchstabe f) Kirchliche Haushaltsordnung.

Die Verpflichtungsermächtigungen 2023, die in den Folgejahren 2024 und 2025 eingelöst werden sollen, sind wie folgt vorgesehen:

- Zuweisungen an Kirchengemeinden für Große Bauunterhaltung und Orgelbaumaßnahmen, und
- nachfolgende Baumaßnahme:
  - → Kloster Höchst (Mandant 82 – Nachnutzungskonzept)

Zu § 3 (Liquiditätskredite):

Vorsorglich wird gemäß § 18 Abs. 1 Kirchliche Haushaltsordnung eine Schuldenaufnahme in Form eines Liquiditätskredits ermöglicht, um die Flexibilität des Liquiditätsmanagements bei Bedarf zu erhöhen. Die Terminologie wurde von Kassen- in Liquiditätskredit geändert. Bei einem Liquiditätskredit handelt es sich um einen kurzfristigen Kredit zu Verstärkung des Kassenbestands. Im Regelfall würde zunächst die gesamtkirchliche Betriebsmittelrücklage und die dieser gegenüberstehende Liquidität bei einem Liquiditätsengpass herangezogen.

Zu § 4 (Bürgschaften):

Der Paragraf wurde in Anlehnung an andere kaufmännisch wirtschaftende Kirchen seit 2017 in das Gesetz aufgenommen, um die Transparenz zu erhöhen. Das Genehmigungserfordernis jedes Einzelfalls gemäß KHO bleibt unberührt. Die vorgeschlagene Gesamtverpflichtung von bis zu 20.000.000 Euro lässt gegenüber dem aktuellen Stand der Restvaluta verbürgter Forderungen noch Spielraum für neue Bürgschaften in Höhe von rd. 10 Mio. Euro.

Zu § 5 (Sicherung des Haushalts):

Absatz 1:
Die Ermächtigung der Kirchenleitung, Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen, erfordert das Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand, der sich seinerseits mit dem Finanzausschuss ins Benehmen setzt. Mit Bewirtschaftungsmaßnahmen können während des Haushaltsjahres Maßnahmen ergriffen werden, um den Haushaltsausgleich sicherzustellen. Solche Maßnahmen sind im Regelfall dann erforderlich, wenn die Einnahmesituation wesentlich hinter der Planung zurückbleibt (§ 28 Kirchliche Haushaltsordnung) oder wesentliche unabweisbare Mehrausgaben in bestimmten Haushaltsbereichen durch Einsparungen ausgeglichen werden müssen.

Absatz 2 legt fest, wie Deckungslücken, die nicht mittels Bewirtschaftungsmaßnahmen behoben werden können, ausgeglichen werden, ohne dass ein Nachtragshaushalt aufzustellen ist. Hierzu soll die Ausgleichsrücklage herangezogen werden können, deren Zweckbestimmung sich aus § 65 Abs. 4 KHO ergibt. Die Verteilung der Rücklagendeckung auf die Rücklagenanteile der Gesamtkirche einerseits und der Kirchengemeinden / Dekanate andererseits sollte rechtlich nicht normiert, sondern mit Blick auf die Problemursachen und die Verteilung der Bewirtschaftungsmaßnahmen vorgenommen werden (Festlegung beim Jahresabschluss). Anhaltspunkt vor der Berücksichtigung von Sonderfaktoren sollte dabei i. d. R. eine jeweils hälftige Inanspruchnahme der Rücklagen sein. In Satz 2 wird der Kirchenleitung die Möglichkeit eingeräumt, im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand auf die Entwicklungen der Personal- und Energiekosten zu reagieren, notfalls die Zuweisungsfaktoren für Kirchengemeinden, -verbände und Dekanate zu erhöhen (§11 Absatz 5) und weitere Maßnahmen zum Ausgleich gestiegener Energiekosten zu tätigen.

Die Rücklagendeckung ohne Nachtragshaushalt soll nur im Umfang bis höchstens fünf Prozent der eingeplanten Kirchensteuererträge zulässig sein. Gelingt der Haushaltsausgleich auch hiermit nicht, ist zwingend ein Nachtragshaushalt aufzustellen (Absatz 3).

Absatz 4 regelt, dass insbesondere im Falle von Mehrerträgen aus Kirchensteuern, aber auch bei unter den Planungen bleibenden Aufwendungen zunächst eine Verringerung der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage erfolgt und keine Neuplanung (bzw. Nachtragsplanung) für die Budgetbereiche stattfindet.

Zu § 6 (Sperrvermerk):

Haushaltsansätze, die mit einem Sperrvermerk gemäß § 17 Kirchliche Haushaltsordnung versehen sind, können nur nach gesonderter vorheriger Freigabe bewirtschaftet werden. Die formalen Voraussetzungen bzw. hierfür zuständigen Organe und Gremien werden angepasst, siehe Erläuterungen zu § 5 Abs. 1.

Folgende Haushaltsansätze sollen gesperrt sein:

- Zusammenschluss Medienhaus gGmbH – GEP (308.000 EUR),
- Darmstadt, Helmut-Hild-Haus, Bauteil Zentralarchiv (u.a. Umnutzung Lesesaal 390.000 EUR),
- Kloster Höchst (Nachnutzungskonzept, 1 Mio. EUR), siehe § 2.
- Zukunftsfonds (zweckgebundene Mittel für Digitalisierung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie für innovative Projekte 5 Mio. EUR, siehe § 8).

Zu § 7 (Budgetierung, Deckungsfähigkeit, Zweckbindung):

Die Bestimmungen sind gegenüber dem Haushaltsgesetz 2022 unverändert.

Der Paragraf regelt die im Rahmen des Haushaltsvollzugs zulässigen Veränderungen und Umschichtungen gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan, soweit sich der Mittelverbrauch insgesamt nicht er-

höht und keine gesonderten Gremienbeschlüsse notwendig sind. Rechtsgrundlage ist § 13 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Kirchliche Haushaltsordnung.

Regelungsinhalte sind

a) Deckungsfähigkeit der Aufwendungen innerhalb von Unterbudgets (ohne Personalaufwendungen) - Absatz 1,
b) Verwendungsmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Sachaufwendungen und Investitionen für zusätzliche befristete Beschäftigungsverhältnisse – Absatz 2,
c) Verwendungsmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Personalaufwendungen für Angestellte, für Pfarrdienst und Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen für zusätzliche Sachaufwendungen und Investitionen. Die genannten Voraussetzungen sollen sicherstellen, dass nur echte Einsparungen für die Deckungsfähigkeit herangezogen werden können. – Absatz 3,
d) Verwendung von Mehrerträgen für Mehraufwendungen insb. bei sachlichem Zusammenhang ohne Anwendung der Vorschriften für über- oder außerplanmäßige Haushaltsmittel – Absatz 4,
e) Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgetbereiche - Absatz 5,
f) Deckungsfähigkeit der Personalaufwendungen innerhalb des Gesamtbudgets – Absatz 6,
g) Deckungsfähigkeit der Budgetbereiche bis 50.000 Euro untereinander – Absatz 7,
h) Deckungsfähigkeit von Baumaßnahmen untereinander – Absatz 8,
i) Deckungsfähigkeit von Darlehen an Dritte (veranschlagt in der Kapitalflussrechnung) - Absatz 9. Ausgenommen sind persönliche Darlehen.
j) Die Zuweisungen für das Schulwerk und die Tagungshäuser sind zweckgebunden, soweit sie auf den Gebäudebereich entfallen – Absatz 10. Infolge der Verlagerung der Gebäudekosten und -investitionen in den Mandanten Tagungshäuser (seit 2021) ist der Zuweisungsbedarf erheblich angestiegen. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die Erhöhungsbeträge nicht zur Finanzierung der gewöhnlichen Betriebskosten herangezogen werden dürfen.

zu § 8 (Zukunftsfonds)

Absatz 1 ändert den Charakter einer Restgröße aus der Umstellungsrücklage durch die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 in Verbindung mit Drs.04-02/22 (Restbestand Sonderrücklage 26,2 Mio. EUR) und macht die Zweckbindung für Digitalisierung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie für innovative Projekte deutlich.

Absatz 2 erlaubt erforderliche überplanmäßige Mehraufwendungen im Haushaltsjahr über die entsprechend gegebene Rücklagendeckung, sofern die Kirchleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand der Notwendigkeit für die konkrete Umsetzungsmaßnahme zugestimmt hat.

zu § 9 (Budgetrücklagen, Substanzerhaltungsrücklage):

Die Bestimmungen sind gegenüber dem Haushaltsgesetz 2022 unverändert.

§ 9 führt aus, wie mit nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln am Jahresende zu verfahren ist oder verfahren werden kann. Die Fassung des Haushaltsgesetzes 2022 wurde weitestgehend belassen. Angepasst wurde:

Absatz 1: Die Bildung von Budgetrücklagen erfolgt klarstellend nur noch dann, wenn nicht nur der Haushaltsausgleich dies zulässt sondern die Höhe der Budgetrücklage einen angemessenen Umfang nicht übersteigt.

Zu § 10 (Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel):

Die Bestimmungen sind gegenüber dem Haushaltsgesetz 2022 unverändert.

Der Paragraf regelt Fallkonstellationen mit und ohne Zustimmungsnotwendigkeit.

Absatz 1 stellt klar, wer das „zuständige Organ“ im Falle des gesamtkirchlichen Haushalts ist (Kirchenleitung). Das Zustimmungserfordernis liegt beim Kirchensynodalvorstand, dieser stellt das Benehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode her.

Nach dem einleitenden Grundsatz (Abs. 1) und dem Anwendungsausschluss für Sachverhalte, die nach anderen Vorschriften deckungsfähig sind (Abs. 2), werden Fälle geregelt, in denen entweder der gesamte

Mittelverbrauch steigt (Verstärkungsmittel, Budget-/Unterbudgetrücklagen) oder gesonderte Gremienbeschlüsse notwendig sind.

Mit Absatz 3 Nr. 3 wird (implizit) festlegt, dass Umwidmungen zweckbestimmter Rücklagen stets zustimmungsbedürftig sind und bis 100.000 Euro (alleine) durch die Kirchenleitung entschieden werden. Normiert ist, bis zu welcher Höhe ohne Zustimmung Budget- und Unterbudgetrücklagen über- oder außerplanmäßig verwendet werden können, um die Budgettransparenz zu erhöhen (Abs. 4). Entsprechend der Wertgrenzen für andere Zustimmungssachverhalte ist auch hier über 100.000 Euro die Zustimmung notwendig.

Insgesamt tragen die Bestimmungen dem Gedanken einer dezentralen Budgetverantwortung, dem Grad der Zweckbindung von Mitteln und praktikablen Entscheidungsverfahren Rechnung. Erst ab einem Volumen von 100.000 Euro ist regelmäßig der Kirchensynodalvorstand einzubeziehen.

Die Zuständigkeiten sind wie folgt festgelegt:

<table>
<tr><th>Art der über- oder außerplanmäßigen Maßnahme</th><th>bis 50.000 Euro</th><th>Über 50.000
bis 100.000 Euro</th><th>Über 100.000 Euro</th></tr>
<tr><td>Deckungsfähigkeiten innerhalb Budgetbereich und Aufwandsarten
(§ 7, § 10 Abs. 2)</td><td colspan="3">Budgetbereiche /
Einrichtungen</td></tr>
<tr><td>Entnahmen aus Budget- oder Unterbudgetrücklagen
(§ 10 Abs. 4)</td><td colspan="2">Budgetbereiche /
Einrichtungen</td><td>Kirchenleitung
+ Kirchensynodalvorstand</td></tr>
<tr><td>Deckungsfähigkeiten zwischen Budgetbereichen
(§ 7 Abs. 7, § 10 Abs. 1 u. 3)</td><td>Budgetbereiche /
Einrichtungen</td><td>Kirchenleitung</td><td>Kirchenleitung
+ Kirchensynodalvorstand</td></tr>
<tr><td>Deckungsfähigkeit Bauinvestitionen (gegenseitig oder per Entnahme SERL)
§ 7 Abs. 8,
§ 9 Abs. 3 Nr. 3</td><td colspan="2">Kirchenverwaltung</td><td>Kirchenleitung
+ Kirchensynodalvorstand</td></tr>
<tr><td>Verwendung von Verstärkungsmitteln
(§ 10 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5)</td><td>Kirchenverwaltung</td><td>Kirchenleitung</td><td>Kirchenleitung
+ Kirchensynodalvorstand</td></tr>
<tr><td>Umwidmung zweckbestimmter Rücklagen
(§ 10 Abs. 3 Nr. 3)</td><td colspan="2">Kirchenleitung</td><td>Kirchenleitung
+ Kirchensynodalvorstand</td></tr>
</table>

Zu § 11 (Bemessungssätze für die Zuweisungen):

Hier werden die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate bestimmt, soweit dies nicht durch die Zuweisungsverordnung festgelegt sind. Die seit 01.01.2016 gültige Zuweisungsverordnung regelt als fixe Zuweisungen für Kirchengemeinden:

1. 3.000 Euro als Mindestbetrag für die Pro-Kopf-Grundzuweisung für allgemeine Personal- und Sachausgaben;
2. 5.000 Euro als pauschale Grundzuweisung für Personal- und Sachausgaben des Gottesdienstes;
3. pauschale Grundzuweisung für Personal- und Sachausgaben von zusätzlichen Predigtstellen:
    a) 5.000 Euro bei wöchentlichem Gottesdienst,
    b) 3.000 Euro bei vierzehntäglichem Gottesdienst,
    c) 2.000 Euro bei monatlichem Gottesdienst.

Übrige Zuweisungen sind durch die Zuweisungsverordnung nur dem Grunde und der Struktur nach festgelegt. Hierfür sind gemäß § 1 Abs. 5 Zuweisungsverordnung im Haushaltsgesetz die Bemessungsfaktoren zu bestimmen.

Die in § 11 aufgeführten Euro-Angaben stellen – nach Absätzen getrennt für die Kirchengemeinden und die Dekanate – den aktuellen Planungsstand dar. Die Bemessungssätze sind in der Regel um 2 % erhöht.

Absatz 4 weist darauf hin, dass neben den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zuweisungen weitere Zuweisungsbemessungssätze existieren, die betraglich in der Zuweisungsverordnung bestimmt sind (siehe oben).

Absatz 5 Aufgrund der stark mit Unsicherheit behafteten Entwicklungen der Gehalts- und Energiekosten kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand notfalls die Zuweisungsfaktoren für Kirchengemeinden, -verbände und Dekanate unterjährig anpassen und damit einen Teil der zusätzlichen Belastungen von diesen Körperschaften abwenden. Der zusätzliche Bedarf im Gesamthaushalt wird über Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt (§5 Absatz 2).

Zu § 12 (Beihilfefonds):

Die erstmalige Regelung im Haushaltsgesetz 2019 wird fortgeführt, um für die Beihilfeverpflichtungen gegenüber den Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen finanziell anteilig vorzusorgen. Hierzu sollen vorhandene Finanzanlagen der Gesamtkirche teilweise eine Zweckbindung erhalten, so dass die Mittel nicht mehr für Rücklagen und andere Zwecke disponiert werden können. Die Vorsorge erfolgt bis auf Weiteres pauschal in Höhe von 50 % der jährlichen Neuzuführung an die Beihilferückstellung. Der gesetzlichen Klausel für einen Aktivtausch wurde gegenüber der Bildung einer zweckgebundenen Rücklage der Vorzug eingeräumt, da eine Rücklage zu einer systematisch problematischen „Doppelung“ des Sachverhalts auf der Passivseite der Bilanz führen würde (Rückstellung und Rücklage zugleich).
Mit der geplanten Zuführung erreicht der Beihilfefonds ein Volumen von 53,5 Mio. EUR (unter der Voraussetzung, dass die seit 2019 eingeplanten Mittelreservierungen in den Jahresabschlüssen umgesetzt werden).

III. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wird über die Haushaltsermächtigungen der einzelnen Budgetbereiche im Haushalt der Gesamtkirche entschieden. In der vorgelegten Fassung kommt es zu einem Jahresergebnis in Höhe von -50 Mio. EUR. Der Haushaltsausgleich wird durch Rücklagenentnahme hergestellt, darunter 38,5 Mio. EUR aus der Ausgleichsrücklage. Das Bilanzergebnis ist damit in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 2 KHO ausgeglichen.

Die Veränderungen der Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate gemäß § 11 sind im vorliegenden Budgetentwurf berücksichtigt.

IV. Alternativen

Die Verabschiedung eines Haushaltsgesetzes durch die Kirchensynode nach Vorlage durch die Kirchenleitung ist rechtlich durch die Kirchliche Haushaltsordnung vorgeschrieben. Geändert werden können die einzelnen Planwerte für Erträge, Aufwendungen und Investitionen, sofern der Haushalt hierdurch ausgeglichen bleibt. Bei zunächst aufwandsneutralen Mehrinvestitionen sind Abschreibungen i. d. R. spätestens ab der Folgeperiode sowie Auswirkungen auf (liquide) Finanzmittel und damit verbunden Rücklagen zu beachten.

V. Beteiligung im Beratungsverfahren

OKR Hinte, OKRin Schönthal, OKR Böhm, OKR Ebert, OKRin Hoyer

Gremien / Organe: Kirchenleitung, Finanzausschuss

VI. Anlagen

- Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2023
- Haushaltsplan nach Budgetbereichen einschl. Stellenplan und Anlagen gemäß § 8 KHO

Budgetbereich B01 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B01001	Kirchengemeinden
B01002	Kindertagesstätten
B01003	Gebäudeinvestitionen
B01004	Dekanate
B01005	Regionalverwaltungen
B01006	Gemeindepfarrdienst
B01007	Regionale Stellen
B01008	Ehrenamtsakademie
B01010	Härtefonds

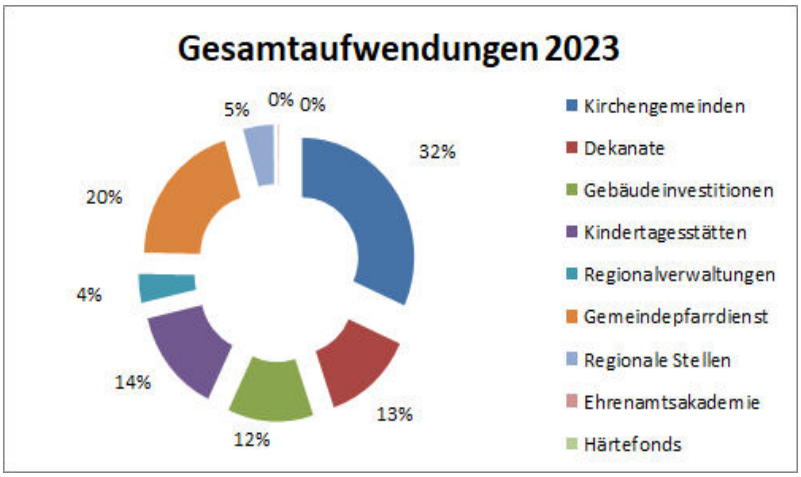

Die Gliederung des Budgetbereichs nach Unterbudgets lässt die jeweiligen Empfänger und Zweckbestimmungen der Haushaltsmittel erkennen. Der Budgetbereich stellt eine Verbindung von gesamtkirchlichen Ausgaben zugunsten der Kirchengemeinden und Dekanate (insb. Pfarrdienst) mit den unmittelbaren Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate dar.

2. Ziele und Aufgaben

2. Ziele und Aufgaben

a) Finanzzuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate

Die Zuweisungen im Budgetbereich sollen dazu dienen, dass Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate ihre Aufgaben erfüllen und ihren Bauunterhaltungs- und Investitionsbedarf abdecken können. Hierunter ist die Finanzierung der Personalkosten, der Sachaufwendungen, der Bauunterhaltung und -investitionen und der Gebäudebewirtschaftung zu fassen. Ein Großteil der Zuweisungen wird pauschaliert bereitgestellt. Die jeweiligen Bemessungsfaktoren sind weitgehend im Haushaltsgesetz, teils auch in der Zuweisungsverordnung geregelt. Daneben werden insbesondere für Bauinvestitionsmaßnahmen, für den Betrieb der Kindertagesstätten und für die funktionalen Dienste der Dekanate bedarfsbezogene Zuweisungen gezahlt.

Aufgabe des Budgetbereichs ist die Umsetzung der bestehenden Rechtsregelungen. Die Zuweisungsverordnung sowie die Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden regeln die einzelnen Finanzierungsformen. Besondere Elemente des Zuweisungssystems sind:

- Pauschale für Gottesdienstorte,
- Mitgliederbezug bei der Grundzuweisung für die Kirchengemeinden,
- weitgehende Neutralität hinsichtlich von Gemeindezusammenschlüssen,
- finanzielle Absicherung kleiner Gemeinden durch eine Mindestbetragsregelung,
- zusätzliche Pauschalen für Außenorte als Predigtstellen,
- Verantwortung der Gemeinden für die Pfarrhausunterhaltung,
- Finanzausgleich auf der Dekanatsebene für besondere Aufgaben in den Kirchengemeinden und der Region.

Wenn Kirchengemeinden im Zuge einer Fusion auf Gottesdienstorte verzichten oder sich die Häufigkeit von Gottesdiensten in den neu entstandenen Außenorten / zusätzlichen Predigtstellen verringert, erhalten diese Kirchengemeinden gemäß der Zuweisungsverordnung einen finanziellen Ausgleich, der für einen 25jährigen Zeitraum berechnet wird.

Die Mittel des Unterbudgets Gebäudeinvestitionen werden überwiegend im Wege einzelfallbezogener Genehmigungen von Bauunterhaltungsmaßnahmen an Kirchengemeinden bereitgestellt. Ausnahmen gelten für Dekanate oder Gemeindeverbände, die eigenes Baupersonal vorhalten. In diesen Fällen werden entsprechend des Anteils der Gebäudewerte der betreffenden Kirchengemeinden pauschale Bauzuweisungen gezahlt. Um die finanziellen Möglichkeiten der Gesamtkirche zu Gunsten der Kirchengemeinden zu verbessern, wird eine zusätzliche Rücklage für die Bauunterhaltung in den Kirchengemeinden aus Vermögenserträgen vorgehalten.

Mit den Mitteln des Härtefonds werden finanzielle Hilfen bereitgestellt, wenn insbesondere Kirchengemeinden aus besonderem und einmaligem Anlass in Finanzierungsprobleme geraten, die zu unvertretbaren Härten führen würden.

b) Finanzzuweisungen an Regionalverwaltungen
Die Regionalverwaltungen nehmen wesentliche Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände insbesondere in den Bereichen Finanz- und Personalwesen wahr. Soweit Drittmittel nicht zur Verfügung stehen (insb. Kindertagesstätten-Verwaltungskostenumlage), stattet die Gesamtkirche die Regionalverwaltungsverbände mit den erforderlichen Mitteln zur Wahrnehmung der Pflichtaufgaben und der übertragenen gesamtkirchlichen Aufgaben aus. Freiwillige Aufgaben werden i. d. R. gesamtkirchlich nicht mitfinanziert.

c) Pfarrdienst
Die vielfältigen Anforderungen im Pfarrberuf erfordern eine Aus- und Fortbildung, in der die theologische Kompetenz entwickelt und gleichzeitig erlernt wird, die gewonnenen Kenntnisse und Einsichten persönlich zu vertreten. Hierzu ist neben dem Erwerb theologischer Sachkenntnis die Entwicklung von Fertigkeiten wie Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit, Teamfähigkeit und die Fähigkeit zur Reflexion unerlässlich. Eine Förderung dieser Fertigkeiten beginnt durch die Kirchliche Studienbegleitung schon während des Studiums (Ordnung für die Theologiestudierenden § 11 und § 12) und wird im Praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) um die Fähigkeit zur Leitungstätigkeit und Konfliktfähigkeit erweitert fortgeführt. Im Vikariat werden die im Theologiestudium erworbenen Kenntnisse auf die Aufgaben des auszufüllenden Amtes und die jeweils konkreten Anforderungen angewendet und dabei vertieft und konkretisiert. Das Vikariat dient daher der Förderung und der Bewährung. In Fortbildungen werden die zur angemessenen Amtsführung notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten gefestigt, vertieft und erweitert. Nur so kann den vielfältigen und sich verändernden Anforderungen an den Pfarrberuf adäquat begegnet werden, so dass eine qualitativ angemessene Amtsführung möglich ist.
Die Gesamtorganisation hat daher für entsprechende und qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten Sorge zu tragen.

Ebenso ist es wichtig, Pfarrerinnen und Pfarrer in den gesellschaftlichen, strukturellen und personellen Veränderungsprozessen, die mit zunehmender Intensität den Gemeindepfarrdienst vor Ort berühren und herausfordern, auch durch lebens- und berufsbiographische Begleitungs- und Beratungsangebote zu unterstützen. Es wird weiter ein Anliegen sein, Pfarrerinnen und Pfarrer wie auch Kirchengemeinden für Kooperationen untereinander in Verbindung mit anderen kirchlichen Berufen und den Ehrenamtlichen zu gewinnen und zugleich Rahmenbedingungen zu entwickeln, damit der pastorale Dienst gerne wahrgenommen wird. Perspektivisch ist zu berücksichtigen, dass die geburtenstarken Jahrgänge vermehrt in die letzte Berufsphase eintreten. Dabei ist der Blick auch intensiver noch auf das gelingende Gestalten der Übergangsphase vom Berufsleben in den Ruhestand zu richten. Zudem wird die Gewinnung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand für Vertretungsdienste bzw. für die Möglichkeit, über die Regelalterszeit hinaus, immer stärker in den Fokus rücken.
Bezüglich der Pfarrstellen werden im Haushaltsjahr 2022 die Überlegungen zu „ekhn2030 – Pfarrdienst“ mit den darin enthaltenen Herausforderungen zur Regionalisierung, Vernetzung, Digitalisierung, Kooperation und konkreten Vorschlägen zur Konzeption von interprofessionellen Teams im Verkündigungsdienst prägend sein.

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B01 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	6.610.859	6.735.629	6.312.739	-422.890
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	7.600	1.103.800	1.103.800	0
3. Zuschüsse von Dritten	517.500	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	600	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	12.497.661	6.078.250	6.167.740	89.490
8. Summe der ordentlichen Erträge	19.634.220	13.917.679	13.584.279	-333.400
9. Personalaufwendungen	-76.669.023	-78.447.150	-77.017.776	1.429.374
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-236.908.516	-257.695.160	-263.396.073	-5.700.913
11.Zuschüsse an Dritte	-80.621	-97.350	-97.350	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-7.943.235	-8.817.700	-9.336.600	-518.900
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-328.067	-1.080.209	-500.000	580.209
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.305.969	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-323.235.430	-346.137.569	-350.347.799	-4.210.230
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-303.601.211	-332.219.890	-336.763.520	-4.543.630
17.Finanzerträge	2.868.136	3.000.000	3.012.272	12.272
19.Finanzergebnis	2.868.136	3.000.000	3.012.272	12.272
20.Ordentliches Ergebnis	-300.733.074	-329.219.890	-333.751.248	-4.531.358
24.Jahresergebnis vor Steuern	-300.733.074	-329.219.890	-333.751.248	-4.531.358
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-300.733.074	-329.219.890	-333.751.248	-4.531.358
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-1.608.800	-1.304.446	304.354
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	7.307.983	7.331.369	23.386
30.BILANZERGEBNIS	-300.733.074	-323.520.707	-327.724.325	-4.203.618
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-2.500	-2.500	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-101.297.098	-99.171.721	2.125.377
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-9.135	-9.342	-207

Vakanzentwicklung im Gemeindepfarrdienst in den Jahren 2020 bis 2022

	Stichtag	Vollstellen	davon vakant	in %	hauptamtl. Vertretungsdienste	Stellen ohne Vertretung	in %
EKHN	01.07.2020	938,00	80,50	8,58%	61,00	20,50	2,19%
	01.07.2021	935,00	96,75	10,35%	43,25	53,50	5,72%
	01.07.2022	935,00	128,75	13,77%	38,02	90,73	9,70%
Propstei Starkenburg	01.07.2020	235,00	20,50	8,72%	20,25	0,25	0,11%
	01.07.2021	235,00	25,00	10,64%	11,25	13,75	5,85%
	01.07.2022	235,00	33,75	14,36%	14,90	18,85	8,02%
Propstei Oberhessen	01.07.2020	188,00	15,00	7,98%	13,50	1,50	0,80%
	01.07.2021	188,50	19,00	10,08%	13,00	6,00	3,18%
	01.07.2022	188,50	23,50	12,47%	9,50	14,00	7,43%
Propstei Rheinhessen und Nassauer Land	01.07.2020	158,25	15,50	9,79%	6,25	9,25	5,85%
	01.07.2021	154,25	15,50	10,05%	4,50	11,00	7,13%
	01.07.2022	154,25	22,50	14,59%	3,125	19,375	12,56%
Propstei Rhein-Main	01.07.2020	219,50	13,50	6,15%	14,50	0,00	0,00%
	01.07.2021	220,00	18,75	8,52%	9,25	9,5	4,32%
	01.07.2022	220,00	26,5	12,05%	2,75	23,75	10,80%
Propstei Nord-Nassau	01.07.2020	137,25	16,00	11,66%	6,50	9,50	6,92%
	01.07.2021	137,25	18,50	13,48%	5,25	13,25	9,65%
	01.07.2022	137,25	22,50	16,39%	7,75	14,75	10,75%

Bedingt duch die Budgetierung des gemeindlichen und des regionalen Budgets eines Dekanates, können die Daten von denen der Zuweisung abweichen.

Die rückläufige Anzahl der Pfarrstellen ist das Ergebnis der Umsetzung der Pfarrstellenbemessung 2019 sowie der I. Phase der Pfarrstellenbemessung 2020-2024.

Nachrichtliche Liste der Pfarrstellenkosten nach Dekanaten, gem § 10 ZVO

	Die Ausweisung erfolgt mit Personalkosteneckwerten des Haushaltes 2023					
	Dekane vollstellen	**Profil-stellen ohne Fachstellen**	**Klinikseel-sorge AKH Stellen**	**Altenheim-Altenseelsorge City Kirchenarbeit Stadtjugendarbeit**	**Gemeinde-pfarrstellen**	**Summe**
Alzey-Wöllstein	88.500	0	80.800	0	1.707.500	1.876.800
An der Dill	132.750	20.200	80.800	0	2.219.750	2.453.500
An der Lahn	132.750	121.200	121.200	0	2.117.300	2.492.450
Bergstraße	177.000	80.800	242.400	40.400	3.415.000	3.955.600
Biedenkopf-Gladenbach	132.750	80.800	40.400	40.400	2.356.350	2.650.700
Büdinger Land	132.750	40.400	121.200	0	2.629.550	2.923.900
Darmstadt	177.000	101.000	282.800	161.600	3.244.250	3.966.650
Dreieich-Rodgau	132.750	80.800	121.200	0	2.800.300	3.135.050
Evangelisches Dekanat Gießener Land	132.750	60.600	40.400	0	2.595.400	2.829.150
FFM- Offenbach Stadtdekanat	265.500	404.000	1.111.000	242.400	4.781.000	6.803.900
Gießen	132.750	101.000	282.800	80.800	1.878.250	2.475.600
Groß-Gerau-Rüsselsheim	132.750	161.600	161.600	40.400	2.595.400	3.091.750
Hochtaunus	132.750	0	242.400	0	2.151.450	2.526.600
Ingelheim-Oppenheim	132.750	40.400	40.400	0	2.049.000	2.262.550
Kronberg	132.750	0	121.200	0	2.117.300	2.371.250
Mainz	132.750	40.400	242.400	202.000	1.707.500	2.325.050
Nassauer Land	132.750	80.800	202.000	40.400	2.492.950	2.948.900
Odenwald	88.500	121.200	40.400	0	1.707.500	1.957.600
Rheingau-Taunus	132.750	121.200	121.200	0	2.424.650	2.799.800
Vogelsberg	132.750	0	80.800	40.400	2.834.450	3.088.400
Vorderer Odenwald	132.750	40.400	80.800	0	2.288.050	2.542.000
Westerwald	132.750	40.400	80.800	0	2.680.775	2.934.725
Wetterau	132.750	80.800	323.200	40.400	2.936.900	3.514.050
Wiesbaden	177.000	40.400	323.200	202.000	2.902.750	3.645.350
Worms-Wonnegau	88.500	121.200	121.200	0	1.809.950	2.140.850
	3.451.500	1.979.600	4.706.600	1.131.200	62.443.275	73.712.175

Pfarrstellenzuweisung für den gemeindlichen Pfarrdienst soe Dekanepfarrstellen für das Haushaltsjahr 2023

Propstei	Dekanat	Mitglieder-zahl 31.12.2016	Soll-Stellenplanung zum 31.12.2022	Dekanspfarr-stellenanteil
	Biedenkopf - Gladenbach	54.002	**34,50**	1,50
	An der Dill	53.959	**32,50**	1,50
	Runkel-Weilburg	46.942	**31,00**	1,50
	Westerwald	55.855	**39,25**	1,50
Nord-Nassau		**210.758**	**137,25**	**6,00**
	Vogelsberg	54.842	**41,50**	1,50
	Büdinger Land	60.680	**38,50**	1,50
	Gießen	54.078	**27,50**	1,50
	Gießener Land	62.240	**38,00**	1,50
	Wetterau	77.212	**43,00**	1,50
Oberhessen		**309.052**	**188,50**	**7,50**
	Alzey-Wöllstein	40.027	**25,00**	1,00
	Ingelheim-Oppenheim	51.294	**30,00**	1,50
	Mainz	50.054	**25,00**	1,50
	Nassauer Land	54.415	**36,50**	1,50
	Worms-Wonnegau	47.346	**26,50**	1,00
Rheinhessen und Nassauer Land		**243.136**	**143,00**	**6,50**
	Hochtaunus	55.550	**31,50**	1,50
	Frankfurt Stadtdekanat	146.715	**70,00**	3,00
	Rheingau-Taunus	53.123	**35,50**	1,50
	Kronberg	60.163	**31,00**	1,50
	Wiesbaden	82.597	**42,50**	2,00
Rhein-Main		**398.148**	**210,50**	**9,50**
	Bergstraße	103.215	**50,00**	2,00
	Darmstadt	92.315	**47,50**	2,00
	Dreieich-Rodgau	80.787	**41,00**	1,50
	Groß-Gerau-Rüsselsheim	52.442	**38,00**	1,50
	Odenwald	37.205	**25,00**	1,00
	Vorderer Odenwald	57.508	**33,50**	1,50
Starkenburg		**423.472**	**235,00**	**9,50**
Gesamtsumme		**1.584.566**	**914,25**	**39,00**

Pfarrstellenentwicklung

BB		2021	2022	2023
	Gemeindliche Pfarrstellen	**985,00**	**965,00**	**923,00**
1	Kirchengemeindepfarrstellen	940,00	920,00	890,00
1	dem Propst/ der Pröpstin beigegeben	45,00	45,00	33,00
	Regionale Pfarrstellen	**170,75**	**168,75**	**168,50**
1	Dekanepfarrstellen	38,50	38,50	39,00
1	Regionale Spezialseelsorge (Krankenhaus und A-K-H)	61,50	59,50	58,25
1	Profil- und Fachstellen	69,75	69,75	70,25
1	Ehrenamtsakademie	1,00	1,00	1,00
	Gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung	**36,50**	**36,50**	**33,50**
2.1	Handlungsfeld Verkündigung	4,00	4,00	4,00
3.1	Handlungsfeld Seelsorge	27,50	27,50	24,50
4.1	Handlungsfeld Bildung	5,00	5,00	5,00
	Gesamtkirchliche Pfarrstellen	**134,82**	**133,07**	**130,37**
2.1	Handlungsfeld Verkündigung	9,50	9,50	10,00
2.2	Zentrum Verkündigung	8,50	8,50	8,50
3.1	Handlungsfeld Seelsorge	15,00	15,00	14,50
3.2	Zentrum Seelsorge und Beratung	4,50	4,50	6,50
4.1	Handlungsfeld Bildung	20,00	18,00	16,00
4.3	Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau bis HH 2019 im Handlungsfeld Bildung	1,25	1,25	2,00
4.2	Zentrum Bildung	4,00	4,00	4,00
4.3	IPOS	4,00	4,00	4,00
5.1	Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung	8,00	8,25	9,00
5.2	Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	3,00	3,00	3,00
6.1	Handlungsfeld Mission und Ökumene	3,00	3,00	3,00
6.2	Zentrum Ökumene	11,00	11,00	11,00
7.1	Ausbildung	7,00	7,00	7,00

Pfarrstellenentwicklung

BB		2021	2022	2023
8.1 - 8.4	Kirchenverwaltung	13,50	13,50	10,50
8.5	Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit	5,24	5,24	4,04
9	Öffentlichkeitsarbeit	5,33	5,33	5,33
11	Kirchensynode	1,00	1,00	1,00
12	Kirchenleitung	11,00	11,00	11,00
	Schulpfarrstellen	**135,00**	**130,00**	**125,00**
4.1	Religionsunterricht	115,00	110,00	105,00
4.1	Schulseelsorge	20,00	20,00	20,00
	Projektpfarrstellen	**3,00**	**1,00**	**1,00**
2.1	Ökumenischer Kirchentag	1,00	0,00	0,00
8.6	Projektpfarrstellen	2,00	1,00	1,00
	Summe	**1.465,07**	**1.434,32**	**1.381,37**
Nachrichtliche Ausweisung refinanzierter Pfarrstellenumfänge				
Refinanzierte zusätzliche Gemeindepfarrstellenumfänge:		*2,25*	*2,50*	*0,00*
*Ausweisung der **nicht** durch einen Vertrag mit dem Staat oder durch die EKKW includierten refinanzierten Stellenumfänge:*		*10,75*	*10,50*	*6,00*
	Regionale Pfarrstellen: (Altenseelsorge, A-K-H)	2,00	2,00	2,00
	Gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung:	2,00	1,50	0,00
	Gesamtkirchliche Pfarrstellen:	4,50	4,50	4,00
Gesamtsumme der refinanzierten Stellenumfänge		17,50	17,50	10,00

Planung der Zuweisungsbemessungssätze für 2023

		2022	2023
		Bemessungs-satz 2022	Bemessungs-satz 2023 (vorläufig)
Kirchengemeinden			
Grundzuweisung (§ 2)			
- pro Gemeindeglied		30,93 €	31,55 €
	Mindestbetrag	3.000 €	3.000 €
	Gottesdienstpauschale	5.000 €	5.000 €
- zusätzliche Predigtstellen	bei wöchentlichem Gottesdienst	5.000 €	5.000 €
	bei vierzehntäglichem Gottesdienst	3.000 €	3.000 €
	bei monatlichem Gottesdienst	2.000 €	2.000 €
Gebäudezuweisung (§ 3)			
- Kirche			
Bewirtschaftung	% des Tagesneubauwerts	0,47%	0,47%
Kleine Bauunterhaltung	Sockelbetrag	697 €	711 €
	% des Tagesneubauwerts	0,06%	0,06%
- Gemeindehaus			
Bewirtschaftung	pro Gemeindeglied	1,81 €	1,85 €
	% des Tagesneubauwerts	0,60%	0,60%
Kleine Bauunterhaltung	pro Gemeindeglied	0,38 €	0,38 €
	% des Tagesneubauwerts	0,18%	0,18%
- Pfarrhaus	Sockelbetrag	3.481 €	3.551 €
	% des Tagesneubauwerts	1,00%	1,00%
- Sonstige Gebäude			
Bewirtschaftung	% des Tagesneubauwerts	0,47%	0,47%
Kleine Bauunterhaltung	% des Tagesneubauwerts	0,18%	0,18%
Bauindex (festgelegt auf Basis staatlicher Statistik)		16,096	19,614
Dekanate			
Grundzuweisung (§ 6)			
- pro Gemeindeglied		0,28 €	0,29 €
- pro km²		14,11 €	14,40 €
- Personalkosten Sekretariat pro voller Stelle		58.138 €	59.301 €
- stellenbezogene Sachkostenpauschale		4.091 €	4.173 €
- Pauschale f. Prädikanten- und Lektorendienst je Kirchengemeinde u. anerkanntem Außenort		335 €	341 €
Gebäudezuweisung (§ 7)			
Bewirtschaftung	pro m² und Monat	3,56 €	3,63 €
Kleine Bauunterhaltung	% des Tagesneubauwerts	0,30%	0,30%
Große Bauunterhaltung	% des Tagesneubauwerts	1,50%	1,50%
Bauindex (festgelegt auf Basis staatlicher Statistik)		16,096	19,614
Finanzausgleich (§ 9)	pro Gemeindeglied	1,60 €	1,60 €

Unterbudget B01001 Kirchengemeinden

Beschreibung	1. Zuweisungen an Kirchengemeinden insbesondere nach der Zuweisungsverordnung (ohne Große Bauunterhaltung). Die gesamtkirchlichen Zuweisungen stellen einen Teil der Gesamtressourcen zugunsten der Kirchengemeinden dar. Weitere Eigenmittel der Kirchengemeinden stammen aus Kollekten, Spenden, Geldanlagen/Rücklagen, Vermögenserträgen, Stiftungen. 2. Zentral erbrachte EDV-Dienstleistungen. 3. Matching Fund (MF): Seit 2005 Bonifizierung von Spendeneinnahmen auf Gemeinde- und Dekanatsebene sowie für die Treuhandstiftungen der Diakonie Hessen. Ab Frühjahr 2018 Aussetzen des Bonifizierungsprogramms – zunächst bis zum Ende 2021/Anfang 2022 – zugunsten einer Ausbildungsoffensive, in deren Rahmen die Weiterbildungskurse Ehren- und Hauptamtliche der EKHN sowie Ehrenamtliche der Diakonie kostenfrei angeboten werden. Als weiteren Anreiz gibt es seit 2019 den EKHN FundraisingPreis, der 2020 erstmals verliehen wurde. 4. Finanzielle Unterstützung des Küsterbunds sowie Zuschüsse zur Supervision Ehrenamtlicher in Kirchengemeinden.
Ziel/e	1. Die Zuweisungen dienen den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. 2. Durch zentralisierte EDV-Verfahren (z. B. Meldewesen) sollen standardisierte und wirtschaftliche Dienstleistungen für die Kirchengemeinden erbracht und diese entlastet werden. 3. Mit der beschriebenen Umstellung auf die Unterstützung der Kurse und dem FundraisingPreis sollen deutlich mehr Menschen als bisher an ein nachhaltiges Fundraising herangeführt und reine Mitnahmeeffekte der Förderung abgestellt werden. 4. Erhalt der Interessenvertretung der Küsterinnen und Küster in der EKHN; gezielte Unterstützung Ehrenamtlicher jenseits der Aufgaben der Ehrenamtsakademie.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Aus dem Kirchensteueraufkommen werden Zuweisungen gezahlt, aus denen die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ihre Personal- und Sachkosten einschl. der kleinen Bauunterhaltung finanzieren oder mitfinanzieren können. Ein Großteil der Zuweisungen wird pauschaliert gemäß der Zuweisungsverordnung gezahlt. Kirchengemeinden erhalten einen Pauschalbetrag pro Kirchengemeinde von 5.000 EUR für Ausgabebedarf des Gottesdienstes sowie einen weiteren Mindestbetrag von 3.000 EUR für allgemeine Ausgabebedarfe, der bei ausreichender Gemeindegliederzahl von einer Pro-Kopf-Zuweisung abgelöst wird. Zuweisungen für Gebäude richten sich nach der Gemeindegliederzahl und dem Gebäudewert. Kirchengemeinden mit mehreren Orten erhalten Pauschalen für zusätzliche Predigtstätten. Für besondere Einrichtungen und Aufgaben können zusätzlich sog. Funktionszuweisungen gewährt werden, sofern ein gesamtkirchliches Interesse besteht. 2. Gesamtkirchliche Dienstleistungen / EDV-Systeme, insb. Meldewesen (KirA), Finanzwesen (MACH, Syska Profi), Personalwesen (KIDICAP), Intranet-Zugang, Kindertagesstättenverwaltung (WinKita, Kitabüro), EKHN-Portal. 3. Anmeldeverfahren für interessierte Ehren- und Hauptamtliche ausschließlich über die betreffende Kirchengemeinde/diakonische Einrichtung in Form einer Entsendung. Teilnahmebedingungen des FundraisingPreises sollen Auseinandersetzung der Einrichtungen mit Fundraising fördern. Weitere Leistungen: Netzwerkförderung (Sommerfest für ausgebildete Fundraiser*innen, Kurstreffen mit inhaltlichen Impulsen), Einbindung externer Fundraising-Beratung gegen Honorar, Aufbaumodule für bereits ausgebildete Fundraiser*innen. 4. Küsterbund: Zusammenkünfte, Gemeinschaftsveranstaltungen, Mitteilungen und Publikationen; Fortbildung und Fachberatung.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Leistung von Einmalzahlungen in Höhe von ca. 1,2 Mio. EUR aus Verstärkungsmitteln für zusätzliche Aufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie. 2. Durch die pandemische Situation entstanden besondere Anforderungen an die EDV-Infrastruktur und die Nutzung von Fachverfahren. 3. Seit Frühjahr 2018 haben jedes Jahr zwei Weiterbildungskurse mit jeweils 15-23 Teilnehmenden stattgefunden. Als Neuerung wurden seitdem jedes Jahr sowohl ein Kompaktkurs (in Hessen als Bildungsurlaub anerkannt) als auch ein mehrmonatiger Modulkurs angeboten. Nur während der Corona-Pandemie lag die TN-Zahl bei lediglich 12-15 Personen pro Kurs, um ihn in dieser kleineren Größe durchgehend physisch stattfinden zu lassen. 4. ---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Ein Ausgleich linearer Kostensteigerungen ist berücksichtigt. Zu den Zuweisungsbemessungssätzen im Einzelnen siehe voranstehender Übersichtenteil des gesamten Budgetbereichs. Die Gebäudezuweisungen steigen in Abhängigkeit von der Erhöhung des Bauindexes. 2. Durch die fortschreitende Digitalisierung in nahezu allen Bereichen sind sowohl die Infrastruktur als auch die zentralen Verfahren den Anforderungen entsprechend anzupassen. 3. Die beschriebenen Änderungen werden fortlaufend umgesetzt und werden nachgefragt, nicht zuletzt vor dem Hintergrund von Corona und „ekhn2030“. 4. ---
Erläuterungen zu Ressourcen	1. Die erwarteten Ausgaben für die Schlüsselzuweisungen belaufen sich auf insgesamt 101,8 Mio. EUR, eine Anpassung an die Ist-Entwicklung 2020/21 wurde beibehalten. Für besondere, i. d. R. mittelfristige Funktionszuweisungen an Kirchengemeinden stehen 200.000 EUR zur Verfügung. Die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ist im Budgetbereich 14 veranschlagt. 50 % des Betrags werden dem Rücklagenanteil der Kirchengemeinden und Dekanate zugerechnet. 2. Die Aufwendungen sind in voller Höhe aus laufenden Kirchensteuereinnahmen zu decken, in besonderen Fällen auch zeitversetzt durch zuvor gebildete zweckbestimmte Rücklagen. Durch die Schnelllebigkeit von EDV-Angeboten und immer kürzeren Software-Laufzeiten sind die Ausgaben frühzeitig zu planen. 3. Um Fundraising verstärkt auch in die hauptamtlichen Strukturen der EKHN zu implementieren, werden die Weiterbildungskurse seit 2019 auch für die Hauptamtlichen der EKHN kostenfrei aus den Mitteln des Matching Fund (insg. 150.000 EUR) angeboten. 4. Der Küsterbund wird mit 8.000 EUR bezuschusst, für Supervisionszuschüsse sind 5.000 EUR vorgesehen. Für Fortbildungsmaßnahmen kirchengemeindlicher Mitarbeiter*innen lautet die Planung über 75.600 EUR, ein Großteil dieses Betrags wird über Teilnehmerbeiträge refinanziert.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B01001 Kirchengemeinden

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	251.404	38.700	34.500	-4.200
7. Sonstige ordentliche Erträge	28.673	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	280.077	38.700	34.500	-4.200
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-95.213.922	-98.363.050	-102.158.000	-3.794.950
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-7.620.945	-7.910.700	-8.427.600	-516.900
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-326.792	-1.079.269	-499.139	580.130
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-345.732	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-103.507.391	-107.353.019	-111.084.739	-3.731.720
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-103.227.314	-107.314.319	-111.050.239	-3.735.920
17.Finanzerträge	12.272	0	12.272	12.272
19.Finanzergebnis	12.272	0	12.272	12.272
20.Ordentliches Ergebnis	-103.215.042	-107.314.319	-111.037.967	-3.723.648
24.Jahresergebnis vor Steuern	-103.215.042	-107.314.319	-111.037.967	-3.723.648
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-103.215.042	-107.314.319	-111.037.967	-3.723.648
27.Zuführung zu Rücklagen	0	0	-12.272	-12.272
30.BILANZERGEBNIS	-103.215.042	-107.314.319	-111.050.239	-3.735.920
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B01002 Kindertagesstätten

Beschreibung	1. Zuweisungen an Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Dekanate für Kindertagesstätten nach der Zuweisungsverordnung (Funktionszuweisung) 2. Finanzierung gemeindeübergreifender Trägerschaften (GüT) 3. Evangelische Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Berufe (EvA) der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt.
Ziel/e	1. Die Zuweisungen dienen dazu, dass mehr als 590 Kindertagesstätten in der Trägerschaft von Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchengemeindeverbänden in der EKHN ihre Aufgaben der qualitätsvollen Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfüllen können. 483 Einrichtungen werden aktuell in Hessen betrieben (davon 116 in der Region des Ev. Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach) und 110 in Rheinland-Pfalz. Die Anzahl der betreuten Kinder liegt insgesamt bei mehr als 40.000. 2. Mit dem Übergang von Kindertagesstätten auf gemeindeübergreifende Trägerschaften werden Kirchenvorstände entlastet und durch den Einsatz professioneller Geschäftsführungsteams das KiTa-Management insgesamt effizienter. Für das Jahr 2022 ist der Aufbau von vier weiteren Dekanatsträgerschaften geplant. Zuweisungen in Höhe von 2,05 Mio. EUR. 3. Qualifizierte evangelische Ausbildung von pädagogischen Fachkräften in sozialpädagogischen Berufen, insbesondere für den Kindertagesstätten-Bereich. Schulische Bildung mit dem Bildungsziel der allgemeinen Hochschulreife.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Kirchengemeinden und andere kirchliche Träger von Kindertagesstätten erhalten aus dem Kirchensteueraufkommen Funktionszuweisungen gemäß der Zuweisungsverordnung zur anteiligen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätten. Die Zuweisungen für die Kindertagesstätten des Ev. Regionalverbands Frankfurt und Offenbach auf dem Stadtgebiet Frankfurt erfolgen auf Basis der gültigen Zuweisungsvereinbarungen mit der Kirchenverwaltung pauschal. 2. Für die personelle Ausstattung zum Betrieb gemeindeübergreifender Trägerschaften werden für die Funktionen Geschäftsführung und Sachbearbeitung je angeschlossene Kita-Gruppe 0,8 Personalwochenstunden genehmigt. Ferner sollen mindestens 50% der bisher auf Ebene der Kirchengemeinden aufgebauten Sekretariatsstunden für Aufgaben der Kindertagesstätten (eine Wochenstunde je Einrichtungsgruppe) auf die neue Trägerorganisation übertragen werden. Zusätzlich werden weitere Mittel zur Deckung von Sachkosten genehmigt. 3. Qualifikationsbereiche: Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenz, Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik, Berufliches Gymnasium Gesundheit&Soziales.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Im Haushaltsjahr 2021 liegt das Ergebnis unter Berücksichtigung außerordentlicher Erträge, welche durch nachgelagerte Abrechnungseffekte aus Vorjahren bedingt sind, deutlich unter dem Planansatz. Trotzdem in den hessischen Kindertagesstätten der EKHN aufgrund einer vorangegangenen deutlichen Anhebung des landesgesetzlichen Personalstandards rund 200 (+3,6%) zusätzliche pädagogische Stellen besetzt wurden, konnten die daraus resultierenden Mehrkosten durch zahlreiche Vereinbarungen zur Abrechnungsumstellung mit den Kommunen (Anrechnung Landesfördermittel zum kirchlichen Anteil) kompensiert werden. Ab dem 01.07.2021 gelten auch für Rheinland-Pfalz neue Personalstandards, die zu einem Personalausbau von bis zu 20% führen werden. Ab diesem Zeitpunkt soll eine reduzierte Trägerbeteiligung mit den Kommunalvertretern verhandelt werden, in 2021 lagen hierzu jedoch noch keine flächendeckenden Vereinbarungen vor. 2. In 2021 hatten drei neue GüT ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen. Mit den Dekanatsträgerschaften Worms-Wonnegau und Ingelheim-Oppenheim sowie der kirchengemeindlichen GüT St. Peter zu Diez kamen in 2022 drei weitere GüT hinzu, so dass seit 2022 insgesamt 22 GüT mit mehr als 280 angeschlossenen Einrichtungen tätig sind.

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Hessen: Durch die seit der Gesetzesänderung in 2020 erhöhten Personalstandards und den damit verbundenen Fachkraftanforderungen ist auch für 2023 mit anhaltenden Impulsen bzgl. Personalausbau und Kostensteigerung zu rechnen. Rheinland-Pfalz: Inwieweit der gesetzlich bedingte Personalauswuchs durch bessere Konditionen für die Finanzierungsbeteiligung der Träger abgedeckt werden kann bzw. ob bereits erste wesentlich Einsparungen hieraus resultieren werden, ist aufgrund der offenen Vertragsverhandlungen noch nicht absehbar. 2. Weitere neue GüT Projekte sind nicht geplant.
Erläuterungen zu Ressourcen	1. EKHN-Kindertagesstätten in Hessen erhalten grundsätzlich bis zu 15 % der (durch pauschale Landesfördermittel bereinigten) Betriebskosten als Zuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen. Werden in Einrichtungen sog. altersübergreifende Gruppen mit Kindern unter drei Jahren betrieben, ist eine kirchliche Beteiligung von nur 10 % vorgesehen. Grundsätzlich werden vor dem Ansatz des kirchlichen Anteils die Landesfördermittel von den Betriebskosten in Abzug gebracht. Die Finanzierung der verbleibenden Kosten erfolgt über die kirchlichen Zuweisungen hinaus durch Elternbeiträge, Landesförderungen für die Beitragsfreistellung und kommunale Zuschüsse. EKHN-Zuweisungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz richteten sich bis zum 30.06.2021 nach dem Landesgesetz und lagen zwischen 5 % und 12,5 % der gesetzlich anerkannten Personalkosten, in Abhängigkeit der Gruppenkonstellation. Darüber hinaus erfolgten Zuweisungen für bis zu 100 % der Sach- und Overheadkosten, die qua Gesetz bisher allein durch den Träger aufgebracht werden mussten. Die restliche Finanzierung erfolgte vor allem über Landesmittel, aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfeträger und in geringem Umfang durch direkte kommunale Zuschüsse. Elternbeiträge werden in Rheinland-Pfalz nur noch für Kinder unter einem Jahr erhoben. Die erwähnten Gesetzesänderungen zum 01.07.2021 und die damit verbundene Aushandlung der zukünftigen Trägeranteile sollen zu einer Reduzierung der kirchlichen Finanzierungsbeteiligung führen. Neben einer Reduzierung der Trägeranteile für die Personalkosten sollen zukünftig auch Anteile der Sach- und Overheadkosten von der öffentlichen Hand mitfinanziert werden. Sowohl in Hessen als auch in Rheinland-Pfalz werden in zahlreichen EKHN-Einrichtungen einzelne Einrichtungsgruppen, in manchen Fällen auch ganze Einrichtungen, ohne kirchliche Zuschüsse geführt. Die Anzahl der Gruppen, die ohne kirchliche Mitfinanzierung betrieben werden, liegt bei mehr als 400 und somit bei einem Anteil von über 20 %. Grundsätzlich wird der Ausbau von Gruppen bzw. die Übernahme weiterer Einrichtungen unter der Prämisse der Kostenneutralität für Träger und Gesamtkirche ermöglicht. 2. Zwecks Unterstützung der Aufbaumöglichkeit von professionellen Träger-strukturen für die Kindertagestätten (GüT) trägt die EKHN von den Kosten für die Geschäftsführung bei gemeindeübergreifenden Trägerschaften 85 %, in Rheinland-Pfalz bisher noch 100 % der zuschussfähigen Kosten. Diese Kosten sollen perspektivisch durch Einspareffekte aus der Umstellung der Betriebsverträge finanziert werden. Für 2023 sind 2,05 Mio. EUR angemeldet. 3. Die Evangelischen Ausbildungsstätten (EvA) finanzieren sich über Zuwendungen des Landes Hessen und der Kommunen (Ersatzschulfinanzierung): 69,5% und der EKHN (1,24 Mio. EUR bzw. 21,5%) und über Schulgebühren und sonstige Einnahmen (9%).

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B01002 Kindertagesstätten

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
3. Zuschüsse von Dritten	517.500	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	3.650.542	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	4.168.042	0	0	0
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-47.737.146	-50.793.600	-49.893.600	900.000
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-147.826	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-47.884.972	-50.793.600	-49.893.600	900.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-43.716.930	-50.793.600	-49.893.600	900.000
20.Ordentliches Ergebnis	-43.716.930	-50.793.600	-49.893.600	900.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	-43.716.930	-50.793.600	-49.893.600	900.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-43.716.930	-50.793.600	-49.893.600	900.000
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	400.000	400.000	0
30.BILANZERGEBNIS	-43.716.930	-50.393.600	-49.493.600	900.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B01003 Gebäudeinvestitionen

Beschreibung	1. Zuwendungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände (in Sonderfällen auch Dekanate) für Bauinvestitionen an Kirchen, Gemeindehäusern, und Kindertagesstätten; Finanzierung von Gebäudeentwicklungskonzepten, Konzentrationsprozesse sowie Klimaschutzmaßnahmen; Ausschüttung von Erträgen der Kirchbaurücklage; Bezuschussungen für Kapellenausstattungen in Kliniken, Altenheimen und Gefängnissen; Gutachter- und Sachverständigenkosten; Bezuschussung der Paramentenwerkstatt; Sachkosten der Dokumentation und Planarchiv. 2. Regelmäßige Berücksichtigung der Nachhaltigkeit. 3. Zuwendungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände für Bauinvestitionen an Pfarrhäusern in besonderen Fällen. 4. Zuweisungen für Grunderwerb und Erschließungskosten.
Ziel/e	1. Wert- und Substanzerhaltung der bestehenden Gebäude unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Flächenbedarf, Nachhaltigkeit und Dringlichkeit; ggfls. Veräußerung oder Umnutzung von Gebäuden nach Abwägung von Kosten/Nutzen; adäquate Steuerung des Ressourceneinsatzes. Die Summe der Zuwendungen soll idealerweise den gesamtkirchlich zu finanzierenden regelmäßigen Anteil an den jährlichen Abschreibungen aller Gebäude in den Kirchengemeinden erreichen. 2. Aufrüstung bestehender Gebäude nach neuesten ökologischen und energetischen Aspekten. Bei Neu-, Um- und Ausbauten werden Niedrigenergiestandards berücksichtigt. Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes. 3. siehe 1. Die Kirchengemeinden sollen die Pfarrhäuser in angemessener Weise für Dienstwohnungszwecke unterhalten können, sofern hierzu die pauschalen Zuweisungen für die Pfarrhausunterhaltung nicht ausreichen. Ziel ist die Unterhaltung nach Bedarfsaspekten, wirtschaftlichen und finanziellen Kriterien unter Berücksichtigung von Handlungsoptionen (Erhalt, Veräußerung, Gemeindezusammenschluss etc.). 4. Ermöglichung von Baulandentwicklung und Neubaumaßnahmen.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Klärung des Baubedarfs und finanzieller Mittel; Finanzierungsberatung unter Beteiligung der Regionalverwaltungen; Zuwendungen und Darlehen zur Vor-finanzierung von Eigenmitteln; Erteilung der kirchenaufsichtlichen Bauge-nehmigungen (finanztechnisch und baufachlich); Durchführung von Baumaßnahmen im Bestand (Renovierungen und Sanierungen); Neubauten und neubaugleiche Baumaßnahmen; Unterstützung durch Erstellung von Gebäudeentwicklungskonzepten im Bedarfsfall. 2. Vor-Ort-Beratung der Kirchengemeinden durch Kirchenarchitekt*innen. 3. Bereitstellung besonderer Zuwendungen (Zuweisungen und zinsfreien Darlehen) im Falle von Baumaßnahmen über 100.000 EUR, bei denkmalschutzbedingtem Mehraufwand oder bei notwendiger Vorfinanzierung von Eigenmitteln der Kirchengemeinden; Grundlage ist die Übergangsregelung zur Pfarrhausfinanzierung seit 2009; Unterstützung bei der Bedarfsanalyse; Finanzierungsberatung unter Beteiligung der Regionalverwaltungen; kirchenaufsichtliche Baugenehmigung 4. (Vor-)Finanzierung entsprechender Kosten der Kirchengemeinden / Dekanate.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Stand Jan 22: Bearbeitung von ca. 245 Baugenehmigungen, Gesamtkostenvolumen ca. 50,6 Mio. EUR einschl. Gemeindeverbände. Davon neben den in diesem Unterbudget gebuchten gesamtkirchlichen Bauzuweisungen Eigenmittel der Kirchengemeinden 8,8 Mio. EUR einschl. zinsloser Darlehen, Zuschüsse Dritter 7,2 Mio. EUR, sonstige kirchliche Mittel (z.B. Dekanat, Propstei, Mietvorauszahlung) 2,1 Mio. EUR. Reduktion der Baugenehmigungen und gestiegenes Ausgabevolumen infolge: hoher Kostensteigerungen im Baugewerbe und der Umsetzung von Bauauflagen Dritter (besondere Brandschutzvorschriften, Klimaschutzkonzepte, EU Richtlinien). 4. An Grunderwerbs- und Erschließungskosten fielen ca. 540 TEUR an.

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Durchführung unabdingbarer und dringlicher Baumaßnahmen (z. B. Dach-, Fassadensanierungen und Substanzerhaltung an Kirchen, Kita-Erweiterungen, Umbauten für Gemeindehaussanierungen nach ökologischen Aspekten). Rückbau unwirtschaftlicher Gebäude, Verringerung überdimensionierter Versammlungsflächen, Bildung von Kooperationen und Fusionen. Finanzierungen zur energetischen und regenerativen Aufrüstung und der damit verbundenen Verringerung des CO2-Ausstoßes. Umsetzung und Verortung eines Klimaschutz- und Nachhaltigkeitskonzeptes. Flächendeckende, konzeptionelle Erarbeitung und Umsetzung des Gebäudeentwicklungsprozesses. Die fachliche Begleitung von Kita-Maßnahmen erfolgt durch hauseigene Fachingenieure. 2. – 4. --
Erläuterungen zu Ressourcen	1. Erhöhung um 5% Preissteigerung der Gebäudeinvestitionen. Rücklagenentnahme in Höhe von 4 Mio. EUR, Erträge aus der Kirchbaurücklage in Höhe von 3 Mio. EUR. 2.- 3. Für die Pfarrhausunterhaltung sind 3,25 Mio. EUR Zuweisungen geplant. 4. Für Grunderwerb sind Zuweisungen in Höhe von 0,5 Mio. EUR, für Erschließungskosten in Höhe von 0,3 Mio. EUR vorgesehen.

B01003 Gebäudeinvestitionen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.016.313	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.016.313	0	0	0
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-34.589.104	-41.440.000	-43.260.000	-1.820.000
11.Zuschüsse an Dritte	-59.000	-60.000	-60.000	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-49.460	-90.000	-80.000	10.000
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-19.105	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-34.716.670	-41.590.000	-43.400.000	-1.810.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-33.700.357	-41.590.000	-43.400.000	-1.810.000
17.Finanzerträge	2.511.676	3.000.000	3.000.000	0
19.Finanzergebnis	2.511.676	3.000.000	3.000.000	0
20.Ordentliches Ergebnis	-31.188.681	-38.590.000	-40.400.000	-1.810.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	-31.188.681	-38.590.000	-40.400.000	-1.810.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-31.188.681	-38.590.000	-40.400.000	-1.810.000
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	3.000.000	4.000.000	1.000.000
30.BILANZERGEBNIS	-31.188.681	-35.590.000	-36.400.000	-810.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B01004 Dekanate

Beschreibung	1. Zuweisungen an Dekanate insbesondere gemäß der Zuweisungsverordnung. Weitere Finanzierungsquellen sind Rücklagen und Vermögenserträge. 2. Finanzierung der örtlichen Mitarbeitendenvertretungen gemäß Mitarbeitendenvertretungsgesetz. 3. Finanzausgleich (gemäß Zuweisungsverordnung). Er kann durch Eigenmittel der Dekanate aufgestockt werden, hierzu gibt es jedoch keine Verpflichtung. 4. Zuweisungen für Dekanatszusammenschlüsse. 5. Fortbildungen, methodisches Unterstützungsprogramm, Coaching/Supervision für Dekan*innen, Stellvertretungen, DSV.
Ziel/e	1. Die Dekanate sollen ihre Aufgaben erfüllen können. 2. Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitendenvertretungen. 3. Finanzierung besonderen Bedarfs der Kirchengemeinden und besonderer kirchlicher Aufgaben in der Region gemäß Subsidiaritätsprinzip. Finanzielle Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit sowie übergangsweise Abfederung der Auswirkungen veränderter Arbeitszeitwerte für nebenamtliche Kirchenmusik. 4. Umsetzung des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in zwei Stufen ist erfolgt: die ursprünglich 47 Dekanate (Stand 2013) sind seit 1. Januar 2022 in 25 regionalen Räumen neu geordnet. 5. Das methodische Unterstützungsprogramm für Dekan*innen des IPOS (Statusgruppen, Supervision und Coaching) stärkt die Reflexion und die Kommunikation der Dekan*innen EKHN-intern anhand von EKHN-spezifischen Fragestellungen (Fusionen, Sozialraumanalyse, Pfarrstellenbemessung. o.ä.).
Leistungen zur Zielerreichung	1. Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen, aus denen die Dekanate ihre Personal- und Sachkosten einschl. der Bauunterhaltung finanzieren oder mitfinanzieren. Grundzuweisung: pauschal nach Dekanatsgröße, Dekanatsfläche, Stellenzahl und Größe der Räumlichkeiten; Zuweisung für besondere Personal- und Sachkosten / Bedarfszuweisung: nach tatsächlichem Bedarf für Personalkosten gemäß gesamtkirchlichen Stellenplänen (Verwaltungsfachkräfte, Fachstellen, Gemeindepädagog*innen und Kirchenmusiker*innen) oder für besondere Einrichtungen (Bildung, Familienbildung, (psychologische) Beratung, Jugendarbeit etc.), sofern ein gesamtkirchliches Interesse besteht. 2. Regelmäßige Abrechnung notwendiger Kosten mit der Kirchenverwaltung. Aus Strukturveränderungen der Körperschaften resultierende neue Anspruchsgrundlagen werden finanzierungsseitig nachvollzogen. 3. Bereitstellung eines Budgets nach Mitgliederzahl der Dekanate. Vergabeentscheidungen trifft die jeweilige Dekanatssynode, ggf. mit Rahmenvorschriften delegiert an den Dekanatssynodalvorstand. Bei Bewilligungen gesamtkirchlicher Mittel aus Härte- und Überbrückungsfonds wird der Finanzausgleich der Dekanate mit 10 % pro Bewilligung beteiligt (bis eine Höchstgrenze pro Jahr erreicht wird). 4. Zur Finanzierung vereinigungsbedingter Aufwendungen, wie z.B. Umzugs-, Fahrt- und Beschaffungskosten, prozessbegleitender Beratungsleistungen usw. und für Baubedarfe werden besondere Zuweisungen gewährt. 5. Regelmäßige Fortbildungen: I. Geschlossene Fortbildungen für Dekan*innen, Stellvertretungen und Doppelspitzen. II. Laufende Supervision u. Coaching für Gruppen, Einzelpersonen und neue Dekan*innen. III. Gemeinsames Fortbildungsportal für Dekan*innen: spezielle, weiterführend auf das Leitungsamt einer Dekanin / eines Dekans abgestimmte Fortbildungen mit landeskirchenübergreifenden Reflexionsmöglichkeiten.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Die Bewirtschaftung der Zuweisungen wies keine Besonderheiten auf. Die Corona-Pandemie hat nur zu einer sehr geringen Veränderung (Erhöhung durch Einmalzahlung: 0,3 Mio. EUR) der wesentlichen Zuweisungen (pauschal und bedarfsbezogen) geführt. Wesentliche spezifische Aufwandsblöcke waren: Gemeindepädagog. Dienst (einschl. Dekanatsjugendreferent*innen): 17,0 Mio. EUR Kirchenmusikalischer Dienst (einschl. Dekanatskantor*innen): 10 Mio. EUR Verwaltungsfachkräfte: 2,3 Mio. EUR Sekretariatsstellen (Pauschalen): 1,8 Mio. EUR Mieten, Bauunterhaltung & Gebäudebewirtschaftung (pauschal): 2,3 Mio. EUR 2. Die Verringerung der Anzahl der Mitarbeitendenvertretungen hat eine Vergrößerung der jeweils zu betreuenden Einzugsgebiete zur Folge. Aufwendungen 2021: 2,1 Mio. EUR 3. --- 4. Bereitgestellte Mittel (insg. ca. 90 T EUR) dienten insbesondere der Finanzierung von Sachkostenpauschalen und Erstattung von Mietausfall. 5. Viele Veranstaltungen sind auf digitale Formate umgestellt. Es fanden statt: Supervisionen, Coachings, Formate zur Gesundheitsförderung, Fortbildungen zum Thema „Leiten in unübersichtlichen Zeiten“ und Fortbildungen zu Mitarbeitendengesprächen. Darüber hinaus gab es zahlreiche maßgeschneiderte Maßnahmen im Rahmen des Methodischen Unterstützungsprogramms für Dekanate im Gesamtvolumen von 32,4 TEUR, da aufgrund der Pandemie viele Fahrtkosten entfielen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1.-2. --- 3. --- 4. In 2023 finden nur noch Restabwicklungen statt. 5. ---
Erläuterungen zu Ressourcen	1. Ein Ausgleich für lineare Kostensteigerungen ist eingeplant. Die erwarteten Ausgaben für die Zuweisungen belaufen sich angepasst an das Ergebnis 2021 auf 38,1 Mio. EUR. Für besondere, i. d. R. mittelfristige Personal-/ Sachkostenzuweisungen an die Dekanate stehen weitere knapp 585 TEUR zur Verfügung. Desweiteren sind 1,01 Mio. EUR für Familienbildungssätten und 1,28 Mio. EUR für Psychol. Beratungstellen vorgesehen. Die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage im Budgetbereich 14 deckt im Umfang von 50 % auch Aufwendungen der Dekanate und Kirchengemeinden und ist dem Rücklagenanteil der Kirchengemeinden / Dekanate zugeordnet. 2. An den Vorjahresergebnissen orientierter, um voraussichtliche Preissteigerungsraten erhöhter Haushaltsansatz von 2,3 Mio. EUR. 3. Für den Finanzausgleich sind 2,25 Mio. EUR eingeplant. 4. Ein Betrag von pauschal 42,5 TEUR ist zur Unterstützung letzter Abrechnungen von Fahrtkostenzuschüssen nach der Sicherungsordnung im Rahmen der Dekanatsneuordnung noch eingeplant. Die Mittel werden aus einer eigens für diesen Zweck gebildeten Rücklage bereitgestellt (insg. 5 Mio. EUR). 5. Für die Unterstützung von Dekan*innen sowie deren Stellvertretungen aber auch für Präsides können mit den Ressourcen von knapp 100 TEUR p.a. individuell angepasste Angebote und Formate, darunter auch (Langzeit) Weiterbildungen inkl. Fahrtkosten und Unterkunft unterschiedlicher Anbieter (z.B. Führungsakademie für Kirche und Diakonie, IPOS u.a.) finanziert werden.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B01004 Dekanate

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	471.275	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	471.275	0	0	0
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-42.299.792	-46.438.943	-45.568.193	870.750
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-44.899	-70.000	-95.000	-25.000
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-630.274	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-42.974.965	-46.508.943	-45.663.193	845.750
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-42.503.689	-46.508.943	-45.663.193	845.750
20.Ordentliches Ergebnis	-42.503.689	-46.508.943	-45.663.193	845.750
24.Jahresergebnis vor Steuern	-42.503.689	-46.508.943	-45.663.193	845.750
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-42.503.689	-46.508.943	-45.663.193	845.750
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	120.000	42.500	-77.500
30.BILANZERGEBNIS	-42.503.689	-46.388.943	-45.620.693	768.250
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B01005 Regionalverwaltungen

Beschreibung	Zuweisung an die Regionalverwaltungen der EKHN.
Ziel/e	Sicherstellung der Pflichtaufgabenerfüllung für die den Verwaltungsregionen angeschlossenen Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen auf Grundlage der Regionalverwaltungsverordnung.
Leistungen zur Zielerreichung	Leistungen gem. Anhang zur Regionalverwaltungsverordnung der EKHN.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Auslieferung von Eröffnungsbilanzen (EöB) in den Verwaltungsregionen Starkenburg-West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus ab dem Jahr 2021 Erstellung der ersten Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2019/2020 Begleitung und Abschluss des Projektes Personal-Office (PO) Personalkostenhochrechnung für Haushaltsplanung Datenerhebung für die Aktualisierung der Stellenbemessung 2014
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Auslieferung von EöB in allen Verwaltungsregionen Auslieferung der Jahresabschlüsse für Mandanten der Rollout-Phasen II-III Mitarbeit am Projekt ekhn2030 Rückstandsaufarbeitung im Rechnungswesen Umsetzung neuer fiskalbedingter Prozesse (Grundsteuerreform; UStG) Umsetzung des Haushaltsbeschlusses zur Stellenbemessung 2022.
Erläuterungen zu Ressourcen	Das Budget bildet nur den aus Kirchensteuermitteln zu deckenden Zuweisungsbedarf der Regionalverwaltungsverbände ab. Der bestehende tatsächliche Gesamtfinanzierungsbedarf wird darüber hinaus durch Einnahmen aus Verwaltungsumlagen gedeckt. Die Ermittlung der prozessorientierten Stellenbemessung konnte zu Beginn des Jahres 2022 über alle Regionalverwaltungen abgeschlossen werden. Der für die Berechnung der gesamtkirchlichen Zuweisung relevante unabdingbare Mehrbedarf ist mit ca. 1,25 Mio. Euro in die Neuplanung des Budgets 2023 eingeflossen. Darüber hinausgehende Mehrbedarfe sind durch die Verwaltungskostenumlagen und bestehende Budgetrücklagen zu finanzieren. Damit wird die zuletzt im Jahr 2014 erhobene Stellenausstattung zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Regionalverwaltungen auf das aktuell bestehende Aufgaben- und Anforderungsniveau hin angepasst. Es ist daher davon auszugehen, dass das Budget, unbeschadet von Optimierungs- und Einsparkonzepten aus ekhn2030, in den Jahren nach 2023 lediglich eines Inflationsausgleichs bedarf.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B01005 Regionalverwaltungen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	2.000	2.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	56.728	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	56.728	2.000	2.000	0
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-10.900.392	-12.506.817	-13.733.512	-1.226.695
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-5.135	-82.000	-75.000	7.000
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-64.756	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-10.970.283	-12.588.817	-13.808.512	-1.219.695
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-10.913.555	-12.586.817	-13.806.512	-1.219.695
20.Ordentliches Ergebnis	-10.913.555	-12.586.817	-13.806.512	-1.219.695
24.Jahresergebnis vor Steuern	-10.913.555	-12.586.817	-13.806.512	-1.219.695
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-10.913.555	-12.586.817	-13.806.512	-1.219.695
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-1.608.800	-1.292.174	316.626
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	3.367.983	2.668.869	-699.114
30.BILANZERGEBNIS	-10.913.555	-10.827.634	-12.429.817	-1.602.183
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B01006 Gemeindepfarrdienst

Beschreibung	1. Gemeindepfarrdienst 2. Pastoralkolleg, Fortbildung 3. Pfarrer*innenverein, Pfarrfrauenruheständlerinnen, Pfarrwitwenvertretung; Selbsthilfegruppe "Überleben und Leben" 4. Verwaltungsunterstützung in Kirchengemeinden 5. Lektor*innen- und Prädikant*innendienst.
Ziel/e	1. Pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinden mit in den Kernkompetenzen hochqualifiziertem Personal. Umsetzung der durch die Pfarrstellenbemessung neu entstandenen Kooperationsräume und die Förderung von Nachbarschaftsmodellen über den Pfarrdienst hinaus. Ankündigung von Stellenreduktionen der 1. (31.12.2022) und 2. Stufe (31.12.2024). 2. Nach 10 Dienstjahren werden Pfarrer*innen von Pröpst*innen eingeladen, um sich der eigenen theologischen Existenz und ihres pastoralen Auftrages neu zu vergewissern, Anregungen für das eigene geistliche Leben zu gewinnen und sich zwischen Kolleg*innen auszutauschen; Fortbildung: Durchgängige Begleitung während aller Berufsphasen, beginnend mit der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) und abschließend mit der Fortbildung in den letzten Amtsjahren. 3. Ansprechstruktur und Solidargemeinschaft bzw. Unterstützung für Pfarrer*innen, Pfarrwitwen /-ruheständlerinnen /Geschiedene. 4. Entlastung des Pfarrpersonals von der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben 5. Finanzielle Entlastung von Kirchengemeinden bei Vakanzen, Krankheit.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Steuerung des Personaleinsatzes von Pfarrer*innen. Begrenzung der Vertretungsdienste, Vorbereitung von Kooperationsmöglichkeiten in Gemeinden und Dekanaten, Beratungsgespräche. 2. 6-7 Angebote jährlich. Fortbildung: Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungsangebote, theologische Studientage, Sabbattage, Studienzeiten, Dekan*innen-Fortbildung, Coaching, Supervision, selbstorganisierte Dekanats- und Propsteifortbildungen. 3. Pfarrwitwentagung, Supervision und Seelsorge, Pfarrfrauenbrief. 4. Bereitstellung von Zuweisungen zur Ausweitung von Stundenkontingenten der Gemeindesekretariate bei kooperierenden Kirchengemeinden, Weiterbildung "Gemeindeassistenz". 5. Erstattung überdurchschnittlicher Kostenbelastungen für Dekanate zusätzlich zur Grundzuweisung.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	-
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Durch die seit 2020 eingetretenen Ruhestandsversetzungen kommt es bis zur vollständigen Umsetzung der Pfarrstellenbemessung (2020-24) zu strukturellen Vakanzen, für die Vertretungsregelungen gefunden werden müssen.
Erläuterungen zu Ressourcen	1. Erträge für Dienstwohnungsvergütung sowie Überführung aus Pfarreivermögen für die Pfarrbesoldung. 4. Erhöhung um 1 Mio. EUR auf 3 Mio. EUR.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B01006 Gemeindepfarrdienst

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	6.163.989	6.694.929	6.276.239	-418.690
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	7.600	1.103.800	1.103.800	0
4. Kollekten und Spenden	600	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	6.661.769	5.592.650	5.589.998	-2.652
8. Summe der ordentlichen Erträge	12.833.958	13.391.379	12.970.037	-421.342
9. Personalaufwendungen	-67.275.578	-67.658.000	-65.955.233	1.702.767
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.427.868	-2.974.000	-3.994.000	-1.020.000
11.Zuschüsse an Dritte	-21.621	-20.350	-20.350	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-194.461	-594.900	-593.900	1.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-163	-26	0	26
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-88.219	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-69.007.911	-71.247.276	-70.563.483	683.793
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-56.173.953	-57.855.897	-57.593.446	262.451
17.Finanzerträge	344.189	0	0	0
19.Finanzergebnis	344.189	0	0	0
20.Ordentliches Ergebnis	-55.829.764	-57.855.897	-57.593.446	262.451
24.Jahresergebnis vor Steuern	-55.829.764	-57.855.897	-57.593.446	262.451
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-55.829.764	-57.855.897	-57.593.446	262.451
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	100.000	100.000	0
30.BILANZERGEBNIS	-55.829.764	-57.755.897	-57.493.446	262.451
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-87.038.208	-84.610.806	2.427.401

Unterbudget B01007 Regionale Stellen

Beschreibung	1. Dekane, Fach- und Profilstellen 2. Krankenhausseelsorge: Die Seelsorge an Kranken gehört zum Wesen der Kirche. Sie folgt dem Auftrag Jesu, das Reich Gottes zu verkünden und die Kranken zu heilen (Lk. 9,2). "Ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht" (Mt. 25,36). Sie orientiert sich an einem Gesundheits- und Heilungsbegriff, der in einem umfassenden Sinn Gesundheit als "Kraft zum Menschsein" (Karl Barth) und Krankheit als Spiegel der Endlichkeit des Menschen versteht. Dabei bewegt sich Klinikseelsorge in einem interkulturellen, multireligiösen Raum. 3. AKH-Seelsorge: Seelsorger*innen, die eine AKH-Pfarrstelle inne haben, sind in der Regel einer stationären Einrichtung zugeordnet. Hier nehmen sie die Ziele wahr, wie sie unter Krankenhausseelsorge, Altenheimseelsorge und Hospizarbeit beschrieben sind. Zusätzlich qualifizieren und begleiten sie Ehrenamtliche in der Seelsorge. Nach reformatorischem Verständnis haben Ehrenamtliche durch das "Priestertum aller Gläubigen" teil am seelsorglichen Auftrag der Kirche. Ehrenamtliche steigern die Präsenz von Seelsorge in der Alltagswelt und bieten eine Alternative zum Kontakt mit der "Amtsperson", also dem/der Pfarrer*in. Ihre Tätigkeit ist grundlegend im Auftrag der "Kommunikation des Evangeliums" an alle Christ*innen begründet.
Ziel/e	1. Auftrag und Aufgaben der Dekane*innen in der EKHN sind in Artikel 27 und 28 der Kirchenordnung beschrieben. Gemeinsam mit dem Dekanatssynodalvorstand repräsentiert der/die Dekan*in die Evangelische Kirche in der Region und Öffentlichkeit. Sie oder er trägt laut Kirchenordnung „Sorge für die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Dekanat“. Auftrag und Aufgabe der Fach- und Profilstellen in der EKHN sind in § 2 der Fach-/ Profilstellenverordnung beschrieben. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Darüber hinaus soll die Arbeit der Fach-/ Profilstellen der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen. 2. Seelsorge an Patient*innen und ihren Angehörigen und den Mitarbeitenden der Einrichtungen. 3. Seelsorge an Patient*innen, Bewohner*innen oder Sterbenden und ihren Angehörigen, Qualifizierung von Ehrenamtlichen und Vernetzung in der Region.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Die konkrete Wahrnehmung des Dekaneamts gestaltet sich in der regionalen Situation sowie in Abhängigkeit vom jeweiligen Stellenumfang sehr unterschiedlich. Gleiches gilt für die konkrete Ausgestaltung der Fach- und Profilstellen. Zudem führten die verschiedenen Reform- und Veränderungsprozesse der vergangenen Jahre zu erweiterten Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Leitung der mittleren Ebene, die zunehmende Ressourcen beanspruchen. 2. und 3. Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste, Abendmahlfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Patient*innen, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst; Teilnahme an Dienstbesprechungen. nur 2. Teilnahme an Qualitätszirkeln, Mitarbeit in der Ethikkommission, Unterricht in der Pflegeschule. nur 3. Seelsorge für Bewohner*innen oder Sterbende; Zusammenarbeit mit Hospizinitiativen; Qualifizierung von Ehrenamtlichen in der Seelsorge und ihre Begleitung; Kontakt zu Gemeindepfarrer*innen, (teil-)stationären, ambulanten Einrichtungen, Hospizinitiativen und regionalen diakonischen Werken.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1.- 2. Treffen des Arbeitskreises Ethik in der Medizin; Treffen Konvent Klinikseelsorge; Treffen der Klinikseelsorge in regionalen Konventen (alle Treffen fast ausschließlich per Zoom). 3. Fortführung und Weiterentwicklung der regionalen AKH-Projekte; Durchführung von Besuchsdiensttagen; Fortbildungen für ehrenamtliche Seelsorger*innen entwickeln und durchführen (oft digital).

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1.- 2. Erarbeitung von Stellungnahmen in der AG Medizinethik; Teilnahme am Kirchentag in Nürnberg. 3. Planung und Durchführung von Besuchsdiensttagen; Schulung von Ehrenamtlichen in der Besuchsseelsorge; Beteiligung mit Projekten an der „Nationalen Demenzstrategie“.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

B01007 Regionale Stellen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	195.465	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	612.361	485.600	577.742	92.142
8. Summe der ordentlichen Erträge	807.826	485.600	577.742	92.142
9. Personalaufwendungen	-9.139.360	-10.540.850	-10.796.658	-255.808
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-4.723.601	-4.878.750	-4.688.768	189.982
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-119	0	0	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-9.433	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-13.872.512	-15.419.600	-15.485.426	-65.826
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-13.064.686	-14.934.000	-14.907.684	26.316
20.Ordentliches Ergebnis	-13.064.686	-14.934.000	-14.907.684	26.316
24.Jahresergebnis vor Steuern	-13.064.686	-14.934.000	-14.907.684	26.316
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-13.064.686	-14.934.000	-14.907.684	26.316
30.BILANZERGEBNIS	-13.064.686	-14.934.000	-14.907.684	26.316
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-14.143.336	-14.440.116	-296.781

Unterbudget B01008 Ehrenamtsakademie

Beschreibung	Die Ehrenamtsakademie der EKHN bietet Ehrenamtlichen, die in Leitungsgremien der EKHN arbeiten, Qualifizierungsmaßnahmen an und ist Ansprechpartnerin in allen Fragen des Ehrenamts bzw. bringt Themen aus diesem Bereich ins Gespräch.
Ziel/e	Unterstützung und Qualifizierung der ehrenamtlichen Führungskräfte, um sie auf die stetig steigenden Anforderungen im jeweiligen Arbeitsfeld vorzubereiten und sie in ihrem ehrenamtlichen Engagement zu unterstützen, ohne sie zu überfordern; Weiterentwicklung als Anlauf - und Koordinierungsstelle für alle Themen rund um "das Ehrenamt"; im Jahr 2022 ferner Unterstützung der neuen Legislatur auf allen Ebenen der Kirche.
Leistungen zur Zielerreichung	Angebot von regionalen und überregionalen analogen Fortbildungsveranstaltungen über die ganze EKHN verteilt nach der Pandemie neu starten, Durchführung von Webinaren und die Neuaufnahme von Videos zu allen relevanten Themen vor allem in der Kirchenvorstandsarbeit. Betreiben von zwei YouTube Kanälen, einmal mit Schulungs- und Informationsvideos, zum anderen (mit dem Titel „Evangelisch“) mit Testimonials von Ehrenamtlichen über ihre Arbeit und ihren Glauben. Pflege von zwei social media Gruppen zur KV-Arbeit auf Facebook. Wesentliche Mitorganisation bei der Durchführung der Ideenmesse – Lust auf Gemeinde in Gießen (s. B08604).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Jahr 2021 ist es gelungen, die Fortbildungs- und Unterstützungsangebote digital deutlich auszubauen. Mit über 4.000 Teilnehmenden wurden mehr Personen aus der Zielgruppe erreicht als je zuvor. Gleichzeitig stieg die Anzahl der Teilnehmenden auf den Online-Plattformen auf Social Media Kanälen weiter deutlich an. Die Vorbereitung und Durchführung der KV-Wahlen haben dabei inhaltlich einen Schwerpunkt eingenommen. Daneben wurde die Ehrenamtsakademie zu einem digitalen Hauptakteur bei der Verbreitung neuester Informationen, z.B. des Corona-Krisenstabes.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Die Vorbereitung und Durchführung der Ideenmesse im September in Gießen sowie eine Präsenz beim Kirchentag in Nürnberg wird neben dem weiteren Ausbau der digitalen Angebote im Mittelpunkt stehen. Daneben wird die Umsetzung von ekhn2030 durch Fortbildungsangebote begleitet und unterstützt.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Ausweitung unseres Angebots kann nur dadurch erreicht werden, dass durch die digitale Angebotsstruktur erhebliche Kosten für Tagungshäuser und Fahrtkosten eingespart werden bzw. diese gar nicht entstehen. Von daher kommt die Ehrenamtsakademie mit den Haushaltsmitteln aus.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B01008 Ehrenamtsakademie

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-254.085	-248.300	-265.885	-17.585
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-2.961	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	0	-17.000	-17.000	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-28.216	-70.100	-65.100	5.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.111	-914	-861	53
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-286.374	-336.314	-348.846	-12.532
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-286.374	-336.314	-348.846	-12.532
20.Ordentliches Ergebnis	-286.374	-336.314	-348.846	-12.532
24.Jahresergebnis vor Steuern	-286.374	-336.314	-348.846	-12.532
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-286.374	-336.314	-348.846	-12.532
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	20.000	20.000	0
30.BILANZERGEBNIS	-286.374	-316.314	-328.846	-12.532
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-2.500	-2.500	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-115.554	-120.798	-5.244
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-9.135	-9.342	-207

Unterbudget B01010 Härtefonds

Beschreibung	Mit dem Härtefonds werden Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate unterstützt, die unabweisbar im Haushalt anfallende besondere einmalige Aufwendungen nicht aus der regulären Zuweisung oder sonstigen Mitteln (Rücklagen, Kollekten, Stiftungen) finanzieren können. Zuweisungen sind ferner möglich bei strukturell bedingtem Mehrbedarf, sofern nachweislich keine Möglichkeit zur dauerhaften Haushaltskonsolidierung besteht.
Ziel/e	Der Härtefonds soll eine unangemessene Einschränkung der Handlungsspielräume der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate verhindern und insbesondere die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags sicherstellen.
Leistungen zur Zielerreichung	Antragsbasierte Bereitstellung von Zuweisungen aus dem Härtefonds auf der Grundlage der Verordnung über den Härtefonds und Überbrückungsfonds. Begrenzung der Förderung auf höchstens 3 Jahre pro Einzelfall. Dekanate beteiligen sich grundsätzlich mit einem Anteil von 10 % an den Bewilligungen (bis zu einer Höchstgrenze je Kalenderjahr). Erleichtertes Antrags- und Bewilligungsverfahren für anderweitig nicht finanzierbare Mehraufwendungen von Kirchengemeinden und Dekanaten infolge der Corona-Pandemie (eingerichtet seit April 2020).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Es gab genehmigungsfähige Anträge im Umfang von insgesamt 14,4 TEUR, die ohne Ausnahme auf Kosten infolge der Corona-Pandemie entfielen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Der Mittelbedarf zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie ist nach wie vor nicht abschätzbar.
Erläuterungen zu Ressourcen	Etwaiger Mehrbedarf gegenüber dem Haushaltsansatz wird im Haushaltsvollzug maximal bis zur Höhe der Rücklage des Härtefonds gedeckt.

B01010 Härtefonds

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-13.729	-300.000	-100.000	200.000
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-625	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-14.353	-300.000	-100.000	200.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-14.353	-300.000	-100.000	200.000
20.Ordentliches Ergebnis	-14.353	-300.000	-100.000	200.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	-14.353	-300.000	-100.000	200.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-14.353	-300.000	-100.000	200.000
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	300.000	100.000	-200.000
30.BILANZERGEBNIS	-14.353	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2023

Budgetbereich 1

Dekanepfarrstellen und Stellvertretende Dekanepfarrstellen
Gemeindepfarrstellen
dem/ der Pröpstin beigegeben
Regionale Pfarrstellen
Fach- und Profilstellen
Ehrenamtsakademie

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
24,00 Dekanestellen: PfrGeh. + Zul. A 15 14,00 Stellvertr. Dekanestellen: PfrGEh. + Zul. A 14 + SSTB 1,00 Stadtdekanestelle Frankfurt: PfrGeh. + Zul. B 2	38,50		39,00	
Gemeindepfarrstellen: PfrGeh	920,00		890,00	
dem/ der Pröpstin beigegeben: PfrGeh	45,00		33,00	
Regionale Spezialseelsorge (Krankenhaus- und A-K-H): PfrGeh	59,50		58,25	
Profilstellen: PfrGeh. Fachstellen: E 12	69,75	3,00	70,25	2,25
Leitung Ehrenamtsakademie: PfrGeh. + Zul. A 15	1,00		1,00	
Ehrenamtsakademie: PfrGeh./ E 12				
Ehrenamtsakademie: Sekretariat: E 06	1,00		1,00	
Referent*in Ehrenamtsakademie: E 12:	1,00		1,00	
	1135,75	**3,00**	**1093,50**	**2,25**

* PfrGeh. entspricht der Besoldungsgruppe des laufbahnrechtlichen Amtes A13 / A14

Budgetbereich B02 Verkündigung (einschl. Zentrum)

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B021	**Handlungsfeld Verkündigung**
B02101	sonstige Kirchenmusik
B02102	Kirchentag
B02103	Ev. Studierendengemeinden
B02104	Sonstige Verkündigung

B022	**Zentrum Verkündigung**
B02201	Leitung und interne Verwaltung inkl. Veranstaltungen, Publikationen, Exemplarische Projekte
B02202	Gottesdienst und missionarisches Handeln
B02203	Kirchenmusik

siehe Teilbudgeterläuterungen

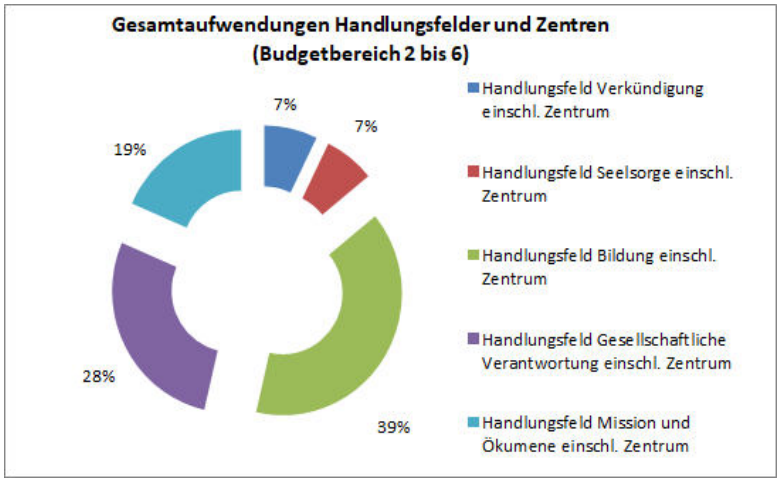

2. Ziele und Aufgaben

siehe Teilbudgeterläuterungen

3. Budgetressourcen

NACHHALTIGKEITSKENNZAHLEN*

Ev. Studierendengemeinden:
• Stromverbrauch in kWh: 1.848
• Stromverbrauch in kWh pro Beschäftigte: 80
• Wärmeverbrauch kWh: 58.088
• Wärmeverbrauch in kWh pro m2 Nutzfläche: 135
• Gebäudefläche in m2 pro Beschäftigte: 19

Zentrum Verkündigung inklusive Gottesdienstraum:
• Stromverbrauch in kWh: 26.084
• Stromverbrauch in kWh pro Beschäftigte: 705 • Wärmeverbrauch kWh: 216.026
• Wärmeverbrauch in kWh pro m2 Nutzfläche: 140
• Gebäudefläche in m2 pro Beschäftigte: 42

• gefahrene Kilometer (Dienstreisen) im Budgetbereich:
PKW: 61.660 km
ÖPNV: 10.507 km
• Im Zentrum Verkündigung arbeiteten 16 % der Beschäftigten 3-5 mal in der Woche mobil von zuhause aus und 26,3 % ausschließlich in der Dienststelle. In den Ev. Studierendengemeinden arbeiteten 22 % der Beschäftigten 3-5 mal in der Woche mobil von zuhause aus und 44,4 % ausschließlich in der Dienststelle.
• Im Zentrum Verkündigung betrug die durchschnittliche Strecke zur Arbeit 33 km. 40 % der Beschäftigten kamen mit dem Auto, 30 % mit öffentlichen Verkehrsmitteln und 30 % mit dem Fahrrad zur Arbeit. In den Ev. Studierendengemeinden betrug die durchschnittliche Strecke zur Arbeit 23 km. 34 % kamen mit dem Auto, 11 % mit öffentlichen Verkehrsmitteln und 55 % mit dem Fahrrad zur Arbeit.

* Die Kennzahlen beziehen sich immer auf ein vollständig zurückliegendes Jahr, in diesem Fall 2021.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B02 Verkündigung (einschl. Zentrum)

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	337.556	556.850	545.958	-10.892
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	369.133	22.168	24.610	2.442
3. Zuschüsse von Dritten	3.000	250	250	0
4. Kollekten und Spenden	49.836	99.490	62.900	-36.590
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	2.116	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	344.084	50.923	14.917	-36.006
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.105.726	729.681	648.635	-81.046
9. Personalaufwendungen	-4.011.409	-4.159.827	-4.128.753	31.074
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-259.293	-338.740	-306.000	32.740
11.Zuschüsse an Dritte	-1.833.373	-156.950	-135.400	21.550
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-588.544	-967.124	-961.328	5.796
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-59.852	-45.529	-39.937	5.592
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-237.729	-229.750	-212.341	17.409
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-6.990.200	-5.897.920	-5.783.759	114.161
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-5.884.474	-5.168.239	-5.135.124	33.115
17.Finanzerträge	18.188	22.000	22.000	0
19.Finanzergebnis	18.188	22.000	22.000	0
20.Ordentliches Ergebnis	-5.866.285	-5.146.239	-5.113.124	33.115
24.Jahresergebnis vor Steuern	-5.866.285	-5.146.239	-5.113.124	33.115
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-5.866.285	-5.146.239	-5.113.124	33.115
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-5.600	0	5.600
28.Entnahmen aus Rücklagen	77.163	90.950	91.282	332
30.BILANZERGEBNIS	-5.789.122	-5.060.889	-5.021.842	39.047
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-23.250	-30.800	-7.550
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-2.244.449	-2.138.377	106.072
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-62.772	-51.864	10.908

Teilbudget B021 Handlungsfeld Verkündigung

1. Struktur und Zusammensetzung

Im Haushalt der EKHN werden für den Budgetbereich insbesondere folgende Arbeitsgebiete veranschlagt:
- Sonstige Kirchenmusik
- Kirchentag
- Evangelische Studierendengemeinden
- Sonstige Verkündigung

2. Ziele und Aufgaben

Im Handlungsfeld Verkündigung ist es das Ziel, durch die Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen in unterschiedlichen Formen die christliche Botschaft weiterzugeben und für den Glauben zu werben. Aufgabe ist es hier, Menschen in unterschiedlichen Berufs- und Lebenszusammenhängen zu erreichen, um eine Begegnung mit der Kirche möglich zu machen. Es geht darum, Glauben zu stärken, damit Kirchenmitglieder ihr Leben als Christinnen und Christen gestalten und ihre Verantwortung in der Welt wahrnehmen können.

Der Dienst von Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten ist ein eigenständiger Beitrag zur Verkündigung und zum gottesdienstlichen Leben in den Gemeinden. Durch unterschiedliche Berufs- und Lebenssituationen sollen Glaubenserfahrungen und Bibelverständnis in den Gemeinden vielfältig vermittelt werden.

Zum Handlungsfeld gehört auch die Arbeit der evangelischen Studierendengemeinden, die an den vier Hochschulstandorten Mainz, Darmstadt, Frankfurt und Gießen für die Präsenz der evangelischen Kirche sorgt. Hier sollen neben Hochschulmitarbeitenden vor allem junge Menschen, die später einmal Verantwortung in unserer Gesellschaft in den akademischen Berufen tragen, Kirche als lebensbegleitende Institution erfahren und ihren Glauben in der Vielfalt miteinander leben können.

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B021 Handlungsfeld Verkündigung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	73.542	81.835	82.580	745
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	348.141	0	0	0
3. Zuschüsse von Dritten	3.000	250	250	0
4. Kollekten und Spenden	16.308	11.740	10.300	-1.440
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	58	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	308.986	9.283	9.617	334
8. Summe der ordentlichen Erträge	750.035	103.108	102.747	-361
9. Personalaufwendungen	-1.958.242	-1.895.654	-1.874.935	20.719
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-51.325	-56.000	-66.100	-10.100
11.Zuschüsse an Dritte	-1.832.253	-134.150	-116.110	18.040
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-248.402	-242.397	-250.050	-7.653
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-19.180	-10.457	-17.164	-6.707
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-21.428	-45.500	-32.891	12.609
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-4.130.831	-2.384.158	-2.357.250	26.908
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-3.380.796	-2.281.050	-2.254.503	26.547
17.Finanzerträge	18.188	22.000	22.000	0
19.Finanzergebnis	18.188	22.000	22.000	0
20.Ordentliches Ergebnis	-3.362.607	-2.259.050	-2.232.503	26.547
24.Jahresergebnis vor Steuern	-3.362.607	-2.259.050	-2.232.503	26.547
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.362.607	-2.259.050	-2.232.503	26.547
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-5.600	0	5.600
28.Entnahmen aus Rücklagen	77.163	71.500	54.400	-17.100
30.BILANZERGEBNIS	-3.285.445	-2.193.150	-2.178.103	15.047
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-23.250	-6.800	16.450
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.317.374	-1.270.533	46.841
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-62.772	-51.864	10.908

Unterbudget B02101 sonstige Kirchenmusik

Beschreibung	1. Gesangbuchfonds 2. Bachchor Mainz 3. sonstige Kirchenmusik
Ziel/e	1. Revision des Ev. Gesangbuchs; Unterstützung kirchenmusikalischer Aktivitäten in Kirchengemeinden und Dekanaten. 2. Mitwirkung am kirchlichen Verkündigungsauftrag als Konzertchor von internatio- nalem Rang. Erreichen junger Menschen sowohl als Mitwirkende als auch als Zu- hörende um der nachwachsenden Generation ein bewusstes Verhältnis zur Kirchen- musik zu ermöglichen. Entwicklung der "Marke" Mainzer Bachchor, Erschließung von Drittmitteln. 3. Unterstützung der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildungen an Hochschulen
Leistungen zur Zielerreichung	1. Mitarbeit in EKD-Gremien zur Revision des EG durch EKHN-Delegierte; Zuschussvergabe über Gesangbuchfonds. 2. Mitgestaltung der monatlichen Universitätsgottesdienste, Konzerte, Konzertreisen zu Festivals und Konzerthäusern im In- und Ausland, Kooperationen mit Gastdiri- genten und -ensembles, zahlreiche Hörfunk-, Fernseh-, DVD- und CD-Produktionen. Der nachwachsenden Generation ein bewusstes Verhältnis zur Musikkultur ermög- lichen, Nachwuchsgewinnung. 3. Zuschüsse für Kurse/Veranstaltungen der Hochschulen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Fortführung der Revision des EG, Mitarbeit in Gremien auf Ebene EKD und EKHN 2. Durch die Pandemie konnte die Chorarbeit im Jahr 2021 nur eingeschränkt stattfinden. Es wurden konzeptionelle und organisatorische Fragen aufgegriffen, die zur Entwicklung des Bachchors beitragen sollen. 3. -
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Weiterarbeit an der Revision des EG 2. Weiterführung der Konzerttätigkeit soweit möglich, Planung von neuen Kooperationen; Weiterentwicklung des Bachchors Mainz 3. -
Erläuterungen zu Ressourcen	1. Unterstützung mit 42 TEUR, z. T. gedeckt aus Zinserträgen des Gesangbuchfonds. 2. Im Zuge der Vorarbeiten der Konzeptionserstellung wurden alle Kostenstellen, auf denen der Bachchor gebucht wird, zusammengestellt. Neben Personalkosten in Höhe von 53,3 TEUR erhält der Bachchor ab dem Haushalt 2023 einen kompletten Zuschuss in Höhe von 73 TEUR (ab 2023 eigener Mandant, s. Anlage 1 Wirtschaftspläne). 3. Unverändert bei 19,7 TEUR.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B02101 sonstige Kirchenmusik

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	3.000	3.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.365	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.365	3.000	3.000	0
9. Personalaufwendungen	-53.341	-54.590	-53.341	1.249
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-17.928	-42.000	-42.000	0
11.Zuschüsse an Dritte	-60.000	-88.900	-89.100	-200
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-55.750	-1.100	-1.100	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.189	-2.500	-2.500	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-184.830	-189.090	-188.041	1.049
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-183.465	-186.090	-185.041	1.049
17.Finanzerträge	18.188	22.000	22.000	0
19.Finanzergebnis	18.188	22.000	22.000	0
20.Ordentliches Ergebnis	-165.277	-164.090	-163.041	1.049
24.Jahresergebnis vor Steuern	-165.277	-164.090	-163.041	1.049
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-165.277	-164.090	-163.041	1.049
28.Entnahmen aus Rücklagen	77.163	17.000	17.000	0
30.BILANZERGEBNIS	-88.114	-147.090	-146.041	1.049
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B02102 Kirchentag

Beschreibung	1. Landesausschuss Kirchentag Hessen-Nassau 2. Kirchentag
Ziel/e	1. Landesausschuss Kirchentag Hessen-Nassau Werbung und Information für die jeweiligen (auch Ökumenischen) Kirchentage; Unterstützung der Dekanatsbeauftragten und Dekanate für ihre Kirchentagsarbeit Mitarbeit in der Organisation der Vorbereitung und Durchführung der Kirchentage 2. Kirchentag Erfolgreiche Mitwirkung als EKHN bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des 3. Ökumenischen Kirchentages 2021; inhaltliche und personelle Prägung des 3. ÖKT durch die EKHN; erfolgreiche Zusammenarbeit mit den weiteren gastgebenden Kirchen des 3. Ökumenischen Kirchentages.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Landesausschuss Kirchentag Hessen-Nassau Inhaltliche Veranstaltungen zu Themen des Kirchentages; Organisation von Vorbereitungsveranstaltungen für Mulitplikator*innen; Konzeptentwicklung, um die Gemeinden und Dekanate auf die Themen des Kirchentages vorzubereiten; Verteilung der Zuschüsse an Mitwirkendengruppen aus der EKHN, insbesondere für junge Mitwirkendengruppen und die Gruppen, die zum ersten Mal an einem Kirchentag teilnehmen; Auswertung der stattgefundenen Kirchentage; Beteiligung an den Vorbereitungen der Kirchentage (2023: Nürnberg und 2025: Hannover). 2. Ökumenischer Kirchentag 2021 Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Gremien und Gruppen des ÖKT; Entwicklung, Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten der EKHN beim 3. ÖKT, in Zusammenarbeit mit dem ÖKT und den weiteren gastgebenden Kirchen: Regionale Gemeindeprojekte, Regionales geistliches Programm, Regionale Kulturprojekte, Regionale Öffentlichkeitsarbeit; Gewinnung und Begleitung von Beteiligten aus der Region für die Mitwirkung und das Mitfeiern beim 3. ÖKT.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Landesausschuss Kirchentag Hessen-Nassau Organisation von Ökumenischen Planungstagen und Online-Sprechstunden für Multiplikator*innen, die sich am Ökumenischen Kirchentag – digital und dezentral beteiligen wollten Werbung für einen ÖKT digital und dezentral in der Landeskirche inkl. Zurverfügungstellung von Material (Roll-Ups, Flyer, Videomaterial u.a.m.) Mitarbeit in der Gemeinsamen Steuerungsgruppe ÖKT sowie im geschäftsführenden Ausschuss der Steuerungsgruppe Mitwirkung in der Durchführung des 3. Ökumenischen Kirchentags Unterstützung der Dekanatsbeauftragten in Konfliktsituationen, Neukonzeptionierung durch Fusionen u.a.m. Mitwirkendenzuschüsse wurden an 14 Gruppen gemeinsam mit dem Bistum Limburg ausgezahlt Mitwirkung am Themenkonvent für den Nürnberger Kirchentag, Vorbereitung der Berufungen für die Projektleitungen für den Bereich der EKHN 2. Ökumenischer Kirchentag 2021 Der Ökumenische Kirchentag 2021 fand digital und dezentral statt. Es wurden 280.000 Zugriffe auf digitale Angebote gezählt. 160.000 Besucher*innen waren es an den Programmtagen Freitag und Samstag. Am Schlussgottesdienst nahmen digital bzw. per Fernsehübertragung 1,25 Mio. Menschen teil, 400 Teilnehmende waren an der Weseler Werft in Frankfurt dabei. Obwohl aufgrund der Corona-Krise die Veranstaltungsformate immer wieder neu konzipiert werden mussten, war der ÖKT ein wichtiger Beitrag zum kirchlichen Leben in Deutschland. Insbesondere die ökumenischen Gottesdienste mit der gegenseitigen Einladung zur Teilnahme am Abendmahl bzw. der Eucharistie waren ein wichtiges Signal für die Ökumene.

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Landesausschuss Kirchentag Hessen-Nassau Vorbereitung des Kirchentags in Nürnberg sowohl in den Gremien des Kirchentags als auch innerhalb der Landeskirche Mitarbeit in den Projektleitungen des Kirchentags für Nürnberg Eine Landesausschusssitzung in 2023 sowie 6-8 Vorstandssitzungen Begleitung und Unterstützung der Dekanatsbeauftragten hinsichtlich der Werbung für den Kirchentag in Nürnberg Organisation und Durchführung der Erkundungsfahrt des Landesausschusses nach Nürnberg (geplant für Frühjahr 2023); Ausschüttung der Mitwirkendenzuschüsse; Mitwirkung in der Durchführung des Kirchentags in Nürnberg.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die langfristige Finanzierung der Arbeit des Landesausschusses u.a. durch die Verwaltungskostenerstattung durch den Durchführungsverein des Kirchentags ist aufgrund der pandemiebedingten Veränderung des ÖKT in Frankfurt gefährdet (Grundlage der Berechnung ist die Teilnehmendenanzahl).

B02102 Kirchentag

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	566	0	11.960	11.960
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	347.641	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	43	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	290.000	200	200	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	638.249	200	12.160	11.960
9. Personalaufwendungen	-301.254	0	0	0
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-4.336	0	-11.100	-11.100
11.Zuschüsse an Dritte	-1.752.500	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-54.630	-42.200	-35.260	6.940
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.580	0	0	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.423	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.115.723	-42.200	-46.360	-4.160
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.477.474	-42.000	-34.200	7.800
20.Ordentliches Ergebnis	-1.477.474	-42.000	-34.200	7.800
24.Jahresergebnis vor Steuern	-1.477.474	-42.000	-34.200	7.800
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.477.474	-42.000	-34.200	7.800
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-5.600	0	5.600
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	29.600	16.200	-13.400
30.BILANZERGEBNIS	-1.477.474	-18.000	-18.000	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B02103 Ev. Studierendengemeinden

Beschreibung	Studierendengemeinden in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Mainz
Ziel/e	Neben den Hochschulmitarbeiter*innen sollen vor allem junge Menschen erreicht werden, die in naher Zukunft zu den Verantwortungs- und Entscheidungsträgern des Lebens in Deutschland, Europa, Asien, Lateinamerika und Afrika zählen. Seelsorge, Beratung und Begleitung von Studierenden aus aller Welt, Beratung und Begleitung von Studierenden in finanzieller Not (Nothilfe). Ermöglichung der Begegnung für Studierende untereinander, Kooperation mit Hochschul- und Landesbildung. Internationale, interkulturelle, sozial- und gesellschaftspolitische Bildung; Persönlichkeitsbildung; religiöse Bildung; Kooperation mit Hochschulinstitutionen, Studierendenwerk und universitätsnahen Einrichtungen.
Leistungen zur Zielerreichung	Gottesdienste, Beratungen, Gespräche, Seelsorge, kulturelle, interkulturelle und interreligiöse Veranstaltungen, finanzielle und seelsorgerliche Unterstützung notleidender Studierender, Kooperationen mit den Verantwortlichen in den Hochschulen; Einrichtungen der Hochschule; Veranstaltungen und Angebote in allen kirchlichen Handlungsfeldern; Freizeitaktivitäten.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Allgemein: Veranstaltungen fanden digital, hybrid oder präsentisch statt, manche fielen Corona bedingt aus oder mussten umgeplant werden. ESG Gießen: Gottesdienste und wöchentliche Morgengebete; Beratungsgespräche mit internationalen Studierenden; Durchführung von Nachhaltigkeitsprojekten (z. B. Urban Gardening im ESG-Garten) und sozialen Projekten (u. a. Hilfe im Ahrtal); Spezielle Aktionen in der Oster- und Adventszeit sowie für Erstsemester; Präsentation auf dem digitalen Markt der Möglichkeiten (JLU) und weiteren Veranstaltungen der JLU und THM zum Semesterbeginn. ESG Darmstadt: Beratungen: 243 (u. a. Notfonds); Seelsorge und Coaching: 73 (Einzel und Gruppen); Andachten, Gottesdienste: 74; Vorträge, Workshops: 23; Erstsemesterveranstaltungen: 6; öffentliche Veranstaltungen im Freien: 1; ESG-Rat: 10 Treffen (gegenwärtig 12 Studierende); Öffentlichkeitsarbeit: 820 Newsletter/Flyer, Facebook, Instagram, Webseite: 1400 (wöchentlich), persönliche Einladungen per E-Mail; Produktion von Hausbanner: 3; Semesterprogramm: 7.000 Stück. Manche studentischen Kontakte brachen nach zwei Jahren Pandemie ab; manche studentischen Kooperationsgruppen haben sich aufgelöst (Amnesty, FFF). Engere Zusammenarbeit mit den Wohnheimbewohner*innen. ESG Frankfurt: (Internationale) Bildungsarbeit ca. 40 Veranstaltungen/500 TN (u. a. Offenes Wohnzimmer, Internationaler Abend, Diskussionsforum Entwicklungspolitik, Grundkurs Theologie/FB 06, Gesellschaftspolitisches Erkundungsprojekt, Stipendiatenworkshop, Filmreihe Rassismus); Kulturelle/Kreative/Freizeit-Veranstaltungen ca. 90 Veranstaltungen/850 TN (u. a Konzerte KaC, Chor, Schreibwerkstatt, Workshops, Zumba, Ausflüge, Yoga, Spanisch, Kochtreff ESG Rat); Gottesdienste/Andachten/Meditationsstunden: 30 Veranstaltungen/500 TN; Zusammenarbeit Wohnheim Susanna von Klettenberg: 6 Veranstaltungen/160 TN; Beratung/Seelsorge: 400 Termine (Gruppen und Einzelgespräche) ESG Mainz: Vorträge, Seminare zu unterschiedlichen Themen (z. B. 'Resilienz' in Kooperation mit dem Leibniz-Institut für Resilienzforschung, 'Hoffnungsbilder in den Religionen'): 400 TN; Gottesdienste u.a. zwei Semesterstart- und -schlussgottesdienste; ökumenischer Gottesdienst zum Gedenktag am 27. Januar, AIDS-Gottesdienst, CSD-Gottesdienst, etc.; Andachten 'Pancake and Prayer': 15 TN wöchentlich; digitale Taizé-Gebete; Studienfahrten zum Bibelmuseum, zur Kunsthalle Tübingen; Lernformat „ora et labora“: regelmäßig 15 TN; verschieden musikalische Events in der ESG-Kirche; Öffentlichkeitarbeit: Audios, Videos, livestream, Instagram, youtube, facebook; Beratung und Seelsorge: 300 Termine (Einzel- und Gruppengespräche).

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	ESG Gießen: Weiterentwicklung Konzept Gottesdienste für junge Menschen; Ausbau der Kooperation mit der Jungen Kirche Gießen; Weiterverfolgung der Nachhaltigkeitsziele (Grüner Hahn); Musikalische Schwerpunktsetzung: Wiederaufnahme der Band und Chorarbeit und Durchführung musikalischer Projekte (Musicals, interkulturelle Konzerte); Fortführung/Wiederaufnahme interkultureller Projekte und Kommunikation; Weiterarbeit an der Einführung des Umweltmanagementsystems Grüner Hahn. ESG Darmstadt: Verschiedene Projekte werden weitergeführt bzw. ausgebaut: Einführung Umweltmanagementsystem Grüner Hahn, GemeindeGardening, Contact (Kooperation mit dem Studierendenwerk gegen Vereinzelung) und die Kooperation mit Foodsharing; verschiedene Universitätsgottesdienste in der Schlosskirche Darmstadt; Afrika-Woche; Kooperation mit der Jugend- Kulturszene in Darmstadt (u. a. Graffiti). Ggf. weiteres Engagement in der Ukraine-Flüchtlingshilfe. ESG Frankfurt: Studienreise Naher Osten; Pilgerweg Elisabethpfad; Kirchentag Nürnberg 2023; Ausbau der Kooperation 'Schreibzentrum' der Frankfurter Universität (JWG); Einführung des Umweltmanagementsystems Grüner Hahn; Kooperation mit zivilgesellschaftlichen und kirchlichen Akteuren zur fair fashion week ESG Mainz: 'Osteriftar' in Kooperationen mit KHG / Muslimische Hochschulgruppe; Runder Tisch Beratung; Runder internationaler Tisch an der Hochschule; Vorbereitung einer Studienfahrt für Studierende nach Südafrika (Besuch des Volmoed-Community-Center der Anglican Church of South Africa in Hermanus); Weiterarbeit an der Einführung des Umweltmanagementsystems Grüner Hahn; Oikocredit-Jahrestagung; verschiedene ESG-Aktionen auf Campus.
Erläuterungen zu Ressourcen	--

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B02103 Ev. Studierendengemeinden

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	60.338	69.360	60.800	-8.560
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	500	0	0	0
3. Zuschüsse von Dritten	3.000	250	250	0
4. Kollekten und Spenden	5.160	4.740	3.300	-1.440
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	58	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	17.621	9.083	9.417	334
8. Summe der ordentlichen Erträge	86.677	83.433	73.767	-9.666
9. Personalaufwendungen	-1.210.553	-1.336.478	-1.321.001	15.477
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-560	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	-9.103	-6.750	-7.010	-260
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-121.228	-161.052	-178.800	-17.748
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-16.055	-9.050	-16.091	-7.041
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-17.341	-34.200	-21.591	12.609
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.374.841	-1.547.530	-1.544.493	3.037
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.288.163	-1.464.097	-1.470.726	-6.629
20.Ordentliches Ergebnis	-1.288.163	-1.464.097	-1.470.726	-6.629
24.Jahresergebnis vor Steuern	-1.288.163	-1.464.097	-1.470.726	-6.629
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.288.163	-1.464.097	-1.470.726	-6.629
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	22.700	19.000	-3.700
30.BILANZERGEBNIS	-1.288.163	-1.441.397	-1.451.726	-10.329
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-23.250	-6.800	16.450
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-737.729	-697.428	40.301
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-62.772	-51.864	10.908

Unterbudget B02104 Sonstige Verkündigung

Beschreibung	1. Stadtkirchenarbeit in Frankfurt, Offenbach, Darmstadt, Mainz, und Wiesbaden 2. Schaustellenden Seelsorge 3. Sonstige Werke und Einrichtungen, Kirchengemeindeprojekte 4. Förderung der Einkehrarbeit in der EKHN
Ziel/e	1. Mitwirken am politischen und kulturellen Leben in der Stadt. 2. Pastorale Arbeit in der Gemeinde der Schausteller*innen. Dazu gehören Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmationsunterricht, diakonische und seelsorgliche Aufgaben, Organisation des Gemeindelebens im Gebiet der EKHN sowie Öffentlichkeitsarbeit. 3. Die Unterstützung kirchlicher Werke und Verbände. 4. Förderung der Vielfalt christlicher Spiritualität in der EKHN u.a. durch Angebote im Haus der Stille der Jesus-Bruderschaft in Gnadenthal und in Abstimmung mit dem Referat Geistliches Leben im Zentrum Verkündigung.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Gottesdienste an besonderen Orten, Kircheneintrittsstellen, Informationen rund um Kirchen, Einzelseelsorge und –beratung, kulturelle Veranstaltungen. 2. Gottesdienste, Seelsorgegespräche, Kasualgottesdienste, Kontakte zu Medien, Betreuung der social media Kanäle der Schaustellendenseelsorge. 3. Förderung von Projekten innerhalb der EKD, Bibelwoche, Unterstützung neuer Projekte in den Kirchengemeinden und Dekanaten, Regionale Kirchentage. 4. Angebote geistlicher Retraiten für kirchliche Mitarbeitende, Kirchenvorstände und Theologiestudierende, die im „Haus der Stille“ zu Gast sind, Pilgerarbeit, Netzwerkarbeit in der EKHN.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. - 2. Reisetermine quer durch die EKHN zu den wenigen Stadtfesten, Kirchweihfesten und Märkten in Hessen und Rheinland-Pfalz, die aufgrund der Pandemielage überhaupt stattfinden konnten; Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, diakonische und vor allem seelsorgliche Aufgaben angesichts der Existenzbedrohung durch die Pandemiesituation, Organisation des Gemeindelebens unter Pandemiebedingungen u.a. durch wöchentliche Videoandachten und einem digitalen Adventskalender, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung auf EKD - Ebene 3. - 4. Durchführung von Angeboten im Haus der Stille wie z.B. spirituelle Angebote für Kirchenvorstände und Pastoralkollegs (Veranstaltungen fanden in der Zeit statt, in denen kein Lockdown war), Entwicklung und Weiterführung von neuen Formaten, Geistliche Begleitung von Einzelpersonen im Haus der Stille auf Anfrage.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. - 2. Die laufende Arbeit wird fortgeführt und die Hoffnung ist, dass das "normale" Gemeindeleben wieder aufgenommen werden kann und die Lage sich insgesamt entspannt. 3. Finanzielle Unterstützung der Projekte "Religionen für biologische Vielfalt", "Kunst trotz(t) Ausgrenzung" sowie der Jahrestagung der Akademie für Ethik in der Medizin und der Familienbildungsstätte im Dekanat Kronberg. 4.-
Erläuterungen zu Ressourcen	1.- 2. Trotz Pandemie erreichte das Spendenvolumen in 2021 jenes aus Vor-Corona-Jahren. 3.-4.-

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B02104 Sonstige Verkündigung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	12.638	9.475	6.820	-2.655
4. Kollekten und Spenden	11.105	7.000	7.000	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	23.744	16.475	13.820	-2.655
9. Personalaufwendungen	-393.094	-504.586	-500.593	3.993
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-28.500	-14.000	-13.000	1.000
11.Zuschüsse an Dritte	-10.650	-38.500	-20.000	18.500
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-16.795	-38.045	-34.890	3.155
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.545	-1.407	-1.073	334
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.853	-8.800	-8.800	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-455.437	-605.338	-578.356	26.982
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-431.693	-588.863	-564.536	24.327
20.Ordentliches Ergebnis	-431.693	-588.863	-564.536	24.327
24.Jahresergebnis vor Steuern	-431.693	-588.863	-564.536	24.327
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-431.693	-588.863	-564.536	24.327
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	2.200	2.200	0
30.BILANZERGEBNIS	-431.693	-586.663	-562.336	24.327
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-579.644	-573.105	6.540

Stellenplan 2023

Budgetbereich 2.1

Handlungsfeld Verkündigung

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
PfrGeh. *	13,50	4,00	14,00	4,50
E 12	0,50		0,50	
E 11	4,00	1,00	4,00	1,00
E 10	0,08	0,08	0,08	0,08
E 09				
E 08	0,09		0,09	
E 07	0,75		0,75	
E 06 + 50 %	3,75		3,75	
E 06	0,23		0,23	
E 05	1,50		1,50	
E 02	0,62		0,62	
Bundesfreiwilligendienst	1,00		1,00	
Stelle wird bewertet	0,50		0,50	
Planstellen	**26,52**	**5,08**	**27,02**	**5,58**

Stellenplan 2023:

+0,50/ 0,50 kw Pfarrstelle "Social-Media-Beauftragte*r"
PA 27.07.22: unterjährige Stellenerrichtung (01.07.22 - 31.12.23), finanziert aus gesperrtem Stellenumfang Pfarrstelle Junge Erwachsene, ESG Gießen

* PfrGeh. entspricht der Besoldungsgruppe des laufbahnrechtlichen Amtes A13 / A14

Teilbudget B022 Zentrum Verkündigung

1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich des Zentrums Verkündigung setzt sich zusammen aus den Unterbudgets

B02201 Zentrum Verkündigung allgemein
B02202 Gottesdienst und missionarisches Handeln
B02203 Kirchenmusik.

Ebenso gehört zum Budget des Zentrums Verkündigung ein Betrieb gewerblicher Art (BgA). Über diesen Wirtschaftsbetrieb erfolgen alle Veröffentlichungen des Zentrums, die zur Unterstützung der Arbeit in den Gemeinden unserer Landeskirche herausgegeben werden. Die Erlöse des Betriebs werden satzungsgemäß zur anteiligen Finanzierung der Arbeit des Zentrums genutzt.
Der Haushalt des Verbandes evangelischer Chöre in Hessen und Nassau wird ebenfalls im Zentrum verwaltet genauso wie die Stiftung „Gemeinde im Aufbruch“.

2. Ziele und Aufgaben

2. Ziele und Aufgaben
Verkündigung geschieht in Gottesdiensten, durch Wort und Musik, in Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen der Gemeinden, im Chor und im Hauskreis, durch das, was unsere Kirchenräume predigen. In jeder Gemeinde gibt es Angebote für alle Altersgruppen, für Menschen, die in und mit kirchlichen Traditionen groß geworden sind und für Menschen, denen sie fremd sind und die ein Angebot für neue Formen der Beteiligung brauchen. Das Zentrum Verkündigung hat die Aufgabe, durch seine Arbeit die gottesdienstliche Kultur und das geistliche Leben unserer Kirche nachhaltig zu fördern. Aus der Perspektive des Gottesdienstes, des geistlichen Lebens, der Gemeindeentwicklung sowie der Kirchenmusik leistet das Zentrum Verkündigung theologisch und praktisch seinen Beitrag zur Gestaltung der EKHN als offene und einladende Kirche, auch in ihren Veränderungsprozessen.
Alle Angebote, die im Zentrum Verkündigung selbst, vor Ort in den Gemeinden und Dekanaten sowie im Kontext unterschiedlicher kirchlicher Einrichtungen gemacht werden, haben das Ziel, die kirchliche und gemeindliche Arbeit zu stärken, zu unterstützen und zu entfalten. Dies geschieht durch Beratungen, durch Aus- Fort- und Weiterbildungen, durch Praxismaterialien, die erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden, durch Veranstaltungen und Projekte.
Die Arbeit geschieht mit hauptamtlich, aber zahlenmäßig weit mehr mit ehrenamtlich und nebenberuflich Mitarbeitenden in unserer Landeskirche: mit Prädikant*innen, Lektoren*innen und Pfarrer*innen, Küster*innen und Kantor*innen, Mitarbeitenden im Kindergottesdienst und Hauskreisleiter*innen, nebenberuflichen Kirchenmusiker*innen, Bläser*innen und Dekan*innen sowie vielen anderen mehr.

Da das Zentrum Verkündigung keine Fach- und Profilstellen hat, werden an den Themen des Gottesdienstes interessierte Pfarrer*innen, aber auch andere Berufsgruppen weitergebildet, selbst Beratungen vor Ort durchzuführen und Gemeinden, Kirchenvorstände und Gruppen zu unterstützen.

Neben diesen genannten Aufgaben erstellt das Zentrum Verkündigung für die Kirchenleitung und –verwaltung fachliche Expertisen und berät die kirchenleitenden Gremien zu Anfragen aus dem Bereich der Verkündigung, der Kirchenmusik und des Kirchentags.

Nicht zuletzt vertreten die Leitung sowie die Referent*innen des Zentrums unsere Landeskirche in Gremien und Ausschüssen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen, der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste, des Deutschen Evangelischen Kirchentags, der Liturgischen Konferenz, der Direktor*innen- konferenz u.v.a.m.

3. Budgetressourcen

In der Vergangenheit musste das Zentrum notwendige Rücklagenentnahmen tätigen, u.a. zur Finanzierung von Investitionen oder von Sonderprojekten, die aufgrund von synodalen Beschlüssen oder von Kirchenleitungsbeschlüssen vom Zentrum zu verantworten und durchzuführen sind. Zukünftig wird die Finanzierung von Sonderprojekten in dieser Art und Weise nicht mehr möglich sein, da die Ressourcen insbesondere nach der Corona-Pandemie benötigt werden, um zum einen die noch nicht in allen Bereichen kalkulierbare, aber ab 2023 zu zahlende Umsatzsteuer zu finanzieren und zum anderen dringend notwendige Neuorientierungen u.a. im Bereich von digitalen Angeboten zu ermöglichen.

Alle Bereiche des Zentrums treffen zudem die steigenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Tagungshäusern. Diese Kostensteigerungen wurden vom Zentrum bislang im Interesse seiner Zielgruppen nur anteilig an die Teilnehmenden weitergegeben. Die Schere zwischen Ausgaben und Einnahmen wird aber immer größer und kann zukünftig nur durch eine direkte Weitergabe der Unterkunft- und Verpflegungskosten an die Teilnehmenden aufgefangen werden. Digitale Fortbildungen können hier eine finanzielle Entlastung bieten. Aber insbesondere kirchenmusikalische und auch andere Aus- und Weiterbildungen bedürfen einer präsentischen Durchführung. Veranstaltungen im Bereich der Ehrenamtlichen Verkündigung müssen kostenfrei angeboten werden. Die in diesem Bereich ebenfalls steigenden Kosten müssen durch die anderen Referate mit aufgefangen werden.

Auch für das Haushaltsjahr 2023 wurde die gemeinsame inhaltliche Planung zwischen dem Posaunenwerk der EKHN und dem Zentrum Verkündigung für den vom Zentrum verantworteten Arbeitsbereich Posaunenchorarbeit fortgeführt. Die enge Kooperation zwischen dem Verband der evangelischen Chöre in der EKHN und dem Zentrum Verkündigung spiegelt sich ebenfalls in den Veranstaltungsplanungen des Zentrums sowie des Chorverbands wieder.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B022 Zentrum Verkündigung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	264.014	475.015	463.378	-11.637
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	20.993	22.168	24.610	2.442
4. Kollekten und Spenden	33.528	87.750	52.600	-35.150
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	2.058	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	35.098	41.640	5.300	-36.340
8. Summe der ordentlichen Erträge	355.691	626.573	545.888	-80.685
9. Personalaufwendungen	-2.053.167	-2.264.173	-2.253.818	10.355
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-207.968	-282.740	-239.900	42.840
11.Zuschüsse an Dritte	-1.120	-22.800	-19.290	3.510
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-340.141	-724.727	-711.278	13.449
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-40.672	-35.072	-22.773	12.299
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-216.301	-184.250	-179.450	4.800
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.859.369	-3.513.762	-3.426.509	87.253
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-2.503.678	-2.887.189	-2.880.621	6.568
20.Ordentliches Ergebnis	-2.503.678	-2.887.189	-2.880.621	6.568
24.Jahresergebnis vor Steuern	-2.503.678	-2.887.189	-2.880.621	6.568
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.503.678	-2.887.189	-2.880.621	6.568
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	19.450	36.882	17.432
30.BILANZERGEBNIS	-2.503.678	-2.867.739	-2.843.739	24.000
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-24.000	-24.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-927.075	-867.844	59.231

Unterbudget B02201 Leitung und interne Verwaltung inkl. Veranstaltungen, Publikationen, Exemplarische

Beschreibung	Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums sowie der angegliederten Bereiche des Handlungsfeldes Verkündigung (Geschäftsstelle des Landesausschusses Kirchentag für Hessen und Nassau, Schaustellendenseelsorge, Förderung der Einkehrarbeit in der EKHN).
Ziel/e	Stärkung und Entfaltung der kirchlichen und gemeindlichen Arbeit. Hierin werden die Referent*innen im Bereich Verkündigung durch Leitung, Geschäftsführung und Verwaltung unterstützt.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Veröffentlichungen für die gemeindliche Praxis: Materialbücher, Zeitschrift Impuls Gemeinde, Predigtvorschläge und Predigtdatenbank, Menschenskinderliederbücher, Kirchenmusikalische Nachrichten, Newsletter und Verteiler für bestimmte Zielgruppen, Rundfunkarbeit; Beratung von Dekanaten, Kirchengemeinden, kirchliche Einrichtungen u.a.m.; Fachbibliothek im Zentrum Verkündigung zur Ausleihe von Fachliteratur und Noten; Veranstaltungen und exemplarische Projekte, wie z.B. Impulstage zu Schwerpunktthemen oder Kunstgottesdienste; Entwicklung von Theorie und Praxis des Handlungsfeldes Verkündigung wie z.B. Veröffentlichungen zum Thema "Gottesdienste im digitalen Raum" oder "Schöne Gottesdienste feiern"; fachliche Expertise für Gemeinden, Dekanate und kirchenleitende Gremien; Vertretung der EKHN in Gremien und Ausschüssen der EKD und des Deutschen Evangelischen Kirchentages; Zuschüsse an Kirchengemeinden, Dekanate sowie kirchliche Einrichtungen und Verbände in den Arbeitsfeldern Kirchenmusik, Kunst & Denkmal, Kirche und Sport; Öffentlichkeitsarbeit: Erstellung und Redaktion der Webseite, Download-Datenbank, Online-Liturgien, Newsletter, Social-Media-Kanäle; Öffentlichkeitsarbeit zu Jahresschwerpunkten und zur allgemeinen Arbeit des Zentrums; Beiträge für die gesamtkirchliche Öffentlichkeitsarbeit.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Themenheft Impuls Gemeinde „Schaut hin“; Internetseite des Zentrums Verkündigung www.zentrum-verkuendigung.de – 135.500 Besuche in 2021; 142.200 Downloads in 2021 (gleichbedeutend im Durchschnitt 390 Downloads/Tag) Mindestens alle zwei Monate – Versand des Newsletters des Zentrums an aktuell 1.400 Adressen. Im Bereich Veröffentlichungen des Zentrums Verkündigung: Weiterarbeit in der Kooperation mit dem Gottesdienstinstitut der bayerischen Landeskirche; Materialbücher zu den Themen: Treue Weggefährten - Krippenspiele und Superfood Bibelgeschichten Geschichtenzeit zu Hause, im Gottesdienst, in der Kita; Mitarbeit an der Herausgabe verschiedener Materialien in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung und dem Medienhaus der EKHN (z.B. zur Impulspost) Erarbeitung zahlreicher auch kirchenjahresbezogener Praxismaterialien in Zeiten von Corona sowie von Materialien zu tagespolitischen Themen, die zum Downloaden zur Verfügung stehen; Weiterführung des Umzugs des Bibliothekskatalogs in den Katalog Kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken in der EKHN; Vertretung der EKHN auf EKD-Ebene in den Fachgebieten des Zentrums Organisation theologischer Fachgespräche.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Unterstützung der Dekanate, Kirchengemeinden sowie der Kirchenvorstände durch Materialien (u.a. Materialbücher, Downloadmaterialien, Materialien zu Offene Kirchen) sowie durch Beratungen und durch Fort- und Weiterbildungen Fortbildung Geistliche Gemeindeleitung - "Schöne Gottesdienste feiern", Festakt zu 50 Jahre Materialbücher in der EKHN.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B02201 Leitung und interne Verwaltung inkl. Veranstaltungen, Publikationen, Exemplarische Projekte

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	175.910	185.340	188.620	3.280
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	19.000	4.000	6.500	2.500
4. Kollekten und Spenden	91	2.750	2.600	-150
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	558	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	13.208	500	3.500	3.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	208.767	192.590	201.220	8.630
9. Personalaufwendungen	-887.680	-991.823	-977.482	14.341
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-141.922	-143.240	-147.400	-4.160
11.Zuschüsse an Dritte	0	-22.800	-19.290	3.510
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-193.759	-191.110	-204.660	-13.550
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-37.833	-32.414	-20.605	11.809
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-155.453	-172.750	-172.750	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.416.646	-1.554.137	-1.542.187	11.950
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.207.879	-1.361.547	-1.340.967	20.580
20.Ordentliches Ergebnis	-1.207.879	-1.361.547	-1.340.967	20.580
24.Jahresergebnis vor Steuern	-1.207.879	-1.361.547	-1.340.967	20.580
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.207.879	-1.361.547	-1.340.967	20.580
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	650	36.882	36.232
30.BILANZERGEBNIS	-1.207.879	-1.360.897	-1.304.085	56.812
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-24.000	-24.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-131.871	-132.048	-177

Unterbudget B02202 Gottesdienst und missionarisches Handeln

Beschreibung	Referate Gottesdienst, Gottesdienste mit Kindern, Kunst und Kirche, Spiel und Theater, Geistliches Leben, Missionarisches Handeln und geistliche Gemeindeentwicklung sowie Ehrenamtliche Verkündigung. Eingegliedert ist seit 2017 die Stelle Kirche in der Arena und das EKD-Referat Kirche und Sport sowie ab 2020 die Pfarrstelle Motorradfahrerseelsorge.
Ziel/e	Das Zentrum Verkündigung unterstützt die Gemeinden und Dekanate vor Ort und bei ihren Aufgaben, um mit den Handelnden in der EKHN gemeinsam die Klarheit, Vielfalt und geistliche Tiefe der Verkündigung zu stärken. Diese Arbeit unterstützt alle, die sich haupt- und ehrenamtlich oder nebenberuflich im Bereich der Verkündigung engagieren: Pfarrer*innen, Kirchenmusiker*innen, Küster*innen, Gemeindepädagog*innen, Lektor*innen, Prädikant*innen, Kindergottesdienstteams u.a.
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatung von Gemeinden, Dekanaten, kirchenleitenden Gremien sowie kirchlichen Einrichtungen und Verbänden, zum Beispiel zu Fragen der Gottesdienstpraxis, zu konzeptionellen Fragen des Kindergottesdienstes, zu Themen im Kontext der Offenen Kirchen und der Glaubenskurse, zu Regionalisierungsprozessen u.v.a. Fort- und Weiterbildung in Langzeitfortbildungen, Studientagen, Fachtagungen und durch weitere Kursangebote, u.a.: Curriculum Langzeitfortbildung Gottesdienst, geistlich begleiten und Bibliotanz®- Leitung; Fortbildungen im Bereich der Ehrenamtlichen Verkündigung, die Kasualausbildung von Prädikant*innen; Ausbildungen zu ehrenamtlichen Pilgerführer*innen, zu Bibelerzähler*innen; Grund- und Aufbaukurse im Kindergottesdienst und für den Küsterdienst; Fortbildungen in den Bereichen Spiritualität sowie der Spiel- und Theaterpädagogik. Kooperationen im Bereich der EKHN, wo sich inhaltliche Netzwerke ergeben. Dazu gehören u.a. die Zusammenarbeit mit dem Landesverband Kindergottesdienst, der Evangelischen Akademie, dem Förderverein Lektoren und Prädikanten, dem Netzwerk „Lust auf Gemeinde“, der Stiftung "Gemeinde im Aufbruch". Arbeitsbereich „Kirche und Sport": Sport und Kirche als Schnittstellen des Lebens sinnvoll verbinden, Kirche in der Arena für Andachten, Taufen, Trauungen und geistliche Impulse für Sportler*innen, Fans, Sponsoren und Beschäftigte im Commerzbankstadion Frankfurt (Begleitung mit einer 0,5 Projektpfarrstelle) – Referent Kirche und Sport der EKD. Arbeitsbereich Motorradfahrerseelsorge: Gottesdienste zum Beginn und Ende der „Saison“, Begleitung dieser „Gemeinde auf Zeit“, Fortbildungen der in diesem Bereich ehrenamtlich Engagierten, Öffentlichkeitsarbeit. Vertretung der EKHN im Bereich der EKD, ihrer Gliedkirchen und anderer Einrichtungen und Verbände, zum Beispiel: Liturgische Konferenz; Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste - MIDI; Konferenz der Arbeitsstellen Gottesdienst und Kirchenmusik. Konferenz der Kunstbeauftragten.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Abschluss der „Weiterbildung Curriculum Langzeitfortbildung Gottesdienst“ mit Blick auf eine integrale Gottesdienstpraxis; Fortbildungen im Bereich Spiel und Theater; Abschluss der Ausbildung Bibliotanz® Angebote zum Themenbereich „Gottesdienste im digitalen Raum“ in Kooperation mit dem Medienhaus der EKHN; Online-Sprechstunden speziell zu den Gottesdiensten an Weihnachten, Online Fortbildungen und wöchentliche Sprechstunden zu Krippenspielen ab Oktober mit regelmäßig mehr als 30 Teilnehmenden/Fortbildung bzw. Sprechstunde Fort- und Weiterbildungen für Kirchenvorstehende u.a. zu den Themen "Liturgische Präsenz" und "Geistliche Gemeindeleitung" - so wie es die Pandemielage zuließ Weiterentwicklung der Ausbildung im Bereich Kasualien für Prädikant*innen in Zusammenarbeit mit dem Theologischen Seminar in Herborn Fachberatungen u.a. in den Bereichen Gottesdienst, Gottesdienste mit Kindern, Offene Kirchen, Kunst und Kirche insbesondere im Kontext der Pandemie - in 2021 inkl. Beratungsprozessen über mehrere Tage/Sitzungen: 524 mit insg. 924 beteiligten Personen Vorbereitung und Durchführung der kunstinitiative2021 inkl. Veröffentlichung des Katalogs zur Ausstellung Materialbücher und Impuls Gemeinde (siehe auch BB 02201); Downloaddatenbank Hilfestellung für Gottesdienste, Andachten, Verkündigung Zuhause, Geschichtenzeiten u.v.m. Neubesetzung der Pfarrstellen Geistliches Leben sowie Geistliche Gemeindeleitung und missionarisches Handeln.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Neustart der Modulausbildung im Bereich „Spiel und Theater“; Weiterführung der Kasualausbildung im Bereich Ehrenamtliche Verkündigung; Fort- und Weiterbildungen u.a. für Kirchenvorstehenden insbesondere im Hinblick auf Nachbarschaftsräume und evangelische Spiritualität sowie Gottesdienste im digitalen Raum, Konzeptentwicklung für Videotutorials; Neubesetzung einer Stelle im Fachbereich und die damit verbundenen inhaltlichen Überlegungen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Mehrausgaben für Tagungen und Fort- und Weiterbildungen insgesamt durch stark erhöhte Kosten für die Tagungshäuser und in derzeit unbekannter Größenordnung.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B02202 Gottesdienst und missionarisches Handeln

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	37.981	115.580	116.328	748
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	1.993	18.168	18.110	-58
4. Kollekten und Spenden	97	0	0	0
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.500	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	15.686	41.140	1.800	-39.340
8. Summe der ordentlichen Erträge	57.256	174.888	136.238	-38.650
9. Personalaufwendungen	-535.611	-645.200	-596.207	48.993
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-19.794	-21.100	-21.100	0
11.Zuschüsse an Dritte	-1.120	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-65.301	-236.912	-253.868	-16.956
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-216	-35	0	35
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-24.688	-8.100	-5.100	3.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-646.729	-911.347	-876.275	35.072
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-589.472	-736.459	-740.037	-3.578
20.Ordentliches Ergebnis	-589.472	-736.459	-740.037	-3.578
24.Jahresergebnis vor Steuern	-589.472	-736.459	-740.037	-3.578
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-589.472	-736.459	-740.037	-3.578
30.BILANZERGEBNIS	-589.472	-736.459	-740.037	-3.578
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-714.458	-646.943	67.515

Unterbudget B02203 Kirchenmusik

Beschreibung	Umfasst das Landeskirchenmusikdirektorat, die Referate Orgel- und Glocken-sachverstand, Singen mit Kindern, Popularmusik, Posaunenchorarbeit sowie die Geschäftsstelle des Verbandes der evangelischen Chöre in Hessen und Nassau. Ebenfalls in diesem Unterbudget angesiedelt sind der Sachmittelzuschuss für das Posaunenwerk der EKHN für den Verband evangelischer Chöre in Hessen und Nassau sowie für den Verband der Kirchenmusiker*innen.
Ziel/e	Die Abteilung Kirchenmusik fördert und unterstützt das kirchenmusikalische Leben in unserer Landeskirche. Kirchenmusik in ihrer stilistischen Vielfalt ist Verkündigung, schafft Gemeinschaft über Generationen und Milieugrenzen hinweg und ist somit ein wesentlicher Bestandteil von Gemeindeaufbau und missionarischer Volkskirche.
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatung von haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker*innen in Gemeinden und Dekanaten. Fachberatung von Gemeinden und Dekanaten, kirchenleitenden Gremien, kirch-lichen Einrichtungen und Verbänden zu allen Fragen der Kirchenmusik. Verbindliche Fachberatung bei Stellenbesetzungen (Sollstellenplan Kirchenmusik) und im Bereich Orgel- und Glockensachverstand. Fort- und Weiterbildung zum Beispiel in Stimmbildung, Dirigieren, Musizieren in der Kindertagesstätte, Gottesdienstbegleitung mit PopPiano und Gitarre, Musik mit Konfirmand*innen, Bandcoaching; Hymnologie und Liturgik; Posaunenchorarbeit, Ausbildung von ehrenamtlichen und nebenberuflichen Kirchenmusiker*innen (Kurse C- und D-Ausbildung). Zusammenarbeit mit der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte der EKKW in Schlüchtern. Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Förderung des Singens mit Kindern in Gemeinden sowie in den Bereichen Popularmusik, Posaunenchorarbeit und Gemeindesingen. Vertretung der EKHN im Bereich der EKD, ihrer Gliedkirchen und anderer Einrich-tungen und Verbände (z.B. Direktor*innenkonferenz, Konferenz der Beauftragten für Popularmusik, AG Kinder- und Jugendchöre in der EKD). Vernetzung und Kooperation mit den Landesmusikräten Hessen und Rheinland-Pfalz zu Aus- und Fortbildungsfragen und musikalischer Nachwuchsgewinnung.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die kirchenmusikalische Arbeit in 2021 verlief auch aufgrund der Corona-Pandemie in weiten Teilen völlig anders als geplant. Viele Fortbildungen konnten nicht präsentisch durchgeführt werden und wurden da, wo es möglich war, ins Digitale verlagert. Die in 2020 entwickelten, neuen Online-Formate wurden fortgeführt. Die C-Ausbildung im Bereich Popularmusik startete im Herbst 2021 mit 20 TN. Im Bereich Orgel- und Glockensachverstand wurden trotz Pandemie 176 verbindliche Fachberatungen abgeschlossen. Es wurden darüber hinaus weitere 132 Gutachten verfasst. Letztere beinhalten häufig auch Schallpegelmessungen/Schallimmissionen bezüglich der „Lautstärke“ von Geläuten. Praxismaterialien in Zeiten von Corona wurden sowohl für Veranstaltungen und Gottesdienste im digitalen Raum erstellt, wie auch für analoge Formate, die den geltenden Schutzkonzepten der EKHN Rechnung trugen. 587 Beratungen fanden insbesondere zur Weiterführung der kirchenmusikalischen Arbeit trotz Corona-Pandemie statt. Bezuschussung der kirchenmusikalischen Arbeit in den Kirchengemeinden, Dekanaten - es gab wiederum einen massiven Einbruch in der Kollekte für die kirchenmusikalische Arbeit (Kantatekollekte). Die Zahl der Anträge stieg wieder an trotz der Pandemie. Die geplante Aufführung des Martin-Luther-King Musicals wurde pandemiebedingt auf 2022 verschoben. Herausgabe des Menschenkinderliederbuches 3.

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Abschlussprüfungen des C-Ausbildungslehrgang Popularmusik in Zusammenarbeit mit der Kirchenmusikakademie der EKKW Durchführung eines modularen C-Ausbildungskurses entsprechend der novellierten C-Prüfungsordnung auch in Kooperation mit der KMA Schlüchtern D-Ausbildungskurse Posaunenchorleitung, Kinderchorleitung und Popularmusik Fachspezifische Fort- und Weiterbildungen für die hauptberuflichen Kirchenmusiker*innen, sowohl digital wie analog Fachspezifische Fort- und Weiterbildungen für die Dekanatskantor*innen Unterstützung der hauptberuflichen Kirchenmusiker*innen in ihrer Arbeit in den Kirchenmusikausschüssen der Dekanate (insbesondere im Zusammenhang mit der Bildung von Nachbarschaftsräumen) Die Fortbildungen im Bereich Posaunenchorarbeit werden fortgeschrieben.
Erläuterungen zu Ressourcen	Planungsunsicherheiten für Tagungen und Fort- und Weiterbildungen in Tagungshäusern, insb. durch das Problem, geeignete Häuser für die kirchenmusikalischen Ausbildungen aller Genres zu finden, die kostenseitig noch finanzierbar sind.

B02203 Kirchenmusik

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	50.123	174.095	158.430	-15.665
4. Kollekten und Spenden	33.340	85.000	50.000	-35.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	6.205	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	89.667	259.095	208.430	-50.665
9. Personalaufwendungen	-629.876	-627.150	-680.129	-52.979
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-46.253	-118.400	-71.400	47.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-81.082	-296.705	-252.750	43.955
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-2.623	-2.623	-2.168	455
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-36.160	-3.400	-1.600	1.800
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-795.994	-1.048.278	-1.008.047	40.231
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-706.327	-789.183	-799.617	-10.434
20.Ordentliches Ergebnis	-706.327	-789.183	-799.617	-10.434
24.Jahresergebnis vor Steuern	-706.327	-789.183	-799.617	-10.434
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-706.327	-789.183	-799.617	-10.434
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	18.800	0	-18.800
30.BILANZERGEBNIS	-706.327	-770.383	-799.617	-29.234
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-80.747	-88.853	-8.107

Stellenplan 2023

Budgetbereich 2.2

Zentrum Verkündigung

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
PfrGeh.+ Zul. A 16	1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. A 15	1,00			
PfrGeh.+ Zul. A 14			1,00	
PfrGeh. *	6,50	0,50	6,50	0,50
A 15	1,00		1,00	
E 13	0,30		0,30	
E 12	2,00		2,00	
E 11 + 50 %	1,00		1,00	
E 11	2,50		2,50	
E 10	2,25	1,00	2,25	1,00
E 09				
E 8 + 50 %	1,00		1,00	
E 08	1,15	0,15	1,15	0,15
E 07	5,68		3,68	
E 6 + 50 %	2,08		1,08	
E 06	1,72		1,72	
E 03	0,44		0,53	
E 02	0,09			
APrO	1,00		1,00	
Ausbildungsvergütung	1,00		1,00	
Vergütung entsprechend Freistellung	0,08		0,08	
Stelle wird bewertet			3,00	
Planstellen	**31,79**	**1,65**	**31,79**	**1,65**

Stellenplan 2023:

- 0,09 Versandkraft
- 0,21 Empfangshelfer*in
+ 0,30 Empfangshelfer*in und Versandkraft

* PfrGeh. entspricht der Besoldungsgruppe des laufbahnrechtlichen Amtes A13/ A14

Budgetbereich B03 Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B031	**Handlungsfeld Seelsorge**
B03101	Altenseelsorge
B03102	Hospizarbeit
B03103	Gehörlosenseelsorge
B03104	Behindertenseelsorge
B03105	Notfallseelsorge
B03106	Telefonseelsorge
B03107	Polizeiseelsorge
B03108	Seelsorge in Gefängnissen
B03109	Klinikseelsorge (s.a. B01007 Regionale Stellen)
B03110	Trauerseelsorge
B032	**Zentrum Seelsorge und Beratung**
B03201	Leitung / Interne Verwaltung
B03202	Seelsorge an Schwerhörigen
B03203	Seelsorge an Sehbehinderten und Blinden
B03204	Sonstige Seelsorge im Zentrum

siehe Teilbudgeterläuterungen

2. Ziele und Aufgaben

siehe Teilbudgeterläuterungen

3. Budgetressourcen

NACHHALTIGKEITSKENNZAHLEN*

- Stromverbrauch in kWh: 12.589
- Stromverbrauch in kWh pro Beschäftigte: 699
- Wärmeverbrauch kWh: 137.982
- Wärmeverbrauch in kWh pro m2 Nutzfläche: 82
- Gebäudefläche in m2 pro Beschäftigte: 93
- gefahrene Kilometer (Dienstreisen):
  PKW: 60.532 km
  ÖPNV: 4.672 km
- Das Zentrum Seelsorge und Beratung konnte im Bereich Homeoffice und Weg zur Dienstelle nicht ausgewertet werden, da die Beteiligung bei der Abfrage zu gering war.

* Die Kennzahlen beziehen sich immer auf ein vollständig zurückliegendes Jahr, in diesem Fall 2021.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B03 Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	91.142	149.320	149.320	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	1.750	1.000	1.000	0
3. Zuschüsse von Dritten	50.677	50.000	0	-50.000
4. Kollekten und Spenden	114.294	497.800	237.800	-260.000
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	156	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	957.044	922.883	919.408	-3.475
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.215.063	1.621.003	1.307.528	-313.475
9. Personalaufwendungen	-4.103.746	-4.450.066	-4.176.713	273.353
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-285.427	-525.180	-525.180	0
11.Zuschüsse an Dritte	-56.233	-80.500	-65.500	15.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-282.554	-558.796	-623.913	-65.117
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-10.645	-8.749	-12.205	-3.456
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-131.734	-356.600	-111.600	245.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-4.870.338	-5.979.891	-5.515.111	464.780
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-3.655.275	-4.358.888	-4.207.583	151.305
20.Ordentliches Ergebnis	-3.655.275	-4.358.888	-4.207.583	151.305
24.Jahresergebnis vor Steuern	-3.655.275	-4.358.888	-4.207.583	151.305
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.655.275	-4.358.888	-4.207.583	151.305
28.Entnahmen aus Rücklagen	6.283	195.500	105.500	-90.000
30.BILANZERGEBNIS	-3.648.992	-4.163.388	-4.102.083	61.305
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-112.750	-11.400	101.350
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-4.882.818	-4.679.515	203.303
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-15.973	-16.753	-780

Teilbudget B031 Handlungsfeld Seelsorge

1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich für das Handlungsfeld Seelsorge ist durch eine breite Differenzierung in die einzelnen Seelsorgebereiche gekennzeichnet. Darin spiegelt sich das ganze Angebot der gesellschaftsbezogenen Seelsorge in Krankenhäusern, Altenheimen, bei Sterbebegleitung (Hospizseelsorge), für Gehörlose, Behinderte, bei der Polizei, in Gefängnissen, in der Notfallseelsorge und in der Telefonseelsorge wider.

In diesem Budget sind zahlreiche Sachaufwendungen erfasst, die in den einzelnen Seelsorgefeldern auf der Ebene der Gesamtkirche anfallen: Aufwendungen für die laufende Arbeit der Konvente und in einzelnen Bereichen auch für Supervision, Aus- und Weiterbildung. Durch die Einführung des Dekanatssollstellenplans spiegelt sich die größere Verantwortung der Dekanate für seelsorgliche Aufgaben, für den Personaleinsatz und die Dienstaufsicht in den Budgets der Dekanate wider. Der Dekanatssollstellenplan ordnet die Stellen der Klinikseelsorge und die AKH-Seelsorge-Stellen dem Budgetbereich der Dekanate zu. Die finanzielle Anmeldung der Stellen erfolgt direkt im Budgetbereich 1 - Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene.

Gesamtkirchliche Mittel sollen im Wesentlichen nur dort eingesetzt werden, wo gesamtkirchliche Aufgaben erfüllt werden. Das ist einmal in den Seelsorgebereichen der Fall, in denen die Kirche direkt mit den Ländern zusammenarbeitet (Gefängnis- und Polizeiseelsorge), wo Seelsorgebereiche hauptsächlich über Kollektenmittel finanziert werden (Hospiz- und Trauerseelsorge) oder wo die Gesamtkirche Steuerungsaufgaben übernommen hat (Telefonseelsorge, Notfallseelsorge; Gehörlosenseelsorge; Behindertenseelsorge; Fachberatung "Inklusion"; Konventsarbeit in den einzelnen Seelsorgebereichen). In diesen Fällen sind die gesamtkirchlichen Personalkosten in den jeweiligen Unterbudgets direkt veranschlagt.

2. Ziele und Aufgaben

Kirchliche Seelsorge ist geprägt von der Erfahrung, dass der christliche Glaube Möglichkeiten aufzeigen und Wege ebnen kann, befreites und erfülltes Leben zu gestalten. Ziel von Seelsorge und Beratung ist es, Menschen auf ihrem Lebensweg zu begleiten und ihnen in den verschiedenen Lebensphasen zur Bewältigung der damit verbundenen Probleme und Konflikte Hilfe anzubieten. Grundlegend für die seelsorgliche Begegnung sind die Wertschätzung jedes Menschen und der Respekt vor dem individuellen Schicksal. Deshalb versucht die Seelsorge, den Menschen dort nahe zu sein, wo sie leben und arbeiten. Sie findet in unserer komplexen und ausdifferenzierten Gesellschaft einerseits in den Gemeinden, andererseits in den verschiedenen Bereichen der regionalen Seelsorge statt. Neben der Orientierung am einzelnen Menschen, ist der Bezug zu den gesellschaftlichen Organisationen und den sozialen Einrichtungen von ausschlaggebender Bedeutung. Mit den Seelsorgeangeboten begibt sich die Kirche in die Einrichtung hinein und ist für deren Mitarbeitenden präsent. Sie beteiligt sich durch die Seelsorger*innen auch an den sozialpolitischen und ethischen Diskursen in allen gesellschaftlichen Bereichen.

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B031 Handlungsfeld Seelsorge

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	21.709	31.200	31.200	0
3. Zuschüsse von Dritten	677	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	110.371	240.000	225.000	-15.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	955.808	915.183	912.908	-2.275
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.088.565	1.186.383	1.169.108	-17.275
9. Personalaufwendungen	-3.162.226	-3.457.201	-3.102.010	355.191
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-283.727	-512.500	-512.500	0
11.Zuschüsse an Dritte	-3.726	-30.000	-65.000	-35.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-115.292	-225.151	-330.651	-105.500
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.695	-1.446	-3.286	-1.840
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-71.010	-33.000	-33.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-3.637.675	-4.259.298	-4.046.447	212.851
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-2.549.110	-3.072.915	-2.877.339	195.576
20.Ordentliches Ergebnis	-2.549.110	-3.072.915	-2.877.339	195.576
24.Jahresergebnis vor Steuern	-2.549.110	-3.072.915	-2.877.339	195.576
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.549.110	-3.072.915	-2.877.339	195.576
28.Entnahmen aus Rücklagen	6.283	30.000	80.000	50.000
30.BILANZERGEBNIS	-2.542.827	-3.042.915	-2.797.339	245.576
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-11.400	-11.400	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-4.378.070	-3.942.786	435.284

Unterbudget B03101 Altenseelsorge

Beschreibung	Altenseelsorge sieht den ganzen Menschen mit dem liebenden und sorgenden Blick Jesu und bemüht sich, die Zuwendung Gottes in der besonderen Lebenssituation eines bzw. einer Hochbetagten erfahrbar zu machen. Altenseelsorge geschieht in der eigenständigen Verantwortung der Kirchengemeinden oder durch hauptamtlich beauftragte Seelsorgerinnen oder Seelsorger. Altenseelsorge stellt sich der ethischen Verantwortung für menschenwürdiges Leben im Alter in einer sich verändernden Gesellschaft.
Ziel/e	Seelsorge an Hochbetagten, die zu Hause oder in Altenpflegeeinrichtungen leben, und ihrer Angehörigen und Zugehörigen. Seelsorge an Pflegekräften.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste; Abendmahlsfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Hochbetagte, Angehörige, Personal von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen; Krisenintervention; Zusammenarbeit mit stationären Einrichtungen, insbesondere dem Sozialdienst; Unterricht in der Pflegeschule.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die seelsorgliche Begleitung in den Pflegeeinrichtungen war weiterhin geprägt durch die Gefahren, die von der Corona-Pandemie ausgingen; Präsenz-Gottesdienste und Andachten in den Pflegeeinrichtungen (diese wurden in aller Regel dezentral auf den Stationen angeboten); dort, wo Seelsorgende nicht in die Pflegeeinrichtungen gingen, gab es schriftliche Andachtsblätter, die verteilt wurden; die Treffen des Konvents der Altenheimseelsorge und ein regelmäßiger kollegialer Austausch fanden ausschließlich per Zoomkonferenz statt.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Wenn es die Bedingungen zulassen, Rückkehr der Tätigkeit zu Vor-Corona- Zeiten; erste konzeptionelle Überlegungen im Zuge von ekhn2030; Beteiligung der EKHN an der Nationalen Demenzstrategie.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B03101 Altenseelsorge

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	39.231	39.400	0	-39.400
8. Summe der ordentlichen Erträge	39.231	39.400	0	-39.400
9. Personalaufwendungen	-480.089	-512.200	-283.317	228.883
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-437	-4.060	-4.060	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-480.526	-516.260	-287.377	228.883
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-441.295	-476.860	-287.377	189.483
20.Ordentliches Ergebnis	-441.295	-476.860	-287.377	189.483
24.Jahresergebnis vor Steuern	-441.295	-476.860	-287.377	189.483
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-441.295	-476.860	-287.377	189.483
30.BILANZERGEBNIS	-441.295	-476.860	-287.377	189.483
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-685.034	-377.699	307.335

Unterbudget B03102 Hospizarbeit

Beschreibung	Die Begleitung Sterbender, ihrer Angehörigen und Trauernden gehört zu den Aufgaben der Kirche in der Nachfolge Christi. Dies geschieht in der Verantwortung der Kirchengemeinden, aber auch durch hauptamtlich beauftragte Seelsorgerinnen und Seelsorger in stationären und teilstationären Einrichtungen (Kliniken, Altenheime, Hospize). Ziel ist es, Menschen am Ende ihres Lebens so zu unterstützen, dass sie selbstbestimmt und in Würde leben und sterben können. Die Arbeitsgemeinschaft Hospiz begleitet Ehrenamtliche, die sich ambulant, in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen sowie in stationären Hospizen der Begleitung Sterbender und Trauernder widmen.
Ziel/e	Seelsorge an Sterbenden und ihren Angehörigen.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste; Abendmahlsfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Patientinnen und Patienten, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Teilnahme an Dienstbesprechungen; Teilnahme an Qualitätszirkeln; Mitarbeit in der Ethikkommission; Unterricht in der Pflegeschule; Aus- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen und ihre Begleitung.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Durch die Pandemie bedingt mussten die Arnoldshainer Hospiztage abgesagt werden; die Begleitung sterbender Menschen durch Ehrenamtliche in Pflegeeinrichtungen war weiterhin stark eingeschränkt; eine Serviceplattform für die Begleitung sterbender Menschen (www.begleitung-am-lebensende.de) wurde in Kooperation mit der EKKW und der Diakonie Hessen errichtet; die Treffen der AG Hospiz fanden alle digital statt.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Verwaltung der Hospizkollekte, Mitarbeit in der AG Medizinethik; Erstellung von Erklärvideos; Durchführung der Arnoldshainer Hospiztage.
Erläuterungen zu Ressourcen	Förderung der Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen aus Mitteln der Hospizkollekte.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B03102 Hospizarbeit

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	18.840	120.000	120.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	953	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	19.794	120.000	120.000	0
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-115.000	-115.000	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-22.363	-5.000	-5.000	0
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-215	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-22.577	-120.000	-120.000	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-2.784	0	0	0
20.Ordentliches Ergebnis	-2.784	0	0	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	-2.784	0	0	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.784	0	0	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	6.283	0	0	0
30.BILANZERGEBNIS	3.499	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B03103 Gehörlosenseelsorge

Beschreibung	Gehörlosenseelsorge ist pfarramtlicher Dienst für die Gruppe von Menschen, deren vorrangige Kommunikationsform die Gebärdensprache ist. Sie plant für und mit gehörlosen Menschen aller Generationen Angebote und Projekte und begleitet sie in ihrer spezifischen Kultur. Sie sensibilisiert die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden für die Interessen und Belange der Menschen mit Gehörlosigkeit. Sie setzt sich kritisch mit medizinethischen Themen auseinander (z.B. Cochlea-Implantat). Sie vertritt die EKHN in der gesellschaftlichen Diskussion zum Umgang mit Menschen mit Gehörlosigkeit.
Ziel/e	Durchführung aller kirchlichen Angebote in der Sprache und Kultur gehörloser Menschen. Seelsorge und Beratung Gehörloser und deren Angehöriger.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige gebärdensprachliche Gottesdienste; Kasualien bei gehörlosen Menschen; Seelsorge und Beratung; Gestaltung überregionaler Projekte (z. B. Kirchentage für Gehörlose, Gemeindesprechertage, Freizeiten, Bildungsreisen); Gruppenarbeit und Einzelveranstaltungen; Konfirmandenarbeit mit hörgeschädigten Jugendlichen; Religionsunterricht in den Förderschulen für Hörgeschädigte auf dem Gebiet der EKHN; Informationsangebote für Hörende; Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit der Schwerhörigenseelsorge der EKHN; Zusammenarbeit mit den örtlichen und überörtlichen Verbänden der Gehörlosen sowie deren Dachverbänden; Kooperation mit der Gehörlosenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Bereitstellung von Erklärmaterial zum Thema Pandemie (Videos und Texte); Feiern von Gottesdiensten und Andachten unter erschwerten Bedingungen (gehörlose Menschen benötigen auch das Mundbild und die Mimik, um zu kommunizieren); Treffen mit den Gehörlosenseelsorger*innen aus der EKKW und der Pfalz.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Konzeptionelle Neuaufstellung der Gehörlosenseelsorge im Kontext von ekhn2030 und der künftigen Struktur inkl. einer neuen Arbeitsstruktur für die hauptamtlichen Pfarrstellen in diesem Seelsorgebereich; Teilnahme von Gehörlosen-Gemeinden am Kirchentag in Nürnberg.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B03103 Gehörlosenseelsorge

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	1.500	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	833	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	2.333	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-272.808	-277.368	-283.065	-5.697
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-4.200	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-1.637	-8.900	-8.900	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-278.644	-286.268	-291.965	-5.697
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-276.311	-286.268	-291.965	-5.697
20.Ordentliches Ergebnis	-276.311	-286.268	-291.965	-5.697
24.Jahresergebnis vor Steuern	-276.311	-286.268	-291.965	-5.697
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-276.311	-286.268	-291.965	-5.697
30.BILANZERGEBNIS	-276.311	-286.268	-291.965	-5.697
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-368.865	-374.857	-5.993

Unterbudget B03104 Behindertenseelsorge

Beschreibung	1. Behindertenseelsorge als Auftrag der Kirche ist „Unterstützung der Lebensgestaltung“. Sie stellt für geistig, körperlich und psychisch beeinträchtigte Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie deren Angehörige und Zugehörigen Unterstützungssysteme zur Verfügung und plant für diese Adressaten Angebote und Projekte. Sie ermöglicht den Menschen mit Behinderungen, als gleichberechtigte Mitglieder am Leben von Kirche und Gesellschaft teilzuhaben. Menschen mit Behinderung werden darin unterstützt, ihre eigene Identität zu finden, mehr Selbständigkeit zu erreichen und ihren Glauben zu leben. Sie sensibilisiert die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden für die Interessen und Belange der Menschen mit Behinderung. Sie setzt sich kritisch mit medizinethischen Themen auseinander. Sie vertritt die EKHN in der gesellschaftlichen Diskussion zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen. 2. Fachberatung Inklusion
Ziel/e	1. Seelsorge an behinderten Menschen und deren Angehörigen. 2. Die Fachberatung trägt in Kirchengemeinden, Gremien, Gruppen und Kreisen zu einer Intensivierung der Willkommens-Kultur, zur Kultur des Helfens und zur Kultur des Dankens bei, so dass sich möglichst Jede und Jeder willkommen und wertgeschätzt fühlen kann. Ziel ist es, möglichst viele Benachteiligungen in der sozialen Interaktion, aber auch Barrieren (in den Köpfen und bei Gegenständen) abzubauen und möglichst viele Menschen zu berühren und für das Thema „Inklusion“ zu gewinnen.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Regelmäßige und inklusive Gottesdienste mit behinderten Menschen und deren Angehörigen; Kasualien bei behinderten Menschen; Seelsorge und Beratung für behinderte Menschen und ihre Angehörigen (auch Hausbesuche); Freizeit- und Bildungsangebote für behinderte Menschen; inklusive Konfirmandenarbeit mit behinderten Jugendlichen; Religionsunterricht an Förderschulen auf dem Gebiet der EKHN; Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit Behinderten-Werkstätten, Initiativen der Behindertenhilfe oder ähnlichen Einrichtungen; Kooperation mit der Behindertenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN. 2. Beratungen von Kirchen- und Dekanatssynodalvorstände; Fortbildungen für Ehren- und Hauptamtliche; Durchführung exemplarischer Projekte in der Region; Beratung von Gemeinden unter dem Aspekt von Inklusion (auch hinsichtlich möglicher baulicher Veränderungen); Vermittlung pädagogischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, um Berührungsängste und Unsicherheiten abzubauen und um zur inklusiven Bildungsarbeit Mut zu machen, um so die Teilhabe möglichst Vieler zu fördern. Vernetzung der Arbeit (mit den/dem: Zentren der EKHN, DW Hessen, Schulämtern, Fachberatung Kindertagesstätten im Zentrum Bildung, Verbände, Kommunen, Kreise und Träger der Behindertenhilfe, EKKW und Bistümer Mainz und Limburg).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Feiern von Gottesdiensten und Andachten unter erschwerten Bedingungen; erste Überlegungen zur Neuaufstellung der Behindertenseelsorge im Zuge von ekhn2030. 2. Beratung von Kirchengemeinden und Einrichtungen zum Thema Inklusion (unter erschwerten Bedingungen); erste Überlegungen zu einem Aktionsplan Inklusion für die EKHN.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Wenn es die Bedingungen zulassen, Rückkehr der Tätigkeit zu Vor-Corona-Zeiten. 2. Durchführung eines Inklusionsprojektes in der EKHN: "Menschen. Leben. Vielfalt - Facetten einer inklusiven Kirchengemeinde"; Beratung von Kirchengemeinden und Einrichtungen, die sich zertifizieren lassen möchten.
Erläuterungen zu Ressourcen	Förderung von Projekten in Kirchengemeinden aus Mitteln der Inklusions-Kollekte.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B03104 Behindertenseelsorge

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	18.310	0	30.000	30.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	18.310	0	30.000	30.000
9. Personalaufwendungen	-342.956	-394.000	-402.457	-8.457
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-12.088	-12.000	-12.000	0
11.Zuschüsse an Dritte	0	-10.000	-30.000	-20.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-5.254	-3.800	-3.800	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-360.298	-419.800	-448.257	-28.457
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-341.988	-419.800	-418.257	1.543
20.Ordentliches Ergebnis	-341.988	-419.800	-418.257	1.543
24.Jahresergebnis vor Steuern	-341.988	-419.800	-418.257	1.543
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-341.988	-419.800	-418.257	1.543
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	10.000	0	-10.000
30.BILANZERGEBNIS	-341.988	-409.800	-418.257	-8.457
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-526.949	-536.529	-9.579

Unterbudget B03105 Notfallseelsorge

Beschreibung	Notfallseelsorge (NFS) wendet sich in ökumenischer Weite und Offenheit an primär Geschädigte, andere Betroffene und an Einsatzkräfte, indem sie sich dem von Unheil betroffenen Menschen zuwendet und solidarisch sein Leid aushält. Sie öffnet in Krisensituationen einen Raum für Spiritualität und ist Zuspruch der Zuwendung Gottes an den Menschen in Not. Im Angebot von Gebet, Ritus und Segen wird sowohl der Trauer als auch der Hoffnung Ausdruck verliehen und der Beginn von Heilung ermöglicht.
Ziel/e	NFS ist der kirchliche Beitrag zur psychosozialen Notfallversorgung (PSNV). Als Grundbestandteil des Seelsorgeauftrages der EKHN will sie Betroffene in akuten Notfällen und Krisensituationen stabilisieren, ihre Selbstwirksamkeit stärken und vernetzen.
Leistungen zur Zielerreichung	Beteiligung an Einsätzen der Notfallseelsorge; Koordination der Ausbildung; Koordination der Einsätze; Koordination der Zusammenarbeit mit den Rettungsdiensten, den Feuerwehren, der Polizei und anderen; Hilfsorganisationen; Blaulichtgottesdienste; Verwaltung; Öffentlichkeitsarbeit; Stressbewältigung nach belastenden Einsätzen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Fortgesetzt schwierige Planungs-Lage für Präsenz-Veranstaltungen; (Fort-) Entwicklung + Erstellung von digitalen Formaten für Aus-/Fortbildungen und Team-Building; Versorgung mit allen geeigneten Schutzmaßnahmen zur Infektions-Prophylaxe (Schutzmaterialen, Impfungen); Kritische Rezeption der auf Bundesebene angestrebten Änderungen der Qualifikations-Curricula für PSNV und der Konsequenzen vor Ort; fortgesetzte Mitarbeit an der konzeptionellen Neuaufstellung von Kirche (ekhn2030) und der künftigen NFS-Struktur inkl. einer neuen Arbeitsstruktur für die hauptamtlichen NFS-Pfarrstellen; Bemühungen um die „Team-Pflege“ unter erschwerten Bedingungen (hierzu zählt auch die Weiterentwicklung von Angeboten für eine NFS-spezifische Spiritualität („Spirituelle Tankstelle, Einkehrtagungen, Internet-Präsenz etc.).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Neukonzeptionierung der Notfallseelsorge im Zuge von ekhn2030; Bereitstellung digitaler Medien für die NFS-Qualifikation und Qualitätssicherung; Planung von Präsenz-Veranstaltungen (auch als Hybrid-Veranstaltungen mit digitalen Komponenten) unter Berücksichtigung von Hygieneplänen; Aufrechterhaltung bzw. „Pflege“ der ehrenamtlichen NFS-Teams, um a) den Personal-Stand zu sichern und b) negative Effekte der Pandemie zu kompensieren; Etablierung eines „Dank-Angebot“ der EKHN für die fast durchgehende Aufrechterhaltung persönlicher Präsenz-Rufbereitschaften bzw. der Durchführung von Einsätzen unter Pandemie-Bedingungen; Umsetzung der neuen Ausbildungsstandards für „Psychosoziale Akuthilfe“ PSAH.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B03105 Notfallseelsorge

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	9.475	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	2.514	60.000	0	-60.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	9.759	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	21.748	60.000	0	-60.000
9. Personalaufwendungen	-600.613	-780.700	-667.711	112.989
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-73.500	-151.000	-151.000	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-55.350	-60.000	-164.000	-104.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-465	-465	-2.191	-1.726
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-38.476	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-768.404	-992.165	-984.902	7.263
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-746.656	-932.165	-984.902	-52.737
20.Ordentliches Ergebnis	-746.656	-932.165	-984.902	-52.737
24.Jahresergebnis vor Steuern	-746.656	-932.165	-984.902	-52.737
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-746.656	-932.165	-984.902	-52.737
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	0	60.000	60.000
30.BILANZERGEBNIS	-746.656	-932.165	-924.902	7.263
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-10.000	-10.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-843.119	-700.048	143.071

Unterbudget B03106 Telefonseelsorge

Beschreibung	Seelsorge und Beratung durchgängig 24 Stunden an sieben Tagen/Woche für alle Menschen im Kirchengebiet der EKHN.
Ziel/e	Niederschwelliges ökumenisches Angebot von Seelsorge und Beratung über Telefon, E-Mail und Chatberatung als Teil eines bundesweiten Netzes.
Leistungen zur Zielerreichung	Seelsorge und Beratung über Telefon, Email und Chatberatung; Seelsorge und Beratung von face-to-face bei Bedarf oder als Angebot; Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Seelsorgerinnen und Seelsorger; Organisation der Abläufe und Erstellung der Dienstpläne; Kontakt zu Einrichtungen der psychosozialen Begleitung und Betreuung in der Region; Spenden-Akquise.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Deutliche Zunahme der Anrufe aufgrund der Pandemie; Notwendigkeit, Leitungen z.T. doppelt zu besetzen; Umstellung der Ausbildung und Begleitung der Ehrenamtlichen z.T. auf digitale Formate.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Veränderung der Organisationsstruktur auf Bundesebene; Vertretung der EKHN in den entsprechenden Gremien.
Erläuterungen zu Ressourcen	Pauschale Zuweisungen von Sachmitteln (z.B. für Fahrtkosten, Büroausstattung, Fortbildung von Ehrenamtlichen u.a.m.) über den BB 3.1.

B03106 Telefonseelsorge

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	10	60.000	60.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	3.083	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	3.093	60.000	60.000	0
9. Personalaufwendungen	-281.694	-315.200	-314.685	515
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-169.500	-234.500	-234.500	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-58	-590	-590	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-451.252	-550.290	-549.775	515
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-448.159	-490.290	-489.775	515
20.Ordentliches Ergebnis	-448.159	-490.290	-489.775	515
24.Jahresergebnis vor Steuern	-448.159	-490.290	-489.775	515
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-448.159	-490.290	-489.775	515
30.BILANZERGEBNIS	-448.159	-490.290	-489.775	515
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-421.560	-419.517	2.043

Unterbudget B03107 Polizeiseelsorge

Beschreibung	Berufsbegleitung von ca. 16.000 Polizeibediensteten im gesamten Kirchengebiet der EKHN.
Ziel/e	Seelsorge, Beratung, Aus- und Fortbildung, geistliche Stärkung der Polizeibediensteten im gesamten Kirchengebiet der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	Besuche auf Wachen und Dienststellen aller Behördenebenen; Einsatzbegleitung und Einsatznachbereitung; Gespräche in beruflichen und privaten Krisen- und Stresssituationen, z. B. bei Todesfällen, Familienbetreuung, polizeilichen Auslandseinsätzen, Vermittlung weiterführender Hilfen, Berufsethischer Unterricht im Rahmen der Fachhochschulausbildung, Seminar- und Tagungsangebote zu berufsrelevanten Themen, Mitwirkung bei der Weiterentwicklung berufsethischer Curricula, Studienreisen, Gottesdienste zu besonderen Anlässen, Kasualien, vielfältige Kooperationen (polizeilich/kirchlich) auf Länder- und Bundesebene und in der Ökumene; Koordinierung der Aktivitäten von 4 Polizeipfarrern (Stellenanteile EKHN 2,5; EKiR: 0,25) durch das Polizeipfarramt; Dialog und kritische Auseinandersetzung mit berufsethischen Themen der Polizei.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Alle Aktivitäten unter Corona-Bedingungen, Intensivierung medialer Kontakte, wenige direkt, bzw. strikt nach Hygienebestimmungen (Abstand, Anzahl, G2/G3), Homeoffice, Berufsethik (ggf. per Internet), Telefon-konferenzen auf allen Ebenen, Long-distance-Begleitung von Infizierten und Quarantänebetroffenen per Telefon und Email, Ausnahmen: Silvesterbetreuung bzw. Einsatzbegleitung unter freiem Himmel (Demos, Flut im Ahrtal), Trauerfeiern, Pilgertage, Angehörigenseminar für Auslandsverwender im Haus der Kirche Ffm, Jahrestagung ABT-Hessen im Niemöllerhaus, Beiratssitzung im Haus der Kirche Darmstadt, Nachbereitung Großeinsatz Dannenröder Forst, Einzelgespräche/ Seelsorge im Pfarramt, Ausschreibung Pfarrstelle I.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Kurz- bis mittelfristige Angebote, bzw. Übergang in Normalbetrieb je nach Impfstand, Hygienebestimmungen und Kriegsfolgen (Ukraine): Pilgerweg, Tag der Beiräte, Studienreisen, Seminare, Neuberufung des Beirates, „Kirche und Polizei“ – Hospitationen für PfarrerInnen, Ruhestandsversetzung, Ausschreibung Pfarrstelle III.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B03107 Polizeiseelsorge

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	10.735	31.200	31.200	0
3. Zuschüsse von Dritten	677	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	38.499	8.283	5.000	-3.283
8. Summe der ordentlichen Erträge	49.910	39.483	36.200	-3.283
9. Personalaufwendungen	-240.607	-232.133	-159.173	72.960
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.738	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	-20	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-15.304	-69.801	-70.201	-400
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.015	-981	-1.095	-114
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-29.934	-31.000	-31.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-288.618	-333.915	-261.469	72.446
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-238.708	-294.432	-225.269	69.163
20.Ordentliches Ergebnis	-238.708	-294.432	-225.269	69.163
24.Jahresergebnis vor Steuern	-238.708	-294.432	-225.269	69.163
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-238.708	-294.432	-225.269	69.163
30.BILANZERGEBNIS	-238.708	-294.432	-225.269	69.163
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-1.400	-1.400	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-267.865	-212.199	55.667

Unterbudget B03108 Seelsorge in Gefängnissen

Beschreibung	Seelsorger*innen gehen als Vertreter*innen der Kirche in die Gefängnisse. Sie sind geschickt unter dem Wort Jesu: Ich bin gefangen gewesen und ihr habt mich besucht (Matt.25, 36) Nach christlichem Menschenbild verliert kein Mensch seine von Gott geschenkte Würde. Gott gibt jedem Menschen jederzeit die Möglichkeit, einen anderen Weg einzuschlagen, umzukehren, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Artikel 4 des Grundgesetzes zur Religionsausübung und entsprechende Teile der Strafvollzugsgesetze der Länder (in Hessen: Sechster Titel: §32 Religionsausübung und Seelsorge) sind die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit evangelischer Gefängnisseelsorger*innen. Sie sind sowohl für die Inhaftierten als auch für die Bediensteten seelsorgerlich tätig.
Ziel/e	Seelsorge und Beratung. Rückfälle verhindern und Einleitung von Veränderungsprozessen individueller und gesellschaftlicher Form. Mitwirkung bei der Fortentwicklung des Strafvollzuges zu einem modernen und humanen Instrument der Kriminalitätskontrolle. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Strafrechts zugunsten eines Ausgleichs- und Maßnahmerechts. Im europäischen Kontext die Entwicklung einer multireligiösen und multiethnischen Gefängnisseelsorge im Sinne eines Dienstes der geistlichen Versorgung. Beobachtung und Begleitung der Umsetzung der überarbeiteten Mindeststandards der UNO für Inhaftierung (Nelson Mandela Rules).
Leistungen zur Zielerreichung	Grundlagen und Voraussetzungen: Aufsuchende Arbeit, Verwaltung des Haushaltes bzw. der Betriebsmittel, Einwerbung von Spenden, Systemische Aus- und Weiterbildung, regelmäßige Supervision. Im direkten Klientenkontakt: Seelsorgliche Einzelgespräche, Beratung, Gruppenarbeit, Gottesdienste, Kulturarbeit, Aus- und Weiterbildung für Mitarbeiter*Innen, Bedienstetenfahrten. Im Arbeitsfeld Angehörigenseelsorge: Beratungs- und Seelsorgegespräche mit den Angehörigen Inhaftierter (mehrheitlich Frauen), Vater-Kind-Projekte, Begegnungstage, Eheseminare. In der Kommunikationsarbeit: Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen . Kooperation in den JVAen, in der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Hessen, Rheinland-Pfalz und Deutschland, in den Dekanaten, mit dem HMdJ (Hess. Ministerium der Justiz) und der Kirchenleitung sowie auf internationalen Tagungen z.B. der International Prison Chaplains Association (IPCA) oder bei den UN (Commission for Crime Prevention and Criminal Justice CCPCJ). Entwicklung neuer Arbeitsformate und an die gesellschaftliche Entwicklung angepasster Arbeitsformen. Zusammenarbeit mit den Straffälligenhilfen, Weiterführung der Kooperation mit der EKKW, Öffentlichkeitsarbeit.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	- Klärung der Beteiligung der Seelsorger*innen bei Maßnahmen in den Justizvollzugsanstalten, die die Religionsausübung betreffen, wie Einzelseelsorge für Inhaftierte und Ausschluss von der Teilnahme am Gottesdienst - Beobachtungen der Auswirkungen der Covid 19 Pandemie auf die Arbeit aller incl. der Seelsorger*innen in den JVAen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	- Planung und Durchführung eines Studientages zum Thema „ Assistierter Suizid“. - Teilnahme an den Veränderungsprozessen auf landeskirchlicher Ebene „ EKHN 2030“ und auch auf der Ebene der EKD.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B03108 Seelsorge in Gefängnissen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	44.363	0	15.000	15.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	863.639	867.500	907.908	40.408
8. Summe der ordentlichen Erträge	908.002	867.500	922.908	55.408
9. Personalaufwendungen	-943.458	-945.600	-991.602	-46.002
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-22.702	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	0	0	-15.000	-15.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-12.136	-59.200	-60.300	-1.100
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.800	-2.000	-2.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-980.096	-1.006.800	-1.068.902	-62.102
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-72.094	-139.300	-145.994	-6.694
20.Ordentliches Ergebnis	-72.094	-139.300	-145.994	-6.694
24.Jahresergebnis vor Steuern	-72.094	-139.300	-145.994	-6.694
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-72.094	-139.300	-145.994	-6.694
30.BILANZERGEBNIS	-72.094	-139.300	-145.994	-6.694
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.264.678	-1.321.937	-57.259

Unterbudget B03109 Klinikseelsorge (s.a. B01007 Regionale Stellen)

Beschreibung	Das Zentrum Seelsorge und Beratung arbeitet mit dem Vorstand des Konvents Klinikseelsorge zusammen und vernetzt die Kolleginnen und Kollegen in diesem Handlungsfeld auf Ebene der EKHN (s. auch B01007 Regionale Stellen).
Ziel/e	1. Qualitätssicherung der Klinikseelsorge vor Ort in den Dekanaten und Einrichtungen. 2. Förderung des Austauschs in Arbeitsgemeinschaften zu speziellen Arbeitsfeldern der Klinikseelsorge (Psychiatrie, Pädiatrie, Intensiv- und Palliativstation). 3. Benennung von Themen und Entwicklungen im Handlungsfeld Klinikseelsorge.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Regelmäßige Zusammenarbeit der Fachberatung des ZSB mit dem Vorstand des Konvents Klinikseelsorge der EKHN. 2. Durchführung von Studientagen und Konventstreffen (mehr- und/oder eintägig). 3. Die Durchführung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Arbeitsbereichen und aktuellen Themen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Bedingt durch die Coronapandemie fand die Arbeit im Konvent und im Vorstand ausschließlich digital statt.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Durchführung eines dreitägigen Konventstreffen in Arnoldshain.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

B03109 Klinikseelsorge (s.a. B01007 Regionale Stellen)

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	138	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	138	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-1.754	-13.300	-13.300	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.754	-13.300	-13.300	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.616	-13.300	-13.300	0
20.Ordentliches Ergebnis	-1.616	-13.300	-13.300	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	-1.616	-13.300	-13.300	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.616	-13.300	-13.300	0
30.BILANZERGEBNIS	-1.616	-13.300	-13.300	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B03110 Trauerseelsorge

Beschreibung	Trauerbegleitung ist eine grundlegende Aufgabe der Kirche. In Krisensituationen wird eine Institution gesucht, die Halt verspricht, deren Aufgabe es ist, für Menschen da zu sein. Trauer ist so eine Krisensituation – und zwar über den Zeitpunkt des Todes und der Bestattung hinaus. Kirchliche Bestattung und alles was dazu gehört, ist ein wichtiges Element in der Trauerbegleitung. Die Trauer danach geht weiter. Wenn Kirche den Ort bietet, an dem Fragen gestellt werden dürfen, an dem Klagen erlaubt ist und trauernde Menschen ausgehalten werden, dann wird sie glaubwürdig. Wir wollen in der Kirche den Menschen Raum und Zeit für ihre Trauer geben und Möglichkeiten schaffen oder wieder entdecken, damit Trauer in ihren vielen Facetten durchlebt werden kann, und eine Erinnerungs- und Gedächtniskultur entsteht, durch die Menschen Halt und Orientierung gewinnen.
Ziel/e	Seelsorge an Trauernden und ihren Angehörigen
Leistungen zur Zielerreichung	Vernetzung von Trauergruppen in einer AG Trauerseelsorge in der EKHN, um regelmäßigen Austausch zu ermöglichen und sich dabei gegenseitig kollegial zu beraten, zu unterstützen, zu informieren, Neues zu lernen und weiter zu geben; unentgeltliche Trauerbegleitungen durch Klinikseelsorgerinnen und -seelsorger, Pfarrerinnen und Pfarrer in Gemeinden, Inhaberinnen und Inhaber von AKH-Stellen, kirchliche Beratungseinrichtungen u.a.m.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Auf Grund einer großen Nachfrage an Grundlagenseminaren zur Begleitung von Trauernden wurden kurzfristig Angebote in das Programm des ZSB aufgenommen; die Begleitung von trauernden Menschen durch Haupt- und Ehrenamtliche fand überwiegend in Einzelbegleitungen statt.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weiterentwicklung von Fortbildungsangeboten und Studientagen für Haupt- und Ehrenamtliche in Kirche und Diakonie.
Erläuterungen zu Ressourcen	Förderung von Projekten aus Mitteln der Kollekte für die Trauerseelsorge.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B03110 Trauerseelsorge

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	25.501	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	505	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	26.006	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	-3.706	-20.000	-20.000	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-1.000	-500	-500	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-800	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-5.506	-20.500	-20.500	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	20.500	-20.500	-20.500	0
20.Ordentliches Ergebnis	20.500	-20.500	-20.500	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	20.500	-20.500	-20.500	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	20.500	-20.500	-20.500	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	20.000	20.000	0
30.BILANZERGEBNIS	20.500	-500	-500	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2023

Budgetbereich 3.1

Handlungsfeld Seelsorge

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
PfrGeh.+Zul. A 14 + Zul. SSTB	1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. A 14	2,00	0,50	1,50	0,50
PfrGeh.+JVA-Zulage LBesG Hessen	10,00		10,00	
PfrGeh.+JVA-Zulage LBesG Rheinland Pfalz	2,00		2,00	
PfrGeh. *	27,50	9,00	24,50	7,00
E 12	0,50		0,50	
E 11 + 50%	2,00		1,50	
E 10	0,50	0,50	0,00	0,00
E 06	0,50		0,50	0,50
E 02	0,04		0,04	
Stelle wird bewertet				
Planstellen	**46,04**	**10,00**	**41,54**	**8,00**

Stellenplan 2023:

- 0,50/0,50 kw Gemeindepädagog/in in der Behindertenseelsorge der Stiftung Scheuern
- 0,50 Notfallseelsorge Leitstelle Darmstadt-Stadt, Pfarrstelle, Umbuchung in BB 3.2
- 0,50 Notfallseelsorge Leitstelle Odenwald, Pfarrstelle, Umbuchung in BB 3.2
- 0,50 Notfallseelsorge Leitstelle Biedenkopf-Gladenbach, KDO-Stelle
- 0,50/0,50 kw Notfallseelsorge Leistelle Lahn-Dill-Kreis, Pfarrstelle (Professionenmix)
- /0,50 kw Notfallseelsorge Leitstelle Rheingau-Taunus, Pfarrstelle
- 0,50 Notfallseelsorge Leitstelle Rheingau-Taunus, KDO-Stelle
+ /0,50 kw Notfallseelsorge Leitstelle Offenbach, Pfarrstelle (Professionenmix)
+ 0,50 Notfallseelsorge Leitstelle Biedenkopf-Gladenbach (Professionenmix)
- 0,25/0,25 kw Kronberg I: Altkönigstift
- 0,25/0,25 kw Kronberg II: Augustinum in Bad Soden
- 0,50/0,50 kw Altenseelsorge Runkel
- 0,50/0,50 kw Altenseelsorge Ingelheim
+ /0,50 kw Polizeiseelsorge II
- 0,50/0,50 kw Pfarrstelle zur Erteilung von berufsethischem Unterricht an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung in Wiesbaden
+ /0,50 kw Sachbearbeitung/Sekretariat Polizeiseelsorge

* PfrGeh. entspricht der Besoldungsgruppe des laufbahnrechtlichen Amtes A13/ A14

Teilbudget B032 Zentrum Seelsorge und Beratung

1. Struktur und Zusammensetzung

Das Zentrum Seelsorge und Beratung (ZSB) ist ein Kompetenzzentrum für die kirchengemeindliche und regionale Seelsorgearbeit und die psychologische und psychosoziale Beratungsarbeit im Bereich der EKHN und der DH.

Das ZSB ist Sommer 2022 in das neu errichtete Verwaltungsgebäude im Herdweg 122, 64287 Darmstadt, umgezogen.

Die Sehbehinderten- und Blindenseelsorge und die Schwerhörigenseelsorge sind Teil des Zentrums, haben ihren Sitz aber in Darmstadt. Das Budget des ZSB umfasst die Erträge und Aufwendungen für die Arbeit des Zentrums Friedberg sowie Schwerhörigenseelsorge und Sehbehinderten- und Blindenseelsorge. Dem Zentrum zugeordnet ist auch der Beauftragte der EKHN für Notfallseelsorge, der kirchliche Besuchsdienst und die Flughafenseelsorge. Im Budget des Zentrums sind auch die Erträge und Aufwendungen für diese Bereiche abgebildet.

2. Ziele und Aufgaben

Primäre Aufgaben und Ziele des ZSBs sind:

- die im Handlungsfeld Seelsorge Tätigen durch Fort- und Weiterbildungsangebote zu qualifizieren;
- die Mitarbeitenden in den psychologischen und psychosozialen Beratungsstellen und deren Träger (z.B. Regionale Diakonische Werke) und die Mitarbeitenden in Kirchengemeinden und in der regionalen Seelsorgearbeit zu begleiten und fachlich zu unterstützen (unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung und des Einsatzes ehrenamtlich Mitarbeitender);
- besondere Angebote für Ehrenamtliche und für Gemeindepädagog*innen in der Seelsorge entwickeln und anbieten;
- Ausbau und Unterstützung der interreligiösen und interkulturellen Seelsorge;
- die Dekanate, die Kirchenverwaltung und kirchenleitende Organe in Fragen der Seelsorge und der psychologischen Beratungsarbeit zu beraten, auch bei Stellenbesetzungen;
- Konzepte für die Arbeit des Handlungsfeldes weiter zu entwickeln;
- exemplarische Angebote in den Arbeitsfeldern Notfallseelsorge, Trauerseelsorge, Seelsorge für sinnesbeeinträchtige Menschen zu entwickeln und umzusetzen
- im Handlungsfeld Seelsorge Projekte zu konzipieren, zu begleiten und durchzuführen, die exemplarischen Charakter für die Seelsorgearbeit der EKHN haben
- die Interessen der Ehe-, Familien, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen zu vertreten (als Landeskirchliche Hauptstelle für psychologische Beratungsarbeit)
- Vertretung des Handlungsfeldes Seelsorge innerhalb und ggf. außerhalb der EKHN
- haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende der EKHN seelsorgerlich zu begleiten;
- Budgetverantwortung für Teile des Budgets 3.1 (Handlungsfeld Seelsorge)
- Seelsorge und Diakonie im gemeindlichen Raum fördern und begleiten
- Konzeption und Begleitung des gemeindlichen Besuchsdienstes sowie der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Seelsorge in Institutionen (Altenheime, Kliniken, Hospize etc.)
- Herausgabe und redaktionelle Mitverantwortung für die Besuchsdienst-Zeitschrift "unterwegs zu menschen" (zusammen mit den Evangelischen Landeskirchen Bayern, Kurhessen-Waldeck, Baden und Hannover), bundesweiter Versand
- Betriebsseelsorge an den Beschäftigten auf dem Frankfurter Flughafen und Seelsorge an Reisenden
- Geschäftsführung des Netzwerks “Leben im Alter”
- Öffentlichkeitsarbeit für das Handlungsfeld Seelsorge und Beratung

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B032 Zentrum Seelsorge und Beratung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	69.433	118.120	118.120	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	1.750	1.000	1.000	0
3. Zuschüsse von Dritten	50.000	50.000	0	-50.000
4. Kollekten und Spenden	3.922	257.800	12.800	-245.000
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	156	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.237	7.700	6.500	-1.200
8. Summe der ordentlichen Erträge	126.498	434.620	138.420	-296.200
9. Personalaufwendungen	-941.520	-992.865	-1.074.703	-81.838
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.700	-12.680	-12.680	0
11.Zuschüsse an Dritte	-52.507	-50.500	-500	50.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-167.262	-333.645	-293.262	40.383
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-8.950	-7.303	-8.919	-1.616
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-60.724	-323.600	-78.600	245.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.232.663	-1.720.593	-1.468.664	251.929
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.106.165	-1.285.973	-1.330.244	-44.271
20.Ordentliches Ergebnis	-1.106.165	-1.285.973	-1.330.244	-44.271
24.Jahresergebnis vor Steuern	-1.106.165	-1.285.973	-1.330.244	-44.271
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.106.165	-1.285.973	-1.330.244	-44.271
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	165.500	25.500	-140.000
30.BILANZERGEBNIS	-1.106.165	-1.120.473	-1.304.744	-184.271
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-101.350	0	101.350
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-504.748	-736.729	-231.981
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-15.973	-16.753	-780

Unterbudget B03201 Leitung / Interne Verwaltung

Beschreibung	Leitung und Fachberatung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums sowie der angegliederten Bereiche des Handlungsfeldes Seelsorge.
Ziel/e	Umsetzung des Seelsorgeauftrags; Begleitung der Menschen auf ihrem Lebensweg um ihnen in den verschiedenen Lebensphasen zur Bewältigung der damit verbundenen Fragen und Konflikte Hilfe anzubieten; Vertretung des Handlungsfeldes in regionalen und überregionalen Gremien; Förderung der Identifikation mit Kirche durch Beteiligung; Förderung der Zusammenarbeit zwischen Parochie und Region; Eröffnung von Erfahrungsräumen für Glaube und Spiritualität; Entwicklung zeitgemäßer Ausdrucksformen der seelsorglichen Begegnung; Weiterentwicklung des jeweils eigenen Konzepts für die seelsorgliche Arbeit; Entwicklung eigener pastoraler Identität und Rollenklarheit; Förderung religiöser Ausdrucks- und Sprachfähigkeit in der Begegnung.
Leistungen zur Zielerreichung	Leitung des Zentrums Seelsorge und Beratung: Strategische Grundzuständigkeit und Bearbeitung der zugewiesenen Aufgaben im Handlungsfeld; Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden im ZSB; Federführung bei den Ziel- und Budgetvereinbarungen im Handlungsfeld; Mitwirkung bei Gesetzesvorlagen, Veröffentlichungen und Expertisen; Koordination und inhaltliches Controlling staatlicherseits erbetener Stellungnahmen der EKHN; Gremienarbeit; Konzeptentwicklung für die Bereiche Seelsorge und Psychologische Beratung. Fachberatung im Zentrum Seelsorge und Beratung: Fachliche Unterstützung und Beratung der im Handlungsfeld Tätigen; Produktive Konfliktlösungen, Konfliktberatung und Krisenbewältigungen; Begleitung des gemeindlichen Besuchsdienstes; Kooperation mit außerkirchlichen Bildungsträgern; Bearbeitung von Krisen und Lehrsupervision; Förderung der psychosozialen Gesundheit von Mitarbeitenden/ Prävention; Förderung von Ressourcen; Stärkung der pastoralen Rolle Hauptamtlicher und der Sprachfähigkeit in Glaubensfragen; Psychologische Beratung und Seelsorgegespräche; Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Schulungen (ehrenamtl. Besuchsdienst); Konzeptentwicklung für die Bereiche Seelsorge und Psychologische Beratung; konzeptionelle Arbeit in pastoralpsychologischen Fachgruppen; sachbezogene Vernetzung mit anderen Zentren und dem Theologischen Seminar; Weiterentwicklung der Seminar- und Kursarbeit in drei an Verfahren ausgerichteten Fachgruppen; Fort- und Weiterbildungsangebote, angepasst an aktuelle Themen, jeweilige Bedarfe und Teilnahmemöglichkeiten vom Workshop-Tag bis zum Langzeitkurs.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Weiterentwicklung digitaler und hybrider Fortbildungsangebote und Erarbeitung eines Studientags zum Thema „Seelsorge mit digitalen Formaten“; erste konzeptionelle Überlegungen für den Bereich Altenseelsorge; konzeptionelle Überlegungen für den Bereich der Gehörlosenseelsorge; Umsetzung des Personalmixes im Handlungsfeld Seelsorge; Entwicklung von regionalen Seelsorgekonzepten.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Begleitung eines Projektes im Inklusionsbereich "Menschen.Leben.Vielfalt - Facetten einer inklusiven Kirchengemeinde"; Vorbereitung einer Publikation im Bereich Altenheimseelsorge; Integration der Stelle "Seelsorge für sinnesbeeinträchtigte Menschen" ins Zentrum; Errichtung und Integration einer Stelle "Seelsorge an Hochaltrigen" ins ZSB (Stellenanteile aus BB 3.1); Ausbau der Serviceplattform www.begleitung-am-lebensende.de; Erstellen von Informationsvideos zu Seelsorgethemen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Ressourcenplanung nach dem Umzugsjahr 2022 wieder weitgehend auf dem Niveau von 2021.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B03201 Leitung / Interne Verwaltung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	44.820	78.520	78.520	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	1.000	1.000	0
3. Zuschüsse von Dritten	50.000	50.000	0	-50.000
4. Kollekten und Spenden	356	0	0	0
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	81	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.237	2.700	1.500	-1.200
8. Summe der ordentlichen Erträge	96.493	132.220	81.020	-51.200
9. Personalaufwendungen	-535.057	-574.758	-482.384	92.374
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-500	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	-50.000	-50.000	0	50.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-108.214	-232.600	-192.400	40.200
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-4.195	-3.037	-4.895	-1.858
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-60	-10.200	-10.200	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-698.027	-870.595	-689.879	180.716
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-601.533	-738.375	-608.859	129.516
20.Ordentliches Ergebnis	-601.533	-738.375	-608.859	129.516
24.Jahresergebnis vor Steuern	-601.533	-738.375	-608.859	129.516
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-601.533	-738.375	-608.859	129.516
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	150.000	10.000	-140.000
30.BILANZERGEBNIS	-601.533	-588.375	-598.859	-10.484
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-100.000	0	100.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-346.663	-357.480	-10.816

Unterbudget B03202 Seelsorge an Schwerhörigen

Beschreibung	Begleitung, Beratung und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Schwerhörigenseelsorge.
Ziel/e	Begleitung, Beratung schwerhöriger Menschen sowie deren Angehörige. Beratung von Kirchengemeinden und Einrichtungen im Blick auf Barrierereduzierung. Entwicklung, Planung und Durchführung von Veranstaltungen mit exemplarischen Impulsen in Richtung Inklusion.
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatung Schwerhörigenseelsorge; technische Beratung zu Kommunikationshilfen; Gestaltung überregionaler Projekte (z. B. Fachtage, Freizeiten, Bildungsreisen); Aus- Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren; Informations- bzw. Zielgruppen-orientierte Veranstaltungen; Entwicklung und Pflege von Kommunikationsnetzwerken; Ausflüge; Unterstützung der Selbsthilfegruppe; regelmäßige hörgeschädigten-gerechte Gottesdienste; Fort- und Weiterbildungsangebote für relevante Berufsgruppen; Beratung von Gemeinden und Einrichtungen der EKHN zum Einbau technischer Hörhilfen; Informationsangebote für Hörende; Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit dem Konvent für Gehörlosenseelsorge der EKHN; Zusammenarbeit mit den örtlichen und überörtlichen Verbänden der Schwerhörigen sowie deren Dachverbänden; Kooperation mit der Schwerhörigenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Erhöhter Organisationsaufwand durch Umplanungen und Absagen von Veranstaltungen; freigewordene Kapazitäten wurden zur Bilanzierung und Aufarbeitung der Wirkungsgeschichte der Arbeitsbereiche genutzt; Konzeptionelle Anpassungen in Folge der veränderten pandemischen Rahmenbedingungen und im Hinblick auf die zu erwartende künftige Stellenneukonzeption.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Anpassung der Veranstaltungsformate an veränderte personelle Kapazitäten; Empowerment-Schwerpunkt für schwerhörige Menschen, die durch die Corona-Zeit in besonderer Weise beeinträchtigt und vereinsamt sind. Anfragen bezüglich Beratung von Kirchengemeinden und Einrichtungen im Blick auf Barrierereduzierung.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B03202 Seelsorge an Schwerhörigen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-97.905	-94.503	-96.612	-2.109
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.200	-2.680	-2.680	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-1.402	-6.680	-7.465	-785
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.567	-1.323	-1.202	121
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-31	-200	-200	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-102.106	-105.386	-108.159	-2.773
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-102.106	-105.386	-108.159	-2.773
20.Ordentliches Ergebnis	-102.106	-105.386	-108.159	-2.773
24.Jahresergebnis vor Steuern	-102.106	-105.386	-108.159	-2.773
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-102.106	-105.386	-108.159	-2.773
30.BILANZERGEBNIS	-102.106	-105.386	-108.159	-2.773
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-500	0	500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-8.908	-9.343	-435

Unterbudget B03203 Seelsorge an Sehbehinderten und Blinden

Beschreibung	Seelsorge und Beratung; Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Sehbehinderten- und Blindenseelsorge. Regionalgruppen im Bereich der EKHN.
Ziel/e	Unterstützung des Inklusionsprozesses der Betroffenen in der kirchlichen Arbeit der EKHN; spezielle Angebote für die Betroffenen und deren Umfeld entwickeln und durchführen; Eigeninitiative fördern; Netzwerke aufbauen und unterstützen; Hilfe zur Lebensbewältigung anbieten (Empowerment); Information und Beratung der sehenden Öffentlichkeit, speziell der Kirchengemeinden und Dekanate.
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatung Sehbehinderten- und Blindenseelsorge für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende/ Multiplikator*innen (Schulungen, Mitarbeitendenkonferenz (nichtsehende und sehende Menschen), Koordination und Beratung der regionalen Gruppen im Kirchengebiet); Seelsorgerliche Begleitung und Beratung; Durchführung von Freizeiten, Seminaren, Ausflügen; Herstellung von Medien für die Zielgruppe: Rundbrief (Schwarzschrift, E-Mail, Blindenschrift, Hör-CD); Durchführung von Projekten; Vorträge und Besuche in Gemeinden und Dekanaten; Kontakt und Vernetzung mit Selbsthilfegruppen(BSHB), der katholischen Blindenarbeit, den Landeskirchen und dem Dachverband der EKD.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Präsenzkontakte wegen der Corona-Pandemie noch reduziert, Seelsorge und Beratung per Telefon sowie über Printmedien und E-Mail. Einzel- und Gruppenkontakte wieder verstärkt. Outdoor – Veranstaltungen (barrierefreier Pilgerweg Frankfurt).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Fachtagung für Betroffene und Sehende (Ehrenamtliche, Hauptamtliche, Interessierte) in Zusammenarbeit mit DeBeSS Verstärkung von Präsenzkontakten.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B03203 Seelsorge an Sehbehinderten und Blinden

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	6.170	24.000	24.000	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	1.750	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	1.640	500	500	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	9.560	24.500	24.500	0
9. Personalaufwendungen	-131.430	-130.368	-137.558	-7.190
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-14.268	-36.505	-37.255	-750
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.778	-1.533	-1.412	121
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-200	-200	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-147.476	-168.606	-176.425	-7.819
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-137.916	-144.106	-151.925	-7.819
20.Ordentliches Ergebnis	-137.916	-144.106	-151.925	-7.819
24.Jahresergebnis vor Steuern	-137.916	-144.106	-151.925	-7.819
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-137.916	-144.106	-151.925	-7.819
30.BILANZERGEBNIS	-137.916	-144.106	-151.925	-7.819
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-750	0	750
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-7.065	-7.410	-345

Unterbudget B03204 Sonstige Seelsorge im Zentrum

Beschreibung	1. Beauftragter für Notfallseelsorge (NFS) 2. Besuchsdienst 3. Flughafenseelsorge 4. Ausstattung von Kapellen etc. in Kliniken und Justizvollzugsanstalten.
Ziel/e	1. Bestandssicherung, Fortentwicklung und Qualitätssicherung der Notfallseelsorge in der EKHN. 2. Begleitung und konzeptionelle Weiterentwicklung des gemeindlichen Besuchsdienstes. 3. Präsenz der Kirche am Frankfurter Flughafen und im Flughafenkontext durch die EKHN in den Handlungsfeldern Seelsorge, Verkündigung und Diakonie. 4. Ermöglichung von Gottesdiensten in Kliniken und Justizvollzugsanstalten.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Vertretung der Notfallseelsorge nach innen und außen; Koordination und Leitung von überregionalen Notfallseelsorgeeinsätzen; Fachberatung für NFS-Projekte und -Pfarrstellen; Vertretung der EKHN-NFS bei Kongressen und Konferenzen, gegenüber anderen Landeskirchen, in der EKD und auf Bundes-ebene (NfSVO § 9, 3); Organisation und Fortentwicklung der bestehenden NFS-Strukturen (NFS-Systeme, NFS-Konvent und NFS-Beirat); Entwicklung und Durch-führung von Aus-, Fort-, und Weiterbildungs-Maßnahmen im Bereich der NFS sowie die Entwicklung, Definition und Umsetzung von Standards der NFS; Fachberatende Begleitung von ehren-, neben- und hauptamtlichen NFS-Teams; Geschäftsführung des NFS-Beirats und des NFS-Konvents der EKHN; Zuständigkeit für die Informations- und Kommunikations-Strukturen der NFS in der EKHN; Durchführung von Informationsveranstaltungen im Bereich der EKHN. 2. Fachberatung von Kirchenvorständen, Institutionen, Dekanaten, AKH-Stellen-inhaber*innen; Planung und Durchführung von regionalen Besuchsdiensttagen; Herausgabe der Zeitschrift „unterwegs zu menschen“; Zusammenarbeit auf EKD-Ebene. 3. Seelsorgliche Gespräche mit Passagieren und Besuchern; Betriebsseelsorge; Krisenintervention; im Einzel- und Großschadensfall Kooperation mit der Fraport AG, der Deutschen Lufthansa AG, der Stiftung Mayday; Kooperation mit den anderen kirchlichen Diensten am Flughafen; Kooperation mit anderen Berufs-gruppen und Einrichtungen am Flughafen; interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit; monatliche Sonntagsgottesdienste und Gottesdienste an Feiertagen; Verwaltung der Sakramente; Mittagsandachten; Kasualien; Begleitung von Besuchergruppen; diakonische Arbeit mit Mitarbeitenden und Passagieren; monatliche Konzerte in der Flughafenkapelle; Angebotsreihen in der Flughafen-kapelle; Ausbildung von Vikar*innen; Öffentlichkeitsarbeit; Gewinnung und Ausbil-dung ehrenamtlich Mitarbeitender; Zusammenarbeit mit den Flughafenseelsor-ger*innen im deutschsprachigen Raum und im internationalen Kontext. 4. Architektonische und künstlerische Beratung. Abstimmung mit den ökumenischen Partner*innen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Pandemie-bedingte Absagen von Präsenz-Veranstaltungen; teilweise Ersatz durch digitale Angebote; hoher Zeitaufwand und Zusatz-Kosten, was das Erschließen und Umsetzen digitaler (Ersatz-)Lösungen betrifft; besonders schwierig war die Begleitung von Aktivitäten der EKHN-NFS/PSNV-Einsatzkräfte beim Katastrophen-Einsatz „Flut im Ahrtal/NRW“. 2. Herausgabe des Magazins "unterwegs zu menschen"; Beratung von Kirchengemeinden. 3. Seelsorgliche Kontakte – direkt, per Telefon und Email - mit Passagieren, deren Angehörigen und Besuchern; Betriebsseelsorge; Krisenintervention; im Einzel- und Großschadensfall; seelsorgliche Begleitung und Koordination bei den Evakuierungen aus Afghanistan; Kooperation mit den anderen kirchlichen Diensten am Flughafen; interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit; monatliche Sonntagsgottesdienste und Gottesdienste an Feiertagen; Verwaltung der Sakramente; Andachten; Kasualien; Aufbau und Pflege einer Erinnerungs- und Gedenkkultur; digitale Bildungsarbeit; diakonische Arbeit mit Mitarbeitenden und Passagieren; Ausbildung von Vikar*innen und Studierenden; Öffentlichkeitsarbeit; Gewinnung und Ausbildung ehrenamtlich Mitarbeitender; Zusammenarbeit mit den Flughafenseelsorger*innen im deutschsprachigen Raum und im internationalen Kontext. 4. Kapellenausstattungen im Klinik- und Gefängnisbereich.

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Entwicklung und Gestaltung von geeigneten digitalen Formaten für NFS-Aus- und Fortbildung sowie sonstigen Veranstaltungen der PSNV; Umsetzung der bundesweit beschlossenen neuen Standards für die PSNV-Grundqualifikation („Psychosoziale Akuthilfe“); Fachberatung und Konfliktmanagement für die NFS-Pfarrstellen der EKHN sowie Erstellung und Umsetzung eines neuen Konzepts für die Verwendung, Verteilung und Arbeitsbeschreibung der hauptamtlichen NFS-Pfarrstellen in der EKHN; Fortentwicklung geistlicher / spiritueller Angebote für die NFS-Aktiven (z.B. Spirituelle Tankstelle); Bemühung um Konsolidierung und bessere Integration der PSNV / NFS in den säkularen Strukturen in RLP/Hessen. 2. Herausgabe des Magazins "unterwegs zu menschen"; Beratung von Kirchengemeinden. 3. Seelsorgliche Kontakte – direkt, per Telefon und Email - mit Passagieren, deren Angehörigen und Besuchern; Betriebsseelsorge; Krisenintervention; interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit; monatliche Sonntagsgottesdienste und Gottesdienste an Feiertagen; Verwaltung der Sakramente; Andachten; Kasualien; Erinnerungs- und Gedenkkultur; Angebotsreihe in der Flughafenkapelle; Begleitung von Besuchergruppen; (digitale) Bildungsarbeit; diakonische Arbeit mit Mitarbeitenden und Passagieren; Ausbildung von Vikar*innen und Studierenden; Öffentlichkeitsarbeit; Gewinnung und Ausbildung ehrenamtlich Mitarbeitender; Zusammenarbeit mit den Flughafenseelsorger*innen im deutschsprachigen Raum und im internationalen Kontext.
Erläuterungen zu Ressourcen	3. Ab 2022 entfallen Mietaufwendungen für die Flughafenseelsorge am Frankfurter Flughafen und in gleicher Höhe Spenden von Fraport (In 2022 noch mit jeweils 245 TEUR geplant).

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B03204 Sonstige Seelsorge im Zentrum

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	18.443	15.600	15.600	0
4. Kollekten und Spenden	1.926	257.300	12.300	-245.000
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	76	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	5.000	5.000	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	20.445	277.900	32.900	-245.000
9. Personalaufwendungen	-177.127	-193.236	-358.149	-164.913
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-10.000	-10.000	0
11.Zuschüsse an Dritte	-2.507	-500	-500	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-43.378	-57.860	-56.142	1.718
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.410	-1.410	-1.410	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-60.633	-313.000	-68.000	245.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-285.055	-576.006	-494.201	81.805
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-264.610	-298.106	-461.301	-163.195
20.Ordentliches Ergebnis	-264.610	-298.106	-461.301	-163.195
24.Jahresergebnis vor Steuern	-264.610	-298.106	-461.301	-163.195
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-264.610	-298.106	-461.301	-163.195
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	15.500	15.500	0
30.BILANZERGEBNIS	-264.610	-282.606	-445.801	-163.195
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-100	0	100
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-158.085	-379.250	-221.165

Stellenplan 2023

Budgetbereich 3.2

Zentrum Seelsorge und Beratung

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
PfrGeh.+ Zul. A 15	3,00		3,00	
PfrGeh. *	1,50		3,50	
E 14	1,00			
E 12			1,00	0,50
E 11	1,75		1,75	
E 10	0,25		0,25	
E 08			0,50	
E 07	3,11		3,11	
E 05	0,40		0,30	
E 03	0,09		0,50	
E 2 + 50 %	0,27		0,00	
E 02	0,08		0,08	
Stelle wird bewertet	0,50			
Planstellen	**11,95**	**0,00**	**13,99**	**0,50**

Stellenplan 2023:

- 0,40 Hauswirtschaftliche Betriebsleitung
+ 0,23 Hauswirtschaftskraft
+ 0,21 Hausmeister/in
+ /0,50kw Landeskirchliche/r Beauftragte/r für die Psychologische Beratungsarbeit der EKHN und Beauftragte/r für digitale Seelsorge und Beratung in der EKHN
+ 1,00 Pfarrstelle Notfallseelsorge (NfS) Region Starkenburg
Umbuchung aus BB 3.1 von 0,50 NfS Leitstelle Darmstadt-Stadt und 0,50 NfS Leitstelle Odenwald
+ 1,00 Pfarrstelle Altenseelsorge in den Regionen
Umbuchung aus BB 3.1, vorgezogene Errichtung "Seelsorge an Hochaltrigen": 0,50 Altenseelsorge Runkel und 0,50 Ingelheim entfallen dafür vorzeitig.

* PfrGeh. entspricht der Besoldungsgruppe des laufbahnrechtlichen Amtes A13/ A14

Budgetbereich B04 Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B041	**Handlungsfeld Bildung**
B04101	Stadtjugendpfarrstellen
B04102	jugend-kultur-kirche
B04103	Religionsunterricht
B04104	Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen
B04105	Kirchliche Schulämter
B04106	Fortbildung Religionspädagogik
B04107	Kirchliche Grundschulen
B04108	Ev. Oberstufengymnasium Laubach-Kolleg
B04109	Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau
B04110	Ev. Akademie
B04111	Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.
B04112	Bibelhaus
B04113	Sonstige Bildung
B042	**Zentrum Bildung**
B04201	Leitung / Interne Verwaltung
B04202	Fachbereich Kinder und Jugend
B04203	Fachbereich Erwachsenen- und Familienbildung
B04204	Fachbereich Kindertagesstätten
B04205	Jugendkirchentag
B043	**Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime**
B04301	Tagungshäuser der EKHN
B04302	Ev. Studierendenwohnheime

siehe Teilbudgeterläuterungen

2. Ziele und Aufgaben

siehe Teilbudgeterläuterungen

3. Budgetressourcen

NACHHALTIGKEITSKENNZAHLEN*

• Stromverbrauch in kWh: 286.567 (Schulen)
• Stromverbrauch in kWh: 15.461 (Zentrum Bildung)
• Stromverbrauch in kWh: 264.705 (Tagungshäuser)
• Stromverbrauch in kWh: 73.790 (Studierendenwohnheime ohne FFM)
• Stromverbrauch in kWh pro Beschäftigte: 215 (Zentrum Bildung)
• Wärmeverbrauch kWh: 685.577 (Schulen)
• Wärmeverbrauch kWh: 38.344 (Zentrum Bildung)
• Wärmeverbrauch kWh: 1.943.940 (Tagungshäuser)
• Wärmeverbrauch kWh: 843.390 (Studierendenwohnheime ohne FFM)
• Wärmeverbrauch in kWh pro m2 Nutzfläche: 44 (Schulen)
• Wärmeverbrauch in kWh pro m2 Nutzfläche: 30 (Zentrum Bildung)
• Wärmeverbrauch in kWh pro m2 Nutzfläche: 138 (Tagungshäuser)
• Wärmeverbrauch in kWh pro m2 Nutzfläche: 115 (Studierendenwohnheime ohne FFM)
• Gebäudefläche in m2 pro Beschäftigte: 13 (Zentrum Bildung)

• gefahrene Kilometer (Dienstreisen Zentrum Bildung):
PKW: 58.594
ÖPNV: 8.089
Fahrrad: 6
• Im Zentrum Bildung arbeiteten 32 % der Beschäftigten 3-5 mal in der Woche mobil von zuhause aus und 4,4 % ausschließlich in der Dienststelle. In den kirchlichen Schulämtern arbeiteten 10 % der Beschäftigten 3-5 mal in der Woche mobil von zuhause aus und 20 % ausschließlich in der Dienststelle.
• Im Zentrum Bildung betrug die durchschnittliche Strecke zur Arbeit 26 km. 70 % der Beschäftigten kamen mit dem eigenen Auto, 12 % mit öffentlichen Verkehrsmitteln und 6 % mit dem Fahrrad zur Arbeit. Die übrigen Beschäftigten arbeiteten hauptsächlich mobil von zuhause aus.
In den kirchlichen Schulämtern betrug die durchschnittliche Strecke zur Arbeit 27 km. 90 % der Beschäftigten kamen mit dem Auto und 10 % mit dem Fahrrad zur Arbeit.

* Die Kennzahlen beziehen sich immer auf ein vollständig zurückliegendes Jahr, in diesem Fall 2021.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B04 Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	2.793.093	4.278.484	4.937.887	659.403
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	1.000	0	-1.000
3. Zuschüsse von Dritten	484.118	1.500	1.500	0
4. Kollekten und Spenden	26.079	220.790	70.690	-150.100
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	51.932	61.355	70.725	9.370
7. Sonstige ordentliche Erträge	9.537.229	9.168.967	7.973.968	-1.194.999
8. Summe der ordentlichen Erträge	12.892.449	13.732.096	13.054.770	-677.326
9. Personalaufwendungen	-17.762.451	-19.141.434	-19.094.528	46.906
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-4.811.994	-9.776.701	-8.692.421	1.084.280
11.Zuschüsse an Dritte	-659.720	-523.360	-644.360	-121.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-1.845.783	-1.838.151	-1.420.128	418.023
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-816.829	-579.606	-571.363	8.243
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-990.002	-1.083.530	-975.730	107.800
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-26.886.778	-32.942.782	-31.398.530	1.544.252
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-13.994.329	-19.210.686	-18.343.760	866.926
17.Finanzerträge	100.283	26.000	59.000	33.000
18.Finanzaufwendungen	-244.009	-271.375	-255.002	16.373
19.Finanzergebnis	-143.726	-245.375	-196.002	49.373
20.Ordentliches Ergebnis	-14.138.056	-19.456.061	-18.539.762	916.299
21.Außerordentliche Erträge	-39	0	0	0
23.Außerordentliches Ergebnis	-39	0	0	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	-14.138.095	-19.456.061	-18.539.762	916.299
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-14.138.095	-19.456.061	-18.539.762	916.299
27.Zuführung zu Rücklagen	-9.360	-19.202	-24.500	-5.298
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	208.250	7.500	-200.750
30.BILANZERGEBNIS	-14.147.455	-19.267.013	-18.556.762	710.251
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-217.650	-30.000	187.650
Fremdfinanzierung	0	-374.624	-385.498	-10.874
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-16.430.642	-15.851.093	579.550
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-68.818	-67.719	1.099

Teilbudget B041 Handlungsfeld Bildung

1. Struktur und Zusammensetzung

Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)

Das Handlungsfeld Bildung, Erziehung und Arbeit mit Zielgruppen umfasst folgende Bereiche: Religionsunterricht, das gemeinsame Religionspädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (RPI), die Kirchlichen Schulämter, Schulen in Trägerschaft der EKHN, Bibelhaus Erlebnismuseum, Ev. Akademie, Stadtjugendpfarrämter und die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen.
Ein zentraler Schwerpunkt ist die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in schulischer und außerschulischer Ausprägung.
Die Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V., die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V., der Verband der Ev. Frauen in Hessen und Nassau, das Bibelhaus Erlebnismuseum sowie die Ev. Akademie e. V. arbeiten in weitgehender Eigenorganisation.

Ein Schwerpunkt der Kirchlichen Bildungsarbeit ist die schulische Bildung. Gegründet ist diese Arbeit auf die enge Kooperation mit den entsprechenden staatlichen Institutionen (Schulen, Schulaufsicht, Studienseminare, Kultusministerien, Landesämter für Pädagogik) auf der Basis der Verträge zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz und den Kirchen. Für die Umsetzung der kirchlichen Vorgaben für den evangelischen Religionsunterricht in allen Schulformen und Schulstufen des öffentlichen Schulwesens, der Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer*innen und Pfarrer*innen, die Religionsunterricht erteilen, ist das Referat Schule und Religionsunterricht mit den fünf kirchlichen Schulämtern und als Fortbildung- und Weiterbildungsinstitut seit dem 01. Januar 2015 das gemeinsame Religionspädagogische Institut (RPI) zuständig. Die Aufsicht über die vier Schulen in Trägerschaft der EKHN wird vom Referat Schule und Religionsunterricht ausgeübt. Im Dezember 2018 hat die Kirchenleitung die Gründung des Evangelischen Schulwerks in Hessen und Nassau als nichtrechtsfähige kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts beschlossen. Die vier Schulen werden damit auch organisatorisch zusammengefasst.
Ein etabliertes und anerkanntes Angebot zur Mitgestaltung des Schullebens ist die Schulseelsorge. Dieser Dienst wird entweder von Pfarrer*innen im hauptberuflichen Gestellungsvertrag im Schuldienst mit einem entsprechenden Dienstauftrag oder - in steigendem Umfang - von dazu ausgebildeten und im Ehrenamt beauftragten Religionslehrer*innen versehen.
Ein weiteres zentrales Arbeitsfeld ist die Kooperation mit den Ev. Kirchen in Hessen und in Rheinland-Pfalz, auf EKD-Ebene, mit den katholischen Erzbistümern und Bistümern sowie der staatlichen Schulaufsicht, insbesondere mit den Kultusministerien, in Hessen und Rheinland-Pfalz in allen Fragen, die den Religionsunterricht speziell und die Schulentwicklung generell betreffen (z. B. Erarbeiten der Lehrpläne, Entwicklung von Schulprogrammen, Zulassung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht).

2. Ziele und Aufgaben

Die Aufgaben und Ziele für den Budgetbereich 4.1 Handlungsfeld Bildung sind im Wesentlichen vorgegeben durch das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht und die Ordnungen zur religionspädagogischen Arbeit in der EKHN sowie die staatlichen Vorgaben (z. B. Lehrpläne und Bildungsstandards). Leitziel ist die quantitative und qualitative Sicherung des Ev. Religionsunterrichts und der religionspädagogischen Arbeit an den öffentlichen Schulen und in der Region - hier im Besonderen durch die Arbeit der Kirchlichen Schulämter - und damit die der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dies wird u.a. erreicht durch die Gestellung von Pfarrer*innen zur haupt- und nebenberuflichen Erteilung von Religionsunterricht, durch die Begleitung der Religionslehrer*innen von Beginn ihres Studiums an und im späteren Beruf, die Bevollmächtigung zur Erteilung von Ev. Religionsunterricht, Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch das RPI und die Einsichtnahme in den Religionsunterricht. Bei den Schulen in Trägerschaft der EKHN gilt es vor allem, den für die öffentlichen Schulen modellhaften Charakter und das evangelische Profil umzusetzen und weiter zu entwickeln. Die religionspädagogische Arbeit in den Kirchengemeinden wird im RPI durch Fortbildungsangebote unterstützt.

3. Budgetressourcen

Die gesamtkirchlichen Zuweisungen werden nahezu ausschließlich für Personalausgaben aufgewendet, sodass nur eine relativ geringe Disponibilität gegeben ist. Andere Erträge sind im Wesentlichen zu verzeichnen durch die Refinanzierung von Religionsunterricht von kirchlich Bediensteten einschließlich der Erträge, die durch den nebenberuflichen Religionsunterricht (die sogenannten "Pflichtstunden" der Pfarrer*innen erzielt werden sowie durch die Refinanzierung der vier Schulen in Trägerschaft der EKHN nach den Ersatzschulfinanzierungsgesetzen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Die Finanzierung des gemeinsamen Religionspädagogischen Institutes erfolgt gemäß dem im Kooperationsvertrag zwischen EKHN und EKKW vereinbarten Finanzierungsschlüssel zu zwei Dritteln durch die EKHN.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B041 Handlungsfeld Bildung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	435.669	521.590	1.187.393	665.803
3. Zuschüsse von Dritten	9.686	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	0	100	0	-100
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	621	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	8.255.989	8.822.404	7.691.403	-1.131.001
8. Summe der ordentlichen Erträge	8.701.965	9.344.094	8.878.796	-465.298
9. Personalaufwendungen	-12.320.296	-12.899.902	-12.664.367	235.535
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-3.615.940	-6.933.698	-6.651.563	282.135
11.Zuschüsse an Dritte	-657.050	-520.860	-644.360	-123.500
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-92.906	-212.029	-215.029	-3.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-27.684	-7.868	-8.363	-495
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-225.413	-223.280	-210.780	12.500
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-16.939.289	-20.797.637	-20.394.462	403.175
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-8.237.324	-11.453.543	-11.515.666	-62.123
17.Finanzerträge	48.061	13.000	13.000	0
18.Finanzaufwendungen	-13.385	0	0	0
19.Finanzergebnis	34.675	13.000	13.000	0
20.Ordentliches Ergebnis	-8.202.648	-11.440.543	-11.502.666	-62.123
24.Jahresergebnis vor Steuern	-8.202.648	-11.440.543	-11.502.666	-62.123
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-8.202.648	-11.440.543	-11.502.666	-62.123
27.Zuführung zu Rücklagen	-8.814	-13.000	-13.000	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	7.500	7.500	0
30.BILANZERGEBNIS	-8.211.462	-11.446.043	-11.508.166	-62.123
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-6.900	-5.000	1.900
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-15.915.110	-15.322.263	592.847
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-68.818	-67.719	1.099

Unterbudget B04101 Stadtjugendpfarrstellen

Beschreibung	Zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Stadtjugendpfarrämter in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Mainz und Wiesbaden nach Maßgabe von § 2 des Pfarrstellengesetzes eingerichtet. Sie arbeiten gemäß der Ordnung der ev. Kinder- und Jugendarbeit der EKHN und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz der Bundesrepublik Deutschland (KJHG). Jedes Stadtjugendpfarramt ist mit einer Pfarrstelle und mind. einer Jugendreferent*innenstelle ausgestattet. Weitere Sach- und Personalkosten sind in den Dekanatshaushalten bzw. im Haushalt des Ev. Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach verortet. Zielgruppen der Arbeit sind alle Kinder und Jugendlichen in der Stadt, ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende in der ev. Kinder- und Jugendarbeit sowie ev. Kirchengemeinden, Planungsbezirke bzw. Regionen und Dekanate, Jugendwerke, Vereine und Verbände als freie Träger ev. Kinder- und Jugendarbeit. Darüber hinaus wird mit anderen Jugendverbänden, Jugendhilfeträgern, Schulen und Einrichtungen der Stadt zusammengearbeitet.
Ziel/e	Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Stadt unterstützen und vertreten. Die Ev. Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden, Planungsbezirke bzw. Regionen, der freien Werke und Verbände unterstützen und fördern. Jungen Menschen Zugänge zum christlichen Glauben eröffnen und Erfahrungen mit dem christlichen Glauben ermöglichen. Kinder und Jugendliche in ihren Lebenswelten und mit ihren Bedürfnissen fördern und unterstützen. Positives Bild der Kinder- und Jugendarbeit Ev. Kirche vermitteln. Kinder und Jugendlichen in ihren Lebenswelten und mit ihren Befindlichkeiten ernst nehmen und wertschätzen. Kindern und Jugendlichen Engagement in Kirche, Gesellschaft und Politik ermöglichen, sie darin unterstützen, Partizipation wahrzunehmen und Selbstwirksamkeit erleben zu können.
Leistungen zur Zielerreichung	Koordinierung, Förderung, Beratung und Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt. Fachberatung von Kirchengemeinden, Mitarbeitenden der Ev. Kinder- und Jugendarbeit sowie des gemeindepädagogischen Dienstes. Mitarbeit, Unterstützung und Beratung der kirchlichen Leitungsorgane und Gremien Begleitung der Ev. Jugendvertretungen in der Stadt sowie Bereitstellung der Geschäftsstelle und -führung der Ev. Jugend. Vertretung der Belange der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in kirchlichen und kommunalen Leitungsorganen sowie in der Öffentlichkeit. Begleitung, Fachberatung, Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen und ehren-amtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Kinder- und Jugendarbeit. Übergemeindliche Konfirmand*innen-Arbeit. Entwicklung und Durchführung von zeitgemäßen und auf die Stadt bezogenen Angeboten, Maßnahmen und Projekten (über unterschiedliche Arbeitsformen und Veranstaltungen wie Seelsorge und Beratung, jugendgemäße Gottesdienste und andere spirituelle Angebote). Freizeitmaßnahmen, Seminare, Tagungen und Workshops, Internationale Jugend-begegnungen, Vollversammlungen der Jugenddelegierten, Gremienarbeit, jugend-politische Veranstaltungen und Interessensvertretungen, Konzerte, Tanzveranstaltungen, Besuche, Supervisionen, kollegiale Beratungen, Gruppen, Projekte, Initiativen). Fachliche Arbeit an theologischen, pädagogischen und jugendpolitischen Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Arbeitshilfen, Konzeptionen, Dokumentationen. Verwaltung der für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereitgestellten Sach-mittel und Räume im Rahmen der Beschlüsse des Einrichtungsträgers sowie die Verteilung der zweckgebundenen kirchlichen und kommunalen Zuschüsse unter Mitwirkung der Jugendvertretung. Mitarbeit in den Gremien der kommunalen Jugendhilfe. Dienstleistungen für Kirchengemeinden wie Spiel-, Material- und Busverleih.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Alle Stadtjugendpfarrämter: Planung einer JUKT-Veranstaltung in Gernsheim Darmstadt: Umsetzung der städtisch finanzierten Offenen Arbeit. Ausbau der stadtweiten Angebote der JKA. Digitaler Darmstädter Konfitag, Umstrukturierung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Insta-Kampagne zum "Klimafasten", Kooperation U18-Kommunalwahl, Dekanatsjugendgottesdienste, konzeptionelle Begleitung von Gemeinden und Regionen während Corona-Pandemie, Jugendehrung der Wissenschaftsstadt Darmstadt, erlebnispädagogische Fahrt für Jugendliche in den Sommerferien, Seminar "U30" für junge Erwachsene, Jugendkulturfestival "SommerKies", Umsetzung Gewaltpräventionsgesetzes EKHN, Vernetzung des Arbeitsfeldes durch digitales Forum, Entwicklung einer propsteiweiten Juleica-Ausbildung." Frankfurt: Jugendforen als Format zur Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen haben sich nicht bewährt - neues Format EDEN; Ausbau der Ev. Stadtjugendvertretung mit Kooperation der Offenbacher Jugendvertretung; Konfi-Camp als digitales Format und Aktionstag mit Gottesdienst am Main; Fachstelle Kindeswohl; Update des Präventions- und Kinderschutzkonzeptes, 18 Kinder- und Jugendfreizeiten über hin und weg - Evangelische Jugendreisen, Themenpark JKT in Gernsheim; Neukonzeption Juleica-Schulungen Gießen: Umzug in und Renovierung der Jungen Kirche abgeschlossen. Start und Umsetzung Projekt „Junge Kirche Gießen“ geglückt. KonfiCamp auf 2022 verschoben. 13 Brunch-Gottesdienste, 4 Konfi-Gottesdienste, 1 Kletter- und 1 Kanu-Gottesdienst, 4 Wohnzimmerkirchen konnten in Präsenz stattfinden. Eröffnung von JuKi Café. Juleica-Schulung und mehrere Kindeswohl-Seminare. Viele Seelsorgeangebote wurden wahrgenommen. Weitere Veranstaltungen wie Juki Joyce, Musicalproben, JuKi Abende angeboten. Etablierung Instagram Account erfolgreich. Organisation des Teams „Kirche radelt“ bei der Aktion „Stadtradeln“ in Gießen, Skifreizeit Mainz: Erweiterte der Mainzer-Konfi-Tour aufgrund steigender Zahlen (Durchführung entfallen), Ausarbeitung Juleica-Qualifikations- und Vertiefungsseminare (implementiert und begonnen), Beratung der Gemeinden bei Ausarbeitung gemeindespezifischer Präventionskonzepte, Präventionsschulungen, One Billion Rising in Kooperation mit Staatstheater (nur digital), Jugendpilgerweg (geplant und ausgefallen), Projekt Jugend begegnet sich interkonfessionell und interreligiös in Koop. „Ökumenestelle Mainz“ (reduziert auf das interkulturelle Fest Mainz), Mord im Testament erneuert und durchgeführt, Juleica-Kompaktvariante, Jugendgottesdienste und Nächte der Lichter (nur digital) Wiesbaden: Alle Sommerfreizeiten konnten kostenneutral stattfinden durch Sonderfonds. Hygienekonzepte haben funktioniert, niemand erkrankt. #Ehrensache auf 2022 verschoben, Escape Churches, 2. Konfi-Tag anstelle KonfiCamp, Blaukappenwochenende, 7x Open-Air Kopfhörer-Kino Jugendkirche, Fortbildungen zu digitalen Kommunikationsmitteln, Anschaffung Streaming-Technik, Juleica unter Corona-Bedingungen, Streaming Gottesdienste (2x Trommelworkshop und Trommelgottesdienst), Outdoor-Angebote, Beratungsangebote in kleinen Gruppen (max. 4 Jugendliche + 1 Betreuer*in), Kurs Kindeswohl

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Alle Stadtjugendpfarrämter: Planung einer JUKT-Veranstaltung für 2024 Darmstadt: Evaluation der Verträge zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit der Stadt. Stadtweite Angebote der JKA und Kooperationen. Organisationsentwicklungsprozess im Zusammenspiel SJPs mit Offenen Arbeit (*huette und Ost) und JKA wird fortgesetzt und supervisorisch begleitet. Durchführung eines dekanatsweiten Konfitages und der „Ehrensache“ im fusionierten Dekanat. Weiterentwicklung der Kooperationen im fusionierten Dekanat (u.a. Zusammenarbeit zwischen den DJRs, SJR und Stadtjugendpfarrerin.). Begleitung der Ev. Jugendvertretung. Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen und baulichen Veränderungen durch den neuen Dekanatssitz. Frankfurt: EDEN als Format zur Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen etablieren und ausbauen; Weiterentwicklung einer Stadtjugendvertretung und Kooperation mit Offenbach; Vorbereitung und Durchführung Konfi-Camp; Umsetzung des Präventions- und Kinderschutzkonzeptes; 20 Kinder- und Jugendfreizeiten über hin und weg-Evangelische Jugendreisen, Vorbereitung DEKT 2022 in Nürnberg, Umsetzung der Neukonzeption Juleica-Schulungen Gießen: Planung und Durchführung von KonfiCamp, KonfiCup und vier Konfi-Gottesdiensten. Zweiwöchige Brunch-Gottesdienste, regelmäßige Veranstaltungen wie JuKi Joyce, JuKi Abende, JuKi Café, weitere Gottesdienst- und Andachtsformate. Seelsorgekurs für Ehrenamtliche, Ski- und Sommerfreizeit, Christlich-Jüdische Begegnungsabende, Fortbildungsveranstaltungen, weitere Hilfsaktionen "Kirche für andere", Neuformierung EJVD Mainz: 12. Mainzer-Konfi-Tour, Beratung der Gemeinden bei Ausarbeitung gemeindespezifischer Präventionskonzepte, Präventionsschulungen, Präventionsstammtisch für KV, One Billion Rising in Kooperation mit Staatstheater, Jugendpilgerweg, Projekt Jugend begegnet sich interkonfessionell und interreligiös in Koop. „Ökumenestelle Mainz“, Jugendkirchentag, Werkstatt Jugendspiritualität im Alten Dom St. Johanis, SJPA Klimaneutral, Begleitung Jugend-KV-Mitglieder in ekhn2030, Umgestaltung Café Pause. Wiesbaden: vorsichtiger Normalbetrieb trotz Corona, #Ehrensache (Projekt des ausgefallenen Jugendkirchentages Wiesbaden endlich mit Wiesbadener Jugendverbänden nachholen, 20. KonfiCamp, Sommerfreizeiten, neue Veranstaltungstechnik, Renovierung Jugendkirche, Ukrainehilfe (Transfers, Deutschkurse, Kinderangebote), Jung-KV-Tag, Schulung KV Schutzkonzept
Erläuterungen zu Ressourcen	Ende der Vakanz der Stadtjugendpfarrstelle Frankfurt. Vakanz der zwei Stadtjugendreferent*innen Stellen in Frankfurt & Offenbach Weitere Personal- und Sachkosten über die fünf Pfarrstellen hinaus sind in den Dekanatshaushalten bzw. im Haushalt des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main verortet. Dort stehen für Seminare und Veranstaltungen Zuschüsse von Stadt und Land sowie Teilnahmebeiträge zur Verfügung. Materialverleih finanziert sich über Kostenerstattung der Nutzer.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B04101 Stadtjugendpfarrstellen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	8.685	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	8.685	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-350.492	-394.000	-390.709	3.291
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-350.492	-394.000	-390.709	3.291
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-341.807	-394.000	-390.709	3.291
20.Ordentliches Ergebnis	-341.807	-394.000	-390.709	3.291
24.Jahresergebnis vor Steuern	-341.807	-394.000	-390.709	3.291
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-341.807	-394.000	-390.709	3.291
30.BILANZERGEBNIS	-341.807	-394.000	-390.709	3.291
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-526.949	-520.867	6.082

Unterbudget B04102 jugend-kultur-kirche

Beschreibung	Die "jugend-kultur-kirche" sankt peter gGmbH und Service GmbH ist eine Einrichtung der EKHN und des ERV Frankfurt und Offenbach zu je 50 %, in rechtlich selbständiger Form, gegründet 2003 und eröffnet 2007.
Ziel/e	sankt-peter ist eine einladende und offene Veranstaltungskirche für die Jugendgeneration im Alter von 13 - 25 Jahren und dialogischer Ort von ev. Tradition und jugendkulturellen Lebensstilen. sankt peter ist ein zentraler Ort kultureller Begegnungen für Jugendliche unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und religiösen Herkunft. sankt peter erprobt als junge Kirche für junge Menschen neue Wege der Vermittlung und Verknüpfung von christlicher Werteorientierung und Jugendkulturen und artikuliert das Evangelium im kulturellen Kontext junger Menschen.
Leistungen zur Zielerreichung	Veranstaltungskirche als „junge Kirche“ für Jugendliche und junge Erwachsene und ein besonderer Ort der Begegnung, regelmäßiges Gottesdienst-, und (Online-) Seelsorgeangebot, Bildungsangebote während der Schulzeiten, Kulturveranstaltungen, Partys, Teilnahme an städtischen/kommunalen/regionalen und kirchlichen Großveranstaltungen, inhaltliche Angebote für Konfirmand*innengruppen und Schulklassen, (kommerzielle) Vermietungen der Räumlichkeiten, Firmenkooperationen, Aufbau eines systematischen Fundraising mit der "Wirtschafts-Community" zur wirtschaftlichen und ideellen Unterstützung, jährliche Gala, Kooperationen mit der Ev. Jugend und anderen Trägern der Jugendhilfe, der Kirche und des Kulturbetriebs sowie mit zielgruppenaffinen Organisationen, Verbänden, Projektpartnern.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Analoge Veranstaltungen (VA) fanden im Jahr 2021 statt: insgesamt 85 mit 5.035 analog Teilnehmenden (TN) statt. Davon 78 VA mit 4.610 analog TN der 14- bis 25-jährigen Zielgruppe. Analoge VA mussten mit einem der Hygiene- und Infektionsschutzkonzept umgesetzt werden; dies führte dauerhaft zu stark limitierten Anzahlen von TN. Neben den analogen Veranstaltungen wurden 142Jugendliche durch die Online-Jugendseelsorge begleitet. Digitale Veranstaltungen im Jahr 2021 fanden auf folgenden Medien statt: Auf Instagram wurden mit 398 Posts wurden 78.386 Personen erreicht; mit 915 Followern. Auf YouTube-Kanal wurden mit 62 Videos 121.387 Personen erreicht. Auf Facebook wurden mit 372 Beiträgen 127.874 Personen erreicht. INSGESAMT digital erreichte Personen: 327.647. In der Sparte „Jugendottesdienste.Konfirmanden*innenarbeit“ konnten pandemiebedingt fünf analoge VA stattfinden: vier Schulgottesdienste mit 401 TN; 1 Konfi-Camp mit 298 TN (in Kooperation mit des Stadtjugendpfarramtes Frankfurt). Digitale VA fanden statt: sieben Workshops für Konfigruppen mit 94 TN (in Kooperation); wöchentliche Posts zu den Festen im Kirchenjahr; 1 Instagram-Liveandacht Karfreitag; 1 Instagram-Talk; 40 Podcasts „Mehr sein als du glaubst“ mit insg. 4.500 TN auf Social Media u. Podcast-Foren. Im Bereich Onlineseelsorge fanden ein Ausbildungskurs (acht Abende/WE) mit 4 Auszubildenden und drei Teamer*innen und insgesamt 32 TN sowie zehn Seelsorge-Coachings mit insgesamt 190 TN statt. Die Onlineseelsorge wurde von 142 Jugendlichen in Anspruch genommen. Durchschnittlich dauerte eine Beratung zehn Wochen. In der Sparte Workshops fanden statt: 15 analoge Workshops an 15 VA-Tagen mit 163 TN. Zusätzlich 38 digitale Workshops an 38 Veranstaltungsterminen mit mind. 363 TN sowie weitere Formate und Tutorials an insgesamt 31 Veranstaltungsterminen mit mind. 300 TN. Vermietungen der Workshopräume fanden pandemiebedingt keine statt. Sparten Kultur: Im Spartenbereich „Konzerte, Großveranstaltungen, Festivals fanden pandemiebedingt keine analogen VA statt. Im Spartenbereich „Theater, Literatur, Performance, Darstellende Kunst“ mussten viele Planungen abgesagt werden. Folgende VA fanden statt: 6 Film/Kunstfilm mit mind. 1.363 (auch digital) TN; 9 VA (u.a. Poetry/Storytelling/Philosoph. Salon/Preisverleihung) mit mind. 730 (auch digital) TN; 11 Theater (5 Produktionen) mit mind. 780 (auch digital) TN; 3 Specials (u.a. Jugend hakt) mit mind. 105 (auch digital) TN. Zudem: Spartenübergreifende Veranstaltungen: Ökumenischer Kirchentag: Mitwirkung b. zentralem ARD- Fernsehgottesdienst an Himmelfahrt; Gestaltung Podien: „SpiritualME“ (Spiritualität) und „Auf eine Pommes mit…“ – Zukünftige Formen von Kirche. OpenAir-Projekt „unterm Sonnenschirm“: u.a. 3 VA Filmabende mit Workshops mit 123 TN; 8 VA Theater mit 398 TN. Vermietungen des Kirchsaals/des Cafés fanden insgesamt sieben statt; davon zwei als „Streaming“. Insgesamt waren bei allen Vermietungen 425 Personen zu Gast. Wirtschafts-Community mit 10 aktiven Mitgliedern: Durch Initiativen der Geschäftsführung, der Spartenleitungen und Mitglieder der Wirtschafts-Community wurden Fördermittel, Spenden und Projektzuschüsse in Höhe von knapp 54 TEUR erzielt plus Sach- und Dienstleistungen pandemiebedingt 1 TEUR.

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Jugendgottesdienste (analog): regelmäßig und das Kirchenjahr begleitende gottesdienstliche /spirituelle Angebote; experimentelle Formate sowie Podcasts u. weitere digitale Angebote. Angebote für Konfirmand*innengruppen und Schulklassen: 2-3 Projekttage und 4-5 Konfirmand*innenpartys; weitere thematische Konfi-Specials; ökum. Jugendkreuzweg; Konfi-Camp; Mitarbeit bei spartenübergreifenden Veranstaltungen Seelsorge: Online-Jugendseelsorge (Annahme und Weiterleitung der Anfragen an 15-20 Online-Seelsorger*innen, Supervisionen und Praxisbegleitung der Seelsorger*innen, Ausbildungskurs (nach Bedarf) Kultur(analog): 10-15 Theatervorstellungen; 5-6 Poetry Slams; 2-4 Literaturveranstaltungen; 8 - 12 Konzerte (Kirchsaal/CAFE) und weitere Koop. mit Musik/Festivals/Messe. Workshops(analog): 30-40 ein- und mehrtägige Workshops; darunter regelmäßige Projektgruppen; Mitarbeit spartenübergreifende Veranstaltungen; Koordination FSJ Kultur und Praktika; Kooperation/Projektpartner*innen LKB/SPTG/Konfi; 80-100 Vermietungen der Seminarräume an Gruppen. Vermietungsgeschäft: Vermietungen gem. Businessplan an kommerzielle Kunden und an gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen mit Führungen mit Mietkunden / digitale Führungen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die sankt peter gGmbH ist Zuschussempfänger der beiden Gesellschafter: Neben dem Zuschuss durch den ERV (ca. 32/34 %) steht der Kirchensteuerzuschuss der EKHN (ca. 34/36. %) zur Verfügung. Ca. 34 % des Etats sollen durch eigene Einnahmen, Erlöse, Spenden, nichtkirchliche Zuschüsse, Drittmittel etc. selbst erwirtschaftet werden

B04102 jugend-kultur-kirche

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	86.257	165.200	88.500	-76.700
8. Summe der ordentlichen Erträge	86.257	165.200	88.500	-76.700
9. Personalaufwendungen	-154.213	-165.200	-88.500	76.700
11.Zuschüsse an Dritte	-411.460	-417.960	-417.960	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-565.673	-583.160	-506.460	76.700
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-479.416	-417.960	-417.960	0
20.Ordentliches Ergebnis	-479.416	-417.960	-417.960	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	-479.416	-417.960	-417.960	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-479.416	-417.960	-417.960	0
30.BILANZERGEBNIS	-479.416	-417.960	-417.960	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-220.944	-117.982	102.962

Unterbudget B04103 Religionsunterricht

Beschreibung	Das Fach Religion ist ordentliches Lehrfach (Art 7 Abs. 3 GG) in allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der bekenntnis-freien Schulen. Die EKHN unterstützt in ihrem Kirchengebiet die Abdeckung des Religionsunterrichts durch den Einsatz von Pfarrer*innen in sog. haupt- oder nebenberuflichen Gestellungsverträgen. (Abschluss und Abrechnung der Verträge sowie die gesamtkirchliche Personalsteuerung sind Leistungen im Dezernat 1 der Kirchenverwaltung). Über Teildienstaufträge in Kombination mit den Gestellungsverträgen bietet die EKHN auch Schulseelsorge an.
Ziel/e	Optimale Abdeckung des Religionsunterrichts – primär durch staatliche Lehrkräfte.
Leistungen zur Zielerreichung	Dort, wo nicht genügend staatliche Lehrkräfte für das Fach ev. Religion zur Verfügung stehen, soll durch die Gestellung von haupt- und nebenberuflich tätigen Pfarrer*innen das Fach abgedeckt und Unterrichtsausfall vermieden werden. Die Kolleg*innen werden durch die sog. "Professionalisierung" im ersten Jahr ihrer Gestellung nochmals intensiv auf den hauptberuflichen Einsatz in der Schule hin fortgebildet. Diese Maßnahme ist außerordentlich erfolgreich. Die Zahl der wegen Unzufriedenheit mit der unterrichtlichen Leistung aufgelösten Gestellungsverträge ist auf null zurückgegangen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Der Unterricht fand unter den Bedingungen der Pandemie in aller Regel in sog. konfessionell-gemischten Lerngruppen statt, ohne dass dies eigens bei den Kirchen und der Schulaufsicht beantragt werden musste.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	--
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Abdeckung des Religionsunterrichts durch Pfarrer*innen geht seit Jahren kontinuierlich zurück. Dies stellt viele Schulen vor Probleme mit der Abdeckung des Religionsunterrichts. Beihilfeaufwendungen und entsprechende Erstattungen sind mit Haushalt 2023 im Budgetbereich B14006 Beihilfen abgebildet.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B04103 Religionsunterricht

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	425.877	520.000	520.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	7.356.324	7.632.709	7.400.400	-232.309
8. Summe der ordentlichen Erträge	7.782.201	8.152.709	7.920.400	-232.309
9. Personalaufwendungen	-9.828.189	-9.941.000	-9.834.000	107.000
11.Zuschüsse an Dritte	-13.500	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-28.020	-81.500	-81.500	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-24.830	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-9.894.539	-10.022.500	-9.915.500	107.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-2.112.338	-1.869.791	-1.995.100	-125.309
17.Finanzerträge	9.985	13.000	13.000	0
19.Finanzergebnis	9.985	13.000	13.000	0
20.Ordentliches Ergebnis	-2.102.354	-1.856.791	-1.982.100	-125.309
24.Jahresergebnis vor Steuern	-2.102.354	-1.856.791	-1.982.100	-125.309
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.102.354	-1.856.791	-1.982.100	-125.309
27.Zuführung zu Rücklagen	-8.814	-13.000	-13.000	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	7.500	7.500	0
30.BILANZERGEBNIS	-2.111.167	-1.862.291	-1.987.600	-125.309
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-12.927.645	-12.743.418	184.227

Unterbudget B04104 Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen

Beschreibung	Gemeinsames Projekt von Hess. Kultusministerium und EKHN zur Nach-qualifizierung von insgesamt fünf Gemeindepädagog*innen für die Erteilung von Ev. Religionsunterricht in der Berufsschule (Teilzeit - Duales System), da die Abdeckung des Ev. Religionsunterricht in der Berufsschule (Duales System) mangelhaft ist und kaum staatliche Lehrkräfte zur Verfügung stehen.
Ziel/e	Mit diesem Projekt erfolgte eine einmalige Erhöhung der Abdeckung des Ev. Religionsunterrichts in der Region durch kirchliche Lehrkräfte.
Leistungen zur Zielerreichung	Nachqualifikation als Seiteneinsteiger*in und Gestellung im hauptberuflichen Gestellungsvertrag.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Als Herausforderung gestaltete sich die Erteilung von Religionsunterricht unter Pandemie-Bedingungen - wie überall im Bereich der schulischen Bildung.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	--
Erläuterungen zu Ressourcen	Das oben genannte Projekt der Nachqualifizierung wird nicht wiederholt, sodass Veränderungen lediglich im Zuge des Eintritts der Kolleg*innen erfolgen werden.

B04104 Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	146.074	171.000	202.408	31.408
8. Summe der ordentlichen Erträge	146.074	171.000	202.408	31.408
9. Personalaufwendungen	-193.816	-190.000	-202.408	-12.408
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-193.816	-190.000	-202.408	-12.408
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-47.742	-19.000	0	19.000
20.Ordentliches Ergebnis	-47.742	-19.000	0	19.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	-47.742	-19.000	0	19.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-47.742	-19.000	0	19.000
30.BILANZERGEBNIS	-47.742	-19.000	0	19.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B04105 Kirchliche Schulämter

Beschreibung	Kirchliche Schulämter der EKHN in Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Wiesbaden.
Ziel/e	Abdeckung des Ev. Religionsunterrichts an allen Schulformen gem. der in Hessen und Rheinland-Pfalz geltenden Ordnungen; Einsatz der Gemeindepfarrer*innen im Umfang des Pflichtstundendeputats; Steuerung der hauptamtlichen Gestellungsverträge und der Dienstaufträge für Schulseelsorge sowie der Beauftragungen mit Schulseelsorge im Ehrenamt; Weiterentwicklung des konfessionellen RU nach Art.7 Abs. 3 GG, auch durch Formen konfessioneller Kooperation; Förderung von Kooperationen zwischen Dekanaten (Gemeinden) und Schulen; Zusammenarbeit mit den Regionalstellen des Religionspädagogischen Instituts (RPI) auf dem Gebiet der EKHN und dem Kollegium des RPI.
Leistungen zur Zielerreichung	Zusammenarbeit mit der staatl. Schulaufsicht und den Schulen der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche sowie mit den für schulische Bildung zuständigen Dienststellen der Kath. Kirche; Vorbereitung der kirchlichen Zustimmung bzw. Bevollmächtigung für Lehrkräfte zur Erteilung von Ev. Religionsunterricht; Vorbereitung des Abschlusses von hauptamtlichen und nebenamtlichen Gestellungsverträgen; Fach- und Dienstaufsicht über die Pfarrer*innen im hauptamtlichen Gestellungsvertrag; Fachaufsicht über die Pfarrer*innen sowie die kirchlichen Bediensteten im nebenamtl. Gestellungsvertrag. Fachaufsicht über die ehrenamtlichen Schulseelsorger*innen. Zusammenarbeit mit Propsteien und Dekanaten; Vorbereitung und Begleitung von Visitationen der Schulpfarrer*innen; Einsichtnahme bei Staatsprüfungen; Beteiligung bei der Personalentwicklung der Pfarrer*innen im Pfarrdienst auf Probe und der Aufnahme Interessierter in die Liste der Bewerber*innen für ein Schulpfarramt; Organisation von Professionalisierungsmaßnahmen; Leitung und ordnungsgemäße Verwaltung sowie öffentliche Repräsentation des Kirchlichen Schulamtes. Durchführung mindestens einer religionspädagogischen Konsultation.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die KSÄ sind Ansprechpartner von 1.677 Schulen. 2021 waren an diesen Schulen 137 Pfarrer*innen, 5 Gemeindepädagog*innen und ein Diakon im hauptamtlichen Gestellungsvertrag (0,5 -1,0 Dienstauftrag; 99 mit Schulseelsorgeauftrag), 5.705 Religionslehrkräfte sowie 516 Gemeindepfarrer*innen im Ev. Religionsunterricht eingesetzt. 137 Lehrkräfte wurden in zwei Gottesdiensten kirchlich bevollmächtigt. 46 Lehrkräfte nehmen einen ehrenamtlichen Schulseelsorgeauftrag wahr.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Vorbereitung und Durchführung von Bevollmächtigungstagungen und -gottesdiensten; Entscheidung über die Anträge zur Bildung konfessionell gemischter Lerngruppen, Vereinbarung mit den Bistümern über die Entwicklung von Modellen für konfessionell-kooperativen RU (HE); Begleitung der Schulen die an der modellhaften Erprobung von konfessionell-kooperativem RU teilnehmen (RLP); Auswertung der Jahresberichte der Schulseelsorger*innen und Erhebung von Trends der Schulseelsorge sowie Auswahl von gelungenen Praxisbeispielen; Personalgewinnung für den RU insbesondere in den Schulformen Berufsbildende Schulen und Förderschulen; Entwicklung von Unterstützungssystemen für die Arbeit im Religionsunterricht von Pfarrer*innen im Probedienst. Vorbereitung der kirchlichen Studienbegleitung Lehramtsstudierender.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B04105 Kirchliche Schulämter

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	1.107	1.590	1.590	0
4. Kollekten und Spenden	0	100	0	-100
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.086	95	95	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	2.193	1.785	1.685	-100
9. Personalaufwendungen	-603.932	-744.462	-757.621	-13.159
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-56.321	-96.015	-99.015	-3.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-6.090	-5.468	-6.086	-618
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-47.524	-62.780	-50.280	12.500
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-713.866	-908.725	-913.002	-4.277
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-711.673	-906.940	-911.317	-4.377
20.Ordentliches Ergebnis	-711.673	-906.940	-911.317	-4.377
24.Jahresergebnis vor Steuern	-711.673	-906.940	-911.317	-4.377
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-711.673	-906.940	-911.317	-4.377
30.BILANZERGEBNIS	-711.673	-906.940	-911.317	-4.377
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-6.900	-5.000	1.900
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-577.772	-529.064	48.708
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-52.350	-51.875	475

Unterbudget B04106 Fortbildung Religionspädagogik

Beschreibung	Die EKHN und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck führen seit 2015 ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut mit einer Zentrale in Marburg und regionalen Arbeitsstellen in Darmstadt, Frankfurt, Fritzlar, Fulda, Gießen, Kassel, Mainz, Marburg (in der Zentrale) und Nassau. Träger ist die EKKW.
Ziel/e	Qualitätssicherung- und Qualitätsentwicklung im Fach Ev. Religion an öffentlichen Schulen und in der Konfirmandenarbeit durch 1. Qualifizierung von neuen Lehrkräften (Weiterbildungen), 2. Stärkung der Kompetenzen der bestehenden Lehrkräfte (Fortbildungen), 3. Fachentwicklung und 4. Mitgestaltung von Schulentwicklung. Publikationen.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Qualifizierung von Lehrer*innen im Vorbereitungsdienst; Vikarsausbildung; Quereinsteigerschulungen; Weiterbildungskurse, Master EHD. 2. Fortbildungsangebote, Materialentwicklung, Fachberatung, Ausleihbibliotheken, Geistig-Spirituelle Angebote, Begleitung und Coaching, Veröffentlichungen im Print und digital (Newsletter, Webseite) Entwicklung digitaler und hybrider Formate. 3. Curriculumsentwicklung, Erarbeitung von Bildungsstandards, Erarbeitung von Modellen kompetenzorientiertem Religionsunterricht, Mitarbeit bei Abschlüssen (Abitur), Mitarbeit in staatlichen Kommissionen und Projekten zum RU, Kooperation mit Universitäten, Mitarbeit in Gremien auf EKD-Ebene und Implementierung bildungspolitischer Vorgaben. 4: Angebotsentwicklung in den Bereichen: Religion im Schulleben, Schulseelsorge, Unterstützung schulbezogener Jugendarbeit, Lernen in Begegnung, Konfessioneller RU, Elternarbeit, Fach RU in der Fächergruppe. Außerdem: Qualifizierung Konfirmandenarbeit (Fortbildung und konzeptionelle Innovation) Steuerung der Konfirmandenarbeit. Integration von Lehrkräften in die Schulseelsorgearbeit. Neukonzeptionierung des Weiterbildungskurses. Entwicklung eines hauseigenen Konzeptes "digitalen Lernens".
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	296 Fortbildungsveranstaltungen (Vorjahr 277) mit insgesamt 5757 Teilnehmenden (Vorjahr: 4969). Weiterbildung mit insgesamt 124 TN. Betreuung von 70 Vikar*innen. Neu: Acht Ausgaben des neuen Podcast "Relpod". Neuer Podcast "Interreligiöses Duett) mit ZÖ; 15 RU/KA Materialpakete digital, 1 Broschüre Sek II, 4 Ausgaben der Zeitschrift "RPI Impulse" mit 12.000 Ex. Auflage. Einrichtung von Lernmaterialstellen in allen Regionen. Ausweitung der Projekte Interreligiösen Lernens .
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Entwicklung neuer Formate "Nach Corona". Neues integrales Kommunikationskonzept, Start der konfessionellen Kooperation an ausgesuchten Schulen, Absicherung der Konfirmand*innenarbeit in Zeiten zunehmender Konfessionslosigkeit.
Erläuterungen zu Ressourcen	Reduktion von Studienleitungsstellen.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B04106 Fortbildung Religionspädagogik

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	665.803	665.803
7. Sonstige ordentliche Erträge	627.849	853.400	0	-853.400
8. Summe der ordentlichen Erträge	627.849	853.400	665.803	-187.597
9. Personalaufwendungen	-647.150	-853.400	-726.751	126.649
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.682.110	-1.665.000	-1.665.000	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-462	0	0	0
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-2.731	-2.400	-2.277	123
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-129.059	-160.500	-160.500	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.461.512	-2.681.300	-2.554.528	126.772
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.833.662	-1.827.900	-1.888.725	-60.825
20.Ordentliches Ergebnis	-1.833.662	-1.827.900	-1.888.725	-60.825
24.Jahresergebnis vor Steuern	-1.833.662	-1.827.900	-1.888.725	-60.825
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.833.662	-1.827.900	-1.888.725	-60.825
30.BILANZERGEBNIS	-1.833.662	-1.827.900	-1.888.725	-60.825
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.077.875	-941.383	136.492
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-16.468	-15.844	624

Unterbudget B04109 Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau

Beschreibung	Zum Haushaltsjahr 2020 wurde das Gymnasium Bad Marienberg zusammen mit dem Laubach-Kolleg und den kirchlichen Grundschulen Freienseen und Weitengesäß zum Schulwerk der EKHN überführt. Die Planung und Buchung erfolgen in einem separaten Mandanten (900010080). Dort befinden sich auch die Darstellung der Ziele und Leistungen des Schulwerks der EKHN. Die hier ausgewiesene Zuweisungshöhe dient dem Ausgleich des (Plan-)Defizits im Schulwerksmandanten (Jahresergebnis = 0 EUR), Überschüsse sind nicht geplant.
Ziel/e	s. Mandant 900010080 Schulwerk der EKHN.

B04109 Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	38.398	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	38.398	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-31.649	0	0	0
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-3.162.516	-3.036.305	126.211
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-31.649	-3.162.516	-3.036.305	126.211
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	6.750	-3.162.516	-3.036.305	126.211
20.Ordentliches Ergebnis	6.750	-3.162.516	-3.036.305	126.211
24.Jahresergebnis vor Steuern	6.750	-3.162.516	-3.036.305	126.211
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	6.750	-3.162.516	-3.036.305	126.211
30.BILANZERGEBNIS	6.750	-3.162.516	-3.036.305	126.211
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B04110 Ev. Akademie

Beschreibung	Die Ev. Akademie in Hessen und Nassau e.V., genannt Evangelische Akademie Frankfurt, hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Der Veranstaltungsort ist Römerberg 9, wo sich auch seit dem Mai 2017 die Geschäftsstelle befindet. Veranstaltungsort für mehrtägige Tagungen ist das Martin-Niemöller-Haus (MNH) in Arnoldshain, kürzere Veranstaltungen finden überwiegend in Frankfurt statt.
Ziel/e	Die Akademie hat die Aufgabe, die politischen, kulturellen und religiösen Debatten der Gesellschaft maßgebend mitzugestalten. Dabei bringt sie unterschiedliche Perspektiven und Standpunkte ins Gespräch und verschafft Evangelischen Positionen Gehör. Als Evangelisches Forum für Gegenwartsfragen lädt sie dazu Menschen aus allen gesellschaftlichen Bereichen ein und fördert den Austausch mit Verantwortungstragenden im Bereich Kultur, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft. Inspiriert von den reformatorischen Einsichten zu christlicher Freiheit und weltlicher Verantwortung will sie Menschen in ihrer Urteilsbildung ermutigen und stärken. Zu diesem Zweck führt die Akademie verschiedene Formen von Veranstaltungen und Projekten durch, bei denen sie auch zu Gottesdiensten und Andachten einlädt.
Leistungen zur Zielerreichung	Die Akademie veranstaltet in Frankfurt am Main, in Arnoldshain und an weiteren Orten mehrtägige Konferenzen, Tagesseminare, Halbtagsveranstaltungen, Kunstausstellungen und Abendvorträge. Die Studienleitungen konzipieren die Veranstaltungen, finden Kooperationspartner*innen, moderieren, referieren und publizieren. Die Studienleiter*innen sind als Referent*innen auch außerhalb der Akademie tätig.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im zweiten Jahr der Corona-Pandemie wurden die eigenen Veranstaltungen weiterhin hybrid oder virtuell durchgeführt: 130 Veranstaltungen mit über 8.000 Teilnehmenden. Dazu kommen noch die weiteren Nutzer*innen im Nachgang auf den online-Kanälen (YouTube, Podcasts, Mediathek Hessen, Facebook). Auf allen Kanälen ist die Evangelische Akademie Frankfurt die reichweitenstärkste Akademie in Deutschland. Durch die hervorragende technische Infrastruktur konnte ein weiterer Rückgang im Vermietungsgeschäft vermieden werden. In 2021 wurde gegenüber 2020 sogar eine Steigerung von 10% verzeichnet: 190 Anmietungen mit fast 5.000 Teilnehmenden. Organisatorisch und personell wurde der digitalen Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen mehr Gewicht eingeräumt. Besonders hervorzuheben in 2021 war das 75-jährige Jubiläum der Akademie. Dazu wurden 8 professionelle Filme zu der Geschichte und Gegenwart der Akademie gedreht und bei einem Festakt präsentiert sowie breit in den sozialen Medien beworben.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Die Akademie wird weiterhin die technischen Möglichkeiten und die Erfahrungen nutzen, um die Integration von digitalen Formaten und präsentischen Veranstaltungen weiter auszubauen. Das heißt, dass - wenn inhaltlich sinnvoll - Veranstaltungen hybrid stattfinden und es eine digitale Nachverwertung der Inhalte auf den verschiedenen Kanälen gibt. Die Investitionen in die digitale Infrastruktur haben sich ausgezahlt und sind das Differenzierungsmerkmal gegenüber anderen Akademien und dem Wettbewerb, weshalb weiterhin gezielte Investitionen getätigt werden. Die Akademie-Community mit Großer Konvent, Förderverein und Alumni der Jungen Akademie soll gezielter angesprochen und eingebunden werden.
Erläuterungen zu Ressourcen	Keine besonderen Änderungen: Die Zuschüsse der EKHN inkl. Miet- und Nebenkostenzuschuss und der Pfarrgehälter tragen zur Finanzierung der Arbeit mit einem Anteil von ca. 50 % bei.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B04110 Ev. Akademie

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-222.250	-304.740	-339.069	-34.329
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-811.200	-891.702	-875.078	16.624
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.033.450	-1.196.442	-1.214.147	-17.705
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.033.450	-1.196.442	-1.214.147	-17.705
20.Ordentliches Ergebnis	-1.033.450	-1.196.442	-1.214.147	-17.705
24.Jahresergebnis vor Steuern	-1.033.450	-1.196.442	-1.214.147	-17.705
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.033.450	-1.196.442	-1.214.147	-17.705
30.BILANZERGEBNIS	-1.033.450	-1.196.442	-1.214.147	-17.705
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-247.425	-118.287	129.138

Unterbudget B04111 Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.

Beschreibung	1. Regionale Frauenarbeit: Der Verband versteht sich als Sprachrohr evangelischer Frauen auf dem Gebiet der EKHN, setzt spirituelle Impulse und äußert sich zu gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen mit einer Relevanz für Frauen. 2. Netzwerk- und Verbandsarbeit: Mitglieder: 182 Frauengruppen, 15 Mitgliedsverbände, 81 Kirchengemeinden, 319 Einzelmitglieder, Mitgliedschaften in 7 kirchlichen und außerkirchlichen Verbänden, Kooperationen mit 7 Dekanaten, 11 Dekanatsfrauenausschüssen und weiteren 27 Synodalbeauftragten für Frauenarbeit, Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen der Gliedkirchen der EKD sowie den Zentren der EKHN und EMS. 3. Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltung inkl. Vermögensverwaltung: Leitung des Verbands durch ehrenamtlichen Vorstand, Delegierte in jedem EKHN-Dekanat, JHV-Jahreshauptversammlung.
Ziel/e	1. Förderung des Ehrenamts durch Multiplikatorinnenarbeit, intersektionale Feministische Theologie als Teil einer Spiritualität, die Geschlechterdiversität abbildet, strukturelle und inhaltliche Stärkung der Frauenarbeit in den Regionen der EKHN, Vermittlung und Stärkung der weltweiten Solidarität der Frauen, Vermittlung der Themen an die Basis 2. Teilhabe an kirchlichen und gesellschaftlichen Veränderungsprozessen durch politische Stellungnahmen und Anregung von Diskursen (§ 219a, Wahlprüfsteine, Frauenwahlrecht, Menschenhandel, Migration, Assistierter Suizid, Bewertung von Alter in Kirche und Gesellschaft, Kampagne "alternativer Organspendeausweis", Rechtspopulismus und Sexismus, Prostitution), Unterstützung der Mitgliedsverbände in deren Inhalten und Zielen, Zusammenarbeit und Support für die Katharina-Zell-Stiftung. 3. Schlanke Verwaltung, demokratische Einbeziehung der Delegierten bei gesellschaftspolitischen Stellungnahmen.
Leistungen zur Zielerreichung	1. (Über-)Regionale Seminare, Bereitstellen von Schriften und Materialien, Beförderung des Weltgebetstags (WGT) im Gebiet der EKHN in ökumenischer Zusammenarbeit, Sicherung der WGT-Arbeit im Ev. Dekanat Frankfurt nach Auflösung des Stadtverbandes Frankfurt Ev. Frauen, Erarbeitung des jährlichen Gottesdienstes zum 2. Advent von Frauen für Frauen gestaltet, Aufbereitung von Jahresthemen, Aktion Lucia, ökumenische Wanderfriedenskerze, Beratung und Begleitung in Anfragen der Frauenarbeiten auf Dekanatsebene. 2. Regelmäßige Kontakte zu den Mitgliedern 3x im Jahr durch die Mitgliederzeitschrift, 3x im Jahr Newsletter, Online-Kommunikation durch www.evangelischefrauen.de und verschiedenen Social Media Plattformen, Fortführung der FrauenFachKonferenz (alle 2 Jahre) mit frauenspezifischem Fachthema zur Vernetzung der verbandlichen und kirchlichen Frauenarbeit, Veröffentlichungen und Veranstaltungen im Bereich Frauen*Politik sowie FrauenKirchentag auf Propsteiebene (alle 2 Jahre), FrauenReisen. 3. Umsetzung der neuen internen Organisationsstruktur durch Verkleinerung der Geschäftsstelle, jährliche Jahreshauptversammlung, fortlaufendes Finanz- und Projektcontrolling und Finanzbuchhaltung sowie Support in Verwaltungs- und Finanzdienstleistungen für die Katharina-Zell-Stiftung, für Organspendepatin und für Projektarbeit.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Es wurden 125 Veranstaltungen mit 2.264 Teilnehmerinnen in den verschiedenen Arbeitsfeldern durchgeführt, pandemiebedingt der Großteil digital. Die Teilnehmerinnenzahl konnte im Vergleich zum Vorjahr um fast 40 % gesteigert werden. Stellungnahmen zur reproduktiven Selbstbestimmung, Wahlwerbung AfD, Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl sowie Frauen und Flucht wurden entwickelt. Monatsimpulse für die Mitglieder wurden standardisiert. Der Vorstand der Katharina-Zell-Stiftung wurde unterstützt. 1. In der Geschäftsstelle fanden aufgrund von Ruhestandseintritten Wechsel in der Geschäftsführung und bei den Referentinnen Frauenarbeit statt. Eine neue Satzung, die die strukturellen Veränderungen beinhaltet, konnte beschlossen werden. Erfolgreich durchgeführt wurden ein Fachtag zum christlich-jüdischen Dialog und ein Frauenfachgespräch "Mutige Frauen in Afghanistan". Da der Gottesdienst zum 2. Advent Pandemie bedingt nicht flächendeckend lokal umgesetzt werden konnte, wurde vom Verband ein Film dazu produziert. Es konnten keine FrauenKirchentage initiiert werden. 2. Pandemiebedingt konnte allein die Trauerreise realisiert werden. 3. Der Katharina-Zell-Preis wurde an Brunhilde Wachsner verliehen, der Leonore-Preis an Dr. Kerstin Söderblom und an Anne Herion (Nachwuchs).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Schwerpunktthema ist Friedensthematik auf globaler-, bundes- und lokaler Ebene, sowie die durch die Pandemie entstandenen Gräben in den Familien. Hier wird auch die politische Dimension der Weltgebetstage Taiwan 2023 und Israel-Palästina 2024 eine zentrale Rolle spielen. 2. Ein Fokus liegt auf Wiederaufbau der analogen Arbeit bzw. Überführung der Arbeit in hybride Formen nach der Pandemie. Ziel ist dabei auch eine Verjüngung des Verbandes z.B. durch Beteiligung an den Orange Days, neues Layout für Printmaterial, Ausbau der digitalen Veröffentlichungen sowie neue Online-Formate für jüngere Frauen und diese als geschützte Reflexions- und Erprobungsräume zu etablieren. Ausbau und Festigung der Kooperationen mit der Katharina-Zell-Stiftung, im Gebiet der EKHN und bundesweit, um die Halbierung der Kollekten¬einnahmen zum 2. Advent aufzufangen. Um die geringeren Personalressourcen zu kompensieren, werden Vikarinnen für das Spezialvikariat und Studienpraktikantinnen mehrmonatige Praktika geworben. 3. Die Neuvermietung des Katharina-Zell-Hauses nach Auszug durch das Zentrum Bildung gestaltet sich herausfordernd. Es wird versucht, innovative Formen von Arbeiten oder Arbeit und Wohnen zu initiieren.
Erläuterungen zu Ressourcen	Anteilige Verwendung der EKHN-Zuweisungssumme 2023 für die regionale Frauenarbeit, für die Netzwerk- und Verbandsarbeit sowie für die Verwaltung. Der durchlaufende Zuschuss für Verbände über 8,5 TEUR wird darüber hinaus separat ausgewiesen. Ressourcen von 20 TEUR p.a. müssen für Tilgungszahlungen des „EKHN-Ausgleichsdarlehens für FBS-Defizite aus den Jahren 2014-2016“ angesetzt werden, Laufzeit bis 2037. Die Kollektenzuweisung aus dem 2. Adventsgottesdienst 2023 von Frauen für Frauen wurde als Wahlkollekte bestimmt und ist schwierig einzuschätzen. Voraussichtliche Anteilzuordnung der Einnahmen: 1. Eigenwirtschaftl. Tätigkeit (5%), Drittmittel (13%), EKHN-Zuweisungsanteil (82%) 2. Eigenwirtschaftl. Tätigkeit (31%), Drittmittel (11%), EKHN-Zuweisungsanteil (58%) 3. Eigenwirtschaftl. Tätigkeit (67%), Drittmittel (6%), EKHN-Zuweisungsanteil (28%)

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B04111 Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-134.669	-165.200	-173.735	-8.535
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-568.380	-559.880	-568.380	-8.500
11.Zuschüsse an Dritte	0	-8.500	0	8.500
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-703.049	-733.580	-742.115	-8.535
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-703.049	-733.580	-742.115	-8.535
20.Ordentliches Ergebnis	-703.049	-733.580	-742.115	-8.535
24.Jahresergebnis vor Steuern	-703.049	-733.580	-742.115	-8.535
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-703.049	-733.580	-742.115	-8.535
30.BILANZERGEBNIS	-703.049	-733.580	-742.115	-8.535
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-220.944	-231.612	-10.668

Unterbudget B04112 Bibelhaus

Beschreibung	Zuschuss an die Frankfurter Bibelgesellschaft e.V. (FBG), Trägerin des Bibelhaus Erlebnismuseums am Museumsufer in Frankfurt am Main.
Ziel/e	Die Welt der Bibel wird anschaulich, verständlich und wissenschaftlich fundiert für Menschen aller Altersstufen und Bildungsgrade aufgeschlossen. Dabei wird das Verständnis für die Wurzeln der eigenen christlichen Religion gefördert. Die gewonnene Sprachfähigkeit hinsichtlich der eigenen Kultur befördert auch die Dialogfähigkeit zwischen den Religionen. Gestärkt wird die Wahrnehmbarkeit des christlichen Glaubens im öffentlichen Diskurs der pluralistischen Gesellschaft.
Leistungen zur Zielerreichung	Dauerausstellung zur Überlieferung, Lebenswelt und aktuellen Bedeutung der Bibel mit archäologischen Fundstücken aus Israel und vielen didaktischen Mitmach-Elementen, lehrplanorientierte Angebote für Schulen, Angebote für Gemeinden, insb. für Konfirmand*innengruppen, Schulungs- und Seminarangebote zu biblischen Themen, (Jugend-) Projekte zu interkulturellen / interreligiösen Fragen, Kooperationen mit dem Religionspädagogischen Institut der EKHN / EKKW, Theologischen Fakultäten und Museen. Ausbau des digitalen Angebots.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Sonderausstellung "G*tt w/m/d - Geschlechtervielfalt seit biblischen Zeiten" (23.06.-19.12.2021); Offline- und Online-Veranstaltungen zum Thema, Virtuelle Ausstellung G*tt w/m/d unter www.gott-wmd.de; Online-Theaterprojekt "Jesus, Queen of Heaven" (deutsche Uraufführung); Förderantragsstellungen zur Kompensation von Corona-Pandemie-Ausfällen. Auszeichnung "Museum des Monats" durch Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Transformationsprozess Bibelhaus zur Zukunftssicherung ab 2025 / Umsetzung der Strategie zur Stabilisierung der Finanzmittel ab 2025, Ausbau „Digitale Dependance“, Sonderausstellung "Respekt! Die Samaritaner:innen in der Bibel und
Erläuterungen zu Ressourcen	Finanzierung: Zuschuss EKHN 60% (zzgl. 1 Pfarrstelle (eine Pfarrstelle durch KL ab 2021 nicht besetzt) 0,5 Fachstelle Archäologie), Eigenmittel FBG: Drittmittel 25%, eigenwirtschaftliche Tätigkeit 8% (Pandemieausfälle), Zuschuss Stadt Frankfurt: 7%.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B04112 Bibelhaus

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-142.575	-141.900	-151.574	-9.674
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-400.800	-400.800	-400.800	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-543.375	-542.700	-552.374	-9.674
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-543.375	-542.700	-552.374	-9.674
20.Ordentliches Ergebnis	-543.375	-542.700	-552.374	-9.674
24.Jahresergebnis vor Steuern	-543.375	-542.700	-552.374	-9.674
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-543.375	-542.700	-552.374	-9.674
30.BILANZERGEBNIS	-543.375	-542.700	-552.374	-9.674
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-115.554	-119.649	-4.094

Unterbudget B04113 Sonstige Bildung

Beschreibung	1. Integrative Schule: Grund- und Förderschule in Trägerschaft der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde und des Evangelischen Regionalverbands 2. Mitgliedsbeitrag Volkshochschulen Heimvolkshochschulen 3. Verband Ev. Büchereien in Hessen und Nassau 4. Sonstige Kirchl. Wissenschaft 5. Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut Rheinland-Pfalz 6. Freizeitheim Ebernburg 7. Unterstützung Konfirmandenunterricht, bis 2021 im B08401 Dezernat 1 der Kirchenverwaltung.
Ziel/e	1. Inklusive schulische Bildungsarbeit nach dem Motto „Es ist normal verschieden zu sein.“ 2. - 3. Unterstützung der über 100 Mitgliedsbüchereien in Ev. Trägerschaft (v.a. Gemeinde- und Krankenhausbüchereien in der EKHN). 4. Unterstützung verschiedener Vereine zum Erhalt wichtiger ehrenamtlicher Aufgaben im Bereich von Bildung, Schule und Kultur (z.B. Hessische Kirchen-geschichtlichen Vereinigung). 5. Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsangebote vor allem für Lehrerkräfte in Kooperation mit den kirchlichen und staatlichen Instituten. 6. Als Stätte der kirchlichen Arbeit und der Familienbildung die protestantische und humanistische Tradition der Ebernburg in der Gegenwart für Kirche und Gesellschaft deutlich machen. 7. Fortbildungsangebote und Unterrichtsübernahme finanziell unterstützen.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Betrieb einer Schule mit Einsatz von therapeutischen und Förderkräften 2. nur Mitgliedsbeitrag 3. Schulungen der ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Fachberatung vor Ort, Fachpub-likation "Rundbrief"(4-mal pro Jahr), Kooperation mit kommunalen Büchereistellen und Verbänden auf EKD- und Bundesebene 4. Vereine nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr, z.B. durch Fachtagungen und Symposien; Fachveröffentlichungen 5. Breites Angebot an Fort- und Weiterbildungen im erziehungswissenschaftlichen Bereich 6. Der Ebernburg-Verein betreibt eine moderne Familienferien- und Bildungsstätte mit modernen Zimmern und Appartements sowie Seminar- und Tagungsräumen. 7. Übernahme Fortbildungskosten und Honorare.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Pandemie hat die Arbeit in allen Bereichen betroffen und zu erheblichen Veränderungen in der Angebotsstruktur geführt. Die weitgehende Umstellung auf digitales Arbeiten ist in den meisten Fällen gut gelungen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Das erhoffte Ende der Arbeit unter Pandemie-Bedingungen wird in seinen Folgen für die Organisation der Angebote (digital/in Präsenz/hybrid) reflektiert werden. Globalzuweisung im Rahmen der Finanzvereinbarung der beiden Kirchen mit der Diakonie Hessen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Zuschüsse an die einzelnen Einrichtungen sind vertraglich festgelegt (Ausnahme: 3. Verband Ev. Büchereien in Hessen und Nassau 95,5 TEUR). 1. Integrative Schule: 132 TEUR 5. Erziehungswiss. Fort- und Weiterbildungsinstitut Rheinland-Pfalz 94,4 TEUR 6. Zuschuss (26 TEUR) wird zur entsprechenden Darlehenstilgung genutzt. 7. Sachmittel 25,5 TEUR, bis 2021 im B08401 Dezernat 1 der Kirchenverwaltung. Die weiteren Sachmittel sind Mitgliedsbeiträge (für 2. und 4.)

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B04113 Sonstige Bildung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-64.450	-253.800	-106.000	147.800
11.Zuschüsse an Dritte	-232.090	-94.400	-226.400	-132.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-7.871	-34.514	-34.514	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-304.411	-382.714	-366.914	15.800
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-304.411	-382.714	-366.914	15.800
20.Ordentliches Ergebnis	-304.411	-382.714	-366.914	15.800
24.Jahresergebnis vor Steuern	-304.411	-382.714	-366.914	15.800
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-304.411	-382.714	-366.914	15.800
30.BILANZERGEBNIS	-304.411	-382.714	-366.914	15.800
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2023

Budgetbereich 4.1

Handlungsfeld Bildung

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
PfrGeh.+ Zul. A 16	2,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. A 16 / E 14			1,00	
PfrGeh.+ Zul. A 15	10,00	2,00	9,00	
PfrGeh. Zul A 15 / A 15	3,00		3,00	
PfrGeh. *	28,00	1,00	27,00	1,000
A 15	3,00		2,00	
A 14	3,00			
E 13	1,50		1,50	
E 12				
E 11	2,00		2,00	2,000
E 09				
E 08				
E 07	4,01		4,01	
E 06				
E 05	0,30		0,30	
E 04				
E 03	0,34		0,34	
E 02	0,61		0,61	
A 14 / wird bewertet			1,00	
Stelle wird bewertet				
Planstellen	**57,76**	**3,00**	**52,76**	**3,00**

Stellenplan 2023:

- 1,00/ 1,00 kw Pfarrstelle Studienleiter*in, RPI
- 2,00 Studienleiter*in, RPI (Professionenmix-Stellen (BBesO/KDO))
- 1,00/ 1,00 kw Pfarrstelle Geschäftsführung Jugend-Kultur-Kirche Sankt Peter
- 1,00 Geschäftsführung Jugend-Kultur-Kirche Sankt Peter (Professionenmix-Stelle)
  + 2,00 kw Gesamtkirchliche Gemeindepädagogen Schulunterricht

* PfrGeh. entspricht der Besoldungsgruppe des laufbahnrechtlichen Amtes A13/ A14

Teilbudget B042 Zentrum Bildung

1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich orientiert sich an den Aufgaben und Zielen des Zentrums und gliedert sich wie folgt:
• Leitung / Interne Verwaltung
• Kinder und Jugend
• Erwachsenenbildung und Familienbildung
• Kindertagesstätten
• Jugendkirchentag

2. Ziele und Aufgaben

Die grundsätzlichen Ziele und Aufgaben des Zentrums sind in der Verwaltungsverordnung zur Unterstützung der Arbeit in den kirchlichen Handlungsfeldern vom 15.04.2010 geregelt. Gemäß des Aufgabenkataloges der Verwaltungsverordnung unterstützt das Zentrum Bildung die Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche sowie ihrer Mitarbeiter*innen im Handlungsfeld Bildung und Erziehung.

Folgende Arbeitsschwerpunkte und organisatorische Maßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2021 hervorzuheben:

• Verbindliche Fachberatung in Kindertagesstätten, für Dekanatssynodalvorstände, Gemeindepädagog*innen, Dekanatsjugendreferent*innen, Profil- und Fachstelleninhaber*innen.
• Fachliche Praxisberatung von Mitarbeitenden in den Arbeitsfeldern Erwachsenenbildung und Familienbildung und Kinder- und Jugendarbeit.
• Unterstützung bei der Ermittlung von Bildungsbedarfen in der Region.
• Gestaltung von Fortbildungsangeboten und Qualifizierung hauptberuflicher, hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeitender.
• Vermittlung staatlicher und kirchlicher Zuschüsse für Angebote der Jugend- und Erwachsenenbildung.
• In Zusammenarbeit mit rpi-virtuell, der Religions-Pädagogischen Internetplattform der EKD, arbeitet das Zentrum Bildung weiter an innovativen Formen des webbasierten Lernens.
• Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung: Ausbildung von Gutachter*innen für das Evangelische Gütesiegel der BETA.
• Begleitung von Kindertagesstätten bei der Erlangung des Evangelischen Gütesiegels.
• Qualifikation für Kindertagesstättenleitungen zur Sicherung des Leitungsnachwuchses.
• Umstellung der hessischen Betriebsverträge auf Basis der KiTaVo der EKHN vom 1.1.2015.
• Kirchenrechtliche Genehmigung von Betriebsverträgen für Kindertagesstätten und deren Soll-Stellenplänen.
• Schulung und Beratung von Kita-Leitungen, Trägervertretenden und pädagogischen Fachkräften, insbesondere Fachaustausch von Mitarbeitenden in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) zum Thema Kinderschutz.
• Projekt „Gott ist die größte Frage“ Religiöse Vielfalt und evangelisches Profil
• Qualifizierungen für pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern mit Fluchthintergrund.
• Qualifizierung für Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst, insbesondere erlebnispädagogische Fachberatungstagungen.
• Netzwerkarbeit mit den Mitarbeiter*innen im gemeindepädagogischen Dienst in der Kinder- und Jugendarbeit, der Familienbildungsarbeit und der Bildungsarbeit mit älteren Menschen.
• Regionale Konferenzen, Konferenzen für Hauptberufliche in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n), Dekanatsreferent*innen-Konferenzen, Regionale Konferenzen vor Ort in den Propsteien sowie Mitarbeit beim Gemeindekongress der Gemeindepädagogik.
• Qualifizierung von Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst für die Seelsorge mit jungen Menschen in Kooperation mit dem Referat Kinder und Jugend der EKKW, sowie Philosophieren und Theologisieren mit Kindern und Jugendlichen.
• Weiterentwicklung der Themenfelder im Fachbereich Kinder und Jugend: Gerechte kirchliche Jugendpolitik, Gendergerechtigkeit.
• Errichtung einer Arbeitsgruppe von Mitarbeitenden im Gemeindepädagogischen Dienst zum Coaching von Jugenddelegierten vor Ort, Fachtage und Publikationen für Kirchenvorstände und Jugenddelegierte.
• Fachberatung, Vernetzung, Qualifizierung im Arbeitsbereich Flüchtlingshilfe und Flüchtlingspolitik.
• Schulung und Beratung zum Kinderschutz in kirchlichen Handlungsfeldern.

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B042 Zentrum Bildung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	1.075.980	1.448.594	1.476.194	27.600
3. Zuschüsse von Dritten	471.812	1.500	1.500	0
4. Kollekten und Spenden	26.079	220.690	70.690	-150.000
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	61.355	70.725	9.370
7. Sonstige ordentliche Erträge	787.206	266.563	282.565	16.002
8. Summe der ordentlichen Erträge	2.361.078	1.998.702	1.901.674	-97.028
9. Personalaufwendungen	-4.929.186	-5.544.541	-5.756.845	-212.304
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-688.894	-930.518	-988.518	-58.000
11.Zuschüsse an Dritte	-2.670	-2.500	0	2.500
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-646.864	-1.179.822	-805.239	374.583
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-35.517	-29.852	-24.182	5.670
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-329.832	-314.250	-144.450	169.800
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-6.632.963	-8.001.483	-7.719.234	282.249
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-4.271.886	-6.002.781	-5.817.560	185.221
17.Finanzerträge	546	0	0	0
19.Finanzergebnis	546	0	0	0
20.Ordentliches Ergebnis	-4.271.339	-6.002.781	-5.817.560	185.221
24.Jahresergebnis vor Steuern	-4.271.339	-6.002.781	-5.817.560	185.221
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-4.271.339	-6.002.781	-5.817.560	185.221
27.Zuführung zu Rücklagen	-546	0	0	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	200.750	0	-200.750
30.BILANZERGEBNIS	-4.271.886	-5.802.031	-5.817.560	-15.529
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-200.750	-15.000	185.750
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-515.533	-528.830	-13.297

Unterbudget B04201 Leitung / Interne Verwaltung

Beschreibung	Leitungsteam und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums. Das Zentrum gliedert sich in drei Fachbereiche: Erwachsenenbildung und Familienbildung, Kinder und Jugend einschließlich Jugendkirchentag, Kindertagesstätten. Die Leitung des Zentrums nehmen die drei Fachbereichsleitungen als gemeinsames Leitungsgremium wahr. Die Sprecher*innenrolle rotiert. Das Zentrum Bildung arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit einer zentralen Verwaltung.
Ziel/e	Alle Angebote, die im Zentrum Bildung selbst, vor Ort in den Gemeinden und Dekanaten sowie im Kontext unterschiedlicher kirchlicher Einrichtungen gemacht werden, haben das Ziel, die kirchliche und gemeindliche Arbeit zu stärken und zu entfalten, sowie öffentliche allgemeine Weiterbildung zu fördern. Hierin werden die Referent*innen und Fachberatungen durch die Fachbereichsleitungen, Geschäftsführung und die interne Verwaltung unterstützt. Grundsätzliche Ziele sind: -die Begleitung und Unterstützung der verschiedenen Bildungsakteure auf Ebene der Dekanate, Gemeinden und der Gesamtkirche bei der Entwicklung von Bildungskonzepten -die Unterstützung kirchenleitenden Handelns durch Expertisen -die Vernetzung wichtiger Themen der unterschiedlichen Handlungsfelder auf Dezernatsebene, kommunaler und Länderebene sowie Vernetzung innerhalb der EKD - die Entwicklung von Theorie und Praxis sowie Qualitätssicherung im Handlungsfeld Bildung (außerschulische und allgemeine Bildung).
Leistungen zur Zielerreichung	Die Leistungen werden durch die Fachbereiche verantwortet. Dazu gehören Erstellung von Materialien und Veröffentlichungen, Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung, thematische Fachgruppen (u.a. Vernetzung von Bildung und der Arbeit mit Flüchtlingen, Familienzentren), sowie Gremienarbeit im Rahmen der Gesamtkirche mit Werken und Verbänden und mit anderen kirchlichen und öffentlichen Bildungsträgern.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Umzugsvorbereitungen in das neue Dienstgebäude in Darmstadt Herdweg.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Ausbau der Sitzungs- und Konferenzangebote im neuen Dienstgebäude.
Erläuterungen zu Ressourcen	Sachmittelreduktion nach dem Umzugsjahr 2022 und entsprechender Rücklagenentnahme.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B04201 Leitung / Interne Verwaltung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	14.446	12.100	12.100	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	100	0	-100
8. Summe der ordentlichen Erträge	14.446	12.200	12.100	-100
9. Personalaufwendungen	-275.003	-304.422	-337.886	-33.464
11.Zuschüsse an Dritte	-1.650	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-178.790	-354.636	-166.653	187.983
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-26.918	-22.583	-20.689	1.894
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-304.268	-271.750	-101.950	169.800
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-786.630	-953.391	-627.178	326.213
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-772.184	-941.191	-615.078	326.113
20.Ordentliches Ergebnis	-772.184	-941.191	-615.078	326.113
24.Jahresergebnis vor Steuern	-772.184	-941.191	-615.078	326.113
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-772.184	-941.191	-615.078	326.113
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	200.750	0	-200.750
30.BILANZERGEBNIS	-772.184	-740.441	-615.078	125.363
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-200.750	-15.000	185.750
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B04202 Fachbereich Kinder und Jugend

Beschreibung	1. Fachbereich Kinder und Jugend; Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend (AKJ) der EKHN; Geschäftsstellen der AG der Ev. Jugend in Rheinhessen und Nassau (Mainz) und des Jugendkirchentags (s. B04205). 2. Landesverband der Ev. Jugend in Hessen, LVEJH. 3. Verteilung von Zuweisungen und Zuschüssen aus dem Kirchlichen Jugendplan. 4. Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) 5. Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V. (AG) für die im Bereich der EKHN tätigen Dekanate, Jugendverbände und Jugendwerke in Rheinland-Pfalz.
Ziel/e	1. Stärken und Fördern der Kompetenzen von ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; Beratung und Begleitung kirchlicher Funktions- und Entscheidungsträger*innen; Kooperation mit den Verantwortlichen und Beteiligten kirchlicher und verbandlicher Arbeit; Ressourcengewinnung für innovative Ansätze; Qualitätssicherung und -weiterentwicklung; Koordinierung der fachlichen und jugendpolitischen Belange der EKHN in Zusammenarbeit mit den Zentren und in Abstimmung mit der Diakonie Hessen und Rheinland-Pfalz. 2. Finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit vor Ort, Unterstützung der Werke und Verbände, Stärkung des ehrenamtlichen Engagements, jugendpolitische Interessenvertretung auf Landesebene in Hessen. 3. Unterstützung von Kirchengemeinden, Dekanaten und Ev. Jugendverbänden bei der Unterhaltung von Heimen und Zeltplätzen sowie der Durchführung von Mitarbeitendenschulungen mit theologischen/religionspädagogischen Inhalten, Projekten und Sonderveranstaltungen sowie Stärkung der Arbeit der Werke und Verbände zur eigenständigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. 4. Stärkung des jugendpolitischen Bewusstseins und des jugendverbandlichen Profils der Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche. Jugendgemäße und jugendverbandliche Vertretung von jungen Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft. 5. Diskussion, Entwicklung und Artikulation von jugendpolitischen und grundsätzlichen Fragen; Information und Beratung aller an der Arbeit von und für Kinder(n), Jugendliche(n) und Beteiligten in Fragen der Jugendarbeit, insb. zu Jugendpolitik, Jugendhilfe, Finanzierung und Mittelbeschaffung; Zuschussgewährung auf Landesebene; jugendverbandliche Vertretung der Evangelischen Jugend in überörtlichen und überregionalen Gremien.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Arbeit nach der Konzeption „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ und Weiterentwicklung; Fach- und Praxisberatung im Gemeindepädagogischen Dienst in der Kinder- und Jugendarbeit; fachliche Beratung, Qualifizierung, Information und Veröffentlichungen; gemeinsam mit den Hauptberuflichen vor Ort Konzeptionen entwickeln und Projekte initiieren; Unterstützung der Rahmenbedingungen guter evangelischer Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche. Netzwerkarbeit mit allen Akteur*innen der Ev. Kinder- und Jugendarbeit; 2. Durchführung des Förderverfahrens für die Jugendarbeit vor Ort, Bearbeitung der Freistellungsanträge für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit, Bearbeitung des Anerkennungsverfahrens für Bildungsurlaubsveranstaltungen, Gremienarbeit für den LVEJH, Planung und Durchführung jugendpolitischer Aktionen und Gespräche. 3. Durchführung des Förderverfahrens des kirchlichen Jugendplans. 4. Vollversammlungen, Vorstandssitzungen, Mitarbeit in der EKHN-Synode durch die 5 Jugenddelegierten, Beratungen in den Dekanaten zum Bereich Jugendpolitik und Etablierung von kirchlichen Jugendvertretungsstrukturen, Stellungnahmen zu allgemeinen, jugend- und kirchenpolitischen Fragestellungen, Projektförderung über die Kinder- und Jugendstiftung der EJHN, Stellungnahmen zu kirchen- und jugendpolitischen Themen; Zusammenarbeit und Mitarbeit in Institutionen und Gremien der EKHN sowie in jugendpolitischen Bezügen; Leitungsfunktionen in jugendverbandlichen und kirchlichen Gremien. 5. 1 Vollversammlung sowie 6 Vorstandssitzungen jährlich; Vertretungen in diversen Gremien in Landeskirche und in Rheinland-Pfalz (RLP); Mitwirkung im Landesjugendring RLP sowie im Landesjugendhilfeausschuss RLP; Stellungnahmen zu jugendpolitischen Fragestellungen; Abrechnung aller Zuschüsse des Landes RLP insbesondere des Landesjugendplans für die Mitglieder der AG.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. 14 Fachtage für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Konferenz der Dekanatsjugendreferent*innen, Grundschulung für Präventionsbeauftragte für Kinderschutz, 2x3 Tage Qualifizierung in Modulen „Philosophieren und Theologisieren mit Kindern und Jugendlichen“, 5 Tage Fachberatungstagung zum Thema „Systemrelevant“,; Schulung von Jugendlichen zu Mediencoaches (2 Präsenztage, 5 Online-Abende); 208 fachliche Beratungen und Fach- und Praxisberatungen im gemeindepädagogischen Dienst; Kooperation mit der Ev. Akademie. Gekennzeichnet war 2021 von der Corona-Pandemie und deren Auswirkung. Einige Veranstaltungen konnten als digitales Format angeboten werden, andere fielen aus. Neue Formate wurden ausprobiert und zum Teil etabliert: Online-Konferenzen, Trotz Corona-Pandemie wurden 1.097 TN an 40 TN-Tagen erreicht. Online-Fachtage und Online-Fachgespräche. Mehrere „Corona-Hilfen“ ideell und monetär wurden erarbeitet und zur Verfügung gestellt. 2. Erhöhungen der Fördermittel des Hessischen Jugendrings um 10% durch das Land Hessen ab dem 01.01.22. Im Bereich der allgemeinen Jugendarbeit erhält der LVEJH eine Erhöhung der Fördermittel von 27.992 € (10%) und um Bereich der außerschulischen Jugendbildung von 60.000,- € (13,86%). 3. Die stetig steigenden Personalkosten bei den Werken und Verbänden und die damit verbundene Erhöhung der Förderbeträge haben im Budget des Kirchlichen Jugendplans ein Defizit verursacht. Ein Kirchlicher Jugendplan Personalbudget eröffnet die Möglichkeit, Erhöhungen der Personalkosten in den Planungsprozess einzupflegen, ohne dass dadurch Fördermittel permanent reduziert werden, wie es in der Vergangenheit vor dieser Veränderung der Fall war. 4. Die EJHN e. V. hat sich für den Erhalt der Jugendburg Hohensolms als Jugendbildungsstätte eingesetzt. Daraus entwickelte sich die Kampagne #JugendbrauchtRäume, um das Angebot an Treffpunkten für Jugendliche zu bewahren. Für den Jugendkirchentag 2022 wird ein Themenpark, der Ehrenamtsbereich, von der EJHN gestaltet. In diesem Jahr wird ein Fachtag zum Thema „Antirassismus“ von der Projektgruppe der EJHN ausgerichtet. Die Mitorganisation des Fachtages „Mein, dein, unser Jugendverband“ wurde im März durchgeführt. Weitere Arbeitsschwerpunkte sind Gendergerechtigkeit, Inklusion, Nachhaltigkeit, soziale- und ökologische Verantwortung, als auch die Verkündigung und Ökumene. 5. Corona-Bedingt hat sich ein weiteres Jahr anders gestaltet als gewohnt. Fünf digitale Vorstandssitzungen und eine Vollversammlung in Präsenz. Außerdem waren die Begleitung der Themen gerechte kirchliche Jugendpolitik, Kindeswohl in der EKHN und in RLP sowie die Anpassung der Förderprogramme an die Situation Schwerpunkte der Arbeit.

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Begleitung der Mitarbeiter*innen im Gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n), insbesondere in den neuen Regionen und Nachbarschaftsräumen in ihren neuen Rollen in Verkündigungsteams. Angebot: Zwei Fachberatungstagungen zu den Themen Jugendpolitik, Resilienz und Erlebnispädagogische Jugendarbeit. Fachtage zu den Themen: Inklusion inklusive Gendergerechtigkeit; Auftreten, Hierarchien, Supervision, Kommunikation; Nachhaltige Entwicklung; Fundraising; Jugendaffine Frömmigkeit / Glaube / Seelsorge; Mentale Gesundheit für Hauptberufliche und Ehrenamtliche; Umgang mit sozialen Medien / Digitale Jugendarbeit; Jugendstudien; Jugendpolitik, Weiterarbeit und Stärkung. 2. Die Erhöhung der Fördermittel für die außerschulische Jugendbildung muss nach zwei Jahren erneut dargestellt werden. 3. Aufteilung des Budgets Kirchlicher Jugendplan in zwei getrennte Budgets: Kirchlicher Jugendplan Personalbudget sowie Kirchlicher Jugendplan Förderbudget. 4. Nachdem die Geschäftsführung neu besetzt wurde, wird die Einarbeitung und Fortbildung weiter fortgeführt. Die Stellenausschreibung einer Jugendbildungsreferent*innen Stelle wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder und Jugend entwickelt. Nach erfolgter Einstellung wird sich die inhaltliche, politische Arbeit um weitere Themen erweitern. Auch diese Person wird eingearbeitet und in jugendpolitische Strukturen eingeführt. 5. Schwerpunkt in 2023 wird weiterhin die Unterstützung und Qualifikation ehrenamtlicher Mandatsträger insbesondere im Prozess der Entwicklung einer gerechten kirchlichen Jugendpolitik und das Thema Kindeswohl sein.
Erläuterungen zu Ressourcen	1. - 2. Fördermittel der allg. Jugendarbeit durch das Land Hessen in Höhe von 307 TEUR (Auszahlung in monatlichen Raten durch den Hessischen Jugendring) und im Bereich der außerschulischen Jugendbildung in Höhe von 493 TEUR (Auszahlung in Raten alle zwei Monate durch den Hessischen Jugendring). Damit hat der LVEJH ab dem Jahr 2022 ein Gesamtbudget von 800 TEUR zur Unterstützung der Jugendarbeit und Bildung seiner Mitgliedsorganisationen. 3. Steigerung des Förderbedarfes (siehe „Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr“) 4. Zuschuss für die EJHN (253 TEUR). Die Erhöhung zum Vorjahr ist notwendig, um die bisherige Arbeit im allseits geschätzten Sinne weiter zu führen. Die Kosten für die Vorstandssitzungen und Vollversammlungen sind stark angestiegen, da sich die Hauskosten durch alternative Hausbuchungen massiv erhöht haben. Andersfalls drohen massive strukturelle Einschnitte, die das Fundament der EJHN gefährden. 5. Zuschuss für die AG (ca. 125 TEUR). Weitere Einnahmen - wie auch Zuschüsse des Landes RLP - werden nicht im EKHN HH dargestellt. Finanzierung: 1. Bezuschussung der jugendpolitischen Stelle, der Stelle des Geschäftsführers und der dazugehörigen Sachbearbeitungsstelle jeweils anteilig durch Mittel des Hessischen Jugendrings über den LVEJH. 2. Die 75%- Stelle des LVEJH- Geschäftsführers wird zu zwei Dritteln (50%) von der EKHN finanziert, ein Drittel (25%) wird über die Mittel der allgemeinen Jugendarbeit bezuschusst. Ebenso finanziert die EKHN 20% der Stelle der LVEJH- Assistenz. 80% der LVEJH- Assistenzstelle werden über die Mittel der allgemeinen Jugendarbeit bezuschusst. 3. Ausschließlich Mittel des kirchlichen Jugendplans der EKHN 4. Zuweisungen von der EKHN, Zuschüsse u.a. vom Land Hessen 5. Der Personalkostenzuschuss des Landes RLP für die/den Geschäftsführenden Referent*in der AG beträgt ca. 80%. Die verbleibenden 20% trägt die EKHN. Die Zuweisung der EKHN von 23.480,- EUR deckt ca. 2/3 der Geschäftsstellenkosten und die Verwaltungskosten der AG. Weitere Zuschüsse erhält die AG vom Land RLP als Jugendverband in Form zentraler Führungsmittel und anteiliger Erlöse aus der Jugendsammelwoche.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B04202 Fachbereich Kinder und Jugend

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	7.145	12.824	12.824	0
4. Kollekten und Spenden	26.079	70.690	70.690	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	367.410	157.950	172.167	14.217
8. Summe der ordentlichen Erträge	400.634	241.464	255.681	14.217
9. Personalaufwendungen	-1.147.058	-1.069.450	-1.149.069	-79.619
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.019.909	-921.093	-979.093	-58.000
11.Zuschüsse an Dritte	-1.000	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-84.966	-156.326	-136.326	20.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-397	-397	-397	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-18.037	-18.500	-18.500	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.271.367	-2.165.766	-2.283.385	-117.619
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.870.732	-1.924.302	-2.027.704	-103.402
17.Finanzerträge	546	0	0	0
19.Finanzergebnis	546	0	0	0
20.Ordentliches Ergebnis	-1.870.186	-1.924.302	-2.027.704	-103.402
24.Jahresergebnis vor Steuern	-1.870.186	-1.924.302	-2.027.704	-103.402
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.870.186	-1.924.302	-2.027.704	-103.402
27.Zuführung zu Rücklagen	-546	0	0	0
30.BILANZERGEBNIS	-1.870.732	-1.924.302	-2.027.704	-103.402
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-220.944	-242.202	-21.258

Unterbudget B04203 Fachbereich Erwachsenen- und Familienbildung

Beschreibung	Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau versteht Erwachsenenbildung (und Familienbildung) in all ihren Einrichtungen, als Dienst an den Menschen und Gemeindegliedern bei der Suche nach Lebensorientierung und Lebensgestaltung im Wandel der Gesellschaft sowie für ihre Aufgabe an der Welt und ihr Zeugnis in der Gesellschaft." (ErwBO Präambel).
Ziel/e	Der Fachbereich nimmt (laut ErwBO, §4) für die EKHN die Aufgabe wahr, "Bildungsarbeit mit Erwachsenen zu fördern, weiterzuentwickeln und sie inner- und außerkirchlich zu vertreten." Er berät in allen Fragen der Erwachsenen- und Familienbildung, ist für erwachsenen - und familienpädagogische Konzeptionsarbeit in der EKHN zuständig und erstellt fachliche Expertisen. Er berät Erwachsenenbildungswerke, Familienbildungsstätten, Gemeinden und Dekanate und ist für die Beratung und Konzeptionsentwicklung aller ev. Bildungseinrichtungen zuständig, welche öffentliche Bildungsangebote für Erwachsene und Familien anbieten (im Sinne des WBG Hessen und des WBG Rheinland-Pfalz). Er ist für die Qualitätsentwicklung und Implementierung von Bildungsstandards im Fachfeld verantwortlich, bietet Qualifizierungsmaßnahmen (u.a. auch im Rahmen des Bildungsportals) für inner- und außerkirchliche Multiplikator*innen an, stellt Handreichungen zur Verfügung und vertritt die Anliegen der Erwachsenen- und Familienbildung gegenüber den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz (Sozial- und Kultusministerien), gegenüber der Gesamtkirche und der EKD. Der Fachbereich ist für die Fachberatung der Fach- und Profilstellen Bildung gemäß Fach-/Profilstellenverordnung (FPVO) verantwortlich und wird in den Folgejahren regionale Kooperationen verstärken.
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatungen (auch der Fach- und Profilstelleninhaber*innen und im Rahmen der verbindlichen Fachberatung im Gemeindepädagogischen Dienst), Fort- und Weiterbildung, Regionale Bildungsplanung, Netzwerkentwicklung, Veröffentlichungen, Expertisen, Entwicklung von Bildungsformaten und Veranstaltungen der Erwachsenen- und Familienbildung. Weiterentwicklung und Verstetigung der Digitalen und hybriden Bildungsangebote.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Fachberatungen (auch der Fach- und Profilstelleninhaber*innen und im Rahmen der verbindlichen Fachberatung im Gemeindepädagogischen Dienst), Fort- und Weiterbildung, Regionale Bildungsplanung, Netzwerkentwicklung, Veröffentlichungen, Expertisen, Entwicklung von Bildungsformaten und Veranstaltungen der Erwachsenen- und Familienbildung. Weiterentwicklung und Verstetigung der Digitalen und hybriden Bildungsangebote.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Neugründung eaf Hessen gemeinsam mit der EKKW. Neubesetzung Fachberatung Familienzentren. Wiederbesetzung des Bereich Erwachsenenpädagogische Grundqualifizierung.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B04203 Fachbereich Erwachsenen- und Familienbildung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	53.899	29.670	29.670	0
3. Zuschüsse von Dritten	105.462	1.500	1.500	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	77.555	108.513	110.398	1.885
8. Summe der ordentlichen Erträge	236.917	139.683	141.568	1.885
9. Personalaufwendungen	-796.049	-938.653	-945.925	-7.272
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-9.425	-9.425	-9.425	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-143.839	-107.055	-107.055	0
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-2.330	-2.047	-3.096	-1.049
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-951.644	-1.057.180	-1.065.501	-8.321
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-714.727	-917.497	-923.933	-6.436
20.Ordentliches Ergebnis	-714.727	-917.497	-923.933	-6.436
24.Jahresergebnis vor Steuern	-714.727	-917.497	-923.933	-6.436
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-714.727	-917.497	-923.933	-6.436
30.BILANZERGEBNIS	-714.727	-917.497	-923.933	-6.436
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-115.554	-118.287	-2.733

Unterbudget B04204 Fachbereich Kindertagesstätten

Beschreibung	Kindertagesstätten Allgemein
Ziel/e	Steuerung, Qualifizierung, Professionalisierung und Qualitätsentwicklung für die evangelischen Kindertagesstätten in der EKHN. Fachpolitische Vertretung der Interessen kirchlicher Kindertagesstätten und ihrer Träger in den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz wie auch in bundesweiten Kontexten. Theorie-Praxis-Transfer zwischen Kindertagesstätten und Wissenschaft, fachliche und strukturelle Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes.
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatung für Träger/ Geschäftsführungen, Leitungen und Teams von Kindertagesstätten Schulungen, Fort- und Weiterbildungen, Netzwerk, Veröffentlichungen, Expertisen Durchführung von Veranstaltungen Qualitätsentwicklung Genehmigung von Sollstellenplänen Kindertagesstätten-Controlling kirchenrechtliche Genehmigung von Betriebsverträgen fachpolitische Vertretung Kinderschutz Projektarbeit Aufbau gemeindeübergreifender Trägerstrukturen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Vollständige Digitalisierung der Genehmigung von Sollstellen in den Kindertagesstätten für pädagogisches Personal, Leitung, Hauswirtschafskräfte, Hausmeister und Reinigungskräfte Einführung der Selbstbewertungsbögen der vollständig überarbeiteten Qualitätsfacetten Kindertagesstätten Eingeschränkter Schulungsbetrieb und Dienstreisen aufgrund der Pandemie Entwicklung von Schulungsmaterial, für die Kirchenvorstände Fertigstellung des Evaluationsinstrumentes für die GÜT Abschluss der Vertragsumstellungen nach Änderung der KiTaVO 2014.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Veränderung der KiTaVO entsprechend der synodalen Beschlusslage. Anhebung der Fachberatungspauschale in den hessischen Betriebsverträgen Projekt aus Rücklagen geplant zur Personalentwicklung pädagogische Fachkräfte Schulungsreihe für Kirchenvorstände Kundenbefragung: Fachbereich Kindertagesstätten.
Erläuterungen zu Ressourcen	Weiterführung des Projektes "Gott ist die größte Frage" aus Sonderposten bis 2024 mit 1 0,75 E11 Stelle Personalgewinnungsprojekt geplant, Anpassung der Teilnahmegebühren bei Schulungen im Kitabereich 20 TEUR Personalkostenzuschuss EKD für Projektbeteiligung Relimentar.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B04204 Fachbereich Kindertagesstätten

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	1.000.370	1.364.000	1.421.600	57.600
3. Zuschüsse von Dritten	366.350	0	0	0
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	61.355	70.725	9.370
7. Sonstige ordentliche Erträge	341.448	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.708.167	1.425.355	1.492.325	66.970
9. Personalaufwendungen	-2.463.459	-2.944.366	-3.055.793	-111.427
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	340.440	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	-20	-2.500	0	2.500
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-215.343	-245.705	-258.105	-12.400
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.570	-732	0	732
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.182	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.346.133	-3.193.303	-3.313.898	-120.595
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-637.966	-1.767.948	-1.821.573	-53.625
20.Ordentliches Ergebnis	-637.966	-1.767.948	-1.821.573	-53.625
24.Jahresergebnis vor Steuern	-637.966	-1.767.948	-1.821.573	-53.625
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-637.966	-1.767.948	-1.821.573	-53.625
30.BILANZERGEBNIS	-637.966	-1.767.948	-1.821.573	-53.625
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-179.034	-168.340	10.694

Unterbudget B04205 Jugendkirchentag

Beschreibung	Der Jugendkirchentag der EKHN ist ein christliches Event für junge Menschen im Alter von 13 bis 27 Jahren aus dem Gebiet der EKHN. Es findet alle zwei Jahre an vier Tagen (über das Fronleichnams-Wochenende) statt. Die Dekanate der EKHN bewerben sich als Veranstaltungsort.
Ziel/e	Der Jugendkirchentag soll Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Lebenswelt erreichen und hat die Chance traditionelle Ansätze der Lebensgestaltung neu zu interpretieren und einen Zugang zu religiösem Bewusstsein zu schaffen. Er bietet die Möglichkeit, in einer jugendgemäßen Form Glauben und das Evangelium von Jesus Christus zu entdecken. In der Umsetzung der Inhalte / des Programms ist der Jugendkirchentag in Bezug auf die Zielgruppe partizipativ, dialogisch, erlebnis-orientiert, subjektorientiert und gemeinschaftsfördernd.
Leistungen zur Zielerreichung	Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Gebiet der EKHN und darüber hinaus werden zum Jugendkirchentag eingeladen und motiviert teilzunehmen oder mitzu-wirken. In mehreren Aktionsräumen werden das Motto und aktuelle Themen viel-gestaltig bearbeitet. Diese orientieren sich an den Lebenswelten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Darüber hinaus finden Gottesdienste, Bibelarbeiten, spezielle Angebote für Konfirmand*innen und zahlreiche Events statt. Neben der Arbeitsstelle Jugendkirchentag wird diese Veranstaltung von vielen Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen getragen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Gekennzeichnet war das Jahr 2021 durch die intensive Vorbereitung des Jugendkirchentages 2022 in Gernsheim. Hierbei wurden Gespräche mit allen Dekanatsjugenden der EKHN in Bezug auf den Jugendkirchentag geführt. Daraus flossen mehrere konzeptionelle Neuerungen in die Planungen für Gernsheim ein.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Vorbereitung des 12. Jugendkirchentages von 30.05 bis 02.06.2024 in Biedenkopf.
Erläuterungen zu Ressourcen	Das Budget des Jugendkirchentages ist ein 2-Jahresbudget, es speist sich aus: Fundraising-Mittel: 150 TEUR und TN-Beiträgen: 30 TEUR.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B04205 Jugendkirchentag

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	120	30.000	0	-30.000
4. Kollekten und Spenden	0	150.000	0	-150.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	793	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	913	180.000	0	-180.000
9. Personalaufwendungen	-247.618	-287.650	-268.172	19.478
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-23.925	-316.100	-137.100	179.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-4.301	-4.093	0	4.093
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.346	-24.000	-24.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-277.190	-631.843	-429.272	202.571
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-276.276	-451.843	-429.272	22.571
20.Ordentliches Ergebnis	-276.276	-451.843	-429.272	22.571
24.Jahresergebnis vor Steuern	-276.276	-451.843	-429.272	22.571
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-276.276	-451.843	-429.272	22.571
30.BILANZERGEBNIS	-276.276	-451.843	-429.272	22.571
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2023

Budgetbereich 4.2

Zentrum Bildung

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
PfrGeh. + Zul. A 15	2,00		2,00	
PfrGeh. + Zul. A 14	2,00	1,00	2,00	1,00
A 15 / E 14	1,00		1,00	
A 14	1,00		1,00	
E 12 + 50 %	2,00		2,00	
E 12	11,60		11,75	
E 11	19,00	8,25	18,25	7,50
E 10	4,00	1,00	4,00	2,00
E 09	2,00	1,00	1,00	1,00
E 08	1,88	0,88	0,88	0,88
E 07	14,14	1,14	12,41	1,14
E 06	1,39	0,38	0,48	
E 05	0,60		0,60	
E 04	0,65	0,50	0,65	0,50
E 03	0,25	0,25		
E 02	1,77	0,06	1,77	0,06
Pauschale	0,10	0,10	0,10	0,10
Vergütung entsprechend Freistellung	0,10		0,10	
Stelle wird bewertet davon 1,00: Professionenmix	2,00	1,00	6,50	0,25
Praktikantenvergütung	1,00		1,00	
Planstellen	**68,48**	**15,56**	**67,49**	**14,43**

Stellenplan 2023:

- 1,00/1,00 kw	Projektstelle für Vielfalt, Inklusion, Demokratieentwicklung in evangelischen Kindertagesstätten
+ 0,25/ 0,25 kw	Projektstelle „Gott ist die größte Frage“ Religiöse Vielfalt und Evangelisches Profil, befristete Aufstockung der Projektstelle für zwei Jahre (01.01.23 - 31.12.24), refinanziert
- 0,41/ 0,384 kw	Sekretariat/Sachbearbeitung Außenstelle Wiesbaden
+ 0,397	Sachbearbeitung
- 0,375	Sekretariat/Sachbearbeitung
+ 0,15	Pädagogische/r Mitarbeiter/in für erwachsenenpädagogische Grundqualifikationen

* PfrGeh. entspricht der Besoldungsgruppe des laufbahnrechtlichen Amtes A13/ A14

Teilbudget B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime

1. Struktur und Zusammensetzung

Im Teilbudget B043 werden die Wirtschaftsbetriebe der Tagungshäuser sowie der Studierendenwohnheime geführt.

Im Unterbudget B04301 „Tagungshäuser der EKHN“ werden die gesamtkirchlichen Bildungs-, Jugend- und Tagungshäuser, die als eigenständige Wirtschaftsbetriebe arbeiten, zusammengefasst. Der Budgetbereich ist identisch mit der rechtlich unselbständigen, eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der "Betriebsgemeinschaft der Tagungshäuser der EKHN". Das Unterbudget enthält die Zuweisung je Tagungshaus seitens der Gesamtkirche. Die wirtschaftliche Geschäftstätigkeit mit detaillierten Planansätzen sowie das daraus resultierende wirtschaftliche Ergebnis ist den Wirtschaftsplänen der Häuser (Anlage 1) zu entnehmen.

Das Unterbudget B04302 „Evangelische Studierendenwohnheime“ umfasst die drei Studierendenwohnheime in Mainz, Frankfurt und Darmstadt, letzteres läuft 2023 das fünfte Jahr im Regelbetrieb.

2. Ziele und Aufgaben

Die Tagungshäuser der EKHN sind evangelische Orte gelungener Gastlichkeit und dienen vorrangig der kirchlichen Bildungs- und Jugendarbeit. Sie werden von Menschen unserer Kirche wie auch von Menschen aus anderen Kontexten zu unterschiedlichen Anlässen (z.B. Seminar- und Tagungsarbeit, Freizeiten, Musik) gern aufgesucht. Ihre Leistungen bestehen vorrangig aus Beherbergung und Verpflegung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Gästen im Kontext von Bildungsveranstaltungen. Gemäß Synodenbeschluss (DS 27/05 und 79/05) soll die kirchliche Bildungs- und Jugendarbeit in den Tagungshäusern der EKHN gezielt gefördert werden. Der Synodenbeschluss (DS 94/21) im Rahmen von ekhn2030 sieht nun vor, die beiden Jugendbildungsstätten zu schließen und die Ev. Jugendburg Hohensolms zu veräußern sowie das Kloster Höchst zu einem ‘Zentrum kirchlichen und diakonischen Handelns’ umzunutzen.

Ziel der Studierendenwohnheime ist Studierenden aller Fakultäten und verschiedener Herkunft, Geschlechts und Glaubens eine wohnliche und bezahlbare Unterkunft und eine Stätte der Ruhe zu bieten, die sie befähigt, ihrem Studium nachzugehen. Dabei soll Gemeinschaft und soziales Zusammenleben sowie interkulturelle Begegnung gefördert werden, unter Wahrung eines evangelischen, christlichen Charakters im Miteinanderwohnen und –leben. Die Zukunft und Qualität der Studierendenwohnheime sollen durch eine finanziell nachhaltige Bewirtschaftung gesichert werden.

3. Budgetressourcen

Der Erwirtschaftung von Erträgen aus Beherbergung und Verpflegung stehen die Finanzierung von Personalkosten, Sachaufwendungen sowie der Gebäudebewirtschaftung gegenüber. Seit dem Haushalt 2021 werden auch die laufende Bauunterhaltung sowie die Gebäudesubstanzerhaltung (große Bauunterhaltung) in den Wirtschaftsplänen der Tagungshäuser (Anlage 1) dargestellt. Synodal formuliertes Ziel ist, das strukturelle Haushaltsdefizit zurückzuführen (vgl. DS 05/10 i.V.m. 79/05) und schrittweise zu Gunsten der Finanzierung der Bauunterhaltung abzubauen bzw. deutlich zu reduzieren (vgl. DS 08/07). Deshalb wurde die starre kamerale Zuweisungsregelung (zweckgebundener Zuschussbedarf zum laufenden Betrieb des Tagungshauses) in allen Tagungshäusern durch eine leistungsabhängige Zuschussregelung (X EUR pro EKHN-Übernachtung bzw. EKHN-Teilnehmertag) ersetzt. Dieser Zuschuss beträgt in der Jugendbildungsstätte Kloster Höchst derzeit 15 EUR pro Teilnehmertag, in den Tagungshäusern für Erwachsene 12 EUR pro Teilnehmertag.

Gemäß Synodenbeschluss (aus 1998) werden die Studierendenwohnheime weitergeführt ohne kirchliche Zuschussmittel für den laufenden Betrieb und bei gleichzeitiger Reduzierung der kirchlichen Mittel für die laufende Bauunterhaltung. Der Erwirtschaftung von Erträgen aus Vermietung stehen die Finanzierung von Personalkosten, Sachaufwendungen sowie die Gebäudebewirtschaftung, d.h. laufende Bauunterhaltung und Abschreibungen auf die Gebäudesubstanz gegenüber.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	1.281.443	2.308.300	2.274.300	-34.000
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	1.000	0	-1.000
3. Zuschüsse von Dritten	2.619	0	0	0
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	51.311	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	494.034	80.000	0	-80.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.829.407	2.389.300	2.274.300	-115.000
9. Personalaufwendungen	-512.968	-696.991	-673.316	23.675
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-507.160	-1.912.485	-1.052.340	860.145
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-1.106.013	-446.300	-399.860	46.440
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-753.629	-541.886	-538.818	3.068
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-434.756	-546.000	-620.500	-74.500
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-3.314.526	-4.143.662	-3.284.834	858.828
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.485.120	-1.754.362	-1.010.534	743.828
17.Finanzerträge	51.676	13.000	46.000	33.000
18.Finanzaufwendungen	-230.624	-271.375	-255.002	16.373
19.Finanzergebnis	-178.948	-258.375	-209.002	49.373
20.Ordentliches Ergebnis	-1.664.068	-2.012.737	-1.219.536	793.201
21.Außerordentliche Erträge	-39	0	0	0
23.Außerordentliches Ergebnis	-39	0	0	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	-1.664.107	-2.012.737	-1.219.536	793.201
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.664.107	-2.012.737	-1.219.536	793.201
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-6.202	-11.500	-5.298
30.BILANZERGEBNIS	-1.664.107	-2.018.939	-1.231.036	787.903
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-10.000	-10.000	0
Fremdfinanzierung	0	-374.624	-385.498	-10.874
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B04301 Tagungshäuser der EKHN

Beschreibung	1. Kloster Höchst - Jugendbildungsstätte und Tagungshaus der EKHN 2. Evangelische Jugendburg Hohensolms 3. Martin Niemöller Haus - Tagungshaus der EKHN 4. Tagungsstätte im Theologischen Seminar Schloss Herborn
Ziel/e	1. Umnutzung zu einem Zentrum kirchlichen und diakonischen Handelns, mit sichtbarem Profil mit zukünftigen Nutzern Dekanat Odenwald, KGMD Höchst, Diakonisches Werk Odenwald u. weiteren Nutzern. Halten des Status quo in der Transformationsphase (HH-Jahr 2023). 2. Veräußerung mit dem Ziel einer konkreten nachhaltigen Weiternutzung, evtl. als Ort der schulischen Bildung 3. Orte gelungener Gastlichkeit mit christlichem Profil sein. Knotenpunkt von Haupt- und Ehrenamt; gezielte Unterstützung der kirchlichen Erwachsenen-Bildungsarbeit, sowohl für Ehrenamtliche wie für Hauptamtliche. 4. Gezielte Unterstützung kirchlicher, insbesondere theologischer Ausbildung, Fort- und Weiterbildung für Haupt- wie für Ehrenamtliche.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Übernachtungen (vorläufig): 7.030, (Betten)Auslastung: 16% (Vorjahr 11%) 2. Abwicklung und Schließung des Gästebetriebs 3. und 4. Raum, angemessener Rahmen und Ausstattung für profilierte, erfolgreiche und kreative Bildungs- und Begegnungsarbeit, d.h. Tagungsräume, Tagungstechnik, Übernachtung, Verpflegung, Veranstaltungsberatung und -betreuung; Steigerung der Qualität, optimale Auslastung und positives Betriebsergebnis); 3. Übernachtungen (vorläufig): 3.240, (Betten)Auslastung: 10%, (Zimmer)Auslastung: 13% (Basis: 70 Zimmer) 4. Übernachtungen: 3.100, (Betten)Auslastung: 27%, (Zimmer)Auslastung: 32% (Basis: 27 Zimmer).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	März 2020 bis März 2022 erhebliche, Corona-bedingte Umsatzeinbußen, zeitweise Schließung der Betriebe aufgrund allg. Bundesweiter Vorgaben. Abmilderung der Corona-bedingten, finanziellen Einbußen und daraus folgend erhöhten Defizite durch Kurzarbeit von April 2020 bis März 2022 und Corona-Fördermitteln (Überbrückungshilfen für Jugend und Unternehmen).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Kloster Höchst: Vorbereitung der Umnutzung vom Gästebetrieb zum Verwaltungsbetrieb, u.a. mit baulichen Maßnahmen Je nach Fortschritt der Bauvorbereitung, Halten des Status quo in der Transformationsphase (HH-Jahr 2023). 2. Burg Hohensolms: Abwicklung des Gästebetriebs und Betriebsübergang zum neuen Träger (Ganztagsschule mit Internat).
Erläuterungen zu Ressourcen	Zu 3. und 4. Der zweckgebundene Zuschussbetrag (zum laufenden Betrieb des Tagungshauses) ist kein fixer Betrag, sondern wird leistungsabhängig pro EKHN-Übernachtung bzw. EKHN-Teilnehmertag gewährt; er wird am Jahresende aufgrund der Ist-Belegung errechnet. Zu 3. Die Gebäudeabschreibung kann nur teilweise erwirtschaftet werden. Zu 4. Die Gebäudeabschreibung wird nicht erwirtschaftet. Leistungsabhängiger Zuschuss, Ausgleich eines strukturell wachsenden Defizits, bedingt durch Rückgang der Übernachtungen durch starke Veränderung in der (Vikars)Ausbildung, der Stärke der Vikarskurse und deren Format.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B04301 Tagungshäuser der EKHN

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-507.160	-1.912.485	-1.052.340	860.145
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-7.855	-20.200	-20.200	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-515.015	-1.932.685	-1.072.540	860.145
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-515.015	-1.932.685	-1.072.540	860.145
20.Ordentliches Ergebnis	-515.015	-1.932.685	-1.072.540	860.145
24.Jahresergebnis vor Steuern	-515.015	-1.932.685	-1.072.540	860.145
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-515.015	-1.932.685	-1.072.540	860.145
30.BILANZERGEBNIS	-515.015	-1.932.685	-1.072.540	860.145
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B04302 Ev. Studierendenwohnheime

Beschreibung	1. Studentenwohnheime allgemein 2. Evangelisches Studentenzentrum Mainz: 119 Zimmer, 2 App., 6 Familien-wohnungen und 4 Gästezimmer 3. Susanna von Klettenberg-Haus in Frankfurt a.M.:180 Zimmer in Wohnungseinheiten, 70 App. mit Einzelbad 4. Evangelisches Studierendenwohnheim Darmstadt: 99 Zimmer.
Ziel/e	1.-4.a) Studierenden aller Fakultäten und verschiedener Herkunft, Geschlechts und Glaubens soll eine wohnliche und bezahlbare Unterkunft und eine Stätte der Ruhe geboten werden, die sie befähigt, ihrem Studium erfolgreich nachzugehen. b) Gemeinschaft und das soziale Zusammenleben, sowie interkulturelle Begegnungen werden gefördert, unter Wahrung eines evangelischen, christlichen Charakters im Miteinanderwohnens und -lebens c) diakonische Beratung und Unterstützung der Bewohner*innen d) Sicherung der Qualität und Zukunft der Studierendenwohnheime durch nachhaltige finanzielle Bewirtschaftung.
Leistungen zur Zielerreichung	1.-4. a) Die Bewohnerschaft erfährt durch die Anmietung von Wohnheimzimmern, Einzelappartements oder Familienwohnungen in einem kirchlichen Wohnheim ein anderes Wohnerlebnis. Durch die Arbeit und Betreuung durch die Mitarbeiter*innen in den Wohnheimen wird das Zusammenleben zwischen ihnen gefördert. Sie erleben das Wohnen in der Gemeinschaft als eine Form des neuen Familienlebens, eines neuen Zusammengehörigkeitsgefühls, des freundschaftlichen Miteinanders und dient als sicherer Rückzugsort, um ihre Studienziele zu verwirklichen. Die Verwaltung ist gefordert, durch nötige Maßnahmen im gesamten Wohnbereich das Leben im Wohnheim attraktiv zu gestalten. Sie nimmt studentische Vorschläge und Diskussionen auf und setzt sie pragmatisch um.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Sanierungen im Susanna-von-Klettenberg-Haus konnten im Februar 2022 abgeschlossen werden. Im Evangelischen Studentenzentrum Mainz konnten im Januar 2022 die Zimmersanierungen abgeschlossen werden. Durch die Corona-Pandemie wurden die Vorlesungen der Universität Mainz hauptsächlich per Videovorlesung durchgeführt. Dadurch konnten 30 Zimmer im Evangelischen Studentenzentrum Mainz nicht vermietet werden. Zum Sommersemester 2022 sind wieder alle Zimmer vermietet.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Sanierung der Bäder im Evangelischen Studentenzentrum Mainz.
Erläuterungen zu Ressourcen	Durch die Zinszahlungen und Abschreibungen für die Gebäude der Wohnheime entstehen den Wohnheimen Aufwendungen, die nur teilweise weitergereicht werden können.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B04302 Ev. Studierendenwohnheime

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	1.281.443	2.308.300	2.274.300	-34.000
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	1.000	0	-1.000
3. Zuschüsse von Dritten	2.619	0	0	0
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	51.311	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	494.034	80.000	0	-80.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.829.407	2.389.300	2.274.300	-115.000
9. Personalaufwendungen	-512.968	-696.991	-673.316	23.675
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-1.098.158	-426.100	-379.660	46.440
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-753.629	-541.886	-538.818	3.068
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-434.756	-546.000	-620.500	-74.500
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.799.511	-2.210.977	-2.212.294	-1.317
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-970.105	178.323	62.006	-116.317
17.Finanzerträge	51.676	13.000	46.000	33.000
18.Finanzaufwendungen	-230.624	-271.375	-255.002	16.373
19.Finanzergebnis	-178.948	-258.375	-209.002	49.373
20.Ordentliches Ergebnis	-1.149.053	-80.052	-146.996	-66.944
21.Außerordentliche Erträge	-39	0	0	0
23.Außerordentliches Ergebnis	-39	0	0	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	-1.149.092	-80.052	-146.996	-66.944
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.149.092	-80.052	-146.996	-66.944
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-6.202	-11.500	-5.298
30.BILANZERGEBNIS	-1.149.092	-86.254	-158.496	-72.242
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-10.000	-10.000	0
Fremdfinanzierung	0	-374.624	-385.498	-10.874
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2023

Budgetbereich 4.3
Ev. Studierendenwohnheime

Susanna-von-Klettenberg-Haus/ Campus Frankfurt/Main
Evangelisches Studentenzentrum Mainz
Studentenwohnheim Alexanderstrasse Darmstadt

	2022		2023	
KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
E 11	1,00		1,00	
E 10				
E 09	1,00		1,00	
E 08				
E 07				
E 6 + 50%	1,00		1,00	
E 06	0,30		0,30	
E 05	2,50		2,50	
E 04	1,05		1,05	
E 03				
E 02	4,50		4,50	
E 01				
Bundesfreiwilligendienst	3,00		3,00	
Stelle wird bewertet				
Planstellen	**14,35**		**14,35**	

Budgetbereich B05 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste (einschl. Zentrum)

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B051	**Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste**
B05101	Diakonie Hessen
B05102	Diakoniestationen
B05103	Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste
B05104	Regionale Diakonische Werke-HN gGmbH
B052	**Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung**
B05201	Leitung / Interne Verwaltung / Hauswirtschaft
B05202	Wirtschaft und Finanzpolitik
B05203	Arbeit und Soziales
B05204	Öffentlichkeitsarbeit
B05205	Stadt- und Landentwicklung
B05206	Umwelt und Digitale Welt
B05207	Jugendpolitische Bildung

siehe Teilbudgeterläuterungen

2. Ziele und Aufgaben

siehe Teilbudgeterläuterungen

3. Budgetressourcen

NACHHALTIGKEITSKENNZAHLEN*:

• Stromverbrauch in kWh: 17.880
• Stromverbrauch in kWh pro Beschäftigte: 715
• Wärmeverbrauch kWh: 48.439
• Wärmeverbrauch in kWh pro m2 Nutzfläche: 51
• Gebäudefläche in m2 pro Beschäftigte: 25
• gefahrene Kilometer (Dienstreisen):
  PKW: 6.499 km
  ÖPNV: 4.417 km
  Fahrrad: 91 km
• Im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung arbeiteten 55 % der Beschäftigten 3-5 mal in der Woche mobil von zuhause aus und 18,2 % ausschließlich in der Dienststelle.
• Im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung betrug die durchschnittliche Strecke zur Arbeit 27 km. 40 % der Beschäftigten kamen mit dem Auto, 26% mit öffentlichen Verkehrsmitteln und 22% mit dem Fahrrad zur Arbeit. Die übrigen Beschäftigten arbeiteten hauptsächlich mobil von zuhause aus.

* Die Kennzahlen beziehen sich immer auf ein vollständig zurückliegendes Jahr, in diesem Fall 2021.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B05 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste (einschl. Zentrum)

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	10.036	13.050	12.450	-600
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	15.095	15.000	15.000	0
3. Zuschüsse von Dritten	82.659	81.000	81.000	0
4. Kollekten und Spenden	0	5.000	3.000	-2.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	103.393	110.500	91.273	-19.227
8. Summe der ordentlichen Erträge	211.184	224.550	202.723	-21.827
9. Personalaufwendungen	-2.427.569	-2.531.577	-2.523.252	8.325
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-19.096.502	-19.175.334	-19.336.665	-161.331
11.Zuschüsse an Dritte	-818	-13.000	-13.000	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-257.715	-360.500	-386.750	-26.250
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-12.321	-10.153	-10.109	44
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-23.585	-39.210	-25.000	14.210
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-21.818.510	-22.129.774	-22.294.776	-165.002
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-21.607.326	-21.905.224	-22.092.053	-186.829
20.Ordentliches Ergebnis	-21.607.326	-21.905.224	-22.092.053	-186.829
24.Jahresergebnis vor Steuern	-21.607.326	-21.905.224	-22.092.053	-186.829
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-21.607.326	-21.905.224	-22.092.053	-186.829
28.Entnahmen aus Rücklagen	37.144	31.000	11.000	-20.000
30.BILANZERGEBNIS	-21.570.182	-21.874.224	-22.081.053	-206.829
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-25.000	-21.000	4.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.001.605	-1.162.852	-161.247
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-76.249	-77.249	-1.000

Teilbudget B051 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich ist durch die Zuweisung an die Diakonie Hessen e.V. (B05101), die Mittel für Diakoniestationen (B05102) und die Regionalen Diakonischen Werke in Hessen und Nassau (B05104) geprägt. Im Unterbudget „Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste“ (B05103) werden neben Personalkosten, Zuschüsse an Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsgesellschaften sowie Beratungsstellen und Arbeitsloseninitiativen und eine Zuführung an den Arbeitslosenfonds angemeldet.

Eine Umlage an das Diakonische Werk der EKD ist im Budgetbereich 14 (Allgemeines Finanzwesen) veranschlagt.

2. Ziele und Aufgaben

2.1 Die Diakonie Hessen e.V. (DH e.V.)

Die Evangelische Kirche wird als offene und öffentliche Volkskirche nur zukunftsfähig sein, wenn es gelingt, die gesellschaftliche Präsenz zu bewahren und aufzubauen. Das Evangelium muss in den Lebensbezügen der Menschen erlebbar sein. Diese Lebensbezüge bilden sich sozial überwiegend in den unterschiedlichen, selbst gesuchten Gemeinschaften, gesellschaftlichen Gruppierungen und in der Arbeitswelt ab. Die Bindung an die Kirche wird neben den Begegnungen in kirchengemeindlichen und dekanatlichen Zusammenhängen gestärkt, wenn Kirche auch in anderen Lebensbezügen und an anderen Lebensorten und insbesondere in Notlagen erfahren wird. Hierbei spielt die diakonische Arbeit, eine entscheidende Rolle. Diese Arbeit wird zum einen durch die im Jahre 2013 durch Fusion mit dem Diakonischen Werk Kurhessen-Waldeck neu entstandene Diakonie Hessen e.V. (DH e.V.), zum andern durch die Regionalen Diakonischen Werke Hessen-Nassau (RDW-HN) und die rechtlich selbstständigen Mitglieder der DH als Anbieter sozialer Arbeit in den Regionen geleistet. Die DH e.V. nimmt dabei sowohl die Rolle eines Spitzenverbandes als auch eines Mitgliederverbandes der Freien Wohlfahrtspflege ein. Die vielfältigen Aktivitäten und Aufgaben der DH werden in Jahresberichten gesondert dargestellt, aus denen auch die Verwendung der Haushaltsmittel im Einzelnen zu ersehen ist. Die Regionalen Diakonischen Werke in Hessen-Nassau sind seit Sommer 2021 in einer gemeinnützigen Tochtergesellschaft der Diakonie Hessen e.V. zusammengeschlossen. Ziel, Aufgaben und Finanzierung werden daher in 2.3. gesondert dargestellt.

2.2 Die Diakoniestationen

Die Diakoniestationen in den Regionen des Kirchengebietes verstehen sich als kirchlich-diakonischer Pflegedienste, die pflegebedürftige Menschen und Ihre Angehörigen bei allen Fragen zum Thema Pflege beraten und unterstützen. Fachkräfte der ambulanten Pflegedienste in Hessen und Nassau pflegen, informieren, beraten und unterstützen dabei, ein Hilfenetz zu knüpfen. Das reicht von der Information zu Leistungsangeboten der ambulanten Pflegedienste über Tipps zur Finanzierung bis zur Beratung der bestmöglichen Zusammenstellung von einzelnen Hilfeangeboten (z. B. ambulante Pflege, Tagespflege, hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Menüservice). Die Sozial- und Diakoniestationen in Hessen und Nassau bieten auch Kurse für pflegende Angehörige an oder kommen nach Hause, um vor Ort eine gezielte Beratung oder Anleitung durchzuführen. In 74 Einrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft bilden die Stationen damit einen wichtigen kirchlich-diakonischen Beitrag zur ambulanten Pflege in den Regionen des Kirchengebietes der EKHN. wird.

2.3. Regionale Diakonische Werke GmbH

Die seit Mitte 2021 in einer Tochtergesellschafts der Diakonie Hessen e.V. verbunden 17 regionalen Diakonischen Werke (rDW) nehmen soziale Verantwortung in den Regionen des Kirchengebietes wahr. Zu den Angeboten gehören u. a. die Allgemeine Sozialberatung, Jugend-, Ehe-, Partnerschaft- und Familienberatung, Hilfen für Suchtkranke, Angebote für seelisch Kranke, für Menschen mit Behinderungen, Wohnungslose und alte Menschen, Tafelarbeit, Flüchtlingshilfe, mobile Soziale Dienste und die Schuldnerberatung. Rund 1.260 hauptamtlich Mitarbeitenden der RDW werden dabei in ihrer Arbeit von mehr als 3.300 ehrenamtlich Engagierten unterstützt (vor allem in der Tafelarbeit, der Flüchtlingshilfe und der Suchthilfe).

2.4. Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste
Zuschüsse an Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsgesellschaften sowie Beratungsstellen und Arbeitsloseninitiativen: Beratung und Begleitung schwervermittelbarer Jugendlicher im Übergang Schule - Beruf. Präventive Arbeit im schulischen Bereich. Unterstützung und Hilfe für Problemgruppen des Arbeitsmarktes (insbesondere arbeitslose junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen, Langzeitarbeitslose, Migrant*innen, Schwervermittelbare). Zielsetzung ist, die Chancen auf eine (Wieder)-Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Arbeitslosenfonds: Aus dem Arbeitslosenfonds werden arbeitslose Menschen wieder in eine - wenn auch befristete - Arbeit gebracht, indem den Anstellungsträgern für die betroffene Person nicht durch die Agentur für Arbeit oder andere öffentliche Geldgeber gedeckte Personalkosten finanziert werden. Dieses Verfahren der Übernahme von Restkosten hat sich jetzt schon seit 1984 über 20 Jahre bewährt und hat Hunderten von arbeitslosen Menschen geholfen. Für das Jahr 2022 ist eine Zuführung an den Arbeitslosenfonds in Höhe von 200.000 EUR geplant (Quote 2:1 in Relation zu den Spenden).

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B051 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	0	5.000	3.000	-2.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	94.845	98.500	78.373	-20.127
8. Summe der ordentlichen Erträge	94.845	103.500	81.373	-22.127
9. Personalaufwendungen	-791.592	-867.500	-872.186	-4.686
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-19.083.666	-19.160.334	-19.318.665	-158.331
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-36.508	-25.000	-25.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-19.911.767	-20.052.834	-20.215.851	-163.017
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-19.816.922	-19.949.334	-20.134.478	-185.144
20.Ordentliches Ergebnis	-19.816.922	-19.949.334	-20.134.478	-185.144
24.Jahresergebnis vor Steuern	-19.816.922	-19.949.334	-20.134.478	-185.144
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-19.816.922	-19.949.334	-20.134.478	-185.144
28.Entnahmen aus Rücklagen	27.144	0	0	0
30.BILANZERGEBNIS	-19.789.778	-19.949.334	-20.134.478	-185.144
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-658.954	-805.519	-146.565

Unterbudget B05101 Diakonie Hessen

Beschreibung	Globalzuweisung im Rahmen der Finanzvereinbarung der beiden Kirchen mit der Diakonie Hessen
Ziel/e	Gemäß Satzung: - Die diakonischen Kräfte im Bereich beider Kirchen stärken, die diakonische Arbeit der Träger fördern, als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die Diakonie in Politik und Öffentlichkeitsarbeit vertreten; - im Zusammenwirken mit den beteiligten Landeskirchen und den rechtlich selbstständigen Trägern soziale Aufgaben und die damit zusammenhängenden Interessen fördern und wahrnehmen; - Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen i.S.v. § 53 Nr.1 und 2 der Abgabenordnung.
Leistungen zur Zielerreichung	Gemäß Satzung u.a.: - Mitglieder beraten und unterstützen, ihre Zusammenarbeit fördern, deren Interessen vertreten; - für die Belange von hilfebedürftigen Menschen auch in der Öffentlichkeit eintreten; - mit kirchlichen Organen, staatlichen Stellen und Trägern sozialer Arbeit zum Wohle hilfebedürftiger Menschen zusammenarbeiten.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Ausgliederung der Regionalen Werke in Hessen und Nassau in eine eigenständige gGmbH mit dem Ziel einer noch stärkeren Anbindung der RDW-Arbeit an die regionalen kirchlichen und sozialräumlichen Bezüge sowie stärkere Konzentration des Diakonie Hessen e.V. auf die übergreifende verbandliche Arbeit; Strategieprozess des Diakonie Hessen e.V. nach der RDW-Ausgliederung als "Werk der Kirche", "Mitgliederverband" und "Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege".
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Fortführung der konsequenten Ausrichtung an der vom Aufsichtsrat in 2022 beschlossenen Strategie der Diakonie Hessen mit drei "normativen Zielen", sieben "strategischen Schwerpunkten" und zahlreiche "operativen Initiativen"; Fokus auf die individuellen und gesellschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und der Flüchtlingssituation (u. a. durch den Ukrainekrieg); verschiedenste Projekte nach aktueller Bedarfslage des gesellschaftlichen Umfelds, der Kirchen oder der Mitglieder.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die kirchlichen Zuschüsse beziehen sich auf den Landesverband und betragen dort ca. 60 % der Erträge (Summe EKHN und EKKW); die weiteren 40 % werden insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Bußgeldern und Zuschüssen von Gebietskörperschaften erzielt. Das Ev. Fröbelseminar und die Ev. Freiwilligendienste finanzieren sich aus eigenen Erträgen ihrer Leistungserbringung.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B05101 Diakonie Hessen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	19.679	19.700	0	-19.700
8. Summe der ordentlichen Erträge	19.679	19.700	0	-19.700
9. Personalaufwendungen	-521.453	-591.100	-586.457	4.643
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-14.538.150	-8.107.897	-8.188.980	-81.083
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-15.059.603	-8.698.997	-8.775.437	-76.440
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-15.039.924	-8.679.297	-8.775.437	-96.140
20.Ordentliches Ergebnis	-15.039.924	-8.679.297	-8.775.437	-96.140
24.Jahresergebnis vor Steuern	-15.039.924	-8.679.297	-8.775.437	-96.140
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-15.039.924	-8.679.297	-8.775.437	-96.140
30.BILANZERGEBNIS	-15.039.924	-8.679.297	-8.775.437	-96.140
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-421.693	-566.391	-144.698

Unterbudget B05102 Diakoniestationen

Beschreibung	Fördergremium für ambulante, diakonische Pflegedienste in der EKHN
Ziel/e	Unterstützung und Förderung von 74 diakonischen, ambulanten Pflegediensten auf dem Kirchengebiet der EKHN gemäß der Verwaltungsverordnung zur Förderung der Arbeit der ambulanten diakonischen Pflegedienste in der EKHN vom 8. Dezember 2015.
Leistungen zur Zielerreichung	Gefördert werden: Diakonische Leistungen als Alleinstellungsmerkmal der Diakonie- und Sozialstationen (Maßnahmen, die nicht gesetzlich festgelegt und vergütet werden, z.B. erhöhter Zeitbedarf, Gespräche, Trösten, Sterbe- und Trauerbegleitung); Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in den diakonischen, ambulanten Pflegediensten; innovative Projekte/ Initiativen; Ausbildung von Pflegehilfskräften in den Pflegeeinrichtungen und Überbrückungsdarlehen zur wirtschaftlichen Stabilisierung einer Einrichtung im Rahmen einer temporären Notlage.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Für die Unterstützung der Arbeit der Diakonie- und Sozialstationen im Jahr 2020 wurden seitens der EKHN Fördermittel in Höhe von 2.911.500,00 Euro zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mittel wurden diakonische ambulante Pflegedienste auf dem Kirchengebiet der EKHN (insgesamt 74 förderberechtigte Dienste) in Bereichen „Diakonische Leistungen“ mit 901.798,00 Euro, „Fort- und Weiterbildung“ mit 655.923,53 Euro, „Altenpflegeausbildung“ mit 576.870,64 Euro und „Projekte“ mit 29.412,67 Euro gefördert. Für den Beschluss der Kirchenleitung vom 18.03.2014 Punkt 17 "Diakonie- und Sozialstationen – Zukunftssicherung 2.0" wurden die Rückstellungen um 202.870,55 Euro erhöht. Damit wurden die gesamten noch notwendigen Rückstellungen für den Beschluss der Kirchenleitung vom 18.03.2014 gebildet.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Förderung der Maßnahmen zum Erhalt und Sicherung der diakonischen ambulanten Pflege im Kirchengebiet der EKHN. Weitere Förderung des diakonischen Profils, der Fort- und Weiterbildung, der Projektinitiativen der ambulanten diakonischen Pflegedienste. Förderung der Organisationsentwicklung, der Professionalisierung sowie der Digitalisierung der ambulanten Pflege. In einer engen Zusammenarbeit mit der Diakonie Hessen werden die Diakonie- und Sozialstationen bei der Einführung und Anbindung an die Telematik Infrastruktur (TI) unterstützt. Des Weiteren werden Projekte und Vorhaben für gute Arbeitsbedingungen in der ambulanten Pflege, zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf, gefördert.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die bereitgestellten Mittel werden gemäß den Richtlinien des Fördergremiums für diakonische ambulante Pflegedienste der EKHN zur Förderung der Sozial- und Diakoniestationen zur Verfügung gestellt. Die Mittelverwaltung erfolgt treuhänderisch über die Diakonie Hessen.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B05102 Diakoniestationen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-3.185.000	-3.185.000	-3.185.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-3.185.000	-3.185.000	-3.185.000	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-3.185.000	-3.185.000	-3.185.000	0
20.Ordentliches Ergebnis	-3.185.000	-3.185.000	-3.185.000	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	-3.185.000	-3.185.000	-3.185.000	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.185.000	-3.185.000	-3.185.000	0
30.BILANZERGEBNIS	-3.185.000	-3.185.000	-3.185.000	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B05103 Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

Beschreibung	1. Jugendwerkstatt Gießen GmbH (www.jugendwerkstatt-giessen.de), Gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Qualifizierung und Integration 2. Jugendwerkstatt Herrnhaag e.V., Büdingen (www.herrnhaag.de) 3. Fachstelle Jugendberufshilfe des Landkreises Darmstadt-Dieburg mit Standorten in Groß-Umstadt (Ostkreis) und Darmstadt (Westkreis), 4. Jugendwerkstätten Odenwald e.V. (www.jwo-ev.de) 5. Sozialkaufhaus „Tisch und Teller“, Regionales Diakonisches Werk Main-Taunus 6. Hilfe im Nordend – sozialdiakonischer Verein der Ev. Luthergemeinde e.V., Frankfurt/M.
Ziel/e	1. Soziale und berufliche Integration von benachteiligten und psychosozial belasteten Jugendlichen, Langzeitarbeitslosen und Geflüchteten, Erweiterung der Qualifizierung der Teilnehmenden im digitalen Bereich. 2. Gesellschaftliche und berufliche Integration von benachteiligten und psychosozial belasteten Jugendlichen. 3. Stabilisierung, Stärkung, Unterstützung und Begleitung junger Menschen im Übergang Schule / Beruf; berufliche Orientierung; Beratung und Begleitung junger Geflüchteter vor dem Hintergrund ihrer speziellen Lebenslage. 4. Förderung von besonders benachteiligten Jugendlichen, Hinführung in eine Ausbildung, Training sozialer Kompetenzen und beruflicher Grundfertigkeiten, Integration von Migrant*innen und Geflüchteten. 5. Qualifizierende Beschäftigung Langzeiterwerbsloser, Stabilisierung der Zuweisungen und Verbesserung der Qualifikation der zugewiesenen langzeitarbeitslosen Menschen. 6. Langzeiterwerbslose Menschen auf dem Weg zu einer sozialen und beruflichen Teilhabe beraten, begleiten und qualifizieren.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Sozialtherapeutische Beratung, Berufsorientierung, Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung in vier verschiedenen Gewerken, qualifizierende Beschäftigung (Arbeitsgelegenheiten, § 16i SGBII), Arbeitsvermittlung. 2. Berufsorientierung, Ausbildungsvorbereitung, qualifizierende Beschäftigung, sozialpädagogische Begleitung und Beratung. 3. Lebenslagenbezogene psychosoziale Beratung, Arbeit mit Einzelnen und Bezugspersonen, Gruppenangebote zum Berufseinstieg; nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristige Begleitung, Netzwerkarbeit. 4. Beratung/ Begleitung Jugendlicher beim Übergang Schule / Beruf: Berufsvorbereitungsjahr, Praktikum und Schule an Beruflichen Schulen, Sprachförderung, dezentrale Erziehungshilfe, Jugendmigrationsdienst, Gemeinwesen orientiertes Projekt zur Integration von Migrant*innen. 5. Erstinterviews mit potentiellen Teilnehmenden, wöchentliche Zusammenarbeit mit Fallmanagement des Main-Taunus-Kreises, incl. Vor-Ort-Termine im Kaufhaus, um „Fehlbesetzungen“ zu vermeiden. Schaffung von zwei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen nach § 16i SGB II, Organisationberatung. 6. Gruppenangebote/ Offene Angebote wöchentlich, Beratung psychosozialer, beruflicher und sozialrechtlicher Fragen, Hilfsdienst (Beschäftigungsprojekt), Gartenprojekt, Kinoprojekt, Natur-, Kultur- und Bildungsveranstaltungen monatlich.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. JW Gießen: Gesamtteilnehmende: 652, 403 männlich, 248 weiblich, 1 divers, 153 mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund, 6 Bestandene Prüfungen Auszubildende, 5 Hauptschulabschlüsse, 19 Integration in Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt, gute Ergebnisse bei der Teilnehmenden-Befragung. 2. JW Herrnhaag: 2021 wurden 44 junge Menschen betreut, 15 Frauen (32 %), 29 Männer, darunter 6 Nicht-Deutsche, 14 (34 %) ohne Schulabschluss. 18 TN konnten vermittelt werden (7 in Arbeitsplätze, 4 in Lehrstellen, 6 in Qualifizierungsmaßnahmen, 1 x Mutterschutz). 3. JBH Da-Di.: Weiterführung psychosoziale Beratung unter Corona-Bedingungen, Fortsetzung Netzwerkkooperationen, Durchführung "blended counseling", Beratung von Geflüchteten; insg. 129 Klient*innen (76 weiblich, 52 männlich, 1 divers., Migrant*innen 61 %, Deutsche 39 %) 4. JW Odenwald: 913 Klient*innen, Alter 16 bis 27, überwiegend Migrationshintergrund, insg. 12 Projekte, darunter 3 Projekte an Schulen, 2 Stadtteilbüros, mobile Jugendarbeit in 2 Kommunen, Jugendintegrationskurse sowie Einzelfallarbeit dezentral im gesamten Kreis. Umstrukturierung des Trägers durch krankheitsbedingten Ausfall der Geschäftsführung. 5. Tisch und Teller: 2021 aufgrund Corona 3 Monate geschlossen und 2 Monate nur click & meet, Ausschreibung Main-Taunus-Kreis zur "Erbringung von Leistungen zur Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit für 2 Jahre gewonnen, Start durch Corona auf 2022 verschoben, 24 TN jeweils 6 Monate. 6. Hilfe im Nordend: 127 TN wurden beraten, 13 Eintritte und 6 Austritte (in Arbeit/Job/Maßnahme), Starter*innengruppe: 6-8 TN, interne Fortbildungen / Veranstaltungen, offene Angebote mussten in 2021 leider ausfallen, 4 TN externe Fortbildung, Urban Gardening:4 TN; Hilfsdienst: 18 TN; Stärkung von Vernetzungsarbeit / Öffentlichkeitsarbeit.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Weiterführung der aktuellen Qualifizierungsmaßnahmen, Ausbau der Angebote für arbeitsmarktnahe Teilnehmende, energetische Sanierung der Bauhalle (Qualifizierungsgebäude), Investitionen in die digitale Infrastruktur. 2. JW Herrnhaag: Markante Veränderung der Förderbedingungen beim Hauptgeldgeber ESF durch die neue Förderperiode 2021-2027. Kündigung des Mietvertrags nach über 2 Jahrzehnten und neuer Mietvertrag zu deutlich schlechteren Konditionen. 3. JBH Da-Di.: Weiterführung psychosoziale Beratung sowie sonstige Angebote unter Berücksichtigung aktueller Thematiken, Integration blended counseling in die alltägliche Arbeit, Netzwerken in Präsenz, Kooperation mit Jugendamt in der Nachbetreuung Jugendlicher Care Leaver 4. JW Odenwald: Angebotsstruktur nachhaltig sichern, neue Schwerpunkte gegen soziale Ungleichheit und für Bildungsgerechtigkeit setzen, um den schlechter werdenden Verwirklichungs- und Zukunftschancen der Zielgruppe, welche durch die Pandemie verstärkt wurden, zu begegnen. 5. Tisch und Teller: Erbringung von Leistungen zur Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit, Weiterbeschäftigung und Förderung der §16 i Kräfte. 6. Hilfe im Nordend: Akquise neuer TN, Fortführung „Starter*innengruppe“, Ausbau Vernetzung mit Trägern wie JC, JC/ProGes, Diakonie, Caritas VbFF, HAGE e.V., Verstärkung bestehendes Kino-Projekt, weiteres Kino-Projekt für Seniorendomizile und andere Einrichtungen vor Ort, Eröffnen eines KulturCafes in Planung.

Erläuterungen zu Ressourcen	1. JW Gießen: Kirchliche Mittel: 15 %, Umsatzerlöse: 8 %, Mittel Jobcenter/Agentur für Arbeit: 31 %, Zuwendungen kommunal/Land/ESF: 28 %, Drittmittel z. B. Fundraising, Stiftungsförderung u.a.: 18 % 2. JW Herrnhaag: EKHN ca. 10 %, ESF/ Landesmittel ca. 45 %, Jobcenter Wetterau ca. 45 %, Stadt Büdingen ca. 2 %, keine markanten Abweichungen 3. JBH Da-Di.: 60.000 € EKHN-Mittel, 50.000 € Familienförderung Landkreis Darmstadt-Dieburg, evtl. Projektmittel für Beratung von jugendlichen Flüchtlingen (Höhe 24.856,18 €), Eigenmittel ca. 11.200 €. 4. JW Odenwald: Gesamterlöse ca. 810.000 €, davon EKHN 18 %, Land und Bund 34 %, Odenwaldkreis 12 %, Bundesamt für Migration /Flüchtlinge 11 %, Europäische Mittel 4 %, Spenden/Bußgelder 1 %, sonstige Erträge 20 %. 5. Tisch und Teller: Gesamterlöse ca. 702.200 €, davon EKHN 9,6 %, Umsatzerlöse netto (eigen erwirtschaftet) 30,3 %, Jobcenter/Agentur für Arbeit 60 %, Fundraising 0,1 %, 6. Hilfe im Nordend: Gesamterlös 192.245 €, davon EKHN 14,56 %, Frankfurter Arbeitsmarktprogramm 66,11 %, Erlöse Hilfsdienst 17,16 %, Mitgliedsbeiträge/ Spenden/ Kollekten / Bußgelder 2,18 %.

B05103 Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	0	5.000	3.000	-2.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	75.166	78.800	78.373	-427
8. Summe der ordentlichen Erträge	75.166	83.800	81.373	-2.427
9. Personalaufwendungen	-270.139	-276.400	-285.729	-9.329
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.014.673	-942.500	-950.500	-8.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-36.508	-25.000	-25.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.321.320	-1.243.900	-1.261.229	-17.329
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.246.154	-1.160.100	-1.179.856	-19.756
20.Ordentliches Ergebnis	-1.246.154	-1.160.100	-1.179.856	-19.756
24.Jahresergebnis vor Steuern	-1.246.154	-1.160.100	-1.179.856	-19.756
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.246.154	-1.160.100	-1.179.856	-19.756
28.Entnahmen aus Rücklagen	27.144	0	0	0
30.BILANZERGEBNIS	-1.219.010	-1.160.100	-1.179.856	-19.756
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-237.261	-239.128	-1.867

Unterbudget B05104 Regionale Diakonische Werke-HN gGmbH

Beschreibung	Zuweisung an die Regionale Diakonische Werke-HN gGmbH (Tochtergesellschaft der Diakonie Hessen e.V.)
Ziel/e	Gemäß § 12 des Kirchengesetzes über die Diakonie in der EKHN (Diakoniegesetz): Beratung, Begleitung und Betreuung rat- und hilfesuchender Menschen durchführen; Angebot von Hilfen für Menschen in besonderen Lebenslagen und Krisensituationen bereitstellen; Konzepte für die regionale diakonische Arbeit und Bildung von Arbeitsschwerpunkten zur Behebung besonderer Problemlagen entwickeln; diakonische Aktivitäten in den Gemeinden und Dekanaten anregen sowie deren Begleitung bei Bedarf sichern; diakonische Arbeit in der Region vernetzen.
Leistungen zur Zielerreichung	Die 17 regionalen diakonischen Werke (RDW) und eine Werkstatt für behinderte Menschen auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erbringen vielfältigste Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungsleistungen für Menschen in Konfliktsituationen und für Hilfebedürftige. Die Hauptarbeitsgebiete der RDW sind dabei die ambulante und teilstationäre Betreuung psychisch kranker Menschen (Sozialpsychiatrie), die Wohnungsnotfallhilfe, die Flüchtlingshilfe, die Beratung von Frauen, Familien und Kindern sowie die ambulante Betreuung von suchtkranken Menschen. Rund 1280 hauptamtlich Mitarbeitende der RDW (898,2 VZÄ) werden dabei in ihrer Arbeit von mehr als 3.400 ehrenamtlich Engagierten unterstützt, vor allem in der Tafelarbeit, der Flüchtlingshilfe und der Suchthilfe.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Besonderheiten 2021 in der Arbeit der regionalen Diakonischen Werke bestanden 1. in der Ausweitung der KITA- und Schulsozialarbeit auf nunmehr rd. 50 Schulen 2. in der Erhaltung der ständig zunehmenden Tafelarbeit mit rd. 14.000 Tafelklienten 3. in der Umstellung aller Angebote der Eingliederungshilfe auf das neue Bundesteilhabegesetz und den Erhalt des bisherigen Umfangs der bestehenden Betreuungsangebote in der Gemeindepsychiatrie mit rd. 7.000 Klienten 4. in der Umstellung auf Online-Beratungen (Pandemie-bedingt) auf rd. 5.000 Des Weiteren war in 2021 der Hauptschwerpunkt die Gründung der RDW HN gGmbH.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Verstärkte Nutzung der Synergien und Kompetenzen, die sich innerhalb der einzelnen RDWs bereits befinden, für die RDWs insgesamt. Ziel ist es, die zentrale Leistungssteuerung zu verbessern bei gleichbleibender bzw. perspektivisch sinkender Gesamtkostensituation. Hierzu arbeiten bereits seit 2022 vier Gruppen des Projekts "Strukturperspektive". 2. Ggf. Beginn der Umsetzung der Eingliederung der RDW HN gGmbH in die EKHN.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Zuweisung erfolgt im Rahmen der Globalzuweisung an die DH e.V. im Kontext der Finanzvereinbarung, gültig bis 31.12.2023, der beiden Kirchen mit der Diakonie Hessen. Ab 01.01.2024 ist eine gesonderte Finanzvereinbarung zwischen EKHN und RDW HN gGmbH geplant.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B05104 Regionale Diakonische Werke-HN gGmbH

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-345.844	-6.924.937	-6.994.185	-69.248
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-345.844	-6.924.937	-6.994.185	-69.248
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-345.844	-6.924.937	-6.994.185	-69.248
20.Ordentliches Ergebnis	-345.844	-6.924.937	-6.994.185	-69.248
24.Jahresergebnis vor Steuern	-345.844	-6.924.937	-6.994.185	-69.248
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-345.844	-6.924.937	-6.994.185	-69.248
30.BILANZERGEBNIS	-345.844	-6.924.937	-6.994.185	-69.248
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2023

Budgetbereich 5.1

Handlungsfeld
Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
PfrGeh.+ Zul. A 16	2,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul. A 15				
PfrGeh.+ Zul. A 14	2,00		1,00	
PfrGeh. *	5,25	1,75	6,00	1,50
E 13	1,00		1,00	
E 12				
E 11				
E 10				
E 09				
E 08				
E 07				
E 06				
Planstellen	**10,25**	**1,75**	**10,00**	**1,50**

Stellenplan 2023:

- 0,25 / 0,25 kw Frankfurter Diakonissenhaus

* PfrGeh. entspricht der Besoldungsgruppe des laufbahnrechtlichen Amtes A13/ A14

Teilbudget B052 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung

1. Struktur und Zusammensetzung

Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung wird in folgende Unterbudgets aufgeteilt:

B05201 Leitung / Interne Verwaltung / Hauswirtschaft
B05202 Wirtschaft und Finanzpolitik
B05203 Arbeit und Soziales
B05204 Öffentlichkeitsarbeit
B05205 Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung
B05206 Umwelt und Digitale Welt
B05207 Jugendpolitische Bildung

2. Ziele und Aufgaben

Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung ist das gesamtkirchliche Unterstützungszentrum für das Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste gemäß Verwaltungsverordnung zur Unterstützung der Arbeit in den kirchlichen Handlungsfeldern (s. HfVO).

Die inhaltliche Arbeit des Zentrums bezieht sich auf die Herausforderungen der wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung der Gesellschaft, die ausdifferenzierte Arbeitswelt (Industrie, Handwerk, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Erwerbslosigkeit, außergewerbliche Arbeit), die Wirtschafts- und Finanzpolitik, die Sozial- und Gesellschaftspolitik, die Digitalisierung der Lebenswelt(en), die demokratische und friedliche Entwicklung der Gesellschaft und Fragen einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Ländlicher Raum/ Landwirtschaft.

Die Referent*innen arbeiten interdisziplinär und fachbezogen in den Referaten: Wirtschaft und Finanzpolitik, Arbeit und Soziales, Stadt- und Landentwicklung sowie Umwelt und Digitale Welt. Die Einrichtung ist mit ihren Arbeitsfeldern überdies ein anerkannter Träger jugendpolitischer Bildungsarbeit. Eine auf sechs Jahre begrenzte Projektstelle bearbeitet das Thema „Demokratie stärken in der Gesellschaft“. Im Rahmen einer ethischen Orientierung ist allen Arbeitsfeldern die Perspektive einer christlich verantworteten Sozialethik gemeinsam.

Das Zentrum berät und begleitet die evangelischen Dekanate fachlich mit Blick auf das Handlungsfeld und unterstützt bei der Konzipierung und Qualifizierung der dort tätigen Fachkräfte für Gesellschaftliche Verantwortung (Profil-/Fachstellen). Der Kirchenleitung steht das ZGV für fachliche Expertisen und Beratung zur Verfügung. Im Auftrag der Kirchenleitung nimmt die Einrichtung überdies die Kontakte und Kooperationen mit gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen auf der Ebene der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz wahr, vor allem mit Ministerien, Arbeitgeberverbänden, Kammern, Gewerkschaften, Bündnissen und Initiativen.

Impulse aus der Evangelischen Kirche in die öffentliche Debatte werden ebenso gefördert wie die aktive Unterstützung des Fort- und Weiterbildungsprogramms der EKHN. Dabei arbeitet das Zentrum mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V. sowie mit den anderen Zentren der EKHN, der Evangelischen Akademie und der Kirchenverwaltung eng zusammen.

Kontinuierlich wird u. a. zu folgenden Themen gearbeitet:

- Fragen der Wirtschafts- und Sozialethik
- Finanzpolitik/Öffentliche Finanzen
- Privatisierung öffentlicher Aufgaben
- Arbeitsmarktpolitik/Fragen der Arbeitswelt
- Arbeitslosigkeit/prekäre Arbeitsverhältnisse
- Entwicklung von Armut und Reichtum in Deutschland
- Schöpfungsbewahrung: u. a. Klimaschutz, Energiepolitik, Nachhaltigkeitsfrage
- Menschen in gesellschaftspolitischen Konflikten und Fragen der Demokratie-Stärkung
- Zukunft des ländlichen Raums/Regionalentwicklung Stadt-Land
- Unterstützung für benachteiligte Jugendliche in Ausbildung und im Übergang Schule-Beruf
- Gesellschaftliche Auswirkungen von technischen Entwicklungen (hier insbesondere das Thema Digitalisierung der Gesellschaft (z. B. web 2.0, Arbeit- und Industrie 4.0, Soziale Netzwerke)

Dies fließt ein

a) in die Beteiligung am gesellschaftlichen Diskurs durch Veranstaltungsangebote, Kooperationstätigkeit und Kontaktpflege in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft.

b) in die Kooperation, Weiterbildung und Fachberatung für die Arbeit der Profil-/Fachstellen in den Dekanaten (Fachberatung der Mittleren Ebene)

c) in die Fort- und Weiterbildung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen der Kirche

d) in die Mitwirkung bei kirchlichen Veranstaltungen und Mandaten auf verschiedenen Ebenen und politischen Zusammenhängen

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B052 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	10.036	13.050	12.450	-600
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	15.095	15.000	15.000	0
3. Zuschüsse von Dritten	82.659	81.000	81.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	8.548	12.000	12.900	900
8. Summe der ordentlichen Erträge	116.339	121.050	121.350	300
9. Personalaufwendungen	-1.635.977	-1.664.077	-1.651.066	13.011
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-12.836	-15.000	-18.000	-3.000
11.Zuschüsse an Dritte	-818	-13.000	-13.000	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-221.207	-335.500	-361.750	-26.250
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-12.321	-10.153	-10.109	44
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-23.585	-39.210	-25.000	14.210
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.906.743	-2.076.940	-2.078.925	-1.985
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.790.404	-1.955.890	-1.957.575	-1.685
20.Ordentliches Ergebnis	-1.790.404	-1.955.890	-1.957.575	-1.685
24.Jahresergebnis vor Steuern	-1.790.404	-1.955.890	-1.957.575	-1.685
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.790.404	-1.955.890	-1.957.575	-1.685
28.Entnahmen aus Rücklagen	10.000	31.000	11.000	-20.000
30.BILANZERGEBNIS	-1.780.404	-1.924.890	-1.946.575	-21.685
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-25.000	-21.000	4.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-342.651	-357.333	-14.682
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-76.249	-77.249	-1.000

Unterbudget B05201 Leitung / Interne Verwaltung / Hauswirtschaft

Beschreibung	Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums sowie der angegliederten Bereiche des Handlungsfeldes. Der Arbeitsbereich "Hauswirtschaft" umfasst den gesamten Bereich Hauswirtschaft, Hausverwaltung und Reinigung des Zentrums.
Ziel/e	Förderung einer öffentlichen Kirche im Kontext gesellschaftlicher Verantwortung auf Grundlage einer evangelischen Ethik (z. B. evangelische Soziallehre, Wirtschaftsethik, Umweltethik); Stärkung und Unterstützung der Kirche im Kontext gesellschaftlicher Debatten, hier insbesondere in den Schwerpunktfeldern „Wirtschaft & Finanzpolitik“, „Arbeit & Soziales“, „Stadt- und Landentwicklung“, „Umwelt & Digitale Welt“, „Jugendpolitische Bildung“ und „Demokratie stärken“; konzeptionelle Gestaltung und inhaltlich-strategische Ausrichtung des kirchlichen Handlungsfeldes in seiner gesamtkirchlichen Dimension; Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abläufe im Bereich der Verwaltung und im Einkauf, der Budget-Bewirtschaftung, der Stellenplanentwicklung, der vorbereitenden und beantragenden Maßnahmen zur Personalverwaltung; Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abläufe im Bereich der Hauswirtschaft und Reinigung sowie Gebäudeverwaltung/Gebäudetechnik, Betreuung der Gebäudeverwaltung, Bereitstellung der Dienstwagen; weiterhin Verfolgung des Schwerpunktes ökologisch, fair und sozial einzukaufen und bei der Zubereitung der Produkte möglichst energiesparend zu verfahren.
Leistungen zur Zielerreichung	Konzeptionelle Gesamtverantwortung für das theologische, geistliche und fachbezogene Profil und für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums; fachliche und budgetbezogene Zuständigkeit für das Handlungsfeld; Vertretung der EKHN bei staatlichen Stellen der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz und gegenüber Gremien, Organisationen, Werken und Verbänden im Handlungsfeld; fachliche Beratung der Leitungsgremien und Einbringung von Themen und Strukturvorschlägen: Vorlagen für die Kirchenleitung und Vertretung des Handlungsfeldes in den Leitungsgremien; Bearbeitung von Grundsatzfragen, die Aufgabenbereiche des Zentrums und thematische Schwerpunkte des Handlungsfeldes betreffen; Fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate; Fachberatung Fach- und Profilstellen und Mitwirkung bei Besetzungs- und Bilanzierungsverfahren; Amtsleitung im Kontext des kirchlichen Bundesverbandes Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt (KWA), Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Zentrums, der ESGen und der Jugendwerkstatt Gießen; Mitarbeit in verschiedenen außer- und innerkirchlichen und diakonischen Gremien und Fachausschüssen; Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen und zu Gremien der EKD und auf internationaler Ebene; Budgetverantwortung: Planung, Abwicklung und Überwachung; Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwaltungsorganisation und fiskalischen Abläufe im Hinblick auf die Binnen- und Außenbeziehungen des Zentrums; Qualitätsmanagement und -sicherung; Informieren und Sensibilisieren der Mitarbeitenden. (Hauswirtschaftliche) Sitzungsbetreuung interner und externer Tagungen im ZGV inkl. Mahlzeiten, Raumvergabe/-belegungsplan, selbstständige hauswirtschaftliche Planung und Betreuung von Veranstaltungen, Führung der Wirtschaftskasse und Rechnungserstellung (bei in- und externen Tagungen), Haus-/Gartenverwaltung, Haustechnik, Energiecontrolling, Statistiken erstellen.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Bewältigung der Auswirkung der Pandemie; Stärkung der Kontakte zu den Sozialpartnern in Hessen und Rheinland-Pfalz; Unterstützung der Referent*innen bei der Erfüllung ihrer fachlichen Aufgaben; Förderung des fachlichen Austausches zwischen den 26 Fach- und Profilstelleninhaber*innen für gesellschaftliche Verantwortung und den Fachreferent*innen des ZGV; Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Bundesverbandes Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt (KWA); Stärkung des Fortbildungsangebotes im Kontext gesellschaftlicher Verantwortung; verschiedene Veröffentlichungen und Vortragstätigkeiten zu sozialethischen Themen (z. B. Gemeinwohl; Gesellschaftlicher Zusammenhalt); Beteiligung an verschiedenen öffentlichen Debatten (z. B. kirchliche Aufgaben in der Gesellschaft, (Rechts-)Populismus, Nachhaltigkeit); Unterstützung des ökumenischen Prozesses „Umkehr zum Leben“; Mitarbeit an der Weiterentwicklung der DH e. V. und dem Prozess der Ausgründung der RDW-HN; Ausführung verschiedener Mandate im Auftrag der Kirchenleitung (u. a. im Kontext der Diakonie Hessen); Veröffentlichungen von drei Themenheften (Perspektiefe); zwei Einstellungsverfahren in den ESGen; zwei Einstellungsverfahren im ZGV; (hauswirtschaftliche) Veranstaltungsbegleitung wurde Corona-bedingt im Jahr 2021 nur vereinzelt durchgeführt; viele Veranstaltungen wurden digital durchgeführt (8 Veranstaltungen mit rund ca.130 Teilnehmenden wurden in Präsenz durchgeführt (z. B. Fachgespräche und -tage, Studientage, Evaluation „Grüner Hahn“, Einführung und Verabschiedung Kolleg*innen)). Insgesamt war die Arbeit durch die Corona-Pandemie geprägt und beeinflusst.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Veränderungen, Sicherung und Förderung der fachlichen Expertise des ZGV; Förderung insbesondere der Themen „Nachhaltigkeit – kultureller Wandel“, EKHN-Klimaschutzgesetz, 2. Klimaschutzbericht, „Digitalisierung“ und „Demokratie stärken“; Stärkung der Kontakte zu Dekanaten und Gemeinden mit Blick auf Themen der gesellschaftlichen Verantwortung; Stärkung der Kontakte zu den Sozialpartnern in Hessen und Rheinland-Pfalz; Stärkung des Gemeinwesen- und Sozialraumansatzes in der EKHN u. a. durch Mitarbeit am Prozess ekhn2030; Förderung des Fortbildungsangebotes im Kontext gesellschaftlicher Verantwortung; Veröffentlichungen und Vortragstätigkeiten zu sozialethischen Themen (u. a. Gemeinwohl); (hauswirtschaftliche) Begleitung von Veranstaltungen (z. B. Fachtage, Studientage; Forum Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt, Netzwerktreffen Grüner Hahn, Initiativausschuss für Migration – AK Asyl).
Erläuterungen zu Ressourcen	Für das Klimaschutzgesetz sind 50 TEUR veranschlagt.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B05201 Leitung / Interne Verwaltung / Hauswirtschaft

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	8.791	9.800	9.200	-600
7. Sonstige ordentliche Erträge	2.234	12.000	12.900	900
8. Summe der ordentlichen Erträge	11.026	21.800	22.100	300
9. Personalaufwendungen	-390.504	-411.052	-431.882	-20.830
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-2.500	0	-3.000	-3.000
11.Zuschüsse an Dritte	-818	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-97.419	-97.750	-147.750	-50.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-12.276	-10.153	-10.109	44
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-21.808	-39.210	-25.000	14.210
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-525.325	-558.165	-617.741	-59.576
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-514.299	-536.365	-595.641	-59.276
20.Ordentliches Ergebnis	-514.299	-536.365	-595.641	-59.276
24.Jahresergebnis vor Steuern	-514.299	-536.365	-595.641	-59.276
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-514.299	-536.365	-595.641	-59.276
30.BILANZERGEBNIS	-514.299	-536.365	-595.641	-59.276
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-14.000	-10.000	4.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-131.871	-134.667	-2.795
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-18.835	-20.207	-1.372

Unterbudget B05202 Wirtschaft und Finanzpolitik

Beschreibung	Der Arbeitsbereich "Wirtschaft & Finanzpolitik" umfasst die Referate Wirtschafts- und Sozialethik sowie Ökonomie und Finanzpolitik.
Ziel/e	Wirtschafts-, finanzpolitische und sozialethische Expertise unter Einbeziehung nationaler und globaler politischer Zusammenhänge; Integration ökonomischer und sozialethischer Gesichtspunkte in kirchliche Debatten und Entscheidungsprozesse.
Leistungen zur Zielerreichung	Entwicklung und Pflege von Kontakten zu Unternehmen und Unternehmensverbänden, Handwerkskammern, Innungen, Gewerkschaften, staatlichen Stellen, zivilgesellschaftlichen Gruppen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet; Fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematischer Vernetzungsleistung; Fachliche Beratung der Leitungsgremien, fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Mittleren Ebene (DSVs, Dekanatssynoden, Profil- und Fachstellen) und Kirchengemeinden; Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, Referent*innentätigkeit, Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen; Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD, zu den Gremien der EKD (und auf internationaler Ebene).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Planung der vierten Unternehmer*innentagung der EKHN „Vertrauen“ mit Schwerpunkt auf mittelständische Unternehmen (Mittelstandstagung) unter Einbeziehung der Dekanate, Weiterentwicklung dieses Formats; Bearbeitung von sozial-, wirtschafts- und finanzethischen Fragen im Kontext der Diskussion um den nachhaltigen Wandel der Gesellschaft; fachliche Begleitung der Themen Finanzmarkt und ethisch-nachhaltiges Investment, ethisches Unternehmertum; Mitentwicklung eines Podcasts zum Themenfeld „Postwachstum“; Sonntagsschutz in Hessen, Rheinland-Pfalz und auf Bundesebene (unter anderem Mitorganisation von Veranstaltungen und Publikationen im Rahmen des Jubiläumsjahres 1700 Jahre arbeitsfreier Sonntag); Entwicklung der Innenstädte, nunmehr jährliche Organisation der Aktion "5000 Brote" gemeinsam mit Zentrum Ökumene und EKKW sowie Mitarbeit im Bundesträgerkreis der Aktion „5000 Brote“; Mitarbeit im Ökumenischen Prozess „Umkehr zum Leben – den Wandel gestalten“ sowie im Lenkungsgremium der Wirtschaftsinitiative des Landes Hessen und dem Arbeitskreis Handwerk und Kirche (AHK); weiterhin verstärkte Anbindung an die akademische wirtschaftswissenschaftliche Forschung durch Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik; diverse Fachberatungen sowie Vorträge.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Veranstaltungen und Publikationen zur Aufarbeitung der wirtschafts- und finanzpolitischen sowie sozial- und wirtschaftsethischen Aspekte der Corona-Krise sowie des Krieges in der Ukraine; kritische Auseinandersetzung mit a) herkömmlichen Deutungsmustern des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Handelns (z. B. Wachstum und Wettbewerb als Grundprinzipien), b) Generationengerechtigkeit und c) Verschuldung; Sonntagsschutz; Entwicklung der Innenstädte, Chancen und Grenzen des Marktes, Auswertung der vierten Unternehmer*innentagung der EKHN „Verantwortung“ unter Einbeziehung der Dekanate sowie Weiterentwicklung dieses Formats und Vorplanungen der Veranstaltung im Jahr 2024; Mitarbeit im Lenkungsgremium der Wirtschaftsinitiative Hessen; gemeinsam mit EKKW und Diakonie Hessen-Tagung zum Thema Gemeinwohlökonomie.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B05202 Wirtschaft und Finanzpolitik

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-202.017	-209.250	-216.469	-7.219
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.000	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-1.425	-40.500	-20.500	20.000
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-578	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-205.020	-249.750	-236.969	12.781
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-205.020	-249.750	-236.969	12.781
20.Ordentliches Ergebnis	-205.020	-249.750	-236.969	12.781
24.Jahresergebnis vor Steuern	-205.020	-249.750	-236.969	12.781
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-205.020	-249.750	-236.969	12.781
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	20.000	0	-20.000
30.BILANZERGEBNIS	-205.020	-229.750	-236.969	-7.219
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-105.390	-104.588	802
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-9.588	-10.128	-540

Unterbudget B05203 Arbeit und Soziales

Beschreibung	Der Arbeitsbereich umfasst die Referate Erwerbsarbeit, Europäische Arbeitsmarktfragen und berufliche Jugendbildung sowie Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik.
Ziel/e	Fachliche Expertise unter Einbeziehung sozialethischer Reflexion mit Blick auf Grundthemen der Zukunft der Arbeitswelt, der Arbeits- und Sozialpolitik (z. B. Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosigkeit und Arbeitsloseninitiativen, Arbeiten in Europa, Sozialpolitische Entwicklungen in Europa, Armut im Alter, Übergang Schule-Beruf; Veränderungen der Lebens- und Arbeitswelt durch die Digitalisierung / KI).
Leistungen zur Zielerreichung	Fachliche Beratung der Kirchenleitung; fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate (DSV, Dekanatssynoden, Profil- und Fachstellen) und z.T. Kirchengemeinden; Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen, Referent*innentätigkeit; Durchführung von Veranstaltungen und Projekten sowie Betriebsbesuchen; Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD, zu Gremien der EKD und internationalen Bündnissen (z. B. KWA/EKD; CEC/CALL-Netzwerk auf europäischer Ebene, EKD-Büro in Brüssel, GEKE); Beauftragung für EU-Fördermittel in der EKHN; Geschäftsführung der Vergabekommission Arbeit und Qualifizierung der EKHN und des Ausbildungsnetzwerkes st.ar.k; Entwicklung und Pflege von Kontakten zu Gewerkschaften, Arbeitsagenturen, zivilgesellschaftlichen Gruppen, staatlichen Stellen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet;
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Fachliche Begleitung und Durchführung digitaler Veranstaltungen (VA) zu folgenden Themen: Veränderungen und Transformation unserer Lebens- und Arbeitswelt durch mobiles Arbeiten (3 VA ; 230 TN); Prekäre Beschäftigung und Armut im Alter; Abschluss der Kampagne gegen Altersarmut in Hessen; Fortbildungsangebote zur Flexirente; Vereinbarkeit von Beruf und Pflege; (5 VA; 120 TN); Durchführung regionaler Fachgespräche zwischen Gewerkschaften und Dekanaten; Fachgespräche zum Thema Arbeitsplatzveränderungen am Flughafen Frankfurt am Main, 5 Betriebsbesuche zum Thema Wasser und Wald (83 TN); Vorsitz und Geschäftsführung Vergabekommission "Arbeit und Qualifizierung der EKHN". Insgesamt halten die geförderten Einrichtungen ein Angebot von ca. 10 000 TN pro Jahr vor. Darüber hinaus wurden 8 weitere Projekte gefördert und damit zusätzlich ca. 400 Jugendliche und Erwachsene unterstützt. 9 Präsenzangebote für Langzeiterwerbslose (8 x Frankfurt, 1 x hessenweit, insg. ca. 110 TN); Veröffentlichung des KWA Report "Jobcenter der Zukunft" sowie 2 Online-Tagungen in Kooperation mit der Bundesdiakonie zum Thema (ca. 200 TN). Digitale Veranstaltung zum Thema Lieferkettengesetz (ca. 60 TN); digitaler Auftakt zur EU-Förderperiode mit EKD-Servicestelle (ca. 300 TN); EU-Fördermitteltag mit dem KWA (ca. 200 TN); Beratungen und Fachgespräche zum Thema EU-Fördermittel. Corona-bedingt fielen weitere geplante Veranstaltungen aus.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Reorganisation der fachlichen Arbeit aufgrund der Reduzierung einer Stelle im Referat; Themenwoche Transformation der Arbeitswelt; Frauenmahl und weitere Veranstaltungen zum Wandel in der Arbeitswelt; Durchführung von drei Gesprächen mit Gewerkschaftsvertreter*innen auf regionaler und Landesebene. Konzeptionelle und aktive Unterstützung des Hess. Sozialbündnisses; 10 Betriebsbegegnungen und Gespräche im Kirchengebiet; Beratung und Unterstützung der Regionen bei Entlassungen und Betriebsschließungen. Fortbildungen zum Themenkomplex Vereinbarkeit Beruf & Pflege; Geschäftsführung der Vergabekommission "Arbeit und Qualifizierung in der EKHN"; Beratung zu EU-Fördermitteln; Thema prekäre Beschäftigung.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B05203 Arbeit und Soziales

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	700	1.250	1.250	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	1.795	0	0	0
3. Zuschüsse von Dritten	0	2.000	2.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	6.164	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	8.659	3.250	3.250	0
9. Personalaufwendungen	-275.303	-328.450	-232.730	95.720
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-694	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-13.654	-35.750	-25.500	10.250
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-551	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-290.202	-364.200	-258.230	105.970
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-281.543	-360.950	-254.980	105.970
20.Ordentliches Ergebnis	-281.543	-360.950	-254.980	105.970
24.Jahresergebnis vor Steuern	-281.543	-360.950	-254.980	105.970
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-281.543	-360.950	-254.980	105.970
30.BILANZERGEBNIS	-281.543	-360.950	-254.980	105.970
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-15.050	-10.889	4.161

Unterbudget B05204 Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung	Öffentlichkeitsarbeit im ZGV
Ziel/e	Unterstützung des Zentrums im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, zeitgemäße Gestaltung und Bearbeitung von Print- und elektronischen Medien des Zentrums und mit Blick auf Kooperationen in den Regionen des Kirchengebietes bzw. gesellschaftlicher Partner und damit Vergrößerung des Bekanntheitsgrades. Unterstützung des Netzwerkes „Wir sind Nachbarn. Alle“. Aufbau und Pflege der neuen Klimaschutz-Internetseite im ZGV.
Leistungen zur Zielerreichung	Entwicklung und regelmäßige Pflege der Medien- und Pressekontakte; Koordination des Informationstransfers zu den Fach- und Profilstellen; Zusammenarbeit mit der ÖA der EKHN und der regionalen Öffentlichkeitsarbeit (KRÖP); Zusammenarbeit mit Pressestellen der Kooperationspartner; regelmäßige Aktualisierung und Weiterentwicklung der ZGV-Internetseite; Journalistische Redaktion der Druckerzeugnisse des ZGV (Aus unserer Arbeit, Perspektiefe u. v. m.); Erstellung von Publikationen, Flyern und Präsentationen; regelmäßige Aktualisierung und Weiterentwicklung der ZGV-Datenbank; Kampagnenplanung mit den Öffentlichkeitsreferenten der gesellschaftlichen Kooperationspartner z. B. für das Bündnis Soziale Gerechtigkeit Hessen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	3 Ausgaben Perspektiefe, 1 Ausgabe "Aus unserer Arbeit" (Jahresbericht ZGV), 10 Ausgaben Podcast Cambio, 1 Film "Facetten der Nachhaltigkeit" mit Medienhaus, 1 Woche Übernahme Instagram Account EKHN: Rahmenlayout und Bildauswahl, Relaunch Internetseite ZGV, 1 Broschüre "Beteiligung von Kirche in öffentlichen Planungsprozessen", Wettbewerb "Klimafreundliche Mobilität" mit Logoentwicklung, Broschüre "Klimaschutz und Nachhaltigkeit in unserer Kirchengemeinde", Öffentlichkeitsarbeit für Aktion "5000 Brote", 23 Flyer für digitale Veranstaltungen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Frauenmahl der stellv. Kirchenpräsidentin (von 2021 auf 2023 verschoben), Aktion "5000 Brote", Ideenmesse-Lust auf Gemeinde (von 2022 auf 2023 verschoben); digitale Themenwoche "Arbeitswelt im Wandel".
Erläuterungen zu Ressourcen	-

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B05204 Öffentlichkeitsarbeit

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-161.777	-146.175	-168.389	-22.214
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-15.794	-22.000	-22.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-177.572	-168.175	-190.389	-22.214
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-177.572	-168.175	-190.389	-22.214
20.Ordentliches Ergebnis	-177.572	-168.175	-190.389	-22.214
24.Jahresergebnis vor Steuern	-177.572	-168.175	-190.389	-22.214
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-177.572	-168.175	-190.389	-22.214
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	11.000	11.000	0
30.BILANZERGEBNIS	-177.572	-157.175	-179.389	-22.214
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-11.000	-11.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-6.698	-7.878	-1.181

Unterbudget B05205 Stadt- und Landentwicklung

Beschreibung	Der Fachbereich umfasst die Themenbereiche ländliche (1) und städtische bzw. stadtnaher (2) Räume, Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung und die „Landwirtschaftliche Familienberatung (3) in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Hessen.
Ziel/e	Fachliche Expertise und ethische Reflexion zu Transformationsprozessen in den ländlichen und städtischen Räumen der EKHN, in der Stadt- und Regionalentwicklung sowie der Agrar-, Ernährungs-, Nachhaltigkeitspolitik bereitstellen. Begleitung der „Landwirtschaftlichen Familienberatung“ in der EKHN in Zusammenarbeit mit „Familie & Beruf“ der EKKW.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Entwicklung und Pflege von Fachkontakten zu Bauern-, Landfrauen-, Landjugend- und Umweltverbänden, ökumenischen Partnern im Kirchengebiet, Ministerien, ländlicher Regionalentwicklung, Unternehmen etc. Fachliche Beratung und Unterstützung verschiedener EKHN-Institutionen. Fachliche Kontakte in die EKD, Ev. Dienst auf dem Land, andere Gliedkirchen. Referententätigkeit; Durchführung von Veranstaltungen; Erstellung von Stellungnahmen, Veröffentlichungen etc. 2. Fachliche Begleitung aktueller Themenstellungen im Zusammenhang mit der Diskussion um die Zukunft und Transformationsprozesse städtischer bzw. stadtnaher Räume und Gesellschaften mit Blick auf verschiedene Dynamiken und Spaltungen nachhaltiger Stadtentwicklung (z. B. Wohnungsbau, Segregation, Gentrifizierung, soziale Infrastruktur, Klimawandelanpassung). 3. Die „Landwirtschaftlichen Familienberatung“ in der EKHN wird durch ehrenamtliche Kräfte ausgeführt, die durch die Evangelische Kirche Kurhessen-Waldeck (EKKW) ausgebildet und betreut werden. Fachlich und monetär wird diese Arbeit durch den Fachbereich begleitet.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1.Stadtentwicklung: 12 reale und digitale Veranstaltungen mit ca. 350 TN, u. a. zu den Themen Transformation der Innenstädte, Wohnen, Bodenpolitik, Quartiersentwicklung; Erstellung von Materialien zur Innenstadtentwicklung 2. Gemeinwesenorientierung: Mitwirkung im Bundesnetzwerk Gemeinwesendiakonie und Quartiersentwicklung, Vorbereitung eines regionalen Netzwerkes Hessen/Rheinland-Pfalz-Saarland mit den Diakonischen Werken, 5 Veranstaltungen gemeinsam mit der Diakonie Hessen 3. Stadt- und Landentwicklung: Erarbeitung und Kommunikation eines Leitfadens zur Beteiligung von Kirche an öffentlichen Planungsprozessen Landentwicklung: 19 digitale Veranstaltungen mit insgesamt ca. 760 Teilnehmer*innen u. a. zu den Themen Tierethik, LEADER, Windkraft, Zukunft der Landwirtschaft (u. a. beim ÖKT), Wasserhaushalt, Klimawandel, Bodenethik, Biodiversität; Texte zu Retortenfleisch, Neue Gentechnik, Dorfentwicklung, Wildtierschutz, viel Gremienarbeit zur EU-Agrarpolitik.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Verstärkte Fachberatung bezüglich des Themenkomplexes "Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung" für Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen; Fachberatung und Veranstaltungen mit Schwerpunkt Wohnen; Fachberatung und Veranstaltungen rund um die Themen nachhaltige Landnutzung, Tierwohl, ländliche Entwicklung, Energiewende, Agrarwende.
Erläuterungen zu Ressourcen	Erhöhung von 1,5 auf 2,0 Stellen durch interne Umschichtung von Referatsanteilen.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B05205 Stadt- und Landentwicklung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	15.000	15.000	0
3. Zuschüsse von Dritten	5.813	4.000	4.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	150	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	5.963	19.000	19.000	0
9. Personalaufwendungen	-174.942	-114.725	-224.365	-109.640
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-7.156	-15.000	-15.000	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-1.312	-13.000	-24.500	-11.500
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-183.410	-142.725	-263.865	-121.140
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-177.447	-123.725	-244.865	-121.140
20.Ordentliches Ergebnis	-177.447	-123.725	-244.865	-121.140
24.Jahresergebnis vor Steuern	-177.447	-123.725	-244.865	-121.140
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-177.447	-123.725	-244.865	-121.140
30.BILANZERGEBNIS	-177.447	-123.725	-244.865	-121.140
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-5.257	-10.497	-5.241

Unterbudget B05206 Umwelt und Digitale Welt

Beschreibung	Der Arbeitsbereich umfasst die Themenschwerpunkte Umwelt (1), Digitale Welt (2) und Klimaschutzmanagement (3)
Ziel/e	(1) Fachliche Begleitung der umweltethischen Verantwortung der Kirche in einem interdisziplinären Horizont ist entwickelt und wird nach innen und außen wahrgenommen und kommuniziert; Kohärenzen und Inhärenzen zwischen Fragen der Umwelt und Entwicklungen der digitalen Welt werden reflektiert und inner- und außerkirchlich thematisiert. (2) Fachliche Begleitung des Themas „Digitaler Wandel der Gesellschaft“; Aufklärung und Förderung von Austausch über die Auswirkung der Nutzung digitaler Technologien im Arbeits- und Lebensalltag der Menschen; Förderung und Optimierung der kircheninternen Digitalisierungsprozesse durch die Erprobung digitaler Werkzeuge; inner- und außerkirchliche Vernetzung; Entwicklung hybrider Veranstaltungs- und Vernetzungsformate mit digitalen Beteiligungsformen. (3) Schrittweise Umsetzung des EKHN-Klimaschutzkonzepts im Bereich Verbraucherstärkung zur Senkung des CO2-Ausstoßes; Begleitung des Umweltmanagements in Grüner-Hahn-Gemeinden/Einrichtungen; Einführung des Umweltmanagements Gemeinden/Einrichtungen; Begleitung des Einkaufsportals „Wir kaufen anders.“; Informations- und Bildungsarbeit; Grundlagen schaffen für eine begleitende Neujustierung des EKHN-Klimaschutzziels.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Fachliche Beratung der KL, Dekanate (DSVs, Dekanatssynoden, Profil- und Fachstellen) und Kirchengemeinden; Mitarbeit an Veröffentlichungen/ Stellungnahmen; Referent*innentätigkeit; Durchführung von Veranstaltungen und Projekten; Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen und Gremien der EKD; Mitarbeit in fachlichen Gremien der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz. Netzwerkarbeit und -pflege (hier mit Blick auf Verbände und Initiativen, zivilgesellschaftliche Gruppen, staatliche Stellen, ökumenische und interreligiöse Partner*innen. 2. Durchführung von Fachtagungen, Fort- und Weiterbildungsangeboten, Vortragstätigkeit; regelmäßigen Vernetzungsangeboten und Austauschformaten (im monatlichen Rhythmus); Durchführung von Fachtagen; Netzwerkarbeit und -erweiterung; Mitarbeit an Veröffentlichungen; Erstellung von Textbeiträgen, Audio- und Videoformaten (Interviews, Kommentare, Service- und Informationsleistungen) Unterstützung von Projekten. 3. Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen: - im Umweltmanagement, zzgl. Betreuung der bestehenden Umweltteams und der ehrenamtlichen Umweltauditor*innen sowie Ausbildung von Umweltauditor*innen; Durchführung Netzwerktreffen; - im Energiemanagement, zzgl. Betreuung der Energiebeauftragten; - im Bereich Beschaffung, zzgl. Beteiligung am Einkaufsportal „Wir kaufen anders“, Newsletter für Nutzer*innen. Betreuung AG „Nachhaltig Einkaufen in der EKHN“. Beratungs- und Bildungsarbeit, Schulungsveranstaltungen, Vortragstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit, im inner- und außerkirchlichen Kontext (ca. 40 Veranstaltungen pro Jahr); Fachliche Betreuung der Kirchengemeinden und Nachbarschaftsräume bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen; Geschäftsführung Klimaschutz-Beirat der EKHN; inner- und außerkirchliche Vernetzungsarbeit; Erstellung von EKHN-Klimaschutzberichten; Beratung der Kirchenleitung und Synode.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Übernahme der Geschäftsstelle für das ökumenische Projekt "nachhaltig predigen"; Antrag auf Förderung des ökumenischen Projekts "sustainable preaching" im Rahmen der ERASMUS+ Förderung der EU; Fortbildungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Gliedkirchen der EKD zu Schöpfungstheologie im Klimawandel; Veranstaltungsreihe "Anders leben. Aber wie?" gemeinsam mit dem Bistum Mainz; Stärkung des Themas Interkulturalität im Rahmen der Klima-Allianz Deutschland; Gründung der bundesweiten Netzwerke Energie&Kirche und Mobilität&Kirche; Durchführung der bundesweiten Aktionen "Klimawette" und "Klimafasten" in der EKHN; Erarbeitung eines Videos zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit in der EKHN. 2. Beratung zur Ausstattung, Methodik und Umsetzung digitaler und hybrider Veranstaltungsformate; Bearbeitung des Themas „Digitalisierung und deren gesellschaftlicher Auswirkungen“ (z. B. im Rahmen des Netzwerkes AK-Medien oder des Fachforum Mediensucht); verschiedene Einzel- und Gruppenberatungs-sprechstunden zu genannten Themen (47 TN); interne Schulungsangebote; mehrere öffentliche Veranstaltungen zu den Themen ‚Medienvertrauen‘, ‚Desinformation in Sozialen Medien‘, ‚Mediennutzung in Familie,‘ ‚Digital Service Act‘ (rund 30 TN pro Veranstaltung); Fachtag zum Thema „Zwischen Beziehungsarbeit und Digitalisierung“ in Kooperation mit öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen (über 80 Teilnehmenden pro Veranstaltung); zwei Barcamps ‚Bildung Digital‘ in Kooperation mit dem Zentrum Bildung mit 154 TN; Beteiligung am Digitaltag der EKHN und der EKKW mit 300 TN; Umsetzung von 12 Podcasts "Cambio-Zukunft gestalten" zu Fragen gesellschaftlicher Transformation (durchschnittlich 90 TN) 3. Begleitung des strategischen Entwicklungsprozesses bei „wir-kaufen-anders.de“; Neuorientierung in Bezug auf die zukünftige Nutzung der Umweltmanagement-Software Avanti in Abstimmung mit drei weiteren Gliedkirchen bzw. Diözesen; Einarbeitung der Elternzeitvertretung im P-2025-Projekt Klimaschutz Teilprojekt Verbraucherstärkung.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Durchführung des ökumenischen Projekts "sustainable-preaching" im Rahmen der ERASMUS+-Förderung; Kooperation mit der Erwachsenenbildung der EKHN in der Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen zu Schöpfung und Klimaschutz; Erarbeitung eines Klimaschutzgesetzes für die EKHN; Mitarbeit im Zukunftsrat Nachhaltige Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz. 2. Fachtage zu den Themen Digitale Mündigkeit, sowie dem virtuellen Raum als Sozialraum, Umsetzung einer hybriden Themenwoche ‚Zukunft der Arbeit‘; Kooperation mit der Diakonie Hessen zur Förderung der Vernetzung und des Wissensaustausches zu gesellschaftspolitischen Themen im Zusammenhang der Digitalisierung und hinsichtlich der Förderung digitaler Bildungsangebote; Planung und Durchführung einer Veranstaltungsreihe zur „Hybriden Lebenswirklichkeit“ und deren Auswirkung u. a. für Kirche in Kooperation mit der ELAG. 3. Erstellung Klimaschutzbericht 2017-2022 inkl. C-Bilanz für 2022 sowie Vorlage eines Entwurfs für ein EKHN-Klimaschutzgesetz; Ggf. Start eines vom Bund geförderten Projektes "Klimaschutz-Koordination" (s. Erläuterungen zu Ressourcen).
Erläuterungen zu Ressourcen	1. Im Budget sind eine Förderung im Rahmen von ERASMUS+ für das ökumenische Projekt "sustainable preaching" enthalten. PLATZHALTER 2. Im Budget sind auch Fördermittel der Nationalen Klimaschutzinitiative für sog. „Klimaschutzkoordinator*innen“ enthalten.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B05206 Umwelt und Digitale Welt

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	13.300	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	13.300	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-329.173	-323.975	-275.960	48.015
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.486	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	0	-13.000	-13.000	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-60.057	-51.500	-46.500	5.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-45	0	0	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-401	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-391.161	-388.475	-335.460	53.015
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-377.861	-388.475	-335.460	53.015
20.Ordentliches Ergebnis	-377.861	-388.475	-335.460	53.015
24.Jahresergebnis vor Steuern	-377.861	-388.475	-335.460	53.015
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-377.861	-388.475	-335.460	53.015
28.Entnahmen aus Rücklagen	10.000	0	0	0
30.BILANZERGEBNIS	-367.861	-388.475	-335.460	53.015
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-105.390	-118.078	-12.688
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-14.845	-12.911	1.933

Unterbudget B05207 Jugendpolitische Bildung

Beschreibung	Der Arbeitsbereich "Jugendpolitische Bildung" beinhaltet sowohl die durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) geförderten Veranstaltungen als auch die thematisch angekoppelten Veranstaltungen, die nicht aus dem KJP gefördert werden können.
Ziel/e	Koordination der jugendpolitischen Arbeit des Zentrums im Sinne der Vorgaben des KJP des Bundes. Förderung, Planung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der gesellschaftspolitischen Jugendbildung mit inner- und außerkirchlichen Partner*innen. Förderung und Aufbau von Netzwerken im Bereich der gesellschaftspolitischen Jugendbildung mit inner- und außerkirchlichen Partner*innen. Beratung sowie Fort- und Weiterbildung von Multiplikator*innen der gesellschaftspolitischen Jugendbildung (inner- und außerkirchlich). Fachliche Expertise bezüglich der Vermittlung und Förderung von gesellschaftspolitischen Orientierungsmöglichkeiten und Handlungsfähigkeiten. Verstätigte Netzwerkarbeit auf Bundesebene über die Ev. Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung (et), einbringen der Ergebnisse. Nachhaltigkeit und Digitalisierung von Lebenswelten junger Menschen.
Leistungen zur Zielerreichung	Entwicklung und Pflege von Kontakten zu der Ev. Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung, zu zivilgesellschaftlichen Gruppen, staatlichen Stellen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet; Planung, Vorbereitung, Durchführung, Evaluation und Unterstützung von Maßnahmen und Projekten der politischen Jugendbildung mit inner- und außerkirchlichen Partnern; Mitarbeit an Veröffentlichungen/ Stellungnahmen, Referent*innentätigkeit; fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematische Vernetzungsleistung; Aufbau von Netzwerken im Bereich der gesellschafts-politischen Jugendbildung mit inner- und außerkirchlichen Partnern; Beteiligung und Unterstützung an bundesweiten Projekten über die evangelische Trägergruppe, Entwicklung von innovativen Formaten, Fachberatung inner- sowie außerkirchlich in der gesellschaftspolitischen Jugendbildung.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	31 Veranstaltungen/Workshops/Fachtage mit 1266 Personen, davon 8 in Präsenz mit insgesamt ca. 100 Teilnehmenden. Hauptsächlich wurden Multiplikator*innen der Kinder und Jugendarbeit erreicht. Davon sind ca. 65 % aus dem Rhein-Main-Gebiet/dem EKHN-Gebiet und 35 % aus dem restlichen Bundesgebiet. Aktive Mitarbeit fand in ca. 15 verschiedenen inner- und außerkirchlichen Netzwerken statt.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weiterführung der Schwerpunktthemen „Nachhaltigkeit und Digitalisierung von Lebenswelten junger Menschen“; strategischer Schwerpunkt: Vernetzung mit innerkirchlichen wie auch außerkirchlichen Akteur*innen im Raum Hessen und Rheinland-Pfalz, wie auch im Bundesgebiet. Die Themen Digitalisierung von Lebenswelten junger Menschen sowie Nachhaltigkeit sollen in Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen gleichwertig bedacht und miteinander verbunden werden.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B05207 Jugendpolitische Bildung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	545	2.000	2.000	0
3. Zuschüsse von Dritten	76.846	75.000	75.000	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	77.391	77.000	77.000	0
9. Personalaufwendungen	-102.261	-130.450	-101.271	29.179
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-31.547	-75.000	-75.000	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-246	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-134.054	-205.450	-176.271	29.179
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-56.663	-128.450	-99.271	29.179
20.Ordentliches Ergebnis	-56.663	-128.450	-99.271	29.179
24.Jahresergebnis vor Steuern	-56.663	-128.450	-99.271	29.179
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-56.663	-128.450	-99.271	29.179
30.BILANZERGEBNIS	-56.663	-128.450	-99.271	29.179
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-5.977	-4.738	1.239

Stellenplan 2023

Budgetbereich 5.2

Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
PfrGeh. + Zul. A 16	1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul. A 15				
PfrGeh.	2,00		2,00	
A 10				
A 9				
E 12 + 50 %	1,00		1,00	
E 12	8,00	0,00	7,50	0,50
E 11				
E 10				
E 9 + 50%	1,00		1,00	
E 09				
E 08				
E 07				
E 6 + 50 %	1,75		1,75	
E 06	4,38		4,38	
E 05				
E 04	1,00		1,00	
Stelle wird bewertet			0,50	
Planstellen	**20,13**		**20,13**	**0,50**

Stellenplan 2023:

+ 0,50 Referent*in für städtische und stadtnahe Räume
+ 0,50 Referent*in Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung
0,50 kw Referent*in für Umwelt und digitale Welt
- 1,00 Referent*in für Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

* PfrGeh. entspricht der Besoldungsgruppe des laufbahnrechtlichen Amtes A13/ A14

Budgetbereich B06 Handlungsfeld Mission und Ökumene (einschl. Zentrum)

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B061	**Handlungsfeld Mission und Ökumene**
B06101	Missionswerke und Partnerkirchen
B06102	Bekämpfung der Not in der Welt
B06103	Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog
B06104	Umlage Ev. Entwicklungsdienst
B06105	sonstige Ökumene und Friedensdienst
B06106	Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN
B062	**Zentrum Oekumene**
B06201	Leitung / Interne Verwaltung
B06202	100% EKHN finanziert
B06203	Konfessionen, Religionen, Weltanschauungen
B06204	Entwicklung, Partnerschaft, Interkulturelles Lernen
B06205	Gerechtigkeit, Frieden, Globales Lernen
B06206	Hauswirtschaft und Tagungsräume

siehe Teilbudgeterläuterungen

2. Ziele und Aufgaben

siehe Teilbudgeterläuterungen

3. Budgetressourcen

NACHHALTIGKEITSKENNZAHLEN*:

• Stromverbrauch in kWh: 16.285
• Stromverbrauch in kWh pro Beschäftigte: 582
• Wärmeverbrauch kWh: 259.800
• Wärmeverbrauch in kWh pro m2 Nutzfläche: 51
• Gebäudefläche in m2 pro Beschäftigte: 56
• gefahrene bzw. geflogene Kilometer (Dienstreisen):
PKW: 12.322 km
ÖPNV: 9.999 km
Flugzeug: 22.422 km
• Das Zentrum Ökumene konnte im Bereich Homeoffice und Weg zur Dienstelle nicht ausgewertet werden, da die Beteiligung bei der Abfrage zu gering war.

* Die Kennzahlen beziehen sich immer auf ein vollständig zurückliegendes Jahr, in diesem Fall 2021.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B06 Handlungsfeld Mission und Ökumene (einschl. Zentrum)

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	945.425	446.223	1.220.320	774.097
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-2.672	0	0	0
3. Zuschüsse von Dritten	16.556	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	126.247	35.000	35.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	16.123	765.642	9.600	-756.042
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.101.679	1.246.865	1.264.920	18.055
9. Personalaufwendungen	-2.239.771	-2.568.232	-2.559.491	8.741
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-9.304.089	-10.752.401	-10.497.987	254.414
11.Zuschüsse an Dritte	-765.692	-1.050.624	-1.060.624	-10.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-314.879	-556.852	-551.842	5.010
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-26.727	-23.660	-22.587	1.073
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-589.403	-162.500	-157.500	5.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-13.240.561	-15.114.269	-14.850.031	264.238
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-12.138.882	-13.867.404	-13.585.111	282.293
17.Finanzerträge	6.699	0	0	0
18.Finanzaufwendungen	-163	0	0	0
19.Finanzergebnis	6.535	0	0	0
20.Ordentliches Ergebnis	-12.132.347	-13.867.404	-13.585.111	282.293
24.Jahresergebnis vor Steuern	-12.132.347	-13.867.404	-13.585.111	282.293
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-12.132.347	-13.867.404	-13.585.111	282.293
27.Zuführung zu Rücklagen	-6.699	0	0	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	2.500	1.512.946	1.464.399	-48.547
30.BILANZERGEBNIS	-12.136.546	-12.354.458	-12.120.712	233.746
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-974.990	-1.087.289	-112.299

Teilbudget B061 Handlungsfeld Mission und Ökumene

1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich Ökumene gliedert sich wie folgt:

B06101 Missionswerke und Partnerkirchen
B06102 Bekämpfung der Not in der Welt
B06103 Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog
B06104 Umlage Ev. Entwicklungsdienst
B06105 Sonstige Ökumene und Friedensdienst
B06106 Arbeit mit Flüchtlingen in der EKHN

Diese Gliederung stellt eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgabenbereiche dar. Ein großer Teil der vorgesehenen Mittel ist durch Zuweisungen an ökumenische Organisationen bzw. Programme festgelegt. Dabei spielen die Zuweisungen an die beiden Missionswerke EMS und VEM, zu deren Gründungsmitgliedern die EKHN gehört, eine besondere Rolle. Auch die Hunger- und Katastrophenhilfe des DW-EKD und Hilfsprogramme wie "Kirchen helfen Kirchen", Projekte in Partnerkirchen sind in diesem Budgetbereich verankert. Weiterhin werden in bescheidenem Umfang (internationale) ökumenische Bildungsmaßnahmen gefördert und die Zuschüsse für offizielle Partnerschaftsbeziehungen der EKHN veranschlagt.
Seit dem Haushalt 2017 werden die Sondermittel in Höhe von 20,9 Mio. EUR, die die Synode im Herbst 2015 für die Arbeit mit Flüchtlingen für einen Zeitraum von 10 Jahren (2016-2025) zur Verfügung gestellt hat, in einem gesonderten Unterbudget gemeinsam mit den Mitteln für die Flüchtlingsseelsorge dargestellt.

2. Ziele und Aufgaben

Ökumenisches Engagement auf allen Ebenen unserer Kirche, in ökumenischer Zusammenarbeit mit anderen Kirchen innerhalb Deutschlands sowie im Rahmen internationaler (Partnerschafts-) Beziehungen macht deutlich, dass keine Kirche nur für sich allein existieren kann. Die weltweite Dimension von Kirche wird lebendig in der Auseinandersetzung mit anderen Konfessionen und Frömmigkeitsstilen, in Zeichen gegenseitiger Anerkennung und Solidarität, im gemeinsamen Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Die Frage, wie Christen heute anderen Religionen begegnen, mehr über sie erfahren und ihren Beitrag zu einem friedlichen Zusammenleben in einer zunehmend multireligiösen Gesellschaft in Deutschland leisten können, hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Die verlässliche und über Jahrzehnte geübte Zusammenarbeit im Rahmen von ökumenischen Organisationen (wie der Ökumenische Rat der Kirchen, die Konferenz Europäischer Kirchen, der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und der Konferenz der Kirchen am Rhein) und Missionswerken (der Evangelischen Mission in Solidarität und der Vereinten Evangelischen Mission) ermöglicht in vielen Fällen die Abstimmung und Kooperation mit anderen Trägern bzw. Landeskirchen und stellt das (auch finanzielle) Engagement in multilaterale Zusammenhänge. Die EKHN wird dadurch auch davon entlastet, in größerem Umfang eigene Kapazitäten des Projektmanagements bereitzustellen.
Der Ökumenische Rat der Kirchen hat auf seiner 10. Vollversammlung 2013 in Busan seine Mitgliedskirchen weltweit zu einem „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“ aufgerufen. Diese Einladung hat die Synode der EKHN 2014 angenommen und inhaltlich aufgenommen in diesem Budgetbereich.
Die in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Flüchtlingszahlen haben die haupt- und ehrenamtlich Engagierten in der Arbeit mit Flüchtlingen, die Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen sowie diakonischen Einrichtungen vor besondere Herausforderungen gestellt. Darauf hat die Synode im Herbst 2015 reagiert und Sondermittel sowie eine Konzeption für die Arbeit mit Flüchtlingen in der EKHN beschlossen (vgl. DS 65/15; Beschluss Nr. 5 der 13. Tagung der Elften Kirchensynode).

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B061 Handlungsfeld Mission und Ökumene

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	114.937	16.500	114.859	98.359
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	2.454	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	72.865	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	11.516	108.600	9.600	-99.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	201.772	125.100	124.459	-641
9. Personalaufwendungen	-326.636	-423.775	-347.263	76.512
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-9.303.004	-10.734.130	-10.479.716	254.414
11.Zuschüsse an Dritte	-685.671	-985.624	-995.624	-10.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-64.473	-21.320	-28.220	-6.900
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.428	-970	-923	47
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-473.571	-32.500	-27.500	5.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-10.854.783	-12.198.319	-11.879.246	319.073
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-10.653.010	-12.073.219	-11.754.787	318.432
20.Ordentliches Ergebnis	-10.653.010	-12.073.219	-11.754.787	318.432
24.Jahresergebnis vor Steuern	-10.653.010	-12.073.219	-11.754.787	318.432
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-10.653.010	-12.073.219	-11.754.787	318.432
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	1.512.946	1.464.399	-48.547
30.BILANZERGEBNIS	-10.653.010	-10.560.273	-10.290.388	269.885
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-210.780	-309.525	-98.746

Unterbudget B06101 Missionswerke und Partnerkirchen

Beschreibung	1. Die "Evangelische Mission in Solidarität" (EMS) ist eine internationale Gemeinschaft von Kirchen und Missionsgesellschaften in Asien, Afrika, dem Nahen Osten und Europa geworden. Die ehemaligen Partnerkirchen wurden durch diesen Schritt zu gleichwertigen Mitgliedskirchen. Die EMS setzt sich ein für weltweite Mission und kirchliche Zusammenarbeit. Die EKHN gehört zu den Gründungsmitgliedern (1972) und hat die Entwicklung zu einer internationalen Gemeinschaft maßgeblich unterstützt. 2022 feierte die EMS ihr 50-jähriges Jubiläum. 2. Die Vereinte Evangelische Mission (VEM) ist eine internationale Gemeinschaft von 34 Kirchen unterschiedlicher Tradition in Afrika, Asien und Deutschland und den von Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel. Hervorgegangen aus der Arbeit der Rheinischen Mission, der Bethel-Mission und der Zaire-Mission, ist die VEM seit 1996 eine internationale Kirchengemeinschaft mit gleichberechtigten Mitgliedskirchen weltweit. Enge Beziehungen zur VEM bestehen von Seiten der Propstei Nord-Nassau. 3. Im Evangelischen Missionswerk in Deutschland (EMW) haben sich evangelische Kirchen, Missionswerke, Freikirchen, missionarische Vereine und Verbände zusammengeschlossen. Seine Mitglieder und Vereinbarungspartner*innen sind in unterschiedlicher Weise in der weltmissionarischen, ökumenischen und entwicklungsbezogenen Zusammenarbeit mit Christen und Kirchen in Übersee tätig. 4. „Kirchen helfen Kirchen“ ist ein Programm zur Unterstützung bedürftiger Kirchen und ihrer Einrichtungen in aller Welt. Es ist angesiedelt beim Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung in Berlin und darin Teil der Ökumenischen Diakonie. Als Programm zwischenkirchlicher Solidarität wurde „Kirchen helfen Kirchen“ Mitte der fünfziger Jahre von der Union evangelischer Kirchen in Deutschland (UEK) - ins Leben gerufen und wird bis heute weitgehend von ihnen finanziell getragen. 5. Das Gustav-Adolf-Werk (GAW) ist ein Spendenwerk, das partnerschaftliche Hilfe organisiert und evangelische Minderheiten in der Welt stärkt. Mit dem hier ausgewiesenen Betrag wird die Hauptgruppe Hessen-Nassau unterstützt. Das GAW Hessen-Nassau pflegt besondere Beziehungen zu Usbekistan und Österreich. 6. Hilfen für Kirchen in der Ökumene und Partnerschaftsarbeit. 7. Ökumenische Gäste / Fahrtkosten.

Ziel/e	1. Stärkung einer internationalen ökumenischen Gemeinschaft; Weitergabe des Evangeliums und Gemeindeaufbau; theologische Ausbildung; Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeitender; Bildungschancen für benachteiligte Kinder, Jugendliche, Frauen; Diakonische Aufgaben; Begleitung und Selbstorganisation von Menschen, die mit HIV/AIDS leben; Basisnahe Armutsbekämpfung in überschaubaren Gemeinschaften; Frieden und Versöhnung, Gerechtigkeit und Menschenrechte, Schöpfungsverantwortung. 2. Die Mitglieder der VEM wollen in gleichberechtigter Weise zwischen Nord und Süd – Süd und Süd zusammenarbeiten, um sich gegenseitig in ihren Programmen zu stärken, Verantwortung und Erfahrungen miteinander zu teilen, Menschen in Not und Konfliktsituationen zu helfen und so gemeinsam das Wort von der Versöhnung in Jesus Christus zu bezeugen. 3. Das EMW arbeitet u.a. eng zusammen mit den kontinentalen Kirchenräten in Afrika, Asien, Pazifik, Lateinamerika und dem Mittleren Osten. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der finanziellen Förderung von gemeinsamen Einrichtungen der Kirchen, z.B. in der theologischen Ausbildung und für Programme des Interreligiösen Dialogs. Die Mittel für diese Programme und Projekte werden hauptsächlich von den Landes- und Freikirchen aufgebracht (über die sogenannte "Liste des Bedarfs"). 4. Unterstützung und Förderung von Kirchen unterschiedlicher Konfession in der Wahrnehmung ihrer pastoralen und diakonischen Aufgaben. Zudem fördert „Kirchen helfen Kirchen“ Projekte, die die ökumenische Zusammenarbeit vertiefen. 5. Das Gustav-Adolf-Werk will Kirchen vor allem in der weltweiten Diaspora gesprächsfähig machen und unterstützt diese in den Dialogen mit ihrem gesellschaftlichen Umfeld und mit der katholischen oder orthodoxen Mehrheitskirche. 6. Mit den Mitteln werden u.a. die durch Synoden- oder Kirchenleitungsbeschluss festgelegten offiziellen Partnerkirchen der EKHN in besonderen Aufgaben und Projekten unterstützt. Ferner werden aus den Mitteln ökumenische Programme, Projekte und Veranstaltungen gefördert; dies geschieht oft gemeinsam mit anderen Kirchen. 7. Finanzielle Unterstützung für Ehrenamtliche, die die EKHN in ökumenischen Strukturen und Gremien vertreten sowie Gastfreundschaft gegenüber ökumenischen Gästen.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Themenschwerpunkt zur Fokussierung der Arbeit: „Integrity of Creation“; Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Entwicklung eines neuen Verständnisses von Mission; Aktionen der Solidarität in Krisen und Advocacy im Friedenszeugnis der Kirchen und in Menschenrechtsfragen; interkultureller Austausch und Begegnungen; Projektförderung; Vermittlung von Ökumenischen Mitarbeitenden; Internationales Freiwilligenprogramm. 2. Die Mitglieder der VEM unterstützen sich gegenseitig durch Austausch von Personal und finanzielle Hilfe. Besondere Schwerpunkte bilden dabei u.a. die Diakonie, HIV und Aids, Arbeit für die Rechte von Frauen und Kindern, Stipendien, Entwicklungszusammenarbeit, interkulturelle Begegnungen, Projektförderung, Antirassismus- und Menschenrechtsarbeit. 3. Projekt- und Programmförderung. 4. Weltweite Förderung von Projekten und Programmen, die für die kirchliche Identität wichtig sind. Hierzu zählt neben der pastoralen Arbeit insbesondere auch die diakonische Tätigkeit. In den letzten Jahren werden zunehmend auch kirchliche Flüchtlingsprojekte unterstützt. 5. Projekt- und Programmförderung. 6. Hilfen für Kirchen in der Ökumene und Partnerschaftsarbeit; Projekt- und Programmförderung; Durchführung von Internationalen Konsultationen; Partnerschaftsprogramme und Begegnungen mit Kirchen in Übersee und in Europa; Besondere Aufgaben in Partnerkirchen und zwischenkirchliche Hilfe; Unterstützung verschiedener Organisationen und Institutionen sowie der europäischen Partnerkirchen: Polnische Ökumenische Rat, Evangelische Kirchen in Polen, Waldenser in Italien, Böhmische Brüder in Tschechien, "Zeichen der Hoffnung". 7. Finanzielle Unterstützung zur Begleitung ökumenischer Gäste und Übernahme von Fahrtkosten.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. (EMS) Im Ergebnisjahr 2021 konnte die Umstrukturierung der Geschäftsstelle unter der Leitung des 2020 neu gewählten Generalsekretärs weiter umgesetzt werden. Corona bedingt haben viele Gremien (auch die international besetzten) nur digital stattgefunden. Die Unterstützung der weltweiten Mitgliedskirchen hatte die Folgen der Corona-Pandemie erneut im Fokus (Wegfall der Kollekten führte zu existentiellen Krisen in einigen Mitgliedskirchen). Die EKHN ist weiterhin im Präsidium und Missionsrat vertreten. 2. (VEM) Die Aufgabenschwerpunkte sind weiterhin Evangelisation - Advocacy - Entwicklung - Partnerschaft - Diakonie. Bedingt durch die Corona-Pandemie wurden viele Angebote und Sitzungen von Gremien weitgehend in digitale Formate verlegt. Die EKHN ist weiterhin im Rat der VEM vertreten. 3. (EMW) Im Ergebnisjahr wurden über die sogenannte "Liste des Bedarfs" Projekte im Umfang von 5,3 Mio. EUR gefördert. Schwerpunkte der Förderung bildeten die ökumenisch-missionarischen Bereiche der Weltbünde (LWB, ÖRK, WGRK und Weltbibelhilfe) sowie die Theologische Ausbildung. 4. Im Ergebnisjahr konnte KhK insgesamt Mittel in Höhe von 2.092.934 EUR vergeben. Das Verhältnis Projektmittelzahlungen und Kosten der Projektbearbeitung betrug 2020 86,3%/13,6%. Der Anteil der Mittel aus der EKHN an den Gesamtmitteln von KhK betrug 2020 16,6%. 5. Keine Besonderheiten im Ergebnisjahr. 6. Exemplarisch sei hier auf folgende Projektförderungen verwiesen: Interreligiöse Studien- und Ausbildungsprogramme des Henry Martyn Institute (Hyderabad/Indien), Fortführung des Projektes Menschenrechtsarbeit und Dalitsolidarität der Partnerdiözese Amritsar, Flüchtlingsprojekte in Thessaloniki (Naomi) und auf der Insel Lesvos (Lesvossolidarity), Projekte der Tavola Valdese (Waldenserkirche), ökumenische Studienreisen von Gemeindegruppen und Dekanaten. Ebenso wurden Mittel aus diesem Budgetbereich für den Corona-Hilfsfonds Ökumene der EKHN zur Verfügung gestellt. 7. Keine Besonderheiten im Ergebnisjahr.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. (EMS) Missionsrat und Synode tagen im November 2022 in Arnoldshain auf Einladung der EKHN und beschließen Themen und Programme für 2023. Diese müssen implementiert werden. 2. (VEM) Keine Besonderheiten im Planjahr. 3. (EMW) Auf der Grundlage von Absprachen innerhalb der EKD orientieren sich die landeskirchlichen Beiträge zu der "Liste des Bedarfs" an dem EKD Umlagenschlüssel. In Verhandlungen konnte erwirkt werden, dass in den kommenden Jahren die Zielsumme schrittweise reduziert wird. Im Haushalt 2023 reduziert sich der Ansatz für die EKHN von 480.000,-- Euro auf 455.175,-- Euro. 4. (KhK) Mit der Fusion von EED und Brot für die Welt im Herbst 2012 wurde KhK im "Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V." in Berlin angesiedelt. Schwerpunkt im Jahr 2023 wird u.a. die Unterstützung der Antragstellenden Kirchen in der Bewältigung der Ukraine- und Flüchtlingskrise sein. 5. Fortsetzung der bisherigen Förderpolitik. 6. Fortsetzung der bisherigen Förderpolitik. 7. Fortsetzung der Förderung von Ehrenamtlichen im Rahmen von Vertretungen in ökumenischen Gremien und die Begleitung/Unterbringung von ökumenischen Gästen im gewohnten Umfang.

Erläuterungen zu Ressourcen	1. Der jährliche Beitrag ergibt sich u.a. auf Grundlage des EKD-Umlagenschlüssels und gliedert sich künftig in Mitgliedsbeiträge aller Kirchen (EKHN 2023: 24.800,-- EUR) und Beiträgen der 5 süddeutschen Mitgliedskirchen (EKHN 2023: 1.170.000,-- EUR). Zusätzlich stehen Mittel zur Verfügung, die auf Antrag aus dem EMS und der VEM für einzelne Programme bei Bedarf beantragt werden können (2023: 61.000,-- EUR). 2. Die VEM finanziert sich aus Einnahmen der Mitgliedskirchen und Spenden. 2020 betrugen die Gesamteinnahmen 13,765 Mio. (davon 6,027 Mio aus den Mitgliedsbeiträgen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelische Kirche von Westfalen, der Evangelisch-reformierten Kirche, der Lippischen Landeskirche, der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel und der EKHN). Der Mitgliedsbeitrag der EKHN in 2023 beträgt 266.000,-- EUR. 3. Die hier ausgewiesenen Mittel sind der Beitrag der EKHN zur sogenannten "Liste des Bedarfs" (KiSt-unabhängig. 2023: 455.175,-- EUR). 4. Das Programm finanzierte sich 2020 aus Beiträgen von Unierten und Reformierten Kirchen (54,7%), Kollekten (13,2%), Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes (17,5%), des Lutherischen Weltbundes (6,5%), der ACK (3,3%) und sonstigen Einnahmen (4,8%). Der Anteil des Beitrages der EKHN an den Gesamteinnahmen betrug 2020 ca. 18,6%. (2023 geplant: 300.000,-- EUR). 5. --- 6. 2023: 714.636 EUR 7. 2023: 10.100,-- EUR

B06101 Missionswerke und Partnerkirchen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	90	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	385	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	475	0	0	0
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-2.334.149	-2.308.071	-2.282.975	25.096
11.Zuschüsse an Dritte	-366.062	-714.636	-714.636	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-48.862	-10.100	-10.100	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-113	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.749.186	-3.032.807	-3.007.711	25.096
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-2.748.712	-3.032.807	-3.007.711	25.096
20.Ordentliches Ergebnis	-2.748.712	-3.032.807	-3.007.711	25.096
24.Jahresergebnis vor Steuern	-2.748.712	-3.032.807	-3.007.711	25.096
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.748.712	-3.032.807	-3.007.711	25.096
30.BILANZERGEBNIS	-2.748.712	-3.032.807	-3.007.711	25.096
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B06102 Bekämpfung der Not in der Welt

Beschreibung	Hunger- und Katastrophenhilfe; Unterstützung bei Notständen in Partnerkirchen.
Ziel/e	Unmittelbare Hilfe in Kriegsregionen, nach Katastrophen, bei Notständen in Partnerkirchen und für besondere Herausforderungen, wie z.B. der Corona-Krise oder Flutkatstrophen.
Leistungen zur Zielerreichung	Projekt- und Programmförderung
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Ergebnisjahr wurden vor allem Hilfen zur Linderung der Folgen der Corona-Pandemie in den Partnerkirchen, der Missionswerke EMS und VEM und der Diakonie Katastrophenhilfe gefördert. Im Ergebnisjahr 2020 sind noch Mittel enthalten, die mit dem Haushalt 2021 aus sachlich- inhaltlichen Gründen nach B06103 (Mitgliedsbeitrag Konferenz der Kirchen im Rheinland 1.500 EUR) bzw. nach B07105 (Stipendienprogramm des Diakonischen Werks der EKD 29.930 EUR) verschoben wurden.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Schwerpunkte / Besonderheiten ergeben sich aus aktuellen Notlagen und Katastrophen sowie aus möglichen weiteren Folgen der Corona-Pandemie
Erläuterungen zu Ressourcen	Anteilige Finanzierung im Verbund mit anderen Kirchen bzw. Entwicklungsorganisationen

B06102 Bekämpfung der Not in der Welt

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	72.480	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	72.480	0	0	0
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-3.500	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	-228.565	-240.888	-250.888	-10.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-277	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-232.342	-240.888	-250.888	-10.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-159.861	-240.888	-250.888	-10.000
20.Ordentliches Ergebnis	-159.861	-240.888	-250.888	-10.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	-159.861	-240.888	-250.888	-10.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-159.861	-240.888	-250.888	-10.000
30.BILANZERGEBNIS	-159.861	-240.888	-250.888	-10.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B06103 Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog

Beschreibung	1. Christen und Israel 2. Ökumenische Bildungsarbeit 3. Konfessionskundliche Arbeit (einschließlich der Konferenz der Kirchen am Rhein)
Ziel/e	1. Förderung des christlich-jüdischen Dialogs 2. Förderung Ökumenischer Bildungsarbeit 3. Förderung des interkonfessionellen Dialogs
Leistungen zur Zielerreichung	1. Zuschüsse an den Internationalen Rat der Christen und Juden (Sitz in Heppenheim, Martin-Buber-Haus), den Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit, den Arbeitskreis "ImDialog" und Projekte im christlich-jüdischen Dialog. 2. Durchführung und Förderung ökumenischer Tagungen, Informationen für Gemeinden, Förderung des "Interreligiösen Dialogs", Förderung der Arbeit der Martin-Niemöller-Stiftung, Vergabe von Martin-Niemöller-Stipendien und Förderung der Arbeit des Albert Schweizer Archivs. 3. Zuschüsse an das Konfessionskundliche Institut Bensheim, Mitgliedsbeitrag Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen-Rheinhessen, Mitgliedsbeitrag der Konferenz der Kirchen am Rhein- Regionalgruppe der GEKE, Projekt- und Tagungsarbeit in der EKHN.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Keine Besonderheiten im Ergebnisjahr. 2. Mit den Mitteln wurden ökumenische Seminare und Veranstaltungen ermöglicht und gefördert; Martin-Niemöller-Stipendien konnten vergeben werden; Organisationen/Einrichtungen wie die Martin-Niemöller-Stiftung und das Albert Schweitzer Archiv wurden im gewohnten Umfang unterstützt. 3. Zuschussvergabe erfolgte im üblichen Umfang.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	-
Erläuterungen zu Ressourcen	1. Anteilige Förderung mit Kirchen und säkularen Organisationen (65.978,-- EUR) 2. Anteilige Förderung mit Kirchen und säkularen Organisationen (75.068,--EUR) 3. Anteilige Förderung mit Kirchen und säkularen Organisationen (53.827,-- EUR)

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B06103 Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-99.895	-194.873	-194.873	0
11.Zuschüsse an Dritte	-72.700	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-9.969	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-182.563	-194.873	-194.873	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-182.563	-194.873	-194.873	0
20.Ordentliches Ergebnis	-182.563	-194.873	-194.873	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	-182.563	-194.873	-194.873	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-182.563	-194.873	-194.873	0
30.BILANZERGEBNIS	-182.563	-194.873	-194.873	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B06104 Umlage Ev. Entwicklungsdienst

Beschreibung	Umlage Evangelischer Entwicklungsdienst (EED). Der EED ist ein Entwicklungswerk der evangelischen Kirchen und der alt-katholischen Kirche in Deutschland. Er handelt, gebunden an den biblischen Auftrag, um sich für eine gerechte, friedliche und das Leben in allen seinen Formen achtende Welt einzusetzen. Seit 2012 ist er Teil des mit Brot für die Welt gemeinsamen Evangelischen Entwicklungswerkes mit Sitz in Berlin.
Ziel/e	Beitrag zur Minderung von Armut, Hunger und Not bei, zum Aufbau gerechter Gesellschaften, zur gewaltfreien Lösung von Konflikten, zum bewahrenden Umgang mit der Schöpfung und zur Überwindung der ungerechten Folgen der Globalisierung.
Leistungen zur Zielerreichung	Finanzielle Förderung von Projekten und Programmen von Partnern in Afrika, Asien, Pazifik, Lateinamerika, der Karibik, im Mittleren Osten und in Südosteuropa; Vermittlung von Fachkräften; Vergabe von Stipendien; fachliche Beratung der Partner; Informations- und Lobbyarbeit in Deutschland und auf der europäischen Ebene.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Keine Besonderheiten im Ergebnisjahr
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Keine Besonderheiten im Planjahr
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Evangelische Entwicklungsdienst setzt Kirchensteuermittel, staatliche Zuschüsse, Spendenmittel und Kollekten (Brot für die Welt Kollekten) ein. Die Höhe der hier ausgewiesenen Mittel wird auf Grundlage eines Schlüssels berechnet, der von der Kirchenkonferenz der EKD verbindlich beschlossen wurde. Die Berechnung der Umlage 2023 erfolgt wie folgt: Mittel des Kirchensteuernettoaufkommens der EKHN 2018-2020 x 1,5% (= 7.544.715 EUR) abzüglich 50% der in 2019 von Seiten der EKHN erfolgten Zahlungen an Missionswerke (= 1.072.835 EUR).

B06104 Umlage Ev. Entwicklungsdienst

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-6.581.265	-6.720.198	-6.471.880	248.318
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-6.581.265	-6.720.198	-6.471.880	248.318
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-6.581.265	-6.720.198	-6.471.880	248.318
20.Ordentliches Ergebnis	-6.581.265	-6.720.198	-6.471.880	248.318
24.Jahresergebnis vor Steuern	-6.581.265	-6.720.198	-6.471.880	248.318
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-6.581.265	-6.720.198	-6.471.880	248.318
30.BILANZERGEBNIS	-6.581.265	-6.720.198	-6.471.880	248.318
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B06105 sonstige Ökumene und Friedensdienst

Beschreibung	1. Personal- und Sachkosten der Finnischen Gemeinde für Südwestdeutschland (Dienstsitz Frankfurt); Mittel, die auf Antrag von Gemeinden anderer Sprache und Herkunft im Rhein-Main-Gebiet für Einzelmaßnahmen und Projekte zur Verfügung gestellt werden. 2. Abschiebebeobachtung am Flughafen Frankfurt (gemeinsam mit dem Bistum Limburg, der UNO Flüchtlingshilfe e.V., FRAport und Diakonie Hessen). 3. Von der Synode im November 2014 beschlossene Mittel für die Initiative des Ökumen. Rates der Kirchen für eine Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens. 4. Friedensdienst: Mit den ausgewiesenen Mitteln werden Organisationen unterstützt, die für die Friedensarbeit in der EKHN relevant sind. Dazu gehören u.a. der ICJA Freiwilligendienst (in Nachfolge des Christlichen Friedensdienstes Frankfurt) und Aktion Sühnezeichen (Berlin).
Ziel/e	1. Pfarramtliche Versorgung der Finnischen Gemeinden in Südwestdeutschland. 2. Beobachtung und Begleitung von Abschiebungen über den Flughafen Frankfurt. 3. Förderung von Projekten und Initiativen im Rahmen des von der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 2014 in Busan beschlossenen Pilgerweges der Gerechtigkeit und des Friedens. 4. Förderung der genannten Organisationen und ihrer Friedensdienste sowie Projektmittel für Friedensarbeit.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Vorlage der Sach- und Personalkosten durch die EKHN/ 100% EKD-Erstattung. 2. Anteilige Finanzierung einer 0,5 Stelle Abschiebebeobachtung. 3. Mittelvergabe durch den Ausschuss „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“. 4. Freiwillige (ca. 14) im Auslandseinsatz erhalten die Versicherungskosten (Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung); die genannten Dienste werden in ihrer Organisations- und Beratungsstruktur unterstützt; Förderung von Veranstaltungen zur Friedensarbeit.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1., 2. und 4. - 3. vgl. Bericht des Vergabeausschusses an die Synode (Drs. 33-20).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. - 4. Keine Besonderheiten im Planjahr.
Erläuterungen zu Ressourcen	1. überwiegend Refinanzierung durch EKD. 2. Weiterhin anteilige Finanzierung 19.000 EUR. Aus dem Fonds zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit werden 10. 000 EUR für n Zuschüsse veranschlagt. 3. Mittel der Synode (20.000 EUR - 200.000 Euro für 10 Jahre), rücklagengedeckt. 4. 44.0502 EUR

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B06105 sonstige Ökumene und Friedensdienst

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	112.084	16.500	114.859	98.359
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	2.454	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.916	99.000	0	-99.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	116.454	115.500	114.859	-641
9. Personalaufwendungen	-94.200	-122.150	-98.359	23.791
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-11.666	-93.972	-112.972	-19.000
11.Zuschüsse an Dritte	-18.344	-30.100	-30.100	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-1.655	-11.220	-10.120	1.100
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-22.910	-32.500	-27.500	5.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-148.774	-289.942	-279.051	10.891
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-32.320	-174.442	-164.192	10.250
20.Ordentliches Ergebnis	-32.320	-174.442	-164.192	10.250
24.Jahresergebnis vor Steuern	-32.320	-174.442	-164.192	10.250
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-32.320	-174.442	-164.192	10.250
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	30.000	30.000	0
30.BILANZERGEBNIS	-32.320	-144.442	-134.192	10.250
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B06106 Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN

Beschreibung	1. Flüchtlingsseelsorge in Darmstadt-Eberstadt, Frankfurt Flughafen, Gießen und Ingelheim 2. Flüchtlingsarbeit der EKHN Das von der Synode im Herbst 2015 beschlossene und auf zehn Jahre (bzw. fünf Jahre für den Bereich der KITA‘s) ausgelegte Konzept (vgl. Drucksache 65 aus 2015) ist Grundlage der Flüchtlingsarbeit. Ein Vergabegremium (vom Kirchensynodalvorstand und der Kirchenleitung berufen) entscheidet über die Vergabe der Mittel in Höhe von ca. 15,9 Mio. EUR auf Grundlage des Konzeptes und weiterer Vorgaben der Kirchenleitung. Über Projektanträge über 100.000 EUR und Personalstellen entscheidet abschließend die Kirchenleitung. Bausteine des Konzeptes: a) Steuerung, Beratung, Qualifizierung und Vernetzung der haupt- und ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit in der EKHN b) Unabhängige Flüchtlingsberatung/Flüchtlingsseelsorge in den Regionen c) Ausbau des EKHN Flüchtlingsfonds d) Neue Herausforderungen in den Kindertagesstätten der EKHN e) In der Herbstsynode 2015 wurden weitere 5 Mio. EUR Sondermittel für die Flüchtlingsarbeit zur Verfügung gestellt. Über die Vergabe entscheidet das o. g. Vergabegremium auf der Grundlage von Kriterien, die von der Kirchenleitung beschlossen wurden. f) Auf der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode haben die Synodal*innen am 12.03.2022 zusätzlich 1 Mio. EUR für Hilfen für Flüchtlinge aus der Ukraine im Rahmen des Flüchtlingsfonds zur Verfügung gestellt. Um diese Fördermittel schnell freigeben zu können, hat die Kirchenleitung ein zusätzliches 3-köpfiges Vergabegremium (Dr. Beiner, Knoche, Lipsch) eingerichtet, das Mittel unabhängig von den zwei Antragsfristen im Jahr bis zu 50.000 EUR bewilligen kann.
Ziel/e	1. Seelsorgerliche Begleitung von Flüchtlingen in der EKHN (Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Gießen, Abschiebungshaft Darmstadt-Eberstadt und Ingelheim, Flüchtlingsunterkunft am Flughafen Frankfurt). 2. Die haupt-, neben- und ehrenamtliche Begleitung und professionelle Beratung von Flüchtlingen in der EKHN; Unterstützung der Kindertagesstätten, Gemeinden und Dekanate in der Flüchtlingsarbeit; Förderung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge und deren Integration; Hilfen für Flüchtlinge aus der Ukraine.

Leistungen zur Zielerreichung	1. Flüchtlingsseelsorge -Gottesdienste in Kirchengemeinden zum Thema Flucht und Migration; -Angebot von Seelsorge, Beratung von Pfarrer*innen und kirchlichen Mitarbeiter*innen; -Begleitung von Kirchengemeinden in der Flüchtlingsarbeit (Vorträge/Gespräche/Pfarrkonvente); -Beratung von Dekanaten und Propsteien in Flüchtlingsfragen; -Beratung bzgl. Kirchenasyl; -Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Veranstaltungen; -Beratung von Flüchtlingen 2. Flüchtlingsarbeit der EKHN I. Stellenfinanzierung und Sachkostenmittel zur Steuerung, Beratung, Qualifikation und Vernetzung der haupt- und ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit in der EKHN II. Stellenfinanzierung zur unabhängigen Flüchtlingsberatung (Asylverfahrensberatung in Erstaufnahmeeinrichtungen, unabhängige Flüchtlingsberatung in der Region, psychosoziale Versorgung von Asylsuchenden) III. Ausbau des EKHN Flüchtlingsfonds -Förderlinie: Projektförderung zur Willkommens- und Integrationskultur, geförderte Projekte z.B. Bewerber-Café; -Förderlinie: Projektstellen zur professionellen und unabhängigen Flüchtlingsberatung in unversorgten Regionen auf Ebene des Dekanates bzw. des regionalen Diakonischen Werkes und Unterstützung der Supervision; -Förderlinie: Projektstellen zur Koordination und Qualifikation des freiwilligen Engagements in Landkreisen und Dekanaten; Koordinierung des Flüchtlingsfonds, Projektberatung von Gemeinden und Dekanaten IV. Unterstützung der Kindertagesstätten durch Fachkraftstunden, Supervisionen, Projekte u. individuelle Hilfen V. Sondermittel z. B. für Praktikantenstellen für Flüchtlinge. VI. Mittel zur Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Neubesetzung der Stelle in Darmstadt; keine weiteren Besonderheiten im Ergebnisjahr. 2. dazu wurde der Synode ein gesonderter ausführlicher Bericht vorgelegt (vgl. Drs. 56/21).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Mit der erwarteten Entspannung in der Corona-Pandemie ist mit einer Zunahme der Zahl von Abschiebehäftlingen in der Gewahrsamseinrichtung Ingelheim sowie in der neuen hess. Gewahrsamseinrichtung Darmstadt-Eberstadt zu rechnen. Damit wird auch die Zahl der Plätze in Darmstadt-Eberstadt erhöht werden. Weiterhin hoher Beratungsbedarf der Gemeinden in Flüchtlingsfragen und Kirchenasyl.
Erläuterungen zu Ressourcen	1. Weitgehend unveränderte Ressourcen für die Flüchtlingsseelsorge; eine Refinanzierung der Seelsorge in der Einrichtung in Darmstadt-Eberstadt erfolgt weiterhin in geringem Umfang durch das Land Hessen. 2. Die geplanten Aufwendungen richten sich nach den Beschlüssen aus der Synode vom Herbst 2015 und Frühjahr 2022 und spiegeln in der Höhe der Ansätze die im Rahmen des Konzeptes für die einzelnen Förderlinien bewilligten Mittel wieder.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B06106 Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	2.763	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	9.600	9.600	9.600	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	12.363	9.600	9.600	0
9. Personalaufwendungen	-232.436	-301.625	-248.904	52.721
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-272.529	-1.417.016	-1.417.016	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-3.711	0	-8.000	-8.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.428	-970	-923	47
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-450.549	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-960.653	-1.719.611	-1.674.843	44.768
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-948.289	-1.710.011	-1.665.243	44.768
20.Ordentliches Ergebnis	-948.289	-1.710.011	-1.665.243	44.768
24.Jahresergebnis vor Steuern	-948.289	-1.710.011	-1.665.243	44.768
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-948.289	-1.710.011	-1.665.243	44.768
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	1.482.946	1.434.399	-48.547
30.BILANZERGEBNIS	-948.289	-227.065	-230.844	-3.779
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-210.780	-309.525	-98.746

Stellenplan 2023

Budgetbereich 6.1

Handlungsfeld Mission und Ökumene

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
PfrGeh. *	3,00	0,50	3,00	1,50
E 12	1,50	0,50	2,00	
E 9 + 50%	0,25	0,25		
E 6 + 50%	0,25	0,25	0,25	0,25
Planstellen	**5,00**	**1,50**	**5,25**	**1,75**

Stellenplan 2023:

- 0,25/0,25 kw Monitoringstelle am Flughafen Frankfurt: "Abschiebungsbeobachtung"
+1,00 kw Flüchtlingsseelsorge und Flüchtlingsarbeit Region Nord, Pfarrstelle (Professionenmix)
+ 1,00 Referent für Flüchtlingsarbeit und Flüchtlingsseelsorge, Region Nord, KDO-Stelle (Professionenmix)
- 0,50/0,50 kw Referent*-in für interkulturelle Personal- und Organisationsentwicklung

* PfrGeh. entspricht der Besoldungsgruppe des laufbahnrechtlichen Amtes A13/ A14

Teilbudget B062 Zentrum Oekumene

1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich Zentrum Oekumene gliedert sich wie folgt:

B06201 Leitung und interne Verwaltung
B06202 100% EKHN finanziert
B06203 Zeugnis und Dialog
B06204 Partnerschaften, Entwicklung und Weltverantwortung
B06205 Frieden-Gerechtigkeit-Entwicklung- Bildung
B06206 Hauswirtschaft und Tagungsräume

2. Ziele und Aufgaben

EKHN und EKKW sind als verfasste Kirchen eine eigene Organisation, als Gemeinschaft der Glaubenden können sie aber nicht für sich alleine bestehen. Daher hat das Zentrum Oekumene die Aufgabe, die Beziehungen der beiden Kirchen zu anderen Kirchen, religiösen Gemeinschaften und Organisationen innerhalb und außerhalb Deutschlands auf allen Ebenen unserer Kirche zu begleiten und zu unterstützen.
Das gemeinsame Zentrum Oekumene hat – bezogen auf die beiden hessischen Kirchen – insbesondere folgende Aufgaben:
- die Entwicklung von Theorie und Praxis im Handlungsfeld Ökumene durch Beteiligung an der theologischen, gesellschaftlichen und fachlichen Diskussion,
- die Qualitätssicherung der kirchlichen Arbeit im Handlungsfeld Ökumene,
- die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen in Fragen der Ökumene,
- das Aufgreifen von Impulsen aus den Gemeinden und Kirchengemeinden im Bereich Ökumene
- die Zuarbeit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Rates der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bei Anfragen, die das Handlungsfeld Ökumene betreffen,
- die Vernetzung der im jeweiligen Handlungsfeld tätigen Einrichtungen und Dienste,
- die Mitwirkung an der Personalförderung und Organisationsentwicklung,
- die Öffentlichkeitsarbeit nach den Rahmenvorgaben der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Rates der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

3. Budgetressourcen

Soweit die Finanzierung aus Kirchensteuermitteln erfolgt, geschieht dies gemäß Kooperationsvertrag im Verhältnis 1/3 EKKW und 2/3 EKHN. Die Personal- und Sachmittel werden zu 100% im Aufwand des jeweiligen Unterbudgets veranschlagt; demgegenüber steht die 33%-ige Refinanzierung aus der EKKW als Ertrag.
In einem gesonderten Unterbudget (B06202 „100% EKHN finanziert“) werden jene Kosten ausgewiesen, die ausschließlich zu Lasten der EKHN gehen und nicht zu 1/3 von der kurhessischen Kirche refinanziert werden.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B062 Zentrum Oekumene

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	830.487	429.723	1.105.461	675.738
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-5.126	0	0	0
3. Zuschüsse von Dritten	16.556	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	53.382	35.000	35.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	4.607	657.042	0	-657.042
8. Summe der ordentlichen Erträge	899.907	1.121.765	1.140.461	18.696
9. Personalaufwendungen	-1.913.135	-2.144.457	-2.212.228	-67.771
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.086	-18.271	-18.271	0
11.Zuschüsse an Dritte	-80.020	-65.000	-65.000	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-250.407	-535.532	-523.622	11.910
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-25.300	-22.690	-21.664	1.026
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-115.831	-130.000	-130.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.385.779	-2.915.950	-2.970.785	-54.835
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.485.872	-1.794.185	-1.830.324	-36.139
17.Finanzerträge	6.699	0	0	0
18.Finanzaufwendungen	-163	0	0	0
19.Finanzergebnis	6.535	0	0	0
20.Ordentliches Ergebnis	-1.479.336	-1.794.185	-1.830.324	-36.139
24.Jahresergebnis vor Steuern	-1.479.336	-1.794.185	-1.830.324	-36.139
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.479.336	-1.794.185	-1.830.324	-36.139
27.Zuführung zu Rücklagen	-6.699	0	0	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	2.500	0	0	0
30.BILANZERGEBNIS	-1.483.535	-1.794.185	-1.830.324	-36.139
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-764.211	-777.763	-13.553

Unterbudget B06201 Leitung / Interne Verwaltung

Beschreibung	Gemeinsames Zentrum Oekumene der EKHN und der EKKW mit Sitz in Frankfurt, in finanzieller wie personeller Trägerschaft der EKHN. Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums Oekumene.
Ziel/e	-Eintreten der Kirchen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung unter Aufnahme von aktuellen Herausforderungen, die sich aus gegenwärtigen globalen Krisen ergeben. -Qualifizierung der ökumenischen Partnerschaften, die Verstärkung der Zusammenarbeit mit Migrationsgemeinden sowie interkulturelles Lernen, um dadurch die Kirche als weltweiten Leib Christi begreifbar und erfahrbar zu machen. -Auseinandersetzung mit der Bedeutung von Religion und Weltanschauung heute durch die Qualifizierung des Dialogs zwischen den Religionen und Weltanschauungen sowie das Eintreten für die Religionsfreiheit. -Weiterentwicklung der versöhnten Vielfalt im Glauben und der Förderung des interkonfessionellen Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Kirchen.
Leistungen zur Zielerreichung	Die aufgeführten Stichworte gehören zu den Grundleistungen des Zentrums Oekumene; im Jahr der Corona-Pandemie wurden diese Leistungen in neuen, überwiegend digitalen Formaten erbracht: -Entwicklung von Theorie und Praxis durch Beteiligung an der theologischen, gesellschaftlichen und fachlichen Diskussion -Qualitätssicherung der kirchlichen Arbeit -Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen in Fragen der Ökumene -Aufgreifen von Impulsen aus den Kirchengemeinden und Dekanaten im Bereich Ökumene -Zuarbeit der Kirchenleitungen der EKHN und der EKKW -Vernetzung der im Handlungsfeld tätigen Einrichtungen und Dienste -Mitwirkung an der Personalförderung und Organisationsentwicklung -die Öffentlichkeitsarbeit nach den Rahmenvorgaben der beiden Kirchen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Neben der laufenden Beratungsarbeit in Gemeinden, Dekanaten und für synodale Gremien sowie die Kirchenleitung, der Vertretung der EKHN in internationalen, nationalen und regionalen ökumenischen Gremien (Wahl der Leitung in Gremien des Werkes für Diakonie und Entwicklung in Berlin; Gastausschuss der EKD für die Vollversammlung des ÖRK u.a.) wurden v.a. die Themenfelder Partnerschaftsarbeit (Erprobung digitaler internationaler Konsultationen und Gottesdienstformate), Friedensarbeit und Interreligiöser Dialog (Impulspapier Islam) in 2021 weiterentwickelt (weitere inhaltliche Rückblicke vgl. Budgetbereiche B06202 –B06206). Die technischen Voraussetzungen für mobiles Arbeiten für alle Mitarbeiter*innen wurden abgeschlossen; Hardware für Videokonferenzen und digitale Veranstaltungsformate wurde weiter ausgebaut; Mitarbeiter*innen wurden im Umgang mit den neuen Formaten und der Technik ergänzend geschult. Mehrere Ruhestandsversetzungen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Veränderungen im Bereich des Personals durch Ruhestandsversetzungen und Stellenwechsel in den Jahren 2022 und 2023; Aufnahme von Impulsen aus der Vollversammlung des ÖRK in Karlsruhe; Fortführung der Friedensethischen Debatte im Kontext des Ukrainekrieges; weitere Förderung des Themenspektrums Gerechtigkeit – Frieden – Interkonfessionelle / Interreligiöse Dialoge – Ökumenische Partnerschaften – Globales und Interkulturelles Lernen; Stärkung der Kontakte zu Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchenkreisen; Weiterentwicklung hybrider und digitaler Beratungs- und Veranstaltungsformate; (weitere inhaltliche Schwerpunkte vgl. Budgetbereiche B06202 – B06206).

Erläuterungen zu Ressourcen	Die im Rahmen des Kooperationsprozesses vorgegebene Einsparauflage von 8% (zuzüglich Gehalts- und Sachkostensteigerungen) wurde mit dem Haushalt 2022 vollumfänglich umgesetzt und die für 2022 berechnete Budgetobergrenze leicht unterschritten. Nach erfolgter Umsetzung stehen nun dem neuen gemeinsamen Zentrum 17 Referent*innen und 7,625 Sachbearbeiterinnen/Sekretärinnen zur Verfügung. Beide Trägerkirchen sind gegenwärtig im Blick auf 2030 in unterschiedlichen Einsparprozessen. Dazu gehört auch eine Verständigung über mögliche Einsparziele der gemeinsam getragenen Einrichtungen. Diese Verständigung steht zum Redaktionsschluss des Haushaltsbuches noch aus. In einem gesonderten Unterbudget (B06202) werden weiterhin die Kosten ausgewiesen, die ausschließlich zu Lasten oder zugunsten der EKHN gehen. Finanzierung: Soweit die Finanzierung aus Kirchensteuermitteln erfolgt, geschieht dies gemäß Kooperationsvertrag im Verhältnis 1/3 EKKW und 2/3 EKHN. Mit Blick auf die Mittelflüsse und den sich daraus ergebenden Planansätzen für 2023 wird auf Grundlage der synodalen Beschlusslagen von folgendem ausgegangen: Sachmittel und Personalkosten zu 100% im Planansatz, davon 33% Refinanzierung aus EKKW als Ertrag.

B06201 Leitung / Interne Verwaltung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	114.385	92.265	212.174	119.909
7. Sonstige ordentliche Erträge	3.445	118.830	0	-118.830
8. Summe der ordentlichen Erträge	117.830	211.095	212.174	1.079
9. Personalaufwendungen	-331.572	-356.570	-366.920	-10.350
11.Zuschüsse an Dritte	-1.613	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-134.152	-218.217	-218.217	0
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-22.516	-19.906	-18.907	999
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-115.464	-130.000	-130.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-605.318	-724.693	-734.044	-9.351
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-487.488	-513.598	-521.870	-8.272
20.Ordentliches Ergebnis	-487.488	-513.598	-521.870	-8.272
24.Jahresergebnis vor Steuern	-487.488	-513.598	-521.870	-8.272
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-487.488	-513.598	-521.870	-8.272
30.BILANZERGEBNIS	-487.488	-513.598	-521.870	-8.272
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-131.871	-133.411	-1.540

Unterbudget B06202 100% EKHN finanziert

Beschreibung	In diesem Unterbudget werden die Mittel (Spenden, Kollekten und Haushaltsmittel) der Aktionen Hoffnung für Osteuropa (HfO) und Kirchen helfen Kirchen (KhK) geführt. Beide Aktionen werden weiterhin in eigener Verantwortung der beiden Landeskirchen durchgeführt.
Ziel/e	Mit den Spenden und Kollekten im Rahmen der Aktion Hoffnung für Osteuropa werden unterschiedliche Projekte in Osteuropa durchgeführt. Schwerpunkte sind Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche die an den Spätfolgen der Atom-katastrophe von Tschernobylleiden und Projekte in Belarus. Die Kollekten und Spenden im Rahmen der Aktion Kirchen helfen Kirchen werden an die zuständige Abteilung im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung/ Brot für die Welt in Berlin abgeführt. Förderung von Kirchen in der Ökumene unabhängig von den Kollekten- und Spendeneingängen für HfO und KhK.
Leistungen zur Zielerreichung	Bearbeitung von Projektanträgen im Rahmen der Aktion Hoffnung für Osteuropa und Mittelvergabe für Projekte. Mitgliedschaft im Vergabeausschuss KhK von Brot für die Welt in Berlin.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Keine Kollekte im Kollektenplan 2021 für KhK.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Die weiteren Projektbeziehungen von HfO nach Belarus (Behinderteneinrichtung Nadeshda und Begleitung von alten Menschen in Minsk im Umfeld ehemaliger Zwangsarbeiter*innen) hängt von den weiteren politischen Entwicklungen in Belarus ab. Im Kollektenplan ist für den 19.11.23 als 1 von 3 Wahlpflichtkolletken "Hoffnung für Osteuropa aufgeführt.
Erläuterungen zu Ressourcen	Spenden und Kollekten sowie Kirchensteuermittel zum Ausgleich fehlender Kollekten.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B06202 100% EKHN finanziert

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	871	867	-4
4. Kollekten und Spenden	52.259	35.000	35.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	652	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	52.910	35.871	35.867	-4
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-18.271	-18.271	0
11.Zuschüsse an Dritte	-75.452	-65.000	-65.000	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-2.381	-2.600	-2.600	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-77.833	-85.871	-85.871	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-24.923	-50.000	-50.004	-4
20.Ordentliches Ergebnis	-24.923	-50.000	-50.004	-4
24.Jahresergebnis vor Steuern	-24.923	-50.000	-50.004	-4
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-24.923	-50.000	-50.004	-4
30.BILANZERGEBNIS	-24.923	-50.000	-50.004	-4
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B06203 Konfessionen, Religionen, Weltanschauungen

Beschreibung	In dem Fachbereich sind die Aufgabenfelder der interkonfessionellen und interreligiösen Dialoge, das Aufgabenfeld der Weltanschauungen und die Beziehungen zu Gemeinden anderer Sprache und Herkunft zusammengeführt.
Ziel/e	Entwicklung des und Teilhabe am Dialog mit dem Judentum und dem Islam; Förderung und Stärkung der Beziehungen von Kirchengemeinden und leitenden Gremien zu den jüdischen und muslimischen Gemeinden und Verbänden im Gebiet der EKHN und EKKW. Entwicklung und Begleitung der theologischen Debatten in den interkonfessionellen, interreligiösen und weltanschaulichen Themenfeldern. Begleitung und Beratung der Gemeinden anderer Sprache und Herkunft und ihrer Kontakte zu Gemeinden der EKHN und EKKW; konzeptionelle Begleitung der Arbeit mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft und interkultureller Öffnungsprozesse in der EKHN und EKKW.
Leistungen zur Zielerreichung	Beratung von Gemeinden, Kirchenkreisen, Dekanaten und Leitungsgremien in den Themen- und Aufgabenfeldern des Fachbereiches. Erarbeitung und zur Verfügung stellen von Expertisen für die kirchliche und nichtkirchliche Öffentlichkeit. Angebot von Vorträgen, Fachseminaren, Studientagen, Fortbildungsveranstaltungen. Mitarbeit in Gremien der Landeskirchen, EKD, UEK und VELKD. Mitarbeit und Vertretung der EKHN und EKKW in ökumenischen und interreligiösen Gremien sowie Gremien die Themen des Fachbereiches betreffend. Kontaktpflege zu jüdischen und muslimischen Gemeinden, Gremien und Einrichtungen. Begleitung der Arbeitskreise, Konferenzen und Gesellschaften in der EKHN und EKKW im Aufgabenfeld (Arbeitskreis für Interkonfessionelle Fragen, Konvente Gemeinden anderer Sprache und Herkunft Rhein-Main und Kassel, Arbeitskreis für Weltanschauungsfragen, Arbeitskreis „ImDialog - Evangelischer Arbeitskreis für das christlich-jüdische Gespräch in Hessen und Nassau“, Ev. Arbeitskreis „Christen-Juden“ in der EKKW, Gesellschaften für den christlich-jüdischen und christlich-islamischen Dialog, Konferenz für Islamfragen). Seelsorge und Beratung in weltanschaulichen Fragen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Auf Grund der anhaltenden Corona-Pandemie wurden Beratungen, Veranstaltungen und Gremiensitzungen weiterhin digital oder hybrid durchgeführt. Beginn des dreijährigen Lernfeldes Ökumene (bundesweit einmaliges Projekt einer interkonfessionell zusammengesetzten Lerngruppe von Pfarrer*innen); Beratungen (seelsorglich und fachbezogen weltanschaulich) von kirchlichen Einrichtungen, Medien und öffentlichen Einrichtungen zu Themen Verschwörungsideologien, Esoterik, koreanische Neureligiosität (Shincheonji und Good News Mission), christliche Sondergemeinschaften, fundamentalistisches Christentum, Populismus in Religion und Gesellschaft, Säkularisierung, Entkirchlichung und religiöse Indifferenz; Veröffentlichung „Evangelische Orientierungen inmitten weltanschaulicher Vielfalt“; Podcasts und Erklärvideos zu Weltanschauungen und Interreligiösem Dialog; Publikation des Islampapiers „Zum Verhältnis des Christentums zum Islam – Impulse für eine theologische Orientierung“; Fortbildungsprogramm Pfarrer*innen an der Near East School of Theology.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Vermittlung der interkonfessionell-ökumenischen Impulse der Vollversammlung des ÖRK in Gemeinden / Dekanate; Stärken weltanschaulicher Einordnungskompetenz in einer zunehmend säkularisierten und religiös wenig sprachfähigen Gesellschaft; Prävention Fundamentalismus, Extremismus, Verschwörungsglaube; Evangelische Orientierung auf dem Angebotsmarkt der Neuen Religiösen Bewegungen; Neubesetzung der Stelle „Interreligiöser Dialog Schwerpunkt Islam“.
Erläuterungen zu Ressourcen	Dem Fachbereich sind 4,5 Referentenstellen (je 1,0 Stelle Dialog Judentum/Naher Osten, Islam, Interkonfessioneller Dialog, Weltanschauungen und 0,5 Stelle Gemeinden anderer Sprache und Herkunft) sowie 0,9 Sachbearbeitung / Sekretariat zugeordnet.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B06203 Konfessionen, Religionen, Weltanschauungen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	133.822	30.014	172.612	142.598
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	650	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	1.098	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	125	138.480	0	-138.480
8. Summe der ordentlichen Erträge	135.694	168.494	172.612	4.118
9. Personalaufwendungen	-369.921	-415.440	-427.795	-12.355
11.Zuschüsse an Dritte	-2.525	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-16.062	-58.331	-58.331	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-59	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-388.567	-473.771	-486.126	-12.355
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-252.873	-305.277	-313.514	-8.237
20.Ordentliches Ergebnis	-252.873	-305.277	-313.514	-8.237
24.Jahresergebnis vor Steuern	-252.873	-305.277	-313.514	-8.237
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-252.873	-305.277	-313.514	-8.237
30.BILANZERGEBNIS	-252.873	-305.277	-313.514	-8.237
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-263.475	-271.726	-8.251

Unterbudget B06204 Entwicklung, Partnerschaft, Interkulturelles Lernen

Beschreibung	In dem Fachbereich sind die Aufgabenfelder Ökumenische Partnerschaften, Entwicklungsfragen (einschließlich kirchlichem Entwicklungsdienst), Angebote Interkulturellen Lernens und von Trainingsangeboten zur Erlangung Interkultureller Kompetenz zusammengeführt.
Ziel/e	Begleitung und Qualifizierung der gesamtkirchlichen ökumenischen Direktpartnerschaften der EKHN und der EKKW sowie der Kirchenkreispartnerschaften in der EKKW. Begleitung von Veränderungsprozessen in der Arbeit mit überseeischen Partnern und Evaluierung von Begegnungen oder Projekten. Theologische Klärung des beiderseitigen Verständnisses von Mission und Entwicklung. Bildungs- Lobby- und Advocacyarbeit zu entwicklungspolitischen Fragen. Durchführung von Interkulturellen Trainings; Mitarbeit und Vertretung der EKHN/EKKW in (ökumenischen) Gremien des Themenfeldes.
Leistungen zur Zielerreichung	Seminare, Fortbildungen, Konsultationen, Partnerschafts- und Begegnungsreisen, Vorträge, Beratungen, Texte, Bausteine für Gottesdienste, Geschäftsführung der Ausschüsse für Partnerschaftsreisen und für Entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik, Mittelvergabe für Partnerschaftsreisen und Entwicklungsbezogene Bildungsangebote.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Erweiterung digitale Gesprächs- und Veranstaltungsformate mit den ökumenischen Partnerkirchen ("Meet and Pray"; ZOM-Meetings des Kirchenpräsidenten mit Kirchenleitungen); internationale Konsultation "Menschenrechte" im Rahmen des ÖKT; Studientag "Theologie der Diaspora"; Kirchenleitungsdelegation in das Bistum Västeras; Veranstaltungen zu Entwicklungsfragen / Armutsbekämpfung; Rassismuserfahrungen in Kirche und ökumen. Partnerschaften; Fortsetzung des Konferenzformates "Afrika Neu Denken"; Online-Seminarformate interkulturelle Kompetenz und Vorurteilsbewusste Haltung für Partnerschaftsgruppen, Familienzentren, Ehrenamtliche und internationale Gemeinden; Konzeption und Durchführung der Anti-Bias-Weiterbildung in 5 Modulen (2021-2022).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weiterentwicklung digitaler Begegnungs- und Veranstaltungsformate im Rahmen der ökumenischen Partnerschaften; Weiterbildungsmodul für Anti-Bias-Multiplikator*in; Fortsetzung der Fortbildungsreihe für Bundespolizei; Fortbildung zum Thema „Vielstimmigkeit in Krisenzeiten“; Veranstaltungsformate zu Antidiskriminierung und Antirassismus für unterschiedliche Zielgruppen; 30 Jahre "Hoffnung für Osteuropa"; Weitere Ruhestandsversetzungen (in 2022 und 2023 werden 5 Referent*innenstellen durch Ruhestand (4) oder Stellenwechsel (1) vakant) und personeller Neuaufbau des Fachbereiches.
Erläuterungen zu Ressourcen	Dem Fachbereich sind 6,5 Referent*innenstellen (je 1,0 Stelle Kirchlicher Entwicklungsdienst, Interkulturelle Bildung, Afrika, Asien, Europa / USA / HfO, Partnerschaften EKKW und 0,5 Partnerschaften EKKW-Süd) sowie 1,65 Sachbearbeitung | Sekretariat zugeordnet.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B06204 Entwicklung, Partnerschaft, Interkulturelles Lernen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	210.618	59.205	301.261	242.056
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	229.453	0	-229.453
8. Summe der ordentlichen Erträge	210.618	288.658	301.261	12.603
9. Personalaufwendungen	-627.697	-688.360	-722.821	-34.461
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-86	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-17.091	-117.023	-117.023	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-644.874	-805.383	-839.844	-34.461
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-434.256	-516.725	-538.583	-21.858
20.Ordentliches Ergebnis	-434.256	-516.725	-538.583	-21.858
24.Jahresergebnis vor Steuern	-434.256	-516.725	-538.583	-21.858
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-434.256	-516.725	-538.583	-21.858
30.BILANZERGEBNIS	-434.256	-516.725	-538.583	-21.858
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-263.475	-264.743	-1.268

Unterbudget B06205 Gerechtigkeit, Frieden, Globales Lernen

Beschreibung	In dem Fachbereich sind die Aufgabenfelder Brot für Die Welt/Diakonie Katastrophenhilfe, Friedensarbeit und Friedensbildung sowie Globales Lernen zusammengeführt.
Ziel/e	Bewusstseinsbildung in den Themenfeldern des Globalen Lernens, der Friedensbildung; Sensibilisierung für entwicklungspolitische Fragestellungen, Fragen des Friedens, der Klimagerechtigkeit, des Fairen Handels u. a.; Sicherstellung der Spendenergebnisse der Aktion Brot für die Welt/Diakonie Katastrophenhilfe; Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen im Aufgabenfeld.
Leistungen zur Zielerreichung	Seminar-, Bildungs- und Fortbildungsangebote in den Themenfeldern Globales/Entwicklungspolitisches Lernen, Friedensbildung und Eine Welt für Multiplikator*innen, für Gruppen in Gemeinden und Schulen, für Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche; Erstellen und Bereitstellen von Materialien, Ausstellungen und Gottesdienstentwürfen in den Themenfeldern; Begleitung, Beratung und organisatorische Unterstützung von Kirchengemeinden, entwicklungspolitischen Aktionsgruppen und NGO’s bei der Entwicklung von Veranstaltungen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Weiterentwicklung digitaler und hybrider Bildungsangebote; Entwicklung Spiele-App "Faironauten" zum Fairen Handel (Veröffentlichung Jugendkirchentag 2022); Veranstaltungen im Rahmen der Landeskirchlichen Eröffnung Brot für die Welt im Dekanat Büdinger Land ("Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft"); erste Auswertung der Resonanzen zum synodalen Impulspapiers „Frieden“ und Einbringung in Synode. Nach Vakanzen Stellenneubesetzungen im Bereich Brot für die Welt und Friedensbildung; Ruhestandsversetzung im Bereich Globales Lernen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Projekt Klimagerechter Frieden; Friedensethische Debatte im Kontext/Nachgang des Ukrainekrieges und der ÖRK Vollversammlung; Projekt "Local Peace" - das eigene Friedensengagement in Gemeinden und Dekanaten sichtbar machen (Projekt im Verbund mit anderen Landeskirchen); Fortbildungsreihe zu gewaltfreier Kommunikation und Rassismus. Landeskirchliche Eröffnung Brot für die Welt in der EKHN; 5.000 Brote (Eröffnung in der EKKW); Globales Lernen inklusiv und partizipativ gestalten.
Erläuterungen zu Ressourcen	Dem Fachbereich sind 5,5 Referentenstellen (je 1,0 Stelle Friedensbildung und Friedensarbeit, 1,5 Stellen Brot für die Welt und 2 Stellen Globales Lernen) sowie 1,5 Sachbearbeitung | Sekretariat zugeordnet. Der Arbeitsbereich Brot für die Welt ist zu 100% refinanziert.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B06205 Gerechtigkeit, Frieden, Globales Lernen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	353.573	244.840	392.257	147.417
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-5.776	0	0	0
3. Zuschüsse von Dritten	16.556	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	26	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	200	146.860	0	-146.860
8. Summe der ordentlichen Erträge	364.580	391.700	392.257	557
9. Personalaufwendungen	-530.580	-613.830	-627.438	-13.608
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.000	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	-430	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-75.724	-133.801	-121.891	11.910
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-2.291	-2.291	-2.264	27
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-308	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-610.333	-749.922	-751.593	-1.671
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-245.754	-358.222	-359.336	-1.114
17.Finanzerträge	6.699	0	0	0
18.Finanzaufwendungen	-163	0	0	0
19.Finanzergebnis	6.535	0	0	0
20.Ordentliches Ergebnis	-239.219	-358.222	-359.336	-1.114
24.Jahresergebnis vor Steuern	-239.219	-358.222	-359.336	-1.114
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-239.219	-358.222	-359.336	-1.114
27.Zuführung zu Rücklagen	-6.699	0	0	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	2.500	0	0	0
30.BILANZERGEBNIS	-243.417	-358.222	-359.336	-1.114
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-105.390	-107.884	-2.494

Unterbudget B06206 Hauswirtschaft und Tagungsräume

Beschreibung	Der Arbeitsbereich „Hauswirtschaft“ umfasst die Bereiche Hauswirtschaft, Reinigung des Zentrums Oekumene, Raumvergabe und Veranstaltungsmanagement. Tagungs- und Belegungsmanagement für alle Tagungsräume im Haus; Bewirtung der Gruppen und bei Gesprächen; Einkauf des Catering; Reinigung aller Räume und Verkehrsflächen; Hausmeistertätigkeiten.
Ziel/e	Geregelte Auslastung der Seminar- und Tagungsräume; Bewirtung der Gäste; Sicherstellen eines geregelten Seminarablaufs.
Leistungen zur Zielerreichung	Aufgrund der Corona-Pandemie Zielerreichung nicht möglich.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Auch im Jahr 2021 war der Veranstaltungsbetrieb auf Grund der Vorgaben und Hygienevorschriften im Zusammenhang mit der Corona Pandemie weiterhin stark zurückgefahren. Treffen und Arbeiten in zulässigen Kleingruppen fanden statt und waren mit zusätzlichem Reinigungs- und Hygieneaufwand verbunden. Ein Teil der Tagungsräume wurde weiterhin zu einem Studio für digitale und hybride Veranstaltungsformate genutzt.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Entsprechend der Pandemieentwicklung eine Rückkehr zu analogen Veranstaltungsformaten und Präsenzsitzungen; weitere Nutzung hybrider und digitaler Veranstaltungsformate.
Erläuterungen zu Ressourcen	Dem Aufgabenbereich sind 1,0 Hauswirtschafts- und Reinigungskraft sowie 0,25 Sachbearbeitung, Sekretariat im Tagungs- und Belegungsmanagement und 0,17 Hausmeistertätigkeiten zugeordnet.

B06206 Hauswirtschaft und Tagungsräume

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	18.090	2.528	26.290	23.762
7. Sonstige ordentliche Erträge	186	23.419	0	-23.419
8. Summe der ordentlichen Erträge	18.276	25.947	26.290	343
9. Personalaufwendungen	-53.365	-70.257	-67.254	3.003
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-4.996	-5.560	-5.560	0
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-493	-493	-493	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-58.853	-76.310	-73.307	3.003
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-40.578	-50.363	-47.017	3.346
20.Ordentliches Ergebnis	-40.578	-50.363	-47.017	3.346
24.Jahresergebnis vor Steuern	-40.578	-50.363	-47.017	3.346
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-40.578	-50.363	-47.017	3.346
30.BILANZERGEBNIS	-40.578	-50.363	-47.017	3.346
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2023

Budgetbereich 6.2

Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
PfrGeh. + Zul. A 16	1,00		1,00	
PfrGeh. *	10,00		10,00	
E 12 + 50 %	1,00		1,00	
E 12	5,00	0,50	5,00	0,50
E 10	0,50	0,50	0,50	0,50
E 08	0,69		0,69	
E 7 + 50%	0,50		0,50	
E 07	3,00	0,20	2,91	0,11
E 6 + 50%	1,70		1,70	
E 06	1,40	0,50	1,40	0,50
E 04	0,17		0,17	
E 03	1,00		1,00	
Stelle wird bewertet	1,00		1,00	
Planstellen	**26,96**	**1,70**	**26,87**	**1,61**

Stellenplan 2023:

- 0,087/0,087 kw Sekretariat/Sachbearbeitung Bildungsreferent

* PfrGeh. entspricht der Besoldungsgruppe des laufbahnrechtlichen Amtes A13/ A14

Budgetbereich B07 Theologische Ausbildung

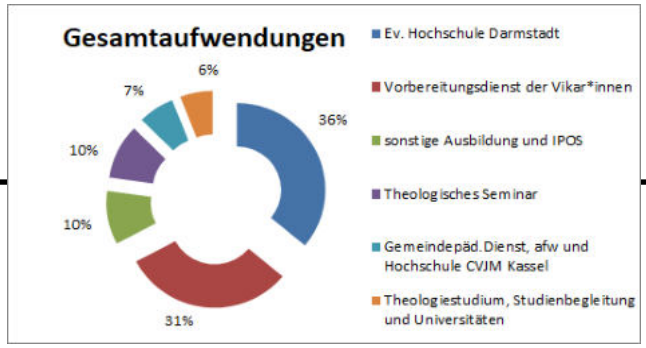

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B07101	Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare
B07102	Theologisches Seminar
B07103	Theologiestudium, Studienbegleitung und Universitäten
B07104	Ev. Hochschule Darmstadt
B07105	Gemeindepädagogischer Dienst, afw der Pädagogischen Akademie E-Stift und Hochschule CVJM Kassel
B07106	Sonstige Ausbildung und IPOS

Im Budgetbereich „Ausbildung und IPOS“ wird die theologische, sozial- und gemeindepädagogische Ausbildung erfasst, sowie die Unterstützung der Organisationsentwicklung auf Dekanats- und Gemeindeebene finanziert. Als Ansprechpartner und Institutionen sind im Budgetbereich 7 „Ausbildung und IPOS“ zu nennen: das Theologische Seminar in Herborn, die Evangelische Hochschule Darmstadt, das Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung (afw) der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt, das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in Friedberg und die Evangelisch Theologischen Fakultäten auf dem Kirchengebiet der EKHN sowie das Referat Personalförderung und Hochschulwesen im Dezernat 2 der Kirchenverwaltung.

2. Ziele und Aufgaben

Mit den Mitteln des Budgetbereichs 7 wird die Ausbildung kirchlicher Mitarbeitende für den Pfarrdienst, im pädagogischen und gemeindepädagogischen Dienst finanziert:

a. a. Vorbereitungsdienst der Vikar*innen
Die Ausbildung der Pfarramtskandidat*innen dient dem Erwerb, Einübung und Vertiefung der für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten und schließt mit der Zweiten Theologischen Prüfung ab.

b. Sozialstipendien/-darlehen aus zweckgebundenen Kollektenmitteln
Die Kollekte zur Förderung von bedürftigen Studierenden der Theologie und der Hessischen Lutherstiftung wird bei der Hessischen Lutherstiftung vereinnahmt. Die Hälfte der Kollekteneinnahmen ermöglicht Studierenden, die in eine finanzielle Notlage geraten, ihren Studienabschluss durch Sozialstipendien und /oder Sozialdarlehen zu erreichen.

c. Kirchliche Studienbegleitung
Die Kirchliche Studienbegleitung begleitet Studierende an den Fakultäten während der gesamten Studienzeit, insbesondere in der Studieneingangsphase, bei der Organisation und Durchführung des Gemeindepraktikums sowie durch das Entwicklungsseminar in der Mitte des Studiums und das Perspektivgespräch gegen Ende. Sie zielt auf eine intensive Förderung und Begleitung für Studierende der Evangelischen Theologie mit dem Berufsziel Pfarramt, indem sie unterstützt, berät und so Studienabbrüchen entgegenwirkt. Sie leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Nachwuchsgewinnung für den Pfarrdienst.

d. Evangelische Hochschule Darmstadt
Als Hochschule in Trägerschaft der EKHN leistet die EHD einen Beitrag zur evangelisch-theologischen und ethischen Orientierung von Studierenden und bildet durch entsprechende Studienangebote für Berufe im sozialen, im pflegewissenschaftlichen Bereich und im kirchlichen Dienst (insbesondere für den gemeindepädagogischen Dienst) aus. Hierbei wird durch anwendungsbezogene Forschung und Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt, die zu entsprechender reflektierter Tätigkeit im Beruf befähigt.

e. e. Pädagogische Akademie Elisabethenstift Darmstadt (afw)
Das Elisabethenstift hat mit der Errichtung der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift gGmbH die evangelischen Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Berufe, das Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung (afw) sowie das Kinderhaus Elisabethenstift zu einer Einrichtung zusammengefasst.
Im afw der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift wird die Fort- und Weiterbildung von Erzieher*innen, Leiter*innen von Kindertagesstätten und Lehrer*innen verantwortet.

f. Das IPOS unterstützt und berät ehrenamtliche und hauptamtliche Leitungskräfte sowie Gemeinden und Dekanate. Im IPOS wird die Ausbildung zum/zur Organisationsberater*in, die Personalberatung (Laufbahnberatung, Stellenwechsel-Coaching u.a.) und die Supervision verantwortet.
Das IPOS wird seit 2016 als eigener (Buchhaltungs-)Mandant geführt, um die gesamtkirchlichen Aufträge im Wettbewerb vergeben und bepreisen zu können. Der Zuschuss zur Deckung eines Teiles der Personalkosten an das IPOS (Saldo aus Erträgen und Aufwendungen) ist im Budgetbereich 7 verortet.

3. Budgetressourcen

NACHHALTIGKEITSKENNZAHLEN*:

• Stromverbrauch in kWh: 19.985
• Stromverbrauch in kWh pro Beschäftigte: 241
• Wärmeverbrauch kWh: 186.005
• Wärmeverbrauch in kWh pro m2 Nutzfläche: 126
• Gebäudefläche in m2 pro Beschäftigte: 18
• gefahrene Kilometer (Dienstreisen):
  PKW: 41.093 km
  ÖPNV: 8.428 km
• Im Theologischen Seminar und im IPOS arbeiteten 23 % der Beschäftigten 3-5 mal in der Woche mobil von zuhause aus und 46,2 % ausschließlich in der Dienststelle.
• Die durchschnittliche Strecke zur Arbeit betrug 18 km. 77 % der Beschäftigten kamen mit dem Auto, 15 % mit öffentlichen Verkehrsmitteln und 8 % zu Fuß zur Arbeit.

* Die Kennzahlen beziehen sich immer auf ein vollständig zurückliegendes Jahr, in diesem Fall 2021.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B07 Theologische Ausbildung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	9.475	400	100	-300
4. Kollekten und Spenden	15.330	8.050	550	-7.500
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	329	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	25.536	14.412	9.608	-4.804
8. Summe der ordentlichen Erträge	50.669	22.862	10.258	-12.604
9. Personalaufwendungen	-3.347.456	-3.705.400	-3.964.980	-259.580
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-4.350.626	-4.653.004	-4.789.900	-136.896
11.Zuschüsse an Dritte	-527.490	-699.800	-701.730	-1.930
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-311.292	-665.216	-655.800	9.416
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-16.069	-13.468	-23.113	-9.645
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-32.387	-151.785	-42.855	108.930
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-8.585.319	-9.888.673	-10.178.378	-289.705
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-8.534.650	-9.865.811	-10.168.120	-302.309
17.Finanzerträge	833	1.000	1.000	0
19.Finanzergebnis	833	1.000	1.000	0
20.Ordentliches Ergebnis	-8.533.817	-9.864.811	-10.167.120	-302.309
24.Jahresergebnis vor Steuern	-8.533.817	-9.864.811	-10.167.120	-302.309
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-8.533.817	-9.864.811	-10.167.120	-302.309
27.Zuführung zu Rücklagen	-10.000	-10.000	-10.000	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	48.000	8.000	-40.000
30.BILANZERGEBNIS	-8.543.817	-9.826.811	-10.169.120	-342.309
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-7.000	-61.000	-54.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-4.486.534	-4.846.905	-360.371
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-155.241	-109.741	45.500

Unterbudget B07101 Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare

Beschreibung	1. Personalgewinnung 2. Vorbereitungsdienst/Vikariat 3. Erste und Zweite Theologische Prüfung 4. Sonstige Ausbildung für den Pfarrdienst: Berufsbegleitende Masterstudiengänge 5. Einstellungsverfahren für den Pfarrdienst: Aufnahmeseminar, Übernahmeseminar, Sonder-Übernahmeseminar und Einstellungsgespräche
Ziel/e	1. Deckung des Personalbedarfs der EKHN (s.a. UB 08601 Perspektive 2025, unter P2 "Werbung für das Theologiestudium und das Vikariat/Werbung für die Gewinnung von gemeindepädagogischem Nachwuchs") 2. Erlernen der pastoral-theologischen Kompetenzen für den Pfarrberuf 3. Durchführung der theologischen Prüfungen entsprechend der EKHN-Prüfungsordnung und den EKD-Rahmenrichtlinien 4. Deckung des Personalbedarfs 5. Feststellen der persönlichen Eignung für den Pfarrdienst
Leistungen zur Zielerreichung	1. Personalmarketing, Öffentlichkeitsarbeit, Informationstage, Internet, Broschüren, Beratung 2. Erlernen und Einüben der pastoral-theologischen Kompetenzen in der Vikariatsgemeinde und der Schule: Kostenerstattung für Lehrpfarrer*innen-Qualifikation, Studientage für Lehrpfarrer*innen, Honorare Schulpraktikum. 3. Erste Theologische Prüfung: Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und Philosophie Zweite Theologische Prüfung in den Fächern Homiletik, Seelsorge, Religionspädagogik und Kirchentheorie, Theologische Gegenwartsfragen und Kirchenrecht. 4. Fortbildungswochen, Examenstagung, Theologische Prüfung 5. Durchführung der Verfahren
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Abnahme der Ersten Theologische Prüfung von 24 Studierenden (20 bestanden) und der Zweiten Theologische Prüfung von 29 Vikar*innen (27 bestanden), zwei Examenstagungen mit insgesamt 24 Studierenden 2. Durchführung von zwei Aufnahmeseminaren für den praktischen Vorbereitungsdienst mit insgesamt 17 Personen, Durchführung von Sonderübernahmeverfahren für den Pfarrdienst, 3. Neuaufnahme von insgesamt 37 Vikar*innen in zwei Kursen, Ausbildung von insgesamt 85 Vikar*innen in vier Kursen und Spezialpraktikum.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Einführung einer neuen Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung, Ausbau von Äquivalenz- und Ergänzungsprüfungen für Quereinsteiger*innen 2. Aufnahmeseminare im Juni und November für insgesamt bis zu 24 Personen (Plan), flexiblere Übernahmeverfahren Pfarrdienst Entwicklung einer finanziellen Unterstützung für Studierenden berufsbegleitender Studiengänge 3. Ausbildung von ca. 113 Vikarinnen, Ausgabe von dienstlichen Notebooks an neue Vikar*innen.
Erläuterungen zu Ressourcen	1. Schwankende, nicht planbare Zahlen bei der Ersten Theologischen Prüfung, da viele Studierende die Erste Theologische Prüfung neuerdings an der Fakultät ablegen. Für eine zunehmende Zahl von Quereinsteiger*innen werden Äquivalenz- und Ergänzungsprüfungen durchgeführt werden müssen. 2. - 3. Für 2023 wurde mit 16 Vikar*innen pro Kurs geplant (insgesamt 32 Neuaufnahmen), es ist mit unvorhersehbaren Schwankungen durch Kurswechsel, Elternzeiten u.ä. zu rechnen.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B07101 Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	11.124	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	11.124	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-2.382.362	-2.658.516	-2.950.000	-291.484
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.500	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	-5.220	-40.000	-40.000	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-77.154	-222.000	-190.000	32.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-115	-115	-115	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.612	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.467.964	-2.920.631	-3.180.115	-259.484
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-2.456.840	-2.920.631	-3.180.115	-259.484
20.Ordentliches Ergebnis	-2.456.840	-2.920.631	-3.180.115	-259.484
24.Jahresergebnis vor Steuern	-2.456.840	-2.920.631	-3.180.115	-259.484
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.456.840	-2.920.631	-3.180.115	-259.484
30.BILANZERGEBNIS	-2.456.840	-2.920.631	-3.180.115	-259.484
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-3.555.592	-3.932.742	-377.150

Unterbudget B07102 Theologisches Seminar

Beschreibung	Theologisches Seminar der EKHN in Herborn; Ausbildungsseminar für den praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) der EKHN
Ziel/e	1. Ausbildung von Vikar*innen 2. Vorbereitung auf die Zweite Theologische Prüfung 3. Entwicklung von Fortbildungsangeboten für Pfarrer*innen 4. Kasualausbildung von Prädikant*innen
Leistungen zur Zielerreichung	1. Ausbildungswochen in den Fächern Homiletik, Seelsorge, Religionspädagogik und Kirchentheorie 2. Durchführung der Examenstagung und der Prüfung "Theologische Gegenwartsfragen" 3. Durchführung von Fortbildungsangeboten für Pfarrer*innen, Lehrpfarrer*innen-Qualifikation, Studientage für Lehrpfarrer*innen 4. Module Kasualausbildung für Prädikant*innen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Ausbildung von 85 Vikar*innen 2. Prüfung von 29 Vikar*innen, Durchführung und Anpassung der Lehre am Theologischen Seminar, Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehrmöglichkeiten 3. Fortbildungsangebote für Pfarrer*innen 4. Kasualausbildung für 18 Prädikant*innen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1.+2. Es werden voraussichtlich 113 Vikar*innen in sechs Kursen und Spezialpraktikum ausgebildet, weiterer Ausbau digitaler Lehre, Weiterentwicklung und Neukonzeptionierung der theologischen Ausbildung, Reduzierung der Präsenzwochen im Seminar für Vikar*innen, dafür Anschaffung dienstlicher Notebooks für digitale Lehrformate 3. - 4. Kasualausbildung Prädikant*innen
Erläuterungen zu Ressourcen	1. Einsatz reduzierter Mittel für Präsenzwochen im Seminar (Unterkunft/Verpflegung) zur Anschaffung dienstlicher Notebooks für digitale Lehrformate

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B07102 Theologisches Seminar

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	9.475	400	100	-300
4. Kollekten und Spenden	0	50	50	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	14.412	14.412	9.608	-4.804
8. Summe der ordentlichen Erträge	23.887	14.862	9.758	-5.104
9. Personalaufwendungen	-647.666	-685.321	-684.307	1.014
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-183.565	-377.216	-320.800	56.416
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-10.767	-8.166	-17.811	-9.645
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-15.142	-15.100	-15.100	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-857.140	-1.085.803	-1.038.018	47.785
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-833.253	-1.070.941	-1.028.260	42.681
20.Ordentliches Ergebnis	-833.253	-1.070.941	-1.028.260	42.681
24.Jahresergebnis vor Steuern	-833.253	-1.070.941	-1.028.260	42.681
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-833.253	-1.070.941	-1.028.260	42.681
30.BILANZERGEBNIS	-833.253	-1.070.941	-1.028.260	42.681
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-7.000	-61.000	-54.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-527.484	-510.639	16.845
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-24.260	-19.260	5.000

Unterbudget B07103 Theologiestudium, Studienbegleitung und Universitäten

Beschreibung	1. Werbung für den Pfarrberuf und Unterstützung von Theologiestudierenden der EKHN 2. Kirchliche Studienbegleitung (KSB) 3. Unterstützung der wissenschaftlichen Theologie 4. Finanzielle Zuschüsse an die Theologischen Fakultäten Frankfurt/Gießen, Mainz, Marburg und das Institut für Theologie und Sozialethik der Technischen Universität Darmstadt. 5. Sozialstipendien/- darlehen aus zweckgeb. Kollektenmitteln; Fond für soziale Härtefälle von Theologiestudierenden der EKHN und Stipendienvergabe aus dem Zinsertrag der Aufstockung des Stiftungskapitals der Hessischen Lutherstiftung. 6. Forschungs- und Dokumentationsprojekt „Synagogen-Gedenkband Hessen“ Goethe Universität Frankfurt, Martin-Buber-Professur für Jüdische Religionsphilosophie (FB Evangelische Theologie) 7. DW-EKD für Ökumenisches Stipendienaustauschprogramm.
Ziel/e	1. Weckung des Interesses bei Abiturient*innen für das Studium der Evangelische Theologie und Werbung für das Studium; Beratung und (finanzielle) Unterstützung der EKHN-Studierenden v.a. in der Studieneingangsphase zur Fortführung des Studiums (Sprachen, etc.) und der Examensphase. Finanzielle Unterstützung und Beratung von Studierenden berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengänge. 2. Förderung der Kompetenzen zur persönlichen Eignung für den Pfarrberuf und Klärung der eigenen Motivation und Eignung bei den Studierenden der EKHN mit dem Berufsziel Pfarrdienst. 3. Unterstützung von Publikationen von Promovierenden und Zuschüsse für Fachtagungen 4. Unterstützung der Theologischen Fakultäten in Lehre und Forschung sowie bei der Durchführung von Praktika (Gemeindepraktikum und in den Studieneingangsprojekte 5. Unterstützung von Theologiestudierenden in sozialen und finanziellen Notlagen - insbesondere in der Prüfungsvorbereitungsphase 6. Erstellung eines Synagogengedenkbands Hessen 7. Ermöglichen grundlegender ökumenischer Erfahrungen für deutsche und ausländische Theolog*innen. Vor allem soll auch das Verstehen von kirchlicher Tradition und Theologie des jeweiligen Gastlandes gefördert werden.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Informationstage für am Theologiestudium Interessierte, Theologischer Begegnungstag für die Oberstufe, Öffentlichkeitsarbeit, Homepage, Broschüren, Beratung zum Theologiestudium, Aufnahme auf die Liste der Theologiestudierenden der EKHN. Beratungsseminare und -angebote im Verlauf des Studiums, Büchergeld, Einzelfallunterstützung zu Exkursionen, Fachtagungen, Wochenend- und Blockseminaren, Arbeit des Studierendenrates, Studium in Israel u.a. 2. Durchführung von orientierenden Einführungsveranstaltungen in der Studieneingangsphase; Organisation des Gemeindepraktikums, Vor- und Nachbereitungsseminare dazu, Reflexionsgespräche, Entwicklungsseminare, Perspektivgespräche (verpflichtende Module der KSB), Beratungsgespräche bei Prüfungsfragen, Studienortwechseln und in persönlichen Krisen und Konflikten, Vorbereitungsseminare für die Erste Theologische Prüfung, Seminarangebote zur persönlichen Entwicklung, Studienfahrten 3. Zuschüsse zu besonderen Forschungsprojekten, Publikationen, Fachtagungen 4. Unterstützung der Theologischen Fakultäten durch finanzielle Förderung von Lehraufträgen, Repräsentationsfonds der Dekane (z.B. für Verabschiedungen), Ausstattung der Bibliotheken u.a. 5. Einzelfallunterstützung für Theologiestudierende durch Stipendien, zinslose Darlehen und Beratung 6. Textliche und bildliche Dokumentation der jüdischen Gotteshäuser und der zugehörigen Synagogengemeinden, die um 1930 auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Hessen bestanden, Digitalisierung auf einem eigenen Internetportal, Herstellung der Zugänglichkeit für die weitere Forschung zur Geschichte der Juden in Hessen und der pädagogischen Nutzbarkeit. 7. Vergabe von Stipendien durch das DW-EKD.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Neuaufnahme von 16 Personen auf die Liste der Studierenden der EKHN, pandemiebedingter Ausfall von Veranstaltungen 2. Durchführung von 14 Reflexionsgesprächen, zwei Entwicklungsseminaren mit 18 Nachgesprächen, 28 Perspektivgesprächen sowie Examensvorbereitungsseminar 3. Vergabe von Druckkostenzuschüssen verschiedene Qualifikationsarbeiten vergeben, Promovierendenkolleg der EKHN mit sieben Teilnehmenden. 4. Unterstützung von Wochenend- und Blockseminaren, Festveranstaltungen der Fakultäten, Projekt- und Studienfahrten und einzelnen Lehrveranstaltungen 5. Beratungsgespräche, Vergabe von drei Sozialstipendien aus Mitteln des Hessischen Lutherstiftung (Gesamtsumme 10.209 €) und Vergabe von zwei Sozialdarlehen und zwei Sozialstipendien sowie drei Stipendien für Sprachkurse. 6. Verzögerung des Projektbeginns
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Überführung der konzeptionellen Überlegung zur Werbung für den Pfarrberuf nach Ende des Projektes Werbung für Theologiestudium und Kirchliche Berufe in die Regelaufgaben. Entwicklung von finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs (Master of Theological Studies). 2. Ausbau der Beratung der Kirchlichen Studienbegleitung für Studierende des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs. 3. 4. 5. Ausbau der Stipendienvergabe zur Förderung des Theologiestudiums 6. Beginn des Projektes
Erläuterungen zu Ressourcen	2. 2022 sind 161 Personen auf der Liste der Studierenden der EKHN, davon nehmen 122 an der Kirchlichen Studienbegleitung teil.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B07103 Theologiestudium, Studienbegleitung und Universitäten

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	15.330	8.000	500	-7.500
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	329	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	15.658	8.000	500	-7.500
9. Personalaufwendungen	-221.104	-282.763	-251.278	31.485
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-4.193	-38.700	-40.700	-2.000
11.Zuschüsse an Dritte	-41.058	-175.500	-170.430	5.070
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-47.350	-26.000	-112.000	-86.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-5.187	-5.187	-5.187	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-15.633	-136.685	-27.755	108.930
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-334.525	-664.835	-607.350	57.485
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-318.867	-656.835	-606.850	49.985
17.Finanzerträge	833	1.000	1.000	0
19.Finanzergebnis	833	1.000	1.000	0
20.Ordentliches Ergebnis	-318.033	-655.835	-605.850	49.985
24.Jahresergebnis vor Steuern	-318.033	-655.835	-605.850	49.985
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-318.033	-655.835	-605.850	49.985
27.Zuführung zu Rücklagen	-10.000	-10.000	-10.000	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	48.000	8.000	-40.000
30.BILANZERGEBNIS	-328.033	-617.835	-607.850	9.985
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-298.068	-297.679	389

Unterbudget B07104 Ev. Hochschule Darmstadt

Beschreibung	Die Evangelische Hochschule Darmstadt -Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts- ist eine staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften in Trägerschaft der EKHN und der Diakonie Hessen. Sie kooperiert zum Betrieb des Studienstandort Schwalmstadt-Treysa mit der EKKW.
Ziel/e	Evangelische und an gesellschaftlichen Bedarfen ausgerichtete, zukunftsweisende Bildungsangebote im tertiären Bildungssektor und der hessischen Hochschullandschaft, auch über die Landes- und Landeskirchengrenzen hinaus. Vermittlung einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden, akademischen Bildung mit spezifisch evangelischem Profil für Berufe im sozialen, pädagogischen und pflegewissenschaftlichen Bereich sowie des kirchlichen Dienstes, Forschung und wissenschaftlicher Transfer für Gesellschaft und Kirche (Third Mission).
Leistungen zur Zielerreichung	1.325 Studienplätze in akkreditierten, grundständigen Studiengängen an Studienstandorten Darmstadt und Schwalmstadt-Treysa, zzgl. ca. 150 Weiterbildungsstudierende. Teilhabe an Bundes- und Länderprogramm „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“. Drittmittelfinanzierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für öffentliche, kirchliche bzw. diakonische und private Stiftungen und Einrichtungen. Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte in den Feldern Sozialer Arbeit, Heilpädagogik, Pflege und soziale Organisationen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Fortführung des pandemiebedingten Hochschullehrbetriebs mit digitalen und hybriden Lehrveranstaltungen. Fortsetzung mittelfristiger Konsolidierungsmaßnahme bzw. Re-Organisation als Beitrag zum Ausgleich der strukturellen Unterfinanzierung.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weiterverhandlung mit dem Land Hessen um eine Dynamisierung der Landeszuwendungen Transformation der akademischen Fort- und Weiterbildungsangebote in eine an den Bedürfnissen von Landeskirche und Diakonie ausgerichtete marktgängige, hochschuleigene gGmbH bzw. ggf. auch mit strategischen Kooperationspartnern Fortsetzung mittelfristiger Konsolidierungsmaßnahme bzw. Re-Organisation als Beitrag zum Ausgleich der strukturellen Unterfinanzierung Stärkere Profilierung der EHD in der Hess. Hochschullandschaft mit ihrem Schwerpunkt auf Sozial, Gesundheits- und Bildungsberufe Ausbau digitaler Dienste und Services für Studierende und Lehrende.
Erläuterungen zu Ressourcen	Zuwendung und Finanzhilfe des Landes Hessen zusammen weiter unverändert 4.200.000,00 Euro. Bei erwartet hohen Personal- und Sachkostensteigerung für 2023 und fehlendem ausreichenden Ausgleich durch Träger oder Land ist mit einem negativen Planergebnis für 2023 zu rechnen. Ruhen des Mensabetriebs, keine Anmietung des Küchentraktes von der EKHN. Investitionen nur in Mobiliar und (digitale) Lehrinfrastruktur. Finanzierung: Landesanteil voraussichtlich ca. 47%, Anteil der EKHN ca. 38%, EKKW 9%, Eigenanteil 6%.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B07104 Ev. Hochschule Darmstadt

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-3.437.028	-3.594.704	-3.666.600	-71.896
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-3.437.028	-3.594.704	-3.666.600	-71.896
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-3.437.028	-3.594.704	-3.666.600	-71.896
20.Ordentliches Ergebnis	-3.437.028	-3.594.704	-3.666.600	-71.896
24.Jahresergebnis vor Steuern	-3.437.028	-3.594.704	-3.666.600	-71.896
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.437.028	-3.594.704	-3.666.600	-71.896
30.BILANZERGEBNIS	-3.437.028	-3.594.704	-3.666.600	-71.896
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B07105 Gemeindepädagogischer Dienst, afw der Pädagogischen Akademie E-Stift und Hochschule

Beschreibung	1. Gemeindepädagogik und Personalförderung 1.1 Gemeindepädagogik und Praktika/Hospitationen/Personalförderung 1.2. Personalentwicklung Mitarbeitende im Gemeindepädagogischen Dienst 1.3. Arbeit des Berufsverband IVGM (Interessenverband der Gemeindepädagog*innen und gemeindepäd. Mitarbeiter*innen) und der Studierendenvertretung an der EHD 1.4. Berufseinstiegsbegleitung (BE); Prüfungen zur Berufsanerkennung 2. Zertifikatsstudium Gemeindepädagogik und Berufseinstiegsbegleitung 3. Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung (afw) der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt.
Ziel/e	1.1 Nachwuchsgewinnung- und Bindung, Qualitätssicherung und -steigerung der wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen, für den Einsatz in gemeindepäd. Arbeitsfeldern stärken 1.2. Studierendenbegleitung und Unterstützung, Beratung und Förderung Studierende / Mitarbeitende und Schulungen für Mentor*innen und Praxisanleitende 1.3. Begegnung und Diskurs zu aktuellen Entwicklungen mit Vertreter*innen der Berufsgruppe bzw. der Studierenden 1.4. Förderung Studierender zur Berufsanerkennung als Gemeindepädagog*in und Begleitung in Berufseinstiegsphase, Ermöglichung des berufsbegleitenden Zertifikatsstudium Gemeindepädagogik 2. Berufsbegleitende gemeindepädagogische Qualifizierung ermöglichen und sicherstellen, Berufseinstieg begleiten, Berufsanerkennung; Prüfungsamt 3. Professionalisierung von Erzieher*innen und Leiter*innen aus Kitas, ferner von Lehrer*innen und anderen Berufsgruppen im Bereich der Bildung und Erziehung von Kindern in unterschiedlichen Angebotsformen.
Leistungen zur Zielerreichung	1.1 Abi-Tagung, Beratungen, Praktikabörse an EHD, Umsetzung Neukonzeption Gemeindepädag. Dienst und Gempädagog*innen-Gesetz, Vermittlung von Praktikastellen, Hospitationen, Zuweisungen und Erstattungen für diverse Praxis- und Qualifizierungszeiten 1.2. Vernetzung mit EKKW, EHD und Hephata-Akademie, Durchführung von Schulungen, Auswertungen, Würdigung Mentor*innen - Begegnungstage mit Studierenden, Tag der offenen Hochschule EHD, Gesamtkongress der Mitarbeitenden, 1.3. Jährlicher Jour fixe mit Vorstand, Information BE, Kooperation in Nachwuchs-gewinnung, Austausch und regelmäßige Termine mit Vertreter*innen 1.4. Beratungen und Qualifizierungsvereinbarungen, Büchergeld, Seminare der Berufseinstiegsbegleitung Modul 16 (10 Veranstaltungen) und des Zertifikatsstudiums Gemeindepädagogik an der EHD 2. Bereit stellen von Ressourcen und Kooperation/Beratung in der Konzeption zur Berufsanerkennung - Fachgruppe GP-Diakonie, Prüfungskommission, Gewinnung neuer Lehrbeauftragte 3. Fortbildungskurse sowie Inhouse-Angebote, Durchführung von Fachforen, Netzwerktreffen und Fachtagungen, Konzeption und Durchführung von Weiterbildungen und von Projekten zur Qualitätsentwicklung und Evaluation vor Ort. Qualifikationsprojekte im Auftrag von Einrichtungsträgern. Durchführung von Projekten und Qualifizierungsmaßnahmen im Auftrag bzw. in Kooperation mit dem Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereich Kindertagesstätten (Kinder- und Familienzentren, Qualifizierung von Leitungskräfte, Grundcurriculum für die Arbeit mit Kindern von null bis drei Jahren), Durchführung von Maßnahmen zur Implementierung des Hessisches Bildungs- und Erziehungsplans (Qualifizierung von Tandems, Steuerung und Leitung von Tandems, Fachberatung), Durchführung von Maßnahmen zur Qualifizierung von Praxisanleiter*innen für Berufspraktikant*innen.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	In Folge der schwierigen Personalsituation Abbrüche bei GP-Studierenden. 1.1 Im integrierten Praktikum waren fünf Studierende in gemeindepädagogischen Stellen 1.2 Gesamtkongress entfiel pandemiebedingt, stattdessen Durchführung eines Resonanztages mit rd. 140 Teilnehmenden zu ekhn2030 für Mitarbeitende im GPD 1.3 Teilnahme an Mitgliederversammlungen des IVGM - AG-Gemeindepädagogik hat sich gebildet und mit Vertretung des IVGM mehrfach getagt 1.4 zunehmende Anzahl an Prüfungen zur Berufsanerkennung an der EHD. 2. Aufgrund weniger Neu-Einstellungen von Berufseinsteiger*innen sind die TN-Zahlen an der EHD auch im Zertifikatsstudium in 2021 zurückgegangen. 3.1 Durchgeführt wurden 459 Fortbildungskurstage mit durchschnittlich 11 Teilnehmer*innen pro Kurs. 3.2 Im Bereich Inhouse-Angebote fanden 307 Kurstage statt. 3.3 Insgesamt 7 längerfristige Weiterbildungskurse wurden im Berichtsjahr 2021 beendet und 7 Weiterbildungskurse neu begonnen. 3.4 Zu speziellen Themen der Bildungsarbeit wurde 1 Fachtagung durchgeführt. 3.5 Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung wurde 1 Netzwerkveranstaltung etabliert, Netzwerk Familienzentrum.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Gewinnung von Anstellungsträgern als Unterstützung für Hospitationen und Praktika-Phasen, Qualifizierungszeiten und zur Nachwuchsgewinnung - Teilnahme am Kirchentag in Nürnberg, Weiterentwicklung des Formats "Gesamtkongresses Gemeindepädagogik", Ausbau einer Studierendenbegleitung an der EHD, konzeptionelle Mitarbeit bei der Re-Akkreditierung des Masters Religionspädagogik an der EHD sowie bei den gemeindepädagogischen Weiterqualifizierungsmaßnahmen 2. Entwicklung eines Fortbildungsangebotes in den ersten Berufsjahren mit dem Schwerpunkt interprofessionelle Zusammenarbeit, Sicherung der-Qualitätsstandards durch Äquivalenz-Prüfungen anderer Abschlüsse 3. Besondere Qualifizierungsprojekte: Qualifizierungen zur Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans BEP, Nachwuchsförderung und Qualifizierung für Leitungskräfte der Kindertagesstätten in der EKHN, Qualifizierungen zum Thema Inklusion, Kinder- und Familienzentren in Hessen (im Auftrag des Sozialministeriums), Qualifizierung für Mitarbeitenden aus den ev. Familienzentren in der EKHN, Qualifizierungen zur/zum Fortbildungsreferent*in.
Erläuterungen zu Ressourcen	1.-2. - 3. Erlöse im Umfang von ca. 1.269 Mio €, davon 62% Leistungsentgelte, 37 % Zuwendung der EKHN, 1 % öffentliche Zuschüsse.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B07105 Gemeindepädagogischer Dienst, afw der Pädagogischen Akademie E-Stift und Hochschule CVJM Kassel

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-96.325	-78.800	-79.395	-595
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-4.305	-70.000	-70.000	0
11.Zuschüsse an Dritte	-481.212	-484.300	-491.300	-7.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-3.222	-40.000	-33.000	7.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-585.063	-673.100	-673.695	-595
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-585.063	-673.100	-673.695	-595
20.Ordentliches Ergebnis	-585.063	-673.100	-673.695	-595
24.Jahresergebnis vor Steuern	-585.063	-673.100	-673.695	-595
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-585.063	-673.100	-673.695	-595
30.BILANZERGEBNIS	-585.063	-673.100	-673.695	-595
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-105.390	-105.844	-454

Unterbudget B07106 Sonstige Ausbildung und IPOS

Beschreibung	Das IPOS wurde zum 01.01.2016 in einen neuen Mandanten (900010085) überführt. Der EKHN-Zuschuss ist hier ausgewiesen.
Ziel/e	Ziele, Leistungen, Schwerpunkte etc. im neuen Mandanten.

B07106 Sonstige Ausbildung und IPOS

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-903.600	-949.600	-1.012.600	-63.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-903.600	-949.600	-1.012.600	-63.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-903.600	-949.600	-1.012.600	-63.000
20.Ordentliches Ergebnis	-903.600	-949.600	-1.012.600	-63.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	-903.600	-949.600	-1.012.600	-63.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-903.600	-949.600	-1.012.600	-63.000
30.BILANZERGEBNIS	-903.600	-949.600	-1.012.600	-63.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2023

Budgetbereich 7.1

Theologische Ausbildung

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
PfrGeh. + Zul. A 16	4,000		4,000	
PfrGeh. *	3,000		3,000	
A 10 geh. D.	2,000		2,000	
E 11	0,330		0,330	
E 10	0,750		0,750	
E 08	1,880		1,880	
E 07	0,800		0,850	
E 06	0,450		0,450	
E 05	0,356		0,356	
E 03	0,330		0,330	
E 02	0,050		0,050	
Ausbildungsvergütung				
Stelle wird bewertet				
Planstellen	**13,946**		**13,996**	

Stellenplan 2023:

+ 0,05 Sachbearbeiter/in Bibliothek

* PfrGeh. entspricht der Besoldungsgruppe des laufbahnrechtlichen Amtes A13/ A14

Budgetbereich B08 Gesamtkirche Dienstleistungen

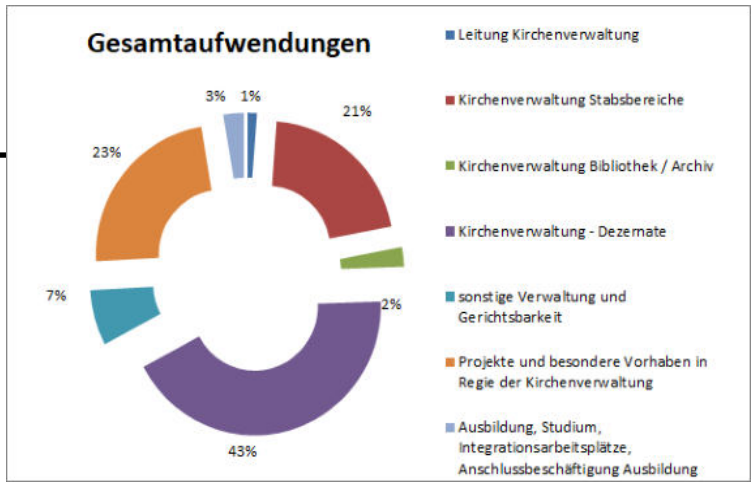

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B081	**Leitung**
B08101	Leitung
B08102	MAV der Kirchenverwaltung
B082	**Kirchenverwaltung Stabsbereiche**
B08201	Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit
B08202	Stabsbereich Chancengleichheit
B08203	Stabsbereich Recht
B08204	Stabsbereich Organisation und Informationstechnologie
B08205	Stabsbereich Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement
B08206	Stabsbereich Verwaltungskoordination der Regionalverwaltungen
B08207	Stabsbereich Zentrale Dienste
B083	**Kirchenverwaltung Bibliothek/ Archiv**
B08301	Leitung/ Allgemeine Verwaltung
B08302	Zentralbibliothek
B08303	Zentralarchiv
B084	**Kirchenverwaltung - Dezernate/ sonstige**
B08401	Dezernat 1 Kirchliche Dienste
B08403	Dezernat 2 Personal
B08404	Dezernat 3 Finanzen, Bau und Liegenschaften
B085	**Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit**
B08501	Verbindungsstellen am Sitz der Landesregierung
B08502	Sonstige Verwaltung (Daten-, Arbeitsschutz, Gesamt-MAV, Schwerbehindertenvertretung etc.)
B08503	Pfarrer*innenausschuss
B08504	Arbeitsrechtliche Kommission
B08505	Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit
B086	**Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung**
B08601	Projekte Perspektive 2025
B08602	Projekt Doppik
B08604	Projekte Kirchliche Dienste
B08605	Sonstige Projekte
B08606	ekhn2030
B08607	Zukunftsfonds
B087	**Ausbildung, Studium, Integrationsarbeitsplätze, Anschlussbeschäftigung Ausbildung**
B08700	Ausbildung, Studium, Integrationsarbeitsplätze, Anschlussbeschäftigung Ausbildung

siehe Unterbudgeterläuterungen

2. Ziele und Aufgaben

Die Kirchenverwaltung ist das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum der EKHN. Sie führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und unterstützt die Kirchenleitung in ihrer Steuerungsfunktion durch die Wahrnehmung von Koordinations- und Aufsichtsaufgaben. Darüber hinaus erbringt sie Dienstleistungen, informiert und berät in Angelegenheiten des kirchlichen Lebens.
Die Ziele und Aufgaben der Einrichtungen innerhalb der sonstigen Verwaltung (B085) sind spezifischer Natur und ergeben sich zum großen Teil aus rechtlichen Anforderungen. Mit den Projekten und besonderen Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung (B086) werden Maßnahmen der Modernisierung, der Erprobung von neuen Arbeitsstrukturen und der Umsetzung von (befristeten) Anforderungen und Beschlüssen abgebildet. Die Maßnahmen besitzen weit überwiegend vorübergehenden Charakter.

3. Budgetressourcen

NACHHALTIGKEITSKENNZAHLEN*:

• Stromverbrauch in kWh: 292.417
• Stromverbrauch in kWh pro Beschäftigte: 928
• Wärmeverbrauch kWh: 996.259
• Wärmeverbrauch in kWh pro m2 Nutzfläche: 96
• Gebäudefläche in m2 pro Beschäftigte: 33
• gefahrene Kilometer (Dienstreisen) inkl. Zentr. Pfarrreivermögensverwaltung:
  PKW: 255.257 km
  ÖPNV: 20.401 km
  Fahrrad: 4 km
• In der Kirchenverwaltung und sonstigen Verwaltungen arbeiteten 26 % der Beschäftigten 1-2 mal in der Woche mobil von zuhause aus. 42,7 % der Beschäftigten arbeiteten 3-5 mal in der Woche mobil von zuhause aus und 19 % ausschließlich in der Dienststelle.
• Die durchschnittliche Strecke zur Arbeit betrug 21 km. 70 % der Beschäftigten kamen mit dem Auto, 5 % mit öffentlichen Verkehrsmitteln, 17 % mit dem Fahrrad und 4 % zu Fuß zur Arbeit. Die übrigen Beschäftigten arbeiteten hauptsächlich mobil von zuhause aus.

* Die Kennzahlen beziehen sich immer auf ein vollständig zurückliegendes Jahr, in diesem Fall 2021.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08 Gesamtkirche Dienstleistungen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	119.617	169.650	175.150	5.500
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	314.011	349.430	35.419
3. Zuschüsse von Dritten	88.104	39.730	0	-39.730
4. Kollekten und Spenden	10.945	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	426.998	238.000	186.007	-51.993
8. Summe der ordentlichen Erträge	645.664	761.391	710.587	-50.804
9. Personalaufwendungen	-19.993.007	-22.831.101	-24.147.670	-1.316.569
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.751.490	-413.540	-572.743	-159.203
11.Zuschüsse an Dritte	-115.781	-72.800	-300	72.500
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-7.428.340	-5.376.785	-10.438.112	-5.061.327
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-180.762	-132.116	-141.153	-9.037
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-268.499	-248.555	-248.471	84
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-29.737.879	-29.074.897	-35.548.449	-6.473.552
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-29.092.215	-28.313.506	-34.837.862	-6.524.356
20.Ordentliches Ergebnis	-29.092.215	-28.313.506	-34.837.862	-6.524.356
24.Jahresergebnis vor Steuern	-29.092.215	-28.313.506	-34.837.862	-6.524.356
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-29.092.215	-28.313.506	-34.837.862	-6.524.356
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-30.000	0	30.000
28.Entnahmen aus Rücklagen	853.209	1.933.350	7.633.255	5.699.905
30.BILANZERGEBNIS	-28.239.006	-26.410.156	-27.204.607	-794.451
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-234.312	-233.262	1.050
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-5.146.057	-5.038.061	107.995
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-955.118	-946.096	9.022

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

Teilbudget B081 Leitung

B081 Leitung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-459.974	-386.187	-400.798	-14.611
11.Zuschüsse an Dritte	-7.030	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-7.067	-5.300	-12.300	-7.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-606	-160	-306	-146
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-474.677	-391.647	-413.404	-21.757
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-474.677	-391.647	-413.404	-21.757
20.Ordentliches Ergebnis	-474.677	-391.647	-413.404	-21.757
24.Jahresergebnis vor Steuern	-474.677	-391.647	-413.404	-21.757
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-474.677	-391.647	-413.404	-21.757
30.BILANZERGEBNIS	-474.677	-391.647	-413.404	-21.757
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-170.358	-181.055	-10.697
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-14.040	-13.636	404

Unterbudget B08101 Leitung

Beschreibung	Führung des Hauses und Koordinierung der Leitungsebene der Kirchenverwaltung; Repräsentation der Kirchenverwaltung nach außen.
Ziel/e	Kundenorientierte, sachgerechte und effiziente Aufgabenerfüllung seitens der Kirchenverwaltung.
Leistungen zur Zielerreichung	Optimierung der Aufgabenzuordnung und der Prozessabläufe durch geeignete organisatorische Maßnahmen. Weiterarbeit an der Digitalisierung der Verwaltung – Start der Projekte DMS (digitale Akte) und e-Rechnung.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Überführung des Projekts "Einführung der Doppik" in die Linie; gute Fortschritte im Projekt Umsatzsteuer (§ 2b UstG); intensive Projektarbeit ekhn2030
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Gedeckelte Ressourcen erschweren zusätzliche Projektarbeit - DMS / e-Rechnung. Im Projekt ekhn2030 wird die Detailtiefe erhöht und es wird weiterhin erhebliche Ressourcen binden. Das Projekt Umsatzsteuer tritt in die Umsetzungsphase.
Erläuterungen zu Ressourcen	Der organisatorisch neue Zuschnitt der Kirchenverwaltung ab Mai 2022 (Veränderung der Stäbe und Dezernate) führt dazu, dass in diesem Unterbudget ab 2023 die Leitung der Kirchenverwaltung verbleibt.

B08101 Leitung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-355.878	-321.200	-331.263	-10.063
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-5.636	-300	-300	0
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-374	0	-146	-146
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-361.889	-321.500	-331.709	-10.209
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-361.889	-321.500	-331.709	-10.209
20.Ordentliches Ergebnis	-361.889	-321.500	-331.709	-10.209
24.Jahresergebnis vor Steuern	-361.889	-321.500	-331.709	-10.209
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-361.889	-321.500	-331.709	-10.209
30.BILANZERGEBNIS	-361.889	-321.500	-331.709	-10.209
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-170.334	-181.034	-10.701
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-11.817	-11.639	178

Unterbudget B08102 MAV der Kirchenverwaltung

Beschreibung	Betriebliche Interessenvertretung nach kirchlichem Recht. Vertreten werden zusammen rund 420 Mitarbeitende der Kirchenverwaltung, der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung, des Kirchensynodalbüros, der Geschäftsstellen der EKHN-Stiftung, der Ehrenamtsakademie, der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts, des Zentralarchivs und der Bibliothek der EKHN (Helmut-Hild-Haus), der Gesamt-MAV, des Stabsbereichs Chancengleichheit, in den Propsteibüros, in den Kirchlichen Schulämtern, der gesamtkirchlichen Pfarrstellen für Seelsorge, in dem Büro des Beauftragten der Evangelischen Kirchen am Sitz der Landesregierung im Land Hessen, des Landesverbandes der Ev. Jugend Hessen e.V. und der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e.V. sowie der Evangelischen Akademie Frankfurt.
Ziel/e	Gemäß MAV-Gesetz hat die MAV u.a. die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeitenden zu fördern, das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft einzutreten; die berechtigten Anliegen bei der Dienststellenleitung zu vertreten und sich der persönlichen Sorgen und Nöte der Mitarbeitenden anzunehmen; die Beschwerden von Mitarbeitenden entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf Abhilfe hinzuwirken; dafür einzutreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen eingehalten werden.
Leistungen zur Zielerreichung	- Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung - Abschließen von Dienstvereinbarungen - Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten - Mitbestimmung in Personalangelegenheiten - Mitwirkung in organisatorischen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten - Beratung und Unterstützung von Mitarbeitenden.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08102 MAV der Kirchenverwaltung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-104.096	-64.987	-69.535	-4.548
11.Zuschüsse an Dritte	-7.030	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-1.431	-5.000	-12.000	-7.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-232	-160	-160	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-112.789	-70.147	-81.695	-11.548
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-112.789	-70.147	-81.695	-11.548
20.Ordentliches Ergebnis	-112.789	-70.147	-81.695	-11.548
24.Jahresergebnis vor Steuern	-112.789	-70.147	-81.695	-11.548
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-112.789	-70.147	-81.695	-11.548
30.BILANZERGEBNIS	-112.789	-70.147	-81.695	-11.548
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-24	-20	4
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-2.223	-1.997	226

Teilbudget B082 Kirchenverwaltung Stabsbereiche

B082 Kirchenverwaltung Stabsbereiche

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	66.211	124.500	134.000	9.500
7. Sonstige ordentliche Erträge	81.972	78.800	0	-78.800
8. Summe der ordentlichen Erträge	148.183	203.300	134.000	-69.300
9. Personalaufwendungen	-4.200.104	-4.550.269	-4.827.407	-277.138
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-63.712	-182.940	-80.000	102.940
11.Zuschüsse an Dritte	-1.600	-300	-300	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-1.949.115	-2.648.564	-2.256.276	392.288
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-130.447	-119.538	-105.655	13.883
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-128.106	-153.110	-145.110	8.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-6.473.084	-7.654.721	-7.414.748	239.973
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-6.324.901	-7.451.421	-7.280.748	170.673
20.Ordentliches Ergebnis	-6.324.901	-7.451.421	-7.280.748	170.673
24.Jahresergebnis vor Steuern	-6.324.901	-7.451.421	-7.280.748	170.673
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-6.324.901	-7.451.421	-7.280.748	170.673
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-30.000	0	30.000
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	22.000	22.000	0
30.BILANZERGEBNIS	-6.324.901	-7.459.421	-7.258.748	200.673
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-215.512	-214.762	750
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-809.665	-995.103	-185.438
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-164.246	-166.301	-2.055

Unterbudget B08201 Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung	1. Externe Kommunikation (Pressearbeit) 2. Interne Kommunikation 3. Koordination der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit 4. Jahresbericht 5. Öffentlichkeitsarbeit allgemein
Ziel/e	1. Externe Kommunikation: Gute mediale Außendarstellung der EKHN und systematische öffentliche Kommunikation mit Hilfe von Medien und Veranstaltungen. 2. Interne Kommunikation: Guter Informationsfluss und gute Kooperation zwischen den Organisationsbereichen der EKHN und ihren Mitarbeitenden. Vermittlung von Kenntnissen über die EKHN. Hohe Identifikation der Mitarbeitenden mit der EKHN. 3. Koordination Reg. ÖA: Kompetente, wirksame und gut vernetzte Öffentlichkeitsarbeit in den Regionen und der Gesamtkirche. Qualitätssicherung. 4. Jahresbericht: Öffentlich Rechenschaft ablegen über die Verwendung der Mittel und die Relevanz kirchlichen Handelns. 5. Öffentlichkeitsarbeit allgemein: Gute Informationen über die EKHN bereitstellen. Medienbezogene Dienstleistungen für Gemeinden und Dekanate.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Klassische Pressearbeit wie Pressemitteilungen und -konferenzen, digitale Pressearbeit auf Social-Media-Kanälen. Beantwortung von Medien-Anfragen und weitere Dienstleistungen für Medienredaktionen, Beratung von Leitungsgremien in Medienfragen, neu: Chefredaktion für ekhn.de und damit verbundenen Soziale Medien. 2. Informationsorgane wie "SynodeKompakt", Newsletter, EKHN-Mitteilungen und "Einsicht Paulusplatz". Mitwirkung am Intranet und der Website "Unsere EKHN", Einführungskurse "EKHN kurzgefasst", Paulusplatz-Führungen für Besuchsgruppen, Lehrauftrag Kommunikation an der EHD, Entwicklung von neuen Informationsmaterialien, Mitwirkung bei der Kommunikation für das EKHN-Portal und Kommunikation von „ekhn2030“. 3. Begleitung, Koordination und Fachberatung der regionalen Fach- und Profilstelleninhaber*innen Öffentlichkeitsarbeit in Dekanaten und Zentren (KRÖB-Konferenz) sowie Dekanatsleitungen, in grundsätzlichen Fragen der ÖA, bei Stellenausschreibungen und Besetzungen. Organisation von Konferenzen und Fortbildungen. Vernetzung zu anderen Öffentlichkeitsstellen und publizistischen Einrichtungen der EKHN (z. B. Medienhaus). Leitung und Mitarbeit bei Projekten mit starken regionalen Bezügen wie der Impulspost, den KV-Wahlen sowie Entwicklung digitaler Projekte. 4. Herausgabe des Jahresberichts in Print und als PDF im Netz; aktiver Versand an Vielsteuer-Zahler*innen, VIPs der Gesellschaft, Journalist*innen sowie an EKHN Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen. Auf Anfrage für alle Interessierten kostenlos erhältlich. 5. Informationsmaterialien über die EKHN wie Flyer, "Kirche für alle" und die EKHN-Mappe mit kurzen Info-Leporellos über die EKHN.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Besondere thematische Schwerpunkte für alle Bereiche: Ökumenischer Kirchentag, 500. Jahrestag des Wormser Reichstags und KV-Wahlen. 1. Externe Kommunikation: Weiter erhöhte Anfragen und Zugriffe infolge von Corona und fortgesetzten Skandalen sexualisierter Gewalt in der kath. Kirche. Unterstützung des Ökumenischen Kirchentags Frankfurt, Vorplanungen für umfassenden Relaunch von EKHN.de 2023. Auf Twitter hatte der Pressesprecher 2021 rund 330.000 Zugriffe auf seine Nachrichten (Tweed Impressions) bei rund 1.500 Follower*innen. Auf Facebook folgen ihm über 3.000 Personen. Auf Instagram folgen ihm als "PastorPress" inzwischen knapp 1.000. 150 Pressemitteilungen erstellt und rund 400 Presseanfragen beantwortet. 2. Interne Kommunikation: Weiterarbeit am Intranet, das technisch vom FacettNet getrennt wurde, und am EKHN Portal. Website für „ekhn2030“ geschaffen. Mitarbeit im Corona-Krisenstab und seinen kommunikativen Bedarfen. Newsletter „Synode kompakt“ dreimal (1.500 Empfänger*innen). 3. Koordinationsstelle Regionale Öffentlichkeitsarbeit: Reorganisation regionaler ÖA infolge Dekanatsfusionen, Ausbau digitaler Kommunikation. Digitalisierung der KRÖB-Zusammenarbeit unter Corona-Bedingungen (regelmäßige Zoom-Meetings alle 14 Tage). Kommunikative Begleitung KV-Wahlen 2021. Fünf Stellen-Bilanzierungen durchgeführt. 29 Teilnehmende bei der KRÖB-Klausur. 4. Jahresbericht: Erneut von Corona geprägt, aber wieder in vollem Umfang. 5. Öffentlichkeitsarbeit allgemein: Das Corporate Design der EKHN wurde für eine digitale Selbstgestaltung der Dekanate und Gemeinden weiterentwickelt und in Modellregionen erprobt. EKHN-Mappe um Leporello mit Medienübersicht ergänzt.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Externe Kommunikation (Pressearbeit): Relaunch der Website ekhn.de sowie des FacettNet, Weiterentwicklung der Social-Media-Kanäle. Strategische Überlegungen gegen zunehmenden Bedeutungsverlust der Kirche in klassischen Printmedien 2. Interne Kommunikation: Kommunikation des Prozesses "ekhn2030" 3. Koordination der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit: Begleitung der strukturellen Veränderungen in den Regionen (Fusionen/Nachbarschaftsräume) 4. Jahresbericht: keine 5. Öffentlichkeitsarbeit allgemein: weiter mit der Implementierung des überarbeiteten Corporate Designs.
Erläuterungen zu Ressourcen	Umschichtung von Mitteln zu B09 Öffentlichkeitsarbeit (12 TEUR) zu Zeitzeichen (2 TEUR) und Social Media (10 TEUR).

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08201 Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	2.300	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	2.300	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-585.847	-674.725	-691.962	-17.237
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-500	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-129.520	-240.319	-195.271	45.048
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-8.122	-3.729	-4.019	-290
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-59	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-724.049	-918.773	-891.252	27.521
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-721.749	-918.773	-891.252	27.521
20.Ordentliches Ergebnis	-721.749	-918.773	-891.252	27.521
24.Jahresergebnis vor Steuern	-721.749	-918.773	-891.252	27.521
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-721.749	-918.773	-891.252	27.521
30.BILANZERGEBNIS	-721.749	-918.773	-891.252	27.521
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-6.262	-6.262	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-352.958	-253.592	99.366
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-23.639	-24.313	-673

Unterbudget B08202 Stabsbereich Chancengleichheit

Beschreibung	Querschnittsfunktion bei der Umsetzung der Chancengleichheit der Geschlechter als durchgängigem Leitprinzip bei allen kirchlichen Aufgaben und Entscheidungen. Förderung der Verwirklichung der strukturellen und beruflichen Chancengleichheit und Überprüfung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen kirchlicher Entscheidungen. Wahrnehmung der Aufgaben für alle Beschäftigungsgruppen der EKHN, durch Mitwirkung bei allen gesamtkirchlichen Vorhaben, die Auswirkungen auf die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in der Kirche haben. Siehe auch Unterbudget Dezernat 2 Personal (B08403).
Ziel/e	Die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse aller Geschlechter in allen Bereichen der Kirche ist transparent und die Erkenntnisse daraus werden genutzt. Tatsächliche Chancengleichheit aller Beschäftigten und Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben sind Standard in der EKHN. Geschlechtersensible Entscheidungsfindungen, Schreiben, Gesetze sind selbstverständlich. Gendersensible Sprache wird angewandt. Niemand wird aufgrund der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts diskriminiert. Bestehende Nachteile im Rahmen des kirchlichen Auftrags sind beseitigt und künftige werden verhindert. Die Ansprechstelle für sexuelle Grenzverletzungen in Gegenwart und Vergangenheit wird von Betroffenen angerufen.
Leistungen zur Zielerreichung	Seelsorgegespräche und Beratung bei sexualisierter Gewalt und sexuellen Übergriffen; Beratung/ Begleitung bei Konflikten und Fragen zur Geschlechtergerechtigkeit und Wahrnehmung aller Geschlechter; Verantwortung für das Audit Beruf, Familie und Privatleben, Werbung für geschlechtergerechte Besetzung der Gremien; Cross-Mentoring für Pfarrerinnen; Initiieren und Anbieten von Fortbildungen und Veranstaltungen zu den Themen der Gleichstellung.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Corona-bedingte Umstellung von Präsenz hin zu Videoformaten. Kooperationsveranstaltungen zu Themen Flexible Rente, Frauen und Finanzen. Treffen der sich in Elternzeit befindlichen Angestellten und Beamtinnen, Betreuung der Ausstellung 50 Jahre Gleichstellung im Pfarramt mit Gottesdiensten, Redebeiträgen. Audit Vereinbarkeit Beruf und Familie, Vorbereitung Cross-Mentoring für Pfarrerinnen, verschiedene Aktivitäten zu LGBTQIA+*, Seelsorgegespräche wg. sex. Grenzüberschreitungen, Frauen und Corona.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Neue Referentin einarbeiten, eine weitere verabschieden, Wissensweitergabe gewährleisten; Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben; Abschluss Cross-Mentoring; Mehr Frauen in Führungspositionen; Beseitigung struktureller Benachteiligung in der Bezahlung; Erster Gleichstellungsbericht der EKHN; Frauen und Altersvorsorge.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Geschäftsstelle sexualisierte Gewalt (s.a. B08403 Dezernat 2) ist in diesem Stab eingerichtet.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08202 Stabsbereich Chancengleichheit

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	966	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	966	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-124.587	-249.500	-315.568	-66.068
11.Zuschüsse an Dritte	-1.450	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-23.174	-43.435	-43.435	0
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-228	-56	-56	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	196	-980	-980	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-149.243	-293.971	-360.039	-66.068
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-148.277	-293.971	-360.039	-66.068
20.Ordentliches Ergebnis	-148.277	-293.971	-360.039	-66.068
24.Jahresergebnis vor Steuern	-148.277	-293.971	-360.039	-66.068
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-148.277	-293.971	-360.039	-66.068
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	22.000	22.000	0
30.BILANZERGEBNIS	-148.277	-271.971	-338.039	-66.068
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-52.738	-53.912	-1.173
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-5.684	-7.774	-2.090

Unterbudget B08203 Stabsbereich Recht

Beschreibung	Der Stabsbereich Recht der Kirchenverwaltung koordiniert den juristischen Dienst der Kirchenverwaltung und bearbeitet alle rechtlichen Vorgänge, die nicht einem Dezernat zugeordnet sind. Hierzu gehören insbesondere: Gesamtkirchliches Organisationsrecht, Kirchliches Verbandsrecht, Regionale Kooperationen, Gesellschaftsrecht, Recht der Diakonie, Arbeitsrechtsregelungsverfahren, Stiftungsrecht, Erbrecht, Schulrecht, Medienrecht, Datenschutzrecht, Meldewesen, Urheberrecht, IT-Recht, Recht des Fundraisings, Korruptionsprävention und Compliance.
Ziel/e	Fach- und zeitgerechte Bearbeitung der Rechtsfragen der Gesamtkirche sowie der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände, kirchlichen Stiftungen und kirchlichen Schulen.
Leistungen zur Zielerreichung	Bearbeitung rechtlicher Grundsatzfragen; gutachterliche Stellungnahmen und Vermerke für die Dienststellenleitung; Begleitung von kirchlichen und staatlichen Gesetzesvorhaben; Redaktion von Amtsblatt und Rechtssammlung; Rechtsförmlichkeitsprüfung; Koordinierung des juristischen Dienstes der Kirchenverwaltung; Stiftungsaufsicht und rechtliche Bearbeitung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen; Rechtsberatung von Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden, kirchlichen Schulen und Stiftungsinteressierten; Mitgliedschaft in Gremien; Vorträge.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Mitarbeit im Projekt ekhn2030 (Kirchengesetz zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte, Kirchengesetz zur Einführung von Nachbarschaftsräumen); Rechtsberatung bei kirchengemeindlichen Kooperationen sowie bei der Errichtung von Gesamtkirchengemeinden; Überprüfung des Wirtschaftsplanverfahrens für Diakoniestationen; Ausbau der Online-Rechtssammlung (FIS Kirchenrecht); Vorbereitungen zur Einführung eines digitalen Amtsblatts. Aufsicht über 236 kirchliche, davon 40 rechtsfähige kirchliche Stiftungen; Errichtung des Evangelischen Schulwerks in Hessen und Nassau; erbrechtliche Beratung von Privatpersonen; Vertretung der EKHN im Bundesverband Deutscher Stiftungen/ Arbeitskreis Kirchen; Vertretung der ev. kirchlichen Schulen in der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Hessen, Umsetzung des DSG-EKD und der ITVO, datenschutzrechtliche Beratung von Kirchengemeinden sowie bei urheberrechtlichen Abmahnungen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Beratung der Kirchengemeinden bei der Bildung von Gesamtkirchengemeinden und Arbeitsgemeinschaften im Nachbarschaftsraum; Vertretung der Interessen der ev. kirchlichen Schulen bei der Novellierung des ESchFG (Ersatzschul-Finanzierungsgesetz); Übernahme des Kirchlichen Governance-Kodex der EKD für die EKHN.
Erläuterungen zu Ressourcen	Verringerung der Sachkosten durch die Digitalisierung des Amtsblatts

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08203 Stabsbereich Recht

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-256.900	-272.300	-279.181	-6.881
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-74.667	-98.480	-71.980	26.500
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-515	-322	-130	192
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-332.083	-371.102	-351.291	19.811
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-332.083	-371.102	-351.291	19.811
20.Ordentliches Ergebnis	-332.083	-371.102	-351.291	19.811
24.Jahresergebnis vor Steuern	-332.083	-371.102	-351.291	19.811
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-332.083	-371.102	-351.291	19.811
30.BILANZERGEBNIS	-332.083	-371.102	-351.291	19.811
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-1.500	-1.500	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-191.440	-208.352	-16.913
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-10.018	-9.809	209

Unterbudget B08204 Stabsbereich Organisation und Informationstechnologie

Beschreibung	Das Referat O-IT, bis April 2022 im Dezernat 4 wird zum Stab einschließlich der IT-Projekte (bislang Unterbudget B08603).
Ziel/e	Modernisierung der Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen der EKHN, um die Anschlussfähigkeit an die aktuellen technischen Standards zu gewährleisten und die kirchlichen Aufgaben besser zu unterstützen sowie ein angemessenes Datensicherheits- und technisches Datenschutzniveau sicherzustellen. Die Weiterentwicklung der technischen Unterstützungssysteme, im Wesentlichen ein notwendiges und effizientes Berichtswesens, die Standardisierung sowie eine gemeinsame Datenbasis. Ausbau der digitalen Kommunikationsplattformen zur besseren Zusammenarbeit (beispielsweise Nutzung von Videokonferenzen und das EKHN-Portal, https://portal.ekhn.de) für alle Ehren- und Hauptamtlichen in der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	Konsolidierung der Infrastruktur; Konsolidierung der E-Mailsysteme als verbindliche dienstliche Kommunikationsbasis und als Beitrag zur Erfüllung der Einsparauflagen, (d.h. Reduktion von Portokosten); Erstellung und Fortschreibung eines IT-Sicherheitsrahmenkonzepts; Berücksichtigung und Einbindung aller das Referat O-IT betreffender Projekte. Etablierung der Anwendungen zur Adressverwaltung (Intranet- und Internet-Suche). Anpassungen des EKHN-Portals und dessen Funktionalitäten an sich ändernde Anforderungen. Einbindung, Beratung und Begleitung der Einrichtungen, die das Portal nutzen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Das Jahr war geprägt durch die Herausforderungen an die technische Unterstützung der Arbeitsfähigkeit durch die pandemische Lage. Hieran orientierte sich auch die Priorisierung von Projekten und geplanten Aufgaben.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Vorbereitung auf anstehende und in Teilen absehbare Projekte, die mit der Digitalisierung, dem demographischen Wandel und im Rahmen des ekhn2030-Prozesses auf den Stabsbereich OIT einwirken.
Erläuterungen zu Ressourcen	Ab 2023 sind hier auch die Ressourcen für das Personal-Office-Informationssystem und Infrastrukturprojekt IuK veranschlagt (bis 2022 im B08603).

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08204 Stabsbereich Organisation und Informationstechnologie

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-1.217.478	-1.376.900	-1.464.855	-87.955
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-523.629	-857.740	-537.740	320.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-96.185	-79.568	-78.333	1.235
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.791	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.840.084	-2.314.208	-2.080.928	233.280
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.840.084	-2.314.208	-2.080.928	233.280
20.Ordentliches Ergebnis	-1.840.084	-2.314.208	-2.080.928	233.280
24.Jahresergebnis vor Steuern	-1.840.084	-2.314.208	-2.080.928	233.280
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.840.084	-2.314.208	-2.080.928	233.280
30.BILANZERGEBNIS	-1.840.084	-2.314.208	-2.080.928	233.280
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-110.000	-110.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-60.077	-243.619	-183.542
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-52.174	-51.468	705

Unterbudget B08205 Stabsbereich Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement

Beschreibung	Das Referat Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement, bis April 2022 im Dezernat 4 verortet, wird zum Stab.
Ziel/e	Sicherstellung der strategischen Planung, Steuerung, Weiterentwicklung und Begleitung des Qualitätsmanagements in der Kirchenverwaltung und in den Regionalverwaltungen; Planung und Steuerung von Organisationsentwicklungsprojekten im Sinne der Ziele der Kirchenverwaltung; Weiterentwicklung und Pflege des Projekt- und Prozessmanagements in der Kirchenverwaltung gemäß aktueller Konzepte; Leitungsunterstützung (Leitungskonferenzen/-klausuren); Geschäftsführung Perspektive 2025 zur Vorbereitung von Entscheidungen; ekhn2030: effizientes Projektmanagement und ergebnisorientierte Prozessbegleitung.
Leistungen zur Zielerreichung	Qualitätsentwicklung (QE): Durchführung von CAF-Bewertungen in der Kirchenverwaltung und kontinuierliche Begleitung der Maßnahmen/Projekte; Beratungen der Regionalverwaltungen. Durchführung der CAF- bzw. QE-Anwenderkonferenzen; Re-Auditierung/ Konsolidierung „berufundfamilie“ in der Kirchenverwaltung, Entscheidungen zu Maßnahmen vorbereiten und umsetzen; Projektmanagement: Entwicklung von Verfahrensweisen, Pflege des Handbuchs, Projektanträge beraten, prüfen und genehmigen; Schulungen initiieren und durchführen; Geschäftsführung P 2025: Beratung und Projekt-Controlling; ekhn2030: Projektmanagement inkl. PM-Office; jährliche Prüfung der Prozesse und Überarbeitung des Handbuchs für Kirchengemeinden; Vorbereitung von Leitungskonferenzen und Umsetzungsüberwachung; Geschäftsführung des Ideen- und Beschwerdemanagements (IBM).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Prozessbegleitung ekhn2030: Vorbereitung und Begleitung von 13 Steuerungsgruppensitzungen, 10 Sitzungen der AP-/QT-/PA-Verantwortlichen, Begleitung der Entwicklung von Unterstützungssystemen und Handreichungen (davon zwei bis Frühjahr 2022); Qualitätsentwicklung (QE): Selbstbewertung mit einer Gruppe von 12 Personen erfolgreich initiiert, geplant und umgesetzt. Durchführen einer QE-Anwenderkonferenz mit den Regionalverwaltungen; QE-Projekt Ergebnistransparenz in der Kirchenverwaltung führte zu strategischen Zielen und Kennzahlen, Beteiligung der Referate/Stabsbereiche für weitere Ergebnisse auf Dezernatsebene. P2025: Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten, Management und Beratung im Ergebnisjahr von 13 (Teil-) Projekten als Geschäftsführung. GEMEINDEweiterDENKEN erfolgreich abgeschlossen, abzuleitende Beschlüsse im Zusammenspiel weiterer Projekte für KL. Vernetzte Beratung in Unterstützungssystem ekhn2030 überführt. 4 Leitungskonferenzen, eine Klausurtagung und 4 Coffee Lectures/Personalversammlungen für 2022 initiiert. IBM neu aufgesetzt inkl. Geschäftsführung. Audit „berufundfamilie“: Begleitung der ca. 25 Aufgaben/Maßnahmen im Rahmen der Re-Auditierung-Konsolidierung gemeinsam mit dem Stabsbereich Chancengleichheit; Aktualisierung Kirchengemeindehandbuch.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Prozessbegleitung ekhn2030; Qualitätsentwicklung: Initiierung der Anwenderkonferenz/en, Beratung und Begleitung der QE-Maßnahmen/ Projekte zur Ableitung von Entscheidungsvorlagen; P2025: Abschluss 5 weiterer Projekte; Audit „berufundfamilie“: Umsetzung der Maßnahmen, Verzahnung mit den Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und des IBM.
Erläuterungen zu Ressourcen	Für die Begleitung des ekhn2030-Prozesses sind Organisationsmittel in Höhe von 90 TEUR vorgesehen.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08205 Stabsbereich Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-189.242	-218.467	-211.108	7.359
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-116.191	-36.532	-126.532	-90.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.295	0	-329	-329
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.126	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-307.854	-254.999	-337.969	-82.970
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-307.854	-254.999	-337.969	-82.970
20.Ordentliches Ergebnis	-307.854	-254.999	-337.969	-82.970
24.Jahresergebnis vor Steuern	-307.854	-254.999	-337.969	-82.970
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-307.854	-254.999	-337.969	-82.970
30.BILANZERGEBNIS	-307.854	-254.999	-337.969	-82.970
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-82	-62	20
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-8.038	-7.417	620

Unterbudget B08206 Stabsbereich Verwaltungskoordination der Regionalverwaltungen

Beschreibung	Das Referat Verwaltungskoordination, bis April 2022 im Dezernat 4 verortet, wird zum Stab.
Ziel/e	Unterstützung einer planvollen und geregelten Verwaltungszusammenarbeit von Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen mit Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Zweckverbänden durch: Anpassung der Regionalverwaltungsstrukturen und -prozesse an aktuelle Anforderungen; Festsetzung der Budgets; Gewährleistung rechtskonformen Handelns der Regionalverwaltungsverbände (Rechtsaufsicht).
Leistungen zur Zielerreichung	Projektmitarbeit und -verantwortung; Verwaltungsabläufe analysieren, optimieren und dokumentieren; Informationsbeschaffung und -verteilung; Budgetvereinbarungen treffen; Kosten-Leistungs-Rechnungen auswerten und Budgetcontrolling; Verfahrensfragen der Aufgabenwahrnehmung klären, Genehmigungen erteilen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Konsolidierung der Umstellung des Rechnungswesens in allen Regionalverwaltungen Datenerhebung für die Aktualisierung der Stellenbemessung in den Regionalverwaltungen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Beteiligung an der Umsetzung der zu erwartenden Beschlüsse zur Verwaltungsentwicklung aus ekhn2030 Begleitung der Erstellung von Jahresabschlüssen in den Regionalverwaltungen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die ab 2023 entfallenden Erstattungen werden über Reduktion der zweckgebundenen Zuweisungen im B01005 Regionalverwaltungen kompensiert.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08206 Stabsbereich Verwaltungskoordination der Regionalverwaltungen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	76.675	78.800	0	-78.800
8. Summe der ordentlichen Erträge	76.675	78.800	0	-78.800
9. Personalaufwendungen	-301.587	-231.400	-318.141	-86.741
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-14.019	0	0	0
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-117	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-315.724	-231.400	-318.141	-86.741
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-239.048	-152.600	-318.141	-165.541
20.Ordentliches Ergebnis	-239.048	-152.600	-318.141	-165.541
24.Jahresergebnis vor Steuern	-239.048	-152.600	-318.141	-165.541
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-239.048	-152.600	-318.141	-165.541
30.BILANZERGEBNIS	-239.048	-152.600	-318.141	-165.541
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-92.251	-170.246	-77.995
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-8.514	-11.178	-2.665

Unterbudget B08207 Stabsbereich Zentrale Dienste

Beschreibung	Das Referat Zentrale Dienste bis April 2022 im Dezernat 4 verortet, wird zum Stab.
Ziel/e	Gewährleistung des Dienstbetriebes der Kirchenverwaltung auch unter Pandemiebedingungen durch die Bereitstellung technischer, haushalterischer und hauswirtschaftlicher Dienstleistungen. Planung und Umsetzung von Maßnahmen des Infektionsschutzes für die Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung; Sicherstellung eines effektiven Dokumentenflusses und der systematischen Ablage, Bildung und Wiedervorlage von Vorgängen.
Leistungen zur Zielerreichung	Haushaltsbewirtschaftung, Allgemeine Beschaffungen für die Kirchenverwaltung, Facilitymanagement, Posteingangs- und Postausgangsbearbeitung, Dokumenten- und Wiedervorlagemanagement, Fahrdienst und Fuhrparkorganisation, Sicherheits- und Einlasskontrolle, Telefonzentrale, Kantinenbewirtschaftung und Sitzungsdienst, Reinigungsdienste, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Produktion von Druckerzeugnissen, Grafikdesign.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs trotz Pandemiesituation, Verstärkung der Arbeitsschutzmaßnahmen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Einführung eines aktiven Umweltmanagements für die Kirchenverwaltung sowie verstärkte Vorarbeiten zu einer elektronischen Aktenführung.
Erläuterungen zu Ressourcen	Mit der Errichtung des Stabsbereich Zentrale Dienste wird hier auch die Kantine hier integriert. Ein separater Nachweis über deren Entwicklung ist weiterhin über die Auswertung der Kostenstelle erfolgen.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08207 Stabsbereich Zentrale Dienste

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	62.945	124.500	134.000	9.500
7. Sonstige ordentliche Erträge	5.297	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	68.242	124.500	134.000	9.500
9. Personalaufwendungen	-1.892.629	-1.943.544	-1.948.219	-4.675
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-63.212	-182.940	-80.000	102.940
11.Zuschüsse an Dritte	-150	-300	-300	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-1.075.197	-1.408.590	-1.317.850	90.740
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-28.231	-35.863	-23.848	12.015
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-125.451	-152.130	-144.130	8.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-3.184.870	-3.723.367	-3.514.347	209.020
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-3.116.629	-3.598.867	-3.380.347	218.520
20.Ordentliches Ergebnis	-3.116.629	-3.598.867	-3.380.347	218.520
24.Jahresergebnis vor Steuern	-3.116.629	-3.598.867	-3.380.347	218.520
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.116.629	-3.598.867	-3.380.347	218.520
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-30.000	0	30.000
30.BILANZERGEBNIS	-3.116.629	-3.628.867	-3.380.347	248.520
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-97.750	-97.000	750
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-119.817	-121.716	-1.898
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-71.505	-68.452	3.054

Teilbudget B083 Kirchenverwaltung Bibliothek/ Archiv

B083 Kirchenverwaltung Bibliothek/ Archiv

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	8.249	10.500	6.500	-4.000
4. Kollekten und Spenden	50	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	6.890	6.250	4.500	-1.750
8. Summe der ordentlichen Erträge	15.189	16.750	11.000	-5.750
9. Personalaufwendungen	-491.629	-750.044	-594.228	155.816
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-4.100	-4.000	-4.000	0
11.Zuschüsse an Dritte	-7.500	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-115.394	-192.669	-188.669	4.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-6.139	-4.780	-9.059	-4.279
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-31.722	-67.745	-69.061	-1.316
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-656.485	-1.019.238	-865.017	154.221
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-641.296	-1.002.488	-854.017	148.471
20.Ordentliches Ergebnis	-641.296	-1.002.488	-854.017	148.471
24.Jahresergebnis vor Steuern	-641.296	-1.002.488	-854.017	148.471
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-641.296	-1.002.488	-854.017	148.471
30.BILANZERGEBNIS	-641.296	-1.002.488	-854.017	148.471
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-10.000	-10.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-196.572	-193.187	3.385
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-188.984	-181.585	7.399

Unterbudget B08301 Leitung/ Allgemeine Verwaltung

Beschreibung	Das Helmut-Hild-Haus ist Teil der Kirchenverwaltung der EKHN und befindet sich in einem eigenen Gebäude in der Ahastraße in Darmstadt. Hier sind Zentralarchiv und Zentralbibliothek der EKHN untergebracht.
Ziel/e	Rechtswahrung für die EKHN durch Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Hauses (Archiv und Bibliothek) sowie Vertretung der Belange dieser Aufgabenfelder in entsprechenden Gremien innerhalb der EKD sowie in der kirchlichen und nicht-kirchlichen Öffentlichkeit. Beratung kirchenleitender Gremien in fachspezifischen Themen. Vertretung der EKHN in geschichtlichen, kirchen- und landesgeschichtlichen Vereinen, Verbänden und Gremien.
Leistungen zur Zielerreichung	Sicherstellung, Koordinierung und Leitung der Kernaufgabenfelder von Archiv und Bibliothek sowie der Sonderaufgaben, Vertretung der fachspezifischen Interessen der EKHN in Vorhaben, die in Kooperation mit anderen Partnern durchgeführt werden. Mitarbeit in der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung, in den verschiedenen Hessischen Historischen Kommissionen usw. Koordination mit den Anliegen der EKHN. Betreuung der „Scio-Stiftung“ für Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Aufrechterhaltung eines Notbetriebes (unbesetzte Stellen, Corona).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weiterführung des Kirchenbuchportals Archion und Stärkung/Konzentration der Kernkompetenzen.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08301 Leitung/ Allgemeine Verwaltung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	2.160	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	2.160	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-216.811	-165.015	-139.302	25.713
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-4.000	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	-5.000	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-30.119	-49.480	-49.480	0
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-5.914	-4.655	-8.934	-4.279
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-31.472	-67.745	-69.061	-1.316
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-293.317	-286.895	-266.777	20.118
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-291.157	-286.895	-266.777	20.118
20.Ordentliches Ergebnis	-291.157	-286.895	-266.777	20.118
24.Jahresergebnis vor Steuern	-291.157	-286.895	-266.777	20.118
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-291.157	-286.895	-266.777	20.118
30.BILANZERGEBNIS	-291.157	-286.895	-266.777	20.118
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-10.000	-10.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-80.829	-57.201	23.628
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-46.925	-42.568	4.357

Unterbudget B08302 Zentralbibliothek

Beschreibung	Doppelfunktion als öffentlich zugängliche theol.-wiss. Bibliothek und Verwaltungsbibliothek für die Kirchenverwaltung. Mitglied im Hessischen Bibliotheks- und Informations-System (HeBIS), im DBV und im AkTHB. Die ZB ist zertifizierte Altbestandsbibliothek.
Ziel/e	Öffent. Bereitstellung sowie Sicherung eines kirchl. geprägten, evangelischen Angebots an Information aus und über Kirche sowie Theologie. Repräsentation und Vertretung kirchl. Anliegen in der Öffentlichkeit im Umfeld von Kultur- und Wissenschaftsbetrieb. Mitwirkung am allg. Kulturgutschutz. Ermittlung und Bereitstellung von Fachliteratur für kirchenleitende Gremien sowie die KV. Dazu Inanspruchnahme als Bibliotheksberatungs- und Koordinationsstelle für Einrichtungen und Gliederungen der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	Systematischer und kontinuierlicher Erwerb, Bereitstellung und Vermittlung von Literatur u.a. Medieneinheiten (digital und analog), Wissensvermittlung und Recherchen, Auf- und Ausbau des OPACs, Kooperation mit HeBIS, mit bibliothekarischen Einrichtungen kirchlicher u.a. öff. Träger im Gebiet der EKHN. Bereitstellung eines öff. zugänglichen Lesesaalbetriebs (mit Internetanschluss und Portalzugängen). Nachweis, Sicherung und Erhalt historischer Buchbestände im Kirchengebiet sowie Nutzbarmachung für die Öffentlichkeit. Organisation und Nachweis von Fachliteratur sowie Übernahme und Durchführung bibliothekar. Prüfaufträge und Recherchen für die KV.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Aufgabenerledigung für die ZB und den Verbund kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken der EKHN im HeBIS-Verbund, die in den gemeinsamen OPAC katalogisieren Für die KV wurden Medien bearbeitet und Zugänge zu Online-Zeitschriften realisiert. Durch unbesetzte Stellen konnte in der ZB nur ein Notbetrieb aufrechterhalten werden.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Die über die ZB und den A-Etat bezogenen Zeitschriften, Reihen und Fortsetzungswerke wurden im Hinblick auf Redundanzen sowie auf Ergänzungen oder Umstellungen auf Online-Abonnements überprüft und Kündigungen vorgenommen.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08302 Zentralbibliothek

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	250	250	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	250	250	0
9. Personalaufwendungen	-37.921	-166.540	-126.550	39.990
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-72.967	-92.920	-92.920	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-110.887	-259.460	-219.470	39.990
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-110.887	-259.210	-219.220	39.990
20.Ordentliches Ergebnis	-110.887	-259.210	-219.220	39.990
24.Jahresergebnis vor Steuern	-110.887	-259.210	-219.220	39.990
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-110.887	-259.210	-219.220	39.990
30.BILANZERGEBNIS	-110.887	-259.210	-219.220	39.990
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-63	-37	26
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-42.298	-38.671	3.627

Unterbudget B08303 Zentralarchiv

Beschreibung	Das ZA hat eine Doppelfunktion an der Schnittstelle zw. Verwaltung, kirchlicher und nichtkirchlicher Öffentlichkeit: als Teil der Kirchenverwaltung der EKHN und als öffentliches, landeskirchliches Archiv. Das ZA wurde in das Verzeichnis national wertvoller Archive der Bundesrepublik Deutschland eingetragen.
Ziel/e	Sicherung der Rechtsbeständigkeit der EKHN: Fachaufsicht über das kirchl. Archivwesen, aufsichtl. Mitwirkung bei der Sicherung der Aktenbildung (Registraturbildung) und Zuständigkeit für das Siegelwesen. Übernahme und dauerhafte Lagerung von Akten aus den dem Kirchenarchivgesetz der EKHN unterliegenden Einrichtungen (u.a. Synodalbüro, KV, Propsteien und Dekanate) sowie Bewertung, Ordnung, Verzeichnung dieser Akten und Bereitstellung für die Benutzung intern (kirchl. Einrichtungen) und extern (private und institutionelle Forschungen). Als öff. Archiv Aufgaben wie Recherchenbearbeitung und Sicherstellung des öff. Lesesaalbetriebs. Traditionell sind die landeskirchlichen Archive zuständig für die jeweilige Territorialkirchengeschichte. Sicherung der Rechtsbeständigkeit der EKHN: Fachaufsicht über das kirchl. Archivwesen, aufsichtl. Mitwirkung bei der Sicherung der Aktenbildung (Registraturbildung) und Zuständigkeit für das Siegelwesen. Übernahme und dauerhafte Lagerung von Akten aus den dem Kirchenarchivgesetz der EKHN unterliegenden Einrichtungen (u.a. Synodalbüro, KV, Propsteien und Dekanate) sowie Bewertung, Ordnung, Ver-zeichnung dieser Akten und Bereitstellung für die Benutzung intern (kirchl. Einrichtungen) und extern (private und institutionelle Forschungen). Als öff. Archiv Aufgaben wie Recherchenbearbeitung und Sicherstellung des öff. Lesesaalbetriebs. Traditionell sind die landeskirchlichen Archive zuständig für die jeweilige Territorialkirchengeschichte.
Leistungen zur Zielerreichung	Aktenübernahme aus Dienststellen, Verbänden und Institutionen der EKHN, Nachlass-Akquise von für die EKHN wichtigen Persönlichkeiten, archivische Bearbeitung bis zum publizierten Findbuch (ggf. Einstellung in das Online-Portal „findbuch.net“). Vorhaltung von Lagerkapazitäten und Magazinverwaltung, Beratung kirchl. Dienststellen in archiv- und siegelkundl. Fragen, Archivpflege in Kirchengemeinden, kirchl. Einrichtungen, Werken und Verbänden, Koordination von bestandserhaltenden Maßnahmen von Archivgut, Initiierung und Begleitung archivpflegerischer Maßnahmen in Kirchengemeinden, Bearbeitung von wissenschaftl., genealog. und ortsgeschichtl. Recherchen sowie Betreuung entsprechender Forschungsvorhaben, Recherchen für kirchenleitende Gremien und Dienststellen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Der Lesesaal konnte wegen der Corona-Einschränkungen nur z.T. und für eine begrenzte Anzahl an Nutzenden geöffnet werden (wiss. Forschungen 25 Personen, genealogische Nutzung 54 Personen an insgesamt 179 Benutzungstagen). Die Zahl der genealogischen Anfragen an das ZA stieg bedingt durch die Lesesaalbeschränkungen von 391 im Vorjahr auf 554, die wissenschaftlichen Anfragen sanken von 316 auf 266. Für 72 weitere Kirchengemeinden wurde deren Beteiligung an Archion in die Wege geleitet. Im Siegelwesen stieg die Zahl der schriftl. Anfragen auf 227 (ohne telefonische Kontakte). In 2 FEA-Kursen sowie 1 Kurs für Gemeindesekretärinnen wurden Fragen zu Archivpflege, Siegelwesen, Kirchenbuch- und Chronikführung behandelt. Der Aktenzuwachs betrug 72 lfdm (in 31 Abgaben). Mit einer baufachlich qualifizierten externen Kraft wurde die Verzeichnung von Bauplänen der EKHN fortgeführt (in 2021: 3045 Pläne).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Trotz unbesetzter Stellenanteile wurden die archivpflegerischen Maßnahmen intensiviert und insgesamt 78 Besuche in Kirchengemeinden, Dekanaten und Regionalverwaltungen durchgeführt.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08303 Zentralarchiv

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	6.089	10.500	6.500	-4.000
4. Kollekten und Spenden	50	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	6.890	6.000	4.250	-1.750
8. Summe der ordentlichen Erträge	13.029	16.500	10.750	-5.750
9. Personalaufwendungen	-236.898	-418.489	-328.376	90.113
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-100	-4.000	-4.000	0
11.Zuschüsse an Dritte	-2.500	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-12.308	-50.269	-46.269	4.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-226	-125	-125	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-250	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-252.281	-472.883	-378.770	94.113
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-239.252	-456.383	-368.020	88.363
20.Ordentliches Ergebnis	-239.252	-456.383	-368.020	88.363
24.Jahresergebnis vor Steuern	-239.252	-456.383	-368.020	88.363
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-239.252	-456.383	-368.020	88.363
30.BILANZERGEBNIS	-239.252	-456.383	-368.020	88.363
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-115.680	-135.949	-20.269
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-99.761	-100.346	-585

Teilbudget B084 Kirchenverwaltung - Dezernate/ sonstige

B084 Kirchenverwaltung - Dezernate/ sonstige

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	21.752	21.650	21.650	0
3. Zuschüsse von Dritten	20.936	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	10.895	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	212.273	91.870	102.507	10.637
8. Summe der ordentlichen Erträge	265.856	113.520	124.157	10.637
9. Personalaufwendungen	-12.167.737	-13.532.933	-14.090.822	-557.889
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.288.000	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	-19.713	-72.500	0	72.500
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-350.366	-577.507	-1.085.307	-507.800
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-34.287	-896	-18.732	-17.836
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-20.851	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-13.880.953	-14.183.836	-15.194.861	-1.011.025
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-13.615.097	-14.070.316	-15.070.704	-1.000.388
20.Ordentliches Ergebnis	-13.615.097	-14.070.316	-15.070.704	-1.000.388
24.Jahresergebnis vor Steuern	-13.615.097	-14.070.316	-15.070.704	-1.000.388
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-13.615.097	-14.070.316	-15.070.704	-1.000.388
28.Entnahmen aus Rücklagen	12.906	57.290	72.959	15.669
30.BILANZERGEBNIS	-13.602.191	-14.013.026	-14.997.745	-984.719
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-1.800	-1.500	300
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-3.360.118	-3.177.156	182.962
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-487.107	-488.161	-1.053

Unterbudget B08401 Dezernat 1 Kirchliche Dienste

Beschreibung	Das Dezernat ist verantwortlich für folgende Aufgaben: 1. Wahrnehmung und Koordination der Aufgaben der Gesamtkirchlichen Einrichtungen und der Arbeit in den Handlungsfeldern, wie sie in der Handlungsfeldverordnung (HfVO) geregelt sind. 2. Koordination Kirchengemeinden und Dekanate inkl. übergem. Stellenentwicklung 3. Wahrnehmung der Bildungsmitverantwortung, Unterstützung des Religionsunterrichts, Geschäftsführung/Aufsicht kirchlicher Schulen, Förderung der non-formalen und religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen in der schulbezogenen Jugendarbeit und außerhalb des Schulunterrichts sowie von Erwachsenen und Familien außerhalb der beruflichen Bildung. 4. Verfassungsrecht der EKHN, Amtshandlungsrecht, Organisationsrecht der Dekanate und Kirchengemeinden sowie der Zentren. 5. Aktualisierung und Dokumentation der Kirchen- und Personalstatistik, sozialwissenschaftliche Umfragen, Evaluationen und Prognosen, Sozialraumanalysen und Praxisberatung für kirchliche Reformprozesse, Monitoring für kirchliche und gesellschaftliche Herausforderungen. 6. Theologische Grundsatzfragen, insbesondere zu Fragen der Ordnung gottesdienstlichen Lebens.
Ziel/e	1. Unterstützung und Entfaltung der Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und Gesamtkirche sowie ihrer Mitarbeitenden in den Handlungsfeldern gemäß der HfVO. 2. Koordination der Entwicklung und Veränderung der regionalen Pfarrstellen, Fach- und Profilstellen, Gemeindepädagogik- und Kirchenmusikstellen in den Dekanaten, Gemeinden und Arbeitszentren, Verantwortung für die Gefängnis- und Polizeiseelsorge und Grundfragen der Militärseelsorge; Koordination der Abläufe zwischen Kirchengemeinden/Dekanaten und Referaten der Kirchenverwaltung; Konzeption des Gemeindepädagogischen Dienstes; Umsetzung des Regionalgesetzes und Begleitung des Transformationsprozesses der Kirchengemeinden und Dekanate in der Bildung von Nachbarschaftsräumen und der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden; Entwicklung und Erstellung der Kollektenplanentwürfe sowie Herstellung des Kollektenplanheftes; 3. (EKHN-)flächendeckender Evangelischer Bildungsauftrag: Sicherung der religiösen Bildung der Kinder und Jugendlichen in quantitativer und qualitativer Hinsicht; Qualifizierung und Kirchenbindung der Lehrkräfte; Ausstattung und Befähigung zum professionellen Schulleben und persönlichkeitsstärkenden Umfeld für die Schüler*innen und Kollegiaten (und Eltern); Steuerung Konfirmand*innenarbeit; sinnstiftende und vertrauensgebende Lebensbegleitung; Erreichbarkeitsradius vergrößern (Kinder der Ganztagsschulen); Kirchenbindung (z. B. der Konfirmand*innen), Eröffnung von Lebens-, Erfahrungs- und Gestaltungsräumen für Kinder und Jugendliche u. a. zur Teilhabe (Partizipation) inkl. jugendpolitischem Agieren, zur Befähigung (z. B. Juleica), zur Selbstwirksamkeit und zum Peerlearning. Sicherung von zeitgemäßen Qualifizierungsangeboten für Multiplikator*innen innerhalb der Bildungsarbeit mit Erwachsenen und Familien. 4. Unterstützung und Beratung der Kirchengemeinden und Dekanate in rechtlichen Belangen, die die Organisation und das kirchliche Leben betreffen sowie der Zentren in rechtlichen Belangen, die das kirchliche Leben betreffen. 5. Bereitstellung von Unterstützungssystemen und Entscheidungshilfen für die Kirchenentwicklung durch den Datenverbund von Kirchenstatistik und Amtsstatistik, durch geographische Informationssysteme, Sozialraumanalysen sowie sozialwissenschaftlich gestützte Umfragen von der Mikro- bis zur Makroperspektive. Generierung von Interpretationsangeboten, Schulungen und Beratungen. 6. Entwicklung von Theorie und Praxis des kirchlichen Lebens durch Beteiligung am theologischen, fachlichen und gesellschaftlichen Diskurs.

Leistungen zur Zielerreichung	1. Fachkonferenzen, handlungsfeldübergreifende Vernetzung der in den jeweiligen Handlungsfeldern tätigen Einrichtungen und Dienste sowie handlungsfeldübergreifende Konsultationen, Expertisen, Beratung der Kirchenleitung bei Entscheidungen, die die Handlungsfelder betreffen, Qualitätssicherung der kirchlichen Arbeit in den Handlungsfeldern, Mitwirkung an der Personalförderung und Organisationsentwicklung, Fachtagungen, Pilotprojekte, multiprofessionelle Fachgruppen, Kooperationen, Gremienarbeit. 2. Klärung von Schnittstellenproblemen zwischen Kirchengemeinden und Dekanaten, Referaten der Kirchenverwaltung und Fachberatungen der Zentren; Verantwortung des Budgets für besondere Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate und dessen Weiterentwicklung; Mitwirkung bei Gesetzesvorhaben; Vorbereitung der Vergabe von Projektstellen im Pfarrdienst; Stellenentwicklung bei regionalen Pfarrstellen, Fach- und Profilstellen, Gemeindepädagogik- und Kirchenmusikstellen; konzeptionelle Weiterentwicklung des Gemeindepädagogischen Dienstes; Beratung der Dekanate bei der Entwicklung regionaler Konzeptionen im gemeindepädagogischen Dienst; Überprüfung der GpVO; Entwicklung und Erstellung der Kollektenplan-Entwürfe sowie Umsetzung des jährlichen Kollektenplans. 3. Steuerung des Abbaus der neben- und hauptberuflichen Gestellungsverträge durch die Kirchlichen Schulämter mit dem Ziel, den damit verbundenen Ausfall an Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Schulämtern durch Zuweisung von Religionslehrer*innen zu minimieren. Stärkerer Ausbau der Schulseelsorge durch Qualifizierung von Religionslehrer*innen („Schulseelsorge im Ehrenamt“). Die Steuerungsgruppe für Konfirmand*innenarbeit berät Modelle zur Stärkung der Konfi-Arbeit, u. a. der KonfiCamp-Arbeit, der regionalen Konfirmand*innenarbeit sowie zum Einbezug digitaler Medien (z. B. KonApp). 4. Dienstleistungen vor allem für Kirchengemeinden und Dekanate durch Einzelberatung, Beratung in Konfliktfällen, Beantwortung von Anfragen, Durchführung von Schulungen, Erstellung von Informationsmaterialien, Justitiariat für das Dezernat und die Zentren. Federführung bei der Erarbeitung und Formulierung von Kirchengesetzen, Verordnungen der Kirchenleitung, Satzungen, Geschäftsordnungen und Verträgen bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regelungen. Wahrnehmung der gesamtkirchlichen Aufsicht insb. durch die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen. 5. Aufbereitung und Auswertungen sowie Sonderauswertungen von Kirchen-, Personal- und Amtsstatistiken, Bereitstellung und Aktualisierung von Geo-Portal-Lösungen, Mitwirkung an Projekten und Arbeitsgruppen der Kirchenverwaltung, sozialwissenschaftliche und kirchenverwaltungsinterne Umfragen, Evaluationen, Prognosen, Sozialraumanalysen, Kartenproduktionen, Beratungen, Schulungen. 6. Temporäre Fachgruppen, Konsultationen, fachbezogene Konferenzen, Gremienarbeit in der EKHN und EKD, Einholen und Einbringen von Expertisen, Beratung, Vorträge, Stellungnahmen, etc.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Durchführung von dezernatsinternen sowie handlungsfeldübergreifenden Veranstaltungen zur Kirchenentwicklung und ihrer theologischen Grundlegung; Ausrichtung von Konzeptionen und Beratungsformaten an einer regionalen Aufstellung der kirchlichen Dienste in den Kirchengemeinden; Organisation und Leitung von dezernatsübergreifenden Konferenzen im Rahmen der Entwicklung von Konzeptionen zur Kirchenentwicklung; Begleitung von Synoden, Fachgremien und Konferenzen sowie strategische Planungen zur Vernetzung kirchlicher Arbeit zur Vorbereitung einer regionalisierten Schwerpunktsetzung der Arbeit in den Handlungsfeldern im Sinne von ekhn 2030; Erarbeitung von Gesetzvorlagen und inhaltlichen Konzeptionen im Rahmen von ekhn 2030 2. Mitarbeit in der Konzeption eines neuen Modells von Zusammenarbeit zwischen Pfarrdienst, GPD und Kirchenmusik; Erarbeitung von konzeptionellen Überlegungen zur Weiterentwicklung des GPD; besonders hohe Kommunikation und Absprachebedarf in den Seelsorgebereichen insb. in der Gefängnisseelsorge. 3. Entwicklung und Ausbau von Bildungsarbeit mit digitalen Möglichkeiten; Sicherung der Leistungsfähigkeit der Bildungsträger*innen in der Pandemiezeit; flexible und situationsangemessene Veränderung von Bildungssettings in Schule und in der Fortbildung. 4. Begleitung der Kirchenvorstandswahlen am 13. Juni sowie der Nachwahlen am 5. September bis hin zum Evaluationsbericht für die Kirchenleitung im Herbst 2021. Begleitung des Krisenstabs der EKHN durch Erarbeitung und Überarbeitung der Empfehlungen des Krisenstabs zu den Corona-Maßnahmen entsprechend der Corona-Verordnungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz und der Durchführung mehrerer Videokonferenzen für Kirchenvorstände und DSVs zu diesem Thema. Mitarbeit im Prozess ehkn2030, AP 1, hier die Erarbeitung der Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsbereichen und die Erarbeitung des Kirchenleitungsberichts zur Entwicklung von Unterstützungssystemen zur Umsetzung der Änderungen des Regionalgesetzes. 5. Erstellung und Aktualisierung von 13 verschiedenen Formen der Kirchenstatistik, drei verschiedenen Formen der Personalstatistik, ca. 100 verschiedenen Formen von Amtsstatistiken; neun Sonderauswertungen der Kirchenstatistik; ca. 200 telefonische und E-Mail-Kontakte mit Dekanaten und Kirchengemeinden, internen und externen Kontakten (Fragenklärungen, Beratungen, Auskünfte), davon ca. 90 Bearbeitungsfälle mit Datenlieferungen und ca. 30 Kartenproduktionen; Betreuung von 4 Geo-Portallösungen; Mitwirkung an 10 AGs/Projektgruppen der Kirchenverwaltung, Diakonie Hessen, KMU 6-Wissenschaftsteam (Kirchenmitgliederuntersuchung), EKD-Unterarbeitsgruppen und Forschungsgruppen; Beratung, Umsetzung und Auswertung von acht verwaltungsinternen Online-Umfragen; 10 Vorträge und Präsentationen inkl. Praxisberatung (teils mehrtägig), Aufbereitung und Vorbereitung des Roll-outs des Geoportals, Vorbereitungen für die Sonderauswertung der Kirchenstatistik 1945 bis 2020 (inkl. Prognosen); Vorbereitungen zur Anbindung des Geo-Systems an ISIDOR und Kolibri, Betreuung und Anleitung von drei Inspektoranwärter*innen und zwei Azubis. 6. Ausweitung von Fachgesprächen mit landeskirchenübergreifenden Vertretungen in digitaler Form.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Ausarbeitung, Weiterentwicklung von Konzeptionen zur strukturellen Veränderungen der Arbeitszentren und Handlungsfelder entsprechend des Arbeitsauftrags des AP 9 im Prozess ekhn 2030. 2. Mitwirkung an der nächsten Pfarrstellenbemessung, ins. bei der Planung der gesamtkirchlichen Pfarrstellen; Evaluation der besonderen Zuweisungen für Kirchengemeinden und Dekanate; Mitwirkung bei der Begleitung der Umsetzung des Pfarrstellengesetzes im Blick auf den GPD; weitere Digitalisierung des Kollektenwesens; Weiterführung der Neuausrichtung der Vernetzten Beratung 3. Verstetigung von Bildungsarbeit im digitalen Bereich; finale Gespräche zur Ersatzschulfinanzierung in Hessen; Aufnahme der Gespräche in RLP; 4. Umsetzung und Begleitung der Bildung und Organisation der Nachbarschaftsbereiche im Rahmen des Projekts ekhn2030 (erster Meilenstein: 12/2023) 5. Mitwirkung an statistischer Datenanalyse zur KMU 6, Ausbau des Geo-Portals der EKHN 6.-

Erläuterungen zu Ressourcen	1. Die anstehenden Einsparungen werden teilweise schon z.B. bei Ruhestandsversetzungen oder Änderungen von Referatszuschnitten realisiert. 2. Für die Begleitung der Einrichtung von Nachbarschaftsräumen wurden 13 Mio Euro beschlossen. Davon werden u.a. neue Stellen für die Unterstützung in den Dekanaten eingerichtet, die Teil des Teams der Vernetzen Beratung und des IPOS sind. 3. Im schulischen Bildungsbereich wird es hauptsächlich darum gehen, kurz- und mittelfristig staatliche Lehrkräfte für den Religionsunterricht und die Schulseelsorge zu gewinnen. Die Ersatzschulfinanzierung durch die Länder muss sich den Kostensteigerungen stärker als bisher. 4.-6.

B08401 Dezernat 1 Kirchliche Dienste

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	8.485	12.150	12.150	0
3. Zuschüsse von Dritten	-3.000	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	10.750	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	5.615	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	21.850	12.150	12.150	0
9. Personalaufwendungen	-1.501.400	-1.556.377	-1.622.858	-66.481
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.288.000	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	-8.000	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-72.426	-159.800	-147.950	11.850
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3.258	-50	-1.873	-1.823
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.940	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.875.024	-1.716.227	-1.772.681	-56.454
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-2.853.174	-1.704.077	-1.760.531	-56.454
20.Ordentliches Ergebnis	-2.853.174	-1.704.077	-1.760.531	-56.454
24.Jahresergebnis vor Steuern	-2.853.174	-1.704.077	-1.760.531	-56.454
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.853.174	-1.704.077	-1.760.531	-56.454
28.Entnahmen aus Rücklagen	12.906	37.290	22.959	-14.331
30.BILANZERGEBNIS	-2.840.268	-1.666.787	-1.737.572	-70.785
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-1.800	-1.500	300
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-839.945	-727.149	112.796
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-57.261	-57.020	241

Unterbudget B08403 Dezernat 2 Personal

Beschreibung	1. Personalservice Pfarrdienst 2. Personalservice Gesamtkirche a) Bereich Stellen- und Personalkostenplanung sowie -bewirtschaftung, Recruiting und Personaleinsatz b) Arbeitsgruppe Personalservice Gesamtkirche c) Zentrale Gehaltsabrechnung (ZGAST) d) Arbeitsgruppe Leistungen (Reise-/Fahrt-/Fortbildungs-/Vertretungskosten etc.). Beihilfe s.a. Unterbudget 14006 e) Arbeitsgruppe Ruhegehalt/Rente (P-SR) f) Arbeitsgruppe Dokumentation (P-SD) g) Arbeitsgruppe Geschäftszimmer (P-SGZ) 3. Personalförderung und Hochschulwesen 4. Personalrecht 5. Sexualisierte Gewalt / Anerkennungsfonds

Ziel/e	1. Personalservice Pfarrdienst 1a) Pastorale Versorgung von ca. 1.410 gesamtkirchlichen, regionalen und gemeindlichen Pfarrstellen mit qualifiziertem Personal gewährleisten, angesichts der Herausforderungen von Nachwuchsmangel, Pensionierungswelle und gesellschaftlicher Entwicklung; Salutogenese im Pfarrdienst. 1b) Perspektivberatung für Pfarrer*innen, die sich bezüglich ihrer Stelle verändern wollen oder müssen, Förderung von Pfarrer*innen, die über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten möchten. 1c) konzeptionelle Weiterentwicklung des Pfarrdienstes / Planung / Sicherstellung der Datenqualität für die Personalplanung. 2. Personalservice Gesamtkirche a) Bereich Stellen- und Personalkostenplanung sowie -bewirtschaftung, Recruiting und Personaleinsatz: Ordnungsgemäße und rechtssichere gesamtkirchliche Stellen- und Personalbewirtschaftung sowie gesamtkirchliche Stellen- und Personalkostenplanung für die Budgetbereiche von ca. 1.100 gesamtkirchlichen Angestellten, Beamten und gesamtkirchlichen Pfarrstellen. Personalkostenanmeldungen für den gesamtkirchlichen Stellenplan sowie die Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Dekanate. Personaleinsatz der Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung inklusive der Beteiligung der jeweils erforderlichen Gremien, wie Kollegium, Jour fixe KV, Kirchenleitung, Personalausschuss, MAV und Finanzausschuss. 2b) Arbeitsgruppe Personalservice Gesamtkirche: Ordnungsgemäße und rechtssichere Personalverwaltung der gesamtkirchlichen Mitarbeitenden (Pfarrer*innen, Kirchenbeamt*innen, Angestellte). Vorantreiben der Digitalisierung von Prozessen, wie die elektronische Krankmeldung. 2c) Zentrale Gehaltsabrechnung (ZGAST): Sicherstellung der Gehalts- und Besoldungsabrechnungen von durchschnittlich 20.982 Abrechnungsfällen im Monat. (Pfarrer*innen, Beamt*innen, Angestellte). 2d) Arbeitsgruppe Leistungen (Reise-/Fahrt-/Fortbildungs-/Vertretungskosten etc.: Fristgerechte, verständliche, sach- und ordnungsgemäße Bearbeitung der Anträge. 2e) Arbeitsgruppe Ruhegehalt/Rente (P-SR): Fachkundige Bearbeitung aller Fragen zu den Themenbereichen Beamtenversorgung und Rentenversicherung, Ruhestandsversetzungen, Hinterbliebenenversorgung und Versorgungsausgleich. 2f) Arbeitsgruppe Dokumentation (P-SD): Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und rechtssicheren Personalaktenverwaltung. 2g) Arbeitsgruppe Geschäftszimmer (P-SGZ): Zeitgerechte Bearbeitung der Korrespondenz unter Berücksichtigung ständiger Qualitätsverbesserungen. 3.Gewährleistung und Koordination der Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Berufsgruppen. 4. Einhaltung des kirchlichen Rechts und Gestaltung des Rechts. 5. Anerkennung des Leids der Betroffenen. Unterstützung durch Zahlung z. B. der Therapiekosten, die nicht von den Krankenkassen übernommen werden oder anderweitiger Hilfsmittel. Durchführung von Projekten zur individuellen oder institutionellen Aufarbeitung in exemplarischen Einrichtungen oder Vereinigungen.

Leistungen zur Zielerreichung	1a) Für die Steuerung des Personaleinsatzes von Pfarr*innen (zurzeit ca. 1.500 Pfarrpersonen) wird eine enge Zusammenarbeit (Beratung, Abstimmung, Austausch, etc.) mit den Propsteien, Dekanaten, Kirchengemeinden und Personen vor Ort sowie innerhalb der Kirchenverwaltung gepflegt. Kuratoriumsarbeit in der Einrichtung "inspiratio". 1b) Bereitstellung von Informationen für Pfarrer*innen bei Dienstaufnahme, Stellenveränderung(en), Beurlaubungen und Teildienst, Freistellungen, Beauftragungen, Ruhestandsversetzungen, Einzelfallberatung per Email, Videokonferenz, telefonisch oder im persönlichen Gespräch. Zusätzlich erfolgen Beratungsveranstaltungen für Pfarrkonvente oder Dekanatssynoden. 1c) Vorbereitung der Zuweisungszahlen für den Verkündigungsdienst, enge Zusammenarbeit mit dem Referat Statistik, fortlaufende, nahezu tagesaktuelle Datenpflege. 2a) Aufstellung des Personalkostenansatzes der Budgetbereiche für das Folgejahr inkl. Beratung und Begleitung der Budgetbereiche im Haushaltsaufstellungsprozess, Kalkulation der Personalkosten. Anfertigen der Gremienberatungsunterlagen mit dem Referat Budgetkoordination. Erarbeitung und Vorlage der Beratungsunterlagen für die zu beteiligenden Gremien: Kollegium, MAV, Personalausschuss der Kirchenleitung, Kirchenleitung, Finanzausschuss, Synode. Genehmigung von Personal- und Stellenveränderungen in allen Budgetbereichen. Durchführen der Besetzungsverfahren, von der Ausschreibung bis zur Einstellung, für den BB 8.1 bis BB 8.4 sowie den BB 8.6. 2b) Erstellung von Arbeitsverträgen, Umsetzung von Beamtenernennungen und personelle Vorbereitung und Unterstützung des Einstellungsprozesses bei Pfarrer*innen. Laufende vertragliche Anpassungen der Beschäftigungsverhältnisse. Verbuchung der Personalkosten. Anforderung der Personalkostenrefinanzierung und Drittmittelfinanzierung. Eingehende Beratung der Beschäftigten und deren Dienststellen. 2c) Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Richtlinien in Bezug auf Steuer, Sozialversicherung und Zusatzversorgung. Durchführung von Schulungen für die Regionalverwaltungen. Beratung der Sachbearbeiter*innen in den Regionalverwaltungen zu Erfassungsfragen und Fragen der Sozialversicherung. Durchführung der monatlichen Gehalts- bzw. Besoldungsabrechnungen. 2d) Sicherstellung der rechtlich einwandfreien und zeitgerechten Antragsbearbeitung. Überwachung und Umsetzung der sich ggf. ändernden Rechtsgrundlagen. 2e) Beratung aller Mitarbeitenden der EKHN in versorgungs- und rentenrechtlichen Fragestellungen. Umsetzung sich ggf. ändernder Rechtsgrundlagen. Bearbeitung von Einzelfragen aus den Arbeitsgebieten Ruhestand und Rentenversicherung, Hinterbliebenenversorgung, Versorgungsausgleich und Klärung der Fragen der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen. 2f) Dauernde Pflege und Aktualisierung der Personalakten. 2g) Organisation der Geschäftszimmerabläufe und Koordination des Korrespondenzeingangs, Bearbeiten von Schriftverkehr (Briefe, Urkunden), Bearbeitung des Personalteils des monatlich erscheinenden Amtsblatts (Ausschreibungen, Dienstnachrichten, Bekanntmachungen, Urkunden). 3. Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, Personalförderung und Personalentwicklung von Pfarrer*innen, Mitarbeitenden im pädagogischen Dienst und in der kirchlichen Verwaltung. 4. Beratung und Schulung der kirchlichen Körperschaften und Interessensvertretungen in arbeits- und dienstrechtlichen Fragen, Begleitung in Konfliktsituationen, Rechtsvertretung, Gesetzgebung, Refinanzierungsverträge verschiedener Art, Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt. 5. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln werden Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen an Betroffene sexualisierter Gewalt geleistet bzw. Präventions- oder Aufarbeitungsprojekte initiiert oder unterstützt.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1 a) Fortlaufende Prozessanpassung und Schulung der Mitarbeitenden; Ausfertigung von knapp 824 Dienstaufträgen, Ruhestandsversetzungen, Elternzeitgenehmigungen für Pfarrer*innen, Stellenausschreibungen im Amtsblatt (216), Durchführung von digitalen und analogen Sonder-Übernahmeverfahren. 1 b) Neben Emails und Telefonaten 108 persönliche, zum Teil dienstaufsichtliche Einzelgespräche, auch per Videokonferenz. 1 c) Vorbereitung der konzeptionellen Grundlagen für die Bemessung des Verkündigungsdienstes 2025-29. 2a) Im Rahmen der Besetzungsverfahren: Erstellung von 69 Vorlagen für das Kollegium, 158 Vorlagen für die MAV, 24 Vorlagen für den Personalausschuss der Kirchenleitung, 28 Umlaufbeschlüsse, Bearbeitung von 3 Ruhestandsversetzungen, 16 Verbeamtungen auf Probe/Lebenszeit, 5 Beförderungen im Beamt*innenbereich und 57 Bewerbungsverfahren. Aufbau des Stellenplans im Stellenplanmodul Personal Office sowie Weiterentwicklung des Programmes mit der ECKD. Personalkostenhaushaltsanmeldung für den Haushalt 2021 von rd. 326 Mio. EUR. 2b) Personalverwaltung von ca. 2.600 Fällen. Tätigkeiten zur Erstellung der noch offenen Jahresabschlüsse im Bereich Personalwesen und Versorgungssicherung. Bearbeitung refinanzierter Personalumfänge (z. B. RPI und Zentrum Ökumene) bei hoher Komplexität und hohem Bearbeitungsaufwand durch unterschiedliche Besoldungsgesetze im Bund und den Ländern, was sich insbesondere auf die Refinanzierung von Pfarrer*innen im Schuldienst auswirkt. Abrechnung von Kurzarbeitergeld im Bereich der Tagungshäuser der EKHN. Umstellung der Dienstwohnungsversteuerung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung. 2c) Bearbeitung von durchschnittlich ca. 20.982 Abrechnungsfällen pro Monat (ca. 1.667 Beamt*innen/Pfarrer*innen und ca. 19.315 Angestellte). Aufgrund der Dekanatsstrukturreform erfolgte die Angleichung der Benutzerdaten zum 01.01.2021. Betreuung der Regionalverwaltungen zu anstehenden Umstellungen in den betroffenen Personalfällen zum Jahreswechsel 2021/22 aufgrund der Dekanatsstrukturreform. Gleichbleibend hohe Anzahl an vorzunehmenden Systemauswertungen aufgrund von Anfragen unter Planungsgesichtspunkten und für die Gutachtenerstellung zur Bildung von Rückstellungen. 2d) Arbeitsgruppe Leistungen (Reise-/Fahrt-/Fortbildungs-/Vertretungskosten etc.). Beihilfe s. a. Unterbudget 14006: Bearbeitung von 1.570 Leistungsanträgen in 2020. 2e) Arbeitsgruppe Ruhegehalt/Rente: Durchführung von 89 Ruhestandsversetzungen, davon 84 Pfarrer*innen, inkl. Beratung und ggfls. Vorbereitung der Altersrentenanträge; Erstellen von ca. 100-150 vorläufigen Ruhegehaltsberechnungen und fallweise persönliche Beratungen; Berechnung von ca. 10 Versorgungsausgleichen (bei Ehescheidung); Festsetzung der Versorgung von Hinterbliebenen und Übernahme der Rentenbeantragungen durch vorgelegte Vollmachten; Überprüfung von ca. 250 Rentenauskünften von Pfarrern und Kirchenbeamten rentennaher Jahrgänge, ggfls. Nachentrichtung freiwilliger Beiträge. Ziel: Die frühere Rentenzuerkennung durch die Deutsche Rentenversicherung und die damit verbundene hohe Einsparung von Versorgungsbezügen. Durchführung mehrerer Versorgungslastenteilungen bei Dienstherrnwechsel von Pfarrer*innen bzw. Kirchenbeamt*innen. Referieren bei Dekanats- und Propsteiveranstaltungen zu den Themen Ruhegehalt und Rente (Corona-bedingt im Jahre 2021 nur auf einem Pastoralkolleg). 3. Ausbildung von 85 Vikar*innen, pandemiebedingte Umstellung von der Fortbildung auf digitale Formate, Veranstaltungen im Rahmen von ModulaR für Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung. 4. keine Angaben 5. Die EKHN unterstützte die Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland. Präventionsarbeit durch Schulungen diverser Institutionen (z.B. Fachtag EHD).

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Ausarbeitung der Zuweisungsberechnungen für den Verkündigungsdienst, Vorbereitung, Benachrichtigung, Beratung und Umsetzung der Pfarrstellenanpassung zum 31.12.2024. Erstellung neuer Handreichungen für die Entwicklung von Nachbarschaftsräumen und für eine gemeinsame Dienstordnung des Verkündigungsdienstes. 3. Einführung der Neukonzeption der Ausbildung am theologischen Seminar, Weiterentwicklung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren für Pfarrer*innen, Entwicklung von Fortbildungsangeboten in den ersten Berufsjahren für Gemeindepädagog*innen, Neuausrichtung der Qualifikationsanforderungen für den gemeindepädagogischen Dienst, Entwicklung von Fortbildungsformaten zur Teamentwicklung im Verkündigungsdienst, Hochschulentwicklung der EHD; Weiterentwicklung von Fortbildungsangeboten für Gemeinde-/Dekanatssekretariate und Verwaltungsfachkräfte in Aufnahme der Erkenntnisse aus der Weiterbildung „Gemeindeassistenz“. 4. Begleitung Gesetzgebungsverfahren im Arbeits- und Dienstrecht; Begleitung Veränderungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission; Begleitung GüT (gemeindeübergreifende Trägerschaft) Implementierung Kinderschutz/Begleitung kirchl. Dienststellen und von Betroffenen Refinanzierungsverträge Pfarrstellenbemessung und Verkündigungsdienst Umsetzung Regionalgesetz Neugestaltung Arbeitssicherheit Begleitung exemplarischer Aufarbeitungsprozesse 5. Neben die Anerkennungskommissionen sollen regionale Aufarbeitungskommissionen treten, die landeskirchenübergreifend Aufarbeitungsprozesse beobachten und ggf. begleiten sollen. Hierzu hat der UBSKM (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) eine entsprechende Vereinbarung mit der katholischen Kirche abgeschlossen. Gleichwohl soll die Errichtung vorbereitet werden und gemeinsam mit der EKKW eine regionale Aufarbeitungskommission eingerichtet werden. Zur Prävention und Aufarbeitung: "Wir schauen hin und handeln" - Studientag Sexualisierte Gewalt.
Erläuterungen zu Ressourcen	4. Für die Begleitung der Heimkinder und der Aufarbeitungsprojekte sind Mittel beantragt. 5. Es ist eine Einrichtung einer Fachstelle Sexualisierte Gewalt im Rahmen einer Matrixstruktur geplant. Des Weiteren ist eine 1,00 Geschäftsstelle der sexualisierten Gewalt im Stabsbereich Chancengleichheit verortet (B08202). Für einen Anerkennungsfonds werden ab 2023 zusätzliche Mittel geplant (400 TEUR).

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08403 Dezernat 2 Personal

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	13.267	9.500	9.500	0
3. Zuschüsse von Dritten	23.936	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	145	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	113.381	0	34.650	34.650
8. Summe der ordentlichen Erträge	150.729	9.500	44.150	34.650
9. Personalaufwendungen	-4.761.799	-5.337.569	-5.400.058	-62.489
11.Zuschüsse an Dritte	-11.713	-72.500	0	72.500
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-260.800	-361.175	-850.825	-489.650
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-12.005	-846	-6.929	-6.083
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-17.080	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-5.063.398	-5.772.090	-6.257.812	-485.722
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-4.912.669	-5.762.590	-6.213.662	-451.072
20.Ordentliches Ergebnis	-4.912.669	-5.762.590	-6.213.662	-451.072
24.Jahresergebnis vor Steuern	-4.912.669	-5.762.590	-6.213.662	-451.072
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-4.912.669	-5.762.590	-6.213.662	-451.072
30.BILANZERGEBNIS	-4.912.669	-5.762.590	-6.213.662	-451.072
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.433.482	-1.492.888	-59.405
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-189.732	-182.806	6.927

Unterbudget B08404 Dezernat 3 Finanzen, Bau und Liegenschaften

Beschreibung	1. Haushalt und Controlling 2. Vermögensmanagement 3. Finanzrecht, Steuern und Versicherungen 4. Gesamtkirchenkasse 5. Bau und Liegenschaften (Verortung im Dezernat 3 ab 05/2022).
Ziel/e	1. Ausgeglichene Haushaltsplanung und Jahresabschluss der Gesamtkirche; Entscheidung über- und außerplanmäßiger Mittelbedarfe; finanzielle Ausstattung von Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Einrichtungen; Finanzierung von Bauunterhaltung/-maßnahmen der Kirchengemeinden; steuerungsrelevante Informationen zur Unterstützung des transparenten und wirtschaftlichen Handelns von Leitungsgremien und Einrichtungen. 2. Wertbeständige, sichere, wirtschaftliche und ethisch-nachhaltige Anlage und Verwaltung der Geldmittel und Finanzanlagen des gesamtkirchlichen Rücklagen-vermögens sowie des Treuhandvermögens; Transparentes Berichtswesen. 3. Entwicklung des rechtlichen Rahmens für die Erreichung der Ziele zu Nummern 1-4; Gewährleistung von rechtstreuem Verhalten der kirchlichen Rechtsträger und Gewährung von Rechtsschutz; Unterstützung kirchlicher Körperschaften bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten; Sicherstellung der finanziellen Grundlage der kirchlichen Arbeit durch die Betreuung des Kirchensteuerwesens. Umsetzung von Festlegungen zum Kirchensteuerwesen (Kappungen, Reduzierungen usf.); Information und Beratung für Kirchensteuerpflichtige; Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der kirchlichen Einrichtungen; Gewährleistung guten Versicherungsschutzes und hohen Informationsgrads für die Versicherten. 4. Realisierung und Abbildung der veranlassten Finanzströme, einschließlich Dokumentation; Sicherung und Anlage der Liquidität, Verwaltung von treuhänderischen Geldern und Auftragskassen; Kapitalvermögensbuchhaltung; Personalbuchhaltung; Verbuchung der Spenden und Erstellung von Zuwendungsbestätigungen. Buchung und Abführung Umsatzsteuer. 5. Reduzierung des Gebäudebestands auf nachhaltig sicher benutzbare und finanzierbare Bestände. Begleitung der Dekanatsgebäudebedarfs- und -entwicklungspläne, Kategorisierung der Gebäude. Sicherstellung der zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags notwendigen Gebäude, deren Einrichtung und Ausstattung in wirtschaftlicher, funktionaler und bautechnischer Sicht sowie künstlerisch und gestalterisch qualifiziert; Verbesserung der energetischen Standards von Gebäuden und Anlagen; Qualitätssicherung bei denkmalgeschützten Gebäuden im Sinne der Denkmalschutzgesetze von Hessen und Rheinland-Pfalz; Effiziente Bewirtschaftung angemieteter und eigener Häuser; Einnahmen werden aus Vermietung, Verpachtung, Erbbaurechten und Veräußerungen generiert.

Leistungen zur Zielerreichung	1. Aufstellung, Vollzug und Jahresabschluss des gesamtkirchlichen Haushalts nach (Rahmen-) Vorgaben der gesamtkirchlichen Organe; Prüfung finanzieller Auswirkungen neuer Vorhaben, u. a. mittels Wirtschaftlichkeitsberechnungen; mittelfristige Finanzplanung und langfristige Szenarioberechnungen; Begleitung versicherungsmathematischer Gutachten; Steuerung der Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate; Prüfung der Finanzlage einzelner Kirchengemeinden, Dekanate und kirchennaher Einrichtungen in besonderen Fällen; Mittelbewilligungen aus Härte- und Überbrückungsfonds; Finanzierungsplanung kirchengemeindlicher Baumaßnahmen; Haushaltsbuch, Kosten- und Leistungsrechnung und Berichtswesen; 2. Umsetzung der Leitlinien zu Vermögensanlage und –verwaltung, Koordinierung und Umsetzung von ALM-Analysen Dritter zur Steuerung der Investitionstätigkeit; Weiterentwicklung des ethisch-nachhaltigen Investmentansatzes, Abschluss von Vermögensanlagegeschäften, Abwicklung der Anlegeraufträge an Master-KVG und Fondsmanagement, Geschäftsführung Investmentteam, Risikoinventur/ Jahresplanung, operatives Risikomanagement, Reporting und Dokumentation. 3. Vorbereitung und Einbringung von Kirchengesetzen und Verordnungen, Erarbeitung von Satzungen und Verträgen für kirchliche Rechtsträger, Beratungsleistungen, Bearbeitung von Rechtsbehelfsverfahren, Kirchensteuerberatungen; Bearbeitung von Kirchensteuerermäßigungsanträgen; Rechtsbearbeitung und -beratung zu Steuern und Abgaben; Erstellen von Steuererklärungen; Versicherungsberatungen und Aktualisierung der bestehenden Sammelversicherungsverträgen, Datenerhebung für die Verwaltungsberufsgenossenschaft und Aufteilung des Gesamtbeitrages auf Gesamtkirche, Dekanate, Regionalverwaltungen und sonstige Einrichtungen. 4. Haushaltsvollzug (Zahlbarmachung/Buchhaltung); Jahresabschluss (nur Teil der Gesamtkirchenkasse); Kapitalvermögensverwaltung; Spendenverwaltung. Umsatzsteuerabwicklung. 5. Beratung und Begleitung der Dekanate in den GBEP-Prozessen. Konzeptionierung und Genehmigung von Gebäudeentwicklungskonzeptionen und Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände (inkl. Klimaschutz und Denkmalschutz) sowie Planung, Projektmanagement und Durchführung von Baumaßnahmen in gesamtkirchlichen und wirtschaftlich eigenständigen Einrichtungen; Gesamtkirchliche Haus- und Wohnungsverwaltung; Beratung in Fragen des Bau- und Liegenschaftsrechts; Ausführung rechtsaufsichtlicher Prüfungen und Genehmigungen; Steuerliche Bewertung von Pfarrdienstwohnungen, Begleitung und Genehmigung von Grundstücksgeschäften der Kirchengemeinden.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Konzeption und Koordinierung eines neuen versicherungsmathematischen Gutachtens für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 mit aktualisierter langfristiger Prognoserechnung; Abwicklung zweimaliger, pandemiebedingter Sonderzuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate; automatisierter Versand monatlicher Berichte an Kirchengemeinden, Kitas und Dekanate. 2. Investmentrechtliche Zusammenführung des gesamtkirchlichen Rücklagevermögens mit der Kirchbaurücklage nach gefasstem Synodenbeschluss, Prüfung der Vermögensverwaltungstätigkeit durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO. 4. Reform der Forderungs- und Verbindlichkeitskonten, Vorbereitung auf die Umsatzsteuerreform, Jahresabschlussarbeiten 2018, 2019 und 2020. Vorbereitung Buchhaltung Schulwerk. Neuer Mandant: Philipp-Reich-Stiftung. 5. Die Baubranche boomt und führt mit überproportionalen Preissteigerungen und Lieferengpässen sowie Personalmangel zu Kostenexplosionen und erschwerten Bedingungen, genehmigte Baumaßnahmen im zeit-, qualitäts- und Kostenrahmen umzusetzen. Pandemiebedingt war die mögliche Beratungsleistung deutlich erschwert, zudem haben der angespannte Arbeitsmarkt und die boomende Baubranche zu längeren Vakanzen in der regionalen Baubetreuung geführt. Die Pilotprojekte zum Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz in drei Dekanaten sind daher nicht im Zeitplan geblieben, jedoch haben die praktischen Erfahrungen wertvoll Eingang in das Gesetzgebungsverfahren GBEP (AP3 ekhn2030) gefunden.

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Koordinierung und Controlling hinreichender Auswirkungen der Einsparbemühungen im Rahmen von ekhn2030; Verschlankung der gesamtkirchl. Haushaltsaufstellung; Optimierung der kirchlichen Doppik (Praxis und Recht) insb. auch zur Beschleunigung des Aufholprozesses von Jahresabschlüssen der Kirchengemeinden. 2. Aufgabenkritik, Installation des externen Risikocontrollings. 4. Buchen mit neuer Umsatzsteuer, Neuer Mandant: Bachchor Übernahme zusätzlichen Jahresabschlussarbeiten, JAB 2021 und2022 5. Die Begleitung der Dekanate bei der Kategorisierung der Gebäude mit den vier im GBEP-Gesetz genannten Nutzungsarten Kirchen, profane Versammlungsgebäude, gebündelte Verwaltungen in den Nachbarschaftsräumen und Pfarrhäuser werden in den kommenden Jahren bis Ende 2026 die Grundlage für die Gebäudestruktur in den Dekanaten sein.
Erläuterungen zu Ressourcen	1. Durch Zusammenlegung der Referate Budgetkoordination und Controlling 0,5 Stelleneinsparung. 4. Befristete Projektstelle „Jahresabschluss“ seit 15.06.2022 besetzt (in B08605). Refinanzierung einer 0,75 Stelle pauschal für Buchhaltung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung enthalten in der Ausschüttung der ZPV im Budgetbereich B01001 Kirchengemeinden. 5. Mit Haushalt 2023 umfassen die Ressourcen gem. organisatorischer Neuaufstellung des Dezernats 3 vom 01.05.2022 auch den Bau- und Liegenschaftsbereich. Die Große Bauunterhaltung wird vor Abschluss der GBEP in den Dekanaten mit Festlegung der Gebäudekategorien nur gezielt in die Bestandssicherung und Baumaßnahmen der Priorität 1 nach Kirchenbaugesetz in perspektivische Gebäude der Kat. A genehmigt und mit Bauzuweisung umgesetzt. Die qualifizierte Personalbesetzung in den Referaten und regionalen Baubetreuungsteams wird entscheidend für die Qualität der Dienstleistungen im Baubereich sein.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08404 Dezernat 3 Finanzen, Bau und Liegenschaften

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	93.277	91.870	67.857	-24.013
8. Summe der ordentlichen Erträge	93.277	91.870	67.857	-24.013
9. Personalaufwendungen	-5.536.371	-6.222.420	-6.666.279	-443.859
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-9.857	-20.000	-50.000	-30.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-14.777	0	-8.870	-8.870
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-704	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-5.561.709	-6.242.420	-6.725.149	-482.729
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-5.468.432	-6.150.550	-6.657.292	-506.742
20.Ordentliches Ergebnis	-5.468.432	-6.150.550	-6.657.292	-506.742
24.Jahresergebnis vor Steuern	-5.468.432	-6.150.550	-6.657.292	-506.742
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-5.468.432	-6.150.550	-6.657.292	-506.742
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	20.000	50.000	30.000
30.BILANZERGEBNIS	-5.468.432	-6.130.550	-6.607.292	-476.742
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.026.993	-900.724	126.268
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-224.788	-234.224	-9.436

Stellenplan 2023

Budgetbereich 8.1 bis 8.4

Gesamtkirchliche Dienstleistungen - Kirchenverwaltung

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
B 5			1,00	
B 5 + Zul. B 6/ B 5*	1,00			
B 3	1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. B 4	1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. B 3	1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. A 16	5,00		5,00	
PfrGeh.+ Zul. A 15	1,00		1,00	
PfrGeh + Zul. A 15 / A 15	1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A14/ A14	1,00			
PfrGeh.+ Zul. A 14	2,00	1,00	1,00	
PfrGeh. ** / BBesO / E 11	0,50		0,50	
A 16 / E 14	1,00		1,00	
A 16	5,75		5,75	
A 15 / E 14	2,00		2,00	
A 15	8,00		8,00	
A 14 / E 13	1,00		1,00	
A 14 / E 12	2,00		2,00	
A 14 ku / E 12	1,00		1,00	
A 14	3,00		5,00	1,00
A 13 h. D. / E 13	1,00			
A 13 geh.D. / E 12	1,00		1,00	
A 13 geh.D.	3,00		3,00	
A 12 geh. D. / E 11	2,00		2,00	
A 12 geh.D.	5,00		5,00	
A 11 geh. D. ku / E 11	1,00			
A 11 geh. D. / E 10	2,00		1,00	
E 13	2,00		3,00	
E 12 + 50%	3,00		3,00	
E 12	5,55	0,80	6,05	0,80
E 12/ E 11			2,00	
BBeSO / E 11	1,50		1,50	
E 11 + 50%	20,00	4,00	20,00	4,00
E 11	16,00	0,20	20,00	0,20
E 10	5,00		6,00	0,50
E 9 + 50%	2,50		2,50	
E 09	16,50		18,75	
E 8 + 50%	6,05		6,30	
E 08	12,50		16,60	
E 7 + 50%	14,78		18,53	
E 07	20,30	0,75	20,00	0,75

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
E 07 ku	0,25			
E 6 + 50%	7,68	0,10	9,28	0,10
E 6 + 25%	1,00		1,00	
E 06	8,80		8,90	0,50
E 5 + 25 %	1,00		1,00	
E 05	7,53		7,38	
E 4 + 50 %	1,83		1,83	
E 04	2,15		2,15	
E 3 + 50 %	0,50		0,50	
E 03	2,00		2,00	
E 02	2,65		2,65	
KDO-Stelle wird bewertet:	21,20		11,75	0,25
Beamtenstelle wird bewertet	4,00		2,00	
Wird vor Besetzung bewertet	0,25			
Vergütung entsprechend Freistellung	0,51		0,51	
Planstellen	**240,28**	**6,85**	**245,43**	**8,10**

Stellenplan 2023:

BB 8.2:
+ 1,00 Geschäftsstelle der sexualisierten Gewalt Stabsbereich Chancengleicheit
+ 1,00 EDV-Organisationsberater*in IT Administration und Support
+ 1,00 / 1,00 kw Abordnungsstelle Stabsbereich Verwaltungskoordination, ab HH 2024 ÜSTP

BB 8.3: Stabsbereich Zentralarchiv und Zentralbibliothek:
+ 0,25 Sekretariat/ Sachbearbeitung
0,50 kw Leitung Zentralbibliothek
0,50 kw Sachbearbeitung FAMI
- 0,15 Mitarbeiter*in Lesesaalaufsicht
- 0,25 Archivar*in

BB 8.4 Dezernat 1:
- 0,25 Sekretariat/ Sachbearbeitung Leitung Dezernat 1
+ 0,25 Sekretariat/ Sachbearbeitung Referat Rechtsfragen Kirchliche Dienste
- 0,30 Sekretariat/ Sachbearbeitung Referat Schule und Religionsunterricht
+ 0,25 Sachbearbeitung Referat Kirchliche Daten, Fundraising und Mitgliederorientierung
- 1,00 / 1,00 kw Pfarrstelle Referatsleitung und Mitgliederorientierung Referat Fundraising und Mitgliederorientierung

BB 8.4 Dezernat 2:
+ 0,50 Sachbearbeitung ZGAST
+ 0,25/ 0,25 kw Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in Referat Personalrecht
+ 1,00 Sachbearbeitung sexualisierte Gewalt Referat Personalrecht

BB 8.4 Dezernat 3:
- 1,00 Referatsleitung Referat Finanzcontrolling
+ 0,50 Sachbearbeitung Referat Haushalt und Controlling
+ 2,00 Sachgebietsleitung/ Sachbearbeitung Umsatzsteuer Referat Finanzrecht, Steuern und Versicherungen
+ 0,10 Sekretariat Referat Finanzrecht, Steuern und Versicherungen

** PfrGeh. entspricht der Besoldungsgruppe des laufbahnrechtlichen Amtes A13/ A14

	2022		2023	
	Stellen-umfang	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
Leistungsgeminderte Integrationsarbeitsplätze	4,00		0,00	
Ausbildungsplätze Verwaltungsfachangestellte, Bürokommunikation und Bachelorausbildung	14,00	1,00	0,00	0,00
Weiterbeschäftigung Auszubildende nach deren Ausbildungsende, max. 1 Jahr sowie 2 Personalentwicklungs-stellen, max 6 Monate besetzbar	5,00	1,00	0,00	0,00
	23,00	**2,00**	**0,00**	**0,00**

Stellenplan 2023:

Übertrag in den BB 8.7

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

Teilbudget B085 Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit

B085 Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	23.059	13.000	13.000	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	314.011	349.430	35.419
7. Sonstige ordentliche Erträge	114.410	59.080	70.000	10.920
8. Summe der ordentlichen Erträge	137.469	386.091	432.430	46.339
9. Personalaufwendungen	-822.022	-1.541.740	-1.582.418	-40.678
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-214.893	-226.600	-227.400	-800
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-494.546	-622.130	-627.560	-5.430
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-7.879	-5.442	-5.130	312
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-78.387	-27.700	-34.300	-6.600
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.617.727	-2.423.612	-2.476.808	-53.196
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.480.258	-2.037.521	-2.044.378	-6.857
20.Ordentliches Ergebnis	-1.480.258	-2.037.521	-2.044.378	-6.857
24.Jahresergebnis vor Steuern	-1.480.258	-2.037.521	-2.044.378	-6.857
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.480.258	-2.037.521	-2.044.378	-6.857
28.Entnahmen aus Rücklagen	3.078	0	0	0
30.BILANZERGEBNIS	-1.477.180	-2.037.521	-2.044.378	-6.857
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-7.000	-7.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-292.095	-195.868	96.227
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-47.724	-44.125	3.599

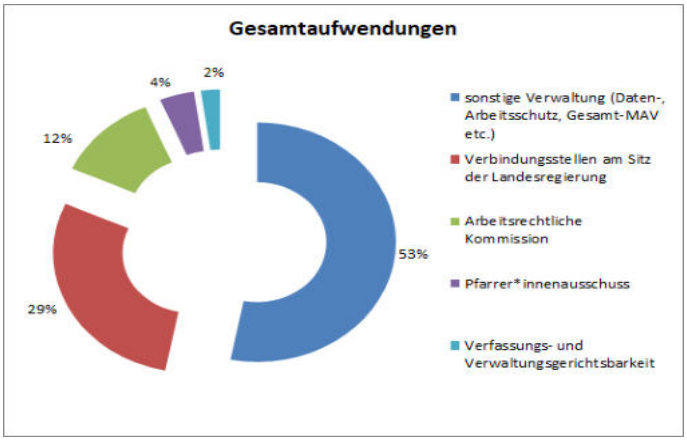

Unterbudget B08501 Verbindungsstellen am Sitz der Landesregierung

Beschreibung	Kirchliche Interessenvertretung gegenüber der Politik sowie Informationen der Evangelischen Kirchen in Hessen (1.) und Rheinland-Pfalz (2.) über politische Entwicklungen.
Ziel/e	Vorstellungen und Positionen der Ev. Kirchen in Hessen (1.) und Rheinland-Pfalz (2.) den staatlichen Ebenen vermitteln und Belange der Ev. Kirchen in Hessen und in Rheinland-Pfalz in die Gestaltung des öffentlichen Lebens einbringen.
Leistungen zur Zielerreichung	Kirchliche Interessenvertretung gegenüber der hessischen (1.) und rheinland-pfälzischen (2.) Landesregierung und dem hessischen (1.) und dem rheinland-pfälzischen (2.) Landtag. Informationen der Evangelischen Kirchen in Hessen (1.) und Rheinland-Pfalz (2.) über politische Entwicklungen, landespolitische Situation und Trends. Kirchliche Interessenvertretung gegenüber Vereinen, Verbänden und Vereinigungen Landeskirchliche Kooperation und Koordination der in Hessen (1.) und Rheinland-Pfalz (2.) vertretenen Landeskirchen. Kooperationen und Abstimmungen mit den katholischen Bistümern in Hessen (1.) und Rheinland-Pfalz (2.). Kooperation mit der EKD über den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft. Seelsorge für Vertreter des öffentlichen Lebens.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. 29 Gespräche mit Landesregierung, 7 Beobachtungen der Landtagssitzungen / Teilnahmen an Parteiveranstaltungen, 6 Gespräche mit Vereinen und Verbänden, 46 Teilnahmen an kirchlichen Veranstaltungen, 50 Sitzungen im Hessischen Rundfunk, wöchentliche Sitzungen mit dem Kommissariat der katholischen Bischöfe im Lande Hessen und der Hessischen Staatskanzlei - größtenteils digital. 2. a) Verhandlungen der Freien Träger mit den kommunalen Spitzenverbänden über eine Rahmenvereinbarung zur Finanzierung der Kitas (bisher ohne Ergebnis). b) Ministerratsgespräch (Dezember 2020) c) Landtagswahlen 2021 - Kontakte mit den neugewählten Abgeordneten und Regierungsmitgliedern.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Erstmalig gemeinsamer ev./kath. Sommerlicher Empfang 2023, Begleitung Wahlkampf / Landtagswahl Herbst 2023, Vertretung kirchlicher Position für die Erstellung der Wahlprogramme und der neuen Koalitionsvereinbarung, Personeller Wechsel im Evangelischen Büro Hessen. 2. a) Privatschulfinanzierung. b) Kirchliche Beteiligung am Regierungsprojekt: Zukunft der Innenstädte (zusammen mit ZGV Mainz). c) Flucht, Migration und Integration (u.a. Abschiebungshaftgesetz RLP- hier: Belange der Seelsorge) d) Parlamentarischer Abend.
Erläuterungen zu Ressourcen	1. Finanzierung: 45% EKHN, 27 % Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, 3% Evangelische Kirche im Rheinland, Diakonie Hessen 25%. Die Vertretungsstelle der Diakonie Hessen wird seit 2022 im Unterbudget B05101 Diakonie Hessen abgebildet. 2. 40% Ev. Kirche der Pfalz, 30% Ev. Kirche im Rheinland, 30% EKHN.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08501 Verbindungsstellen am Sitz der Landesregierung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	3.000	3.000	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	314.011	349.430	35.419
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	317.011	352.430	35.419
9. Personalaufwendungen	-163.947	-434.823	-455.862	-21.039
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-91.375	-100.600	-101.400	-800
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-19.963	-101.000	-115.750	-14.750
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-5.333	-4.406	-4.287	119
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-21.666	-25.700	-32.300	-6.600
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-302.285	-666.529	-709.599	-43.070
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-302.285	-349.518	-357.169	-7.651
20.Ordentliches Ergebnis	-302.285	-349.518	-357.169	-7.651
24.Jahresergebnis vor Steuern	-302.285	-349.518	-357.169	-7.651
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-302.285	-349.518	-357.169	-7.651
28.Entnahmen aus Rücklagen	500	0	0	0
30.BILANZERGEBNIS	-301.785	-349.518	-357.169	-7.651
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-5.000	-5.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-105.388	0	105.388
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-35.441	-33.941	1.500

Unterbudget B08502 Sonstige Verwaltung (Daten-, Arbeitsschutz, Gesamt-MAV, Schwerbehindertenvertretung

Beschreibung	1. Datenschutz 2. Arbeits- und Gesundheitsschutz 3. Zentrale Konfliktberatungsstelle der EKHN 4. Gesamt-MAV, Schlichtungsstelle, Schwerbehindertenvertretung, Dienstrechtliche Kommission
Ziel/e	1. Unterstützung der bestellenden Einrichtungen bei der Umsetzung des Datenschutzes (EKD-DSG §§36-38) und Kontrolle der Wahrung des Datenschutzes innerhalb der EKHN (EKD-DSG §§39-45) 2. Hinwirken auf die Unfallverhütung, von arbeitsbezogenen Gesundheitsgefahren und berufsbedingten Erkrankungen; Sensibilisieren der kirchlichen Arbeitgeber*innen, der Leitungspersonen und Mitarbeiter*innen für ein sicherheits- und gesundheitsbewusstes Arbeiten; Einhaltung der Gesetze, Vorschriften und Regeln des Arbeits- und Gesundheitsschutzes; 3. Eskalation und Ausweitung von Konflikten verhindern; De-Eskalation und Eingrenzung von Konflikten ermöglichen; Entwicklung tragfähiger und annehmbarer Konfliktlösungen begleiten; Orientierung und Entlastung für die in Konfliktsituationen haupt- und ehrenamtlich Arbeitenden bieten. 4. Die GMAV vertritt die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber der Gesamtkirche und Kirchenleitung. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung in mitarbeitervertretungsrechtlichen Angelegenheiten wird eine Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine Einigung zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung hin. Die Schwerbehindertenvertretung hat die Aufgabe, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in die Einrichtung zu fördern und ihre Interessen zu wahren. Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Dienst- und Besoldungsrechts der Mitarbeitenden im Kirchenbeamtenverhältnis wirkt eine Dienstrechtliche Kommission mit.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Unterstützung bei der Umsetzung des Datenschutzes: Beratung, Überwachung, Sensibilisierung, Kommunikation mit der Datenschutzaufsicht. Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz: Gesetze und Verordnungen der EKD, der EKHN, einschlägige Gesetze zu Telekommunikation, Telemedien, Sozialwesen, Kinder- und Jugendrecht, Kunst-Urhebergesetz (u.a.), Beratung und Fortbildung zu technischen und organisatorischen Maßnahmen in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit 2. Koordinierung der sicherheitstechnischen Betreuung in der Landeskirche und Weitergabe von Informationen (u.a. Landeskirche Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz auf EKD-Ebene), Hinweise auf Mängel bei der Arbeitssicherheit und Rat zu geeigneten Maßnahmen. 3. Konfliktbearbeitungsformate wie Konflikt-Coachings, Konflikt-Moderationen, Konflikt-Beratungen, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Fortbildungen und Trainings zum Thema Konflikt/Mobbing. 4. Die GMAV wirkt u.a. mit bei: gesamtkirchlichen Richtlinien zur Personal- und Stellenplanung, allgemeinen Grundsätze über die Bemessung des Personalbedarfs, der Aufstellung von Organisationsplänen (die sich auf die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse maßgeblich auswirken), der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden. Des Weiteren bietet sie den regionalen Mitarbeitervertretungen Fortbildungen und Informationen an und unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1.- 2. Große Herausforderungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Folge der Corona-Pandemie: In der Anfangszeit waren insbesondere Einschätzungen zu gesundheitlichen Risiken einzelner Mitarbeitender vorzunehmen. Muster für Gefährdungsbeurteilungen, Hygienepläne etc. waren zu erstellen. Immer wieder anzupassende Informationen waren notwendig. 3. Durch digitale Formate ist es gelungen, das Angebot der ZKBS unter Pandemiebedingungen aufrecht zu erhalten. Es gab 58 neue Konfliktprojekte (insgesamt 411,5 Beratungsstunden, d.h. ca. 7 Stunden pro Projekt im Durchschnitt), davon: 28 x Konflikt-Coaching, 10 x Konflikt-Beratung, 13 x Konflikt-Moderation, 7 x Präventionsveranstaltungen. Ergebnisse der Maßnahme der Qualitätssicherung (abgefragt wurden die 50 in 2021 abgeschlossenen Projekte, Rücklaufquote: 15 Evaluierungsbögen = 30%): Die Unterstützung der ZKBS bewerteten 14 Projekte mit „sehr nützlich“, 1 Projekt mit „nützlich“, 0 Projekte mit „in Teilen nützlich“ oder „gar nicht nützlich“. In Kooperation mit den IPOS Fachstellen fand für Berater*innen eine Fortbildung statt. Thema: “Konfliktmodell nach Johan Galtung – Den ganzen Konflikt zu fassen bekommen“. Die Stelle der Zentralen Konfliktbeauftragten ist seit 15. Januar 2022 neu besetzt. Im Februar 2022 fand das 20-jährige Jubiläum der Zentralen Konfliktberatungsstelle statt, das durch Kirchenpräsident Jung eröffnet wurde. 4. Durch die Corona-Pandemie hat sich auch die Arbeit in der GMAV verändert. Sie war mit vielen Fragestellungen, Klärungen und Absprachen beschäftigt, v.a. in virtueller Form. In dieser Zeit stand sie in ständiger Verbindung mit dem Referat Personalrecht und dem Zentrum Bildung, um die vielfältigen, sich immer wieder ändernden Anforderungen zu besprechen und im Sinne der Mitarbeitenden zu regeln und zu kommunizieren. Dazu hat die GMAV in der Anfangszeit wöchentlich Videosprechstunden für die MAVen eingerichtet, die Arbeitskreise und Propsteitreffen wurden ab Juni durch ZOOM-Konferenzen abgedeckt. Leider sind auch geplante Fortbildungen ab November 2020 der Corona-Pandemie zum Opfer gefallen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1.- 2. Im Jahr 2023 sind die Regelaufgaben im staatlich vorgeschriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erfüllen. Die Auswirkungen von organisatorischen Veränderungen durch zum Beispiel vermehrte Kooperationen sind zu bedenken. 3. Im Austausch mit anderen Akteuren wird zu eruieren sein, ob die Veränderungsprozesse im Kontext von ekhn2030 zu einer Veränderung von Konfliktpotenzial und -dynamiken führen und wie ggf. darauf zu reagieren ist. 4. Auf Wunsch der MAVen finden Seminare zum Thema Umgang mit Konflikten statt. Ein weiteres Thema wird sein: Hauptberufliche in der Kirchensynode der EKHN. Vorbereitung MAV-Wahlen 2024.
Erläuterungen zu Ressourcen	4. Corona-bedingte Ausgaben in 2021. Für 2023 wieder mehr Sitzungen, Besprechungen und Schulungen erwartet, Hinzu kommt 2023 die Vorbereitung der MAV-Wahl 2024 mit einer entsprechenden Wahlkampagne.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08502 Sonstige Verwaltung (Daten-, Arbeitsschutz, Gesamt-MAV, Schwerbehindertenvertretung etc.)

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	20.690	10.000	10.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	114.410	40.000	70.000	30.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	135.100	50.000	80.000	30.000
9. Personalaufwendungen	-480.362	-814.137	-872.440	-58.303
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-123.518	-126.000	-126.000	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-295.526	-312.810	-314.810	-2.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-2.458	-1.036	-633	403
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-80	-1.000	-1.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-901.944	-1.254.983	-1.314.883	-59.900
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-766.844	-1.204.983	-1.234.883	-29.900
20.Ordentliches Ergebnis	-766.844	-1.204.983	-1.234.883	-29.900
24.Jahresergebnis vor Steuern	-766.844	-1.204.983	-1.234.883	-29.900
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-766.844	-1.204.983	-1.234.883	-29.900
28.Entnahmen aus Rücklagen	2.578	0	0	0
30.BILANZERGEBNIS	-764.266	-1.204.983	-1.234.883	-29.900
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-2.000	-2.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-47.838	-46.861	977
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-6.139	-6.088	51

Unterbudget B08503 Pfarrer*innenausschuss

Beschreibung	Gremium der Kirchenleitung sowie Beratungsorgan für die Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN.
Ziel/e	Akzeptanz der getroffenen Regelungen durch die Pfarrerinnen und Pfarrer aufgrund der Mitwirkung des Pfarrerausschusses.

B08503 Pfarrer*innenausschuss

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	2.369	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	2.369	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-42.876	-79.350	-88.800	-9.450
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-15.612	-16.000	-10.000	6.000
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-23.317	-1.000	-1.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-81.805	-96.350	-99.800	-3.450
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-79.436	-96.350	-99.800	-3.450
20.Ordentliches Ergebnis	-79.436	-96.350	-99.800	-3.450
24.Jahresergebnis vor Steuern	-79.436	-96.350	-99.800	-3.450
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-79.436	-96.350	-99.800	-3.450
30.BILANZERGEBNIS	-79.436	-96.350	-99.800	-3.450
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-106.125	-107.717	-1.592

Unterbudget B08504 Arbeitsrechtliche Kommission

Beschreibung	Arbeitsrechtssetzung für die EKHN und die Diakonie Hessen im "Dritten Weg".
Ziel/e	Einvernehmliche Gestaltung des Arbeitsrechts der EKHN im Wege des "Dritten Weges" durch Erfüllung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung). Der "Dritte Weg" basiert auf den Prinzipien der kirchengemäßen Partnerschaft und Zusammenarbeit der Vertretungen der Leitungsorgane und der Dienstnehmer*innen unter Wahrung der Autonomie der Kirchen. Daraus ergibt sich: Wahrung der Friedenspflicht, Gebot der Lohngerechtigkeit und Anspruch auf faire Konfliktlösung.
Leistungen zur Zielerreichung	Aufnahme von Regelungsbedarf, Problemdiskussionen, Meinungsbildung zum kirchlichen Arbeitsrecht und entsprechende Ausfertigung von Anträgen und Beschlussvorlagen, Beratung und Abstimmung von Anträgen und Beschlussvorlagen, Verabschiedung von Arbeitsrechtsregelungen und deren Veröffentlichung, ggfs. Schlichtung durch den Schlichtungsausschuss.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	7 ordentliche und 13 vorbereitende Sitzungen. 4 Beschlüsse zu: Familienbudget Mobiles Arbeiten Krankengeld Entgeltverhandlungen Alle Infos nun aktuell unter www.arbeitsrechtliche-kommission.ekhn.de
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Personalgewinnung/-bindung etc., Entgeltverhandlungen.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08504 Arbeitsrechtliche Kommission

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	19.080	0	-19.080
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	19.080	0	-19.080
9. Personalaufwendungen	-83.646	-166.990	-116.559	50.431
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-154.000	-185.000	-180.000	5.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-87	0	-210	-210
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-33.199	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-270.933	-351.990	-296.769	55.221
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-270.933	-332.910	-296.769	36.141
20.Ordentliches Ergebnis	-270.933	-332.910	-296.769	36.141
24.Jahresergebnis vor Steuern	-270.933	-332.910	-296.769	36.141
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-270.933	-332.910	-296.769	36.141
30.BILANZERGEBNIS	-270.933	-332.910	-296.769	36.141
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-32.742	-41.289	-8.547
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-6.144	-4.095	2.048

Unterbudget B08505 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Beschreibung	Rechtsprechung zu Verfassungsfragen und Verwaltungsstreitigkeiten innerhalb der EKHN
Ziel/e	Prüfung der Rechtsgültigkeit von Kirchengesetzen, kirchlichen Verordnungen und solchen Beschlüssen der Kirchensynode, die Recht setzen, ohne Kirchengesetz zu sein; Klärung von Zuständigkeiten zwischen den durch die Kirchenleitung oder durch Kirchengesetze geschaffenen kirchlichen Organen; Gewährung von Rechtschutz zu kirchlichen Verwaltungsakten.
Leistungen zur Zielerreichung	Annahme und Prüfung von Klagen und Anträgen, Zustellung von Klagen, Anträgen, Ladungen, Beschlüssen und Urteilen an die Beteiligten, Verwaltung der Gerichtsakten, Beantwortung von Anfragen, Organisation der mündlichen Verhandlungen, Organisation und Durchführung von Richtertreffen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Insgesamt sind in 2021 18 neue Klagen eingegangen (7 im Vorjahr) - das war das zweithöchste Klagenaufkommen seit Bestehen des KVVG. Trotz Einschränkungen durch die Corona-Pandemie konnten einige Verfahren aus dem laufenden wie auch dem Vorjahr zum Abschluss gebracht werden.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Datenschutzkonforme Kommunikation mit und unter den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Digitalisierung der KVVG-Verwaltungsakten. Einführung des besonderen Behördenpostfachs (bBePo).
Erläuterungen zu Ressourcen	-

B08505 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-51.191	-46.440	-48.757	-2.317
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-9.445	-7.320	-7.000	320
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-125	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-60.761	-53.760	-55.757	-1.997
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-60.761	-53.760	-55.757	-1.997
20.Ordentliches Ergebnis	-60.761	-53.760	-55.757	-1.997
24.Jahresergebnis vor Steuern	-60.761	-53.760	-55.757	-1.997
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-60.761	-53.760	-55.757	-1.997
30.BILANZERGEBNIS	-60.761	-53.760	-55.757	-1.997
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2023

Budgetbereich 8.5

Gesamtkirchliche Dienstleistungen - Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
PfrGeh. + Zul. A 16	2,00		2,00	
PfrGeh. *	2,24	0,20	2,04	
A 14 / E 13	1,50		1,50	
E 13	0,50		0,50	
E 11	1,50		2,00	
E 10	2,00		2,00	
E 09	0,90		0,90	
E 08	1,00		1,00	
E 07	1,50		1,50	
E 06	1,75		1,75	
E 04	0,19		0,19	
E 02	0,92		0,92	
Vergütung entsprechend Freistellung	5,75		6,95	
Stelle wird bewertet	0,50			
Planstellen	**22,25**	**0,20**	**23,25**	**0,00**

Stellenplan 2023:

-0,10 / 0,10 kw Pfarrerausschuss: Mitglied Propsteigruppe Starkenburg
-0,10 / 0,10 kw Pfarrerausschuss: Mitglied Propsteigruppe Rhein-Main
+0,40 Arbeitsrechtliche Kommission: Freistellungsumfang AN-Mitglieder
+0,80 Arbeitsrechtliche Kommission: Freistellungsumfang Stellv. AN-Mitglieder

* PfrGeh. entspricht der Besoldungsgruppe des laufbahnrechtlichen Amtes A13/ A14

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

Teilbudget B086 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung

B086 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	347	0	0	0
3. Zuschüsse von Dritten	67.168	39.730	0	-39.730
7. Sonstige ordentliche Erträge	8.453	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	75.968	39.730	0	-39.730
9. Personalaufwendungen	-1.577.460	-1.547.292	-1.765.169	-217.877
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-180.786	0	-261.343	-261.343
11.Zuschüsse an Dritte	-79.938	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-4.477.127	-1.280.615	-6.221.000	-4.940.385
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.404	-1.300	-2.271	-971
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-9.432	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-6.326.147	-2.829.207	-8.249.783	-5.420.576
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-6.250.180	-2.789.477	-8.249.783	-5.460.306
20.Ordentliches Ergebnis	-6.250.180	-2.789.477	-8.249.783	-5.460.306
24.Jahresergebnis vor Steuern	-6.250.180	-2.789.477	-8.249.783	-5.460.306
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-6.250.180	-2.789.477	-8.249.783	-5.460.306
28.Entnahmen aus Rücklagen	837.224	1.854.060	7.328.296	5.474.236
30.BILANZERGEBNIS	-5.412.956	-935.417	-921.487	13.930
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-211.060	-159.221	51.839
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-34.661	-29.972	4.689

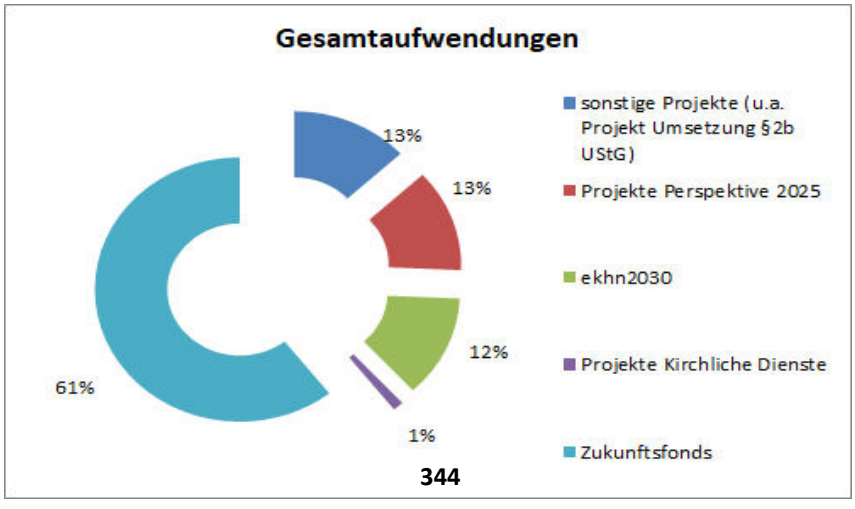

Unterbudget B08601 Projekte Perspektive 2025

Beschreibung	Projekte aus der Perspektive 2025; Synodenbeschluss vom 24.11.2007. P 2 Personal- und Kompetenzentwicklung für die Berufe in der EKHN - TP: Werbung für das Theologiestudium und das Vikariat und für den gemeindepädagogischen Nachwuchs in der EKHN sowie weitere kirchliche Berufe P 17 „Demokratische Kultur stärken – gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (2017 – 2022) P 19 Nachwuchsgewinnung „Master of Theology“ P 20 Gott ist die größte Frage - Religöse Vielfalt und ev. Profil (davor: Qualifizierung der an religiöser Bildung und Profilbildung in Ev. Kitas beteiligten Akteure) P 22 Weiterentwicklung der Kirche in der Region - TP: Vernetzte Beratung zur Begleitung von Kooperations- und Entwicklungsprozessen im Rahmen der Umsetzung des Kirchengesetzes zur Regionalen Zusammenarbeit P 23 Projektbüro „EKHN im digitalen Wandel“ P 24.1 EKHN - Klimaschutz TP: „Verbraucherstärkung in den Bereichen Energie- und Umweltmanagement, Beschaffung und Mobilität“ P 24.2 EKHN - Klimaschutz TP: „HAP - Einrichtung einer Projektstelle im Bereich Technische Gebäudeausrüstung zur Umsetzung des hydraulischen Abgleichs und Austauschs von Umwälzpumpen in ausgesuchten kirchlichen Gebäuden einer Region P 25 Jugendkirche mit anderen - als Reaktion auf die besondere Lebenssituation von Jugendlichen in ländlichen Räumen und um die Chancen der Konfi-Arbeit (lt. Konfi-Studien) zu nutzen P 26 Beratung von Verwaltungskooperationen – Projektstelle.

Ziel/e	P2 Werbung, Gewinnung, Unterstützung und Bindung von Personen für Theologiestudium, Vikariat, den Pfarrberuf, Gemeindepädagogik, pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten (Erzieher*innen), Kirchenmusik und Verwaltungskräfte. P17 Thema in der kirchlichen Praxis verankern, Akteure, die sich bereits gegen die demokratiefeindlichen Tendenzen engagieren, fachlich beraten, bündeln, vernetzen und stärken; fachpolitisch, tragfähige Netzwerkstruktur aufbauen; öffentliche kritische Auseinandersetzung sowie ethisch-theologische Reflexion der aktuell dominierenden Leitbilder, gesellschaftspolitischer Zielsetzungen und Entwicklungstrends im genannten Themenfeld. P19 Unterstützung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Goethe-Universität Frankfurt bei der Einführung eines berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs „Master of Theology“. Dieser Studiengang dient zur Erhöhung von Studienplätzen für Quereinsteiger*innen in den Pfarrberuf und leistet damit einen Beitrag zur Nachwuchssicherung. P 20 Unterstützung von Kindertagesstätten und Kirchengemeinden ein Evangelisches Profil zu entwickeln unter Berücksichtigung von: Konvivenz als Grundlage religionspädagogischer Konzepte, Vermittlung von religionspädagogischem und kirchentheoretischem Wissen und von Handlungskompetenzen an Mitarbeitende, Begleitung der religiösen Entwicklung von Kindern unter Einbezug ihrer Lebenswelten, dialogoffenes Aufgreifen religiöser Vielfalt im Alltag der religiösen Bildung, Aufbau eines Netzwerks von geschulten Prozessbegleitungen, Aufbau eines Netzwerks von geschulten Fachkräften. P 22 Entwicklung einer gesamtkirchlich koordinierten Beratungsstruktur, mit der regionale Kooperations- und Entwicklungsprozesse in Umsetzung des Regionalgesetzes gefördert und notwendige Ressourcenanpassungsprozesse konstruktiv gestaltet werden können. P 23 Koordinierung und Unterstützung der Planung und Steuerung der Digitalen Transformation in der EKHN. Größere Projekte und Zukunftsvorhaben werden in Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen geplant und umgesetzt. Ressourcen-Bündelung und Nutzung von Synergien durch Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen. Digitaltag mit weiteren Kooperationspartnerkirchen. P 24.1 Das Teilprojekt „Verbraucher stärken“ befasst sich mit Maßnahmen zur Sensibilisierung des Nutzerverhaltens und zu Anreizen zu klimabewusstem Handeln, welche zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen in der EKHN in den nächsten vier Jahren führen sollen: Einführung eines Angebots zum Energiemanagement („Energiemission“), Unterstützung des Grünen Hahns, Pilotmaßnahmen zu klimafreundlicher Mobilität und Nachhaltiger Einkauf. Das Projekt soll zudem Vorbildcharakter haben, um Ehrenamtliche in den Kirchengemeinden zu vergleichbaren Maßnahmen zu animieren. P 24.2 Innerhalb der nächsten 4 Jahre soll exemplarisch die Betriebskostensenkung, Invest-Amortisation und CO2-Minderung durch die beschriebene technische Aktualisierung aufgezeigt werden. P 25 Mitgliederorientierung, Vernetzung von Konfi- und Jugendarbeit, Jugendliche Lebenswelten & Angebote stärken und weiterentwickeln, Spiritualität bieten, Mittelakquise P 26 Zur Unterstützung von Kooperationsprozessen, der Entlastung von Haupt- und Ehrenamt entwickelt und ermöglicht die Projektstelle, im Rahmen der Vernetzten Beratung, die Beratung und Moderation im Kontext der Verwaltungskooperation.

Leistungen zur Zielerreichung	P 2 Pflege und Weiterentwicklung des Berufsportals www.machdochwasduglaubst.de, Durchführung von Informationsveranstaltungen in den Regionen der EKHN, Weiterentwicklung von analogen und digitalen Informationsmaterialien zu den kirchlichen Berufen, Unterstützung der Multiplikator*innen in den Regionen. Kooperation mit den Gliedkirchen der EKD. P 17 Konzeptionelle, inhaltliche und strategische Beratung der Leitungsgremien der EKHN und der Dekanate; gesamtkirchlicher Ansprechpartner für alle Systemteile der Länder und zivilgesellschaftliche Gruppen; Aufbau eines stabilen, fachpolitischen Netzwerks in der EKHN; Erstellung von Veröffentlichungen und Arbeitsmaterialen, Handreichungen; Gestaltung von Fachtagungen und Durchführung von Qualifizierungsangeboten; Durchführung von modellhaften Projekten; Akquise von Drittmitteln und Vernetzung der Empfänger; Kooperation innerhalb und außerhalb der EKHN. P 19 Bereitstellung von insgesamt 600.000 EUR innerhalb von sechs Jahren zum Aufbau und zur Einführung des Studiengangs. Davon können die beteiligten Universitäten bis zu zwei Stellen für wissenschaftliche Mitarbeitende schaffen, die für die Studiengangorganisation zuständig sind. P 20 Weiterbildung für Multiplikator*innen; Basisschulungen für neue Mitarbeitende in den Kindertagesstätten in der EKHN; Qualifizierungsmodule für Inhouse-Konzeptionstage; Errichtung regionaler Arbeitskreise für pädagogische Fachkräfte für religiöse Bildung und Werteerziehung; Durchführung religionspädag. Fortbildungen. P 22 Beratung und Begleitung kirchengemeindlicher Kooperationsprojekte über das in der Kirchenverwaltung eingerichtete zentrale Regionalbüro. Von dort werden die Referate der Kirchenverwaltung, die weiteren gesamtkirchlichen Unterstützungssysteme (insbesondere die Regionalverwaltungen und das IPOS) sowie die Dekanate nach Bedarf in einer vernetzten Beratungsstruktur eingebunden. P 23 Gesamtkirchliche Prozesskoordination; Bedarfsanalysen erstellen; technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen für notwendige Maßnahmen digitaler Transformation ermitteln und zukunftsfähige Strategien erarbeiten, Vortragstätigkeit; Erstellung von Veröffentlichungen und Arbeitsmaterialen, Handreichungen; zentrale Ansprechperson für Leitungsgremien, Gliedkirchen, EKD, Ministerien und Behörden der Bundesländer; ggf. Mitarbeit in Gremien der EKHN und EKD; Geschäftsführung des Fachbeirates „EKHN im digitalen Wandel“, Networking. P 24.1 Einführung eines Energiemanagements für Kirchengemeinden, Sensibilisierung von Kirchenmitgliedern für Energie, Klima, Umwelt, nachhaltige Beschaffung und klimafreundliche Mobilität, u.a. Reduktion der Verbräuche und damit Kosteneinsparung in Kirchengemeinden, Anreize zu Verhaltensänderungen setzen, Pilotprojekt Fahrradmobilität, Gemeindewettbewerb klimafreundliche Mobilität. P 24.2 Sondierung erfolgversprechender Gebäude, Erstellen von Clustern, Aufnahme der Anlagentechnik in gewählten Gebäuden, Berechnung der Heizlast und des hydr. Abgleichs, Ausschreibung der Handwerkerleistungen, Unterstützung bei Förderanträgen, Beauftragung von Handwerksfirmen, Einweisung von Handwerksfirmen, Kontrolle und Abnahme von Handwerksleistungen, Evaluierung der Projektergebnisse (Berechnung der CO2-Minderung und Betriebskosteneinsparung). P 25 Mitgliederorientierung (Beteiligung Jugendlicher unterschiedlicher religiöser, ethnischer und kultureller Hintergründe, kirchennahe und kirchenferne Jugendliche finden eine Heimat bei der Evangelischen Kirche), Vielfalt von Jugend wird im Gemeinwesen sichtbar, Integrative Effekte, Vernetzung von Konfi- und Jugendarbeit, Jugendliche Lebenswelten & Angebote (Jugendliche nutzen Möglichkeiten für Projekt in ihren räumlichen Kontexten, Kooperationen nehmen zu, Filme werden gedreht, Jugend des Dekanats ist in den sozialen Medien präsent, Theater-, Musik-/Bandprojekte, Kunstprojekte mit Malerei oder Skulpturen), Spiritualität über zahlreiche Jugendgottesdienste, Veranstaltungen wie Vollversammlungen der EJVD mit Andachten, die durch Jugendliche gestaltet werden, Qualifizierung Hauptberuflicher in Fundraising. P 26 Die Projektstelle entwickelt Beratungsmodule und führt dazu auch Beratungen in der Büroorganisation durch. Sie arbeitet mit an der Qualifizierung von Honorarkräften und baut ein Netzwerk von Berater*innen im Beratungsteam Büroorganisation auf. Sie koordiniert den Einsatz von Honorarkräften, organisiert und begleitet den professionellen Austausch und die Weiterentwicklung der Beratungsteams.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	P 2 Pandemiebedingt keine Präsenzveranstaltungen. Übergabe der konzeptionellen Planung der Werbung für Theologiestudierende, den gemeindepädagogischen Dienst und den Nachwuchs für die Verwaltungsausbildung an die entsprechenden Arbeitsbereiche und Referent*innen im Referat Personalförderung und Hochschulwesen (P-FH). P 17 Im Jahr 2021 fanden 29 Beratungen mit insgesamt 320 Beratungs-nehmer*innen statt. In 46 Bildungsveranstaltungen wurden analog und digital insgesamt 20.265 Teilnehmende erreicht (inkl. spätere Aufrufe). 48 Vernetzungstreffen liefen mit 1128 erreichten Teilnehmenden. Fachliche Schwerpunkte: Beratung der Kirchenleitung, darunter Mitarbeit an Vorlagen zu israelbezogenem Antisemitismus und zum Umgang mit der AfD in Hessen; Teilnahme an der Delegation ins Bistum Västerås in Schweden; anlassbezogene und regelmäßige Beratung von Mitarbeitenden im Umgang mit menschen- und demokratieverachtenden Aussagen; Konzeption und Umsetzung diverser Bildungsangebote zu demokratischer Kultur, insbesondere Weiterentwicklung des HopeSpeech-Workshops und Fortbildungen für Multiplikator*innen; Organisation von Fachtagen zu rechtem Terror, Gegenrede, Verschwörungsideologien, Desinformation, und Antisemitismus; Veröffentlichung einer Arbeitshilfe zu Verschwörungsideologien im Februar 2021 mit umfassender Beratungs- und Bildungsarbeit zum Thema; weiterhin Mitarbeit in diversen Netzwerken. P 19 Im Wintersemester 2020/21 haben zwölf Studierende das Studium begonnen. Elf wurden zum Wintersemester 2021/22 neu zugelassen. Begleitung der Studierenden durch die Kirchliche Studienbegleitung P 20 Langzeitweiterbildung: religiöse Bildung/Werteerziehung: 18 TN Modul I – 49 TN - 3 Veranstaltungen/Modul II – 39 TN - 2 Veranstaltungen/ Modul III – 27 TN - 2 Veranstaltungen/Kongress 68 TN/Fachtag /Weltkindertag 18 TN/ Biblische Geschichten 14 TN 21 Kita- Systeme nahmen jeweils mit 4,5 Tagen mit ca. 320 pädagogischen Fachkräften plus KVs + Pfarrpersonen teil/19 Prozessbegleitungen P 22 Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 47 Projekte begleitet, von denen 13 neu im Jahr 2021 vereinbart worden waren. Insgesamt 12 Kooperationsprojekte konnten umgesetzt und damit in der Vernetzten Beratung abgeschlossen werden. P 23 Digitaltag am 20.03.2021: 140 Teilnehmende, 22 Workshops Digitaltag am 30.10.2021: 318 Teilnehmende, 28 Workshops, erstmals in Kooperation mit EKKW, Sitzungen Fachbeirat „EKHN im digitalen Wandel“ am 28.1.2021 und am 14.07.2021, 12 Termine mit der Koordinierungsgruppe „EKHN im digitalen Wandel“, 41 Gespräche zu Austausch und Vernetzung mit anderen Landeskirchen , Beginn systematischer digitaler Kommunikation mit Kirchenmitgliedern: im Rahmen der KV-Wahl ca. 15.000 Mailadressen und ca. 10.000 Mobiltelefonnummern erfasst und zwei Mailings versendet. Dadurch Verdoppelung der Abonnent*innen der EKHN-Mitteilungen und des EKHN-Newsletters, fast zehnmal mehr Empfänger*innen der digitalen Impulspost, Digitale Kirchtürme: Zur besseren digitalen Auffindbarkeit Pflege von ca. 1.500 Standorten im System Yext. P 24.1 Durchführung von 17 Bildungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen, Bewerbung der Energiemission, Konzeptionierung und Durchführung einer „Winteraktion“ mit Verlosung von 10 Energieberatungen für Kirchengemeinden, Organisation der Energieberatungen, Akquise von 6 weiteren Energiemissionsgemeinden, Koordination des Pilotprojektes E-Mobilität in zwei Dekanaten, Aufbau eines weiteren Mobilitäts-Piloten für den ländlichen Raum, Planung, Durchführung und Auswertung des Mobilitätswettbewerbs und Erstellung einer Best-Practise-Sammlung, Durchführung von 4 Workshops zur Energiemanagementsoftware „Avanti“, Konzeptionierung von Workshops mit Gemeindepädagog*innen und Jugendreferent*innen, Konzeptionierung einer Handysammelaktion für Kirchengemeinden und Einrichtungen mit dem NABU, Konzeptionierung einer 5-teiligen Fortbildungsreihe zum/zur „Klimaschutz-Botschafter*in“ für Engagierte in Kirche & Gesellschaft, Konzeptionierung eines Gemeindewettbewerbs zum Thema „Klimafreundliche Gemeindefeste“, Planung und Durchführung eines Klimaschutz-Workshops bei der EJHN Vollversammlung, Intensivierung der Zusammenarbeit mit der EJHN und dem Zentrum Bildung im Bereich Bildung für Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz, Beteiligung am Netzwerk Mobilität&Kirche. P 24.2 Es wurden zwei Cluster mit 11 Gebäuden für die Bearbeitung abgestimmt und erstellt. / Für das Cluster 1 Wi-Rhg-Tau wurde in 11 Gebäuden und in weiteren

4 Gebäuden für Einzelmaßnahmen die Anlagentechnik aufgenommen. / Die Berechnung der Heizlast und des hydr. Abgleichs wurde in 4 Gebäude durchgeführt. / Die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für Handwerkerleistung im Cluster 1 wurde begonnen. Weitere 4 Einzelausschreibungen wurden durchgeführt. / 3 Einzelbeauftragungen von Handwerksfirmen erfolgten. / 4 Einzelmaßnahmen wurden abgeschlossen.
Mit den Umgesetzten Maßnahmen werden pro Jahr 4981 kg CO2 (nach Berechnung) eingespart. / Mit den Umgesetzten Maßnahmen werden pro Jahr 1862 € Energiekosten (keine Energiekostensteigerung berücksichtigt) eingespart.
P 25 Aufgrund von Corona gab es weiterhin Einschränkungen in der Kinder- und Jugendarbeit sodass teilweise Veranstaltungen nicht bzw. nur in kleinerer Form stattfinden konnten.
P 26 Im Ergebnisjahr wurden insgesamt 39 Kooperationsprojekte über die Projektstelle begleitet. Durch die KV-Wahl wurden die Prozesse teilweise beschleunigt, um sie abzuschließen, aber andererseits auch nicht weitergeführt, um die neuen KV-Mitglieder in die Prozesse mit einzubinden.
Die Projektstelle begleitet weiterhin das Team „Gemeindebüros beraten“, in der 13 Teilnehmerinnen aus kirchlichen Verwaltungszusammenhängen zur kollegialen Beratung insbesondere in Kooperationsprojekten qualifiziert wurden.

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	P 2 Das Projekt endet. Die konzeptionelle Planung der Werbung für Theologiestudierende, den gemeindepädagogischen Dienst und den Nachwuchs für die Verwaltungsausbildung in der Kirchenverwaltung wird im Referat Personalförderung und Hochschulwesen (P-FH) weitergeführt. Eine 0,5 Stelle für Sachbearbeitung Werbung und Öffentlichkeitsarbeit in P-FH konnte durch Umstrukturierungen in P-FH eingerichtet und besetzt werden. P 17 Das Projekt endet am 31.08.2023. Schwerpunkte: Vernetzungs-, Bildungs- und Beratungsarbeit mit inhaltlichem Fokus auf Hoffnungsrede und rassismus- und antisemitismuskritischer Theologie und Praxis; Mitarbeit beim Deutschen Evangelischen Kirchentag in Nürnberg. P 19 Auch im Wintersemester 2022/23 wird das Studium aufgrund der Nachfrage für eine neue Kohorte angeboten, damit startet – anders als zunächst geplant – der Studiengang jährlich. P 20 Das Projekt wurde bis Ende 2024 verlängert, da die Pandemie viele Möglichkeiten des Projektes eingeschränkt bzw. verhindert hat. Die verbleibenden Projektmittel werden für die Prozessbegleitungen weiterer Kita-Systeme genutzt. Alle weiteren Kosten werden aus Rücklagen des Fachbereiches Kindertagesstätten übernommen. Von den Systemen wird ab dem Planjahr eine Beteiligung an den Prozessbegleitungen erwartet. P 22 Die Vernetzte Beratung wird im Planjahr 2023 als P2025 Projekt abgeschlossen und im Rahmen der Unterstützungssysteme zur Begleitung der Umsetzung als neues Projekt Vernetzte Beratung ekhn2030 mit verändertem Auftrag und erweiterter Personalausstattung (5 Vollzeitstellen Transformationsunterstützung zusätzlich) weitergeführt. P 23 Größere Projekte und Zukunftsvorhaben werden in Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen geplant und umgesetzt. Weiterer Ausbau der gemeinsamen Projekte mit anderen Landeskirchen. P 24.1 Weitere 30 Kirchengemeinden für das Energiemanagement Energiemission, das Umweltmanagement Grüner Hahn und das nachhaltige Beschaffungsportal „Wir kaufen anders“ gewinnen, mind. 10 Bildungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen zu klimabewusstem Handeln durchführen, Fortführung und Abschluss des dritten Mobilitäts-Piloten im ländlichen Raum, Finalisierung der Netzwerkarbeit Mobilität&Kirche, weitere Intensivierung der Zusammenarbeit mit der EJHN und Zentrum Bildung sowie der Personalförderung im Bereich Bildung für Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz, Unterstützung der EJHN beim Konzeptaufbau zur Klimaneutralität, Planung und Durchführung eines weiteren Gemeindewettbewerbs zum Thema Nachhaltigkeit/Klimaschutz. P 24.2 Gesonderte Schwerpunkte für das Budgetjahr 2023 sind keine geplant. Die Abarbeitung der weiteren Cluster im Kirchengebiet ist geplant. Besonderheiten im Budgetjahr 2021: Die Corona-Pandemie erschwerte die Abstimmung und Aufnahmen von Maßnahmen in den Kirchengemeinden. Durch die starke Auslastung des Handwerks ist es schwierig, Fachfirmen für das Projekt zu gewinnen. Es müssen wesentlich mehr Firmen angefragt werden, um Angebotsergebnisse zu erhalten. Die Kirchengemeinden sind durch die anstehenden strukturellen Änderungen in den Kirchengebieten und den einhergehenden Neuordnungen von Gemeindeflächen teilweise zögerlich mit zusätzlichen Investitionen. Die quantitativen Ziele im Projektjahr 2021 wurden nicht planmäßig erreicht. Diese sollen teilweise in den Projektjahren 2022, 2023 und 2024 kompensiert werden. Aktuell: Mit der im April durchgeführten Ausschreibung des Clusters 1 wurde kein befriedigendes Ergebnis erzielt. Weitere Entscheidungen stehen hierzu noch aus. P 25 Schwerpunkte im Planjahr bilden die Planungen, wie die Jugendkirche nach Ende der Förderung durch P25 weiterlaufen kann und wie sie von jungen Menschen gestaltet wird. Hierfür bildet die Arbeit mit den Mitarbeitenden einen Schwerpunkt sowie die Ansprache von jungen Menschen im Einzugsgebiet von Selters. Darüber hinaus wird die Mittelakquise einen höheren Stellenwert einnehmen. P 26 Im Ergebnisjahr wurden insgesamt 39 Kooperationsprojekte über die Projektstelle begleitet. Durch die KV-Wahl wurden die Prozesse teilweise beschleunigt, um sie abzuschließen, aber andererseits auch nicht weitergeführt, um die neuen KV-Mitglieder in die Prozesse mit einzubinden. Die Projektstelle begleitet weiterhin das Team „Gemeindebüros beraten“, in der 13 Teilnehmerinnen aus kirchlichen Verwaltungszusammenhängen zur kollegialen Beratung insbesondere in Kooperationsprojekten qualifiziert wurden.

Erläuterungen zu Ressourcen	P 2, 17, 19, 23, 24.2 und P 25: Personal- und Sachmittelaufwendungen im Plan P 20 Ab November 2022 werden die Personalkosten und Teile der Sachkosten für das Projekt bis 2025 aus einer Rücklage des Fachbereiches Kindertagesstätten übernommen. P 22 und P 26: Die nicht verbrauchten Personalmittel werden zu dem Anteil in die neue Aufgabe im Unterstützungssystem ekhn2030 überführt, wie es in der Drucksache 04/22 ersichtlich ist. Weitere Sach- und Personalmittel, die nicht verbraucht wurden, werden in das Gesamtbudget P2025 zurückgeführt. P 24.1 72 TEUR Personal- und 120 TEUR Sachmittel. P 24.2. 114 TEUR Personal- und 80 TEUR Sachmittel.

B08601 Projekte Perspektive 2025

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	310	0	0	0
3. Zuschüsse von Dritten	67.168	39.730	0	-39.730
7. Sonstige ordentliche Erträge	8.453	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	75.931	39.730	0	-39.730
9. Personalaufwendungen	-1.025.210	-919.925	-490.186	429.739
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-176.749	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	-79.938	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-164.164	-570.065	-545.450	24.615
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-929	-1.300	-308	992
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-227	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.447.218	-1.491.290	-1.035.944	455.346
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.371.287	-1.451.560	-1.035.944	415.616
20.Ordentliches Ergebnis	-1.371.287	-1.451.560	-1.035.944	415.616
24.Jahresergebnis vor Steuern	-1.371.287	-1.451.560	-1.035.944	415.616
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.371.287	-1.451.560	-1.035.944	415.616
28.Entnahmen aus Rücklagen	768.143	1.451.560	1.035.944	-415.616
30.BILANZERGEBNIS	-603.144	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-210.841	-51.973	158.868
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-13.327	-12.232	1.094

Unterbudget B08602 Projekt Doppik

Beschreibung	Die EKHN führt die kaufmännische Buchführung auf allen Ebenen ein. Sie berücksichtigt die im Rahmen des Ressourcenverbrauchskonzepts gesetzten Meilensteine des vorausgegangenen Projekts aus der Perspektive 2025 „Modernisierung des Rechnungswesens der EKHN". Mit der Umsetzung ist eine Steuerungsgruppe betraut, die sich aus Vertretungen aller Ebenen der EKHN zusammensetzt und durch eine operative Gesamtprojektleitung unterstützt wird. Das Projekt wird synodal begleitet durch den Finanzausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung.
Ziel/e	1. Vollständige Erfassung des tatsächlichen und künftigen Ressourcenverbrauchs sowie gegensteuernde Maßnahmen insb. zum Erhalt der kirchlichen Gebäude im Sinne einer intergenerativen Gerechtigkeit. 2. Gelungener Know-how- und Informationstransfer. 3. Stufenweise Implementierung einer KFM- ablösenden Software in den Kassengemeinschaften der EKHN (beginnend in 2015 mit Gesamtkirche sowie in den Pilotanwenderregionen Starkenburg West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus).
Leistungen zur Zielerreichung	1. Erfassungs-, Bewertungs- und Bilanzierungskonzept für kirchliche Vermögensbewertung (v.a. Gebäude) einschließlich Maßnahmen zur Substanzerhaltung; Neue kirchliche Haushaltsordnung. 2. Aufbau geeigneter Info- und Kommunikationsstrukturen; bedarfsgerechte, anwenderorientierte Qualifizierung (über externe und interne Schulungen). 3. Prozessanalyse Rechnungswesen; Lasten- und Pflichtenheft für kaufmänn. Buchführungssoftware inkl. Module für Haushaltsplanung, Kosten- und Leistungsrechnung, Anlagebuchhaltung; intensive Begleitung der umstellenden Regionalverwaltungen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Zum 01.01.2021 hat die Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald als 4. Rollout auf die Doppik umgestellt. Mit einer abschließenden Steuerungsgruppensitzung Ende März wurde das Projekt „Einführung der Doppik“ zum 31.03.2021 beendet. Die Teilprojektaufgaben wurden in der Kirchenverwaltung in die Linie überführt. Sie steht weiterhin beratend zur Seite, trifft Entscheidungen zu Grundsatzfragen und Sondersachverhalten, beantwortet Anwender*innenfragen und verantwortet die Fortschreibung der Fachkonzepte, Pflege des Sachkontenrahmens. Ebenso werden dort die funktionale Weiterentwicklung und Betriebsfähigkeit des MACH-Systems sowie die Weiterentwicklung und Pflege der Schnittstellen sichergestellt.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Die Arbeit des Projekts einschl. Beratung und IT-Anwenderbetreuung wird durch die Linienorganisation fortgesetzt. Die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen wird in der bewährten Weise fortgesetzt. Neue Mitarbeitende werden gebietsunabhängig zentral geschult. Die Optimierung und Verschlankung doppischer Prozesse bleibt eine fortlaufende Aufgabe.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08602 Projekt Doppik

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-253.949	-53.367	0	53.367
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-598.096	-15.000	0	15.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-147	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-852.193	-68.367	0	68.367
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-852.193	-68.367	0	68.367
20.Ordentliches Ergebnis	-852.193	-68.367	0	68.367
24.Jahresergebnis vor Steuern	-852.193	-68.367	0	68.367
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-852.193	-68.367	0	68.367
30.BILANZERGEBNIS	-852.193	-68.367	0	68.367
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-20	0	20
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-1.963	0	1.963

Unterbudget B08604 Projekte Kirchliche Dienste

Beschreibung	1. Kirchenvorstandswahl 2. EKHN-Ideenmesse „Lust auf Gemeinde“ Sie versammelt alle sechs Jahre nach den KV Wahlen 2.000 – 2.500 interessierte Ehren- und Hauptamtliche der EKHN. Auf fast 100 Ständen informieren vor allem Kirchengemeinden, aber auch Dekanate, Einrichtungen Zentren der EKHN und die Kirchenverwaltung über ihre Arbeit und stehen zum Austausch bereit. Auf einer Hauptbühne und mehreren Podien wird (Gottesdienst) gefeiert, werden aktuelle Themen besprochen, wird Lust auf die Gemeinde vor Ort gemacht.
Ziel/e	1. Ordnungsgemäße Durchführung der Kirchenvorstandswahlen in den Kirchengemeinden. 2. Kirche wird als eine große und vielfältige Gemeinschaft erlebbar: Wir sind viele! Kirche stärkt den fachlichen Austausch: Ehren- und Hauptamtliche können sich mit Ideen und Anregungen einbringen, werden aber auch selbst vielfältig bereichert. Kirche übt Kooperation und das Denken über den eigenen Bezugsraum ein.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Begleitung und Unterstützung aller Kirchengemeinden bei der Vorbereitung und Abwicklung der Wahl durch die AG Kirchenvorstandswahl in der Kirchenverwaltung. 2. Eine Steuerungsgruppe des Tages und eine Großgruppe mit rund 30 Aktiven erarbeitet über ca. 15 Monaten das Konzept und führt diesen Tag im Auftrag der Kirchenleitung durch. Ca.400 Ehren- und Hauptamtliche bringen sich mit ihrer Fachexpertise vor allem an den Ständen ein und bestreiten die Podien, Foren und vor allem das eigentliche Messegeschehen: 2 Hallen voller Stände.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Begleitung der Wahl der Kirchengemeinden am 13. Juni 2021 und der Nachwahlen am 5. September 2021, eine weitere Änderung der KGO in der Pandemiesituation, um Kirchenvorständen statt einer Gemeindeversammlung im Dezember 2021 die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens zu ermöglichen. Evaluation der Kirchenvorstandswahl und Vorlage eines Berichts in der Kirchensynode. 2. Alle Planungen wurden aufgrund der Corona-Lage auf das Jahr 2022/2023 verschoben.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Keine mehr, die Kirchenvorstandswahl 2021 ist abgeschlossen. 2. Durch die Corona-Lage wird das Projekt erst im September 2023 durch Durchführung gelingen.
Erläuterungen zu Ressourcen	-

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08604 Projekte Kirchliche Dienste

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-4.036	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-3.606.872	-120.000	-100.000	20.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-3.610.908	-120.000	-100.000	20.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-3.610.908	-120.000	-100.000	20.000
20.Ordentliches Ergebnis	-3.610.908	-120.000	-100.000	20.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	-3.610.908	-120.000	-100.000	20.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.610.908	-120.000	-100.000	20.000
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	100.000	100.000	0
30.BILANZERGEBNIS	-3.610.908	-20.000	0	20.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B08605 Sonstige Projekte

Beschreibung	1. Klimaschutz- Teilprojekt „Pumpenaustausch und hydraulischer Abgleich“ und Teilprojekt „Verbraucherstärkung in den Bereichen Energie- und Umweltmanagement, Beschaffung und Mobilität“ 2. Projekt Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungspläne 3. Projektstelle Architekt/in für die Neubaumaßnahme Zentrum Bildung und Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN, Herdweg 122, Darmstadt. 4. Projekt Umsetzung §2b UStG 5. Projektstellen im Finanzdezernat und IT-Referat.
Ziel/e	1. Mit dem Teil-Projekt "Klimaschutz- Pumpenaustausch hydr. Abgleich" soll innerhalb der nächsten 4 Jahre exemplarisch die Betriebskostensenkung, Invest-Amortisation und CO2-Minderung durch die beschriebene technische Aktualisierung aufgezeigt werden. Das Teilprojekt „Verbraucher stärken“ befasst sich mit Maßnahmen zur Sensibilisierung des Nutzerverhaltens und zu Anreizen zu klimabewusstem Handeln, welche zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen in der EKHN in den nächsten vier Jahren führen sollen: Einführung eines Angebots zum Energiemanagement („Energiemission“), Unterstützung des Grünen Hahns, Pilotmaßnahmen zu klimafreundlicher Mobilität und Nachhaltiger Einkauf. Das Projekt soll zudem Vorbildcharakter haben, um Ehrenamtliche in den Kirchengemeinden zu vergleichbaren Maßnahmen zu animieren. 2. Bis 2024 soll für alle Dekanate ein Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan in Zusammenarbeit mit den Dekanaten und den Kirchengemeinden erarbeitet werden, in dem verbindlich die den Pfarrstellen zugeordneten Pfarrhäuser identifiziert und durch die Dekanatssynode jeweils beschlossen werden. 3. Wahrnehmung der Bauherreninteressen für die EKHN-Neubaumaßnahme. 4. Geordnete und gesetzeskonforme Umsetzung der umsatzsteuerlichen Änderungen durch den Wegfall des § 2 Abs. 3 UStG und Einführung des § 2b UStG für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen bei gleichzeitiger Sicherstellung des laufenden Betriebs für alle Einrichtungen der EKHN. 5. Optimierung Doppik, Beschleunigung gesamtkirchlicher Jahresabschlüsse, Weiterentwicklung IT-Finanzanwendungen.
Leistungen zur Zielerreichung	1. TP „Pumpentausch & hydraulischer Abgleich“: Berechnung der Heizlast, Ausschreibung für die handwerkliche Umsetzung, Kontrolle. TP „Verbraucher stärken“: Einführung eines Energiemanagements für Kirchengemeinden, Sensibilisierung von Kirchenmitgliedern für Energie, Klima, Umwelt, nachhaltige Beschaffung und klimafreundliche Mobilität, u.a. Reduktion der Verbräuche und damit Kosteneinsparung in Kirchengemeinden, Anreize zu Verhaltensänderungen setzen, Pilotprojekt Fahrradmobilität, Gemeindewettbewerb klimafreundliche Mobilität. 2. Bestandserfassung, Bewertung, Empfehlung mit Begründung, Durchführung von Workshops, Planentwurf, Beratung zur Beschlussfassung. 3. Entwicklung und Abstimmung der Projektziele - Gewährleistung der Erreichung definierter Projektziele (Kosten, Termine, Qualität) - Überwachung der Planung und Ausführung - Wahrnehmung der Bauherreninteressen als Stellvertreter gegenüber Planern, Behörden und ausführenden Firmen - Gewährleistung / Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des kirchlichen und öffentlichen Baurechts nach HOAI / VOB / BGB. 4. Einholung steuerlicher Gutachten und Beratung, Erprobung und Umsetzung finanz- und IT-technischer Lösungen bis 31.12.2022. Unterstützung, Beratung und Schulung für Gesamtkirchenkasse, Regionalverwaltungen, Dekanate und Kirchengemeinden zur Erkennung, Erfassung und Erklärung umsatzsteuerrelevanter Sachverhalte. 5. Evaluierung der mit der Doppik eingeführten inner- und interbetrieblichen Verwaltungsabläufe, ggfs. Anpassung in Richtung effizienterer und standardisierter Arbeitsprozesse. Unterstützung der Gesamtkirchenkasse bei den Jahresabschlussarbeiten. Überprüfung und ggfs. Anpassung des IT-gestützten Buchungs- und Informationsgeschehens einschließlich der vorgelagerten Verfahren.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Im HAP-Projekt wurden in einem ersten Cluster Gebäude für den hydr. Abgleich und Pumpentausch identifiziert, die Planung dazu durch den Projektingenieur durchgeführt, Ausschreibung und handwerkliche Umsetzung betreut und abgerechnet und gebäudeweise Abschlussberichte mit Evaluation gefertigt. Das Sparpotential ist insbesondere bei Pumpen sehr hoch, bis zu 80% weniger Stromverbrauch, d.h. neue Pumpen mache sich nch dem ersten Jahr schon bezahlt. Beim hydraulischen Abgleich werden ca. 5-15% des Primärenergiebedarfs reduziert, und ein hohes Sparpotential zeigt sich bei der Kesseleffizienz und dem Nutzerverhalten. Vielfach wurden neben den hydr. Abgleich und dem Pumpentausch auch schwere unentdeckte Mängel behoben und Betriebssicherheit, sachgerechte Wartungsverträge und Fortbildung zum nutzbedingten Verhalten erreicht. 2. Das Projekt Pfarrhausbedarfs- und entwicklungsplanung ist mit dem synodal beschlossenen Gesetz GBEP in die Gesamtbetrachtung und Kategorisierung aller solidarisch bezuschusster Nutzungs- und Gebäudetypen integriert worden und läuft entsprechend den gesetzl. Bestimmungen bis Ende 2026. 4. Vollständige Durchführung von Schulungen. Konzeptionsentwicklung u.a. Fachkonzept, Erstellung von Merkblättern und fortlaufende Anpassungen. Bewertung steuerlicher Sachverhalte in den Verwaltungsregionen, Diakoniestationen und Gesamtkirche; Fortlaufende Erstellung von Infobriefen (vier Infobriefe veröffentlicht) Verstetigung der Buchhaltung, die mit Umsatzsteuermerkmal gebucht wird. 5. Die Stelle im Finanzdezernat konnte von Oktober 2021 bis Juli 2022 besetzt werden.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Weitere Projekte werden beispielhaft in anderen Regionen der EKHN umgesetzt. Die gestiegenen Baukosten im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Projektmitteln werden zu einer Reduktion der möglichen Anzahl von Gebäudemaßnahmen führen. Noch weiter problematisch als bisher wird sich auch die Angebotssituation durch Handwerksfachbetriebe entwickeln. Ein Folgeprojekt zur Ausweitung von HAP auf nachhaltige Gebäude der EKHN sowie die Konzeptentwicklung "Weg vom Fossil" wird erarbeitet. TP „Verbraucher stärken“: 30 weitere Kirchengemeinden für das Energiemanagement Energiemission, das Umweltmanagement Grüner Hahn und das nachhaltige Beschaffungsportal „Wir kaufen anders“ gewinnen, mind. 10 Bildungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen zu klimabewusstem Handeln durchführen, Fortführung und Abschluss des dritten Mobilitäts-Piloten im ländlichen Raum, Finalisierung der Netzwerkarbeit Mobilität&Kirche, weitere Intensivierung der Zusammenarbeit mit der EJHN und Zentrum Bildung sowie der Personalförderung im Bereich Bildung für Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz, Unterstützung der EJHN beim Konzeptaufbau zur Klimaneutralität, Planung und Durchführung eines weiteren Gemeindewettbewerbs zum Thema Nachhaltigkeit/Klimaschutz. 2. Da die Nachbarschaftsraumbildung in den Dekanaten bis spätestens Ende 2023 erfolgt, werden die Unterstützungsformate des Bau- und Liegenschaftsreferate in Vorbereitung der Dekanats- Nachbarschafts- und Gebäudesteckbriefe sowie Begleitung der Vorbereitung zu den Kategorisierungen letztendlich durch die Dekanatssynoden Schwerpunkt sein. 4. USt-VA/UStE per MACH an die Finanzverwaltung übermitteln. Beantragung der Steuernummern für sämtliche kirchlichen Körperschaften und Elsterzertifikat für die mittlere Ebene. Einzelsachverhalte wie u.a. weitere Merkblätter, Bewertung potenziell umsatzsteuerpflichtiger Körperschaften, steuerliche Bewertung diverser Einrichtungen (auch durch ein externes Büro); Vorgaben zur Buchung der Vorsteuer (Aufteilungsmaßstab), genaue Aufgabenverteilung/Prozessbeschreibung; Umsatzsteuer in der Gesamtkirchenkasse; Vorbereitung auf die Überführung in die Linie ab 2024.

Erläuterungen zu Ressourcen	1. Personal- und Sachkosten (100 TEUR) werden wie im Projekt geplant eingesetzt, die Kirchengemeinde erhalten zusätzlich durch begleitete öffentliche Förderanträge Mittel zur Minderung ihrer Eigenmittel bei der handwerklichen Umsetzung. TP „Verbraucher stärken“: 60 TEUR, rücklagenfinanziert (Ökofonds) 3. Das Projekt Neubau Zentren in Darmstadt, Herdweg 122, wurde Mitte 2022 fertiggestellt und bezogen. Die Projektstelle ist mit Ende 2022 (nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme) ausgelaufen. 4. 400 TEUR insb. für Unterstützungs- und Beratungsleistungen von Kirchengemeinden und Dekanaten, Schulungsmaßnahmen und Projektmanagement sowie Gutachten und Projektunterstützung in Einzelfragen und Beauftragung externer Steuerbüros. Die Personalkosten sind im Finanzdezernat (B08404) veranschlagt. 5. Befristete Projektstelle „Jahresabschluss“ seit 15.06.2022 besetzt.

B08605 Sonstige Projekte

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	37	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	37	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-298.300	-574.000	-504.895	69.105
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-107.996	-575.550	-575.550	0
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-328	0	-1.042	-1.042
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-9.205	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-415.829	-1.149.550	-1.081.487	68.063
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-415.792	-1.149.550	-1.081.487	68.063
20.Ordentliches Ergebnis	-415.792	-1.149.550	-1.081.487	68.063
24.Jahresergebnis vor Steuern	-415.792	-1.149.550	-1.081.487	68.063
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-415.792	-1.149.550	-1.081.487	68.063
28.Entnahmen aus Rücklagen	69.081	302.500	160.000	-142.500
30.BILANZERGEBNIS	-346.711	-847.050	-921.487	-74.437
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-199	-148	51
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-19.371	-17.739	1.631

Unterbudget B08606 ekhn2030

Beschreibung	Unterstützungssysteme im Prozess ekhn2030
Ziel/e	Unterstützung der Dekanate und Kirchengemeinden bei der Entwicklung von Nachbarschaftsräumen in Umsetzung des Transformationsprozesses ekhn2030. Entwicklung eines mehrgliedrigen Unterstützungssystem in Koordination über das Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030. Begleitung der kirchlichen Regionalentwicklung in den Dekanaten sowie der Kooperationsprojekte in den Nachbarschaftsräumen im Rahmen eines erprobten Projektmanagements. Bündelung und systematische Auswertung von Erfahrungen zur Strategieentwicklung, Koordination und Prozesssteuerung.
Leistungen zur Zielerreichung	Über Regionalbüro: Gesamtkirchliche Vernetzung der unterschiedlichen Unterstützungssysteme. Beratung der Dekanatssynodalvorstände und Dekanate bei der Bildung von Nachbarschaftsräumen sowie die Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Ausgestaltung und Verstetigung dieser Räume. Sicherstellung von Erfahrungstransfers - vertikal zwischen Dekanaten und Nachbarschaftsräumen sowie horizontal zwischen gesamtkirchlicher und regionaler Ebene zur Steuerung des Gesamtprozesses ekhn2030. Implementierung eines übergeordneten Konfliktmanagements. Über IPOS: Entwicklung von Konzepten und Methoden zur Unterstützung der Dekanate und Nachbarschaftsräumen. Ermöglichung prozessberaterischer Unterstützung im Rahmen des Transformationsprozesses ekhn2030. Bereitstellung von Materialien und Fortbildungen zur Unterstützung selbstorganisierter Prozessgestaltung.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	-
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Im Regionalbüro: Einstellung und Einarbeitung der Transformationunterstützer*innen. Entwicklung der Projektstruktur zur Begleitung der Umsetzung on ekhn2030 Unterstützung der Dekanate in der Phase der Bildung der Nachbarschaftsräume. Im IPOS: Einstellung und Einarbeitung der Studienleiter*innen ekhn2030 Bildung, Ausbildung und Pflege einer Honorar-Berater*innen-Gruppe ekhn2030. Entwicklung von konzeptionellen Hilfestellungen für die Beratungspraxis.
Erläuterungen zu Ressourcen	Dieses Unterbudget sowie eine neu eingerichtete Kostenstelle im Unterbudget der Dekanate (B01004) speisen sich jedes Jahr ausschließlich aus der per syn. Drs.04-02/22 beschlossenen zweckgebundenen Rücklage für Unterstützungssysteme im Prozess ekhn2030 (Gesamtvolumen über 13 Mio. EUR). Mit Haushalt 2022 erhielten die Dekanate aus den darin für ihre Zwecke eingeplanten 6 Mio. EUR auf diesem Weg bereits als 1. Rate 1,5 Mio. EUR auf das Abrechnungsobjekt 762030 Transformationsunterstützung im jeweiligen Dekanatshaushalt.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08606 ekhn2030

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	0	-770.088	-770.088
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-261.343	-261.343
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-921	-921
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.032.352	-1.032.352
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-1.032.352	-1.032.352
20.Ordentliches Ergebnis	0	0	-1.032.352	-1.032.352
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-1.032.352	-1.032.352
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-1.032.352	-1.032.352
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	0	1.032.352	1.032.352
30.BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-107.100	-107.100

Unterbudget B08607 Zukunftsfonds

Beschreibung	Mittelverwendung aus der Sonderrücklage (Synodale Drucksache Nr. 04-02/22) für Maßnahmen in den Bereichen Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Klimaschutz sowie für innovative Projekte im Rahmen des Prozesses ekhn2030. Neue Bezeichnung um den Charakter einer Residualgröße aus der Sonderrücklage aufzuheben zugunsten der maßgeblichen Zukunftsausrichtung.
Ziel/e	Die Verwendung für die oben genannten Maßnahmen ist über Gremienentscheidung zu einzelnen Projektanträgen sichergestellt. Die Zwecke und der ausschließliche Rücklagenfinanzierungsanteil der Maßnahmen sind transparent gemacht. Beschlossene und dem Zukunftsfonds zugeordnete Projekte erhalten volle Rücklagenfinanzierung ungeachtet der Reihenfolge der Projekteinreichung. Die Zuordnung der Maßnahmen in den Bereichen Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Klimaschutz sowie für innovative Projekte auf Abrechnungsobjekte und Personal- und Sachmittel auf die betreffenden Haushaltsjahre ist erfolgt.
Leistungen zur Zielerreichung	Umwidmung der Sonderrücklage (26,2 Mio. EUR) in den Zukunftsfonds einschließlich einer groben Mitteleinteilung für die Bereiche - Digitalisierung - Nachhaltigkeit und Klimaschutz - innovative Projekte. Auf eine weitergehende Aufteilung des Betrags auf diese Bereiche wird verzichtet zugunsten der Offenheit in der Priorisierung und der langfristigen Laufzeit einzelner Vorhaben. Haushaltstechnische Umbuchungen und Struktureinrichtungen. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb dieser Rücklage sowie zwischen den einzelnen Haushaltsjahren ab 2023 ist über das Haushaltsgesetz hergestellt. Sicherstellung einer mehrjährigen Rücklagenfinanzierung für haushaltsjahrgenaue Planungen sowie jahresabschlussgenaue Buchungen über die Haushaltsgesetze.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	-
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	In 2023 werden konkrete Maßnahmen über die Gremien eingereicht und ggfs. diesem Zukunftsfonds sowie einer der 3 Kategorien Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Klimaschutz oder innovative Projekte zugeordnet. Die jeweiligen Einzelprojektziele und -maßnahmen sollten außerhalb des Haushaushaltsbuchs dargestellt werden. Stichpunktartige Maßnahmenauflistungen und die jeweiligen Gesamt- und Haushaltsjahrmittel über Entnahme aus der Rücklage sollten an dieser Stelle für die auskömmliche Finanzierung ausreichen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Mittelverwendung aus der Sonderrücklage (Synodale Drucksache Nr. 04-02/22) für Maßnahmen in den Bereichen Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Klimaschutz sowie für innovative Projekte in 2023 in Höhe von 5 Mio. EUR. Die Mittel sind gesperrt. Konkrete Ressourcenaufwendungen sind nur im Rahmen der Gremienentscheidungen über die einzelnen Projektvorlagen freizugeben.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08607 Zukunftsfonds

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-5.000.000	-5.000.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-5.000.000	-5.000.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-5.000.000	-5.000.000
20.Ordentliches Ergebnis	0	0	-5.000.000	-5.000.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-5.000.000	-5.000.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-5.000.000	-5.000.000
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	0	5.000.000	5.000.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2023

Budgetbereich 8.6

Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
PfrGeh. *	1,00	1,00	0,00	0,00
E 13	1,00	1,00	1,00	1,00
E 12+50%	1,00	1,00	1,00	1,00
E 12	2,60	2,60	7,50	7,50
E 11 + 50%	2,50	2,50	1,50	1,50
E 11	3,50	3,50	1,50	1,50
E 10	1,50	1,50	2,00	2,00
E 09			0,50	0,50
E 7 + 50%	1,00	1,00	1,00	1,00
E 07	1,25	1,25	0,25	0,25
E 6 + 50%	1,25	1,25	1,25	1,25
E 05	1,00	1,00	0,00	0,00
wird bewertet	2,00	2,00	1,50	1,50
Pfarrstelle wird bewertet			1,00	1,00
Planstellen	**19,60**	**19,60**	**20,00**	**20,00**

<u>Stellenplan 2023:</u>

Projekte fachlich dem Dezernat 1 zugeordnet:
- 0,60 / 0,60 kw Projektstudienleitung Vernetzte Beratung mit Dienstsitz im IPOS (Ausweisung ab HH 2023 im IPOS)
+ 0,50 / 0,50 kw Projektfachberatung/Projektfachreferent*in für die Bildung von Verwaltungseinheiten in Nachbarschaftsräumen der EKHN
+ 5,00 / 5,00 kw Transformationsunterstützer*in ekhn2030
- 1,00 / 1,00 kw Projektstelle religiöse Bildung und Profilbildung in ev.KiTas
- 1,00 / 1,00 kw Sekretariat/ Sachbearbeitung im Projekt Religionspädagogik

Projekte fachlich dem Dezernat 2 zugeordnet:
+ 0,50 / 0,50 kw Projektstelle Sachbearbeitung Webdesign

Projekte fachlich dem Dezernat 3 zugeordnet:
- 1,00 / 1,00 kw Projektmitarbeiter*in im Teilprojekt Fachkonzept Doppik
- 1,00 / 1,00 kw Mitarbeiter*in Datenerfassung Teilprojekt Fachkonzepte
- 1,00 / 1,00 kw Architekt*in Neubau Zentrum Bildung

* PfrGeh. entspricht der Besoldungsgruppe des laufbahnrechtlichen Amtes A13/ A14

Unterbudget B08700 Ausbildung, Studium, Integrationsarbeitsplätze, Anschlussbeschäftigung Ausbildung

Beschreibung	Personal- und damit verbundene Sachkosten für Ausbildung, Studium, Integrations-Arbeitsplätze und Anschlussbeschäftigungen nach der Ausbildung
Ziel/e	Sicherstellung der qualifizierten Ausbildung für den Budgetbereich 08 sowie für andere gesamtkirchliche Budgetbereiche Transparenter Ausweis und Nachweis der Stellen und der damit verbundenen Ressourcen zusammengefasst in einem separaten Unterbudget Ausrichtung der Ziele sowie Erfüllung der Auflagen unabhängig von budgetierten Obergrenzen anderer Aufgabenbereiche.
Leistungen zur Zielerreichung	Vorhalten von Ausbildungsstellen zum/zur Verwaltungsfachangestellten Vorhalten von dualen Bachelor-Studienplatzstellen Ausweisung der Stellen für die Weiterbeschäftigung nach Ausbildungsende (max. 1 Jahr) sowie nach Studienende (max. 2 Jahre) Vorhalten von Integrations-Arbeitsplätzen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die ausgebildeten Personen konnten nach Ausbildung bzw. Studium auf frei gewordenen Planstellen eingesetzt werden.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Gewährleistung der qualifizierten Ausbildung und Studienbegleitung für: 7,00 Stellen duales Bachelor Studium (6x Public Administration, 1x Digitale Verwaltung) 6,00 Ausbildungsstellen Verwaltungsfachangestellte 2,00 Weiterbeschäftigungen Verwaltungsfachangestelle*r max. 1 Jahr 2,00 Personalentwicklungsstellen (E8-E11 sowie A9-A13gD) max. 6 Monate 4,00 Integrationsarbeitsplätze
Erläuterungen zu Ressourcen	Bis 2022 wurden diese Stellen planerisch monetär im B08403 Dezernat 2 Personalwesen angemeldet. Die tatsächliche Besetzung der vorgehaltenen Integrations-Arbeitsplätze wurde in den Budgetbereichen der Einsatzgebiete gebucht. Die Planstellen wurden bislang separat unter dem Begriff "außerhalb Zählung" jeweils in einem eigenen Stellenkegel im Haushalt ausgewiesen. Mit der Bildung des neuen Unterbudgets wird der Ausweis der monetären Ressourcenanmeldung, dessen -verbrauch sowie die dazugehörigen Planstellen transparent zusammengeführt und ausgewiesen.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B08700 Ausbildung, Studium, Integrationsarbeitsplätze, Anschlussbeschäftigung Ausbildung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	3.000	2.000	9.000	7.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	3.000	2.000	9.000	7.000
9. Personalaufwendungen	-274.081	-522.636	-886.828	-364.192
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-34.724	-50.000	-47.000	3.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-308.805	-572.636	-933.828	-361.192
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-305.805	-570.636	-924.828	-354.192
20.Ordentliches Ergebnis	-305.805	-570.636	-924.828	-354.192
24.Jahresergebnis vor Steuern	-305.805	-570.636	-924.828	-354.192
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-305.805	-570.636	-924.828	-354.192
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	0	210.000	210.000
30.BILANZERGEBNIS	-305.805	-570.636	-714.828	-144.192
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-106.188	-136.471	-30.283
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-18.355	-22.317	-3.962

Stellenplan 2023

Budgetbereich 8.7

Ausbildung und Integration Kirchenverwaltung

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
E 08			5,00	1,00
E 06			2,00	
E 05			1,89	
E 04			0,75	
Anwärt.Verg.			7,00	
Ausb.Verg			6,00	
je nach Einsatz			2,00	
wird vor Besetzung bewertet			1,36	
Planstellen			**26,00**	**1,00**

<u>Stellenplan 2023:</u>

Einrichtung eines neuen Budgetbereiches BB 8.7 mit dem Titel:
„Ausbildung, Studium, Integrationsarbeitsplätze, Anschlussbeschäftigung Ausbildung“ bzw. Kurztitel „Ausbildung und Integration Kirchenverwaltung“
sowie darin die *Zusammenführung folgender Stellen:*

7,00 Duales Studium Bachelor
6,00 Ausbildung Verwaltungsfachangestellte*r
4,00 Integrationsarbeitsplätze

2,00 Sekretariat/ Sachbearbeitung Weiterbeschäftigung
nach Ausbildungsende der Verwaltungsfachangestellten
2,00 Personalentwicklungsstellen Nachfolgebesetzungen; je max. 6 Monate

Die Überführung dieser Planstellen ist keine Stelleneinsparung; die Ausweisung im BB 8.7 dient der Transparenz bei den Integrations- und ausbildungsbezogenen Stellen.

5,00 / 1,00 kw Personalentwicklungsstellen, Anschlussbeschäftigung
der Bachelor Student*innen, Zeitraum je Besetzung 2 Jahre

Budgetbereich B09 Öffentlichkeitsarbeit

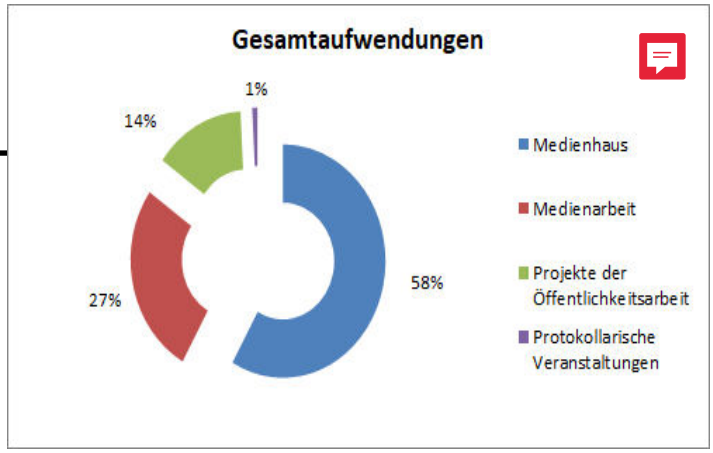

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B09001	Medienhaus
B09002	Medienarbeit
B09003	Projekte der Öffentlichkeitsarbeit
B09005	Protokollarische Veranstaltungen

Der Budgetbereich umfasst die zentralen Aufgaben und Einrichtungen der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit in der EKHN.

Nicht in diesem Budgetbereich veranschlagt ist der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit in der Kirchenverwaltung in Darmstadt (s. B08201).

2. Ziele und Aufgaben

Aufgabe der gesamtkirchlichen Medien- und Öffentlichkeitsarbeit ist es, die Verkündigung des Evangeliums und Informationen über die Evangelische Kirche mit Hilfe von Medien und anderen Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit für verschiedene externe und interne Zielgruppen aufzubereiten.
Dies geschieht mit folgenden Maßnahmen:
1. In Radio/TV mithilfe von Verkündigungsendungen für den SWR, HR, Deutschlandfunk, für FFH, RPR 1 und andere private Sender, im Internet durch die Website ekhn.de sowie viele weitere Seiten im FacettNet.
2. Freie publizistische Angebote machen der Evangelische Pressedienst (epd), die Evangelische Sonntagszeitung (ESZ) Print und Online, die Multimedia-Redaktion im Privatfunk sowie in Social-Media-Kanälen.
3. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind
a.) die interne Kommunikation (z. B. Intranet, interne EKHN-Schulungen und Informationsmedien wie EKHN-Mitteilungen sowie der Newsletter Synode KOMPAKT)
b.) externe Kommunikation (Pressearbeit – auch über soziale Medien, Informationsmaterialien)
c.) Auftritte der EKHN auf Großveranstaltungen wie Hessen- und Rheinland-Pfalz-Tage sowie u.a. Reformationsjubiläen (aktuell 500 Jahre Wormser Reichstag 2021)
d.) die Impulspost samt ihrer Begleitmaterialien für Gemeinden und Dekanate
e.) das FacettNet als Plattform für Kommunikation und Vernetzung zwischen Gemeinden, Dekanaten und gesamtkirchlichen Einrichtungen.
4. Beratung und Zuarbeit für Leitungsgremien, Kirchenverwaltung, Dekanate und Einrichtungen sowie die Vertretung der EKHN in Medien-bezogenen Gremien (z.B. für die theologische Fachpublikation ZEITZEICHEN, Rundfunkausschüsse beim HR, beim SWR und im privaten Rundfunk).
5. Projekte im Zuge der Digitalisierung wie Young Clip Award (Jugendfilmclip-Förderpreis), Gemeindewebbaukasten, Bilddatenbank FUNDUS, EKD-KirchenAPP, EKD-Projekt DIGITALE KIRCHTÜRME, evangelische Skills für Sprachassistenz-Systeme (Alexa und Co.) und weitere Social-Media-Kanäle – vieles davon in Kooperation mit anderen Landeskirchen und der EKD.

Strategische Perspektive:
Die schnelle Medienentwicklung (Stichworte: Digitalisierung, Soziale Medien) wirkt sich auch auf die Medienarbeit in der EKHN erheblich aus. Nicht nur die Zahl der Medien steigt, sondern auch die technischen und inhaltlichen Anforderungen an die Medien-Redaktionen in der EKHN insgesamt. Das FacettNet wird beständig ausgebaut – insbesondere durch den Gemeindewebbaukasten, aber auch durch die zentrale Bilddatenbank FUNDUS. Bei vielen Projekten gelingen inzwischen Kooperationen mit anderen Landeskirchen und EKD-Einrichtungen, deren Koordination ist allerdings meist mühsam und zeitaufwändig. Da sich die Medien schnell weiterentwickeln, wird auch das Medienkommunikationskonzept ständig fortentwickelt. Dabei erhöht sich die Spannung zwischen einer dynamisch wachsenden Medienlandschaft und einem schleichenden Ressourcen-Verlust durch den Rückgang der Mitgliederzahlen. Im Zuge des Prozesses ekhn2030 sind hier erste gute Entscheidungen getroffen worden. Einen weiterer Baustein hierfür bilden die ersten Umsetzungsschritte des Mitgliederkommunikationskonzepts „Philippus-Projekt - Lebensreise aktiv begleiten“.

3. Budgetressourcen

NACHHALTIGKEITSKENNZAHLEN*:

• Abbildung der Dienstreisen inkl. Konferenz Regionale Öffentlichkeitsarbeit der EKHN (KRÖB)
PKW: 10.549 km
ÖPNV: 353 km

* Die Kennzahlen beziehen sich immer auf ein vollständig zurückliegendes Jahr, in diesem Fall 2021.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B09 Öffentlichkeitsarbeit

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	4.347	0	0	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	150.000	194.591	174.583	-20.008
3. Zuschüsse von Dritten	102.762	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	42.454	39.400	40.013	613
8. Summe der ordentlichen Erträge	299.563	233.991	214.596	-19.395
9. Personalaufwendungen	-588.427	-606.289	-617.394	-11.105
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-3.149.036	-3.667.187	-3.579.908	87.279
11.Zuschüsse an Dritte	-4.000	-4.116	-4.116	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-1.923.951	-1.657.331	-2.259.261	-601.930
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-26.167	-22.013	-19.529	2.484
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-27.184	-31.446	-31.446	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-5.718.765	-5.988.382	-6.511.654	-523.272
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-5.419.202	-5.754.391	-6.297.058	-542.667
20.Ordentliches Ergebnis	-5.419.202	-5.754.391	-6.297.058	-542.667
24.Jahresergebnis vor Steuern	-5.419.202	-5.754.391	-6.297.058	-542.667
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-5.419.202	-5.754.391	-6.297.058	-542.667
27.Zuführung zu Rücklagen	-30.000	-332.500	-32.500	300.000
28.Entnahmen aus Rücklagen	10.000	0	114.783	114.783
30.BILANZERGEBNIS	-5.439.202	-6.086.891	-6.214.775	-127.884
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-1.040	-1.040	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-571.893	-579.894	-8.001

Unterbudget B09001 Medienhaus

Beschreibung	Medienhaus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau GmbH mit Sitz in Frankfurt und zwei Außenstellen in Mainz (epd) und Gießen (epd)
Ziel/e	Ziel und Zweck des Medienhauses ist es, über gedruckte, im Radio oder TV gesendete und digitale Medien, "die Botschaft der Kirche in der Öffentlichkeit darzustellen und Informationen über das Leben in der Kirche öffentlich verfügbar zu machen.“ Im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes unterstützt die Gesellschaft mit ihrem Agenturbereich auch die Tätigkeit anderer kirchlicher Institutionen durch umfassende, übergreifende, fachliche und organisatorische Hilfestellung (Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der MEDIENHAUS GmbH).
Leistungen zur Zielerreichung	1. Publizistische Aktivitäten im Auftrag der EKHN: Evangelischer Pressedienst (epd Landesdienst Mitte-West), Evangelische Sonntags-Zeitung und deren publizistische Website indeon.de, wöchentliche Sendungen sowie tagesaktuelle Beiträge im privatrechtlichen Rundfunk in Hessen und Rheinland-Pfalz, Websites der EKHN, Auftritte in den Sozialen Medien sowie Aus- und Fortbildung von Nachwuchsjournalist*innen. 2. Für Verkündigungssendungen im Hessischen Rundfunk werden Autor*innen gesucht, geschult und redaktionell begleitet für 27 evangelische Sendungen pro Woche, die ca. 1,5 Mio. Hörer*innen erreichen auf den Wellen des hr, im ARD Fernsehen, anteilig im Deutschlandfunk (DLF). Zudem online auf www.kirche-im-hr.de (Entsprechende Angebote für Rheinland-Pfalz im B09002 Medienarbeit). 3. Der Medienverleih/ Evangelische Medienzentrale verleiht pädagogisch wertvolle Medien für RU/KU und Gemeindearbeit (ca. 1.600 Ausleihen pro Jahr, inzwischen etwas überwiegend online). Er macht mediale Aus- und Fortbildungsangebote für Schulen, Gemeinden und kirchliche Einrichtungen sowie Veranstaltungen für ein externes Publikum. 4. Medienkommunikationskonzept: Zahlreiche Maßnahmen im Rahmen des Konzepts wie die Impulspost und ihre Begleitmaterialien, Auf- und Ausbau von FacettNet-Seiten für Dekanate und Einrichtungen der EKHN, Webbaukasten für Gemeinden, Bild-Datenbank FUNDUS sowie Unterstützung von Social-Media-Aktivitäten in der EKHN. 5. Agenturbereich: Das Medienhaus wird genutzt als Dienstleister für moderne Mediengestaltung, Webseiten, Videos, komplette Kampagnen sowie technische Begleitung von interaktiven Online-Gottesdiensten, Fundraising, EKD-Projekten wie “Alexa Skills“ und „Digitale Kirchtürme“ sowie anderes.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Publizistische Aktivitäten: ESZ seit Anfang 2021 in Kooperation mit fünf anderen Zeitungen stark steigender Papierpreis durch Seiten-Reduktion weitgehend aufgefangen. Gewinnung neuer Abos durch Corona nahezu unmöglich. Aktuelle Abo-Zahlen: 7500 (Q4/2021). ESZ im Netz via INDEON verjüngt. Epd bietet für Bedarf von Kunden nun auch Videos an. In 2021 fast 4.200 epd-Meldungen mit einer Nutzungsrate von 41% - Rekord. 2. Verkündigungssendungen HR/DLF: Arbeit komplett aufrechterhalten unter schwierigen Corona-Bedingungen, digitale Komponenten ausgeweitet, lineare Reichweiten gestiegen: hr1+3+4+YOU FM 823.000 Hörer*innen pro Stunde. Tagesreichweiten: hr2, 73.000, hr1 197.000, hr3 280.000, hr4 250.000, YOU FM 87.000. TV-Gottesdienst zum ÖKT/-Himmelfahrt aus Frankfurt mit 1,1 Mio. bundesweit Quotensieger. Erstmals einige Verkündigungssendungen ökumenisch. 3. Medienzentrale: Corona-bedingt Digitalschub. Kooperationsgespräche mit der EKKW begonnen. 4. Medienkommunikationskonzept: Zwei Ausgaben Impulspost umgesetzt. 5. Agenturbereich: Relaunch ekhn.de/FacettNet vorbereitet, Bilddatenbank EKD-Fundus erweitert. Zwei Seminarreihen für Online-Gottesdienste durchgeführt, EKD-Projekte wie “Alexa-Skills“ und „Digitale Kirchtürme“ vorangetrieben. Mitarbeit am Philippus-Projekt.

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Publizistische Aktivitäten: Für ESZ 2023 bis zu drei weitere Kooperationspartner. 2. Verkündigungssendungen HR/DLF: Begleitung des digitalen Ausbaus. 3. Medienzentrale: Medienverleih ggf. bereits mit der EKKW-Medienzentrale fusioniert. 4. Medienkommunikationskonzept: Anstieg der Papier- und Portopreise bei Impulspost zu verkraften. 5. Agenturbereich: Relaunch ekhn.de/FacettNet abzuschließen, zwei Ausgaben Impulspost umzusetzen. Weiterzuentwickeln sind Bilddatenbank Fundus, Online-Gottesdienste, EKD-Projekten wie “Alexa-Skills“ und „Digitale Kirchtürme“.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Finanzlage des Medienhauses ist strukturell angespannt. Das Geschäftsjahr 2021 weist einen Verlust von 79 TEUR aus. Grund: Die Zuweisung der EKHN stagniert unterhalb der Inflationsrate, und die ESZ erwirtschaftet durch kontinuierliche Abo-Verluste weniger Einnahmen. Personalabbau in größerem Umfang ist erst ab 2024 möglich. Zudem bringen neue Medien auch neue Aufgaben mit sich, so dass die Auslastung bei deutlich über 100% liegt. Ggf. wird bereits in 2023 das Medienhaus als Tochter in das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik eingegliedert.

B09001 Medienhaus

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-263.950	-264.200	-273.206	-9.006
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-3.069.309	-3.562.042	-3.516.963	45.079
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-3.333.259	-3.826.242	-3.790.169	36.073
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-3.333.259	-3.826.242	-3.790.169	36.073
20.Ordentliches Ergebnis	-3.333.259	-3.826.242	-3.790.169	36.073
24.Jahresergebnis vor Steuern	-3.333.259	-3.826.242	-3.790.169	36.073
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.333.259	-3.826.242	-3.790.169	36.073
30.BILANZERGEBNIS	-3.333.259	-3.826.242	-3.790.169	36.073
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-220.944	-226.603	-5.659

Unterbudget B09002 Medienarbeit

Beschreibung	Kommunikation mit Kirchenmitgliedern sowie mit der Öffentlichkeit und besonderen Zielgruppen mit Hilfe von Radio (SWR und Privatfunk in Rheinland-Pfalz), Print (Impulspost samt Begleitmedien und „zeitzeichen“) sowie digitalen Medien (Websites, FacettNet und Social Media)
Ziel/e	1. Mit zeitzeichen theologisch Interessierten eine fundierte Fachpublikation auf EKD-Ebene mit anbieten. 2. Über Radiosender in Rheinland-Pfalz die Hörer*innen mit Verkündigungs-sendungen und redaktionellen Beiträgen über kirchliche Themen erreichen. (Entsprechende Angebote für Hessen im Medienhaus, B09001) 3. Im Internet und in Sozialen Medien Informationen über die EKHN, ihre Arbeit und ihren Auftrag bereitstellen. 4. Mit Hilfe der Impulspost EKHN-Mitgliedern geistliche Impulse anbieten und den Kontakt pflegen. Begleitend dazu öffentliche Maßnahmen und Begleitmaterialien entwickeln, die Gemeinden unterstützen. 5. Medienpräsenz der Propsteien unterstützen.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Mitfinanzierung dieser monatlich erscheinenden, theologischen Fachpublikation, an der die EKHN nach dem EKD-Schlüssel mit 11,2 % beteiligt ist. 2a: Privatfunk in Rheinland-Pfalz: Die Arbeit wird von einer 0,5-Stelle bewältigt, die anteilig die EKHN sowie die rheinische und die pfälzische Kirche finanzieren und inhaltlich begleiten. Gestaltet werden pro Jahr insgesamt circa 350 Sendungen. Dies sind bei bigFM die drei Formate Nighttalk (Livesendung mit seelsorgerlichen Tipps), bigSpirit (Morningshow am Sonntag mit kirchlichen Interviews) und bigMESSAGE (Verkündigung). Bei RPR1 das Verkündigungsformat Angedacht. 2b. Verkündigung beim SWR: Jährlich werden 380 Beiträge plus 2-3 Hörfunk- und TV-Gottesdienste begleitet. Die Arbeit wird von 5 Landeskirchen in 2 Bundesländern verantwortet, anteilig finanziert und inhaltlich begleitet. Sie ist insgesamt mit 3 Pfarrstellen und einer 0,5 Vikar*innenstelle ausgestattet. Eine der Pfarrstellen und eine 0,5-Stelle Sachbearbeitung hat ihren Sitz in Mainz, finanziert durch die EKHN (30%), EKiR (30%) und Ev. Kirche Pfalz (40%). Die Beauftragte für RLP ist verantwortlich für die Formate SWR1/SWR4 Anstöße/Morgengruß, SWR3 Worte, SWR3 Gedanken, SWR1 Begegnungen. Hinzu kommen direkte Hörerkontakte per Mail, Telefon, Livegesprächen On-Air und auf SWR-Events. Ökumenisch verantwortet wird die Öffentlichkeitsarbeit für die Sendungen via Flyer, Internet und Social Media sowie Archivierung der Sendungen auf kirche-im-swr.de. 3a. Internet: Die Website EKHN.de (für externe Zielgruppen) mit der Seite unsere.EKHN.de (für interne Zielgruppen) wird von der Öffentlichkeitsarbeit der EKHN redaktionell verantwortet und vom Medienhaus gestaltet und weiterentwickelt. Die mit EKHN.de verbundene digitale FacettNet-Welt sowie die Bilderdatenbank FUNDUS wird in Zusammenarbeit zwischen Medienhaus und Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit gestaltet und weiterentwickelt. 3b. Social-Media: EKHN-Präsenzen auf Facebook, Twitter, Instagram und Youtube. 4. Ausgaben des Impulsbriefes an alle Mitglieder samt Begleitmaterialien für Dekanate und Gemeinden, digitaler Begleitarbeit und Veranstaltungen in Zusammenarbeit von Stabsbereich ÖA, Medienhaus sowie Propsteien und themenbezogenen Fachdiensten. 5. Propsteien werden bei der Pflege ihrer Websites sowie im Einzelfall bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. zeitzeichen: Die Redaktion in Berlin baut ihre digitale Präsenz mit einer APP aus und hält die Kosten stabil. 2. Radio in Rheinland-Pfalz: Die Aufnahme der Sendungen trotz der Corona-Restriktionen (geschlossene Studios) aufrecht zu erhalten, war anstrengend. Workshops für neue digitale Formate zusammen mit hr und WDR-Kolleg*innen durchgeführt. 3a. Internet: Corona-bedingt hohe Steigerung der Zugriffe. Durch beharrliche Ausrichtung an den Nutzer*innen und eine konsequente SEO Strategie ist EKHN.de der mit Abstand reichweitenstärkste Internetauftritt aller Landeskirchen mit knapp 1,7 Mio. Besucher*innen 2021. Zum FacettNet gehören Ende 2021 insgesamt 360 Websites von Gemeinden und Dekanaten. Dringend nötiges technisches Update und redaktioneller Relaunch wurde vorbereitet. 3b. Soziale Medien: Neues Beteiligungskonzept für Instagram-Kanal „ekhn.gemeinsam“ zeigt Wirkung. Ende 2021 rund 2500 Follower gewonnen. Facebook: 5900, Twitter: 3300, Instagram Glaubensimpuls: 1800. Immer mehr Beratung für Gemeinden wird angefragt, die die Sozialen Kanäle nutzen wollen und digitale Fortbildungs-Angebote. 4. Impulspost: Im Frühjahr 2021, eigentlich für den ÖKT gedacht, wurde die IP Corona-bedingt eher seelsorglich zum Thema „Osterhoffnung“ gestaltet. Zweite Ausgabe im Herbst 2021 zum Thema Frieden und Versöhnung (Fairständigen) heraus. Neu: Implementierung des Impulspost-Themas in die Evermore App aus Hannover und bei Alexa mit Friedensgebeten. 5. Medienpräsenz Propsteien: Keine Besonderheiten. Förderung der medialen Präsenz - z. B. durch Websites.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. zeitzeichen: keine 2. Radio in Rheinland-Pfalz: Arbeit an der digitalen Zukunft der Verkündigung 3a. Internet: technischer und redaktioneller Relaunch sind in Umsetzung. Für die Finanzierung muss eine Ausgabe der Impulspost entfallen. 3b. Soziale Medien: ständiges Reagieren auf die schnelle Entwicklung in diesem Bereich, Ausbau von Videos (Rheels). 4. Impulspost: Nur eine Ausgabe - siehe Ziffer 3a. Ggf. Einbindung in Philippus-Projekt 5. Medienpräsenz Propsteien: Das Budget entfällt hier. Es wurde in das Budget der Kirchenleitung überführt.
Erläuterungen zu Ressourcen	Struktureller Mehrbedarf insb. für Social Media Strategie wird durch budgetinterne Mittelumschichtung (inkl. Stabsbereich B08202) ausgeglichen. 4. Impulspost Erhebliche Kosten von bis zu 600 TEUR für umfassenden Relaunch des FacettNet und der Website ekhn.de. Finanzierung über Verzicht auf eine Impulspostausgabe in 2023 und Entnahme aus der dafür in 2022 zugeführten 300TEUR Rücklage.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B09002 Medienarbeit

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	2.667	0	0	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	105.291	105.283	-8
3. Zuschüsse von Dritten	102.762	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	38.595	39.400	40.013	613
8. Summe der ordentlichen Erträge	144.024	144.691	145.296	605
9. Personalaufwendungen	-194.548	-183.529	-186.391	-2.862
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-76.656	-75.145	-32.945	42.200
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-1.330.713	-1.114.014	-1.503.444	-389.430
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-7.177	-1.198	-651	547
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-12.352	-11.446	-11.446	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.621.447	-1.385.332	-1.734.877	-349.545
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.477.423	-1.240.641	-1.589.581	-348.940
20.Ordentliches Ergebnis	-1.477.423	-1.240.641	-1.589.581	-348.940
24.Jahresergebnis vor Steuern	-1.477.423	-1.240.641	-1.589.581	-348.940
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.477.423	-1.240.641	-1.589.581	-348.940
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-300.000	0	300.000
28.Entnahmen aus Rücklagen	10.000	0	74.783	74.783
30.BILANZERGEBNIS	-1.467.423	-1.540.641	-1.514.798	25.843
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-1.040	-1.040	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-192.863	-191.063	1.800

Unterbudget B09003 Projekte der Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung	Aktionen, Veranstaltungen und Kommunikationsmaßnahmen: 1. Landesgartenschau 2. Hessentag 3. Rheinland-Pfalz-Tag 4. LichtKirche 5. Aktion "Evangelisch aus gutem Grund" 6. Förderpreis Gemeindebrief (jetzt „Hingucker!) 7. Corporate Design/Corporate Identity 8. EKHN-Shop 9. Worms 2021: Reformationsjubiläum „500 Jahre Wormser Reichstag 1521“ 10. Projektbudget 75 Jahre EKHN (EKHN75) 11. Philippus Projekt
Ziel/e	Generell: Gute und profilierte Erkennbarkeit der EKHN in der Öffentlichkeit. 1.-3. Möglichst viele Besucher*innen werden mit einem geistlichen, niedrigschwelligen und massenattraktiven Erlebnisprogramm erreicht. 4. Menschen finden an ungewöhnlichen Orten in der Öffentlichkeit eine Kontaktmöglichkeit mit Kirche vor. Die EKHN zeigt sich auch dort, wo viele Menschen sind, aber kein kirchliches Gebäude verfügbar ist. 5. Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen werden bei Kommunikationsaufgaben unterstützt und beraten. 6. Gute Konzepte und Maßnahmen der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit werden gefördert. Soll künftig unter dem Namen „Hingucker“ ausgeweitet werden auf Print und Web. 7. Materialien, die der besseren Erkennbarkeit der EKHN dienen, werden anwendungsfreundlich für Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen angeboten, um die interne Identifikation mit der EKHN sowie deren Außenwirkung zu erhöhen. 8. Bezugsquelle für praxis-taugliches Material im Corporate Design der EKHN. 9. Das 500. Jubiläum des Wormser Reichstags wird bundesweit wahrgenommen und als evangelischer Identifikationstermin gefeiert. 10. Im 75. Gründungsjahr der EKHN wird ein Jubiläumsprogramm gestaltet, das die interne und die externe Identifikation mit der EKHN in der Fläche fördert und erhöht. 11. Digital gestützte, systematische Mitgliederkommunikation.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Landesgartenschau: EKHN und EKKW, ggf. mit Bistum, bauen eine Präsens auf und bieten ein vielfältiges Programm. 2. Hessentag: In einer Themenkirche bieten EKHN, EKKW und Diakonie Hessen ein profiliertes und massenattraktives Erlebnis-Programm an. 3. Rheinland-Pfalz-Tag: Die EKHN bietet zusammen mit der Diakonie ein evangelisch profiliertes und massenattraktives Erlebnisprogramm an. 4. LichtKirche: Das mobile Sakralgebäude wird flexibel aufgebaut und bietet Raum für ein kirchliches Programm zu volksfestlichen Anlässen. 5. Corporate Design: Profilierung und äußere Erkennbarkeit der EKHN werden gefördert. 6. GB-Preis: Preisausschreibung und -verleihung samt Workshop (in Kooperation mit der Ev. Akademie, Medienhaus und namhaften Sponsoren) motiviert Gemeinden zur Reflexion ihrer Kommunikation. 7. Corporate Design (CD): wird technisch und optisch modernisiert und seine weitere Verbreitung wird gefördert. 8. EKHN-Shop: stellt kostenlose Basis-Materialien (Fahnen, Stifte, u.a.) zur Verfügung, mit denen sich Gemeinden, Dekanate, Einrichtungen und Personen im EKHN-Umfeld gut erkennbar machen können. Neu: Sorgt dafür, dass der Verlag Neues Buch als Kooperationspartner weitere kostenpflichtige Produkte im Corporate Design der EKHN anbietet. 9. Worms 2021: Zusammen mit der EKD und der Stadt Worms wird ein Programm für das besondere Ereignis erarbeitet, zu dem eine bundesweite Medieninszenierung sowie Aktionen für Gemeinden EKD-weit gehören. 10. Gestaltung eines Programms für das 75. Gründungsjahr der EKHN, das die Identifikation mit der EKHN in der Fläche fördert und erhöht. 11. Pre-Projekt mit wenigen Pilotgemeinden, Start mit Themen Geburt/Taufe und Begrüßung nach einem Umzug.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Landesgartenschau: in diesem Jahr keine. 2. Hessentag: In Fulda 2021 wg. Corona mehrfach umgeplant, dann doch entfallen, kleine kirchliche Ersatzaktion durchgeführt. 3. Rheinland-Pfalz-Tag: 2021 nicht auf EKHN-Gebiet. 4. LichtKirche: kein Einsatz. 5. Aktion "Evangelisch aus gutem Grund": keine Besonderheiten. 6. Förderpreis Gemeindebrief (jetzt „Hingucker!): Corona-bedingt verschoben. 7. Corporate Design: Wurde modernisiert sowie digital-optimiert in zwei Pilotdekanaten (Wetterau und Dreieich-Rodgau) getestet. Rollout in der Fläche Q3/ 2022. 8. EKHN-Shop: Kooperation mit dem Verlag neues buch bewährt sich. Erste Materialien und Produkte mit modernisiertem Facettenkreuz erschienen. Neuer EKHN-Pin in Silber-Optik aus dem günstigeren und pflegeleichteren Material Alicium gut nachgefragt. 9. Worms 2021: Unter dem dynamischen Corona-Geschehen mehrfach umgeplant, großes Bühnenprogramm in SWR und Internet übertragen, aber vor Ort keine Zuschauer*innen erlaubt, EKD-weites Mitmachprogramm unmöglich, regionale Veranstaltungen um Worms bis Herbst 2021 nachgeholt. 10. Projektbudget 75 Jahre EKHN: Planung für das Jubiläumsjahr 2022 fortgesetzt.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Landesgartenschau: in Fulda, Federführung bei EKKW, 2. Hessentag: Voraussichtlich in Pfungstadt. In Planung 3. Rheinland-Pfalz-Tag: Voraussichtlich in Bad Ems. In Planung 4. LichtKirche: Kein Einsatz absehbar. 5. Aktion "Evangelisch aus gutem Grund": Unterstützung für das überarbeitete Corporate Designs. 6. Förderpreis Gemeindebrief (jetzt „Hingucker!): ggf. Verleihung, abhängig von der Entwicklung. 7. Corporate Design: Weitere Implementierung des überarbeiteten Corporate Designs. 8. EKHN-Shop: Ausbau des Produktangebots. 9. Worms 2021: Das Projektbudget ist abgeschlossen. 10. Projektbudget EKHN75: Das Projektbudget wird abgeschlossen. 11. Pre-Projekt einschließlich Evaluation für Entscheidung über Rollout Pilotphase 2024
Erläuterungen zu Ressourcen	1. Da die LGS auf EKKW-Gebiet stattfindet ist die EKHN gemäß Vereinbarung mit 1/3 der Kosten beteiligt. 4. Der Einsatz der LichtKirche ist durch erhöhte Auflagen (Sicherheit, Renaturierung, etc.) so teuer geworden, dass er schwer zu realisieren ist, auch für potenzielle Interessenten außerhalb der EKHN. 11. Philippus Projekt: bis zu einer Entscheidung über die Pilotierung/Einführung ab 2024 voraussichtliche "Pre-Projektmittel" in Höhe von 350.000 € für 2023.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B09003 Projekte der Öffentlichkeitsarbeit

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	1.680	0	0	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	150.000	89.300	69.300	-20.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	3.859	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	155.539	89.300	69.300	-20.000
9. Personalaufwendungen	-129.928	-158.560	-157.797	763
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-3.070	-30.000	-30.000	0
11.Zuschüsse an Dritte	-4.000	-4.116	-4.116	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-572.486	-486.055	-703.555	-217.500
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-17.380	-19.205	-17.379	1.826
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-14.549	-20.000	-20.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-741.414	-717.936	-932.847	-214.911
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-585.874	-628.636	-863.547	-234.911
20.Ordentliches Ergebnis	-585.874	-628.636	-863.547	-234.911
24.Jahresergebnis vor Steuern	-585.874	-628.636	-863.547	-234.911
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-585.874	-628.636	-863.547	-234.911
27.Zuführung zu Rücklagen	-30.000	-32.500	-32.500	0
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	0	40.000	40.000
30.BILANZERGEBNIS	-615.874	-661.136	-856.047	-194.911
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-158.085	-162.228	-4.143

Unterbudget B09005 Protokollarische Veranstaltungen

Beschreibung	Durchführung von gesamtkirchlich bedeutsamen öffentlichen und offiziellen Veranstaltungen wie Empfängen auf Ebene der Kirchenleitung, Amtswechseln bei Leitungs-Funktionen, Jubiläen, Sonder-Veranstaltungen oder hochrangigen Trauerfeiern sowie Beratungsaufgaben in protokollarischen und organisatorischen Veranstaltungsfragen.
Ziel/e	Angemessene Repräsentation der Gesamtkirche und ihrer Leitungspersonen in der breiten Öffentlichkeit. Eine würdige Verabschiedungs- und Willkommenskultur bei öffentlichen Feiern. Herausarbeitung eines spezifisch evangelischen Profils der EKHN vor einem großen Publikum.
Leistungen zur Zielerreichung	Projektplanung/ -durchführung/ -kontrolle. Auswahl, Angebote, Gestaltung, Organisation, Koordination von Veranstaltungsort, Catering, Personal und Programm. Pflege der VIP-Datei, Auswahl/ Filtern der Geladenen, Einladungen samt Rücklaufkontrolle, Platzierungsplanung, Platzierung und Betreuung von Gästen/VIP's, Pressebegleitung. Aktualisierung des Knowhows für Event-Management.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Inmitten der volatilen Pandemielage (mehrfache Um-) Organisation der Trauerfeier für den ehemaligen Stellvertretenden Kirchenpräsidenten Hans-Martin Heusel, den Festakt zum Reformationstag in Wiesbaden und den Amtswechsel in der Propstei Starkenburg. Jeweils hybrid und präsentisch durchgeführt, dadurch erhöhter Aufwand. Unterstützung protokollarischer Fragen beim Ökumenischen Kirchentag,
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Zum Standard gehört der Festakt am Reformationstag. Vorbereitung der Amtswechsel des Kirchenpräsidenten, des Propstes für Oberhessen, des Beauftragten der Kirchen am Sitz der Landesregierung, Weitere Anlässe nach Aktualität.
Erläuterungen zu Ressourcen	Mittelumschichtung in Höhe von 5 TEUR zu B09002 Medienarbeit (Social Media).

B09005 Protokollarische Veranstaltungen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-20.751	-57.262	-52.262	5.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.610	-1.610	-1.499	111
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-283	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-22.645	-58.872	-53.761	5.111
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-22.645	-58.872	-53.761	5.111
20.Ordentliches Ergebnis	-22.645	-58.872	-53.761	5.111
24.Jahresergebnis vor Steuern	-22.645	-58.872	-53.761	5.111
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-22.645	-58.872	-53.761	5.111
30.BILANZERGEBNIS	-22.645	-58.872	-53.761	5.111
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2023

Budgetbereich 9

Öffentlichkeitsarbeit

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
PfrGeh. + Zul .A 16				
PfrGeh. + Zul. A 15	1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul. A 14	1,50	0,50	1,50	0,50
PfrGeh. + Zul. SSTB	1,00		1,00	
PfrGeh./ wird bewertet				
PfrGeh. *	1,83	1,00	1,83	1,00
A 14				
E 13				
E 12	1,00		1,00	
E 11				
E 10				
E 09				
E 08	1,05		1,05	
E 07				
E 06				
E 05				
E 04				
E 03	0,10		0,10	
E 02				
Stelle wird bewertet				
Planstellen	**7,48**	**1,50**	**7,48**	**1,50**

* PfrGeh. entspricht der Besoldungsgruppe des laufbahnrechtlichen Amtes A13/ A14

Budgetbereich B10 Zentrales Gebäudemanagement

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B10000	Zentrales Gebäudemanagement

Der Bereich des zentralen Gebäudemanagements gliedert sich auf in die Bereiche:

- Liegenschaftsverwaltung
- Gesamtkirchliches Baureferat
- Baufinanzierung

Für den Liegenschaftsbereich werden die laufenden Bewirtschaftungskosten und Erträge der der Gesamtkirche zuzurechnenden Gebäude und Grundstücke zusammengefasst. Ebenso sind hier für den gesamtkirchlichen Baubereich die notwendigen jährlichen Bauunterhaltungsmittel für eigene Gebäude (Renovierungen) und zusätzliche Bauinvestitionsmittel (Neubau / Sanierung / wertverbessernde Maßnahmen) veranschlagt Dies gilt, sofern die Liegenschaften nicht aus sachlichen Gründen den einzelnen Budgetbereichen zugeordnet sind.
Seit dem Haushaltsjahr 2021 werden die Gebäude der Tagungshäuser mit Abschreibung, SERL, die Bauunterhaltungsmittel und Investitionsmittel unmittelbar in den jeweiligen Haushalten der Tagungshäuser abgebildet. Weiterhin sind ebenfalls ab dem Haushaltsjahr 2021 die Bauunterhaltungs- und Investitionsmittel für das Laubach-Kolleg sowie die GS Freienseen dem Mandanten Schulwerk der EKHN zugeordnet.

2. Ziele und Aufgaben

Mit dem Budget werden die Bauunterhaltungskosten der eigenen Gebäude sowie die laufenden Bewirtschaftungskosten gezahlt. Erträge werden aus Verpachtung und Veräußerung von Grundstücken sowie der Vermietung eigener Wohnungen und Büros und durch die Erhebung von Nebenkostenvorauszahlungen und Nebenkostenabrechnungen für eigene Wohnungen und Dienstwohnungen bzw. angemietete Dienstwohnungen erzielt.

Hinsichtlich der entstehenden laufenden Kosten der Bewirtschaftung kann von Seiten der Liegenschaftsverwaltung nur auf eine optimale Vertragsgestaltung geachtet werden, um die Kosten möglichst gering zu halten.

Für den gesamtkirchlichen Baubereich werden mit den bereitgestellten Finanzmitteln alle notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten, kleinere funktionale Änderungen und akute Schadensfälle an den Gebäuden und Außenanlagen durchgeführt.
Darüber hinaus werden alle investiven Großprojekte, Neu- und Umbauten sowie Sanierungen, auch Einrichtungen anderer Budgetbereiche, durch das Baureferat im Rahmen eines umfassenden Baumanagements vorbereitet, gesteuert, durchgeführt und abgerechnet, bzw. als Bauherrenvertreter organisiert, kontrolliert und förmlich abgenommen.

3. Budgetressourcen

Das Budget im Liegenschaftsbereich ist geprägt durch vertragliche Bedingungen. Mieterträge bzw. -aufwendungen werden in Höhe der jeweils ortsüblichen Miete erzielt bzw. geleistet. Die Pachterträge bestimmen sich nach den zugrundeliegenden Pacht- und Erbbauverträgen. Nebenkostenerträge/-vorauszahlungen werden in Höhe der jeweils letzten aktuellen Zahlen festgelegt. Das Budget Liegenschaftsbereich weist keine signifikanten Unterschiede zum Vorjahr auf. Es wird grundsätzlich mit einer Konstanz von Einnahmen und Ausgaben gerechnet bzw. Deckung der Mehrkosten über Nebenkostenabrechnungen.

Im gesamtkirchlichen Baubereich kann naturgemäß auf keine Erträge verwiesen werden. Alle notwendigen Baumittel werden aus dem Kirchensteueraufkommen bzw. Rücklagen bereitgestellt und dienen dem Erhalt, aktueller technischer und bautechnischer Modernisierung und Erneuerung des Immobilienbestandes der Gesamtkirche und zur Beibehaltung eines positiven Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit.

Weitere Zuweisungen oder Zuschüsse an andere Einrichtungen werden aus Baumitteln nicht bezahlt.

Aufgrund des bis 2024 gültigen Liefervertrags für Ökogas werden lediglich für Strom und dort nur für selbst genutzte Gebäude(teile) Mehrkosten angesetzt.

Für 2023 sind folgende Schwerpunkte für die Substanzerhaltung vorgesehen:
Überprüfung der Heizungsanlagen im Hinblick auf Abkehr von fossilen Brenstoffen hin zu “erneuerbaren” Energien.
An mehreren Liegenschaften: Fortsetzung der Überprüfung der Elektrotechnischen Anlagen gemäß VDE-Vorschriften;
an allen Liegenschaften: regelmäßige Baumkontrollen und Baumpflegearbeiten, seit dem Jahr 2020 zusammengefasst als Baummanagement- Dienstleistung;
Bei den Investivmaßnahmen ist die Fortsetzung der Umbauarbeiten am Haus Friedberg für den geplanten Einzug des Dekanats Wetterau vorgesehen. Weiterhin die Fortführung der energetischen Sanierungsmaßnahme am Mensa-Klassentrakt des Laubach-Kollegs sowie die Instandsetzung der haustechnischen Anlagen auf aktuelle Standards und zur Reduzierung der Betriebskosten. Für das Kloster Höchst ist der Beginn der Baumaßnahmen zur Umnutzung vom Tagungshaus hin zu einem kirchlich-diakonischen Zentrum geplant.

Der Wertverlust von Anlagegütern wird jährlich über Abschreibungen erfasst und als Aufwand verbucht. Für 2023 sind in diesem Budgetbereich Abschreibungen auf unbewegliche Sachanlagevermögen und bebaute Grundstücke in Höhe von rd. 1,9 Mio. EUR (ohne Wirtschaftspläne) geplant.

Unterbudget B10000 Zentrales Gebäudemanagement

B10000 Zentrales Gebäudemanagement

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	1.702.939	1.672.400	1.650.100	-22.300
3. Zuschüsse von Dritten	9.475	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	33.745	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.746.160	1.672.400	1.650.100	-22.300
9. Personalaufwendungen	-130	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-586.653	-980.200	-908.400	71.800
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3.358.164	-1.920.603	-1.903.151	17.452
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-790.417	-912.500	-894.600	17.900
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-4.735.365	-3.813.303	-3.706.151	107.152
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-2.989.205	-2.140.903	-2.056.051	84.852
18.Finanzaufwendungen	-730	0	0	0
19.Finanzergebnis	-730	0	0	0
20.Ordentliches Ergebnis	-2.989.935	-2.140.903	-2.056.051	84.852
24.Jahresergebnis vor Steuern	-2.989.935	-2.140.903	-2.056.051	84.852
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.989.935	-2.140.903	-2.056.051	84.852
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-3.849.095	-3.254.689	594.406
28.Entnahmen aus Rücklagen	86.557	1.696.000	1.820.000	124.000
30.BILANZERGEBNIS	-2.903.378	-4.293.998	-3.490.740	803.258
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-2.656.000	-1.820.000	836.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Kalkulatorische Entlastung an andere Unterbudgets	0	1.575.739	1.504.773	-70.967

Budgetbereich B11 Synode

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B11000	Synode

-

2. Ziele und Aufgaben

Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche (Art. 31 Abs. 1 KO, vgl. insgesamt Art. 31 - 45 KO). Sie entscheidet in wesentlichen theologischen, rechtlichen, finanziellen und personellen Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung. Im Wesentlichen kommen ihr folgende Aufgaben zu:
- Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, der Pröpstinnen und Pröpste sowie der übrigen Mitglieder der Kirchenleitung, der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung und Berufung der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Kirchenverwaltung, der Dezernentinnen oder der Dezernenten der Kirchenverwaltung, der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, der Mitglieder des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts sowie der EKHN-Mitglieder in die EKD-Synode
- Erlass von Kirchengesetzen
- Feststellung des Haushaltsplans der Gesamtkirche, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Kirchenleitung
- Entwickeln von Zielen und Perspektiven kirchlichen Handelns.

Die Kirchensynode setzt sich aus gewählten Gemeindemitgliedern und Pfarrerinnen und Pfarrern sowie berufenen Mitgliedern zusammen. Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder sollen nicht ordinierte Gemeindemitglieder sein. Der Zwölften Kirchensynode gehören 129 gewählte (zzt. 128, Stichtag 27.03.2020), 2 evangelisch-reformierte berufene und bis zu 12 (zzt. 10, Stichtag 27.03.2020) weitere, von der Kirchenleitung berufene Mitglieder an. An den Tagungen der Kirchensynode nehmen fünf Jugenddelegierte teil, die auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt worden sind (§ 39 Abs. 1 KSGeschO). Die Kirchensynode tagt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr. Die Mitarbeit geschieht ehrenamtlich. Die Mitglieder der Zwölften Kirchensynode sind für den Zeitraum von Mai 2016 bis April 2022 gewählt.

Der Kirchensynodalvorstand (KSV) wahrt die Rechte der Kirchensynode bei nicht versammelter Synode. Er strukturiert und leitet die Synodaltagungen. Er besteht zurzeit aus dem Präses und seiner Stellvertreterin sowie drei weiteren Mitgliedern (gem. Art. 44 Abs. 1 KO). Der Präses führt den Vorsitz im KSV. Für ihn erledigt er den Schriftwechsel, fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode, insbesondere der Kirchengesetze aus, und veranlasst ihre Verkündigung.

Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des KSV, auch bei nicht versammelter Synode, ständige Ausschüsse. Diese sind nach Art. 45 Abs. 1 Satz 1 der Kirchenordnung: Theologischer Ausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Benennungsausschuss und nach Kirchengesetzen: Bauausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss sowie nach der Geschäftsordnung der Kirchensynode: Verwaltungsausschuss. Die Kirchensynode bestimmt (gem. Art. 45 Abs. 1 Satz 2 KO, § 31 Abs. 5 KSGeschO) die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse. In der Zwölften Kirchensynode sind dies: Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung sowie der Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Zur Bearbeitung wichtiger Sachfragen können zusätzliche Arbeitsgruppen gebildet werden.

Der Ältestenrat unterstützt den KSV bei der Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Kirchensynode (§ 9 KSGeschO). Er besteht aus den Mitgliedern des KSV, den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Sprecherinnen und Sprechern der auf Propsteiebene gebildeten Synodalgruppen.

Zur Unterstützung der Arbeit der Kirchensynode ist das Synodalbüro mit seinen Planstellen eingerichtet (§ 40 KSGeschO).

3. Budgetressourcen

NACHHALTIGKEITSKENNZAHLEN*:

• gefahrene Kilometer:
PKW: 6.083 km
ÖPNV: 740 km

Vermehrte Nutzung von Bahnkarten, daher kein vollumfänglicher Nachweis der ÖPNV km möglich.

Unterbudget B11000 Synode

Beschreibung	Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche (Art. 31 Abs. 1 KO, vgl. insgesamt Art. 31-45 KO). Geleitet wird sie vom Kirchensynodalvorstand mit dem Präses an der Spitze (Art. 44 KO). Ein wesentlicher Teil ihrer Arbeit geschieht in den synodalen Ausschüssen (Art. 45 KO). Zur Unterstützung ihrer Arbeit ist das Synodalbüro mit seinen Planstellen eingerichtet (§ 40 KSGeschO).
Ziel/e	Wahrnehmung des Auftrags (Art. 31 Abs. 3 KO) und Durchführung der Aufgaben (Art. 32 KO) der Kirchensynode.
Leistungen zur Zielerreichung	2-3 Synodaltagungen mit insgesamt 8-9 Verhandlungstagen und ca. 580 Übernachtungen. Jährlich mindestens 14 Sitzungen des Kirchensynodalvorstands, über 100 Ausschusssitzungen und mindestens 10 Treffen von Propsteigruppen. Teilnahme von Synodalen bzw. Repräsentant*innen der Synode an weiteren Gremiensitzungen, Veranstaltungen, öffentlichen Terminen etc.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Kirchensynode und ihre Ausschüsse befassten sich u. a. mit folgenden Gesetzesvorhaben: KG zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte, KG zur Öffnung der Publikationswege für Ausschreibungen, KG über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht. Mehrere KG im Rahmen des Prozesses ekhn2030 wurden eingebracht und in Synode und Ausschüssen beraten, v. a. die Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen und das KG zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden (beide 2022 beschlossen). Die Synode verabschiedete Resolutionen zu den Themen Pflegereform, Krankenhausfinanzierung und Gesundheitsversorgung auf dem Land sowie zur Lage in Afghanistan und zu Geflüchteten an der polnisch-belarussischen Grenze. Es wurde u. a. in folgende Ämter gewählt: in die Stellvertretung des Präses der Kirchensynode, in den KSV, die Propstämter in Starkenburg und Rheinhessen / Nassauer Land, in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht, sowie in synodale Ausschüsse. Die Ausschüsse und der KSV berieten wie 2020 intensiv über Vorschläge der Arbeitspakete, Prüfaufträge und Querschnittsthemen des Reformprozesses ekhn2030. Die Arbeit der Kirchensynode war auch 2021 durch die andauernde Corona-Pandemie beeinflusst. Die Sitzungen der Ausschüsse und 2 der 3 Tagungen der Kirchensynode fanden in digitaler Form wieder im üblichen Umfang statt, die dritte in hybrider Form als Tagessynode. Für die Arbeit der Ausschüsse und der Synode wurde erfolgreich eine Cloud aufgebaut, um die Gremien arbeitsfähig zu halten. Dieser Schritt in die Digitalität hat sich bewährt und wird vertiefend fortgeführt. Eine vakante Stelle im Synodalbüro konnte zunächst vertretungsweise besetzt werden.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Nach der Konstituierung der 13. Kirchensynode im Jahr 2022 wird die Arbeit konsolidiert weitergeführt. Einen inhaltlichen Schwerpunkt bildet die rechtliche Ausgestaltung des ekhn2030-Prozesses. Der KSV rechnet mit einem erhöhten Beratungsbedarf in den Ausschüssen. Die Digitalisierung der Synode ist weiterzuführen und ihre Verfahren sind stärker mit den Prozessen der Kirchenleitung zu verzahnen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Kollekten aus den Synodengottesdiensten werden unmittelbar ihrem zugedachten Zweck zugeführt. Größte Ausgabenposten sind die Personalkosten, die Veranstaltungskosten der Synodaltagungen und Ausschusssitzungen (Saalmiete, Übernachtungen, Sitzungsgelder, Fahrtkosten, Verpflegung) und die Erstellung der Wort-Protokolle. Die Verpflegung mit regionalen und saisonalen Produkten und die Abgaben an die Klima-Kollekte stärkt die Nachhaltigkeit der Tagungen. Für 2023 wird für die Tagungen der Synode eine Rückkehr zu Präsenzveranstaltungen erwartet, während der die Sitzungen der Ausschüsse und des KSV teilweise weiterhin digital stattfinden werden. Auch die Mischform bedarf der Weiterentwicklung digitaler Instrumente. Im Jahr 2023 entfallen 10 Wochenstunden im Synodalbüro, die zur Entlastung der angespannten Personallage 2021 (zw. mit 20 Stunden) und 2022 zusätzlich zur Verfügung standen.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B11000 Synode

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	-288.228	-356.000	-353.951	2.049
11.Zuschüsse an Dritte	-100	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-294.756	-347.435	-342.000	5.435
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-1.648	-1.066	-844	222
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.164	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-589.897	-704.501	-696.795	7.706
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-589.897	-704.501	-696.795	7.706
20.Ordentliches Ergebnis	-589.897	-704.501	-696.795	7.706
24.Jahresergebnis vor Steuern	-589.897	-704.501	-696.795	7.706
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-589.897	-704.501	-696.795	7.706
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	120.000	20.000	-100.000
30.BILANZERGEBNIS	-589.897	-584.501	-676.795	-92.294
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-120.000	-20.000	100.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-105.390	-106.544	-1.154
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-12.476	-12.436	40

Stellenplan 2023

Budgetbereich 11

Synode

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
PfrGeh. + Zul. A 14	1,00		1,00	
A 14 / E 13	1,00		1,00	
E 12				
E 11				
E 10				
E 09	1,00		1,00	
E 08				
E 07	1,25	0,25	1,00	
E 06				
E 05				
Planstellen	**4,25**	**0,25**	**4,00**	

Stellenplan 2023

- 0,25 / 0,25 kw Projektstelle „Sachbearbeitung zur Unterstützung der synodalen Begleitung des Prozesses ekhn2030“

Budgetbereich B12 Kirchenleitung

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B12000 Kirchenleitung

Der Budgetbereich 12 setzt sich aus den Kosten für die Kernaufgaben der "Kirchenleitung", Ausgaben für den "Kooperationsrat" sowie seit 2012 Mitteln für die "Geistliche Aufsicht" (gemäß EKD-Nomenklatur Pröpstinnen und Pröpste) zusammen. Das gesamte Budget umfasst zunächst alle Aufwendungen, die sich unmittelbar aus der Tätigkeit der Kirchenleitung als Leitungsorgan sowie dem Aufgabenfeld der Pröpstinnen und Pröpste ergeben. Dazu gehört die Finanzierung beispielsweise von Sitzungen, Tagungen, Konferenzen, Beratungen, anlassbezogenen Gottesdiensten sowie Repräsentationsveranstaltungen oder Jubiläen im gesamtkirchlichen Kontext. Hinzu kommen anteilige Gelder für den Kooperationsprozess mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Personal- und Infrastrukturkosten für die jeweiligen Büros machen einen Großteil des Haushaltsvolumens aus.

2. Ziele und Aufgaben

Die Kirchenleitung hat im Auftrag der Kirchensynode die Kirche zu leiten, zu vertreten und zu verwalten. Ihre Zusammensetzung und ihr Aufgabenprofil ergibt sich aus der Kirchenordnung (Art. 47-54 KO sowie die GO-KL). Der Kirchenleitung gehören an: der Kirchenpräsident als Vorsitzender, die stellvertretende Kirchenpräsidentin, der Leiter der Kirchenverwaltung, die Pröpstinnen und Pröpste, zwei Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes und bis zu vier nichtordinierten Gemeindemitgliedern, die von der Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Hinzu kommen mit beratender Stimme die Dezernent*innen der Kirchenverwaltung sowie ein Vertreter der Diakonie Hessen. Die Kirchenleitung tagt in der Regel monatlich. Hinzu kommen Klausurtagungen.
Die Aufgaben der Kirchenleitung lassen sich u.a. so beschreiben:
- - grundsätzliche geistliche, personelle, rechtliche und strategische Fragen der Gesamtkirche klären;
- aufsichtsrechtliche Verantwortung für die geistlichen Dienste in der Gesamtkirche übernehmen;
- die kirchliche Situation analysieren sowie Ziele und Perspektiven entwickeln;
- Richtlinien zum Einsatz der kirchlichen Mittel wie Personal, Finanzen, Grundstücke, Gebäude, Sachmittel formulieren, die für die Erfüllung der Aufgaben wichtig sind;
- Koordination der Planung übernehmen;
- Ergebnisse früherer Entscheidungen evaluieren und ggf. Zielsetzungen und Planungen revidieren;
- kirchenpolitisch wichtige Informationen dokumentieren und weitergeben;
- bei der Vorbereitung von Synodaltagungen mitwirken;
- zentrale Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste, Gedenkfeiern) ausrichten;
- den kirchlichen Auftrag in anderen institutionellen Zusammenhängen wahrnehmen;
- Repräsentanzaufgaben im gesamtgesellschaftlichen Kontext übernehmen.

Alle Pröpstinnen und Pröpste gehören zur Kirchenleitung, in der sie am Leitungsauftrag teilhaben. Ihre zentrale Aufgabe ist die geistliche Orientierung. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus der Kirchenordnung (Art 54, 55 sowie 51 KO).
Die Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste lassen sich u.a. wie folgt beschreiben:
- geistlich orientierend im Propsteibereich und der Gesamtkirche wirken;
- Verantwortung für Ordination und Visitation übernehmen;
- Mitverantwortung bei Pfarrstellenbesetzungen tragen;
- den Kirchenpräsidenten sowie die stellvertretende Kirchenpräsidentin insbesondere in geistlichen Fragestellungen beraten;
- Pfarramtskandidat*innen begleiten und fördern;
- Dienstbesprechungen der Dekan*innen leiten;
- Gemeinden beispielsweise theologisch und personalpolitisch beraten;
- sich in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen austauschen;
- Erfahrungen in der Region in das Gesamtsystem Kirche zurückspiegeln.

3. Budgetressourcen

NACHHALTIGKEITSKENNZAHLEN*:

(noch unvollständig)
• Stromverbrauch in kWh: 2.342
• Stromverbrauch in kWh pro Beschäftigte: 123
• Wärmeverbrauch kWh: 64.019
• Wärmeverbrauch in kWh pro m2 Nutzfläche: 131
• Gebäudefläche in m2 pro Beschäftigte: 26

• gefahrene Kilometer (Dienstreisen):
PKW: 13.031 km
ÖPNV:18.665 km

• In den Probsteibüros arbeiteten 56 % der Beschäftigten 3-5 mal in der Woche mobil von zuhause aus. Niemand arbeitete ausschließlich in der Dienststelle.
• Die durchschnittliche Strecke zur Arbeit betrug 51 km. 90 % der Beschäftigten kamen mit dem Auto und 10% mit dem Fahrrad zur Arbeit.

* Die Kennzahlen beziehen sich immer auf ein vollständig zurückliegendes Jahr, in diesem Fall 2021.

Unterbudget B12000 Kirchenleitung

Beschreibung	1. Kirchenleitung 2. Pröpst*innen (Geistliche Aufsicht) 3. Kooperationsrat
Ziel/e	1. Leitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in geistlicher und rechtlicher Hinsicht nach Maßgabe der Entscheidungen der Kirchensynode. Gesamtverantwortung für die Ausrichtung des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Leben (vgl. Art. 46 und 47 der Kirchenordnung). 2. Wahrnehmung der Aufgaben einer geistlichen, perspektivischen und strategischen Leitung in Anlehnung an Art. 51, 54, und 55 der Kirchenordnung. (z.B. Mitverantwortung für die Ordination und Visitation, Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidat*innen, Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekan*innen). 3. Begleitung des Kooperationsprozesses mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Klärung grundsätzlicher geistlicher, personeller, aufsichtsrechtlicher und strategischer Fragen der Gesamtkirche in monatlichen Sitzungen sowie auf Klausurtagungen. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Synodaltagungen. Koordination von Leitungs- und Verwaltungshandeln. Organisation von Konferenzen der Dekan*innen und von Konferenzen der DSV-Vorsitzenden. Ausrichtung von zentralen Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste, Gedenkfeiern). Repräsentationsfunktionen im gesamtgesellschaftlichen Kontext. Evaluationsaufgaben. 2. Visitationen von Kirchengemeinden, Diensten, Werken, Einrichtungen und Arbeitskreisen. Unterhaltung von 5 Büros in den jeweiligen Propsteibereichen. 3. Kontinuierliche Fortführung des Kooperationsprozesses mit der EKKW. Kontakthalten zwischen den jeweiligen Kirchenleitungen in Kooperationsfragen. Organisation von Zusammentreffen der Leitungen. Beratung der Leitungsgremien.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Steuern der Folgen der Corona-Pandemie für das kirchliche Leben, die kirchlichen Strukturen und die Finanzen der EKHN. Veränderte Durchführung des ÖKT 2021 in Frankfurt (Corona-bedingt erstmalig in überwiegend digitaler und dezentraler Form). Feier des 500. Jubiläums des Auftritts Luthers vor dem Reichstag in Worms unter Corona-bedingten Einschränkungen. Steuerung des Prozesses ekhn203. 2. Visitationen im Dekanat Nassauer Land (Scheuern, DSV), im Dekanat Frankfurt-Offenbach und im Dekanat Büdinger Land. Gegenseitige Visitation der Kirchenleitungen von EKHN und EKiBA im ersten Teil abgeschlossen. Zweiter Teil Corona-bedingt auf 2022 verschoben.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Begleitung der Umsetzung von ekhn2030, insbesondere der Bildung von Nachbarschaftsräumen. Erarbeitung von geistlicher Orientierung in Zeiten multimodaler Krisendimensionen (Pandemie, Zerstörung europäischer Friedensordnung, globaler Klimawandel u.a.) 2. Fortsetzung der Visitationen im Dekanat Nassauer Land, Planung, Vorbereitung und Durchführung der Visitationen im fusionierten Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim. Konzeptionelle Weiterentwicklung der Visitation.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Erträge in der Buchungsspalte resultieren überwiegend aus der Dienstwohnungsvergütung und sind nicht Gegenstand der Budgetierung.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B12000 Kirchenleitung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	49.197	240	240	0
3. Zuschüsse von Dritten	10.225	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	1.000	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.954	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	62.376	240	240	0
9. Personalaufwendungen	-1.759.851	-1.816.923	-1.721.883	95.040
11.Zuschüsse an Dritte	-30	-200	0	200
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-203.429	-455.220	-412.850	42.370
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-9.769	-8.286	-7.326	960
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-83.724	-102.400	-115.471	-13.071
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-2.056.802	-2.383.029	-2.257.530	125.499
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.994.426	-2.382.789	-2.257.290	125.499
20.Ordentliches Ergebnis	-1.994.426	-2.382.789	-2.257.290	125.499
24.Jahresergebnis vor Steuern	-1.994.426	-2.382.789	-2.257.290	125.499
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.994.426	-2.382.789	-2.257.290	125.499
30.BILANZERGEBNIS	-1.994.426	-2.382.789	-2.257.290	125.499
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-35.650	-30.650	5.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.420.623	-1.346.833	73.791
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-153.615	-148.842	4.773

Stellenplan 2023

Budgetbereich 12

Kirchenleitung

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
PfrGeh. + Zul. B 7	1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul. B 5	1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul. A 16	5,00		5,00	
PfrGeh. + Zul. A 14	2,00		2,00	
PfrGeh. *	2,00		2,00	
E 08	2,00		2,00	
E 07	7,80	0,25	7,55	
E 06	0,55		0,55	
E 05	0,31		0,31	
E 02	0,51		0,51	
Stelle wird bewertet				
Planstellen	**22,17**	**0,25**	**21,92**	**0,00**

Stellenplan 2023:

- 0,25/0,25 kw Sekretariat

* PfrGeh. entspricht der Besoldungsgruppe des laufbahnrechtlichen Amtes A13/ A14

Budgetbereich B13 Rechnungsprüfungsamt

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B13000	Rechnungsprüfungsamt

Der Budgetbereich stellt eine Zusammenfassung aller Erträge und Aufwendungen für die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau dar, die von einem unabhängigen und organisatorisch selbständigen Rechnungsprüfungsamt ausgeführt wird.

Die für die Aufgabenerledigung des Rechnungsprüfungsamtes notwendigen Personalressourcen sind im Budgetbereich angesiedelt. Diese stellen die größte Aufwandsposition dar. Ebenfalls werden die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Sachkosten (Verbrauchsmaterialien, EDV-Aufwendungen u.a.) veranschlagt. Die Erträge aus den Prüfungsgebühren richten sich nach der gültigen Gebührenordnung.

2. Ziele und Aufgaben

Ziel der Rechnungsprüfung ist nach § 1 Abs. 3 Rechnungsprüfungsamtsgesetz die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung sowie die Förderung des wirtschaftlichen Handelns in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Die Aufgaben des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes sind in Artikel 67 Kirchenordnung sowie im Rechnungsprüfungsamtsgesetz geregelt. Innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gibt es keine internen Revisionsstellen.

Prüfungsfreie Räume innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bestehen nicht, das heißt, das Rechnungsprüfungsamt prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate und der Gesamtkirche einschließlich ihrer Sondervermögen und unselbstständigen Einrichtungen, der kirchlichen Anstalten und Stiftungen, der sonstigen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen, soweit sie der kirchlichen Aufsicht unterliegen. Das Rechnungsprüfungsamt kann ferner die Betätigung der kirchlichen Körperschaften bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die kirchlichen Körperschaften unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind prüfen. Soweit ein Prüfungsrecht besteht, prüft das Rechnungsprüfungsamt auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens.

Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt auch beratend tätig sein und Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geben sowie Verbesserungsvorschläge zum Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen und zur Organisation unterbreiten.

Seit Jahren ist ein Schwerpunkt des Amtes die Beratung der zu prüfenden Gemeinden, Dekanate, Einrichtungen und in diesem Zusammenhang vor allem auch die Beratung der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie synodaler Ausschüsse. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung und Beratung der einzelnen Projektgruppen sowie Regionalverwaltungen im Rahmen der Doppik-Einführung und Umsetzung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Für die Prüfungen der Eröffnungsbilanzen und der ersten Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden sind Sondermittel beantragt worden. Diese Sondermittel für personelle Unterstützung (befristeter Mehrbedarf) sollen einen Prüfungsrückstau vermeiden, der aufgrund teilweise um 5-Jahre verspäteter Eröffnungsbilanzen und Abschlüsse entstehen würde, die nun von den Regionalverwaltungen und Kirchenvorständen vorgelegt werden.

3. Budgetressourcen

NACHHALTIGKEITSKENNZAHLEN*:

• Stromverbrauch in kWh: 9.006
• Stromverbrauch in kWh pro Beschäftigte: 334
• Wärmeverbrauch kWh: 81.176
• Wärmeverbrauch in kWh pro m2 Nutzfläche: 111
• Gebäudefläche in m2 pro Beschäftigte: 27
• gefahrene Kilometer (Dienstreisen):
PKW: 3.523 km
ÖPNV: 4.684 km
• Im Rechnungsprüfungsamt arbeiteten 75 % der Beschäftigten 3-5 mal in der Woche mobil von zuhause aus. Niemand arbeitete ausschließlich in der Dienststelle.
• Die durchschnittliche Strecke zur Arbeit betrug 14 km. 62 % der Beschäftigten kamen mit dem Auto und 30 % mit dem Fahrrad zur Arbeit. Die übrigen Beschäftigten arbeiteten hauptsächlich mobil von zuhause aus.

* Die Kennzahlen beziehen sich immer auf ein vollständig zurückliegendes Jahr, in diesem Fall 2021.

Unterbudget B13000 Rechnungsprüfungsamt

Beschreibung	Zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände, der Gesamtkirche einschließlich ihrer Sondervermögen und unselbstständigen Einrichtungen sowie der sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ist das Rechnungsprüfungsamt der EKHN mit Dienstsitz in Darmstadt eingerichtet. Es stellt nach Art. 67 Abs. 1 der Kirchenordnung die kirchliche Finanzkontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung in der EKHN sicher.
Ziel/e	Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung sowie Förderung des wirtschaftlichen Handels in der EKHN durch Prüfung des gesamten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens inkl. Vermögen.
Leistungen zur Zielerreichung	Gesamtkirchliche Prüfung, Prüfung des Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach, Regionalprüfung (Kirchengemeinden und Dekanate, nebst deren Einrichtungen), Auftragsprüfungen, Prüfung Diakonie- und Sozialstationen, Personalprüfung, Bauprüfung, Grundsatzfragen/Projektprüfung, IT-Prüfung, KITA-Prüfung. Prüfung der Umstellung auf die Doppik (letzte kamerale Abschlüsse sowie die Eröffnungsbilanzen und erste Jahresabschlüsse).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Mindestens ein Viertel der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen (inkl. ERV Frankfurt und Offenbach) nebst deren Einrichtungen sowie alle Diakonie- und Sozialstationen konnten geprüft werden. Ferner wurde die Buchführung der Gesamtkirche begleitend geprüft sowie die Vorbereitung der Aufstellung des Jahresabschlusses begleitet. Anschließend erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche zum 31.12.2017, die einen umfassenden zeitlichen Schwerpunkt in allen Prüfungsgebieten darstellte und mit der Vorlage des Prüfungsberichtes in der Herbstsynode 2021 abgeschlossen wurde. Bei der Gesamtkirche lagen die Prüfungsschwerpunkte im Bereich Versorgungsrückstellungen (Pensionen und Beihilfen) sowie die Erfüllung der Auflagen aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2016, die die Kirchensynode beschlossen hatte. Prüfungsschwerpunkt bei allen weiteren Rechtsträgern war die Ordnungsmäßigkeit der Belegführung, insbesondere im Hinblick auf die neuen Informations- und Bilanzierungserfordernisse der Doppik. Die Prüfung folgt dem Ansatz der Risikoorientierung. Darüber hinaus wurde die IT-Prüfung vertieft und weiterentwickelt. Die interne Qualitätssicherung wurde weiter ausgebaut, Prüfungsstandards (RPA-EKHN PS) wurden verabschiedet.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Überarbeitung und Anpassung der risikoorientierten Prüfungsplanung und -berichterstattung an die Ist-Ergebnisse der letzten Jahre sowie Umstellung auf die Doppik. Flächendeckende risikoorientierte Prüfung der doppischen Eröffnungsbilanzen und erster Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden. Dekanate, u.a. Rechtsträger zu den Umstellungszeitpunkten 1.1.2015 bis 1.1.2021, als Basis für die künftige doppische Rechnungslegung und Abschlusserstellung. Die Prüfung der doppischen Jahresabschlüsse erfolgt ebenfalls entsprechend der risikoorientierten Prüfungsplanung und –durchführung. Der Bedarf an prüfungsbegleitender Beratung im Rahmen der Umstellung auf die Doppik ist ferner stark gestiegen seitens der Verwaltungen sowie Kirchenvorstände. In den Regionalverwaltungen liegt ein enormer Erstellungsrückstau bei der Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen vor. Ende 2021 waren bereits 3.846 (i.Vj. 3.398) Abschlüsse ausstehend und noch nicht vom Rechnungsprüfungsamt geprüft, davon 925 (i. Vj.641) Eröffnungsbilanzen der Kirchengemeinden. Zur Bewältigung und Vermeidung eines weiteren Erstellungs- und Prüfungsstaus hat das Rechnungsprüfungsamt ab dem Haushaltsjahr 2022 für vier Jahre 2,5 Projektstellen (VZ) für Prüfer*innen von der Kirchensynode bewilligt bekommen. Bis Ende 2025 soll der Erstellungsstau in den Regionalverwaltungen abgearbeitet sein und die Prüfungen zeitnah parallel erfolgen. Durch die flächendeckende risikoorientierte Prüfung der Eröffnungsbilanzen wird sichergestellt, dass der Start in die Doppik mit einer korrekten Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage erfolgt. Ziel ist es, den Kirchengemeinden und insb. den ehrenamtlich Tätigen aktuelle und belastbare Daten und Finanzinformationen zum jeweiligen Jahresabschluss sowie als Grundlage für die Haushaltsplanung zur Verfügung zu stellen (informationsbasierte Steuerung).

Erläuterungen zu Ressourcen	Die Prüfungsgebühren bei den Auftragsprüfungen, insbesondere bei Diakonie- und Sozialstationen, sind durch die Gründung der GfDS als neue Trägergesellschaft leicht rückläufig. Einzelne Ersatzbeschaffungen für die Büro-/EDV-Ausstattung sind im Planjahr vorgesehen. Die Lizenz- und Wartungskosten für Softwareprogramme werden im Budgetbereich 8 dargestellt und von der Kirchenverwaltung übernommen. Weiterer Schwerpunkt der Investitionen und Aufwendungen in 2022 und 2023 ist die Digitalisierung des Prüfungswesens und der Berichtsstrukturen, die bereits mit der Einführung eines Programms für die Prüfungsdurchführung und Berichterstellung erfolgreich begonnen wurde.

B13000 Rechnungsprüfungsamt

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	141.241	173.420	168.820	-4.600
8. Summe der ordentlichen Erträge	141.241	173.420	168.820	-4.600
9. Personalaufwendungen	-1.678.187	-2.018.699	-2.003.197	15.502
11.Zuschüsse an Dritte	-2.492	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-226.783	-201.315	-203.125	-1.810
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3.773	-3.637	-3.372	265
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.859	-19.500	-19.500	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.918.093	-2.243.151	-2.229.194	13.957
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-1.776.853	-2.069.731	-2.060.374	9.357
20.Ordentliches Ergebnis	-1.776.853	-2.069.731	-2.060.374	9.357
24.Jahresergebnis vor Steuern	-1.776.853	-2.069.731	-2.060.374	9.357
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.776.853	-2.069.731	-2.060.374	9.357
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	55.250	55.250	0
30.BILANZERGEBNIS	-1.776.853	-2.014.481	-2.005.124	9.357
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-7.540	-7.500	40
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.140.453	-1.021.945	118.508
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-66.342	-64.730	1.611

Stellenplan 2023

Budgetbereich 13

Rechnungsprüfungsamt

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
B 2	1,00		1,00	
A 15	4,00		4,00	
A 14	2,00		2,00	
A 13 geh.D.	8,00		8,00	
A 12 geh.D.	1,00		1,00	
E 13	1,00		1,00	
E 12	2,89		2,89	
E 11	2,50	2,50	2,50	2,50
E 07 + 50%	0,75		0,75	
E 06 + 50%	0,75		0,75	
E 06	0,50		0,50	
E 02	0,42		0,42	
Planstellen	**24,81**	**2,50**	**24,81**	**2,50**

Budgetbereich B14 Allgemeines Finanzwesen

1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B14001	Umlagen
B14002	Verstärkungsmittel
B14003	Versorgungsleistungen Pfarrer*innen / Kirchenbeamt*innen
B14004	Versorgungsstiftung
B14006	Beihilfen und Unterstützungen
B14007	Überbrückungsfonds
B14008	Kirchensteuerverwaltung / Clearing
B14009	Sammelversicherungen
B14010	Sonstige Vermögensverwaltung
B14011	Staatsleistungen
B14012	Darlehen
B14014	Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen

Die für die Aufgabenerledigung des Budgetbereichs notwendigen Personalressourcen sind in den Dezernaten für Finanzen sowie für Personal der Kirchenverwaltung angesiedelt. Zweckgebundene Rücklagenentnahmen für fachspezifische Aufgaben finden sich nicht in diesem Budget, sondern im jeweiligen Fachbudget, um den Sachzusammenhang deutlicher werden zu lassen.

Im Unterbudget B14001 „Umlagen“ werden die EKD-Umlagen und (als größter Einzelposten) der Finanzausgleich auf EKD-Ebene dargestellt.

In den Unterbudgets B14003 "Versorgungsleistungen" und B14006 "Beihilfen" sind weiterhin die gesamten für diese Zwecke zu veranschlagenden Aufwendungen und Erträge im EKHN-Haushalt zentral untergebracht (Vereinfachungs- und Datenschutzgründe). Hierzu gehören im Einzelnen:

- Zuführungen an Rückstellungen (Anstieg der künftigen, der Höhe und Fälligkeit nach noch unsicheren Verpflichtungen),
- Umlagen / Beiträge an die Ev. Ruhegehaltskasse,
- Pensionen für Versorgungsempfänger*innen und Hinterbliebenenbezüge,
- Erträge durch Leistungen der Ev. Ruhegehaltskasse,
- Erträge durch Zuwachs des zurechenbaren Deckungsvermögens der Ev. Ruhegehaltskasse,
- Beihilfen für Aktive und Versorgungsempfänger*innen

Das Unterbudget B14004 „Versorgungsstiftung“ enthält Zuführungen an und Abführungen aus der rechtlich unselbständigen Versorgungsstiftung.

Die Staatsleistungen (B14011) stellen nach den Verträgen mit dem Land Hessen (aus dem Jahr 1960) und dem Land Rheinland-Pfalz (1962) Pauschalzahlungen für (frühere) "kirchenregimentliche Zwecke" für Pfarrbesoldung und -versorgung sowie "katastermäßige Zuschüsse" dar.

Des Weiteren werden die Verstärkungsmittel, Sammelversicherungen, Darlehenserträge, der Überbrückungsfonds sowie Entnahmen aus allgemeinen Rücklagen in diesem Budgetbereich dargestellt.

2. Ziele und Aufgaben

Volumenmäßig größte Aufgabe ist die Überführung der Kirchensteuer an den Haushalt. Ferner nimmt der Budgetbereich insbesondere die finanzielle Abwicklung anderer großer finanzieller Verpflichtungen und Ansprüche wahr (Altersversorgung, EKD-Umlagen, Versicherungen, Zahlungsströme aus und an Vermögen). Versicherungen werden für den gesamten Bereich der EKHN möglichst einheitlich abgeschlossen. Die Vermögens- und Rücklagenverwaltung geschieht mit dem Ziel einer ausgewogenen Mischung aus Liquidität, Sicherheit und Rendite unter Beachtung von Ethik- und Nachhaltigkeitskritierien. Für die Höhe der gesetzlichen Pflichtrücklagen sind die Vorgaben der kirchlichen Haushaltsordnung zu beachten. Sorge getragen wird ferner für die etwaige Vereinnahmung der Erträge aus der Versorgungsstiftung und der allgemeinen Vermögenserträge. Die Versorgungsstiftung wird von einem eigenen

Vorstand geleitet und verwaltet. Dieser entscheidet in Abhängigkeit vom Deckungsgrad der Pensionsverpflichtungen über Ausschüttungen an den EKHN-Haushalt. Die Kirchensynode kann unabhängig hiervon über Ausschüttungen befinden. Der Wirtschaftsplan der Versorgungsstiftung ist infolge der eigenen Gremienstruktur nicht Gegenstand des EKHN-Haushaltsplans.

Die Bewirtschaftung der allgemeinen Verstärkungsmittel geschieht bis 50.000 EUR durch das Finanzdezernat der Kirchenverwaltung, bei größeren Bewilligungen ist die Zustimmung der Kirchenleitung und (über 100.000 EUR) des Kirchensynodalvorstands erforderlich.

Mit Entnahmen aus allgemeinen Rücklagen (i. d. R. aus der Ausgleichsrücklage) wird dem Gebot des Haushaltsausgleichs und / oder der Finanzdeckung Rechnung getragen.

3. Budgetressourcen

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

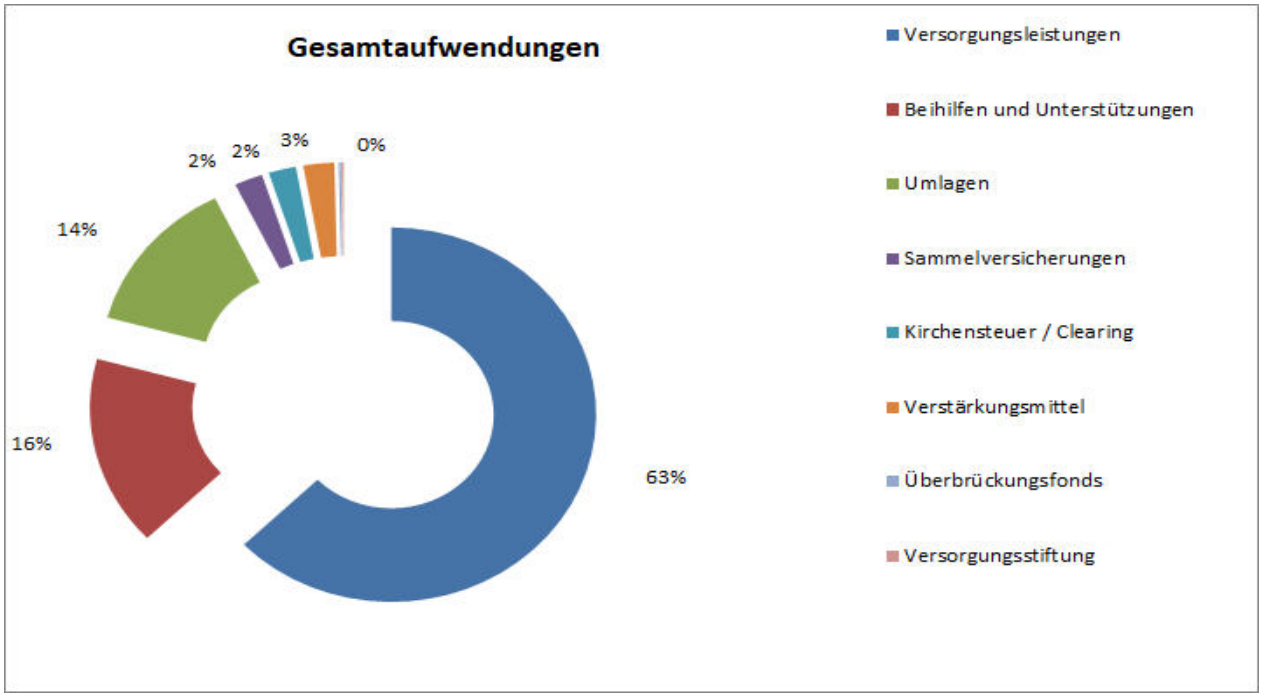

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B14 Allgemeines Finanzwesen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	32.222.517	33.503.955	35.465.566	1.961.611
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	585.087.831	529.077.770	543.011.975	13.934.205
3. Zuschüsse von Dritten	16.596.902	16.673.000	16.883.661	210.661
7. Sonstige ordentliche Erträge	6.071.924	6.005.881	5.721.567	-284.314
8. Summe der ordentlichen Erträge	639.979.175	585.260.606	601.082.769	15.822.163
9. Personalaufwendungen	-106.813.560	-183.966.620	-183.149.830	816.790
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-37.188.949	-37.753.652	-36.637.585	1.116.067
11.Zuschüsse an Dritte	-1.830	0	-4.626	-4.626
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-16.614.031	-168.600	-18.600	150.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-0	0	0	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.994.378	-5.028.700	-9.577.797	-4.549.097
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-163.612.748	-226.917.572	-229.388.438	-2.470.866
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	476.366.427	358.343.034	371.694.331	13.351.297
17.Finanzerträge	19.194.122	28.013.300	34.010.839	5.997.539
18.Finanzaufwendungen	-917.413	-698.640	-471.552	227.088
19.Finanzergebnis	18.276.709	27.314.660	33.539.287	6.224.627
20.Ordentliches Ergebnis	494.643.135	385.657.694	405.233.618	19.575.924
21.Außerordentliche Erträge	30	0	0	0
23.Außerordentliches Ergebnis	30	0	0	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	494.643.165	385.657.694	405.233.618	19.575.924
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	494.643.165	385.657.694	405.233.618	19.575.924
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-340	-2.500.340	-2.500.000
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	52.182.952	38.891.950	-13.291.002
30.BILANZERGEBNIS	494.643.165	437.840.306	441.625.228	3.784.922
NACHRICHTLICH				
Fremdfinanzierung	0	-7.162.650	-7.389.740	-227.090
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-269.062	-230.639	38.423
Kalkulatorische Entlastung an andere Unterbudgets	0	139.971.614	137.261.667	-2.709.947

Unterbudget B14001 Umlagen

Beschreibung	Zuweisungen / Umlagen der EKHN insbesondere an die EKD für landeskirchenübergreifende Aufgaben, die gemeinsam von den EKD-Gliedkirchen finanziert werden: 1. Deutscher Evangelischer Kirchentag 2. Diakonisches Werk der EKD e.V. (DWEKD) 3. Finanzausgleich zwischen den EKD-Gliedkirchen 4. Umlagen für Verwaltungskosten der EKD, 5. Umlagen für sonstige Gemeinschaftsaufgaben innerhalb der EKD:), Kirchbauinstitut, Union evangelischer Kirchen (UEK), Aktion Sühnezeichen/ Friedensdienste 6. Umlagen für Pflichtaufgaben Betriebsärztlichen Dienst und Künstlersozialkasse. 7. Sonderumlagen für EKD-Fonds Behindertenhilfe und Psychiatrie 8. Aufarbeitungsstudie sexualisierte Gewalt 9. Fachzeitschrift zeitzeichen (neu aus Budgetbereich 09002 Medienarbeit)
Ziel/e	1. Ausfinanzierung des turnusmäßig stattfindenden Deutschen Ev. Kirchentages. 2. Gliedkirchliche Mitgliedsbeiträge an das Diakonische Werk der EKD e.V. 3. Unterstützung insbesondere der östlichen (einnahmeschwachen) Gliedkirchen; 4. Arbeitsfähige EKD im durch die EKD-Synode beschlossenen Aufgabenumfang; 6. Die EKHN kommt für alle Ebenen in der EKHN ihren Pflichten in den Bereichen Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik sowie gebündelt für alle Ebenen den Abgabeverpflichtungen an die Künstlersozialkasse nach, die bei entgeltlichen künstlerischen Leistungen anfallen. Zu Grunde liegt ein Rahmenvertrag zwischen EKD und Künstlersozialkasse. 7. Hilfesystem für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben (Stiftung „Anerkennung und Hilfe“). 8. Gliedkirchliche Unterstützung der Gesamtanalyse ev. Strukturen und systemischer Bedingungen, die sexualisierte Gewalt begünstigen und ihre Aufarbeitung erschweren. 9. Theologisch Interessierten eine fundierte Fachpublikation auf EKD-Ebene mit anbieten.
Leistungen zur Zielerreichung	Die Finanzierungsanteile der EKHN am Finanzausgleich und den EKD-Umlagen für Verwaltungskosten, Kirchbauinstitut, Betriebsärztlicher Dienst (BAD) und Künstlersozialkasse richten sich nach einem finanzkraftbezogenen Umlageschlüssel, der jährlich aktualisiert wird. Der Schlüssel wird aus den Steuereinnahmen und Staatsleistungen errechnet. Die Umlagezahlungen aller EKD-Gliedkirchen werden von der EKD vereinnahmt und dort verwendet bzw. weitergeleitet. Mit Ausnahme des Finanzausgleichs (s.u. 3.) beträgt der Umverteilungsmaßstab für sämtliche EKD-Umlagen derzeit rd. 10,5 %. 3. Die Höhe der Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs wird von der Kirchenkonferenz der EKD jährlich neu beschlossen. Der EKHN-Anteil beträgt knapp 15 %. 5. Der EKHN-Zuschuss an die UEK wird jährlich neu festgelegt und beträgt, da nur ein Teil der EKD-Gliedkirchen in der UEK zusammengeschlossen ist, ca. 25 %. 6. Die Umlagen für den BAD und die Künstlersozialkasse werden durch die Gesamtkirche für alle kirchlichen Körperschaften in der EKHN entrichtet. Die Höhe der von der EKD zu zahlenden Summen richtet sich nach Pauschalabkommen. Dieses Verfahren reduziert den Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen, insbesondere die Kirchengemeinden. Besonderer EKHN-Bedarf im Bereich Arbeitssicherheit ist im Budgetbereich 8.5 veranschlagt. 7. Eine 1. Umlage verteilt sich auf die Jahre 2017 bis 2021, in 2021 wurde bis 2023 aufgestockt (insg. ca. 2,6 Mio. EUR) 8. Die Umlage verteilt sich auf die Jahre 2020 bis 2022 (insg. 329 TEUR). 9. Mitfinanzierung der monatlich erscheinenden Publikation.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	-
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Mit Ausnahme des EKD-Sonderfonds „Behindertenhilfe und Psychiatrie“ und die Aufarbeitungsstudie sexualisierte Gewalt handelt es sich um regelmäßige Aufgaben.

Erläuterungen zu Ressourcen	EKHN-Zuweisungen werden in folgender Höhe eingeplant: 1. Deutscher Ev. Kirchentag 41 TEUR 2. DW-EKD 788 TEUR 3. Finanzausgleich zwischen den EKD-Gliedkirchen 18,75 Mio. EUR 4. Verwaltungskosten der EKD 10,7 Mio. EUR 5. Kirchbauinstitut 70 TEUR, Union evangelischer Kirchen (UEK) 202 TEUR, Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste 10,2 TEUR 6. Betriebsärztlicher Dienst 320 TEUR, Künstlersozialkasse 230 TEUR 7. EKD-Fonds Behindertenhilfe und Psychiatrie 28,16 TEUR (Rücklagenentnahme und Teilerstattung Diakonie; letzte Rate aus der Aufstockung in 2021) 8. – (letzte Rate in 2022: 131,5 TEUR) 9. zeitzeichen 44,2 TEUR (bis HH 2022 im Budgetbereich 09002 Medienarbeit).

B14001 Umlagen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	190.010	71.430	5.635	-65.795
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.167	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	191.177	71.430	5.635	-65.795
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-32.880.528	-33.245.652	-31.186.585	2.059.067
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-32.880.528	-33.245.652	-31.186.585	2.059.067
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-32.689.351	-33.174.222	-31.180.950	1.993.272
20.Ordentliches Ergebnis	-32.689.351	-33.174.222	-31.180.950	1.993.272
24.Jahresergebnis vor Steuern	-32.689.351	-33.174.222	-31.180.950	1.993.272
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-32.689.351	-33.174.222	-31.180.950	1.993.272
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	285.570	22.525	-263.045
30.BILANZERGEBNIS	-32.689.351	-32.888.652	-31.158.425	1.730.227
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B14002 Verstärkungsmittel

Beschreibung	Haushaltsreserve zur Finanzierung unvorhergesehenen Mehrbedarfs im laufenden Haushaltsjahr
Ziel/e	Erleichterung der Finanzierungsmöglichkeiten, Reduzierung von Verwaltungs-aufwand, Delegation von Finanzverantwortung in das Dezernat 1 der Kirchenverwaltung.
Leistungen zur Zielerreichung	Je nach Haushaltslage wird ein Betrag veranschlagt, der in Abhängigkeit von entstehenden, unvorhergesehenen Bedarfen für unterschiedliche, in der Regel mehrere und zeitlich auseinanderfallende Zwecke bereitgestellt wird. Die Bewilligungsentscheidung bis 50.000 EUR trifft die Kirchenverwaltung, bis 100.000 EUR die Kirchenleitung und über 100.000 EUR ist der Kirchensynodalvorstand zu beteiligen. Der überwiegende Teil der Verstärkungsmittel wird durch das Finanzdezernat bewirtschaftet, ein jährlicher Anteil von bis zu 100.000 EUR durch das Dezernat 1. Gesamtkirchliche Einrichtungen und Budgetbereiche können beim Finanzdezernat Verstärkungsmittel beantragen. Voraussetzung ist die Darlegung eigener Finanzierungsmöglichkeiten (ggf. auch teilweise) und die Dringlichkeit des Bedarfs. Wird beim Jahresabschluss festgestellt, dass die Verstärkungsmittel nicht benötigt wurden, werden sie an den Haushalt zurückgeführt.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Verwendete Mittel werden technisch als Reduzierung des Planansatzes behandelt und stets auf konkrete Konten in anderen Budgets umgebucht. Das Ergebnis des Kontos „Verstärkungsmittel“ selbst ist infolge der Umbuchungsmethodik „null“. Nicht verausgabte Mittel kommen dem Bilanzergebnis zu gute. Infolge der verzögerten Jahresabschlüsse liegt derzeit noch keine Schlussaufstellung über die Verwendung vor.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Die Schwerpunkte für Bewilligungen ergeben sich aus dem Haushaltsvollzug.
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Haushaltsansatz beträgt 5,285 Mio. EUR, hiervon 5 Mio. EUR für allg. Kostensteigerungen (insb. Personalkosten die zum Zeitpunkt der Haushaltsanmeldungen mit nur 2% in den Budgetbereichen berücksichtigt wurden), 85 TEUR zur Bewirtschaftung durch das Dezernat 1.

B14002 Verstärkungsmittel

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-962.000	-5.285.000	-4.323.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-962.000	-5.285.000	-4.323.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-962.000	-5.285.000	-4.323.000
20.Ordentliches Ergebnis	0	-962.000	-5.285.000	-4.323.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-962.000	-5.285.000	-4.323.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-962.000	-5.285.000	-4.323.000
30.BILANZERGEBNIS	0	-962.000	-5.285.000	-4.323.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B14003 Versorgungsleistungen Pfarrer*innen / Kirchenbeamt*innen

Beschreibung	Beiträge an Versorgungseinrichtungen (Ev. Ruhegehaltskasse -ERK); Ausgaben für Versorgungsansprüche; Beratung im Bereich Versorgung und Rente, Bearbeitung/Vorbereitung von Ruhestandsversetzungen sowie die Beratung im Angestelltenbereich (Ev. Zusatzversorgungskasse - EZVK, DRV etc.); Abbildung von künftigen Versorgungsverpflichtungen.
Ziel/e	fristgerechte, sachgemäße, verständliche und ordnungsgemäße Bearbeitung; Gewährleistung eines optimalen Übergangs vom aktiven Dienst in den Ruhestand bzw. in die Rente; vollständige und rechtzeitige finanzielle Vorsorge für Versorgungsverpflichtungen.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Beitragszahlungen für Pfarrer*innen und Beamt*innen im aktiven Dienst an die ERK; Zahlungen an die ERK für fällige Pensionen, soweit diese nicht über die ERK-Kassenleistungen abgedeckt sind; Überwachung und Umsetzung der sich stetig ändernden Rechtsgrundlagen; Ermittlung der Versorgungsverpflichtungen mittels anerkannter versicherungsmathematischer Verfahren; Schuldendienst für zwei bei Ausstieg aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgenommene Darlehen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Der ERK-Beitragssatz wurde planmäßig um 2 Prozentpunkte auf 50 % angehoben.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Der ERK-Beitragssatz wird im Haushaltsjahr 2023 von 54 % auf 58 % angehoben. Beitragsanpassungen auf bis zu 60 % sind bislang nicht verbindlich beschlossen, aber wahrscheinlich.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die von der ERK an die Empfänger*innen ausgezahlten Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge werden in voller Höhe im EKHN-Haushalt dargestellt (52 Mio. EUR), entsprechend werden die ERK-Kassenleistungen als Ertrag eingeplant (34,2 Mio. EUR). Unabhängig hiervon bleibt die ERK Zahlstelle für die Versorgungsbezüge. Die Beiträge an die ERK sind mit 47 Mio. EUR veranschlagt. Die jährliche Zuführung an die Rückstellung für Pensionen liegt bei 45 Mio. EUR. Der Zuwachs des zurechenbaren Deckungsvermögens der ERK wird mit 18 Mio. EUR angesetzt. Die Zinsaufwendungen sinken um rund 230 TEUR auf rund 470 TEUR.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B14003 Versorgungsleistungen Pfarrer*innen / Kirchenbeamt*innen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	31.673.822	33.292.655	34.873.266	1.580.611
7. Sonstige ordentliche Erträge	5.007.085	4.935.214	4.960.900	25.686
8. Summe der ordentlichen Erträge	36.680.907	38.227.869	39.834.166	1.606.297
9. Personalaufwendungen	-86.202.816	-140.591.476	-144.079.163	-3.487.687
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	639.152	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-85.563.664	-140.591.476	-144.079.163	-3.487.687
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-48.882.758	-102.363.607	-104.244.997	-1.881.390
17.Finanzerträge	0	15.000.000	18.000.000	3.000.000
18.Finanzaufwendungen	-917.410	-698.640	-471.552	227.088
19.Finanzergebnis	-917.410	14.301.360	17.528.448	3.227.088
20.Ordentliches Ergebnis	-49.800.168	-88.062.247	-86.716.549	1.345.698
24.Jahresergebnis vor Steuern	-49.800.168	-88.062.247	-86.716.549	1.345.698
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-49.800.168	-88.062.247	-86.716.549	1.345.698
30.BILANZERGEBNIS	-49.800.168	-88.062.247	-86.716.549	1.345.698
NACHRICHTLICH				
Fremdfinanzierung	0	-7.162.650	-7.389.740	-227.090
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Kalkulatorische Entlastung an andere Unterbudgets	0	99.809.054	101.090.707	1.281.653

Unterbudget B14004 Versorgungsstiftung

Beschreibung	Einnahmen von der Versorgungsstiftung und Abführungen des Gesamthaushalts an die Versorgungsstiftung
Ziel/e	Die Versorgungsstiftung soll den EKHN-Haushalt bei der Finanzierung der nicht durch die Kassenleistungen der Ev. Ruhegehaltskasse abgedeckten Versorgungsverpflichtungen unterstützen.
Leistungen zur Zielerreichung	Soweit der Deckungsgrad der Versorgungsstiftung ausreicht (100 % der Verpflichtungen), können Erträge der Stiftung an den EKHN-Haushalt durch den Stiftungsvorstand ausgeschüttet werden. Die Kirchensynode kann unabhängig vom Deckungsgrad über Ausschüttungen an den Haushalt befinden. Soweit es die Haushaltslage der EKHN zulässt und der Deckungsgrad der Stiftung nicht ausreicht, werden der Versorgungsstiftung zusätzliche Finanzmittel zugeführt, um den Deckungsgrad zu verbessern. Soweit Erträge zur Erfüllung der Versorgungsleistungen nicht benötigt werden, können die Erträge auch zur Finanzierung von Beihilfeleistungen an Versorgungsempfänger*innen verwendet werden.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Zum Jahresende 2021 betrug der Deckungsgrad auf Basis des Gutachtens aus dem Jahr 2021 rund 97%. Das Anlagejahr 2021 brachte bei allen Turbulenzen am Kapitalmarkt insgesamt eine stabile Wertentwicklung der Versorgungsstiftung mit sich.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	-
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Ausschüttung an den EKHN-Haushalt soll von 14 auf 16 Mio. EUR angehoben werden, um die steigenden Pensionslasten im EKHN-Haushalt teilweise zu refinanzieren. Verschiebung der Erstattungen aus Regionalverwaltungsverbänden für Beamtenversorgung von 7. sonstige ord. Erträge nach 1. Erträge aus kirchlich/ diak. Tätigkeit (analog zu Unterbudget B14003 Versorgungsleistungen)

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B14004 Versorgungsstiftung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	282.400	0	351.000	351.000
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	12.000.000	14.000.000	16.000.000	2.000.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	302.000	0	-302.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	12.282.400	14.302.000	16.351.000	2.049.000
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-302.000	-351.000	-49.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-0	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-0	-302.000	-351.000	-49.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	12.282.400	14.000.000	16.000.000	2.000.000
20.Ordentliches Ergebnis	12.282.400	14.000.000	16.000.000	2.000.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	12.282.400	14.000.000	16.000.000	2.000.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	12.282.400	14.000.000	16.000.000	2.000.000
30.BILANZERGEBNIS	12.282.400	14.000.000	16.000.000	2.000.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B14006 Beihilfen und Unterstützungen

Beschreibung	Beihilfegewährung bei Krankheit und Pflege nach der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO) durch Erteilung von Beihilfebescheiden, Widerspruchsbearbeitung, Genehmigungen von Heilkuren, stationären Rehabilitationsmaßnahmen und Anschlussheilbehandlungen, (psychosomatischen) Krankenhausaufenthalten, Psychotherapien, Heil- und Kostenplänen; Anerkennung und Abrechnung von Dienstunfällen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) i.V.m. der Heilverfahrensverordnung (HeilVfV); Anerkennung und Abrechnung von Kosten dienstlich veranlasster Umzüge nach dem Umzugskostengesetz der EKHN (UKG); Gewährung von Unterstützungsleistungen (Talar-Zuschüssen, Bildschirmarbeitsplatzbrillen); Erstattungen von sonstigen personenbezogenen Aufwendungen (Kleidergeld, Billigkeitszuwendungen/Sachschadensersatz, Führungs-/Gesundheitszeugnissen).
Ziel/e	Fristgerechte, verständliche, sach- und ordnungsgemäße Bearbeitung der Anträge sowie der Widersprüche; finanzielle Vorsorge für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Empfänger*innen von Ruhegehaltsbezügen und deren Angehörigen.
Leistungen zur Zielerreichung	Überwachung und Umsetzung der sich permanent ändernden Rechtsgrundlagen; Zuführungen an die Beihilferückstellung nach versicherungs-mathematischen Grundsätzen; Zweckbindung von Finanzanlagen in Höhe von 50% der Zuführung an die Beihilferückstellung (per Haushaltsgesetz).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Beihilfeberechtigte Personen: 3.210; davon 1.639 Aktive (51%, Vj: 52%) und 1.571 Versorgungsempfänger*innen (49%, Vj:48%) Bearbeitete Beihilfeanträge: 12.814 (-2% geg. Vj.), davon 85% beim Beihilfe- und Beratungszentrum (BBZ) in Bad Dürkheim Beihilferechtliche Genehmigungen (Beihilfestelle DA): 787 Aufwendungen für Unterstützungsleistungen insg. knapp 19,25 Mio. EUR, darunter für Beihilfeleistungen in Krankheitsfällen rd. 18,64 Mio. EUR (+2,6% geg. Vj.) -Erträge: 1,03 Mio. EUR ?? (-12,7% geg. Vj.), davon rd. 573.000 EUR Eigenanteile für die Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Die Zuführung an die Beihilferückstellung in Höhe von 18 Mio. EUR bildet die Verpflichtung ab, die gegenüber pensionierten Pfarrer*innen, Kirchenbeamt*innen und deren Hinterbliebenen sowie gegenüber künftigen Versorgungsempfänger *innen besteht. Die Zuführung stellt die Nettoveränderung der Rückstellung dar. Teilauflösungen der Rückstellung für ausgezahlte Beihilfen sind berücksichtigt. Die Berechnung wurde mit einem von 3,5 auf 3,0% abgesenkten Rechnungszins durchgeführt. Der langfristige Kostensteigerungsfaktor wird mit 2,75% p.a. angenommen. Das Verhältnis von Beihilfekosten und den bei der Ermittlung der Rückstellung verwendeten bundesweiten Krankheitskostenstatistiken (nur PKV) wird mit 50 % angesetzt (sog. Anpassungsfaktor). Im Umfang von 50% der jährlichen Rückstellungszuführung werden des Weiteren gemäß Haushaltsgesetz Finanzanlagen als langfristige Finanzierungsvorsorge für fällige Beihilfen zweckgebunden.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Planansätze für 2023 wurden mit einer 1%-igen Kostenminderung für Aktive und mit einer 4%-igen Kostensteigerungsrate für Versorgungsempfänger*innen, jeweils auf das Ergebnis 2021, berechnet (im Schnitt +2,24%). Die Steigerungsraten ergeben sich aus den Beihilfe-Statistiken der letzten Jahre und sollen die allg. Kostensteigerungen im Gesundheitswesen abdecken (inkl. der Corona-bedingten Mehrkosten), aber auch die Erhöhung der Einkommensgrenze für Ehegatten (doppelter Grundfreibetrag seit 01/2021; damit größere Anzahl berücksichtigungsfähiger Ehegatten) sowie die gesetzliche Erhöhung der Pflegeleistungen seit 01/2022 (betrifft beides insb. die Kosten der Versorgungsempfänger*innen). Erträge: insb. ca. 570 TEUR Eigenanteil für die Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen, rd. 180 TEUR Rückforderungen gegenüber staatlichen Schulämtern, rd. 152 TEUR Erstattungen Dritter (z.B. durch gewährte Arzneimittelrabatte im AMNOG-Verfahren oder von Versicherungen bei Regressfällen).

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B14006 Beihilfen und Unterstützungen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	260.295	205.300	235.300	30.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	769.582	732.000	722.000	-10.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	1.029.877	937.300	957.300	20.000
9. Personalaufwendungen	-19.236.828	-41.888.920	-37.820.920	4.068.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-12.623	-18.000	-18.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-19.249.451	-41.906.920	-37.838.920	4.068.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-18.219.574	-40.969.620	-36.881.620	4.088.000
20.Ordentliches Ergebnis	-18.219.574	-40.969.620	-36.881.620	4.088.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	-18.219.574	-40.969.620	-36.881.620	4.088.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-18.219.574	-40.969.620	-36.881.620	4.088.000
30.BILANZERGEBNIS	-18.219.574	-40.969.620	-36.881.620	4.088.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Kalkulatorische Entlastung an andere Unterbudgets	0	40.162.560	36.170.960	-3.991.600

Unterbudget B14007 Überbrückungsfonds

Beschreibung	Übergangsstellenplan / Überbrückungsfonds
Ziel/e	Unmittelbare Finanzierung der in den gesamtkirchlichen Übergangsstellenplan überführten Stellen. Bei einer Inanspruchnahme durch Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände oder Dekanaten sollen die bereitgestellten Zuschüsse dazu dienen, während der Phase der zur Strukturanpassung durchzuführenden Haushaltskonsolidierungs-maßnahmen eine Einengung von Handlungsspielräumen zu verhindern und sicherzustellen, dass insbesondere der Verkündigungsauftrag ordnungsgemäß wahrgenommen werden kann.
Leistungen zur Zielerreichung	Finanzierung von Stellen, die im Zuge der Einsparvorgaben (sozialverträglich) abgebaut werden und außerhalb des regulären Stellenplans laufen. Für Stellen des gesamtkirchlichen Übergangsstellenplans beträgt die maximale Abbauzeit 5 Jahre. Die Rechtsverordnungen über Bewilligungen aus dem Härtefonds und dem Überbrückungsfonds wurden im Herbst 2015 leicht überarbeitet und einer gemeinsamen neuen Rechtsverordnung zusammengefasst. Die Aufwendungen sind rücklagenfinanziert. Förderungen aus dem Überbrückungsfonds an Kirchengemeinden und Dekanate können nur dann ausgesprochen werden, wenn spätestens innerhalb von 10 Jahren hinreichende Konsolidierungserfolge herbeigeführt werden, die die Weitergewährung besonderer Finanzhilfen entbehrlich machen. Die Mittelbewilligung ist an ein formelles Antrags- und Prüfverfahren sowie weitere Voraussetzungen gebunden (z. B. Beteiligung des Dekanatsfinanzausgleichs).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Bereitstellung von Zuschüssen an eine Kirchengemeinde in Höhe von 31 TEUR.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	-
Erläuterungen zu Ressourcen	Reduktion der Ansätze an die Buchungsentwicklung sowie Umschichtung der Personalentwicklungsstellen/ Anschlussbeschäftigung der Bachelor-Studierenden im neuen Unterbudget B08700.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B14007 Überbrückungsfonds

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	8.000	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	8.000	0	0	0
9. Personalaufwendungen	-488.952	-578.800	-317.834	260.966
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-30.935	-200.000	-100.000	100.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-519.887	-778.800	-417.834	360.966
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-511.887	-778.800	-417.834	360.966
20.Ordentliches Ergebnis	-511.887	-778.800	-417.834	360.966
24.Jahresergebnis vor Steuern	-511.887	-778.800	-417.834	360.966
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-511.887	-778.800	-417.834	360.966
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	778.800	417.834	-360.966
30.BILANZERGEBNIS	-511.887	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-269.062	-230.639	38.423

Unterbudget B14008 Kirchensteuerverwaltung / Clearing

Beschreibung	Einnahmen aus Kirchensteuern
Ziel/e	1. Ordnungsgemäße Überführung der bei den Finanzämtern eingegangenen Kirchensteuern in den Haushalt der EKHN. 2. Periodengerechte Zuordnung des Steueraufkommens.
Leistungen zur Zielerreichung	Verwaltungskostenentschädigung für die staatliche Finanzverwaltung in Höhe von 3 % (Land Hessen) und 4 % (Land Rheinland-Pfalz) des Kirchensteueraufkommens; Gliederung des Aufkommens in Kirchensteuern aus Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) und Kirchensteuern aus veranlagter Einkommensteuer; Abführung der Kirchenlohnsteuer der Soldaten an die EKD, Weiterleitung von pauschaler Kirchenlohnsteuer an die EKKW und EKiR; Vereinnahmung der monatlichen Vorauszahlungen der EKD im Rahmen des Clearingverfahrens für die Kirchenlohnsteuer;
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Das Einnahmeergebnis von saldiert 552 Mio. EUR lag ca. 10% über dem Planwert 2022. Dies resultiert etwa zur Hälfte aus einem Sondereffekt, ausgelöst durch wenige Personen mit sehr hohen Kircheneinkommensteuerzahlungen, zum Teil rückwirkend für mehrere zurückliegende Jahre (ca. 25 Mio. EUR). Abgesehen davon waren die Kirchensteuereinnahmen im Jahresverlauf zwar weiterhin geprägt durch gravierende Einschnitte in Konjunktur- und Beschäftigungslage infolge der Corona-Pandemie, insgesamt jedoch in etwa auf EKD-Niveau mit leichtem Plus z.B. der Kirchenlohnsteuer +0,8% gegenüber 2021.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Infolge des kriegsbedingten Zusammenbruchs der Produktions- und Lieferketten und umfassender Preissteigerungen ist stark steigenden Preisen insb. Personal-, Bau- und Energiekosten zu rechnen; das Ausmaß lässt sich vor Ende 2022 nicht verlässlich abschätzen. Eine vollständige Kompensation dieser Entwicklung über Kirchensteuermehreinnahmen durch inflationsbedingt steigende Einkommen wird nicht unterstellt, dagegen spricht die demografisch wie austrittsbedingte Mitgliederentwicklung. Siehe auch die Annahmen zur Kirchensteuer in der mittelfristigen Ergebnisprojektion bis 2026 sowie zum Haushaltsausgleich im Unterbudget B14010.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Zuführung an die Clearing-Rückstellung wird um 1 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR erhöht. Mit Schwankungen bzw. neuerlichen Erhöhungen gem. Gesamtaufkommen der EKD-Verrechnungsstelle ist zu rechnen.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B14008 Kirchensteuerverwaltung / Clearing

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	572.891.581	515.000.000	527.000.000	12.000.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	603	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	572.892.184	515.000.000	527.000.000	12.000.000
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-4.277.486	-4.000.000	-5.000.000	-1.000.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-16.453.770	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-20.731.256	-4.000.000	-5.000.000	-1.000.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	552.160.928	511.000.000	522.000.000	11.000.000
20.Ordentliches Ergebnis	552.160.928	511.000.000	522.000.000	11.000.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	552.160.928	511.000.000	522.000.000	11.000.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	552.160.928	511.000.000	522.000.000	11.000.000
30.BILANZERGEBNIS	552.160.928	511.000.000	522.000.000	11.000.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B14009 Sammelversicherungen

Beschreibung	Versicherung
Ziel/e	Finanzielle Absicherung der Kirchengemeinden, Dekanate, Gesamtkirche und kirchlichen Zweckverbände sowie sonstiger kirchlicher Einrichtungen.
Leistungen zur Zielerreichung	Beiträge für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die Beiträge werden an die Verwaltungs- Berufsgenossenschaft (VBG) gezahlt. Sie zählen zu den Personalaufwendungen. Gebäude- und Inventarversicherung mit den Risiken Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel und Einbruch/Diebstahl; Haftpflichtversicherung, Vermögensschaden-versicherung, Vertrauensschaden-, Unfall-, Terror-, Dienstreise-Kaskoversicherung sowie Reisepreissicherung für Freizeiten.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	-
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Keine größeren Steigerungen bei den Beiträgen zur Berufsgenossenschaft für die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, die Steigerungen durch Lohnerhöhungen und die Anpassung der Faktoren erfolgten bereits in 2020. Der Anstieg bei der Versicherungsprämie für die Gebäude ist maßgeblich beeinflusst durch die hohe Inflation, die Materialknappheit und den damit einhergehenden Anstieg des Baukostenindex.
Erläuterungen zu Ressourcen	Seit 2017 erfolgt an die Gesellschaft für diakonische Einrichtungen eine geringfügige Weiterbelastung für die Kosten der Sammelhaftpflichtversicherung. Die Zahlungen anderer Einrichtungen für weiterbelastete Berufsgenossenschaftsbeiträge werden als Personalkostenerstattungen aus der EKHN erfasst.

B14009 Sammelversicherungen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	27.134	30.000	30.000	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	27.134	30.000	30.000	0
9. Personalaufwendungen	-865.847	-890.000	-910.000	-20.000
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.624.893	-4.065.000	-4.242.797	-177.797
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-4.490.740	-4.955.000	-5.152.797	-197.797
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-4.463.606	-4.925.000	-5.122.797	-197.797
20.Ordentliches Ergebnis	-4.463.606	-4.925.000	-5.122.797	-197.797
24.Jahresergebnis vor Steuern	-4.463.606	-4.925.000	-5.122.797	-197.797
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-4.463.606	-4.925.000	-5.122.797	-197.797
30.BILANZERGEBNIS	-4.463.606	-4.925.000	-5.122.797	-197.797
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B14010 Sonstige Vermögensverwaltung

Beschreibung	Finanzielle Abwicklung von Zahlungsströmen aus und an Vermögen, das anderen Bereichen des Haushalts nicht zuzuordnen ist. Verwaltung kleinerer Nachlässe Weinbauverwaltung.
Ziel/e	Vollständige Veranschlagung und Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben des an anderer Stelle des Haushalts nicht erfassten Kirchen-, Pfarrei-, Stiftungs-, und sonstigen Finanzvermögens.
Leistungen zur Zielerreichung	Rechtzeitige und umfassende Ermittlung und Erfassung der erforderlichen Finanzdaten.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	In 2021 wurden Bankgebühren, u.a. Verwahrentgelte der Banken im gesamtkirchlichen Cash-Management (Negativzinsen) in Höhe von 145 TEUR fällig.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Verwahrentgelte der Banken im gesamtkirchlichen Cash-Management (Negativzinsen) sind für 2023 kaum zu erwarten.
Erläuterungen zu Ressourcen	Aufgrund nicht erwarteter Verwahrentgelte der Banken in 2023 ist kein Ansatz unter 12. Sach- und Dienstleistungsaufwand dafür geplant

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B14010 Sonstige Vermögensverwaltung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	6.000	6.000	6.000	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	6.240	6.340	6.340	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	6.667	6.667	8.667	2.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	18.907	19.007	21.007	2.000
9. Personalaufwendungen	-19.116	-17.424	-21.913	-4.489
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-6.000	0	6.000
11.Zuschüsse an Dritte	-1.830	0	-4.626	-4.626
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-147.638	-150.600	-600	150.000
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.637	-1.700	0	1.700
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-177.221	-175.724	-27.139	148.585
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-158.314	-156.717	-6.132	150.585
17.Finanzerträge	19.553	10.300	7.839	-2.461
18.Finanzaufwendungen	-3	0	0	0
19.Finanzergebnis	19.550	10.300	7.839	-2.461
20.Ordentliches Ergebnis	-138.764	-146.417	1.707	148.124
21.Außerordentliche Erträge	30	0	0	0
23.Außerordentliches Ergebnis	30	0	0	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	-138.734	-146.417	1.707	148.124
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-138.734	-146.417	1.707	148.124
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-340	-340	0
30.BILANZERGEBNIS	-138.734	-146.757	1.367	148.124
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B14011 Staatsleistungen

Beschreibung	In den Staatskirchenverträgen mit den Ländern Hessen und Rheinland - Pfalz aus den Jahren 1960 bzw.1962 sind Staatsleistungen als Gesamtzuschuss zugunsten der Ev. Kirchen in diesen Ländern festgelegt. Diese ersetzen frühere Dotationen für "kirchenregimentliche Zwecke" sowie Zuschüsse für Zwecke der Pfarrerbesoldung und -versorgung und "katastermäßige Zuschüsse". Die in den Verträgen festgelegten Beträge sind seit Beginn der Zahlungen gemäß der Veränderung der Besoldung der Landesbeamt*innen anzupassen und damit dynamisiert. Die Erstattungen für den Religionsunterricht werden weiterhin im Budgetbereich Bildung in B04103 Religionsunterricht veranschlagt. Es handelt sich hierbei nicht um pauschale Staatsleistungen.
Ziel/e	Vereinnahmung der vertraglich festgelegten pauschalen Zuschüsse der Länder an die EKHN zu anteiligen Haushaltsdeckung insbesondere (aber nicht nur) für den Bereich der Pfarrer*innenversorgung und -besoldung.
Leistungen zur Zielerreichung	Überprüfung der betragsmäßigen Berechnungen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Erhöhung der Besoldung in Hessen und Rheinland-Pfalz jeweils zum 01.01.2021 um jeweils 1,4%,
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Erhöhung der Besoldung in Hessen um 2,2% zum 01.08.2022 und um 1,89% zum 01.08.2023. In Rheinland-Pfalz aktuell noch kein LBVAnpG 2022 verabschiedet, voraussichtlich 2,8% ab 01.12.2022.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die geplanten Erträge verteilen sich nach Ländern wie folgt: Staatsleistungen des Landes Hessen: 9,233 Mio. EUR Staatsleistungen des Landes Rheinland-Pfalz: 7,65 Mio. EUR

B14011 Staatsleistungen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
3. Zuschüsse von Dritten	16.596.902	16.673.000	16.883.661	210.661
8. Summe der ordentlichen Erträge	16.596.902	16.673.000	16.883.661	210.661
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	16.596.902	16.673.000	16.883.661	210.661
20.Ordentliches Ergebnis	16.596.902	16.673.000	16.883.661	210.661
24.Jahresergebnis vor Steuern	16.596.902	16.673.000	16.883.661	210.661
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	16.596.902	16.673.000	16.883.661	210.661
30.BILANZERGEBNIS	16.596.902	16.673.000	16.883.661	210.661
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B14012 Darlehen

Beschreibung	In dem Unterbudget werden ausschließlich die mit der Darlehensvergabe der EKHN an Dritte verbundenen Erträge und Aufwendungen veranschlagt. Es handelt sich daher ausschließlich um Zinserträge und ggf. außerordentliche Aufwendungen (niedergeschlagene Forderungen).
Ziel/e	1. Die Vergabe von Darlehen erfolgt in erster Linie und regelmäßig an Kirchengemeinden, insbesondere zur Mitfinanzierung von Baumaßnahmen und als befristeter Ersatz von Eigenmitteln. 2. Zur Vorfinanzierung von Kosten im Zusammenhang mit Grunderwerb oder für die Erschließung von Grundstücken können Kirchengemeinden, Kirchengemeinde-verbände und Dekanate Darlehen erhalten. 3. Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate können auch unabhängig von Baumaßnahmen bei besonderen Finanzierungsbedarfen Darlehen erhalten. 4. Sonstige Darlehen sollen insb. der Gesamtkirche nahestehenden kirchlichen oder diakonischen Trägern die Finanzierung von Investitionen ermöglichen oder erleichtern.
Leistungen zur Zielerreichung	Die Darlehen für kirchengemeindliche Baumaßnahmen und zum Grunderwerb / für Erschließungskosten werden in der Regel zinslos bewilligt. Die Laufzeiten belaufen sich im Regelfall zwischen 10 und 20 Jahren. Besondere Darlehen an Kirchengemeinden und Dekanate können auch verzinslich bewilligt werden. Darlehen an sonstige Dritte werden grundsätzlich verzinst, allerdings oftmals zu ermäßigten Konditionen. Laufzeiten werden individuell ausgestaltet.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	-
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	keine neuen /besonderen Großdarlehen
Erläuterungen zu Ressourcen	Es sind nur geringe Zinserträge geplant. Die Tilgung ist mit 3,5 Mio. EUR geplant, siehe Kapitalflussrechnung. Die Kapitalflussrechnung führt folgende Darlehensbudgets auf: - Bauzwecke der Kirchengemeinden (2,5 Mio. EUR) - Darlehen für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern (2,0 Mio. EUR) - Darlehen für Grunderwerb und Erschließungskosten (1,0 Mio. EUR) - Darlehen für Orgeln und Glocken (0,25 Mio. EUR) - Besondere Zwecke von Kirchengemeinden und Dekanaten (0,5 Mio. EUR) - Persönliche Darlehen (0,02 Mio. EUR) - Sonstige Darlehen (1,0 Mio. EUR)

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B14012 Darlehen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
17.Finanzerträge	2.331	3.000	3.000	0
19.Finanzergebnis	2.331	3.000	3.000	0
20.Ordentliches Ergebnis	2.331	3.000	3.000	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	2.331	3.000	3.000	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.331	3.000	3.000	0
30.BILANZERGEBNIS	2.331	3.000	3.000	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget B14014 Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen

Beschreibung	Einnahmen aus ordentlichen Kapitalerträgen des gesamtkirchlichen Vermögens mit Ausnahme der Kirchbaurücklage (B01003 Gebäudeinvestitionen); Entnahmen aus zweckgebundenen oder allgemeinen Rücklagen (ggf. insbesondere zum Haushaltsausgleich) sowie Zuführungen an allgemeine oder zweckgebundene Rücklagen.
Ziel/e	Abbildung der Verwendung gesamtkirchlicher Vermögenserträge; ggf. Sicherung des Vermögens durch (Teil-)Wiederzuführung der Erträge an die Rücklagen Herstellung des Haushaltsausgleichs.
Leistungen zur Zielerreichung	Vereinnahmung der ordentlichen Erträge der gesamtkirchlichen Rücklagen; Entnahme aus der Ausgleichsrücklage, falls der Haushaltsausgleich nicht anders hergestellt werden kann; ggf. Teilzuführung der Vermögenserträge an Rücklagen zwecks Kapitalerhalt bzw. zur Dotierung zweckbestimmter Rücklagen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Der Jahresabschluss liegt noch nicht vor.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Das Ausmaß der kriegsbedingten Preissteigerungen lässt sich nicht vor Ende 2022 verlässlich abschätzen. Dies kann nicht durch Kirchensteuermehreinnahmen über inflationsbedingt steigende Einkommen kompensiert werden, dagegen spricht die demografisch wie austrittsbedingte Mitgliederentwicklung. Diese Gegenbewegung der sinkenden Haupteinnahmequelle und steigenden Kosten ist von bislang nicht bekanntem Ausmaß und kann von den Budgetbereichen nicht aufgefangen werden. Das bedeutet nach heutigem Kenntnisstand, für den Ausgleich des Bilanzergebnisses wäre eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage im Umfang von rd. 38,5 Mio. EUR notwendig. In diesem Unterbudget wird die gesamte Entnahme aus der Ausgleichsrücklage veranschlagt, sowohl die Entnahme aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Dekanate als auch der gesamtkirchliche Anteil (jeweils 50 %).
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Ertragserwartungen aus den gesamtkirchlichen Rücklagen wurden gegenüber dem Haushalt 2022 mit Blick auf das Ergebnis 2021 erneut erhöht.

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2023

B14014 Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	251.686	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	251.686	0	0	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-50.000	-50.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-50.000	-50.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	251.686	0	-50.000	-50.000
17.Finanzerträge	19.172.238	13.000.000	16.000.000	3.000.000
19.Finanzergebnis	19.172.238	13.000.000	16.000.000	3.000.000
20.Ordentliches Ergebnis	19.423.924	13.000.000	15.950.000	2.950.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	19.423.924	13.000.000	15.950.000	2.950.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	19.423.924	13.000.000	15.950.000	2.950.000
27.Zuführung zu Rücklagen	0	0	-2.500.000	-2.500.000
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	51.118.582	38.451.591	-12.666.991
30.BILANZERGEBNIS	19.423.924	64.118.582	51.901.591	-12.216.991
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Stellenplan 2023

Übergangsstellenplan 2025
Teil I

Budgetbereich 8.1 - 8.4 :
Stellenabbau und Personalentwickung
Gesamtkirchliche Dienstleistungen, Kirchenverwaltung

	2022	**2023**
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**Stellen-umfang**
A 15		
A 14		
A 13	2,00	2,00
A 12		
A 11		
E 12		
E 11		
E 10		
E 09		
E 08	5,00	
E 07		
E 06		
Planstellen	**7,00**	**2,00**

Übergangsstellenplan um den Abbau von Stellen im Rahmen der Einsparungen zu Perspektive 2025 abzubilden. Er dokumentiert zum einen den aktuellen sowie den künftigen Abbau von Stellen und stellt zum anderen die Ressource für Personalentwicklungsmaßnahmen dar. Diese betreffen in der EKHN ausgebildete Bachelorstudent*innen, welche sich innerhalb von zwei Jahren nach Ausbildungsende auf freie Planstellen bewerben können. Seit dem Haushalt 2013 werden nach Studienende keine Verbeamtungen mehr vorgenommen.

Stellenplan 2023:

- 5,00 / 1,00 kw Weiterbeschäftigung von Inspektorenanwärter*innen
  Ausweisung ab HH 2023 im BB 8.7

Stellenplan 2023
Übergangsstellenplan 2025
Teil II

Budgetbereiche 2 - 13 und 8.5

	2022	2023
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**Stellen-umfang**
A 16		
A 15	1,00	1,00
A 14		
A 13	1,00	1,00
A 12		
A 11		
E 12		
E 11		
E 10	1,00	1,00
E 09		
E 08		
E 07		
E 06		
E 05		
E 04		
E 03		
E 02		
Planstellen	**3,00**	**3,00**

Übergangsstellenplan um den künftigen Stellenabbau im Rahmen von Perspektive 2025 in den Budgetbereichen des gesamtkirchlichen Stellenplanes abzubilden.
Die Finanzierung erfolgt aus dem Überbrückungsfonds.

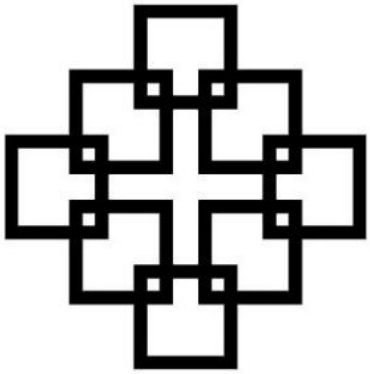

Anlage 1 **Wirtschaftspläne**

1.1 Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau
1.2 Evangelische Jugendbildungsstätte Kloster Höchst
1.3 Evangelische Jugendburg Hohensolms
1.4 Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain
1.5 Tagungsstätte im Theologischen Seminar Herborn
1.6 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision
1.7 BgA im Zentrum Verkündigung
1.8 Propst Ernst zur Nieden-Stiftung
1.9 Hermann Schlegel-Stiftung
1.10 Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung
1.11 Stiftung „Bekennen und Versöhnen“ des Evangelischen Bundes
1.12 Hildegard und Karl Bär-Stiftung
1.13 Gemeinde im Aufbruch
1.14 Scio-Stiftung für Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte am Helmut-Hild-Haus der EKHN
1.15 Hans und Maria Kreiling Stiftung
1.16 Kinder- und Jugendstiftung
1.17 Posaunenwerk
1.18 Chorverband
1.19 Philipp Reich Chorstiftung

Anlage 2 **Mittelfristige Ergebnisprojektion bis 2026**

Unterbudget 0080_V Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau

Beschreibung	Die Errichtung des Ev. Schulwerks in Hessen und Nassau als nicht rechtsfähige kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts erfolgt durch die Zusammenführung der vier Schulen: 1. Ev. Gymnasium Bad Marienberg: Staatlich genehmigtes und anerkanntes Ganztagsgymnasium (Sekundarstufe I und II). 541 Schülerinnen und Schüler (SuS) besuchen die Sekundarstufe I, 207 SuS die Sekundarstufe II. Das Abitur wird nach neun Jahren (G9) erreicht. 2. Ev. Oberstufengymnasium Laubach-Kolleg: Gymnasiale Oberstufe (GO) und Kolleg (Staatlich anerkannte Modellschule zur Integration von SuS im 1. + 2. Bildungsweg). 3. Die Ev. Grundschule in Freienseen arbeitet reformpädagogisch nach dem Konzept des Jena-Plans. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 1 - 4, hat zusätzlich eine Förderstufe (Jahrgangsstufe 5 und 6) und arbeitet inklusiv. Die Trägerschaft ist in einer gGmbH geregelt (EKHN, Dekanat und Gemeinde sind Gesellschafter). 4. Die Grundschule in Weiten-Gesäß ist eine kleine Schule mit zwei jahrgangsübergreifenden Lerngruppen.
Ziel/e	1. An der für alle verpflichtenden Ganztagsschule gibt es viele Bildungsangebote, die die musisch-ästhetischen oder die sportlichen Begabungen fördern. Zudem wird schulisches Wissen und Fachwissen (Bildungsstandards) mit Orientierungswissen verbunden, die soziale und personale Entwicklung der SuS gleichwertig gefördert und religiöse Sozialisation und Werteerziehung zentral im schulischen Bildungsangebot verankert. Ein ganzheitliches Bildungsverständnis fördert die Lernmotivation, begründet nachhaltiges wirksames Lernen und bildet starke Persönlichkeiten, die in einer modernen Gesellschaft ihren Weg finden. Diakonisches Lernen und diakonisches Handeln bestimmen den Schulalltag (Schülerlotsen, Foodscouts, Streitschlichter*innen, Busbegleiter*innen, "SuSi – Schüler*innen" unterstützen Schüler*innen-Nachhilfe, diakonische Arbeitsgemeinschaften - "Zeit für andere"). 2. 3-jähriger Bildungsgang zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife/Abitur im 1. und 2. Bildungsweg (GO + Kolleg) mit der Profilierung eines Bildungsangebots, das die religiösen, musischen, künstlerischen, sportlichen und altsprachlichen Fächer im Leistungskursangebot stärkt. Profilierung der Einführungsphase in den Unterricht ergänzenden Studiennachmittagen in vier Profilen, in Theorie-Praxis-Verschränkung mit Portfolio und Feedback-Kultur. Kompensations- und Förderangebote, Zertifikatskurse (Englisch, Französisch, Spanisch) und Tutorien (Biomedizin, Chemie bilingual, Informatik, Mathematik, Sporttheorie) ergänzen den regulären Unterricht. die BSO (Berufs- und Studienwahlorientierung) wird weiterentwickelt. Arbeitsgemeinschaften werden integrativ für SuS aller Jahrgänge angeboten. Digitalisierung/ Medienkompetenz ist in den Unterricht jedes Faches integriert. Der Einsatz für die Schwachen der Gesellschaft, die Pluralität und Förderung der Gemeinschaft werden auf der Basis des christlichen Menschenbildes innerhalb und außerhalb des Unterrichts in Projektarbeiten, Studiennachmittagen, Wettbewerben geübt und gestärkt. Insbesondere die Bewahrung der Schöpfung mit dem Schafprojekt und Mahd-Konzept wird gelebt. 3. Evangelisch qualifizierte Schulbildung und Förderung für die SuS, individuell nach Maßgabe ihres Entwicklungsstandes. Dabei soll möglichst kein Kind verloren gehen (Inklusion). Im Wochen- und Kirchenjahreszyklus werden spirituelle Angebote gemacht und die christlichen Feste begangen. Die SuS werden mit christlicher Tradition und mit dem Evangelium vertraut. Anpassung des Tagesrhythmus an veränderte kindliche und familiäre Bedürfnisse durch angedachte Umsetzung eines Ganztagskonzeptes (Mittagessen für alle; Lernzeit statt Hausaufgaben). 4. Grundsätzliche Ausrichtung siehe Punkt 3. Aufgrund der Pandemie liegt das Augenmerk auf Sozialkontakten und der emotionalen Entwicklung der Kinder in dieser besonderen Zeit.

Leistungen zur Zielerreichung	1. Unterricht zur Erreichung der Hochschulreife (Abitur), Berufspraktikum, diakonisches Praktikum, Einkehr- und Orientierungstage, diakonisches Lernen, ökologische Bildungsinhalte ("Bewahrung der Schöpfung"), Sozialpraktikum, Klassen- und Studienfahrten, modulare Medienerziehung in der Sekundarstufe I, Präventionsprogramm mit Bildungsangeboten, Inklusionsprogamm mit Bildungsangeboten verstärkte Flüchtlingshilfe in der Jahrgangsstufe 5 - 7 durch aktive Mitarbeit bei der Integration ins Schulsystem, Kooperation mit außerschulischen Partnern (Kirchengemeinden, Diakonie, Deutsche Telekom, Fraunhofer Institut, bundesweite Bildungsnetzwerke, Zusammenarbeit mit Stiftungen, Unternehmen der Region) umfangreiche Lernangebote im Ganztagsschulbereich, ökologisches Praktikum, kulturelles Praktikum, internationale Austauschprogramme. In der Unterrichtspraxis wird der Schwerpunkt auf schüler*innenorientierte und kooperative Lernformen gelegt. Hierbei spielen auch die digitalen Medien eine zentrale Rolle. In Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung werden Schulqualitätsprogramm und Mitarbeitendenqualifizierung kontinuierlich weiterentwickelt. 2. Unterricht zur Erreichung der Hochschulreife (Abitur), Sozialpraktikum, ökologisches Praktikum, kulturelles Praktikum, Sprachenpraktikum und Projekte zur Förderung der Schulgemeinschaft, der Umweltverantwortung sowie des interkulturellen Lernens und Lebens. Die Projektförderung durch das Land Hessen erfolgt im Bereich Erasmus plus im Jahr 2021 in der Schwerpunktsetzung zur verantwortlichen Zukunftsgestaltung erfolgt. Die Partnerschaft mit dem Noble College in Indien im Rahmen der Partnerschaftsarbeit der EKHN Oberhessen soll über die neuen Medien erneut initiiert werden. Erweiterung des Fachangebotes zur Zertifizierung im Bereich Sprachen (Graecum, Latinum, DELF, DELE, Cambridge) sowie etablierte Einführung des Sport-Leistungskurses bei Beibehaltung des 3-stündigen Sport-Grundkurses sowie die Einführung von Informatik und die Einführung des Angebots bilingualen naturwissenschaftlichen Unterrichts) und die Erweiterung des pädagogischen Angebots in den Bereichen: Schöpfung bewahren, angewandte Medienkompetenz / iPad-Klassen und eine Schulkultur im Für- und Miteinander sollen zukunftssichernd fortgeführt werden. Das Zusatzzertifikat "Hessisches-Internationales Abitur" ist in Zusammenarbeit mit dem Schulverbund Laubach erstmalig mit dem Schuljahr 2020/2021 im Lehr- und Lernangebot der Gymnasialen Oberstufe enthalten. Die individuelle Förderung von Begabungen (Be- und Entschleunigung) wird über Tutorien und Kompensationskurse aber auch über die Binnendifferenzierung, Lernstandserhebung und die Förderpläne mit intensiver Schüler- und Elternberatung in der Schulkultur gelebt. Studiennachmittage und das 14-tägige Praktikum sowie die jährliche Projektwoche mit Studienfahrten machen Bildung im regionalen und überregionalen Raum anschaulich. In der Qualifikationsphase gibt es das Angebot von optional drei Leistungskursen. 3. Personell muss die inklusive Arbeit über entsprechend ausgebildete Fachkräfte sichergestellt werden. Die Arbeit am reformpädagogischen und am evangelischen Profil wird ständig fortgesetzt. Etwa 183 Schultage (7.30 Uhr bis 15.15 Uhr offen), 4 Klassenfahrten, Projekte (Arbeitsgemeinschaften, Dorffeste, Wander– und Waldtage, Ausflüge), 4-6 Monatsfeiern im Jahreszyklus für die gesamte Schulgemeinde, Elternabende, 4 Gottesdienste. Erarbeitung eines Ganztagskonzepts in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat. 4. Zusätzlich zu 3.: Öffnung für SuS außerhalb der Ortschaft Weiten-Gesäß.

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Aufgrund der unverändert pandemischen Situation wurden in sehr vielen Bereichen der Haushaltsplanung 2021 die ursprünglichen Planansätze überschritten, zumal wir im Jahr 2021 vs. 2020 eine Sachkostenkürzung von 10% eingereicht haben. Da wir als privater Schulträger den Vorgaben der beiden Bundesländer folgen müssen, werden durch die Landesvorgaben die Maßnahmen für die Entwicklung von Hygienekonzepten und Ausbau der digitalen Infrastruktur vorgegeben. Somit finden genau in diesen Bereichen erhebliche Mehraufwendungen statt. Im gleichen Zuge wurden Umsätze für Essensversorgung (Mensen wurden geschlossen) erheblich reduziert. Es kam zu einer Reduktion der Erträge in diesem Bereich. Das Jahr 2022 wird weiter geprägt sein durch die Aufrüstung der digitalen Ausstattung unserer Schule im Rahmen des Digital Pakts. Hier werden unsere Schulen durch die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz mit einer Summe von bis zu 500.000 € gefördert, der Eigenanteil liegt bei 10% bzw. 12,5 % der Gesamtkosten. Des Weiteren kommt es zu mehreren Maßnahmen in den Grundschulen zur Behebung von sicherheitsrelevanten Mängeln. Aufgrund des Alters der Ausstattung unserer Schulen wird nun ab dem Jahr 2022 der regelmäßige Austausch von Schulmöbeln und Ausstattungen in Bereich der beweglichen Einrichtungen in einer mittelfristigen wiederkehrenden Investitionsplanung in Angriff genommen. 1. Im abgelaufenen Jahr 2021 stand der weitere digitale Ausbau unserer Schule im Fokus. Dies umfasst die Schaffung einer digitalen Lernkultur im Unterricht und in der Schulgemeinschaft. Offene Arbeits-Begegnungsräume wurden beginnend zu digitalen „open Space-“ Räumen ertüchtigt. Die digitalen Möglichkeiten wurden verstärkt zur individuellen Förderung genutzt. Projektorientierte Unterrichtsvorhaben, Projekte im Rahmen der Ganztagsschule können dadurch unabhängig von Unterrichts- und Raumplänen weitergetragen werden. Der Einsatz von mobilen Endgeräten in der Sekundarstufe I konnte durch Mitteln des Digitalpaktes erweitert werden. 2. Zum Schuljahresbeginn 2021/2022 besuchten 265 SuS die GO des Laubach-Kollegs. Mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 und in 2022/2023 wird es im Rahmen der Digitalisierung sowie in der energetischen Überarbeitung und Grundsanierung des dritten Gebäudeteils des Laubach-Kollegs zu notwendigen Bauarbeiten kommen (Baureferat). Der Breitbandausbau im Landkreis Gießen wird noch im Planjahr Sommer 2022 umgesetzt sein, ebenso die Ausstattung im Rahmen des Digitalisierungspaktes - Finanzierung durch das Land Hessen. Der nutzbare Gebäudeteil Wohnheim hat im Planjahr erhebliche Reparaturkosten: Heizung, Kanal … verursacht. Im Rahmen der Ukrainehilfe wurden im Wohnheimtrakt West im Frühjahr 2022 drei Wohnungen über die Initiative, Unterstützung und Mithilfe der Schulgemeinde eingerichtet und vermietet. 3. Überarbeitung des Rechtschreibkonzeptes für alle Jahrgänge anhand der neu entwickelten Handreichungen zum Umgang mit dem Grundwortschatz (Hessisches Kultusministerium). Erprobung des veränderten Ganztagskonzeptes an zwei Tagen; hier wurden Lernzeiten angeboten (Jg. 1-3 verbindlich für alle Kinder im Laufe des Schulvormittags, Jg. 4-6 freiwillig im Anschluss an den Unterricht). Die Veränderung wurde sehr positiv erlebt. Elternumfrage zum angedachten veränderten Ganztagskonzeptes, da der Prozess nun schon drei Jahre im Gange ist und viele neue Eltern noch nicht eingebunden waren. Umfangreiche Absprachen mit dem neu zusammengesetzten Vorstand des Fördervereins bezüglich der Finanzierung des veränderten Ganztagskonzeptes sowie der Rolle des Fördervereins im Gesamtkonzept der Schule. Dieser Prozess ist noch nicht komplett abgeschlossen. Start einer neuen AG 'Dorfacker' in Zusammenarbeit mit dem Naturkindergarten, dem Obst- und Gartenbauverein sowie ortsansässigen Landwirten. Beteiligung im neu gegründeten Bildungsbeirat der Stadt Laubach. 4. Drei SuS von außerhalb wurden zum Schuljahr 22-23 aufgenommen. Diese sozialen Kooperationsspiele wurden sehr gut angenommen, das war sichtlich wichtig! In der NMB gibt es nun täglich wechselnde Schwerpunkte. Die Perlen des Glaubens sind ein fester Bestandteil des Religionsunterrichts aller Jahrgänge und des religiösen Anfangskreises der Schulgemeinde.

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Da die Einführung des Schulwerks zum Jahreswechsel 2022/2023 erfolgt soll ab dem Schuljahr 2022/2023 von allen Schulen ein zentrales Thema in den Mittelpunkt gestellt werden und durch Veranstaltungen den Schüler*innen, Eltern und einer breiteren Öffentlichkeit vermittelt werden. 1. Sowohl im Jahr 2022 als 2023 soll der weitere digitale Ausbau der Lernräume erfolgen, da die Lern- / Arbeitsgruppen die Möglichkeiten haben sollen das volle digitale Spektrum nutzen zu können. Aufgrund der aktuellen Situation bei vielen Anbietern (Stichwort: Lieferketten) soll in 2022/2023 der Um- und Ausbau unserer Bibliothek zum Selbstlernzentrum für unsere Schüler*innen erfolgen und der Ausbau eines Konferenzraumes zum digitalen Lernraum. Im Jahr 2023 erfolgt der digitale Umbau und Neugestaltung unseres Schüleraufenthaltsraums im Foyer der Schule. Einhergehend mit dem Ausbau der Digitalisierung im Schulgebäude ist eine stabile Datenanbindung unerlässlich, wofür der Glasfaseranschluss ans örtliche Netz erforderlich ist. Dieser soll jetzt im Jahr 2023 erfolgen, nachdem dieser 2 Jahre u.a. Corona-bedingt verschoben wurde. Im Schuljahr 2023/2024 sollen beginnend in der Klassenstufe 8 und dann in den folgenden Schuljahren nachwachsend die Schüler*innen ein digitales mobiles Endgerät im Unterricht nutzen können. Die Bereitstellungs- und Finanzierungsmodalitäten erfolgen entsprechend der Landesvorgaben und/oder der anderen Schulen im Westerwaldkreis. Da unsere Schule in die Jahre kommt, ist ein weiterer, zukünftiger Schwerpunkt unserer Investitionen - neben der Digitalisierung - die Erhaltung der Gebäudesicherheit, dazu gehört neben der Gebäudesicherheit auch die mobiliare Ausstattung der Klassenzimmer. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation wurde im Jahr 2022 aufgrund der vorgenommenen Priorisierung mit der Schulhofsanierung begonnen und im Jahr 2023 fortgesetzt, damit wird das Unfallrisiko für die Schüler minimiert. Die räumliche Erweiterung des Gymnasiums wird durch die Ankündigung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg, vom Gymnasium angemietete Klassenräume selbst nutzen zu müssen, dringend. Entsprechende Förderanträge wurden schon mit der Unterstützung des Landkreises als Sachkostenträger durch den Geschäftsführer bei der zuständigen Genehmigungsbehörde in Koblenz gestellt. Die Schulgemeinschaft wird in diesem Zusammenhang ein pädagogisches Raum-Nutzungs-Konzept erarbeiten, das dem Profil und der Schul- und Lernkultur der Schule gerecht wird. 2. Zum Schuljahresbeginn 2022/2023 ist im Laubach-Kolleg mit max. 245 SuS zu rechnen, nach zuvor 265. Mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 wird die energetische Sanierung und die Grundsanierung des Gebäudeteils Wohnheim (Baujahr 1962) umgesetzt werden. Es ist dadurch zum Schuljahresbeginn 2022/2023 mit Beeinträchtigungen für den Schulbetrieb dahingehend zu rechnen, dass einige Kurse Räumlichkeiten an der Friedrich-Magnus-Gesamtschule Laubach nutzen müssen und uns somit die etwas reduzierte Schülerzahl entgegenkommt. Der digitalgestützte Distanzunterricht als auch die Förderung von Begabungen und das Hessische Internationale Abitur sollen fortgeführt werden, ebenso wie die Lernpatenschaften im Verbund mit der Ev. Grundschule Freienseen, die in 2021/2022 erstmals erfolgreich umgesetzt wurden. Die Implementierung der Arbeit mit den Mitgliedern des Schulkuratoriums und des Verwaltungsrates ist in 2020/2021 bis heute zunehmend erfolgreich. Eine Neustruktur der Homepage wird Kosten verursachen, ist aber dringend notwendig. Die Bereiche Kommunikation, schulinterne Lehrerfortbildung / Rüstzeit, geistliches Leben, Schöpfung bewahren, Internationales sollen nach Corona wieder intensivere Erlebnisräume erhalten. 3. Wenn möglich die komplette Umsetzung des veränderten Ganztagskonzeptes an vier Schultagen ab Februar 2023. Endgültige Umsetzung des Digitalpaktes durch Einbau neuer Hardware zur Präsentation digitaler Medien sowie Anschaffung neuer iPads für die Jg. 1-3. Verstärkte Zusammenarbeit mit Schulen im Schulverbund Laubach sowie den Kindertagesstätten in Freienseen zur Medienerziehung. Einführung einer schulischen Lernplattform: voraussichtlich IServe, um den Anschluss an die weiterführenden Schulen zu ermöglichen., die alle diese Plattform nutzen. Erstellung einer neuen Homepage.

Anlage 1.1

Mandant 900010080 Schulwerk der EKHN

Haushalt 2023

Erläuterungen zu Ressourcen	Die EKHN-Zuweisung dient zum Ausgleich des (Plan-)Defizits des Schulwerks (Jahresergebnis = 0 EUR). Überschüsse sind nicht geplant.

0080_V Ev. Schulwerk in Hessen und Nassau

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	122.235	931.412	932.112	700
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	3.162.516	3.036.305	-126.211
3. Zuschüsse von Dritten	2.776.841	6.603.605	7.233.005	629.400
4. Kollekten und Spenden	618	3.000	3.000	0
5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	3.500	0	-3.500
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	150.000	0	-150.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	52.566	453.395	43.916	-409.479
8. Summe der ordentlichen Erträge	2.952.260	11.307.428	11.248.338	-59.090
9. Personalaufwendungen	-7.372.770	-8.608.244	-8.823.286	-215.042
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-2.000	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	-739	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-258.796	-1.167.207	-1.256.731	-89.524
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-2.573	-948.483	-571.318	377.165
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-111.294	-583.722	-597.222	-13.500
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-7.748.173	-11.307.656	-11.248.557	59.099
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-4.795.913	-228	-219	9
17.Finanzerträge	0	5.303	4.650	-653
18.Finanzaufwendungen	0	-5.075	-4.431	644
19.Finanzergebnis	0	228	219	-9
20.Ordentliches Ergebnis	-4.795.913	0	0	0
21.Außerordentliche Erträge	-2	0	0	0
23.Außerordentliches Ergebnis	-2	0	0	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	-4.795.915	0	0	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-4.795.915	0	0	0
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-469.569	-505.080	-35.511
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	566.316	866.316	300.000
30.BILANZERGEBNIS	-4.795.915	96.747	361.236	264.489
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-1.471.200	-1.033.200	438.000
Fremdfinanzierung	0	-27.940	-27.940	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil Umlagen aus BB "Allg. Finanzwesen"		-3.844.798	-3.950.446	-105.647
dar.: Ev. Gymnasium Bad Marienberg		-2.049.174	-2.105.481	-56.307
Laubach-Kolleg		-1.340.366	-1.377.196	-36.830
Grundschule Freienseen		-296.139	-304.277	-8.138
Grundschule Weiten-Gesäß		-159.119	-163.491	-4.372

Investitions- und Finanzierungshaushalt

- Mandant 900010080 Ev. Schulwerk der EKHN

	Ansatz 2022 EUR	Entwurf 2023 EUR
1. Investitionen / Anlagenzu- und -abgänge		
- Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	**-1.471.200**	**-1.033.200**
Baumaßnahmen*	**-1.375.000**	**-955.000**
darunter:		
Planung durch das Schulwerk		
EVGBM: Sanierung Schulhof - Ausbesserung	-30.000	-30.000
EVGBM: Anschluss an das Glasfasernetz der Gemeinde	-20.000	-40.000
EVGBM: Bibliothekumbau in Lernzentrum	-40.000	0
Laubach: Herstellung Gebäudesicherheit	-25.000	-25.000
Weiten-Gesäss: Herstellung Gebäudesicherheit	-10.000	-10.000
Planung durch das Baureferat		
Freienseen, Oberseener Weg 9 (Blaues Haus)	-50.000	0
Laubach, Breslauer Straße 4, Wohnheim (Energetische Ertüchtigung Gebäudehülle)	0	-50.000
Laubach, Mensa-Klassen-Wohnheim	-500.000	-800.000
Laubach, Mensa-Klassen-Wohnheim	-700.000	0
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	**-96.200**	**-78.200**
Erwerb beweglichen Vermögens		
EVGBM - Fachschaft	-20.000	-40.000
Freienseen: Mensa + Schulmöbel für 1 Klasssenzimmer	-25.000	-18.200
Laubach: Fachschaft	-36.000	0
Weiten-Gesäss: Fachschaft	-15.200	0
Leitung und Verwaltung	0	-20.000
= Saldo aus Investitionen / Anlagenzu- und -abgängen	**-1.471.200**	**-1.033.200**
2. Eigenfinanzierung		
a. Innenfinanzierung	**899.140**	**1.061.140**
+ **Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)**	899.140	1.061.140
b. Außenfinanzierung	**600.000**	**0**
+ Zuschüsse Dritter für Investitionen (Mensa-Klassen-Wohnheim)	600.000	0
= Saldo der Eigenfinanzierung	**1.499.140**	**1.061.140**
3. Fremdfinanzierung / Tilgung		
+ Aufnahme von Investitionskrediten		
- Tilgung von Darlehen und Krediten	-27.940	-27.940
= Saldo der Fremdfinanzierung	**-27.940**	**-27.940**
4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)	**0**	**0**

Anlage 1.1

***Investitionshaushalt für Bauvorhaben Haushalt 2023**

Maßnahme	Priorität / Dringlich-keit	bew. Mittel bis 2022	Finanzplanung		Summe	Begründung
			Entwurf	Verpflichtungs-ermächtigung		
			2023	2024		
		EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Bewilligte Maßnahmen gemäß früherer Haushalte						
Ev. Gymnasium Bad Marienberg Sanierung Schulhof - Ausbesserung	A	30.000	30.000		60.000	Sanierung erforderlich zur Vermeidung eines erhöhten Unfallrisikos
Anschluss an das Glasfasernetz der Gemeinde	A	20.000	40.000		60.000	Solange der Glasfaseranschluss nicht verlegt ist, ist der WLAN-Anschluss im Gebäude relativ instalbil, was aktuell zu einer verminderten WLAN-Listung führt und erhöhte IT-Support Kosten nach sich zieht. Die Erhöhung des bisherigen Kostenansatzes von 20.000 € auf 40.000 € ist im aktuellen Umfeld eine reine Vorsichtsmassnahme falls Förderprogramme neu gestaltet werden und sich dadurch der Eigenanteil erhöhen sollte
Laubach-Kolleg Herstellung Gebäudesicherheit	A	25.000	25.000		50.000	Diverse Wartungsarbeiten wurden seit 2-3 Jahre verschoben und müssen zeitnah realisiert werden.
Ev. Grundschule Weiten-Gesäß Herstellung Gebäudesicherheit	A	10.000	10.000		20.000	Diverse Wartungsarbeiten wurden seit 2-3 Jahre verschoben und müssen zeitnah realisiert werden.
Laubach-Kolleg; Bauteil Mensa-Klassen-Wohnheim-Trakt: Instandsetzung Haustechnik, ELT-Anlagen, Heizungsanlage und Wasserversorgung	A	500.000	800.000		1.300.000	Instandsetzung der ELT-Anlagen: Anpassung an aktuelle Standards und Vorschriften, Erneuerung von Haupt- und Unterverteilungen, Leitungen etc.; Heizungs- und Wasserversorgungsanlage, Abwasserhebeanlage, Optimierung Leitungsnetz, Dämmung, Vermeidung von Infektionsrisiken **Alternativen / Erläuterungen:** Der Bauteil Mensa-Klassen-Trakt wurde bei der zurückliegenden Sanierung Anfang der 2010er Jahre nicht saniert. Die beiden dort angebauten Wohnheimtrakte sind neueren Baujahres und nicht Umfang der Maßnahme. Der Gesamtumfang wurde aktuell mit 1,5 Mio. EUR ermittelt, was Preisanpassungen auf Grund zurückliegender Erhöhungen berücksichtigt. Die Maßnahme wurde im Haushaltsvollzug 2022 entsperrt. Des Weiteren wurde eine zusätzliche Verpflichtungsermächtiung im Haushalt 2024 bewilligt.
Energetische Ertüchtigung Gebäudehülle	A	2.100.000	50.000		2.150.000	Substanzerhalt, Reduzierung Betriebskosten, CO-2-Minderung, bei Grundsanierung Laubach-Kolleg 2010-2012 nicht umgesetzt **Alternativen / Erläuterungen:** Die Maßnahme ist in Planung im Zusammenhang mit der vorgenannten. Ein KfW-Zuschuss wurde beantragt. Ggfs. ist eine bessere KfW-Einstufung möglich (KfW70 statt 100)
Summe:			**955.000**	**0**	**955.000**	

***A** **notwendige Maßnahme, wg. gesetzlichen Auflagen, Sicherheit, Brandschutz, Unfallschutz, Substanzerhalt, vermeiden von erhöhten Folgekosten, Sicherung der Vermietbarkeit u.w.**

***B** **Maßnahme grundsätzlich sinnvoll, jedoch abhängig von weiterer Liegenschaftsentwicklung**

***C** **Maßnahme aus Sicht des Nutzers erforderlich**

Stellenplan 2023

1.1 Evangelisches Schulwerk in Hessen und Nassau

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
PfrGeh. *	1,25		2,00	
A 16	2,00		2,00	
A 15	8,00		8,00	
A 14	11,49		12,49	
A 13 h. D. Z / E 12	14,00		14,00	
A 13 h. D. / E 12	2,00		2,00	
A 13 h. D.	32,75		34,75	
A 13 geh. D.	4,00		5,00	1,00
A 13 geh. D. / E 12	1,00			
A 12 geh. D.	3,00		3,00	
E 13	3,00		2,75	
E 12	19,29	2,25	16,79	1,75
E 11	1,50		1,50	
E 09	2,67		2,67	
E 8 + 50 %			0,50	
E 07	3,84		4,34	
E 6 + 50 %	1,50		1,50	
E 06	3,93		4,53	
E 5 + 50 %	4,00		4,00	
E 05	0,90		1,96	
E 4 + 50 %	0,26	0,05	0,26	0,05
E 04	1,25		1,25	
E 3 + 50 %	0,66		0,66	
E 03	1,41		1,24	
E 2 + 50 %	0,75		0,75	
E 02	7,23	0,53	7,05	0,35
Praktikantenvergütung	1,00		1,00	
Freiwilliges soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst	1,00		1,00	
Angestellte mit kleinem Stundenumfang	0,03		0,03	
Stelle wird bewertet	3,88	0,50	1,34	0,50
Referendarstelle	1,00		1,00	
Lehrkräfte Weiten-Gesäß		1,00		1,00
Lehrkräfte Bad Marienberg		1,25		2,00
Planstellen	**138,57**	**5,58**	**139,35**	**6,65**

Stellenplan 2023:

Ev. Gymnasium Bad Marienberg:

+ 1,00	Lehrkraft OStR i.K. (Lehrkraft - Beförderungsstelle)
+ 1,00 kw	gebündelter kw-Vermerk Studienrat/-rätin i.K.
+ 0,25	Schulseelsorge
	Übertrag aus dem Stellenplan Schulseelsorge
- 0,25/ 0,25 kw	Lehrkraft
- 0,175/ 0,175 kw	Pädagogische Hilfskraft - Pausenaufsicht
+ 0,50/ 0,50 kw	Lehrkraft (Unterricht Flüchtlingskinder aus der Ukraine), Refinanzierung vom Land

Laubach-Kolleg:

- 0,17	Küchenhilfe
+ 0,0641	Fahrdienst
- 1,00/1,00 kw	Lehrkraft im Angestelltenverhältnis
+ 0,25	Schulseelsorge
	Übertrag aus dem Stellenplan Schulseelsorge

Freienseen:

+ 0,0641	Fahrdienst
+ 1,00 kw	Lehrkraft i.K.
+ 0,25	Schulseelsorge
	Übertrag aus dem Stellenplan Schulseelsorge

* PfrGeh. entspricht der Besoldungsgruppe des laufbahnrechtlichen Amtes A13/ A14

Mandant 900010082 Kloster Höchst

Haushalt 2023

Unterbudget 0082_V Kloster Höchst

Beschreibung	siehe Teilbudget B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime
Erläuterungen zu Ressourcen	Seit dem Haushalt 2021 sind auch die Gebäude in den Wirtschaftsplänen der Tagungsstätten enthalten, um die Gesamtheit des Ressourcenverbrauchs einschließlich des Gebäudebetriebs und der Abschreibungen aufzuzeigen. Übernachtungen in 2021: 7.030 (Vj. 4.720)

0082_V Kloster Höchst

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	505.595	810.000	863.200	53.200
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	37.924	479.670	381.105	-98.565
3. Zuschüsse von Dritten	105.888	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	5.436	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	654.843	1.289.670	1.244.305	-45.365
9. Personalaufwendungen	-433.632	-652.806	-686.623	-33.817
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-154.906	-373.000	-357.540	15.460
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-243.070	-239.805	3.265
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-73.780	-67.000	-73.700	-6.700
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-662.318	-1.335.876	-1.357.668	-21.792
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-7.475	-46.206	-113.363	-67.157
20.Ordentliches Ergebnis	-7.475	-46.206	-113.363	-67.157
24.Jahresergebnis vor Steuern	-7.475	-46.206	-113.363	-67.157
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-7.475	-46.206	-113.363	-67.157
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-243.070	-239.805	3.265
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	50.000	1.000.000	950.000
30.BILANZERGEBNIS	-7.475	-239.276	646.832	886.108
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-80.000	-1.030.000	-950.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Investitions- und Finanzierungshaushalt - Mandant 900010082 Kloster Höchst

	Ansatz 2022 EUR	Entwurf 2023 EUR
1. Investitionen / Anlagenzu- und -abgänge		
- Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	**-80.000**	**-1.030.000**
Baumaßnahmen*	**-50.000**	**-1.000.000**
darunter:		
Kosten Umnutzung zu kirchl. Zentrum	-50.000	-1.000.000
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	**-30.000**	**-30.000**
darunter:		
Erwerb beweglichen Vermögens	-30.000	-30.000
+ Abgang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	**0**	**0**
= Saldo aus Investitionen / Anlagenzu- und -abgängen	**-80.000**	**-1.030.000**
2. Eigenfinanzierung		
a. Innenfinanzierung	**80.000**	**1.030.000**
+ **Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)**	80.000	1.030.000
b. Außenfinanzierung	**0**	**0**
= Saldo der Eigenfinanzierung	**80.000**	**1.030.000**
3. Fremdfinanzierung / Tilgung		
+ Aufnahme von Investitionskrediten	0	0
- Tilgung von Darlehen und Krediten	0	0
= Saldo der Fremdfinanzierung	**0**	**0**
4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)	**0**	**0**

***Investitionshaushalt für Baumaßnahmen Haushalt 2023**

Maßnahme	Priorität / Dringlich-keit	bew. Mittel bis 2022	Finanzplanung		Summe	Begründung
			Entwurf	Verpflichtungs-ermächtigung		
		EUR	2023 EUR	2024 EUR	EUR	
Kloster Höchst	A	50.000	1.000.000	700.000	1.750.000	Umnutzung des eh. Tagungshauses zu einem kirchlich-diakonischen Zentrum (ohne Bauteil "Neuer Bau": ZPV). Der Betrag ist eine grobe Prognose. Die Mittel sind gesperrt. Synodaler Auftrag zur Ausarbeitung eines Nachnutzungskonzepts

***A notwendige Maßnahme, wg. gesetzlichen Auflagen, Sicherheit, Brandschutz, Unfallschutz, Substanzerhalt, vermeiden von erhöhten Folgekosten, Sicherung der Vermietbarkeit u.w.**

***B Maßnahme grundsätzlich sinnvoll, jedoch abhängig von weiterer Liegenschaftsentwicklung**

***C Maßnahme aus Sicht des Nutzers erforderlich**

Stellenplan 2023

1.2 Jugendbildungsstätte Kloster Höchst

	2022		2023	
KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
E 11	0,30	0,30	0,30	0,30
E 10	0,50	0,50	0,50	0,50
E 07	1,25	1,25	1,25	1,25
E 06	0,56	0,56	0,56	0,56
E 5 + 50 %	1,00	1,00	1,00	1,00
E 05	0,67	0,67	0,67	0,67
E 04	1,25	1,25	1,45	1,45
E 03	1,07	1,07	1,07	1,07
E 2 + 50 %	1,11	1,11	1,11	1,11
E 02	2,70	2,70	2,70	2,70
E 01	1,35	1,35	1,35	1,35
Ausbildungsvergütung	3,00	3,00	3,00	3,00
Bundesfreiwilligendienst	2,00	2,00	2,00	2,00
Stelle wird bewertet:	0,20	0,20		
Planstellen	**16,96**	**16,96**	**16,96**	**16,96**

Mandant 900010083 Ev.Jugendburg Hohensolms

Haushalt 2023

Unterbudget 0083_V Ev. Jugendburg Hohensolms

Beschreibung	siehe Teilbudget B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Abwicklung des Gästebetriebs und Betriebsübergang zum neuen Träger (Ganztagsschule mit Internat).
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Betriebsübergang findet Ende Februar 2023 statt. Etwaige Personal- und Sachmittelkosten in 2023 im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Betrieb der Geflüchtetenunterkunft werden über Kostenerstattungen bis zu 100.000 EUR gedeckt.

0083_V Ev. Jugendburg Hohensolms

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	146.050	775.000	0	-775.000
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	17.173	668.343	0	-668.343
3. Zuschüsse von Dritten	205.499	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	500	0	0	0
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	140	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.617	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	370.980	1.443.343	0	-1.443.343
9. Personalaufwendungen	-282.644	-641.372	0	641.372
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-168.673	-386.900	0	386.900
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-6	-407.443	0	407.443
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-86.268	-145.000	0	145.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-537.591	-1.580.715	0	1.580.715
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-166.612	-137.372	0	137.372
20.Ordentliches Ergebnis	-166.612	-137.372	0	137.372
24.Jahresergebnis vor Steuern	-166.612	-137.372	0	137.372
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-166.612	-137.372	0	137.372
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-406.443	0	406.443
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	100.000	0	-100.000
30.BILANZERGEBNIS	-166.612	-443.815	0	443.815
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-115.000	0	115.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Investitions- und Finanzierungshaushalt - Mandant 900010083 Ev. Jugendburg Hohensolms

	Ansatz 2022 EUR	Entwurf 2023 EUR
1. Investitionen / Anlagenzu- und -abgänge		
- **Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen**	**-115.000**	**2.500.000**
Baumaßnahmen	**-100.000**	**0**
darunter:		
Brandschutzertüchtigung	-100.000	0
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	**-15.000**	**2.500.000**
darunter:		
Erwerb beweglichen Vermögens	-15.000	
Abgang aus Sachanlagevermögen		2.500.000
= Saldo aus Investitionen / Anlagenzu- und -abgängen	**-115.000**	**2.500.000**
2. Eigenfinanzierung		
a. Innenfinanzierung	**115.000**	**-2.500.000**
+ **Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)**	115.000	-2.500.000
b. Außenfinanzierung	**0**	**0**
= Saldo der Eigenfinanzierung	**115.000**	**-2.500.000**
3. Fremdfinanzierung / Tilgung		
+ Aufnahme von Investitionskrediten	0	0
- Tilgung von Darlehen und Krediten	0	0
= Saldo der Fremdfinanzierung	**0**	**0**
4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)	**0**	**0**

Stellenplan 2023

1.3 Evangelische Jugendburg Hohensolms

	2022		2023	
KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
E 11	0,30		0,30	0,30
E 10	0,50		0,50	0,50
E 07	0,50		0,00	
E 06	0,66		0,66	0,66
E 5 + 50%	1,16		1,16	1,16
E 05	1,50		1,50	1,50
E 04	0,75		0,75	0,75
E 03	4,35		4,35	4,35
E 01	0,50		0,50	0,50
Ausbildungsvergütung	3,00	1,00	2,00	2,00
Bundesfreiwilligendienst	1,00		1,00	1,00
Stelle wird bewertet:			0,50	0,50
Planstellen	**14,22**	**1,00**	**13,22**	**13,22**

<u>Stellenplan 2023:</u>

- 1,00 / 1,00 kw Auszubildende*r

Aufgrund des Beschlusses zur Veräußerung von Hohensolms mit dem HH 2023 wurden alle Stellen mit einem kw-Vermerk versehen.

Anlage 1.4

Mandant 900010081 Martin-Niemöller-Haus

Haushalt 2023

Unterbudget 0081_V Martin-Niemöller-Haus

Beschreibung	siehe Teilbudget B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime
Erläuterungen zu Ressourcen	Seit dem Haushalt 2021 sind auch die Gebäude in den Wirtschaftsplänen der Tagungsstätten enthalten, um die Gesamtheit des Ressourcenverbrauchs einschließlich des Gebäudebetriebs und der Abschreibungen aufzuzeigen. Übernachtungen in 2021: 3.240 (Vj. 4.350)

0081_V Martin-Niemöller-Haus

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	513.038	1.539.000	1.589.000	50.000
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	226.328	411.994	185.666
3. Zuschüsse von Dritten	3.140	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.921	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	518.099	1.765.328	2.000.994	235.666
9. Personalaufwendungen	-466.507	-790.050	-814.608	-24.558
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-224.900	-475.690	-465.690	10.000
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3	-306.328	-295.994	10.334
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-90.936	-129.110	-129.110	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-782.345	-1.701.178	-1.705.402	-4.224
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-264.247	64.150	295.592	231.442
20.Ordentliches Ergebnis	-264.247	64.150	295.592	231.442
21.Außerordentliche Erträge	-87	0	0	0
23.Außerordentliches Ergebnis	-87	0	0	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	-264.334	64.150	295.592	231.442
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-264.334	64.150	295.592	231.442
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-306.328	-210.994	95.334
30.BILANZERGEBNIS	-264.334	-242.178	84.598	326.776
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-85.000	-85.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Investitions- und Finanzierungshaushalt - Mandant 900010081 Martin-Niemöller-Haus

	Ansatz 2022 EUR	Entwurf 2023 EUR
1. Investitionen / Anlagenzu- und -abgänge		
- **Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen**	**-85.000**	**-85.000**
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	**-85.000**	**-85.000**
darunter:		
Erwerb beweglichen Vermögens	-85.000	-85.000
+ Tilgung gewährter Darlehen von Dritten	**-20.000**	**-20.000**
= Saldo aus Investitionen / Anlagenzu- und -abgängen	**-105.000**	**-105.000**
2. Eigenfinanzierung		
a. Innenfinanzierung	**105.000**	**105.000**
+ **Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)**	105.000	105.000
b. Außenfinanzierung	**0**	**0**
= Saldo der Eigenfinanzierung	**105.000**	**105.000**
3. Fremdfinanzierung / Tilgung		
+ Aufnahme von Investitionskrediten	0	0
- Tilgung von Darlehen und Krediten	0	0
= Saldo der Fremdfinanzierung	**0**	**0**
4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)	**0**	**0**

Stellenplan 2023

1.4 Martin-Niemöller-Haus

	2022		2023	
KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
E 11	0,30		0,30	
E 10	0,50		0,50	
E 09				
E 08				
E 07	0,50			
E 6 + 25 %				
E 06	0,06		0,56	
E 5 + 50%	0,75		0,50	
E 05	2,25		2,25	
E 04	1,75		1,25	
E 3 + 25 %	1,00		1,00	
E 03	2,25		2,25	
E 2 + 50 %	1,42		1,42	
E 02	3,08		2,08	
E 01	0,86		0,86	
Ausbildungsvergütung	3,00		3,00	
Stelle wird bewertet:			1,50	
Bundesfreiwilligendienst	1,00		1,00	
Planstellen	**18,72**	**0,00**	**18,47**	**0,00**

Stellenplan 2023:

- 0,25 Teamleitung Koch/Köchin

Mandant 900010084 Tagungsh. Theol. Seminar Herb.

Haushalt 2023

Unterbudget 0084_V Tagungsstätte im Theol. Seminar Herborn

Beschreibung	siehe Teilbudget B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime
Erläuterungen zu Ressourcen	Seit dem Haushalt 2021 sind auch die Gebäude in den Wirtschaftsplänen der Tagungsstätten enthalten, um die Gesamtheit des Ressourcenverbrauchs einschließlich des Gebäudebetriebs und der Abschreibungen aufzuzeigen. Übernachtungen in 2021: 3.100 (Vj. 2.500)

0084_V Tagungsstätte im Theol. Seminar Herborn

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	71.892	490.400	365.400	-125.000
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	14.751	288.144	259.241	-28.903
3. Zuschüsse von Dritten	1.399	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	13.204	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	101.246	778.544	624.641	-153.903
9. Personalaufwendungen	-315.129	-445.011	-459.081	-14.070
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-86.166	-187.400	-161.700	25.700
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-158.744	-161.241	-2.497
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-25.837	-45.900	-20.400	25.500
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-427.133	-837.055	-802.422	34.633
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-325.887	-58.511	-177.781	-119.270
20.Ordentliches Ergebnis	-325.887	-58.511	-177.781	-119.270
24.Jahresergebnis vor Steuern	-325.887	-58.511	-177.781	-119.270
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-325.887	-58.511	-177.781	-119.270
27.Zuführung zu Rücklagen	0	-158.744	-145.241	13.503
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	40.000	0	-40.000
30.BILANZERGEBNIS	-325.887	-177.255	-323.022	-145.767
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-54.000	-16.000	38.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Investitions- und Finanzierungshaushalt

- Mandant 900010084 Tagungsstätte im Theol. Seminar Herborn

	Ansatz 2022 EUR	Entwurf 2023 EUR
1. Investitionen / Anlagenzu- und -abgänge		
- Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	**-54.000**	**-16.000**
Baumaßnahmen	**-40.000**	**0**
darunter:		
Herborn, Schloß Herborn: Außenlage, Wegeertüchtigung	-40.000	0
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	**-14.000**	**-16.000**
darunter:		
Erwerb beweglichen Vermögens	-14.000	-16.000
+ Abgang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	**0**	**0**
= Saldo aus Investitionen / Anlagenzu- und -abgängen	**-54.000**	**-16.000**
2. Eigenfinanzierung		
a. Innenfinanzierung	**54.000**	**16.000**
+ **Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)**	54.000	16.000
b. Außenfinanzierung	**0**	**0**
= Saldo der Eigenfinanzierung	**54.000**	**16.000**
3. Fremdfinanzierung / Tilgung		
+ Aufnahme von Investitionskrediten	0	0
- Tilgung von Darlehen und Krediten	0	0
= Saldo der Fremdfinanzierung	**0**	**0**
4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)	**0**	**0**

Stellenplan 2023

1.5 Tagungsstätte im Theologischen Seminar Schloß Herborn

	2022		2023	
KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
E 11	0,10		0,10	
E 9 + 50 %	0,50		0,50	
E 08	0,05		0,05	
E 07	1,10		1,10	
E 06	0,16		0,16	
E 5 + 50 %	1,00		1,00	
E 05	1,42		1,42	
E 4 + 50 %	0,50		0,50	
E 03	2,38	0,25	2,38	0,25
Ausbildungsvergütung	2,00		2,00	
Planstellen	**9,21**	**0,25**	**9,21**	**0,25**

Unterbudget 767_V IPOS - Institut für Personalentwicklung, Organisation und Supervision

Beschreibung	1. Organisationsentwicklung & Gemeindeberatung: Professionelle Beratung von Kirche und Diakonie auf ihren verschiedenen Ebenen dient der Unterstützung von Veränderungsprozessen, der Klärung struktureller Fragen, der strategischen Planung und der Kulturentwicklung. 2. Supervision, Coaching, Mediation: Qualifizierte Vermittlung und Durchführung von Supervision, Coaching und Mediation nach der SV-Ordnung der EKHN für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Kirche und Diakonie dient der Reflexion und Erarbeitung neuer Handlungsmöglichkeiten für berufliche Aufgaben. Mediation dient der Konfliktbegleitung und -bearbeitung. 3. Personalberatung: Laufbahnberatung für alle kirchlichen Mitarbeitenden zur Begleitung von beruflichen Übergängen, Veränderungs- und Entscheidungs-prozessen. Gestaltung von Personalauswahlverfahren, insbesondere für Pfarrer*innen. 4. Fortbildung: Vermittlung von neuen Kenntnissen und Fähigkeiten für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und Führungskräfte aus allen Arbeitsbereichen. 5. Als Querschnittsbereiche für alle vier Felder tätig sind die Verwaltung und die 0,25 Institutsleitungsstelle.
Ziel/e	1. Unterstützung kirchlicher Systeme und ihrer Leitungsorgane bei der Erfüllung des eigenen Auftrags, so dass Entwicklungschancen erkannt und die Kommunikations- und Steuerungsfähigkeit erhöht werden – aktuell besonders die Begleitung in den Transformationsprozessen von ekhn2030. Beratung externer Kund*innen (im geringen Umfang), um neue Entwicklungen in Beratung und Gesellschaft frühzeitig zu erkennen und die dabei erworbenen Kompetenzen kirchlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. 2. Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenz in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kirche. Hilfe bei der Klärung der eigenen Rolle und Aufgaben. Förderung des Verstehens von Konflikten und schwierigen Lebenslagen. 3. Förderung der aktiven Gestaltung des eigenen Berufswegs im Explorieren der persönlichen Kompetenzen, Interessen, Werte. 4. Erwerb individueller und organisationaler Kompetenzen sowie die Entwicklung hin zu einer lernenden Organisation.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Ausbildung zur Gemeindeberater*in/Organisationsberater*in, Gemeindeentwicklung, Konfliktbearbeitung, Teamentwicklung, Begleitung komplexer Veränderungsprozesse, Umgang mit finanzieller und personeller Verknappung, Regionalentwicklung, Projektmanagement, Stärkung der Selbststeuerung 2. Begleitung von Einzelnen, Gruppen und Teams durch Supervision und Coaching. Durchführung von Mediation. Aufbau und Pflege des Netzwerkes von Supervisor*innen und Coaches. Information von Trägern und Leitungskräften. Koordination und Fachpolitik für Supervision in der EKHN und der Diakonie Hessen, Weiterentwicklung von Konzepten und Fachstandards durch Kooperation mit anderen Landeskirchen sowie in Orientierung am Berufsverband DGSv. 3. Laufbahnberatung, Bewerbungstraining, Coaching, „Beruf und Gesundheit“, Resilienz, Vorbereitung auf den Ruhestand, Personaldiagnostik, Gestaltung von Personalauswahlverfahren (Verfahren zur Aufnahme von Vikar*innen, Pfarrer*innen, auch anderer Landeskirchen), Organisation von Fachtagungen 4. Fortbildungen mit den gebündelten Fachlichkeiten des IPOS entweder beim Kunden (Inhouse) oder als ausgeschriebene Veranstaltungen. Angebote erfolgen in Form von Trainings, Seminaren sowie im Rahmen landeskirchlicher Programme (Qualifikation in den ersten Amtsjahren für Pfarrer*innen (FEA); methodisches Unterstützungsprogramm für Dekan*innen).

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Beratungsanfragen OE: 157; Projekte 141 neue + 26 aus Vorjahren; Zusammen mit der Kirchenverwaltung im Projekt „Vernetzte Beratung“: neue 21 + 19 Projekte aus Vorjahr = insgesamt 432 Beratungskontakte; Unterstützung der Kirchenvorstände bei Bilanzierung vor und nach der Wahl, inhaltliche Schwerpunkte zu Digitalisierung und Innovationsmanagement, Konzeptionierung des Unterstützungssystems für den Prozess ekhn2030. 2. Supervisionsanfragen: 283; Projekte: 246 neue + 232 aus Vorjahren Coaching Anfragen: 40; 35 neue Projekte + 24 aus Vorjahren; zusammen = 721 Beratungskontakte; Etablierung digitaler Zusammenarbeit in den Netzwerken und ggü. Kund*innen; Neubesetzung der 0,5-Studienleitungsstelle, Demographischen Veränderungen im Netzwerk aktiv begegnet (14 neue Supervisor*innen); 3. 104 PB-Beratungsstunden aus 32 Beratungen, 33 neue Anfragen; 6 Veranstaltungstage (Aufnahmeverfahren in die EKHN für Vikar*innen und Pfarrpersonen) mit 18 Teilnehmer*innen; Neubesetzung der 1,0-Fachstellenleitung; 4. Fortbildungen: 56 Kund*innen-Anfragen, davon 52 realisiert; 11 eigene Veranstaltungen; Etablierung fachstellenübergreifenden Konfliktfortbildungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten; 5. Einführung einer neuen Software für die institutsinterne Finanzverwaltung zum 01.01.2022 vorbereitet. Umsetzung der für einen Teil der Projekte neu greifenden Umsatzsteuerpflicht; 89,3% der Beratungsanfragen konnten als Projekte realisiert werden; der Gesamtumsatz ergibt sich zu 54,6% aus eigener Rechnungsstellung und zu 45,4% aus Budgetmitteln.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Unterstützung von Dekanats- und Gemeindeebene bei der den Veränderungsprozessen von ekhn2030 (s.a. unter 5.). Verbreiterung des Angebotes im Bereich der Teamzusammenarbeit, der Konfliktbearbeitung und des Innovationsmanagements. 2. Weiterer Ausbau des Netzwerkes (Demographie) als auch der regionalen Gruppierungen; Reflexionsangebote zu langfristigen Auswirkungen durch Pandemie und Online-Formate; stärkere vernetzte Koordinierung für Formate in ekhn2030. 3. Planung eines Weiterbildungsmoduls „Laufbahnberatung“ für Supervisor*innen oder Coaches, um ein kleines Netzwerk (5-8 Personen) für Laufbahnberatung aufzubauen. Hintergrund ist der Wegfall der 0,5 Stelle Studienleitung Personalberatung ab 01.01.2025. Unterstützung der kirchlichen Mitarbeitenden und der Personalverantwortlichen bei Veränderungen im Rahmen des ekhn2030-Prozesses. 4. Fortbildungen: für Kund*innen-Gruppen der EKHN (insb. Führungskräfte-Unterstützung, Konfliktfestigkeit, Teamentwicklung), fachstellenübergreifend für die Netzwerke zu Querschnittsthemen, die den Prozess ekhn2030 berühren 5. Unterstützungssystem für ekhn2030: Besetzung und der Integration der neuen 1,9 Projektstellen, Erarbeitung von Materialien für die Bildung und Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume und für die Zusammenarbeit in den multiprofessionellen Teams. Schulungen und Erweiterung der Berater*innen-Netzwerke für die zu erwartende steigende Beratungsnachfrage. Umsetzung der erweiterten Umsatzsteuerpflicht, die durch die neue Gesetzlage alle Projekte außerhalb der eigenen Körperschaft betrifft. Organisation der Arbeit des Instituts unter den voraussichtlich provisorischen Bedingungen des Auslagerungsquartiers während des Umbaus des Haus Friedberg.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Grundzuweisung des IPOS bleibt unverändert. Hinzu kommen allerdings: - Umbau Haus Friedberg: vom 01.09.2022 bis voraussichtlich zum 31.03.2024 wird das Haus Friedberg renoviert und das IPOS ausgelagert. Dies bedeutet zusätzliche finanzielle und personelle Herausforderungen und zieht strukturelle Veränderungen nach sich (z.B.im IT-Bereich). Die zusätzlichen Mietkosten (Annahme: 51 T€) und höheren Stellenanteile der Hausverwaltung des Hauses Friedberg (35 T€) werden durch höhere Zuweisungen ausgeglichen. - Unterstützungssystem ekhn2030: Die beim IPOS ab 01.01.2023 anfallenden Kosten für das Unterstützungssystem ekhn2030 mit 2,5 Stellen (rd. 261 T€) werden ebenfalls über eine entsprechende Erhöhung der Zuweisung ausgeglichen.

Anlage 1.6

Mandant 900010085 Institut für PersonalberatungOrganisationsentwicklung und Supervision

Haushalt 2023

767_V IPOS - Institut für Personalentwicklung, Organisation und Supervision

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	1.102.000	1.102.000	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	903.600	949.600	1.273.943	324.343
3. Zuschüsse von Dritten	601	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	904.201	2.051.600	2.375.943	324.343
9. Personalaufwendungen	-845.433	-968.690	-1.277.416	-308.726
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-375	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	-187	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-141.496	-1.054.000	-1.061.500	-7.500
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	-476	0	-13.432	-13.432
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-14.259	-35.000	-63.000	-28.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.002.227	-2.057.690	-2.415.348	-357.658
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-98.026	-6.090	-39.405	-33.315
20.Ordentliches Ergebnis	-98.026	-6.090	-39.405	-33.315
24.Jahresergebnis vor Steuern	-98.026	-6.090	-39.405	-33.315
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-98.026	-6.090	-39.405	-33.315
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	12.000	39.405	27.405
30.BILANZERGEBNIS	-98.026	5.910	0	-5.910
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-19.500	-10.000	9.500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- Beihilfe und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"		-444.689	-435.390	9.299
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"		-130.981	-90.481	40.500

Investitions- und Finanzierungshaushalt

- Mandant 900010085 - Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision

	Ansatz 2022 EUR	Entwurf 2023 EUR
1. Investitionen / Anlagenzu- und -abgänge		
- **Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen**	**-19.500**	**-10.000**
Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	**-19.500**	**-10.000**
darunter:		
Erwerb beweglichen Vermögens	-19.500	-10.000
= Saldo aus Investitionen / Anlagenzu- und -abgängen	**-19.500**	**-10.000**
2. Eigenfinanzierung		
a. Innenfinanzierung	**19.500**	**10.000**
+ **Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)**	19.500	10.000
b. Außenfinanzierung	**0**	**0**
= Saldo der Eigenfinanzierung	**19.500**	**10.000**
3. Fremdfinanzierung / Tilgung		
+ Aufnahme von Investitionskrediten	0	0
- Tilgung von Darlehen und Krediten	0	0
= Saldo der Fremdfinanzierung	**0**	**0**
4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)	**0**	**0**

Stellenplan 2023

1.6 IPOS

Institut für Personalberatung und Supervision

	2022		2023	
BBesO KDO	**Stellen-umfang**	**kw**	**Stellen-umfang**	**kw**
PfrGeh.+ Zul. A 16				
PfrGeh.+ Zul. A 15	1,50	0,50	1,50	0,50
PfrGeh.+ Zul. A 14	0,50		0,50	
PfrGeh.+ Zul. A 15 / E 14	1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. A 14 / E 13	1,00		1,00	
PfrGeh. *				
E 14	1,00		1,00	
E 13	0,50		0,50	
E 12			2,50	2,50
E 11				
E 10	0,75		0,75	
E 09				
E 08				
E 7 + 50 %	0,92		0,92	
E 07	3,10	0,00	3,80	
E 6 + 50%	0,70			
E 06				
E 05	0,60		0,60	
E 04				
E 03	0,27		0,27	
E 2 + 50 %	0,23		0,23	
Ausbildungsvergütung	1,00		1,00	
Stelle wird bewertet				
Planstellen	**13,07**	**0,50**	**15,57**	**3,00**

Stellenplan 2023:

+ 0,60 / 0,60 kw Projektstudienleitung ekhn2030 - Übertrag aus BB 8.6
+ 1,90 / 1,90 kw Projektstudienleitung ekhn2030

* PfrGeh. entspricht der Besoldungsgruppe des laufbahnrechtlichen Amtes A13/ A14

Unterbudget 0100_V BgA

Beschreibung	Laut Paragraph 3 der gültigen Satzung des Wirtschaftsbetriebs verfolgt dieser ausschließlich kirchliche und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch: a)die Herausgabe von Materialien und Arbeitshilfen zur Unterstützung des kirchlichen Verkündigungsdienstes, b) die Herausgabe von kirchlichen Periodika. Somit werden alle Veröffentlichungen des Zentrums Verkündigung im Wirtschaftsbetrieb abgebildet (z.B. Materialbücher, Tagzeitengebete, Kirchenmusikalische Nachrichten, Impuls Gemeinde, Material für Offene Kirchen)
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Veröffentlichungen in 2021 • Impuls Gemeinde „Schaut hin“ • MB 136: Treue Weggefährten - Krippenspiele • MB 135: Superfood Bibelgeschichten - Geschichtenzeit zu Hause, im Gottesdienst, in der Kita • Menschenskinderlieder 3 • Lesepredigten • Kirchenmusikalische Nachrichten • Online Veröffentlichungen: o Töne 6 - 7 – Notenmaterial zu Passion und Ostern o Zahlreiche Praxismaterialien in Zeiten von Corona für alle Kirchenjahreszeiten
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Folgende Veröffentlichungen sind für 2023 geplant: 1. Materialbücher MB 138 Frühjahr 2023: Kinderrechte (Arbeitstitel) MB 139 Herbst 2023: Beteiligungsformen im Gottesdienst (Arbeitstitel) 2. Lesepredigten 3. Kirchenmusikalische Nachrichten 4. Online Veröffentlichungen u.a. zum Thema Evangelische Spiritualität Informationen zu den Materialien finden Sie unter www.shop.zentrum-verkuendigung.de
Erläuterungen zu Ressourcen	Überschüsse des Wirtschaftsbetriebes werden an das Zentrum Verkündigung abgeführt und stehen dort satzungsgemäß für Projektarbeiten des Zentrums zur Verfügung; Verluste werden innerhalb des Budgets des Zentrums Verkündigung zum Ausgleich gebracht. Entsprechend der Beschlusslage der zuständigen Gremien der EKHN werden die Personalkosten, die vom Zentrum Verkündigung für den Wirtschaftsbetrieb beigesteuert werden, im Wirtschaftsbetrieb als Zuschuss des Zentrums vereinnahmt und entsprechend vom Wirtschaftsbetrieb an den Zentrumshaushalt erstattet, um so die Kostenstrukturen des Wirtschaftsbetriebes sichtbar zu machen.

Anlage 1.7

Mandant 900010100 BgA im Zentrum Verkündigung

Haushalt 2023

0100_V BgA

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	214.011	229.870	228.110	-1.760
5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	42.150	-2.200	6.460	8.660
7. Sonstige ordentliche Erträge	75	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	256.236	227.670	234.570	6.900
9. Personalaufwendungen	-124.140	-124.140	-128.600	-4.460
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-105.816	-89.640	-91.430	-1.790
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-19.100	-17.600	-17.600	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-249.056	-231.380	-237.630	-6.250
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	7.180	-3.710	-3.060	650
17.Finanzerträge	3.869	4.500	4.000	-500
19.Finanzergebnis	3.869	4.500	4.000	-500
20.Ordentliches Ergebnis	11.050	790	940	150
21.Außerordentliche Erträge	42	210	60	-150
23.Außerordentliches Ergebnis	42	210	60	-150
24.Jahresergebnis vor Steuern	11.091	1.000	1.000	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	11.091	1.000	1.000	0
30.BILANZERGEBNIS	11.091	1.000	1.000	0

Mandant 900010012 Zur Nieden-Stiftung EKHN

Haushalt 2023

Unterbudget 0012_V Zur Nieden-Stiftung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Stiftungsrat Zweck: Bildung / Ausbildung / Erziehung, sonstige gemeinnützige Zwecke
Ziel/e	Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von Lehre und Werbung für kirchliche Erwachsenenarbeit und besonderer neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Mitteln für a) Bildungsmaßnahmen für Männer, b) Innovative Projekte der Erwachsenenbildung, c) Erprobung und Förderung neuer Aufgaben in der Männerarbeit.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Haushaltsjahr 2021 konnten 11 Projekte unterstützt werden.

0012_V Zur Nieden-Stiftung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	-9.666	-11.750	-11.514	236
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-9.666	-11.750	-11.514	236
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-9.666	-11.750	-11.514	236
17.Finanzerträge	16.335	17.625	17.271	-354
19.Finanzergebnis	16.335	17.625	17.271	-354
20.Ordentliches Ergebnis	6.669	5.875	5.757	-118
24.Jahresergebnis vor Steuern	6.669	5.875	5.757	-118
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	6.669	5.875	5.757	-118
27.Zuführung zu Rücklagen	-5.445	0	0	0
30.BILANZERGEBNIS	1.224	5.875	5.757	-118

Anlage 1.9

Mandant 900010013 Herm.-Schlegel-Stiftung EKHN

Haushalt 2023

Unterbudget 0013_V Hermann Schlegel-Stiftung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Stiftungsrat Zweck: Bildung / Ausbildung / Erziehung, sonstige gemeinnützige Zwecke
Ziel/e	Zweck der Stiftung ist die zusätzliche Förderung der Ruheständlerarbeit und der Kirchenvorsteherarbeit der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Mitteln für a) Projekte, die die Beteiligung von Männern an kirchlicher Arbeit fördern, b) Maßnahmen im Bereich der Seniorenarbeit, c) Gewinnung und Förderung von Männern für Kirchenvorstandsarbeit, d) innovative Vorhaben in der Männerarbeit.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Haushaltsjahr 2021 konnten 19 Projekte unterstützt werden.

0013_V Hermann Schlegel-Stiftung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	-53.742	-66.370	-66.789	-419
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-500	-500	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-53.742	-66.870	-67.289	-419
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-53.742	-66.870	-67.289	-419
17.Finanzerträge	94.598	100.305	100.184	-121
19.Finanzergebnis	94.598	100.305	100.184	-121
20.Ordentliches Ergebnis	40.856	33.435	32.895	-540
24.Jahresergebnis vor Steuern	40.856	33.435	32.895	-540
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	40.856	33.435	32.895	-540
27.Zuführung zu Rücklagen	-31.500	0	0	0
30.BILANZERGEBNIS	9.356	33.435	32.895	-540

Mandant 900010015 Geschw. Knautz u. Heer Stift.

Haushalt 2023

Unterbudget 0015_V Geschwister Knautz / Heer-Stiftung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung privaten Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Kuratorium Zweck: Bildung / Ausbildung / Erziehung
Ziel/e	Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg.

0015_V Geschwister Knautz / Heer-Stiftung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	-455	-10.000	-10.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-455	-10.000	-10.000	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-455	-10.000	-10.000	0
17.Finanzerträge	14.284	14.000	15.276	1.276
19.Finanzergebnis	14.284	14.000	15.276	1.276
20.Ordentliches Ergebnis	13.829	4.000	5.276	1.276
24.Jahresergebnis vor Steuern	13.829	4.000	5.276	1.276
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	13.829	4.000	5.276	1.276
30.BILANZERGEBNIS	13.829	4.000	5.276	1.276

Anlage 1.11

Mandant 900010017 Stift. "Bekennen + Versöhnen"

Haushalt 2023

Unterbudget 0017_V Stiftung Bekennen und Versöhnen

Beschreibung	Rechtsform:	Kirchliche Stiftung privaten Rechts
	Rechtsfähigkeit:	Nicht rechtsfähige Stiftung
	Sitz:	Darmstadt
	Organe:	Stiftungsrat
	Zweck:	Bildung / Ausbildung / Erziehung, Religion
Ziel/e	Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Konfessionskundlichen Institutes des Evangelischen Bundes in Bensheim.	

0017_V Stiftung Bekennen und Versöhnen

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	-9.000	-8.182	-8.083	99
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-9.000	-8.182	-8.083	99
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-9.000	-8.182	-8.083	99
17.Finanzerträge	11.453	12.272	12.125	-147
19.Finanzergebnis	11.453	12.272	12.125	-147
20.Ordentliches Ergebnis	2.453	4.090	4.042	-48
24.Jahresergebnis vor Steuern	2.453	4.090	4.042	-48
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.453	4.090	4.042	-48
30.BILANZERGEBNIS	2.453	4.090	4.042	-48

Mandant 900010018 Hildeg.- und K.-Bär-Stiftung

Haushalt 2023

Unterbudget 0018_V Hildegard und Karl Bär-Stiftung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung privaten Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: -- Zweck: Bildung / Ausbildung / Erziehung, Entwicklungshilfe, Jugendhilfe
Ziel/e	Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von zehn gemeinnützigen Einrichtungen, die aus christlicher Grundhaltung benachteiligte Kinder unterstützen, Entwicklungshilfe leisten oder Menschen mit Behinderung betreuen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Erträge der Stiftung beruhen ausschließlich auf Zinserträgen. Das Stiftungskapital beträgt 400.687 Euro.

0018_V Hildegard und Karl Bär-Stiftung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	-10.000	-9.042	-10.133	-1.091
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-10.000	-9.042	-10.133	-1.091
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-10.000	-9.042	-10.133	-1.091
17.Finanzerträge	14.215	13.263	15.200	1.937
19.Finanzergebnis	14.215	13.263	15.200	1.937
20.Ordentliches Ergebnis	4.215	4.221	5.067	846
24.Jahresergebnis vor Steuern	4.215	4.221	5.067	846
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	4.215	4.221	5.067	846
30.BILANZERGEBNIS	4.215	4.221	5.067	846

Unterbudget 0019_V Stiftung Gemeinde im Aufbruch

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung privaten Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Kuratorium Zweck: Religion
Ziel/e	Die Stiftung „Gemeinde im Aufbruch“ hat sich zum Ziel gesetzt, Gemeinden finanziell beim Aufbau guter Rahmenbedingungen zur nachhaltigen Umsetzung von (neuen) Ideen zu unterstützen. Gemeinden, Dekanate und übergemeindliche Initiativen der Evangelischen Kirche Hessen und Nassau (EKHN) können sich um eine Förderung bewerben.
Leistungen zur Zielerreichung	Voraussetzung für die Förderung: • Die Stiftung fördert den Anschub eines nachhaltigen Projektes sowie die multiplikativen Anteile einer Maßnahme. • Die Bereitstellung eines Eigenanteils an der Finanzierung. • Die Stiftung bezuschusst in der Regel Beratungs- und Schulungskosten externer Referent*innen. • Erfahrungsaustausch Die geförderten Gemeinden und Initiativen erklären sich mit Antragstellung bereit, die Ergebnisse der geförderten Maßnahme schriftlich zu dokumentieren und der Stiftung zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Die Stiftung „Gemeinde im Aufbruch“ entscheidet zweimal im Jahr über die Ausschüttung ihrer Mittel. Anträge können daher bis zum 15. Februar und 15. Oktober jeden Jahres eingereicht werden. Nähere Informationen finden sich unter: www.stiftung-gemeinde-im-aufbruch.de.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	In 2021 wurden gemäß des Satzungsziels 9 Dekanate, Kirchengemeinden und Einrichtungen mit Beträgen zwischen 132 Euro und 4.400 Euro gefördert. Die im zweiten Halbjahr 2020 getroffene Entscheidung des Kuratoriums exemplarische Projekte im Bereich digitaler Angebote, die insbesondere auch für Multiplikator*innen gedacht sind, gezielt zu fördern, führte zur Förderung von insgesamt 5 Projekten in diesem Bereich.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Stiftung schüttet jährlich mindestens zwei Drittel der Zinsen, die aufgrund des vorhandenen Stiftungskapitals anfallen, für Projekte aus. Sollten mehr Projektanträge als Zinserträge vorliegen, können aus den noch vorhandenen Rücklagen weitere Projekte nach Zustimmung durch das Kuratorium finanziell unterstützt werden. Jeweils ein Drittel der Zinserträge wird dem Stiftungskapital zur Werterhaltung zugeführt.

Mandant 900010019 Stift. "Gemeinde im Aufbruch"

Haushalt 2023

0019_V Stiftung Gemeinde im Aufbruch

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	495	380	400	20
8. Summe der ordentlichen Erträge	495	380	400	20
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-18.025	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	0	-12.000	-12.000	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-1.800	-1.800	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-18.025	-13.800	-13.800	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-17.530	-13.420	-13.400	20
17.Finanzerträge	15.125	16.120	15.000	-1.120
19.Finanzergebnis	15.125	16.120	15.000	-1.120
20.Ordentliches Ergebnis	-2.405	2.700	1.600	-1.100
24.Jahresergebnis vor Steuern	-2.405	2.700	1.600	-1.100
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-2.405	2.700	1.600	-1.100
28.Entnahmen aus Rücklagen	7.900	0	0	0
30.BILANZERGEBNIS	5.495	2.700	1.600	-1.100

Anlage 1.14

Mandant 900010071 Scio - Stiftung

Haushalt 2023

Unterbudget 0071_V Scio-Stiftung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Beirat Zweck: Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, Religion
Ziel/e	Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erforschung der Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte mit dem Schwerpunkt der Erforschung der Geschichte der EKHN sowie ihrer historischen Vorgängerinnen.
Leistungen zur Zielerreichung	Vergabe von Zuschüssen zu Publikationen und Veranstaltungen; Anregung von wiss. Vorhaben im Themengebiet.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die noch recht junge Stiftung ist weiterhin im Aufbau begriffen; die aktuellen Zinserträge lassen erst in bescheidenem Maße Förderungen zu. Gefördert wurde die Publikation von Karl Heinrich Schäfer „Helmut Gärtner. Zeuge der Freundlichkeit und Nähe Gottes zu den Menschen“.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weiterer Aufbau des Stiftungskapitals und verhaltene Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit. „Planungen“ sind nur begrenzt möglich, da abhängig von externen Anträgen.
Erläuterungen zu Ressourcen	In Anbetracht der Niedrigzinspolitik nur zurückhaltende Planungsoptionen.

0071_V Scio-Stiftung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	4.000	0	0	0
4. Kollekten und Spenden	0	3.000	3.000	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	4.000	3.000	3.000	0
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-1.500	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-1.500	-1.500	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.500	-1.500	-1.500	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	2.500	1.500	1.500	0
17.Finanzerträge	1.575	1.500	1.500	0
19.Finanzergebnis	1.575	1.500	1.500	0
20.Ordentliches Ergebnis	4.075	3.000	3.000	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	4.075	3.000	3.000	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	4.075	3.000	3.000	0
30.BILANZERGEBNIS	4.075	3.000	3.000	0

Mandant 900010072 Hans u.Maria Kreiling-Stiftung

Haushalt 2023

Unterbudget 0072_V Hans und Maria Kreiling-Stiftung

Beschreibung	Rechtsform:	Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts
	Rechtsfähigkeit:	Nicht rechtsfähige Stiftung
	Sitz:	Darmstadt
	Organe:	Stiftungsvorstand
	Zweck:	Religion
Ziel/e	Zweck der Stiftung ist die Stärkung der christlichen Ethik und die finanzielle Förderung von ökumenisch aufgestellten Projekten aus den Zinserträgen des Stiftungskapitals.	
Leistungen zur Zielerreichung	Förderung ökumenischer Projekte aus den Zinserträgen nach Antragslage und durch Entscheidung des Stiftungsrates.	

0072_V Hans und Maria Kreiling-Stiftung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	0	-15.800	-15.800	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-15.800	-15.800	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-15.800	-15.800	0
17.Finanzerträge	42.433	31.600	31.600	0
19.Finanzergebnis	42.433	31.600	31.600	0
20.Ordentliches Ergebnis	42.433	15.800	15.800	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	42.433	15.800	15.800	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	42.433	15.800	15.800	0
30.BILANZERGEBNIS	42.433	15.800	15.800	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget 0074_V Kinder und Jugendstiftung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung privaten Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Kuratorium Zweck: Jugendhilfe
Ziel/e	Die Stiftung fördert die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit auf Gemeinde und Dekanatsebene in der EKHN durch finanzielle Leistungen. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die geeignet sind, auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, politischen und religiösen Entwicklung zu fördern.
Leistungen zur Zielerreichung	Im Jahr 2023 sind verschiedene Maßnahmen geplant, um den Bekanntheitsgrad der Stiftung zu erhöhen und neue Zustiftungen zu generieren, wie z. B. den Stiftungstag oder die Aktualisierung der Homepage der Kinder- und Jugendstiftung. Außerdem ist u. a. eine Web-Plattform geplant, die eine vernetzte Nutzung von Anschaffungen aus vergangenen Projektförderungen für die Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen soll.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	In der ersten Förderrunde des Jahres 2021 konnten pandemiebedingt nur zwei Projekte gefördert werden, da durch den Lockdown und der ungewissen Entwicklung wenige Projekte in der Kinder -und Jugendarbeit angeboten werden konnten. Die darauffolgende Förderrunde fiel aufgrund fehlender Förderanträge aus. Sechs Anträge konnten bei der letzten Ausschreibung der Kinder- und Jugendstiftung finanziell unterstützt werden. Es war ein breit gefächertes Angebot von der Erneuerung technischer Ausstattung, über der Unterstützung einer Jungen Kirche, bis hin zu einem Theaterprojekt.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Für das Jahr 2023 ist schwerpunktmäßig die Förderung besonders nachhaltiger Großprojekte im Rahmen des Jugendkirchentags geplant. Aus den verbleibenden Mitteln werden in einer weiteren Förderrunde Projekte unter der Berücksichtigung der nachhaltigen Durchführung unterstützt. Thematische Schwerpunkte bei den Förderrunden im darauffolgenden Jahr ergeben sich aus Impulsen der EJHN und aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Stiftung schüttet jährlich mindestens zwei Drittel der Zinsen, die aufgrund des vorhandenen Stiftungskapitals anfallen, für Projekte aus. Jeweils bis zu einem Drittel der Zinserträge wird dem Stiftungskapital zur Werterhaltung zugeführt. Vorsorglich geringerer Zinserwartungen wurde der Ansatz reduziert, um die Qualität der Förderungen nicht durch nachträglichen Korrekturbedarf unnötig zu gefährden. Bei den Ansätzen wurde die Sicherung des Fördergrundsatzes vor Risikokalkulation gestellt.

Mandant 900010074 Kinder-u. Jugendstift.d. Ev. Jugend

Haushalt 2023

0074_V Kinder und Jugendstiftung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	140	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	140	0	0	0
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-23.235	0	0	0
11.Zuschüsse an Dritte	0	-15.600	-15.000	600
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-23.235	-15.600	-15.000	600
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-23.095	-15.600	-15.000	600
17.Finanzerträge	22.213	18.600	18.000	-600
19.Finanzergebnis	22.213	18.600	18.000	-600
20.Ordentliches Ergebnis	-882	3.000	3.000	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	-882	3.000	3.000	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-882	3.000	3.000	0
30.BILANZERGEBNIS	-882	3.000	3.000	0

Unterbudget 0231_V 0033_V Posaunenwerk

Beschreibung	Rechtsform: Eigenständiges Werk ohne eigene Rechtspersönlichkeit Sitz: Frankfurt am Main Organe: Landesversammlung, Landesposaunenrat Zweck: Vernetzung der Posaunenchöre in der EKHN, Stärkung der Posaunenchöre und hier insbesondere die Förderung von Kindern und Jugendlichen
Ziel/e	Dem Posaunenwerk der der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehören 247 Posaunenchöre mit etwa 4.500 Mitgliedern an. Ein Schwerpunkt der Arbeit der Chöre liegt in der bläserischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Das Posaunenwerk fördert und unterstützt die Arbeit der Posaunenchöre in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Dies geschieht durch gegenseitige Anregungen, den Austausch von Erfahrungen und das Zusammenwirken bei gemeinsamen Veranstaltungen, insbesondere durch Beratung und Begleitung der Posaunenchöre vor Ort und Mithilfe bei der Gründung neuer Posaunenchöre, durch die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Bläsertreffen Die Herausgabe von Bläserliteratur gehört ebenfalls zum Aufgabengebiet des Posaunenwerks.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Arbeit des Posaunenwerks wird jährlich mit einem Betrag von 2.000,- Euro bezuschusst. Eine weitere Ressource sind die Mitgliedsbeiträge. Durch zwei Wahlpflichtkollekten in 2019 und 2021 konnte das Posaunenwerk Projekte für die Jungbläserausbildung (Jugend-Brass-Camp) sowie die Arbeit der Jugendauswahlchöre der EKHN unterstützen. Hinsichtlich der Vergabe der finanziellen Mittel entscheidet der Landesposaunenrat.

Mandant 900010033 Posaunenwerk der EKHN

Haushalt 2023

0231_V 0033_V Posaunenwerk

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	5.872	6.075	5.900	-175
3. Zuschüsse von Dritten	2.447	2.446	2.446	0
4. Kollekten und Spenden	-577	0	0	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	2.827	0	0	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	10.568	8.521	8.346	-175
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-2.447	-27.446	-7.446	20.000
11.Zuschüsse an Dritte	-450	0	0	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-3.355	-6.255	-6.000	255
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-6.251	-33.701	-13.446	20.255
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	4.316	-25.180	-5.100	20.080
17.Finanzerträge	890	180	100	-80
19.Finanzergebnis	890	180	100	-80
20.Ordentliches Ergebnis	5.206	-25.000	-5.000	20.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	5.206	-25.000	-5.000	20.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	5.206	-25.000	-5.000	20.000
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	25.000	5.000	-20.000
30.BILANZERGEBNIS	5.206	0	0	0

Unterbudget 0220 Chorarbeit

Beschreibung	Im Chorverband haben sich Chöre aller Genres im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu gemeinsamer Arbeit an der Kirchenmusik zusammengeschlossen, um das kirchliche Singen und Musizieren zu fördern. Der Chorverband organisiert sich derzeit in folgenden Fachkreisen: - Gemischte Chöre - Frauenchöre - Kinder- und Jugendchöre - Pop- und Gospelchöre Der Chorverband arbeitet eng mit der Abteilung Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung der EKHN zusammen. Weitere Erläuterungen zur Struktur und Rechtsform des Chorverbandes finden Sie auf www.chorverband-ekhn.de .
Ziel/e	Aufgaben des Chorverbandes sind insbesondere: - die Veranstaltung von Kinder- und Jugendsingwochen sowie der Weihnachtssingwoche - große Chortreffen, wie das Forum FrauenSingen - Gospelworkshops mit z.T. internationalen Referenten und Chorleiterinnen - Stimmbildungsseminare für Chorsänger*innen - Unterstützung der Chöre und Chorleitenden - Unterstützung bei Chorneugründungen - Bereitstellung von Noten und weiteren Materialien - Durchführung von Ehrungen und Bereitstellung von Urkunden - Verleih der verbandseigenen Truhenorgeln
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Corona-bedingt konnten nur wenige Veranstaltungen präsentisch stattfinden. Im zweiten Halbjahr 2020 wurden regelmäßig Online-Fortbildungen angeboten. Thematisch ging es in diesen zunächst um die möglichen Plattformen für die musikalische Arbeit. Im Anschluss standen dann Veranstaltungen im Bereich Gospel, Stimmbildung, u.a.m. im Vordergrund. Online-Austauschplattformen für die Verantwortlichen der verschiedenen Genres wurden ebenso sehr gut genutzt.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Folgende Veranstaltungen werden u.a. geplant: • Kinder- und Jugendsingwochen zu Ostern und in den Herbstferien. • Weihnachtssingwoche. • Große Chortreffen, wie das Forum FrauenSingen • Gospelworkshops mit z.T. internationalen Referenten und Chorleiterinnen im Frühjahr, Sommer und Herbst 2023 • Weitere Fortbildungen in Stimmbildung und Chorleitungskursen • Fortführung der Online-Seminare Außerdem ist der Chorverband in 2023 Gastgeber der Zentralratssitzung des Chorverband in der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Verband der Evangelischen Chöre in Hessen und Nassau mit seinen über 600 Mitgliedschören, zahlreichen Einzelmitgliedern und damit mit 15.530 Sänger*innen, ist nahezu komplett ehrenamtlich organisiert und verwaltet. Lediglich die Arbeit der Geschäftsstelle des Verbandes, die mit im Zentrum Verkündigung angesiedelt ist, wird von einer 0,5 Personalstelle abgedeckt. Der Verband nutzt für seine Arbeit unterschiedliche finanzielle Ressourcen. Eine Grundlage sind die Mitgliedsbeiträge (ca. 15 TEUR), daneben erfolgt insb. ein jährlicher Zuschuss aus der Chorstiftung Philipp-Reich. Des Weiteren erwirtschaftet er Mittel über durchgeführte Singtreffen, Fortbildungsveranstaltungen und Workshops. In 2020 fielen diese Pandemie-bedingt weit geringer aus als nunmehr für 2022 wieder geplant.

Mandant 900010087 Chorverband

Haushalt 2023

0220 Chorarbeit

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	10.807	84.550	97.190	12.640
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	6.360	9.000	9.000	0
3. Zuschüsse von Dritten	0	2.350	2.350	0
4. Kollekten und Spenden	385	800	800	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	16.731	15.000	16.500	1.500
8. Summe der ordentlichen Erträge	34.283	111.700	125.840	14.140
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-335	-3.150	-3.150	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	-27.230	-114.430	-147.310	-32.880
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	-492	0	0	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	-28.057	-117.580	-150.460	-32.880
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	6.225	-5.880	-24.620	-18.740
17.Finanzerträge	0	1.240	1.500	260
19.Finanzergebnis	0	1.240	1.500	260
20.Ordentliches Ergebnis	6.225	-4.640	-23.120	-18.480
24.Jahresergebnis vor Steuern	6.225	-4.640	-23.120	-18.480
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	6.225	-4.640	-23.120	-18.480
28.Entnahmen aus Rücklagen	0	4.640	23.120	18.480
30.BILANZERGEBNIS	6.225	0	0	0

Anlage 1.19

Mandant 900010014 Philipp Reich Chorstiftung

Haushalt 2023

Unterbudget 0014_V Philipp Reich Chorstiftung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung privaten Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Kuratorium Zweck: Förderung der kirchlichen Chorarbeit
Ziel/e	Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen Chorarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, insbesondere durch die Förderung der Aus- und Fortbildung der Chöre und Chorleitungen, sowie die Bereitstellung geeigneter Fachliteratur und die Bezuschussung von Zusammenkünften wie z.B. Chorfreizeiten. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Arbeit des Verbandes evangelischer Chöre in Hessen und Nassau.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Stiftung schüttet jährlich zwei Drittel der Zinsen, die aufgrund des vorhandenen Stiftungskapitals anfallen, als Zuschuss an den Verband der evangelischen Chöre in Hessen und Nassau aus. Jeweils ein Drittel der Zinserträge wird dem Stiftungskapital zur Werterhaltung zugeführt.

0014_V Philipp Reich Chorstiftung

	Buchung 2021	Ansatz 2022	Entwurf 2023	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	0	0	120	120
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	120	120
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-5.500	-5.500
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-300	-300
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-5.800	-5.800
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-5.680	-5.680
17.Finanzerträge	0	0	8.580	8.580
19.Finanzergebnis	0	0	8.580	8.580
20.Ordentliches Ergebnis	0	0	2.900	2.900
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	2.900	2.900
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	2.900	2.900
30.BILANZERGEBNIS	0	0	2.900	2.900

Mittelfristige Ergebnisprojektion bis 2026

Angaben in EUR		Plan 2022	Entwurf 2023	FPL 2024	FPL 2025	FPL 2026	Trend	Erläuterung für FPL-Zeitraum
1.	Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	47.526.201	50.469.830	54.800.000	57.100.000	61.400.000	2,00%	Trend ohne ERK-Kassenleistungen
	davon: ERK-Kassenleistungen	32.314.568	34.218.266	39.000.000	41.000.000	45.000.000		Prognose Gutachten 2021
2.	Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	530.729.340	544.680.398	547.700.000	552.700.000	555.200.000		
	davon: Kirchensteuern unbereinigt	515.000.000	527.000.000	530.000.000	533.000.000	536.000.000	0,50%	entspricht mittl. Szenario Freiburger Studie für 2023; positives Sz: 541 Mio. EUR; negatives Sz. 506 Mio. EUR
	Versorgungsstiftung	14.000.000	16.000.000	16.000.000	18.000.000	18.000.000		2024 annahmegemäß Höhe der anteiligen Pensionen erreicht
	Sonstige (u. a. Pfarreivermögen)	1.729.340	1.680.398	1.700.000	1.700.000	1.700.000	0,00%	
3.	Zuschüsse von Dritten	16.845.480	16.966.411	17.100.000	17.300.000	17.500.000	1,50%	
	davon: Staatsleistungen (B14011)	16.673.000	16.883.661	17.100.000	17.300.000	17.500.000	1,50%	
	Sonstige	172.480	82.750	0	0	0	1,50%	
4.	Kollekten und Spenden	866.130	409.940	600.000	600.000	600.000		
6.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	61.355	70.725	0	0	0		
7.	Sonstige ordentliche Erträge	23.568.278	21.302.921	21.600.000	21.900.000	22.200.000	1,50%	
8.	**Summe der ordentlichen Erträge**	**619.596.784**	**633.900.225**	**641.800.000**	**649.600.000**	**656.900.000**		
9.	Personalaufwendungen	-326.603.253	-325.459.418	-330.850.000	-335.150.000	-341.550.000		
	davon: Aktivgehälter, Sonstiges (Unterstützungen, PK-Erstattungen, Berufsgen.)	-145.051.777	-144.380.255	-148.000.000	-151.700.000	-155.500.000	2,50%	
	Effekt Pfarrstellenentwicklung auf Aktivbezüge	0	3.375.000	3.750.000	3.750.000	3.750.000		In 2023 45 Stellen; Annahme ab 2024 50 Stellen p. a. effektive Haushaltsentlastung cet. par.; Schätzung
	Pensionen (B14003)	-47.941.476	-52.009.163	-56.000.000	-59.000.000	-62.000.000		Gutachten 2021: 52 Mio. EUR, Bruttodarstellung (siehe Erträge)
	Beihilfen	-19.110.000	-19.070.000	-19.600.000	-20.200.000	-20.800.000	2,75%	lt. akt. Gutachten 2021, Änd. Kostendynamik
	Umlagen/Beiträge an die ERK	-44.500.000	-47.000.000	-52.000.000	-52.000.000	-53.000.000		lt. akt. Gutachten 2021, Änd 3 % RZ;
	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	-70.000.000	-63.000.000	-59.000.000	-56.000.000	-54.000.000		lt. akt. Gutachten 2021, Änd 3 % RZ;
10.	Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-344.740.459	-348.334.462	-356.286.585	-363.486.585	-370.900.000	2,50%	
	davon							
	Kirchengemeinden/ -verbände, Kindertagesstätten, Bauinvestitionen, Dekanate, Regionalverwaltungen, Gemeindepfarrdienst und regionale Stellen, Härtefonds	-257.695.160	-263.396.073	-270.000.000	-276.800.000	-283.800.000	2,50%	
	Clearingrückstellung	-4.000.000	-5.000.000	-5.000.000	-5.000.000	-5.000.000		
	Zuweisungen an Dritte	-49.849.647	-48.751.804	-50.000.000	-51.300.000	-52.600.000	2,50%	
	EKD-Umlagen, -Finanzausgleich u. ä. (B 14001)	-33.195.652	-31.186.585	-31.086.585	-30.186.585	-29.300.000	-3,00%	angepasst bis 2025
11.	Zuschüsse an Dritte	-2.672.200	-2.727.006	-2.800.000	-2.900.000	-3.000.000	1,50%	
12.	Sach- und Dienstaufwendungen	-22.886.975	-28.518.709	-29.000.000	-29.500.000	-30.000.000	1,50%	ab 2023 einschl. 5 Mio. Zukunftsfonds
13.	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3.849.095	-3.254.689	-3.300.000	-3.400.000	-3.500.000	1,00%	
14.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.463.731	-12.412.311	-7.600.000	-7.800.000	-8.000.000	1,50%	in 2023 5 Mio. Verstärkungsmittel zum Ausgleich allgemeiner Kostenentwicklungen enthalten
	davon: Verstärkungsmittel	-1.080.000	-5.285.000	-1.080.000	-1.080.000	-1.080.000	0,00%	
15.	**Summe der ordentlichen Aufwendungen**	**-709.215.713**	**-720.706.595**	**-729.836.585**	**-742.236.585**	**-756.950.000**		ab 2023 mit einigen ersten anzurechnenden Maßnahmen aber ohne Konsolidierung im Rahmen "ekhn2030"
16.	**Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit**	**-89.618.929**	**-86.806.370**	**-88.036.585**	**-92.636.585**	**-100.050.000**		
17.	Finanzerträge	31.062.300	37.105.111	33.000.000	34.000.000	33.000.000		
	davon: ordentliche Erträge aus gesamtkirchl. Rücklagen	13.000.000	16.000.000	13.000.000	13.000.000	13.000.000		ohne Kirchbaurücklage
	ERK-Deckungsvermögen	15.000.000	18.000.000	17.000.000	18.000.000	17.000.000		lt. Prognose Gutachten 2021 (Buchwerte)
	ordentliche Erträge aus Kirchbaurücklage	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000		
18.	Finanzaufwendungen	-970.015	-726.554	-526.554	-326.554	-400.000		Zinsaufwand für Darlehen bei Versorgungsstiftung rückläufig
19.	**Finanzergebnis**	**30.092.285**	**36.378.557**	**32.473.446**	**33.673.446**	**32.600.000**		

Mittelfristige Ergebnisprojektion bis 2026

Angaben in EUR			Plan 2022	Entwurf 2023	FPL 2024	FPL 2025	FPL 2026	Trend	Erläuterung für FPL-Zeitraum
20.	**Ordentliches Ergebnis**		**-59.526.644**	**-50.427.813**	**-55.563.139**	**-58.963.139**	**-67.450.000**		
26.	**Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**		**-59.526.644**	**-50.427.813**	**-55.563.139**	**-58.963.139**	**-67.450.000**		ab 2023 noch ohne Konsolidierung im Rahmen "ekhn2030"
	nachrichtlich: Jahresergebnis ohne Rückstellungen, ERK-Deckungsvermögen, Transformationsprozess ekhn2030 und Zukunftsfonds		**-4.526.644**	**604.539**	**-6.563.139**	**-17.963.139**	**-23.450.000**		
27.	Rücklagenzuführungen		-5.855.537	-7.126.475	-3.300.000	-4.000.000	-4.000.000		
	für den Ergebnishaushalt		-2.006.442	-3.871.786					
	dar.:	Zuweisungen Regionalverwaltungen	-1.608.800	-1.292.174					
		Impulspost	-300.000	0					
		Kinder- und Jugend (Verkaufserlös Hohensolms)	0	-2.500.000					
		sonstige (zweckgebundene) Rücklagen	-97.642	-79.612					
	für Investitionstätigkeit		-3.849.095	-3.254.689	-3.300.000	-4.000.000	-4.000.000		
	dar.:	Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage	-3.849.095	-3.254.689	-3.300.000	-4.000.000	-4.000.000		
28.	Rücklagenentnahmen (ohne Ausgleich Bilanzergebnis)		14.263.599	19.102.697	16.400.000	16.150.000	15.900.000		
	für den Ergebnishaushalt		12.241.149	17.307.697	13.400.000	13.150.000	12.900.000		
	dar.:	Arbeit mit Flüchtlingen	1.482.946	1.434.399	1.000.000	1.000.000	1.000.000		
		Baumaßnahmen in Kirchengemeinden	2.000.000	3.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000		
		Bauzuweisungen für Kindertagesstätten	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000		
		Dekanatszusammenschlüsse	120.000	42.500					
		Angleichung lfd. BU von Kita-Gebäuden in Rheinland-Pfalz und Hessen	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000		
		EKD-Fonds Behindertenhilfe und Psychiatrie	285.570	22.525					
		Überbrückungs-/ Härtefonds	1.078.800	517.834	1.000.000	750.000	500.000		
		Zuweisungen Regionalverwaltungen	3.217.983	2.543.869					
		Projekte Perspektive 2025	1.451.560	1.035.944					
		Transformationsprozess ekhn2030	0	1.032.352	2.000.000	2.000.000	2.000.000		pauschal, linear (insg. 13 Mio. EUR, Drs. 04.02/2022)
		Zukunftsfonds	0	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000		pauschal, linear (insg. 26,2 Mio. EUR, Drs. 04.02/2022)
		sonstige (zweckgebundene) Rücklagen	1.204.290	1.278.274	1.000.000	1.000.000	1.000.000		
	für Investitionstätigkeit		2.022.450	1.795.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000		
	dar.:	für Bauinvestitionen	1.696.000	1.760.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000		
		für sonstige Investitionen	326.450	35.000					
	Zwischensumme Bilanzergebnis vor Haushaltsausgleich		**-51.118.582**	**-38.451.591**	**-42.463.139**	**-46.813.139**	**-55.550.000**		
	Ausgleich Bilanzergebnis per Rücklage		**51.118.582**	**38.451.591**	**42.463.139**	**37.085.270**	**0**		angesetzt zzt. nur die Ausgleichsrücklage (2025 verbraucht, sofern keine Umschichtung innerhalb des Reinvermögens)
	dar.:	Ausgleichsrücklage Kirchengemeinden	25.559.291	19.225.796	21.231.570	18.542.635	0		Annahme: RL ab 2022 wie geplant (evtl. auch in 2022 geringer)
		Ausgleichsrücklage Gesamtkirche	25.559.291	19.225.796	21.231.570	18.542.635	0		
30.	**Bilanzergebnis**		**0**	**0**	**0**	**-9.727.869**	**-55.550.000**		Jahresergebnis inkl. Rücklagenbewegungen
	nachrichtlich: Umschichtung Finanzanlagen in den Beihilfefonds		**-11.000.000**	**-9.000.000**	**-9.000.000**	**-8.500.000**	**-8.500.000**		Ermittelt aus 50 % der Beihilferückstellung

Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen

B01	Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene
B02	Verkündigung (einschl. Zentrum)
B03	Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)
B04	Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)
B05	Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste (einschl. Zentrum)
B06	Handlungsfeld Mission und Ökumene (einschl. Zentrum)
B07	Ausbildung und IPOS
B08	Gesamtkirche Dienstleistungen
B09	Öffentlichkeitsarbeit
B10	Zentrales Gebäudemanagement
B11	Synode
B12	Kirchenleitung
B13	Rechnungsprüfungsamt
B14	Allgemeines Finanzwesen

	Ansatz 2022 EUR	Entwurf 2023 EUR	mehr/weniger EUR
B01 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene			
Ordentliche Erträge	13.917.679	13.584.279	-333.400
Ordentliche Aufwendungen	-346.145.669	-350.347.799	-4.202.130
Finanzergebnis	3.000.000	3.012.272	12.272
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-329.227.990	-333.751.248	-4.523.258
Rücklagenbewegungen	5.699.183	6.026.923	327.740
Bilanzergebnis	-323.528.807	-327.724.325	-4.195.518
Investitionen	-2.500	-2.500	0
B021 Handlungsfeld Verkündigung			
Ordentliche Erträge	103.108	102.747	-361
Ordentliche Aufwendungen	-2.346.158	-2.357.250	-11.092
Finanzergebnis	22.000	22.000	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.221.050	-2.232.503	-11.453
Rücklagenbewegungen	65.900	54.400	-11.500
Bilanzergebnis	-2.155.150	-2.178.103	-22.953
Investitionen	-23.250	-6.800	16.450
B022 Zentrum Verkündigung			
Ordentliche Erträge	626.573	545.888	-80.685
Ordentliche Aufwendungen	-3.513.762	-3.426.509	87.253
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.887.189	-2.880.621	6.568
Rücklagenbewegungen	19.450	36.882	17.432
Bilanzergebnis	-2.867.739	-2.843.739	24.000
Investitionen	0	-24.000	-24.000
B031 Handlungsfeld Seelsorge			
Ordentliche Erträge	1.186.383	1.169.108	-17.275
Ordentliche Aufwendungen	-4.259.298	-4.046.447	212.851
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-3.072.915	-2.877.339	195.576
Rücklagenbewegungen	30.000	80.000	50.000
Bilanzergebnis	-3.042.915	-2.797.339	245.576
Investitionen	-11.400	-11.400	0

Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen

	Ansatz 2022 EUR	Entwurf 2023 EUR	mehr/weniger EUR
B032 Zentrum Seelsorge und Beratung			
Ordentliche Erträge	434.620	138.420	-296.200
Ordentliche Aufwendungen	-1.710.593	-1.468.664	241.929
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.275.973	-1.330.244	-54.271
Rücklagenbewegungen	165.500	25.500	-140.000
Bilanzergebnis	-1.110.473	-1.304.744	-194.271
Investitionen	-101.350	0	101.350
B041 Handlungsfeld Bildung			
Ordentliche Erträge	9.496.094	8.878.796	-617.298
Ordentliche Aufwendungen	-21.297.637	-20.394.462	903.175
Finanzergebnis	13.000	13.000	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-11.788.543	-11.502.666	285.877
Rücklagenbewegungen	-5.500	-5.500	0
Bilanzergebnis	-11.794.043	-11.508.166	285.877
Investitionen	-6.900	-5.000	1.900
B042 Zentrum Bildung			
Ordentliche Erträge	1.998.702	1.901.674	-97.028
Ordentliche Aufwendungen	-7.993.383	-7.719.234	274.149
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-5.994.681	-5.817.560	177.121
Rücklagenbewegungen	200.750	0	-200.750
Bilanzergebnis	-5.793.931	-5.817.560	-23.629
Investitionen	-200.750	-15.000	185.750
B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime			
Ordentliche Erträge	2.389.300	2.274.300	-115.000
Ordentliche Aufwendungen	-4.143.662	-3.284.834	858.828
Finanzergebnis	-258.375	-209.002	49.373
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.012.737	-1.219.536	793.201
Rücklagenbewegungen	-6.202	-11.500	-5.298
Bilanzergebnis	-2.018.939	-1.231.036	787.903
Investitionen	-10.000	-10.000	0
Fremdfinanzierung	-374.624	-385.498	-10.874
B051 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste			
Ordentliche Erträge	103.500	81.373	-22.127
Ordentliche Aufwendungen	-20.052.834	-20.215.851	-163.017
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-19.949.334	-20.134.478	-185.144
Rücklagenbewegungen	0	0	0
Bilanzergebnis	-19.949.334	-20.134.478	-185.144
Investitionen	0	0	0
B052 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung			
Ordentliche Erträge	121.050	121.350	300
Ordentliche Aufwendungen	-2.076.940	-2.078.925	-1.985
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.955.890	-1.957.575	-1.685
Rücklagenbewegungen	31.000	11.000	-20.000
Bilanzergebnis	-1.924.890	-1.946.575	-21.685
Investitionen	-25.000	-21.000	4.000

Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen

	Ansatz 2022 EUR	Entwurf 2023 EUR	mehr/weniger EUR
B061 Handlungsfeld Mission und Ökumene			
Ordentliche Erträge	125.100	124.459	-641
Ordentliche Aufwendungen	-12.208.319	-11.879.246	329.073
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-12.083.219	-11.754.787	328.432
Rücklagenbewegungen	1.512.946	1.464.399	-48.547
Bilanzergebnis	-10.570.273	-10.290.388	279.885
Investitionen	0	0	0
B062 Zentrum Oekumene			
Ordentliche Erträge	1.121.765	1.140.461	18.696
Ordentliche Aufwendungen	-2.915.950	-2.970.785	-54.835
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.794.185	-1.830.324	-36.139
Rücklagenbewegungen	0	0	0
Bilanzergebnis	-1.794.185	-1.830.324	-36.139
B07 Ausbildung und IPOS			
Ordentliche Erträge	22.862	10.258	-12.604
Ordentliche Aufwendungen	-9.888.673	-10.178.378	-289.705
Finanzergebnis	1.000	1.000	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-9.864.811	-10.167.120	-302.309
Rücklagenbewegungen	38.000	-2.000	-40.000
Bilanzergebnis	-9.826.811	-10.169.120	-342.309
Investitionen	-7.000	-61.000	-54.000
B081 Leitung Kirchenverwaltung und interne Verwaltung *			
Ordentliche Erträge	24.500	0	-24.500
Ordentliche Aufwendungen	-2.445.651	-413.404	2.032.247
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.421.151	-413.404	2.007.747
Rücklagenbewegungen	-30.000	0	30.000
Bilanzergebnis	-2.451.151	-413.404	2.037.747
Investitionen	-200.750	0	200.750
B082 Kirchenverwaltung Stabsbereiche *			
Ordentliche Erträge	0	134.000	134.000
Ordentliche Aufwendungen	-1.553.846	-7.414.748	-5.860.902
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.553.846	-7.280.748	-5.726.902
Rücklagenbewegungen	22.000	22.000	0
Bilanzergebnis	-1.531.846	-7.258.748	-5.726.902
Investitionen	-7.762	-214.762	-207.000
B083 Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv			
Ordentliche Erträge	16.750	11.000	-5.750
Ordentliche Aufwendungen	-1.019.238	-865.017	154.221
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.002.488	-854.017	148.471
Rücklagenbewegungen	0	0	0
Bilanzergebnis	-1.002.488	-854.017	148.471
Investitionen	-10.000	-10.000	0

Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen

	Ansatz 2022 EUR	Entwurf 2023 EUR	mehr/weniger EUR
B084 Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige *			
Ordentliche Erträge	294.320	124.157	-170.163
Ordentliche Aufwendungen	-18.303.343	-15.194.861	3.108.482
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-18.009.023	-15.070.704	2.938.319
Rücklagenbewegungen	57.290	72.959	15.669
Bilanzergebnis	-17.951.733	-14.997.745	2.953.988
Investitionen	-8.800	-1.500	7.300
B085 Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit			
Ordentliche Erträge	386.091	432.430	46.339
Ordentliche Aufwendungen	-2.423.612	-2.476.808	-53.196
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.037.521	-2.044.378	-6.857
Rücklagenbewegungen	0	0	0
Bilanzergebnis	-2.037.521	-2.044.378	-6.857
Investitionen	-7.000	-7.000	0
B086 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung			
Ordentliche Erträge	39.730	0	-39.730
Ordentliche Aufwendungen	-3.299.207	-8.249.783	-4.950.576
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-3.259.477	-8.249.783	-4.990.306
Rücklagenbewegungen	1.854.060	7.328.296	5.474.236
Bilanzergebnis	-1.405.417	-921.487	483.930
Investitionen	0	0	0
B087 Ausbildung, Studium, Integrationsarbeitsplätze, Anschlussbeschäftigung Ausbildung *			
Ordentliche Erträge		9.000	9.000
Ordentliche Aufwendungen		-933.828	-933.828
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-924.828	-924.828
Rücklagenbewegungen	0	210.000	210.000
Bilanzergebnis	0	-714.828	-714.828
Investitionen	0	0	0
B09 Öffentlichkeitsarbeit			
Ordentliche Erträge	233.991	214.596	-19.395
Ordentliche Aufwendungen	-5.988.382	-6.511.654	-523.272
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-5.754.391	-6.297.058	-542.667
Rücklagenbewegungen	-332.500	82.283	414.783
Bilanzergebnis	-6.086.891	-6.214.775	-127.884
Investitionen	-1.040	-1.040	0
B10 Zentrales Gebäudemanagement			
Ordentliche Erträge	1.672.400	1.650.100	-22.300
Ordentliche Aufwendungen	-3.813.303	-3.706.151	107.152
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.140.903	-2.056.051	84.852
Rücklagenbewegungen	-2.153.095	-1.434.689	718.406
Bilanzergebnis	-4.293.998	-3.490.740	803.258
Investitionen	-2.656.000	-1.820.000	836.000

Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen

	Ansatz 2022 EUR	Entwurf 2023 EUR	mehr/weniger EUR
B11 Synode			
Ordentliche Erträge	0	0	0
Ordentliche Aufwendungen	-704.566	-696.795	7.771
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-704.566	-696.795	7.771
Rücklagenbewegungen	120.000	20.000	-100.000
Bilanzergebnis	-584.566	-676.795	-92.229
Investitionen	-120.000	-20.000	100.000
B12 Kirchenleitung			
Ordentliche Erträge	240	240	0
Ordentliche Aufwendungen	-2.383.029	-2.257.530	125.499
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.382.789	-2.257.290	125.499
Rücklagenbewegungen	0	0	0
Bilanzergebnis	-2.382.789	-2.257.290	125.499
Investitionen	-35.650	-30.650	5.000
B13 Rechnungsprüfungsamt			
Ordentliche Erträge	173.420	168.820	-4.600
Ordentliche Aufwendungen	-2.243.086	-2.229.194	13.892
Finanzergebnis	0	0	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.069.666	-2.060.374	9.292
Rücklagenbewegungen	55.250	55.250	0
Bilanzergebnis	-2.014.416	-2.005.124	9.292
Investitionen	-7.540	-7.500	40
B14 Allgemeines Finanzwesen *			
Ordentliche Erträge	585.108.606	601.082.769	15.974.163
Ordentliche Aufwendungen	-226.485.572	-229.388.438	-2.902.866
Finanzergebnis	27.314.660	33.539.287	6.224.627
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	385.937.694	405.233.618	19.295.924
Rücklagenbewegungen	52.182.612	36.391.610	-15.791.002
Bilanzergebnis	438.120.306	441.625.228	3.504.922
Investitionen	0	0	0
Fremdfinanzierung	-7.162.650	-7.389.740	-227.090
Summe:			
Ordentliche Erträge	619.596.784	633.900.225	14.303.441
Ordentliche Aufwendungen	-709.215.713	-720.706.595	-11.490.882
Finanzergebnis	30.092.285	36.378.557	6.286.272
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-59.526.644	-50.427.813	9.098.831
Rücklagenbewegungen	59.526.644	50.427.813	-9.098.831
Bilanzergebnis	0	0	0
Investitionen	-3.442.692	-2.269.152	1.173.540
Fremdfinanzierung	-7.537.274	-7.775.238	-237.964

*zu Budgetverschiebungen, s.S. 28

Lesehinweis für die Drucksache Nr. 49/22

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Festsetzung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute erhalten Sie den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2023. Zum Umgang mit der Datei haben wir noch ein paar Hinweise für Sie:

- Zur besseren Orientierung sind Lesezeichen hinterlegt. Die Ansicht öffnet sich automatisch. Durch das Anklicken der einzelnen Punkte öffnen sich die entsprechenden Seiten im Haushaltsbuch.
- Die allgemeineren Erläuterungstexte, Diagramme, Übersichten sind je nach Bezug in die Erläuterungen zum Ergebnishaushalt, Investitions- und Finanzierungshaushalt einsortiert. Beispielsweise finden Sie Erläuterungen zu den Kirchensteuereinnahmen im Ergebnishaushalt (A), I. Nr. 2 „Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen“ oder zu den Personalkosten unter II. Nr. 9 „Personalaufwendungen“ etc.
- Um Energie- und Sachmittelaufwand zu senken, wird es auf der Synode nur sehr wenige Druckexemplare geben. Dort werden bis auf das Haushaltsgesetz (blau, auch in der digitalen Fassung) alle Seiten auf dem lese- und umweltverträglichen weißen Papier gedruckt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Almut Schönthal

Dezernat 3
Finanzen, Bau und Liegenschaften
Referatsleitung Haushalt und Controlling
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 50/22 G**

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Vereinfachung von Jahresabschlüssen und zu sonstigen Änderungen der Kirchlichen Haushaltsordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Der Gesetzentwurf bündelt eine Reihe einzelner Regelungsbedarfe:

1. Im Rahmen des vor der Einführung stehenden Verfahrens digitaler Anweisungen muss jede berechtigte Person einen persönlichen Zugang erhalten. Das ist vorzuhalten und zu pflegen. Sämtlichen Mitgliedern der Vorstände einen solchen Zugang zu verschaffen und dabei fortlaufend Personalwechsel nachzuvollziehen, verursacht übermäßigen Aufwand, so dass hierfür eine Begrenzung vorgesehen werden sollte.
2. In dem geplanten Verfahren zur digitalen Anweisung sind nur drei Unterschriftsfelder vorgesehen. Gegenwärtig zeichnen bis zu vier Personen Anordnung und Feststellungsvermerke.
3. Gegenwärtig sieht § 65 Absatz 5 KHO vor, dass eine Substanzerhaltungsrücklage für Vermögensgegenstände des unbeweglichen Anlagevermögens zu bilden ist. Hierunter könnten auch z. B. Photovoltaikanlagen, Beschallungsanlagen oder Einbauküchen verstanden werden, für die zzt. tatsächlich eine solche Rücklage nicht gebildet wird.
4. Es bestehen im gesamten Kirchengebiet erhebliche Rückstände bei den Jahresabschlüssen der kirchlichen Körperschaften seit 2015, die sich mit den vorhandenen Kapazitäten in dem von der KHO vorgesehenen Verfahren in absehbarer Zeit nicht aufholen lassen.

B. Lösungsvorschlag

Den dargestellten Problemstellungen soll durch mehrere Rechtsänderungen begegnet werden, die nachstehend in der Begründung erläutert werden.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Beteiligung

Das RPA wurde gemäß § 8 Rechnungsprüfungsamtsgesetz um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wird in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

F. Anlage

Synopse

Federführender Referent: OKR Lutz Kanert

Kirchengesetz
zur Vereinfachung von Jahresabschlüssen und zu sonstigen Änderungen
der Kirchlichen Haushaltsordnung

Vom …

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 12. März 2022 (ABl. 2022 S. 207 Nr. 40), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 34 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
   „Die Kirchenleitung kann für das IT-Verfahren die Zahl der anordnungsbefugten Personen begrenzen und besondere Vorgaben für die Feststellungsvermerke erlassen."
2. In § 65 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Vermögensgegenstände des unbeweglichen Anlagevermögens" durch die Wörter „von Gebäuden" ersetzt.
3. In § 87 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2022 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände und Regionalverwaltungsverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2022 wird ausgesetzt."

4. Es wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3

Vereinfachtes Verfahren für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2022
der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände
mit Ausnahme der Zweckverbände und Regionalverwaltungsverbände

1. Im vereinfachten Verfahren ist für den Jahresabschluss auf folgende Bestandteile zu verzichten:
   a) Investitions- und Finanzierungsrechnung (§ 50 Absatz 1 Satz 1, § 51 Absatz 2 und 4)
   b) Kapitalflussrechnung (§ 50 Absatz 1 Satz 1)
   c) Anhang (§ 50 Absatz 1 Satz 1, § 53)
   d) folgende Anlagen zum Anhang (§ 54):
      aa) Übersichten über die Finanzanlagen und liquiden Mittel, einschließlich des Nachweises der Bestände zum Ende des Haushaltsjahres (§ 54 Absatz 1 Buchstabe b)
      bb) Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten (§ 54 Absatz 1 Buchstabe c)
      cc) Übersichten über die Rückstellungen sowie über die Sonderposten (§ 54 Absatz 1 Buchstabe e)
      dd) Anlagenspiegel (§ 54 Absatz 1 Buchstabe f)
      ee) Übersichten über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen (§ 54 Absatz 1 Buchstabe g).
2. Die Jahresabschlüsse mehrerer Jahre können in einem Dokument zusammengefasst werden. Für jedes Jahr getrennt erforderlich sind: Feststellungsbeschluss, Bilanz und Ergebnisrechnung.

3. Die Vorprüfung nach § 83 erfolgt nur in Form einer Plausibilitätsprüfung. Sie kann auf die Posten unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, bebaute Grundstücke und Rücklagen, sonstige Vermögensbindungen begrenzt werden.
4. Auf folgende Jahresabschlussarbeiten und Buchungen kann die für die Finanzbuchhaltung zuständige Regionalverwaltung verzichten:
   a) Bildung und Buchung von Rückstellungen (§ 68),
   b) Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten (§ 69).
5. Fehlerhafte Zuordnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten müssen vor dem 31. Dezember 2022 nicht korrigiert werden. Damit zusammenhängende Umbuchungen können unterbleiben.
6. Eine Umgliederung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren kann unterbleiben.
7. Einzelwertberichtigungen müssen erst mit dem auf den 31. Dezember 2023 aufzustellenden Jahresabschluss vorgenommen werden (§ 61 Absatz 5).
8. Der betriebsbereite Zustand für den Beginn der Abschreibungen beim Zugang im Haushaltsjahr wird auf den 31. Dezember festgelegt.
9. Periodenverschiebungen bei den Aufwendungen und Erträgen sowie den korrespondieren Forderungen und Verbindlichkeiten können unterbleiben, soweit sie unwesentlich für die Vermögens- und Ertragslage sind.
10. Vom vereinfachten Verfahren ausgenommen sind die erstmalige Eröffnungsbilanz, Betriebe gewerblicher Art sowie rechtlich unselbstständige Stiftungen privaten Rechts.
11. Die Erstellung von Unterlagen zu sonstigen Nachweiszwecken bleibt durch das vereinfachte Verfahren unberührt.“

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
(2) § 87 Absatz 1a der Kirchlichen Haushaltsordnung, eingefügt durch Artikel 1 Nummer 3, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Begründung:

§ 34 Absatz 2

In § 34 soll die Begrenzung der im Rahmen des elektronischen Anordnungsverfahrens zeichnungsberechtigten Personen ermöglicht werden. Diese Begrenzung wird Teil des von der Kirchenleitung freizugebenden IT-Verfahrens sein, so dass hier auch flexible Vorgaben möglich sind. Gleichfalls innerhalb des IT-Verfahrens soll dann auch der Umgang mit den Feststellungsvermerken geregelt werden. Da das IT-Programm lediglich drei Felder vorsieht, nach dem kirchlichen Recht aber bis zu vier Felder erfordert werden, müssen hier spezielle Regelungen geschaffen werden.

§ 65 Absatz 5 Satz 1

Durch den neuen Begriff „Gebäude“ wird klargestellt, dass sich die Vorschriften zur SERL-Bildung nur auf Baubedarfe erstrecken.

§ 87 Absatz 1a

Die vorgeschlagene Vorschrift ermöglicht die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 in einem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Möglichkeiten gehen über die Möglichkeiten von § 87 Absatz 1. Bei Bedarf kann die Anwendung einzelner Regelungen nachträglich ausgesetzt werden. Ebenfalls als Vereinfachung sollen für den Zeitraum der vereinfachten Jahresabschlüsse keine Inventuren vorgenommen werden.

Synopse

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 12. März 2022 (ABl. 2022 S. 207 Nr. 40)		
§ 34 Anordnungen	**§ 34 Anordnungen**	
(1) 1 Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. 2 Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. 3 Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. 4 Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigefügt werden. 5 Anordnungen müssen mindestens enthalten: 1. die anordnende Stelle, 2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, 4. das Haushaltsjahr, 5. das Abrechnungsobjekt, d. h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, 6. Angaben zur steuerlichen Buchung, 7. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit, 8. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, 9. das Datum der Anordnung, 10. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten.		unverändert

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden.	(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden. Die Kirchenleitung kann für das IT-Verfahren die Zahl der anordnungsbefugten Personen begrenzen und besondere Vorgaben für die Feststellungsvermerke erlassen.	Die Teilnahme aller Kirchenvorstandsmitglieder sowie gebenfalls beauftragter Personen am elektronischen Verfahren würde den Aufwand in nicht darstellbarer Weise erhöhen. Daher soll die Zahl der Personen, die im Rahmen der Nutzung des IT-Verfahrens zu elektronischen Anordnungen und Feststellungsvermerken befugt sind, durch die Kirchenleitung begrenzt werden können. Von der Festlegung einer Zahl wird abgesehen, um hier bei Bedarf auch Anpassungen vornehmen zu können. Ebenso müssen ggf. für Feststellungsvermerke Sonderregelungen getroffen werden, da die Zahl der verfügbare Felder im Programm begrenzt ist.
§ 65 **Rücklagen**	**§ 65** **Rücklagen**	
(5) 1 Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des unbeweglichen Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in einer nach den planmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe zugeführt werden. 2 Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.	(5) 1 Zum Ausgleich des mit der Nutzung von ~~Vermögensgegenständen des unbeweglichen Anlagevermögens~~ Gebäuden verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in einer nach den planmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe zugeführt werden. 2 Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.	Die Substanzerhaltungsrücklage wird bereits jetzt nur für Gebäude gebildet und nicht z. B. für Photovoltaikanlagen oder Soundanlagen. Bisher wird das als Ausnahme im Rahmen der „Soll-Regelung“. Eine eindeutigere Begrenzung scheint aber sachgerechter.
§ 87 **Übergangsbestimmungen**	**§ 87** **Übergangsbestimmungen**	
(1) 1 Die Kirchenverwaltung kann **1.** bis zum 31. Dezember 2023 von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach den §§ 7 und 8, an die Ordnung der Belege nach § 45 Absatz 3 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54, 2. bis zum 31. Dezember 2023 von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses und	(1) 1 Die Kirchenverwaltung kann 1. bis zum 31. Dezember 2023 von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach den §§ 7 und 8, an die Ordnung der Belege nach § 45 Absatz 3 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54, 2. bis zum 31. Dezember 2023 von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses und	

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
3. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der betreffenden kirchlichen Körperschaft, wenigstens aber bis zum 31. Dezember 2023 von den Anforderungen an die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 2 und 5 befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechts vereinbar ist. 2 Für die Gesamtkirche erfolgen Befreiungen durch den Beschluss der Kirchenleitung.	3. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der betreffenden kirchlichen Körperschaft, wenigstens aber bis zum 31. Dezember 2023 von den Anforderungen an die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 2 und 5 befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechts vereinbar ist. 2 Für die Gesamtkirche erfolgen Befreiungen durch den Beschluss der Kirchenleitung.	
	(1a) Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2022 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände und Regionalverwaltungsverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2022 wird ausgesetzt.	Die Aufholung der ausstehenden Jahresabschlüsse soll durch eine umfassende Vereinfachung erreicht werden, die in Anlage 3 dargestellt wird. Dabei soll allerdings die Möglichkeit bestehen, die Anwendung einzelner Regeln auszusetzen, falls hierfür nachträglich ein Bedarf erkennbar wird. Viele Vereinfachungsregelungen könnten zwar bereits auf Grundlage von Absatz 1 umgesetzt werden. Es erscheint aber sinnvoll, das gesamte vereinfachte Verfahren im Zusammenhang darzustellen, wie es in Anlage 3 geschieht. Die Inventurfrequenz richtet sich zwar nach § 3 EBBVO. Wegen des Zusammenhangs mit dem vereinfachten Verfahren der Jahresabschlüsse wird ihre Aussetzung an dieser Stelle in die KHO aufgenommen.

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Anpassung kirchenrechtlicher Bestimmungen an die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes

A. Problemlage und Zielsetzung

Die EKHN und die ihr zugehörigen Körperschaften werden für alle Leistungen, die sie ab dem 01.01.2022 erbringen, § 2b des Umsatzsteuergesetzes anwenden. Dadurch ist der Umfang nicht umsatzsteuerbarer Betätigungen deutlich reduziert. Zugleich sind die Voraussetzungen an die Nichtsteuerbarkeit von Umsetzen deutlich erhöht. Dies erfordert künftig, dass eine Tätigkeit „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ ausgeübt wird und dass aus der Nichtsteuerbarkeit keine größere Wettbewerbsverzerrung resultiert. Eine größere Wettbewerbsverzerrung scheidet vor allem dann aus, wenn eines der Regelbeispiele des § 2b Absätze 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes einschlägig ist.

Aus diesen Vorgaben resultieren Anpassungsbedarfe im kirchlichen Recht, um die Nichtsteuerbarkeit von Tätigkeiten durch entsprechende rechtliche Neuaufstellung in Konformität mit den Vorgaben des § 2b UStG zu erreichen. Dennoch ist bereits jetzt erkennbar, dass künftig eine nicht unerhebliche Anzahl kirchlicher Körperschaften umsatzsteuerpflichtig wird. Die Kirchenleitung rechnet aktuell mit ungefähr 80 Körperschaften, wobei sich die Anzahl im Zuge der strukturell-organisatorischen Veränderungen voraussichtlich in den kommenden Jahren erhöhen wird. Daher ist zugleich eine Unterstützungsstruktur für die kirchlichen Körperschaften einzurichten.

B. Lösungsvorschlag

Die Kirchenleitung schlägt daher vor, die Aufgabenzuweisungen für die Unterstützung kirchlicher Körperschaften (Hilfeleistung in Steuersachen) durch ein eigenes Gesetz über die Wahrnehmung steuerlicher Aufgaben und Ergänzungen der Regionalverwaltungsverordnung zu regeln. Danach soll die steuerfachlich qualifizierte Betreuung der steuerpflichtigen Körperschaften durch die Kirchenverwaltung erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Beratung der steuerpflichtigen Körperschaften und die Überprüfung sowie gegebenenfalls Korrektur der aus dem System generierten Umsatzsteuererklärungen. Die Regionalverwaltungen sind für die Beantragung von Steuernummern und für die steuerliche Finanzbuchhaltung einschließlich der unmittelbar zugehörigen Tätigkeiten (Umsatzsteuervoranmeldungen, Auswertungen) zuständig. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die für die kirchlichen Körperschaften unentgeltliche Dienstleistung im Sinne der Sparsamkeit und Effizienz begrenzt sein kann. Im Vordergrund steht immer die Ermöglichung der Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Körperschaften.

Die Kirchenmusikverordnung sieht bislang nur allgemein eine Kostenbeteiligung der Kirchengemeinden an den Personal- und Sachkosten der bei ihnen tätigen hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen- und -musikern des Dekanats vor. Tatsächlich rechtfertigt sich die Kostenbeteiligung damit, dass auch alle übrigen Kirchengemeinden für ihre gottesdienstliche Musik Eigenmittel aufwenden müssen. Im Übrigen soll der Ertrag der nebenamtlichen Kirchenmusik bei Kirchengemeinden zugutekommen. Diese Zusammenhänge werden jetzt im Verordnungstext dargestellt. Die Kostenbeteiligung der Kirchengemeinden wird für die Übernahme des kirchenmusikalischen Dienstes in den Gottesdiensten geleistet. Der vorgesehene

Maximalbetrag von 10.200 Euro jährlich für eine Vollzeitstelle ist in diesem Sinne eine Richtgröße, die aber aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen unterschritten werden kann. In hierfür bereits bestehende Vereinbarungen greift das Gesetz nicht ein.

Ausgegangen wird dabei von Eckwerten für Personalkosten für die einschlägigen Entgeltgruppen E 9 bis E 12, die 2022 von 77.900 bis 99.000 Euro reichen. Die Stellenbeschreibungen von hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und -musikern gehen von einem Stellenanteil für gottesdienstliche Musik von 10 – 15 % aus. Damit entspricht der maximale Beteiligungsbetrag den Personalkosten für den auf die gottesdienstliche Musik entfallenden Stellenanteil.

Die entgeltliche Gestellung von Kirchenmusikerinnen und -musikern für die gottesdienstliche Musik dient „Zwecken geistlichen Beistands“ und ist nach § 4 Nummer 27 des Umsatzsteuergesetzes steuerbefreit.

Die vorgeschlagene Erweiterung des § 2a des Regionalgesetzes soll es ermöglichen, die Verwaltungskooperationen und sonstige Gestellung von Verwaltungspersonal nicht umsatzsteuerbar zu halten. Sachlich ist die in der Vorschrift ausgedrückte Begrenzung dadurch zu rechtfertigen, dass in der kirchlichen Verwaltung mit sensiblen Daten zu Religionszugehörigkeit und religiöser Betätigung, die z. T. auch Rückschlüsse auf Kirchensteuerzahlung ermöglichen sowie auch mit seelsorgerlichen Informationen umgegangen wird. Der § 2a des Regionalgesetzes a. F. (jetzt Absatz 1 n. F.) deckt nicht alle Konstellationen ab und bedarf einer Ergänzung. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, es genüge für eine Nichtsteuerbarkeit nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG nicht, nur den privatrechtlichen Wettbewerb auszuschließen, auch eine Anbieterauswahl mehrerer öffentlicher Anbieter sei nicht zulässig. Von einer derart begrenzten Ausschließlichkeitsregelung würden zahlreiche in der EKHN bestehende Konstellationen nicht umfasst. Die vorgelegte Fassung wurde so mit dem Hessischen Ministerium für Finanzen abgestimmt. Aufgrund der insgesamt noch bestehenden rechtlichen Unsicherheiten im Anwendungsbereich des § 2b UStG bleiben Unsicherheiten dennoch fortbestehen. Die Entwicklung der Rechtslage wird weiter beobachtet.

Schließlich soll die Ergänzung des § 26 des Regionalverwaltungsgesetzes die Nichtsteuerbarkeit von Kostenerstattungen regeln, soweit Regionalverwaltungen oder der Evangelische Regionalverwand und Offenbach füreinander Pflichtaufgaben wahrnehmen. Dies wird erreicht, indem solche Aufgabenübertragungen ausschließlich zwischen Regionalverwaltung bzw. dem Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach zugelassen werden und die Vereinbarung der Form des öffentlich-rechtlichen Vertrags bedarf. Dies entspricht den gegenwärtigen Verhältnissen. Bislang bestand allerdings kein Anlass für eine ausdrückliche gesetzliche Regelung.

Die Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Prüfungsgebühren durch das Rechnungsprüfungsamt soll primär die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung von der Erhebung von Prüfungsgebühren befreien. Da nach § 3 Absatz 2 ZPVG die Erträge der ZPV der Besoldung des Pfarrpersonals dienen und damit – soweit nicht zum Vermögenserhalt zu thesaurieren - im Wesentlichen dem Haushalt der Gesamtkirche zufließen, die Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes ihrerseits auch Einnahmen der Gesamtkirche sind, ist dieser umsatzsteuerpflichtige Vorgang wirtschaftlich nicht sinnvoll. Das Rechnungsprüfungsamt erhält für die fehlende Einnahme eine Kompensation innerhalb des gesamtkirchlichen Haushalts.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen durch die Regionalverwaltungen und die Kirchenverwaltung sind in den bereits errichteten 0,5- Stellen (ab 2025 0,25-Stellen) Umsatzsteuerkoordinatoren bei den Regionalverwaltungen und den ebenfalls bereits errichteten drei Sachgebietsleitungsstellen bei der Kirchenverwaltung abgedeckt.

Im Übrigen dient das Gesetz der Erhaltung der Nichtsteuerbarkeit kirchlicher Tätigkeiten bzw. der Erfüllung der Voraussetzung einer Steuerbefreiung, so dass eine Erhöhung der Umsatzsteuerbelastung kirchlicher Haushalte reduziert oder vermieden wird. Mit Blick auf die neue Rechtslage und spärliche hierzu bisher ergangene Rechtsprechung ist dies gleichwohl mit Unsicherheiten behaftet.

E. Beteiligung

Das Rechnungsprüfungsamt wurde gemäß § 8 Rechnungsprüfungsamtsgesetz um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wird in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

F. Anlage

Synopse

Federführender Referent: OKR Lutz Kanert

Kirchengesetz
zur Anpassung kirchenrechtlicher Bestimmungen an die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes

Vom…

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz
zur Wahrnehmung steuerlicher Aufgaben der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 2
Verantwortung für die Erfüllung steuerlicher Pflichten

(1) Die Vorstände, bei selbständigen Anstalten die Geschäftsführungen und Verwaltungsräte, sind für die Erfüllung der Steuerpflichten der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verantwortlich. Eine Delegation steuerlicher Aufgaben ist im Rahmen der kirchlichen Ordnungen möglich. Es ist sicherzustellen, dass eindeutige Zuständigkeiten in verlässlichen Über- und Unterordnungsverhältnissen festgelegt werden.

(2) Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten durch die Regionalverwaltungen und die Kirchenverwaltung unterstützt. Sie haben den Regionalverwaltungen und der Kirchenverwaltung alle Angaben, die für die Erfüllung der diesen übertragenen steuerlichen Aufgaben erforderlich sind, vollständig und unverzüglich mitzuteilen.

§ 3
Aufgabenübertragungen

(1) Für die Anmeldung und Abführung von Lohnsteuern und Sozialabgaben für kirchliche Beschäftigte ist die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zuständig.

(2) Die Kirchenverwaltung nimmt Aufgaben der beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen für die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wahr und vertritt sie gegenüber den Finanzbehörden. Sie ist für die Umsatzsteuererklärungen der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände zuständig und gegenüber den Finanzbehörden in Angelegenheiten der Umsatzsteuer empfangsberechtigt.

(3) Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Regionalverwaltungen und die Kirchenverwaltung stellen im Rahmen ihrer Verantwortung sicher, dass die steuerlichen Verfahren und Fristen eingehalten, die erforderlichen Steuererklärungen abgegeben und die Abgaben und Steuern vollständig abgeführt werden. Für die Erledigung der hierfür relevanten Tätigkeiten sind ausreichende Stellvertretungsregelungen zu treffen.

§ 4
Kommunikation mit Finanzbehörden und Steuerprüfern

Die Kommunikation mit den Finanzbehörden erfolgt durch die Organisationseinheiten und Personen, die im jeweiligen Zusammenhang mit der Erfüllung steuerrechtlicher Vorgaben betraut sind.

§ 5
Dokumentation und Kommunikation steuerlichen Fehlverhaltens

Beim Verdacht eines Handelns entgegen steuerrechtlichen Bestimmungen sind die Bedenken zu dokumentieren und der oder dem Vorgesetzten bekannt zu machen. Diese oder dieser hat den Vorgang der zuständigen Stelle der Kirchenverwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Kenntnis zu geben.

Artikel 2

Änderung der Kirchenmusikverordnung

§ 4 Absatz 2 der Kirchenmusikverordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 16) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden von den Kirchengemeinden, denen eine A- oder B-Kirchenmusikstelle anteilig zugewiesen wird, und dem Dekanat finanziert. Diese Kirchengemeinden erstatten grundsätzlich einen jährlichen Pauschalbetrag an den Personal- und Sachkosten für die Übernahme des kirchenmusikalischen Dienstes in den Gottesdiensten an das Dekanat. Der Beitrag der einzelnen Kirchengemeinde beträgt höchstens 1.020 Euro je 0,1-Stellenumfang. Die von den Kirchengemeinden geleisteten Beiträge zu den Personal- und Sachkosten werden nicht mit der Zuweisung verrechnet."

Artikel 3

Änderung des Regionalgesetzes

§ 2a des Regionalgesetzes vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 12. März 2022 (ABl. 2022 S. 199 Nr. 38), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Kirchliche Körperschaften nehmen ihre Verwaltungsaufgaben nur mit eigenen Mitarbeitenden oder mit den Mitarbeitenden anderer kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahr."

Artikel 4

Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes

Dem § 26 des Regionalverwaltungsgesetzes vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Regionalverwaltungsverbände und der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach können die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nur an andere Regionalverwaltungsverbände oder den Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach übertragen. Hierüber ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen, der der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf."

Artikel 5

Änderung der Regionalverwaltungsverordnung

Abschnitt A Nummer 4 des Anhangs zur Regionalverwaltungsverordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), zuletzt geändert am 21. Juli 2022 (...), wird wie folgt gefasst:

„4. Hilfeleistung in Steuersachen

4.1 Umsatzsteuer

4.1.1 Beantragung von Steuernummern für die angeschlossenen Körperschaften

4.1.2 Umsatzsteuervoranmeldung

4.1.2.1 Auswertung der laufenden, mit umsatzsteuerlichen Merkmalen gebuchten Finanzbuchhaltung und gegebenenfalls der Plandaten

4.1.2.2 Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen, ggf. zusammenfassende Meldung nach § 18a UStG

4.1.2.3 Beantragung von Dauerfristverlängerung

4.1.3 Bereitstellung der Daten der Finanzbuchhaltung für die Umsatzsteuerjahreserklärung

Artikel 6

Änderung der Rechtsverordnung zur Erhebung von Prüfungsgebühren durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

§ 1 Absatz 2 Nummer 3 der Rechtsverordnung zur Erhebung von Prüfungsgebühren durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 18. Juni 2009 (ABl. 2009 S. 449), zuletzt geändert am 27. September 2012 (ABl. 2013 S. 55), wird aufgehoben.

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 5 tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung:

Artikel 1

Kirchengesetz
zur Wahrnehmung steuerlicher Aufgaben der kirchlichen juristischen Personen
des öffentlichen Rechts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

§ 1

Der Geltungsbereich übernimmt den aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie in das deutsche Umsatzsteuergesetz übernommenen Begriff der „juristischen Personen des öffentlichen Rechts“. Hieraus ergibt sich kein inhaltlicher Unterschied gegenüber sonst in Kirchengesetzen üblichen Formulierung.

§ 2

Die Verantwortung der Vorstände, Geschäftsführungen und Verwaltungsräte für die Erfüllung von Steuerpflichten der Körperschaften bzw. Anstalten ergibt sich aus der Abgabenordnung in Verbindung mit den kirchlichen Ordnungen. Das Kirchengesetz soll diese Pflichten nicht selbständig begründen.

Die Möglichkeit der Aufgabendelegation wird ausdrücklich aufgenommen, zugleich aber eine organisatorische Vorgabe gemacht, da nur eindeutig festgelegte Verantwortlichkeiten geeignet sind, ggf. die Haftung handelnder Personen zu begrenzen. Gedacht ist bei Kirchengemeinden insbesondere an einzelne Kirchenvorsteher*innen oder Finanzbeauftragte. Bei größeren Einheiten kommen auch Beschäftigte in Betracht.

Absatz 2 begründet ausdrücklich die allgemeine Befugnis der Regionalverwaltungen und der Kirchenverwaltung zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 des Steuerberatungsgesetzes.

§ 3

In Absatz drei wird die bereits bestehende Zuständigkeit der der Kirchenverwaltung für Lohnsteuer und Sozialabgaben im Rahmen der Aufgaben der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle neben der neuen Zuständigkeit für Aufgaben der Umsatzsteuer benannt. Die Konkretisierung der Aufgaben der Regionalverwaltungen erfolgt durch Änderung der Regionalverwaltungsverordnung.

§§ 4 und 5

Die §§ 4 und 5 enthalten – ebenso wie auch § 2 – Maßgaben, die ein steuerrechtskonformes Verhalten gewährleisten sollen, ohne dass diese grundlegenden Bestimmungen bereits ein Tax-Compliance-System darstellen würden. Weitere Bestandteile sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erarbeitet werden.

Synopse

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
	(Artikel 2) **Änderung der Kirchenmusikverordnung**	
§ 4 **Stellenfinanzierung** (1) Die Dekanate erhalten für die nach dieser Rechtsverordnung errichteten Stellen Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung.	**§ 4** **Stellenfinanzierung** (1) Die Dekanate erhalten für die nach dieser Rechtsverordnung errichteten Stellen Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung.	unverändert
(2) 1 Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden von den Kirchengemeinden, denen eine A- oder B-Kirchenmusikstelle anteilig zugewiesen wird, und dem Dekanat finanziert. 2 Diese Kirchengemeinden beteiligen sich grundsätzlich mit einem jährlichen Pauschalbetrag an den Personal- und Sachkosten. 3 Über die Verteilung der Personal- und Sachkosten ist eine Vereinbarung zwischen Dekanat und Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeinden zu treffen. 4 Der Beitrag einer einzelnen Kirchengemeinde beträgt maximal 10.200 Euro pro Vollzeitstelle. 5 Die von den Kirchengemeinden geleisteten Beiträge zu den Personal- und Sachkosten werden nicht mit der Zuweisung verrechnet.	(2) Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden von den Kirchengemeinden, denen eine A- oder B-Kirchenmusikstelle anteilig zugewiesen wird, und dem Dekanat finanziert. Diese Kirchengemeinden erstatten grundsätzlich einen jährlichen Pauschalbetrag an den Personal- und Sachkosten für die Übernahme des kirchenmusikalischen Dienstes in den Gottesdiensten an das Dekanat. Der Beitrag der einzelnen Kirchengemeinde beträgt höchstens 1.020 Euro je 0,1-Stellenumfang. Die von den Kirchengemeinden geleisteten Beiträge zu den Personal- und Sachkosten werden nicht mit der Zuweisung verrechnet.	Es wird klargestellt, dass die Kostenbeteiligung der Kirchengemeinden die Kosten für den kirchenmusikalischen Dienst in den Gottesdiensten betrifft. Der maximale Erstattungsbetrag, der als Richtwert anzusehen ist, wird auf 0,1-Stellenanteile bezogen, da die hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und -musiker in der Regel nur mit Stellenbruchteilen bei den Kirchengemeinden tätig sind.

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
	(Artikel 3) **Änderung des Regionalgesetzes**	
§ 2a **Übertragung von Verwaltungsaufgaben** 1 Kirchliche Körperschaften können die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung ausschließlich an Ämter und Dienststellen anderer kirchlicher Körperschaften innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ganz oder teilweise übertragen. 2 Reine Hilfstätigkeiten wie Druck-, Schreib- oder Kopierarbeiten können bei Bedarf auch an sonstige Anbieter vergeben werden, soweit kirchliche Belange nicht beeinträchtigt und die Datensicherheit gewährleistet werden.	**§ 2a** **Übertragung von Verwaltungsaufgaben** (1)1 Kirchliche Körperschaften können die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung ausschließlich an Ämter und Dienststellen anderer kirchlicher Körperschaften innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ganz oder teilweise übertragen. 2 Reine Hilfstätigkeiten wie Druck-, Schreib- oder Kopierarbeiten können bei Bedarf auch an sonstige Anbieter vergeben werden, soweit kirchliche Belange nicht beeinträchtigt und die Datensicherheit gewährleistet werden.	
	(2) Kirchliche Körperschaften nehmen ihre Verwaltungsaufgaben nur mit eigenen Mitarbeitenden oder mit den Mitarbeitenden anderer kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahr.	Die Ergänzung soll gewährleisten, dass auch bei Kooperationen, in denen nicht die Wahrnehmung der Verwaltungstätigkeiten übertragen, sondern lediglich das Verwaltungspersonal gestellt wird, der Vorgang nicht umsatzsteuerbar ist, indem ein Wettbewerb ausgeschlossen wird.

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
	(Artikel 4) **Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes**	.
§ 26 **Pflichtaufgaben** (1) Die Kirchenleitung bestimmt durch Rechtsverordnung[8], welche Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände auf die Regionalverwaltungsverbände übertragen werden. (2) 1 Die Kirchenleitung kann gesamtkirchliche Verwaltungsaufgaben ganz oder teilweise auf die Regionalverwaltungsverbände übertragen. 2 Die Übertragung erfolgt durch Rechtsverordnung[9]. (3) Rechtsverordnungen gemäß den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes. (4) Die Regionalverwaltungsverbände sind verpflichtet, die ihnen nach Absatz 1 und 2 übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.	**§ 26** **Pflichtaufgaben** (1) Die Kirchenleitung bestimmt durch Rechtsverordnung[8], welche Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände auf die Regionalverwaltungsverbände übertragen werden. (2) 1 Die Kirchenleitung kann gesamtkirchliche Verwaltungsaufgaben ganz oder teilweise auf die Regionalverwaltungsverbände übertragen. 2 Die Übertragung erfolgt durch Rechtsverordnung[9]. (3) Rechtsverordnungen gemäß den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes. (4) Die Regionalverwaltungsverbände sind verpflichtet, die ihnen nach Absatz 1 und 2 übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. (5) Die Regionalverwaltungsverbände und der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach können die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nur an andere Regionalverwaltungsverbände oder den Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach übertragen. Hierüber ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen, der der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.	

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
	Artikel 5 **Änderung der Regionalverwaltungsverordnung**	
	Abschnitt A Nummer 4 des Anhangs zur Regionalverwaltungsverordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), zuletzt geändert am 21. Juli 2022 (...), wird wie folgt gefasst: **4. Hilfeleistung in Steuersachen** **4.1 Umsatzsteuer** 4.1.1 Beantragung von Steuernummern für die angeschlossenen Körperschaften 4.1.2 Umsatzsteuervoranmeldung 4.1.2.1 Auswertung der laufenden, mit umsatzsteuerlichen Merkmalen gebuchten Finanzbuchhaltung und gegebenenfalls der Plandaten 4.1.2.2 Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen, ggf. zusammenfassende Meldung nach § 18a UStG 4.1.2.3 Beantragung von Dauerfristverlängerung 4.1.3 Bereitstellung der Daten der Finanzbuchhaltung für die Umsatzsteuerjahreserklärung	

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
	(Artikel 6) **Änderung der Rechtsverordnung zur Erhebung von Prüfungsgebühren durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**	
§ 1 **Gebührenpflicht** (1) Das Rechnungsprüfungsamt erhebt für seine Inanspruchnahme gemäß § 10 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. (2) Gebührenpflichtig sind: 1. Kirchliche Zweckverbände mit Ausnahme der Evangelischen Regionalverwaltungsverbände; 2. kirchliche Wirtschaftsbetriebe, auch soweit diese rechtlich unselbstständig sind; 3. kirchliche Anstalten und Körperschaften, soweit sie nicht Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Dekanate oder die Gesamtkirche sind; 4. rechtlich selbstständige kirchliche Stiftungen; 5. privatrechtlich organisierte kirchliche Einrichtungen, soweit ein Prüfungsauftrag von der Einrichtung erteilt wird oder eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt	**§ 1** **Gebührenpflicht** (1) Das Rechnungsprüfungsamt erhebt für seine Inanspruchnahme gemäß § 10 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. (2) Gebührenpflichtig sind: 1. Kirchliche Zweckverbände mit Ausnahme der Evangelischen Regionalverwaltungsverbände; 2. kirchliche Wirtschaftsbetriebe, auch soweit diese rechtlich unselbstständig sind; ~~3. kirchliche Anstalten und Körperschaften, soweit sie nicht Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Dekanate oder die Gesamtkirche sind;~~ 4. rechtlich selbstständige kirchliche Stiftungen; 5. privatrechtlich organisierte kirchliche Einrichtungen, soweit ein Prüfungsauftrag von der Einrichtung erteilt wird oder eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt	

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben ist; 6. sonstige Auftragsprüfungen.	durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben ist; 6. sonstige Auftragsprüfungen.	

Drucksache **Nr. 52/22 G**

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Transformation des Kooperationsvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck arbeiten u.a. in den Aufgabengebieten Religionspädagogik und Mission und Ökumene zusammen. Es wurden gemeinsame Zentren, das Religionspädagogische Institut (RPI) und das Zentrum Oekumene (ZOE) errichtet. Das RPI ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der EKKW. Das Zentrum Oekumene ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der EKHN.

Zum 01.01.2023 ändert sich die Umsatzbesteuerung durch Inkrafttreten des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) grundlegend.

Die derzeitige rechtliche Aufstellung der Kooperationen zwischen der EKHN und der EKKW könnte künftig zu einer Umsatzsteuerpflicht der wechselseitigen Zahlungen zur Finanzierung der Einrichtungen des Zentrums Oekumene und des Religionspädagogischen Instituts führen, weil die Voraussetzungen für eine Nichtsteuerbarkeit nach § 2b UStG nicht vorliegen. Ein Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2b Absatz 1 UStG ist zweifelhaft, die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Wettbewerbsausschluss im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG müssen noch sichergestellt werden. Diese Einschätzung wurde durch ein externes Gutachten bestätigt. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Kostenerstattungen für Personal in der derzeitigen rechtlichen Ausgestaltung Umsatzsteuer auslösen.

B. Lösungsvorschlag

Der Problemstellung soll durch eine Neufassung des Kooperationsvertrages und den Erlass eines Transformationsgesetzes begegnet werden, welches den formalen Voraussetzungen des § 2b UStG Rechnung trägt. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen des § 2b UStG in ihren Einzelheiten mangels hierzu ergangener Rechtsprechungen noch nicht soweit geklärt sind, dass eine vollkommene Sicherheit zu gewinnen wäre.

In Bezug auf Kostenerstattungen für Mitarbeitende in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (Pfarrdienst- oder Kirchenbeamtenverhältnis) soll eine Umsatzsteuerbelastung durch eine Beurlaubung für die Tätigkeit bei dem jeweils anderen Dienstherrn vermieden werden.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Vermeidung einer Umsatzbesteuerung der wechselseitigen Zahlungen zur Finanzierung der Einrichtungen des Zentrums Oekumene und des Religionspädagogischen Instituts.

E. Beteiligung

Im Kooperationsrat wurde der Gesetzesentwurf und die Anlage beraten.

F. Anlage

Synopse

Federführender Referent: OKR Lutz Kanert

ENTWURF

Kirchengesetz zur Transformation des Kooperationsvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom …

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck arbeiten im Rahmen verschiedener Kooperationsfelder zusammen.

(2) Kirchliche Aufgaben können von einer Landeskirche auf die jeweils andere Landeskirche zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung übertragen werden.

(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau darf die Errichtung und den Betrieb eines Zentrums Oekumene mit den Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 des Kooperationsvertrags im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sowie eines Religionspädagogischen Instituts mit den Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 des Kooperationsvertrags im Kooperationsfeld Religionspädagogik ausschließlich selbst durchführen oder durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck durchführen lassen.

§ 2
Regelung der Zusammenarbeit durch öffentlich-rechtliche Verträge

Die Zusammenarbeit in den Kooperationsfeldern wird durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt, die der kirchengesetzlichen Zustimmung beider Landeskirchen bedürfen.

§ 3
Kooperationsvertrag

Dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Anlage) wird zugestimmt.

§ 4
Gesetzesänderungen

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes Kirchengesetz beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.

Anlage
Kooperationsvertrag
zwischen
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
vertreten durch die Kirchenleitung,
diese vertreten durch Kirchenpräsident Dr. Volker Jung,
und
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
vertreten durch Bischöfin Dr. Beate Hofmann

Vom

Präambel

Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche,
angesichts der engen und vielfältigen historischen, geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer Kirchengebiete,
unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen,
in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen,
schließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck den folgenden öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag:

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Kooperation

Neben der bereits in vielfältiger Weise bestehenden Zusammenarbeit vereinbaren die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine verbindliche Kooperation auf folgenden Aufgabengebieten:

1. Mission und Ökumene
2. Religionspädagogik
3. Akademiearbeit
4. Theologische Aus- und Fortbildung

In den vier Kooperationsfeldern erfolgt ein intensiver Austausch mit dem Ziel einer aufeinander abgestimmten Arbeit.

§ 2
Gemeinsame Einrichtungen

(1) Für das Kooperationsfeld Mission und Ökumene wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Frankfurt am Main und einer Außenstelle in Kassel errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Für das Kooperationsfeld Religionspädagogik wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Marburg errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 3
Mission und Ökumene

(1) Landeskirchliche Aufgaben in den Bereichen Mission und Ökumene werden für beide Landeskirchen durch das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahrgenommen. Das Zentrum Oekumene hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und eine Außenstelle in Kassel. Es sichert durch seine Arbeit die fachliche Begleitung und Unterstützung der Leitungsorgane und der kirchlichen Körperschaften.

(2) Im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften
2. Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge
3. Mitwirkung in ökumenischen Organisationen
4. Entwicklung und ökumenische Diakonie
5. Arbeit an friedensethischen Fragestellungen
6. Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft
7. Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung
8. Weltanschauungsfragen
9. Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen

(3) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck überträgt zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung die in Absatz 2 genannten Aufgaben auf das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Möglichkeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Aufgabengebiet Mission und Ökumene selbst tätig zu werden, bleibt davon unberührt.

§ 4
Religionspädagogik

(1) Landeskirchliche Aufgaben im Bereich der Religionspädagogik werden für beide Kirchen durch das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wahrgenommen. Das Religionspädagogische Institut hat seinen Sitz in Marburg und unterhält Regionalstellen auf dem Gebiet beider Landeskirchen.

(2) Im Kooperationsfeld Religionspädagogik sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Aus-, Fort- und Weiterbildung im religionspädagogischen Bereich
2. Begleitung und Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in allen Schulformen
3. Medienpädagogik
4. Begleitung und Weiterentwicklung von Schulseelsorge
5. Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachabteilungen Kindertagesstätten
6. Begleitung und Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit
7. Vikarsausbildung im religionspädagogischen Bereich

(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau überträgt zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung die in Absatz 2 genannten Aufgaben auf das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die Möglichkeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Aufgabengebiet Religionspädagogik selbst tätig zu werden, bleibt davon unberührt.

§ 5
Akademiearbeit

Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird verwirklicht durch die Entwicklung von Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Evangelische Akademie. Hierzu gehören insbesondere:

1. regelmäßige gemeinsame Konferenzen der Kollegien beider Akademien
2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen Programme
3. Gemeinsame Konzeptionierung von Veranstaltungen und wechselseitige Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit

§ 6

Theologische Aus- und Fortbildung

Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Theologische Aus- und Fortbildung wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Gemeinsame Nachwuchsgewinnung für den Pfarrberuf
2. Erarbeitung von gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Theologischen Examina
3. Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes
4. Angleichung der Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat beider Kirchen
5. Qualifizierung der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer (Mentoren)
6. Einrichtung eines gemeinsamen Promovierendenkollegs
7. Einrichtung eines gemeinsamen Kontaktausschusses mit den theologischen Fakultäten im Bereich der beiden Kirchen

§ 7

Kooperationsrat

(1) Zur Begleitung der Umsetzung dieses Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet.

(2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus je vier von der Kirchenleitung und vom Rat der Landeskirche zu berufenden Mitgliedern.

(3) Die Amtszeit des Kooperationsrates beträgt sechs Jahre.

(4) Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates dürfen nicht derselben Kirche angehören.

(5) Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus jeder Kirche, anwesend ist. Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Der Kooperationsrat gibt gegenüber den Synoden beider Kirchen regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung dieses Vertrages ab.

§ 8

Personal

(1) Das Arbeitsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Trägers.

(2) Zu besetzende beziehungsweise wiederzubesetzende Stellen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden in Form von Beurlaubungen nach dem Pfarrerdienstrecht beziehungsweise Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn besetzt.

§ 9

Finanzierung

(1) In den Kooperationsfeldern sind vorhandene Synergiepotentiale zur Erreichung eines effektiven und sparsamen Ressourceneinsatzes, gemessen am Kirchensteuerzuschussbedarf, auszuschöpfen. Die Finanzperspektivbeschlüsse der Synoden sind zu beachten. Das Haushaltsrecht der Synoden bleibt unberührt.

(2) Die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird von beiden Kirchen gemeinsam getragen.

(3) Für die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird ein Finanzierungsschlüssel von zwei Dritteln für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und einem Drittel für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.

§ 10
Rechtsangleichung

Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von Kooperationsfeldern berührten Rechtsgrundlagen angeglichen werden.

§ 11
Erweiterung der Kooperation

Die Kooperation kann um weitere Aufgabenfelder erweitert werden. In diesem Fall prüfen beide Kirchen die Bildung eines kirchlichen Verbandes als Träger gemeinsamer Einrichtungen.

§ 12
Schiedsstelle

In Streitigkeiten aus diesem Vertrag kann jede der vertragschließenden Kirchen das Kirchenamt der EKD als Schiedsstelle anrufen.

Abschnitt 2
Religionspädagogisches Institut

§ 13
Gemeinsames Religionspädagogisches Institut

Die religiöse Bildung in den Handlungsfeldern öffentliche Schule, Konfirmandenarbeit und Elementarpädagogik ist ein entscheidender Faktor für die Zukunft der Kirche als Volkskirche. Mit einem gemeinsamen Religionspädagogischen Institut verfolgen die beiden Kirchen das Ziel, auch künftig eine qualitativ hochwertige religiöse Bildungsarbeit sicherzustellen.

§ 14
Rechtsstellung und Sitz

(1) Das Religionspädagogische Institut mit Sitz in Marburg ist als gemeinsames Zentrum der beiden Kirchen im Kooperationsfeld Religionspädagogik errichtet.

(2) Das Religionspädagogische Institut ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 15
Integrierte Regionalstruktur

(1) Das Religionspädagogische Institut verfügt über eine integrierte Regionalstruktur mit Regionalstellen in beiden Kirchen.

(2) Die Regionalstellen werden an folgenden Standorten gebildet:

1. Darmstadt
2. Frankfurt
3. Fritzlar
4. Fulda
5. Gießen
6. Kassel
7. Mainz
8. Marburg
9. Nassau

(3) Für die Gebiete der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf dem Territorium des Landes Rheinland-Pfalz werden die erforderlichen Strukturen vorgehalten.

(4) Für das gemeinsame Religionspädagogische Institut wird eine Mitarbeitervertretung gebildet.

(5) Veränderungen der Regionalstellen gemäß Absatz 2 können von der Koordinierungsgruppe beschlossen werden.

§ 16
Direktorenamt

Der Direktor oder die Direktorin leitet das Religionspädagogische Institut. Er oder sie vertritt im Rahmen seiner oder ihrer Aufgaben den kirchlichen Bildungsauftrag beider Kirchen und wirkt insbesondere in den entsprechenden Gremien staatlicher, wissenschaftlicher und anderer Bildungsträger zu Lehrplan- und Schulentwicklungen mit.

§ 17
Kollegium

(1) Dem Kollegium gehören der Direktor oder die Direktorin sowie die Studienleiter und Studienleiterinnen des Religionspädagogischen Instituts an.

(2) Das Kollegium berät Fragen, die das Institut insgesamt betreffen.

§ 18
Koordinierungsgruppe

(1) Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus der Leitung des Referats Schule und Religionsunterricht der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Leitung des Dezernats Bildung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zusammen. Der Direktor oder die Direktorin des Religionspädagogischen Instituts gehört der Koordinierungsgruppe als ständiger Gast an.

(2) Die Koordinierungsgruppe berät einvernehmlich die wesentlichen Fragen des gemeinsamen Instituts. Sie berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.

§ 19
Religionspädagogische Konsultation

Die Koordinierungsgruppe lädt mindestens einmal jährlich das Kollegium, die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Referate und Dezernate der Kirchenverwaltung und des Landeskirchenamtes sowie die Kirchlichen Schulämter zu einer Religionspädagogischen Konsultation ein.

§ 20
Beirat

Ein Beirat von bis zu zwölf fachkundigen Personen berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Religionspädagogischen Instituts. Die Mitglieder werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig.

§ 21
Budget

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck stellt dem Religionspädagogischen Institut im Haushalt ein Budget zur Verfügung, in dessen Rahmen es eigenständig wirtschaftet. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 22
Ordnung des Religionspädagogischen Instituts

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf der Grundlage dieses Vertrages im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine Ordnung für das gemeinsame Religionspädagogische Institut erlassen.

Abschnitt 3
Zentrum Oekumene

§ 23
Gemeinsames Zentrum Oekumene

Die Ökumene ist ein Wesensmerkmal von Kirche. Mit dem gemeinsamen Zentrum Oekumene können die beiden evangelischen Kirchen den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen besser begegnen.

§ 24
Rechtsstellung und Geschäftsstelle

(1) Das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist als gemeinsames Zentrum beider Kirchen im Kooperationsfeld Ökumene errichtet. Es ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Das gemeinsame Zentrum Oekumene hat seine Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und eine Außenstelle in Kassel.

§ 25
Leitung

Die Leiterin oder der Leiter des gemeinsamen Zentrums Oekumene ist dafür verantwortlich, dass das Zentrum seine Aufgaben sachgerecht erfüllt.

§ 26
Koordinierungsgruppe

(1) Die Koordinierungsgruppe des gemeinsamen Zentrums Oekumene setzt sich aus der Dezernentin oder dem Dezernenten für Diakonie und Ökumene der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums Oekumene zusammen.

(2) Vorbehaltlich der Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Kirchen stimmt sich die Koordinierungsgruppe zu den Fragen der gemeinsamen Ökumenearbeit ab. Die Koordinierungsgruppe berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.

§ 27
Kollegium

Dem Kollegium gehören die Leiterin oder der Leiter, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Referentinnen und Referenten des gemeinsamen Zentrums Oekumene an. Das Kollegium trifft sich in der Regel einmal im Monat auf Einladung der Leitung des Zentrums und berät fachbereichsübergreifende Fragen. Die Dezernentin oder der Dezernent für Diakonie und Ökumene der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird zu den Sitzungen des Kollegiums eingeladen.

§ 28
Beirat

Ein Beirat von fachkundigen Personen berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Zentrums Oekumene. Die Mitglieder des Beirats werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.

§ 29
Budget

Dem gemeinsamen Zentrum Oekumene wird im Haushalt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein Budget zur Verfügung gestellt, in dessen Rahmen es eigenständig wirtschaftet. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 30
Ordnung

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf Grundlage dieses Vertrages im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ordnung des gemeinsamen

Zentrums Oekumene erlassen.

Abschnitt 4
Schlussvorschriften

§ 31
Laufzeit

(1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.

(2) Jede Kirche kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen.

§ 32
Zustimmungserfordernis

Dieser Vertrag und etwaige Änderungen bedürfen der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 33
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der kirchengesetzlichen Zustimmung durch die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten der Kooperationsvertrag vom 12. Dezember 2012, die Vereinbarung über ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut vom 22. Dezember 2014 und die Vereinbarung über ein gemeinsames Zentrum Oekumene vom 22. Dezember 2014 außer Kraft.

Begründung:

Zum Gesetzestitel:

Das Kirchengesetz enthält ausdrücklich den Begriff der Transformation, um zu verdeutlichen, dass das Gesetz den Inhalt des Vertrags in den Rang eines Kirchengesetzes erhebt.

Zu § 1:
Die Vorschrift soll die Voraussetzungen für eine den Wettbewerb ausschließende Regelung schaffen. Absatz 3 bezieht sich dabei auf die Einrichtungen selbst, während § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 3 des Kooperationsvertrages die Aufgabenübertragung selbst regeln.

Zu § 2:
Die Regelung der Zusammenarbeit durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag wird ausdrücklich vorgegeben, um keine Zweifel am Rechtscharakter des Vertrages aufkommen zu lassen.

Zu § 3:
Durch das Gesetz wird der durch die Kirchenleitung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kirchensynode bereits abgeschlossene Vertrag (vgl. § 33 Kooperationsvertrag) transformiert. Es bedarf daher keiner Ermächtigung der Kirchenleitung zum Abschluss des Vertrages.

Zu § 4:
Die Regelung dient dem Erhalt einer klaren Rechtslage durch sich vollständig entsprechende Rechtsvorschriften für die Kooperation.

Zu § 5:
Wie vor.

Zum Kooperationsvertrag (Anlage zum Gesetz):

Zur Präambel des Kooperationsvertrags:
Hier wird zur Klarstellung der Kooperationsvertrag ausschließlich als öffentlich-rechtlich bezeichnet.

Zu § 3 des Kooperationsvertrags:
Es wird in Absatz 1 klargestellt, dass das Zentrum Ökumene rechtlich eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist.
Absatz 3 regelt die Übertragung der in Absatz 2 genannten Aufgaben zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung von der EKKW auf die EKHN. Hierdurch wird die von § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG geforderte Ausschließlichkeit gewährleistet, so dass es nicht zu Verzerrungen des Wettbewerbs im Sinne des § 2b UStG kommen kann. Zugleich wird klargestellt, dass die EKKW auch selbst weiter in diesem Aufgabengebiet tätig sein kann.

Zu § 4 des Kooperationsvertrags
Die Änderungen in den Absätzen 1 und 3 entsprechen den Änderungen in § 3.

In Absatz 2 werden die Beschreibungen der übertragenen Aufgaben in Schulseelsorge und Konfirmandenarbeit etwas geschärft, da eine Ausschließlichkeitsregelung eine möglichst klare Abgrenzung der übertragenen Aufgaben erfordert. Bei Nummer 5 (Fachabteilungen) handelt es sich nur um eine sprachliche Anpassung.

Zu § 8 des Kooperationsvertrags:
Künftig soll die Mitarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bei der jeweils anderen Landeskirche im Rahmen einer Beurlaubung erfolgen, um die steuerlichen Folgen einer Personalgestellung auszuschließen.

Zu § 9 des Kooperationsvertrags:
Absatz 3 und Absatz 5 entfallen, weil sie keinen Anwendungsbereich mehr haben. Der dort geregelte Zeitraum ist bereits vergangen, die in Absatz 5 angeordnete Überprüfung hat 2021 stattgefunden.

Zu § 32 des Kooperationsvertrages:
Einer Zustimmung zu dem Vertrag bedarf es nicht mehr, weil sie in dem Transformationsgesetz enthalten ist.

Synopse

(Entwurf Stand 03.08.2022)

Zustimmungsgesetz 2013	Gesetzentwurf	Anmerkungen
Kirchengesetz zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck **Vom 22. November 2012** (ABl. 2013 S. 2) Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:	**Kirchengesetz zur Transformation des Kooperationsvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck** **Vom...** Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau/Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:	Auszug aus dem Gutachten von KLMZ: *Den KV-E hebt das Kooperationsgesetz als Transformationsgesetz in den Rang eines Gesetzes i. S. v. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG. Laut BMF-Schr. v. 13.01.2020 an den Bevollmächtigten des Rates der EKD, Ziff. 1 Buchst. g erfüllen Transformationsgesetze, die eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung in eigenes Recht übernehmen, die Voraussetzung von § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG. Es handelt sich somit bei dem Kooperationsgesetz selbst um das für die Anwendung von § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG notwendige Gesetz. Da es gerade das Wesen eines solchen Transformationsgesetzes ist, einem Vertrag zuzustimmen und ihn in den Rang eines Gesetzes zu transformieren, dürften auch die Regelungen des Vertrags (hier des KV-E) mit umfasst sein. Um gegenüber dem Finanzamt zu verdeutlichen, dass es sich um ein Transformationsgesetz handelt, schlagen wir vor, diese Bezeichnung im Gesetzestitel aufzunehmen.*
	§ 1 Allgemeines (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck arbeiten im Rahmen verschiedener Kooperationsfelder zusammen. (2) Kirchliche Aufgaben können von einer Landeskirche auf die jeweils andere Landeskirche zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung übertragen werden.	

Zustimmungsgesetz 2013	Gesetzentwurf	Anmerkungen
	(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau darf die Errichtung und den Betrieb eines Zentrums Oekumene mit den Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 des Kooperationsvertrags im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sowie eines Religionspädagogischen Instituts mit den Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 des Kooperationsvertrags im Kooperationsfeld Religionspädagogik ausschließlich selbst durchführen oder durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck durchführen lassen.	*Entsprechender Absatz im Gesetz der EKKW:* (3) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck darf die Errichtung und den Betrieb eines Zentrums Oekumene mit den Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 des Kooperationsvertrags im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sowie eines Religionspädagogischen Instituts mit den Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 des Kooperationsvertrags im Kooperationsfeld Religionspädagogik ausschließlich selbst durchführen oder durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau durchführen lassen.
	§ 2 **Regelung der Zusammenarbeit durch öffentlich-rechtliche Verträge** Die Zusammenarbeit in den Kooperationsfeldern wird durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt, die der kirchengesetzlichen Zustimmung beider Landeskirchen bedürfen.	
§ 1 (1) Dem vorgelegten Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird zugestimmt. (2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Kooperationsvertrag abzuschließen. (3) Vereinbarungen nach § 7 des Kooperationsvertrages bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.	**§ 3** **Kooperationsvertrag** Dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Anlage) wird zugestimmt.	

Zustimmungsgesetz 2013	Gesetzentwurf	Anmerkungen
	§ 4 **Gesetzesänderungen** Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.	*Entsprechender Paragraph im Gesetz der EKKW:* **§ 4** **Gesetzesänderungen** Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
§ 2 Dieses Kirchengesetz tritt am 2. Dezember 2012 in Kraft.	**§ 5** **Inkrafttreten** Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes Kirchengesetz beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.	*Entsprechende Paragraph im Gesetz der EKKW:* **§ 5** **Inkrafttreten** Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ein entsprechendes Kirchengesetz beschlossen hat. Das Landeskirchenamt gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.
	Anlage Kooperationsvertrag	

Anlage

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch Kirchenpräsident Dr. Volker Jung, und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch Bischof Prof. Dr. Martin Hein Vom 12. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 3)	**Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch Kirchenpräsident Dr. Volker Jung, und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch Bischöfin Dr. Beate Hofmann Vom**	
Präambel Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche, angesichts der engen und vielfältigen historischen, geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer Kirchengebiete, unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen, in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen, schließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck den folgenden Kooperationsvertrag:	**Präambel** Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche, angesichts der engen und vielfältigen historischen, geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer Kirchengebiete, unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen, in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen, schließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck den folgenden öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag:	Zur Klarstellung für das Finanzamt „öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag“
	Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
§ 1 **Kooperation** [1]Neben der bereits in vielfältiger Weise bestehenden Zusammenarbeit vereinbaren die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine verbindliche Kooperation auf folgenden Aufgabengebieten: 1. Mission und Ökumene 2. Religionspädagogik 3. Akademiearbeit 4. Theologische Aus- und Fortbildung [2]In den vier Kooperationsfeldern erfolgt ein intensiver Austausch mit dem Ziel einer aufeinander abgestimmten Arbeit.	**§ 1** **Kooperation** [1]Neben der bereits in vielfältiger Weise bestehenden Zusammenarbeit vereinbaren die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine verbindliche Kooperation auf folgenden Aufgabengebieten: 1. Mission und Ökumene 2. Religionspädagogik 3. Akademiearbeit 4. Theologische Aus- und Fortbildung [2]In den vier Kooperationsfeldern erfolgt ein intensiver Austausch mit dem Ziel einer aufeinander abgestimmten Arbeit.	
§ 2 **Gemeinsame Einrichtungen** (1) [1]Für das Kooperationsfeld Mission und Ökumene wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Frankfurt am Main und einer Außenstelle in Kassel errichtet. [2]Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. (2) [1]Für das Kooperationsfeld Religionspädagogik wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Marburg errichtet. [2]Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck.	**§ 2** **Gemeinsame Einrichtungen** (1) [1]Für das Kooperationsfeld Mission und Ökumene wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Frankfurt am Main und einer Außenstelle in Kassel errichtet. [2]Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. (2) [1]Für das Kooperationsfeld Religionspädagogik wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Marburg errichtet. [2]Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck.	
§ 3 **Mission und Ökumene** (1) [1]Das gemeinsame Zentrum bildet die Dienstleistungseinheit für die Bereiche Ökumene, Mission und Weltverantwortung beider Kirchen. [2]Es sichert durch seine Arbeit die fachliche Begleitung und Unterstützung der Leitungsorgane und der kirchlichen Körperschaften. (2) Im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:	**§ 3** **Mission und Ökumene** (1) [1] <u>Landeskirchliche Aufgaben in den Bereichen Mission und Ökumene werden für beide Landeskirchen durch das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahrgenommen.</u> [2]<u>Das Zentrum Oekumene hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und eine Außenstelle in Kassel.</u> [3]Es sichert durch seine Arbeit die fachliche Begleitung und Unterstützung der Leitungsorgane und der kirchlichen Körperschaften.	*Ziel:* Wettbewerbsausschluss aus § 1 Abs. 3 des Kooperationsgesetzes i. V. m. dem Kooperationsvertrag. Auszug aus dem Gutachten von KLMZ: *„Aus ganz überwiegenden Gründen schließt das Kirchengesetz zur Transformation des Kooperationsvertrages auch aus, dass die im KV-E*

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
1. Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften 2. Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge 3. Mitwirkung in ökumenischen Organisationen 4. Entwicklung und ökumenische Diakonie 5. Arbeit an friedensethischen Fragestellungen 6. Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft 7. Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung 8. Weltanschauungsfragen 9. Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen	(2) Im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen: 1. Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften 2. Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge 3. Mitwirkung in ökumenischen Organisationen 4. Entwicklung und ökumenische Diakonie 5. Arbeit an friedensethischen Fragestellungen 6. Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft 7. Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung 8. Weltanschauungsfragen 9. Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen (3) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck überträgt zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung die in Absatz 2 genannten Aufgaben auf das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau. Die Möglichkeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Aufgabengebiet Mission und Ökumene selbst tätig zu werden, bleibt davon unberührt.	*vereinbarten Leistung bei einem privaten Dritten angefragt werden dürfen. Nach § 1 Abs. 3 des Kooperationsgesetzes können im Rahmen der Kooperation Aufgaben ausschließlich selbst oder von der jeweils anderen Landeskirche wahrgenommen werden. „Im Rahmen der Kooperation" verstehen wir dabei dergestalt, dass damit die unter § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 KV-E genannten Aufgaben gemeint sind. Da das Ökumenische Zentrum und das RPI gerade diese Aufgaben wahrnehmen, ergibt sich daraus die entsprechende Ausschließlichkeit."*
§ 4 **Religionspädagogik** (1) 1Das Religionspädagogische Institut ist das gemeinsame Zentrum beider Kirchen mit einer integrierten Regionalstruktur. 2Das Religionspädagogische Institut unterhält	**§ 4** **Religionspädagogik** (1) 1 Landeskirchliche Aufgaben im Bereich der Religionspädagogik werden für beide Kirchen durch das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wahrgenommen. 2Das	

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
Regionalstellen in beiden Kirchen. (2) Aufgabenfelder des Religionspädagogischen Instituts sind insbesondere: 1. Aus-, Fort- und Weiterbildung im religionspädagogischen Bereich 2. Begleitung und Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in allen Schulformen 3. Medienpädagogik 4. Schulseelsorge, Schülerarbeit und schulnahe Jugendarbeit 5. Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachbereichen Kindertagesstätten 6. Konfirmandenarbeit 7. Vikarsausbildung im religionspädagogischen Bereich	Religionspädagogische Institut hat seinen Sitz in Marburg und unterhält Regionalstellen auf dem Gebiet beider Landeskirchen. (2) Im Kooperationsfeld Religionspädagogik sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen: 1. Aus-, Fort- und Weiterbildung im religionspädagogischen Bereich 2. Begleitung und Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in allen Schulformen 3. Medienpädagogik 4. Begleitung und Weiterentwicklung von Schulseelsorge 5. Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachabteilungen Kindertagesstätten 6. Begleitung und Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit 7. Vikarsausbildung im religionspädagogischen Bereich (3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau überträgt zur vollständigen und ausschließlichen Wahrnehmung die in Absatz 2 genannten Aufgaben auf das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Kirchen von Kurhessen-Waldeck. Die Möglichkeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Aufgabengebiet Religionspädagogik selbst tätig zu werden, bleibt davon unberührt.	
§ 5 **Akademiearbeit** [1]Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird verwirklicht durch die Entwicklung von Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Evangelische Akademie. [2]Hierzu gehören insbesondere:	**§ 5** **Akademiearbeit** [1]Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird verwirklicht durch die Entwicklung von Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Evangelische Akademie. [2]Hierzu gehören insbesondere:	

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
1. regelmäßige gemeinsame Konferenzen der Kollegien beider Akademien 2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen Programme 3. Gemeinsame Konzeptionierung von Veranstaltungen und wechselseitige Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit	1. regelmäßige gemeinsame Konferenzen der Kollegien beider Akademien 2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen Programme 3. Gemeinsame Konzeptionierung von Veranstaltungen und wechselseitige Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit	
§ 6 **Theologische Aus- und Fortbildung** Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Theologische Aus- und Fortbildung wird insbesondere verwirklicht durch: 1. Gemeinsame Nachwuchsgewinnung für den Pfarrberuf 2. Erarbeitung von gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Theologischen Examina 3. Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes 4. Angleichung der Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat beider Kirchen 5. Qualifizierung der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer (Mentoren) 6. Einrichtung eines gemeinsamen Promovierendenkollegs 7. Einrichtung eines gemeinsamen Kontaktausschusses mit den theologischen Fakultäten im Bereich der beiden Kirchen	**§ 6** **Theologische Aus- und Fortbildung** Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Theologische Aus- und Fortbildung wird insbesondere verwirklicht durch: 1. Gemeinsame Nachwuchsgewinnung für den Pfarrberuf 2. Erarbeitung von gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Theologischen Examina 3. Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes 4. Angleichung der Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat beider Kirchen 5. Qualifizierung der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer (Mentoren) 6. Einrichtung eines gemeinsamen Promovierendenkollegs 7. Einrichtung eines gemeinsamen Kontaktausschusses mit den theologischen Fakultäten im Bereich der beiden Kirchen	
§ 7 **Vereinbarungen** (1) $_1$Das Nähere zu den einzelnen Kooperationsfeldern regeln die Kirchenleitung und der Rat der Landeskirche in gesonderten Vereinbarungen. $_2$Nach Maßgabe dieser Vereinbarungen vertreten die beiden Kirchen die Kooperationsfelder gemeinsam nach außen.	~~**§ 7**~~ ~~**Vereinbarungen**~~ ~~(1) $_1$Das Nähere zu den einzelnen Kooperationsfeldern regeln die Kirchenleitung und der Rat der Landeskirche in gesonderten Vereinbarungen. $_2$Nach Maßgabe dieser Vereinbarungen vertreten die beiden Kirchen die Kooperationsfelder gemeinsam nach außen.~~	Die Vereinbarung über das gemeinsame ZOE und das RPI werden in Abschnitt 2 und 3 in den Kooperationsvertrag integriert. Damit kann § 7 (alt) entfallen.

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
(2) In den Vereinbarungen sind insbesondere Bestimmungen über die paritätische Besetzung der Gremien, die Einbindung Dritter, die Struktur und die Budgetverantwortung zu treffen.	~~(2) In den Vereinbarungen sind insbesondere Bestimmungen über die paritätische Besetzung der Gremien, die Einbindung Dritter, die Struktur und die Budgetverantwortung zu treffen.~~	
§ 8 **Kooperationsrat** (1) Zur Begleitung der Umsetzung dieses Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet. (2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus je vier von der Kirchenleitung und vom Rat der Landeskirche zu berufenden Mitgliedern. (3) Die Amtszeit des Kooperationsrates beträgt sechs Jahre. (4) [1]Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren. [2]Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche. [3]Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. [4]Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates dürfen nicht derselben Kirche angehören. (5) [1]Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus jeder Kirche, anwesend ist. [2]Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. (6) Der Kooperationsrat gibt gegenüber den Synoden beider Kirchen regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung dieses Vertrages ab.	**§ 7** **Kooperationsrat** (1) Zur Begleitung der Umsetzung dieses Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet. (2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus je vier von der Kirchenleitung und vom Rat der Landeskirche zu berufenden Mitgliedern. (3) Die Amtszeit des Kooperationsrates beträgt sechs Jahre. (4) [1]Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren. [2]Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche. [3]Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. [4]Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates dürfen nicht derselben Kirche angehören. (5) [1]Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus jeder Kirche, anwesend ist. [2]Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. (6) Der Kooperationsrat gibt gegenüber den Synoden beider Kirchen regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung dieses Vertrages ab.	

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
§ 9 **Personal** (1) Das Arbeitsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Trägers. (2) Zu besetzende bzw. wieder zu besetzende Stellen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden in Form von Beauftragungen nach dem Pfarrerdienstrecht bzw. Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn besetzt.	**§ 8** **Personal** (1) Das Arbeitsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Trägers. (2) Zu besetzende beziehungsweise wiederzubesetzende Stellen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden in Form von Beurlaubungen nach dem Pfarrerdienstrecht beziehungsweise Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn besetzt.	Die bisher geregelte Beauftragung ist umsatzsteuerrechtlich problematisch, da möglicherweise eine umsatzsteuerbare Personalgestellung vorliegt. Daher soll zukünftig mit der umsatzsteuerrechtlich unproblematischen Beurlaubung gearbeitet werden. Die betroffenen Personen erhalten für die Zeit ihrer Tätigkeit im RPI dennoch weiterhin die Zulage nach A 15, welche von der EKHN getragen wird. (Beschluss des Personalausschusses der KL der EKHN vom 27.10.2021)
§ 10 **Finanzierung** (1) $_1$In den Kooperationsfeldern sind vorhandene Synergiepotentiale zur Erreichung eines effektiven und sparsamen Ressourceneinsatzes, gemessen am Kirchensteuerzuschussbedarf, auszuschöpfen. $_2$Die Finanzperspektivbeschlüsse der Synoden sind zu beachten. $_3$Das Haushaltsrecht der Synoden bleibt unberührt. (2) Die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird von beiden Kirchen gemeinsam getragen. (3) $_1$In jedem Kooperationsfeld mit einer gemeinsamen Einrichtung beträgt die jährliche Einsparquote 1,0 Prozent des Kirchensteuerzuschussbedarfs innerhalb von acht Jahren nach der Errichtung der Einrichtung, wobei die Kirchen die Anrechnung vorangegangener Einsparungen festlegen. $_2$Allgemeine Kostensteigerungen werden nicht ausgeglichen. (4) Für die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird ein Finanzierungsschlüssel von zwei Dritteln für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und	**§ 9** **Finanzierung** (1) $_1$In den Kooperationsfeldern sind vorhandene Synergiepotentiale zur Erreichung eines effektiven und sparsamen Ressourceneinsatzes, gemessen am Kirchensteuerzuschussbedarf, auszuschöpfen. $_2$Die Finanzperspektivbeschlüsse der Synoden sind zu beachten. $_3$Das Haushaltsrecht der Synoden bleibt unberührt. (2) Die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird von beiden Kirchen gemeinsam getragen. ~~(3) $_1$In jedem Kooperationsfeld mit einer gemeinsamen Einrichtung beträgt die jährliche Einsparquote 1,0 Prozent des Kirchensteuerzuschussbedarfs innerhalb von acht Jahren nach der Errichtung der Einrichtung, wobei die Kirchen die Anrechnung vorangegangener Einsparungen festlegen. $_2$Allgemeine Kostensteigerungen werden nicht ausgeglichen.~~ (3) Für die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird ein Finanzierungsschlüssel von zwei Dritteln für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und	Die acht Jahre sind bereits vergangen, so dass dieser Absatz entfallen kann.

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
einem Drittel für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt. (5) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels und der Einsparquote sind nach acht Jahren vorzunehmen.	einem Drittel für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt. ~~(5) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels und der Einsparquote sind nach acht Jahren vorzunehmen.~~	Die Überprüfung hat 2021 stattgefunden.
§ 11 **Rechtsangleichung** Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von Kooperationsfeldern berührten Rechtsgrundlagen angeglichen werden.	**§ 10** **Rechtsangleichung** Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von Kooperationsfeldern berührten Rechtsgrundlagen angeglichen werden.	
§ 12 **Erweiterung der Kooperation** 1Die Kooperation kann um weitere Aufgabenfelder erweitert werden. 2In diesem Fall prüfen beide Kirchen die Bildung eines kirchlichen Verbandes als Träger gemeinsamer Einrichtungen.	**§ 11** **Erweiterung der Kooperation** 1Die Kooperation kann um weitere Aufgabenfelder erweitert werden. 2In diesem Fall prüfen beide Kirchen die Bildung eines kirchlichen Verbandes als Träger gemeinsamer Einrichtungen.	
§ 13 **Schiedsstelle** In Streitigkeiten aus diesem Vertrag kann jede der vertragschließenden Kirchen das Kirchenamt der EKD als Schiedsstelle anrufen.	**§ 12** **Schiedsstelle** In Streitigkeiten aus diesem Vertrag kann jede der vertragschließenden Kirchen das Kirchenamt der EKD als Schiedsstelle anrufen.	
Vereinbarung **über ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut** **für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck** **Vom 22. Dezember 2014**	**Abschnitt 2** **Religionspädagogisches Institut**	
Präambel Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck haben die Kooperation in den Fragen der Religionspädagogik vereinbart. Die religiöse Bildung in den	**§ 13** **Gemeinsames Religionspädagogisches Institut** 1Die religiöse Bildung in den Handlungsfeldern öffentliche Schule, Konfirmandenarbeit und Elementarpädagogik ist ein entscheidender Faktor für	

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
Handlungsfeldern öffentliche Schule, Konfirmandenarbeit und Elementarpädagogik ist ein entscheidender Faktor für die Zukunft der Kirche als Volkskirche. Mit einem gemeinsamen Religionspädagogischen Institut verfolgen die beiden Kirchen das Ziel, auch künftig eine qualitativ hochwertige religiöse Bildungsarbeit sicherzustellen.	die Zukunft der Kirche als Volkskirche. $_2$Mit einem gemeinsamen Religionspädagogischen Institut verfolgen die beiden Kirchen das Ziel, auch künftig eine qualitativ hochwertige religiöse Bildungsarbeit sicherzustellen.	
§ 1 **Religionspädagogisches Institut** (1) Das Religionspädagogische Institut mit Sitz in Marburg wird als gemeinsames Zentrum der beiden Kirchen im Kooperationsfeld Religionspädagogik zum 1. Januar 2015 errichtet. (2) Das Religionspädagogische Institut ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.	**§ 14** **Rechtsstellung und Sitz** (1) Das Religionspädagogische Institut mit Sitz in Marburg ist als gemeinsames Zentrum der beiden Kirchen im Kooperationsfeld Religionspädagogik errichtet. (2) Das Religionspädagogische Institut ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.	
§ 2 **Integrierte Regionalstruktur** (1) Das Religionspädagogische Institut verfügt über eine integrierte Regionalstruktur mit Regionalstellen in beiden Kirchen. (2) Die Regionalstellen werden an folgenden Standorten gebildet: a) Darmstadt b) Frankfurt c) Fritzlar d) Fulda e) Gießen f) Kassel g) Mainz h) Marburg i) Nassau (3) Für die Gebiete der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf dem Territorium des Landes	**§ 15** **Integrierte Regionalstruktur** (1) Das Religionspädagogische Institut verfügt über eine integrierte Regionalstruktur mit Regionalstellen in beiden Kirchen. (2) Die Regionalstellen werden an folgenden Standorten gebildet: 1. Darmstadt 2. Frankfurt 3. Fritzlar 4. Fulda 5. Gießen 6. Kassel 7. Mainz 8. Marburg 9. Nassau	

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
Rheinland-Pfalz werden die erforderlichen Strukturen vorgehalten. (4) Für das gemeinsame Religionspädagogische Institut wird eine Mitarbeitervertretung gebildet. (5) Veränderungen der Regionalstellen gemäß Absatz 2 können von der Koordinierungsgruppe beschlossen werden.	(3) Für die Gebiete der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf dem Territorium des Landes Rheinland-Pfalz werden die erforderlichen Strukturen vorgehalten. (4) Für das gemeinsame Religionspädagogische Institut wird eine Mitarbeitervertretung gebildet. (5) Veränderungen der Regionalstellen gemäß Absatz 2 können von der Koordinierungsgruppe beschlossen werden.	
§ 3 **Direktorenamt** [1]Der Direktor oder die Direktorin leitet das Religionspädagogische Institut. [2]Er oder Sie vertritt im Rahmen seiner oder ihrer Aufgaben den kirchlichen Bildungsauftrag beider Kirchen und wirkt insbesondere in den entsprechenden Gremien staatlicher, wissenschaftlicher und anderer Bildungsträger zu Lehrplan- und Schulentwicklungen mit.	**§ 16** **Direktorenamt** [1]Der Direktor oder die Direktorin leitet das Religionspädagogische Institut. [2]Er oder Sie vertritt im Rahmen seiner oder ihrer Aufgaben den kirchlichen Bildungsauftrag beider Kirchen und wirkt insbesondere in den entsprechenden Gremien staatlicher, wissenschaftlicher und anderer Bildungsträger zu Lehrplan- und Schulentwicklungen mit.	
§ 4 **Kollegium** (1) Dem Kollegium gehören der Direktor oder die Direktorin sowie die Studienleiter und Studienleiterinnen des Religionspädagogischen Instituts an. (2) Das Kollegium berät Fragen, die das Institut insgesamt betreffen.	**§ 17** **Kollegium** (1) Dem Kollegium gehören der Direktor oder die Direktorin sowie die Studienleiter und Studienleiterinnen des Religionspädagogischen Instituts an. (2) Das Kollegium berät Fragen, die das Institut insgesamt betreffen.	
§ 5 **Koordinierungsgruppe** (1) [1]Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus der Leitung des Referats Schule und Religionsunterricht der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Leitung des Dezernats Bildung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von	**§ 18** **Koordinierungsgruppe** (1) [1]Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus der Leitung des Referats Schule und Religionsunterricht der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Leitung des Dezernats Bildung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von	

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
Kurhessen-Waldeck zusammen. 2Der Direktor oder die Direktorin des Religionspädagogischen Instituts gehört der Koordinierungsgruppe als ständiger Gast an. (2) 1Die Koordinierungsgruppe berät einvernehmlich die wesentlichen Fragen des gemeinsamen Instituts. 2Sie berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.	Kurhessen-Waldeck zusammen. 2Der Direktor oder die Direktorin des Religionspädagogischen Instituts gehört der Koordinierungsgruppe als ständiger Gast an. (2) 1Die Koordinierungsgruppe berät einvernehmlich die wesentlichen Fragen des gemeinsamen Instituts. 2Sie berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.	
§ 6 **Religionspädagogische Konsultation** Die Koordinierungsgruppe lädt mindestens einmal jährlich das Kollegium, die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Referate und Dezernate der Kirchenverwaltung und des Landeskirchenamtes sowie die Kirchlichen Schulämter zu einer Religionspädagogischen Konsultation ein.	**§ 19** **Religionspädagogische Konsultation** Die Koordinierungsgruppe lädt mindestens einmal jährlich das Kollegium, die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Referate und Dezernate der Kirchenverwaltung und des Landeskirchenamtes sowie die Kirchlichen Schulämter zu einer Religionspädagogischen Konsultation ein.	
§ 7 **Beirat** 1Ein Beirat von bis zu zwölf fachkundigen Personen berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Religionspädagogischen Instituts. 2Die Mitglieder werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren berufen. 3Erneute Berufung ist zulässig.	**§ 20** **Beirat** 1Ein Beirat von bis zu zwölf fachkundigen Personen berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Religionspädagogischen Instituts. 2Die Mitglieder werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren berufen. 3Erneute Berufung ist zulässig.	
§ 8 **Budget** 1Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck stellt dem Religionspädagogischen Institut im Haushalt ein Budget zur Verfügung, in dessen Rahmen es eigenständig wirtschaftet. 2§ 10 Absatz 4 des Kooperationsvertrages[1] bleibt unberührt.	**§ 21** **Budget** 1Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck stellt dem Religionspädagogischen Institut im Haushalt ein Budget zur Verfügung, in dessen Rahmen es eigenständig wirtschaftet. 2§ 9 Absatz 3 des ~~Kooperationsvertrages~~ bleibt unberührt.	Siehe § 9 (neu)

[1] Nr. 148.

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
§ 9 **Ordnung des Religionspädagogischen Instituts** Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird auf der Grundlage des Kooperationsvertrages sowie dieser Vereinbarung im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine Ordnung[2] für das gemeinsame Religionspädagogische Institut erlassen.	**§ 22** **Ordnung des Religionspädagogischen Instituts** Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat wird auf der Grundlage dieses Vertrages ~~des Kooperationsvertrages sowie dieser Vereinbarung~~ im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine Ordnung[3] für das gemeinsame Religionspädagogische Institut erlassen.	
§ 10 **Rechtsangleichung** Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die Rechtsgrundlagen im Kooperationsfeld Religionspädagogik angeglichen werden.		Schon in § 10 enthalten.
Vereinbarung über ein gemeinsames Zentrum Oekumene **für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck** **Vom 22. Dezember 2014**	**Abschnitt 3** **Zentrum Oekumene**	
Präambel 1Zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wurde im Kooperationsvertrag vom 12. Dezember 2012[4] die Kooperation im Handlungsfeld „Mission und Ökumene“ vereinbart. 2Die Ökumene ist ein Wesensmerkmal von Kirche. 3Mit dem gemeinsamen Zentrum Oekumene werden die beiden	**§ 23** **Gemeinsames Zentrum Oekumene** 1Die Ökumene ist ein Wesensmerkmal von Kirche. 2Mit dem gemeinsamen Zentrum Oekumene können ~~werden~~ die beiden evangelischen Kirchen in den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen besser begegnen ~~können~~.	

[2] Nr. 149a.
[3] Nr. 149a.
[4] Nr. 148.

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
evangelischen Kirchen in den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen besser begegnen können.		
§ 1 **Rechtsstellung und Geschäftsstelle** (1) [1]Das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird als gemeinsames Zentrum beider Kirchen im Kooperationsfeld Ökumene zum 1. Januar 2015 errichtet. [2]Es ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. (2) Das gemeinsame Zentrum Oekumene hat seine Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und eine Außenstelle in Kassel.	**§ 24** **Rechtsstellung und Geschäftsstelle** (1) [1]Das Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist ~~wird~~ als gemeinsames Zentrum beider Kirchen im Kooperationsfeld Ökumene errichtet. [2]Es ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. (2) Das gemeinsame Zentrum Oekumene hat seine Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und eine Außenstelle in Kassel.	
§ 2 **Leitung** Die Leiterin oder der Leiter des gemeinsamen Zentrums Oekumene ist dafür verantwortlich, dass das Zentrum seine Aufgaben sachgerecht erfüllt.	**§ 25** **Leitung** Die Leiterin oder der Leiter des gemeinsamen Zentrums Oekumene ist dafür verantwortlich, dass das Zentrum seine Aufgaben sachgerecht erfüllt.	
§ 3 **Koordinierungsgruppe** (1) Die Koordinierungsgruppe des gemeinsamen Zentrums Oekumene setzt sich aus der Dezernentin oder dem Dezernenten für Mission, Ökumene und Entwicklungsfragen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums Oekumene zusammen. (2) [1]Vorbehaltlich der Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Kirchen stimmt sich die Koordinierungsgruppe zu den Fragen der gemeinsamen Ökumenearbeit ab. [2]Die Koordinierungsgruppe berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.	**§ 26** **Koordinierungsgruppe** (1) Die Koordinierungsgruppe des gemeinsamen Zentrums Oekumene setzt sich aus der Dezernentin oder dem Dezernenten für Diakonie und Ökumene der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums Oekumene zusammen. (2) [1]Vorbehaltlich der Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Kirchen stimmt sich die Koordinierungsgruppe zu den Fragen der gemeinsamen Ökumenearbeit ab. [2]Die Koordinierungsgruppe berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.	Dezernatsbezeichnung wurde geändert.

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
§ 4 **Kollegium** [1]Dem Kollegium gehören die Leiterin oder der Leiter, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Referentinnen und Referenten des gemeinsamen Zentrums Oekumene an. [2]Das Kollegium trifft sich in der Regel einmal im Monat auf Einladung der Leitung des Zentrums und berät fachbereichsübergreifende Fragen. [3]Die Dezernentin oder der Dezernent für Mission, Ökumene und Entwicklungsfragen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Waldeck wird zu den Sitzungen des Kollegiums eingeladen.	**§ 27** **Kollegium** [1]Dem Kollegium gehören die Leiterin oder der Leiter, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Referentinnen und Referenten des gemeinsamen Zentrums Oekumene an. [2]Das Kollegium trifft sich in der Regel einmal im Monat auf Einladung der Leitung des Zentrums und berät fachbereichsübergreifende Fragen. [3]Die Dezernentin oder der Dezernent für Dezernentin oder dem Dezernenten für Diakonie und Ökumene der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Waldeck wird zu den Sitzungen des Kollegiums eingeladen.	Dezernatsbezeichnung wurde geändert.
§ 5 **Beirat** [1]Ein Beirat von fachkundigen Personen berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Zentrums Oekumene. [2]Die Mitglieder des Beirats werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren berufen. [3]Wiederholte Berufung ist zulässig.	**§ 28** **Beirat** [1]Ein Beirat von fachkundigen Personen berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Zentrums Oekumene. [2]Die Mitglieder des Beirats werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren berufen. [3]Wiederholte Berufung ist zulässig.	
§ 6 **Budget** [1]Dem gemeinsamen Zentrum Oekumene wird im Haushalt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein Budget zur Verfügung gestellt, in dessen Rahmen es eigenständig wirtschaftet. [2]§ 10 Absatz 4 des Kooperationsvertrages[5] bleibt unberührt.	**§ 29** **Budget** [1]Dem gemeinsamen Zentrum Oekumene wird im Haushalt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein Budget zur Verfügung gestellt, in dessen Rahmen es eigenständig wirtschaftet. [2]§ 9 Absatz 3 ~~des Kooperationsvertrages~~ bleibt unberührt.	
§ 7 **Ordnung** Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erlässt auf Grundlage des	**§ 30** **Ordnung** Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat erlässt auf Grundlage dieses Vertrages	

[5] Nr. 148.

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
Kooperationsvertrages sowie dieser Vereinbarung im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ordnung[6] des gemeinsamen Zentrums Oekumene.	~~des Kooperationsvertrages sowie dieser Vereinbarung~~ im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ordnung[7] des gemeinsamen Zentrums Oekumene erlassen.	
§ 8 **Rechtsangleichung** Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die Rechtsgrundlagen im Kooperationsfeld Ökumene angeglichen werden.		Schon in § 10 (neu) enthalten.
	Abschnitt 4 **Schlussvorschriften**	
§ 14 **Laufzeit** (1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet. (2) Jede Kirche kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen.	**§ 31** **Laufzeit** (1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet. (2) Jede Kirche kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen.	
	§ 32 **Zustimmungserfordernis** Dieser Vertrag und etwaige Änderungen bedürfen der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.	

[6] Nr. 111.
[7] Nr. 111.

bisheriger Kooperationsvertrag	Neufassung des Kooperationsvertrages	Anmerkungen
§ 15 **Inkrafttreten** (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. (2) Der Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.[8]	**§ 33** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten** (1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der kirchengesetzlichen Zustimmung durch die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten der Kooperationsvertrag vom 12. Dezember 2012, die Vereinbarung über ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut vom 22. Dezember 2014 und die Vereinbarung über ein gemeinsames Zentrum Oekumene vom 22. Dezember 2014 außer Kraft. ~~(2) Der Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.~~	

[8] Die Kirchensynode der EKHN hat dem Kooperationsvertrag am 22. November 2012 zugestimmt (Nr. 147). Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat dem Kooperationsvertrag am 29. November 2012 zugestimmt.

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes über das zuständige Disziplinargericht im ersten Rechtszug

A. Problemlage und Zielsetzung

In 2023 endet die jetzige Amtszeit der Disziplinarkammer. In der Vergangenheit war es schwer für diese Aufgabe ausreichend Mitglieder und Stellvertretungen zu gewinnen. Auch wird die Disziplinarkammer nur selten in Anspruch genommen. Das bedeutet auch, dass keine Routine eintritt, Erfahrung und besondere, erforderliche Kenntnisse zum Beispiel in der Durchführung von Disziplinarverfahren im Kontext sexualisierter Gewalt etwa in der betroffenensensiblen Vernehmung von Opferzeug/innen nicht entstehen können. Die Begründung der Zuständigkeit der EKD kann hier Abhilfe schaffen.

B. Lösungsvorschlag

Durch die vorgesehene Veränderung wird das oben gezeigte Problem gelöst.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Wegfall der Entschädigungen.

E. Erfüllungsaufwand

Information der EKD

F. Beteiligung

Pfarrerausschuss und Dienstrechtliche Kommission

G. Anlagen

1. Synopse
2. Stellungnahme des Pfarrerausschusses
3. Stellungnahme der Dienstrechtlichen Kommission

Kirchengesetz
über das zuständige Disziplinargericht im ersten Rechtszug

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 2. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 305) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Disziplinargericht
(Zu § 47 Absatz 1 Satz 1 DG.EKD)

Zuständiges Disziplinargericht im ersten Rechtszug ist das Disziplinargericht der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

2. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

In § 11 Absatz 6 Satz 2 des Kirchengesetzes über das Kollegium für theologische Lehrgespräche vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 282) werden die Wörter „der Disziplinarkammer“ durch die Wörter „des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts“ ersetzt.

Artikel 3

Abschnitt 2 der Rechtsverordnung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 14. Oktober 2004 (ABl. 2004 S. 402), zuletzt geändert am 22. August 2019 (ABl. 2019 S. 258), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Disziplinarkammer“ gestrichen.
2. In § 4 werden die Wörter „und der Disziplinarkammer“ gestrichen.
3. In § 7 werden die Wörter „oder der Disziplinarkammer“ gestrichen.

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung:

Wie unter Problemlage und Zielsetzung aufgeführt, erscheint eine Bündelung unter ökonomischem, Qualitätsgesichts- und Ressourcengesichtspunkten angebracht. Die Begründung der Zuständigkeit der EKD würde die Schwierigkeiten lösen. Der Verzicht auf die Vereidigungsmöglichkeit folgt dem Gedanken, dass das Verfahren der EKD eine solche nicht vorsieht.

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DGAG) Vom 2. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 305)	**Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DGAG)**
§ 3 Disziplinargericht (Zu § 47 Absatz 1 Satz 3, § 49 Absatz 1, § 50 Absatz 3 und § 54 Absatz 1 DG.EKD)	§ 3 Disziplinargericht (Zu § 47 Absatz 1 Satz 3, § 49 Absatz 1, § 50 Absatz 3 und § 54 Absatz 1 DG.EKD)
(1) Zuständiges Disziplinargericht im ersten Rechtszug ist die Disziplinarkammer der EKHN. (2) Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden von der Kirchensynode gewählt. (3) Bei der Disziplinarkammer besteht eine Geschäftsstelle. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen den Weisungen der oder des Vorsitzenden. Die Kosten trägt die EKHN.	~~(1)~~ Zuständiges Disziplinargericht im ersten Rechtszug ist **das Disziplinargericht der EKD** ~~die Disziplinarkammer der EKHN.~~ ~~(2) Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden von der Kirchensynode gewählt.~~ ~~(3) 1 Bei der Disziplinarkammer besteht eine Geschäftsstelle. 2 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen den Weisungen der oder des Vorsitzenden. 3 Die Kosten trägt die EKHN.~~
§ 4 Vereidigung (Zu § 62 Absatz 5 DG.EKD)	§ 4 ~~Vereidigung~~ ~~(Zu § 62 Absatz 5 DG.EKD)~~
Die Vereidigung ist zulässig.	~~Die Vereidigung ist zulässig.~~ aufgehoben
Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (KTLG) Vom 1. Dezember 2017	**Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (KTLG)**
§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder des Kollegiums	§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder des Kollegiums
(6) Die Mitglieder des Kollegiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz der Reisekosten sowie eine Sitzungs- und Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Disziplinarkammer.	(6) Die Mitglieder des Kollegiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz der Reisekosten sowie eine Sitzungs- und Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder ~~der Disziplinarkammer~~ **des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.**

Geltendes Recht	**Änderungen**
Rechtsverordnung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EAVO) Vom 14. Oktober 2004	**Rechtsverordnung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EAVO)**
Abschnitt 2 Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht und Disziplinarkammer	Abschnitt 2 Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht **~~und Disziplinarkammer~~**
§ 4	§ 4
Die Mitglieder des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und der Disziplinarkammer erhalten neben den notwendigen Fahrt- und Verpflegungskosten eine Entschädigung für Zeitversäumnis (Sitzungsentschädigung) und für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand (Aufwandsentschädigung).	Die Mitglieder des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts **~~und der Disziplinarkammer~~** erhalten neben den notwendigen Fahrt- und Verpflegungskosten eine Entschädigung für Zeitversäumnis (Sitzungsentschädigung) und für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand (Aufwandsentschädigung).
§ 7	§ 7
Die Entschädigung nach § 5 und § 6 Nr. 2 wird nach Abschluss des Verfahrens vor dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht oder der Disziplinarkammer fällig.	Die Entschädigung nach § 5 und § 6 Nr. 2 wird nach Abschluss des Verfahrens vor dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht **~~oder der Disziplinarkammer~~** fällig.

PA
Pfarrerausschuss der EKHN

Personalvertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer

PA der EKHN-Im Güldenstück 2 65510 Idstein
Kirchenverwaltung der EKHN
z.Hd. OKR Dr. Petra Knötzele
Paulusplatz 1
64276 Darmstadt

Pfarrer Tim Fink
Vorsitzender des Pfarrerausschuss
Im Güldenstück 2
65510 Idstein
06126/3106
017623312212
Tim.Fink@ekhn.de

AZ.: 2004-2.2 (Knö/Lenz)

06.10.2022

Vorab per E-Mail

Stellungnahme der Dienstrechtlichen Kommission zum Entwurf eines Kirchengesetzes über das zuständige Disziplinargericht im ersten Rechtszug

Sehr geehrte Frau Oberkirchenrätin Dr. Knötzele,

In seiner Sitzung vom 5.10.2022 hat der Pfarrerausschuss über den oben genannten Entwurf beraten und nimmt wie folgt Stellung:

Der Pfarrerausschuss stimmt dem Entwurf zum „Kirchengesetz über das zuständige Disziplinargericht im ersten Rechtszug" zu. Er fordert aber, dass im Rahmen eines Verfahrens vor dem Disziplinargericht der EKD das geltende Recht der EKHN Anwendung findet, sofern ein Pfarrer / eine Pfarrerin der EKHN angeklagt sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Fink, Pfarrer

EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Dienstrechtliche Kommission
Hausanschrift:
Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt
Postanschrift: 64276 Darmstadt
Zentrale: 06151/405-0
Durchwahl: 06151/405-423
maren.cirkel@ekhn.de

Az.: 2004-2.2 (Ci)
Bitte bei Antwort angeben.

EKHN • Dienstrechtliche Kommission

Kirchenverwaltung
Referat Personalrecht
OKRin Dr. Knötzele

Im Hause

Darmstadt, 4. Oktober 2022

Stellungnahme der Dienstrechtlichen Kommission zum Entwurf eines Kirchengesetzes über das zuständige Disziplinargericht im ersten Rechtszug.

Sehr geehrte Frau Oberkirchenrätin Dr. Knötzele,

die Dienstrechtliche Kommission hat den Entwurf des oben genannten Gesetzes erörtert und hat keine Einwände, die Zuständigkeit an die EKD zu übertragen.

Freundliche Grüße

Maren Cirkel

Vorsitzende

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31.12.2018 durch das Rechnungsprüfungsamt

1. Rechtliche Grundlagen

Die Feststellung des Haushaltsplanes, die Abnahme des Jahresrechnung und die Entlastung der Kirchenleitung sind nach Artikel 32 Nr. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) Aufgaben der Kirchensynode.

Die Abnahme des Jahresabschlusses und der Entlastungsbeschluss setzen die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt voraus. Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG vom 24.11.2012 (ABl. der EKHN 2013 Seite 38, 55). Im Berichtszeitraum gab es einen regelmäßigen Austausch zwischen Rechnungsprüfungsamt, Rechnungsprüfungsausschuss und den Dezernaten der Kirchenverwaltung. Das Rechnungsprüfungsamt leitet den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche ggf. mit der Stellungnahme der Kirchenleitung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Gemäß § 5 Absatz 3 RPAG nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Prüfungsbericht abschließend Stellung und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Kirchensynodalvorstand zur Beschlussfassung über die Entlastung durch die Kirchensynode vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fügt seiner Stellungnahme den „Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2018 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ als Anlage bei.

Der Budgetbereich 13 des Rechnungsprüfungsamtes wurde am 25. April 2022 und am 11. Juli 2022 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und findet sich als Anlage VIII zum Prüfungsbericht.

2. Bemerkungen zum Jahresabschluss 2018

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung in der Zeit von März 2022 bis August 2022 durchgeführt. Die Kirchenleitung hat mit Datum vom 7. September 2022 den Jahresabschluss abschließend festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen kontinuierlich über den Stand der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und der vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Problematiken informiert und beraten.

In der Sitzung vom 4. Oktober 2022 hat der Ausschuss beschlossen, der Synode die Entlastung der Kirchenleitung zu empfehlen.

Die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung der Kirchenleitung durch die Synode entsprechend Artikel 32 Nr. 4 KO kann auch für das Haushaltsjahr 2018 erst verspätet erfolgen.

Der Jahresabschluss 2018 stellt den vierten doppischen Jahresabschluss der EKHN dar. Er weist eine Bilanzsumme in Höhe von 2.422.543.476,50 Euro und ein positives Bilanzergebnis in Höhe von 48.971.382,07 Euro aus.

Das Haushaltsgesetz 2018 war von einem geplanten negativen Bilanzergebnis in Höhe von 61.811.278 Euro ausgegangen.

Das Reinvermögen erhöhte sich im Geschäftsjahr 2018 um 56.870.003,90 Euro auf 241.701.376,44 Euro.

Dem im Anhang des Prüfungsberichts auf S.30 abgebildeten Verwendungsvorschlag der Kirchenleitung zum positiven Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 konnte der Rechnungsprüfungsausschuss nicht folgen. Zum Zeitpunkt der Beratungen lag bereits der Jahresabschluss 2019 in geprüfter Form vor und der Ausschuss vertrat die Meinung, dass es nicht erforderlich ist, vor den Verhandlungen der Synode über die Jahresergebnisse 2018 und 2019 Empfehlungen abzugeben.

Unter Punkt 2.3 des Prüfberichtes (S7) sind Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung aufgezeigt, die jedoch nicht zu einem eingeschränkten Testat führten.

Die Haushaltsüberwachung zeigte dabei Mängel durch fehlende unterjährige Abgrenzungen bei Verrechnungskonten, liquiden Mitteln sowie Investitionskosten und -vorgängen gem. §57 KHO ff. Hierdurch konnte die Anforderung Bücher zu führen, in denen alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie der Bestand und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden (§44 KHO), nicht durchgehend gewährleistet werden.

Mit dem geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 sind die in der 10. Tagung der 12. Kirchensynode am 25. November 2020 beschlossenen Auflagen erfüllt (S.15).

Die zum 31. Dezember 2018 zu erfüllende Auflage forderte, die Mängel beim Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten zu den Bilanzpositionen entsprechend den Vorgaben einer ordnungsgemäßen Buchführung nach § 44 KHO zu beseitigen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist sich bewusst, dass die Aufarbeitung viel von den Handelnden gefordert hat, umso mehr freut es alle Beteiligten, dass es gelungen ist, an dieser Stelle KHO- Konformität herzustellen.

Die Hinweise auf Verstöße gegen § 84 KHO, dass der Jahresabschluss zum 31. Mai des Folgejahres dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen ist, und gegen § 59 KHO, körperliche Bestandsaufnahme, wurden im Abrechnungsjahr 2018, wie in den Vorjahren nicht aufgegriffen.

Die Erstellung der Jahresabschlüsse erfolgt mittlerweile schneller, jedoch konnten dem Rechnungsprüfungsamt die Abschlüsse 2019 bis 2021 nicht fristgemäß eingereicht werden.

Seit 2012 steht bei der Kirchenverwaltung sowie ihren Einrichtungen und Zentren eine körperliche Bestandsaufnahme mittels einer Inventur aus, die im Dreijahresrhythmus durchgeführt werden sollte. Eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgte erst im Haushaltsjahr 2022.

3. Entlastungsempfehlung

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Kirchensynode gemäß Beschluss vom 4. Oktober 2021

„Der Jahresabschluss 2018 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Entlastung der Kirchenleitung gem. Artikel 32 Nr. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2018.

Die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend des Prüfungsberichtes sind zu beachten.“

Jutta Trintz

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Drucksache **Nr. 54/22 B**

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche -

Darmstadt

RPA
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag 1

2. Gegenstand und Durchführung der Prüfung 3
2.1 Gegenstand der Prüfung 3
2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung 3
2.3 Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung 7
2.3.1 Führung der Bücher 7
2.3.2 Weitere Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung 8

3. Feststellungen zum Jahresabschluss 9
3.1 Buchführung und Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssysteme sowie Abrechnung der Liquiden Mittel 9
3.2 Einbezogene Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen 11
3.3 Jahresabschluss 13
3.4 Anhang zum Jahresabschluss 13
3.5 Investitions-, Finanzierungs- und Kapitalflussrechnung 13
3.6 Beschluss der Kirchensynode über die Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2015 14

4. Auflagen der 12. Kirchensynode im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 15

5. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 16
5.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume 16
5.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 21
5.3 Feststellungen zur Gesamtaussage 23
5.4 Finanzdeckung der Rücklagen 24

6. Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 25

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
BBesO	Bundesbesoldungsordnung
Diakonie Hessen	Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., Frankfurt a.M.
EBBVO	Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
EKHN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Darmstadt
EUR	Euro
Evangelische Ruhegehaltskasse oder ERK	Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts, Darmstadt
EZVK	Evangelische Zusatzversorgungskasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, Darmstadt
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrVVO	Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundvermögens (Grundvermögensverordnung)
i.S.v.	im Sinne von
i.Vj.	im Vorjahr
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW PS	Institut der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandard
IPOS	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN
JVA	Justizvollzugsanstalt
KHO	Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
KO	Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
MACH	MACH AG, Lübeck
MACH C/S	Finanzbuchhaltungssoftware der MACH AG
Mio.	Millionen

NRAV	nicht realisierbares Anlagevermögen
NHK	Normalherstellungskosten
jur. PdöR	juristische Person des öffentlichen Rechts
PV	Pfarreivermögen
RAV	realisierbares Anlagevermögen
Rechnungsprüfungsamt	Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
RPA-EKHN PS	Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Prüfungsstandard
RPAG	Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
S.	Satz oder Seite
SOPO	Sonderposten
TEUR	Tausend Euro
USt.	Umsatzsteuer
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen - Versicherungsaufsichtsgesetz

Versorgungsstiftung	Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung, Darmstadt
vgl.	vergleiche

1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamt) ist gem. § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG) vom 25. April 2009 (ABl. der EKHN 2009 S. 223), geändert am 24. November 2012 (ABl. der EKHN 2013 S. 38, 55) i.V.m. § 79 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) vom 26. November 2015 (ABl. der EKHN 2015 S. 389), zuletzt geändert am 12. März 2022 (ABl. der EKHN 2022 S. 207) mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beauftragt.

Der Jahresabschluss umfasst gem. § 50 Abs. 1 und 2 KHO die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung und den Anhang. Ferner sind im Jahresabschluss alle Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ist diesem Bericht als Anlagen I – V beigefügt.

Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich insbesondere nach § 4 RPAG. Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. Art. 67 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) vom 17. März 1949 in der Fassung vom 20. Februar 2012 (ABl. der EKHN 2010 S. 118), zuletzt geändert am 19. September 2020 (ABl. der EKHN 2020 S. 341) eine unabhängige Prüfungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt nach Art. 67 Abs. 1 der Kirchenordnung die kirchliche Finanzkontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sicher.

In seiner Prüfungstätigkeit ist das Rechnungsprüfungsamt gem. § 1 Abs. 2 RPAG unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Die Prüfung soll zeitnah erfolgen. Sie kann bereits begleitend erfolgen und soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit dem Rechnungsprüfungsamt dies nicht an seinem Dienstsitz zweckmäßiger erscheint (§ 4 Abs. 2 RPAG).

Ziel der Rechnungsprüfung ist nach § 1 Abs. 3 RPAG die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung.

Zur detaillierten Darstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 haben wir weitergehende Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses in Anlage VII vorgenommen.

In Anwendung von § 5 Abs. 3 RPAG leitet das Rechnungsprüfungsamt den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ggf. mit der Stellungnahme der Kirchenleitung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode nimmt zu dem Prüfungsbericht abschließend Stellung und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Kirchensynodalvorstand zur Beschlussfassung durch die Kirchensynode vor.

2. Gegenstand und Durchführung der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des kirchlichen Haushaltsrechts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den ergänzenden Bestimmungen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der von ihm durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der ihm erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Gemäß § 7 Abs. 1 RPAG bewirtschaftet das Rechnungsprüfungsamt einen eigenen Budgetbereich im Haushalt der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Budgetbereich 13). Die Prüfung des Budgetbereichs des Rechnungsprüfungsamtes ist nach § 9 Abs. 3 RPAG dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode übertragen.

Dieser hat den Budgetbereich 13 für das Haushaltsjahr 2018 am 25. April 2022 und 11. Juli 2022 durch zwei Mitglieder vor Ort geprüft und die Abnahme des Budgetbereiches des Rechnungsprüfungsamtes empfohlen. Das Protokoll ist diesem Bericht als Anlage VII beigefügt.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, die nicht unter die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes fallen, gehören nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung sowie im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen der Prüfungsplanung hat das Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basiert auf:

- unserem Verständnis über die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sowie der Gesamtkirche, der Propsteien, der Dekanate, der Kirchengemeinden und Einrichtungen sowie ihres Umfelds, ihrer wesentlichen Ziele, Aufgaben und Ausrichtung,
- analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung der Lage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- einer Beurteilung der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden,
- unserem Verständnis über die Strategien, Ziele und Risiken im Rahmen der Versorgungsabsicherung,
- einer Beurteilung des internen Kontrollsystems sowie
- der Prozesse und Strukturen bei Anbindung an externe Dienstleister.

Bei der Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage im Jahresabschluss hat das Rechnungsprüfungsamt sowohl Risiken auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch Risiken auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen sowie für einzelne Kontensalden und Bilanzangaben, eingeschätzt. Dabei wurden auch unsere Feststellungen aus der Prüfung des vorangegangenen Jahresabschlusses berücksichtigt.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden die Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und des Mitarbeitendeneinsatzes geplant.

Als Ergebnis des Beurteilungsprozesses hat das Rechnungsprüfungsamt folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Ordnungsmäßigkeit der Buchführung,
- Bewertung der Finanzanlagen, insbesondere der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivposten sowie der Absicherung von Versorgungslasten,
- Vollständigkeit und Ausweis der Forderungen,
- Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Bestandes sowie der Verwahrung der Liquiden Mittel,
- Vollständigkeit und Bewertung der Versorgungsrückstellungen sowie Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung des Anpassungsfaktors der Kopfschäden bei der Berechnung der Beihilferückstellung,
- Vollständigkeit und Ausweis der Verbindlichkeiten,
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der gesamtkirchlichen Personalfälle,
- Prüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung gesamtkirchlicher Baumaßnahmen sowie
- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussbuchungen und Jahresabschlusserstellung.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher Fehlaussagen im Jahresabschluss sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen herangezogen.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben Bestätigungen der für die Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tätigen Kreditinstitute sowie für die Liefer- und Leistungsbeziehungen eingeholt. Die Bestimmung dieser Stichproben erfolgte in Abhängigkeit von Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Geschäftsvorfälle im Wege einer bewussten Auswahl aus der zu prüfenden Grundgesamtheit.

Die Prüfung der Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen erfolgte im Rahmen der Prüfung der Gesamtkirche begleitend und in Teilen mittels einer prüferischen Durchsicht gemäß RPA-EKHN PS 350. Die Haushalte und Jahresabschlüsse der Sondervermögen werden überwiegend separat durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Grundlage für die Prüfung der Bewertung der Gebäude der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gem. § 12 Abs. 5 EBBVO waren Bewertungsgutachten der Kirchenverwaltung. Die Bewertung erfolgte nach einem vereinfachten und anerkannten Verfahren (§ 12 Abs. 4 EBBVO). Die Auswahl des anzuwendenden Verfahrens erfolgte durch die Kirchenleitung. Wir haben uns durch Plausibilitätskontrollen und Einzelfallprüfungen von der Verwertbarkeit der Ergebnisse der Kirchenverwaltung überzeugt. Nach unserer Auffassung war die Vorgehensweise im Rahmen der Bewertung insoweit sachgerecht und schlüssig.

Wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Bewertung des Deckungsgrades der Versorgungslasten bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt war die versicherungsmathematische Ermittlung von Rüß, Dr. Zimmermann und Partner (GbR), Beratende Aktuare, Hamburg, vom 21. November 2019. Wir haben uns über die Qualifikation des Sachverständigen überzeugt und die Verwertbarkeit seiner Arbeit anhand von Plausibilitätskontrollen eingeschätzt. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen der versicherungsmathematischen Ermittlung sachgerecht und schlüssig.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Versorgungsrückstellungen, die die Pensions- und die Beihilferückstellung beinhalten, haben wir unser Urteil auf das Gutachten der Rüß, Dr. Zimmermann und Partner (GbR), Beratende Aktuare, Hamburg, vom 5. Juli 2019 gestützt. Wir haben uns von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Versorgungsrückstellungen mittels Plausibilitätskontrollen sowie Prüfungshandlungen nachvollzogen. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens sachgerecht und schlüssig.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das Rechnungsprüfungsamt als einen Prüfungsschwerpunkt im Bereich Personal die Besoldungsfälle betrachtet. Geprüft wurde die ordnungsgemäße Gewährung der Familienzuschläge an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. Es erging ein gesonderter Prüfungsbericht.

Wir haben unsere Prüfung in der Zeit von März 2022 bis August 2022 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Leiter der Kirchenverwaltung hat uns am 7. September 2022 die Vollständigkeit des Jahresabschlusses der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gem. § 50 Abs. 6 KHO schriftlich bestätigt und den Jahresabschluss unterzeichnet.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 3. Februar 2022 den vom Leiter der Kirchenverwaltung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 aufgestellt. Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Umsetzung der Prüfungsfeststellungen und -hinweisen hat die Kirchenleitung am 7. September 2022 den Jahresabschluss abschließend festgestellt.

2.3 Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften über die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses samt dessen Anlagen sowie der Haushaltsausführung beachtet wurden.

2.3.1 Führung der Bücher

Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle
§ 44 Abs. 3 KHO sieht eine zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle in den Büchern vor. Diese Vorgabe konnte im Haushaltsjahr 2018 nicht vollumfänglich eingehalten werden.

Haushaltsüberwachung

Im Haushaltsjahr 2018 wurden u.a. unterjährige Abgrenzungen, Verrechnungskonten der liquiden Mittel sowie Investitionskosten und -vorgänge nicht abgegrenzt bzw. gemäß den Vorschriften zur Bilanzierung (§ 57 KHO ff.) erfasst. Hierdurch konnte die Anforderung Bücher zu führen, in denen alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie der Bestand und die Veränderung des Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden (§ 44 KHO), nicht durchgehend erfüllt werden.

2.3.2 Weitere Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung

Vorlage des Jahresabschlusses

Entgegen der Verpflichtung des § 84 KHO haben die Kirchenverwaltung und die Kirchenleitung den Jahresabschluss nicht bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

Inventur des Sachanlagevermögens

Gemäß § 59 KHO ist die Inventur die Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden. Das Ergebnis der Inventur ist in einem Verzeichnis (Inventar) zusammenzufassen, in dem alle Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert aufgeführt sind.

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens ist eine Bestandsaufnahme alle drei Jahre ausreichend (§ 59 KHO i.V.m. § 3 Abs. 2 EBBVO). Die Kirchenverwaltung sowie ihre Einrichtungen und Zentren haben letztmals zum Stichtag 1. Januar 2012 eine körperliche Bestandsaufnahme der sächlichen Vermögensgegenstände durchgeführt. Demgemäß hätte im Haushaltsjahr 2018 eine Bestandsaufnahme mittels einer Inventur durchgeführt werden müssen.

Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Überprüfung haben wir keine wesentlichen Verstöße gegen die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit i.S.v. § 4 Abs. 1 KHO festgestellt. Wir verweisen diesbezüglich auf die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen unter 5.2. des Prüfungsberichtes.

Ein detailliertes Nachhaltigkeitskonzept zur Umsetzung der KHO, das sämtliche Handlungsfelder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau umfasst, steht noch aus.

3. Feststellungen zum Jahresabschluss

3.1 Buchführung und Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssysteme sowie Abrechnung der Liquiden Mittel

Buchführung

Die Bücher der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind ordnungsmäßig geführt. Die physische Belegfunktion ist grundsätzlich erfüllt. Bei einigen Stichproben konnten die Originalbelege nicht mehr vorgelegt werden, es lagen jedoch Buchungsanweisungen und Ersatzbelege vor. Die Verpflichtungen der Schriftgutordnung – Anlage V Aufbewahrungsfristen, Kassationsplan sind zu beachten.

Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssysteme

Die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung i.S.v. § 44 KHO setzt auch eine Beurteilung der Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme voraus. Daher nehmen wir zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und zur Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme Stellung.

Im Rahmen unserer Aufbau- und Funktionsprüfung der Software MACH haben wir insbesondere folgende Anhaltspunkte für Schwachstellen hinsichtlich der Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme festgestellt:

- Das systemseitig eingerichtete Berechtigungskonzept in MACH unterstützt nicht vollumfänglich das interne Kontrollsystem. Einzelne Benutzer können Geschäftsvorfälle von der Erfassung bis zur Zahlung (einschließlich Stammdatenpflege) alleine durchführen.

- Für die zur Finanzbuchhaltung ursprünglich eingesetzte Software MACH C/S Version 1.8 liegt eine Softwarebescheinigung nach IDW PS 880 der PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH, Hamburg, vom 26. Oktober 2017 vor. Dabei wurden die damals eingeführten Module Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Kontokorrentbuchhaltung beurteilt, mit dem Ergebnis, dass bei sachgerechter Anwendung eine Rechnungslegung ermöglicht wird, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

Die bei der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eingesetzten Folgeversionen, Module und Modifikationen der Software MACH gehen in wesentlichen Teilen nicht in die Softwarebescheinigung mit ein. Hierunter fallen bspw. das Berichtswesen, Kassengemeinschaft, Partner- und Mandantenverwaltung, Berechtigungskonzept für Benutzer sowie sämtliche Schnittstellen aus Vorsystemen (Personalabrechnung, Sparkontenverwaltung, Zuweisungssystem u.a.).

Da sich die vorliegende Softwarebescheinigung nur auf den Auslieferungszustand der Software MACH bezieht und die eingesetzten Module und Modifikationen hierbei nicht berücksichtigt werden, kann diese nicht zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit herangezogen werden. Wir empfehlen, die in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eingesetzten Module und Modifikationen einer externen Prüfung zu unterziehen.

- Der überwiegende Teil des Buchungsvolumens im Haushaltsjahr 2018 - vor allem die automatisierten Buchungen - wurde durch externe Benutzer getätigt. Inwieweit eine Autorisierung und Abstimmung der einzelnen Geschäftsvorfälle stattgefunden hat, konnte nicht abschließend geklärt werden. Schriftliche Vereinbarungen mit den externen Dienstleistern liegen hierzu überwiegend, aber nicht vollumfassend, vor.

Prozessbeschreibungen zu den Datenverarbeitungen in der Finanzbuchhaltung

Prozessbeschreibungen zu Datenverarbeitungen in der Finanzbuchhaltung, insbesondere zwischen der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der ECKD KIGST GmbH und der ECKD Service GmbH, konnten im Entwurf vorgelegt werden. Wir empfehlen erneut eine zeitnahe Umsetzung.

Abrechnung der Liquiden Mittel

Für die eingerichteten Zahlstellen, Handvorschüsse und Kassen werden Abrechnungen zum Stichtag vorgelegt. Hierbei bestehen mehrere Abrechnungsverfahren, die zu einem uneinheitlichen Bilanzausweis führen.

Dies betrifft u.a. die evangelischen Studierendenwohnheime und die in den evangelischen Studierendenwohnheimen abgewickelten dezentralen Mieterträge und Handkassenkonten.

Wir empfehlen erneut, die Abrechnungen zu vereinheitlichen und zu überwachen, um eine ordnungsgemäße Abrechnung und vollständige Erfassung zu gewährleisten. Ein Inventarverzeichnis für Bankkonten und Zeichnungsberechtigungen besteht nicht, wir empfehlen erneut die Erstellung eines Inventarverzeichnisses.

Vollständigkeit und Einrichtung der Buchführung

Beim Institut für Personalentwicklung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS, der Abwicklung von Unterstützungsgeldern für Studierende (sog. Beihilfen) sowie bei der Buchführung in den Studierendenwohnheimen für Mieterträge wurden erneut Beanstandungen zur Vollständigkeit und Einrichtung der Buchführung in Abstimmung zur Gesamtkirche getroffen. Wir empfehlen diese Beanstandungen zeitnah zu beheben und die Buchführung an die der Gesmtkirche anzupassen bzw. zu integrieren.

Handvorschüsse der Propsteien

Die Propsteien erhalten zur Abwicklung von geringfügigen Barauslagen und unabweisbaren Bareinnahmen einen Handvorschuss. Die Abwicklung des Handvorschusses erfolgt hierbei nicht über ein von der Kirchenverwaltung freigegebenes Abrechnungsprogramm. Die Propsteien rechnen in der Regel die Handvorschüsse nicht mit der Gesamtkirchenkasse ab. Ferner werden weitere Leistungserbringungen über diese Konten abgewickelt. Auch auf die Vorlage der Kontoauszüge der Propsteien wird teilweise verzichtet.

Verzeichnis von Rechtstreitigkeiten

Bei der Ermittlung der sonstigen Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Personalwesens sowie weiterer Rechtsbereiche in der Gesamtkirche konnte kein Verzeichnis über die Verfahren sowie mögliche Schadenspotenziale vorgelegt werden. Die Prüfung der Vollständigkeit dieser Position musste über alternative Prüfungshandlungen erfolgen. Wir empfehlen erneut, ein solches Verzeichnis zu führen.

3.2 Einbezogene Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen

Als Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen sind die Bilanzsummen der Sonderhaushalte auszuweisen, wenn der Sonderhaushalt nicht konsolidiert wird (vgl. § 67 S. 2 KHO, Anlage Begriffsbestimmungen Nr. 62 KHO sowie § 9 Abs. 2 EBBVO). Die nachfolgenden Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen wurden in Höhe ihrer Bilanzsumme zusammengefasst ausgewiesen:

Tagungsstätten

- Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms
- Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte
- Martin-Niemöller-Haus
- Tagungsstätte im Schloss Herborn

Stiftungen

- Hans und Maria Kreiling-Stiftung
- Hermann-Schlegel-Stiftung
- Hildegard und Karl Bär-Stiftung
- Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung
- Scio-Stiftung
- Stiftung Bedenken und Versöhnen
- Stiftung Gemeinde im Aufbruch
- Zur-Nieden-Stiftung

Weitere Sondervermögen

- Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen
- Bachchor Mainz
- Betrieb gewerblicher Art im Zentrum Verkündigung
- Evangelische Jugend in Hessen
- Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffung
- Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz
- Landesorganisation Erwachsenenbildung
- Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS
- Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

3.3 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften in der Bilanz zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Ergebnisrechnung sind beachtet worden. Hinsichtlich des Ausweises kam es zwischen den einzelnen Konten in der Ergebnisrechnung zu Verschiebungen, da bei der Einführung der Doppik unklare Vorgaben zur Buchungssystematik bestanden. Wesentliche Ausweisfehler zwischen den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung bestehen nicht.

3.4 Anhang zum Jahresabschluss

Die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss entsprechen den Anforderungen des § 53 KHO und wurden um weitergehende Angaben ergänzt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Vollständigkeit der Mindestangaben und die Richtigkeit der Angaben beurteilt. Diese Vorgehensweise erfolgt aufgrund der weitergehenden Informationsbedürfnisse beim gesamtkirchlichen Jahresabschluss.

Der als Anlage III beigefügte Anhang zum Jahresabschluss entspricht der vorgelegten Fassung der Kirchenverwaltung.

3.5 Investitions-, Finanzierungs- und Kapitalflussrechnung

Der Investitions- und Finanzierungshaushalt wird mit der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Zu- und Abgänge der mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Haushaltsmittel zu erfassen. Den Positionen der Investitions- und Finanzierungsrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Abweichungen (Plan-/Ist-Vergleiche) sind auszuweisen (vgl. § 51 Abs. 3 und 4 KHO).

Die Kapitalflussrechnung ist gem. der Anlage zu den Begriffsbestimmungen der KHO (Nr. 42) die Darstellung der Zahlungsströme und Zahlungsmittelbestände, die über die Veränderung der Liquidität Auskunft gibt.

Der Zahlungsmittelfluss aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit wird dabei grundsätzlich indirekt, der Zahlungsmittelfluss aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit nach der direkten Methode entwickelt. In der Planung kann die Kapitalflussrechnung als Anlage zum Haushalt vereinfacht dargestellt werden. Der Nachweis des Kapitalflusses kann ebenfalls vereinfacht werden oder direkt erfolgen.

Die uns zur Prüfung vorgelegte Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie die Kapitalflussrechnung für das Haushaltsjahr 2018 sind ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften wurden beachtet. Die Gliederung richtet sich nach der aktuell gültigen Haushaltssystematik.

Die als Anlagen IV und V beigefügten Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie die Kapitalflussrechnung entsprechen der vorgelegten Fassung der Kirchenverwaltung.

3.6 Beschluss der Kirchensynode über die Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2015

Beschlusslage Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Auf der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode wurde folgende Verfahrensweise zur Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 i.H.v. EUR 78.416.139,72 beschlossen (Drucksache Nr.04-02/22):

"Die Synode beschließt:

Die aus der Eröffnungsbilanz gebildete Sonderrücklage (Umstellungsrücklage) in Höhe von 78,4 Mio. Euro wird in Höhe von 52,2 Mio. Euro aufgelöst.

a. 39,2 Mio. Euro (50% der Sonderrücklage) werden zur Stärkung der Finanzdeckung künftiger Verpflichtungen dem Vermögensgrundbestand zugeführt.

b. In Höhe von 13 Mio. Euro wird zur Finanzierung der in der Drucksache Nr. 04/22 dargestellten Unterstützungssysteme im Prozess ekhn2030 eine neue zweckgebundene Rücklage gebildet, die von der Kirchenleitung zweckentsprechend zu bewirtschaften ist. Ab dem Haushaltsjahr 2023 ist die Verwendung der Rücklage in der Haushalts- und Stellenplanung auszuweisen.

Über die weitere Verwendung der verbleibenden Sonderrücklage in Höhe von 26,2 Mio. Euro wird die Kirchenleitung gebeten, der Synode im Rahmen der Haushaltseinbringung 2023 Vorschläge, insbesondere für Maßnahmen in den Bereichen Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Klimaschutz sowie für innovative Projekte kirchlichen Lebens in Kirchengemeinden, Nachbarschaftsräumen und Dekanaten zu unterbreiten."

Die Umsetzung erfolgt im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022.

4. Auflagen der 12. Kirchensynode im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Die 12. Kirchensynode hat auf ihrer 10. Tagung am 25. November 2020 im Rahmen der Entlastungsempfehlung für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (Drucksache Nr. 46/20) folgende Auflagen erteilt:

1. "Beim Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten wurde festgestellt, dass die Zuordnung der Debitoren und Kreditoren zu den Bilanzpositionen nicht den Vorgaben einer ordnungsmäßigen Buchführung nach § 44 KHO entspricht. Diese Mängel sind bis zum Abschluss zum 31. Dezember 2018 zu beseitigen.

2. Der Jahresabschluss und die Bilanzierung des Sondervermögens Institut für Personalentwicklung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS ist nach geltenden Vorschriften des § 25 KHO sowie § 62 KHO i.V.m. § 9 Abs. 2 EBBVO vorzunehmen. Die Umsetzung ist bis zum nachfolgenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 vorzunehmen."

Die erste Auflage war gemäß Synodenbeschluss bis zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 umzusetzen. Das Rechnungsprüfungsamt hat begleitend die Umsetzung der Auflage geprüft. Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde ein neues Konzept für den Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten von der Kirchenverwaltung erarbeitet und umgesetzt. Insofern können wir die Umsetzung der Auflage bestätigen.

Die zweite Auflage zur Umsetzung eines der KHO entsprechenden Jahresabschlusses für das Sondervermögen Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS wurde zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 umgesetzt.

5. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume

Gebäudebewertung

Grundlage für die erstmalige Bewertung der Gebäude im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 der Gesamtkirche waren die Bewertungsgutachten der Bauabteilung der Kirchenverwaltung. Die Ermittlung der Gebäudewerte erfolgt gemäß § 70 KHO i.V.m. § 12 Abs. 4 und 5 EBBVO nach einem vereinfachten und anerkannten Verfahren. Die Kirchenleitung hat das Verfahren am 22. August 2013 beschlossen. Grundlage des Verfahrens ist die Bewertung auf der Basis von Normalherstellungskosten (NHK 2000), indiziert auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz, mit deren Hilfe ein fiktiver Neubauwert ermittelt wird.

Für die Ermittlung der Alterswertminderung und des individuellen Gebäudezustandes zum Stichtag wurde ein vereinfachtes Verfahren (6-Bauteile-Modell) entwickelt, in dem die Bauteile Konstruktion, Dach, Hülle/Fassade, Fenster/Tür, Bauteile Innen, Heizung/Lüftung/Sanitär und Elektro hinsichtlich des zeitlichen Renovierungsbedarfs benotet und in prozentuale Abhängigkeit zur Abschreibungsdauer gebracht wurden („Note 1“ = Renovierung in 20-30 Jahren, „Note 2“ = Renovierung in 10-20 Jahren, „Note 3“ = Renovierung in 5-10 Jahren, „Note 4“ = Renovierung in 2-5 Jahren sowie „Note 5“ = Renovierung in 0-1 Jahren). Die Konstruktion wurde per Festlegung immer mit der Note 1 bewertet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich durch Plausibilitätskontrollen und Einzelfallprüfungen von der Verwertbarkeit der Gutachten überzeugt. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen der Bewertung sachgerecht und schlüssig.

Die Abschreibungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 erfolgen nach der linearen Methode (vgl. § 63 KHO i.V.m. § 10 EBBVO). Mietwohnhäuser, Verwaltungsgebäude und sonstige Gebäude werden über 67 Jahre abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer für Tagungsstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen und Wohnheime wurde gemäß Anlage 2 zur EBBVO auf 40 Jahre festgelegt.

Bewertung historischer Buchbestände

Die Bewertung der historischen Buchbestände in der Zentralbibliothek der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, dem Laubachkolleg sowie der Bibliothek des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Schloss Herborn erfolgte gemäß § 59 KHO i.V.m. § 4 Abs. 4 EBBVO nach einem vereinfachten Verfahren. Demgemäß können Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens

mit gleichbleibender Menge und gleichbleibendem Wert angesetzt werden, wenn die Vermögensgegenstände nur geringen Veränderungen unterliegen. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Pauschalbewertung Historischer Buchbestände der Wissenschaftlichen Bibliotheken. Die Differenzierung erfolgt anhand unterschiedlicher Wertattribute (Jahrhundert, Inkunabel, Handschrift, Illustration, Druck). Inkunabeln wurden mit EUR 7.500, Drucke des 16. Jahrhunderts mit EUR 800, Drucke des 17. Jahrhunderts mit EUR 320, Drucke des 18. Jahrhunderts mit EUR 250 sowie Drucke des 19. Jahrhunderts mit EUR 180 bewertet. Im Jahresabschluss werden historische Buchbestände unverändert zur Eröffnungsbilanz i.H.v. EUR 5.385.470 ausgewiesen.

Forderungen an das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg

Die gegen die Evangelische Gymnasium Bad Marienberg gGmbH bestehenden Forderungen aus Personalkostenerstattungen vor dem 31. Dezember 2014 i.H.v. EUR 3.615.151 sowie aus Darlehensforderungen i.H.v. EUR 3.252.693 wurden in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 in voller Höhe wertberichtigt. Die Wertberichtigung wurde im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 beibehalten, da nicht mit einer Einbringung der Forderungen zu rechnen ist.

Bewertung der Versorgungsrückstellungen

Für die Bewertung der Versorgungsrückstellungen (Pensionen und Beihilfen) der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wurde ein versicherungsmathematisches Gutachten vorgelegt. Die Bewertung erfolgte hierbei gem. § 61 Abs. 6 KHO i.V.m. § 5 Abs. 4 EBBVO nach einem einheitlichen und fachlich anerkannten Verfahren, das von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand beschlossen wurde. Dabei wurden die folgenden Bewertungsparameter von der Kirchenleitung und dem Kirchensynodalvorstand festgelegt:

- Art des Gutachtens: Stichtagsgutachten zum 31. Dezember 2018,
- Abzinsungsfaktor: Rechnungszins 3,5 %,
- Fortschreibungstrend der Besoldung: Dynamisierung 2,0 %,
- das Pensionierungsalter wird nach der individuellen gesetzlichen Altersgrenze, abzüglich acht Monate bemessen,
- individuelle Besoldung zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2018,
- biometrische Annahmen: Übernahme der von der ERK verwendeten Sterbetafeln und Modifikationen (Modifizierte Heubeck-Richttafel 2005 G),

- getrennte Ermittlung für Aktive und Versorgungsempfänger,
- Berechnungsmethode: Modifiziertes Teilwertverfahren für Aktive, Barwertverfahren für Versorgungsempfänger,
- Zusätzliche Parameter für Beihilferückstellungen:
    - Verwendung der ermittelten Krankheitskosten auf Grundlage der Daten der deutschen privaten Krankenversicherungen,
    - Festlegung des Kalibrierungsfaktors auf den Durchschnittswert der letzten drei Haushaltsjahre (Stichtag des Jahresabschlusses und der beiden vorangegangenen Jahre),
    - Fortschreibungstrend der Krankheitskosten: Dynamisierung 3,0 %.

Die ermittelten Krankheitskosten auf Grundlage der privaten Krankenversicherungen (sog. Kopfschäden) wurden mit den tatsächlichen Krankheitskosten (Beihilfeaufwendungen) bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verglichen und davon ein Verhältnis hergeleitet (sog. Kalibrierungsfaktor). Die Kopfschäden werden nach § 103a Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlicht.

Der Kalibrierungsfaktor verändert sich durch das Verhältnis der Ist-Kopfschäden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Haushaltsjahr zu den Kopfschäden der deutschen privaten Krankenversicherungen im Betrachtungszeitraum. Daher muss eine jährliche Anpassung und Überprüfung des Kalibrierungsfaktors erfolgen, um eine zu hohe oder zu niedrige Zuführung oder Auflösung der Beihilferückstellungen und damit einhergehende Be- oder Entlastung der Ergebnisrechnung zu vermeiden.

Der mathematisch errechnete Kalibrierungsfaktor beträgt zum 31. Dezember 2018 47,11% und ergibt sich aus den Durchschnittswert zum 31. Dezember 2018 i.H.v 45,58%, zum 31. Dezember 2017 i.H.v. 47,16% sowie zum 31. Dezember 2016 i.H.v 48,56%. Im Vorjahr wurde der Kalibrierungsfaktor auf 50% - gemäß der Festlegung zwischen Kirchensynodalvorstand und Kirchenleitung - festgelegt. Durch die Änderung der Bewertungssystematik beim Kalibrierungsfaktor ergibt sich im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 eine Auflösung der Beihilferückstellung i.H.v. EUR 16,7 Mio.

Für die Festlegung der ruhestandsfähigen Dienstzeit für aktive Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte wurden entsprechende Annahmen getroffen. Ausgangspunkt ist das Ordinationsdatum bzw. Eintrittsdatum abzüglich gesetzlich anzuerkennender Vorbeschäftigungszeiten.

Substanzerhaltungsrücklage

Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des unbeweglichen Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in einer nach den planmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe zugeführt werden (§ 65 Abs. 5 KHO).

Die Zuführungen zu der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Abs. 5 KHO sollen 50% der regelmäßigen Abschreibungen, vermindert um anrechnungsfähige Beträge aus der Auflösung von Sonderposten, nicht unterschreiten. Über eine darüber hinausgehende Bildung der Substanzerhaltungsrücklage entscheidet das zuständige Organ unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, hierunter insbesondere künftige Spendenerträge und Möglichkeiten, Vermögensgegenstände an Dritte abzugeben (§ 7 Abs. 1a EBBVO).

Im Haushaltsjahr 2018 wurden 100% der regelmäßigen Abschreibungen der Substanzerhaltungsrücklage i.H.v. TEUR 5.342 zugeführt.

Clearingrückstellung

Das Clearing- bzw. Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren ist ein Kirchenlohnsteuerausgleich zwischen den Gliedkirchen in der EKD. Dieses Verfahren kommt zum Tragen, sobald Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Betriebsstätte bzw. ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Bundesländern haben. Die Kirchenlohnsteuer, die ein Arbeitgeber von seinen Angestellten einbehält, muss an das Finanzamt abgeführt werden, das für den Betrieb zuständig ist (Betriebsstättenprinzip). Gleichzeitig steht diese abgeführte Kirchensteuer der Gliedkirche zu, in deren Bereich das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzprinzip). Liegt die Betriebsstätte des Arbeitgebers außerhalb des Gebiets der Landeskirche des Wohnsitzes, besteht die Verpflichtung zum Ausgleich.

Aus diesem Clearing- bzw. Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren wurden für die Jahre 2015 (TEUR 8.852), 2016 (TEUR 11.995), 2017 (TEUR 11.378) und 2018 (TEUR 7.394) Ausgleichsverpflichtungen ermittelt, die im Jahresabschluss als Rückstellung, zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von rund 5%, passiviert wurden.

Rückstellung für Resturlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer

Gemäß § 68 KHO sowie Nr. 59 der Erläuterungen zur KHO sind Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub zu bilden. Aufgrund fehlender Datengrundlage über die zum 31. Dezember 2018 bestehenden Resturlaubsbestände der Pfarrerinnen und Pfarrer außerhalb der Kirchenverwaltung wurde die Rückstellung für den Jahresabschluss mittels eines vereinfachten Verfahrens berechnet. Dabei wurde zu Grunde gelegt, dass im Mittel jede Pfarrerin und jeder Pfarrer außerhalb der Kirchenverwaltung einen Resturlaubsbestand von 19 Tagen hat.

Unter Bezugnahme auf die Besoldungsgruppen und den Grundbestand ergibt sich eine Rückstellung i.H.v. TEUR 7.880 (i.Vj. TEUR 7.810).

Wesentliche stille Reserven der Finanzanlagen und Vermögensgrundbestand

Die Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sowie die Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten werden auf der Aktivseite gem. § 61 Abs. 1 KHO zu Anschaffungskosten bewertet und betragen EUR 1.971 Mio. (i.Vj. EUR 1.837 Mio). Die beizulegenden Zeitwerte der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sowie der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten betragen EUR 2.414 Mio. (i.Vj. EUR 2.445 Mio). Somit bestehen im Bereich der oben genannten Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sowie der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten, aufgrund der Bewertung der Aktiva zu Anschaffungskosten, stille Reserven i.H.v. EUR 443 Mio. (i.Vj. EUR 608 Mio).

Die wesentlichen stillen Reserven vermindern (i.Vj. übersteigen) den im Reinvermögen ausgewiesenen negativen Vermögensgrundbestand i.H.v. EUR -533 Mio. (i.Vj. EUR -545 Mio.) insgesamt um EUR -90 Mio. (i.Vj. EUR 63 Mio.).

Überleitung	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Vermögensgrundbestand	-532.940.945,85	-545.038.013,56
Stille Reserven im Dachfonds Kirchbaurücklage	6.670.431,63	12.521.825,17
Stille Reserven im Dachfonds gesamtkirchliche Rücklagen	171.513.942,76	228.825.786,31
Stille Reserven im Dachfonds Versorgungsstiftung	226.190.779,39	237.602.881,40
Stille Reserven in der Absicherung bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse	38.300.000,00	129.200.000,00
somit ergibt sich rechnerisch ein		
Vermögensgrundbestand einschließlich stiller Reserven der Finanzanlagen	-90.265.792,07	63.112.479,32

Im Haushaltsjahr 2018 wurden bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse stille Reserven durch die Neuanlage von Finanzanlagen realisiert. Hierdurch ist der Buchwert der Anteile an der Evangelischen Ruhegehaltskasse um EUR 74,2 Mio. gestiegen. Darüber hinaus wurden in der Ergebnisrechnung 2018 Erträge in gleicher Höhe erfasst. Die stillen Reserven bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse haben sich insbesondere aufgrund dieses Effektes um EUR 90,4 Mio. reduziert.

5.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Abgrenzung nicht realisierbares Sachanlagevermögen und realisierbares Sachanlagevermögen

Mit Beschluss des Kollegiums der Kirchenverwaltung wurde am 28. Februar 2017 festgelegt, dass die Grundstücke des Pfarreivermögens i.H.v. EUR 574.701 aufgrund eines besonderen Bestandsschutzes nach § 8 GrVVO unter dem nicht realisierbaren Sachanlagevermögen ausgewiesen werden.

Zuordnung der Tagungshäuser und der Gebäude beim Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS

Die Wirtschaftsbetriebe Tagungshäuser und das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS werden im Jahresabschluss als Sondervermögen und Verpflichtungen aus Sondervermögen ausgewiesen.

Abweichend von einer Zuordnung der Vermögensgegenstände und Schulden zu den Sondervermögen, werden deren Grundstücke und Gebäude im Jahresabschluss der Gesamtkirche unter den bebauten Grundstücken und Gebäuden bilanziert. Eine Zuordnung zu den Sondervermögen wurde nicht vorgenommen. Dies führt zu einem höheren Ausweis an Vermögenswerten im Jahresabschluss der Gesamtkirche im Anlagevermögen. Die Wirtschaftsbetriebe Tagungshäuser und das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS werden somit um Abschreibungen und die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen entlastet.

Darlehensübernahme der ZPV an das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg

Das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg ist auskunftsgemäß nicht in der Lage, die Darlehensverbindlichkeit i.H.v. EUR 2,6 Mio. gegenüber der ZPV einzulösen. Die Darlehensforderung der ZPV wurde daher im Jahr 2018 von der Gesamtkirche per Kirchenleitungsbeschluss übernommen und als Verbindlichkeit gegenüber der ZPV am 31. Dezember 2018 bilanziert, um einen wirtschaftlichen Schaden bei der ZPV auszuschließen. Im Jahresabschluss 2018 wurde die Einstellung der Verbindlichkeit gegenüber der ZPV aufwandswirksam im gesamtlichlichen Jahresabschluss gebucht.

Absicherung von Versorgungslasten

Zur Sicherung der Versorgungslasten werden Beiträge und Zahlungen für aktive Kirchen- und Pfarrbeamte sowie Versorgungsempfänger bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse abgesichert. Aufgrund dieser Absicherung wurde der auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entfallende Anteil am Vermögen der Evangelischen Ruhegehaltskasse im Jahresabschluss i.H.v. EUR 457.440.000 (i.Vj. EUR 382.500.000) aktiviert.

Die Ermittlung des auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entfallenden Vermögens der Evangelischen Ruhegehaltskasse erfolgte durch eine versicherungsmathematische Berechnung. Hinsichtlich des Anstiegs des auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entfallenden Vermögens verweisen wir auf Punkt 5.1. des Prüfungsberichtes.

Darüber hinaus hat die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eine rechtlich unselbständige Versorgungsstiftung eingerichtet. Das Vermögen der Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wurde im Jahresabschluss unter den Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten i.H.v. EUR 644.786.951 (i. Vj. EUR 629.711.666) aktiviert. Ebenfalls wäre ein Ausweis unter den Sondervermögen sowie den Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen möglich gewesen.

Treuhandvermögen für Diakonie- und Sozialstationen

Im Budgetbereich „Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste“ werden jährlich Mittel für die Förderung und Unterstützung der Diakonie- und Sozialstationen in Hessen und Nassau bereitgestellt. Die Verwaltung der Mittel erfolgt treuhänderisch durch die Diakonie Hessen. Die Mittelvergabe wird durch ein Fördergremium unter Vorsitz des Leiters des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung vorgenommen. Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden EUR 6.017.113 (i.Vj. EUR 5.309.699) der treuhänderisch bei der Diakonie Hessen gehaltenen Mittel unter den sonstigen Vermögensgegenständen aktiviert.

Mittelbare Versorgungsverpflichtung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse

Alle Angestellten sind im Rahmen der Bindung an die Kirchliche Dienstvertragsordnung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK) pflichtversichert. Entsprechend der allgemeinen Bilanzierungspraxis ist diese Verpflichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Evangelischen Zusatzversorgungskasse im Jahresabschluss nicht passiviert.

Hinsichtlich der Gewährträger- sowie Anstaltshaftung verweisen wir auf den Anhang der Kirchenleitung zum Jahresabschluss 31. Dezember 2018.

5.3 Feststellungen zur Gesamtaussage

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen, wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Berücksichtigung der von der Kirchenverwaltung zusätzlich enthaltenen Angaben und Erläuterungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und in Anwendung der Bestimmungen und Ermessensspielräume der Kirchlichen Haushaltsordnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vermittelt.

Der Jahresabschluss der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen enthält einige bedeutende, unter Punkt 5.1 einzeln dargestellte Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume, die auf die Notwendigkeit von Schätzungen, Bewertungsparametern und Prognosen zurückzuführen sind. Die aus Sicht der Gesamtaussage bedeutendsten Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume bestehen in der Bewertung der Pensionsrückstellungen und der Ermittlung der Beihilfeverpflichtungen. Die zu Grunde gelegten Bewertungsparameter und Ermessensspielräume haben erheblichen Einfluss auf die Höhe des ausgewiesenen Vermögensgrundbestandes im Jahresabschluss.

Die unter Punkt 5.2 dargestellten sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen haben in bedeutsamen Umfang Einfluss auf den Ausweis der Vermögenswerte im Jahresabschluss der Gesamtkirche sowie den Jahresabschlüssen der Tagungshäuser und des Instituts für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS (Sondervermögen).

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume sowie sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen wurden im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 von der Kirchenverwaltung und dem Leiter der Kirchenverwaltung dokumentiert und dem vorgelegten Anhang zum Jahresabschluss beigefügt.

5.4 Finanzdeckung der Rücklagen

Gem. § 65 Abs. 9 KHO dürfen Rücklagen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und Liquide Mittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Dabei soll die Betriebsmittelrücklage vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.

In der folgenden Finanzdeckungsanalyse sind die einzelnen Deckungsprinzipien zusammengefasst:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Rücklagen, Sonst. Vermögensbindung		
Pflichtrücklagen	-282.917.041,50	-281.624.400,42
Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	-468.853.727,86	-474.344.814,82
Zwischensumme	-751.770.769,36	-755.969.215,24
Finanzanlagen und Liquide Mittel		
Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	868.929.309,26	825.283.188,70
Sonstige Finanzanlagen	1.000.000,00	6.000.000,00
Liquide Mittel	103.736.410,85	88.391.878,84
Zwischensumme	973.665.720,11	919.675.067,54
Grundsatz der Finanzdeckung	**221.894.950,75**	**163.705.852,30**

Der Grundsatz der Finanzdeckung gem. § 65 Abs. 9 S. 1 KHO ist auf der Grundlage von Buchwerten erfüllt. Die Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen übersteigen die Rücklagen um EUR 221.894.950,75.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Deckung der Betriebsmittelrücklage durch Liquide Mittel		
Betriebsmittelrücklage	-73.751.004,45	-73.751.004,45
Liquide Mittel	103.736.410,85	88.391.878,84
Grundsatz der Finanzdeckung	**29.985.406,40**	**14.640.874,39**

Ebenfalls wird § 65 Abs. 9 S. 2 KHO erfüllt, wonach die Betriebsmittelrücklage vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein soll. Grundlage der Bewertung sind die Vermögenswerte zu Buchwerten.

6. Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

An die 13. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Prüfungsvermerk zum Jahresabschluss der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Prüfungsurteil

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie Kapitalflussrechnung und Anhang – der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

An den Rechnungsprüfungsausschuss der 13. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vorschlag für eine Entlastungsempfehlung

Aufgrund der bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 erlangten Prüfungsergebnisse – unter Beachtung der Hinweise zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses –, ferner der im Prüfungsbericht dargestellten Hinweise, Empfehlungen und Anmerkungen, empfehlen wir dem Rechnungsprüfungsausschuss, der Kirchensynode die Entlastung für die gesetzlichen Vertreter der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 zur Beschlussfassung vorzuschlagen (§ 5 Abs. 3 RPAG).

Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Überprüfung wurden keine wesentlichen Verstöße gegen die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit i.S.v. § 4 Abs. 1 KHO festgestellt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung vorgenommen. Gemäß Art. 67 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist das Rechnungsprüfungsamt in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie ergänzenden Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich darauf, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung der Kirchlichen Haushaltsordnung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des im Jahresabschluss vermittelten Bildes der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlun-

gen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Darmstadt, den 21. September 2022

Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Christian M. Beck

Oberkirchenrat und Amtsleiter
Certified Internal Auditor
Certified Information Systems Auditor

Sieglinde Schrädt

Kirchenverwaltungsdirektorin
Stellvertretende Amtsleiterin
Leiterin des Prüfungsgebietes
Gesamtkirche und Einrichtungen

Anlage I: Bilanz zum 31.12.2018

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2018

Bilanz zum 31.12.2018

Aktiva

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen	**2.244.830.006,29**	**2.108.876.979,73**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.769.103,57	2.570.337,76
II. Nicht realisierbares Sachanlagevermögen		
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	574.700,70	574.700,70
2. Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen	9.889,56	10.004,67
3. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale und liturgische Gegenstände	5.551.614,56	5.554.045,02
	6.136.204,82	6.138.750,39
III. Realisierbares Sachanlagevermögen		
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.088.196,01	2.119.644,41
2. Bebaute Grundstücke	183.514.083,74	186.843.596,54
3. Technische Anlagen und Maschinen	182.552,13	191.379,88
4. Einrichtung und Ausstattung, Kunstwerke	1.349.003,20	1.177.180,52
5. Fahrzeuge	61.371,40	48.841,04
6. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	14.124.692,21	9.723.273,58
	201.319.898,69	200.103.915,97
IV. Finanzanlagen		
1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	868.929.309,26	825.283.188,70
2. Absicherung von Versorgungslasten	1.102.226.951,14	1.012.211.666,28
3. Beteiligungen	7.330.725,13	7.324.136,04
4. Anteile an verbundenen Einrichtungen	17.943.001,00	17.914.001,00
5. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	39.174.812,68	37.330.983,59
	2.035.604.799,21	1.900.063.975,61
B. Sondervermögen	**10.171.272,22**	**10.649.181,62**
C. Umlaufvermögen	**156.235.173,51**	**168.001.429,44**
I. Vorräte	0,00	0,00
II. Forderungen		
1. Forderungen aus Kirchensteuern	3.787.993,51	32.684.539,84
2. Forderungen an kirchliche Körperschaften	31.510.240,41	33.599.778,80
3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	4.720.696,11	2.688.866,93

Passiva

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Reinvermögen	**241.701.376,44**	**184.831.372,54**
I. Vermögensgrundbestand	-532.940.945,85	-545.038.013,56
II. Rücklagen, Sonst. Vermögensbindung	751.770.769,36	755.969.215,24
1. Pflichtrücklagen		
a) Betriebsmittelrücklage	73.751.004,45	73.751.004,45
b) Ausgleichsrücklage	169.523.087,84	169.523.087,84
c) Substanzerhaltungsrücklage	35.853.138,35	34.560.497,27
d) Bürgschaftssicherungsrücklage	3.789.810,86	3.789.810,86
	282.917.041,50	281.624.400,42
2. Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	468.853.727,86	474.344.814,82
III. Ergebnisvortrag	-26.099.829,14	-44.881.009,21
IV. Bilanzergebnis	48.971.382,07	18.781.180,07
B. Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen	**10.171.272,22**	**10.649.181,62**
C. Sonderposten	**2.213.107,27**	**1.216.305,96**
I. Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.	502.573,15	503.193,84
II. Erhaltene Investitionszuschüsse	1.710.534,12	713.112,12
D. Rückstellungen	**2.091.543.598,56**	**2.034.681.624,21**
I. Versorgungsrückstellungen	2.037.932.535,00	1.980.965.321,00
II. Clearingrückstellungen	41.600.000,00	42.500.000,00
III. Sonstige Rückstellungen	12.011.063,56	11.216.303,21
E. Verbindlichkeiten	**75.671.595,99**	**76.818.349,81**
1. Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften	6.208.455,51	3.926.909,28
2. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	7.581.213,99	1.125.608,77
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.618.026,56	1.844.803,70
4. Darlehensverbindlichkeiten	56.714.691,30	62.516.725,29

Bilanz zum 31.12.2018

Aktiva

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	757.355,70	81.667,77
5. Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	2.128.191,84	3.620.243,01
6. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	9.594.285,09	6.934.454,25
	52.498.762,66	79.609.550,60
III. Liquide Mittel		
Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	103.736.410,85	88.391.878,84
D. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**11.307.024,48**	**21.453.066,11**
	2.422.543.476,50	2.308.980.656,90
Nachrichtlich: **Treuhandvermögen**	1.028.078.763,52	952.407.021,81

Passiva

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
5. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	907.760,11	667.722,49
6. Sonstige Verbindlichkeiten	2.641.448,52	6.736.580,28
F. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	**1.242.526,02**	**783.822,76**
	2.422.543.476,50	2.308.980.656,90
Nachrichtlich: **Treuhandverpflichtungen**	1.028.078.763,52	952.407.021,81

Anlage II: Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1.2018 bis 31.12.2018

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018

	1.1.2018 - 31.12.2018 EUR	1.1.2017 - 31.12.2017 EUR
1. Erträge aus kirchlicher oder diakonischer Tätigkeit	39.940.175,10	15.625.035,62
a) Erträge aus kirchlichen Aufgaben	1.954.428,79	1.282.950,91
b) Umsatzerträge	131.520,10	262.598,93
c) Erträge aus Grundvermögen und Rechten	10.353.389,55	10.311.308,37
d) Erträge aus Ersatz- und Erstattungsdiensten	27.500.836,66	3.768.177,41
2. Erträge aus Kichensteuern und Zuweisungen	518.196.848,51	571.980.335,16
a) Erträge aus Kirchensteuern	517.534.782,81	570.223.326,13
b) Erträge aus Finanzausgleich, Zuweisungen und Umlagen	662.065,70	1.757.009,03
3. Zuschüsse von Dritten	18.316.388,30	17.680.974,17
4. Kollekten und Spenden	807.354,76	816.627,33
5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	14.510,93	29.186,02
7. Sonstige ordentliche Erträge	47.803.596,94	31.398.680,04
a) Erträge aus dem Abgang / der Zuschreibung von Anlagevermögen	3.568,60	457.727,45
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	17.059.138,43	327.200,00
c) Sonstige ordentliche Erträge	30.740.889,91	30.613.752,59
8. Summe der ordentlichen Erträge	**625.078.874,54**	**637.530.838,34**
9. Personalaufwendungen	-305.257.311,57	-279.102.281,07
a) Personalaufwand	-146.515.526,00	-145.432.773,79
b) Aufwendungen zur Versorgungssicherung	-103.079.818,68	-104.469.203,36
c) Versorgungsaufwendungen	-52.355.816,84	-27.243.503,84
d) Sonstige Personalaufwendungen	-3.306.150,05	-1.956.800,08
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-322.970.684,97	-336.459.457,23
a) Aufwendungen aus Kirchensteuererstattungen und -verrechnungen	-12.421.431,19	-17.498.710,46
b) Aufwendungen aus Finanzausgleichsleistungen und Zuwendungen	-310.549.253,78	-318.960.746,77
11. Zuschüsse an Dritte	-3.661.112,68	-2.649.714,14
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-35.170.933,91	-36.457.739,66
a) Verpflegungs- und Materialaufwendungen	-278.536,55	-240.032,70
b) Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand	-18.385.011,20	-18.579.179,74

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018

	1.1.2018 - 31.12.2018 EUR	1.1.2017 - 31.12.2017 EUR
c) Ersatz- und Erstattungsleistungen	-15.211.227,36	-16.343.557,15
d) Ausstattung und Instandhaltung	-1.296.158,80	-1.294.970,07
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-5.511.005,67	-5.231.211,81
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-9.472.935,06	-7.994.423,43
a) Aufwand aus Abgang von mobilem und immobilem Anlagevermögen	-9.252,00	-16.730,68
b) Abgaben, Besitz- und Verkehrsteuern, Versicherungen	-2.920.406,40	-2.853.064,07
c) Zuführungen zu Sonderposten	-58.812,24	-2.687,02
d) Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.484.464,42	-5.121.941,66
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	**-682.043.983,86**	**-667.894.827,34**
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Geschäftstätigkeit	**-56.965.109,32**	**-30.363.989,00**
17. Finanzerträge	103.111.053,02	44.312.254,16
a) Erträge von Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen	102.529.043,30	43.640.314,56
b) Zinsen und ähnliche Erträge	582.009,72	671.939,60
18. Finanzaufwendungen	-1.860.091,36	-2.840.075,01
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.860.091,36	-2.840.075,01
19. Finanzergebnis	**101.250.961,66**	**41.472.179,15**
20. Ordentliches Ergebnis	**44.285.852,34**	**11.108.190,15**
21. Außerordentliche Erträge	203,40	16.767,00
22. Außerordentliche Aufwendungen	-638,59	0,00
23. Außerordentliches Ergebnis	**-435,19**	**16.767,00**
24. Jahresergebnis vor Steuern	**44.285.417,15**	**11.124.957,15**
25. Jahresüberschuss	**44.285.417,15**	**11.124.957,15**
26. Zuführungen an Rücklagen	-14.154.819,51	-21.047.464,05
27. Entnahmen aus Rücklagen	18.840.784,43	28.703.686,97
28. Bilanzergebnis	**48.971.382,07**	**18.781.180,07**

Anlage III: Anhang für das Haushaltsjahr 2018

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche

Anhang

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 3
1. Allgemeine Angaben 5
2. Rechtsgrundlagen und Wirkungskreis 5
   a. Rechtsgrundlagen 5
   b. Wirkungskreis 5
3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen 6
   a. Allgemeine Angaben 6
   b. Änderung in der Bilanzierung, Bewertung und Darstellung 10
4. Angaben zu einzelnen Vermögenspositionen 11
   a. Aktiva 11
   b. Passiva 15
5. Angaben zu einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung 22
   a. Erträge 22
   b. Aufwendungen 23
6. Sonstige Angaben 26
7. Feststellung und Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses 29

Anlagen

Anlage 1 – Anlagenspiegel

Anlage 2 – Beteiligungsübersicht

Anlage 3 – Übersicht Forderungen

Anlage 4 – Übersicht Rücklagen

Anlage 5 – Übersicht Sonderposten

Anlage 6 – Übersicht Rückstellungen

Anlage 7 – Übersicht Verbindlichkeiten

Anlage 8 – Übersicht erhebliche Abweichungen

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langform
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BaFin	Bundesanstalt für Finanzaufsicht
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dr.	Doktor
EBBVO	Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015, zuletzt geändert am 10. Mai 2019 berichtigt am 26. Juni 2020
eG	eingetragene Genossenschaft
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKHN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
ELCRN	*Evangelical Lutheran Church in the Republic of Namibia* (Evangelisch-Lutherische Kirchen in der Republik Namibia)
ERK	Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt
ESZ	Evangelisches Studierendenzentrum
e.V.	eingetragener Verein
Ev.	Evangelisch
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gAG	gemeinnützige Aktiengesellschaft
GrVVO	Grundstücksverordnung vom 31. August 2018
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gGmbH	Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
h.c.	*honoris causa* (ehrenhalber)
i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
IPOS	Insitut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision der EKHN
JVZ	Jahresverkehrszahlen
KDV/ ZDL	Kriegsdienstverweigerer/ Zivildienstleistende
KHO	Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015, zuletzt geändert am 12. März 2022
KO	Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. März 1949 in der Fassung vom 20. Februar 2010, zuletzt geändert am 19. September 2020

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Nr.	Nummer
Mio. €	Millionen Euro
PKV-Tafel	Wahrscheinlichkeitstafeln in der private Krankenversicherung
SB	Sachbuch (Kameralistik)
urspr.	ursprünglich
ZPV	Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
T€	Tausend Euro
€	Euro
%	Prozent
§	Paragraph

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

1. Allgemeine Angaben

Vergleichs- bzw. Vorjahreszahlen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, immer auf den 31. Dezember 2017.

Die Angaben von Summen in T€ oder Mio. € wurden nach kaufmännischen Regeln auf volle € gerundet, wodurch Rundungsdifferenzen zu den exakten Werten entstehen können.

2. Rechtsgrundlagen und Wirkungskreis

a. Rechtsgrundlagen

Grundlagen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 waren die KHO und die EBBVO.

Neben den kodifizierten Kirchengesetzen bestehen mehrere Fachkonzepte zur Bilanzierung und Bewertung einzelner Bilanzpositionen bzw. Themenkomplexe. Gemäß des Beschlusses der Kirchenleitung vom 29. Juni 2017 gelten die Fachkonzepte als Teil des Bewertungshandbuches nach § 3 Abs. 4 EBBVO, wodurch alle dort getroffenen Regelungen als verbindlich anzusehen sind. Sofern die Bilanzierung von den getroffenen Regelungen abweicht, ist dies entsprechend mit Begründung vermerkt.

b. Wirkungskreis

Die Rechtsstellung der EKHN sowie aller mit ihr in Verbindung stehenden Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbänden ergibt sich aus Artikel 2 der KO. Die EKHN ist demnach eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der hier dargestellte Jahresabschluss umfasst die Gesamtkirche der EKHN mit sämtlichen unselbstständigen kirchlichen Einrichtungen, Werken sowie Stiftungen. Eine Einzelaufstellung kann der folgenden Auflistung entnommen werden:

Bezeichnung
Folgende Einrichtungen, Werke und Stiftungen werden in eigenen Rechnungskreisen abgebildet. In der Bilanz der Gesamtkirche werden sie mit ihren Bilanzsummen aktivisch im Sondervermögen bzw. passivisch in der Verpflichtung gegenüber Sondervermögen ausgewiesen:
Zur Nieden-Stiftung
Hermann Schlegel-Stiftung
Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung
Stiftung Bekennen und Versöhnen
Hildegard und Karl Bär-Stiftung
Stiftung Gemeinde im Aufbruch

Scio-Stiftung
Hans und Maria Kreiling-Stiftung
Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Martin-Niemöller-Haus
Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte
Jugendbildungsstätte evangelische Jugendburg Hohensolms
Tagungsstätte im Schloss Herborn
Betrieb gewerblicher Art des Zentrums für Verkündigung
Bachchor Mainz
Landesorganisation Erwachsenenbildung
Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz
Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen
Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
Evangelische Jugend in Hessen
IPOS – Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision der EKHN
Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Folgende Rechnungskreise werden nachrichtlich als Treuhandvermögen und Treuhandverpflichtungen unterhalb der Bilanzsumme ausgewiesen:
Treuhänderische Sparkontenverwaltung für Kirchengemeinden, Stiftungen, etc.
Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

a. Allgemeine Angaben

Im Einzelnen werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Vermögensgegenstände des immateriellen Anlagevermögens sowie des Sachanlagevermögens sind zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten abzüglich historischer Abschreibungen sowie Skonti und Rabatte bewertet. Die Ermittlung der historischen Abschreibungen erfolgte unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Aufwendungen für Webseiten werden aufgrund einer gewohnlich kürzeren Nutzungsdauer als unmittelbarer Aufwand bilanziert.

Bebaute und unbebaute Grundstücke sind mit den qualifizierten Bodenrichtwerten vom 1. Januar 2012 angesetzt.

Die erstmalige Bewertung aller Gebäude erfolgte auf Basis der Normalherstellungskosten (NHK 2000) in Verbindung mit dem 6-Bauteile-Modell. Dieses Verfahren ist an das standardisierte Sachwertverfahren angelehnt und trägt den individuellen Besonderheiten (Ausstattung, Zustand) zum Zeitpunkt der Bewertung Rechnung. In der Eröffnungsbilanz

wurde der indizierte Gebäudezeitwert (Baupreisindex) ausgehend von einem fiktiven Baujahr angesetzt. Der Baupreisindex entspricht dem letzten verfügbaren Wert vor dem Eröffnungsbilanzstichtag (November 2014).

Das Finanzanlagevermögen ist zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet. Dauerhaften Wertminderungen wird in Form von Wertberichtigungen gemäß § 5 Abs. 2 EBBVO Rechnung getragen.

Festgeldanlagen, deren Laufzeit über einem Jahr liegt, sind unter der Position sonstige Finanzanlagen ausgewiesen.

Unter der Position Absicherung von Versorgungslasten werden die Mittel der Versorgungsstiftung sowie die Ansprüche an die anteilige Kassenleistung gegenüber der ERK und Ansprüche gegenüber der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau ausgewiesen.

Die Vermögenspositionen der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der EKHN sind mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich eventueller Wertminderungen, in einem separaten Einzelmandanten bilanziert. Die Rückdeckungsversicherung wird mit ihrem jeweiligen Wert am Abschlussstichtag bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt aus Tranparenzgründen abweichend von den Vorgaben des Fachkonzeptes Stiftungen. Der Ausweis erfolgt demnach nicht auf beiden Seiten der Bilanz als Sondervermögen bzw. als Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, sondern ausschließlich unter der Position Absicherung von Versorgungslasten.

Unter der Position Absicherung von Versorgungslasten wird der anteilige Wert, der auf die EKHN entfällt, bezogen auf das Buchwertvermögen der ERK zum 31. Dezember 2018 ausgewiesen. Auf Basis jährlicher, versicherungsmathematischer Berechnungen wird von der ERK die Gesamtverpflichtung aus Kassenleistungen für fällige Pensionsansprüche ermittelt und um die Ansprüche auf Beitragszahlungen gegenüber den Mitgliedskirchen verringert. Die Differenz entspricht dem Barwert der seitens der Mitgliedskirchen angesammelten Absicherungswerte. Der Anteil der EKHN an diesem Gesamtwert der Absicherung beläuft sich dabei rechnerisch zum 31. Dezember 2018 auf 15,6 %. In Relation zum Buchwertvermögen der ERK definiert dieser Quotient den bilanzierten Wert.

Unter Beteiligungen wird im kirchlichen Kontext jegliches finanzielle Engagement an privatrechtlichen Einrichtungen verstanden. Anteile an verbundenen Einrichtungen werden bilanziert, sobald die Beteiligung am Eigenkapital der Einrichtung 50% beträgt oder übersteigt.

Das Sondervermögen setzt sich zusammen aus den Betrieben gewerblicher Art sowie den nicht rechtsfähigen Stiftungen und Sonderrechtsträgern/ -rechnungen der EKHN. Die einzelnen Rechtsträger werden jeweils in einem eigenen Bilanzierungskreis abgebildet. Deren Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze orientieren sich neben den kirchenrechtlichen Regelungen auch an der Handels- und Steuergesetzgebung. Der bilanzielle Ausweis im Jahresabschluss der Gesamtkirche der EKHN erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 KHO mit der jeweiligen Bilanzsumme der Einzelbilanzen, die spiegelbildlich auf der Aktiv- und der Passivseite der Bilanz ausgewiesen wird.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert bilanziert. Allen erkennbaren Einzelrisiken ist durch entsprechende Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die liquiden Mittel sind mit den Nennwerten angesetzt. Alle Positionen haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr. Auf den kassengemeinschaftlichen Verrechnungskonten werden die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus kassengemeinschaftlichen liquiden Mitteln bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt stets spiegelbildlich, d.h. Passivbeständen bei der Gesamtkirche stehen Aktivbestände bei den angeschlossenen Rechnungskreisen in gleicher Höhe gegenüber.

Der Vermögensgrundbestand ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtwert aller Vermögensgegenstände (Summe aller Aktiva) und der Gesamtsumme aller zweckgebundener Rücklagen, sonstigen Vermögensbindungen, Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzung.

Zur Erfüllung kirchenrechtlicher Zwecke sind finanzgedeckte Rücklagen angesetzt. Die Mindestbeträge werden durch die Regelungen des § 65 KHO festgelegt.

Erhaltene Zuschüsse, Zuwendungen für zweckgebundene Investitionen sowie zweckgebundene Spenden, Schenkungen und Erbschaften, deren Zweckbindung noch fortbesteht, sind als Sonderposten mit dem Nominalwert angesetzt.

Die Versorgungsrückstellungen sind auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Stichtagsgutachtens unter Berücksichtigung der modifizierten Richttafeln 2005 G von K.-Heubeck ermittelt worden. Den Parametern der biometrischen Grundwerte liegen zum Bewertungsstichtag 31.12.2018 die von der Evangelischen Ruhegehaltskasse angebrachten Modifikationen aus dem Jahr 2017 zu Grunde. Diese umfassten im Wesentlichen eine Absenkung der Sterbewahrscheinlichkeit für Versorgungsempfänger*innen und eine Anhebung der Verheiratungswahrscheinlichkeit für männliche Versorgungsempfänger. Die Ermittlung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen erfolgte getrennt für die Personengruppen Aktive und Versorgungsempfänger*innen, für Aktive nach dem modifizierten Teilwertverfahren und für Versorgungsempfänger*innen nach dem Barwertverfahren bei einem Rechnungszinsfuß von 3,5 % p.a. Als Trendannahmen wurde für ruhegehaltsfähige Bezüge sowie für die ERK-Kassenleistungen ein Steigerungssatz von je 2,0% p.a. und für die Beihilfen an die Versorgungsempfänger*innen ein Steigerungssatz von 3,0 % p.a. gewählt. Für den Bewertungsstichtag 31.12.2018 wurden die bis zum 01.03.2020 geregelten gesetzlichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen berücksichtigt.

Das Ausscheiden aus dem Aktivbestand wurde auf acht Monate vor Erreichen der jeweiligen, gesetzlichen Regelaltersgrenzen festgelegt. Die Versorgungsverpflichtung umfasst 1.793 Aktive und 1.478 Versorgungsempfänger*innen. Für die Anwartschaften aktiver Berechtigter ist zu jedem Alter, in dem ein Versorgungsfall eintreten kann, der Ruhegehaltsanspruch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ermittelt. Sofern Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden können, sind diese bei der Berechnung berücksichtigt.

Zur Ermittlung der Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger*innen und deren Angehörige wurde ein Anpassungsfaktor mit 47,1% angesetzt, welcher die zu erwartenden Krankheitskosten auf Basis der Referenz-Kopfschäden in der privaten Krankenversicherung unter Berücksichtigung der von der BaFin veröffentlichten PKV-Tafel 2017 heranzieht und mit den tatsächlichen Krankheitskosten der Beihilfeempfänger*innen in der EKHN ins Verhältnis setzt.

Die Clearingrückstellung ist auf Basis der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. September 2014 berechnet und mit den voraussichtlichen Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Der Absicherung von Risiken wird mit einem Zuschlag von 5% auf die Rückstellungssumme Rechnung getragen. Beträge, deren tatsächlicher Eintrittsbetrag zur Aufstellung des Jahresabschlusses bereits bekannt war, wurden in die Verbindlichkeiten umgegliedert.

Die sonstigen Rückstellungen sind unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Zu erwartende Kostensteigerungen sind in der Bewertung mit pauschalen Aufschlägen berücksichtigt. Bei der Berechnung von Rückstellungen im Personalbereich wurden Personeneckwerte an Stelle von Realwerten genutzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen passiviert.

Für Einzahlungen und Auszahlungen vor dem 31. Dezember 2018, die wirtschaftlich einem Zeitpunkt nach dem Eröffnungsbilanzstichtag zuzurechnen sind, werden aktive (Auszahlungen) und passive (Einzahlungen) Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet.

Als Treuhandvermögen wird das für den Treugeber verwaltete Eigentum zum Nominalwert, nachrichtlich unter der Bilanzsumme, ausgewiesen. Das rechtliche Eigentum verbleibt beim Treugeber. In gleicher Höhe sind spiegelbildlich Treuhandverbindlichkeiten gegenüber dem Treugeber bilanziert.

b. Änderung in der Bilanzierung, Bewertung und Darstellung

Für Versorgungsfälle einer Regionalverwaltung besteht ein Leistungsanspruch gegenüber der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau. Der Anspruch wurde im Jahr 2018 im Rahmen des § 12 Abs. 12 EBBVO ergebnisneutral gegenüber dem Vermögensgrundbestand eingebucht.

Aufgrund einer neue Bewertungssystematik wurde in Abweichung von der Bewertung in der Bilanz zum 31.12.2017 (Anpassungsfaktor 50 %) der Anpassungsfaktor erstmals im Wege einer gleitenden Durchschnittsbildung für drei Jahre (2016 bis 2018) ermittelt und mit 47,1 % errechnet. Durch die Korrektur des Anpassungsfaktors im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Auflösung der Rückstellung für Beihilfeverpflichtung von 16,7 Mio. €.

In Übereinstimmung mit der Auflage auf der 10. Tagung der 12. Kirchensynode vom 25.11.2020 erfolgt die Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten ab dem Jahresabschluss 2018 nach einem einheitlichen Schema, welches im Einklag mit den Vorgaben der KHO/EBBVO steht. Die Zuordnung zu den jeweiligen Bilanzpositionen erfolgt primär nach der Art der Rechtspersönlichkeit der jeweiligen Kreditoren/ Debitoren, sekundär nach Art des zu bilanzierenden Sachverhalts. Eine Ausnahme bilden Forderungen und Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern, die unabhängig von der Rechtspersönlichkeit bilanziert werden.

Bis zum 31.12.2017 wurden die Erstattungen für Versorgungsaufwendungen der ERK mit dem Versorgungskosten im Personalaufwand saldiert. Ab dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt der Ausweis der Erstattungen der ERK für Versorgungsaufwendungen unter den Erträgen aus Ersatz- und Erstattungsdiensten.

4. Angaben zu einzelnen Vermögenspositionen

a. Aktiva

Der Anlagenspiegel ist als Anlage 1 angefügt.

Die Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen setzen sich zusammen aus:

Vermögensgegenstand	Bestand 31.12.2018 €	Bestand 31.12.2017 Mio. €
EKHN RLV-Dachfonds MI 123 Metzler Invest	587.839.704,18	544,5
Dachfonds EKHN Metzler F12	154.573.522,69	149,9
2IP Immobiliendachfonds	68.468.987,70	0,0
HN SCIAF-RAIF S.C.A.	49.450.000,00	0,0
WP 4,25 2010-2025 Commerzbank	2.000.000,00	2,0
Baurücklage Studierendenwohnheime	1.380.033,54	1,3
Sparbuch Evangelische Bank	1.277.132,43	1,3
Allgemeine Rücklage Studierendenwohnheime	1.146.621,22	1,1
EKHN Gesangbuchfonds	998.979,64	1,1
EKHN Religionsbücherfonds	548.389,32	0,6
Nachlass	418.174,77	0,4
Beratungsstelle KDV/ZDL	367.924,93	0,4
SEAF C&E Euro Growth Fonds First Union National-Bank US	73.838,88	0,3
Kautionen Campus Westend	177.884,54	0,2
Kautionen Studierendenzentrum Mainz	62.975,77	<0,1
Kautionen ESZ Darmstadt	26.895,30	<0,1
Sonstige (Einzelpositionen < 50 T€)	118.244,35	0,1
RLV L19, Immobilien Infrastruktur	0,00	73,5
KBR L19, Immobilien Infrastruktur	0,00	48,5
Summe	**869.929.309,26**	**825,3**

Der ursprüngliche Wert des SEAF C&E EURO Growth Fonds der First Union National Bank US von 1.246.052,09 € wurde aufgrund dauerhafter Wertminderung in der Eröffnungsbilanz sowie nachfolgenden Jahresabschlüssen um insgesamt 787.994,53 € wertberichtigt.

Die Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten setzt sich zusammen aus:

Vermögensgegenstand	**31.12.2018 €**	**31.12.2017 Mio. €**
Versorgungsstiftung der EKHN	644.786.951,14	629,7
Deckungsvermögen der ERK	456.700.000,00	382,5
Deckungsvermögen Versorgungskasse Nassau	740.000,00	0,0
Summe	**1.102.226.951,14**	**1.012,2**

Zur Absicherung der Versorgungsansprüche legt die Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK) ihre Mittel unter risikostreuenden Gesichtspunkten in einem breit diversifizierten Portfolio an. Zum Einsatz kommen Staatsanleihen, Pfandbriefe, Rentenbriefe, Wertpapiere, Immobilienfonds und Rohstoffe.

Der Anstieg des ERK Deckungsvermögens resultiert aus einer Realisierung von stillen Reserven bei der ERK, die sich über die anteilige Bilanzierung bei der EKHN bilanziell auswirkt. Hierdurch wurden Buchgewinne unter den Erträgen aus Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen i.H.v. 74 Mio. € realisiert .

Die Beteiligungsübersicht ist als Anlage 2 angefügt.

Der Anteil an der verbundenen Einrichtung „Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg gGmbH“ wurde aufgrund dauerhafter Wertminderung um 1.112.499,00 € auf einen Erinnerungswert von 1 € wertberichtigt. Der Nennwert beläuft sich auf 1.112.500,00 €.

Die Beteiligung an der Kirchenbuchportal GmbH wurde aufgrund dauerhafter Wertminderung um 4.999,00 € auf einen Erinnerungswert von 1 € wertberichtigt. Der Nennwert beläuft sich auf 5.000 €.

Die Bilanzposition sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen setzt sich zusammen aus:

Kategorie	**31.12.2018 €**	**31.12.2017 Mio. €**
Kirchengemeindliche Baudarlehen	10.791.143,71	10,1
Kirchengemeindliche Pfarrhäuser	8.506.196,39	8,5
Festgelder ZPV	6.000.000,00	0,0
Kirchengemeindliche Erschließungskosten	3.972.627,92	3,3
Sonstige Darlehen kirchliche Initiativen und Werke	2.576.725,40	3,1
ZPV Beteiligungen	2.961.222,62	2,9
Kirchengemeindliche Orgeldarlehen	1.381.461,99	1,4
Festgelder des Anlagevermögens	1.000.000,00	6,0
Kirchengemeindlicher Grunderwerb	720.759,08	0,7

Sonstige Darlehen	382.849,02	0,4
Kirchengemeindliche Aus- und Umbauten Wohnung	347.264,53	0,2
Umweltdarlehen	282.026,33	0,4
Fonds Haushaltssicherung ELCRN	252.485,69	0,3
Studiendarlehen	50,00	<0,1
Summe	**39.174.812,68**	**37,3**

Unter den „sonstigen Darlehen für kirchliche Inititiven und Werke“ wird ein Darlehen an die Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg gGmbH in Höhe von 3.252.693 € ausgeweisen, welches in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 vollständig wertberichtigt wurde. Die Wertberichtigung wurde zum Bilanzstchtag 31. Dezember 2018 beibehalten. Die Einbringlichkeit der Darlehensforderung wird mit Inbetriebnahme des Evangelischen Schulwerks in Hessen und Nassau erneut überprüft.

Das Sondervermögen setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bezeichnung	**31.12.2018 €**	**31.12.2017 T€**
Schlegel-Stiftung**	2.958.524,33	2.903
Hans und Maria Kreiling-Stiftung**	1.293.118,39	1.273
Arbeitslosenfonds der EKHN****	854.702,12	806
IPOS***	526.299,11	729
Martin-Niemöller Haus*	710.111,56	923
Zur Nieden-Stiftung**	508.821,08	504
Stiftung Gemeinde im Aufbruch**	441.167,15	435
Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung**	438.550,88	423
Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte*	409.531,81	533
Hildegard und Karl Bär-Stiftung**	381.876,40	395
Stiftung Bekennen und Versöhnen**	356.916,17	361
BgA des Zentrums für Verkündigung***	375.606,69	353
AG Erwachsenenbildung in Hessen****	228.876,09	224
Tagungsstätte im Schloss Herborn*	129.001,77	216
Jugendbildungsstätte – Ev. Jugendburg Hohensolms*	247.040,48	188
Evangelische Jugend in Hessen****	119.092,33	146
Bachchor Mainz***	70.519,77	88
Regionaler Arbeitskreis Erwachsenenbildung Rheinland Pfalz****	65.400,52	84
Scio-Stiftung**	53.695,17	56
Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau***	2.420,40	10

Ev. Landesorganisation für Erwachsenenbildung****	0,00	0,00
Summe	**10.171.272,22**	**10.649**

*Tagungshaus, ** Stiftung, *** Sonstiger BgA, **** Sonderrechtsträger

Die Übersicht über die Forderungen kann Anlage 3 entnommen werden.

Unter den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen werden bei der Diakonie Hessen treuhänderisch gehaltene Mittel zur Förderung und Unterstützung der Diakonie- und Sozialstationen in Hessen und Nassau i.H.v. 6.017.113,30 € (Stand VJ 5.310 T€) ausgewiesen.

Unter den Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen wird eine Forderung gegenüber dem Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg gGmbH in Höhe von 3.651.151 € ausgewiesen, welche in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 vollständig wertberichtigt wurde. Die Wertberichtigung wurde zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 beibehalten. Die Einbringlichkeit der Forderungen wird mit Inbetriebnahme des Evangelischen Schulwerks in Hessen und Nassau erneut überprüft.

In den Liquiden Mitteln enthalten sind:

Position	**31.12.2018 €**	**31.12.2017 Mio. €**
Kurzfristige Festgeldanlagen (Laufzeit kleiner 1 Jahr)	121.179.285,27	139,2
Bestände Girokonten	136.265.263,60	115,3
Zahlstellen	1.047.545,80	0,5
Handvorschüsse	176.911,33	0,1
Handkassen	52.685,64	<0,1
Kassengemeinschaftliche Verrechnung	-154.985.280,79	-166,7
Summe	**103.736.410,85**	**88,4**

Das Treuhandvermögen, welches nachrichtlich unterhalb der Bilanzsumme ausgewiesen wird, setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bezeichnung	**31.12.2018 €**	**31.12.2017 Mio. €**
Gesamtkirchliche Sparkontenverwaltung	1.027.445.521,14	951,8
Metzler Dachfonds MI – F01	*806.969.219,12*	*809,7*
Kassengemeinschaftliches Guthaben	*53.731.371,44*	*42,5*
2IP Immobliendachfonds THV1	*56.964.597,50*	*0,0*
HN SICAV-RAIF S.C.A. THV 1	*44.150.000,00*	*0,0*
2IP Immobliendachfonds THV2	*22.056.215,40*	*0,0*

HN SICAV-RAIF S.C.A. THV 2	*18.400.000,00*	*0,0*
Darlehen Campus Westend	*7.871.232,99*	*8,2*
Beteiligungen	*4.000.022,00*	*4,0*
ZPV Anteil Zielfonds L19, L35, L37	*3.996.831,59*	*7,9*
ZPV Anteile am M31 Amprion	*3.000.000,00*	*0,0*
2IP Immobliendachfonds THV2/ZPV-Kavernen	*2.859.316,00*	*0,0*
Darlehen Studentenwohnheim Darmstadt	*1.974.937,50*	*0,0*
Sonstiges	*1.471.777,60*	*<0,1*
Metzler Zielfonds L19	*0,00*	*66,5*
Versorgungsstiftung Anteil L19	*0,00*	*8,0*
BK SS Darlehen, Commerzbank	*0,00*	*5,0*
Kinder- und Jugendstiftung der EKHN	633.242,38	0,6
Summe	**1.028.078.763,52**	**952,4**

b. Passiva

Die Pflichtrücklagen bestehen aus folgenden Positionen:

Rücklage	**Stand 31. Dezember 2018 €**	**Mindesthöhe €**
Ausgleichsrücklage	169.523.087,84	66.277.000,00*
Betriebsmittelrücklage	73.751.004,45	55.231.000,00*
Substanzerhaltungsrücklage	35.853.138,35	22.978.000,00*
Bürgschaftssicherungsrücklage	3.789.810,86	1.330.200,00
Summe	**282.917.041,50**	**145.816.200,00**

* Aus Vereinfachungsgründen wurden die Werte in T€ ermittelt und auf volle € gerundet.

Die Substanzerhaltungsrücklage bezieht sich auf das gesamtkirchliche, immobile und mobile Sachanlagevermögen sowie das immaterielle Anlagevermögen. Bei der Berechnung der Mindesthöhe bei der Bürgschaftssicherungsrücklage wurde von der noch ausstehenden Bürgschaftssumme ausgegangen.

Die Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen bestehen aus:

Position	**31.12.2018 €**	**31.12.2017 Mio. €**
Budgetrücklagen	57.024.203,60	50,8
Kollektenrücklagen	1.161.328,84	1,2
Sonstige zweckgebundene Rücklagen	410.668.195,42	422,3
Summe	**468.853.727,86**	**474,3**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Aus den einzelnen Budgetbereichen bestehen folgende Budgetrücklagen zum Bilanzstichtag:

Position	**31.12.2018 €**	**31.12.2017 T€**
Budgetbereich 1 – Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene	31.031.603,10	27.458
Budgetbereich 2.1 – Handlungsfeld Verkündigung	434.655,90	235
Budgetbereich 2.2 – Zentrum Verkündigung	597.852,26	594
Budgetbereich 3.1 – Handlungsfeld Seelsorge und Beratung	469.271,42	459
Budgetbereich 3.2 – Zentrum Seelsorge und Beratung	447.195,86	452
Budgetbereich 4.1 – Handlungsfeld Bildung	719.790,18	619
Budgetbereich 4.2 – Zentrum Bildung	815.537,62	874
Budgetbereich 5.1 – Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	347.588,50	319
Budgetbereich 5.2 – Zentrum gesellschaftliche Verantwortung	353.583,43	309
Budgetbereich 6.1 – Handlungsfeld Mission und Ökumene	275.927,00	244
Budgetbereich 6.2 – Zentrum Mission und Ökumene	776.409,55	699
Budgetbereich 7 – Ausbildung und IPOS	855.547,81	818
Budgetbereich 8 – Gesamtkirchliche Dienstleistungen	11.873.876,69	9.605
Budgetbereich 9 – Öffentlichkeitsarbeit	373.958,94	315
Budgetbereich 10 – Zentrales Gebäudemanagement	6.453.099,56	6.616
Budgetbereich 11 – Synode	373.832,17	374
Budgetbereich 12 – Kirchenleitung	459.782,13	460
Budgetbereich 13 – Rechnungsprüfungsamt	323.447,04	317
Budgetbereich 14 – Allgemeines Finanzwesen	41.244,44	41
Summe	**57.024.203,60**	**50.808**

Die Kollektenrücklagen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Position	**31.12.2018 €**	**31.12.2017 T€**
Notfallseelsorge (versch. Zwecke)	301.226,48	261
Hoffnung für Osteuropa	272.307,92	218
Hospizarbeit	151.134,19	239
Seelsorge an blinden Menschen	79.238,98	75
Diakonie- und Sozialstationen	63.956,56	64
Fonds gegen Fremdenfeindlichkeit	47.920,29	63
Projekt für Arbeitslosenmaßnahmen	44.491,10	29

Inklusive Gemeinde	43.863,32	45
Schaustellerseelsorge	37.437,96	35
Trauerseelsorge	31.205,30	0
Seelsorge an schwerhörigen Menschen	26.353,97	26
Kantatenkollekte	21.173,62	21
Kirchen helfen Kirchen	20.283,79	20
Gehörlosenseelsorge	10.776,46	11
Motorradfahrerseelsorge	6.344,49	6
Behindertenseelsorge	3.614,41	4
Gefängnisseelsorge	0,00	54
Summe	**1.161.328,84**	**1.171**

Die sonstigen zweckgebundenen Rücklagen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Position	**31.12.2018 €**	**31.12.2017 Mio. €**
Kirchbaurücklage der EKHN	200.408.333,51	198,4
Sonderrücklage (bis 2015: Umstellungsrücklage) *	78.416.139,72	78,4
Kirchengemeindliche Gebäude (Substanzerhaltung)	61.230.477,08	61,2
Arbeit mit Flüchtlingen	14.807.160,94	17,0
Restmittel Darlehensfonds	10.192.277,04	10,2
Kirchentag 2021	8.179.301,12	8,3
Härtefonds	4.762.682,68	4,8
Übergangsfinanzierung Pfarrdienst	3.977.000,02	7,6
Grunderwerbsfonds	5.293.884,90	6,3
Baulastablösungsfonds	3.077.716,02	3,1
Energiesparendes Bauen Kirchengemeinden und Dekanate	2.993.066,52	5,1
Überbrückungsfonds	2.531.925,70	3,3
Miete Evangelische Hochschule Darmstadt	2.015.485,56	2,1
ZPV-Beteiligungen	1.624.476,97	1,6
Diakonie- und Sozialstationen	1.496.935,50	1,5
EKD-Fonds Hilfe von Beeinträchtigten Menschen	1.494.948,49	1,8
ZPV-Beteiligungen Sondervermögen	1.336.745,65	1,3
Baurücklage Studierendenwohnheime	1.274.937,68	1,3
Allgemeine Rücklage Studierendenwohnheime	974.014,48	1,0
Buchfonds Druckreserve, Gesangbuchfonds	926.821,50	1,0

Kinderkrippenprogramm	605.960,97	0,6
Religionsbücherfonds	543.786,29	0,5
EKD-Fonds - Runder Tisch Heime	522.972,98	0,5
Friedensarbeit an Schulen	347.119,97	0,3
Bekämpfung Not in der Welt	294.830,00	0,3
Reformationsdekade	270.711,41	0,3
Fonds Haushaltssicherung ELCRN	255.645,94	0,3
Restmittel Familienbudget	225.397,86	0,0
Perspektive 2025, versch. Budgets	200.780,90	3,2
Pilgerreise Frieden und Gerechtigkeit	175.106,30	0,2
Anschubfinanzierung Familienzentren	63.887,36	//
Projekt zur flächendeckenden Gebäudebewertung	45.797,75	0,7
Sonstige (Einzelwert < 50 T€)	101.866,61	0,1
Anschubfinanzierung Familienzentren	0,00	0,1
Summe	**410.668.195,42**	**422,4**

* Die Umstellungsrücklage wurde gemäß Synodenbeschluss aus dem Frühjahr 2019 in eine Sonderrücklage überführt, über deren Verwendung zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden soll.

Der Gesamtbestand der Rücklagen und sonstigen Vermögensbindungen kann durch aktive Vermögenswerte (Finanzanlagen und liquide Mittel) zu Buchwerten in voller Höhe gemäß § 65 Abs. 9 KHO gedeckt werden.

Die Zusammensetzung der Sonderposten kann untergliedert aus der folgenden Liste entnommen werden:

Position	**31.12.2018 €**	**31.12.2017 T€**
Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.	502.573,15	503,2
davon Vermächtnisse	*418.174,77*	*418,2*
davon Sonstige (Einzelwert < 50 T€)	*84.398,38*	*85,0*
Erhaltene Investitionszuschüsse	1.710.534,12	713,1
davon KFW-Zuschuss Darlehen Wohnheim Darmstadt	*922.500,00*	*0,0*
davon Arbeitsgemeinschaft Kita-Personal	*370.728,56*	*334,5*
davon Energetische Sanierung ESZ Mainz	*245.538,45*	*258,7*
davon Kirchentagsgeschäftsstelle	*79.428,94*	*74,8*
davon Erhalt Kultrudenkmäler Kaiserstraße Friedberg	*30.000,00*	*0,0*
davon Sonstige (Einzelwert < 50 T€)	*62.339,17*	*45,1*
Summe	**2.213.107,21**	**1.216,3**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Die Rückstellungen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Rückstellung	**31.12.2018 €**	**31.12.2017 Mio. €**
I. Versorgungsrückstellungen	2.037.932.535,00	1.981,0
davon Pensionsverpflichtungen	*1.476.509.408,00*	*1.404,0*
davon Beihilfeverpflichtungen	*561.423.127,00*	*577,0*
II. Clearingrückstellung	41.600.000,00	42,5
III. Sonstige Rückstellungen	12.011.063,56	11,2
davon nicht genommener Urlaub	*9.317.000,00*	*9,4*
davon Dienstjubiläen	*862.000,00*	*0,8*
davon Prozesskosten	*256.500,00*	*0,2*
davon Mehrarbeit	*411.000,00*	*0,2*
davon ausstehende Rechnungen	*1.022.766,43*	*0,3*
davon Familienbudget	*141.797,13*	*0,3*
Summe	**2.091.543.598,56**	**2.034,7**

Die EKHN ist für die betriebliche Altersversorgung ihrer angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Arbeitgeberin an die Evangelischen Zusatzversorgungskasse Anstalt des öffentlichen Rechts (EZVK) mit Sitz in Darmstadt angeschlossen und meldet dort ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten zur Pflichtversicherung an. Es handelt sich dabei um Leistungszusagen, die im Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden.

Der Deckungsgrad in der Pflichtversicherung (Verhältnis des auf die Pflichtversicherung entfallenden Vermögens zum versicherungsmathematischen Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche der EZVK aus der Pflichtversicherung) belief sich zum 31.12.2018 auf 80,2 %. Für die Schließung des Fehlbetrags in der Pflichtversicherung werden auch von der EKHN als angeschlossener Arbeitgeberin Sonderzahlungen zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen gemäß § 19 EStG an die EZVK gezahlt. Die Aufwendungen für die Pflichtversicherung und ihre Leistungshöhe richten sich nach den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der Beschäftigten der EKHN betrug im Berichtsjahr 458,4 Mio €. Die maßgeblichen Aufwendungen im Jahr 2018 setzten sich zusammen aus einem Beitrag in Höhe von 5,2 % und Sonderzahlungen zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen in Höhe von insgesamt 1,3 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Die Beitragssätze der kommenden Jahre sind ab dem Jahr 2019 5,6 %.

Die von der EKHN zu leistenden Sonderzahlungssätze ergeben sich entsprechend der folgenden Tabelle, wobei die EKHN die Sonderzahlungen 1, 2 und 3 leistet.

Sonderzahlung	Zuordnungszeitraum	Sonderzahlungssatz (v. H. des zusatzversorgungs-pflichtigen Entgelts)	Erhebung
Keine Sonderzahlung	ab 1. Januar 2011	/	/
Sonderzahlung 1	zwischen 1. Januar 2002 und 31. Dezember 2010	0,4 v. H. 0,3 v.H. 0,6 v.H.	in den Jahren 2020 und 2021 in den Jahren 2022 bis 2035 ab dem Jahr 2036
Sonderzahlung 2	zwischen 1. Januar 1997 und 31. Dezember 2001	0,3 v.H.	ab dem Jahr 2017
Sonderzahlung 3	bis 31. Dezember 1996	1,0 v. H.	ab dem Jahr 2017

Der für die Berechnung des Fehlbetrags erforderliche versicherungsmathematische Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in der Pflichtversicherung wird gemäß dem genehmigten technischen Geschäftsplan mit einem Rechnungszins von 3,25 % bis 3,75 % berechnet. Zur Bewertung der biometrischen Entwicklung dienen die Heubeck-Richttafeln 2018 G unter Berücksichtigung individueller Modifikationen.

Die EKHN haftet zusammen mit den anderen Gewährleistungsträgern gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EZVK nach Maßgabe der Satzung der EZVK. Eine Einstandspflicht für die Verpflichtungen der der EZVK angeschlossenen Arbeitgeber (beispielsweise für arbeitsrechtliche Zusagen oder Insolvenzforderungen) ist damit nicht verbunden. Dem entspricht auch die gesetzliche Haftungsregelung nach dem Kirchengesetz zur Errichtung einer Evangelischen Zusatzversorgungskasse. Die EZVK ist eine Einrichtung der Kirchen für die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten in Kirche und Diakonie. Die betreffenden Arbeitgeber sind für die betriebliche Altersversorgung über Beteiligungsvereinbarungen bei der EZVK angeschlossen und melden ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten zur Pflichtversicherung an. Dabei handelt es sich um Leistungszusagen, die im Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden. Für die Schließung des Fehlbetrags gemäß § 59 Abs. 1 der Satzung in der Pflichtversicherung erhebt die EZVK von den angeschlossenen Arbeitgebern Finanzierungsmaßnahmen, insbesondere in der Form von erhöhten Pflichtbeiträgen und Sonderzahlungen zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen gemäß § 19 EStG.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche der Pfalz haben die EZVK als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet (§ 1. Abs. 1 EZVKG), daher sind Sie anstaltshaftende Körperschaften für die EZVK.

Die Übersicht über die Rückstellungen kann Anlage 6 entnommen werden.

Die Übersicht über die Verbindlichkeiten kann Anlage 7 entnommen werden.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Die Treuhandverpflichtungen setzen sich aus folgenden Kategorien zusammen:

Mittelbindung	**31.12.2018 €**	**31.12.2017 Mio. €**
Gesamtkirchliche Sparkontenverwaltung	1.027.445.521,14	951,8
Kirchengemeindliches Vermögen	*843.161.707,42*	*814,3*
Stiftungsvermögen	*100.458.269,88*	*91,4*
Pfarrbesoldungskapital	*19.306.925,62*	*18,6*
Sonstiges Vermögen	*50.312.362,99*	*15,9*
Schwankungsreserve	*13.599.276,08*	*11,6*
Übrige Verbindlichkeiten	*606.979,15*	
Kinder- und Jugendstiftung der EKHN	633.242,38	0,6
Summe	**1.028.078.763,52**	**827,3**

5. Angaben zu einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung

a. Erträge

Die Erträge aus kirchlichen Aufgaben (39,9 Mio. €, VJ 15,6 Mio. €) setzen sich folgendermaßen zusammen:

Position	2018 (Mio. €)	2017 (Mio. €)
Erträge aus kirchlichen Aufgaben	2,0	1,3
Umsatzerträge	0,1	0,3
Erträge aus Grundvermögen und Rechten	10,4	10,3
Erträge aus Ersatz- und Erstattungsleistungen	27,5	3,7

Wesentliche Einzelpositionen sind die Erträge aus den Dienstwohnungsvergütungen (7,2 Mio. €) sowie Erträge aus Personalkostenerstattungen (3,0 Mio. €). Miet- und Pachterträge sowie Erbbauzinsen aus dem landeskirchlichen Grundvermögen beliefen sich auf 3,0 Mio €. Erstmals in 2018 erfolgt der Ausweis der Zahlungen aus Kassenleistungen der evangelischen Ruhegehaltskasse unsaldiert, wodurch Erträge aus Erstattungsleistungen von 22,8 Mio. € ausgewiesen werden. Der Ausweis des entsprechenden Betrages im Vorjahr erfolgte unter der Position Versorgungsaufwendungen.

Die Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen von 518,2 Mio. € (VJ 572,0 Mio. €) bestanden im Jahr 2018 aus folgenden Positionen:

Position	2018 (Mio. €)	2017 (Mio. €)
Kirchensteuern	517,5	570,2
Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen	0,7	1,8

Die direkten *Kirchensteuern* betrugen in Haushaltsjahr 455,1 Mio. €, wovon die Kirchenlohnsteuer bei 372,1 Mio. € (VJ 363,3 Mio. €) und die Kircheneinkommensteuer bei 83,0 Mio. € (VJ 144,5 Mio. €) lagen. Darüber hinaus erhielt die Landeskirche Erträge aus dem EKD Clearing-Verfahren in Höhe von 42,5 Mio. € (VJ 42,1 Mio. €). Der Ausweis der Kirchensteuererträge erfolgt gemäß den kirchlichen Bilanzierungsregeln unsaldiert, weshalb der Ausweis von Aufwendungen im Bereich der Kirchensteuern (weiterzuleitende Kirchensteuern, Clearingverfahren der EKD etc.) gesondert unter der Position Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen sowie Sach- und Dienstaufwendungen erfolgt. Nach Berücksichtigung aller entsprechenden Erträge und Aufwendungen beläuft sich das Kirchensteuerergebnis für das Haushaltsjahr 2018 saldiert (einschließlich Clearingrückstellung) auf 490,6 Mio. € (VJ 536,9 Mio. €).

Die Zuschüsse von Dritten lagen für das Haushaltsjahr 2018 bei 18,3 Mio. € (VJ 17,7 Mio. €) und bestanden im Wesentlichen aus den Staatsleistungen der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.

Die Position Kollekten und Spenden mit 0,8 Mio. € (VJ 0,8 Mio. €) setzt sich zusammen aus Kollekten in Höhe von 0,4 Mio. € und Spenden in Höhe von 0,4 Mio. €.

Die sonstigen ordentlichen Erträge in Höhe von 47,8 Mio. € (VJ 31,4 Mio. €) setzen sich folgendermaßen zusammen:

Position	2018 (Mio. €)	2017 (Mio. €)
Erträge aus Abgängen und Zuschreibungen des Anlagevermögens	0,0	0,5
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	17,1	0,3
Übrige ordentliche Erträge	30,7	30,6

In den *übrigen ordentlichen Erträgen* sind vor allem Erstattungen von Personalkosten und aus dem außerkirchlichen Bereich in Höhe von 11,8 Mio. € sowie Personalkostenerstattungen aus der EKHN einschließlich deren Beteiligungen in Höhe von 8,9 Mio. € enthalten. Die Erstattungen von Versorgungsbeiträgen lagen in 2018 bei 4,4 Mio. €.

Die Finanzerträge von 103,1 Mio. € (VJ 44,3 Mio. €) bestanden im Haushaltsjahr 2018 aus folgenden Positionen:

Position	2018 (Mio. €)	2017 (Mio. €)
Erträge aus Beteiligungen und Finanzanlagen	102,5	43,6
Zinsen und ähnliche Erträge	0,6	0,7

Es handelt sich vor allem um Dividenden, Ausschüttungen sowie Buchwertgewinne aus der Veräußerung/Umschichtung von Wertpapieren und um Zinserträge bei Kreditinstituten.

Das ERK Deckungsvermögen, welches bei der EKHN anteilig im Finanzanlagevermögen bilanziert wird, wurde im Haushaltsjahr 2018 durch eine Realisierung von stillen Reserven erhöht. Die hieraus resultierenden Buchgewinne i.H.v. 74,2 Mio. € sind unter den Erträgen aus Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen ausgewiesen.

b. Aufwendungen

Die Personalaufwendungen von 305,3 Mio. € (VJ 279,2 Mio. €) enthalten folgende Einzelpositionen:

Position	2018 (Mio. €)	2017 (Mio. €)
Personalaufwand	146,5	145,4
Aufwendungen zur Versorgungssicherung	103,1	104,5
Versorgungsaufwendungen	52,4	27,2
Sonstige Personalaufwendungen	3,3	2,1

Die *Personalaufwendungen* enthalten die Bezüge sämtlicher Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN, die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigungsentgelte der Angestellten im landeskirchlichen Dienst.

Die *Aufwendungen zur Versorgungssicherung* setzen sich zusammen aus der Zuführung zu den Versorgungsrückstellungen in Höhe von 69,2 Mio. € (VJ 74,2 Mio. €). Bei den im Vorjahr

in diesem Wert ausgewiesenen Zuführungen zu den Beihilferückstellungen handelt es sich in 2018 um Auflösungsbeträge, wodurch kein Aufwand unter dieser Position erfolgt. Weiterhin erfolgt der Ausweis der den jährlichen Beiträge an die ERK.

Die *Versorgungsaufwendungen* enthalten die Versorgungs- und Beihilfeleistungen der nicht bei der ERK abgedeckten anteiligen Versorgungsbezüge an die ERK. Der im Vorjahr saldierte Ausweis der Zahlungen aus Kassenleistungen der evangelischen Ruhegehaltskasse erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2018 unter der Position Erträge aus Ersatz- und Erstattungsleistungen

Die *sonstigen Personalaufwendungen* enthalten vor allem Personalkostenerstattungen innerhalb der EKHN.

Die Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen von 322,9 Mio. € (VJ 336,5 Mio. €) setzen sich folgendermaßen zusammen:

Position	2018 (Mio. €)	2017 (Mio. €)
Kirchensteuererstattungen und Verrechnungen	12,4	17,5
Finanzausgleichsleistungen und Zuweisungen	310,5	319,0

In den *Kirchensteuererstattungen und Verrechnungen* sind vor allem die Zuführung zur Clearingrückstellung in Höhe von 8,0 Mio. € (VJ 13,4 Mio. €) sowie die Weiterleitung der Kirchensteuer für Soldaten und Soldatinnen in Höhe von 3,8 Mio. € (VJ 3,6 Mio. €) enthalten.

In den *Finanzausgleichsleistungen und Zuweisungen* enthalten sind die allgemeinen Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen sowie die Gebäudezuweisungen in Höhe von insgesamt 244,8 Mio. € (VJ 255,0 Mio. €).

Hinzu kommen Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD in Höhe von 42,9 Mio. € (VJ 42,9 Mio. €) sowie allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen an die Diakonie einschließlich der Diakoniestationen von 20,1 Mio. € (VJ 20,8 Mio. €).

In der Position Zuschüsse an Dritte sind Zuschüsse in Höhe von 3,7 Mio. € (VJ 2,6 Mio. €) für verschiedene Projekte und Einrichtungen enthalten.

Die Sach- und Dienstaufwendungen von 35,2 Mio. € (VJ 36,4 Mio. €) setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Position	2018 (Mio. €)	2017 (Mio. €)
Verpflegungs- und Materialaufwand	0,3	0,2
Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand	18,4	18,6
Ersatz- und Erstattungsleistungen	15,2	16,3
Ausstattung und Instandhaltung	1,3	1,3

In der Position *Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand* sind Aufwendungen für die Aus-, Weiter- und Fortbildung (1,1 Mio. €), die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von Gästen (1,1 Mio. €), Reisekosten (0,9 Mio. €), Porto (0,9 Mio. €), die Kosten für Honorare und Unterrichtsgelder (0,8 Mio. €), Bücher, Medien und Druckarbeiten (0,5 Mio. €), sowie Dienstleistungen Dritter (9,9 Mio. €) enthalten. Die *Ersatz- und Erstattungsaufwendungen* enthalten vornehmlich die Verwaltungskosten der Kirchensteuern, die seitens der Länder vom Kirchensteueraufkommen einbehalten werden. Die *Ausstattungs- und*

Instandhaltungsaufwendungen von 1.3 Mio. € betreffen den gesamtkirchlichen Gebäude- und Fahrzeugbestand.

Die Position Abschreibungen und Wertkorrekturen 5,5 Mio. € (VJ 5,2 Mio. €) enthält im Wesentlichen Abschreibungen auf das abnutzbare immaterielle Vermögen und das Sachanlagevermögen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen 9,5 Mio. € (VJ 8,0 Mio. €) enthalten folgende Positionen:

Position	**2018 (Mio. €)**	**2017 (Mio. €)**
Aufwand aus Abgang von mobilem und immateriellem Anlagevermögen	<0,1	<0,1
Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern sowie Versicherungen	2,9	2,8
Zuführung zu Sonderposten	0,1	<0,1
Übrige ordentliche Aufwendungen	6,5	5,1

Die *Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern sowie Versicherungsprämien* enthalten vornehmlich Versicherungsprämien. In den *übrigen Aufwendungen* werden vor allem periodenfremde Aufwendungen (3,8 Mio €) sowie Miet- und Pachtaufwendungen einschließlich der Energie- und Nebenkosten für eigene und angemietete Gebäude in Höhe von 1,1 Mio. € ausgewiesen.

Die Finanzaufwendungen enthalten Darlehenszinsen in Höhe von 1,9 Mio. € (VJ 2,8 Mio. €), sowie Zinsen innerhalb der EKHN und die Aufwendungen aus der Anpassung des ERK-Wertes von 0,8 Mio. €.

6. Sonstige Angaben

Risiken aus Bürgschaftsübernahmen

Risiken aus Bürgschaftsübernahmen durch die EKHN bestanden gegenüber folgenden Körperschaften:

Schuldner	Gläubiger	Urspr. Darlehens-summe T€	Stand 31.12.2018 T€**	Urspr. Bürgschaft EKHN T€
Stiftung für Innere Mission	Evangelische Bank eG Bayer. Hypo- und Vereinsbank, Bank für Sozialwirtschaft	4.311	1.679	5.707
Ev. Verein für Innere Mission Wiesbaden	Hypothekenbank AG	1.633	610	2.077
Christusträger Sozialwerk e.V.	Evangelische Bank eG Kassel	1.900	2.286	1.900
Diakoniezentrum Laubacher Stift	Evangelische Bank eG Kassel	4.090	1.823	4.090
Elisabethenstift Darmstadt	Sparkasse Darmstadt	1.084	2.905	1.084
Gesellschaft für Diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH	Land Hessen	3.762	2.821	3.762
Eikon gG für Fernsehen und Film mbH*	KD-Bank	/*	307	307
Ökumenische Wohnhilfe Darmstadt GmbH	Landesbank Hessen-Thüringen GZ Landestreuhand-stelle	717	563	256
Christliche Flüchtlingshilfe, Mörfelden-Walldorf	Evangelische Bank eG Kassel	178	88	178
Summe		**17.675**	**13.082**	**19.361**

*Hierbei handelt es sich um eine unbefristete Patronatserklärung.
** Hierbei handelt es sich um den Stand der abgesicherten Verbindlichkeiten der Schuldner.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Ermächtigungsübertragungen und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die im Haushaltsjahr 2018 für folgende Jahre ausgebrachten Ermächtigungen bestehen wie folgt:

Abrechnungs-objekt / Sachkonto	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung (EUR)	Fällig (EUR)	Davon gesperrt (EUR)
443.6513	Matching Fund	200.000	2020: 200.000	
Die Verpflichtungsermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen.				
766702 bis 766709	Projekt Doppik	4.222.594	2019: 3.053.057 2020 : 1.169.537	1.330.000 1.000.000
Die Verpflichtungsermächtigung für 2019 wurde in Höhe von 3.053.057 Euro in Anspruch genommen. Für 2020 wurde die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.169.537 Euro in Anspruch genommen.				
82627.9004	Zentrum Bildung	3.400.000	2019: 3.000.000 2020: 400.000	
Die Verpflichtungsermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen.				
829402.9004	Martin-Niemöller-Haus	1.400.000	2019: 700.000 2020: 700.000	
Die Verpflichtungsermächtigungen für 2019 und 2020 wurden in Höhe von je 700.000 Euro in Anspruch genommen.				
9321.6514	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	6.000.000	2019: 3.000.000 2020: 3.000.000	
Die Verpflichtungsermächtigung für 2019 wurde in Höhe von 2.811.240 Euro in Anspruch genommen. Für 2020 wurde die Verpflichtungsermächtigung nicht in Anspruch genommen.				
9325.6514	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000	2019: 50.000	
Die Verpflichtungsermächtigung für 2019 wurde in Höhe von 34.500 Euro in Anspruch genommen.				
Summe			2019: 9.803.057 2020: 5.469.537	

Darüber hinaus bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 1.032 T€ aus zugesagten, aber nicht abgerufenen Bau- und Orgeldarlehen.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Mitglieder der Kirchenleitung

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses (Juli 2022) bestand die Kirchenleitung aus folgenden Personen:

Stimmberechtigte Mitglieder	
Herr Dr. Dr. h. c. Volker Jung	Kirchenpräsident
Frau Ulrike Scherf	stellvertretende Kirchenpräsidentin
Herr Ltd. Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler	Leiter der Kirchenverwaltung
Frau Sabine Bertram-Schäfer	Pröpstin Nord-Nassau
Herr Matthias Schmidt	Propst Oberhessen
Herr Dr. Klaus-Volker Schütz	Propst Rheinhessen und Nassauer-Land
Herr Stephan Arras	Propst Starkenburg
Herr Oliver Albrecht	Propst Rhein-Main
Frau Ute Ehlert	Gemeindeglied
Frau Frauke Grundmann-Kleiner	Gemeindeglied
Frau Gabriele Schmidt	Gemeindeglied
Frau Dore Struckmeier-Schubert	Gemeindeglied
Herr Josua Keidel	Mitglied des Kirchensynodalvorstandes
Frau Lotte Jung	Mitglied des Kirchensynodalvorstandes
Beratende Mitglieder/ nicht stimmberechtigt	
Frau Oberkirchenrätin Dr. Melanie Beiner	Leitung Dezernat 1 - Kirchliche Dienste
Herr Oberkirchenrat Jens Böhm	Stellvertretender Leiter der Kirchenverwaltung, Leitung Dezernat 2 - Personal
Herr Oberkirchenrat Thorsten Hinte	Leitung Dezernat 3 – Finanzen, Bau und Liegenschaften
Ständige Gäste/ nicht stimmberechtigt	
Herr Carsten Tag	Vorstandsvorsitzender der Diakonie Hessen
Frau Dr. Birgit Pfeiffer	Präses der Kirchensynode der EKHN Mitglied des Kirchensynodalvorstand
Herr Oberkirchenrat Volker Rahn	Pressesprecher

7. Feststellung und Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird folgender Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 unterbreitet:

Der Jahresabschluss 2018 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird mit einem Jahresergebnis von 44.285.852,34 €, einem Bilanzergebnis von 48.971.382,07 € und einer Bilanzsumme von 2.422.531.171,39 € festgestellt.

Von dem positiven Bilanzergebnis werden im Folgejahr 26.099.829,14 € in die Bilanzposition Ergebnisvortrag sowie 22.871.552,93 € in die Ausgleichsrücklage umgegliedert.

Für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt den 7. September 2022

Oberkirchenrat Thosten Hinte
Leiter Dezernat III
Finanzen Bau und Liegenschaften

Leitender Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler
Leiter der Kirchenverwaltung

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2018
Anlage 1 - Anlagenspiegel

Bilanzposition	Anschaffungs- und Herstellungskosten 31. Dezember 2017 EURO	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs- und Herstellungskosten 31. Dezember 2018 EURO	Abschreibungen kumuliert 31. Dezember 2017 EURO	Abschreibungen	Abgänge	Zuschreibungen	Abschreibungen kumuliert 31. Dezember 2018 EURO	Buchwert 31. Dezember 2018 EURO	Buchwert 31. Dezember 2017 EURO
I Immaterielle Vermögensgegenstände	**5.864.799,09**	**242.691,45**	**0,00**	**0,00**	**6.107.490,54**	**3.294.461,33**	**1.043.925,64**	**0,00**	**0,00**	**4.338.386,97**	**1.769.103,57**	**2.570.337,76**
II Nicht realisierbares Sachanlagevermögen	**6.272.266,79**	**15.230,00**	**0,00**	**0,00**	**6.287.496,79**	**133.516,40**	**17.775,57**	**0,00**	**0,00**	**151.291,97**	**6.136.204,82**	**6.138.750,39**
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	574.700,70	0,00	0,00	0,00	574.700,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	574.700,70	574.700,70
2. Bebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen	11.500,00	0,00	0,00	0,00	11.500,00	1.495,33	115,11	0,00	0,00	1.610,44	9.889,56	10.004,67
4. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände	5.686.066,09	15.230,00	0,00	0,00	5.701.296,09	132.021,07	17.660,46	0,00	0,00	149.681,53	5.551.614,56	5.554.045,02
5. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III Realisierbares Sachanlagevermögen	**279.726.522,66**	**5.528.199,34**	**-31.912,19**	**0,00**	**285.222.809,81**	**79.622.606,69**	**4.280.304,43**	**0,00**	**0,00**	**83.902.911,12**	**201.319.898,69**	**200.103.915,97**
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.119.644,41	0,00	-31.448,40	0,00	2.088.196,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.088.196,01	2.119.644,41
2. Bebaute Grundstücke	265.672.563,31	319.749,94	0,00	186.617,93	266.178.931,18	78.828.966,77	3.835.880,67	0,00	0,00	82.664.847,44	183.514.083,74	186.843.596,54
3. Technische Anlagen und Maschinen	263.527,56	6.310,04	0,00	0,00	269.837,62	72.147,70	15.137,79	0,00	0,00	87.285,49	182.552,13	191.379,88
4. Einrichtung und Ausstattung, Kunstwerke	1.776.591,37	580.898,89	-463,79	0,00	2.357.026,47	599.410,85	408.612,42	0,00	0,00	1.008.023,27	1.349.003,20	1.177.180,52
5. Fahrzeuge	170.922,41	33.203,91	0,00	0,00	204.126,32	122.081,37	20.673,55	0,00	0,00	142.754,92	61.371,40	48.841,04
6. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	9.723.273,58	4.588.036,56	0,00	-186.617,93	14.124.692,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.124.692,21	9.723.273,58
IV Finanzanlagen	**1.901.805.417,14**	**300.718.113,37**	**-165.013.238,77**	**0,00**	**2.037.510.291,74**	**1.741.441,53**	**164.051,00**	**0,00**	**0,00**	**1.905.492,53**	**2.035.604.799,21**	**1.900.063.975,61**
1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	825.907.132,23	191.376.822,89	-147.566.651,33	0,00	869.717.303,79	623.943,53	164.051,00	0,00	0,00	787.994,53	868.929.309,26	825.283.188,70
2. Absicherung von Versorgungslasten	1.012.211.666,28	90.015.284,86	0,00	0,00	1.102.226.951,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.102.226.951,14	1.012.211.666,28
3. Beteiligungen	7.329.135,04	6.589,09	0,00	0,00	7.335.724,13	4.999,00	0,00	0,00	0,00	4.999,00	7.330.725,13	7.324.136,04
4. Anteile an verbundenen Einrichtungen	19.026.500,00	29.000,00	0,00	0,00	19.055.500,00	1.112.499,00	0,00	0,00	0,00	1.112.499,00	17.943.001,00	17.914.001,00
5. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	37.330.983,59	19.290.416,53	-17.446.587,44	0,00	39.174.812,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	39.174.812,68	37.330.983,59
Gesamtsumme	**2.193.669.005,68**	**306.504.234,16**	**-165.045.150,96**	**0,00**	**2.335.128.088,88**	**84.792.025,95**	**5.506.056,64**	**0,00**	**0,00**	**90.298.082,59**	**2.244.830.006,29**	**2.108.876.979,73**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2018
Anlage 2 - Beteiligungsübersicht

Name	Sitz	Beteiligungsquote	Eigenkapital	Jahresüberschuss	Beteiligungshöhe**	Buchwert
		zum 31. Dezember 2018				31. Dezember 2018
		%	T€	T€	T€	T€
Beteiligungen						
Agaplesion gAG	Frankfurt am Main	4	40.568	13.713	6.050	6.050
ECKD KIGST GmbH	Offenbach am Main	40	13.448	547	460	460
Eikon gGesellschaft für Fernsehen und Film mbH	Berlin	8	1.978	168	102	102
Textilwerkstatt Elisabethenstift gGmbH	Darmstadt	31	50	-4	13	13
Kirchenbuchportal GmbH	Stuttgart	3	-134	10	5	-
Hainstein GmbH	Eisenach	2	1.733	-140	2	2
Oikocredit eG (über Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz)	Amersfoort, Niederlande	-*	1.123	18.439	672	672
Evangelische Bank eG	Kassel	-*	121.317	10.168	32	32
Summe Beteiligungen					**7.336**	**7.331**
Anteile an verbundenen Einrichtungen						
Gesellschaft für Diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH	Darmstadt	99	47.445	872	17.800	17.800
Jugend-Kultur-Kirche St. Peter gGmbH	Frankfurt am Main	50	1.004	264	50	50
HN SICAV-RAIF S.C.A.	Findel, Luxemburg	97	30	-	29	29
Medienhaus – Zentrum für evangelische Publizistik und Medienarbeit in Hessen und Nassau GmbH	Frankfurt am Main	80	669	-120	25	24
Ev. Grundschule Freienseen gGmbH	Laubach	80	156	31	20	20
Ev. Grundschule Weitengesäß gGmbH	Michelstadt im Odenwald	80	46	13	20	20
Ev. Gymnasium Bad Marienberg gGmbH	Bad Marienberg	90	-1.596	2.034	1.113	-
Summe Anteile an verbundenen Einrichtungen					**19.057**	**17.943**
Summe Beteiligungen und Anteile an verbundenen Einrichtungen					**26.393**	**25.274**

* Genossenschaftsanteile
** Anschaffungskosten

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2018
Anlage 3 - Übersicht über die Forderungen

Position	31.12.2018	davon Laufzeit			davon wertberichtigt	31.12.2017
		< 1 Jahr	2-5 Jahre	> 5 Jahre		
Forderungen aus Kirchensteuern	3.787.993,51 €	3.787.993,51 €	- €	- €	- €	32.684.539,84 €
Forderungen an kirchlichen Körperschaften	31.510.240,41 €	31.510.240,41 €	- €	- €	- €	33.599.778,80 €
Forderungen öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	4.720.696,11 €	4.720.696,11 €	- €	- €	- €	2.688.866,93 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	757.355,70 €	757.355,70 €	- €	- €	1.700,00 €	81.667,77 €
Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	2.128.191,84 €	2.128.191,84 €	- €	- €	3.651.151,00 €	3.620.243,01 €
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	9.594.285,09 €	9.594.285,09 €	- €	- €	2.900,00 €	6.934.454,25 €
Summe	52.498.762,66 €	52.498.762,66 €	- €	- €	3.655.751,00 €	79.609.550,60 €

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2018
Anlage 4 - Übersicht über die Rücklagen

Position	31.12.2017	Zuführung	Entnahme	Umbuchung	Passivtausch	31.12.2018
Pflichtrücklagen	**281.624.400,42 €**	**4.880.677,64 €**	**-1.521.626,69 €**	**-2.066.409,87 €**	**0,00 €**	**282.917.041,50 €**
a. Ausgleichsrücklage	73.751.004,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	73.751.004,45 €
b. Betriebsmittelrücklage	169.523.087,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	169.523.087,84 €
c. Substanzerhaltungsrücklage	34.560.497,27 €	4.880.677,64 €	-1.521.626,69 €	-2.066.409,87 €	0,00 €	35.853.138,35 €
d. Bürgschaftssicherungsrücklage	3.789.810,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.789.810,86 €
e. Tilgungsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €
Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	**474.344.814,82 €**	**9.274.141,87 €**	**-17.319.157,74 €**	**2.066.409,87 €**	**487.519,04 €**	**468.853.727,86 €**
Budgetrücklagen	50.808.787,64 €	7.190.061,65 €	- 4.211.134,98 €	2.940.774,00 €	295.715,29 €	57.024.203,60 €
Kollektenrücklagen	1.171.154,72 €	162.693,40 €	- 172.519,28 €	- €	- €	1.161.328,84 €
Sonstige zweckgebundene Rücklagen	422.364.872,46 €	1.921.386,82 €	-12.935.503,48 €	- 874.364,13 €	191.803,75 €	410.668.195,42 €
Summe	**755.969.215,24 €**	**14.154.819,51 €**	**-18.840.784,43 €**	**0,00 €**	**487.519,04 €**	**751.770.769,36 €**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2018
Anlage 5 - Übersicht über die Sonderposten

Position	31.12.2017	Zuführung	Auflösung	31.12.2018
Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw.	503.193,84 €	- €	- 620,69 €	502.573,15 €
Erhaltene Investitionszuschüsse	713.112,12 €	1.011.312,24 €	- 13.890,24 €	1.710.534,12 €

Summe	1.216.305,96 €	1.011.312,24 €	- 14.510,93 €	2.213.107,27 €

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2018
Anlage 6 - Übersicht über die Rückstellungen

Position	31.12.2017	Zuführung	Inanspruch-nahme/ Umbuchung	Auflösung/ Umbuchung	31.12.2018
Versorgungsrückstellungen	1.980.965.321,00 €	73.630.634,00 €	- €	- 16.663.420,00 €	2.037.932.535,00 €
Clearingrückstellungen	42.500.000,00 €	7.979.044,04 €	- 8.866.325,61 €	- 12.718,43 €	41.600.000,00 €
Sonstige Rückstellungen	11.216.303,21 €	1.408.965,18 €	- 270.204,83 €	- 383.000,00 €	11.972.063,56 €
Summe	2.034.681.624,21 €	83.018.643,22 €	- 9.136.530,44 €	- 17.059.138,43 €	2.091.504.598,56 €

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2018
Anlage 7 - Übersicht über die Verbindlichkeiten

Position	31.12.2018	davon Laufzeit			davon wertberichtigt	31.12.2017
		< 1 Jahr	2-5 Jahre	> 5 Jahre		
Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften	6.208.455,51 €	6.208.455,51 €	- €	- €	- €	3.926.909,28 €
Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	7.581.213,99 €	7.581.213,99 €	- €	- €	- €	1.125.608,77 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.618.026,56 €	1.618.026,56 €	- €	- €	- €	1.844.803,70 €
Darlehensverbindlichkeiten	56.714.691,30 €	7.122.411,21 €	30.709.209,55 €	18.883.070,54 €	- €	62.516.725,29 €
Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	907.760,11 €	907.760,11 €	- €	- €	- €	667.722,49 €
Sonstige Verbindlichkeiten	2.641.448,52 €	2.641.448,52 €	- €	- €	- €	6.736.580,28 €
Summe	75.671.595,99 €	26.079.315,90 €	30.709.209,55 €	18.883.070,54 €	- €	76.818.349,81 €

Anlage 8 - Erläuterung zum Jahresabschluss 2018 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHO
hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

	Planung 2018 EUR	Buchung 2018 EUR	Planabweichung 2018 EUR	Erläuterung Budgetbereich		Abweichung Mio. EUR	
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	14.348.229	39.940.175,10	25.591.946,22	Kindertagesstätten	B01002	0,30	Sonderzahlung freie Träger Rheinland-Pfalz
				Gemeindepfarrdienst	B01006	-0,17	Dienstwohnungsvergütung (siehe Regionale Stellen)
				Regionale Stellen	B01007	0,21	Dienstwohnungsvergütung (siehe Gemeindepfarrdienst)
				Fachbereich Kindertagesstätten	B04204	0,84	siehe EHH-Position 2
				Ev. Studierendenwohnheime	B04302	-0,43	siehe EHH-Position 12 (überwiegend Mieterträge Darmstadt, Alexanderstraße 39)
				sonstige Ökumene und Friedensdienst	B06105	0,10	überwiegend Personalkostenerstattung ausländische Gemeinden sowie Dienstwohnungsvergütung
				Zentrales Gebäudemanagement	B10000	0,13	überwiegend Miet- sowie Erbbauzinseträge
				Versorgungsleistungen Pfarrer*innen	B14003	24,61	Kassenleistungen der ERK für fällige Pensionen
				Versorgungsstiftung	B14004	0,20	siehe EHH-Position 7
						25,79	
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	515.855.701	518.196.848,51	2.341.147,51	Gemeindepfarrdienst	B01006	-4,45	siehe EHH-Position 7
				Fachbereich Kindertagesstätten	B04204	-0,81	siehe EHH-Position 1
				Verbindungsstellen Landesregierung	B08501	-0,20	siehe EHH-Position 9
				Projekte der Öffentlichkeitsarbeit	B09003	0,16	Kostenbeteiligung Landesgartenschau sowie Nutzungsgebühren Lichtkirche
				Kirchensteuerverwaltung / Clearing	B14008	7,53	Wechsel im Haushaltsvollzug zu Bruttoausweis der Erträge aus Kirchensteuern (siehe auch Aufwendungen EHH-Position 10): - vor Verrechnung mit Verwaltungskosten zugunsten der Länder (rd. 14,49 Mio. €); - zahlungsseitiges üpl-Ergebnis (o. Rückst.): rd. 27 Mio. EUR - vor Weiterleitung von Kirchensteuer der Soldaten (rd. 3,8 Mio. €) - vor Bildung einer Rückstellung für Clearing-Rückforderungen im Jahr 2020 und 2021 (8 Mio. €)
						2,23	
3. Zuschüsse von Dritten	17.320.268	18.316.388,30	996.120,30	Laubach-Kolleg	B04108	0,12	üpl-Erträge für die Ersatzschulfinanzierung und der Gastschulbeiträge sowie Minderträge im Projekt "Integration durch Wohn- und Bildungsangebot am Laubach-Kolleg" (Rücklagenfinanzierung Flüchtlingsfonds)
				Fachbereich Kindertagesstätten	B04204	0,38	siehe EHH-Position 7
				Staatsleistungen	B14011	0,43	
						0,93	
4. Kollekten und Spenden	689.220	807.354,76	118.134,76	Jugendkirchentag	B04205	-0,09	
						-0,09	
5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	0,00	0,00				
						0,00	
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	14.510,93	14.510,93	Ev. Studierendenwohnheime	B04302	0,01	
						0,01	
7. Sonstige ordentliche Erträge	21.233.933	47.803.596,94	26.569.663,94	Kindertagesstätten	B01002	1,46	überwiegend Abrechnung 2017
				Gebäudeinvestitionen	B01003	1,41	Rückzahlungen von Bauzuweisung nach Abrechnung der genehmigten Baumaßnahmen aus den Jahren 2013 bis 2018

Anlage 8 - Erläuterung zum Jahresabschluss 2018 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHO
hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

	Planung 2018 EUR	Buchung 2018 EUR	Planabweichung 2018 EUR	Erläuterung Budgetbereich		Abweichung Mio. EUR	
				Dekanate	B01004	0,47	u.a. Abrechnung besonderer Personal- und Sachkosten
				Gemeindepfarrdienst	B01006	5,14	siehe EHH-Position 2
				Religionsunterricht	B04103	0,15	siehe EHH-Position 9
				Fortbildung Religionspädagogik	B04106	-0,18	siehe EHH-Position 9
				Ev. Gynmasium Bad Marienberg	B04109	1,84	Erstattung von Personalkosten
				Fachbereich Kinder und Jugend	B04202	0,10	überwiegend Personalkostenerstattung aus 2017
				Fachbereich Kindertagesstätten	B04204	-0,31	siehe EHH-Position 3
Doppisch bedingte Abweichung infolge periodengerechter Abgrenzung; planerisch nicht berücksichtigt.				Gerechtigkeit, Frieden	B06205	0,13	Personal- und Sachkostenerstattung Brot für die Welt
				Versorgungsleistungen Pfarrer*innen	B14003	15,50	überwiegend Erträge aus der Auflösung von Beihilferückstellungen
				Versorgungsstiftung	B14004	-0,19	siehe EHH-Position 1
				Gesamtkirchliche Rücklagen	B14014	0,26	Erstattung Quellensteuer
						25,77	
8. Summe der ordentlichen Erträge	**569.447.351**	**625.078.874,54**	**55.631.523,66**			**54,64**	Die Mehrerträge sind gemäß vorstehender Aufstellung insb. verursacht durch: - Mehrerträge aus Kirchensteuern - Kassenleistungen der ERK für Pensionen
9. Personalaufwendungen	-290.456.601	-305.257.311,57	-14.800.710,57	Gemeindepfarrdienst	B01006	6,21	Minderbedarf infolge Unterschied Eckpersonen-Planung vs. Ist-Bezüge und unbesetzte Stellen
				Regionale Stellen	B01007	1,50	siehe EHH-Position 10
				Kirchentag	B02102	0,11	
				Altenseelsorge	B03101	-0,11	
				sonstige Seelsorge im Zentrum	B03204	0,15	
				Stadtjugendpfarrstellen	B04101	0,10	
				Religionsunterricht	B04103	0,53	
				Fortbildung Religionspädagogik	B04106	0,17	
				Kirchliche Grundschulen	B04107	0,12	
				Laubach-Kolleg	B04108	0,50	
Planabweichungen aufgrund Eckpersonenplanung, Vakanzen und unterjährige neue Erstattungssachverhalte.				Ev. Gynmasium Bad Marienberg	B04109	0,61	
				Fachbereich Kinder und Jugend	B04202	-0,12	
				Fachbereich Kindertagesstätten	B04204	0,24	
				Vorbereitungsdienst Vikar*innen	B07101	0,44	
				Theol. Studium, Studienbegleitung	B07103	0,10	
				Gemeindepäd. Dienst und afw	B07105	-0,48	
				Fundraising und Mitgliederorientierung	B08402	0,11	
				Dezernat 2 Personal	B08403	0,48	
				Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften	B08405	0,32	
				Verbindungsstellen Landesregierung	B08501	0,23	
				Projekt Doppik	B08602	0,36	
				sonstige Projekte	B08605	0,10	
				Rechnungsprüfungsamt	B13000	0,15	
				Versorgungsrückstellung	B14003	-22,19	Im Haushaltsplan nicht berücksichtigt. Die Begutachtung der Versorgungsverpflichtungen erfolgte neu im Jahr 2019. Der Betrag verteilt sich wie folgt: - Rückstellung für Pensionsverpflichtungen: 69,19 Mio. €,

Anlage 8 - Erläuterung zum Jahresabschluss 2018 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHO
hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

	Planung 2018 EUR	Buchung 2018 EUR	Planabweichung 2018 EUR	Erläuterung Budgetbereich		Abweichung Mio. EUR	
				Versorgungsleistungen Pfarrer*innen	B14003	-25,98	Schätzabweichung, abhängig von Fallzahlen (Ruhestandsversetzungen, Sterblichkeit)
				Beihilfen	B14006	20,98	
				Überbrückungsfonds	B14007	0,38	
				Sammelversicherungen	B14009	-0,73	
						-15,73	
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-318.972.493	-322.970.684,97	-3.998.191,97	Kirchengemeinden	B01001	5,53	Minderbedarf aufgrund Schätzabweichung Zeitpunkt Planaufstellung - Ergebnis
				Kindertagesstätten	B01002	3,00	Minderbedarf aufgrund Schätzabweichung Zeitpunkt Planaufstellung - Ergebnis
				Gebäudeinvestitionen	B01003	0,47	überwiegend Grunderwerb
				Dekanate	B01004	0,23	zu EHH-Position 11
				Regionalverwaltungen	B01005	0,89	Erläuterung für die EHH-Positionen 10 und 28: u.a. keine Zahlung der rücklagenfinanzierten Zuweisungen.
				Gemeindepfarrdienst	B01006	-0,81	Verschiebung von Unterbudget B01001 - Kirchengemeinden: Mittel für die Verwaltung des zum Pfarreivermögens gehörigen Grundbesitzes (§ 4 Abs. 3 der Zuweisungsverordnung). Eine Planung erfolgt ab 2019.
				Regionale Stellen	B01007	-0,34	überwiegend Fach- und Profilstellen Öffentlichkeitsarbeit und Ökumene; siehe EHH-Position 9
				Härtefonds	B01010	0,28	siehe EHH-Position 28
				Ev. Gymnasium Bad Marienberg	B04109	-1,79	Der Zuschuss (0,8 Mio. €) wurde seitens der gGmbH nicht benötigt (Nachzahlungen des Landes) sowie 2,6 Mio. € Übernahme Darlehensverbindlichkeit ZPV
				Ev. Frauen in Hessen und Nassau	B04111	1,11	zu EHH-Position 11
				Bibelhaus	B04112	0,20	Ausstellung Qumram-Rollen
				sonstige Bildung	B04113	0,19	zu EHH-Position 11
				Fachbereich Kindertagesstätten	B04204	-0,13	Flüchtlingsarbeit in Kitas; siehe auch EHH-Position 28
				Diakoniestationen	B05102	0,12	Nachzahlung Sonderzahlung 2018 geringer als geplant
				Arbeit mit Flüchtlingen	B06106	1,09	zu EHH-Position 14 und 28: Mittelabruf geringer als geplant sowie Rücklagendeckung
				Perspektive 2025	B08601	-0,60	zu EHH-Position 12 und 28: Mehrbedarf überwiegend durch DRIN (unter EHH-Position 12) geplant; Rücklagendeckung
				sonstige Projekte	B08605	-0,13	Projekt zur flächend. Gebäudebewertung; Rücklagendeckung
				Umlagen	B14001	0,41	Die Zahlung der BAD-Umlage erfolgt über EHH-Position 12 sowie Rückgang bei der Umlage für die Künstlersozialkasse.
				Überbrückungsfonds	B14007	0,35	Rücklagendeckung
				Kirchensteuer / Clearing	B14008	-12,42	Siehe auch Erläuterung der Erträge EHH-Positon 2. Clearing-Rückstellung 8 Mio. €; rd. 3,8 Mio. € Weiterleitung Soldaten-Kirchensteuer
				sonstige Vermögensverwaltung	B14010	-1,27	Ausgaben für die Verzinsung von Treuhandvermögen, soweit dieses im Kassenbestand verwaltet wird (haushaltstechnisch kein Finanzaufwand; von EHH-Position 18)
						-3,62	
11. Zuschüsse an Dritte	-2.359.754	-3.661.112,68	-1.301.358,68	Dekanate	B01004	-0,15	von EHH-Position 10
				Ev. Frauen in Hessen und Nassau	B04111	-1,09	von EHH-Position 10

Anlage 8 - Erläuterung zum Jahresabschluss 2018 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHO
hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

	Planung 2018 EUR	Buchung 2018 EUR	Planabweichung 2018 EUR	Erläuterung Budgetbereich		Abweichung Mio. EUR	
				sonstige Bildung	B04113	-0,18	von EHH-Position 10
				Missionswerke und Partnerkirchen	B06101	0,10	Änderung der Sachkontenzuordnung im Haushaltsvollzug; siehe EHH-Postition 12
						-1,32	
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-26.185.904	-35.170.933,91	-8.985.030,05	Kirchengemeinden	B01001	0,78	überwiegend IT-Dienstleistungen
				Gemeindepfarrdienst	B01006	0,15	
				Ev. Studierendenwohnheime	B04302	0,22	siehe EHH-Position 1
				Leitung / Interne Verwaltung (Zentrum Oekumene)	B06201	0,10	
				Theologisches Seminar	B07102	0,10	überwiegend Ausbildung der Vikar*innen
				Dezernat 2 Personal	B08403	0,15	
				Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften	B08405	0,11	
				Perspektive 2025	B08601	1,05	siehe EHH-Position 10; Rücklagendeckung
				Projekt Doppik	B08602	1,13	überwiegend IT sowie Organisation und Prozesse
				Organisations- und IT-Projekt	B08603	0,34	überwiegend Infrastruktur luk, KitaBüro Personalmodul sowie Migration Kitas ERV und DH
				Zentrales Gebäudemanagement	B10000	0,91	
				Synode	B11000	0,11	
				Kirchenleitung	B12000	0,12	
				Rechnungsprüfungsamt	B13000	0,15	Externe Prüfung des Vermögens sowie externe Beratung und Begleitung
				Umlagen	B14001	-0,27	BAD-Umlage; siehe EHH-Position 10
				Kirchensteuerverwaltung / Clearing	B14008	-14,49	Bruttoausweis Verwaltungskosten Kirchensteuererhebung
						-9,34	
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-6.036.986	-5.511.005,67	525.980,33	Kirchengemeinden	B01001	0,43	Anpassung der Daten aufgrund neuer Erkenntnisse im Zuge Erstellung der Eröffnungsbilanz
				Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften	B08405	0,11	
				Zentrales Gebäudemanagement	B10000	0,18	
						0,71	
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.495.085	-9.472.935,06	-1.977.850,06	Kirchengemeinden	B01001	-0,12	
				Kindertagesstätten	B01002	-0,41	
				Dekanate	B01004	-0,28	
				Arbeit mit Flüchtlingen	B06106	-0,43	siehe EHH-Position 10 und 28
				Theol. Studium, Studienbegleitung	B07103	0,12	
				Zentrales Gebäudemanagement	B10000	0,17	
				Verstärkungsmittel	B14002	0,50	
				Sammelversicherungen	B14009	0,15	
						-0,30	
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	**-651.506.823**	**-682.043.983,86**	**-30.537.161,00**			**-29,60**	Die Mehraufwendungen sind gemäß vorstehender Aufstellung insb. verursacht durch: - Mehraufwendungen aus Kirchensteuern - Rückstellungen - Minderbedarf Budgetbereich 1

Doppisch bedingte Abweichung infolge periodengerechter Abgrenzung; planerisch nicht berücksichtigt.

Anlage 8 - Erläuterung zum Jahresabschluss 2018 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHO
hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

	Planung 2018 EUR	Buchung 2018 EUR	Planabweichung 2018 EUR	Erläuterung Budgetbereich		Abweichung Mio. EUR	
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	**-82.059.472**	**-56.965.109,32**	**25.094.362,66**			**25,04**	
17. Finanzerträge	17.710.383	103.111.053,02	85.400.670,02	Deckungsvermögen ERK	B14003	74,20	Auflösung stille Reserven ERK (außerordentliches Deckungsvermögen 74,2 Mio. €). Auf die Ausschüttung der ordentlichen Erträge (Plan 4 Mio. €) wurde verzichtet, um nicht in Gefahr zu laufen, dass der Buchwert überschritten wird. Die rd. 2 Mio. € stammen aus Anteilsverkaufen anlässlich der Umstrukturierung von Kapitalanlagen; siehe EHH-Position 27
				Gebäudeinvestitionen; Erträge Kirchbaurücklage	B01003	-1,99	
				Gemeindepfarrdienst	B01006	-0,38	
				Darlehen	B14012	-0,14	überplanmäßiger, außerordentlicher Ertrag aus Teilauflösung stiller Reserven infolge Umstrukturierung der Kapitalanlagen
				Vermögenserträge	B14014	12,86	
						71,69	
18. Finanzaufwendungen	-3.642.934	-1.860.091,36	1.782.842,64		B14010	1,70	Die Verzinsung des Treuhandvermögens stellt haushaltssystematisch keine Finanzaufwand, sondern einen internen Mitteltransfer dar. Siehe EHH-Zeile 10.
						1,70	
19. Finanzergebnis	**14.067.449**	**101.250.961,66**	**87.183.512,66**			**73,39**	
20. Ordentliches Ergebnis	**-67.992.023**	**44.285.852,34**	**112.277.875,32**			**98,43**	
21. Außerordentliche Erträge	0	203,40	203,40			**0,00**	
22. Außerordentliche Aufwendungen	0	-638,59	-638,59			**0,00**	
23. Außerordentliches Ergebnis	**0,00**	**-435,19**	**-435,19**			**0,00**	
24. Jahresergebnis vor Steuern	**-67.992.023**	**44.285.417,15**	**112.277.440,13**			**98,43**	
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	**-67.992.023**	**44.285.417,15**	**112.277.440,13**			**98,43**	Das Jahresergebnis liegt um +27 Mio. € besser als geplant. Bereinigt um nicht eingeplante Rückstellungen von 74 Mio. € für Versorgung und Beihilfe sowie Aufwendungen aus anteiligem ERK-Vermögen (0,8 Mio. €) liegt das Ergebnis deutlich verbessert bei +101,8 Mio. €. Hierin sind Rücklagenbewegungen, die sich aus dem Haushaltsvollzug in Abweichung zur Planung ergeben, allerdings nicht eingerechnet. Die bereinigte Verbesserung um rd. 102 Mio. € resultiert insb. aus: Kirchensteuermehrerträgen, außerordentlichen Vermögenserträgen durch das Aufdecken stiller Reserven, Plan-Ist-Abweichungen bei Personalaufwand und Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate.

Anlage 8 - Erläuterung zum Jahresabschluss 2018 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHO
hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

	Planung 2018 EUR	Buchung 2018 EUR	Planabweichung 2018 EUR	Erläuterung Budgetbereich	Abweichung Mio. EUR	
27. Rücklagenzuführungen	-11.456.850	-14.154.819,51	-2.697.969,51			*Mit Ausnahme der erneuten Zuführung zweckgebundener außerordentlicher Erträge an die Kirchbaurücklage wurde noch keine Verwendung des allgemeinen Jahresüberschusses bzw. der weiteren außerordentlichen Finanzerträge berücksichtigt. Entscheidungen bleiben im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses vorbehalten*
für den Ergebnishaushalt	-5.419.864	-9.274.141,87	-3.854.277,87			
dar.:						
Kirchengemeindliche Bauunterhaltungsrücklage	-5.000.000	-5.000.000,00	0,00			
Kirchbaurücklage	0	-2.012.638,44	-2.012.638,44			*außerordentliche Erträge aus der Umstrukturierung der Kapitalanlage werden der KBR erneut zugeführt; siehe EHH-Position 17*
Zuführung an Budget- und Kirchenvorstandswahl	0	-2.041.027,48	-2.041.027,48			*§ 7 Abs. 1 Haushaltsfeststellungsgesetz 2018*
	-300.000	-300.000,00	0,00			
sonstige (zweckgebundene) Rücklagenzuführungen	-119.864	79.524,05	199.388,05			
für Investitionstätigkeit	-6.036.986	-4.880.677,64	1.156.308,36			
dar.:						
Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage	-6.036.986	-4.880.677,64	1.156.308,36			*analog Abschreibungen, jedoch ohne Abschreibungen auf Forderungen und Anpassung Wertberichtigung*
28. Rücklagenentnahmen	17.637.595	18.840.784,43	1.203.189,43			
für den Ergebnishaushalt	16.367.595	14.194.242,43	-2.173.352,57			
dar.:						
Übergangsfinanzierung Pfarrdienst	3.700.000	3.700.000,00	0,00			
Kirchengemeindlicher Ökofonds	3.000.000	1.999.707,67	-1.000.292,33			
Arbeit mit Flüchtlingen	1.786.852	1.132.794,08	-654.057,92			
Flüchtlingsarbeit in Kitas	844.500	924.967,97	80.467,97			
EKD-Fonds für ehem. Heimkinder	339.444	339.394,32	-49,68			
Überbrückungs- und Härtefonds	1.411.162	719.254,88	-691.907,12			
Projekte Perspektive 2025	1.734.595	1.104.078,91	-630.516,09			
Dekanatszusammenschlüsse	1.000.000	1.739.907,46	739.907,46			*Schätzabweichung; der Mittelverbrauch hängt vom Verlauf der Zusammenschlüsse ab.*
Große Bauunterhaltung Pfarrhäuser	0	460.978,51	460.978,51			
Projekt zur flächendeckenden Gebäudebewertung	617.059	659.147,16	42.088,16			
Personalkosten i.d. RV	682.600	73.937,93	-608.662,07			*Erläuterung siehe EHH-Position 10*
Anschubfinanzierung Familienzentren	108.795	70.283,17	-38.511,83			

Anlage 8 - Erläuterung zum Jahresabschluss 2018 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHO
hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

	Planung 2018 EUR	Buchung 2018 EUR	Planabweichung 2018 EUR	Erläuterung Budgetbereich		Abweichung Mio. EUR	
sonstige (zweckgebundene) Rücklagenentnahmen	1.142.588	1.269.790,37	127.202,37				*überwiegend Budget- und Kollektenrücklagen*
für Investitionstätigkeit	1.270.000	4.646.542,00	3.376.542				
dar.:							
Bauinvestitionen	1.270.000	4.588.036,56	3.318.036,56				*Darmstadt, Alexanderstraße 39 und Friedberg, Kaiserstraße 2*
Investitionen	0	58.505,44	58.505,44				
30. Bilanzergebnis	**-61.811.278**	**48.971.382,07**	**110.782.660,05**				Das Bilanzergebnis berücksichtigt noch keine im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zu treffenden Entscheidungen über die Ergebnisverwendung (Ausnahme: Zuführung an die Kirchbaurücklage)

Anlage IV: Investitions- und Finanzierungsrechnung vom 1.1.2018 bis 31.12.2018

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Jahresabschluss der Gesamtkirche der EKHN zum 31. Dezember 2018
Investitions- und Finanzierungsrechnung

	Plan 2018 Euro beschlossene HH-Struktur 2018	Plan 2018 Euro gem. HH-Struktur 2020	Ist 2018 Euro gem. HH-Struktur 2020	Plan-Ist-Abweichung gem. HH-Struktur 2020	Ist 2017 Euro gem. HH-Struktur 2020
1. Investitionen / Anlagenabgänge					
- Zugang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen	**-3.889.574,00 €**	**-3.889.574,00 €**	**-5.770.890,79 €** *	**1.881.316,79 €**	**-5.278.226,86 €**
davon Baumaßnahmen (Anlagen im Bau)	**-3.270.000,00 €**	**-3.270.000,00 €**	**-4.588.036,56 €**	**1.318.036,56 €**	**-4.240.348,00 €**
davon Baumaßnahmen (direkte Aktivierung)	**0,00 €**	**0,00 €**	**-319.749,94 €**	**319.749,94 €**	**-340.561,27 €**
davon immaterielles Anlagevermögen	0,00 €	0,00 €	**-242.691,45 €**	**242.691,45 €**	**-226.109,94 €**
davon Erschließungskosten	**-100.000,00 €**	**-100.000,00 €**	**0,00 €**	**-100.000,00 €**	**0,00 €**
davon Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	**-519.574,00 €**	**-519.574,00 €**	**-620.412,84 €**	**100.838,84 €**	**-471.207,65 €**
+ Abgang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen	**0,00 €**	**0,00 €**	**31.912,19 €**	**-31.912,19 €**	**1.165.392,53 €**
- Gewährung von Darlehen an Dritte	**-11.785.000,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
+ Tilgung gewährter Darlehen von Dritten	**4.000.000,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
= Saldo Investitionen / Anlagenabgänge	**-11.674.574,00 €**	**-3.889.574,00 €**	**-5.738.978,60 €**	**1.849.404,60 €**	**-4.112.834,33 €**
2. Eigenfinanzierung					
a) Innenfinanzierung					
+ Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)	**18.421.635,00 €**	**4.302.514,00 €**	**6.284.279,59 €**	**-1.981.765,59 €**	**4.610.053,00 €**
b) Außenfinanzierung	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
+ Zuweisungen, Uml. für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
+ Zuschüsse Dritter für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	*0,00 €*	**0,00 €**
= Saldo der Eigenfinanzierung	**18.421.635,00 €**	**4.302.514,00 €**	**6.284.279,59 €**	**-1.981.765,59 €**	**4.610.053,00 €**
3. Fremdfinanzierung / Tilgung				0,00 €	
+ Aufnahme von Darlehen	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
davon zur Finanzierung von Anlagevermögen	*0,00 €*	*0,00 €*	*0,00 €*	*0,00 €*	*0,00 €*
- Tilgung von Darlehen	**-6.747.061,00 €**	**-412.940,00 €**	**-545.300,99 €**	**132.360,99 €**	**-497.218,67 €**
davon zur Finanzierung von Anlagevermögen	-412.940,00 €	-412.940,00 €	*-545.300,99 €*	*132.360,99 €*	*-497.218,67 €*
= Saldo der Fremdfinanzierung	**-6.747.061,00 €**	**-412.940,00 €**	**-545.300,99 €**	**132.360,99 €**	**-497.218,67 €**
4. Saldo Investition- u. Finanzierungsrechnung	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**

* Zugänge i.H.v. 15.230 Euro in 2018 waren nicht Zahlungswirksam

Anlage V: Kapitalflussrechnung vom 1.1.2018 bis 31.12.2018

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Jahresabschluss der Gesamtkirche der
evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31. Dezember 2018
Kapitalflussrechnung

			Plan 2018 Mio. €	Ist 2018 Mio. €	Ist 2017 Mio. €
1		Periodenergebnis	- 68,0	44,3	11,1
2a	+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	6,0	5,5	5,2
2b	-	Zuschreibungen auf Anlagevermögen		-	-
3	-	sonstige zahlungsunwirksame Erträge		- 74,2	-
4a	+	Zunahme von Rückstellungen	68,0	56,9	86,6
4b	-	Abnahme von Rückstellungen			-
4c	-	Veränderung der Sonderposten		- 1,00	- 0,01
5	+	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen		0,9	-
6a	+	Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen		0,01	0,02
6b	-	Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen		- 0,0	- 0,5
7	-/+	Zunahme/Abnahme Forderungen und sonstige Aktiva		37,3	- 15,9
8	-/+	Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten und sonstige Passiva ohne Finanzierungstätigkeit		5,1	- 2,9
9	**=**	**Finanzmittelfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit**	**6,0**	**74,7**	**83,8**
10	+	Erhaltene Investitionszuschüsse (SoPo)		-	-
11a	+	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	17,6	210,4	92,2
11b	+	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen und Sachanlagevermögens		0,0	1,1
11c	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle und Sachanlagevermögen / Liquiditätsbindung für Rücklagenzuführungen	- 15,3	- 5,8	- 5,3
		darunter: Investitionen in Sachanlagen	- 3,9	- 5,5	- 5,0
11d	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		- 270,9	- 222,6
14	**=**	**Finanzmittelfluss Investitionstätigkeit**	**2,3**	**- 66,3**	**- 134,6**
15a	+	Einzahlungen aus Tilgung gewährter Darlehen durch Dritte	4,0	4,4	4,1
15b/c	+	Entnahme Darlehensfonds / Ausgleichsrücklage			-
15 d	-	Auszahlungen aus Darlehensgewährung an Dritte	- 11,8	- 5,3	- 4,9

Jahresabschluss der Gesamtkirche der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31. Dezember 2018
Kapitalflussrechnung

			Plan 2018 Mio. €	Ist 2018 Mio. €	Ist 2017 Mio. €
15	**=**	**Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabetätigkeit**	**- 7,8**	**- 0,8**	**- 0,7**
16a	+	Zugang Darlehen/ Kredite	-	2,0	-
16b	-	Abgang Darlehen/ Kredite	- 6,7	- 7,8	- 6,7
16c	+	Nicht zahlungswirksame Veränderung des Vermögensgrundbestandes		12,1	13,4
16d	-	Nicht zahlungswirksame Veränderung der Rücklagen		1,4	0,4
17	**=**	**Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit**	**- 6,7**	**7,7**	**7,1**
18	**=**	**Veränderung des Bestandes liquider Mittel**	**- 6,2**	**15,3**	**- 44,4**
19		Finanzmittelbestand zu Beginn		88,4	132,8
20		Finanzmittelbestand am Ende		103,7	88,5

Anlage VI: Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

I. Bilanz Aktiva

IV. Finanzanlagen

1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen

EUR	**EUR**	**868.929.309,26**
Vorjahr	EUR	825.283.188,70

Die Einzelpositionen der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivposten können dem Anhang entnommen werden.

Die **Zugänge** entfallen zum einen auf die Neuanlage von Mitteln in die Dachfonds EKHN RL-V MI 123 und Kirchbaurücklage MI Fonds F 12 in Höhe von zusammen EUR 73.357.748,53 sowie in die Neuanlage des neuen Immobilien-Dachfonds 2IP in Höhe von EUR 68.468.987,70 und des neuen Infrastruktur-Dachfonds HN SICAV-RAIF S.C.A. in Höhe von EUR 49.450.000,00. Hinzu kommen kapitalisierte Zinsen für diverse Sparkonten in Höhe von EUR 85.326,36 und Kautionszugänge in Höhe von EUR 14.760,30.

Die **Abgänge** betreffen Verkäufe an den beiden Dachfonds EKHN RL-V MI 123 sowie EKHN Kirchbaurücklage F 12 in Höhe von zusammen EUR 25.378.931,85 sowie die Abwicklung des bisherigen Immobilien- und Infrastruktur-Dachfonds L 19 in Höhe von EUR 121.944.482,85. Weiterhin Kapitalrückflüsse aus dem Private Equity Fonds „SEAF CEE Growth Fund“ in Höhe von EUR 18.904,08, Kautionsabgänge in Höhe von EUR 27.365,10, Abgänge beim Religionsbücher- und Gesangbuchfonds von zusammen EUR 196.967,45 und Abschreibungen auf Finanzanlagen von EUR 164.051,45 auf den Buchwertansatz des Private Equity Fonds „SEAF“.

2. Absicherung von Versorgungslasten

	EUR	**1.102.226.951,14**
Vorjahr	EUR	1.012.211.666,28

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Versorgungsstiftung	644.786.951,14	629.711.666,28
Absicherung Versorgungslasten	457.440.000,00	382.500.000,00
	1.102.226.951,14	1.012.211.666,28

Unter der Position Absicherung von Versorgungslasten wird zum einen der anteilige Wert des **Deckungsvermögens der ERK** ausgewiesen, welches zum 31. Dezember 2018 auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entfällt. Auf Basis jährlicher, versicherungsmathematischer Berechnungen wird von der ERK die Gesamtverpflichtung gegenüber allen Mitgliedskirchen ermittelt. Diese entspricht dem Barwert der den Mitgliedskirchen zukünftig zu zahlenden Kassenleistungen für Pensionsverpflichtungen. Der Anteil der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an der Gesamtverpflichtung beläuft sich dabei rechnerisch zum 31. Dezember 2018 auf 15,6 % (i. Vj. 16,1 %). In Relation zum Buchwertvermögen der ERK definiert dieser Quotient den Wertansatz im Jahresabschluss. Die Anpassung des Buchwertes erfolgt ergebniswirksam jeweils in den Finanzerträgen oder Finanzaufwendungen. Weiterhin ist erstmalig in dieser Position ein Betrag in Höhe von EUR 0,74 Mio. als Leistungsanspruch für Versorgungsfälle einer Regionalverwaltung gegenüber der kommunalen Beamtenversorgungskasse Nassau angesetzt worden. Die Erstansetzung erfolgte dabei ergebnisneutral.

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 3. Dezember 1993 das Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen **Versorgungsstiftung** der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beschlossen. Gemäß § 10 dieses Gesetzes hat die Kirchenleitung am 18. Januar 1994 die Satzung der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung erlassen. Der Kirchensynodalvorstand hat am 24. Februar 1994 der Satzung zugestimmt. Organe der Gesellschaft sind der Stiftungsvorstand, der Anlageausschuss und die Geschäftsführung.

Die Vermögenspositionen der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich eventueller Wertminderungen, in einem separaten Einzelmandanten bilanziert. Die Bilanzierung im Jahresabschluss erfolgt abweichend vom Fachkonzept Stiftungen. Der Ausweis erfolgt demnach nicht auf beiden Seiten der Bilanz als Sondervermögen sowie den Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, sondern unter der Position Absicherung von Versorgungslasten.

Die Zusammensetzung der Positionen der Versorgungsstiftung der Evangelischen

Kirche in Hessen und Nassau kann dem Anhang entnommen werden. Die Anpassung des Buchwertes wird erfolgsneutral im Vermögensgrundbestand abgebildet.

B. Sondervermögen

	EUR	**10.171.272,22**
Vorjahr	EUR	10.649.181,62

Sonderhaushalte können aufgestellt werden für aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederte Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ggf. mit eigener Satzung. Die Sonderhaushalte sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden, dies erfolgt über die Bilanzierung der Bilanzsumme des Sonderhaushaltes.

Tagungsstätten

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 29. Mai 2008 die Zusammenführung folgender Tagungsstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu einem Gesamtbetrieb beschlossen:

- Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms, Hohensolms
- Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte, Höchst
- Martin-Niemöller-Haus, Arnoldshain
- Tagungsstätte im Schloss Herborn, Herborn.

Der Gesamtbetrieb führt im Geschäftsverkehr den Namen „Tagungshäuser der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“. Die Satzung für den Gesamtbetrieb gilt in der Fassung vom 26. Januar 2012 (ABl. der EKHN 2012, S. 96). Der Gesamtbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu verwalten.

Tagungsstätte	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms, Hohensolms	247.040,48	187.507,99
Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte, Höchst	409.531,81	533.464,15
Martin-Niemöller-Haus, Arnoldshain	710.111,56	923.300,69
Tagungsstätte im Schloss Herborn, Herborn	129.001,77	215.710,15
	1.495.685,62	**1.859.982,98**

Stiftungsvermögen

Im Rahmen von Sondervermögen werden die nachfolgenden unselbstständigen Stiftungen von der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geführt:

Stiftung	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Hans und Maria Kreiling-Stiftung	1.293.118,39	1.272.801,28
Hermann-Schlegel-Stiftung	2.958.524,33	2.903.187,08
Hildegard und Karl Bär-Stiftung	381.876,40	394.972,71
Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung	438.550,88	422.618,51
Scio-Stiftung	53.695,17	55.706,45
Bekennen und Versöhnen	356.916,17	361.413,75
Stiftung Gemeinde im Aufbruch	441.167,15	435.181,10
Zur-Nieden-Stiftung	508.821,08	503.572,07
Summe	**6.432.669,57**	**6.349.452,95**

Hans und Maria Kreiling-Stiftung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 2. Oktober 2014 wurde die Errichtung der Hans und Maria Kreiling-Stiftung zur Förderung der Ökumene beschlossen. Es handelt sich um eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der EKHN.

Zwecke der Stiftung sind die Stärkung der christlichen Ethik und die Unterstützung der ökumenischen Arbeit.

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand, der aus fünf Personen besteht. Der Vorsitz des Vorstandes liegt in den Händen der Leitung des Zentrums Ökumene. Die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Berufung durch die Kirchenleitung erfolgte am 5. März 2015.

Hermann-Schlegel-Stiftung

Die Stiftung wurde am 7. März 1972 errichtet. Treuhänderin war die Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V., Darmstadt.

Gemäß Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Verein Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau übernahm die Gesamtkirche die unmittelbare Verantwortung für die Männerarbeit (ABl. der EKHN Nr. 7/1975 S. 130 f.).

Die Männerarbeit ist als Aufgabengebiet im Zentrum Bildung integriert. Nach § 5 des Vertrages blieb die rechtlich unselbständige private Stiftung der Männerarbeit Hermann-Schlegel-Stiftung bestehen und ist in die Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau übergegangen.

Zweck der Stiftung ist die zusätzliche Förderung der Ruheständlerarbeit und der Handwerkerarbeit in der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Seit dem 1. Oktober 2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch das Dezernat Kirchliche Dienste. Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 5. Februar 2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

Hildegard und Karl Bär-Stiftung

Durch Stiftungsgeschäft bzw. Treuhandvertrag vom 18. Januar 2007 wurde die rechtlich unselbständige Stiftung Hildegard und Karl Bär – Stiftung errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der nachfolgend aufgezählten gemeinnützigen Einrichtungen, die aus christlicher Grundhaltung benachteiligte Kinder unterstützen, Entwicklungshilfe leisten oder Menschen mit Behinderungen betreuen:

- Albert-Schweitzer Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e. V., Berlin
- Bruderschaft Salem gGmbH, Stadtsteinbach/Frankenwald
- Christoffel Blindenmission Deutschland e. V., Bensheim
- Hilfe für Kinder aus Elendsvierteln e. V. „die Schwestern Maria“, Ettlingen

- Deutsche Hospiz-Stiftung, Dortmund
- Verein zur Förderung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter Darmstadt e. V. „Behindertenzentrum Rossdorf“, Rossdorf
- Unsere kleinen Brüder und Schwestern e. V., Karlsruhe
- Nieder-Ramstädter Diakonie, Mühltal
- SOS-Kinderdörfer Weltweit, Hermann Gmeiner-Fonds Deutschland e. V., München
- Stiftung von Bodelschwinghsche Anstalten Bethel, Kirchliche Stiftung, Bethel.

Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 18. März 2004 wurde die unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg.

Scio-Stiftung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 19. November 2009 wurde die unselbständige, nicht rechtsfähige Scio-Stiftung errichtet. Treuhänderin ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erforschung der Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte mit dem Schwerpunkt auf der Erforschung der Geschichte der EKHN sowie ihrer historischen Vorgängerinnen. Organ der Stiftung ist ein dreiköpfiger Beirat.

Stiftung Bekennen und Versöhnen

Durch Treuhandvertrag vom 21. August 2006 wurde vom Evangelischen Bund e. V., Bensheim, die rechtlich unselbständige Stiftung Bekennen und Versöhnen errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes Bensheim. Die Stiftung dient der Förderung von Projekten des Instituts, die dem Grundsatz von „Bekennen und Versöhnen“ in der konfessionskundlichen und ökumenischen Forschung, Lehre und Bildung dienen. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Stiftung Gemeinde im Aufbruch

Mit Stiftungsgeschäft vom 21. November 2007 hat das Ehepaar Barbara und Marcus Wehrstein gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung Gemeinde im Aufbruch errichtet. Treuhänderin ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklung von Kirchengemeinden und übergemeindlichen Initiativen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Die Stiftung wird vom Zentrum Verkündigung betreut.

Zur-Nieden-Stiftung

Aufgrund der Stiftungsurkunde vom 31. Juli 1968, ausgestellt von Propst Dr. Ernst zur Nieden, wurde rückwirkend zum 1. Januar 1950 eine unselbständige private Stiftung errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von Lehre und Werbung für kirchliche Erwachsenenarbeit und besondere neue Arbeitsgebiete im Rahmen der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Seit dem 1. Oktober 2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch das Dezernat Kirchliche Dienste. Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 5. Februar 2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

Übriges Sondervermögen

Sondervermögen	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen	228.876,09	223.608,57
Bachchor Mainz	70.519,77	87.643,02
Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung	375.606,69	353.355,20
Evangelische Jugend in Hessen	119.092,33	145.866,79
Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffung	854.702,12	806.179,05
Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz	65.400,52	84.275,93
Landesorganisation Erwachsenenbildung	0,00	0,00
Posaunenwerk der EKHN	2.420,40	9.642,67
Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision der EKHN	526.299,11	729.174,46
Summe	**2.242.917,03**	**2.439.745,69**

Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen

Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ist organisatorisch dem Zentrum Bildung angegliedert. Sie wird gebildet aus regionalen Arbeitsgemeinschaften bzw. überregionalen Einrichtungen, Verbänden, Werken und dauerhaften Initiativen, die Erwachsenenbildung betreiben.

Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen dient der Entwicklung der kirchlichen Erwachsenenbildung und dem konzeptionellen, organisatorischen und finanziellen Zusammenwirken aller Träger und Anbieter von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Evangelische Jugend in Hessen

Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ist im Zentrum Bildung integriert. Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen fördert Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit (Mitarbeiterschulungen, Studienfahrten und internationale Begegnungen) und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung.

Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffung

Der Kirchliche Fonds zur Arbeitsbeschaffung ist ein Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, dessen Zweck es ist, Initiativen in Kirche und Diakonie, mit denen zusätzliche Tätigkeiten im gemeindlichen, sozialen und diakonischen Bereich erschlossen werden, zu unterstützen. In erster Linie sollen damit arbeitslose Jugendliche, Frauen, Ältere und Behinderte auf Zeit beschäftigt werden. Rechtliche Grundlage des Fonds ist die Satzung vom 27. Februar 1984. Der Fonds finanziert sich aus Spenden, Zuschüssen und Haushaltsmitteln der Gesamtkirche.

Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz

Der Regionale Arbeitskreis für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ist organisatorisch dem Zentrum Bildung angegliedert. Er vertritt die evangelische Erwachsenenbildung gegenüber staatlichen Stellen in Rheinland-Pfalz und setzt sich für die Wahrnehmung des bildungspolitischen und gesellschaftlichen Auftrags der evangelischen Kirchen ein. Er engagiert sich für die öffentliche Förderung der allgemeinen, politischen, kulturellen und religiösen Weiterbildung.

Landesorganisation Erwachsenenbildung

Mit Bekanntmachung vom 14. März 1975 haben die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Evangelische Kirche im Rheinland in der Form einer zwischenkirchlichen Vereinbarung für ihre Bildungseinrichtungen nach dem Hessischen Erwachsenenbildungsgesetz vom 24. Juni 1974 die Evangelische Landesorganisation für Erwachsenenbildung in Hessen gebildet (ABl. der EKHN 1975 S. 67).

Zweck der Landesorganisation ist die Koordinierung und Förderung der Erwachsenenbildung in evangelischer Trägerschaft.

Bachchor Mainz

Gegründet wurde der Bachchor, dessen Träger die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist, 1955 von Diethard Hellmann, der den Chor 30 Jahre lang leitete.

Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 1. März 2007 wurde im Zentrum Verkündigung der Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung gegründet. Der Betrieb wird als wirtschaftliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Es handelt sich um einen Betrieb gewerblicher Art. Zweck des Wirtschaftsbetriebes ist die Herstellung und der Vertrieb von Materialheften und Arbeitshilfen.

Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau fördert und unterstützt die Arbeit der Posaunenchöre in der Landeskirche Dies geschieht durch Aus- und Fortbildung, insbesondere Veranstaltung von Lehrgängen, Seminaren, Bläsertreffen, Posaunentagen etc.

Nach der Satzung des Posaunenwerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 27. Juni 2009 nimmt das Posaunenwerk die festgelegten Aufgaben als eigenständiges Werk ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahr.

Das Posaunenwerk ist dem Zentrum Verkündigung zugeordnet und unterliegt der Aufsicht der Kirchenleitung.

Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das „Zentrum für Kirchliche Personalberatung“ und das „Zentrum für Organisationsentwicklung und Supervision“ zum 1. Januar 2010 zu einem neuen Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS zusammengeführt.

Das Institut gliedert sich in drei Fachbereiche: „Personalberatung“, „Organisationsentwicklung“ und „Supervision“.

Das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS bietet Fortbildung und Beratung für Einzelne und Organisationen, vorwiegend aus Kirche und Diakonie. Es unterstützt außerdem andere Organisationen, öffentliche Einrichtungen und Unternehmen.

Nachrichtlich:

Treuhandvermögen		**EUR**	**1.028.078.763,52**
	Vorjahr	EUR	952.407.021,81

Treuhandvermögen Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände

Das **Treuhandvermögen** ist fremdes Vermögen, das durch die Gesamtkirchenkasse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verwaltet wird. Die Ursprünge der treuhänderischen Verwaltung von **Geldern für Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände** durch die Gesamtkirche liegen am Ende des 19. Jahrhunderts. Für die hessische evangelische Landeskirche übernahm der zum 1. Januar 1876 gegründete Zentralkirchenfonds diese Aufgabe als landeskirchliche Aufgabe.

Nach Gründung der EKHN wurde diese Praxis weitergeführt. Die Zinsen für die Pfarrbesoldungs- und örtlichen Ergänzungsfondskapitalien sowie die Kirchenkapitalien wurden zunächst jeweils in einem gesonderten Teil der Rechnung der Gesamtkirchenkasse geführt.

Der größte Teil des Treuhandvermögens ist zum Bilanzstichtag 31.Dezember 2018 angelegt in einem Dachfonds – Metzler Dachfonds MI – F01 – i.H.v. EUR 810.966.050,71 (i.Vj. EUR 811.712.987,54) sowie zum einen im Immobiliendachfonds 2IP i.H.v. EUR 81.880.128,90 (i.Vj. EUR 0,00) und zum anderen im Infrastrukturdachfonds HN-SICAV-RAIF i.H.v. EUR 65.550.000,00 (i.Vj. EUR 0,00) und des Weiteren im kassengemeinschaftlichen Guthaben i.H.v. EUR 53.731.371,44 (i.Vj. EUR 42.543.932,51). Die genaue Zusammensetzung ist dem Anhang zu entnehmen.

Treuhandvermögen Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. übertrug mit Treuhandvertrag vom 27. April 2015 als Stifterin und derzeitige Treuhänderin der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die treuhänderische Verwaltung der Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau als nichtrechtsfähige Stiftug öffentlichen Rechts. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wurde gemäß Vertrag als Rechtsträgerin und Treuhänderin eingesetzt. Die Stiftung fördert die kirchliche getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch finanzielle Leistungen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die geeignet sind, auf Grundlage des Evangeliums von Jesu Christi ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialpolitischen und religiösen Entwicklung zu fördern. Zur Förderung stand bei der Gründung ein Stiftungsvermögen i.H.v. TEUR 600 zur Verfügung.

II. Bilanz Passiva

A. Reinvermögen		**EUR**	**241.701.376,44**
	Vorjahr	EUR	184.831.372,54
I. Vermögensgrundbestand		**EUR**	**-532.940.945,85**
	Vorjahr	EUR	-545.038.013,56

Der **Vermögensgrundbestand** stellt eine residuale Größe dar. Er wurde nicht originär ermittelt, sondern ergibt sich mittels Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Zum Vorjahresstichtag 31. Dezember 2017 ergab sich ein negativer Vermögensgrundbestand i.H.v. EUR -545.038.013,56. Der negative Vermögensgrundbestand wird durch Festlegung des Leiters der Kirchenverwaltung vom 3. Februar 2017 im Reinvermögen ausgewiesen und mit den anderen Positionen des Reinvermögens saldiert.

Der Vermögensgrundbestand hat sich wie folgt verändert:

Stand zum 31.12.2017	**EUR**	**-545.038.013,56**
Anpassung des Aktivwertes der Versorgungsstiftung	EUR	15.075.284,86
Anpassung Treuhandvermögen bei der Diakonie Hessen	EUR	707.414,45
Nachaktivierung Versorgungskasse Nassau	EUR	740.000,00
Anpassung Versorgungsrückstellung	EUR	-3.335.642,00
Anpassung Beihilferückstellung	EUR	-1.109.615,00
Übrige Anpassungen	EUR	19.625,40
Stand zum 31.12.2018	**EUR**	**-532.940.945,85**

Nachrichtlich:

Treuhandverpflichtungen		**EUR**	**1.028.078.763,52**
	Vorjahr	EUR	952.407.021,81

Bei den Treuhandverpflichtungen unterscheidet man vier Kapitalmassen:

- Kapitalvermögen von Kirchengemeinden (Kirchenvermögen),
- Kirchengemeindliche Pfarreikapitalien (Pfarreivermögen),
- Stiftungskapitalien,
- Sonstige.

Kapitalvermögen von Kirchengemeinden

Den anlegenden Kirchengemeindekassen sowie den sonstigen Anlegern wird durch die Anlage bei der Gesamtkirchenkasse eine Mindestverzinsung zugesagt. Darüber hinaus wird den Anlegern – je nach der Ertragsentwicklung – ein Bonus für deren Einlage gewährt.

Ein etwaiger von der Gesamtkirchenkasse erwirtschafteter Zinsüberschuss wird im Rechtsträger angesammelt und angelegt, um in Zeiten geringerer Anlageerträge den Anlegern eine angemessene Verzinsung bieten zu können.

Der Anteil des kirchengemeindlichen Kapitalvermögens am Treuhandvermögen beträgt EUR 843.161.707,42 (i.Vj. EUR 814.283.268,82). Die Zinserträge des Jahres 2018 wurden gutgeschrieben.

Kirchengemeindliche Pfarreikapitalien

Die Erträge des Pfarreivermögens werden zur Pfarrbesoldung an die Gesamtkirche abgeführt.

Der Anteil der kirchengemeindlichen Pfarreikapitalien am Kapitalvermögen der Kirchengemeinden beträgt zum 31. Dezember 2018 EUR 19.306.925,62 (i.Vj. EUR 18.647.401,19). Die Zinserträge des Jahres wurden gutgeschrieben.

Stiftungskapitalien

In ihrer Sitzung am 18. Mai 2006 hat die Kirchenleitung die Errichtung einer höher verzinslichen Anlagemöglichkeit ab dem 1. Juli 2006 für kirchliche Stiftungen bei der Gesamtkirchenkasse beschlossen. Der garantierte Zinssatz beträgt im Haushaltsjahr 2018 4 % bei einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Darüber hinaus ist auch bei besonders guter Entwicklung der Verzinsung die Gewährung eines Bonus möglich.

Der Anteil der Stiftungskapitalien am Treuhandvermögen beträgt EUR 100.458.269,88 (i.Vj. EUR 91.436.015,56). Die Zinserträge des Jahres wurden gutgeschrieben.

Sonstige

Hier werden die sonstigen treuhänderisch verwalteten Kapitalien ausgewiesen. Es handelt sich um die Anteile der Versorgungstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau i.H.v. EUR 40.456.215,40 (i.Vj. EUR 8.000.000,00) und um die Anteile der ZPV i.H.v. EUR 9.856.147,59 (i.Vj. EUR 7.856.147,59).

Die genaue Zusammensetzung der Treuhandverpflichtungen ist aus dem Anhang ersichtlich.

III. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung bzw. die in der Buchhaltung hinterlegten Kontenbezeichungen berücksichtigen keine gendergerechte Sprache. Ebenfalls sind die Kontenbezeichnungen in einer vereinfachten, abkürzenden Sprache systemseitig in der Finanzbuchhaltung eingerichtet. Im Rahmen unserer Berichterstattung wurden die Kontenbezeichungen nicht modifiziert.

1. Erträge aus kirchlicher oder diakonischer Tätigkeit

EUR	**39.940.175,10**
Vorjahr EUR	15.625.035,62

a) Erträge aus kirchlichen Aufgaben

EUR	**1.954.428,79**
Vorjahr EUR	1.282.950,91

	2018 EUR	2017 EUR
Sonstige Erträge kirchlichen Aufgaben	1.045.834,59	505.075,53
Teilnehmerbeiträge	651.008,37	476.249,99
Schulgeld und Elternbeiträge	126.931,38	127.900,14
Sonstige Erträge kirchliche Dienste	40.026,33	73.894,88
Erträge Vertrieb kirchlicher Schriften	34.786,10	34.928,17
Sonstige Entgelte Verpflegung	27.729,08	29.066,80
Sonstige kirchliche Verkaufserträge	14.728,94	20.212,37
Gebühren für Archivnutzung	9.921,65	12.667,19
Übrige	3.462,35	2.955,84
	1.954.428,79	1.282.950,91

b) Umsatzerträge

EUR	**131.520,10**
Vorjahr EUR	262.598,93

	2018 EUR	2017 EUR
Verpflegung nicht steuerbar	90.507,33	74.585,68
Energieerzeugungsanlagen 19%	22.216,05	20.165,17
Übrige	18.796,72	167.848,08
	131.520,10	262.598,93

c) Erträge aus Grundvermögen und Rechten

EUR 10.353.389,55

Vorjahr EUR 10.311.308,37

	2018 EUR	2017 EUR
Dienstwohnungsvergütung PV	7.140.084,75	7.218.031,04
Mieterträge Kirchenvermögen	3.030.621,24	2.872.318,26
Übrige	175.739,58	153.063,50
Sonstige Mieterträge	6.943,98	67.806,64
Sonstige Pachterträge	0,00	88,93
	10.353.389,55	10.311.308,37

d) Erträge aus Ersatz- und Erstattungsdiensten

EUR 27.500.836,66

Vorjahr EUR 3.768.177,41

	2018 EUR	2017 EUR
Ersatz von Sonstigen im kirchlichen Bereich	24.482.640,67	18.054,94
Personalkostenersatz von Dritten	918.258,94	986.849,45
Personalkostenersatz aus EKD	905.755,64	1.440.702,49
Personalkostenersatz aus der EKHN	444.543,02	590.203,08
Sachkostenersatz aus der EKHN	283.498,17	298.678,03
Sachkostenersatz aus EKD	142.416,23	255.863,80
Sachkostenersatz von Dritten	133.589,67	116.468,09
Ersatz von anderen selbständigen Einrichtungen	99.930,87	51.304,00
Übrige	90.203,45	10.053,53
	27.500.836,66	3.768.177,41

Bei dem Ersatz von sonstigen Erträgen im kirchlichen Bereich handelt es sich um die Erstattungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse für Pensionsleistungen, die im Vorjahr mit den Personalkosten / Versorgungsaufwendungen saldiert wurden.

2. Erträge aus Kichensteuern und Zuweisungen

	EUR	**518.196.848,51**
Vorjahr	EUR	571.980.335,16

a) Erträge aus Kirchensteuern

	EUR	**517.534.782,81**
Vorjahr	EUR	570.223.326,13

	2018 EUR	2017 EUR
Kirchenlohnsteuer	372.074.261,17	363.325.880,45
Kircheneinkommensteuer	83.013.451,30	144.480.908,88
Kirchensteuer (Clearing)	42.468.843,61	42.101.347,18
Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer	18.525.339,30	18.665.262,19
Kirchensteuer einheitliche Pauschsteuer	1.179.501,09	1.343.146,54
Erträge Kirchensteuer der Soldaten	273.386,34	266.780,89
Sonstige Kirchensteuer	0,00	40.000,00
	517.534.782,81	570.223.326,13

b) Erträge aus Finanzausgleich, Zuweisungen und Umlagen

	EUR	**662.065,70**
Vorjahr	EUR	1.757.009,03

	2018 EUR	2017 EUR
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD	254.548,06	336.222,33
Zweckgebundene Zuweisungen der Landeskirche	167.081,20	5.976,00
Zuweisungen von Sonstigen im kirchlichen Bereich	107.390,44	14.082,86
Sonstige zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen	106.824,68	744.192,07
Zuweisungen von anderen selbständigen Einrichtungen	17.332,90	89.744,11
Übrige Zuweisungen	8.408,36	21.391,66
Sonstige Zuweisungen und Umlagen	480,06	545.400,00
	662.065,70	1.757.009,03

3. Zuschüsse von Dritten

	EUR	**18.316.388,30**
Vorjahr	EUR	17.680.974,17

	2018 EUR	2017 EUR
Zuschüsse von Ländern	10.217.137,73	8.582.484,51
Staatsleistungen	6.793.081,00	6.637.120,00
Sonstige Zuschüsse vom Bund	1.129.860,27	2.404.453,09
Übrige	84.601,70	34.091,57
Zuschüsse von Gemeindeverbänden	59.296,25	3.932,00
Sonstige Zuschüsse von Ländern	32.411,35	18.893,00
	18.316.388,30	17.680.974,17

9. Personalaufwendungen

	EUR	**-305.257.311,57**
Vorjahr	EUR	-279.102.281,07

a) Personalaufwand

	EUR	**-146.515.526,00**
Vorjahr	EUR	-145.432.773,79

	2018 EUR	2017 EUR
Bezüge Pfarrer	-102.769.893,72	-102.274.022,70
Beschäftigungsentgelte	-25.189.011,76	-25.113.614,04
Besoldung Beamte	-7.320.254,02	-7.264.090,32
Beihilfen Pfarrer	-5.620.899,46	-5.237.273,46
Arbeitgeberanteil gesetzliche Sozialversicherung	-4.635.388,42	-4.588.531,03
Beihilfen Beamte	-378.232,50	-323.456,50
Entgelte Geringfügig Beschäftigte	-267.845,21	-214.290,02
Fürsorgeleistungen Pfarrer	-110.248,10	-182.388,83
Familienbudget	-93.676,79	-99.005,01
Arbeitgeberanteil Vermögenswirksame Leistungen	-86.923,88	-88.487,21
Übrige sonstige Bezüge	-25.095,24	-29.954,76
Unterstützungen Pfarrer	-12.950,00	-6.950,00
Übrige	-4.970,03	-10.709,91
Bezüge Altersteilzeit Pfarrer	-136,87	0,00
	-146.515.526,00	-145.432.773,79

b) Aufwendungen zur Versorgungssicherung

EUR -103.079.818,68
Vorjahr EUR -104.469.203,36

	2018 EUR	2017 EUR
Zuführung Versorgungsrückstellungen	-69.185.377,00	-52.572.830,00
Aufwendungen an Versorgungskassen	-32.127.421,80	-28.515.728,45
Beiträge Zusatzversicherung	-1.616.507,31	-1.536.140,23
Sonstige Aufwendungen Versorgungssicherung	-150.512,57	-201.145,68
Zuführung zu Beihilferückstellungen	0,00	-21.643.359,00
	-103.079.818,68	-104.469.203,36

c) Versorgungsaufwendungen

EUR -52.355.816,84
Vorjahr EUR -27.243.503,84

	2018 EUR	2017 EUR
Versorgungsbezüge PfarrerInnen	-28.457.330,82	-10.067.350,74
Beihilfen pensionierte PfarrerInnen	-8.302.916,11	-8.324.497,49
Versorgungsbezüge Hinterbliebene Pfarrer	-6.483.917,52	-2.277.290,52
Versorgungsbezüge BeamtInnen	-3.131.604,91	-1.109.239,71
Beihilfen Hinterbliebene Pfarrer	-2.406.267,89	-2.305.748,45
Wartestandsbezüge	-1.377.968,65	-1.201.684,50
Versorgungsbezüge an Deutsche Rentenversicherung	-775.754,91	-1.074.116,94
Versorgungsbezüge Hinterbliebene Beamte	-621.122,77	-198.881,54
Beihilfen pensionierte Beamte	-528.295,06	-515.499,00
Beihilfen Hinterbliebene Beamte	-263.049,88	-161.432,15
Renten	-7.588,32	-7.762,80
	-52.355.816,84	-27.243.503,84

d) Sonstige Personalaufwendungen

	EUR	**-3.306.150,05**
Vorjahr	EUR	-1.956.800,08

	2018 EUR	2017 EUR
Personalkostenerstattungen	-1.591.224,99	-1.487.870,47
Beiträge Berufsgenossenschaft	-677.718,38	0,00
Zuführung Personalrückstellungen	-601.000,00	-73.000,00
Trennungsgeld, Umzugskosten	-383.801,55	-330.528,36
Übrige	-52.405,13	-65.401,25
	-3.306.150,05	-1.956.800,08

10. Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen

	EUR	**-322.970.684,97**
Vorjahr	EUR	-336.459.457,23

a) Aufwendungen aus Kirchensteuererstattungen und -verrechnungen

	EUR	**-12.421.431,19**
Vorjahr	EUR	-17.498.710,46

	2018 EUR	2017 EUR
Zuführung Clearingrückstellung	-7.979.044,04	-13.400.000,00
Aufwand Kirchensteuer der Soldaten	-3.849.439,73	-3.561.677,21
Aufwendungen Pauschale Kirchensteuer Minijobs	-395.622,50	-306.028,59
Aufwendungen Weiterleitung fremder Kirchensteuer	-197.324,92	-231.004,66
	-12.421.431,19	-17.498.710,46

b) Aufwendungen aus Finanzausgleichsleistungen und Zuwendungen

	EUR	**-310.549.253,78**
Vorjahr	EUR	-318.960.746,77

	2018 EUR	2017 EUR
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKHN	-137.980.698,33	-137.472.159,76
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKHN	-73.662.579,86	-85.415.674,44
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD	-38.278.351,25	-37.233.780,39
Übertrag	-249.921.629,44	-260.121.614,59

	2018 EUR	2017 EUR
Übertrag	-249.921.629,44	-260.121.614,59
Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der EKHN	-33.132.361,37	-32.131.693,44
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen an Diakonie	-19.362.750,00	-19.455.708,32
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD	-4.662.529,08	-5.684.438,86
Übrige	-2.664.850,64	-98.103,18
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen an Diakonie	-722.986,24	-1.285.937,22
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen an Sonstige	-48.458,59	-83.251,16
Zuweisungen und Umlagen für Investitionen an Sonstige	-33.688,42	-100.000,00
	-310.549.253,78	-318.960.746,77

17. Finanzerträge

	EUR	**103.111.053,02**
Vorjahr	EUR	44.312.254,16

a) Erträge von Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen

	EUR	**102.529.043,30**
Vorjahr	EUR	43.640.314,56

Die **Erträge aus Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen** resultieren insbesondere aus der Aufdeckung stiller Reserven bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse in 2018.

b) Zinsen und ähnliche Erträge

	EUR	**582.009,72**
Vorjahr	EUR	671.939,60

	2018 EUR	2017 EUR
Zinserträge aus der EKHN	478.009,14	481.516,50
Zinserträge von Kreditinstituten	98.467,62	184.224,21
Sonstige Zins- und ähnliche Erträge	4.332,96	4.798,89
Zinserträge von Sonstigen aus dem kirchlichen Bereich	1.200,00	1.400,00
	582.009,72	671.939,60

Prüfung des Budgetbereiches des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2018

Rechnungsprüfungsausschuss der 13. Kirchensynode der EKHN
Prüfung der Jahresrechnung 2018 des Budgetbereiches Rechnungsprüfungsamt

Die Rechnungsprüfung des Budgetbereiches 13 der EKHN (Rechnungsprüfungsamt) ist entsprechend § 9 Abs. 3 des Rechnungsprüfungsgesetzes dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragen.

Der Jahresabschluss 2018 der Gesamtkirche wird zum vierten Mal als Abschluss in doppischer Form vorgelegt. Die Prüfung für den Budgetbereich 13 wurde am 25. April und 11. Juli 2022 von Jutta Trintz und Thomas Ruppert in den Räumen des Rechnungsprüfungsamtes, in der Elisabethenstr. 51, in Darmstadt durchgeführt.

Der Leiter des RPA Herr Beck und die stellvertretende Leiterin Frau Schrädt sowie die Mitarbeiterinnen Frau Wehner und Frau Oberst unterstützten die Prüfer*innen. Neben den bereits in elektronischer Form vorgelegten Salden und Umbuchungslisten zum 31.12.2018 wurden auch diverse Originalbelege einbezogen.
Unter anderem wurden diverse Umbuchungen, die vom Rechnungsprüfungsamt mit Hinblick auf eine korrekte Zuordnung der Zahlungen nach Aufwandskonten bereits veranlasst wurden geprüft und mit der Leitung des RPA geklärt.

Schwerpunkt der Prüfung war u.a. die Aus- und Fortbildung, Aktenvermerke, Telekommunikations- und Internetkosten sowie Reisekosten, die auch ausführlich mit der Amtsleitung besprochen wurden. Bei der stichprobenmäßigen Belegprüfung wurden keine Verstöße hinsichtlich der Geschäfts- und Haushaltsordnung festgestellt.

Auch in 2018 wurden geringfügige Aufwendungen und Erträge aus 2017 als periodenfremde Aufwendungen bzw. Erträge gebucht und nicht in der Bilanz abgegrenzt.
Wie auch in der Vergangenheit wurden in der uns vorgelegten Saldenliste viele Umbuchungen vorgenommen. Dabei entstand für die Prüfer*innen der Eindruck, dass im Bereich der Kontenzuordnung keine einheitliche Vorgehensweise vorliegt.

Bei den jeweiligen Buchungen wurden bisher nur die Abrechnungsobjekte angegeben. Die Auswahl der entsprechenden Konten wird durch die Belegbuchhaltung der Gesamtkirche vorgenommen. Da die Buchungen eines Budgetbereiches durch verschiedene Mitarbeiter*innen in der Gesamtkirche bearbeitet werden, kann eine durchgängige

Kontinuität der Buchungen auf den Aufwands- und Ertragskonten in unserer Stichprobe nicht festgestellt werden.

Auch wurden beispielsweise Gutschriften auf das Budget des Rechnungsprüfungsamtes gebucht, ohne dass die Buchung durch sachliche Prüfung oder Kassenanordnung im Budgetbereich veranlasst wurden. Belege dieser Buchungen lagen meistens dem RPA nicht vor. Erneut wurde durch die Prüfer*innen angeregt, eine pragmatische Lösung für eine Rückmeldung zu finden, um so bei Häufung von Fehlern organisatorische Maßnahmen im Budgetbereich vornehmen zu können. Es darf nicht sein, dass Buchungen auf einem Budget vorgenommen werden, ohne dass die Verantwortlichen im Budgetbereich hierüber keine Mitteilung oder Kopie erhalten. Hier sollte gemeinsam an einer Lösung sowie schnellen Abstellung des Problems aus Sicht der Prüfer*innen gearbeitet werden.

Unseres Erachtens ist die Buchhaltung zudem für zu viele verschiedene Abrechnungsobjekte ausgelegt. Dadurch werden die Auswertungslisten sehr unübersichtlich, sodass Buchungen so nicht ohne weiteres nachvollzogen werden können.

Unsere Feststellungen beziehen sich vor allem auf die Belegbuchhaltung der Gesamtkirche und deren Organisationsstruktur. Die Prüfer*innen begrüßen es daher sehr, wenn diese Feststellungen an die entsprechenden Stellen weitergeleitet werden.

Die Prüfung der Telekommunikations-, Internet- und Hostingkosten hat ergeben, dass das RPA jährliche Kosten in Höhe von 27.081,39 € entrichtet, die sich wie folgt zusammensetzen:

Telekom DSL	738,24 €
Telekom ISDN mit Gebühren	2.362,76 €
Telekom Mobilfunk	90,55 €
MDM Mobile	90,96 €
Miete Telefonanlage ECKD	7.796,88 €
ECKD Citrix Hosting RPA Desktop	16.002,00 €
Summe:	27.081,39 €

Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung ist das RPA verpflichtet, diese Dienstleistungen von der ECKD zu beziehen. Nach Auffassung der Prüfer*innen erachten diese den oben genannten jährlichen Betrag für diese relativ „kleine“ Einheit RPA für sehr hoch und regen daher an, eine Überprüfung dieser Kosten und so auch einen Kostenvergleich durch andere

Anbieter vorzunehmen. Hier könnte u.a. ein Ausschreibungsverfahren eine Möglichkeit sein, in dem die ECKD sich in Konkurrenz zu anderen Anbietern stellt.

Unsere Prüfung ergab insgesamt keine wesentlichen Beanstandungen beim Budgetbereich 13 der Gesamtkirche.

Aufgrund unserer durchgeführten Prüfungstätigkeiten empfehlen wir die Abnahme der Jahresrechnung des Budgetbereiches 13 für das Jahr 2018.

Darmstadt, 17.8.2022

Jutta Trintz

Thomas Ruppert

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 55/22 B**

Abnahme der Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2021

I. Beschlussvorschlag

Die Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2021 wird durch die Kirchensynode abgenommen.

Rechtsgrundlage: § 5 (1) Satzung ZPV

II. Begründung

Der Geschäftsführer der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) ist gemäß § 5 der Satzung der ZPV gehalten, nach Abschluss des Rechnungsjahres einen Jahresbericht zu geben, den der Verwaltungsrat der Kirchenleitung vorlegt. Der Verwaltungsrat der ZPV hat in seiner Sitzung am 31.05.2022 den beiliegenden Jahresbericht 2021 zugestimmt und der Kirchenleitung vorgelegt.

Die Kirchenleitung informiert die Kirchensynode an Hand des Berichtes über die Tätigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung.

Die Kirchensynode befindet über die Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung und stellt durch die Abnahme die gesetzeskonforme Rechnungslegung fest.

III. Anlagen

1. Jahresbericht der ZPV für das Rechnungsjahr 2021
2. Auszug aus dem Prüfungsbericht Jahresabschluss zum 31.12.2021 des RPA

Jahresbericht der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) für das Rechnungsjahr 2021

gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der ZPV vom 30. Dezember 1978 (ABl. 1978 S. 231)

I. Verwaltung Treuhandvermögen

Vermögen Das von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) verwaltete Vermögen erreichte am 31. Dezember 2021 den Stand von 76.677.501 Euro. Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 mit 74.968.255 Euro ergibt sich eine Erhöhung um 1.709.246 Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 2,28 % (Vorjahr + 7,12 %).

Hiervon entfielen auf das von den kirchlichen Körperschaften eingebrachte Treuhandvermögen 69.188.708 Euro (Vorjahr 68.436.569 Euro) und auf Kapitalerhaltungsrücklagen 7.488.793 Euro (Vorjahr 6.531.686 Euro).

Umsatz und Erträge Umsatz und Erträge sind im Geschäftsjahr 2021 mit einem Volumen von 6.421.029 Euro im Vergleich zum Vorjahr (6.425.659 Euro) nahezu unverändert.

Wie auch in 2020 wurden die Erträge in 2021 durch außerordentliche Sondereffekte infolge der Veräußerung von Vermögensanlagen positiv beeinflusst. Ohne diese Sondereffekte würde sich eine dem Anstieg des Vermögens entsprechende Umsatzsteigerung ergeben.

Ergebnis Aus der Verwaltung des Treuhandvermögens konnte die ZPV ein positives Jahresergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 2.107.107 Euro erzielen. Gegenüber dem Vorjahr mit einem Ergebnis von 1.795.904 Euro ergibt sich eine Steigerung um 311.203 Euro (+ 17,33 %).

Von dem Überschuss werden 1.150.000 Euro und damit 4,54% mehr als im Vorjahr (1.100.000 Euro) an die Gesamtkirche zweckbestimmt für die Pfarrbesoldung und -versorgung ausgezahlt. Die ver-bleibenden 957.107 Euro (Vorjahr 695.904 Euro) werden als Inflationsschutz in die Rücklagen zum Kapitalerhalt eingestellt.

Der Wert eines Anteils an der Zentralen Pfarrei-vermögensverwaltung erhöht sich von 1,1075 Euro auf 1,1215 Euro. Dies entspricht einer Steigerung von + 1,26 % (Vorjahr + 0,94 %).

Anlagen Die ZPV ist in folgenden Anlagen investiert (Stand 31.12.2021):

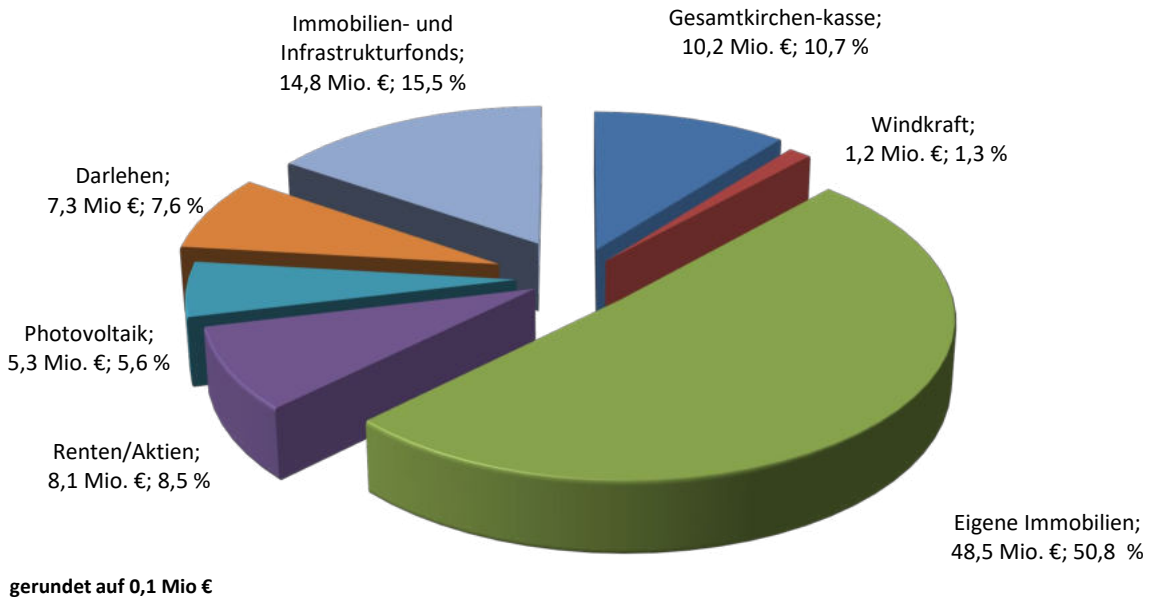

gerundet auf 0,1 Mio €

Verbindlichkeiten Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich von 17.379.951 Euro auf 16.440.460 Euro (- 5,41 %) verringert.

Aufwendungen Die Aufwendungen stellen sich in 2021 mit 4.313.920 Euro niedriger als die Aufwendungen des Vorjahrs mit 4.629.754 Euro (- 7,32 %) dar. Die Aufwendungen gliedern sich insgesamt in Abschreibungen von 1.783.644 Euro (Vorjahr: 1.819.834 Euro), Personalaufwand von 1.057.142 Euro (Vorjahr: 947.488 Euro), Sachaufwendungen von 1.158.635 Euro (Vorjahr: 1.262.001 Euro

Immobilieninvestitionen Die ZPV hat es sich strategisch zum Ziel gemacht, das ihr anvertraute Vermögen vorrangig in Immobilienprojekte bzw. immobiliennahe Projekte zu investieren, die kirchlichen oder diakonischen Nutzern zugutekommen und damit der Unterstützung des kirchlichen Auftrags dienen.

Das von der ZPV verwaltete Immobilienportfolio umfasst aktuell 19 Immobilien, die zum größten Teil für diakonische Zwecke genutzt werden.

In 2021 wurde von der Ökumenischen Wohnhilfe Darmstadt eine Wohnanlage mit 9 Wohneinheiten mit preisgebundenem Wohnraum (Sozialwohnungen) erworben. Für das neu fusionierte Dekanat an der Lahn wurde in Limburg der Bau eines Haus der Kirche begonnen, der im Sommer 2022 fertig gestellt sein wird.

Planungen bestehen zum Neubau einer Diakoniestation mit 17 betreuten Wohnungen in Steinbach/Taunus und zum Neubau eines Familienzentrums mit einer sechsgruppigen Kindertagesstätte und Mutter-Kind-Wohnungen in Gießen.

Veräußert werden musste das Flüchtlingswohnheim in Ulrichstein, nachdem der kirchlich-kommunale Betreiber insolvent wurde und sich kein Nachfolgebetreiber aus dem diakonischen oder kirchlichen Bereich finden ließ.

Erneuerbare Energien 2021 wurde das Photovoltaik-Programm für kirchliche Dächer weiter fortgeführt. Die Anzahl der Anlagen beträgt inzwischen 101 Anlagen. Zwei Anlagen wurden neu gebaut, drei weitere sind in Planung.

2021 stellte sich als ein sehr unterdurchschnittliches Sonnenjahr mit einem sehr schwachen Ertrag dar. Von den ZPV-Photovoltaikanlagen wurden insgesamt 3,82 Mio. kWh klimafreundlichen Stroms erzeugt (Vorjahr 4,12 Mio. kWh/ - 7,28 %). Dieser Stromertrag entspricht ca. 11,3 % des Jahresverbrauches von allen kirchlichen Körperschaften in der EKHN (Gesamtkirche, Dekanate, Kirchengemeinden) [Datenbasis: Klimaschutzbericht der EKHN 2012-2016, Drs-Nr. 50/17; Anlage 2, Seite 6 oben] und vermeidet ca. 2.370 Tonnen an CO2-Emissionen.

Die 2020 neu gegründete ZPV Solar GmbH & Co KG, die zum Ziel hat, deutschlandweit geeignete Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu identifizieren und Photovoltaikanlagen zu bauen, konnte in 2021 9 Photovoltaikanlagen in Brandenburg und Sachsen-Anhalt mit einer Gesamtleistung von 1.976 kW/p neu errichten. Der ab 2022 zu erwartende Stromertrag aus diesen Anlagen wird jährlich ca. 2 Mio. kWh klimafreundlichen Stroms betragen. Vier weitere Photovoltaikanlagen sind in Planung.

Das Windjahr 2021 war ebenso wie das Sonnenjahr 2021 sehr schwach. Der Windpark Fürfeld der Energiegesellschaft Fürfeld GmbH & Co KG, an der die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung mit 17,68 % beteiligt ist, konnte in 2021 lediglich 31,57 Mio. kWh klimafreundlichen Strom produzieren (Vorjahr 42,45 Mio. kWh; - 25,63 %). Der hier der ZPV zurechenbare Stromertrag (5,58 Mio. kWh) entspricht einem weiteren Anteil von ca. 16,61 % des Jahresverbrauchs an Strom aller kirchlichen Körperschaften [Datenbasis: Klimaschutzbericht der EKHN 2012-2016, Drs-Nr. 50/17; Anlage 2, Seite 6 oben].

II. Jahresergebnis Liegenschaftsverwaltung Grundstücke (im Auftrag der Kirchenverwaltung)

Neben der Verwaltung des Treuhandvermögens nimmt die ZPV als weitere Aufgabe im Auftrag der Kirchenverwaltung die Betreuung und Aufsicht der kirchlichen Körperschaften bei der Liegenschaftsverwaltung war. Diese Aufgabe steht unter der kirchenpolitischen Zielsetzung, die wirtschaftliche Verwertung kirchlicher Immobilien unter Beachtung einer langfristigen und nachhaltigen Ausrichtung zu verfolgen.

2021 wurden durch kirchliche Körperschaften 61 Grundstücke mit einem Gesamtvolumen von 7.925.599 Euro (Vorjahr 5.281.019 Euro) verkauft. Gesamtkirchliche Grundstücke wurden in 2021 nicht veräußert. Die durch die Kirchengemeinden veräußerten Grundstücke sind nach ihrer Art der Bebauung bzw. Nutzung wie folgt zu differenzieren:

Art des Grundstücks	**Anzahl Verkaufsfälle**	**Verkaufserlös (gesamt)**
Kirchengebäude	1	32.452 €
Pfarrhäuser	7	2.133.475 €
Gemeindehausgrundstücke	8	2.540.890 €
Kindergärten	0	0 €
Sonstige Grundstücke mit Gebäuden (Wohnhaus etc.)	1	95.000 €
Erbbaugrundstücke	6	603.479 €
Baugrundstücke	21	2.175.245 €
Sonstige unbebaute Grundstücke (Straßenland, Äcker, Wiesen etc.)	17	500.329 €

Als neue Grundstücke wurden insgesamt 7 Grundstücke in einem Gesamtwert von 1.339.657 Euro (Vorjahr 1.587.318 Euro) erworben.

Darüber hinaus konnten in 2021 trotz des sehr niedrigen Hypotheken-Zinsniveaus insgesamt 12 Erbbaurechte neu vergeben werden. Die jährlichen Erbbauzinsforderungen aus der Vergabe dieser Erbbaurechte werden zukünftig 115.443 Euro betragen. Die Grundlage für die Erzielung laufender Einnahmen aus Erbbauzinsen wird dadurch verbessert. Der Neuvergabe dieser 12 Erbbaurechte steht lediglich der Abgang von sechs verkauften Erbbaugrundstücken (Veräußerungserlös 603.479 Euro) mit einem zukünftigen jährlichen Einnahmeausfall von 17.188 Euro gegenüber. Per Saldo ergeben sich daher zukünftig jährlich 98.255 Euro zusätzlich an Erbbauzinsen.

III. Jahresergebnis Liegenschaftsverwaltung Erbbaurechte

Erbbaurechtsverwaltung Die Einnahmen aus Erbbaurechten (Erbbauzinsen), die von der ZPV für alle kirchlichen Körperschaften mit Ausnahme des Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach verwaltet und im Haushalt der jeweiligen kirchlichen Körperschaft wirksam werden, sind in 2021 von 4.981.079 Euro um 27.739 Euro auf 5.008.818 Euro gestiegen. Dies entspricht einer Erhöhung um 0,56 % (Vorjahr + 1,11 %).

IV. Angeschlossene Kirchengemeinden

In 2021 ist die Anzahl der der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung angeschlossen Kirchengemeinden mit 352 Kirchengemeinden unverändert.

V. Tätigkeit des Verwaltungsrates

Im Geschäftsjahr 2021 fanden drei Sitzungen statt. Der Verwaltungsrat beschloss den Haushaltsplan 2021 sowie die Jahresrechnung 2020 und stimmte dem Jahresbericht des Geschäftsführers über die Tätigkeit und wirtschaftliche Entwicklung zu.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Prüfungsbericht vom 10.05.2021 festgestellt, dass seine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsgemäßheit des Jahresabschlusses geführt hat. Es bestehen keine Bedenken, den gesetzlichen Vertretern – Geschäftsführung und Verwaltungsrat – für den Jahresabschluss Entlastung zu erteilen.

Für die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung

gez. OKR Markus Keller

(Geschäftsführer)

Federführender Dezernent der Kirchenverwaltung: OKR Thorsten Hinte

10- Jahres-Entwicklung ZPV im Überblick in Zahlen (Euro)

	2021	**2020**	**2019**	**2018**	**2017**	**2016**	**2015**	**2014**	**2013**	**2012**
I. Verwaltung Treuhandvermögen										
Treuhandvermögen	69.188.708	68.436.569	64.159.772	63.533.391	63.009.208	61.732.812	60.758.466	59.893.276	59.173.878	58.618.321
Gewinnrücklagen	7.488.793	6.531.686	5.835.781	5.133.847	4.365.591	3.514.859	2.911.787	2.278.313	1.264.058	668.719
Erträge Treuhandvermögen	6.421.029	6.425.659	5.292.642	4.927.834	4.716.199	4.530.115	4.423.021	4.669.579	3.908.726	3.620.815
Aufwendungen	2.530.278	2.809.921	2.373.994	2.019.435	1.880.222	1.991.111	1.935.634	1.941.008	1.622.375	1.373,026
Abschreibungen	1.783.644	1.819.834	1.216.715	1.020.445	985.340	985.469	953.913	1.004.535	890.398	779.429
Überschuss	2.107.107	1.795.904	1.701.933	1.887.954	1.850.637	1.553.535	1.533.474	1.724.035	1.395.953	1.468.359
Ausschüttung Erträge	1.150.000	1.100.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	950.000	900.000	800.000	800.000	800.000
II. Liegenschaftsverwaltung Grundstücke (im Auftrag der Kirchenverwaltung)										
Grundstücksveräußerungen (alle kirchlichen Körperschaften)	7.925.599	5.281.019	7.897.010	11.866.089	3.164.200	4.329.354	5.525.909	5.008.235	9.413.772	11.429.985
Grundstücksankäufe (alle kirchlichen Körperschaften)	1.339.657	1.587.318	1.377.300	1.576.198	1.240.661	59.118	1.532.439	3.492.039	540.175	1.745.160
III. Verwaltung Erbbaurechte										
Erbbauzinseinnahmen (ohne Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach)	5.008.818	4.981.079	4.932.309	4.821.410	4.696.592	4.618.066	4.536.382	4.420.159	4.584.224	4.413.205

7 Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Prüfungsurteil

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt, für das Geschäftsjahr 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Wirtschaftsplanausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Entlastungsempfehlung

Aufgrund der bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 erlangten Prüfungsergebnisse – unter Beachtung der Hinweise zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses -, ferner der Hinweise, Empfehlungen und Anmerkungen, bestehen keine Bedenken, den gesetzlichen Vertretern – Geschäftsführung und Verwaltungsrat – für den Jahresabschluss Entlastung zu erteilen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung vorgenommen. Gemäß Artikel 67 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist das Rechnungsprüfungsamt in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, dem Kirchengesetz über die treuhänderische Verwaltung von Pfarreivermögen (Zentrale Pfarreivermögensverwaltung) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie den Bestimmungen der Satzung und ergänzender Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich darauf, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Wirtschaftsplanausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsamts für die Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des im Jahresabschluss vermittelten Bildes der Wirtschaftsplanausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Darmstadt, den 10. MAI 2022

Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT 2 EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Christian M. Beck
Oberkirchenrat
Amtsleiter

Reiner Hundsdorf
Kirchenverwaltungsrat
Koordinierender Sachgebietsleiter

Anlage I:

B I L A N Z zum 31.12.2021

A K T I V A

	1.1.2021 bis 31.12.2021 EUR	1.1.2020 bis 31.12.2020 EUR	Veränderung EUR
A Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.124,00	2.913,00	-1.789,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	**1.124,00**	**2.913,00**	**-1.789,00**
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten	46.257.620,46	46.201.138,59	56.481,87
2. Technische Anlagen	4.747.190,42	5.195.517,00	-448.326,58
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	75.947,00	63.639,00	12.308,00
4. Anlagen in Bau	2.196.363,57	196.707,83	1.999.655,74
Summe Sachanlagen	**53.277.121,45**	**51.657.002,42**	**1.620.119,03**
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	1.774.077,79	1.905.487,04	-131.409,25
2. Ausleihungen an Kirchengemeinden	9.608,42	16.894,30	-7.285,88
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	22.958.421,02	20.908.948,92	2.049.472,10
4. Sonstige Ausleihungen	7.337.272,72	5.358.842,10	1.978.430,62
Summe Finanzanlagen	**32.079.379,95**	**28.190.172,36**	**3.889.207,59**
Summe Anlagevermögen	**85.357.625,40**	**79.850.087,78**	**5.507.537,62**
B Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	495.113,83	209.057,16	286.056,67
2. Sonstige Vermögensgegenstände	48.938,02	99.211,10	-50.273,08
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	**544.051,85**	**308.268,26**	**235.783,59**
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
Guthaben bei Kreditinstituten	10.489.268,30	20.323.729,60	-9.834.461,30
Summe Liquide Mittel	**10.489.268,30**	**20.323.729,60**	**-9.834.461,30**
Summe Umlaufvermögen	**11.033.320,15**	**20.631.997,86**	**-9.598.677,71**
C Rechnungsabgrenzungsposten	**0,00**	**33.915,00**	**-33.915,00**
Summe Aktiva	**96.390.945,55**	**100.516.000,64**	**-4.125.055,09**

PASSIVA

	1.1.2021 bis 31.12.2021 EUR	1.1.2020 bis 31.12.2020 EUR	Veränderung EUR
A Eigenkapital			
I. Gezeichnetes/gewährtes Kapital	69.188.707,89	68.436.568,92	752.138,97
II. Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00
III. Gewinnrücklagen	6.531.685,85	5.835.781,46	695.904,39
IV. Gewinn-/Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
V. Jahresüberschuss	2.107.107,26	1.795.904,39	311.202,87
Summe Eigenkapital	**77.827.501,00**	**76.068.254,77**	**1.759.246,23**
B Sonderposten			
Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln	412.976,00	427.882,00	-14.906,00
Summe Sonderposten	**412.976,00**	**427.882,00**	**-14.906,00**
C Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen	169.907,17	154.828,06	15.079,11
Summe Rückstellungen	**169.907,17**	**154.828,06**	**15.079,11**
D Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.440.460,01	17.379.951,45	-939.491,44
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.434.393,36	6.350.508,22	-4.916.114,86
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.497,55	30.082,10	-23.584,55
4. Sonstige Verbindlichkeiten	99.210,46	104.494,04	-5.283,58
Summe Verbindlichkeiten	**17.980.561,38**	**23.865.035,81**	**-5.884.474,43**
Summe Passiva	**96.390.945,55**	**100.516.000,64**	**-4.125.055,09**

Anlage III:

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2021

	1.1.2021 bis 31.12.2021 EUR	1.1.2020 bis 31.12.2020 EUR	Veränderung EUR
1. Umsatzerlöse	4.141.044,05	4.090.787,21	50.256,84
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	246.422,87	0,00	246.422,87
3. Sonstige betriebliche Erträge	391.559,73	73.723,45	317.836,28
4. Personalaufwand	1.057.142,11	947.487,92	109.654,19
5. Abschreibungen	1.783.644,36	1.819.833,79	-36.189,43
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.158.634,92	1.262.001,33	-103.366,41
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.642.002,16	2.261.148,58	-619.146,42
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	246.829,59	533.248,52	-286.418,93
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	67.670,57	67.183,29	487,28
Jahresüberschuss	**2.107.107,26**	**1.795.904,39**	**311.202,87**

Drucksache **Nr. 56/22 B**

Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2023

Vom

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193), aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) und aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2018 (ABl. 2018 S. 370) den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).
2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und im Bereich Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 kann auf Antrag des Kirchenmitglieds von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des für die Kirchensteuer maßgeblichen zu versteuernden Einkommens ermäßigt werden, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.
4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a und § 37b Einkommensteuergesetz und der Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40, § 40a Absatz 1, 2a und 3 und § 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Ländererlasse vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.
6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2023 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

ERLÄUTERUNGEN

Der nach den Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau jeweils für das folgende Kalenderjahr von der Kirchensynode zu fassende Landeskirchensteuerbeschluss entspricht für das Kalenderjahr 2023 formell und materiell weitgehend den Beschlüssen für die Kalenderjahre seit 1975. Der Kappungssatz beträgt seit 2005 3,5 %.

Die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) muss für alle erhebenden Religionsgemeinschaften landeseinheitlich sein. Für das Kalenderjahr 2023 werden von keiner dieser Religionsgemeinschaften Änderungen formeller oder materieller Art erwogen. Der Kirchensteuerhebesatz ist daher unverändert zu den Vorjahren zu fassen.

Das Verfahren zur Erhebung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer wurde 2016 durch einen gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder neu geregelt, der die Pauschalierungstatbestände zusammenfasst und eine Vereinfachungsregelung bei unbekannter Religionszugehörigkeit enthält. Auf diesen Erlass nimmt Nummer 5 des Beschlusses Bezug.

Durch die Bestimmungen des § 51 a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes werden für die Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer die systemfremden Komponenten – Teileinkünfteverfahren und Gewerbesteuermessbetragsanrechnung – korrigiert.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit dient die Bestimmung der Nummer 6. Dadurch wird sichergestellt, dass bei einer möglichen Verzögerung des Genehmigungs- und Anerkennungsverfahrens in das Jahr 2024 der bisherige Landeskirchensteuerbeschluss seine Gültigkeit über den 31.12.2023 behält.

Neu ist einzig die Ersetzung einer starren Verweisung in Nummer 2 durch eine dynamische Verweisung.

Federführender Referent: OKR Kanert

Übernahme der RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH („RDW HN gGmbH“)

Die Kirchenleitung hat am 6. Oktober 2022 die Absicht erklärt, dass die Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH (RDW HN gGmbH) gemäß dem Schenkungsangebot des Diakonie Hessen e.V. zum 1. Januar 2024 von der EKHN übernommen wird.

Zwar hat die Kirchenleitung das Recht gemäß Artikel 50 der Kirchenordnung, kirchliche Einrichtungen zu gründen oder zu übernehmen; aufgrund der inhaltlichen Tragweite legt die Kirchenleitung ihren Beschluss der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode mit Bitte um Befürwortung vor.

Im Folgenden werden die Hintergründe und Zusammenhänge der geplanten Übernahme der Gesellschafteranteile an der RDW HN gGmbH dargelegt:

1. Hintergründe

Mit der Fusion zur Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. sprachen sich die damaligen Mitgliederversammlungen des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau und des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck am 04.07.2013 für eine vollständige rechtliche Verselbstständigung der RDW HN gGmbH aus. Das Vorhaben der Verselbstständigung bestätigte die Mitgliederversammlung am 20.11.2019 erneut mit großer Mehrheit. Diese Entscheidung zielte insbesondere auf eine stärkere Konzentration der fusionierten Diakonie Hessen auf ihre Rolle als evangelischer Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und als Mitgliederverband. Überdies sollte eine ‚Systemgleichheit‘ mit den RDWs in der EKKW hergestellt werden[1].

Die Ausgründung wurde in zwei Phasen anvisiert (s. auch Drucksache Nr. 57/19):

- Phase 1: Bildung einer Tochtergesellschaft der Diakonie Hessen als Trägerin der Regionalen Diakonischen Werke in Hessen und Nassau (RDW HN gGmbH)
- Phase 2: Übernahme der Gesellschafteranteile an der RDW HN gGmbH durch die EKHN

Zur 1. Phase: Die 1. Phase der Verselbstständigung war für das Jahr 2020 geplant. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde diese Ausgründung allerdings durch einen Umlaufbeschluss des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen vom 24.03.2020 um ein Jahr auf den 01.01.2021 verschoben. In diesem Zusammenhang wurden mit Blick auf die Konsolidierung der RDW HN als Tochtergesellschaft des Diakonie Hessen e.V. Maßnahmen ergriffen. So erfolgte am 15.09.2021 die Eintragung der RDW HN gGmbH in das Handelsregister. Die Mitarbeitenden der RDW HN gGmbH wurden im Zuge dessen offiziell nach Maßgabe des § 613a BGB über den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse informiert. Der RDW HN gGmbH wurden eine eigene Steuernummer und eine Betriebsnummer der Berufsgenossenschaft zugewiesen und die Vertragspartner der RDW HN gGmbH über den Eintritt der gGmbH in die RDW-betreffenden Verträge informiert. Ende November 2021 erfolgten die Datentrennung der Finanzanwendungen und die abschließenden bilanzbuchhalterischen Werte-Zuordnungen zwischen dem Landesverband und der RDW HN gGmbH. Die Datentrennung war Voraussetzung für die getrennten Jahresabschlüsse beider Rechtsträger, die zum ersten Mal für das Jahr 2021 erfolgt sind. Die gGmbH ist damit seit dem 15.09.2021 vollständig unter eigenem Namen

[1] In der EKKW sind die RDWs in kirchlichen Zweckverbänden organisiert, die Mitglieder des Diakonie Hessen e.V. sind.

handlungs- und geschäftsfähig; die Gesellschafterversammlung und der GmbH-Beirat haben ebenfalls ihre Arbeit aufgenommen. Die gGmbH hat ihre Geschäftsräume zunächst bis zur geplanten Sanierung der Landesgeschäftsstelle des Diakonie Hessen e.V. in der Ederstraße 12 (1. OG) bezogen.

Zur 2. Phase: Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen des Prozesses „ekhn2030“ in Bezug auf Regionalisierung und die Entwicklung der Gemeinwesenorientierung in den Nachbarschaftsräumen, der allgemein positiven Entwicklung der RDW HN gGmbH und der Tatsache, dass sich die Klärung von Fragen in Bezug auf Steuerrecht und Finanzierung abzeichnete, befürwortete die Gesellschafterversammlung der RDW HN gGmbH in ihrer Sitzung am 04.04.2022 die zeitnahe Forcierung der Gespräche mit der EKHN zur Übertragung der Geschäftsanteile an die EKHN bereits zum Jahreswechsel 2022/2023.

Mit Blick auf diesen Beschluss hat der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen in seiner Sitzung am 30.06.2022 einstimmig beschlossen, nach § 18 Absatz 3 Nummer 2 der Satzung des Diakonie Hessen e.V., der „Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) die Übertragung der Geschäftsanteile des Diakonie Hessen e.V. an der RDW HN gGmbH bereits zum 01.01.2023 im Rahmen einer Schenkung anzubieten (Beteiligungswert in der Bilanz des Diakonie Hessen e.V. 2020: 11.198.000,00 €).

2. Die RDW HN gGmbH

Die Regionalen Diakonischen Werke (RDW) haben in der zurückliegenden Dekade einen enormen Professionalisierungsprozess durchlaufen und sich eine effiziente Struktur erarbeitet. Nur so können die RDW vor Ort den sich rasant verändernden Bedarfen lokaler und regionaler Gemeinwesen und „Sozialmärkten“ Rechnung tragen und sich lernend weiterentwickeln. Die 17 RDW auf dem Kirchengebiet der EKHN, die seit 2021 in der RDW HN gGmbH als Tochtergesellschaft des Diakonie Hessen e.V. verbunden sind, beraten, begleiten und betreuen im Jahr ca. 100 000 Menschen in sozialen Notlagen und Krisen, neben der Arbeit mit den Bewohner*innen in den Quartieren, der Gemeinwesenarbeit und des Quartiermanagements. Diese Arbeit wird von über 1300 engagierten und hochqualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ca. 5000 ehrenamtlichen Unterstützerinnen und Unterstützern getragen.

Die RDW HN gGmbH weiß sich dem Auftrag verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus in Tat und Wort zu bezeugen. Sie versteht sich gemäß der Präambel des Gesellschaftsvertrages der RDW HN gGmbH „als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche und nimmt sich im Sinne der Stärkung der lokalen Solidargemeinschaft und der individuellen Lebenslagenverbesserungen besonders der Menschen an, die sich in körperlicher Not oder seelischer Bedrängnis befinden oder aus anderen Gründen Hilfe bedürfen. Sie sucht auch die Ursachen von Nöten zu erforschen und zu beheben“.

Finanziell ist die RDW HN gGmbH gut aufgestellt. Die 17 RDW erwirtschafteten in den letzten Geschäftsjahren folgende Überschüsse:

2018 - 1.670 T €

2019 - 128 T €

2020 - 971 T €

2021 - 180 T € (hier schon als RDW HN gGmbH)

Prognostisch führen äußere Umstände (Ukrainekrise, wirtschaftliche Gesamtlage/Inflation) zu einer erhöhten Nachfrage nach Hilfebedarfen, welche die RDW HN gGmbH in ihrem Kerngeschäft leistet. Durch weitere Öffnung der Angebote auf aktuelle, stark angefragte Leistungen wie Schulsozial- und Hospizarbeit stellt sich die Gesellschaft zukünftigen Anforderungen. Der Geschäftsführer sieht hierin die Chance, auch bei bisher nicht in Kooperation stehenden Kostenträgern als verlässlicher und qualitativer Partner aufzu-

treten, um zukünftig die Finanzierungsbasis weiter auszubauen. Kooperationen mit anderen Einrichtungen steht die Gesellschaft positiv gegenüber, wenn dies finanziell und inhaltlich zum Arbeitsumfeld von Kirche und Diakonie passt.

Für das Jahr 2022 wird ebenfalls ein positives Ergebnis von rund 130 T€ (erwartete Erlöse 84,3 Mio. €) erwartet. Die Planung für die kommenden drei Jahre sieht vor, durch Abbau bzw. Zentralisierung entsprechender „Unterstützungseinheiten" in den RDW, Overheadkosten zu senken und das Ergebnis somit weiter zu optimieren.

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 28.09.2022 wurde die RDW HN gGmbH überdies mit einer Risikorücklage in Höhe von rund 3,7 Mio. € für den Fall ausgestattet, dass die EKHN die Gesellschafteranteile der RDW HN gGmbH übernimmt. Die Risikorücklage soll in diesem Falle noch vor dem Übergang in die EKHN von Seiten des Diakonie Hessen e.V. an die RDW HN gGmbH eingelegt und überwiesen werden.

Aus der Rücklage kann die fällige Grunderwerbsteuer nach Ermittlung durch das Finanzamt von der RDW HN gGmbH vollständig gezahlt werden.

3. Grunderwerbsteuer

Schon früh wurde deutlich, dass sich mit einer Ausgründung der RDW aus der Diakonie Hessen allgemein steuerliche und grunderwerbsteuerrechtliche Fragen ergeben. Gemäß § 6a GrEStG sind die Grundstücksübertragungen im Rahmen der Ausgliederung von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister des Diakonie Hessen e.V. unmittelbar oder mittelbar mit mindesten 95 % an der RDW HN gGmbH beteiligt bleibt (Vorbehalte- und Nachbehaltefrist). Die Vorbehalte- und Nachbehaltefrist würde mit Blick auf die RDW HN gGmbH zum 15.09.2026 enden. Mit einer vorzeitigen Anteilsübertragung würde die Grunderwerbsteuerbefreiung für die Grundstücksübertragung im Rahmen der Ausgliederung, das heißt für diesen Grundstückserwerbsvorgang, allerdings zu zahlen sein.

Gesetzlicher Schuldner der Grunderwerbsteuer ist gemäß § 13 Nr. 1 GrEStG sowohl die RDW HN gGmbH als auch der Diakonie Hessen e.V. § 9 Absatz 1 der Ausgliederungsurkunde weist jedoch im Verhältnis zwischen RDW HN gGmbH und Diakonie Hessen e.V. die Verpflichtung zur Zahlung der Grunderwerbsteuer ausschließlich der RDW HN gGmbH zu. Aufgrund dieser Regelung hat somit letztendlich allein die RDW HN gGmbH die anfallende Grunderwerbsteuer aufzubringen und an das Finanzamt zu zahlen.

Die Höhe der Grunderwerbsteuer bestimmt sich nach dem für Hessen geltenden Grunderwerbsteuersatz von 6 % und dem Grundbesitzwert der im Rahmen der Ausgliederung an die RDW HN gGmbH übertragenen Grundstücke zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, dem 15.09.2021 (§ 8 Abs. 2 GrEStG i.V.m. §§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 157 Abs. 1 bis 3 BewG). Je nach Art der Grundstücksnutzung ist der jeweilige Grundbesitzwert wiederum nach dem Ertragswertverfahren (Gebäudeertragswert zuzüglich Bodenwert) bzw. nach dem Sachwertverfahren (Gebäudesachwerte zuzüglich Bodenwert multipliziert mit einer bestimmten Wertzahl) zu ermitteln. Der Grundbesitzwert ist somit verschieden vom Buchwert des Grundbesitzes, wie er in der Handelsbilanz der RDW HN gGmbH ausgewiesen ist. Auch wenn der Buchwert des betroffenen Grundbesitzes laut Handelsbilanz für die Ermittlung des Grundbesitzwertes und somit die Höhe der Grunderwerbsteuer also nicht ausschlaggebend ist, kann er jedoch durchaus für eine erste Einschätzung der Grunderwerbsteuerbelastung herangezogen werden. Dabei ist weiter zu beachten, dass der Buchwert laut Handelsbilanz regelmäßig geringer ausfällt als der maßgebliche Grundbesitzwert.

Aufgrund der dargestellten Ermittlungsmethodik, die auf die tatsächlichen Verhältnisse des betroffenen Grundbesitzes zum Bewertungsstichtag abstellt, ist es allerdings vorab nicht möglich, einen konkreten Betrag der Grunderwerbsteuer zu benennen. Gegenwärtig ist mit einer einmaligen Grundsteuer in Höhe von 700 - 900.000 € zu rechnen. Der genaue Betrag ist erst von der RDW HN gGmbH zusammen mit dem

Finanzamt in einem zeitaufwendigen Verfahren zu bestimmen. Dieses Verfahren ist allerdings unabhängig von einem Übernahmebeschluss durch die EKHN.

Weitere steuerrechtliche Tatbestände wurden bei einer Schenkung gutachterlich ausgeschlossen.

4. Die RDW HN gGmbH im Kontext des ekhn2030-Prozesses

Die RDW arbeiten im Zusammenhang zwischen kirchlichem Auftrag, freier Wohlfahrtspflege und staatlicher Gesetzgebung. Sie sind Wesensgestalt von Kirche vor Ort, dort wo Integration, Inklusion, Beteiligung und Teilhabe in Nachbarschaften, Gemeinwesen und Quartieren stattfinden. Hier leisten die RDW durch ihre Profession und ihre Erfahrung einen wesentlichen Beitrag. Die RDW arbeiten gemeindenah, sozialraum- und lebenslagenorientiert mit dem Fokus auf die Existenzsicherung und Inklusion besonders benachteiligter und nichtprivilegierter Bevölkerungsgruppen und stellen für die zukünftigen Nachbarschaftsräume der EKHN und deren Gemeinwesen- bzw. Sozialraumorientierung einen wichtigen kirchlich-diakonischen Partner dar. Über die direkte Arbeit mit den Menschen vor Ort haben die RDW das Wissen über die Rahmenbedingungen sozialer Notlagen, Segregationsprozesse, sozialer Städte- und Regionalentwicklungen. Die Breite des themen-, generationen-, lebenslagen- und einzelfallübergreifenden Handelns und die daraus resultierenden Erkenntnisse und Veränderungsbedarfe speisen die RDW in die sozialpolitische Diskussion vor Ort und in die politischen Gremien und Netzwerke ein.

Für eine in die Zukunft ausgerichtete mitglieder- und sozialraumorientierte Entwicklung der EKHN ist es daher ausgesprochen sinnvoll, die gemeinsame Aufgaben- und Strategieentwicklung von Kirche und Diakonie auch strukturell anzulegen. Die im Arbeitspaket 1 des Zukunftsprojekts „ekhn2030“ erarbeiteten inhaltlichen Hinweise befürworten dies ausdrücklich. Kirchengemeindeübergreifende Sozial- und Nachbarschaftsräume benötigen eine enge Verzahnung in der Region, um die Arbeit vor Ort auf gute Weise zu bündeln und Synergieeffekte zu nutzen. Die RDW sind an dieser Stelle originäre Entwicklungspartnerinnen, die gut in Politik und Verwaltung vernetzt sind. Gemeinsam können sie mit Kirche strategische und auch operative Ausrichtungen verfolgen und verzahnen zum Wohle der Menschen und zum Nutzen von inklusiven Gemeinwesen. Eine neue Organisationsanbindung muss zum Ziel haben, die bereits bestehende lokale Nähe und enge Zusammenarbeit zu den Dekanaten und Kirchengemeinden weiter – sowohl operativ als auch strategisch und strukturell (z. B. Regionalbeiräte) – zu intensivieren und zu stärken. Es ist daher aus fachlicher Sicht sinnvoll, die RDW HN gGmbH bei der Kirche zu verorten, zumal Kirchengemeinden und RDW die identischen Sozialräume abbilden. Zudem haben die RDW große Kompetenzen in der Akquise von Fördermitteln und Projekten, um weitere Synergien und auch Mittel mit anderen bündeln zu können.

5. Beschluss der Kirchenleitung

Aufgrund der Entwicklung des Diakonie Hessen e.V. und der damit verbunden Weiterentwicklung der RDW HN war der Kirchenleitung in ihren Beratungen sehr bewusst, dass eine Absichtserklärung mit einem möglichst zeitnahen Übernahmezeitpunkt ausgesprochen werden sollte/auszusprechen ist. Folgende Gründe sprachen dafür:

1. Mit einer zeitnahen Übernahme der RDW HN gGmbH kommt der Strategieprozess und die damit verbundene Weiterentwicklung des Diakonie Hessen e.V. zu einem reinen Spitzen- und Mitgliederverband zu einem Abschluss.
2. Der Entwicklungsprozess sowohl des Diakonie Hessen e.V. also auch in der RDW HN gGmbH verliert nicht an Dynamik.
3. Die RDW HN gGmbH wird ein kirchliches Mitglied des Diakonie Hessen e.V., so wie die RDW‘s in Kurhessen-Waldeck auch (Stichwort: ‚Systemgleichheit‘ der RDWs in den Kirchen).

4. Die Zugehörigkeit der 1300 Mitarbeitenden der RDW HN gGmbH zur EKHN kann mit einer zeitnahen Übernahme geklärt und gefestigt werden und sich positiv auf den Prozess „ekhn2030“ auswirken (Stichwort „Heimat“). Gemeinsame Ziele können noch effektiver, transparenter und solidarischer ausgerichtet werden.
5. Die EKHN kann im Prozess „ekhn2030“ auf eine veränderungserfahrene und resiliente „Tochter“ zurückgreifen, die mitglieder- und sozialraumorientierte Prozesse begleiten, unterstützen und kooperativ befördern kann.
6. Regionale Diakonie und Kirche werden mit der Übernahme überdies verstärkt erlebbar als zusammengehörige diakonische Kirche vor Ort. Die „strategische und inhaltliche Partnerschaft“ wird gestärkt (Stichwort: Diakonische Kirche im ekhn2030-Prozess).
7. Die Grunderwerbsteuer wird nicht aus Kirchenmitteln gezahlt, sondern aus der bestehenden Risikorücklage der RDW HN gGmbH.

Der Synode soll genügend Zeit gegeben werden, sich mit der Übernahmethematik zu befassen. Daher hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 06.10.2022 die Absicht erklärt, die Gesellschafteranteile der RDW HN erst zum 01.01.2024 im Rahmen einer Schenkung zu übernehmen. Sofern die Synode bereits auf der Herbstsynode 2022 ein abschließendes Votum abgibt, wäre eine Übernahme auch schon zum 01.01.2023 möglich.

Nach einem Übernahmebeschluss der RDW HN gGmbH durch die EKHN wird der Gesellschaftervertrag überarbeitet. Gemäß § 64 der Kirchlichen Haushaltsordnung soll der bestehende Beirat durch einen Aufsichtsrat ersetzt werden. Außerdem soll ein Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamts festgeschrieben werden. Ein juristisch überarbeiteter Gesellschaftervertrag liegt bereits im Entwurf vor.

Da die RDW HN gGmbH eine diakonische Einrichtung ist, gilt auch nach Übernahme das Arbeitsrecht der Diakonie Hessen. In diesem Fall sind dies die Arbeitsvertragsrichtlinien für die Diakonie in Hessen und Nassau (AVR.HN). Es wird daher auch nach Übernahme durch EKHN keinen Tarifwechsel geben. Die Mitarbeitenden werden auch mit einem neuen Gesellschafter in den AVR.HN bleiben. Dies ist auch bei der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen (GfdE) so, die ebenfalls von der EKHN getragen wird.

6. Finanzielle Auswirkungen

Für die EKHN keine; die Zahlung einer einmaligen Grunderwerbsteuer wird aus der Risikorücklage der RDW HN gGmbH, die vor Übernahme an die Gesellschaft übertragen wird, gezahlt.

7. Beteiligung

Aufsichtsrat und Vorstand des Diakonie Hessen e.V.

Geschäftsführer der RDW HN gGmbH

Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane

Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände

8. Anlage

Jahresabschluss 2021 (inklusive Lagebericht 2021)

9. Beschlussvorschlag für die Kirchensynode

Die Kirchensynode befürwortet die Übernahme der Gesellschafteranteile an der Regionalen Diakonischen Werke in Hessen und Nassau gGmbH (RDW HN gGmbH) durch die EKHN.

Referenten:

OKR Christian Schwindt

OKR Jo Hanns Lehmann

OKR Thorsten Hinte

BERICHT

RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH

Frankfurt am Main

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021
und des Lageberichts

GP-Nr. 20703

CURACON
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag 1

B. Grundsätzliche Feststellungen 2
I. Gründung und Übernahme von Vermögensteilen 2
II. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter 2
III. Unregelmäßigkeiten 4

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 5

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 10

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 13
2. Jahresabschluss 13
3. Lagebericht 14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 14

F. Schlussbemerkung 15

Anlagenverzeichnis

Blatt

Jahresabschluss und Lagebericht)

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Anhang 2021 1 - 12

Lagebericht für das Geschäftsjahr 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 1 - 15

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 1
1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse 1
2. Kennzahlenübersicht 1
3. Ertragslage 2
4. Vermögens- und Finanzlage 5

Definition der Kennzahlen 11

Anlagenverzeichnis (Fortsetzung)

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweise:
Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Die PDF-Datei enthält drucktechnisch bedingt unbedruckte Seiten. Diese sind Teil unserer doppelseitigen Berichtsformatierung und sollten nicht gelöscht werden.

Abkürzungsverzeichnis

DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
LWV	Landeswohlfahrtsverband
n. F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
RDW	Regionale Diakonische Werke
SGB IV	Sozialgesetz Viertes Buch

A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH,
Frankfurt am Main,

im Folgenden auch Gesellschaft genannt,

beauftragte uns gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 6. September 2021 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Lageberichts.

Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an das geprüfte Unternehmen.

Die Gesellschaft ist nach § 316 Abs. 1 HGB prüfungspflichtig.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß §§ 316 ff. HGB durchgeführten Jahresabschlussprüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 22. Oktober 2021 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 und der Verwendungsvorbehalt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Gründung und Übernahme von Vermögensteilen

Die Gesellschaft ist rückwirkend zum 1. Januar 2021 im Wege der Ausgliederung zur Neugründung von Vermögensteilen der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes vom 26. Mai 2021 sowie des Zustimmungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2021 gegründet wurden. Die Ausgliederung umfasst 17 diakonische Werke sowie die mit der Verwaltung dieser Werke befassten Teile der Geschäftsstelle in Frankfurt am Main. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 15. September 2021. Alleingesellschafter ist die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V, Frankfurt am Main.

II. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht ist durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung der Gesellschaft einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben. Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Gesellschaft, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft
Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft besonders hinzuweisen:

- Die insgesamt ca. 1.300 hauptamtlich Mitarbeitenden und mehr als ca. 5.000 ehrenamtlich Engagierten in den 200 Betriebstätten erwirtschafteten im Geschäftsjahr 2021 Gesamterlöse von im Geschäftsjahr 2021 betriebliche Erträge in Höhe von Mio. EUR 79,3. Der betriebliche Gesamtaufwand in 2021 betrug Mio. EUR 79,8, größter Posten sind die Personalaufwendungen mit Mio. EUR 61,1.
- Während die Erträge in den beiden größten Arbeitsgebieten Sozialpsychiatrie/Behindertenhilfe sowie Wohnungsnotfallhilfe um 2,5 % sanken, stiegen die Erträge in den Arbeitsbereichen Sucht, Werkstatt, Kinder- und Jugendhilfe sowie Frauen und Familie.

- Die Eigenkapitalquote beträgt 35,8 % (Jahresbeginn 42,1 %).
- Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres eine Überdeckung von T€ 3.441 aus. Die Liquidität der Gesellschaft und seiner Geschäftseinheiten war jederzeit gesichert.
- Als Gesamtaussage beurteilt die Geschäftsführung die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der gGmbH insgesamt als "gut".

Künftige Entwicklung der Gesellschaft

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur künftigen Entwicklung der Gesellschaft hervorzuheben:

- Die künftige Entwicklung des Ergebnisses der Gesellschaft hängt im Wesentlichen von den grundlegenden sozialpolitischen Entscheidungen, Entgeltsteigerungen, Auslastungen der Regionalen Diakonischen Werke vor dem Hintergrund demografischer Entwicklungen und der Entwicklung der Vergütungen der Mitarbeitenden ab.
- Branchenübergreifend stellt der zunehmende Fachkräftemangel die Unternehmen vor große Herausforderungen.
- Bis voraussichtlich Ende 2022 soll ein derzeit laufender Strategieprozess abgeschlossen sein. Ziel ist, die Zusammenarbeit zu optimieren, Verwaltungsabläufe zu überdenken und die Steuerbarkeit zu verbessern.
- Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) erfolgt ab 2023 eine umfassende Veränderung der Vergütungsstrukturen. Dies betrifft die Gesellschaft insofern, da rund 25 % der Gesamterträge in dem Arbeitsbereich der Eingliederungshilfe erwirtschaftet werden.
- Ausgelöst durch die Ukrainekrise wird erwartet, dass die Gesellschaft verstärkt in den Bereichen der Flüchtlingsarbeit, der Wohnungslosenhilfe oder auch der Gemeinwesendiakonie tätig sein wird.
- In den Regionen, in denen unsere Arbeitsfelder nicht stark vertreten sind, ist beabsichtigt, dass Kooperationen mit anderen Einrichtungen geschlossen werden. Gespräche dazu sind bereits geführt worden und werden fortgesetzt.
- Für das Jahr 2022 wird ein positives Ergebnis von rund TEUR 130 und Erlöse von Mio. EUR 84,3 erwartet, die gestiegene Inflationsrate von 7,9 % konnte im Wirtschaftsplan keine Berücksichtigung mehr finden.
- Die Geschäftsführung betrachtet die Vermögens- und Liquiditätslage als hinreichend gesichert.

Wir halten die Darstellung und Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die gesetzlichen Vertreter, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht zum Ausdruck kommen, für plausibel.

III. Unregelmäßigkeiten

Als Abschlussprüfer haben wir gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über sonstige Gesetzesverstöße oder Verstöße gegen den Gesellschaftsvertrag zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Diesbezüglich weisen wir jedoch darauf hin, dass eine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße nicht Gegenstand unseres Auftrags war, sondern sich unsere Berichtspflicht lediglich auf anlässlich der Abschlussprüfung festgestellte Verstöße erstreckt.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir nachstehend aufgeführte berichtspflichtige Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie sonstige Tatsachen festgestellt:

Für die Ansprüche und angesammelten Guthaben aus Lebensarbeitszeitkonten wurde keine Insolvenzsicherung nach § 7e SGB IV vorgenommen.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht der RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH, Frankfurt am Main, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH, Frankfurt am Main

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss der RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH, Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Darmstadt, am 13. Juni 2022

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt

Mast
Wirtschaftsprüfer

Blum
Wirtschaftsprüferin"

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird. Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Die Rechnungslegung sowie die dafür eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB durchgeführt. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Gesellschaft, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Gesellschaft und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Wir haben uns zusätzlich auf Prüfungen der Internen Revision sowie auf ein Gutachten eines Versicherungsmathematikers gestützt.

Die Gesellschaft ist durch Ausgliederung von Vermögensteilen der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main zum 1. Januar 2021 mit Vermögensgegenständen und Schulden ausgestattet worden. Der Jahresabschluss wurde aufbauend auf der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2021 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Wir haben uns davon überzeugt, dass die einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz so erfasst und bewertet wurden, dass hieraus nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Berichtsjahres zu rechnen ist.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen der Vorprüfung haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem untersucht. Die Untersuchung bezog sich insbesondere auf die Abläufe und Kontrollmechanismen in dem Bereich Personal. Dabei konnten wir uns von der grundsätzlichen Wirksamkeit und Anwendung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überzeugen

Auf Grund der Feststellung der grundsätzlichen Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems konnte der Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlunge in diesem Bereich reduziert werden.

Die Gesellschaft hat wesentliche Teile ihrer Buchführung, nämlich die Lohn- und Gehaltsabrechnung, auf das Dienstleistungsunternehmen Stiftung Kirchliches Rechenzentrum Südwestdeutschland, Eggenstein-Leopoldshafen, ausgelagert. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der ausgelagerten Teile der Buchführung haben wir die von der Gesellschaft eingerichteten Kontrollmaßnahmen über die Tätigkeit des Dienstleistungsunternehmens geprüft.

Ein Prüfungsschwerpunkt war die Überprüfung der Datenmigration im Rahmen der Ausgliederung.

Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Die Gesellschaft hat zum 31. Dezember 2021 eine Inventur durchgeführt, an der wir auf Grund der untergeordneten Bedeutung des Vorratsvermögens nicht beobachtend teilgenommen haben. Der Nachweis konnte auf andere Weise zuverlässig erbracht werden.

Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten haben wir in Stichproben von Lieferanten Saldenbestätigungen eingeholt. Bankbestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen der Gesellschaft wurden von uns nicht eingeholt. Den ausgewiesenen Bestand an liquiden Mitteln und Darlehen haben wir anhand der entsprechenden Kontoauszüge überprüft.

Bei der Prüfung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir auf die Einholung von Saldenbestätigungen verzichtet, da wegen der Besonderheit der Debitorenstruktur (öffentliche Kostenträger sowie Einzelpersonen) ein Rücklauf nicht erwartet werden kann. Nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen konnte der Nachweis auf andere Weise hinreichend erbracht werden.

Rechtsanwaltsbestätigungen wurden nicht eingeholt. Wir haben uns durch alternative Prüfungshandlungen mit hinreichender Sicherheit davon überzeugt, dass bedeutsame Rechtsstreitigkeiten nicht bestehen.

Bei der Prüfung der Rückstellungen für Lebensarbeitszeitkonten haben wir die Ergebnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG, Köln, einer kritischen Würdigung unterzogen.

Zu weiteren Ausführungen bezüglich Art und Umfang der Prüfung verweisen wir auf den Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks.

Wir haben die Prüfung im Dezember 2021 (Vorprüfung) sowie in den Monaten April bis Juni 2022 (Hauptprüfung) in den Verwaltungsräumen der Gesellschaft in Frankfurt am Main durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Unternehmens angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die vom Unternehmen getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

2. Jahresabschluss

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer großen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 HGB.

Im Jahresabschluss wurden in allen wesentlichen Belangen die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB zu Recht Gebrauch gemacht und Angaben zu den Geschäftsführerbezügen unterlassen.

3. Lagebericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses
Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Bewertungsgrundlagen
Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gesellschaft in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 erfolgte gemäß den Vorschriften des HGB. Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Darmstadt, am 13. Juni 2022

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Darmstadt

Mast	Blum
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüferin
(digital signiert)	(digital signiert)

Anlagenverzeichnis

Blatt

Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Anhang 2021 1 - 12

Lagebericht für das Geschäftsjahr 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 1 - 15

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 1
1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse 1
2. Kennzahlenübersicht 1
3. Ertragslage 2
4. Vermögens- und Finanzlage 5

Definition der Kennzahlen 11

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2021

A K T I V S E I T E

	31.12.2021		1.1.2021
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte			
sowie Lizenzen und ähnliche Rechte	190.030,00		228.693,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten			
einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.065.599,25		8.736.666,11
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.033.228,00		3.040.880,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	95.571,85		1.269.855,13
	14.194.399,10		13.047.401,24
III. Finanzanlagen			
Sonstige Ausleihungen	1.710,00		1.710,00
		14.386.139,10	13.277.804,24
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	107.069,62		91.066,05
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.569.178,52		5.244.608,21
2. Forderungen gegenüber Gesellschafter	0,00		25.000,00
davon eingeforderte ausstehende Einlagen auf			
das Stammkapital € 0,00			(25.000,00)
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.410.034,53		913.291,82
	5.979.213,05		6.182.900,03
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	10.924.990,49		6.815.102,00
		17.011.273,16	13.089.068,08
C. Rechnungsabgrenzungsposten		471.116,28	284.347,02
		31.868.528,54	26.651.219,34

P A S S I V S E I T E

	31.12.2021		1.1.2021
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	25.000,00		25.000,00
./. nicht eingeforderte ausstehende Einlagen			25.000,00
Eingefordertes Kapital			0,00
II. Kapitalrücklage	11.197.825,86		11.197.825,86
III. Jahresüberschuss	179.964,39		0,00
		11.402.790,25	11.222.825,86
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		4.477.300,69	4.704.110,69
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		2.250.715,80	1.549.087,64
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	133.482,57		139.088,68
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.300.178,86		798.467,89
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	3.643.206,65		0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	8.032.586,44		7.396.590,30
davon aus Steuern € 5.508,65			(0,00)
		13.109.454,52	8.334.146,87
E. Rechnungsabgrenzungsposten		628.267,28	841.048,28
		31.868.528,54	26.651.219,34

RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2021	
	€	€
1. Umsatzerlöse	76.653.318,95	
2. Sonstige betriebliche Erträge	4.428.222,43	
		81.081.541,38
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.598.840,03	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.481.978,93	
		6.080.818,96
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	48.671.776,83	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	12.896.935,52	
davon für Altersversorgung € 2.999.297,14		
		61.568.712,35
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.820.643,17	
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.396.693,54	
		13.217.336,71
		80.866.868,02
Zwischenergebnis		214.673,36
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		12.579,55
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		47.288,52
9. Jahresüberschuss		179.964,39

RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH,

Frankfurt am Main

Anhang 2021

1. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Allgemeine Angaben

Die RDW HN - Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH mit Sitz in Frankfurt am Main und Zweigniederlassung in Westerburg ist unter der Nummer HRB 124563 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Gesellschaft entstand durch eine Ausgründung aus der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main zum 1. Januar 2021.

Der Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gemäß der §§ 242 ff. und §§ 264 ff. sowie den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt und gegliedert

Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB und als gemeinnützige Körperschaft von den Ertragsteuern befreit.

Die Gliederung der Bilanz wurde um die Positionen "Sonderposten für Investitionszuschüsse" erweitert. Nicht in der Bilanz enthaltene Angaben werden im Anhang gemacht

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ist ausgehend vom handelsrechtlichen Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt, sodass bei den Besonderheiten der Geschäftsfeldertätigkeit ein angemessener Einblick in die Ertragslage gewährleistet wird.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH,

Frankfurt am Main

Anhang 2021

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene Software wird linear über eine Nutzungsdauer zwischen drei und fünf Jahren abgeschrieben.

Der Ansatz der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Anschaffungskostenminderungen werden abgesetzt. Es kommt ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Die Abschreibungssätze richten sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei den Gebäuden liegt zwischen 33 bis 40 Jahren. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Geschäftsausstattung richtet sich nach den amtlichen steuerlichen AfA-Tabellen.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt, gegebenenfalls vermindert um Abschreibungen bei voraussichtlich dauerhaften Wertminderungen. Zuschreibungen bis zur Höhe der Anschaffungskosten werden vorgenommen, falls die Gründe für die Abschreibungen nicht mehr bestehen.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten bilanziert. Sofern die Wiederbeschaffungskosten zum Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert. Bei den Forderungen werden erkennbare Einzelrisiken durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Ausfallrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung auf die nicht einzelwertberichtigten Forderungen Rechnung getragen.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nominalwert ausgewiesen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Erhaltene Zuwendungen für Investitionen werden auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen, soweit diese Zuschüsse für Sachanlagevermögen eingesetzt wurden. Die Sonderposten werden nach Maßgabe der Abschreibungen auf die mit den Zuschüssen finanzierten Anlagegüter aufgelöst.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK). Auf eine Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen wurde in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB verzichtet. Die Altersversorgung durch die EZVK wird durch Beiträge finanziert. Als Beitrag werden 5,9 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben (davon trägt der Arbeitnehmer 0,85 %). Im Berichtsjahr betrug die Höhe der verbeitragten Löhne und Gehälter T€ 70.407 €. Zusätzlich wurde ein Zusatzbeitrag (ehemals Sanierungsgeld) in Höhe von 1,7 % erhoben.

Die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten wurden mit dem sich nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ergebenden Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst. Die Rückstellungsberechnungen erfolgen auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck mit einem Rechnungszins von 1,35 % in der Handelsbilanz. Bei der Ermittlung der Langarbeitszeitkonten wurden jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,5 % unterstellt.

Die übrigen Vermögenswerte wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip mit den Nennwerten, die Verbindlichkeiten mit den Erfüllungsbeträgen bilanziert.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

2. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Aktivseite

Zu A. Anlagevermöge

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergeben sich aus folgender Aufstellung:

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte				
	Anfangsstand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge/ Tilgungen	Endstand
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte					
sowie Lizenzen und ähnliche Rechte	483.999,40	81.256,30	0,00	0,00	565.255,70
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche					
Rechte und Bauten einschließlich					
der Bauten auf fremden Grundstücken	9.105.601,69	3.634,13	2.722.162,59	0,00	11.831.398,41
2. Andere Anlagen, Betriebs- und					
Geschäftsausstattung	14.563.418,13	1.306.733,97	0,00	327.083,86	15.543.068,24
3. Geleistete Anzahlungen und					
Anlagen im Bau	1.269.855,13	1.547.879,31	– 2.722.162,59	0,00	95.571,85
	24.938.874,95	2.858.247,41	0,00	327.083,86	27.470.038,50
III. Finanzanlagen					
Sonstige Ausleihungen	1.710,00	0,00	0,00	0,00	1.710,00
	25.424.584,35	2.939.503,71	0,00	327.083,86	28.037.004,20

Entwicklung der Abschreibungen						Restbuchwert
Anfangsstand	Zugänge	Um-buchungen	Zuschreibungen des Geschäftsjahres	Entnahme für Abgänge	Endstand	(Stand am 31.12.2021)
€	€	€	€	€	€	€
7	8	9	10	11	12	13
255.306,40	119.919,30	0,00	0,00	0,00	375.225,70	190.030,00
368.935,58	396.863,58	0,00	0,00	0,00	765.799,16	11.065.599,25
11.522.538,13	1.303.860,29	0,00	0,00	316.558,18	12.509.840,24	3.033.228,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	95.571,85
11.891.473,71	1.700.723,87	0,00	0,00	316.558,18	13.275.639,40	14.194.399,10
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.710,00
12.146.780,11	1.820.643,17	0,00	0,00	316.558,18	13.650.865,10	14.386.139,10

Passivseite

Zu B. Sonderposten (Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen)

Investitionszuschüsse sind in die Sonderposten (Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen) eingestellt. Sie werden in Höhe des AfA-Satzes des geförderten Anlagevermögens aufgelöst.

Zu C. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen stellen sich wie folgt dar:

	T€
Urlaub	1.428
Rückzahlungen Verwendungsnachweise	352
Personalabfindungen	276
Mehrarbeit	70
Jahresabschlusskosten	70
Lebensarbeitszeitkonto	11
Übrige	44
	2.251

Zu D. Verbindlichkeiten

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	Gesamtbetrag	Davon durch Pfandrechte und ähnliche Rechte gesichert
	€	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.718,80	127.763,77	104.888,57	133.482,57	133.482,57
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.300.178,86	0,00	0,00	1.300.178,86	0,00
3. Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter	3.643.206,65	0,00	0,00	3.643.206,65	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	5.753.424,43	2.279.162,01	1.960.853,91	8.032.586,44	362.047,71
Gesamtsumme	10.702.528,74	2.406.925,78	2.065.742,48	13.109.454,52	495.530,28

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Darlehen in Höhe von T€ 2.362 erfasst.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau gewährt dem Verein zur Finanzierung für den Umbau eines Diakoniezentrums in Groß-Gerau ein zinsfreies Darlehen in Höhe von T€ 2.000. Eine Besicherung durch Grundpfandrechte erfolgte nicht. Die übrigen Darlehen bestehen gegenüber dem Landeswohlfahrtverband (LWV).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter in Höhe von T€ 3.643 resultieren aus noch ausstehenden Verrechnungen im Rahmen der Ausgliederung.

3. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 T€
Zuschüsse	
Kommunale Gebietskörperschaften	17.484
Landeszuschüsse	5.161
LWV	4.142
Bundeszuschüsse	3.924
EU-Zuschüsse	641
	31.352
Allgemeine Zuweisungen der Landeskirche	8.888
Leistungsentgelte	30.043
Sonstige Zuweisungen für die Sozialarbeit	1.978
	32.021
Sonstige Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB	
Mieten	1.131
Eingliederungshilfe	761
Personalgestellung	372
Essen auf Rädern	297
Übrige	1.831
	4.392
	76.653

Periodenfremde Erträge, die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen werden, fielen insgesamt in Höhe von T€ 473 an.

Periodenfremde Aufwendungen, enthalten in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen, fielen in Höhe von T€ 604 an. Unter den periodenfremden Aufwendungen sind Rückerstattungen von Zuschüssen in Höhe von T€ 397 enthalten.

Gemäß § 285 Abs. 31 HGB sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen Erlöse außergewöhnlicher Größenordnung aus Corona-Hilfen in Höhe von T€ 344, Versicherungserstattungen in Höhe von T€ 581 und Erbschaften in Höhe von T€ 188 enthalten.

RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH,

Frankfurt am Main

Anhang 2021

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Geschäftsführung
- Gesellschafterversammlung

Die Geschäftsführung lag im Geschäftsjahr 2021 bei:

Herr Volker Knöll, Betriebswirt

Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind:

Herr Jörg Wiegand, Kaufmännischer Vorstand, (EVIM) (Vorsitzender)

Herr Dr. Harald Clausen, Juristischer Vorstand (Diakonie Hessen)

Herr Pfarrer Carsten Tag, Theologischer Vorstand (Diakonie Hessen)

Herr Pfarrer Christian Schwindt, Leiter Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN

Frau Brigitte Walz-Kelbel, Vorständin, (Nieder Ramstädter Diakonie)

Mitglieder des GmbH-Beirats sind:

Frau Dekanin Susanne Schmuck-Schätzel (Dekanat Alzey-Wöllstein) (Vorsitzende)
Frau Dekanin Dr. Dorette Seibert (Dekanat Vogelsberg)
Herr Dekan Dr. Martin Mencke (Dekanat Wiesbaden)
Herr Bernhard Rücker, Dekanatsynodalvorstand, (Dekanat Rodgau) (stellvertretender Vorsitzende)
Frau Pfarrerin Susanne Stock (Ev. Kirchengemeinde Limburg)
Herr Wolfgang Dittrich. Referent für gesellschaftliche Verantwortung, (Dekanat Wetterau)
Herr Jo Hanns Lehmann, Oberkirchenrat (Evangelische Kirchen in Hessen und Nassau)
Frau Diakonin Martina Heide-Ermel (BI Sozialpsychatrie e.V., Marburg)
Herr Oliver Kantwill, Referent Referat Budgetkoordination (Dezernat Finanzen der Kirchenverwaltung der Evangelische Kirche in Hessen und Nassau)

Bezüge Unternehmensorgane

Die Gesellschaft macht von dem Wahlrecht auf Unterlassen der Angaben über die Bezüge der Geschäftsführung gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch. Die übrigen Organe haben keine Sitzungsgelder erhalten.

Geschäfte mit nahestehenden Personen

Im Geschäftsjahr wurden gem. § 285 Nr. 21 HGB nachfolgend wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen getätigt. Vom Wahlrecht auch die zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte anzugeben wird Gebrauch gemacht.

Der Gesellschafter vermietet Büroräume für eine jährliche Bruttomiete in Höhe von T€ 130 an die Gesellschaft. Die Gesellschaft erbringt dem Gesellschafter Dienstleistungen in Höhe von T€ 130. Ferner bezahlt die Gesellschaft einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Gesellschafter in Höhe von T€ 25.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Leistungen

Die Gesellschaft hat sonstige finanzielle Verpflichtungen aus langfristigen Miet- und Pachtverträgen betreffend die betriebsnotwendigen Immobilien mit jährlichen Aufwendungen von rd. T€ 3.565. Davon bestehen T€ 130 gegenüber dem Gesellschafter.

RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH,

Frankfurt am Main

Anhang 2021

Anzahl der Mitarbeiter nach Köpfen

Die Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt) der Gesellschaft stellt sich wie folgt dar:

	KÖPFE		
Betriebsstätten	**Hauptamtliche Mitarbeitende**	**Andere MA** (BFD, FSJ, Azubi, Praktikanten)	**Summe aller Mitarbeitenden**
DW im Westerwaldkreis	78	1	79
DW Rhein-Lahn	26		26
DW Rheinhessen	106	1	107
DW Bergstraße	96	2	98
DW Darmstadt-Dieburg	115	4	119
DW an der Dill	47	1	48
DW Gießen	109	3	112
DW Groß-Gerau/Rüsselsheim	82	1	83
DW Hochtaunus	50	2	52
DW Limburg-Weilburg	39		39
DW Main-Taunus	48	1	49
DW Odenwald	58	2	60
DW Offenbach	65	1	66
DW Rheingau-Taunus	55	1	56
DW Vogelsberg	27		27
DW Wetterau	113	2	115
DW Wiesbaden	96	3	99
WfbM Friedberg	32		32
Gesamt Regionale Diakonische Werke	**1.242**	**25**	**1.267**
Geschäftsstelle GmbH	34	2	36
Gesamt RDW HN gGmbH	**1.276**	**27**	**1.303**

RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH,

Frankfurt am Main

Anhang 2021

Abschlussprüferhonorar

Das für das Geschäftsjahr vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar in Höhe von T€ 74 schlüsselt sich auf in das Honorar für:

a) die Abschlussprüfungsleistungen	T€ 60
b) Steuerberatungsleistungen	T€ 10
c) sonstige Leistungen	T€ 4

Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss wird, vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, auf neue Rechnung vorgetragen.

Frankfurt am Main, den 13. Juni 2022

RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH

Volker Knöll

Lagebericht der RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH (RDW HN gGmbH) für das Geschäftsjahr 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

1. Aufgaben der RDW HN gGmbH

Die Diakonie ist der soziale Dienst der evangelischen Kirchen. Dem Wortursprung nach versteht man unter dem altgriechischen Wort „diakonia“ alle Aspekte des Dienstes am Nächsten. Die Regionalen Diakonischen Werke (RDW) verstehen ihren Auftrag als gelebte Nächstenliebe und setzen sich engagiert und professionell für Menschen in schwierigen Lebenslagen ein.

Die **RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau** (im Folgenden **RDW HN gGmbH**) versteht sich gemäß Präambel ihres Gesellschaftsvertrages als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die RDW HN gGmbH nimmt sich besonders der Menschen an, die sich in körperlicher Not oder seelischer Bedrängnis befinden oder aus anderen Gründen Hilfe bedürfen. Sie sucht auch die Ursachen von Nöten zu erforschen und zu beheben. In der RDW HN gGmbH sind die Regionalen Diakonischen Werke auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (im Folgenden EKHN) in eigenständiger Rechtsträgerschaft zusammengefasst. Die Gesellschaft ist eine Tochtergesellschaft der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. (im Folgenden Diakonie Hessen). Die RDW HN gGmbH erstreckt sich neben dem mittleren und südlichen Teil des Bundeslandes Hessen auch auf Teile des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

Zur RDW HN gGmbH gehören **17 Regionalen Diakonischen Werke** und eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Sie erbringt Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungsleistungen für Menschen in Konfliktsituationen und für Hilfebedürftige. Die Hauptarbeitsgebiete der RDW sind die ambulante Betreuung psychisch kranker Menschen (Sozialpsychiatrie), die Wohnungsnotfallhilfe, die Flüchtlingshilfe, die Beratung von Frauen, Familien und Kindern sowie die ambulante Betreuung von suchtkranken Menschen.

Die insgesamt ca. 1.300 hauptamtlich Mitarbeitenden der RDW (892,4 VZÄ[1]) werden in ihrer Arbeit vielfältig von mehr ca. 5.000 ehrenamtlich Engagierten, vor allem in der Tafelarbeit, der Flüchtlingshilfe und der Suchthilfe sowie in den 200 Betriebstätten unterstützt. Jährlich werden in den unterschiedlichen Arbeitsgebieten ca. 10.000 Beratungsgespräche geführt.

Die RDW HN gGmbH erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2021 Gesamterlöse von 81,1 Mio EUR.

In Erfüllung des in der Präambel genannten Auftrags dient die RDW HN gGmbH nach § 2 Abs. (2) ihrer Satzung dem Zweck, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die Maßgabe des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Dieser Dienst wird ohne Ansehen der Person geleistet. Die Gesellschaft muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Umfang verfolgen. Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Ziff. 2 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die daraus im Einzelnen abgeleiteten wesentlichen Aufgaben der Gesellschaft ergeben sich aus § 2 Abs. (4) der Satzung.

Die RDW HN gGmbH ist Mitglied der Diakonie Hessen. Auf regionaler Ebene sind Vertreter:innen der RDW HN gGmbH in Arbeitsbereichen der Ligen der Freien Wohlfahrtspflege aktiv. Die RDW HN gGmbH ist außerdem Mitglied im VdDD (Verband diakonischer Dienstgeber in Deutschland) sowie in vielen Fachverbänden (z.B. EBET).

Die RDW HN gGmbH ist im Zuge einer Ausgliederung zur Neugründung gem. §§ 123 Abs. 3 Nr. 2, 136, 126 UmwG. aus der Diakonie Hessen entstanden. Alleingesellschafter ist die Diakonie Hessen, welche alle Gesellschaftsanteile hält.

[1] Vollzeitäquivalent

Kirche und Diakonie gehören partnerschaftlich eng zusammen. Die RDW-Mitarbeitenden sind durch ihr tägliches Handeln auch kirchliche Stimmen in der Region und somit wesentlicher Teil der kirchlichen Gemeinwesendiakonie vor Ort. Daher prüft die RDW HN gGmbH mit Hilfe der Gesellschafterversammlung und weiteren Fachexperten aus Kirche und Diakonie gemeinsam mit der EKHN die Eingliederung der gGmbH in kirchliche Trägerschaft (Übernahme der gGmbH Geschäftsanteile der Diakonie Hessen von der EKHN). Für das Jahr 2022 ist die Prüfung und Vorbereitung dieses Schrittes geplant. Hierzu zählen Gespräche mit allen beteiligten Organisationen (EKHN, Diakonie Hessen und RDW HN gGmbH). Der eigentliche und juristisch entscheidende Part des Gesellschafterwechsels kann jedoch erst bei positivem Ausgang der Gespräche zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

2.1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Branchenentwicklung

Die Soziale Arbeit als Wirtschaftszweig hatte auch im Jahr 2021 einige teils neue Herausforderungen zu bestreiten. Hierzu zählen auch die Auswirkungen der Pandemie, die schon im Jahr 2020 spürbar waren.

Der Inflationsanstieg für das Gesamtjahr 2021 in Höhe von 3,1 % steigt weiterhin an, so dass dieser im Mai 2022 sogar bei 7,9 % liegt[2].

Durch neue Beschlüsse der Bundesregierung sind Veränderungen in den Staatsleistungen zu verzeichnen. Die Soziale Arbeit muss sich schon seit Jahren mit einer verstärkten Ökonomisierung[3] ihrer Leistungen und Angebote auseinandersetzen, was jedoch bisher nicht abschließend zum Erfolg und zur Wettbewerbsfähigkeit mit anderen Wirtschaftsplayern geführt hat. Die fehlende Tarifpflicht anderer Anbieter Sozialer Arbeit, die nicht aus dem Umfeld von Kirche und Diakonie kommen, erhöht weiter den Druck und den Fachkräftemangel besonders im beratend und betreuerischem Geschäft. Der Geschäftsführer der RDW HN gGmbH spürt auch vermehrt den Anspruch von Auftraggebern und Spender:innen, eine noch konkretere Wirkungsorientierung der Arbeit nachzuweisen. Dies wird aus seiner Sicht ergänzt durch eine wahrnehmbare veränderte Erwartungshaltung auch bei Kunden und Klient:innen.

[2] Quelle: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1046/umfrage/inflationsrate-veraenderung-des-verbraucherpreisindexes-zum-vorjahr/

[3] Quelle: Tabatt-Hirschfeldt, A. (2018). Die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit und der Umgang damit. In: Kolhoff, L., Grunwald, K. (eds) Aktuelle Diskurse in der Sozialwirtschaft I. Perspektiven Sozialwirtschaft und Sozialmanagement. Springer VS, Wiesbaden.

Weitere Branchenrelevante Punkte sind:

- Kommunen und öffentliche Auftraggeber setzen vermehrt auf Projektzuschüsse für befristete, genau festgelegte Aufgaben
- Die Neuregelung durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) bewirkt eine umfassende Veränderung der Vergütungsstrukturen
- Einige Arbeitsfelder besitzen keine Regelfinanzierung und müssen jährlich neu verhandelt werden.

Dies im Zusammenhang mit höheren und veränderten Complianceansprüchen verändert den Stellenwert Sozialer Arbeit in der Gesamtwirtschaft und Gesellschaft.

2.2. Unternehmensentwicklung

Im Jahr 2021 hat sich die RDW HN gGmbH neu durch Ausgliederung aus der Diakonie Hessen gegründet. Die Arbeitsgebiete der RDW weisen eine zum Teil jahrelange Existenz vor. In Form der gGmbH sind diese jedoch neu zu betrachten. Bei der Neugründung wurden neue Personalstellen zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der RDW HN gGmbH sowie zur Unternehmenssteuerung geschaffen. Zusätzlich mussten die Leistungen in den Bereichen der Digitalisierung, Organisationsentwicklung, des Risikomanagements, sowie weitere zentrale Stellen besetzt werden.

Die Bereiche Personalentwicklung, Kommunikation und Drittmittelakquise wurden neu besetzt, teilweise in Teilzeit. Weitere Bereiche sind noch zu besetzen und werden derzeit interimsmäßig von anderen Mitarbeitenden mitbearbeitet oder wurden – wie der Bereich Datenschutz - extern beauftragt.

Zuweisungen der beteiligten Kirche (EKHN) sind vertraglich in einer dreiseitigen Finanzvereinbarung festgeschrieben, deren Evaluation erst wieder für die Zeit ab dem Geschäftsjahr 2024 vereinbart ist. Die Kostenträger haben die Finanzierung der Sozialen Arbeit seit Beginn der Pandemie im März 2020 weitgehend gewährleistet - mit wenigen Ausnahmen (zu denen die Bundesanstalt für Arbeit bei der Finanzierung von Arbeitsmarktmaßnahmen zählt). Die Aufwände der RDW bzgl. Beratungsleistungen während die Pandemie wurden größtenteils nicht durch Finanzierungsrückgänge der Kostenträger belastet, sondern durch vermehrte Ausgaben aufgrund höherer personeller Mittel und zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen.

3. Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der RDW HN gGmbH

3.1. Ertragslage der Gesellschaft

Die RDW HN gGmbH verzeichnete im Geschäftsjahr 2021 betriebliche Erträge in Höhe von 81,1 Mio. EUR. Diese teilen sich in Umsatzerlöse in Höhe von 76,7 Mio. EUR und sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 4,4 Mio. EUR. Dabei entfallen 31,4 Mio. EUR auf Zuschüsse (Bund, Land, Kommune, Stadt, LWV[4] etc.), 30,0 Mio. EUR auf Leistungsentgelte von Kostenträgern oder Selbstzahlern, 8,9 Mio EUR Allgemeine Zuweisungen der Landeskirche, 0,344 Mio. EUR auf Corona-Hilfen, 2,0 Mio. EUR auf Spenden, Sammlungen und Kollekten und 1,7 Mio. EUR auf Erträge aus dem Landesverband der Diakonie Hessen.

Der betriebliche Gesamtaufwand in 2021 betrug 79,8 Mio. EUR.

Die Aufwendungen ergeben sich aus Personal- und Personalnebenkosten in Höhe von 61,6 Mio. EUR, Materialaufwendungen für Strom, Heizöl, Klient:innenbetreuung in Höhe von 6,1 Mio. EUR sowie sonstige betriebliche Aufwendungen von 11,4 Mio. EUR, die insbesondere Mieten, Pachten, Instandhaltungen und Versicherungen umfassen.

Das Betriebsergebnis der Gesellschaft liegt somit bei einem Defizit von 463 TEUR für das Geschäftsjahr 2021.

Das Finanzergebnis liegt bei einem Defizit von 35 TEUR, hierbei sind Verwahrentgelte der Banken in Höhe von 36 TEUR enthalten.

Das Jahresergebnis beläuft sich auf einen Überschuss von 180 TEUR.

[4] Landeswohlfahrtverband Hessen

3.2. Ertragslage der einzelnen Arbeitsgebiete

Im Folgenden werden die zehn ertragsreichsten Arbeitsgebiete dargestellt, die ca. 80 % der Gesamterlöse erzielten. Um eine Aussage über die Veränderungen (Steigerung und Minderung der Erträge) im Vergleich zum Vorjahr darzustellen, sind diese hier auch mit angegeben. Aufgrund der Neugründung der Gesellschaft durch Ausgliederung, sind die Arbeitsgebiete in den RDW nicht neu, sondern lassen diesen Vergleich zu (Jahresabschluss der Diakonie Hessen).

Die 10 ertragsreichsten Arbeitsgebiete der RDW HN gGmbH	IST 2021 EUR	IST 2020 EUR	2020/2021	An 2021 Gesamt-Erlösen
Sozialpsychiatrie / Behindertenhilfe	20.960.005	21.503.307	-2,5%	25,9%
Wohnungsnotfallhilfe	10.491.114	10.761.884	-2,5%	12,9%
Sucht	5.721.337	5.361.620	6,7%	7,1%
Kinder- und Jugendhilfe	5.488.608	5.205.334	5,4%	6,8%
Flucht, interkulturelle Arbeit, Migration	5.471.462	5.514.112	-0,8%	6,7%
Gemeinwesendiakonie	5.048.778	5.143.950	-1,9%	6,2%
Frauen und Familie	4.976.147	4.727.403	5,3%	6,1%
Werkstattbereich	2.499.286	2.361.018	5,9%	3,1%
Psych. Beratungsstellen	2.127.011	2.127.254	0,0%	3,2%
Allgemeine Lebensberatung / Tafeln	2.080.981	2.083.739	-0,1%	3,1%
Gesamt TOP TEN	**64.864.729**	**64.789.621**	**0,1%**	**80,0%**
Übrige Erträge	**16.216.812**	**15.994.444**	**1,4%**	**20,0%**
Gesamterträge RDW	**81.081.541**	**80.784.065**	**0,4%**	**100,0%**

Von den o.g. Tätigkeitsfeldern sind die größten Ertragssteigerungen in folgenden Arbeitsgebieten zu verzeichnen:

- Sucht mit 6,7 % durch Ausweitungen im Bereich Betreutes Wohnen in div. RDW
- Werkstattbereich (WfbM Friedberg) mit 5,9 % durch Umsatzsteigerungen der Produktionsbereiche Garten- und Landschaftsbau sowie dem Bereich „Produktion“
- Kinder- und Jugendhilfe mit 5,4 %, hierbei in der KITA- und Schulsozialarbeit, Ausweitung von 30 auf 50 Schulen
- Frauen und Familie mit 5,3 % durch Ertragssteigerungen des Frauenhauses des RDW Wiesbaden sowie div. Familienzentren

Die größten Ertragsminderungen sind bei folgenden Arbeitsgebieten zu verzeichnen:

- Sozialpsychiatrie / Behindertenhilfe mit -2,5 %, die erstmalig und überwiegend durch die Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Aufnahmestopp in den Tagesstätten (Abstandsregelungen) und nicht umsetzbare Platzzahlerhöhungen im betreuten Wohnen zustande kam
- Wohnungsnotfallhilfe mit -2,5 %, ebenfalls der Pandemie geschuldet, durch die geringere Belegungsmöglichkeit (Abstandsregelungen) in den Wohn- und Übernachtungsheimen
- Gemeinwesendiakonie mit -1,9 % überwiegend durch den Umsatzrückgang des Sozialkaufhauses „Tisch und Teller“ während des Lockdowns

In den übrigen Bereichen „Flucht, interkulturelle Arbeit, Migration“, Psych. Beratungsstellen und Allgemeine Lebensberatung / Tafeln bleibt die Ertragslage nahezu unverändert.

Prozentual gliedern sich die Gesamterträge wie folgt auf:

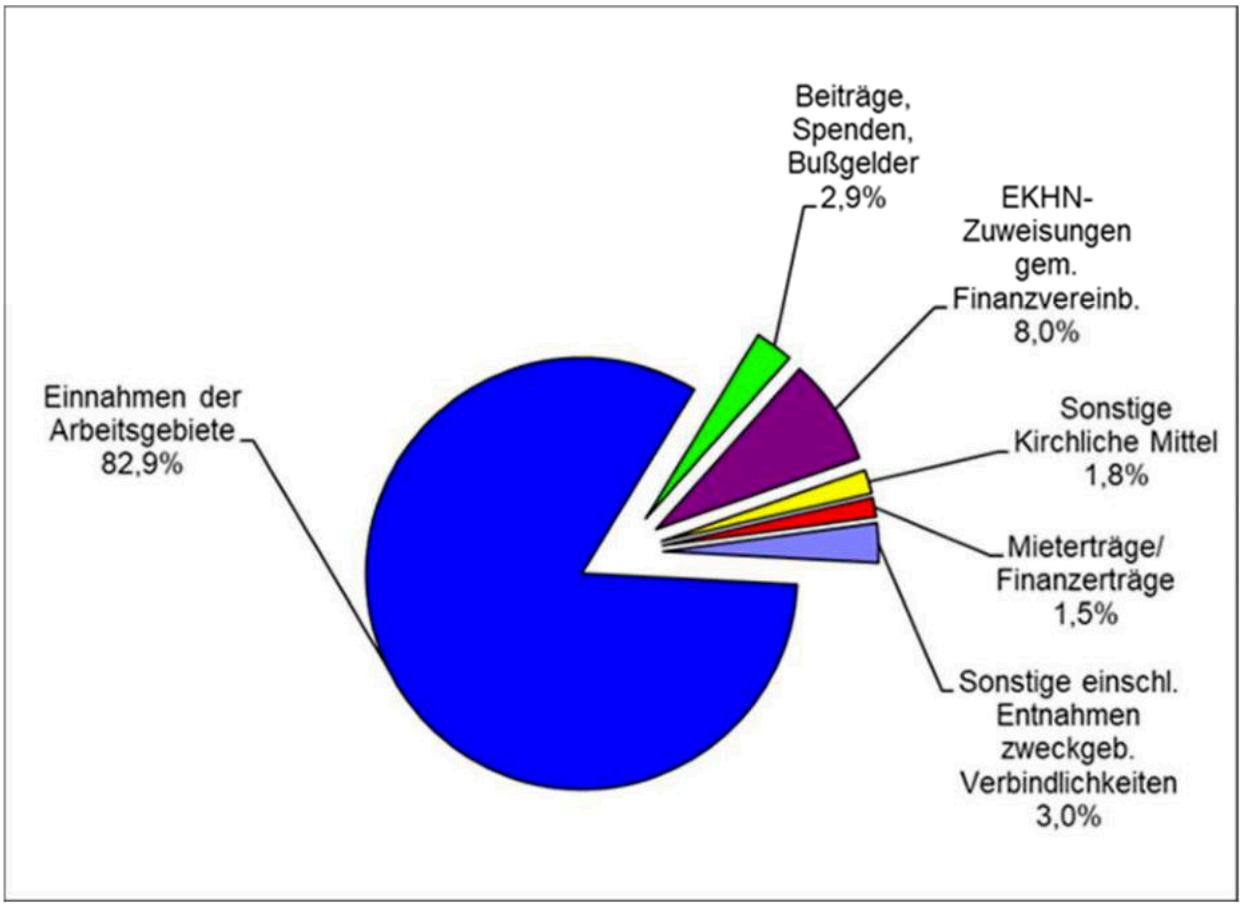

Im Bereich „Einnahmen der Arbeitsgebiete“ sind die größten Geldquellen die Erträge aus Leistungsentgelten von rund 30 Mio. EUR, Kommunale Gebietskörperschaften von rund 17,5 Mio. EUR sowie Entgelte von Land (rund 5,1 Mio. EUR), des LWV (4,1 Mio. EUR) und von Bund (3,9 Mio. EUR) enthalten.

3.3. Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft (gesamt)

Die Aktiva der gGmbH liegen bei 31,9 Mio. EUR. Davon entfallen ca.14,4 Mio. EUR auf den langfristigen Bereich sowie 17,5 Mio. EUR auf den kurzfristigen Bereich.

Die Sachanlagen (Jahresbeginn 13,047 Mio. EUR) erhöhten sich per Saldo um T€ 1.147. Die Veränderung ist maßgeblich durch die Fertigstellung und Aktivierung des Baus in Groß-Gerau, Danziger Straße, geprägt.

Die Finanzanlagen liegen bei 1.760 EUR und betreffen Genossenschaftsanteile.

Im Umlaufvermögen (Jahresbeginn 13,089 Mio. EUR) ist ein Zuwachs von 3,922 Mio. EUR zu verzeichnen. Dies ist vor allem zurückzuführen auf eine Erhöhung von 4,1 Mio. EUR im liquiden Bereich.

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist zum 31.12.2021 um den Jahresüberschuss erhöht und beträgt 11,402 Mio. EUR (Jahresbeginn 11,223 Mio. EUR).

Die Rückstellungen sind mit 2,251 Mio. EUR um insgesamt 702 TEUR höher als zu Jahresbeginn. Dies ergibt sich aus einer Erhöhung der Urlaubs- und Mehrarbeitsrückstellung um 377 TEUR und einer Rückstellung für Personalabfindungen in Höhe von 276 TEUR.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter liegen nach Abrechnung aller Forderungen und Verbindlichkeiten bei 3,643 Mio. EUR. Eine Neuaufnahme von Darlehen war im Berichtsjahr nicht erforderlich, da der Bau in Groß-Gerau, Danziger Straße, bereits durch ein Vorjahresdarlehen finanziert war.

Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2021 beträgt 35,8 % (Jahresbeginn 42,1 %). Unter Hinzuziehung der Sonderposten beläuft sie sich auf 49,8 % (Jahresbeginn 59,8 %).

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres eine Überdeckung von T€ 3.441 aus. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital.

Die Liquiditätsgrade I bis II stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2021	1.1.2021
Liquiditätsgrad I in %	80,5	82,7
Liquiditätsgrad II in %	124,6	157,8

Die Liquidität der Gesellschaft und seiner Geschäftseinheiten war jederzeit gesichert, kurzfristige Verbindlichkeiten konnten und können jederzeit mit liquiden Mitteln bedient werden.

Als Gesamtaussage beurteilt die Geschäftsführung die Finanz-, Ertrags-, und Vermögenslage der gGmbH insgesamt als „gut".

3.4. Investitionen

Folgende große Investitionen wurden getätigt, bzw. fortgeführt:
Neubau bzw. Fertigstellung des Diakoniezentrums des RDW Groß-Gerau/Rüsselsheim (Kosten 2,7 Mio. EUR). Die Nutzung erfolgt durch Büroräume des RDW sowie mehrere Wohneinheiten für Betreutes Wohnen für Mütter bzw. Väter mit Kindern.

3.5. Personal

Die RDW HN gGmbH unterliegt den Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau (AVR.HN).

Das Personalcontrolling wird zurzeit weiter ausgebaut. Neben einem Abgleich erbrachter Leistungen mit dem Personaleinsatz, werden regelmäßig Vergleiche bzgl. Mehrarbeit, Fehlzeitenquoten sowie Fluktuation erstellt. Dies sichert eine aktive Steuerung des Mitarbeiter:inneneinsatzes ,sowie der Arbeitsbelastung. Der Personal- und Fachkräftemangel stellt eine große Herausforderung dar, der mit zahlreichen Maßnahmen zur Personalgewinnung und –bindung begegnet wird.

Um Bestandspersonal zu halten wird das betriebliche Gesundheitssystem ausgeweitet, Mitarbeiter:innen sollen mehr an Entscheidungen beteiligt werden und die interne Kommunikation intensiviert werden. Weiterhin sollen regelhaft Austrittsgespräche geführt werden, um die Gründe für einen Weggang zu erfahren. Personalentwicklungsmaßnahmen werden neu aufgesetzt und dem Bedarf angepasst.

4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht der RDW HN gGmbH

4.1. Strategieprozess

Im Oktober 2021 wurde ein Strategieprozess gestartet, welcher voraussichtlich bis Ende 2022 abgeschlossen sein wird. Ziel des Prozesses ist, die Zusammenarbeit zwischen Leitungsebene in den RDW, der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle zu optimieren, Verwaltungsabläufe zu überdenken und die Steuerbarkeit zu verbessern. In vier Arbeitsgruppen zu den Themen Personal, Finanzen, Strategie und Kultur werden Inhalte erarbeitet, welche über die Steuerungsgruppe Strukturperspektive zusammenlaufen.

4.2. Risikomanagement

Aufgrund der Neugründung der Gesellschaft und somit auch der Neuorientierung und -strukturierung der Geschäftsstelle und deren Zusammenwirken mit den RDW sind Controlling- und Steuerungsinstrumente derzeit in Aufbau. So besprechen sich in regelmäßigen Treffen (ca. alle vier Wochen) Geschäftsführung, RDW-Leitungen und andere relevante Personen der Geschäftsstelle zu aktuellen Themen und fördern somit einen schnellen Austausch, eine zügige Entscheidungsfindung und Kooperation unter den RDW. Um die Kommunikation innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern, wurde in der zweiten Jahreshälfte 2021 ein digitaler Newsletter eingeführt. Dieser erscheint im Abstand von 8-10 Wochen und berichtet über Themen aus dem Umfeld der gGmbH, der Geschäftsstelle sowie aus den RDW.

Die RDW führen Liquiditäts- und Budgetplanungen durch, diese basieren auf qualitätsgesicherten Daten der Zentralbereiche der gGmbH (Personal sowie Controlling und Finanzen). Vor Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung werden diese durch die internen Bereiche qualitätsgesichert.

Die RDW führen aktuell quartalsweise Abgleiche der budgetierten Planwerte mit den tatsächlichen Istwerten durch und berichten an die Geschäftsführung.

Durch den geplanten Aufbau eines standardisierten Controlling- und Reporting-Systems mit definierten Steuerungskennzahlen werden die Planungen zukünftig qualitativ noch genauer mit dem tatsächlichen Geschäftsverlauf abgeglichen und bewertet. So wird sichergestellt, dass potentielle Risiken noch frühzeitiger erkannt und Gegenmaßnahmen schneller und zielgerichteter eingeleitet werden können.

Darüber hinaus erfolgt über regelmäßige Leitungsgespräche sowie Leitungskonferenzen eine ständige Berichterstattung zur Entwicklung der Arbeitsgebiete und zur Bewertung von Frühwarnindikatoren. Der Geschäftsführer berichtet regelmäßig der Gesellschafterversammlung sowie mindestens 2 Mal im Jahr dem GmbH-Beirat.

Ein weiterer Bestandteil des Risikomanagementsystems sind die in den Ablaufprozessen integrierten Kontrollfunktionen in den Bereichen Finanzen, Personal, Unternehmenscontrolling, Interne Revision und Qualitätsmanagement.

Um möglichen Risiken aus rechtlichen Sachverhalten zu begegnen, greift die Gesellschaft auch auf externe Beratung zurück.

Im Rahmen der Ergebnis- und Finanzplanung erfolgt eine rollierende Ergebnis- und Liquiditätsplanung und -kontrolle. Die derzeitigen Planungen lassen keine Ergebnis- oder Liquiditätsrisiken erkennen, die das Fortbestehen der Gesellschaft als gefährdet erscheinen lassen.

4.3. Risikobericht

4.3.1. Gesamtwirtschaftliche Risiken

Die künftige Entwicklung des Ergebnisses der Gesellschaft hängt im Wesentlichen von grundlegenden sozialpolitischen Entscheidungen, Entgeltsteigerungen, Auslastung der RDW vor dem Hintergrund demografischer Entwicklungen und der Entwicklung der Vergütungen der Mitarbeitenden ab. Insbesondere gilt es, die Kostensituation weiterhin an die zu erwartenden Erlössteigerungen anzupassen. Zudem sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Gesamtwirtschaft noch nicht abschließend beurteilbar; die von der Regierung beschlossenen Finanzhilfen werden auch die Sozialhaushalte über Jahre hinweg belasten. Daher ist der Geschäftsführer der Überzeugung, dass es zukünftig Aufgabe u.a. für die Interessensvertreter der freien Wohlfahrtspflege (LIGA) sein wird, sich nicht nur der finanziellen, sondern insbesondere auch der sozialen Folgen der Pandemie wie z.B. dem Anstieg der Armutsquote oder der Ausweitung der Sozialhilfe- und Grundsicherungsempfänger zu stellen

4.3.2. Branchenspezifische Risiken

Im Bereich der Wohlfahrtspflege sind soziale Träger immer dem Risiko der Weiterfinanzierung ausgesetzt sofern es keine Regelleistungen sind, wie beispielsweise Projekte, die zeitlich befristet sind. Daher ist es eine zukünftige Aufgabe, Projekte in Regelleistungen zu überführen, sodass eine Finanzierung langfristig sichergestellt wird.

In der Behindertenhilfe (= Eingliederungshilfe) führen aktuelle rechtliche Änderungen zu neuen Leistungsrisiken. Insbesondere bewirkt die Neuregelung durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) eine umfassende Veränderung der Vergütungsstrukturen. Nahezu 25 % der Erträge der Gesellschaft entfallen hierauf. Die Leistungserbringung nach dem sogenannten personenzentrierten Ansatz des BTHG muss künftig betrieblich neu organisiert und gesteuert werden, um das Arbeitsfeld auch weiter wirtschaftlich betreiben zu können.

Branchenübergreifend stellt der zunehmende Fachkräftemangel die Unternehmen vor große Herausforderungen. Die Gesellschaft wird durch eine qualitative und quantitative Personalplanung dieses Risiko insofern begrenzen, um auch zukünftig die Einhaltung von Fachkraftquoten sicher zu stellen.

4.3.3. Unternehmensspezifische Risiken

Die Corona-Pandemie hat bereits in 2020 die RDW wirtschaftlich belastet, hauptsächlich durch die Schließungen verschiedener marktorientierten Angebote, durch den Aufnahmestopp in den Tagesstätten (Abstandsregelungen) sowie durch nicht umsetzbare Platzzahlerhöhungen im betreuten Wohnen. Im Berichtsjahr 2021 konnte in den betroffenen Arbeitsgebieten eine wieder verbesserte Auslastung registriert werden, zudem wurde durch die Kostenträger die Finanzierung sichergestellt.

Wie bereits unter 4.3.1. dargestellt, hängt die künftige Entwicklung des Ergebnisses der Gesellschaft im Wesentlichen auch von grundlegenden sozialpolitischen Entscheidungen ab.

Durch die Neuregelung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erfolgt ab 2023 eine umfassende Veränderung der Vergütungsstrukturen. Dies betrifft die Gesellschaft insofern, da rund 25 % der Gesamterträge in dem Arbeitsbereich der Eingliederungshilfe erwirtschaftet werden. Um dieses Arbeitsgebiet weiterhin wirtschaftlich betreiben zu können, organisiert die Gesellschaft aktuell diese Leistungserbringung neu. Beispielhaft sei hier ein neu eingeführtes Clearing sowie ein monatlicher Personalabgleich genannt.

Die Finanzierungsbasis der Gesellschaft ist weiterhin geprägt von einer Zusammenarbeit mit einer großen Vielzahl von Kostenträgern (LWV, 18 Landkreise, über 50 Kommunen) Aufgrund der breiten Basis der unterschiedlichen Finanzierungen erscheinen die Risiken für die einzelnen Arbeitsgebiete und für die Gesellschaft als Gesamtheit weiterhin begrenzt; für auslaufende Vergütungsvereinbarungen werden Steigerungen der Personal- und Sachkosten darüber hinaus regelmäßig neu verhandelt. Pauschalleistungen sollen eine vertragliche Dynamisierung beinhalten, um inflationären Entwicklungen entgegen zu wirken.

In 2021 haben insbesondere die Anfragen auf Übernahme von Trägerschaften im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sehr stark zugenommen. Zudem will die RDW HN gGmbH sich mit neuen Arbeitsgebieten wie z.B. der Hospizarbeit, den sich ändernden Anforderungen der Gesellschaft stellen. Unabhängig von den Arbeitsfeldern wird in der Sicherstellung von Fachkraftquoten ein nicht zu unterschätzendes Risiko gesehen.

Um einem Fachkräftemangel zu begegnen und gleichzeitig die Arbeitsgebiete vertraglich bedienen zu können, setzt die Gesellschaft auf eine qualitative und quantitative Personalplanung.

Bei der Ausgliederung wurde die Anzahl der Mitarbeitenden, die zur Erbringung der zentralen Leistungen von der Landesgeschäftsstelle der Diakonie Hessen auf die gGmbH und deren Geschäftsstelle übergegangen sind, nicht hinreichend bemessen. Die Bereiche Finanzen, Personal und IT-Administration wurden ausgegliedert, dies aber ohne zeitgemäße Steuerungsinstrumente für eine Konzernstruktur mit rund 1.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 17 Betriebsstätten. Daher wurden neue Personalstellen zur Sicherstellung der Arbeitsleistung und -qualität der RDW HN gGmbH geschaffen. Hierzu zählen z.B. der Bereich Kommunikation, Drittmittelakquise (inkl. Fundraising), Organisationsentwicklung und wirtschaftliche Beratung.

4.4. Chancen

Durch die aktuelle weltpolitische und wirtschaftliche Situation, im Hinblick auf z.B. die Ukrainekrise und die dadurch steigenden Rohstoffpreise, ist von einer erhöhten Nachfrage unserer Hilfebedarfe auszugehen, so dass die Gesellschaft verstärkt in den Bereichen der Flüchtlingsarbeit, der Wohnungslosenhilfe oder auch der Gemeinwesendiakonie tätig sein wird.

Durch eine weitere Öffnung unserer Angebote auf aktuell stark angefragte Leistungen wie Schulsozial- und Hospizarbeit stellt sich die Gesellschaft darüber hinaus zukünftigen Anforderungen. Der Geschäftsführer sieht hierin die Chance, auch bei bisher nicht in Kooperation stehenden Kostenträgern als verlässlicher und qualitativer Partner aufzutreten, um zukünftig unsere Finanzierungsbasis weiter auszubauen.

Im ersten Quartal 2022 ist die Errichtung/Eintragung einer Zweigniederlassung für die RDW in Rheinland-Pfalz mit Sitz in Westerburg erfolgt, um die Präsenz in Rheinland-Pfalz zu dokumentieren und zu sichern.

4.4.1. Kooperation mit anderen Einrichtungen

In den Regionen, in denen unsere Arbeitsfelder nicht stark vertreten sind, ist beabsichtigt, dass Kooperationen mit anderen Einrichtungen geschlossen werden. Gespräche dazu sind bereits geführt worden und werden fortgesetzt.

5. Fazit

Unter Berücksichtigung der Risikolage im Geschäftsjahr 2021 bestehen zum 31. Dezember 2021 für die Gesellschaft keine bestandsgefährdenden Risiken. Auf alle relevanten, bekannten Risiken wird im Rahmen des Risikomanagements durch entsprechende Anpassungen der Unternehmenspolitik reagiert.

Die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft beurteilt die RDW HN gGmbH als hinreichend gesichert und sieht insofern keine durchgreifenden Risiken. Unabhängig davon wird die Diakonie Hessen als 100%ige Muttergesellschaft den Bestand und die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft weiterhin sicherstellen.

Für das Jahr 2022 wird ebenfalls ein positives Ergebnis von rund 130 TEUR (erwartete Erlöse 84,3 Mio. EUR) erwartet. Die Planung für die kommenden drei Jahre sieht vor, durch Abbau bzw. Zentralisierung entsprechender „Unterstützungseinheiten“ in den RDW, Overheadkosten zu senken und das Ergebnis somit weiter zu optimieren. Die Planung für das Geschäftsjahr 2022 fand bereits im November 2021 statt, sodass die gestiegene Inflationsrate von 7,9 % keine Berücksichtigung finden konnte.

Trotz der hier benannten unternehmensspezifischen Risiken ist die Gesellschaft für die zukünftige Partnerschaft mit der EKHN vorbereitet. So kann Kirche und Diakonie vor Ort gemeinsam als sozialpolitische Stimme wirksam werden.

Frankfurt a. M., den 13. Juni 2022

Volker Knöll
Geschäftsführer

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Die Gesellschaft ist durch Ausgliederung zur Neugründung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main zum 1. Januar 2021 entstanden.

Die zur Gesellschaft gehörenden 17 regionalen diakonischen Werke (RDW) und einer Werkstatt für behinderte Menschen erbringen Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungsleistungen für Menschen in Konfliktsituationen und für Hilfebedürftige. Die Hauptarbeitsgebiete der RDW sind die ambulante Betreuung psychisch kranker Menschen (Sozialpsychiatrie), die Wohnungsnotfallhilfe, die Flüchtlingshilfe, die Beratung von Frauen, Familien und Kindern sowie die ambulante Betreuung von suchtkranken Menschen.

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom 26. Mai 2021.

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Zudem gibt es einen Beirat.

Die Gesellschaft wird bei nur einem/r Geschäftsführer*in von diesem/r allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführer*innen gemeinsam oder einem/r Geschäftsführer*in zusammen mit einem/r Prokurist*in vertreten.

2. Kennzahlenübersicht

		2021
Betriebliche Erträge	T€	79.333
Betriebsergebnis	T€	– 463
Fördermittelergebnis	T€	0
Finanzergebnis	T€	– 35
Neutrales Ergebnis	T€	678
Jahresergebnis	T€	180
Bilanzsumme laut Vermögenslage	T€	31.868
Anlagendeckung	%	127,2
Eigenkapitalquote I	%	35,8
Eigenkapitalquote II	%	49,8
Fremdkapitalquote (kurzfristig)	%	42,6

3. Ertragslage

Gemäß der als Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 180.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten aufgeführt:

	2021 T€	2021 %
Umsatzerlöse	76.653	96,6
Sonstige betriebliche Erträge	2.680	3,4
Betriebliche Erträge	79.333	100,0
Personalaufwand	61.569	77,6
Materialaufwand	6.081	7,7
Planmäßige Abschreibungen auf nicht geförderte Anlagen	1.354	1,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen (einschließlich sonstiger Steuern)	10.792	13,6
Betriebliche Aufwendungen	79.796	100,6
Betriebsergebnis	– 463	0,6
Fördermittelergebnis	0	
Finanzergebnis	– 35	
Neutrales Ergebnis	678	
Jahresergebnis	180	

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 T€
Zuschüsse	
Kommunale Gebietskörperschaften	17.484
Landeszuschüsse	5.161
LWV	4.142
Bundeszuschüsse	3.924
EU-Zuschüsse	641
	31.352
Allgemeine Zuweisungen der Landeskirche	8.888
Leistungsentgelte	30.043
Sonstige Zuweisungen für die Sozialarbeit	1.978
	32.021
Sonstige Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB	
Mieten	1.131
Eingliederungshilfe	761
Personalgestellung	372
Essen auf Rädern	297
Übrige	1.831
	4.392
	76.653

Unter den übrigen Erlösen sind insbesondere Erlöse aus Mehrgenerationshäusern und Sozialkaufhäusern (T€ 142) Erlöse für die Betriebssozialarbeit (T€ 75) sowie Tafelerlöse (T€ 115) erfasst.

Die um neutrale Erträge bereinigten **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten:

	2021 T€
Spenden und Sammlungen	2.044
Corona-Hilfen	344
Bußgelder	105
Übrige	187
	2.680

Die **Materialaufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 T€
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	
Wirtschaftsbedarf	2.004
Betreuungsaufwand	1.752
Wasser, Energie, Brennstoffe	843
	4.599
Bezogene Leistungen	
Reinigung	866
Gartenpflege	15
Übrige externe Dienstleistungen	601
	1.482
	6.081

Die **Personalaufwendungen** beinhalten die folgenden Posten:

	2021 T€
Löhne und Gehälter	48.672
Gesetzliche Sozialabgaben	9.898
Altersversorgung	2.999
	61.569

Die um neutrale Posten bereinigten **sonstigen betrieblichen Aufwendungen (einschließlich sonstiger Steuern)** setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 T€
Miete, Pacht	4.526
Verwaltungsbedarf	2.915
Bundesstiftung Mutter Kind	1.184
Instandhaltung	949
Zuschüsse Einzelpersonen/Organisationen	419
Abgaben und Versicherungen	352
Familienbudget	149
Übrige	298
	10.792

Die **Abschreibungen** des Anlagevermögens (soweit nicht bezuschusst**)** schlagen mit T€ 1.354 zu Buche

Im **Fördermittelergebnis** werden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen den Abschreibungen auf bezuschusstes Anlagevermögen in entsprechender Höhe gegenübergestellt.

Das **Finanzergebnis** beinhaltet Zinsen in Höhe von T€ 47 für aufgenommene Darlehen sowie Zinserträge in Höhe von T€ 12.

Das **neutrale Ergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2021 T€
Neutrale Erträge	
Versicherungserstattungen	581
Erbschaften	188
Auflösung von Rückstellungen	40
Periodenfremde Erträge	473
	1.282
Neutrale Aufwendungen	
Periodenfremde Aufwendungen	604
	678

Unter den periodenfremden Aufwendungen sind Rückzahlungen von Zuschüssen in Höhe von T€ 397 erhalten.

4. Vermögens- und Finanzlage

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapitalposten der Bilanz zum 31. Dezember 2021 zusammengefasst und den entsprechenden Eröffnungsbilanzwerten gegenübergestellt.

Vermögensstruktur

	31.12.2021		1.1.2021		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Langfristige Aktiva					
Anlagevermögen	14.386	45,1	13.278	49,8	1.108
Kurzfristige Aktiva					
Vorräte	107	0,3	91	0,3	16
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.569	14,3	5.245	19,7	– 676
Forderungen gegenüber Gesellschafter	0	0,0	25	0,1	– 25
Sonstige Vermögensgegenstände	1.410	4,4	913	3,4	497
Liquide Mittel	10.925	34,3	6.815	25,6	4.110
Rechnungsabgrenzungsposten	471	1,6	284	1,1	187
	17.482	54,9	13.373	50,2	4.109
	31.868	100,0	26.651	100,0	5.217

Kapitalstruktur

	31.12.2021		1.1.2021		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Eigenkapital	11.403	35,8	11.223	42,1	180
Sonderposten für Investitionszuschüsse	4.477	14,0	4.704	17,7	– 227
	15.880	49,8	15.927	59,8	– 47
Langfristige sonstige Passiva					
Rückstellungen	11	0,0	2	0,0	9
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	128	0,4	133	0,5	– 5
Sonstige Verbindlichkeiten	2.279	7,2	2.350	8,9	– 71
	2.418	7,6	2.485	9,4	– 67
	18.298	57,4	18.412	69,2	– 114
Kurzfristige Passiva					
Rückstellungen	2.240	7,0	1.547	5,8	693
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.300	4,1	798	3,0	502
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5	0,0	6	0,0	– 1
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	3.643	11,4	0	0,0	3.643
Sonstige Verbindlichkeiten	5.754	18,1	5.047	18,8	707
Rechnungsabgrenzungsposten	628	2,0	841	3,2	– 213
	13.570	42,6	8.239	30,8	5.331
	31.868	100,0	26.651	100,0	5.217

Bei der Aufteilung der Vermögens- und Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten bzw. Fristigkeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind als langfristig behandelt.

Das **Anlagevermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021 T€	1.1.2021 T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	190	229
Sachanlagen	14.194	13.047
Finanzanlagen	2	2
	14.386	13.278

Die immateriellen Vermögensgegenstände betreffen im Wesentlichen angeschaffte Software.

Das Sachanlagevermögen entwickelt sich wie folgt:

	T€
Stand am 1.1.2021	13.047
+ Zugänge	2.858
– Abschreibungen	– 1.701
– Abgänge	– 10
Stand am 31.12.2021	14.194

Im Dezember 2021 wurde der Umbau des Diakoniezentrums in Groß-Gerau fertiggestellt. Die Anschaffungskosten für das Gebäude belaufen sich über die gesamte Bauzeit auf insgesamt T€ 2.722, hiervon entfallen T€ 1.519 auf die Berichtsperiode. Die übrigen Zugänge des Sachanlagevermögens entfallen im Wesentlichen auf Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung der Gesellschaft.

Im Übrigen sind die Zusammensetzung des Anlagevermögens sowie seine Entwicklung im Berichtsjahr aus dem Bruttoanlagenspiegel des Anhangs ersichtlich.

Unter den **sonstigen Vermögensgegenständen** in Höhe von T€ 1.410 sind Forderungen aus Zuschüssen in Höhe von T€ 966 enthalten.

Die **liquiden Mittel** betragen T€ 10.925.

Unter den aktiven **Rechnungsabgrenzungsposten** werden im Wesentlichen abgegrenzte Aufwendungen für Softwarelizenzen und Versicherungen ausgewiesen.

Das **Eigenkapital** veränderte sich um den Jahresüberschuss.

Im **Sonderposten** sind öffentliche Fördermittel zur Finanzierung des Sachanlagevermögens ausgewiesen. Er wird jährlich entsprechend der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aufgelöst. Den Zugängen in Höhe von T€ 239 stehen Auflösungen in Höhe von T€ 466 gegenüber.

Die **Rückstellungen** haben sich im Berichtsjahr insgesamt wie folgt entwickelt:

	Stand am 1.1.2021 T€	Inanspruch-nahme T€	Auflö-sungen T€	Zufüh-rungen T€	Stand am 31.12.2021 T€
Langfristige Rückstellungen					
Lebensarbeitszeitkonten	2	2	0	11	11
Kurzfristige Rückstellungen					
Urlaub	1.121	1.121	0	1.428	1.428
Rückzahlungen Verwendungsnachweise	342	241	30	281	352
Jahresabschlusskosten	49	49	0	70	70
Personalabfindungen	0	0	0	276	276
Mehrarbeit	0	0	0	70	70
Übrige	35	25	10	44	44
	1.547	1.436	40	2.169	2.240
	1.549	1.438	40	2.180	2.251

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** betreffen ein Darlehen in Höhe von T€ 133. Im Berichtsjahr erfolgten Tilgungen in Höhe von T€ 6.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter** in Höhe von T€ 3.643 sind geprägt durch laufende Verrechnungen aus für den jeweilig Anderen erhaltenen oder verauslagten Zahlungen aus 2021. Größter Einzelposten sind durch den Landesverband ausgezahlte und zu erstattende Gehälter aus dem Dezember 2021.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021 T€	1.1.2021 T€
Zweckgebundene Verbindlichkeiten	4.824	4.727
Darlehen	2.362	2.377
Übrige	847	293
	8.033	7.397

Die zweckgebundenen Verbindlichkeiten beziehen sich überwiegend auf abgerufene und noch nicht verwendete Projektfördermittel.

Unter den Darlehen sind Verbindlichkeiten gegenüber der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Höhe von T€ 2.000 erfasst. Das zinsfreie Darlehen dient zur Finanzierung des im Berichtjahres in Betrieb genommene Diakoniezentrums in Groß-Gerau.

Unter den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind im Wesentlichen vorausbezahlte Pauschalfinanzierungen bzw. Abschläge von Kostenträgern abgegrenzt.

Liquiditätsverhältnisse

Der Untersuchung der Liquiditätsverhältnisse liegt der Gedanke zu Grunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

Die Liquiditätslage stellt sich an den Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	31.12.2021 T€	1.1.2021 T€
Liquide Mittel	10.925	6.815
Abzüglich		
Kurzfristiges Fremdkapital	13.570	8.239
Liquidität I	– 2.645	– 1.424
Zuzüglich		
Kurzfristige Forderungen	5.979	6.183
Liquidität II	3.334	4.759
Zuzüglich		
Vorräte	107	91
Liquidität III	3.441	4.850
Veränderung des Liquiditätssaldos	– 1.409	

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres eine Überdeckung von T€ 3.441 aus. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital.

Die Liquiditätsgrade I bis II stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2021	1.1.2020
Liquiditätsgrad I in %	80,5	82,7
Liquiditätsgrad II in %	124,6	157,8

Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres getrennt nach den Cash-flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Die Kapitalflussrechnung wurde in Anlehnung an den Rechnungslegungsstandard DRS 21 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) aufgestellt.

Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung sind die liquiden Mittel, die zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um T€ 4.110 auf T€ 10.925 angestiegen sind.

		2021 T€
+/–	Periodenergebnis	180
+/–	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.821
+/–	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	702
–	Auflösung von Sonderposten	– 466
–/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	– 24
+/–	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	4.583
+/–	Zinsaufwendungen/Zinserträge	35
=	**Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	6.831
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	10
–	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	– 2.858
–	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	– 81
+	Erhaltene Zinsen	12
=	**Cashflow aus der Investitionstätigkeit**	– 2.917
+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen des Gesellschafters	25
+	Einzahlungen von Zuschüssen für Investitionen in das Anlagevermögen	239
–	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten	– 21
–	Gezahlte Zinsen	– 47
=	**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	196
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	4.110
+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	6.815
=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	10.925

Von der Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind, entfallen T€ 3.643 auf Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter, die im Wesentlichen aus laufenden Verrechnungen des Geschäftsjahres 2021 resultieren.

Definition der Kennzahlen

Kennzahl	Berechnung
Anlagendeckung in %	(Eigenkapital + Sonderposten + langfristiges Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen
Eigenkapitalquote I in %	Eigenkapital x 100 / Bilanzsumme
Eigenkapitalquote II in %	(Eigenkapital + Sonderposten) x 100 / Bilanzsumme
Fremdkapitalquote (kurzfristig) in %	Kurzfristiges Fremdkapital x 100 / Bilanzsumme
Liquiditätsgrad I in %	Liquide Mittel x 100 / Kurzfristiges Fremdkapital
Liquiditätsgrad II in %	(Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen) x 100 / Kurzfristiges Fremdkapital

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

DokID: 639213 TFN65E0

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

50261
09/2016

Lizenziert für/Licensed to: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4311118 | 139

DokID: 639213 TFN65E0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4311118 | 139

13. Kirchensynode der EKHN :: Benennungsausschuss

Vorlage zur Benennung und Themenzuordnung der synodalen Ausschüsse

Stand: 28. Oktober 2022 nach Beratung in der 7. Sitzung des BenA
und Rückmeldung der Vorsitzenden der Ausschüsse

Grundlagen

- Vorlage des BenA zu TOP 11 der 1. Tagung der 13. Kirchensynode: Weitere zu bildende Synodalausschüsse
- Rückmeldungen der Ausschüsse zum KSV-Auftrag vom 1.6.2022
- Beratungen des BenA am 14. Oktober 2022

Beschlussempfehlungen

- Der Benennungsausschuss empfiehlt der Kirchensynode, die von den „weiteren zu bildenden Synodalausschüssen“ gewählten Selbstbezeichnungen festzustellen.
- Der Benennungsausschuss empfiehlt der Kirchensynode, die von den Synodalausschüssen erarbeiteten Schwerpunkte mit den genannten Ergänzungen festzustellen. Die genannten Themenbereiche dienen der Zuordnung von Anträgen und Aufträgen durch die Kirchensynode und den Kirchensynodalvorstand an bestimmte Ausschüsse; die Nennung eines Themenbereichs selbst ist noch kein Arbeitsauftrag für den jeweiligen Ausschuss.

Verfahren

- Vorlage durch den BenA am 14. Oktober 2022
- positive Rückmeldung der Ausschussvorsitzenden (keine Rückmeldung durch JuBEL und RPA)
- Beschlussempfehlung durch den Ältestenrat am 22. November 2022
- Vorstellung in der 2. Tagung der 13. Kirchensynode

Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung (AGV)

Vom Ausschuss festgestellte Themenfelder:

- Bewahrung der Schöpfung
- Flucht und Migration
- Weltweite Ökumene
- Gerechtigkeit
- gesellschaftliche Verantwortung
- Frieden
- Armut und Ausgrenzung
- Arbeit und Soziales
- Inklusion
- Diakonie

Ergänzungen aus der Vorlage der 1. Tagung der 13. Kirchensynode:

- Partizipation
- Chancengleichheit
- Nachhaltigkeit und Klimaschutz

    - Änderungen vom Ausschussvorsitz akzeptiert.

Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung (AKG)

Vom Ausschuss festgestellte Themenfelder:

Öffentlichkeitsarbeit

- Medienhaus und GEP
- Gesamtkonzeption der Öffentlichkeits- und Medienarbeit/AP8 in ekhn2030
- Impulspostentwicklung
- Digitale Entwicklung: Facett-Net, Social-Media, u.a.
- Corporate Design
- Kommunikationsprojekte der EKHN (Hessentage, Landesgartenschauen etc.)
- Philippus-Projekt
- Rundfunk- und Fernsehverkündigung
- Zukunft der Printmedienarbeit, ESZ

Schwerpunktthemen in der Gemeindeentwicklung u.a.:

- ekhn2030: AP 1-3: Gemeindezukunft, Nachbarschaftsräume, Verkündigung, Gebäude
- ekhn2030: AP4 und Kitakommission: Kita und Gemeinde, Gebäude, Trägermodelle
- Doppikentwicklung und deren Relevanz für die Gemeinden: Software, Transparenz, Gemeinde-Finanzverantwortung, SERL, Zusammenarbeit mit RV und KV
- Regionalgesetz, vernetzte Beratung
- IT für Gemeinden, Portal, ekhn-Adressen, App-Nutzung, Social-Media
- Kirchenvorstandswahlen: Vorbereitungen, Evaluationen
- Kollektenverwaltungsverordnung, Kollektenplan-Mitwirkung
- Umsatzsteuerrecht und Relevanz für die Gemeinden
- Pfarrstellenbemessung, Situation Pfarrschaft, Nachwuchs, Ausbildung/Studium

Ergänzungen aus der Vorlage der 1. Tagung der 13. Kirchensynode:

- keine

Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten (JuBEL)

Vom Ausschuss festgestellte Themenfelder:

- Religionsunterricht und Schule
- Aus-, Fort- und Weiterbildung im Pfarrberuf
- Gemeindepädagogik
- Konfirmand*innenarbeit
- Kirchenmusik
- Kinder
- Jugendliche
- Erwachsenenbildung
- Tagungshäuser
- Kindertagesstätten
- Freie Werke und Verbände
- Diskurs mit den Gesellschaftswissenschaften

Ergänzungen aus der Vorlage der 1. Tagung der 13. Kirchensynode:

- Senior*innen
- Generationen
- Lebenswelten

Bauausschuss (BA)

Vom Ausschuss festgestellte Themenfelder, gemäß Kirchenbaugesetz §2 (2):

- Stellungnahmen zu Fragen des kirchlichen Bauwesens von grundsätzlicher oder übergreifender Bedeutung
- Mitwirkung bei der Verteilung der Bauzuweisungen
- Mitwirkung zu den Baumaßnamen der Gesamtkirche
- Stellungnahme zu den Baumaßnahmen der Gesamtkirche

Ergänzungen aus der Vorlage der 1. Tagung der 13. Kirchensynode:

- Klimaschutz
- Digitale Infrastruktur

    - Änderungen vom Ausschussvorsitz akzeptiert.

Benennungsausschuss (BenA)

Vom Ausschuss festgestellte Themenfelder:

- Begleitung der durch Gesetz, Verordnung oder synodale Übung anstehenden Nominierungs- und Besetzungsverfahren
- Strukturierung der gewachsenen Regelungen zu Nominierungs- und Besetzungsverfahren
- Ehrenamtliche und hauptamtliche Kandidat*innen für Gremien, Aufgaben und Dienste auf mittlere und längere Sicht
- Strukturen der synodalen Mitarbeit

Finanzausschuss (FA)

Themenfelder sind rechtlich geregelt, u.a.:

- Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplans und insbesondere Vorbereitung der 2. Lesung des Haushaltsplans (GO der 13.KS §20).
- Beratung bei Sicherung und Bewirtschaftung des Haushaltes und Stellenplans (Einvernehmen mit KSV, der das Benehmen mit dem FA herstellt). (HaushaltsplanG §5).
- Beratung bei der Verwendung gesperrter Haushaltsmittel (Einvernehmen mit KSV, der das Benehmen mit dem FA herstellt). (HaushaltsplanG §6).
- Beratung bei der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel (Einvernehmen mit KSV, der das Benehmen mit dem FA herstellt). (HaushaltsplanG §9).
- Mitwirkung bei Mietregelung für Ruhestandspfarrer*innen in Dienstwohnung (Einvernehmen mit dem FA nach Mietregelung bei Ruhestandsversetzungen)
- Anhörungsrecht in Kirchensteuerordnungen (zusammen mit RA)
- (und vieles mehr, vor allem Beratung finanzrelevanter Regelungen in Gesetzen und Verordnungen, sowie im Stiftungs- und Anlagerecht)

Ergänzungen aus der Vorlage der 1. Tagung der 13. Kirchensynode:

- keine

Rechtsausschuss (RA)

Themenfelder sind rechtlich geregelt.

Ergänzungen aus der Vorlage der 1. Tagung der 13. Kirchensynode:

- keine

Rechnungsprüfungsausschuss (RPAus)

Themenfelder sind rechtlich geregelt, v.a. in RPA-Gesetz §9:

- Rechnungsprüfung und Entgegennahme der RPA-Berichte zur Rechnungsprüfung
- Rechnungsprüfung des RPA-Budgets
- außerdem: Vorlage der Prüfungsberichte der Jahresabschlüsse auf der Synode

Ergänzungen aus der Vorlage der 1. Tagung der 13. Kirchensynode:

- keine

Theologischer Ausschuss (ThA)

Vom Ausschuss festgestellte Themenfelder:

- Theologische Themen
- Kybernetik (Kirchentheorie – Ekklesiologie – Gemeindebild)
- Hermeneutik (biblische und systematische Hermeneutik)
- Seelsorge
- Theologische Grundlagen diakonischen Handelns
- Interkonfessionelle Ökumene
- Interreligiöser Dialog
- Ausbildung aller Beteiligten im Bereich der Verkündigung
- Pfarrbild und interprofessionelle Teams
- Theologische Ethik (u.a. Friedensethik)
- Gender
- Lebensordnung/Kirchenordnung
- Unterstützung der Religionspädagogik in Anleitung und Ausbildung
- Thema Religionsunterricht (RU)

Ergänzungen aus der Vorlage der 1. Tagung der 13. Kirchensynode:

- Diskurs der Theologie mit anderen Wissenschaften
- Digital Humanities

    - Änderungen vom Ausschussvorsitz akzeptiert.

Verwaltungsausschuss (VA)

- Verwaltungsentwicklung auf allen Ebenen der EKHN (Gemeinden, Nachbarschaftsräume, Mittlere Ebene und Gesamtkirche)
- Strukturen und Strukturprozesse
- Regionalverwaltungen

Ergänzungen aus der Vorlage der 1. Tagung der 13. Kirchensynode:

- Digitalisierung der Verwaltung
- Rahmenbedingungen der Diakonie

    - Änderungen vom Ausschussvorsitz akzeptiert.

Drucksache **Nr. 59/22 W**

Wahl des Leiters/der Leiterin der Kirchenverwaltung

Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Kirchenverwaltungsgesetz vor, mit Wirkung vom 1. März 2023 für die Dauer von acht Jahren

Herrn Prof. Dr. Lars Esterhaus, Bornheim

zum Leiter der Kirchenverwaltung zu wählen.

Drucksache **Nr. 61/22 W**

Wahlvorschläge des Benennungsausschusses

TOP 10 Wahl eines Mitglieds in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgerichts

Zu wählen ist **ein** Mitglied, das Pfarrer*in ist.
Die Kirchensynode wählt auf 7 Jahre (§ 7 Absatz 4 KVVG)
Es haben ihre Kandidatur erklärt:

Pfarrer und Dekan Roland Jäckle, Dekanat an der Dill
Pfarrer Dr. Jochen Kramm, Kronberg
Pfarrer Wolfgang Plodek, Dauborn

I. *Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**64/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat **Mainz** *(bitte in Druckschrift ausfüllen)*	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.1**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 12.05.2022 in der Ev. Auferstehungsgemeinde Mainz bei 51 anwesenden von 56 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag: Die Dekanatssynode Mainz schließt sich dem Antrag der Dekanatssynode Wiesbaden (Drucksache 28/2022) an und bittet die 13. EKHN-Synode dringend um die Bereitstellung zusätzlicher Mittel, Personal und technischer Unterstützung/Klärungen, um die Jahresabschlüsse tatsächlich erstellen zu können und das Projekt der Doppik-Umstellung zu einem Abschluss zu bringen.

Begründung:

Die Einführung der Doppik im Bereich der EKHN hat extrem lange gedauert und zu erheblichen Mehraufwänden bei Kirchengemeinden, Regionalverwaltungen und der Gesamtkirche geführt. Vor allem das Ziel einer transparenteren, zeitnäheren Buchführung konnte aus Sicht des Evangelischen Dekanates Mainz bislang mitnichten erreicht werden.

Ausweislich des Protokolls der 10. Tagung im November 2020 hat der Leiter der Kirchenverwaltung, LOKR Striegler, vor der Kirchensynode festgestellt, dass *„alle Einheiten in der EKHN umgestellt und das insoweit planmäßige Projektende der Einführungen der Doppik im Frühjahr 2021 erreicht“* werden würde. *„Die weitere Begleitung bei Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen, Buchungs- und Software-Anliegen und weiteren Schulungsmaßnahmen soll dann in der Linienstruktur organisiert werden.“* (Synodenprotokoll 10. Tagung November 2020, S. 33)

Nach Auffassung der Dekanatssynode ist unter „Linienstruktur“ der laufende Betrieb in den Dienststellen zu verstehen. Angesichts der wenig anwendergerechten Gestaltung der Software, zahllosen zusätzlichen Buchungen im Zusammenhang der Jahresabschlüsse sowie buchungstechnischen Unklarheiten hält die Dekanatssynode diese Aussage für nicht zutreffend und die daran geknüpfte Organisationsstruktur für nicht praktikabel.

Abstimmungsergebnis: *50 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme*

Datum: 13.05.2022 Siegel

MAINZ ++ EVANGELISCHES DEKANAT

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. *Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:*

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalbüro — Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 23. MAI 2022

I. *Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**65/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat **Mainz** *(bitte in Druckschrift ausfüllen)*	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.2**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 12.05.2022 in der Ev. Auferstehungsgemeinde Mainz bei 51 anwesenden von 56 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag: Die Dekanatssynode Mainz bittet die 13. EKHN-Synode dringend, den § 8 (Kindertagesstätten) des Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden vom 12. März 2022 insbesondere im Hinblick auf die Situation der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz fürRheinland-Pfalz bis zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung in Rheinland-Pfalz auszusetzen. Im Anschluss möge die Synode das Gesetz in einer dieser Vereinbarung entsprechenden Form neu fassen.

Begründung:

Seit dem 1. Juli 2021 gilt in Rheinland-Pfalz ein neues Kindertagesstättengesetz. In diesem Gesetz ist eine Rahmenvereinbarung zwischen der kommunalen Seite und der Seite der freien Träger bezüglich der zukünftigen finanziellen Eigenbeteiligung der freien Träger vorgesehen. Diese Rahmenvereinbarung existiert leider immer noch nicht. Die Verhandlungen auch der EKHN mit den kommunalen Spitzenverbänden laufen noch. Nach dem alten Gesetz war überhaupt keine grundsätzliche Beteiligung der Kommunen bezüglich der Baulast vorgesehen.

Es ist zu erwarten, dass eine so einseitig grundsätzliche Veränderung der finanziellen Rahmenbedingungen gebietsweise zu einer vollständigen Aufgabe der Präsenz der evangelischen Kirche in Rheinland-Pfalz im Bereich Kindertagesstätten führen wird.

In der Landeshauptstadt Mainz und anderen Regionen von Rheinland-Pfalz werden Eltern dann keine einzige evangelische Kindertagesstätte mehr vorfinden. Ein solcher vollständiger Rückzug aus der Kindertagesstättenarbeit steht unseres Erachtens in eklatantem Widerspruch zur Betonung einer auch weiter gewünschten Gemeinwesenorientierung der EKHN, die in den ekklessiologischen Grundlagen von ekhn 2030 betont wird.

Abstimmungsergebnis: *50 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung*

Datum: 13.05.2022 Siegel

EVANGELISCHES DEKANAT MAINZ ++

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. *Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:*

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalbüro — Paulusplatz 1 — 64285 DARMSTADT — Eing.: 23. MAI 2022

I. *Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**66/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.3**
Hochtaunus	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die IV. Dekanatssynode hat in ihrer 2. Tagung am 6. Mai 2022 in der Mensa der Christian-Wirth-Schule in Usingen bei **55** anwesenden von 66 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Landheimarbeitskreis der Ev. Jugend e. V.
Erlös aus dem Verkauf der Jugendburg Hohensolms – Zuwendung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
Antrag an die Kirchensynode:
Wir beantragen die finanzielle Unterstützung des Landheim-Arbeitskreises der Ev. Jugend zur Unterhaltung der Freizeiteinrichtung „Uhu" in Langenhain-Ziegenberg und vergleichbarer Häuser für die Ev. Jugend aus dem Erlös des Verkaufs der Jugendburg Hohensolms wieder aufzunehmen, damit noch bestehende Häuser gefördert und ihre Existenz nachhaltig gesichert wird.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mehrheitlich bei 6 Enthaltungen angenommen und an die Kirchensynode weitergeleitet.

HOCHTAUNUS * EVANGELISCHES DEKANAT

Datum: 14.06.2022 Siegel

S. Kuzinski

Susanne Kuzinski, DSV-Vorsitzende:

II. *Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:*

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodalbüro —
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 27. JUNI 2022

I. *Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**67/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Biedenkopf-Gladenbach	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.4**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 03. Juni 2022 in Holzhausen/H. bei 64 anwesenden von 84 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag auf Änderung der Lebensordnung

Die Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Biedenkopf-Gladenbach bittet die Kirchensynode, darauf hinzuwirken, dass neben der Lutherbibel auch die Basisbibel gleichwertig für gottesdienstliche Lesungen als Bibelausgabe verwendet werden kann.

Begründung:

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass ehrenamtliche Mitarbeitende für Lesungen im Gottesdienst gerne die Basisbibel nutzen. Die Synode plädiert dafür, eine zweite Bibelübersetzung in der Lebensordnung verbindlich zu machen. Die Lebensordnung regelt unter Punkt 3.2. Ordnung und Leitung des Gottesdienstes, Ziff. 115:

„Für die gottesdienstlichen Lesungen soll grundsätzlich der Text der Lutherbibel verwendet werden. Andere Übersetzungen sind als solche zu nennen."

Datum: 13.06.2022 Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. *Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:*

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalbüro — Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 27. JUNI 2022

I. *Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**68/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Biedenkopf-Gladenbach	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.5**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 03. Juni 2022 in Holzhausen/H. bei 64 anwesenden von 84 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Eingruppierung Geschäftsführer*innen GüT

Die Dekanatssynode beschließt, sich den Antrag des Dekanats Worms-Wonnegau Drs. 25/22 zu eigen zu machen. Die Synode der EKHN wird gebeten zu beschließen, die Eingruppierung der Geschäftsführung GüT zu überprüfen. Die bisherige Eingruppierung steht nicht im Verhältnis zu der Verantwortung dieser Stellen insbesondere im Vergleich zur Eingruppierung von KiTa-Leitungen oder auch Fachstellen.

Datum: 13.06.2022 Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. *Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:*

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalbüro — Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 27. JUNI 2022

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**69/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.6**
Kronberg	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 30.09.2022 in der Johannesgemeinde, Hofheim bei 58 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die im Entwurf des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung ..... und zur Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen vorgeschlagene/n Formulierung/en soll/en wie folgt ergänzt/ verändert/ [gestrichen] werden:

- § 7 Abs.(2) Den Nachbarschaftsräumen werden zum 1. Januar 2025 Verkündigungsteams, zum 1. Januar 2030 bestehend aus mindestens 3 Vollzeitäquivalenten aus dem Pfarrdienst, dem gemeindepädagogisch-diakonischen und bzw. oder kirchenmusikalischen Dienst zugeordnet. [Die zugeordneten Stellenumfänge haben einen Beschäftigungsumfang von mindestens einer 0,5 Stelle.]

Begründung:

Das Konzept des Dekanats Kronberg sieht u.a. vor, mit den von der Gesamtkirche finanzierten Sollstellen eine hohe Anzahl von Gemeindepädagogen zu beschäftigen. Dieses Konzept wäre mit der Vorgabe eines Stellenumfangs von mindestens 0,5 Sollstellenanteil pro Person nicht mehr durchführbar, da es zu unflexibel ist.

Damit würden z.B. weniger Gemeindepädagogen vor Ort tätig sein können, was nicht im Sinne des Dekanats ist. Gerade den vor Ort in den Gemeinden tätigen Gemeindepädagogen misst das Dekanat einen hohen Wert bei.

Ebenfalls wäre eine z. B. Aufteilung eines hauptamtlichen Kirchenmusikers auf dann zukünftig zwei Nachbarschaftsräume mit den gegebenen Stellenanteilen nicht mehr möglich.

Datum: Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

13.10.2022

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

der Ev. Kirche ... Nassau
64285 DARMSTADT
Eing.: 17. OKT. 2022

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**70/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat **Kronberg**	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.7**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 30.09.2022 in der Johannesgemeinde, Hofheim bei 55 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die im Entwurf des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung ..... und zur Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen vorgeschlagene/n Formulierung/en soll/en wie folgt ergänzt/ verändert/ [gestrichen] werden:

- § 7 Abs. (4) Bleiben ab dem 1.Januar 2028 Pfarrstellen länger als [6] 3 Monate vakant, die nach der Umsetzung dieses Gesetzes Bestand haben, erhält das jeweilige Dekanat einen anteiligen finanziellen Ausgleich.

Begründung:

Das Dekanat Kronberg sieht die Notwendigkeit und vor allem den Bedarf, dass die Aufgaben in den Gemeinden bzw. Nachbarschaftsräumen auch in Zeiten einer Vakanz durchgeführt werden müssen, was unmittelbar die Frage der Finanzierungsmöglichkeit betrifft.

Daher soll der finanzielle Ausgleich bereits nach 3 Monaten einer Vakanz geleistet werden. Nur so ist den Gemeinden die Aufrechterhaltung ihrer gewollten und in den Kirchenvorständen verabschiedeten Aufgaben und Arbeiten möglich. Argumente für eine Leistung erst nach einer sechsmonatigen Vakanz sind zudem nicht ersichtlich.

Datum: 13.10.'22

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalbüro — Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 17. OKT. 2022

9.25.10.

Kirchenleitung	☐
Kirchensynodalvorstand	☐
Unterschrift:	

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**71/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat **Kronberg**	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.8**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 30.09.2022 in der Johannesgemeinde, Hofheim bei 55 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die im Entwurf des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung ..... und zur Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen vorgeschlagene/n Formulierung/en soll/en wie folgt ergänzt/ verändert/ [gestrichen] werden:

- § 8 Abs. (1) Die gesamtkirchlichen Vorgaben sind zu beachten. Betriebsbedingte Kündigungen sollen vermieden werden. Die Sicherungsordnung ist zu beachten. Zahlungen, die aufgrund der Sicherungsordnung zu leisten sind, werden dem jeweiligen Dekanat / dem betreffenden Nachbarschaftsraum / der betreffenden Kirchengemeinde aus landeskirchlichen Mitteln erstattet. Dazu wird ein Sonderfond der Landeskirche eingerichtet.

Begründung:

Der ekhn2030 Prozess wird mit den geforderten Einsparungen und Neuausrichtungen der Tätigkeiten auch zu nachteiligen Personalmaßnahmen führen. Der Anspruch einer sozialverträglichen Abwicklung notwendiger Personalreduzierungen, der in der Sicherungsordnung verankert ist, ist zu begrüßen.

Im Zusammenhang mit dem ekhn2030 Prozess sind diese Ansprüche aber aus heutiger Sicht in den finanziellen Auswirkungen kaum zu überblicken und dürften die finanziellen Kapazitäten der Gemeinden und Nachbarschaftsräume übersteigen. Auf keinen Fall dürfen diese Ausgaben/Verpflichtungen aber dazu führen, dass kirchliche Arbeit vor Ort noch mehr rückgebaut werden muss. Um dies zu verhindern, ist die Einrichtung eines Sonderfonds "Sicherungsordnung ekhn2030" sinnvoll und notwendig, um mögliche Mehrbelastungen abzufedern.

Datum: 13.10.22

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
– Synodalbüro –
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 17. OKT. 2022

B. 25.10.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**72/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat **Kronberg**	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.9**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 30.09.2022 in der Johannesgemeinde, Hofheim bei 58 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die im Regionalgesetz in § 2d festgelegten Formulierungen zum Leitungsteam der Arbeitsgemeinschaft (Geschäftsführender Ausschuss) soll/en inhaltlich wie folgt ergänzt/ verändert/[gestrichen] werden:

- Der Geschäftsführende Ausschuss als Leitungsorgan des betreffenden Nachbarschaftsraums wird gebildet durch Delegation aus den Kirchenvorständen der den Nachbarschaftsraum bildenden Gemeinden.

  Jede Gemeinde delegiert zwei seiner Kirchenvorstände für die Dauer einer halben Wahlperiode (drei Jahre) in den Geschäftsführenden Ausschuss. Eine erneute Delegation der betreffenden Kirchenvorstände ist möglich. Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit jeweils einfacher Mehrheit einen Vorsitz sowie einen stellvertretenden Vorsitz.

  Jeder delegierte Kirchenvorstand verfügt über eine Stimme, wobei im Falle der Abwesenheit eines der Delegierten der andere Delegierte das Stimmrecht des verhinderten Mitglieds im Auftrag wahrnehmen kann. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Ein ausschlaggebendes Stimmrecht bei Stimmengleichheit besteht nicht.

  Die delegierten Kirchenvorstände sind nicht an Weisungen ihres Kirchenvorstandes gebunden. Sie haben bei ihren Entscheidungen das Wohl des Nachbarschaftsraums vorrangig zu berücksichtigen.

  Dem entsendenden Kirchenvorstand steht ein Vetorecht gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Ausschusses zu, wenn die Interessen der Kirchengemeinde in unangemessener Weise durch die Entscheidung des Geschäftsführenden Ausschusses betroffen sind. Das Dekanat muss über den durch das Vetorecht erfolgten Einspruch zwischen den Gemeinden vermitteln.

Begründung:

Aus dem Regionalgesetz sind zurzeit keine Regelungen ableitbar, auf welche Art und Weise das Leitungsorgan Geschäftsführender Ausschuss im Fall der Arbeitsgemeinschaft für den Nachbarschaftsraum gebildet wird.

Ebenso bestehen für den Konfliktfall (z.B. Auslegung der wesentlichen Entscheidung) innerhalb des Nachbarschaftsraums und Leitungsteams keinerlei Regelungen für Lösung und Durchsetzung getroffener Entscheidungen. Eine Schwächung der Arbeit und damit des Ansehens des neuen Leitungsorgans darf durch diese Unsicherheiten nicht entstehen. Es müssen ergänzende Regelungen über die Art und Weise der Bildung, der Zusammensetzung, der Herkunft und Anzahl seiner Mitglieder sowie Regeln über Abstimmungen, Mehrheiten und

den Fall der Stimmengleichheit getroffen werden.

Datum: 13.10.22

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodalbüro —
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 17. OKT. 2022
9. 25.10.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**73/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat **Kronberg**	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.10**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 30.09.2022 in der Johannesgemeinde, Hofheim bei 58 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die im Entwurf des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung ..... und zur Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen vorgeschlagene/n Formulierung/en soll/en wie folgt ergänzt/ verändert/ [gestrichen] werden:

- § 9 Abs.(1) Für den Nachbarschaftsraum wird bis zum 31.Dezember 2026 ein gemeinsames Leitungsorgan im Rahmen des Regionalgesetzes gebildet. Die Mitglieder des Verkündigungsteams gehören diesem mit beratender Stimme an. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz müssen im Geschäftsführenden Ausschuss einer Arbeitsgemeinschaft aus unterschiedlichen Kirchenvorständen kommen und sollen nicht von den Pfarrern /-innen wahrgenommen werden
- § 9 Abs. (2) [*Ausführungen zur PfarrdienstO*]
- § 9 Abs. (3) In Abweichung zu §§ 27 Abs.8 und 29 Abs.2 KGO kann das jeweilige Leitungsorgan beschließen, Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen oder Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker als Mitglieder des Verkündigungsteams stimmberechtigt in das jeweilige Leitungsorgan zu berufen.

Begründung:

Es bestehen offene Fragen und Unklarheiten über das gemeinsame Leitungsorgan der Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf die in Art. 11 Abs.1 und 3 sowie Art. 13 Abs. III Satz 8 KO getroffenen Festlegungen zu den Aufgaben und Verantwortungen eines Kirchenvorstandes.

Kritisch zu sehen ist insbesondere die Festlegung, dass Mitglieder des Verkündigungsteams Vorsitz und Stimme erhalten können, obwohl sie keinem Kirchenvorstand aus dem Nachbarschaftsraums angehören. Eine gute Zusammenarbeit dürfte einfacher und nachhaltiger zu erreichen sein, wenn Vorsitz und Stellvertretung bei der Arbeitsgemeinschaft aus unterschiedlichen Kirchenvorständen der den Nachbarschaftsraum bildenden Gemeinden stammen.

Ebenso zu hinterfragen sind die Differenzierungen innerhalb des Verkündigungsteams zwischen Pfarrer/in, Gemeindepädagogen/in und Kirchenmusiker/in. Dies dürfte zu Friktionen innerhalb eines Verkündigungsteams führen. Daher sollten die Pfarrer/innen weder Vorsitz und Stellvertretung übernehmen. Zudem sehen wir die Legitimation fraglich, wenn "Entscheider" nicht Gemeindeglieder sein müssen.

Datum: 13.10.22

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
Synodalbüro
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 17. OKT. 2022
B. 25.10.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**74/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat **Kronberg**	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.11**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 30.09.2022 in der Johannesgemeinde, Hofheim bei 58 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Das Dekanat bittet um Erläuterung des Unterschieds zwischen "der Kirchenleitung zur Genehmigung" und der "Gesamtkirche zur Umsetzung vorlegen".

§ 4 PfarrstellenG Abs. (2) - neu- ist wie folgt formuliert:

Die Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanats Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der Gesamtkirche zur Umsetzung vorlegt.

Dem Dekanat Kornberg ist nicht klar, was das Vorlegen zur Umsetzung beinhaltet und worin der Unterschied zur Formulierung „Genehmigung durch die Kirchenleitung“, wie in § 4 PfarrstellenVO formuliert, besteht.

Datum: 13.10.22

Siegel: EVANGELISCHES DEKANAT KRONBERG

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme ☐ Ablehnung ☐ einstimmig ☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalbüro — Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 17. OKT. 2022

25.10.

Unterschrift:	

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**75/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat **Kronberg** *(bitte in Druckschrift ausfüllen)*	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.12**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 30.09.2022 in der Johannesgemeinde, Hofheim bei 55 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die im Entwurf des Kirchengesetzes zum Verkündigungsgesetz im Pfarrstellengesetz vorgeschlagene/n Formulierung/en soll/en wie folgt ergänzt/ verändert/ [gestrichen] werden:

- § 17 PfarrStG Abs.(2) In einem Nachbarschaftsraum kann die Satzung einer Arbeitsgemeinschaft bestimmen, dass das Wahlrecht abweichend von Absatz 1 vom geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft ausgeübt wird. In diesem Fall hört der geschäftsführende Ausschuss den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in dem die Pfarrstelle errichtet ist, vor der Wahl an. Verbleibt das Wahlrecht beim Kirchenvorstand gemäß Absatz 1, ist der geschäftsführende Ausschuss vor der Wahl anzuhören.
-
- § 17 PfarrStG Abs.(3) Die Dekanate werden in den Fällen, in denen trotz des Zuweisungsverfahrens zu besetzende Pfarrstellen nicht besetzt sind, die Möglichkeiten der Dienstvertretung nutzen. Die durch die zusätzlichen Dienste entstehenden Belastungen der Pfarrer werden angemessen ausgeglichen.

Begründung:

Die Vorschrift des Pfarrstellengesetzes geht weiterhin vom in der KO verankerten Recht der Wahl des Pfarrers durch den Kirchenvorstand aus. Dies kann entweder der neue Kirchenvorstand der aus einer Fusion entstandenen Gemeinde, der Kirchenvorstand der Gesamtgemeinde sein oder der Kirchenvorstand der Gemeinde sein, die einen Nachbarschaftsraum bildet, es sei denn, diese Aufgabe wurde dem Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft durch Satzung überlassen.

Das Dekanat sieht mit Sorge die Möglichkeit, dass die neue Sollstellenzuteilung sowie die Reduzierung der Pfarrerschaft auf der einen Seite und das Wahlrecht der Leitungsgremien auf der anderen Seite dazu führen, dass es im ekhn2030 Prozess innerhalb des Dekanats zu "weißen Flecken" kommt. Das bedeutet, dass Gemeinden, die nach dem Sollstellenplan eine/n Pfarrer/in „bekommen“ sollen, (zunächst) keinen Pfarrer bekommen.

Hier möchte das Dekanat die Vertretungsmöglichkeiten intensiv nutzen, um diese Pfarrstellen "interimsmäßig" zu besetzen.

Datum: 13.10.22

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:	
A. Beschluss vom:	

	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodalbüro —
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 17. OKT. 2022
25.10.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**76/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat **Kronberg**	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.13**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 30.09.2022 in der Johannesgemeinde, Hofheim bei 55 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die im Entwurf des Kirchengesetzes zum Verkündigungsdienst im Gemeindepädagogengesetz vorgeschlagene/n Formulierung/en soll/en wie folgt ergänzt/ verändert/ [gestrichen] werden:

- § 4 Abs. (1) …ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation. Der Abschluss [in einem durch die EKHN anerkannten Studiengang] muss mindestens Bachelor-Niveau erreichen.

- § 4 Abs. (3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans nur möglich, wenn bei Fehlen einer anerkannten gemeindepädagogischen Qualifikation Aufgaben ohne religionspädagogischen [oder bei fehlendem Abschluss auf Bachelor-Niveau „ohne“ *(ergänzt durch Dekanat)* konzeptionellen] Anteil übertragen werden sollen. Ein Anspruch auf Feststellung nach Absatz 1 entsteht hierdurch nicht. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Begründung:

Das Dekanat Kronberg sieht vor dem Hintergrund einer schwieriger werdenden Beschaffungssituation von Gemeindepädagogen die Notwendigkeit, Vorschriften, die die Beschaffung von Gemeindepädagogen zusätzlich erschweren können, zu streichen. Dazu gehört auch der Verzicht auf Festlegung bzgl. des konzeptionellen Anteils der übertragenen Arbeiten.

Datum: 13.10.22

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodalbüro —
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 17. OKT. 2022

Rechtsausschuss		☐	☐
Theologischer Ausschuss		☐	☐
Verwaltungsausschuss		☐	☐
Kirchenleitung		☐	
Kirchensynodalvorstand		☐	
	Unterschrift:		

9. 25.10.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**77/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat **Kronberg**	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.14**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 30.09.2022 in der Johannesgemeinde, Hofheim bei 55 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die in § 28 KDO festgehaltene/n Formulierung/en soll/en wie folgt ergänzt/ verändert/ [gestrichen] werden:

- § 28 KDO: Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter ist entsprechend der mindestens zur Hälfte regelmäßig [auszuübenden Tätigkeit] übertragenen Aufgaben einzugruppieren, sofern diese Aufgaben mindestens die Hälfte seiner Arbeitszeit ausmachen
-

Die im Entwurf des Kirchengesetzes zum Verkündigungsdienst in der Gemeindepädagogenverordnung vorgeschlagenen Formulierung/en soll/en wie folgt ergänzt/ verändert/ [gestrichen] werden:

- § 1 Abs. (1) Für die nach dem gesamtkirchlichen Sollstellenplan zugewiesenen Stellen werden im Rahmen eines Budgets Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung gewährt. Das Budget muss dabei so bemessen sein, dass die Breite gemeindepädagogischer Arbeit vollumfänglich und angemessen berücksichtigt ist und eine entsprechende Fortbildung und Spezialisierung Berücksichtigung finden kann. Dabei hat sich der Vergütungsrahmen der im Verkündigungsteam mitarbeitenden Gemeindepädagogen u.a. an der Vergütung der Pfarre/innen zu orientieren.

Begründung:

Das Dekanat Kronberg begrüßt ausdrücklich die Zuweisung eines Budgets zur Finanzierung der gemeindepädagogischen Arbeiten. Ebenso begrüßt das Dekanat die Festlegung im einleitenden Text zum Entwurf des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes, dass die Vergütung und Eingruppierung aufgrund der übertragenen Aufgaben erfolgt.
Da § 28 KDO von der regelmäßig auszuübenden Tätigkeit spricht, sollte § 28 KDO entsprechend angepasst werden.

Mit dem zu begrüßenden Budgetansatz sollen Dekanate und Nachbarschaftsräume in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben in den kirchlichen Handlungsfeldern gerecht zu werden. Dies ist bei dem im Eingangstext genannten Budgetrahmen von durchschnittlich E 9 + 50% allerdings nicht zu gewährleisten. Insbesondere die Verortung der Gemeindepädagogen im Verkündigungsteam muss auch zu einem entsprechenden Dotierungsrahmen des Budgets führen. Ein "gleiches Verständnis" der "einen" Aufgabe und damit auch eine entsprechende (Mit)-verantwortung soll sich auch in der Vergütung ausdrücken.

Es ist ebenso zu befürchten, dass es zukünftig zu einer Dreiteilung im Berufsbild des (Gemeinde)-Pädagogen kommt, Gemeindepädagogen mit Verkündigungsaufgaben / Kasualien, Gemeindepädagogen, die eine gemeindepädagogische bzw. religionspädagogische Arbeit ausüben und Pädagogen ohne die Zusatzausbildung. Die erstgenannte Gruppe dürfte und müsste wohl das vorgesehene Budget am stärksten belasten, so dass für die anderen Gruppen weniger übrig bleiben dürfte. Das dürfte weder die Gewinnung noch das Halten von Kräften und die Übernahme entsprechender Arbeiten fördern. Das Dekanat sieht daher die Notwendigkeit,

die Ausführungen zum Budget wie o.g. zu präzisieren.

Datum: 13.10.22

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodalbüro —
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 17. OKT. 2022
09.25.10.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**78/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat **Kronberg**	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.15**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 30.09.2022 in der Johannesgemeinde, Hofheim bei 58 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die im Entwurf des Kirchengesetzes zum Verkündigungsdienst in der Gemeindepädagogenverordnung vorgeschlagene/n Formulierung/en soll/en wie folgt ergänzt/ verändert/ [gestrichen] werden:

§ 1 Abs. (4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 des Gemeindepädagogengesetzes, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. [Höchstens 49 Prozent der Stellen können mit Absolventinnen und Absolventen anderer pädagogischer Berufe oder der Sozialen Arbeit auf Bachelor/ Master-Niveau oder mit Mitarbeitenden ohne Abschluss auf Bachelor/Master-Niveau besetzt werden. Die Besetzung von Stellen mit Mitarbeitenden ohne Abschluss auf Bachelor/Master-Niveau ist auf eine Stelle begrenzt. Sollen religionspädagogische Aufgaben übertragen werden, ist die Qualifikation vor Übertragung durch entsprechende Fortbildung nachzuweisen.] Bei der Besetzung der möglichen Stellen ist darauf zu achten, dass mindestens 1/3 der Sollstellenanteile mit Absolventen der Kat. 1 (Bachelor- oder Masterniveau mit religions- oder gemeindepädagogischer Qualifikation) zu besetzen sind.

Begründung:

Das Dekanat Kronberg sieht die Notwendigkeit, Anstellungen von Gemeindepädagogen in breiter Aufstellung zu ermöglichen, um den vielfältigen Aufgaben in den Nachbarschaftsräumen gerecht werden zu können. Die Vorgaben von 49 bzw. 51 % bezogen auf bestimmte Ausbildungsabschlüsse sind eng und gefährden dieses Bestreben. Erweiterte Möglichkeiten hinsichtlich der Ausbildung der Gemeindepädagogen werden durch solche Vorgaben gefährdet oder unmöglich gemacht.

Zudem ist es passender, von Stellenanteilen statt von Stellen zu sprechen, um mit wenigen Sollstellen, aber daraus abgeleiteten vielen Sollstellenanteilen, eine größere Anzahl von Arbeitsstellen für Gemeindepädagogen zu ermöglichen und damit eine vermehrte Präsenz in den Gemeinden sicherzustellen.

Das Dekanat Kronberg sieht aber gleichwohl die Notwendigkeit, einen gewissen Anteil von Stellenanteilen zwingend mit gemeindepädagogischer Ausbildung zu besetzen. Die hier vorgeschlagene Mindestbesetzung in Verbindung mit Stellenanteilen schafft den Ausgleich zwischen Flexibilität und gewünschten und notwendigen Ausbildungsinhalten.

Datum: 13.10.22

Siegel: EVANGELISCHES DEKANAT KRONBERG

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
Synodalbüro
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 17. OKT. 2022
25.10.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**79/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat **Kronberg**	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.16**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 30.09.2022 in der Johannesgemeinde, Hofheim bei 58 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die im Entwurf des Kirchengesetzes zum Verkündigungsdienst in der Pfarrdienstwohnungsverordnung vorgeschlagene/n Formulierung/en soll/en wie folgt ergänzt/ verändert/ [gestrichen] werden:

- § 21 Abs. (1) Die im pfarramtlichen Dienst einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer haben in der Regel Anspruch auf die Zuweisung eines [Amtszimmers] Arbeitszimmer zur alleinigen Nutzung. Ausnahmsweise kann Pfarrerinnen und Pfarrern, die ihren Dienst im Rahmen einer gemeinsamen Pfarrdienstordnung oder innerhalb eines Nachbarschaftsraumes wahrnehmen, ein [Amtszimmers] Arbeitszimmer gemeinsam zugewiesen werden. Pfarrerinnen und Pfarrern, denen eine übergemeindliche Aufgabe übertragen ist, kann aus zwingenden dienstlichen Gründen ebenfalls ein [Amtszimmers] Arbeitszimmer zugewiesen werden. Über die Notwendigkeit eines [Amtszimmers] Arbeitszimmer entscheidet die Kirchenverwaltung.

- § 21 Abs. (2) Die Regelungen über [Amtszimmers] Arbeitszimmer / Dienstzimmer finden auf die einem Verkündigungsteam angehörigen Mitglieder entsprechende Anwendung.

Begründung:

Das Dekanat sieht die Notwendigkeit im auf Gleichberechtigung ausgerichteten Verkündigungsteam die Arbeitsmöglichkeiten der Berufsgruppen anzugleichen. Regelungen zu Arbeitsplätzen bzw. Arbeitszimmern müssen daher für die Berufsgruppen Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker ergänzt werden.

Datum: 8.10.22

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐

Rechnungsprüfungsausschuss			☐	☐
Rechtsausschuss			☐	☐
Theologischer Ausschuss			☐	☐
Verwaltungsausschuss			☐	☐
Kirchenleitung			☐	
Kirchensynodalvorstand			☐	
		Unterschrift:		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodalbüro —
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 17. OKT. 2022
B. 25.10.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**80/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat **Kronberg**	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.17**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 30.09.2022 in der Johannesgemeinde, Hofheim bei 55 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die im Entwurf des Kirchengesetzes zum Verkündigungsdienst in der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe vorgeschlagene/n Formulierung/en soll/en wie folgt ergänzt/ verändert/ [gestrichen] werden:

- § 3 Abs. (2a) In einem Nachbarschaftsraum kann in einer Dienstordnung auch festgelegt werden, dass ein Gemeindepädagoge oder eine Gemeindepädagogin die Pflichtstunden übernimmt, sofern der/die Gemeindepädagoge/in dazu bereit sind.

Begründung:

Im Rahmen der Verkündigungsteams wird es zukünftig gemeinsame Dienstordnungen geben. Diese Dienstordnungen werden durch die Kirchenvorstände bzw. die Leitungsorgane verabschiedet. Da die Gemeindepädagogen nicht zwingend in der Absprache vertreten sind, bedarf es einer Ergänzung i.S. einer Vorabstimmung mit den Gemeindepädagogen.

Datum: 13.10.22 Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau Synodalbüro Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 17. OKT. 2022

9. 25.10.

I. *Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**81/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.18**
Bergstraße	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 14.10.2022 in Lampertheim bei 71 anwesenden von 101 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Nachbarschaftskonferenz – Stimmverhältnis der Gemeinden im Gesamtkirchenvorstand

„Das Stimmverhältnis der Gemeinden im Gesamtkirchenvorstand (Gesamtgemeinde) bzw. im Geschäftsführenden Ausschuss (Arbeitsgemeinschaft) eines Partnerschaftsraums soll von der EKHN vorgegeben werden, um ggfls. einen unlösbaren Konflikt zu vermeiden."

Beschluss: 53 Ja-Stimmen - 3 Nein-Stimmen - 15 Enthaltungen

Der Antrag wir im oben formulierter Textfassung an die Kirchensynode weitergeleitet.

Ute Götz

BERGSTRASSE ** EVANGELISCHES DEKANAT

Datum: 14.10.2022 Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzender

II. *Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:*

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme ☐ Ablehnung ☐ einstimmig ☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodalbüro —
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 17. OKT. 2022

I. *Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**82/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.19**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode Ingelheim-Oppenheim hat am 07.10.2022 in Ingelheim bei 49 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode Ingelheim-Oppenheim beantragt:

§ 8 des Kirchengesetzes zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG) so lange auszusetzen, bis eine grundsätzliche Neuordnung der Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz erfolgt ist.

Begründung

Durch diese Regelung haben die Träger vor Ort kaum Verhandlungsmöglichkeiten mit der Kommune, da ja schon klar ist, dass sie die Gebäude abgeben müssen.
Dies wird von den Kommunen in Rheinland-Pfalz zudem sehr kritisch gesehen, da ja auf einer anderen Ebene gerade über eine Veränderung der Zuschüsse bei den Personal- und Sachkosten verhandelt wird.
Dies führt zudem dazu, dass schon jetzt anstehende Sanierungen nicht mehr angegangen werden können, da die Perspektive des Gebäudes unklar ist und so Trägerschaften in Gefahr sind.
Vor allem sind es dann letztlich die Verhältnisse der KiTa-Gebäude und / oder die Bereitschaft der Kommunen zur Übernahme, die über die Fortführung einer Trägerschaft entscheiden. Damit verliert die EKHN zumindest in Rheinland-Pfalz ein Großteil ihrer Steuermöglichkeiten.

EVANGELISCHES DEKANAT INGELHEIM-OPPENHEIM

Datum: 11.10.2022 Unterschrift DSV-Vorsitzender

II. *Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:*

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
Synodalbüro
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 21. OKT. 2022

I. *Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**83/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.20**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode Ingelheim-Oppenheim hat am 07.10.2022 in Ingelheim bei 49 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode Ingelheim-Oppenheim beantragt:

dass die Kirchensynode bei der nächsten Überarbeitung der KGWO § 4 in Absatz 2 folgendermaßen fasst:

Nicht gewählt werden sollen:

1. Gemeindemitglieder, die im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde tätig sind.
2. Gemeindemitglieder, die als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen in der Kirchengemeinde im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses tätig sind.
3. Begründete Ausnahmen zu 1. und 2. sind möglich und können zugelassen werden.

Begründung

An vielen Punkten ist es gut, auch Stimmen weiterer hauptamtlichen Mitarbeitenden Raum zu geben, da auch sie wichtige Verantwortungsträger/innen in unserer Kirche sind.
Außerdem gestaltet es sich teilweise schwierig, genügend Kandidierende zu finden, sodass es schade ist, dass man auf engagierte und interessierte hauptamtliche Mitarbeitende verzichten muss.

EVANGELISCHES DEKANAT INGELHEIM-OPPENHEIM

Datum: 11.10.2022

Unterschrift DSV-Vorsitzender:

II. *Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:*

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalbüro — Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT
Eing.: 21. OKT. 2022
25.10.

Unterschrift:

I. *Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**84/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.21**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode Ingelheim-Oppenheim hat am 07.10.2022 in Ingelheim bei 49 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode Ingelheim-Oppenheim beantragt:
in § 7 Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes (Stellen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst) in den Jahren 2025 bis 2029 und zur Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen den Absatz 7 folgendermaßen zu fassen:
Die Nachbarschaftsräume werden zum 1. Januar 2025 Verkündigungsteams erhalten, denen zum 1. Januar 2030 mindestens drei Vollzeit Pfarrstellen zugeordnet sind.

Begründung
Da davon auszugehen ist, dass auch in der nächsten Zeit viele Pfarrstellen vakant sein werden, kann die Größe der Teams schnell auf zwei Personen (inkl. GPD und Kirchenmusiker/in) zusammenschrumpfen. Das kann man dann aber kaum als ein Team bezeichnen, welches arbeitsteilig und mit Schwerpunkten unterwegs ist.

EVANGELISCH-DEKANAT INGELHEIM-OPPENHEIM

Datum: 11.10.2022 Unterschrift DSV-Vorsitzender:

II. *Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:*

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodalbüro —
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 21. OKT. 2022
25.10.

I. *Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**85/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.22**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode Ingelheim-Oppenheim hat am 07.10.2022 in Ingelheim bei 49 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode Ingelheim-Oppenheim beantragt:

in § 9 des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes (Stellen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst) in den Jahren 2025 bis 2029 und zur Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen den Absatz 1 wie folgt zu ändern:
Für den Nachbarschaftsraum wird bis zum 31. Dezember 2026 ein gemeinsames Leitungsorgan im Rahmen des Regionalgesetzes gebildet. Die hauptamtlichen Mitglieder des Verkündigungsteams gehören diesem an und sind stimmberechtigt, wobei ihre Anzahl nicht größer sein darf als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. Ist dies der Fall, bestimmen die Mitglieder des Verkündigungsteams die stimmberechtigten Mitglieder. Die restlichen Mitglieder des Verkündigungsteams gehören dem Leitungsorgan mit beratender Stimme an. ~~Führen Mitglieder des Verkündigungsteams den Vorsitz oder nehmen sie die Stellvertretung wahr, sind sie stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsgremiums.~~

Begründung
Es ist wichtig, die hauptamtlichen Mitglieder des Verkündigungsteams möglichst verantwortlich in diese Gremien einzubinden, da sie schlicht durch ihre zeitlichen Möglichkeiten und der Vernetzung in den Nachbarschaften wichtige Verantwortungsträger/innen sind.
Die Ordnung zur Besetzung des DSV hat hier auch ein bewährtes Modell, das man gut auf die Gremien der Nachbarschaften übertragen sollte.

Datum: 11.10.2022 Unterschrift DSV-Vorsitzender:

II. *Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:*

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
Synodalbüro
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 21. OKT. 2022
09.25.10.

I. *Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**86/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.23**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode Ingelheim-Oppenheim hat am 07.10.2022 in Ingelheim bei 49 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode Ingelheim-Oppenheim beantragt:

in § 9 des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes (Stellen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst) in den Jahren 2025 bis 2029 und zur Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen den Absatz 2 um folgenden Satz zu ergänzen:
Jedes Verkündigungsdienstteam bestimmt eine Teamleitung für möglichst drei Jahre und entlastet die entsprechende Teamleitung in der Dienstordnung.

Begründung
Solche Teams brauchen eine klar geregelte Leitung, gerade jetzt am Anfang, da fast alle Beteiligte es bisher kaum gewohnt waren als Hauptamtliche im Team zusammenzuarbeiten.
Diese Leitung muss langfristig sein, um auch gewisse Routinen zu entwickeln und entsprechende Schulungen für sie anbieten zu können.
Außerdem braucht es eine klare Entlastung dafür, da solch eine Leitung nicht nebenbei zu erledigen ist.
Sonst besteht die Gefahr, dass die Teams nicht effektiv zusammenarbeiten und Konflikte vorprogrammiert sind.

EVANGELISCHES DEKANAT INGELHEIM-OPPENHEIM

Datum: 11.10.2022 Unterschrift DSV-Vorsitzender:

II. *Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:*

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
Synodalbüro
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 21. OKT. 2022
A. 25.10.

I. *Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**87/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.24**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode Ingelheim-Oppenheim hat am 07.10.2022 in Ingelheim bei 49 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode Ingelheim-Oppenheim beantragt:

in § 9 des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes (Stellen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst) in den Jahren 2025 bis 2029 und zur Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen den Absatz 2 einen weiteren Satz zu ergänzen:
Jedes Verkündigungsdienstteam hat Anspruch auf regelmäßige Supervisionsangebote pro Jahr.

Begründung
Die meisten Mitglieder dieser Teams sind solch ein Arbeiten nicht gewohnt und haben teilweise lange unaufgearbeitete Geschichten mit Kolleginnen und Kollegen. Damit die Teams daran nicht gleich scheitern, sollte die Begleitung durch Supervision klar geregelt und durch die Gesamtkirche auch entsprechend finanziell ausgestattet sein.

EVANGELISCHES DEKANAT INGELHEIM-OPPENHEIM

Datum: 11.10.2022 Unterschrift DSV-Vorsitzender:

II. *Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:*

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme ☐ Ablehnung ☐ einstimmig ☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalbüro — Paulusplatz 1 — 64285 DARMSTADT
Eing.: 21. OKT. 2022
25.10.

I. *Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**88/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ingelheim-Oppenheim	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.25**
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode Ingelheim-Oppenheim hat am 07.10.2022 in Ingelheim bei 49 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode Ingelheim-Oppenheim beantragt:

die Änderung von § 5 des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD zu streichen.

Begründung

Im Vikariat besteht eine Residenzpflicht, daher ist ein Vergleich mit Beamtenanwärterbezügen nicht statthaft.

Da die Nachwuchssituation gerade eher schwierig ist, sollten nicht auch noch die Bezüge gekürzt werden. Das ist das falsche Signal in dieser Zeit, in der wir mit vielen anderen Berufen konkurrieren.

EVANGELISCHES DEKANAT INGELHEIM-OPPENHEIM

Datum: 11.10.2022

Unterschrift DSV-Vorsitzender:

II. *Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:*

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Paulusplatz 1 — 64285 DARMSTADT — Eing.: 21. OKT. 2022

9. 25.10.

Unterschrift:

I. *Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**89/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.26**
Wetterau	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am **08.10.2022** in **Butzbach**
bei.....**74**.....anwesenden von.....**98**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag verschiedener Kirchengemeinden im Nachbarschaftsraum „Mittlere Wetterau" zur Bewertung von Jugendraumflächen (TOP 13.2 Drs. Nr. 18/22)

Mit der Drucksache Nr.18/22 liegt Ihnen ein Antrag aus dem Nachbarschaftsraum „Mittlere Wetterau" zur **Bewertung von Jugendraumflächen vor**

Beschluss:

Antrag an die Kirchensynode:

A.) Wir beantragen, dass die Synode des Dekanats Wetterau, den Antrag an die Synode der EKHN stellt, dafür zu sorgen, dass die bestehenden Jugendräume, in den Gemeinden und Dekanaten der EKHN gesondert im Gebäudeentwicklungskonzept aufgeführt und bewertet werden und nicht in die „allgemeinen Versammlungsflächen" eingerechnet werden.

B.) Wir regen zudem an, die durch die Veräußerung der Jugendeinrichtungen der EKHN (z.B. Jugendburg Hohensolms) eingenommenen Mittel in einen Sonderfonds/eine Stiftung zu überführen, welcher/welche den Erhalt bestehender Jugendräume in der EKHN fördert.

Beschluss:

Zu A.) Bei drei Enthaltung mehrheitlich beschlossen

Zu B.) mehrheitliche Enthaltung, bei wenigen Ja und Nein Stimmen

Begründung:

Bei der Gebäude-Begehung im Nachbarschaftsraum „Mittlere Wetterau" fiel auf, dass die in einigen Gemeinden bestehenden Jugendräume in der Regel in die „allgemeinen Versammlungsflächen" eingerechnet sind.

Diese Jugendräume werden jedoch nicht allgemein genutzt, sie sind spezifisch für Jugendtreffen eingerichtet (Sitzgruppen, individuelle Einrichtung der Jugendlichen, eigene Küchen, Musikanlagen . . . o.Ä.) und werden nicht für allgemeine Versammlungen der Gemeinden genutzt. Angesichts des Zukunftsprozesses „EKHN 2030" halten wir gerade die Jugendarbeit vor Ort für unerlässlich und wichtig. Daher sollten die speziell eingerichteten und genutzten Jugendräume in den Gemeinden der EKHN unserer Ansicht nach einen hohen

Schutz genießen und weitestgehend erhalten bleiben. Aufgrund der spezifischen Nutzung, sollten die Flächen der Jugendräume aus den „allgemeinen Versammlungsflächen“, welche universell nutzbar sind, herausgenommen werden.

Wir würden uns zudem wünschen, dass die Landessynode prüfen lässt, ob der Erhalt dieser Jugendräume durch Sondermittel möglich ist. Uns scheint z.B. ein Sonderfonds oder eine Stiftung „Jugendräume der EKHN“ möglich und sinnvoll. Dieser/diese könnte ggf. aus dem Verkaufserlös der EKHN-eigenen Jugendeinrichtungen eingerichtet und mit Sondermitteln aus dem Haushalt gespeist werden. Eine Abstimmung mit der Initiative der EJHN # jugendbrauchträume ist wünschenswert.

Antragsteller in der Dekanatssynode:

Verschiedene Gemeinden des Nachbarschaftsraumes „Mittlere Wetterau“

EVANGELISCHES DEKANAT WETTERAU

Datum: 08.10.2022 Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzende/r: Tobias J. Utter

(Tobias J. Utter)

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalbüro — Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 21. OKT. 2022

25.10.22

I. *Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**90/22 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**14.27**
Wetterau	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am **08.10.2022** in **Friedberg**
bei.....**74**.....anwesenden von.....**98**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag des Dekanatssynodalvorstandes und der Gesamtkirchengemeinde Karben (TOP 13.1 Drs. Nr. 17/22)

Mit der Drucksache Nr.17/22 liegt Ihnen ein Antrag der Gesamtkirchengemeinde Karben zu **Veräußerungserlöse aus Grundstücksverkäufen vor**

Der DSV hat per Umlaufbeschluss 1-13-09 den vorliegenden Antrag ebenfalls beraten und hat ihn sich zu eigen gemacht.

Beschluss:

Antrag an die Kirchensynode:

Die Kirchensynode möge beschließen, die Grundstücksverordnung (GrVO) vom 31. August 2017 insofern zu erweitern, dass bis zu 100% der Veräußerungserlöse aus Grundstücksverkäufen für Baumaßnahmen genutzt werden können.

§ 9 Verwendung von Grundstückserlösen bei Veräußerung,

(1) 1 Bei der Veräußerung eines Ertrag bringenden Grundstücks ist der Erlös durch Ankauf ertrag-bringender Grundstücke wieder anzulegen oder einer für den Grundstückserwerb zweckbestimmten Rücklage zuzuführen, es sei denn dass das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist. 2 Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses zweckbestimmt für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

Beschluss:

Bei einer Enthaltung mehrheitlich beschlossen

Begründung:

Die Gebäude in den Nachbarschaftsräumen haben einen hohen bis sehr hohen Sanierungsbedarf, vor allem auch in energetischer Hinsicht. Die Nachbarschaftsräume werden gezwungen sein sich von einzelnen Gebäuden zu trennen, um andere ausreichend sanieren zu können bzw. gegebenen-falls auch neue Gebäude zu bauen/kaufen. Dies ist zwingend notwendig für die inhaltliche Arbeit in den Nachbarschaftsräumen.

Gemäß der Grundstücksverordnung können für die Gebäudesanierung lediglich 20% der Veräußerungserlöse verwendet werden (die restlichen 80% müssen für den Erwerb von

Grundstücken verwendet werden). Dies wird in den wenigsten Fällen für die Gebäudesanierung ausreichen.

Die Nachbarschaftsräume benötigen für ihre inhaltliche Arbeit gemeinsame Gebäude, die in einem baulich und energetisch guten Zustand sind. Der Ankauf von (landwirtschaftlichen) Flächen ist hierbei keine Unterstützung, zumal in den meisten Fällen keine Flächen zum Ankauf zur Verfügung stehen.

Antragsteller in der Dekanatssynode:

Gesamtkirchengemeinde Karben und der DSV

DEKANAT WETTERAU ★ EVANGELISCHES

Datum: 08.10.2022 Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

(Tobias J. Utter)

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
Eing.: 21. OKT. 2022

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31.12.2019 durch das Rechnungsprüfungsamt

1. Rechtliche Grundlagen

Die Feststellung des Haushaltsplanes, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kirchenleitung sind nach Artikel 32 Absatz Nr. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) Aufgaben der Kirchensynode.

Die Abnahme der des Jahresabschlusses und der Entlastungsbeschluss setzen die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt voraus. Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG vom 24.11.2012 (ABl. der EKHN 2013 Seite 38, 55). Im Berichtszeitraum gab es einen regelmäßigen Austausch zwischen Rechnungsprüfungsamt, Rechnungsprüfungsausschuss und den Dezernaten der Kirchenverwaltung. Das Rechnungsprüfungsamt leitet den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche mit der Stellungnahme der Kirchenleitung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Gemäß § 5 Absatz 3 RPAG nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Prüfungsbericht abschließend Stellung und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Kirchensynodalvorstand zur Beschlussfassung über die Entlastung durch die Kirchensynode vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fügt seiner Stellungnahme den „Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2019 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ als Anlage bei.

Der Budgetbereich 13 des Rechnungsprüfungsamtes wurde am 4. und am 17. Oktober 2022 von Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses geprüft und findet sich als Anlage VII zum Prüfungsbericht.

2. Bemerkungen zum Jahresabschluss 2019

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung in der Zeit von August bis Oktober 2022 durchgeführt. Die Kirchenleitung hat mit Datum vom 20. Oktober 2022 den Jahresabschluss abschließend festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen kontinuierlich über den Stand der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und der vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Problematiken informiert und beraten.

In der Sitzung vom 24. Oktober 2022 hat der Ausschuss beschlossen, der Synode die Entlastung der Kirchenleitung zu empfehlen.

Die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung der Kirchenleitung durch die Synode entsprechend Artikel 32 Nr. 4 KO kann auch für das Haushaltsjahr 2019 erst verspätet erfolgen.

Der Jahresabschluss 2019 stellt den fünften doppischen Jahresabschluss der EKHN dar. Er weist eine Bilanzsumme in Höhe von 2.445.084.820,29 Euro und ein positives Bilanzergebnis in Höhe von 7.656.064,82 Euro aus.

Das Haushaltsgesetz 2019 war von einem geplanten negativen Bilanzergebnis in Höhe von 47.923.822 Euro ausgegangen.

Das Reinvermögen erhöhte sich im Geschäftsjahr 2019 um 24.189.361,16 Euro auf 265.890.737,60 Euro.

Zum 31.Dezember 2019 weist die Bilanz der Gesamtkirche einen Ergebnisvortrag in Höhe von 22.871.552,93 Euro aus. Dabei handelt sich um den Betrag, der laut Vorschlag der Kirchenleitung, aus dem positiven Bilanzergebnis des Jahres 2018 zur Aufstockung der Ausgleichsrücklage verwandt werden soll. Der Vorschlag entspricht nicht dem kaufmännisch gebräuchlichen Prinzip des Ergebnisvortrags, bzw. der Umbuchung in den Vermögensgrundbestand.

Die Ausgleichsrücklage ist nach §67 KHO eine Pflichtrücklage, deren Höhe festgelegt ist.
Für das Jahr 2019 beläuft sich die Mindesthöhe auf 67.749.000 Euro. Verglichen zum Bilanzstichtag in Höhe von 169.523.087,84 Euro entspricht das bereits einer Überdeckung in Höhe von 101.774.087,84 Euro. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Kirchensynode, keine Zuführungen in die Ausgleichsrücklage aus den Bilanzergebnissen vorzunehmen. Die Ausgleichsrücklage ist ausreichend dotiert. Inanspruchnahmen wurden in der Vergangenheit nicht durchgeführt.

Insgesamt sind die Pflichtrücklagen mit 136.136.928,76 Euro über der vorgeschriebenen Mindesthöhe ausgestattet.

Ein Schwerpunkt der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes, wie in den Vorjahren, war auch im Berichtsjahr die Bewertung der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivposten sowie der Absicherung von Versorgungslasten.

Die Versorgungsrückstellung stellt mit 2.041.799.653,00 Euro die größte Bilanzposition dar. Die Absicherung durch die Finanzanlagen wird mit 1.092.685.024,47 Euro in der Bilanz auf der Aktivseite beziffert, was einer Finanzdeckung von ca. 54 % entspricht. Die Finanzanlagen werden in der Bilanz zu Buchwerten dargestellt.

Im Gegensatz zu den Rückstellungen müssen alle Rücklagen gem. § 65 Abs.9 S 1 KHO in voller Höhe finanzgedeckt sein (S.24).

Unter Punkt 2.3 der Drucksache Prüfungsberichtes (S7) sind Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung aufgezeigt, die jedoch nicht zu einem eingeschränkten Testat führten. Sie entsprechen weitgehend den Feststellungen des Prüfberichtes für das Jahr 2018.

Die Hinweise auf Verstöße gegen § 84 KHO, dass der Jahresabschluss zum 31. Mai des Folgejahres dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen ist, und gegen § 59 KHO, körperliche Bestandsaufnahme, wurden im Abrechnungsjahr 2019, wie in den Vorjahren, nicht aufgegriffen.

Die Erstellung der Jahresabschlüsse erfolgt mittlerweile schneller, jedoch konnten dem Rechnungsprüfungsamt auch die Abschlüsse 2020 bis 2021 nicht fristgemäß eingereicht werden.

Seit 2012 steht bei der Kirchenverwaltung sowie ihren Einrichtungen und Zentren eine körperliche Bestandsaufnahme mittels einer Inventur aus, die im Dreijahresrhythmus durchgeführt werden sollte. Eine körperliche Bestandsaufnahme fand erst im Jahr 2022 statt.

3. Entlastungsempfehlung

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Kirchensynode gemäß Beschluss vom 24. Oktober 2022

„Der Jahresabschluss 2019 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Entlastung der Kirchenleitung gem. Artikel 32 Nr. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2019.

Die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend des Prüfungsberichtes sind zu beachten.“

Jutta Trintz

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Drucksache **Nr. 91/22 B**

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2019

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Gesamtkirche -

Darmstadt

RPA

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag 1

2. Gegenstand und Durchführung der Prüfung 3
2.1 Gegenstand der Prüfung 3
2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung 3
2.3 Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung 7
2.3.1 Führung der Bücher 7
2.3.2 Weitere Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung 8

3. Feststellungen zum Jahresabschluss 9
3.1 Buchführung und Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssysteme sowie Abrechnung der Liquiden Mittel 9
3.2 Einbezogene Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen 11
3.3 Jahresabschluss 13
3.4 Anhang zum Jahresabschluss 13
3.5 Investitions-, Finanzierungs- und Kapitalflussrechnung 13
3.6 Beschluss der Kirchensynode über die Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2015 14
3.7 Verwendung des Ergebnisses des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 15

4. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 16
4.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume 16
4.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 21
4.3 Feststellungen zur Gesamtaussage 22
4.4 Finanzdeckung der Rücklagen 24

5. Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 25

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2019 **Anlage I**

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1.2019 bis 31.12.2019 **Anlage II**

Anhang für das Haushaltsjahr 2019 **Anlage III**

Investitions- und Finanzierungsrechnung vom 1.1.2019 bis 31.12.2019 **Anlage IV**

Kapitalflussrechnung vom 1.1.2019 bis 31.12.2019 **Anlage V**

Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 **Anlage VI**

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
BBesO	Bundesbesoldungsordnung
Diakonie Hessen	Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., Frankfurt a.M.
EBBVO	Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
EKHN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Darmstadt
EUR	Euro
Evangelische Ruhegehaltskasse oder ERK	Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts, Darmstadt
EZVK	Evangelische Zusatzversorgungskasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, Darmstadt
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrVVO	Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundvermögens (Grundvermögensverordnung)
i.S.v.	im Sinne von
i.Vj.	im Vorjahr
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW PS	Institut der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandard
IPOS	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN
JVA	Justizvollzugsanstalt
KHO	Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
KO	Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
MACH	MACH AG, Lübeck
MACH C/S	Finanzbuchhaltungssoftware der MACH AG
Mio.	Millionen

NRAV	nicht realisierbares Anlagevermögen
NHK	Normalherstellungskosten
jur. PdöR	juristische Person des öffentlichen Rechts
PV	Pfarreivermögen
RAV	realisierbares Anlagevermögen
Rechnungsprüfungsamt	Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
RPA-EKHN PS	Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Prüfungsstandard
RPAG	Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
S.	Satz oder Seite
SOPO	Sonderposten
TEUR	Tausend Euro
USt.	Umsatzsteuer
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen - Versicherungsaufsichtsgesetz

Versorgungsstiftung	Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung, Darmstadt
vgl.	vergleiche

1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamt) ist gem. § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG) vom 25. April 2009 (ABl. der EKHN 2009 S. 223), geändert am 24. November 2012 (ABl. der EKHN 2013 S. 38, 55) i.V.m. § 79 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) vom 26. November 2015 (ABl. der EKHN 2015 S. 389), zuletzt geändert am 12. März 2022 (ABl. der EKHN 2022 S. 207) mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beauftragt.

Der Jahresabschluss umfasst gem. § 50 Abs. 1 und 2 KHO die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung und den Anhang. Ferner sind im Jahresabschluss alle Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist diesem Bericht als Anlagen I – V beigefügt.

Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich insbesondere nach § 4 RPAG. Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. Art. 67 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) vom 17. März 1949 in der Fassung vom 20. Februar 2012 (ABl. der EKHN 2010 S. 118), zuletzt geändert am 19. September 2020 (ABl. der EKHN 2020 S. 341) eine unabhängige Prüfungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt nach Art. 67 Abs. 1 der Kirchenordnung die kirchliche Finanzkontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sicher.

In seiner Prüfungstätigkeit ist das Rechnungsprüfungsamt gem. § 1 Abs. 2 RPAG unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Die Prüfung soll zeitnah erfolgen. Sie kann bereits begleitend erfolgen und soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit dem Rechnungsprüfungsamt dies nicht an seinem Dienstsitz zweckmäßiger erscheint (§ 4 Abs. 2 RPAG).

Ziel der Rechnungsprüfung ist nach § 1 Abs. 3 RPAG die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung.

Zur detaillierten Darstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 haben wir weitergehende Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses in Anlage VI vorgenommen.

In Anwendung von § 5 Abs. 3 RPAG leitet das Rechnungsprüfungsamt den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau dem Rechnungsprüfungsausschuss zu. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode nimmt zu dem Prüfungsbericht abschließend Stellung und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Kirchensynodalvorstand zur Beschlussfassung durch die Kirchensynode vor.

2. Gegenstand und Durchführung der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des kirchlichen Haushaltsrechts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den ergänzenden Bestimmungen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der von ihm durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der ihm erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Gemäß § 7 Abs. 1 RPAG bewirtschaftet das Rechnungsprüfungsamt einen eigenen Budgetbereich im Haushalt der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Budgetbereich 13). Die Prüfung des Budgetbereichs des Rechnungsprüfungsamtes ist nach § 9 Abs. 3 RPAG dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode übertragen.

Dieser hat den Budgetbereich 13 für das Haushaltsjahr 2019 am 4. und 17. Oktober 2022 durch zwei Mitglieder vor Ort und digital geprüft und die Abnahme des Budgetbereiches des Rechnungsprüfungsamtes empfohlen. Das Protokoll ist diesem Bericht als Anlage VII beigefügt.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, die nicht unter die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes fallen, gehören nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung sowie im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen der Prüfungsplanung hat das Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basiert auf:

- unserem Verständnis über die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sowie der Gesamtkirche, der Propsteien, der Dekanate, der Kirchengemeinden und Einrichtungen sowie ihres Umfelds, ihrer wesentlichen Ziele, Aufgaben und Ausrichtung,
- analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung der Lage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- einer Beurteilung der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden,
- unserem Verständnis über die Strategien, Ziele und Risiken im Rahmen der Versorgungsabsicherung,
- einer Beurteilung des internen Kontrollsystems sowie
- der Prozesse und Strukturen bei Anbindung an externe Dienstleister.

Bei der Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage im Jahresabschluss hat das Rechnungsprüfungsamt sowohl Risiken auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch Risiken auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen sowie für einzelne Kontensalden und Bilanzangaben, eingeschätzt. Dabei wurden auch unsere Feststellungen aus der Prüfung des vorangegangenen Jahresabschlusses berücksichtigt.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden die Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und des Mitarbeitendeneinsatzes geplant.

Als Ergebnis des Beurteilungsprozesses hat das Rechnungsprüfungsamt folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Ordnungsmäßigkeit der Buchführung,
- Bewertung der Finanzanlagen, insbesondere der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivposten sowie der Absicherung von Versorgungslasten,
- Vollständigkeit und Ausweis der Forderungen,
- Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Bestandes sowie der Verwahrung der Liquiden Mittel,
- Vollständigkeit und Bewertung der Versorgungsrückstellungen sowie Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung des Anpassungsfaktors der Kopfschäden bei der Berechnung der Beihilferückstellung,
- Vollständigkeit und Ausweis der Verbindlichkeiten,
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der gesamtkirchlichen Personalfälle,
- Prüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung gesamtkirchlicher Baumaßnahmen sowie
- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussbuchungen und Jahresabschlusserstellung.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher Fehlaussagen im Jahresabschluss sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen herangezogen.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben Bestätigungen der für die Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tätigen Kreditinstitute sowie für die Liefer- und Leistungsbeziehungen eingeholt. Die Bestimmung dieser Stichproben erfolgte in Abhängigkeit von Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Geschäftsvorfälle im Wege einer bewussten Auswahl aus der zu prüfenden Grundgesamtheit.

Die Prüfung der Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen erfolgte im Rahmen der Prüfung der Gesamtkirche begleitend und in Teilen mittels einer prüferischen Durchsicht gemäß RPA-EKHN PS 350. Die Haushalte und Jahresabschlüsse der Sondervermögen werden überwiegend separat durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Grundlage für die Prüfung der Bewertung der Gebäude der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gem. § 12 Abs. 5 EBBVO waren Bewertungsgutachten der Kirchenverwaltung. Die Bewertung erfolgte nach einem vereinfachten und anerkannten Verfahren (§ 12 Abs. 4 EBBVO). Die Auswahl des anzuwendenden Verfahrens erfolgte durch die Kirchenleitung. Wir haben uns durch Plausibilitätskontrollen und Einzelfallprüfungen von der Verwertbarkeit der Ergebnisse der Kirchenverwaltung überzeugt. Nach unserer Auffassung war die Vorgehensweise im Rahmen der Bewertung insoweit sachgerecht und schlüssig.

Wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Bewertung des Deckungsgrades der Versorgungslasten bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt war die versicherungsmathematische Ermittlung von Rüß, Dr. Zimmermann und Partner (GbR), Beratende Aktuare, Hamburg, vom 30. Dezember 2021. Wir haben uns von der Qualifikation des Sachverständigen überzeugt und die Verwertbarkeit seiner Arbeit anhand von Plausibilitätskontrollen eingeschätzt. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen der versicherungsmathematischen Ermittlung sachgerecht und schlüssig.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Versorgungsrückstellungen, die die Pensions- und die Beihilferückstellung beinhalten, haben wir unser Urteil auf das Gutachten der Rüß, Dr. Zimmermann und Partner (GbR), Beratende Aktuare, Hamburg, vom 30. September 2021 gestützt. Wir haben uns von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Versorgungsrückstellungen mittels Plausibilitätskontrollen sowie Prüfungshandlungen nachvollzogen. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens sachgerecht und schlüssig.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das Rechnungsprüfungsamt als einen Prüfungsschwerpunkt im Bereich Personal die Besoldungsfälle betrachtet. Geprüft wurde die ordnungsgemäße Gewährung der Familienzuschläge an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. Es erging ein gesonderter Prüfungsbericht.

Wir haben unsere Prüfung in der Zeit von August 2022 bis Oktober 2022 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Leiter der Kirchenverwaltung sowie der Leiter des Dezernats Finanzen, Bau und Liegenschaften haben uns am 20. Oktober 2022 die Vollständigkeit des Jahresabschlusses der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gem. § 50 Abs. 6 KHO schriftlich bestätigt und den Jahresabschluss unterzeichnet.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 12. Mai 2022 den vom Leiter der Kirchenverwaltung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 aufgestellt. Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Umsetzung der Prüfungsfeststellungen und -hinweise hat die Kirchenleitung am 20. Oktober 2022 den Jahresabschluss abschließend festgestellt.

2.3 Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften über die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses samt dessen Anlagen sowie der Haushaltsausführung beachtet wurden.

2.3.1 Führung der Bücher

Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle

§ 44 Abs. 3 KHO sieht eine zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle in den Büchern vor. Diese Vorgabe konnte im Haushaltsjahr 2019 nicht vollumfänglich eingehalten werden.

Haushaltsüberwachung

Im Haushaltsjahr 2019 wurden u.a. unterjährige Abgrenzungen, Verrechnungskonten der liquiden Mittel sowie Investitionskosten und -vorgänge nicht abgegrenzt bzw. gemäß den Vorschriften zur Bilanzierung (§ 57 KHO ff.) erfasst. Hierdurch konnte die Anforderung Bücher zu führen, in denen alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie der Bestand und die Veränderung des Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden (§ 44 KHO), nicht durchgehend erfüllt werden.

2.3.2 Weitere Verstöße in der Rechnungslegung und Haushaltsausführung

Vorlage des Jahresabschlusses

Entgegen der Verpflichtung des § 84 KHO haben die Kirchenverwaltung und die Kirchenleitung den Jahresabschluss nicht bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

Inventur des Sachanlagevermögens

Gemäß § 59 KHO ist die Inventur die Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden. Das Ergebnis der Inventur ist in einem Verzeichnis (Inventar) zusammenzufassen, in dem alle Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert aufgeführt sind.

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens ist eine Bestandsaufnahme alle drei Jahre ausreichend (§ 59 KHO i.V.m. § 3 Abs. 2 EBBVO). Die Kirchenverwaltung sowie ihre Einrichtungen und Zentren haben letztmals zum Stichtag 1. Januar 2012 eine körperliche Bestandsaufnahme der sächlichen Vermögensgegenstände durchgeführt. Demgemäß hätte im Haushaltsjahr 2019 eine Bestandsaufnahme mittels einer Inventur durchgeführt werden müssen.

Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Überprüfung haben wir keine wesentlichen Verstöße gegen die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit i.S.v. § 4 Abs. 1 KHO festgestellt.

Ein detailliertes Nachhaltigkeitskonzept zur Umsetzung der KHO, das sämtliche Handlungsfelder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau umfasst, steht noch aus.

3. Feststellungen zum Jahresabschluss

3.1 Buchführung und Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssysteme sowie Abrechnung der Liquiden Mittel

Buchführung

Die Bücher der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind ordnungsmäßig geführt. Die physische Belegfunktion ist grundsätzlich erfüllt. Bei einigen Stichproben konnten die Originalbelege nicht mehr vorgelegt werden, es lagen jedoch Buchungsanweisungen und Ersatzbelege vor. Die Verpflichtungen der Schriftgutordnung – Anlage V Aufbewahrungsfristen, Kassationsplan sind zu beachten.

Ordnungsmäßigkeit der Daten und Datenverarbeitungssysteme

Die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung i.S.v. § 44 KHO setzt auch eine Beurteilung der Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme voraus. Daher nehmen wir zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und zur Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme Stellung.

Im Rahmen unserer Aufbau- und Funktionsprüfung der Software MACH haben wir insbesondere folgende Anhaltspunkte für Schwachstellen hinsichtlich der Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und Datenverarbeitungssysteme festgestellt:

- Das systemseitig eingerichtete Berechtigungskonzept in MACH unterstützt nicht vollumfänglich das interne Kontrollsystem. Einzelne Benutzer können Geschäftsvorfälle von der Erfassung bis zur Zahlung (einschließlich Stammdatenpflege) alleine durchführen.

- Für die zur Finanzbuchhaltung ursprünglich eingesetzte Software MACH C/S Version 1.8 liegt eine Softwarebescheinigung nach IDW PS 880 der PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH, Hamburg, vom 26. Oktober 2017 vor. Dabei wurden die damals eingeführten Module Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Kontokorrentbuchhaltung beurteilt, mit dem Ergebnis, dass bei sachgerechter Anwendung eine Rechnungslegung ermöglicht wird, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

Die bei der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eingesetzten Folgeversionen, Module und Modifikationen der Software MACH gehen in wesentlichen Teilen nicht in die Softwarebescheinigung mit ein. Hierunter fallen bspw. das Berichtswesen, Kassengemeinschaft, Partner- und Mandantenverwaltung, Berechtigungskonzept für Benutzer sowie sämtliche Schnittstellen aus Vorsystemen (Personalabrechnung, Sparkontenverwaltung, Zuweisungssystem u.a.).

Da sich die vorliegende Softwarebescheinigung nur auf den Auslieferungszustand der Software MACH bezieht und die eingesetzten Module und Modifikationen hierbei nicht berücksichtigt werden, kann diese nicht zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit herangezogen werden. Wir empfehlen, die in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eingesetzten Module und Modifikationen einer externen Prüfung zu unterziehen.

- Der überwiegende Teil des Buchungsvolumens im Haushaltsjahr 2019 - vor allem die automatisierten Buchungen - wurde durch externe Benutzer getätigt. Inwieweit eine Autorisierung und Abstimmung der einzelnen Geschäftsvorfälle stattgefunden hat, konnte nicht abschließend geklärt werden. Schriftliche Vereinbarungen mit den externen Dienstleistern liegen hierzu überwiegend, aber nicht vollumfassend, vor.

Prozessbeschreibungen zu den Datenverarbeitungen in der Finanzbuchhaltung

Prozessbeschreibungen zu Datenverarbeitungen in der Finanzbuchhaltung, insbesondere zwischen der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der ECKD KIGST GmbH und der ECKD Service GmbH, konnten im Entwurf vorgelegt werden. Wir empfehlen erneut eine zeitnahe Umsetzung.

Abrechnung der Liquiden Mittel

Für die eingerichteten Zahlstellen, Handvorschüsse und Kassen werden Abrechnungen zum Stichtag vorgelegt. Hierbei bestehen mehrere Abrechnungsverfahren, die zu einem uneinheitlichen Bilanzausweis führen.

Dies betrifft u.a. die evangelischen Studierendenwohnheime und die in den evangelischen Studierendenwohnheimen abgewickelten dezentralen Mieterträge und Handkassenkonten.

Wir empfehlen erneut, die Abrechnungen zu vereinheitlichen und zu überwachen, um eine ordnungsgemäße Abrechnung und vollständige Erfassung zu gewährleisten. Ein Inventarverzeichnis für Bankkonten und Zeichnungsberechtigungen besteht nicht, wir empfehlen erneut die Erstellung eines Inventarverzeichnisses.

Vollständigkeit und Einrichtung der Buchführung

Beim Institut für Personalentwicklung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS, der Abwicklung von Unterstützungsgeldern für Studierende (sog. Beihilfen) sowie bei der Buchführung in den Studierendenwohnheimen für Mieterträge wurden erneut Beanstandungen zur Vollständigkeit und Einrichtung der Buchführung in Abstimmung zur Gesamtkirche getroffen. Wir empfehlen, diese Beanstandungen zeitnah zu beheben und die Buchführung an die der Gesamtkirche anzupassen bzw. zu integrieren.

Handvorschüsse der Propsteien

Die Propsteien erhalten zur Abwicklung von geringfügigen Barauslagen und unabweisbaren Bareinnahmen einen Handvorschuss. Die Abwicklung des Handvorschusses erfolgt hierbei nicht über ein von der Kirchenverwaltung freigegebenes Abrechnungsprogramm. Die Propsteien rechnen in der Regel die Handvorschüsse nicht mit der Gesamtkirchenkasse ab. Ferner werden weitere Leistungserbringungen über diese Konten abgewickelt. Auch auf die Vorlage der Kontoauszüge der Propsteien in der Finanzbuchhaltung wird teilweise verzichtet.

Verzeichnis von Rechtsstreitigkeiten

Bei der Ermittlung der sonstigen Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Personalwesens sowie weiterer Rechtsbereiche in der Gesamtkirche konnte kein Verzeichnis über die Verfahren sowie mögliche Schadenspotenziale vorgelegt werden. Die Prüfung der Vollständigkeit dieser Position musste über alternative Prüfungshandlungen erfolgen. Wir empfehlen erneut, ein solches Verzeichnis zu führen.

3.2 Einbezogene Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen

Als Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen sind die Bilanzsummen der Sonderhaushalte auszuweisen, wenn der Sonderhaushalt nicht konsolidiert wird (vgl. § 67 S. 2 KHO, Anlage Begriffsbestimmungen Nr. 62 KHO sowie § 9 Abs. 2 EBBVO). Die nachfolgenden Sondervermögen und Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen wurden in Höhe ihrer Bilanzsumme zusammengefasst ausgewiesen:

Tagungsstätten

- Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms
- Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte
- Martin-Niemöller-Haus
- Tagungsstätte im Schloss Herborn

Stiftungen

- Hans und Maria Kreiling-Stiftung
- Hermann-Schlegel-Stiftung
- Hildegard und Karl Bär-Stiftung
- Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung
- Scio-Stiftung
- Stiftung Bedenken und Versöhnen
- Stiftung Gemeinde im Aufbruch
- Zur-Nieden-Stiftung

Weitere Sondervermögen

- Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen
- Bachchor Mainz
- Betrieb gewerblicher Art im Zentrum Verkündigung
- Evangelische Jugend in Hessen
- Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffung
- Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz
- Landesorganisation Erwachsenenbildung
- Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS
- Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

3.3 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften in der Bilanz zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Ergebnisrechnung sind beachtet worden. Hinsichtlich des Ausweises kam es zwischen den einzelnen Konten in der Ergebnisrechnung zu Verschiebungen. Wesentliche Ausweisfehler zwischen den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung bestehen nicht.

3.4 Anhang zum Jahresabschluss

Die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss entsprechen den Anforderungen des § 53 KHO und wurden um weitergehende Angaben ergänzt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Vollständigkeit der Mindestangaben und die Richtigkeit der Angaben beurteilt. Diese Vorgehensweise erfolgt aufgrund der weitergehenden Informationsbedürfnisse beim gesamtkirchlichen Jahresabschluss.

Der als Anlage III beigefügte Anhang zum Jahresabschluss entspricht der vorgelegten Fassung der Kirchenverwaltung.

3.5 Investitions-, Finanzierungs- und Kapitalflussrechnung

Der Investitions- und Finanzierungshaushalt wird mit der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Zu- und Abgänge der mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Haushaltsmittel zu erfassen. Den Positionen der Investitions- und Finanzierungsrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Abweichungen (Plan-/Ist-Vergleiche) sind auszuweisen (vgl. § 51 Abs. 3 und 4 KHO).

Die Kapitalflussrechnung ist gem. der Anlage zu den Begriffsbestimmungen der KHO (Nr. 42) die Darstellung der Zahlungsströme und Zahlungsmittelbestände, die über die Veränderung der Liquidität Auskunft gibt.

Der Zahlungsmittelfluss aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit wird dabei grundsätzlich indirekt, der Zahlungsmittelfluss aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit nach der direkten Methode entwickelt. In der Planung kann die Kapitalflussrechnung als Anlage zum Haushalt vereinfacht dargestellt werden. Der Nachweis des Kapitalflusses kann ebenfalls vereinfacht werden oder direkt erfolgen.

Die uns zur Prüfung vorgelegte Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie die Kapitalflussrechnung für das Haushaltsjahr 2019 sind ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften wurden beachtet. Die Gliederung richtet sich nach der aktuell gültigen Haushaltssystematik.

Die als Anlagen IV und V beigefügte Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie die Kapitalflussrechnung entsprechen der vorgelegten Fassung der Kirchenverwaltung.

3.6 Beschluss der Kirchensynode über die Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2015

Beschlusslage der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Auf der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode wurde folgende Verfahrensweise zur Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 i.H.v. EUR 78.416.139,72 beschlossen (Drucksache Nr.04-02/22):

"Die Synode beschließt:

Die aus der Eröffnungsbilanz gebildete Sonderrücklage (Umstellungsrücklage) in Höhe von 78,4 Mio. Euro wird in Höhe von 52,2 Mio. Euro aufgelöst.

a. 39,2 Mio. Euro (50% der Sonderrücklage) werden zur Stärkung der Finanzdeckung künftiger Verpflichtungen dem Vermögensgrundbestand zugeführt.

b. In Höhe von 13 Mio. Euro wird zur Finanzierung der in der Drucksache Nr. 04/22 dargestellten Unterstützungssysteme im Prozess ekhn2030 eine neue zweckgebundene Rücklage gebildet, die von der Kirchenleitung zweckentsprechend zu bewirtschaften ist. Ab dem Haushaltsjahr 2023 ist die Verwendung der Rücklage in der Haushalts- und Stellenplanung auszuweisen.

Über die weitere Verwendung der verbleibenden Sonderrücklage in Höhe von 26,2 Mio. Euro wird die Kirchenleitung gebeten, der Synode im Rahmen der Haushaltseinbringung 2023 Vorschläge, insbesondere für Maßnahmen in den Bereichen Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Klimaschutz sowie für innovative Projekte kirchlichen Lebens in Kirchengemeinden, Nachbarschaftsräumen und Dekanaten zu unterbreiten."

Die Umsetzung erfolgt im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022.

3.7 Verwendung des Ergebnisses des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

Die Kirchenleitung hat im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Kirchensynode vorgeschlagen, das positive Bilanzergebnis i.H.v. EUR 48.971.382,07 in den Ergebnisvortrag i.H.v. EUR 26.099.829,14 sowie in die Ausgleichsrücklage i.H.v EUR 22.871.552,93 einzustellen.

Die Einstellung in die Ausgleichsrücklage wurde aufgrund der noch nicht erfolgten Abnahme des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 durch die Kirchensynode im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 nicht berücksichtigt. Dies erfolgt nach dem Beschluss über die Abnahme im Haushaltsjahr/Jahresabschluss 2020.

4. Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume

Gebäudebewertung

Grundlage für die erstmalige Bewertung der Gebäude im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 der Gesamtkirche waren die Bewertungsgutachten der Bauabteilung der Kirchenverwaltung. Die Ermittlung der Gebäudewerte erfolgt gemäß § 70 KHO i.V.m. § 12 Abs. 4 und 5 EBBVO nach einem vereinfachten und anerkannten Verfahren. Die Kirchenleitung hat das Verfahren am 22. August 2013 beschlossen. Grundlage des Verfahrens ist die Bewertung auf der Basis von Normalherstellungskosten (NHK 2000), indiziert auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz, mit deren Hilfe ein fiktiver Neubauwert ermittelt wird.

Für die Ermittlung der Alterswertminderung und des individuellen Gebäudezustandes zum Stichtag wurde ein vereinfachtes Verfahren (6-Bauteile-Modell) entwickelt, in dem die Bauteile Konstruktion, Dach, Hülle/Fassade, Fenster/Tür, Bauteile Innen, Heizung/Lüftung/Sanitär und Elektro hinsichtlich des zeitlichen Renovierungsbedarfs benotet und in prozentuale Abhängigkeit zur Abschreibungsdauer gebracht wurden („Note 1“ = Renovierung in 20-30 Jahren, „Note 2“ = Renovierung in 10-20 Jahren, „Note 3“ = Renovierung in 5-10 Jahren, „Note 4“ = Renovierung in 2-5 Jahren sowie „Note 5“ = Renovierung in 0-1 Jahren). Die Konstruktion wurde per Festlegung immer mit der Note 1 bewertet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich durch Plausibilitätskontrollen und Einzelfallprüfungen von der Verwertbarkeit der Gutachten überzeugt. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen der Bewertung sachgerecht und schlüssig.

Die Abschreibungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 erfolgen nach der linearen Methode (vgl. § 63 KHO i.V.m. § 10 EBBVO). Mietwohnhäuser, Verwaltungsgebäude und sonstige Gebäude werden über 67 Jahre abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer für Tagungsstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen und Wohnheime wurde gemäß Anlage 2 zur EBBVO auf 40 Jahre festgelegt.

Bewertung historischer Buchbestände

Die Bewertung der historischen Buchbestände in der Zentralbibliothek der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, dem Laubachkolleg sowie der Bibliothek des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Schloss Herborn erfolgte gemäß § 59 KHO i.V.m. § 4 Abs. 4 EBBVO nach einem vereinfachten Verfahren. Demgemäß können Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens

mit gleichbleibender Menge und gleichbleibendem Wert angesetzt werden, wenn die Vermögensgegenstände nur geringen Veränderungen unterliegen. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Pauschalbewertung Historischer Buchbestände der Wissenschaftlichen Bibliotheken. Die Differenzierung erfolgt anhand unterschiedlicher Wertattribute (Jahrhundert, Inkunabel, Handschrift, Illustration, Druck). Inkunabeln wurden mit EUR 7.500, Drucke des 16. Jahrhunderts mit EUR 800, Drucke des 17. Jahrhunderts mit EUR 320, Drucke des 18. Jahrhunderts mit EUR 250 sowie Drucke des 19. Jahrhunderts mit EUR 180 bewertet. Im Jahresabschluss werden historische Buchbestände unverändert zur Eröffnungsbilanz i.H.v. EUR 5.385.470 ausgewiesen.

Forderungen an das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg

Die gegen die Evangelische Gymnasium Bad Marienberg gGmbH bestehenden Forderungen aus Personalkostenerstattungen vor dem 31. Dezember 2014 i.H.v. EUR 3.615.151 sowie aus Darlehensforderungen i.H.v. EUR 3.252.693 wurden in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 in voller Höhe wertberichtigt. Die Wertberichtigung wurde im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 beibehalten, da nicht mit einer Einbringung der Forderungen zu rechnen ist.

Bewertung der Versorgungsrückstellungen

Für die Bewertung der Versorgungsrückstellungen (Pensionen und Beihilfen) der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wurde ein versicherungsmathematisches Gutachten vorgelegt. Die Bewertung erfolgte hierbei gem. § 61 Abs. 6 KHO i.V.m. § 5 Abs. 4 EBBVO nach einem einheitlichen und fachlich anerkannten Verfahren, das von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand beschlossen wurde. Dabei wurden die folgenden Bewertungsparameter von der Kirchenleitung und dem Kirchensynodalvorstand festgelegt:

- Art des Gutachtens: Stichtagsgutachten zum 31. Dezember 2019,
- Abzinsungsfaktor: Rechnungszins 3,5 %,
- Fortschreibungstrend der Besoldung: Dynamisierung 2,0 %,
- das Pensionierungsalter wird nach der individuellen gesetzlichen Altersgrenze, abzüglich acht Monate bemessen,
- individuelle Besoldung zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2019,
- biometrische Annahmen: Übernahme der von der ERK verwendeten Sterbetafeln und Modifikationen (Modifizierte Heubeck-Richttafel 2005 G),

- getrennte Ermittlung für Aktive und Versorgungsempfänger,
- Berechnungsmethode: Modifiziertes Teilwertverfahren für Aktive, Barwertverfahren für Versorgungsempfänger,
- Zusätzliche Parameter für Beihilferückstellungen:
    - Verwendung der ermittelten Krankheitskosten auf Grundlage der Daten der deutschen privaten Krankenversicherungen,
    - Festlegung des Kalibrierungsfaktors auf den Durchschnittswert der letzten drei Haushaltsjahre (Stichtag des Jahresabschlusses und der beiden vorangegangenen Jahre,
    - Fortschreibungstrend der Krankheitskosten: Dynamisierung 2,75% (i. Vj. 3,0 %).

Die ermittelten Krankheitskosten auf Grundlage der privaten Krankenversicherungen (sog. Kopfschäden) wurden mit den tatsächlichen Krankheitskosten (Beihilfeaufwendungen) bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verglichen und davon ein Verhältnis hergeleitet (sog. Kalibrierungsfaktor). Die Kopfschäden werden nach § 103a Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlicht.

Der Kalibrierungsfaktor verändert sich durch das Verhältnis der Ist-Kopfschäden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Haushaltsjahr zu den Kopfschäden der deutschen privaten Krankenversicherungen im Betrachtungszeitraum. Daher muss eine jährliche Anpassung und Überprüfung des Kalibrierungsfaktors erfolgen, um eine zu hohe oder zu niedrige Zuführung oder Auflösung der Beihilferückstellungen und damit einhergehende Be- oder Entlastung der Ergebnisrechnung zu vermeiden.

Der mathematisch errechnete Kalibrierungsfaktor beträgt zum 31. Dezember 2019 46,20% (i. Vj. 47,11%) und ergibt sich aus den Durchschnittswert zum 31. Dezember 2019 i.H.v. 45,90%, zum 31. Dezember 2018 i.H.v 45,58% sowie zum 31. Dezember 2017 i.H.v. 47,16%. Durch die Änderung beim Kalibrierungsfaktor ergibt sich im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 eine Auflösung der Beihilferückstellung i.H.v. EUR 20,7 Mio.

Der Fortschreibungstrend der Krankheitskosten, die sog. Dynamisierung, wurde von 3,0% auf 2,75% abgesenkt. Hintergrund ist eine Untersuchung des Aktuars zur Entwicklung der Kostenverläufe in der privaten Krankenversicherung. Aufgrund der Absenkung der Dynamisierung um 0,25%-Punkte ergibt sich ein Einmaleffekt bei der Reduzierung der Rückstellung für Beihilfen von rund EUR 26,6 Mio.

Für die Festlegung der ruhestandsfähigen Dienstzeit für aktive Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte wurden entsprechende Annahmen getroffen. Ausgangspunkt ist das Ordinationsdatum bzw. Eintrittsdatum abzüglich gesetzlich anzuerkennender Vorbeschäftigungszeiten.

Substanzerhaltungsrücklage

Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des unbeweglichen Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in einer nach den planmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe zugeführt werden (§ 65 Abs. 5 KHO).

Die Zuführungen zu der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Abs. 5 KHO sollen 50% der regelmäßigen Abschreibungen, vermindert um anrechnungsfähige Beträge aus der Auflösung von Sonderposten, nicht unterschreiten. Über eine darüber hinausgehende Bildung der Substanzerhaltungsrücklage entscheidet das zuständige Organ unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, hierunter insbesondere künftige Spendenerträge und Möglichkeiten, Vermögensgegenstände an Dritte abzugeben (§ 7 Abs. 1a EBBVO).

Im Haushaltsjahr 2019 wurden 100% der regelmäßigen Abschreibungen der Substanzerhaltungsrücklage i.H.v. TEUR 4.055 zugeführt.

Clearingrückstellung

Das Clearing- bzw. Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren ist ein Kirchenlohnsteuerausgleich zwischen den Gliedkirchen in der EKD. Dieses Verfahren kommt zum Tragen, sobald Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Betriebsstätte bzw. ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Bundesländern haben. Die Kirchenlohnsteuer, die ein Arbeitgeber von seinen Angestellten einbehält, muss an das Finanzamt abgeführt werden, das für den Betrieb zuständig ist (Betriebsstättenprinzip). Gleichzeitig steht diese abgeführte Kirchensteuer der Gliedkirche zu, in deren Bereich das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzprinzip). Liegt die Betriebsstätte des Arbeitgebers außerhalb des Gebiets der Landeskirche des Wohnsitzes, besteht die Verpflichtung zum Ausgleich.

Aus diesem Clearing- bzw. Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren wurden für die Jahre 2017 (TEUR 11.378), 2018 (TEUR 7.394) sowie 2019 (TEUR 4.778) Ausgleichsverpflichtungen ermittelt, die im Jahresabschluss als Rückstellung, zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von rund 5%, passiviert wurden.

Rückstellung für Resturlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer

Gemäß § 68 KHO sowie Nr. 59 der Erläuterungen zur KHO sind Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub zu bilden. Aufgrund fehlender Datengrundlage über die zum 31. Dezember 2019 bestehenden Resturlaubsbestände der Pfarrerinnen und Pfarrer außerhalb der Kirchenverwaltung wurde die Rückstellung für den Jahresabschluss mittels eines vereinfachten Verfahrens berechnet. Dabei wurde zu Grunde gelegt, dass im Mittel jede Pfarrerin und jeder Pfarrer außerhalb der Kirchenverwaltung einen Resturlaubsbestand von 19 Tagen hat.

Unter Bezugnahme auf die Besoldungsgruppen und den Grundbestand ergibt sich eine Rückstellung i.H.v. TEUR 7.337 (i.Vj. TEUR 7.880).

Wesentliche stille Reserven der Finanzanlagen und Vermögensgrundbestand

Die Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sowie die Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten werden auf der Aktivseite gem. § 61 Abs. 1 KHO zu Anschaffungskosten bewertet und betragen EUR 1.971 Mio. (i.Vj. EUR 1.971 Mio.). Die beizulegenden Zeitwerte der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sowie der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten betragen EUR 2.639 Mio. (i.Vj. EUR 2.414 Mio.). Somit bestehen im Bereich der oben genannten Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen sowie der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten, aufgrund der Bewertung der Aktiva zu Anschaffungskosten, stille Reserven i.H.v. EUR 668 Mio. (i.Vj. EUR 443 Mio.).

Die wesentlichen stillen Reserven übersteigen den im Reinvermögen ausgewiesenen negativen Vermögensgrundbestand i.H.v. EUR -520 Mio. (i.Vj. EUR -533 Mio.) insgesamt um EUR 148 Mio. (i.Vj. EUR -90 Mio.).

Überleitung	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
Vermögensgrundbestand	-519.799.934,18	-532.940.945,85
Stille Reserven im Dachfonds Kirchbaurücklage	16.237.044,02	6.670.431,63
Stille Reserven im Dachfonds gesamtkirchliche Rücklagen	243.157.110,82	171.513.942,76
Stille Reserven im Dachfonds Versorgungsstiftung	305.073.091,73	226.190.779,39
Stille Reserven in der Absicherung bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse	103.700.000,00	38.300.000,00
somit ergibt sich rechnerisch ein		
Vermögensgrundbestand einschließlich stiller Reserven der Finanzanlagen	148.367.312,39	-90.265.792,07

4.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Abgrenzung nicht realisierbares Sachanlagevermögen und realisierbares Sachanlagevermögen

Mit Beschluss des Kollegiums der Kirchenverwaltung wurde am 28. Februar 2017 festgelegt, dass die Grundstücke des Pfarreivermögens i.H.v. EUR 574.701 aufgrund eines besonderen Bestandsschutzes nach § 8 GrVVO unter dem nicht realisierbaren Sachanlagevermögen ausgewiesen werden.

Zuordnung der Tagungshäuser und der Gebäude beim Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS

Die Wirtschaftsbetriebe Tagungshäuser und das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS werden im Jahresabschluss als Sondervermögen und Verpflichtungen aus Sondervermögen ausgewiesen.

Abweichend von einer Zuordnung der Vermögensgegenstände und Schulden zu den Sondervermögen, werden deren Grundstücke und Gebäude im Jahresabschluss der Gesamtkirche unter den bebauten Grundstücken und Gebäuden bilanziert. Eine Zuordnung zu den Sondervermögen wurde nicht vorgenommen. Dies führt zu einem höheren Ausweis an Vermögenswerten im Jahresabschluss der Gesamtkirche im Anlagevermögen. Die Wirtschaftsbetriebe Tagungshäuser und das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS werden somit um Abschreibungen und die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen entlastet.

Absicherung von Versorgungslasten

Zur Sicherung der Versorgungslasten werden Beiträge und Zahlungen für aktive Kirchenbeamt*innen und Pfarrer*innen sowie Versorgungsempfänger*innen bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse abgesichert. Aufgrund dieser Absicherung wurde der auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entfallende Anteil am Vermögen der Evangelischen Ruhegehaltskasse im Jahresabschluss i.H.v. EUR 434.928.980 (i.Vj. EUR 457.440.000) aktiviert.

Die Ermittlung des auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entfallenden Vermögens der Evangelischen Ruhegehaltskasse erfolgte durch eine versicherungsmathematische Berechnung.

Darüber hinaus hat die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eine rechtlich unselbständige Versorgungsstiftung eingerichtet. Das Vermögen der Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wurde im Jahresabschluss unter den Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten i.H.v. EUR 657.756.044 (i. Vj. EUR 644.786.951) aktiviert. Ebenfalls wäre ein Ausweis unter den Sondervermögen sowie den Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen möglich gewesen.

Treuhandvermögen für Diakonie- und Sozialstationen

Im Budgetbereich „Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste“ werden jährlich Mittel für die Förderung und Unterstützung der Diakonie- und Sozialstationen in Hessen und Nassau bereitgestellt. Die Verwaltung der Mittel erfolgt treuhänderisch durch die Diakonie Hessen. Die Mittelvergabe wird durch ein Fördergremium unter Vorsitz des Leiters des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung vorgenommen. Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden EUR 6.188.339 (i.Vj. EUR 6.017.113) der treuhänderisch bei der Diakonie Hessen gehaltenen Mittel unter den sonstigen Vermögensgegenständen aktiviert.

Mittelbare Versorgungsverpflichtung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse

Alle Angestellten sind im Rahmen der Bindung an die Kirchliche Dienstvertragsordnung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK) pflichtversichert. Entsprechend der allgemeinen Bilanzierungspraxis ist diese Verpflichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Evangelischen Zusatzversorgungskasse im Jahresabschluss nicht passiviert.

Hinsichtlich der Gewährträger- sowie Anstaltshaftung verweisen wir auf den Anhang der Kirchenleitung zum Jahresabschluss 31. Dezember 2019.

4.3 Feststellungen zur Gesamtaussage

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen, wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Berücksichtigung der von der Kirchenverwaltung zusätzlich enthaltenen Angaben und Erläuterungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und in Anwendung der Bestimmungen und Ermessensspielräume der Kirchlichen Haushaltsordnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vermittelt.

Der Jahresabschluss der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen enthält einige bedeutende, unter Punkt 4.1 einzeln dargestellte Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume, die auf die Notwendigkeit von Schätzungen, Bewertungsparametern und Prognosen zurückzuführen sind. Die aus Sicht der Gesamtaussage bedeutendsten Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume bestehen in der Bewertung der Pensionsrückstellungen und der Ermittlung der Beihilfeverpflichtungen. Die zu Grunde gelegten Bewertungsparameter und Ermessensspielräume haben erheblichen Einfluss auf die Höhe des ausgewiesenen Vermögensgrundbestandes im Jahresabschluss.

Die unter Punkt 4.2 dargestellten sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen haben in bedeutsamen Umfang Einfluss auf den Ausweis der Vermögenswerte im Jahresabschluss der Gesamtkirche sowie den Jahresabschlüssen der Tagungshäuser und des Instituts für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS (Sondervermögen).

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und Ermessensspielräume sowie sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen wurden im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 von der Kirchenverwaltung und dem Leiter der Kirchenverwaltung dokumentiert und dem vorgelegten Anhang zum Jahresabschluss beigefügt.

4.4 Finanzdeckung der Rücklagen

Gem. § 65 Abs. 9 KHO dürfen Rücklagen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und Liquide Mittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Dabei soll die Betriebsmittelrücklage vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.

In der folgenden Finanzdeckungsanalyse sind die einzelnen Deckungsprinzipien zusammengefasst:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Rücklagen, Sonst. Vermögensbindung		
Pflichtrücklagen	-284.205.928,76	-282.917.041,50
Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	-470.957.125,27	-468.853.727,86
Zwischensumme	-755.163.054,03	-751.770.769,36
Finanzanlagen und Liquide Mittel		
Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	877.933.450,95	868.929.309,26
Sonstige Finanzanlagen	1.000.000,00	1.000.000,00
Liquide Mittel	139.851.533,95	103.736.410,85
Zwischensumme	1.018.784.984,90	973.665.720,11
Grundsatz der Finanzdeckung	**263.621.930,87**	**221.894.950,75**

Der Grundsatz der Finanzdeckung gem. § 65 Abs. 9 S. 1 KHO ist auf der Grundlage von Buchwerten erfüllt. Die Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen übersteigen die Rücklagen um EUR 263.621.930,87.

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Deckung der Betriebsmittelrücklage durch Liquide Mittel		
Betriebsmittelrücklage	-73.751.004,45	-73.751.004,45
Liquide Mittel	139.851.533,95	103.736.410,85
Grundsatz der Finanzdeckung	**66.100.529,50**	**29.985.406,40**

Ebenfalls wird § 65 Abs. 9 S. 2 KHO erfüllt, wonach die Betriebsmittelrücklage vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein soll. Grundlage der Bewertung sind die Vermögenswerte zu Buchwerten.

5. Prüfungsvermerk und Entlastungsempfehlung des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

An die 13. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Prüfungsvermerk zum Jahresabschluss der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Prüfungsurteil

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie Kapitalflussrechnung und Anhang – der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

An den Rechnungsprüfungsausschuss der 13. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vorschlag für eine Entlastungsempfehlung

Aufgrund der bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 erlangten Prüfungsergebnisse – unter Beachtung der Hinweise zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses –, ferner der im Prüfungsbericht dargestellten Hinweise, Empfehlungen und Anmerkungen, empfehlen wir dem Rechnungsprüfungsausschuss, der Kirchensynode die Entlastung für die gesetzlichen Vertreter der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 zur Beschlussfassung vorzuschlagen (§ 5 Abs. 3 RPAG).

Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Überprüfung wurden keine wesentlichen Verstöße gegen die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit i.S.v. § 4 Abs. 1 KHO festgestellt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung vorgenommen. Gemäß Art. 67 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist das Rechnungsprüfungsamt in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie ergänzenden Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich darauf, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung der Kirchlichen Haushaltsordnung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des im Jahresabschluss vermittelten Bildes der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlun-

gen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Darmstadt, den 26. Oktober 2022

Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Christian M. Beck

Oberkirchenrat und Amtsleiter
Certified Internal Auditor
Certified Information Systems Auditor

Sieglinde Schrädt

Kirchenverwaltungsdirektorin
Stellvertretende Amtsleiterin
Leiterin des Prüfungsgebietes
Gesamtkirche und Einrichtungen

Anlage I: Bilanz zum 31.12.2019

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Gesamtkirche - Prüfungsbericht
Jahresabschluss zum 31.12.2019

Bilanz zum 31.12.2019

Aktiva

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen	**2.240.174.340,66**	**2.244.830.006,29**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.052.337,69	1.769.103,57
II. Nicht realisierbares Sachanlagevermögen		
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	574.700,70	574.700,70
2. Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen	17.226,00	9.889,56
3. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale und liturgische Gegenstände	5.533.954,10	5.551.614,56
	6.125.880,80	6.136.204,82
III. Realisierbares Sachanlagevermögen		
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.088.196,01	2.088.196,01
2. Bebaute Grundstücke	192.331.121,19	183.514.083,74
3. Technische Anlagen und Maschinen	167.179,84	182.552,13
4. Einrichtung und Ausstattung, Kunstwerke	1.478.898,40	1.349.003,20
5. Fahrzeuge	57.899,93	61.371,40
6. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	4.113.556,60	14.124.692,21
	200.236.851,97	201.319.898,69
IV. Finanzanlagen		
1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	877.933.450,95	868.929.309,26
2. Absicherung von Versorgungslasten	1.092.685.024,47	1.102.226.951,14
3. Beteiligungen	7.337.411,77	7.330.725,13
4. Anteile an verbundenen Einrichtungen	17.943.001,00	17.943.001,00
5. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	36.860.382,01	39.174.812,68
	2.032.759.270,20	2.035.604.799,21
B. Sondervermögen	**10.413.047,73**	**10.171.272,22**
C. Umlaufvermögen	**187.946.330,76**	**156.235.173,51**
I. Vorräte	0,00	0,00
II. Forderungen		
1. Forderungen aus Kirchensteuern	924.902,26	3.787.993,51
2. Forderungen an kirchliche Körperschaften	30.177.175,25	31.510.240,41
3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	4.122.253,93	4.720.696,11

Passiva

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Reinvermögen	**265.890.737,60**	**241.701.376,44**
I. Vermögensgrundbestand	-519.799.934,18	-532.940.945,85
II. Rücklagen, Sonst. Vermögensbindung	755.163.054,03	751.770.769,36
1. Pflichtrücklagen		
a) Betriebsmittelrücklage	73.751.004,45	73.751.004,45
b) Ausgleichsrücklage	169.523.087,84	169.523.087,84
c) Substanzerhaltungsrücklage	37.142.025,61	35.853.138,35
d) Bürgschaftssicherungsrücklage	3.789.810,86	3.789.810,86
	284.205.928,76	282.917.041,50
2. Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	470.957.125,27	468.853.727,86
III. Ergebnisvortrag	22.871.552,93	-26.099.829,14
IV. Bilanzergebnis	7.656.064,82	48.971.382,07
B. Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen	**10.413.047,73**	**10.171.272,22**
C. Sonderposten	**2.334.361,89**	**2.213.107,27**
I. Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.	549.072,92	502.573,15
II. Erhaltene Investitionszuschüsse	1.785.288,97	1.710.534,12
D. Rückstellungen	**2.078.621.357,36**	**2.091.543.598,56**
I. Versorgungsrückstellungen	2.041.799.653,00	2.037.932.535,00
II. Clearingrückstellungen	24.700.000,00	41.600.000,00
III. Sonstige Rückstellungen	12.121.704,36	12.011.063,56
E. Verbindlichkeiten	**86.538.308,91**	**75.671.595,99**
1. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern	20.032.732,38	0,00
2. Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften	6.249.632,10	6.208.455,51
3. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	6.115.586,69	7.581.213,99
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.647.605,99	1.618.026,56
5. Darlehensverbindlichkeiten	49.589.391,44	56.714.691,30

Bilanz zum 31.12.2019

Aktiva

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.562.986,91	757.355,70
5. Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	3.369.575,01	2.128.191,84
6. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	6.937.903,45	9.594.285,09
	48.094.796,81	52.498.762,66
III. Liquide Mittel		
Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	139.851.533,95	103.736.410,85
D. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**6.551.101,14**	**11.307.024,48**
	2.445.084.820,29	2.422.543.476,50

Nachrichtlich:

Treuhandvermögen	1.051.778.897,14	1.028.078.763,52

Passiva

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
6. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	647.779,42	907.760,11
7. Sonstige Verbindlichkeiten	2.255.580,89	2.641.448,52
F. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	**1.287.006,80**	**1.242.526,02**
	2.445.084.820,29	2.422.543.476,50

Nachrichtlich:

Treuhandverpflichtungen	1.051.778.897,14	1.028.078.763,52

Anlage II: Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1.2019 bis 31.12.2019

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2019

	1.1.2019 - 31.12.2019 EUR	1.1.2018 - 31.12.2018 EUR
1. Erträge aus kirchlicher oder diakonischer Tätigkeit	41.158.165,33	39.940.175,10
a) Erträge aus kirchlichen Aufgaben	1.697.120,40	1.954.428,79
b) Umsatzerträge	124.688,39	131.520,10
c) Erträge aus Grundvermögen und Rechten	10.672.969,30	10.353.389,55
d) Erträge aus Ersatz- und Erstattungsdiensten	28.663.387,24	27.500.836,66
2. Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	546.957.412,72	518.196.848,51
a) Erträge aus Kirchensteuern	546.780.794,21	517.534.782,81
b) Erträge aus Finanzausgleich, Zuweisungen und Umlagen	176.618,51	662.065,70
3. Zuschüsse von Dritten	19.212.080,85	18.316.388,30
4. Kollekten und Spenden	722.493,76	807.354,76
5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	28.507,70	0,00
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	44.940,51	14.510,93
7. Sonstige ordentliche Erträge	81.145.395,39	47.803.596,94
a) Erträge aus dem Abgang / der Zuschreibung von Anlagevermögen	0,00	3.568,60
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	49.108.771,02	17.059.138,43
c) Sonstige ordentliche Erträge	32.036.624,37	30.740.889,91
8. Summe der ordentlichen Erträge	**689.268.996,26**	**625.078.874,54**
9. Personalaufwendungen	-292.516.165,44	-305.257.311,57
a) Personalaufwand	-147.760.773,22	-146.515.526,00
b) Aufwendungen zur Versorgungssicherung	-87.872.035,62	-103.079.818,68
c) Versorgungsaufwendungen	-54.204.868,74	-52.355.816,84
d) Sonstige Personalaufwendungen	-2.678.487,86	-3.306.150,05
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-317.450.135,16	-322.970.684,97
a) Aufwendungen aus Kirchensteuererstattungen und -verrechnungen	-9.227.389,08	-12.421.431,19
b) Aufwendungen aus Finanzausgleichsleistungen und Zuwendungen	-308.222.746,08	-310.549.253,78
11. Zuschüsse an Dritte	-4.263.786,01	-3.661.112,68
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-36.454.705,20	-35.170.933,91
a) Verpflegungs- und Materialaufwendungen	-280.218,10	-278.536,55

Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1.1. bis 31.12.2019

	1.1.2019 - 31.12.2019 EUR	1.1.2018 - 31.12.2018 EUR
b) Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand	-18.528.550,74	-18.385.011,20
c) Ersatz- und Erstattungsleistungen	-16.107.831,12	-15.211.227,36
d) Ausstattung und Instandhaltung	-1.538.105,24	-1.296.158,80
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-5.390.454,86	-5.511.005,67
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.112.629,04	-9.472.935,06
a) Aufwand aus Abgang von mobilem und immobilem Anlagevermögen	0,00	-9.252,00
b) Abgaben, Besitz- und Verkehrsteuern, Versicherungen	-3.029.771,21	-2.920.406,40
c) Zuführungen zu Sonderposten	-82.122,29	-58.812,24
d) Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.000.735,54	-6.484.464,42
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	**-664.187.875,71**	**-682.043.983,86**
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Geschäftstätigkeit	**25.081.120,55**	**-56.965.109,32**
17. Finanzerträge	22.387.272,05	103.111.053,02
a) Erträge von Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen	21.782.584,27	102.529.043,30
b) Zinsen und ähnliche Erträge	604.687,78	582.009,72
18. Finanzaufwendungen	-36.425.851,42	-1.860.091,36
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-36.425.851,42	-1.860.091,36
19. Finanzergebnis	**-14.038.579,37**	**101.250.961,66**
20. Ordentliches Ergebnis	**11.042.541,18**	**44.285.852,34**
21. Außerordentliche Erträge	5.911,76	203,40
22. Außerordentliche Aufwendungen	-103,45	-638,59
23. Außerordentliches Ergebnis	**5.808,31**	**-435,19**
24. Jahresergebnis vor Steuern	**11.048.349,49**	**44.285.417,15**
25. Jahresüberschuss	**11.048.349,49**	**44.285.417,15**
26. Zuführungen an Rücklagen	-20.893.651,82	-14.154.819,51
27. Entnahmen aus Rücklagen	17.501.367,15	18.840.784,43
28. Bilanzergebnis	**7.656.064,82**	**48.971.382,07**

Anlage III: Anhang für das Haushaltsjahr 2019

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche

Anhang

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 3
1. Allgemeine Angaben 5
2. Rechtsgrundlagen und Wirkungskreis 5
   a. Rechtsgrundlagen 5
   b. Wirkungskreis 5
3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen 6
   a. Allgemeine Angaben 6
   b. Änderung in der Bilanzierung, Bewertung und Darstellung 10
4. Angaben zu einzelnen Vermögenspositionen 11
   a. Aktiva 11
   b. Passiva 15
5. Angaben zu einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung 21
   a. Erträge 21
   b. Aufwendungen 22
6. Sonstige Angaben 25
7. Feststellung und Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses 28

Anlagen

Anlage 1 – Anlagenspiegel

Anlage 2 – Beteiligungsübersicht

Anlage 3 – Übersicht Forderungen

Anlage 4 – Übersicht Rücklagen

Anlage 5 – Übersicht Sonderposten

Anlage 6 – Übersicht Rückstellungen

Anlage 7 – Übersicht Verbindlichkeiten

Anlage 8 – Übersicht erhebliche Abweichungen

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langform
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BaFin	Bundesanstalt für Finanzaufsicht
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dr.	Doktor
EBBVO	Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015, zuletzt geändert am 10. Mai 2019 berichtigt am 26. Juni 2020
eG	eingetragene Genossenschaft
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKHN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
ELCRN	*Evangelical Lutheran Church in the Republic of Namibia* (Evangelisch-Lutherische Kirchen in der Republik Namibia)
ERK	Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt
ESZ	Evangelisches Studierendenzentrum
e.V.	eingetragener Verein
Ev.	Evangelisch
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gAG	gemeinnützige Aktiengesellschaft
GrVVO	Grundstücksverordnung vom 31. August 2018
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gGmbH	Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
h.c.	*honoris causa* (ehrenhalber)
i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
IPOS	Insitut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision der EKHN
JVZ	Jahresverkehrszahlen
KDV/ ZDL	Kriegsdienstverweigerer/ Zivildienstleistende
KHO	Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015, zuletzt geändert am 12. März 2022
KO	Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. März 1949 in der Fassung vom 20. Februar 2010, zuletzt geändert am 19. September 2020

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Nr.	Nummer
Mio. €	Millionen Euro
PKV-Tafel	Wahrscheinlichkeitstafeln in der private Krankenversicherung
SB	Sachbuch (Kameralistik)
urspr.	ursprünglich
ZPV	Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
T€	Tausend Euro
€	Euro
%	Prozent
§	Paragraph

1. Allgemeine Angaben

Vergleichs- bzw. Vorjahreszahlen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, immer auf den 31. Dezember 2018.

Die Angaben von Summen in T€ oder Mio. € wurden nach kaufmännischen Regeln auf volle € gerundet, wodurch Rundungsdifferenzen zu den exakten Werten entstehen können.

2. Rechtsgrundlagen und Wirkungskreis

a. Rechtsgrundlagen

Grundlagen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 waren die KHO und die EBBVO.

Neben den kodifizierten Kirchengesetzen bestehen mehrere Fachkonzepte zur Bilanzierung und Bewertung einzelner Bilanzpositionen bzw. Themenkomplexe. Gemäß des Beschlusses der Kirchenleitung vom 29. Juni 2017 gelten die Fachkonzepte als Teil des Bewertungshandbuches nach § 3 Abs. 4 EBBVO, wodurch alle dort getroffenen Regelungen als verbindlich anzusehen sind. Sofern die Bilanzierung von den getroffenen Regelungen abweicht, ist dies entsprechend mit Begründung vermerkt.

b. Wirkungskreis

Die Rechtsstellung der EKHN sowie aller mit ihr in Verbindung stehenden Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbänden ergibt sich aus Artikel 2 der KO. Die EKHN ist demnach eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der hier dargestellte Jahresabschluss umfasst die Gesamtkirche der EKHN mit sämtlichen unselbstständigen kirchlichen Einrichtungen, Werken sowie Stiftungen. Eine Einzelaufstellung kann der folgenden Auflistung entnommen werden:

Bezeichnung
Folgende Einrichtungen, Werke und Stiftungen werden in eigenen Rechnungskreisen abgebildet. In der Bilanz der Gesamtkirche werden sie mit ihren Bilanzsummen aktivisch im Sondervermögen bzw. passivisch in der Verpflichtung gegenüber Sondervermögen ausgewiesen:
Zur Nieden-Stiftung
Hermann Schlegel-Stiftung
Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung
Stiftung Bekennen und Versöhnen
Hildegard und Karl Bär-Stiftung
Stiftung Gemeinde im Aufbruch

Scio-Stiftung
Hans und Maria Kreiling-Stiftung
Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Martin-Niemöller-Haus
Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte
Jugendbildungsstätte evangelische Jugendburg Hohensolms
Tagungsstätte im Schloss Herborn
Betrieb gewerblicher Art des Zentrums für Verkündigung
Bachchor Mainz
Landesorganisation Erwachsenenbildung
Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz
Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen
Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
Evangelische Jugend in Hessen
IPOS – Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision der EKHN
Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Folgende Rechnungskreise werden nachrichtlich als Treuhandvermögen und Treuhandverpflichtungen unterhalb der Bilanzsumme ausgewiesen:
Treuhänderische Sparkontenverwaltung für Kirchengemeinden, Stiftungen, etc.
Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

a. Allgemeine Angaben

Im Einzelnen werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Vermögensgegenstände des immateriellen Anlagevermögens sowie des Sachanlagevermögens sind zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten abzüglich historischer Abschreibungen sowie Skonti und Rabatte bewertet. Die Ermittlung der historischen Abschreibungen erfolgte unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Aufwendungen für Webseiten werden aufgrund einer gewohnlich kürzeren Nutzungsdauer als unmittelbarer Aufwand bilanziert.

Bebaute und unbebaute Grundstücke sind mit den qualifizierten Bodenrichtwerten vom 1. Januar 2012 angesetzt.

Die erstmalige Bewertung aller Gebäude erfolgte auf Basis der Normalherstellungskosten (NHK 2000) in Verbindung mit dem 6-Bauteile-Modell. Dieses Verfahren ist an das standardisierte Sachwertverfahren angelehnt und trägt den individuellen Besonderheiten (Ausstattung, Zustand) zum Zeitpunkt der Bewertung Rechnung. In der Eröffnungsbilanz

wurde der indizierte Gebäudezeitwert (Baupreisindex) ausgehend von einem fiktiven Baujahr angesetzt. Der Baupreisindex entspricht dem letzten verfügbaren Wert vor dem Eröffnungsbilanzstichtag (November 2014).

Das Finanzanlagevermögen ist zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet. Dauerhaften Wertminderungen wird in Form von Wertberichtigungen gemäß § 5 Abs. 2 EBBVO Rechnung getragen.

Festgeldanlagen, deren Laufzeit über einem Jahr liegt, sind unter der Position sonstige Finanzanlagen ausgewiesen.

Unter der Position Absicherung von Versorgungslasten werden die Mittel der Versorgungsstiftung sowie die Ansprüche an die anteilige Kassenleistung gegenüber der ERK und Ansprüche gegenüber der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau ausgewiesen.

Die Vermögenspositionen der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der EKHN sind mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich eventueller Wertminderungen, in einem separaten Einzelmandanten bilanziert. Die Rückdeckungsversicherung wird mit ihrem jeweiligen Wert am Abschlussstichtag bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt aus Tranparenzgründen abweichend von den Vorgaben des Fachkonzeptes Stiftungen. Der Ausweis erfolgt demnach nicht auf beiden Seiten der Bilanz als Sondervermögen bzw. als Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, sondern ausschließlich unter der Position Absicherung von Versorgungslasten.

Unter der Position Absicherung von Versorgungslasten wird der anteilige Wert, der auf die EKHN entfällt, bezogen auf das Buchwertvermögen der ERK zum 31. Dezember 2019 ausgewiesen. Auf Basis jährlicher, versicherungsmathematischer Berechnungen wird von der ERK die Gesamtverpflichtung aus Kassenleistungen für fällige Pensionsansprüche ermittelt und um die Ansprüche auf Beitragszahlungen gegenüber den Mitgliedskirchen verringert. Die Differenz entspricht dem Barwert der seitens der Mitgliedskirchen angesammelten Absicherungswerte. Der Anteil der EKHN an diesem Gesamtwert der Absicherung beläuft sich dabei rechnerisch zum 31. Dezember 2019 auf 14,5 %. In Relation zum Buchwertvermögen der ERK definiert dieser Quotient den bilanzierten Wert.

Unter Beteiligungen wird im kirchlichen Kontext jegliches finanzielle Engagement an privatrechtlichen Einrichtungen verstanden. Anteile an verbundenen Einrichtungen werden bilanziert, sobald die Beteiligung am Eigenkapital der Einrichtung 50% beträgt oder übersteigt.

Das Sondervermögen setzt sich zusammen aus den Betrieben gewerblicher Art sowie den nicht rechtsfähigen Stiftungen und Sonderrechtsträgern/ -rechnungen der EKHN. Die einzelnen Rechtsträger werden jeweils in einem eigenen Bilanzierungskreis abgebildet. Deren Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze orientieren sich neben den kirchenrechtlichen Regelungen auch an der Handels- und Steuergesetzgebung. Der bilanzielle Ausweis im Jahresabschluss der Gesamtkirche der EKHN erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 KHO mit der jeweiligen Bilanzsumme der Einzelbilanzen, die spiegelbildlich auf der Aktiv- und der Passivseite der Bilanz ausgewiesen wird.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert bilanziert. Allen erkennbaren Einzelrisiken ist durch entsprechende Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die liquiden Mittel sind mit den Nennwerten angesetzt. Alle Positionen haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr. Auf den kassengemeinschaftlichen Verrechnungskonten werden die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus kassengemeinschaftlichen liquiden Mitteln bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt stets spiegelbildlich, d.h. Passivbeständen bei der Gesamtkirche stehen Aktivbestände bei den angeschlossenen Rechnungskreisen in gleicher Höhe gegenüber.

Der Vermögensgrundbestand ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtwert aller Vermögensgegenstände (Summe aller Aktiva) und der Gesamtsumme aller zweckgebundener Rücklagen, sonstigen Vermögensbindungen, Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzung.

Zur Erfüllung kirchenrechtlicher Zwecke sind finanzgedeckte Rücklagen angesetzt. Die Mindestbeträge werden durch die Regelungen des § 65 KHO festgelegt.

Erhaltene Zuschüsse, Zuwendungen für zweckgebundene Investitionen sowie zweckgebundene Spenden, Schenkungen und Erbschaften, deren Zweckbindung noch fortbesteht, sind als Sonderposten mit dem Nominalwert angesetzt.

Die Versorgungsrückstellungen sind auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Stichtagsgutachtens unter Berücksichtigung der modifizierten Richttafeln 2005 G von K.-Heubeck ermittelt worden. Den Parametern der biometrischen Grundwerte liegen zum Bewertungsstichtag 31.12.2019 die von der Evangelischen Ruhegehaltskasse angebrachten Modifikationen aus dem Jahr 2017 zu Grunde. Diese umfassten im Wesentlichen eine Absenkung der Sterbewahrscheinlichkeit für Versorgungsempfänger*innen und eine Anhebung der Verheiratungswahrscheinlichkeit für männliche Versorgungsempfänger. Die Ermittlung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen erfolgte getrennt für die Personengruppen Aktive und Versorgungsempfänger*innen, für Aktive nach dem modifizierten Teilwertverfahren und für Versorgungsempfänger*innen nach dem Barwertverfahren bei einem Rechnungszinsfuß von 3,5 % p.a. Als Trendannahmen wurde für ruhegehaltsfähige Bezüge sowie für die ERK-Kassenleistungen ein Steigerungssatz von je 2,0% p.a. und für die Beihilfen an die Versorgungsempfänger*innen ein Steigerungssatz von 2,75 % p.a. (VJ 3,0 %) gewählt. Für den Bewertungsstichtag 31.12.2019 wurden die bis zum 01.03.2020 geregelten gesetzlichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen berücksichtigt. Die in der Zeit 02.03.2020 - 01.04.2022 gesetzlich geregelten Anpassungen wurden dagegen absprachegemäß nicht berücksichtigt.

Das Ausscheiden aus dem Aktivbestand wurde auf acht Monate vor Erreichen der jeweiligen, gesetzlichen Regelaltersgrenzen festgelegt. Die Versorgungsverpflichtung umfasst 1.752 Aktive und 1.500 Versorgungsempfänger*innen. Für die Anwartschaften aktiver Berechtigter ist zu jedem Alter, in dem ein Versorgungsfall eintreten kann, der Ruhegehaltsanspruch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ermittelt. Sofern Leistungen

aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden können, sind diese bei der Berechnung berücksichtigt.

Zur Ermittlung der Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger*innen und deren Angehörige wurde ein Anpassungsfaktor mit 46,2 % angesetzt, welcher die zu erwartenden Krankheitskosten auf Basis der Referenz-Kopfschäden in der privaten Krankenversicherung unter Berücksichtigung der von der BaFin veröffentlichten PKV-Tafeln, veröffentlicht letztmalig im Dezember 2020, heranzieht und mit den tatsächlichen Krankheitskosten der Beihilfeempfänger*innen in der EKHN ins Verhältnis setzt. Zur Ermittlung der Schätzwerte wurde ein Durchschnitt der Kopfschäden über mehrere Jahre gebildet.

Die Clearingrückstellung ist auf Basis der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. September 2014 berechnet und mit den voraussichtlichen Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Der Absicherung von Risiken wird mit einem Zuschlag von 5% auf die Rückstellungssumme Rechnung getragen. Beträge, deren tatsächlicher Eintrittsbetrag zur Aufstellung des Jahresabschlusses bereits bekannt war, wurden in die Verbindlichkeiten umgegliedert.

Die sonstigen Rückstellungen sind unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Zu erwartende Kostensteigerungen sind in der Bewertung mit pauschalen Aufschlägen berücksichtigt. Bei der Berechnung von Rückstellungen im Personalbereich wurden Personeneckwerte an Stelle von Realwerten genutzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen passiviert.

Für Einzahlungen und Auszahlungen vor dem 31. Dezember 2019, die wirtschaftlich einem Zeitpunkt nach dem Eröffnungsbilanzstichtag zuzurechnen sind, werden aktive (Auszahlungen) und passive (Einzahlungen) Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet.

Als Treuhandvermögen wird das für den Treugeber verwaltete Eigentum zum Nominalwert, nachrichtlich unter der Bilanzsumme, ausgewiesen. Das rechtliche Eigentum verbleibt beim Treugeber. In gleicher Höhe sind spiegelbildlich Treuhandverbindlichkeiten gegenüber dem Treugeber bilanziert.

b. Änderung in der Bilanzierung, Bewertung und Darstellung

Im Rahmen der Änderung der KHO vom 16.05.2019 wurde die verpflichtende Bildung für Substanzerhaltungsrücklagen gemäß § 65 Abs. 5 KHO auf unbewegliches Vermögen konkretisiert. Hierdurch entfällt die Verpflichtung zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen für immaterielle Vermögensgegenstände, da es sich hierbei gemäß Anlage 2 EBBVO um bewegliches Anlagevermögen handelt. Aufgrund dessen wird ab dem Jahr 2019 keine entsprechende Rücklagenzuführung mehr gebildet.

Der Fortschreibungstrend der Krankheitskosten, die sog. Dynamisierung, wurde von 3,0% auf 2,75% abgesenkt. Hintergrund ist eine Untersuchung des Aktuars zur Entwicklung der Kostenverläufe in der privaten Krankenversicherung. Aufgrund der Absenkung der Dynamisierung um 0,25%-Punkte ergibt sich ein Einmaleffekt bei der Reduzierung der Rückstellung für Beihilfen von rund EUR 26,6 Mio. €.

4. Angaben zu einzelnen Vermögenspositionen

a. Aktiva

Der Anlagenspiegel ist als Anlage 1 angefügt.

Die Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen setzen sich zusammen aus:

Vermögensgegenstand	Bestand 31.12.2019 €	Bestand 31.12.2018 Mio. €
EKHN RLV-Dachfonds MI 123 Metzler Invest	587.839.704,18	587,8
Dachfonds EKHN Metzler F12	162.173.522,69	154,6
2IP Immobiliendachfonds	84.408.026,68	68,5
HN SCIAF-RAIF S.C.A.	45.780.000,00	49,4
WP 4,25 2010-2025 Commerzbank	2.000.000,00	2,0
Baurücklage Studierendenwohnheime	1.407.634,21	1,4
Sparbuch Evangelische Bank	1.277.132,43	1,3
Allgemeine Rücklage Studierendenwohnheime	1.169.646,14	1,1
EKHN Gesangbuchfonds	1.018.959,23	1,0
EKHN Religionsbücherfonds	559.357,11	0,5
Nachlass	418.174,77	0,4
Beratungsstelle KDV/ZDL	375.283,43	0,4
SEAF C&E Euro Growth Fonds First Union National-Bank US	73.838,88	0,1
Kautionen Campus Westend	184.602,54	0,2
Kautionen Studierendenzentrum Mainz	70.739,77	0,1
Kautionen ESZ Darmstadt	63.568,00	<0,1
Sonstige (Einzelpositionen < 50 T€)	113.260,89	0,1
Verrechnung Beihilfefonds	-11.000.000,00	0,0
Summe	**877.933.450,95**	**869,9**

Der ursprüngliche Wert des SEAF C&E EURO Growth Fonds der First Union National Bank US von 1.246.052,09 € wurde aufgrund dauerhafter Wertminderung in der Eröffnungsbilanz sowie nachfolgenden Jahresabschlüssen um insgesamt 787.994,53 € wertberichtigt.

Die Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten setzt sich zusammen aus:

Vermögensgegenstand	**31.12.2019 €**	**31.12.2018 Mio. €**
Versorgungsstiftung der EKHN	657.756.044,47	644,8
Deckungsvermögen der ERK	423.200.000,00	456,7
Beihilfefonds	11.000.000,00	0,0
Deckungsvermögen Versorgungskasse Nassau	728.980,00	0,7
Summe	**1.092.685.024,47**	**1.102,2**

Zur Absicherung der Versorgungsansprüche legt die Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK) ihre Mittel unter risikostreuenden Gesichtspunkten in einem breit diversifizierten Portfolio an. Zum Einsatz kommen Staatsanleihen, Pfandbriefe, Rentenbriefe, Wertpapiere, Immobilienfonds und Rohstoffe.

Die Beteiligungsübersicht ist als Anlage 2 angefügt.

Der Anteil an der verbundenen Einrichtung „Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg gGmbH“ wurde aufgrund dauerhafter Wertminderung um 1.112.499,00 € auf einen Erinnerungswert von 1 € wertberichtigt. Der Nennwert beläuft sich auf 1.112.500,00 €.

Die Beteiligung an der Kirchenbuchportal GmbH wurde aufgrund dauerhafter Wertminderung um 4.999,00 € auf einen Erinnerungswert von 1 € wertberichtigt. Der Nennwert beläuft sich auf 5.000 €.

Die Bilanzposition sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen setzt sich zusammen aus:

Kategorie	**31.12.2019 €**	**31.12.2018 Mio. €**
Kirchengemeindliche Baudarlehen	10.536.704,92	10,8
Kirchengemeindliche Pfarrhäuser	8.167.798,56	8,5
Festgelder ZPV	6.000.000,00	6,0
Kirchengemeindliche Erschließungskosten	2.963.421,61	3,9
ZPV Beteiligungen	2.961.222,62	3,0
Sonstige Darlehen kirchliche Initiativen und Werke	2.341.951,81	2,6
Kirchengemeindliche Orgeldarlehen	1.205.839,51	1,4
Festgelder des Anlagevermögens	1.000.000,00	1,0
Kirchengemeindlicher Grunderwerb	699.855,10	0,7
Sonstige Darlehen	240.394,88	0,4
Kirchengemeindliche Aus- und Umbauten Wohnung	294.067,98	0,3
Umweltdarlehen	196.639,33	0,3

Fonds Haushaltssicherung ELCRN	252.485,69	0,2
Summe	**36.860.382,01**	**39,1**

Unter den „sonstigen Darlehen für kirchliche Initiativen und Werke“ wird ein Darlehen an die Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg gGmbH in Höhe von 3.252.693 € ausgeweisen, welches in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 vollständig wertberichtigt wurde. Die Wertberichtigung wurde zum Bilanzstchtag 31. Dezember 2019 beibehalten. Die Einbringlichkeit der Darlehensforderung wird mit Inbetriebnahme des Evangelischen Schulwerks in Hessen und Nassau erneut überprüft.

Das Sondervermögen setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bezeichnung	**31.12.2019 €**	**31.12.2018 T€**
Schlegel-Stiftung**	3.011.026,08	2.959
Hans und Maria Kreiling-Stiftung**	1.341.587,93	1.293
Arbeitslosenfonds der EKHN****	1.005.972,65	855
IPOS***	704.522,23	526
Martin-Niemöller Haus*	708.475,21	710
Zur Nieden-Stiftung**	515.872,77	509
Stiftung Gemeinde im Aufbruch**	449.594,21	441
Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung**	435.604,80	439
Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte*	383.583,82	410
Hildegard und Karl Bär-Stiftung**	396.274,57	382
BgA des Zentrums für Verkündigung***	388.780,16	357
Stiftung Bekennen und Versöhnen**	352.286,58	376
AG Erwachsenenbildung in Hessen****	227.789,81	229
Jugendbildungsstätte – Ev. Jugendburg Hohensolms*	105.545,33	129
Tagungsstätte im Schloss Herborn*	99.438,51	247
Evangelische Jugend in Hessen****	86.728,00	119
Regionaler Arbeitskreis Erwachsenenbildung Rheinland Pfalz****	71.783,89	65
Scio-Stiftung**	57.996,15	54
Bachchor Mainz***	54.182,62	71
Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau***	16.002,41	2
Ev. Landesorganisation für Erwachsenenbildung****	0,00	0
Summe	**10.413.047,73**	**10.171**

*Tagungshaus, ** Stiftung, *** Sonstiger BgA, **** Sonderrechtsträger

Die Übersicht über die Forderungen kann Anlage 3 entnommen werden.

Unter den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen werden bei der Diakonie Hessen treuhänderisch gehaltene Mittel zur Förderung und Unterstützung der Diakonie- und Sozialstationen in Hessen und Nassau i.H.v. 6.118.339,00 € (Stand VJ 6.017 T€) ausgewiesen.

Unter den Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen wird eine Forderung gegenüber dem Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg gGmbH in Höhe von 3.651.151 € ausgewiesen, welche in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2015 vollständig wertberichtigt wurde. Die Wertberichtigung wurde zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 beibehalten. Die Einbringlichkeit der Forderungen wird mit Inbetriebnahme des Evangelischen Schulwerks in Hessen und Nassau erneut überprüft.

In den Liquiden Mitteln enthalten sind:

Position	**31.12.2019 €**	**31.12.2018 Mio. €**
Bestände Girokonten	152.429.983,00	136,3
Kurzfristige Festgeldanlagen (Laufzeit kleiner 1 Jahr)	131.980.084,43	121,2
Zahlstellen	973.329,57	1,0
Handvorschüsse	152.250,37	0,2
Handkassen	38.259,16	0,1
Kassengemeinschaftliche Verrechnung	-145.722.372,58	-155,0
Summe	**139.851.533,95**	**103,8**

Das Treuhandvermögen, welches nachrichtlich unterhalb der Bilanzsumme ausgewiesen wird, setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bezeichnung	**31.12.2019 €**	**31.12.2018 Mio. €**
Gesamtkirchliche Sparkontenverwaltung	1.051.130.017,92	1.027,4
Metzler Dachfonds MI – F01	*812.369.219,12*	*806,9*
Kassengemeinschaftliches Guthaben	*18.978.771,74*	*53,8*
2IP Immobliendachfonds THV1	*70.891.050,04*	*56,9*
HN SICAV-RAIF S.C.A. THV 1	*58.740.000,00*	*44,1*
2IP Immobliendachfonds THV2	*27.190.625,32*	*22,0*
HN SICAV-RAIF S.C.A. THV 2	*32.480.000,00*	*18,4*
Darlehen Campus Westend	*7.578.231,66*	*7,9*
Beteiligungen	*4.000.022,00*	*4,0*
ZPV Anteil Zielfonds L19, L35, L37	*3.996.831,59*	*4,0*

ZPV Anteile am M31 Amprion	*3.000.000,00*	*3,0*
2IP Immobliendachfonds THV2/ZPV-Kavernen	*2.859.316,00*	*2,9*
Darlehen Studentenwohnheim Darmstadt	*1.924.056,23*	*2,0*
Sonstiges	*7.121.894,22*	*1,5*
Kinder- und Jugendstiftung der EKHN	648.879,22	0,6
Summe	**1.051.778.897,14**	**1.028,0**

b. Passiva

Die Pflichtrücklagen bestehen aus folgenden Positionen:

Rücklage	**Stand 31.12.2019 €**	**Mindesthöhe €**
Ausgleichsrücklage	169.523.087,84	67.749.000,00*
Betriebsmittelrücklage	73.751.004,45	56.457.000,00*
Substanzerhaltungsrücklage	37.142.025,61	22.661.000,00*
Bürgschaftssicherungsrücklage	3.789.810,86	1.202.000,00
Summe	**284.205.928,76**	**148.069.000,00**

* Aus Vereinfachungsgründen wurden die Werte in T€ ermittelt und auf volle € gerundet.

Die Substanzerhaltungsrücklage bezieht sich auf das gesamtkirchliche, immobile und mobile Sachanlagevermögen sowie das immaterielle Anlagevermögen. Bei der Berechnung der Mindesthöhe bei der Bürgschaftssicherungsrücklage wurde von der noch ausstehenden Bürgschaftssumme ausgegangen.

Die Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen bestehen aus:

Position	**31.12.2019 €**	**31.12.2018 Mio. €**
Budgetrücklagen	70.846.267,80	57,0
Kollektenrücklagen	1.156.225,78	1,2
Sonstige zweckgebundene Rücklagen	398.954.631,69	410,7
Summe	**470.957.125,27**	**468,9**

Aus den einzelnen Budgetbereichen bestehen folgende Budgetrücklagen zum Bilanzstichtag:

Position	**31.12.2019 €**	**31.12.2018 T€**
Budgetbereich 1 – Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene	43.357.664,06	31.032
Budgetbereich 2.1 – Handlungsfeld Verkündigung	461.404,62	435
Budgetbereich 2.2 – Zentrum Verkündigung	667.175,94	598

Budgetbereich 3.1 – Handlungsfeld Seelsorge und Beratung	477.390,28	469
Budgetbereich 3.2 – Zentrum Seelsorge und Beratung	459.456,91	447
Budgetbereich 4.1 – Handlungsfeld Bildung	611.531,90	720
Budgetbereich 4.2 – Zentrum Bildung	964.196,69	815
Budgetbereich 5.1 – Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	357.231,11	348
Budgetbereich 5.2 – Zentrum gesellschaftliche Verantwortung	404.909,67	354
Budgetbereich 6.1 – Handlungsfeld Mission und Ökumene	435.308,51	275
Budgetbereich 6.2 – Zentrum Mission und Ökumene	842.388,62	776
Budgetbereich 7 – Ausbildung und IPOS	857.518,28	855
Budgetbereich 8 – Gesamtkirchliche Dienstleistungen	13.131.863,28	11.874
Budgetbereich 9 – Öffentlichkeitsarbeit	445.290,14	374
Budgetbereich 10 – Zentrales Gebäudemanagement	6.152.484,01	6.453
Budgetbereich 11 – Synode	373.832,17	374
Budgetbereich 12 – Kirchenleitung	461.910,13	460
Budgetbereich 13 – Rechnungsprüfungsamt	343.467,04	324
Budgetbereich 14 – Allgemeines Finanzwesen	41.244,44	41
Summe	**70.846.267,80**	**57.024**

Die Kollektenrücklagen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Position	**31.12.2019 €**	**31.12.2018 T€**
Hoffnung für Osteuropa	295.782,35	273
Notfallseelsorge (versch. Zwecke)	288.184,93	301
Hospizarbeit	134.598,10	151
Seelsorge an blinden Menschen	79.238,98	79
Diakonie- und Sozialstationen	63.956,56	64
Projekt für Arbeitslosenmaßnahmen	54.471,84	44
Schaustellerseelsorge	42.546,88	38
Kantatenkollekte	41.734,58	21
Trauerseelsorge	35.416,22	31
Fonds gegen Fremdenfeindlichkeit	29.037,21	48
Seelsorge an schwerhörigen Menschen	26.353,97	26
Inklusive Gemeinde	23.345,36	44
Kirchen helfen Kirchen	20.587,87	20
Gehörlosenseelsorge	10.687,03	11

Motorradfahrerseelsorge	6.669,49	6
Seelsorge behinderte Menschen	3.614,41	4
Summe	**1.156.225,78**	**1.161**

Die sonstigen zweckgebundenen Rücklagen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Position	**31.12.2019 €**	**31.12.2018 Mio. €**
Kirchbaurücklage der EKHN	200.408.333,51	200,4
Sonderrücklage (bis 2015: Umstellungsrücklage) *	78.416.139,72	78,4
Kirchengemeindliche Gebäude (Substanzerhaltung)	61.230.477,08	61,2
Arbeit mit Flüchtlingen	11.895.094,74	14,8
Restmittel Darlehensfonds	10.192.277,04	10,2
Kirchentag 2021	6.410.962,38	8,2
Grunderwerbsfonds	5.293.884,90	5,3
Härtefonds	4.766.816,24	4,7
Baulastablösungsfonds	3.077.716,02	3,1
Energiesparendes Bauen Kirchengemeinden und Dekanate	2.569.544,47	2,9
Miete Evangelische Hochschule Darmstadt	2.015.485,56	2,0
Überbrückungsfonds	1.888.793,82	2,5
ZPV-Beteiligungen	1.624.476,97	1,6
ZPV-Beteiligungen Sondervermögen	1.336.745,65	1,4
Baurücklage Studierendenwohnheime	1.274.937,68	1,3
Allgemeine Rücklage Studierendenwohnheime	974.014,48	1,0
Buchfonds Druckreserve, Gesangbuchfonds	931.871,53	0,9
EKD-Fonds Hilfe von Beeinträchtigten Menschen	929.291,46	1,5
Kinderkrippenprogramm	605.960,97	0,6
Religionsbücherfonds	550.938,88	0,5
EKD-Fonds - Runder Tisch Heime	522.972,98	0,5
Friedensarbeit an Schulen	354.478,47	0,4
Bekämpfung Not in der Welt	294.830,00	0,3
Übergangsfinanzierung Pfarrdienst	277.000,02	4,0
Fonds Haushaltssicherung ELCRN	255.645,94	0,3
Restmittel Familienbudget	226.986,10	0,2
Reformationsdekade	195.711,41	0,3
Pilgerreisen Frieden und Gerechtigkeit	166.108,50	0,2
Perspektive 2025	100.780,90	0,2

Anschubfinanzierung Familienzentren	63.887,36	0,1
Sonstige (Einzelwert < 50 T€)	102.466,91	0,1
Diakonie- und Sozialstationen	0,00	1,5
Summe	**398.954.631,69**	**410,6**

* Die Umstellungsrücklage wurde gemäß Synodenbeschluss aus dem Frühjahr 2019 in eine Sonderrücklage überführt, über deren Verwendung zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden soll.

Der Gesamtbestand der Rücklagen und sonstigen Vermögensbindungen kann durch aktive Vermögenswerte (Finanzanlagen und liquide Mittel) zu Buchwerten in voller Höhe gemäß § 65 Abs. 9 KHO gedeckt werden.

Die Zusammensetzung der Sonderposten kann untergliedert aus der folgenden Liste entnommen werden:

Position	**31.12.2019 €**	**31.12.2018 T€**
Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.	549.072,92	502,6
davon Vermächtnisse	*467.923,25*	*418,2*
davon Sonstige (Einzelwert < 50 T€)	*81.149,67*	*84,4*
Erhaltene Investitionszuschüsse	1.785.288,97	1.710,5
davon KFW-Zuschuss Darlehen Wohnheim Darmstadt	*899.437,50*	*922,5*
davon Arbeitsgemeinschaft Kita-Personal	*370.728,56*	*370,7*
davon Energetische Sanierung ESZ Mainz	*232.384,60*	*245,6*
davon Kirchentagsgeschäftsstelle	*85.338,94*	*79,4*
davon Jugenkirchentag	*67.650,00*	
davon Erhalt Kultrudenkmäler Kaiserstraße Friedberg	*60.000,00*	*30,0*
davon Sonstige (Einzelwert < 50 T€)	*69.749,37*	*62,3*
Summe	**2.334.361,89**	**2.213,1**

Die Rückstellungen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Rückstellung	**31.12.2019 €**	**31.12.2018 Mio. €**
I. Versorgungsrückstellungen	2.041.799.653,00	2.038,0
davon Pensionsverpflichtungen	*1.527.622.530,00*	*1.477*
davon Beihilfeverpflichtungen	*514.177.123,00*	*561*
II. Clearingrückstellung	24.700.000,00	41,6
III. Sonstige Rückstellungen	12.121.704,36	12,0
davon nicht genommener Urlaub	*9.223.000,00*	*9,4*
davon Dienstjubiläen	*844.000,00*	*0,9*
davon Prozesskosten	*256.500,00*	*0,2*

davon Mehrarbeit	*543.000,00*	*0,4*
davon ausstehende Rechnungen	*1.020.787,07*	*1,0*
davon Familienbudget	*234.417,29*	*0,1*
Summe	**2.078.621.357,36**	**2.091,6**

Die EKHN ist für die betriebliche Altersversorgung ihrer angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Arbeitgeberin an die Evangelischen Zusatzversorgungskasse Anstalt des öffentlichen Rechts (EZVK) mit Sitz in Darmstadt angeschlossen und meldet dort ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten zur Pflichtversicherung an. Es handelt sich dabei um Leistungszusagen, die im Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden.

Der Deckungsgrad in der Pflichtversicherung (Verhältnis des auf die Pflichtversicherung entfallenden Vermögens zum versicherungsmathematischen Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche der EZVK aus der Pflichtversicherung) belief sich zum 31.12.2019 auf 70,0 %. Für die Schließung des Fehlbetrags in der Pflichtversicherung werden auch von der EKHN als angeschlossener Arbeitgeberin Sonderzahlungen zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen gemäß § 19 EStG an die EZVK gezahlt. Die Aufwendungen für die Pflichtversicherung und ihre Leistungshöhe richten sich nach den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der Beschäftigten der EKHN betrug im Berichtsjahr 472,2 Mio. €. Die maßgeblichen Aufwendungen im Jahr 2019 setzten sich zusammen aus einem Beitrag in Höhe von 5,6 % und Sonderzahlungen zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen in Höhe von insgesamt 1,3 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Die Beitragssätze der kommenden Jahre sind für das Jahr 2020 5,6 %, für das Jahr 2021 5,9 %, für das Jahr 2022 6,2 %, für die Jahre 2023 bis 2025 6,5 %, für die Jahre 2026 bis 2031 6,6 % und ab dem Jahr 2032 6,7 %.

Die von der EKHN zu leistenden Sonderzahlungssätze ergeben sich entsprechend der folgenden Tabelle, wobei die EKHN die Sonderzahlungen 1, 2 und 3 leistet.

Sonderzahlung	Zuordnungszeitraum	Sonderzahlungssatz (v. H. des zusatzversorgungs-pflichtigen Entgelts)	Erhebung
Keine Sonderzahlung	ab 1. Januar 2011	/	/
Sonderzahlung 1	zwischen 1. Januar 2002 und 31. Dezember 2010	0,4 v. H. 0,3 v.H. 0,6 v.H.	in den Jahren 2020 und 2021 in den Jahren 2022 bis 2035 ab dem Jahr 2036
Sonderzahlung 2	zwischen 1. Januar 1997 und 31. Dezember 2001	0,3 v.H.	ab dem Jahr 2017
Sonderzahlung 3	bis 31. Dezember 1996	1,0 v. H.	ab dem Jahr 2017

Der für die Berechnung des Fehlbetrags erforderliche versicherungsmathematische Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in der Pflichtversicherung wird gemäß dem genehmigten technischen Geschäftsplan mit einem Rechnungszins von 3,0 % berechnet. Zur Bewertung der biometrischen Entwicklung dienen die Heubeck-Richttafeln 2018 G unter Berücksichtigung individueller Modifikationen.

Die EKHN haftet zusammen mit den anderen Gewährleistungsträgern gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EZVK nach Maßgabe der Satzung der EZVK. Eine Einstandspflicht für die Verpflichtungen der der EZVK angeschlossenen Arbeitgeber (beispielsweise für arbeitsrechtliche Zusagen oder Insolvenzforderungen) ist damit nicht verbunden. Dem entspricht auch die gesetzliche Haftungsregelung nach dem Kirchengesetz zur Errichtung einer Evangelischen Zusatzversorgungskasse. Die EZVK ist eine Einrichtung der Kirchen für die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten in Kirche und Diakonie. Die betreffenden Arbeitgeber sind für die betriebliche Altersversorgung über Beteiligungsvereinbarungen bei der EZVK angeschlossen und melden ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten zur Pflichtversicherung an. Dabei handelt es sich um Leistungszusagen, die im Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden. Für die Schließung des Fehlbetrags gemäß § 59 Abs. 1 der Satzung in der Pflichtversicherung erhebt die EZVK von den angeschlossenen Arbeitgebern Finanzierungsmaßnahmen, insbesondere in der Form von erhöhten Pflichtbeiträgen und Sonderzahlungen zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen gemäß § 19 EStG.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche der Pfalz haben die EZVK als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet (§ 1. Abs. 1 EZVKG), daher sind sie anstaltshaftende Körperschaften für die EZVK.

Die Übersicht über die Rückstellungen kann Anlage 6 entnommen werden.

Die Übersicht über die Verbindlichkeiten kann Anlage 7 entnommen werden.

Die Treuhandverpflichtungen setzen sich aus folgenden Kategorien zusammen:

Mittelbindung	**31.12.2019 €**	**31.12.2018 Mio. €**
Gesamtkirchliche Sparkontenverwaltung	1.051.130.017,92.	1.027,4
Kirchengemeindliches Vermögen	*846.440.816,21*	*843,2*
Stiftungsvermögen	*101.941.876,35*	*100,4*
Pfarrbesoldungskapital	*19.448.547,22*	*19,3*
Sonstiges Vermögen	*69.526.772,91*	*50,3*
Schwankungsreserve	*13.364.317,73*	*13,6*
Übrige Verbindlichkeiten	*407.687,50*	*0,6*
Kinder- und Jugendstiftung der EKHN	648.879,22	0,6
Summe	**1.051.778.897,14**	**1.028,0**

5. Angaben zu einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung

a. Erträge

Die Erträge aus kirchlichen Aufgaben 41,1 Mio. € (VJ 39,9 Mio. €) setzen sich folgendermaßen zusammen:

Position	2019 (Mio. €)	2018 (Mio. €)
Erträge aus kirchlichen Aufgaben	1,7	1,9
Umsatzerträge	0,1	0,1
Erträge aus Grundvermögen und Rechten	10,7	10,4
Erträge aus Ersatz- und Erstattungsleistungen	28,6	27,5

Wesentliche Einzelpositionen sind die Erträge aus den Dienstwohnungsvergütungen (7,1 Mio. €) sowie Erträge aus Personalkostenerstattungen (1,0 Mio. €). Miet- und Pachterträge sowie Erbbauszinsen aus dem landeskirchlichen Grundvermögen beliefen sich auf 3,4 Mio €. Unter den Ersatz- und Erstattungsleistungen erfolgt im Wesentlichen der Ausweis der Zahlungen aus Kassenleistungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse unsaldiert, wodurch Erträge aus Erstattungsleistungen von 22,6 Mio. € ausgewiesen werden.

Die Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen von 547,0 Mio. € (VJ 518,2 Mio. €) bestanden im Jahr 2019 aus folgenden Positionen:

Position	2019 (Mio. €)	2018 (Mio. €)
Kirchensteuern	546,8	517,5
Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen	0,2	0,7

Die direkten *Kirchensteuern* betrugen in Haushaltsjahr 482,9 Mio. €, wovon die Kirchenlohnsteuer bei 376,7 Mio. € (VJ 372,1 Mio. €) und die Kircheneinkommensteuer bei 106,2 Mio. € (VJ 83,0 Mio. €) lagen. Darüber hinaus erhielt die Landeskirche Erträge aus dem EKD Clearing-Verfahren in Höhe von 45,7 Mio. € (VJ 42,5 Mio. €). Der Ausweis der Kirchensteuererträge erfolgt gemäß den kirchlichen Bilanzierungsregeln unsaldiert, weshalb der Ausweis von Aufwendungen im Bereich der Kirchensteuern (weiterzuleitende Kirchensteuern, Clearingverfahren der EKD etc.) gesondert unter der Position Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen sowie Sach- und Dienstaufwendungen erfolgt. Nach Berücksichtigung aller entsprechenden Erträge und Aufwendungen beläuft sich das Kirchensteuerergebnis für das Haushaltsjahr 2019 saldiert (einschließlich Clearingrückstellung) auf 523,5 Mio. € (VJ 490,6 Mio. €).

Die Zuschüsse von Dritten lagen für das Haushaltsjahr 2019 bei 19,2 Mio. € (VJ 18,3 Mio. €) und bestanden im Wesentlichen aus den Staatsleistungen der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.

Die Position Kollekten und Spenden mit 0,7 Mio. € (VJ 0,8 Mio. €) setzt sich zusammen aus Kollekten in Höhe von 0,4 Mio. € und Spenden in Höhe von 0,3 Mio. €.

Die sonstigen ordentlichen Erträge in Höhe von 81,1 Mio. € (VJ 47,8 Mio. €) setzen sich folgendermaßen zusammen:

Position	2019 (Mio. €)	2018 (Mio. €)
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	49,1	17,1
Übrige ordentliche Erträge	32,0	30,7

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen umfassen im Wesentlichen die Auflösung der Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 47,2 Mio. €. In den *übrigen ordentlichen Erträgen* sind vor allem Erstattungen von Personalkosten und aus dem außerkirchlichen Bereich in Höhe von 11,6 Mio. € sowie Personalkostenerstattungen aus der EKHN einschließlich deren Beteiligungen in Höhe von 2 Mio. € enthalten. Die Erstattungen von Versorgungsbeiträgen lagen in 2019 bei 4,8 Mio. €.

Die Finanzerträge von 22,4 Mio. € (VJ 103,1 Mio. €) bestanden im Haushaltsjahr 2019 aus folgenden Positionen:

Position	2019 (Mio. €)	2018 (Mio. €)
Erträge aus Beteiligungen und Finanzanlagen	21,8	102,5
Zinsen und ähnliche Erträge	0,6	0,6

Es handelt sich vor allem um Dividenden, Ausschüttungen sowie Buchwertgewinne aus der Veräußerung/Umschichtung von Wertpapieren und um Zinserträge bei Kreditinstituten.

b. Aufwendungen

Die Personalaufwendungen von 292,5 Mio. € (VJ 305,3 Mio. €) enthalten folgende Einzelpositionen:

Position	2019 (Mio. €)	2018 (Mio. €)
Personalaufwand	147,8	146,5
Aufwendungen zur Versorgungssicherung	87,8	103,1
Versorgungsaufwendungen	54,2	52,4
Sonstige Personalaufwendungen	2,7	3,3

Die *Personalaufwendungen* enthalten die Bezüge sämtlicher Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN, die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigungsentgelte der Angestellten im landeskirchlichen Dienst.

Die *Aufwendungen zur Versorgungssicherung* setzen sich vor allem aus der Zuführung zu den Versorgungsrückstellungen in Höhe von 51,1 Mio. € (VJ 69,2 Mio. €) zusammen. Weiterhin erfolgt der Ausweis der jährlichen Beiträge an die ERK.

Die *Versorgungsaufwendungen* enthalten die Versorgungs- und Beihilfeleistungen der nicht bei der ERK abgedeckten anteiligen Versorgungsbezüge an die ERK.

Die *sonstigen Personalaufwendungen* enthalten vor allem Personalkostenerstattungen innerhalb der EKHN.

Die Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen von 317,5 Mio. € (VJ 322,9 Mio. €) setzen sich folgendermaßen zusammen:

Position	2019 (Mio. €)	2018 (Mio. €)
Kirchensteuererstattungen und Verrechnungen	9,3	12,4
Finanzausgleichsleistungen und Zuweisungen	308,2	310,5

In den *Kirchensteuererstattungen und Verrechnungen* sind vor allem die Zuführung zur Clearingrückstellung in Höhe von 4,8 Mio. € (VJ 8,0 Mio. €) sowie die Weiterleitung der Kirchensteuer für Soldaten und Soldatinnen in Höhe von 3,8 Mio. € (VJ 3,8 Mio. €) enthalten.

In den *Finanzausgleichsleistungen und Zuweisungen* enthalten sind die allgemeinen Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen sowie die Gebäudezuweisungen in Höhe von insgesamt 243,7 Mio. € (VJ 244,8 Mio. €).

Hinzu kommen Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD in Höhe von 42,9 Mio. € (VJ 42,9 Mio. €) sowie allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen an die Diakonie einschließlich der Diakoniestationen von 21,2 Mio. € (VJ 20,1 Mio. €).

In der Position Zuschüsse an Dritte sind Zuschüsse in Höhe von 4,3 Mio. € (VJ 3,7 Mio. €) für verschiedene Projekte und Einrichtungen enthalten.

Die Sach- und Dienstaufwendungen von 36,4 Mio. € (VJ 35,2 Mio. €) setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Position	2019 (Mio. €)	2018 (Mio. €)
Verpflegungs- und Materialaufwand	0,3	0,3
Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand	18,5	18,4
Ersatz- und Erstattungsleistungen	16,1	15,2
Ausstattung und Instandhaltung	1,5	1,3

In der Position *Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand* sind enthalten die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von Gästen (1,1 Mio. €), Aufwendungen für die Aus-, Weiter- und Fortbildung (0,9 Mio. €), Reisekosten (0,9 Mio. €), Porto (0,9 Mio. €), die Kosten für Honorare und Unterrichtsgelder (0,8 Mio. €), Bücher, Medien und Druckarbeiten (0,5 Mio. €), sowie Dienstleistungen Dritter (6,9 Mio. €). Die *Ersatz- und Erstattungsaufwendungen* enthalten vornehmlich die Verwaltungskosten der Kirchensteuern, die seitens der Länder vom Kirchensteueraufkommen einbehalten werden. Die *Ausstattungs- und Instandhaltungsaufwendungen* betreffen den gesamtkirchlichen Gebäude- und Fahrzeugbestand.

Die Position Abschreibungen und Wertkorrekturen 5,4 Mio. € (VJ 5,5 Mio. €) enthält im Wesentlichen Abschreibungen auf das abnutzbare immaterielle Vermögen und das Sachanlagevermögen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen 8,1 Mio. € (VJ 9,5 Mio. €) enthalten folgende Positionen:

Position	2019 (Mio. €)	2018 (Mio. €)
Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern sowie Versicherungen	3,0	2,9
Zuführung zu Sonderposten	0,1	0,1
Übrige ordentliche Aufwendungen	5,0	6,5

Die *Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern sowie Versicherungsprämien* enthalten vornehmlich Versicherungsprämien. In den *übrigen Aufwendungen* werden vor allem periodenfremde Aufwendungen (2,2 Mio €) sowie Miet- und Pachtaufwendungen einschließlich der Energie- und Nebenkosten für eigene und angemietete Gebäude in Höhe von 1,1 Mio. € ausgewiesen.

Die Finanzaufwendungen in Höhe von 36,4 Mio. € (VJ 1,9 Mio. €) enthalten vor allem die Aufwendungen aus der Anpassung des ERK-Aktivwertes mit 33,5 Mio. €. Darüber hinaus werden noch Darlehenszinsen sowie Zinsen innerhalb der EKHN ausgewiesen.

6. Sonstige Angaben

Risiken aus Bürgschaftsübernahmen

Risiken aus Bürgschaftsübernahmen durch die EKHN bestanden gegenüber folgenden Körperschaften:

Schuldner	Gläubiger	Urspr. Darlehens-summe T€	Stand 31.12.2019 T€**	Urspr. Bürgschaft EKHN T€
Stiftung für Innere Mission	Evangelische Bank eG Bayer. Hypo- und Vereinsbank, Bank für Sozialwirtschaft	4.311	1.430	5.707
Ev. Verein für Innere Mission Wiesbaden	Hypothekenbank AG	1.633	589	2.077
Christusträger Sozialwerk e.V.	Evangelische Bank eG Kassel	1.900	2.029	1.900
Diakoniezentrum Laubacher Stift	Evangelische Bank eG Kassel	4.090	1.621	4.090
Elisabethenstift Darmstadt	Sparkasse Darmstadt	1.084	2.775	1.084
Gesellschaft für Diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH	Land Hessen	3.762	2.633	3.762
Eikon gG für Fernsehen und Film mbH*	KD-Bank	/*	307	307
Ökumenische Wohnhilfe Darmstadt GmbH	Landesbank Hessen-Thüringen GZ Landestreuhand-stelle	717	556	256
Christliche Flüchtlingshilfe, Mörfelden-Walldorf	Evangelische Bank eG Kassel	178	77	178
Summe		**17.675**	**12.017**	**19.361**

*Hierbei handelt es sich um eine unbefristete Patronatserklärung.
** Hierbei handelt es sich um den Stand der abgesicherten Verbindlichkeiten der Schuldner.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Ermächtigungsübertragungen und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die im Haushaltsjahr 2019 für folgende Jahre ausgebrachten Ermächtigungen bestehen wie folgt:

Abrechnungs-objekt / Sachkonto	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung (EUR)	Fällig (EUR)
766702 bis 766709	Projekt Doppik	1.860.653	2020: 1.860.653
Die Verpflichtungsermächtigung für 2020 wurde in Höhe von 1.366.300 EUR in Anspruch genommen.			
82608.900400	Friedberg, Kaiserstraße 2	50.000	2020: 50.000
Die Verpflichtungsermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen.			
82627.900400	Zentrum Bildung	3.200.000	2020: 2.400.000 2021: 800.000
Die Verpflichtungsermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen.			
82722.900400	Laubach-Kolleg	900.000	2020: 500.000 2021: 400.000
Die Verpflichtungsermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen.			
8292.900400	Jugendburg Hohensolms	200.000	2020: 200.000
Die Verpflichtungsermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen.			
9321.651400	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	6.000.000	2020: 3.000.000 2021: 3.000.000
Die Verpflichtungsermächtigung für 2020 wurde in Höhe von 2.740.933 Euro in Anspruch genommen. Für 2021 wurde die Verpflichtungsermächtigung nicht in Anspruch genommen.			
9325.651400	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000	2020: 50.000
Die Verpflichtungsermächtigung für 2020 wurde in Höhe von 86.100 EUR in Anspruch genommen.			
Summe			**2020: 8.060.653** **2021: 4.200.000**

Darüber hinaus bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 1.114 T€ aus zugesagten, aber nicht abgerufenen Bau- und Orgeldarlehen.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Gesamtkirche
Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Mitglieder der Kirchenleitung

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses (September 2022) bestand die Kirchenleitung aus folgenden Personen:

Stimmberechtigte Mitglieder	
Herr Dr. Dr. h. c. Volker Jung	Kirchenpräsident
Frau Ulrike Scherf	stellvertretende Kirchenpräsidentin
Herr Ltd. Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler	Leiter der Kirchenverwaltung
Frau Sabine Bertram-Schäfer	Pröpstin Nord-Nassau
Herr Matthias Schmidt	Propst Oberhessen
Herr Dr. Klaus-Volker Schütz	Propst Rheinhessen und Nassauer-Land
Herr Stephan Arras	Propst Starkenburg
Herr Oliver Albrecht	Propst Rhein-Main
Frau Ute Ehlert	Gemeindeglied
Frau Frauke Grundmann-Kleiner	Gemeindeglied
Frau Gabriele Schmidt	Gemeindeglied
Frau Dore Struckmeier-Schubert	Gemeindeglied
Herr Josua Keidel	Mitglied des Kirchensynodalvorstandes
Frau Lotte Jung	Mitglied des Kirchensynodalvorstandes
Beratende Mitglieder/ nicht stimmberechtigt	
Frau Oberkirchenrätin Dr. Melanie Beiner	Leitung Dezernat 1 - Kirchliche Dienste
Herr Oberkirchenrat Jens Böhm	Stellvertretender Leiter der Kirchenverwaltung, Leitung Dezernat 2 - Personal
Herr Oberkirchenrat Thorsten Hinte	Leitung Dezernat 3 – Finanzen, Bau und Liegenschaften
Ständige Gäste/ nicht stimmberechtigt	
Herr Carsten Tag	Vorstandsvorsitzender der Diakonie Hessen
Frau Dr. Birgit Pfeiffer	Präses der Kirchensynode der EKHN Mitglied des Kirchensynodalvorstand
Herr Oberkirchenrat Volker Rahn	Pressesprecher

7. Feststellung und Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird folgender Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 unterbreitet:

Der Jahresabschluss 2019 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird mit einem Jahresergebnis von 11.048.349,49 €, einem Bilanzergebnis von 7.656.064,82 € und einer Bilanzsumme von 2.445.084.820,29 € festgestellt.

Das Bilanzergebnis wird im Folgejahr in die Ausgleichsrücklage umgegliedert.

Für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt den 20. Oktober 2022

Oberkirchenrat Thosten Hinte
Leiter Dezernat III
Finanzen Bau und Liegenschaften

Leitender Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler
Leiter der Kirchenverwaltung

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2019
Anlage 1 - Anlagenspiegel

Bilanzposition	Anschaffungs- und Herstellungskosten 31. Dezember 2018 EURO	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs- und Herstellungskosten 31. Dezember 2019 EURO	Abschreibungen kumuliert 31. Dezember 2018 EURO	Abschreibungen	Abgänge	Zuschreibungen	Abschreibungen kumuliert 31. Dezember 2019 EURO	Buchwert 31. Dezember 2019 EURO	Buchwert 31. Dezember 2018 EURO
I Immaterielle Vermögensgegenstände	**6.107.490,54**	**211.972,18**	**0,00**	**0,00**	**6.319.462,72**	**4.338.386,97**	**928.738,06**	**0,00**	**0,00**	**5.267.125,03**	**1.052.337,69**	**1.769.103,57**
II Nicht realisierbares Sachanlagevermögen	**6.287.496,79**	**7.565,03**	**0,00**	**0,00**	**6.295.061,82**	**151.291,97**	**17.889,05**	**0,00**	**0,00**	**169.181,02**	**6.125.880,80**	**6.136.204,82**
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	574.700,70	0,00	0,00	0,00	574.700,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	574.700,70	574.700,70
2. Bebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen	11.500,00	7.565,03	0,00	0,00	19.065,03	1.610,44	228,59	0,00	0,00	1.839,03	17.226,00	9.889,56
4. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände	5.701.296,09	0,00	0,00	0,00	5.701.296,09	149.681,53	17.660,46	0,00	0,00	167.341,99	5.533.954,10	5.551.614,56
5. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
III Realisierbares Sachanlagevermögen	**285.222.809,81**	**3.360.343,74**	**-7.054,97**	**0,00**	**288.576.098,58**	**83.902.911,12**	**4.442.938,21**	**-6.602,72**	**0,00**	**88.339.246,61**	**200.236.851,97**	**201.319.898,69**
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.088.196,01	0,00	0,00	0,00	2.088.196,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.088.196,01	2.088.196,01
2. Bebaute Grundstücke	266.178.931,18	115.680,68	0,00	12.754.983,45	279.049.595,31	82.664.847,44	4.053.626,68	0,00	0,00	86.718.474,12	192.331.121,19	183.514.083,74
3. Technische Anlagen und Maschinen	269.837,62	0,00	0,00	0,00	269.837,62	87.285,49	15.372,29	0,00	0,00	102.657,78	167.179,84	182.552,13
4. Einrichtung und Ausstattung, Kunstwerke	2.357.026,47	481.272,61	-7.054,97	0,00	2.831.244,11	1.008.023,27	350.925,16	-6.602,72	0,00	1.352.345,71	1.478.898,40	1.349.003,20
5. Fahrzeuge	204.126,32	19.542,61	0,00	0,00	223.668,93	142.754,92	23.014,08	0,00	0,00	165.769,00	57.899,93	61.371,40
6. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	14.124.692,21	2.743.847,84	0,00	-12.754.983,45	4.113.556,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.113.556,60	14.124.692,21
IV Finanzanlagen	**2.037.346.240,74**	**50.863.145,22**	**-53.708.674,23**	**0,00**	**2.034.500.711,73**	**1.741.441,53**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.741.441,53**	**2.032.759.270,20**	**2.035.604.799,21**
1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	869.553.252,79	33.941.621,98	-13.937.480,29	-11.000.000,00	878.557.394,48	623.943,53	0,00	0,00	0,00	623.943,53	877.933.450,95	868.929.309,26
2. Absicherung von Versorgungslasten	1.102.226.951,14	12.969.093,33	-33.511.020,00	11.000.000,00	1.092.685.024,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.092.685.024,47	1.102.226.951,14
3. Beteiligungen	7.335.724,13	6.686,64	0,00	0,00	7.342.410,77	4.999,00	0,00	0,00	0,00	4.999,00	7.337.411,77	7.330.725,13
4. Anteile an verbundenen Einrichtungen	19.055.500,00	0,00	0,00	0,00	19.055.500,00	1.112.499,00	0,00	0,00	0,00	1.112.499,00	17.943.001,00	17.943.001,00
5. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	39.174.812,68	3.945.743,27	-6.260.173,94	0,00	36.860.382,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.860.382,01	39.174.812,68
Gesamtsumme	**2.334.964.037,88**	**54.443.026,17**	**-53.715.729,20**	**0,00**	**2.335.691.334,85**	**90.134.031,59**	**5.389.565,32**	**-6.602,72**	**0,00**	**95.516.994,19**	**2.240.174.340,66**	**2.244.830.006,29**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2019
Anlage 2 - Beteiligungsübersicht

Name	Sitz	Beteiligungsquote	Eigenkapital	Jahresüberschuss	Beteiligungshöhe**	Buchwert
		zum 31. Dezember 2019				31. Dezember 2019
		%	T€	T€	T€	T€
Beteiligungen						
Agaplesion gAG	Frankfurt am Main	4	46.154	5.586	6.050	6.050
ECKD KIGST GmbH	Offenbach am Main	40	13.791	357	460	460
Eikon gGesellschaft für Fernsehen und Film mbH	Berlin	8	1.978	0	102	102
Textilwerkstatt Elisabethenstift gGmbH	Darmstadt	31	48	5	13	13
Kirchenbuchportal GmbH	Stuttgart	3	-94	40	5	-
Hainstein GmbH	Eisenach	2	1.595	-128	2	2
Oikocredit eG (über Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz)	Amersfoort, Niederlande	-*	1.212	14.274	679	679
Evangelische Bank eG	Kassel	-*	121.319	10.372	32	32
Summe Beteiligungen					**7.343**	**7.338**
Anteile an verbundenen Einrichtungen						
Gesellschaft für Diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH	Darmstadt	99	48.750	1.304	17.800	17.800
Jugend-Kultur-Kirche St. Peter gGmbH	Frankfurt am Main	50	1.022	18	50	50
HN SICAV-RAIF S.C.A.	Findel, Luxemburg	97	142.336	6.871	29	29
Medienhaus – Zentrum für evangelische Publizistik und Medienarbeit in Hessen und Nassau GmbH	Frankfurt am Main	80	618	-51	25	24
Ev. Grundschule Freienseen gGmbH	Laubach	80	134	-22	20	20
Ev. Grundschule Weitengesäß gGmbH	Michelstadt im Odenwald	80	44	-3	20	20
Ev. Gymnasium Bad Marienberg gGmbH	Bad Marienberg	90	-2.047	-451	1.113	-
Summe Anteile an verbundenen Einrichtungen					**19.057**	**17.943**
Summe Beteiligungen und Anteile an verbundenen Einrichtungen					**26.400**	**25.281**

* Genossenschaftsanteile
** Anschaffungskosten

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2019
Anlage 3 - Übersicht über die Forderungen

Position	31.12.2019	davon Laufzeit			davon wertberichtigt	31.12.2018
		< 1 Jahr	2-5 Jahre	> 5 Jahre		
Forderungen aus Kirchensteuern	924.902,26 €	924.902,26 €	- €	- €	- €	3.787.993,51 €
Forderungen an kirchlichen Körperschaften	30.177.175,25 €	30.177.175,25 €	- €	- €	- €	31.510.240,41 €
Forderungen öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	4.122.253,93 €	4.122.253,93 €	- €	- €	- €	4.720.696,11 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.562.986,91 €	2.562.986,91 €	- €	- €	1.700,00 €	757.355,70 €
Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	3.369.575,01 €	3.369.575,01 €	- €	- €	3.651.151,00 €	2.128.191,84 €
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	6.937.903,45 €	6.937.903,45 €	- €	- €	2.900,00 €	9.594.285,09 €
Summe	48.094.796,81 €	48.094.796,81 €	- €	- €	3.655.751,00 €	52.498.762,66 €

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2019
Anlage 4 - Übersicht über die Rücklagen

Position	31.12.2018	Zuführung	Entnahme	Umbuchung	Passivtausch	31.12.2019
Pflichtrücklagen	**282.917.041,50 €**	**4.054.703,69 €**	**-2.765.816,43 €**	**- €**	**- €**	**284.205.928,76 €**
a. Ausgleichsrücklage	73.751.004,45 €	- €	- €	- €	- €	73.751.004,45 €
b. Betriebsmittelrücklage	169.523.087,84 €	- €	- €	- €	- €	169.523.087,84 €
c. Substanzerhaltungsrücklage	35.853.138,35 €	4.054.703,69 €	- 2.765.816,43 €	- €	- €	37.142.025,61 €
d. Bürgschaftssicherungsrücklage	3.789.810,86 €	- €	- €	- €	- €	3.789.810,86 €
e. Tilgungsrücklage	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen	**468.853.727,86 €**	**16.838.948,13 €**	**-14.735.550,72 €**	**- €**	**- €**	**470.957.125,27 €**
Budgetrücklagen	57.024.203,60 €	16.741.723,17 €	-2.644.949,07 €	- 274.709,90 €	- €	70.846.267,80 €
Kollektenrücklagen	1.161.328,84 €	66.527,00 €	- 73.904,25 €	2.274,19 €	- €	1.156.225,78 €
Sonstige zweckgebundene Rücklagen	410.668.195,42 €	30.697,96 €	- 12.016.697,40 €	272.435,71 €	- €	398.954.631,69 €
Summe	**751.770.769,36 €**	**20.893.651,82 €**	**-17.501.367,15 €**	**- €**	**- €**	**755.163.054,03 €**

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2019
Anlage 5 - Übersicht über die Sonderposten

Position	31.12.2018	Zuführung	Auflösung	31.12.2019
Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw.	502.573,15 €	53.054,76 €	- 6.554,99 €	549.072,92 €
Erhaltene Investitionszuschüsse	1.710.534,12 €	113.140,37 €	- 38.385,52 €	1.785.288,97 €

Summe	2.213.107,27 €	166.195,13 €	- 44.940,51 €	2.334.361,89 €

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2019
Anlage 6 - Übersicht über die Rückstellungen

Position	31.12.2018	Zuführung	Inanspruch-nahme	Auflösung/ Umbuchung	31.12.2019
Versorgungsrückstellungen	2.037.932.535,00 €	51.113.122,00 €	- €	- 47.246.004,00 €	2.041.799.653,00 €
Clearingrückstellungen	41.600.000,00 €	4.778.016,46 €	- €	- 21.678.016,46 €	24.700.000,00 €
Sonstige Rückstellungen	12.011.063,56 €	556.930,28 €	- 145.289,48 €	- 301.000,00 €	12.121.704,36 €
Summe	2.091.543.598,56 €	56.448.068,74 €	- 145.289,48 €	- 69.225.020,46 €	2.078.621.357,36 €

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Anhang zum Jahresabschluss 2019
Anlage 7 - Übersicht über die Verbindlichkeiten

Position	31.12.2019	davon Laufzeit			davon wertberichtigt	31.12.2018
		< 1 Jahr	2-5 Jahre	> 5 Jahre		
Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern	20.032.732,38 €	20.032.732,38 €	- €	- €	- €	- €
Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften	6.249.632,10 €	6.249.632,10 €	- €	- €	- €	6.208.455,51 €
Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	6.115.586,69 €	6.115.586,69 €	- €	- €	- €	7.581.213,99 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.647.605,99 €	1.647.605,99 €	- €	- €	- €	1.618.026,56 €
Darlehensverbindlichkeiten	49.589.391,44 €	7.335.481,92 €	30.896.291,76 €	11.357.617,76 €	- €	56.714.691,30 €
Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	647.779,42 €	647.779,42 €	- €	- €	- €	907.760,11 €
Sonstige Verbindlichkeiten	2.255.580,89 €	2.255.580,89 €	- €	- €	- €	2.641.448,52 €
Summe	86.538.308,91 €	44.284.399,39 €	30.896.291,76 €	11.357.617,76 €	- €	75.671.595,99 €

Erläuterung zum Jahresabschluss 2019 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHO
hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

	Planung 2019 EUR	Buchung 2019 EUR	Planabweichung 2019 EUR	Erläuterung Budgetbereich		Abweichung Mio. EUR	
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	40.108.068	41.158.165,33	1.050.097,33	Gemeindepfarrdienst	B01006	-0,23	Dienstwohnungsvergütung (siehe Regionale Stellen)
				Regionale Stellen	B01007	0,17	Dienstwohnungsvergütung (siehe Gemeindepfarrdienst)
				Fachbereich Kindertagesstätten	B04204	0,95	siehe EHH-Position 2
				Ev. Studierendenwohnheime	B04302	-0,23	siehe EHH-Position 12 (überwiegend Mieterträge Darmstadt, Alexanderstraße 39)
				sonstige Ökumene und Friedensdienst	B06105	0,10	überwiegend Personalkostenerstattung ausländische Gemeinden sowie Dienstwohnungsvergütung
				Gerechtigkeit, Frieden	B06205	-0,23	siehe EHH-Position 7
				Umlagen	B14001	-0,16	siehe EHH-Position 2
				Versorgungsleistungen Pfarrer*innen	B14003	0,38	Kassenleistungen der ERK für fällige Pensionen
				Versorgungsstiftung	B14004	0,25	siehe EHH-Position 7
						1,00	
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	532.154.483	546.957.412,72	14.802.929,72	Gemeindepfarrdienst	B01006	-1,25	siehe EHH-Position 7
				Fachbereich Kindertagesstätten	B04204	-0,57	siehe EHH-Position 1
				Verbindungsstellen Landesregierung	B08501	-0,32	siehe EHH-Position 9
				Umlagen	B14001	0,16	siehe EHH-Position 1
				Kirchensteuerverwaltung / Clearing	B14008	16,78	Wechsel im Haushaltsvollzug zu Bruttoausweis der Erträge aus Kirchensteuern (siehe auch Aufwendungen EHH-Position 10): - vor Verrechnung mit Verwaltungskosten zugunsten der Länder (rd. 15,6 Mio. EUR); - zahlungsseitiges üpl-Ergebnis (o. Rückst.): rd. -1,7 Mio. EUR - vor Weiterleitung von Kirchensteuer der Soldaten (rd. 3,9 Mio. EUR) - vor Bildung einer Rückstellung für Clearing-Rückforderungen (4,8 Mio. EUR; geplant: 7 Mio. EUR)
						14,80	
3. Zuschüsse von Dritten	17.765.536	19.212.080,85	1.446.544,85	Kindertagesstätten	B01002	0,52	Landeszuweisung Rheinland-Pfalz
				Fachbereich Kindertagesstätten	B04204	0,36	siehe EHH-Position 7
				Staatsleistungen	B14011	0,43	Mehrerträge
						1,31	
4. Kollekten und Spenden	525.740	722.493,76	196.753,76	Kirchenmusik	B02203	0,02	Kantatekollekte
				Hospizarbeit	B03102	0,06	Kollekte
				Jugendkirchentag	B04205	0,07	Spenden
						0,15	
5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	28.507,70	28.507,70				

Erläuterung zum Jahresabschluss 2019 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHO
hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

	Planung 2019 EUR	Buchung 2019 EUR	Planabweichung 2019 EUR	Erläuterung Budgetbereich		Abweichung Mio. EUR	
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0	44.940,51	44.940,51	Ev. Studierendenwohnheime	B04302	0,03	
						0,03	
7. Sonstige ordentliche Erträge	25.834.568	81.145.395,39	55.310.827,39	Kindertagesstätten	B01002	1,00	überwiegend Abrechnung Vorjahre
				Gebäudeinvestitionen	B01003	0,71	Rückzahlungen von Bauzuweisung nach Abrechnung der genehmigten Baumaßnahmen aus den Jahren 2013 bis 2018
				Dekanate	B01004	0,29	u.a. Abrechnung besonderer Personal- und Sachkosten
7. Sonstige ordentliche Erträge				Regionalverwaltungen	B01005	0,61	Budgetrückzahlungen 2016 bis 2018 sowie Rückzahlungen von Strukturanpassungskosten
				Gemeindepfarrdienst	B01006	1,59	siehe EHH-Position 2
				Religionsunterricht	B04103	0,78	siehe EHH-Position 9
				Fortbildung Religionspädagogik	B04106	-0,24	siehe EHH-Position 9
				Fachbereich Kinder und Jugend	B04202	0,12	überwiegend Personalkostenerstattungen
				Fachbereich Kindertagesstätten	B04204	-0,50	siehe EHH-Position 3
				Leitung / interne Verwaltung	B06201	0,10	Sachkosten-Anteil EKKW 2018
				Gerechtigkeit, Frieden	B06205	0,12	Personal- und Sachkostenerstattung Brot für die Welt
				Perspektive 2025	B08601	0,11	überwiegend Rückzahlung DRIN-Förderung
				Versorgungsleistungen Pfarrer*innen	B14003	1,08	überwiegend Erstattung Versorgungsbeiträge
				Versorgungsstiftung	B14004	-0,20	siehe EHH-Position 1
				Beihilfe	B14006	47,17	überwiegend Erträge aus der Auflösung von Beihilferückstellungen
				Kirchensteuer / Clearing	B14008	1,58	siehe EHH-Position 2
				Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen	B14014	0,41	Erträge aus Auflösung von Rückstellungen sowie Erträge aus Steuererstattungen
						54,72	
8. Summe der ordentlichen Erträge	**616.388.395**	**689.268.996,26**	**72.880.601,26**			**72,01**	Die Mehrerträge sind gemäß vorstehender Aufstellung insb. verursacht durch: - Mehrerträge aus Kirchensteuern - Auflösung Beihilferückstellung

Doppisch bedingte Abweichung infolge periodengerechter Abgrenzung; planerisch nicht berücksichtigt.

Erläuterung zum Jahresabschluss 2019 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHO
hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

	Planung 2019 EUR	Buchung 2019 EUR	Planabweichung 2019 EUR	Erläuterung Budgetbereich		Abweichung Mio. EUR	
9. Personalaufwendungen	-321.969.615	-292.516.165,44	29.453.449,56	Gemeindepfarrdienst	B01006	4,14	Minderbedarf infolge Unterschied Eckpersonen-Planung vs. Ist-Bezüge und unbesetzte Stellen
				Regionale Stellen	B01007	1,60	siehe EHH-Position 10
				Altenseelsorge	B03101	-0,18	
				Religionsunterricht	B04103	0,11	
				Fortbildung Religionspädagogik	B04106	0,19	
				Laubach-Kolleg	B04108	0,52	
				Ev. Gynmasium Bad Marienberg	B04109	0,38	
				Fachbereich Kinder und Jugend	B04202	-0,19	
				Fachbereich Kindertagesstätten	B04204	-0,25	
				Diakonie Hessen	B05101	0,24	
				Vorbereitungsdienst Vikar*innen	B07101	0,26	
				Stabsbereich Chancengleichheit	B08202	0,11	
				Dezernat 1 Kirchliche Dienste	B08401	0,23	
				Dezernat 2 Personal	B08403	0,33	
				Verbindungsstellen Landesregierung	B08501	0,27	
				Perspektive 2025	B08601	0,19	
				Projekt Doppik	B08602	0,22	
				sonstige Projekte	B08605	0,15	
				Rechnungsprüfungsamt	B13000	0,21	
				Versorgungsrückstellung	B14003	-4,11	Rückstellung für Pensionsverpflichtungen: insgesamt 51,1 Mio. EUR
				Versorgungsleistungen Pfarrer*innen	B14003	1,08	Schätzabweichung, abhängig von Fallzahlen (Ruhestandsversetzungen, Sterblichkeit)
9. Personalaufwendungen				Beihilfen	B14006	22,37	insb. Wegfall Zuführung an die Rückstellung 22 Mio. EUR
				Sammelversicherungen	B14009	0,72	
						28,57	
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-334.444.408	-317.450.135,16	16.994.272,84	Kirchengemeinden	B01001	3,36	Minderbedarf aufgrund Schätzabweichung Zeitpunkt Planaufstellung - Ergebnis
				Kindertagesstätten	B01002	3,83	Minderbedarf aufgrund Schätzabweichung Zeitpunkt Planaufstellung - Ergebnis
				Gebäudeinvestitionen	B01003	4,94	Minderbedarf Bauzuweisung. Mittelabruf verzögert sich; Zuführung in eine zweckgebundene Rücklage
				Dekanate	B01004	3,16	Minderbedarf aufgrund Schätzabweichung Zeitpunkt Planaufstellung - Ergebnis sowie geringerer Mittelabruf bei den Dekanatszusammenschlüssen als geplant
				Regionalverwaltungen	B01005	1,04	Erläuterung für die EHH-Positionen 10 und 28: u.a. keine Zahlung der rücklagenfinanzierten Zuweisungen.
				Gemeindepfarrdienst	B01006	1,07	Mittel für Verwaltungsunterstützung in Kooperation: Mittelabruf geringer als geplant; Zuführung in eine zweckgebundene Rücklage
				Regionale Stellen	B01007	-0,37	überwiegend Fach- und Profilstellen Öffentlichkeitsarbeit und Ökumene; siehe EHH-Position 9

Planabweichungen aufgrund Eckpersonenplanung, Vakanzen und unterjährige neue Erstattungssachverhalte.

Erläuterung zum Jahresabschluss 2019 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHO
hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

	Planung 2019 EUR	Buchung 2019 EUR	Planabweichung 2019 EUR	Erläuterung Budgetbereich		Abweichung Mio. EUR	
				Härtefonds	B01010	0,30	Mittelabruf geringer als geplant
				Ev. Gymnasium Bad Marienberg	B04109	1,39	Die Zuweisung wurden seitens der gGmbH nicht benötigt.
				Ev. Frauen in Hessen und Nassau	B04111	0,52	zu EHH-Position 11
				Bibelhaus	B04112	-0,20	Ausstellung Qumram-Rollen
				sonstige Bildung	B04113	0,18	zu EHH-Position 11
				Diakoniestationen	B05102	-1,21	2. Rate Liquiditätshilfe
				Arbeit mit Flüchtlingen	B06106	0,86	zu EHH-Position 14 und 28: Mittelabruf geringer als geplant sowie Rücklagendeckung
				Perspektive 2025	B08601	-0,77	zu EHH-Position 12 und 28: Mehrbedarf überwiegend durch DRIN; Rücklagendeckung
				Umlagen	B14001	0,16	Die Zahlung der BAD-Umlage erfolgt über EHH-Position 12 sowie Rückgang bei der Umlage für die Künstlersozialkasse.
				Überbrückungsfonds	B14007	0,29	Rücklagendeckung
				Kirchensteuer / Clearing	B14008	-2,23	Siehe auch Erläuterung der Erträge EHH-Positon 2.
						16,31	
11. Zuschüsse an Dritte	-2.638.690	-4.263.786,01	-1.625.096,01	Kirchentag	B02102	-1,20	Ökumenischer Kirchentag 2021; siehe EHH-Position 28
				Ev. Frauen in Hessen und Nassau	B04111	-0,52	von EHH-Position 10
				sonstige Bildung	B04113	-0,18	von EHH-Position 10
				Missionswerke und Partnerkirchen	B06101	0,15	
				Bekämpfung der Not in der Welt	B06102	0,18	
						-1,57	
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-25.874.457	-36.454.705,20	-10.580.248,20	Kirchengemeinden	B01001	1,19	Minderbedarf überwiegend IT-Dienstleistungen
				Gemeindepfarrdienst	B01006	0,12	
				Fortbildung Religionspädagogik	B04106	0,10	Minderbedarf Ausstattung und Instandhaltung
				Ev. Studierendenwohnheime	B04302	0,12	siehe EHH-Position 1
12. Sach- und Dienstaufwendungen				Vorbereitungsdienst Vikar*innen	B07101	0,12	
				Dezernat 2 Personal	B08403	-0,20	
				Arbeitsrechtliche Kommission	B08504	0,23	
				Perspektive 2025	B08601	0,76	siehe EHH-Position 10; Rücklagendeckung
				Projekt Doppik	B08602	0,46	überwiegend IT sowie Organisation und Prozesse; siehe EHH-Position 14
				Medienarbeit	B09002	0,10	
				Zentrales Gebäudemanagement	B10000	0,64	überwiegend Minderbedarf Ausstattung und Instandhaltung
				Synode	B11000	0,13	
				Kirchenleitung	B12000	0,20	
				Rechnungsprüfungsamt	B13000	0,12	Externe Prüfung des Vermögens sowie externe Beratung und Begleitung
				Umlagen	B14001	-0,29	BAD-Umlage; siehe EHH-Position 10
				Kirchensteuerverwaltung / Clearing	B14008	-15,61	Bruttoausweis Verwaltungskosten Kirchensteuererhebung
						-11,82	

Erläuterung zum Jahresabschluss 2019 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHO
hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

	Planung 2019 EUR	Buchung 2019 EUR	Planabweichung 2019 EUR	Erläuterung Budgetbereich		Abweichung Mio. EUR	
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-4.984.297	-5.390.454,86	-406.157,86				Anpassung der Daten aufgrund neuer Erkenntnisse im Zuge Erstellung der Eröffnungsbilanz
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.587.176	-8.112.629,04	-525.453,04	Kindertagesstätten	B01002	-0,42	siehe EHH-Position 10
				Dekanate	B01004	-0,25	siehe EHH-Position 10
				Diakonie Hessen	B05101	-0,18	siehe EHH-Position 9
				Arbeit mit Flüchtlingen	B06106	-0,75	siehe EHH-Position 10 und 28
				Theol. Studium, Studienbegleitung	B07103	0,12	
				Projekt Doppik	B08602	-0,17	siehe EHH-Position 12
				Zentrales Gebäudemanagement	B10000	0,26	
				Verstärkungsmittel	B14002	0,80	Verwendete Mittel werden technisch als Reduzierung des Planansatzes behandelt.
						-0,59	
	Doppisch bedingte Abweichung infolge periodengerechter Abgrenzung; planerisch nicht berücksichtigt.						
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	**-697.498.643**	**-664.187.875,71**	**33.310.767,29**			**30,91**	Die Minderaufwendungen sind gemäß vorstehender Aufstellung insb. verursacht durch: - Mehraufwendungen aus Kirchensteuern - Beihilferückstellungen - Minderbedarf Budgetbereich 1
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	**-81.110.248**	**25.081.120,55**	**106.191.368,55**			**102,91**	
17. Finanzerträge	32.075.460	22.387.272,05	-9.688.187,95	Gebäudeinvestitionen	B01003	-0,32	Erträge Kirchbaurücklage
				Gemeindepfarrdienst	B01006	0,39	Verzinsung Pfarreivermögen
				Versorgungsleistungen Pfarrer*innen	B14003	-14,00	Keine Zunahme des ERK-Deckungsvermögens
				Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen	B14014	4,15	überplanmäßiger, außerordentlicher Ertrag aus Teilauflösung stiller Reserven infolge Umstrukturierung der Kapitalanlagen
						-9,78	
18. Finanzaufwendungen	-3.446.759	-36.425.851,42	-32.979.092,42	Versorgungsleistungen Pfarrer*innen	B14003	-33,51	insb. Schmälerung des ERK-Deckungsvermögens
				sonstige Vermögensverwaltung	B14010	-0,45	Verzinsung des Treuhandvermögens
						-33,96	
19. Finanzergebnis	**28.628.701**	**-14.038.579,37**	**-42.667.280,37**			**-43,74**	
20. Ordentliches Ergebnis	**-52.481.547**	**11.042.541,18**	**63.524.088,18**			**59,17**	

Erläuterung zum Jahresabschluss 2019 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHO
hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

	Planung 2019 EUR	Buchung 2019 EUR	Planabweichung 2019 EUR	Erläuterung Budgetbereich	Abweichung Mio. EUR	
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	**-52.481.547**	**11.048.349,49**	**63.529.896,49**		**59,17**	Das Jahresergebnis liegt um +63 Mio. EUR besser als geplant. Ohne die nicht zahlungswirksamen Versorgungs-, Beihilferückstellungen und Effekte des ERK-Deckungsvermögens liegt die Planabweichung bei rd. 37 Mio. EUR. Hierin sind Rücklagenbewegungen, die sich aus dem Haushaltsvollzu in Abweichung zur Planung ergeben, allerdings nicht eingerechnet. Die bereinigte Verbesserung insbes. aus: Plan-Ist-Abweichungen bei Personalaufwand und Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate, Kirchensteuermehrerträgen.
27. Rücklagenzuführungen	-12.750.136	-20.893.651,82	-8.143.515,82			
für den Ergebnishaushalt	-7.765.839	-17.102.422,26	-9.336.583,26			
dar.:						
Kirchengemeindliche Bauunterhaltungsrücklage	-5.000.000	-5.000.000,00	0,00			
Perspektive 2025	-2.000.000	-2.000.000,00	0,00			*EKHN im digitalen Wandel sowie Klimaschutz (je 1 Mio. EUR)*
Kirchenvorstandswahl	-670.000	-670.000,00				
Zuführung an Budget- und Kollektenrücklagen	0	-8.139.195,19	-8.139.195,19			*§ 7 Abs. 1 Haushaltsfeststellungsgesetz 2019 (rd. 5,8 Mio. EUR Bauzuweisungen an Kirchengemeinden sowie 1 Mio. EUR Regionalverwaltungen)*
Verwaltungsuntersützung in Kooperation	0	-984.109,40	-984.109,40			
sonstige (zweckgebundene) Rücklagenzuführungen	-95.839	-309.118	-213.279			
für Investitionstätigkeit	-4.984.297	-3.791.229,56	1.193.067,44			
dar.:						
Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage	-4.984.297	-3.791.229,56	1.193.067,44			*analog Abschreibungen, jedoch ohne Abschreibungen auf Forderungen und Anpassung Wertberichtigung*
28. Rücklagenentnahmen	17.307.861	17.501.367,15	193.506,15			
für den Ergebnishaushalt	13.797.361	14.478.882,28	681.521,28			
dar.:						
Übergangsfinanzierung Pfarrdienst	3.700.000	3.700.000,00	0,00			
Kirchengemeindlicher Ökofonds	0	428.336,79	428.336,79			
Projekte Perspektive 2025	1.884.608	1.780.347,26	-104.260,74			
Dekanatszusammenschlüsse	1.800.000	131.910,16	-1.668.089,84			

Erläuterung zum Jahresabschluss 2019 gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. G KHO
hier: Erläuterung erheblicher Abweichungen

	Planung 2019 EUR	Buchung 2019 EUR	Planabweichung 2019 EUR	Erläuterung Budgetbereich		Abweichung Mio. EUR	
Arbeit mit Flüchtlingen	1.599.373	1.503.047,39	-96.325,61				
Überbrückungs- und Härtefonds	1.292.894	643.131,88	-649.762,12				
Flüchtlingsarbeit in Kitas	846.450	1.211.144,66	364.694,66				
Ökumenischer Kirchentag 2021	567.400	1.768.338,74	1.200.938,74				
EKD-Fonds für ehem. Heimkinder	566.657	565.657,03	-999,97				
Personalkosten i.d. RV	472.600	35.331,38	-437.268,62				
Projekt zur flächendeckenden Gebäudebewertung	454.638	440.079,58	-14.558,42				
Diakoniestationen	0	1.496.935,50	1.496.935,50				
sonstige (zweckgebundene) Rücklagenentnahmen	612.741	774.621,91	161.880,91				*überwiegend Budget- und Kollektenrücklagen*
für Investitionstätigkeit	3.510.500	3.022.484,87	-488.015				
dar.:							
Bauinvestitionen	3.460.000	2.994.577,96	-465.422,04				*insbesondere Martin-Niemöller-Haus*
Investitionen	50.500	27.906,91	-22.593,09				
30. Bilanzergebnis	**-47.923.822**	**7.656.064,82**	**55.579.886,82**				Das Bilanzergebnis berücksichtigt noch keine im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zu treffenden Entscheidungen über die Ergebnisverwendung.

Anlage IV: Investitions- und Finanzierungsrechnung vom 1.1.2019 bis 31.12.2019

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Jahresabschluss der Gesamtkirche der EKHN zum 31. Dezember 2019
Investitions- und Finanzierungsrechnung

	Plan 2019 Euro beschlossene HH-Struktur 2018	Plan 2019 Euro gem. HH-Struktur 2020	Ist 2019 Euro gem. HH-Struktur 2020	Plan-Ist-Abweichung gem. HH-Struktur 2020	Ist 2018 Euro gem. HH-Struktur 2020
1. Investitionen / Anlagenabgänge					
- Zugang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen	**-5.268.783,00 €**	**-4.720.878,00 €**	**-3.579.880,95 €**	**-1.140.997,05 €**	**-5.770.890,79 €**
davon Baumaßnahmen (Anlagen im Bau)	**-4.560.000,00 €**	**-4.560.000,00 €**	**-2.743.847,84 €**	**-1.816.152,16 €**	**-4.588.036,56 €**
davon Baumaßnahmen (direkte Aktivierung)	**0,00 €**	**0,00 €**	**-115.680,68 €**	**115.680,68 €**	**-319.749,94 €**
davon immaterielles Anlagevermögen	0,00 €	0,00 €	**-211.972,18 €**	**211.972,18 €**	**-242.691,45 €**
davon Erschließungskosten	**-100.000,00 €**	**-100.000,00 €**	**0,00 €**	**-100.000,00 €**	**0,00 €**
davon Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen	**-608.783,00 €**	**-60.878,00 €**	**-500.815,22 €**	**439.937,22 €**	**-620.412,84 €**
davon Erwerb von nicht realisierbarem Sachanlagevermögen	**0,00 €**	**0,00 €**	**-7.565,03 €**	**7.565,03 €**	**0,00 €**
+ Abgang immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen	**0,00 €**	**0,00 €**	**7.054,97 €**	**-7.054,97 €**	**31.912,19 €**
- Gewährung von Darlehen an Dritte	**-11.185.000,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
+ Tilgung gewährter Darlehen von Dritten	**3.500.000,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
= Saldo Investitionen / Anlagenabgänge	**-12.953.783,00 €**	**-4.720.878,00 €**	**-3.572.825,98 €**	**-1.148.052,02 €**	**-5.738.978,60 €**
2. Eigenfinanzierung					
a) Innenfinanzierung					
+ Finanzierungsmittel (Finanzanlagen, Liquidität)	**19.896.660,00 €**	**4.302.514,00 €**	**4.146.823,65 €**	**155.690,35 €**	**6.284.279,59 €**
b) Außenfinanzierung	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
+ Zuweisungen, Uml. für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	**0,00 €**
+ Zuschüsse Dritter für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	*0,00 €*	**0,00 €**
= Saldo der Eigenfinanzierung	**19.896.660,00 €**	**4.302.514,00 €**	**4.146.823,65 €**	**155.690,35 €**	**6.284.279,59 €**
3. Fremdfinanzierung / Tilgung				0,00 €	
+ Aufnahme von Darlehen	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**
davon zur Finanzierung von Anlagevermögen	*0,00 €*	*0,00 €*	*0,00 €*	*0,00 €*	*0,00 €*
- Tilgung von Darlehen	**-6.942.877,00 €**	**-412.940,00 €**	**-573.997,67 €**	**161.057,67 €**	**-545.300,99 €**
davon zur Finanzierung von Anlagevermögen	-412.940,00 €	-412.940,00 €	*-573.997,67 €*	*161.057,67 €*	*-545.300,99 €*
= Saldo der Fremdfinanzierung	**-6.942.877,00 €**	**-412.940,00 €**	**-573.997,67 €**	**161.057,67 €**	**-545.300,99 €**
4. Saldo Investition- u. Finanzierungsrechnung	**0,00 €**	**-831.304,00 €**	**0,00 €**	**-831.304,00 €**	**0,00 €**

Anlage V: Kapitalflussrechnung vom 1.1.2019 bis 31.12.2019

in der Fassung der Kirchenverwaltung

Jahresabschluss der Gesamtkirche der
evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31. Dezember 2019
Kapitalflussrechnung

			Plan 2019 Mio. €	Ist 2019 Mio. €	Ist 2018 Mio. €
1		Periodenergebnis	- 52,5	11,0	44,3
2a	+	Abschreibungen und Wertkorrekturen	5,0	5,4	5,5
2b	-	Zuschreibungen auf Anlagevermögen		-	-
3	-	sonstige zahlungsunwirksame Erträge		-	- 74,2
4a	+	Zunahme von Rückstellungen	69,0	-	56,9
4b	-	Abnahme von Rückstellungen		- 12,9	-
4c	-	Veränderung der Sonderposten		- 0,12	- 1,00
5	+	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen		33,5	0,9
6a	+	Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen		-	0,01
6b	-	Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen		-	-
7	-/+	Zunahme/Abnahme Forderungen und sonstige Aktiva		9,2	37,3
8	-/+	Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten und sonstige Passiva ohne Finanzierungstätigkeit		18,0	5,1
9	**=**	**Finanzmittelfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit**	**7,5**	**64,1**	**74,7**
10	+	Erhaltene Investitionszuschüsse (SoPo)		-	-
11a	+	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	-	13,9	210,4
11b	+	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen und Sachanlagevermögens		0,0	0,0
11c	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle und Sachanlagevermögen / Liquiditätsbindung für Rücklagenzuführungen	- 5,3	- 3,6	- 5,8
		darunter:			
		Investitionen in Sachanlagen	- 5,3	- 3,6	- 5,5
11d	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		- 46,9	- 270,9
14	**=**	**Finanzmittelfluss Investitionstätigkeit**	**- 5,3**	**- 36,6**	**- 66,3**
15a	+	Einzahlungen aus Tilgung gewährter Darlehen durch Dritte	3,5	6,3	4,4
15b/c	+	Entnahme Darlehensfonds / Ausgleichsrücklage			-
15 d	-	Auszahlungen aus Darlehensgewährung an Dritte	- 11,2	- 3,9	- 5,3

Jahresabschluss der Gesamtkirche der
evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum 31. Dezember 2019
Kapitalflussrechnung

			Plan 2019 Mio. €	Ist 2019 Mio. €	Ist 2018 Mio. €
15	**=**	**Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabetätigkeit**	**- 7,7**	**2,3**	**- 0,8**
16a	+	Zugang Darlehen/ Kredite	-	-	2,0
16b	-	Abgang Darlehen/ Kredite	- 6,9	- 7,1	- 7,8
16c	+	Nicht zahlungswirksame Veränderung des Vermögensgrundbestandes		13,1	12,1
16d	-	Nicht zahlungswirksame Veränderung der Rücklagen		0,2	1,4
17	**=**	**Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit**	**- 6,9**	**6,3**	**7,7**
18	**=**	**Veränderung des Bestandes liquider Mittel**	**- 12,4**	**36,1**	**15,3**
19		Finanzmittelbestand zu Beginn		103,7	88,4
20		Finanzmittelbestand am Ende		139,9	103,7

Anlage VI: Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

I. Bilanz Aktiva

IV. Finanzanlagen

1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen

EUR	**EUR**	**877.933.450,95**
Vorjahr	EUR	868.929.309,26

Die Einzelpositionen der Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivposten können dem Anhang entnommen werden.

Die **Zugänge** entfallen zum einen auf die Neuanlage von Mitteln in die Dachfonds EKHN RL-V MI 123 und Kirchbaurücklage MI Fonds F 12 in Höhe von zusammen EUR 7.600.000,00 sowie in die Neuanlage des Immobilien-Dachfonds 2IP in Höhe von EUR 15.939.038,98 und in den HN-SICAV-RAIF in Höhe von EUR 10.235.000,00. Hinzu kommen kapitalisierte Zinsen für diverse Sparkonten in Höhe von EUR 89.533,00 und Kautionszugänge bei den drei Studentenwohnheimen in Höhe von EUR 78.050,00.

Die **Abgänge** betreffen Umschichtungen im Bereich des Infrastrukturdachfonds HN-SICAV-RAIF in Höhe von EUR 13.905.000,00. Ferner Kautionsabgänge in Höhe von EUR 32.480,29 sowie die Zuordnung für das zweckgebundene Vermögen Beihilfefonds in Höhe von EUR 11.000.000,00 (§ 9 Haushaltsgesetz 2019 der EKHN) das im Bereich der Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten erstmalig zugeordnet wurde.

2. Absicherung von Versorgungslasten

	EUR	**1.092.685.024,47**
Vorjahr	EUR	1.102.226.951,14

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Versorgungsstiftung	657.756.044,47	644.786.951,14
Absicherung Versorgungslasten	434.928.980,00	457.440.000,00
	1.092.685.024,47	1.102.226.951,14

Unter der Position Absicherung von Versorgungslasten wird zum einen der anteilige Wert des **Deckungsvermögens der ERK** ausgewiesen, welches zum 31. Dezember 2019 auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau entfällt. Auf Basis jährlicher, versicherungsmathematischer Berechnungen wird von der ERK die Gesamtverpflichtung gegenüber allen Mitgliedskirchen ermittelt. Diese entspricht dem Barwert der den Mitgliedskirchen zukünftig zu zahlenden Kassenleistungen für Pensionsverpflichtungen. Der Anteil der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an der Gesamtverpflichtung beläuft sich dabei rechnerisch zum 31. Dezember 2019 auf 14,5 % (i. Vj. 15,6 %). In Relation zum Buchwertvermögen der ERK definiert dieser Quotient den Wertansatz im Jahresabschluss. Die Anpassung des Buchwertes erfolgt ergebniswirksam jeweils in den Finanzerträgen oder Finanzaufwendungen. Weiterhin ist in dieser Position ein Betrag in Höhe von EUR 0,73 Millionen als Leistungsanspruch für Versorgungsfälle einer Regionalverwaltung gegenüber der kommunalen Beamtenversorgungskasse Nassau angesetzt worden.

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 3. Dezember 1993 das Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen **Versorgungsstiftung** der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beschlossen. Gemäß § 10 dieses Gesetzes hat die Kirchenleitung am 18. Januar 1994 die Satzung der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung erlassen. Der Kirchensynodalvorstand hat am 24. Februar 1994 der Satzung zugestimmt. Organe der Gesellschaft sind der Stiftungsvorstand, der Anlageausschuss und die Geschäftsführung.

Die Vermögenspositionen der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich eventueller Wertminderungen, in einem separaten Einzelmandanten bilanziert. Die Bilanzierung im Jahresabschluss erfolgt abweichend vom Fachkonzept Stiftungen. Der Ausweis erfolgt demnach nicht auf beiden Seiten der Bilanz als Sondervermögen sowie den Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, sondern unter der Position Absicherung von Versorgungslasten.

Die Zusammensetzung der Positionen der Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann dem Anhang entnommen werden. Die Anpassung des Buchwertes wird erfolgsneutral im Vermögensgrundbestand abgebildet.

B. Sondervermögen

	EUR	**10.413.047,73**
Vorjahr	EUR	10.171.272,22

Sonderhaushalte können bzw. müssen aufgestellt werden für aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederte Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ggf. mit eigener Satzung. Die Sonderhaushalte sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden, dies erfolgt über die Bilanzierung der Bilanzsumme des Sonderhaushaltes.

Tagungsstätten

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 29. Mai 2008 die Zusammenführung folgender Tagungsstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu einem Gesamtbetrieb beschlossen:

- Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms, Hohensolms
- Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte, Höchst
- Martin-Niemöller-Haus, Arnoldshain
- Tagungsstätte im Schloss Herborn, Herborn.

Der Gesamtbetrieb führt im Geschäftsverkehr den Namen „Tagungshäuser der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“. Die Satzung für den Gesamtbetrieb gilt in der Fassung vom 26. Januar 2012 (ABl. der EKHN 2012, S. 96). Der Gesamtbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu verwalten.

Tagungsstätte	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Martin-Niemöller-Haus, Arnoldshain	708.475,21	710.111,56
Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte, Höchst	383.583,82	409.531,81
Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms, Hohensolms	105.545,33	247.040,48
Tagungsstätte im Schloss Herborn, Herborn	99.438,51	129.001,77
	1.297.042,87	**1.495.685,62**

Stiftungsvermögen

Im Rahmen von Sondervermögen werden die nachfolgenden unselbstständigen Stiftungen von der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geführt:

Stiftung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Hans und Maria Kreiling-Stiftung	1.341.587,93	1.293.118,39
Hermann-Schlegel-Stiftung	3.011.026,08	2.958.524,33
Hildegard und Karl Bär-Stiftung	396.274,57	381.876,40
Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung	435.604,80	438.550,88
Scio-Stiftung	57.996,15	53.695,17
Bekennen und Versöhnen	352.286,58	356.916,17
Stiftung Gemeinde im Aufbruch	449.594,21	441.167,15
Zur-Nieden-Stiftung	515.872,77	508.821,08
Summe	**6.560.243,09**	**6.432.669,57**

Hans und Maria Kreiling-Stiftung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 2. Oktober 2014 wurde die Errichtung der Hans und Maria Kreiling-Stiftung zur Förderung der Ökumene beschlossen. Es handelt sich um eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der EKHN.

Zwecke der Stiftung sind die Stärkung der christlichen Ethik und die Unterstützung der ökumenischen Arbeit.

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand, der aus fünf Personen besteht. Der Vorsitz des Vorstandes liegt in den Händen der Leitung des Zentrums Ökumene. Die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Berufung durch die Kirchenleitung erfolgte am 5. März 2015.

Hermann-Schlegel-Stiftung

Die Stiftung wurde am 7. März 1972 errichtet. Treuhänderin war die Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V., Darmstadt.

Gemäß Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Verein Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau übernahm die Gesamtkirche die unmittelbare Verantwortung für die Männerarbeit (ABl. der EKHN Nr. 7/1975 S. 130 f.).

Die Männerarbeit ist als Aufgabengebiet im Zentrum Bildung integriert. Nach § 5 des Vertrages blieb die rechtlich unselbständige private Stiftung der Männerarbeit Hermann-Schlegel-Stiftung bestehen und ist in die Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau übergegangen.

Zweck der Stiftung ist die zusätzliche Förderung der Ruheständlerarbeit und der Handwerkerarbeit in der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Seit dem 1. Oktober 2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch das Dezernat Kirchliche Dienste. Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 5. Februar 2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

Hildegard und Karl Bär-Stiftung

Durch Stiftungsgeschäft bzw. Treuhandvertrag vom 18. Januar 2007 wurde die rechtlich unselbständige Stiftung Hildegard und Karl Bär – Stiftung errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der nachfolgend aufgezählten gemeinnützigen Einrichtungen, die aus christlicher Grundhaltung benachteiligte Kinder unterstützen, Entwicklungshilfe leisten oder Menschen mit Behinderungen betreuen:

- Albert-Schweitzer Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e. V., Berlin
- Bruderschaft Salem gGmbH, Stadtsteinbach/Frankenwald
- Christoffel Blindenmission Deutschland e. V., Bensheim
- Hilfe für Kinder aus Elendsvierteln e. V. „die Schwestern Maria“, Ettlingen

- Deutsche Hospiz-Stiftung, Dortmund
- Verein zur Förderung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter Darmstadt e. V. „Behindertenzentrum Rossdorf“, Rossdorf
- Unsere kleinen Brüder und Schwestern e. V., Karlsruhe
- Nieder-Ramstädter Diakonie, Mühltal
- SOS-Kinderdörfer Weltweit, Hermann Gmeiner-Fonds Deutschland e. V., München
- Stiftung von Bodelschwinghsche Anstalten Bethel, Kirchliche Stiftung, Bethel.

Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 18. März 2004 wurde die unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg.

Scio-Stiftung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 19. November 2009 wurde die unselbständige, nicht rechtsfähige Scio-Stiftung errichtet. Treuhänderin ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erforschung der Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte mit dem Schwerpunkt auf der Erforschung der Geschichte der EKHN sowie ihrer historischen Vorgängerinnen. Organ der Stiftung ist ein dreiköpfiger Beirat.

Stiftung Bekennen und Versöhnen

Durch Treuhandvertrag vom 21. August 2006 wurde vom Evangelischen Bund e. V., Bensheim, die rechtlich unselbständige Stiftung Bekennen und Versöhnen errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes Bensheim. Die Stiftung dient der Förderung von Projekten des Instituts, die dem Grundsatz von „Bekennen und Versöhnen“ in der konfessionskundlichen und ökumenischen Forschung, Lehre und Bildung dienen. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Stiftung Gemeinde im Aufbruch

Mit Stiftungsgeschäft vom 21. November 2007 hat das Ehepaar Barbara und Marcus Wehrstein gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung Gemeinde im Aufbruch errichtet. Treuhänderin ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklung von Kirchengemeinden und übergemeindlichen Initiativen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Die Stiftung wird vom Zentrum Verkündigung betreut.

Zur-Nieden-Stiftung

Aufgrund der Stiftungsurkunde vom 31. Juli 1968, ausgestellt von Propst Dr. Ernst zur Nieden, wurde rückwirkend zum 1. Januar 1950 eine unselbständige private Stiftung errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von Lehre und Werbung für kirchliche Erwachsenenarbeit und besondere neue Arbeitsgebiete im Rahmen der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Seit dem 1. Oktober 2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch das Dezernat Kirchliche Dienste. Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 5. Februar 2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

Übriges Sondervermögen

Sondervermögen	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen	227.789,81	228.876,09
Bachchor Mainz	54.182,62	70.519,77
Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung	388.780,16	375.606,69
Evangelische Jugend in Hessen	86.728,00	119.092,33
Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffung	1.005.972,65	854.702,12
Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz	71.783,89	65.400,52
Landesorganisation Erwachsenenbildung	0,00	0,00
Posaunenwerk der EKHN	16.002,41	2.420,40
Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision der EKHN	704.522,23	526.299,11
Summe	**2.555.761,77**	**2.242.917,03**

Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen

Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ist organisatorisch dem Zentrum Bildung angegliedert. Sie wird gebildet aus regionalen Arbeitsgemeinschaften bzw. überregionalen Einrichtungen, Verbänden, Werken und dauerhaften Initiativen, die Erwachsenenbildung betreiben.

Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen dient der Entwicklung der kirchlichen Erwachsenenbildung und dem konzeptionellen, organisatorischen und finanziellen Zusammenwirken aller Träger und Anbieter von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Evangelische Jugend in Hessen

Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ist im Zentrum Bildung integriert. Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen fördert Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit (Mitarbeiterschulungen, Studienfahrten und internationale Begegnungen) und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung.

Kirchlicher Fonds für Arbeitsbeschaffung

Der Kirchliche Fonds zur Arbeitsbeschaffung ist ein Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, dessen Zweck es ist, Initiativen in Kirche und Diakonie, mit denen zusätzliche Tätigkeiten im gemeindlichen, sozialen und diakonischen Bereich erschlossen werden, zu unterstützen. In erster Linie sollen damit arbeitslose Jugendliche, Frauen, Ältere und Behinderte auf Zeit beschäftigt werden. Rechtliche Grundlage des Fonds ist die Satzung vom 27. Februar 1984. Der Fonds finanziert sich aus Spenden, Zuschüssen und Haushaltsmitteln der Gesamtkirche.

Regionaler Arbeitskreis für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz

Der Regionale Arbeitskreis für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ist organisatorisch dem Zentrum Bildung angegliedert. Er vertritt die evangelische Erwachsenenbildung gegenüber staatlichen Stellen in Rheinland-Pfalz und setzt sich für die Wahrnehmung des bildungspolitischen und gesellschaftlichen Auftrags der evangelischen Kirchen ein. Er engagiert sich für die öffentliche Förderung der allgemeinen, politischen, kulturellen und religiösen Weiterbildung.

Landesorganisation Erwachsenenbildung

Mit Bekanntmachung vom 14. März 1975 haben die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Evangelische Kirche im Rheinland in der Form einer zwischenkirchlichen Vereinbarung für ihre Bildungseinrichtungen nach dem Hessischen Erwachsenenbildungsgesetz vom 24. Juni 1974 die Evangelische Landesorganisation für Erwachsenenbildung in Hessen gebildet (ABl. der EKHN 1975 S. 67).

Zweck der Landesorganisation ist die Koordinierung und Förderung der Erwachsenenbildung in evangelischer Trägerschaft.

Bachchor Mainz

Gegründet wurde der Bachchor, dessen Träger die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist, 1955 von Diethard Hellmann, der den Chor 30 Jahre lang leitete.

Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 1. März 2007 wurde im Zentrum Verkündigung der Wirtschaftsbetrieb Zentrum Verkündigung gegründet. Der Betrieb wird als wirtschaftliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Es handelt sich um einen Betrieb gewerblicher Art. Zweck des Wirtschaftsbetriebes ist die Herstellung und der Vertrieb von Materialheften und Arbeitshilfen.

Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau fördert und unterstützt die Arbeit der Posaunenchöre in der Landeskirche Dies geschieht durch Aus- und Fortbildung, insbesondere Veranstaltung von Lehrgängen, Seminaren, Bläsertreffen, Posaunentagen etc.

Nach der Satzung des Posaunenwerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 27. Juni 2009 nimmt das Posaunenwerk die festgelegten Aufgaben als eigenständiges Werk ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahr.

Das Posaunenwerk ist dem Zentrum Verkündigung zugeordnet und unterliegt der Aufsicht der Kirchenleitung.

Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das „Zentrum für Kirchliche Personalberatung“ und das „Zentrum für Organisationsentwicklung und Supervision“ zum 1. Januar 2010 zu einem neuen Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS zusammengeführt.

Das Institut gliedert sich in drei Fachbereiche: „Personalberatung“, „Organisationsentwicklung“ und „Supervision“.

Das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN - IPOS bietet Fortbildung und Beratung für Einzelne und Organisationen, vorwiegend aus Kirche und Diakonie. Es unterstützt außerdem andere Organisationen, öffentliche Einrichtungen und Unternehmen.

Nachrichtlich:

Treuhandvermögen		**EUR**	**1.051.778.897,14**
	Vorjahr	EUR	1.028.078.763,52

Treuhandvermögen Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände

Das **Treuhandvermögen** ist fremdes Vermögen, das durch die Gesamtkirchenkasse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verwaltet wird. Die Ursprünge der treuhänderischen Verwaltung von **Geldern für Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände** durch die Gesamtkirche liegen am Ende des 19. Jahrhunderts. Für die hessische evangelische Landeskirche übernahm der zum 1. Januar 1876 gegründete Zentralkirchenfonds diese Aufgabe als landeskirchliche Aufgabe.

Nach Gründung der EKHN wurde diese Praxis weitergeführt. Die Zinsen für die Pfarrbesoldungs- und örtlichen Ergänzungsfondskapitalien sowie die Kirchenkapitalien wurden zunächst jeweils in einem gesonderten Teil der Rechnung der Gesamtkirchenkasse geführt.

Der größte Teil des Treuhandvermögens ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 angelegt in einem Dachfonds – Metzler Dachfonds MI–F01 – i.H.v. EUR 812.369.219,12 (i.Vj. EUR 810.966.050,71), einem Immobiliendachfonds 2IP i.H.v. EUR 98.081.675,36 (i.Vj. EUR 81.880.128,90), einem Infrastrukturdachfonds HN-SICAV-RAIF i.H.v. EUR 91.220.000,00 (i.Vj. EUR 65.550.000,00) und des Weiteren im kassengemeinschaftlichen Guthaben i.H.v. EUR 18.978.771,74 (i.Vj. EUR 53.731.371,44). Die genaue Zusammensetzung ist dem Anhang zu entnehmen.

Treuhandvermögen Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. übertrug mit Treuhandvertrag vom 27. April 2015 als Stifterin und derzeitige Treuhänderin der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die treuhänderische Verwaltung der Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau als nichtrechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wurde gemäß Vertrag als Rechtsträgerin und Treuhänderin eingesetzt. Die Stiftung fördert die kirchliche getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch finanzielle Leistungen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die geeignet sind, auf Grundlage des Evangeliums von Jesu Christi ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialpolitischen und religiösen Entwicklung zu fördern. Zur Förderung stand bei der Gründung ein Stiftungsvermögen i.H.v. TEUR 600 zur Verfügung.

II. Bilanz Passiva

A. Reinvermögen		**EUR**	**265.890.737,60**
	Vorjahr	EUR	241.701.376,44
I. Vermögensgrundbestand		**EUR**	**-519.799.934,18**
	Vorjahr	EUR	-532.940.945,85

Der **Vermögensgrundbestand** stellt eine residuale Größe dar. Er wurde nicht originär ermittelt, sondern ergibt sich mittels Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Zum Vorjahresstichtag 31. Dezember 2018 ergab sich ein negativer Vermögensgrundbestand i.H.v. EUR -532.940.945,85. Der negative Vermögensgrundbestand wird durch Festlegung des Leiters der Kirchenverwaltung vom 3. Februar 2017 im Reinvermögen ausgewiesen und mit den anderen Positionen des Reinvermögens saldiert.

Der Vermögensgrundbestand hat sich wie folgt verändert:

Stand zum 31.12.2018	**EUR**	**-532.940.945,85**
Anpassung des Aktivwertes der Versorgungsstiftung	EUR	12.969.093,33
Anpassung Treuhandvermögen bei der Diakonie Hessen	EUR	171.225,70
Übrige Anpassungen	EUR	692,64
Stand zum 31.12.2019	**EUR**	**-519.799.934,18**

E. Verbindlichkeiten		**EUR**	**86.538.308,91**
	Vorjahr	EUR	75.671.595,99
1. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern		**EUR**	**20.032.732,38**
	Vorjahr	EUR	0,00

Die **Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern** betreffen im Wesentlichen die Clearingrückzahlungen für die Jahre 2015 und 2016, die am Bilanzstichtag fällig waren.

Nachrichtlich:

Treuhandverpflichtungen		**EUR**	**1.051.778.897,14**
	Vorjahr	EUR	1.028.078.763,52

Bei den Treuhandverpflichtungen unterscheidet man vier Kapitalmassen:

- Kapitalvermögen von Kirchengemeinden (Kirchenvermögen),
- Kirchengemeindliche Pfarreikapitalien (Pfarreivermögen),
- Stiftungskapitalien,
- Sonstige.

Kapitalvermögen von Kirchengemeinden

Den anlegenden Kirchengemeindekassen sowie den sonstigen Anlegern wird durch die Anlage bei der Gesamtkirchenkasse eine Mindestverzinsung zugesagt. Darüber hinaus wird den Anlegern – je nach der Ertragsentwicklung – ein Bonus für deren Einlage gewährt.

Ein etwaiger von der Gesamtkirchenkasse erwirtschafteter Zinsüberschuss wird im Rechtsträger angesammelt und angelegt, um in Zeiten geringerer Anlageerträge den Anlegern eine angemessene Verzinsung bieten zu können.

Der Anteil des kirchengemeindlichen Kapitalvermögens am Treuhandvermögen beträgt EUR 846.440.816,21 (i.Vj. EUR 843.161.707,42). Die Zinserträge des Jahres 2019 wurden gutgeschrieben.

Kirchengemeindliche Pfarreikapitalien

Die Erträge des Pfarreivermögens werden zur Pfarrbesoldung an die Gesamtkirche abgeführt.

Der Anteil der kirchengemeindlichen Pfarreikapitalien am Kapitalvermögen der Kirchengemeinden beträgt zum 31. Dezember 2019 EUR 19.448.547,22 (i.Vj. EUR 19.306.925,62). Die Zinserträge des Jahres 2019 wurden gutgeschrieben.

Stiftungskapitalien

In ihrer Sitzung am 18. Mai 2006 hat die Kirchenleitung die Errichtung einer höher verzinslichen Anlagemöglichkeit ab dem 1. Juli 2006 für kirchliche Stiftungen bei der Gesamtkirchenkasse beschlossen. Der garantierte Zinssatz beträgt im Haushaltsjahr 2019 4 % bei einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Darüber hinaus ist auch bei besonders guter Entwicklung der Verzinsung die Gewährung eines Bonus möglich.

Der Anteil der Stiftungskapitalien am Treuhandvermögen beträgt EUR 101.941.876,35 (i.Vj. EUR 100.458.269,88). Die Zinserträge des Jahres 2019 wurden gutgeschrieben.

Sonstige

Hier werden die sonstigen treuhänderisch verwalteten Kapitalien ausgewiesen. Es handelt sich um die Anteile der Versorgungstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau i.H.v. EUR 59.670.625,32 (i.Vj. EUR 40.456.215,40) und um die Anteile der ZPV i.H.v. EUR 9.856.147,59 (i.Vj. EUR 9.856.147,59).

Die genaue Zusammensetzung der Treuhandverpflichtungen ist aus dem Anhang ersichtlich.

III. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung bzw. die in der Buchhaltung hinterlegten Kontenbezeichungen berücksichtigen keine gendergerechte Sprache. Ebenfalls sind die Kontenbezeichnungen in einer vereinfachten, abkürzenden Sprache systemseitig in der Finanzbuchhaltung eingerichtet. Im Rahmen unserer Berichterstattung wurden die Kontenbezeichungen nicht modifiziert.

1. Erträge aus kirchlicher oder diakonischer Tätigkeit

EUR	**41.158.165,33**
Vorjahr EUR	39.940.175,10

a) Erträge aus kirchlichen Aufgaben

EUR	**1.697.120,40**
Vorjahr EUR	1.954.428,79

	2019 EUR	2018 EUR
Sonstige Erträge kirchlichen Aufgaben	825.807,39	1.045.834,59
Teilnehmerbeiträge	660.833,35	651.008,37
Schulgeld und Elternbeiträge	97.637,57	126.931,38
Erträge Vertrieb kirchlicher Schriften	27.483,50	34.786,10
Sonstige Entgelte Verpflegung	26.633,77	27.729,08
Sonstige kirchliche Verkaufserträge	22.461,92	14.728,94
Übrige	15.740,60	3.462,35
Sonstige Erträge kirchliche Dienste	12.049,50	40.026,33
Gebühren für Archivnutzung	8.472,80	9.921,65
	1.697.120,40	1.954.428,79

b) Umsatzerträge

EUR	**124.688,39**
Vorjahr EUR	131.520,10

	2019 EUR	2018 EUR
Verpflegung 19%	78.166,78	0,00
Energieerzeugungsanlagen 19%	26.746,30	22.216,05
Übrige	19.285,22	18.796,72
Verpflegung nicht steuerbar	490,09	90.507,33
	124.688,39	131.520,10

c) Erträge aus Grundvermögen und Rechten

EUR		**10.672.969,30**
Vorjahr EUR		10.353.389,55

	2019 EUR	2018 EUR
Dienstwohnungsvergütung PV	7.138.643,10	7.140.084,75
Mieterträge Kirchenvermögen	3.341.892,08	3.030.621,24
Erbbauzinserträge KV	109.318,43	95.995,05
Sonstige Nutzungsentschädigung	45.745,39	46.301,16
Sonstige Mieterträge	20.498,91	6.943,98
Pachterträge Kirchenvermögen	10.376,39	12.447,02
Übrige	6.495,00	20.996,35
	10.672.969,30	10.353.389,55

d) Erträge aus Ersatz- und Erstattungsdiensten

EUR		**28.663.387,24**
Vorjahr EUR		27.500.836,66

	2019 EUR	2018 EUR
Ersatz von Sonstigen im kirchlichen Bereich	25.855.303,19	24.482.640,67
Personalkostenersatz von Dritten	958.397,06	918.258,94
Personalkostenersatz aus EKD	743.770,21	905.755,64
Sachkostenersatz aus der EKHN	388.762,80	283.498,17
Personalkostenersatz aus der EKHN	385.326,30	444.543,02
Sachkostenersatz aus EKD	185.447,58	142.416,23
Übrige	146.380,10	323.723,99
	28.663.387,24	27.500.836,66

Bei dem Ersatz von sonstigen Erträgen im kirchlichen Bereich handelt es sich um die Erstattungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse für Pensionsleistungen, die im Vorjahr mit den Personalkosten / Versorgungsaufwendungen saldiert wurden.

2. Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen

	EUR	**546.957.412,72**
Vorjahr	EUR	518.196.848,51

a) Erträge aus Kirchensteuern

	EUR	**546.780.794,21**
Vorjahr	EUR	517.534.782,81

	2019 EUR	2018 EUR
Kirchenlohnsteuer	376.678.421,62	372.074.261,17
Kircheneinkommensteuer	106.155.805,67	83.013.451,30
Kirchensteuer (Clearing)	45.753.791,06	42.468.843,61
Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer	16.727.213,36	18.525.339,30
Kirchensteuer einheitliche Pauschsteuer	1.200.051,03	1.179.501,09
Erträge Kirchensteuer der Soldaten	265.511,47	273.386,34
	546.780.794,21	517.534.782,81

b) Erträge aus Finanzausgleich, Zuweisungen und Umlagen

	EUR	**176.618,51**
Vorjahr	EUR	662.065,70

	2019 EUR	2018 EUR
Sonstige zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen	167.126,41	106.824,68
Sonstige Zuweisungen und Umlagen	9.492,10	555.241,02
	176.618,51	662.065,70

3. Zuschüsse von Dritten

	EUR	**19.212.080,85**
Vorjahr	EUR	18.316.388,30

	2019 EUR	2018 EUR
Zuschüsse von Ländern	9.318.130,28	10.217.137,73
Staatsleistungen	7.376.831,66	6.793.081,00
Sonstige Zuschüsse vom Bund	2.451.262,23	1.129.860,27
Zuschüsse von Gemeindeverbänden	51.153,00	59.296,25
Übrige	10.737,45	84.601,70
Sonstige Zuschüsse von Ländern	3.966,23	32.411,35
	19.212.080,85	18.316.388,30

7. Sonstige ordentliche Erträge

	EUR	**81.145.395,39**
Vorjahr	EUR	47.803.596,94

a) Erträge aus dem Abgang / der Zuschreibung von Anlagevermögen

	EUR	**0,00**
Vorjahr	EUR	3.568,60

b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

	EUR	**49.108.771,02**
Vorjahr	EUR	17.059.138,43

	2019 EUR	2018 EUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	49.107.192,72	17.059.138,43
Erträge Auflösung von Wertberichtigungen	1.578,30	0,00
	49.108.771,02	17.059.138,43

c) Sonstige ordentliche Erträge

	EUR	**32.036.624,37**
Vorjahr	EUR	30.740.889,91

	2019 EUR	2018 EUR
Erstattungen Personalkosten (extern)	11.633.860,37	11.788.642,69
Erstattungen Personalkosten (intern)	9.216.841,52	8.862.429,88
Periodenfremde Erträge	4.970.947,35	4.206.280,31
Erstattungen Versorgungsbeiträge	4.829.507,86	4.385.734,02
Eigenanteil Beihilfe	587.714,41	596.616,30
Sonstige ordentliche Erträge	344.331,28	338.273,78
Sonstige Erstattungen	195.659,14	218.329,45
Übrige	136.928,80	313.112,54
Erträge aus Schadensersatzleistungen	100.395,24	7.883,99
Erträge aus Versicherungsleistungen	20.438,40	23.660,43
Weiterberechnung von Bankgebühren	0,00	-73,48
	32.036.624,37	30.740.889,91

8. Summe der ordentlichen Erträge

	EUR	**689.268.996,26**
Vorjahr	EUR	625.078.874,54

9. Personalaufwendungen

	EUR	**-292.516.165,44**
Vorjahr	EUR	-305.257.311,57

a) Personalaufwand

	EUR	**-147.760.773,22**
Vorjahr	EUR	-146.515.526,00

	2019 EUR	2018 EUR
Bezüge Pfarrer	-103.283.761,92	-102.769.893,72
Beschäftigungsentgelte	-26.307.936,63	-25.189.011,76
Besoldung Beamte	-7.371.336,33	-7.320.254,02
Beihilfen Pfarrer	-5.043.455,62	-5.620.899,46
Arbeitgeberanteil gesetzliche Sozialversicherung	-4.959.180,17	-4.635.388,42
Beihilfen Beamte	-250.751,50	-378.232,50
Entgelte Geringfügig Beschäftigte	-227.047,61	-267.845,21
Familienbudget	-104.335,15	-93.676,79
Fürsorgeleistungen Pfarrer	-83.975,38	-110.248,10
Arbeitgeberanteil Vermögenswirksame Leistungen	-83.724,06	-86.923,88
Übrige sonstige Bezüge	-25.903,05	-25.095,24
Unterstützungen Pfarrer	-15.587,60	-12.950,00
Übrige	-3.778,20	-4.970,03
Bezüge Altersteilzeit Pfarrer	0,00	-136,87
	-147.760.773,22	-146.515.526,00

b) Aufwendungen zur Versorgungssicherung

	EUR	**-87.872.035,62**
Vorjahr	EUR	-103.079.818,68

	2019 EUR	2018 EUR
Zuführung Versorgungsrückstellungen	-51.113.122,00	-69.185.377,00
Aufwendungen an Versorgungskassen	-34.746.564,43	-32.127.421,80
Beiträge Zusatzversicherung	-1.800.877,72	-1.616.507,31
Sonstige Aufwendungen Versorgungssicherung	-211.471,47	-150.512,57
	-87.872.035,62	-103.079.818,68

c) Versorgungsaufwendungen

	EUR	**-54.204.868,74**
Vorjahr	EUR	-52.355.816,84

	2019 EUR	2018 EUR
Versorgungsbezüge PfarrerInnen	-29.494.979,37	-28.457.330,82
Beihilfen pensionierte PfarrerInnen	-8.944.853,80	-8.302.916,11
Versorgungsbezüge Hinterbliebene Pfarrer	-6.581.981,51	-6.483.917,52
Versorgungsbezüge BeamtInnen	-3.158.247,61	-3.131.604,91
Beihilfen Hinterbliebene Pfarrer	-2.464.332,56	-2.406.267,89
Wartestandsbezüge	-1.521.388,72	-1.377.968,65
Versorgungsbezüge an Deutsche Rentenversicherung	-735.991,69	-775.754,91
Versorgungsbezüge Hinterbliebene Beamte	-621.943,04	-621.122,77
Beihilfen pensionierte Beamte	-478.397,60	-528.295,06
Beihilfen Hinterbliebene Beamte	-195.020,40	-263.049,88
Renten	-7.732,44	-7.588,32
	-54.204.868,74	-52.355.816,84

d) Sonstige Personalaufwendungen

	EUR	**-2.678.487,86**
Vorjahr	EUR	-3.306.150,05

	2019 EUR	2018 EUR
Personalkostenerstattungen	-1.755.515,08	-1.591.224,99
Trennungsgeld, Umzugskosten	-576.171,14	-383.801,55
Zuführung Personalrückstellungen	-321.000,00	-601.000,00
Übrige	-25.801,64	-52.405,13
Beiträge Berufsgenossenschaft	0,00	-677.718,38
	-2.678.487,86	-3.306.150,05

10. Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen

	EUR	**-317.450.135,16**
Vorjahr	EUR	-322.970.684,97

a) Aufwendungen aus Kirchensteuererstattungen und -verrechnungen

	EUR	**-9.227.389,08**
Vorjahr	EUR	-12.421.431,19

	2019 EUR	2018 EUR
Zuführung Clearingrückstellung	-4.778.016,46	-7.979.044,04
Aufwand Kirchensteuer der Soldaten	-3.883.714,69	-3.849.439,73
Aufwendungen Pauschale Kirchensteuer Minijobs	-326.406,63	-395.622,50
Aufwendungen Weiterleitung fremder Kirchensteuer	-239.251,30	-197.324,92
	-9.227.389,08	-12.421.431,19

b) Aufwendungen aus Finanzausgleichsleistungen und Zuwendungen

	EUR	**-308.222.746,08**
Vorjahr	EUR	-310.549.253,78

	2019 EUR	2018 EUR
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKHN	-139.458.094,03	-137.980.698,33
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKHN	-71.954.903,06	-73.662.579,86
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD	-40.091.140,17	-38.278.351,25
Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der EKHN	-32.050.003,65	-33.132.361,37
Allgemeine Zuweisungen und Umlagen an Diakonie	-19.070.959,10	-19.362.750,00
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKD	-2.866.130,01	-4.662.529,08
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen an Diakonie	-2.242.636,26	-722.986,24
Übrige	-402.276,45	-2.664.850,64
Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen an Sonstige	-86.603,35	-48.458,59
Zuweisungen und Umlagen für Investitionen an Sonstige	0,00	-33.688,42
	-308.222.746,08	-310.549.253,78

Anlage VII: Prüfung des Budgetbereiches des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2019

Rechnungsprüfungsausschuss der 13. Kirchensynode der EKHN

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Budgetbereiches Rechnungsprüfungsamt

Die Rechnungsprüfung des Budgetbereiches 13 der EKHN (Rechnungsprüfungsamt) ist entsprechend § 9 Abs. 3 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode übertragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gesamtkirche wird zum fünften Mal als Abschluss in doppischer Form vorgelegt. Die Prüfung für den Budgetbereich 13 wurde am 4.10.2022 von Jutta Trintz in den Räumen des Rechnungsprüfungsamtes, in der Elisabethenstr. 51, in Darmstadt und am 13.10.2022, digital, durch Thomas Ruppert durchgeführt und geprüft.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Herr Beck und die stellvertretende Leiterin Frau Schrädt sowie die Mitarbeiterinnen Frau Wehner und Frau Oberst unterstützten die Prüfer*innen. Neben den bereits in elektronischer Form vorgelegten Salden und Umbuchungslisten zum 31.12.2019 wurden auch diverse Originalbelege einbezogen.

Unter anderem wurden diverse Umbuchungen, die vom Rechnungsprüfungsamt mit Hinblick auf eine korrekte Zuordnung der Zahlungen nach Aufwandskonten bereits veranlasst waren, geprüft und mit der Leitung des RPA geklärt.

Schwerpunkt der Prüfung war u.a. die Aus- und Fortbildung, Aktenvermerke, Telekommunikations- und Internetkosten sowie Reisekosten, die auch ausführlich mit der Amtsleitung besprochen wurden. Bei der stichprobenmäßigen Belegprüfung wurden keine Verstöße hinsichtlich der Geschäfts- und Haushaltsordnung festgestellt.

Auch in 2019 wurden geringfügige Aufwendungen und Erträge aus 2018 als periodenfremde Aufwendungen bzw. Erträge gebucht und nicht in der Bilanz abgegrenzt.
Wie auch in der Vergangenheit wurden in der uns vorgelegten Saldenliste viele Umbuchungen vorgenommen. Dabei entstand für die Prüfer*innen der Eindruck, dass im Bereich der Kontenzuordnung keine einheitliche Vorgehensweise vorliegt.
Bei den jeweiligen Buchungen wurden bisher nur die Abrechnungsobjekte angegeben. Die Auswahl der entsprechenden Konten wird durch die Belegbuchhaltung der Gesamtkirche vorgenommen. Da die Buchungen eines Budgetbereiches durch verschiedene

Mitarbeiter*innen in der Gesamtkirche bearbeitet werden, kann eine durchgängige Kontinuität der Buchungen auf den Aufwands- und Ertragskonten in unserer Stichprobe nicht festgestellt werden.

Ebenfalls wurden beispielsweise Erstattungen auf das Budget des Rechnungsprüfungsamtes gebucht, ohne dass die Buchung durch sachliche Prüfung oder Kassenanordnung im Budgetbereich veranlasst wurden. Belege dieser Buchungen lagen meistens dem Rechnungsprüfungsamt nicht vor. Erneut wurde durch die Prüfer*innen angeregt, eine pragmatische Lösung für eine Rückmeldung zu finden, um so bei Häufung von Fehlern organisatorische Maßnahmen im Budgetbereich vornehmen zu können. Es darf nicht sein, dass Buchungen auf einem Budget vorgenommen werden, ohne dass die Verantwortlichen im Budgetbereich hierüber keine Mitteilung oder Kopie erhalten. Hier sollte gemeinsam an einer Lösung sowie schnellen Abstellung des Problems aus Sicht der Prüfer*innen gearbeitet werden.
Unseres Erachtens ist die Buchhaltung zudem für zu viele verschiedene Abrechnungsobjekte ausgelegt, die auf diversen Konten der Ergebnisrechnung gebucht werden. Dadurch werden die Auswertungslisten sehr unübersichtlich, sodass Buchungen so nicht ohne weiteres nachvollzogen werden können, insbesondere im Bereich der Personalkosten
Unsere Feststellungen beziehen sich vor allem auf die Belegbuchhaltung der Gesamtkirche und deren Organisationsstruktur. Die Prüfer*innen begrüßen es daher sehr, wenn diese Feststellungen an die entsprechenden Stellen weitergeleitet werden.
Den Prüfer*innen ist bei der Auswertung der Abrechnungsobjekte aufgefallen, dass diese zum Teil doppelt in der Auswertung erfasst sind, was nach Auskunft des Rechnungsprüfungsamtes wohl aufgrund des Auswertetool von MACH begründet ist. Die Prüfer*innen regen an, dieses zu überarbeiten, sodass künftig eine transparente Darstellung der Abrechnungsobjekte erfolgen kann.

Wie auch die Prüfung der Telekommunikations-, Internet- und Hostingkosten ergeben hat, sind die Kosten für die Telekommunikation nach Auffassung der Prüfer*innen sehr hoch, und das Rechnungsprüfungsamt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung verpflichtet, diese Dienstleistungen von der ECKD zu beziehen. Nach Auffassung der Prüfer*innen erachten diese den oben genannten jährlichen Betrag für diese relativ „kleine“ Dienststelle Rechnungsprüfungsamt für sehr hoch und regen daher an, eine Überprüfung dieser Kosten und so auch einen Kostenvergleich durch andere Anbieter vorzunehmen. Hier könnte u.a. ein Ausschreibungsverfahren eine Möglichkeit sein, in dem die ECKD sich in Konkurrenz zu anderen Anbietern stellt.

Unsere Prüfung ergab insgesamt keine wesentlichen Beanstandungen beim Budgetbereich 13 der Gesamtkirche.

Aufgrund unserer durchgeführten Prüfungstätigkeiten empfehlen wir die Abnahme des Jahresabschlusses des Budgetbereiches 13 für das Haushaltsjahr 2019.

Darmstadt, 17.10.2022

Jutta Trintz

Thomas Ruppert

Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
13. Kirchensynode

Drucksache **Nr. 92/22 F**

Fragestunde der 2. Tagung (23.11. – 26.11.2022) der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN

Frage:

Synodale Jahn-Lennig

Vor einigen Jahren haben bereits mehrere Gemeinden aus unserem Dekanat an Pilotausbildungsgängen zur Gemeindeassistenz teilgenommen, weitere hatten dies vor. Leider scheint der anfängliche Elan dieser aus unserer Sicht wichtigen Initiative stark abgeebbt.

Gerade mit Blick auf die z.Z. laufende Bildung von Nachbarschaftsräumen, Zentralisierung von Verwaltung auf Nachbarschaftraum-Ebene und anstehender Stellenkürzungen im Bereich der Pfarrstellen halten wir es für dringend geboten, hier den Nachbarschaftsräumen klare Perspektiven aufzuzeigen, mit welcher Unterstützung sie rechnen können.

Daher die Frage:

In welchem Umfang und ab wann kann in den Dekanaten über Gemeindeassistenzstellen verfügt werden?